12
Da. VI. 1014. c.
F. p. 11
0 3

[illegible]

Politik.

Zweiter Band.

Staatsrecht, Völkerrecht und Politik.

Monographieen

von

Robert von Mohl.

Dritter Band.

Politik.

[illegible]

Tübingen, 1863.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Staatsrecht, Völkerrecht und Politik.

Monographieen

von

Robert von **Mohl.**

Dritter Band.

P o l i t i k.

Zweiter Band.

Tübingen, 1869.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

POLITIK.

Monographieen

von

Robert von Mohl.

Zweiter Band.

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BAMBERGENSIS.

Tübingen, 1869.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Druck von H. Laupp in Tübingen.

Vorwort.

Ich habe dankbar vernommen, dass die beiden ersten Bände der Monographieen aus den Gebieten des Staatsrechtes, des Völkerrechtes und der Politik nicht ungünstig aufgenommen worden sind, und lasse daher eine Fortsetzung folgen, in welcher weitere Fragen der inneren Politik besprochen werden. Einzelnen dieser Abhandlungen liegen frühere in Zeitschriften zerstreute Arbeiten zu Grunde; allein keine derselben ist ohne wesentliche Umgestaltung, nicht blos in der Form sondern in der Sache, geblieben, so dass die neue Bearbeitung in der Regel kaum noch eine Aehnlichkeit mit dem ersten Entwurfe hat. Ich darf hoffen, dass eine nochmalige Durchdenkung und eine längere Lebens- und Geschäftserfahrung den itzigen Vorlagen zu gute gekommen sind. Viele und wie ich glaube gerade die bedeutenderen der vorgelegten Erörterungen sind aber ganz neu.

Ich habe keinen Anstand genommen, über mehr als Einen wichtigen Gegenstand Ansichten aufzustellen, von welchen ich sehr wohl weiss, dass sie Widerspruch, vielleicht leidenschaftliche Anfeindung finden werden. Ohne so thöricht zu sein zu glauben, dass ich ein Monopol der Wahrheit besitze, daher auch gerne bereit einen Irrthum zuzugeben, wo ich eines solchen mit Gründen überwiesen werde, nehme ich auf der andern Seite das Recht in Anspruch meine Ueberzeugung unumwunden auszusprechen, da sie auch auf Gründen beruht, oder wenigstens auf Anschauungen, welche mir als Gründe erscheinen.

Man wird mir namentlich gerne glauben, dass ich einigen Forderungen, welche gegenwärtig für die katholische Kirche gegenüber von dem Staate gestellt werden, nicht aus muthwilliger Streitsucht entgegengetreten bin. Eine solche würde mir in mehr als Einer Beziehung

wenig ziemen, auch liegt sie wahrlich nicht in meinen Gewohnheiten. Allein es wäre mir eine Feigheit erschienen, wenn ich der Besprechung von Verlangen ausgewichen wäre, welche ich für durchaus unbegründet erachte und die Vieles bedrohen, was ich mein Leben lang als gerecht und nützlich betrachtet habe und zu fördern nach meinen schwachen Kräften bemüht war. Dass ein weltgeschichtlicher Process — und ein solcher ist der Kampf der katholischen Kirchengewalt gegen den Staat der Gegenwart — nur wenig beeinflusst wird durch die Stimme eines Einzelnen, ist freilich wahr; allein wenn er, wie hier der Fall ist, schliesslich doch nur durch die Ueberzeugung der Mehrheit entschieden werden kann, so ist es Recht und Pflicht zur Bildung einer richtigen allgemeinen Meinung beizutragen. Der ganze Streit ist freilich beklagenswerth, und wäre es auch nur desshalb, weil der itzigen Zeit auch ohne ihn die Lösung so vieler schwieriger Aufgaben zugefallen ist, dass es aller aufzubringenden Kräfte und eines allseitigen guten Willens zu ihrer Gewältigung bedurft hätte. Die Schuld trifft aber nicht die Vertheidigenden, sondern die Angreifer. Die Bürger des so hart verurtheilten Rechtsstaates und die Kinder der als gottlos bezeichneten Gesittigung der Gegenwart hätten recht gerne Zeit und Kräfte anderen Zwecken gewidmet.

Wie viel wirklicher Ernst und wie viele bewusste Paradoxie der geneigte Leser in den zum Schlusse gegebenen kurzen Aufstellungen finden will, ist seinem Scharfsinne überlassen. In keinem Falle kann es schaden, wenn auch an Sätzen, welche gewöhnlich als höchst einfach und für immer entschieden betrachtet werden, gezeigt wird, dass die Dinge eine Rückseite zu haben pflegen, und dass eigenes Denken immer an der Stelle ist.

München im November 1868.

Mohl.

Inhaltsübersicht.

C. Erziehungs-Politik.

Allgemeines . S. 3.

1. Die Volksschule.

Gegenwärtige Sachlage und Gründe der Beschäftigung mit der Schulfrage . S. 7.

a. Die Volksschule im Verhältniss zu der erweiterten politischen Thätigkeit der Bevölkerung.

Ausdehnung des Wahlrechtes, S. 14. — Unmittelbare Betheiligung der Bürger an öffentlichen Geschäften, S. 16. — Nöthige Eigenschaften zur Ausübuug dieser Rechte: für die Gemeindewahlen, S. 18; — für Pfarrer- und Schullehrerwahlen, S. 20; — für Bezirks- und Kreisämter, S. 22; — für Geschworne und Schöffen, S. 23. — Das allgemeine Stimmrecht für Landtags- und Parlamentswahlen, S. 25. — Mittel zur möglichsten Unschädlichkeit der Einrichtung, S. 27, Note 1. — Bildung des Volkes zur nöthigen Einsicht, S. 31. — Ungenügenheit der itzigen Volksschule, S. 32. — Abhülfemittel: Verbesserung der Schullehrer-Seminare, S. 36; — Errichtung von Fortbildungsschulen, S. 38.

b. Das Verhältniss der Schule zur katholischen Kirche.

Ursachen des gegenwärtigen Streites zwischen Staat und katholischer Kirche über die Schule, S. 44. — Standpunkt des Staates, S. 45; — der Kirche, S. 47. — Untersuchung des Rechtes, S. 52; — Unhaltbare Gründe der Kirche: Geschichtliches Anrecht auf die Schule, S. 54; — Berufung auf Reichsgesetze, S. 56; — Zusammenhang mit der Privatseelsorge, S. 57; — Vorwurf der Entchristlichung der Schule, S. 59; — Entscheidung durch Pabst und Bischöfe, S. 61. — Mehr oder weniger richtige Gründe: Harmonische Jugendbildung, S. 63; — Schlüsse hieraus, S. 69; — Theilnahme an der Oberaufsicht, S. 69; — Ergebnisse, S. 79. — Lehrfreiheit, S. 80; — Schlüsse daraus, S. 82. — Mittel zur Stärkung der Stellung des Staates: Belehrung über die Sachlage, S. 83. — Zufriedenstellung der Schullehrer, S. 85. — Beiziehung der Volksvertretung, S. 87.

c. Das Recht zur Gründung und Unterhaltung einer Schule.

Wichtigkeit der Frage S. 88. — Rechtlicher Stand derselben; der Staat hat kein Monopol, S. 89. — Zweckmässigkeits-Standpunkt: Fälle, in welchen Privatschulen von Nutzen, S. 92. — Nachtheile: Geldverschwendung, S. 95; — Erschwerung der Aufbesserungen für die Schullehrer, S. 97; — Falsche Stellung der Ortsgeistlichen, das.; — ungebührlicher Einfluss des Clerus, S. 98; Verbreitung geistlicher Orden, S. 100. — Praktische Folgerungen, S. 101. — Rechtfertigung, S. 110.

2. Die Universitäten.

Bedeutung derselben, S. 112. — Gründe einer Besprechung ihrer Verbesserung, S. 114. — Art der Behandlung, S. 115.

Vergleichung verschiedener Arten von Universitäten.

1. Deutsche Universitäten. Ordnung und äussere Erscheinung derselben, S. 117. — Ihre Aufgabe, S. 119. — Ihre Mittel: materielle, S. 122; — geistige: Lehrkräfte, das.; — Lehrfreiheit, S. 124; Lernfreiheit, das.

2. Französische Universitäten. Ordnung und Erscheinung, S. 125. — Aufgabe, S. 125. — Mittel: materielle, S. 127; — geistige: Lehrer, S. 127; — Lehr- und Lernfreiheit, S. 128.

3. Englische Universitäten. Ordnung und äussere Gestaltung, S. 128. — Aufgabe, S. 130. — Mittel S. 131.

Ergebnisse der Vergleichung. — Vorzüge der deutschen Universitäten: Höhere geistige Leistungen, S. 133. — Bessere Organisation des Lehrerpersonals, S. 134. — Gelehrte Thätigkeit der Lehrer, S. 135. — Schattenseiten derselben: Mangel an sittlicher Erziehung, S. 136; — an körperlicher Ausbildung, S. 137; — an Sorge für Verständniss der Vorträge, S. 138. — Grosser Kostenaufwand, S. 140.

Theoretische Entwicklung des Ideales einer Hochschule im deutschen Sinne.

Sorge für die besten Lehrer, S. 141. — Ausdehnung der Lehranstalt mit den Bedürfnissen, das. — Sorge für die allgemein bildenden Wissenschaften, das. — Verbindung des rein Wissenschaftlichen und des praktisch Nothwendigen, S. 142. — Lehrfreiheit, S. 143. — Bedingte Lernfreiheit, S. 144. — Sittliche und körperliche Ausbildung, S. 149.

Im Allgemeinen günstiges Ergebniss im Vergleiche mit der Wirklichkeit, S. 146. — Nothwendigkeit bestimmter Verbesserungen, S. 147. — Bisher versuchte Heilmittel: Polizeiliche Vorschriften, S. 151. — Verlegung in grosse Städte, S. 152. — Examinatorien, S. 154. — Richtige Mittel: Ausdehnung des Lehrkreises, S. 156. — Bildung neuer Fakultäten, S. 159; — Bessere Ausstattung der Institute, S. 161; — Gute Stellung und richtige Auswahl der Lehrer, S. 165; — Pensionirung, S. 170. — Vermittlung des Verständnisses der Lehrvorträge durch eigene Hülfslehrer, S. 173. — Körperliche Ausbildung, S. 187. — Zweckmässige Disciplin, S. 188. — Verhältniss der Universitäten zu den Dienstprüfungen, S. 191.

Beilage A. Ueber die Aufhebung schwach dotirter Universitäten.

Bisheriger Nutzen vieler Hochschulen, S. 194. — Steigerung der Forderungen an eine Universität und deren Anstalten, S. 196. — Benachtheiligung kleiner Universitäten hiedurch, S. 200. — Nachtheile der Aufhebung solcher, S. 201. — Aufsuchung von Hülfe: Aufhebung einzelner Fakultäten, S. 202; — Verwandlung in eine technische Schule, das.; — Vereinigung mit einer andern Universität, S. 204; — Verständniss unter mehreren Bibliotheken zu gegenseitiger Ergänzung, S. 206.

Beilage B. Ueber die Errichtung eigener staatswissenschaftlicher Fakultäten.

Ausbildung der Staatswissenschaften, S. 220. — Gründe für einen Universitäts-Unterricht in denselben, S. 221. — Nothwendigkeit der Errichtung staatswissenschaftlicher Fakultäten, S. 226. — Zweck derselben, S. 228. — Ihre Einrichtung, S. 231. — Studienplan, S. 239. — Widerlegung von Einwendungen, das.

3. Das Prüfungswesen im Verhältniss zur Bildung.

Bedeutung der Prüfungswesens, S. 242. — Nutzen desselben; Erzwingung von Kenntnissen, S. 245; — Anerkennung der Bildung von Seiten des Staates, S. 246; — Ausschliessung vornehmer Ignoranten, S. 250; — Antrieb zum Fleisse auf der Universität, S. 251. — Mit Unrecht von den Prüfungen erwartete Wirkungen, das. — Nachtheile derselben: Handwerksmässigkeit des Studiums, S. 254; — Angst und Qual, S. 256; — Betrügereien, das. — Schwierigkeit einer richtigen Zusammensetzung des Prüfungs-Collegiums, S. 257. — Schlussergebnisse und Rathschläge, S. 260.

4. Die Erziehung des weiblichen Geschlechtes.

Wichtigkeit derselben, S. 268.

1. Aufgabe: Verschiedenheit der Bildung nach dem Grade und nicht nach der Art, S. 269; — Vorzug häuslicher Erziehung, S. 270; — Entwicklung von Verstand und Urtheil, S. 271; — Verschiedenheit der Dauer des Unterrichtes, S. 272; — Weiblicher Einfluss, S. 273.

2. Mangelhafter itziger Zustand: Unzureichenheit der Hauserziehung, S. 274; — der verschiedenen Arten von öffentlichen Schulen, S. 275.

3. Verbesserungen des Bestehenden: Nothwendigkeit staatlicher Thätigkeit, S. 281. — Die häusliche Erziehung, S. 282. — Die öffentlichen Unterrichtsanstalten: die Volksschulen, S. 283; — die Mittelschulen, S. 285; — die höheren Anstalten, S. 287. — Verwendung weiblicher Lehrerinen: Unterricht durch solche, S. 291; — Sittliche Bildung, s. das.; — Nahrungsquelle für Frauen, S. 292. — Geringere Kosten, S. 293. — Folgerungen: Anstellung in Volksschulen, S. 293; — in Mittelschulen, S. 295; — an höheren Bildungsanstalten, S. 296. — Betheiligung der Frauen bei der Oberaufsicht über Mädchenschulen, S. 297.

4. Fachschulen für Frauen. Gründe für solche, S. 299. — Richtige Beschränkung, S. 302. — Widerlegung von Einwendungen S. 304. — Die für Frauen passenden Beschäftigungen, S. 306. — Nöthige Veränderungen in den Unterrichtsanstalten, S. 311.

5. Ueber eine gesammtdeutsche Akademie der Wissenschaften.

1. Die möglichen Leistungen einer Akademie der Wissenschaften. Negative Bemerkungen, S. 317. — Vortheile: Anerkennung von Geist und Kenntnissen, S. 318: — Aufstellung eines hohen Maasses der Bildung, S. 319; — Einfluss des collegialischen Zusammenlebens, das.; — Gutachten und Prüfungen, S. 320; — Sammelwerke, das. — Versorgung verdienter Gelehrter, S. 321. — Streben Jüngerer, S. 322.

2. Die Bedingungen des Gedeihens. Vorhandensein der nöthigen geistigen Kräfte, S. 323. — Pecuniäre Mittel, S. 325. — Richtige Organisation, S. 328.

3. Anwendung auf deutsche Verhältnisse. Besondere Gründe für eine grosse Akademie der Wissenschaften, S. 332. — Unzureichenheit der bestehenden Akademieen, S. 337. — Schwierigkeit einer Einrichtung in itziger Zeit, S. 340.

D. Der Staatsdienst.

Einleitendes . S. 347.

1. Die verschiedenen Besetzungsarten der öffentlichen Aemter und deren Folgen.

Nothwendigkeit einer politischen Erörterung, S. 350.

1. Die möglichen Besetzungsarten der öffentlichen Aemter. Drei Grundansichten, S. 353. — Berufsmässige Organe, S. 354; — mit Recht auf das Amt, S. 355; — ohne ein solches Recht, S. 364. — Besetzung durch Wahl, S. 370. — In Aristokratieen, das. — In Demokratieen, S. 372. — Besorgung der Geschäfte durch Freiwillige, S. 380. — Ergebniss, S. 391.

2. Einfluss des parlamentarischen Systemes auf das Staatsdiener-Verhältniss.

Doppelter übler Einfluss, S. 394. — Sittliche Beeinträchtigung der Staatsdienerschaft, S. 396. — Intellectuelle Verkümmerung des Staatsdientes, S. 402.

3. Die Bildung der berufsmässigen Verwaltungsbeamten.

Nothwendigkeit klarer Anschauungen, S. 405. — Die untergeordneten Beamten, S. 411. — Die höheren Beamten, S. 416.

1. Ministerium des Innern. Geschäftskreis, S. 417. — Arten der Geschäfte, S. 418. — Nothwendige Kenntnisse, S. 421. — Beschränkung der juristischen Forderungen, S. 428.

2. Finanzministerium. Geschäftskreis, S. 433. — Arten der Geschäfte, S. 437. — Nothwendige Kenntnisse, S. 438.

Art der Erwerbung der Kenntnisse: durch die Praxis, S. 441; — durch Privatstudium, S. 443; — durch systematisches Studium, S. 444.

4. Ueber die Bildung höherer Staatsdiener.

Bedürfniss geistig höher stehender Beamter, S. 449. — Ursachen des Mangels, S. 450. — Nothwendigkeit einer eigenen Einrichtung, S. 455. — Reisen, S. 458. — Lehrauftrag, S. 460. — Zutheilung an hohe Stellen, S. 462. — Eigene Bildungsanstalt, S. 463. — Organisation einer solchen, S. 464. — Schwierigkeiten, S. 470.

E. Social-Politik.

Ueber Staatswissenschaften und Gesellschaftswissenschaften, S. 475.

1. Volksfeste,

Formen und Arten, S. 481. — Veranstalter, S. 483. — Politische, sittliche und wirthschaftliche Würdigung, S. 485. — Verhalten des Staates, S. 495. — Einfluss der Volksfeste auf die verschiedenen Klassen der Bevölkerung, S. 499.

2. Die Arbeiterfrage.

Bezeichnung und Begränzung des Gegenstandes, S. 509.

Die thatsächlichen Zustände der Arbeiter. Der Fabrikarbeiter: — Abhängigkeit, S. 516; — ungenügende Bezahlung, S. 517; — sittliche Folgen, S. 518. — Der ländliche Taglöhner, S. 520. — Der Handwerksgesellen, S. 523.

Wichtigkeit, Schwierigkeit und Dringlichkeit einer Verbesserung. Wichtigkeit, S. 525. — Schwierigkeit, S. 526. — Dringlichkeit, S. 528.

Thatsächliches Verhalten der Arbeiter zur Frage. Politische Forderungen derselben, S. 535. — Wirthschaftliche und humane Forderungen, S. 536. — Ungerechtfertigtes Verlangen, S. 539. — Thatsächliches Vorgehen der Arbeiter: In England, S. 544; — in Frankreich, S. 545; — in Deutschland: Schulze-Delitzch, S. 541; — Lassalle, S. 347.

Kritik ungeeigneter Vorschläge zur Abhülfe.

Unbedingt verwerfliche Mittel. Socialismus, S. 549. — Communismus, das. — Mutualismus, S. 550. — Geldhülfe vom Staate: Staatswerkstätten, S. 551. Lassalle, 551. — Beschränkung der Freiheit und Intelligenz, S. 554; — Wuchergesetze, das.

Ungenügende Mittel. Abhülfe einzelner Uebelstände, S. 555, — Schulze-Delitzsche Volksbanken, S. 557. — Steigerung der Bildung, S. 558. — Religiöse Verbesserung, S. 559.

Zweifelhaftes Mittel. Antheil an Reingewinn, S. 562. — Vortheile, das. — Schwierigkeiten, S. 563.

Die richtigen Mittel.

Für Fabrikarbeiter. Beseitigung der Hindernisse der Selbstthätigkeit und persönlichen Freiheit: Aufenthalts- und Niederlassungsrecht, S. 568; — Verehlichungsrecht, S. 569. — Vereinsrecht, S. 570. — Ueber Arbeitseinstellung insbesondere, S. 571. — Förderung des Unterrichtes, S. 572. — Beschränkung der Arbeitszeit, S. 573. — Sorge für Leben und Gesundheit, S. 576, — über Arbeiterwohnungen besonders, S. 577. — Wahlrecht, 580. — Frage ob Verschaffung eines Gewinns möglich, S. 581. — Unterstützung von

Sparkassen und sanstigen Vorsorgeanstalten, S. 383. — Ob Unterstützung von Cooporativ-Vereinen, S. 545.

Für ländliche Taglöhner. Beschränkung der Aufgabe, S. 587. — Vermehrung des freiveräusserlichen Eigenthums, S. 589. — Verschaffung besserer Wohnungen und eines Grundstückes, S. 590. — Theilnahme am Reingewinn, S. 592. — Gründung von Creditbanken, S. 593. — Unterstützung von Cooperativ-Gesellschaften, S. 594.

Für Handwerksgehülfen. Bereits ausgeführte Maassregeln: Gewerbefreiheit, S. 596; — Bildungsanstalten, S. 597 f.; — Gesellenverein, das. — Sorge für Erkrankte und Nothleidende, S. 600.

Ergebniss, S. 601.

3. Die verbesserten Verkehrseinrichtungen.

Bedeutung und Umfang derselben, S. 605.

Die durch die neue Einrichtung entstandenen neuen Aufgaben. Allgemeines, S. 610. Drei verschiedene Gattungen von Maassregeln, S. 612.

Allgemeine Grundsätze. Staatsanlagen und Privatthätigkeit, S. 114. — Sorge für allgemeine Benützbarkeit, S. 617. — Ordnung des Ertrages, S. 618. — Forderungen an eine Privatanstalt: für den Staat selbst, S. 620; — für das Publikum, S. 621. — Aufsicht und Controle, S. 624.

Verhältniss zu den vier einzelnen Anstalten. Zu den Eisenbahnen, S. 626. Vermehrung der Geschäfte des Staates, das.; — Ausdehnung der Staatswirthschaft, S. 627; — Vergrösserung der Auctorität, S. 628. — Förderung des Personentransportes, S. 631, — des Waarentransports, S. 633. — Möglichkeit der Fortschaffung grosser Massen, S. 634. — Einfluss auf Theuerungspolizei, S. 636. — Zu den Posten. Allgemeines, S. 638. — Einzelne Förderungsmittel, S. 640. — Benützung der Post als Sparkasse, S. 641. — Zu den Telegraphen. Wirkung in Staatssachen, S. 642. — Benützung durch Private, S. 644. — Ob Staatsanstalt? S. 645. — Ausdehnung des Netzes, S. 645. — Geheimhaltung der Depeschen, S. 647. — Zurückweisung von Mittheilungen, S. 648. — Zu den Dampfschiffen, Fluss- und Seedampfboote, S. 649. — Unterstützung der Seedampfboote durch den Staat, S. 653. — Sorge für die Reisenden, S. 655. — Benützung zu Staatszwecken, S. 656.

F. Uebereiltes, Unbedachtes und Unfertiges in der Tagespresse.

Einleitendes, S. 661.

1. Ein neues Corpus Evangelicorum, 614.
2. Die Judenemancipation, S. 673.
3. Abschaffung der Todesstrafe, S. 681.
4. Unbedingte Abschaffung der Prügelstrafe, S. 688.
5. Die Mängel des internationalen Strafrechtes, S. 697.
6. Straflosigkeit rechtswidriger Aeusserungen auf der Kanzel, S. 701.
7. Verbot des Waffentragens ausser dem Dienste, S. 705.

8. Turnen und Jugendwehr als Mittel zur Abkürzung der Präsenzzeit, S. 708.
9. Militärgerichtsbarkeit bei nichtmilitärischen Vergehen, S. 711.
10. Allgemeines Wahlrecht, S. 715.

Druckfehler.

Seite 165 Anmerkung 1 letzte Zeile muss es heissen: Beilage A (nicht B).

C. Erziehungs-Politik.

Wie immer ein künftiger Geschichtschreiber das gegenwärtige Zeitalter beurtheilen mag in Betreff der mit Bewusstsein aufgestellten Ziele oder instinctmässig eingeschlagenen Richtungen, endlich der erreichten Erfolge oder erduldeten Missgeschicke, die Gerechtigkeit wird er ihm wohl angedeihen lassen anzuerkennen, dass selten oder nie gleichzeitig so viele grosse Aufgaben gestellt waren und also zu deren Lösung ein ganz ungewöhnliches Maass von Kräften erforderlich ist. Oder ist es etwas Gewöhnliches, dass eben itzt neben einander erstrebt werden muss: eine vollständige Umgestaltung des gewerblichen Lebens jeder Art, herbeigeführt durch grosse mechanische Entdeckungen, durch die Eisenbahnen, Dampfschiffe, Telegraphen, durch die Auflösung der gebundenen bäuerlichen Verhältnisse; eine Vertheidigung des neuzeitlichen Staates und des ganzen Bestandes der geschichtlich entstandenen Gesittigung gegen neu erwachte Angriffe einer geistlichen Macht, welche vortrefflich organisirt ist, über höchst bedeutende Kräfte verfügt und sich in der Wahl ihrer Mittel nicht bedenklich erzeigt, die Einschaltung eines neuen vierten Standes in den Organismus des socialen Lebens, dessen Zufriedenstellung eben so nothwendig ist, als seine Forderungen widersprechend sind mit dem, was bisher als elementarste Wahrheit in der Rechts- und Güterlehre gegolten hat; endlich, wenigstens bei zwei grossen Völkern, die Vereinigung seit Jahrhunderten getrennter Bruchstücke zu einem nationalen und staatlichen Ganzen, und zwar trotz der widerstrebenden Bemühungen anderer grosser Reiche und innerer mächtiger Berechtigungen und Interessen? Und daran nicht einmal genug. Neben diesen unermesslichen Aufgaben ist auch noch anderen Forderungen gerecht zu werden, welche zwar weniger in's Gewicht fallen für das Gesammtgeschick von Deutschland und von Europa, auch zum Theile keine ganz neuen Gestaltungen nöthig machen, sondern nur die Entwicklung und Verbesserung bereits bestehender Einrichtungen, die aber doch von so grossem Umfange sind und denen so viele Schwierigkeiten entgegenstehen, dass auch sie ebenfalls ungewöhnliche Anstrengungen der Staatskraft und des Gedankens erfordern und zu anderen Zeiten allein schon als ein würdiges Ziel für ein Volk und als eine Bezeichnung für eine Periode erachtet würden. So die,

in manchen Beziehungen freilich beklagenswerthe aber eben unvermeidliche, Umgestaltung und Ausdehnung des ganzen Kriegswesens. So die Nothwendigkeit, für die staatsbürgerlichen Wahlen einen richtigen Grundsatz und eine ausführbare Einrichtung aufzufinden, wodurch einer Seits die bisherige Bevorzugung einzelner Klassen und die Unterdrückung der Minderheiten, anderer Seits die blinde und unselbstständige Massenherrschaft des allgemeinen und geheimen Stimmrechts vermieden wird. So der Uebergang von dem Systeme der Regierungsbevormundung und des Papierregiments zu einer verständigen Autonomie der Bürger in den dazu irgend geeigneten staatlichen und gesellschaftlichen Geschäften. So, um nur noch dies Eine zu nennen, grosse Verbesserungen und Ausdehnungen im öffentlichen Erziehungswesen, welches fast in keiner Beziehung mehr den Forderungen der itzigen Zeit entspricht.

Der nächste Gedanke ist natürlich, dass es gerathen sei, nicht alle diese Aufgaben mit einem Male vorzunehmen, die weniger dringenden zurückzustellen oder wohl ganz aufzugeben. Verhängnissvollerweise ist dies nun aber nicht möglich. Die Probleme sind nicht durch den freien Entschluss des einzelnen Staates aufgestellt, sie werden ihm, und mehr oder weniger allen europäischen Staaten, durch unwiderstehliche äussere Nothwendigkeit aufgedrängt, sind logisch und thatsächlich entwickelte Folgen des Ganges der Gesittigung und der Geschichte. Der Staat hat die Erfindungen nicht gemacht, welche die wirthschaftliche Welt umgestalten, und er kann sich weder ihrer Benützung noch ihren Folgen entziehen, ohne in Verarmung und verhältnissmässige Barbarei zu verfallen. Der Staat würde gerne mit der katholischen Kirche Friede halten, und er ist es wahrlich nicht gewesen, welcher die neu erstandene Jesuitenpolitik zu einem Kreuzzuge gegen die moderne Gesittigung hervorgerufen hat; er wird angegriffen und in seinem Wesen bedroht und kann die Vertheidigung nicht aufschieben bis er nichts anderes zu thun hat. Das dumpfe Grollen des vierten Standes, das noch unklare aber höchst bedenkliche Streben der Arbeiter geht vor sich ohne alles Zuthun des Staates, ohne alle Rücksicht auf dessen sonstige Aufgaben oder Schwierigkeiten; eine rechtzeitige zufriedenstellende Hülfe muss gefunden werden, wie dringend auch sonstige Forderungen sein mögen. Die Nationalitäts- und Einheitsfrage in Deutschland kann nicht nach Belieben verschoben werden; dazu ist sie bereits zu weit vorgeschritten, auch ist ihr unfertiger Zustand gefährlicher als eine klare und ernste Lösung. So denn auch in der Hauptsache bei den mehr untergeordneten Aufgaben. Könnte auch vielleicht das bureaukratische System noch eine Zeitlang ohne augenblickliches Verderben fortgesetzt werden; so ist dem doch nicht so hinsichtlich des bisherigen Kriegswesens. Vernichtung des Staates könnte die Strafe der Verzögerung sein.

Das allgemeine Wahlrecht ist nun einmal in die Welt geworfen worden; mit welcher Weisheit ist gleichgültig. In seiner einfach-rohen Gestalt kann es aber nicht belassen werden ohne dringende Gefahr für die bestehende Ordnung und Gesittigung, komme diese Gefahr nun von Seite der selbstisch geleiteten Unwissenheit und Einfalt, oder von demagogischer und communistischer Gewaltthätigkeit. Das itzige Schulwesen genügt nicht zur Erziehung derjenigen Kräfte, welcher man fortan im Leben nicht mehr entbehren kann; das Bedürfniss wartet nicht und lässt sich nicht zurückstauen.

Wir müssen also ans Werk; gerne oder ungerne, mit dem Bewusstsein der nöthigen Kraft oder mit Gefühl von Schwäche. Es fragt sich nur wie?

Nichts ist nun allerdings einleuchtender, als dass vor Allem, wie zu jedem Grossen und Schwierigen in der Welt, so auch hier Charakterstärke, Mannesmuth und zähes Aushalten erforderlich sind. Allein die beste Anwendung des Verstandes kann auch nicht entbehrt werden. Offenbar bedarf es zu einer auch nur annähernden Gewältigung so riesenhafter Aufgaben der höchsten Klarheit in Betreff des Zweckes, der wahrhaftesten Vergegenwärtigung aller entgegenstehenden Hindernisse und zu erwartenden Nachtheile, der genauesten Berechnung der genügenden Mittel und der peinlichsten Sparsamkeit in deren Anwendung, wenn nicht endlose Verwirrung, nutzlose Verschwendung für nur Begonnenes aber nicht Durchführbares, Versäumniss günstiger Umstände, schliesslich politischer Bankrott erfolgen soll. Die nöthigen Eigenschaften des Charakters können nun allerdings nicht durch theoretisches Lehren gewonnen, nicht durch logische Entwicklungen gekräftigt werden; in dieser Beziehung ist nur fester Wille und etwa Erfahrung von Nutzen. Wohl aber ist es möglich, durch eine geordnete und übersichtliche Durchdenkung der zu erreichenden Ziele und der anzuwendenden Mittel, durch eine ehrliche Abwägung der Schwierigkeiten, mit andern Worten durch eine wissenschaftlich-practische Erörterung jeder einzelnen Aufgabe den Erfolg vorzubereiten und nach Wahrscheinlichkeit zu sichern. Ein blosses Handeln nach Instincten, augenblicklichen oder örtlichen Stimmungen, eine naturalistische Politik kann nicht zum Guten führen. Solche Erörterungen müssen also vorgenommen werden, und zwar so schleunig als möglich.

Selbstverständlich würde es die Zeit und die Kräfte des Einzelnen übersteigen, eine solche Arbeit in ihrem ganzen Umfange vorzunehmen. Theilung ist nöthig, und Jeder, der sich überhaupt für berufen zur Mitwirkung halten kann, muss sich denjenigen Gegenstand herausnehmen, welchem er nach seinen Kenntnissen, Erfahrungen und Ueberdenkungen am nächsten steht. Die grossen weltgeschichtlichen und weltumgestaltenden Probleme mögen am meisten reizen, und ohne Zweifel ist ein diese fördernder glücklicher Gedanke von dem höchsten Werthe und verdient den grössten Dank

und Ruhm. Allein auch in den untergeordneteren Fragen ist für die ihrer Gewältigung gewachsenen kleineren Kräfte ein fruchtbares Feld der Thätigkeit, „des Schweisses der Edleren werth“.

So bescheiden denn auch wir uns, die höchsten Aufgaben mächtigeren und jüngeren Kräften zu überlassen und nur die eine oder die andere der secundären Fragen nach Maassgabe unserer Mittel zu beantworten zu suchen, zum Theile selbst nur einzelne Theile solcher Fragen.

Zunächst werden wir versuchen, das Unterrichtswesen zu behandeln und dabei ins Klare zu stellen, in welchen Beziehungen und mit welchen Mitteln hier der Staat zu seinem eigenen Vortheile und zum Nutzen der Gesittigung dringende Forderungen zu erfüllen hat, wie solche sich in der Gegenwart zuerst oder wenigstens drängender als sonst geltend machen. Es ergibt sich aber dabei schon aus unserer oben ausgesprochenen Anschauung von der kaum gewältigbaren Menge gleichzeitig gestellter Aufgaben, dass wir nicht das gesammte Gebiet der öffentlichen Unterrichtspflege durchzugehen beabsichtigen können, sondern nur diejenigen Theile desselben, welche eben itzt und vor Allem eines tüchtigen und bewussten Handelns von Seiten der Staatsgewalt bedürfen. So wird also z. B. das gesammte Gewerbeschulwesen unerörtert bleiben, da dasselbe, obgleich sicherlich noch mancher Ausbildung und deutlicherer Zweckbestimmung bedürftig, erst in neuester Zeit gegründet und in der Hauptsache den Bedürfnissen gemäss eingerichtet wurde, es auch vielfach anderwärts von Sachverständigen besprochen wird; ebenso das ganze System der gelehrten Mittelschulen, als auch in der Gegenwart berechtigten Zwecken genügend; ferner die zahlreiche Klasse von Sonderschulen aller Art für bestimmte einzelne Zweige des öffentlichen Dienstes oder der Privatthätigkeit, weil hier etwa vorliegende Bedürfnisse den allgemeineren zunächst nachstehen müssen. Dagegen halten wir es für angezeigt zu erörtern, was der Staat aufgefordert ist zu thun in Betreff

der Volksschulen;
der Universitäten;
des Prüfungswesens;
der Erziehung des weiblichen Geschlechts; endlich
einer Akademie der Wissenschaften.

1.

Die Volksschule.

Vor Allem ist es nöthig, den Ausgangspunkt und die gegenwärtige Sachlage festzustellen.

Glücklicherweise ist es in gesitteten Ländern, namentlich in Deutschland, nicht nöthig, erst einen Organismus für die Volksschulen zu gründen, d. h. für diejenigen öffentlichen Lehranstalten, welche für den Unterricht der Kinder der unteren Bevölkerungsschichten bestimmt sind. Noch ist es auch nothwendig, erst das System zu ersinnen, nach welchem der Unterricht und die Erziehung in dieser Art von Schulen am besten ertheilt wird. Aeussere Ordnung und inneres Leben sind, besonders in protestantischen deutschen Ländern, schon seit Jahrhunderten vorhanden und haben nur, je nachdem sich die Bedürfnisse erweiterten, Fehler und Missgriffe sich geltend machten, oder ein neuer praktischer Gedanke Anerkennung fand, von Zeit zu Zeit Verbesserungen erfahren. Selbst in solchen Gegenden, welche früher in diesen Beziehungen vernachlässigt waren, namentlich also in den früheren geistlichen Gebieten, ist durch die politischen Veränderungen am Anfange dieses Jahrhunderts eine Gleichstellung allmählig eingetreten. In ganz Deutschland[1]) stehen somit hinsichtlich des staatlichen Verhaltens zur Volksschule nachstehende Grundsätze im Wesentlichen seit lange fest:

1) Es bedarf wohl keiner Rechtfertigung, dass in den beabsichtigten Erörterungen lediglich die deutschen Volksschuleinrichtungen zu Grunde gelegt sind. Die Absicht ist nicht, eine allgemeine theoretische Besprechung des Volksschulwesens vorzulegen, oder auch nur die Beziehungen desselben zum staatlichen und gesellschaftlichen Leben überhaupt zu entwickeln; sondern es handelt sich davon, zu untersuchen, ob aus den neuester Zeit in Deutschland in die Erscheinung getretenen staatlichen Zuständen und Einrichtungen neue Forderungen an unsere Volksschulen gemacht werden müssen. Soll die Beantwortung dieser Frage eine Bedeutung für das Leben haben, so muss sie sich selbstredend ganz auf der Grundlage des thatsächlich Gegebenen bewegen, sei dieses nun mehr oder weniger vollkommen an sich, und mögen andere Völker das Bedürfniss einer Bildung der grossen Volksmenge so oder anders zu befriedigen für gut finden. — Im Uebrigen ist es wohl nicht befangene Selbstüberschätzung, wenn wir überzeugt sind, dass unser System der Volksschulen das entschieden beste unter den betreffenden gesetzlichen Einrichtungen der europäischen Culturvölker genannt zu werden verdient. Abgesehen von theoretischen Gründen, mit welchen wir unsere Grund-

Der Staat erkennt es für sein Recht und für seine Pflicht, in Unterstützung, Vervollständigung und wo es nothwendig ist Ersetzung der älter-

sätze siegreich zu vertheidigen vermögen, spricht auch das Ergebniss für uns. Kein anderes europäisches Volk kann eine solche allgemeine, fast ausnahmslose Verbreitung der Elementarkenntnisse selbst in der untersten Volksschichte aufweisen, als das deutsche und die verwandten Stämme, welche das gleiche System befolgen, wie die Holländer und die Schweizer. Wenn aber in Frankreich in den letzten dreissig Jahren Fortschritte gemacht worden sind, so rühren sie nur daher, dass Guizot in seinem Schulgesetze mehrere der deutschen Grundgedanken nachgeahmt hat; und wenn der Erfolg noch kein vollständiger ist, so muss es lediglich dem zugeschrieben werden, dass man in Frankreich einige der wesentlichsten unserer Einrichtungen nicht einzuführen wagte, z. B. den Schulzwang und die Fernhaltung geistlicher Korporationen. Und wenn England unläugbar seit einem Menschenalter begonnen hat, die alte Schmach und Barbarei einer vollständigen Unbekümmertheit des Staates um den öffentlichen Unterricht überhaupt und um den der grossen Menge insbesondere abzustreifen; wenn es itzt, und zwar in immer steigendem Maasse, grosse Summen für Verbreitung und Verbesserung der Volksschulen verwendet, selbst in dieser oder jener einzelnen Beziehung ein gar zu ärgerliches Hinderniss durch gesetzlichen Zwang zu beseitigen sich anschickt, (was bei den dortigen allgemeinen Auffassungen besonders anzuerkennen ist:) so ist der immerhin noch mangelhafte und lückenhafte Erfolg seiner Bemühungen und Opfer eben darin zu suchen, dass man sich nicht entschliessen kann, die ganze Angelegenheit als eine staatliche fest in die Hand zu nehmen und systematisch, so weit es nöthig ist mit Zwangsgewalt, eine systematische Einrichtung im ganzen Reiche zu gründen, sondern sich darauf beschränkt, durch Verwilligung von Beiträgen die Thätigkeit Einzelner oder höchstens von Körperschaften zu wecken und die gute Verwendung des Verwilligten zu überwachen. Allerdings ist eine allgemeine Verbreitung von Elementarkenntnissen keineswegs gleichbedeutend mit wirklicher, sittlicher und intellectueller, Civilisation. Eine solche kann fehlen trotz einer nothdürftigen Uebung im Lesen und Schreiben, und sie kann bis zu einem gewissen Grade wenigstens vorhanden sein ohne eine solche. Es will desshalb auch nicht behauptet werden, dass die deutsche Race im directen Verhältnisse ihrer allgemeineren Schulbildung civilisirter sei, als z. B. die romanische, welche eine längere Bildungsgeschichte hinter sich hat und von der Natur geistig reicher ausgestattet ist. Allein theils ist die allgemeine Verbreitung der Elementarkenntnisse immerhin eines der hauptsächlichsten Mittel zur wirklichen Gesittigung; theils ergänzt dieselbe sparsamer verliehene Geistesanlagen; theils ist unzweifelhaft unser Volk durch seine Schulbildung nicht nur in allen gewerblichen Beziehungen sehr gefördert und der Belehrung zugänglich gemacht, sondern auch in tausend Beziehungen des täglichen Lebens von Vorurtheilen und Unsinn befreiet worden. Wir wollen uns nicht in pharisäischer Selbstgenügsamkeit wiegen und haben grosse Aufforderung die bestehenden Zustände zu verbessern; allein wir können die Ueberzeugung hegen, auf richtiger Grundlage zu stehen, das Schwerste hinter uns zu haben und das noch Fehlende in folgerichtiger Entwicklung des bereits Vorhandenen erreichen zu können. Einige der nordamerikanischen Staaten sind uns allerdings wohl voraus an Höhe der Forderungen an die Volksschule, an ausgiebiger Ausstattung derselben und an Freiheit von jedem störenden kirchlichen Einflusse; allein es sind diess theils Folgen der eigenthümlichen und uns fremden Verhältnisse des neu bewohnten und durchaus demokratischen Landes, theils können auch wir in Manchem uns eines besseren Zustandes rühmen. Der Gedanke für die noch mangelhaften Seiten unseres Volksschulwesens ohne Weiteres nordamerikanische Vorbilder aufzustellen, wäre somit unzweifelhaft ein falscher; Bedürfnisse, Mittel und Nebenumstände sind verschieden. — Aus der unübersehbaren Büchermenge über Volksschulwesen mögen hier nur nachstehende Schriften genannt sein, welche eine Vergleichung unserer deutschen Einrichtungen mit fremden theils beabsichtigen theils wenigstens gewähren. Ueber das englische Schulwesen: Kay, The social condition and education of the people of England and Europe. I. II., Lond., 1850; Senior, Suggestions on popular education. Lond., 1861; Skeats, Popular education in England. Lond., 1861; Voigt, Mittheilungen über das Volksschulwesen in England. Halle, 1857, (hauptsächlich jedoch von Bedeutung in Betreff des gelehrten Unterrichts;) Wagner, Volksschulwesen in England. Stuttg., 1864. Ueber nordamerikanische Schulen: Buddingh, De kerk, school en wetenschap in N. A. 1—3. Utr. 1852; Wimmer, die Kirchen und Schulen in Nordamerika. Lpg., 1853. Ueber französische Schulen: Hahn, das Unterrichtswesen in Frankreich. Bresl., 1848; Théry, Histoire de l'éducation en France. I. II. Par., 1858. Von grossem Interesse scheinen die dem Parlamente im J. 1868 übergebenen,

lichen Gewalt für Erziehung und Unterricht der Jugend beider Geschlechter auch in den unteren Schichten der Bevölkerung zu sorgen, und zwar so, dass jedes Kind, wo immer sein Wohnort sein mag, eine erreichbare Gelegenheit zum Schulbesuche erhält.

Die Benützung dieser Gelegenheit, also der Schulbesuch, ist im Interesse der gegen Gleichgültigkeit, Unwissenheit oder Schlechtigkeit der Aeltern schutzlosen Unmündigen nicht in den freien Willen der Aeltern oder der Kinder gestellt, sondern die letzteren müssen während einer bestimmten Anzahl von Jahren die Schule besuchen, bei Vermeidung von Geldstrafen für Aeltern oder Vormünder im Falle gänzlicher Unterlassung oder unentschuldigten einzelnen Versäumnisses [1]). Nur der Besuch einer höheren Lehranstalt oder der Nachweis eines zum mindesten die Leistungen der Volksschule erreichenden Unterrichtes im eigenen Hause befreit von dieser Pflicht (dem sog. Schulzwange). Die Leitung der Volksschule ist also das gebotene Minimum der Bildung jedes Staatsangehörigen.

Der Staat sorgt durch eigene Seminarien für Heranziehung geeigneter Lehrer und ordnet in gesetzlicher Weise sowohl die Anstellung derselben an den

zahlreiche Bände umfassenden Berichte einer Commission über das Volksschulwesen aller europäischer Länder zu sein, welche jedoch bis itzt von mir nicht eingesehen werden konnten.

1) Diese Bestimmung einer bestimmten Dauer des Schulbesuches, gewöhnlich vom zurückgelegten 6. bis zum 13. oder 14. Jahre, hat natürlich nur den Zweck, die Erwerbung und Einprägung der verlangten Kenntnisse sicher zu stellen, und zwar auch bei Kindern von geringeren Anlagen, wenigerem Fleisse und mangelhafter oder ganz fehlender Aufmunterung zu Hause. Es lässt sich nun allerdings nicht läugnen, dass diese Zeitbestimmung mehrere entschiedene Nachtheile hat. Dass die in den Volksschulen gelehrten Kenntnisse in kürzerer Zeit, als in acht Jahren, erworben werden können, unterliegt keinem Zweifel; die Kinder aus den gebildeten Ständen beweisen diess augenscheinlich. Der lange und unveränderliche Termin des Schulbesuches hat somit jeden Falles einen bedeutenden Zeitverlust für Viele zur Folge. Dieser spricht sich denn aber zunächst schädlich aus in der längern Abhaltung der Kinder von häuslichen Arbeiten oder sonstiger wirthschaftlicher Unterstützung der Aeltern, was der ganzen ärmeren Volksklasse sehr empfindlich fällt, überdiess viele Schulversäumnisse zur Folge hat. Sodann bringt die gesetzliche Zeitbestimmung leicht die Ausbildung von Schlendrian bei dem Lehrer und von Gleichgültigkeit bei dem Schüler hervor, weil das festgestellte Ziel entweder durch eine besondere Anstrengung eher erreicht, oder durch schlechte Benützung der Zeit in unangenehmer Weise hinausgeschoben werden kann. Es ist daher sicherlich ein an sich ganz richtiger Gedanke, wenn Rümelin, (in der Tübinger Zeitschr. f. Staatswiss., 1868, S. 311 fg.) den Vorschlag macht, den gesetzlichen Termin zu ersetzen durch eine Prüfung, deren Bestehung die Entlassung aus der Schule zur Folge hätte. Dennoch muss noch dahin gestellt bleiben, ob nicht überwiegende Nachtheile dieser Erreichung eines Bessern entgegenstehen. Einmal nämlich ist zu bedenken, dass nicht blos das Erlernen, sondern auch das Befestigen der fraglichen Kenntnisse Aufgabe der Schule ist, zu letzterem aber Uebung, also Zeit gehört. Sodann ist zu besorgen, dass eine wesentliche Ungleichheit in Betreff der Volksbildung in den verschiedenen Theilen eines Landes eintreten würde durch die unvermeidliche Ungleichheit des Maassstabes bei den Prüfungen. Diess würde aber, und mit Recht, zu grossen Beschwerden führen und könnte die Stellung gerade der gewissenhaften Lehrer und Inspectoren zu einer sehr peinlichen machen. Endlich und hauptsächlich muss gefürchtet werden, dass allmählig das ganze Niveau der Volksbildung durch ein unwiderstehliches Drängen auf milde Beurtheilung bei den Prüfungen heruntergedrückt werden könnte, das ganze Ergebniss schliesslich nur eine kürzere Ertheilung eines nicht besseren Unterrichts wäre. Der Vorschlag ist also sicherlich einer genauen Prüfung der Sachverständigen werth; er bedarf aber auch einer solchen noch.

Schulen, als auch, im Verhältniss zur Zahl der schulpflichtigen Kinder, die Zahl und Art der in jeder Gemeinde und an jeder Schule zu bestellenden Lehrer.

Die Herstellung der Schulgebäude und die Bezahlung der Lehrer ist in erster Reihe Sache der betreffenden Gemeinde, wobei jedoch als durchgreifende Regel die Bezahlung eines Schulgeldes von Seiten der Aeltern, sei es zum unmittelbaren Nutzen der Lehrer sei es als Beitrag zur Gemeindekasse, festgestellt ist. Durch Stiftungen kann der Gemeinde die Last abgenommen oder erleichtert sein. Der Staat trägt grundsätzlich nur die allgemeinen Kosten des Organismus, also die Ausgaben für Leitung und Ueberwachung des Volksschulwesens, die für Schullehrerseminarien, etwa Beiträge zur Wittwenkasse u. dgl. Erst in neuester Zeit hat er sich auch zu Zahlungen für einzelne Schulen verstanden, namentlich in der Weise, dass die Schullehrergehalte aus der Staatskasse bis zu einer bestimmten Grösse erhöht werden, falls die örtlichen Mittel dazu nicht hinreichen.

Die Ueberwachung und Leitung des gesammten Volksschulwesens wird durch einen Organismus von öffentlichen Behörden besorgt.

Allerdings besteht die Uebereinstimmung in Betreff dieser allgemeinen Grundsätze nur im Wesentlichen, und erleiden dieselben in den verschiedenen Staaten in mehr oder weniger bedeutenden Einzelnheiten manchfache Modificationen. Je nach wirklich oder vermeintlich gemachten Erfahrungen, namentlich aber nach allgemeinen Strömungen der Zeit, wurde hier in dieser, dort in jener Beziehung geändert und ein Versuch gemacht. So kann z. B. in dem einen Lande die Ernennung zu den Schulstellen den Gemeinden überlassen sein, während in einem andern dieselbe von den oberen Schulbehörden erfolgt; es mag der Lehrplan mehr oder weniger streng vorgeschrieben sein; die Zeit des gesetzlichen Schulbesuches ist hier ein oder einige Jahre länger als dort. Am tiefsten eingreifend ist die Verschiedenheit der Bestimmungen über das Verhältniss der Volksschulen, sowie rücksichtlich derselben des Staates zu den betreffenden Kirchen und ihren Behörden. Darüber, dass in der Volksschule Religionsunterricht zu ertheilen sei, ist allerdings nirgends ein Zweifel; auch ergibt sich hieraus überall, dass die Schulen grundsätzlich confessionelle sind, d. h. nicht nur der Religionsunterricht nach den Lehren der in der Gemeinde vorherrschenden Religion ertheilt wird, sondern auch der Lehrer nothwendig dieser Kirche angehören muss: allein sehr verschieden sind doch in den verschiedenen Ländern die Beziehungen des Ortspfarrers zu der einzelnen Schule, sowie der höheren Kirchenbehörden zu dem ganzen Systeme des Volkunterrichtes geregelt. In einzelnen Staaten ist angeordnet, oder strebt man wenigstens dahin, dass die Volksschulen lediglich Sache der weltlichen Gewalt seien, nur von ihr eingerichtet und in Betreff ihrer Leistungen geregelt werden,

der Aufsicht und obersten Leitung von staatlichen Behörden unterstehen. Einzig der Religionsunterricht macht in so ferne eine Ausnahme, als er den betreffenden Seelsorgern überlassen bleibt, jedoch auch wieder nach seiner Ausdehnung auf ein bestimmtes Maass begränzt und in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Unterrichtsplan gebracht wird. Anderwärts hat die Geistlichkeit einen weit grössern Einfluss auf die Volksschule, ist ihr selbst unmittelbar unterstellt. Es rührt aber letzteres daher, dass im Mittelalter das Wenige, was im Volksunterrichte überhaupt geschah, von der Kirche, namentlich von den Klöstern, ausging, und dass auch, als die Reformation auf Verbreitung der Bildung drang, sie die Schulen als einen Anhang an die Kirche und als eine Hauptstütze der neuen Lehre betrachtete. Als nun später der Staat, des weiteren Zweckes der Schule und seiner eigenen Aufgabe sich bewusst werdend, die Sache aufzunehmen begann, so wurde doch nicht vollständig mit dem Herkömmlichen gebrochen, sondern ein kirchlicher Charakter der Volksschule wenigstens theilweise beibehalten. In dieser unklaren Vermischung und wohl auch zur Vermeidung der Schaffung neuer Staatsbehörden blieb dann nicht selten die Leitung des Volksschulwesens durch alle Instanzen hindurch den geistlichen Behörden überlassen, wenn schon unter oberster Aufsicht einer Staatsbehörde und mit beständigem legislativen Eingreifen von Seiten der Regierungsgewalt. Dies Alles war nicht eben logisch, allein die Einrichtung hat doch oft lange Zeit hindurch nicht schlecht gewirkt. — Diese Verschiedenheiten sind somit nicht ohne Bedeutung, doch ändern sie das Wesen der Sache nicht.

Da denn auf solche Weise die wichtige Angelegenheit wenigstens in der Hauptsache genügend geordnet erscheinen konnte, so mag es auf den ersten Anblick Verwunderung erregen, dass in der jüngsten Zeit in mehreren deutschen Staaten die Organisation und Leitung der Volksschule principiell in neue Behandlung genommen wurde und zu ausführlichen Gesetzgebungen Veranlassung gab, selbst auf die Gefahr hin, in bitteren Streit mit den Kirchen, namentlich mit der katholischen Kirche, zu gerathen und in einer bisher ruhigen Seite der öffentlichen Zustände tiefgehende Bewegungen hervorzurufen. Man ist fast versucht zu glauben, dass unnöthiger Weise den vielen Veranlassungen zur Unruhe und zum Kampfe eine neue beigefügt worden sei. Bei genauem Zusehen erkennt man jedoch, dass genügende Gründe für ein solches Verfahren vorliegen und der Staat in der That keine Wahl hatte.

Den ersten Anstoss zu einer umfassenden Behandlung gab das allerwärts auftauchende und unermüdlich fortgesetzte Begehren der Schullehrer nach einer besseren pecuniären Stellung. Die Forderung war begründet genug. Einerseits waren die Gemeinden in der Regel von Anfang an karg in ihren Zumessungen gewesen, und überdies die Gehalte bei

der immer fortschreitenden Verminderung des Geldwerthes und der gleichzeitigen Erhöhung der Lebensansprüche noch immer geringer und sehr oft ganz unzureichend geworden. Andererseits wurde durch die Seminarerziehung der Schullehrer, welche dem ganzen Stande eine höhere Bildung gab, auch der Maassstab für die äussere Stellung eine andere. Dass der wenigstens halbgelehrte Schullehrer jetzt nicht mehr bezahlt werden konnte wie früher ein alter Invalide oder gar der Dorfhirte, welcher im Winter Schule hielt, war selbstverständlich. Zu Nebenverdienst war an vielen Orten keine Gelegenheit oder blieb den Lehrern bei den hoch gesteigerten Ansprüchen an den Schulunterricht keine Zeit dazu. Man lief offenbar Gefahr keine Schullehrer mehr zu finden. Mochte nun auch ein Theil der nicht länger zu verweigernden Aufbesserungen den Gemeinden zugemuthet werden können, immerhin blieb für einen bedeutenden Rest nichts übrig, als die Staatskasse damit zu belasten. Die hieraus entstehende Forderung aber war um so bedeutender, als zu gleicher Zeit, freilich aus anderen Ursachen, verlangt wurde, dass den Schullehrern die früher ganz allgemein übliche Versehung von niederen Kirchendiensten, namentlich der Messnerei, abzunehmen sei, wodurch oft ein namhafter Theil der bisherigen Bezüge wegfallen musste. Allerdings war dieses finanzielle Bedürfniss kein Grund zu einer Aenderung in dem eigentlichen Systeme der Volksschule; allein eine Revision der äusseren Verhältnisse und eine gleichförmige Ordnung mancher bisher naturwüchsigen Zustände würde doch nothwendig, wenn der Staat bleibend und grundsätzlich grosse Verbindlichkeiten übernehmen sollte.

Tief in das Wesen selbst griff ein zweiter gleichzeitiger Grund zu einer neuen Gesetzgebung ein, nämlich die gegenwärtig mehrfach in Bewegung befindliche Trennung des Staates von der Kirche. So lange Staat und Kirche als zwar verschiedene, aber doch vielfach sich durchdringende und bedingende, dadurch aber mehr oder weniger eine Einheit bildende Anstalt betrachtet wurde, der Staat vielleicht gar auf verschiedenen Gebieten die ihm grundsätzlich zustehenden Rechte an die Kirche abgetreten hatte, konnte er auch in Schulangelegenheiten durch die Geistlichkeit manches besorgen lassen, was eigentlich seines Amtes und ursprünglich von ihm angeordnet war, und mochte umgekehrt die Geistlichkeit Anordnungen von Staatsbehörden vollziehen, welchen sie in der Hauptsache nicht unterstand. Sobald aber der Grundsatz der völligen Trennung ausgesprochen war, musste auch das Verhältniss der Volksschule der neuen Sachlage gemäss geordnet werden. Während der Staat der Kirche den in der Schule zu ertheilenden Religionsunterricht ausschliesslich und unbeeinflusst zu überlassen hatte, konnte er nicht umhin, die ganze weltliche Bildung an sich zu ziehen und, da letztere doch weitaus die Hauptsache war, er überdies den ganzen Organismus der Volksschule schuf und diese mittelbar oder unmittelbar erhielt, sie als

eine wesentlich weltliche und staatliche Anstalt zu erklären und zu behandeln. Diese Auseinandersetzung war dann aber keine leichte Aufgabe. Abgesehen davon, dass namentlich die katholische Kirche das Schulwesen überhaupt als eine kirchliche Anstalt in Anspruch nahm, war die Frage zu beantworten, wie der Religionsunterricht in der Schule und überhaupt die religiöse Erziehung in der Schule in Einklang gesetzt werden könne mit dem weltlichen und itzt vom Staate festzustellenden Unterrichtsplane. Nebenbei war auch noch der Anspruch der Geistlichkeit auf Fortsetzung der bisherigen amtlichen Leitung des Schulwesens und auf Beibehaltung der bisherigen beaufsichtigenden Behörden eine in mehrfacher Beziehung wichtige und schwierige Frage.

Ein weiterer dringender Grund, das Schulwesen in die Hand zu nehmen, war dadurch gegeben, dass die Masse der Bevölkerung mehr und mehr zu wichtigen politischen Funktionen herangezogen wurde, zu deren auch nur leidlicher Erfüllung ein Grad von Bildung gehört, welcher nur durch eine recht gute Volksschule begründet werden kann. So z. B. der Dienst als Geschworener; die weiter ausgedehnte Autonomie der Gemeinden und Bezirke; die vielfachen Wahlen zu Staatszwecken, namentlich seitdem das Danaergeschenk des allgemeinen Stimmrechtes in die Welt gekommen ist. Es war also mit dem blossen nothdürftigen Erlernen von Lesen, Schreiben und Rechnen und mit mechanischem Auswendiglernen von religiösem Stoffe nicht mehr gethan. Mit anderen Worten, der Lehrplan musste im staatlichen Interesse umgestaltet und erweitert werden.

Schliesslich mag noch erwähnt sein, dass auch noch wirthschaftliche Rücksichten als ein wo nicht drängender, so doch nebenbei geltend zu machender Grund für eine möglichst gute Schulbildung geltend gemacht wurden. Die Landwirthschaft muss jetzt rationeller betrieben werden, also auch der Bauer grundsätzlichen und thatsächlichen Belehrungen zugänglich sein. Der Handwerker hat sich gegenüber von den Fabriken und im Systeme einer vollen Gewerbefreiheit mit vermehrter Einsicht zu benehmen, wenn er nicht zu Grunde gehen soll. Für das weibliche Geschlecht sind selbstständige Ernährungsmöglichkeiten zu eröffnen, da die Schliessung von Ehen vielfach seltener geworden ist.

Wie hoch oder wie nieder man nun auch die Bedeutung dieser einzelnen Gründe, sei es an sich sei es im Verhältnisse zu den durch eine Bewegung der ganzen Angelegenheit hervorzurufenden Schwierigkeiten, anschlagen mag: Niemand wird in Abrede ziehen können, dass ihr gleichzeitiges Auftreten von einem zwingenden Einflusse war. Diejenigen Staaten, welche in der jüngsten Zeit das Volksschulwesen einer systematischen Neugestaltung unterzogen haben oder zu unterziehen im Begriffe sind, hatten in der That keine Wahl. Und auch eine blosse Verschiebung bis auf eine

Zeit, in welcher etwa andere aufregende Aufgaben erledigt sein möchten, war nicht wohl möglich; vielleicht hätte sogar der eine und der andere Staat wohl daran gethan, die Sache früher schon in Angriff zu nehmen und z. B. das ganze Verhältniss zur katholischen Kirche mit Einem Male zu ordnen. Der goldene Spruch: quieta non movere, fand hier keine Anwendung, da die Dinge eben nicht ruhig waren.

Es ist nun übrigens nicht die Absicht, auf den folgenden Blättern alle in Vorstehendem angedeuteten Fragen und Beziehungen zu erörtern; sie sind theils rein technisch, theils folgen die Antworten als logische Folgerungen aus der Beantwortung der Hauptfragen. Aber drei Punkte erfordern eine genaue Erwägung im höheren staatlichen Interesse und sind daher hier an der Stelle; nämlich: die Forderungen an die Volksschule wegen der grösseren politischen Thätigkeit der ganzen Bevölkerung; das Verhältniss der Schule zur katholischen Kirche; endlich die Berechtigung zur Begründung und Unterhaltung einer Schule.

a.

Die Volksschule im Verhältniss zu der erweiterten politischen Thätigkeit der Bevölkerung.

Eine der Folgen der freiheitlicheren Auffassung des Staatslebens ist, dass ein immer grösserer Theil der Bevölkerung, schliesslich sogar deren Gesammtheit, zur Theilnahme an öffentlichen Geschäften berufen worden ist. Diese Thätigkeit besteht aber theils aus Antheil an Wahlen, theils aus unmittelbarer und persönlicher Berufung zu öffentlichen Geschäften.

Der Wahlen zu politischen Zwecken ist es allmählig eine grosse Anzahl geworden, und es sind dieselben sowohl nach ihren Gegenständen als nach der Antheilnahme der Bürger an ihnen sehr verschieden. — Was die verschiedenen Stellen und Behörden betrifft, welche durch Wahlen (im Gegensatze zu Ernennungen durch höhere Gewalten) besetzt werden, so kommen zuerst in Betracht die manchfachen Wahlen zu örtlichen Zwecken. In der Regel haben sämmtliche Bürger einer Gemeinde, wenigstens alle, welchen gewisse weit verbreitete Eigenschaften zustehen, wie Ansässigkeit, Volljährigkeit, Bezahlung direkter Steuern u. dgl., bei der Wahl der Ortsvorsteher, der Mitglieder des Gemeinderathes, des Bürgerausschusses, wo ein solcher neben dem Magistrate besteht, in irgend einer Weise mitzuwirken. Und es schliessen sich hieran wohl auch, je nach den Gesetzen eines Landes, noch die Wahlen der Schullehrer, in protestantischen Gemeinden die der Pfarrer an. Zu diesen rein örtlichen Wahlen kommen dann, zweitens, in neuester Zeit nicht selten Wahlen zur Besetzung von Bezirks- und Kreisbehörden, welche die Interessen eines grösseren Umkreises zu besorgen

haben. Endlich aber bestehen noch die Wahlen zu ständischen Corporationen, also für Abgeordnetenkammern der einzelnen Länder und für grosse Parlamente. — Nicht minder als der Gegenstand dieser verschiedenen Arten von Wahlen ist denn aber auch die Berechtigung zur Theilnahme an denselben verschieden. Dieses active Wahlrecht ist zur Zeit noch nach ganz widersprechenden Grundsätzen geordnet, und man darf wohl sagen in einem chaotischen Zustande. Einmal nämlich sind die Wahlen bald mittelbare, bald unmittelbare. Im ersteren Falle werden die zu Ernennenden nicht von der Masse der Wahlberechtigten unmittelbar bezeichnet, sondern haben diese zunächst nur Wahlmänner aus ihrer Mitte zu benennen, welche dann ihrerseits die eigentliche Wahl vornehmen. Im anderen Falle geht die Ernennung unmittelbar und gleich in letzter Instanz von der Gesammtmasse der Wahlberechtigten aus. Dieser Unterschied aber ist nicht etwa bloss von Land zu Land vorhanden, sondern er kommt auch wohl in demselben Staate vor, indem unmittelbare Wahlen für die Besetzung für Gemeindestellen, mittelbare dagegen für die Landesversammlung, vielleicht auch für die Bezirks- und Kreisbehörden vorgeschrieben sein können, oder mittelbare Wahlen für die inländische Abgeordnetenkammer, unmittelbare für ein Parlament bestehen. Zweitens aber besteht eine wesentliche Verschiedenheit darin, dass die active Wahlberechtigung an sehr abweichende Bedingungen geknüpft ist, und zwar ebenfalls wieder nicht bloss verschieden nach Ländern, sondern auch nach den Wahlgattungen im einzelnen Staate. So ist schon die Berechtigung zur Theilnahme an Gemeindewahlen in sehr verschiedener Weise geordnet. Während diese Art von Wahlberechtigung in einigen Ländern eine weit ausgedehnte ist, so dass jeder ansässige und nicht etwa durch eine schwere Verurtheilung gebrandmarkte oder bis zur Bettelhaftigkeit verarmte Bürger an denselben Antheil zu nehmen befugt ist, wird anderwärts auf Vermögen und dadurch auf persönliches Interesse bei der Gemeindeverwaltung grosse Rücksicht genommen. Dann sind nicht nur Solche, welche wenig oder gar nichts besitzen, ausgeschlossen, sondern es sind wohl auch die zur Theilnahme an der Wahl Berechtigten in Steuerklassen eingetheilt, deren höheren Stufen je relativ grösserer Einfluss auf das Ergebniss zufällt. Daneben kann dann in derselben Gemeinde ein ganz anderes System für die Wahlen der Geistlichen oder der Lehrer bestehen. Wie dies aber auch bestimmt sein mag, jeden Falles besteht kein nothwendiger Schluss von dem activen Wahlrechte in der Gemeinde auf eine gleichartige Berechtigung bei Wahlen höherer Ordnung; und zwar finden merkwürdigerweise die Abweichungen nicht blos nach Einer Richtung hin statt. Theilweise sind nämlich für die Berechtigung zur Theilnahme an den höheren und wichtigeren Wahlen schwere Bedingungen gesetzt; theilweise aber auch geringere. Allerdings sind ziemlich allgemeine grössere Bedingungen für

die Wahlberechtigung zu landständischen Wahlen vorgeschrieben. Abgesehen nämlich davon, dass vielleicht ein höheres Alter, ein längerer Genuss des Staatsbürgerrechtes festgesetzt ist, wird in der Regel der Nachweis eines mehr oder weniger bedeutenden Vermögens verlangt, mit andern Worten: es ist ein Census gesetzlich, und wohl auch eine Abtheilung nach Steuerklassen. Allein höchst wunderbarerweise verhält es sich ganz anders in Beziehung auf die Wahlen zu Parlamenten, d. h. zu solchen Versammlungen, welche für eine grössere Menge von Staaten gemeinschaftlich bestehen, somit innerhalb ihrer Zuständigkeit über den Landesversammlungen stehen. Für diese ist itzt in Deutschland das allerweiteste Wahlrecht eingeräumt. Es wird auf Vermögensverhältnisse, Ansässigkeit, zum Theil selbst Staatsangehörigkeit gar nicht gesehen; jedes männliche Individuum, welches grossjährig ist und nicht gerade aus dem Zuchthause kömmt, hat seine Stimme so gut wie der erste Standesherr, der reichste Kaufmann oder der berühmteste Gelehrte im Lande. Gerade also da, wo es der meisten Umsicht und Beurtheilung, also Bildung bedarf, um die Fähigkeit eines Mannes zur Theilnahme an den Geschäften würdigen zu können, wird das blosse physische Dasein als genügend erachtet, und wo die höchsten Interessen auf dem Spiele stehen, nicht darnach gefragt, ob ein Mitwirkender irgend welche Interessen habe, als die der ledigen Erhaltung seines Lebens.

Auch das ausgedehnteste Wahlrecht begreift nun aber keineswegs auch eine unmittelbare Theilnahme der Bürger an öffentlichen Geschäften in sich, vielmehr sind dies zwei wesentlich verschiedene Gedanken, welche zwar allerdings, in grösserem oder kleinerem Maasse, mit einander verbunden, aber auch einer ohne den andern ausgeführt sein können. Es ist z. B. nichts weniger als nothwendig oder zum Theile auch nur möglich, dass eine Gemeinde, welcher die Wahl ihres Pfarrers zusteht, irgend einen Antheil an der Versehung der geistlichen Angelegenheiten nimmt; es kann ein Richter gewählt werden, ohne dass seine Wähler den mindesten Antheil an der Rechtspflege hätten, oder der einem Bezirke, einer Provinz vorgesetzte Beamte, ohne dass die Wähler sich an der Verwaltung betheiligen dürften; es kann ja selbst ein König oder Kaiser gewählt werden und doch ohne Theilnahme der Wählenden herrschen. Umgekehrt aber mag eine unmittelbare Theilnahme an öffentlichen Geschäften einfachen Bürgern, d. h. Solchen, welche in der Hauptsache ihren Privatangelegenheiten nachgehen, aus der Versehung von Aemtern ihren Lebensberuf nicht machen, sondern nur zeitweise zu einer Thätigkeit berufen sind, ohne alle Wahl zustehen, z. B. nach Geburtsrecht, in einem Turnus, als Besitzer gewisser Grundstücke, wegen bestimmter Steuerhöhe u. s. w. Wenn also in neuerer Zeit die Bürger gewisser Staaten, namentlich auch deutscher, mehr und mehr zu einer unmittelbaren und persönlichen Betheiligung an öffent-

lichen Geschäften, sei es in controlirender sei es in verwaltender Eigenschaft, gesetzlich berufen werden, so ist dies ein neues und selbstständiges Recht derselben und ein weiterer Beweis von Vertrauen des Gesetzgebers in deren Befähigung und von dem Bestreben freiheitliche Einrichtungen zu gewähren; und wenn allerdings diese Berufungen in der Regel durch Wahl der zunächst Betheiligten geschahen, so ist dies eine für sich bestehende und für sich zu beurtheilende Zweckmässigkeitsmaassregel oder Rechtsanschauung. — Solcher unmittelbaren Berufungen der Bürger zu öffentlichen Geschäften gibt es nun aber eine bedeutende Menge, und es sind die ihnen zufallenden Aufgaben wesentlich verschiedener Art. Theilweise nämlich haben sie wirklich persönlich und unmittelbar an der Vollziehung der Gesetze oder an der Verwaltung Antheil zu nehmen; so die Ortsvorsteher und Mitglieder der Gemeinderäthe, die Ortsschulräthe und Ortskirchenräthe, die Geschwornen und Schöffen. Theilweise haben sie wesentlich zu berathen und grundsätzlich zu beschliessen, nämlich die Mitglieder von Bezirks- und Kreisversammlungen, von Provinzial- und Landesversammlungen, von Parlamenten. Theils endlich ist ihnen eine Controle über das Gebahren von Verwaltungsbehörden zugewiesen; so einer Seits den Bürgerausschüssen gegenüber von den Gemeindebeamten, den verschiedenen ständischen Corporationen gegenüber von den Regierungen. — Schon diese oberflächliche Aufzählung zeigt aber, dass der Gedanke der Selbstverwaltung (um diesen mehrdeutigen Ausdruck in diesem Sinne zu gebrauchen) weit und breit im Staate zur Anwendung kommt; zu gleicher Zeit jedoch auch, dass gerade in den Fällen der häufigsten Anwendung bei der Berufung zu den Geschäften in die unteren Schichten der Bevölkerung herabgegriffen wird. Erfolgt nun diese Berufung, wie allerdings gewöhnlich der Fall ist, auch noch durch Wahl von Gleichgestellten, so ist diese Ausdehnung von um so grösserer Bedeutung.

Es würde offenbar zu weit vom Ziele abführen, wenn die beiden im Vorstehenden näher bezeichneten Einrichtungen, also das active Wahlrecht und die Berufung der Bürger zu staatlichen Geschäften, vom Standpunkte der obersten Grundsätze über Staatsrecht und der Staatsweisheit beurtheilt werden wollten. Es mag also an dieser Stelle ganz dahin gestellt bleiben, in wie ferne die Selbstverwaltung im obigen Sinne wirklich dazu führt, den mit ihr bedachten Stellen mehr Thätigkeit, aufrichtige Theilnahme, gesunde Einsicht in die vorhandenen Bedürfnisse, damit aber auch grösseres Vertrauen von Seiten der Bevölkerung zuzuführen; oder ob nicht auch Hemmungen, Geltendmachungen auch unberechtigter Interessen, kleinliche Gesichtspunkte dadurch herbeigeführt werden, und auf welcher Seite in solchem Falle der grössere Vortheil liegt. Ebenso muss man sich versagen, hier über die Richtigkeit des Grundgedankens, Stellen in dem staatlichen

Organismus durch Wahl — anstatt etwa durch Geburt, Ernennung Höherer, Cooptation u. s. w. — zu besetzen, sowie die etwaigen Gränzen einer richtigen Anwendbarkeit desselben Untersuchungen anzustellen. Es wäre überflüssig und somit nur störend, die Gründe abzuwägen, welche für und gegen ein mittelbares oder unmittelbares, ein beschränktes oder ein allgemeines Wahlrecht sprechen. Endlich kann hier nicht auseinander gesetzt werden, ob es räthlich und nothwendig ist, die verschiedenen Arten von Wahlen von der Dorfgemeinde an aufwärts bis zum Parlamente nach einem einzigen durchgreifenden Grundsatze zu ordnen, oder ob es vielleicht in der Natur der verschiedenen Verhältnisse liegt, dass die Bestellung der in ihnen wirkenden Organe auch verschiedenen Berechtigten überwiesen werde. Für den gegenwärtigen Zweck genügt es, sich zu vergegenwärtigen, dass eine bedeutende Anzahl von Bürgern von den bestehenden Gesetzen zur Theilnahme an öffentlichen Geschäften wirklich berufen wird, und dass eine grosse Mannigfaltigkeit von Wahlrechten thatsächlich vorhanden ist, namentlich gerade für die wichtigsten Angelegenheiten ein ganz allgemeines und unbedingtes Wahlrecht der ganzen Bevölkerung besteht. Es liegt hier denn lediglich die Frage zur Beantwortung vor, welche Bildungsforderungen an die nun einmal vorhandenen verschiedenen Arten von Berufenen und von Wahlberechtigten gemacht werden müssen, wenn sie ihrem Auftrage in nützlicher Weise sollen nachkommen können, und wie sich namentlich die Volksschule zur Beschaffung dieses Bildungsgrades verhält und künftig zu verhalten hat? Zur Beantwortung dieser Frage aber ist es ganz gleichgültig, ob die fraglichen Rechte mit mehr oder weniger Weisheit, mit oder ohne innere Berechtigung der Berufenen eingeräumt sind; sie bestehen und werden voraussichtlich noch lange bestehen, müssen also auch nach allen Richtungen hin in ihrem Wesen erkannt und ihrem Zwecke gemäss möglichst vollständig eingerichtet werden.

Ueber die Art des Verfahrens bei Untersuchung der obigen Frage kann nicht wohl ein Zweifel stattfinden. Offenbar müssen zur Gewinnung einer klaren Einsicht in die Sache die Wahlen und die Bürgerämter nach ihren verschiedenen Gegenständen unterschieden werden. Die an die Inhaber und an die Wähler zu stellenden Forderungen sind ja keineswegs die nämlichen bei allen Arten von Aemtern und von Wahlen, da es nach der Art des zu besetzenden Amtes auch verschiedener Eigenschaften zur richtigen Einsicht in die Aufgabe bedarf. — Dabei wird es zweckmässig sein, zuerst das Wahlrecht, dann aber die Eigenschaften der zu Wählenden oder sonst zu Ernennenden ins Auge zu fassen.

Was zunächst die eigentlichen Gemeindewahlen betrifft, so wird wohl nicht in Zweifel gezogen werden wollen, dass zu einer wo nicht positiv nützlichen doch mindestens unschädlichen Theilnahme an denselben ge-

wöhnliche Geisteskräfte, ein sehr einfacher Grad von Bildung und die Erfahrungen in den täglichen engsten Lebenskreisen genügen. Es handelt sich hier von der Beurtheilung solcher Persönlichkeiten, welche jeder Wähler von Jugend auf und in allen ihren Beziehungen kennt. Die dem zu Wählenden obliegenden Aufgaben berühren Interessen, welche jeder Wähler theilt, deren gute oder schlechte Besorgung von unmittelbarer Bedeutung für ihn ist, welche er auch nach Umfang und Wichtigkeit zu überschauen vermag. Der Grad von Bildung also, welchen schon bisher die Volksschule in der ganzen Bevölkerung verbreitete, falls sie nur überhaupt nicht unter dem Durchschnitte der Leistungen stand, ist daher unzweifelhaft hier in der Regel ausreichend. Nur für die regelmässigen Verhältnisse können aber die Gesetze gemacht werden. Damit soll freilich nicht gesagt sein, dass nicht in einzelnen Fällen es von Interesse sein kann, wenn die Wähler ein Verständniss für aussergewöhnliche Eigenschaften eines Mannes besitzen. Wenn es sich z. B. von der Beseitigung alt hergebrachter und eingewurzelter Missbräuche in einer Gemeinde handelt, oder von der Wiedereinrichtung eines aus irgend einem Grunde zerrütteten Haushaltes, von der Versöhnung feindseliger Parteien, von der Durchführung einer grösseren Maassregel, welche mit der Zeit von entschiedenem Nutzen für die Gemeinde oder für die Einzelnen sein wird, zunächst aber gegen Vorurtheil oder kleinliche Selbstsucht durchgesetzt werden muss, u. dgl. mehr, dann kann allerdings eine mittlere Durchschnittsbrauchbarkeit nicht ausreichen und sollte der zur Gewältigung der Aufgabe Taugliche mit Menschenkenntniss und Sorgfalt aufgesucht werden. Es gilt dann vielleicht auch, sich nicht von lauten aber leeren oder selbstsüchtigen Schreiern oder von unfähigen Parteiführern bethören zu lassen. Dass nun in solchen Fällen höherer Grad von Bildung den Wählern die Herausfindung des richtigen Mannes erleichtern würde — und zwar nicht sowohl des besseren und mehreren Wissens wegen, als durch die eine solche Bildung voraussetzende grössere Uebung der Geisteskräfte, — soll nicht geläugnet werden; allein zu einer allgemeinen Steigerung der Forderungen an die Volksschule berechtigt doch sicherlich die Möglichkeit eines solchen seltenen Ausnahmszustandes nicht. Dies hiesse das Ziel überschiessen und würde in der praktischen und nüchternen Wirklichkeit doch keinen Erfolg haben. — In gleicher Weise verhält es sich mit den nöthigen Eigenschaften der zu solchen Gemeindeämtern Gewählten. Um in einem Gemeinderathe oder Bürgerausschusse die örtlichen Geschäfte zu verstehen und zu besorgen, ist eine gewöhnliche Bildung des Landmannes, beziehungsweise des Stadtbürgers ganz genügend. Etwas mehr freilich wird immerhin nothwendig oder wenigstens sehr wünschenswerth sein bei dem ersten Ortsvorsteher, dem Bürgermeister, Schultheissen oder wie er sonst in einem Lande genannt werden mag. Ein solcher muss schon etwas

geschäftsgewandt sein, wenn auch nicht in büreaukratischer Form so doch der Sache nach. Allein auch hier ist es doch am Ende mehr der gesunde Verstand und der ehrliche Wille, welche die Brauchbarkeit bestimmen, als die höhere Bildung, und wenn nur das Schulwesen in der Gemeinde überhaupt nicht schlecht ist, wird sich immer ein Mann finden, welcher so weit, als hier nöthig, der Feder mächtig und Ordnung in Papieren zu halten befähigt ist. Nur in dem Falle genügt eine Durchschnittsbildung des Bauern oder Bürgers nicht, wenn der Staat dem Ortsvorsteher zahlreiche und schwierigere Geschäfte überträgt, welche zwar in der Gemeinde zu besorgen sind, aber nicht in den Kreis des eigentlichen Gemeindelebens gehören. Hier mag es sich dann allerdings begeben, dass der in der Volksschule ertheilte Unterricht nicht ausreicht zu einer genügenden Besorgung; allein es folgt daraus nicht, dass das ganze Volksschulwesen auf eine Höhe gesteigert werden kann und soll, welche der ganzen Bevölkerung Mann für Mann die Versehung solcher büreaukratischer Dienste möglich macht, sondern vielmehr, dass bei einer Organisation dieser Art die Ortsvorsteher überhaupt nicht aus der Klasse der einfachen Bürger genommen werden können, sondern den für den niederen Staatsdienst Gebildeten zu entnehmen sind. Ob ein solches System verständig ist oder nicht, ob es zum Wohle oder zum Verderben der Gemeinde gereicht, ob der ganze staatliche Organismus, welcher dergleichen Geschäfte dem Gemeindebeamten zuweist, ein richtiger oder falscher ist, dies alles sind andere Fragen, welche aber, wie bemerkt, mit den Forderungen an die Volksschule nichts gemein haben, sondern im Gegentheile nöthig machen, zur Durchführung aus der grossen Masse der Bevölkerung herauszutreten. — Mit Einem Worte, die mittelbare und unmittelbare Theilnahme der Bürger an den eigentlichen Gemeindeinteressen und Gemeindeämtern erfordert nicht weiter, als schon bisher in einer normalen Volksschule geleistet worden ist. Wird dieselbe aus irgend welchen anderen Gründen höher gehoben, so wird es natürlich auch den Gemeindeangelegenheiten zu Gute kommen, allein hier ist zunächst nur davon die Rede, was von diesem Standpunkt aus unbedingt von ihr gefordert werden muss.

Die eben geltend gemachten Gründe finden freilich keine vollständige Anwendung da, wo den Gemeinden Wahlrechte in Betreff ihrer Geistlichen und Schullehrer zustehen. Hier müssen die Wähler, gleichgültig ob ihnen vollkommen freie Auswahl unter allen Bewerbern oder nur die Bezeichnung des ihnen Genehmsten unter einigen wenigen ihnen von einer höheren Behörde Bezeichneten eingeräumt ist, über Männer entscheiden, welche ihnen in der Regel bisher nicht werden bekannt gewesen sein, und über Eigenschaften urtheilen, welche ihren Kenntnissen und ihrem Gedankenkreise ferne stehen. Auch wird es sich in gar manchen Fällen davon

handeln, einen Mann ausfindig zu machen, welcher geeignet ist, üble Zustände in der Gemeinde zu verbessern, also gerade solche, welche auch die Wähler selbst mehr oder weniger ergriffen haben. Diese sollen somit einsehen, dass sie religiös, sittlich oder intellectuell bisher auf dem unrechten Wege waren, und dass ihnen selbst und den Ihrigen eine Verbesserung noth thut. Eine solche Selbsterkenntniss ist nun für Jeden und in allen Verhältnissen schwer, der Entschluss, sich und Andere zu bessern, erfordert eine sittliche und verständige Kraft, welche keineswegs überall zu erwarten ist. Mit Unrecht würde man jedoch hierdurch zu dem Schlusse kommen, dass wenigstens in Ländern, welche Pfarr- und Schullehrerwahlen kennen, eine bedeutende Steigerung der allgemeinen Volksbildung unerlässliche Forderung sei. Es soll zwar nicht geläugnet werden, dass die Einrichtung um so leichter und unschädlicher durchführbar ist, je höher die durchschnittliche Volksbildung steht; allein der Kern der Frage wird hierdurch doch nicht getroffen. Mag man sich den allgemeinen Bildungsgrad der grossen Menge, namentlich auf dem Lande, noch so gross denken, als man es überhaupt vernünftigerweise thun kann, so bleiben doch die Hauptschwierigkeiten unberührt. Einmal die Aufgabe, über Kenntnisse und Befähigungen zu urtheilen, welche jedenfalls und immer über dem Verständnisse der Wählenden stehen, und unter Männern eine Auswahl zu treffen, deren persönliche Eigenschaften und bisherige Leistungen wegen eines entfernteren Wohnsitzes den Entscheidenden in der Regel unbekannt sind. Sodann aber, wenigstens in manchen und dann gerade in den wichtigsten Fällen, die Nothwendigkeit eines Selbstbewusstseins bisheriger eigener Fehler und des festen, selbstverläugnenden Willens, sich zu bessern und bessern zu lassen. Man wird nun zugeben, dass diese Forderungen an die Wähler durch eine etwaige Steigerung des Volksunterrichtes kaum nennbar werden gefördert werden; ist auf ihre Erfüllung doch selbst bei weit höher Gebildeten nur schwer und stellenweise zu hoffen. Der richtige Schluss, welcher aus diesen Unzuträglichkeiten gezogen werden muss, scheint daher eher der zu sein, dass das ganze System der Pfarrer- und Schullehrer-Wahlen ernstlichen Bedenken unterliegt, und dass es daher nur da, wo überwiegende Gründe hierüber wegsehen lassen, überhaupt angerathen werden kann. Solche Gründe mögen denn etwa sein: uraltes Herkommen, dessen Beseitigung als eine Härte und Ungerechtigkeit betrachtet werden und eine Ursache zu bedenklichem Missvergnügen sein würde; oder die Nothwendigkeit, ein confessionelles Misstrauen gegen die Regierung ferne zu halten, falls und soweit ein solches desshalb bestehen könnte, weil die Regierungsmitglieder einer anderen Kirche angehören, sie somit theils im Verdachte proselytischer Bestrebungen stehen mögen, theils eine Ernennung von Schullehrern und namentlich Geistlichen durch sie als eine Gefahr und als eine

Verletzung natürlicher Rechte betrachtet würde; endlich vielleicht noch das Vorhandensein tiefgehender Spaltungen innerhalb einer Landeskirche, welche den einzelnen Gemeinden den sehr begreiflichen Wunsch aufdringen, nur Männer ihrer Richtung und Ueberzeugung zu Lehrern zu haben. Will man in Ländern solcher Art aus den vorerwähnten Verhältnissen einen Grund für möglichste Steigerung der Volksbildung abnehmen, so soll dem nicht widersprochen sein, soweit es in vernünftigen und erreichbaren Gränzen bleibt; allein, wie gesagt, in der Hauptsache wird dadurch nicht viel gewonnen werden. — Dass in Betreff der zu Wählenden die Frage über die nothwendigen Leistungen der Volksschulen hier nicht in Betracht kommt, versteht sich von selbst. Ihre Bildung wird ja jeden Falles in höheren Anstalten besorgt.

Etwas anders scheint es sich auf den ersten Blick zu verhalten mit der in manchen Ländern, namentlich in neuester Zeit, gesetzlich angeordneten Theilnahme an Bezirks- oder Kreis-Organismen, bestehe diese nun nur in der Mitgliedschaft von Versammlungen oder in der Uebernahme von einschlägigen Aemtern. Es handelt sich nämlich hier zwar auch von räumlich beschränkten Interessen, sowie von Gegenständen und Personen, welche den Betheiligten in der Regel mehr oder weniger persönlich bekannt sind; allein es gehört doch zur richtigen Beurtheilung wenigstens mancher und gerade der wichtigeren Aufgaben ein übersichtlicherer Blick und ein Absehen von der engsten Kirchthurmpolitik. Besonders für die Besorgung von Kreisgeschäften ist eine freiere Auffassung und grössere Kenntniss wünschenswerth, wo nicht nothwendig. Es wäre jedoch übereilt, wenn man ohne Weiteres hieraus auf die Nothwendigkeit einer allgemeinen Steigerung der Durchschnittsleistungen der Volksschule schliessen wollte. Was zuerst die in den genannten Organismen unmittelbar thätigen Personen betrifft, so ist ihre Zahl verhältnissmässig nicht bedeutend, und es gibt in dem geographischen Umfange der Bezirke wohl immer Männer genug, welche in anderer Weise als in der Volksschule die erforderlichen Eigenschaften gewonnen haben, um die den Mitgliedern der fraglichen Versammlungen oder deren Beamten zufallenden Aufgaben zu lösen. Allerdings wird durch diese Rücksicht die Auswahl thatsächlich beschränkt; allein es liegt hierin um so weniger ein Unrecht, als, und zwar ganz zweckmässig, die Theilnahme an Bezirks- und Kreisverwaltungen ein unbezahltes oder wenigstens kaum nothdürftig entschädigtes Ehrenamt ist, somit schon aus diesem Grunde nur Vermöglichere gewählt werden können, bei welchen dann im Ganzen auch die erforderliche höhere Bildung vorhanden sein wird. Hinsichtlich der Wählenden aber ist Folgendes einleuchtend. Zweifellos können von diesen aus Mangel an Verständniss schlechte Wahlen getroffen werden; allein im grossen Ganzen werden dieselben Eigenschaften,

welche zu den Wahlen in den Gemeinden hinreichen, doch auch hier genügen. Es ist ja nur davon die Rede, Männer aus der nächsten Nähe und welche aus dem täglichen Umgange bekannt sind, zu bezeichnen; und überdiess ist aus dem oben angedeuteten Grunde die Wahl eine thatsächlich auf mehr oder weniger Taugliche beschränkte. Auch ist es immerhin möglich, vielleicht selbst sogar das Richtige, die Wahlen in die Bezirks- und Kreisversammlungen nicht unmittelbar von der ganzen Bevölkerung vornehmen zu lassen, sondern dieselben den Gemeindecollegien zu übertragen, wodurch denn schon eine Durchsiebung und eine Beseitigung ganz Unfähiger gegeben wäre. — Somit dürften sich, Alles erwogen, auch in denjenigen Ländern, in welchen sich Einrichtungen genannter Art befinden, aus ihnen zwingende Gründe für eine allgemeine Steigerung der Leistungen der Volksschulen kaum ergeben.

Zu einem gleichen Ergebnisse führt eine Untersuchung in Betreff des Dienstes als Geschworener oder Schöffe. Keiner weiteren Ausführung bedarf es zwar, von welcher Wichtigkeit für die ganze Staatsordnung und für die Rechte der Einzelnen die Dienstleistungen der Bürger als Geschworene und in niederem Maasse, wo solches besteht, als Schöffen bei den Untergerichten sind. Von ihrer richtigen Auffassung der Thatsachen und des Zusammenhanges derselben, von ihrem Rechtsgefühle und von der Festigkeit ihres Charakters hängt es ab, ob die Strafgerechtigkeit des Staates gut oder schlecht verwaltet werden kann. Eigentlicher Rechtskenntnisse bedürfen sie allerdings nicht, wenigstens nicht in der bei weitem wichtigeren Stellung als Geschworene, da sie nur über die Thatsachen urtheilen sollen, und etwaige Rechtsfragen, welche sie durchaus kennen müssen, ihnen erläutert werden; um so unentbehrlicher ist aber gesunder Verstand, Ausbildung des Urtheiles, Menschenkenntniss und Lauterkeit der Gesinnung. Ein einzelner Geschworener kann entscheidend für ein grosses öffentliches Interesse oder für das Lebensglück eines Privaten sein, wobei nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass einer Seits nicht selten die zu beurtheilenden Thatsachen sehr verwickelt sein können, und dass anderer Seits der Ausspruch des Geschworenen im Geheimen abgegeben wird und auch geheim bleiben soll, somit die Scheu vor der öffentlichen Meinung vermindert wird, und überhaupt keine Art von rechtlicher Verantwortlichkeit mit seinem Verhalten verbunden ist. Ein untauglicher Schöffe aber mag wenigstens in den kleineren täglichen Vorfällen des Zusammenlebens, welche aber eben durch ihre Nähe und ihre Häufigkeit eine Bedeutung erhalten, Unbilligkeiten zufügen oder eine nützliche Anordnung unwirksam machen.

Da wohl nirgends die Geschworenen oder Schöffen durch allgemeine Volkswahlen bezeichnet werden, sondern das Gesetz unmittelbar die Kate-

gorieen feststellt, welchen sie zu entnehmen sind, so fällt die Frage von selbst weg, ob die grosse Menge der Bürger Bildung genug habe, um die nöthigen Eigenschaften derselben richtig zu beurtheilen. Es kann sich nur davon handeln, ob der Durchschnitts-Unterricht in der Volksschule genügt, um solche Bürger, welche keinen höheren Unterricht genossen haben, zum Dienste als Geschworene oder als Schöffen zu befähigen? Schnell möchte man nun auch mit einer Verneinung dieser Frage bei der Hand sein; namentlich wenn man sich an einen verwickelten Vergiftungsfall, an einen künstlichen Anzeigebeweis, an eine glänzende aber unwahre Vertheidigungsrede erinnert; und dann muss man auch entweder zu dem beklagenswerthen Schlusse kommen, dass die ganze Anstalt als unberechenbar gefährlich zu verwerfen sei, oder zu der bedenklichen Forderung, grundsätzlich nur Männer aus den höher gebildeten Ständen zu den fraglichen Diensten zu berufen, oder endlich zu Ansprüchen an die Volksschule, für welche eine allgemeine Erfüllung kaum in Aussicht stünde. Glücklicherweise zeigt genauere Erwägung, dass die so gestellte Frage zu enge ist, und dass practisch die Dinge wesentlich anders liegen. Einmal nämlich muss bedacht werden, dass hinsichtlich der Befähigung zum Geschworenen oder zum Schöffen die Bildung durch die Schule nicht allein, und selbst nicht einmal hauptsächlich, maassgebend ist, sondern die Erziehung durch das Leben vorzugsweise in Anschlag kommt. Von der Entbehrlichkeit positiver Kenntnisse war oben schon die Rede; die Ausbildung des Urtheiles, der Menschenkenntniss und des Charakters erfolgt aber hauptsächlich im späteren Alter und durch den Umgang mit Menschen aller Art. Nun soll zwar keineswegs behauptet werden, dass nicht in einer guten Schule, selbst in einer Dorfschule, die Grundlagen zu einer richtigen Entwicklung gelegt werden können und müssen; es ist vielmehr (wie dies später näher zu besprechen sein wird) namentlich auf die Entwicklung der Denkkraft der Kinder durch die Methode des Schulunterrichts auf das Entschiedenste zu dringen: allein es kommen auch noch andere Elemente in Betracht, und zwar vorzugsweise. Sodann aber darf, zweitens, nicht vergessen werden, dass der Gesetzgeber in richtiger Beurtheilung der Verhältnisse, und zwar ohne zu dem verletzenden und mit dem Geiste der ganzen Anstalt unvereinbaren Grundsatze einer Ausschliessung der Bauern und Kleinbürger als solchen zu greifen, überall ausreichende Mittel zur Fernhaltung der persönlich Unfähigen oder im einzelnen Falle Verdächtigen an die Hand giebt. Zunächst ist nirgends jeder herangewachsene Mann zum Geschworenen gesetzlich berufen, sondern es werden noch besondere Eigenschaften gefordert, welche wenigstens einen Theil der Unbefähigten von vorneherein ausschliessen; so namentlich vollständig reifes Alter, Ansässigkeit mit irgend einem selbstständigen ernährenden Betriebe, vielleicht selbst ein höherer

Steueransatz. Sodann geht, wenigstens in den meisten Staaten, die Dienstleistung nicht einfach nach der Reihenfolge unter den im Allgemeinen für verwendbar Erklärten um, oder wird durch eine Looszichung aus der ganzen Menge bestimmt, sondern es werden für jede Gerichtssitzung in den einzelnen Gerichtsbezirken von höher stehenden Beamten oder sonstigen Vertrauensmännern nach ihrer persönlichen Kenntniss der subjectiven Befähigung engere Listen gebildet, aus welchen denn durch Loos oder sonst wie die wirklich zur Dienstleistung Berufenen bezeichnet werden; man vermag also nur für Solche überhaupt die Möglichkeit einer Verwendung zuzulassen, zu welchen man sich der nöthigen geistigen und sittlichen Eigenschaften versieht. Endlich und hauptsächlich aber giebt das in jedem einzelnen Falle sowohl dem Ankläger, als dem Angeklagten eingeräumte ausgiebige Ablehnungsrecht ein unmittelbar wirksames Mittel, die überhaupt oder unter den besonderen Umständen aus irgend einer Ursache untauglich und unwünschenswerth Scheinenden auszuschliessen. Hieraus folgt denn aber von selbst der Schluss, dass es nicht nothwendig ist, zu einer ungefährlichen Einrichtung des Geschworenendienstes erhöhte und wahrscheinlich unausführbare Forderungen an die Volksschule zu stellen, sondern dass die gesetzlichen Vorbeugungs - Einrichtungen gegen Untaugliche mit Einsicht und Kraft zu handhaben sind. Von einem dadurch zugefügten Unrechte zu reden, wäre aber die grösste Verkehrtheit. Es hat allerdings die üble Sitte und die gedankenlose Forderung in unserer Zeit nur allzuweit um sich gegriffen, im Namen der allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte staatliche Funktionen ohne Unterschied für Jeden in Anspruch zu nehmen, auch wo es sich gar nicht von Rechten sondern von Pflichten, und nicht von allgemeinen staatsbürgerlichen Verhältnissen sondern von besonderen Aemtern und der Befähigung zu solchen handelt. Allein so weit kann doch der Unsinn nicht getrieben werden, eine unmittelbare und in letzter Instanz sprechende Thätigkeit bei der Rechtspflege für jeden Einzelnen fordern zu wollen, bloss weil er vorhanden ist, und ohne alle Untersuchung, ob er auch nur entfernt die Fähigkeit dazu besitzt. Selbst dem Blödesten oder dem tollsten Demagogen muss einleuchten, und hat in der That eingeleuchtet, dass es sich hier nicht von einem durch die Geburt erworbenen Rechte, sondern von einem schwierigen Auftrage und Amte handelt, dessen schlechte Besorgung dem unvernünftig Fordernden selbst gelegentlich den schwersten Schaden bringen könnte.

Wesentlich anders als in den bisher ins Auge gefassten Beziehungen verhält es sich nun aber mit den Erwägungen, welche sich aus dem in neuester Zeit plötzlich aufgetauchten und unvorbereitet über uns gekommenen allgemeinen Stimmrechte für Landtags- und Parlamentswahlen ergeben. Hier ist mit einem Male der ganzen männlichen Be-

völkerung ein unmittelbarer Einfluss auf ein sehr schwieriges und höchst wichtiges staatliches Verhältniss eingeräumt worden, und unzweifelhaft hängt unser künftiges Wohl oder Wehe zum bedeutenden Theile von der Art und Weise ab, wie die Masse der Bevölkerung dieses Recht gebraucht und zu gebrauchen im Stande ist. Die Sache ist noch so neu und die ersten allgemeinen Wahlen haben zum Theile so unerwartete Ergebnisse geliefert, dass es wohl der Mühe werth ist, genauer einzugehen, sei es auch nicht in die Betrachtungen über die staatliche und gesellschaftliche Bedeutung des ganzen Gedankens, — was hier nicht an der Stelle wäre, — so doch in die Frage über die nothwendigen geistigen und sittlichen Eigenschaften der Wahlberechtigten, also der ganzen Bevölkerung.

Niemand kann und wird läugnen, dass die Vornahme der hier in Frage stehenden Ernennungen eine sehr hohe Aufgabe für die zur Ausübung des Wahlrechtes Berufenen ist. Zu der Schwierigkeit, über die persönlichen Eigenschaften eines in der Regel ferne stehenden Mannes von höherer Stellung und Bildung zu urtheilen, und eine eigene Ansicht über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der von den Bewerbern selbst, ihren Freunden und Unterstützern und von den leitenden Häuptern ganzer Parteien, so wie anderer Seits von deren Gegnern vorgebrachten Gründe und Behauptungen über die persönliche Würdigkeit der einzelnen Kandidaten zu fassen, kommt noch die unbedingte Nothwendigkeit, einen Begriff von grossen, vielleicht weltgeschichtlicher Probleme zu haben und sich für die eine oder die andere Richtung einer Staatsthätigkeit zu entscheiden. Und man sage nicht, dass alle diese Urtheile und Entschlüsse den Wählern dadurch werden erleichtert werden, dass die Wahlen von den jedenfalls vorhandenen grossen Parteien in die Hand genommen, die Kandidaten für die einzelnen Bezirke bezeichnet und diesen empfohlen, die Gründe für die eigene Entscheidung und die gegen das Bestreben anderer Parteien geltend zu machenden Einwürfe durch die Presse, in öffentlichen Versammlungen, vielleicht selbst auf der Kanzel auseinander gesetzt und dem Verständnisse auch der Menge nahe gebracht werden. Diess ist es ja eben. Für den schlichten und wenig gebildeten Mann wird die schon an sich erdrückende Aufgabe noch unendlich dadurch erschwert, dass er von Agenten jeder Art in zudringlicher und lärmender Weise umdrängt wird, dass man ihn nicht seiner instinktmässigen Entscheidung und seiner gewohnten staatsbürgerlichen Richtung überlässt, sondern ihn von allen Seiten und mit allen Mitteln umwirbt, vielleicht ganz fremdartige Beziehungen einmischt, z. B. confessionelle oder sociale Forderungen, dadurch aber die ganze Angelegenheit auf ein Gebiet zieht, auf welchem Dinge und Personen eine verwirrende Färbung erhalten und eine Durchkreuzung verschiedener gleichberechtigter Interessen unvermeidlich ist. Wenn ein klarer Blick in solche

Verhältnisse selbst dem geübten Politiker schwer genug werden kann; wie soll der Taglöhner, der Fabrikarbeiter, der Bauer, selbst der kleine Handwerker in Landstädtchen ein solches Urtheil besitzen? Und doch wiegt seine Stimme gerade so viel wie die des ersten Staatsmannes im Lande, und gibt die Zusammenballung dieser Stimmen die schliessliche Entscheidung.

Ob man aus allem diesem den Schluss ziehen will, dass das ganze System des allgemeinen und unmittelbaren Wahlrechtes eine Ungeheuerlichkeit und eine unberechenbare Gefahr für Staat und Gesittigung, sein Hereinschleudern in die unvorbereitete Welt ein staunenswerther Leichtsinn sei, ist leider vor der Hand völlig gleichgültig. Das System besteht einmal, und auch auf ein Wiederaufgeben ist zunächst so wenig zu rechnen, dass vielmehr eine immer weitere Ausbreitung desselben auch auf diejenigen Wahlen, welche bisher nach anderen Grundsätzen stattgefunden haben, mit Sicherheit vorausgesehen werden kann. Die Büchse der Pandora ist geöffnet und es ist vergeblich jetzt sie wieder schliessen zu wollen. Es bleibt vielmehr nur übrig, sich möglichst mit der gewaltigen und noch wenig bekannten Macht vertraut zu machen und womöglich Mittel zu einer wo nicht guten doch wenigstens möglichst wenig schädlichen Wirkung derselben aufzufinden.

Diese Mittel liegen allerdings zum Theile auf anderen hier nicht näher zu besprechenden Gebieten des staatlichen Lebens[1]); allein eines der

1) Theils aus dem Grunde der Nichthergehörigkeit, theils weil der ganze Gegenstand zu einer umfassenden Behandlung noch zu neu, die bis itzt gemachte Erfahrung noch zu einseitig und auch unter besonderen Verhältnissen gemacht ist, werden einige kurze Andeutungen über die auf anderen Gebieten, als dem des öffentlichen Unterrichtes, einzuschlagenden Maassregeln genügen. — Der erste Gedanke, welchen die Ankündigung der Einführung eines allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Stimmrechtes machte, war der, dass zunächst die repräsentativen Versammlungen, durch deren Einwirkung aber auch die Regierungen, in kürzerer oder längerer Zeit überhaupt einen durchaus demokratischen Character bekommen werden. Diese Annahme hat sich denn nun aber bis itzt nicht, oder nur sehr modificirt, erwahrt. So viel steht allerdings fest, dass die in den constitutionellen Staaten allmählig zur Herrschaft gekommene Mittelklasse durch die allgemeinen Abstimmungen sehr ernstlich bedroht erscheint. Mit Ausnahme der Städte, welche aber der Volkszahl nach dem flachen Lande bei weitem nachstehen, haben bei den allgemeinen Wahlen die Vertreter dieser Bevölkerungsschichte und die von ihr getragene herkömmliche liberale Auffassung der Staatsangelegenheiten entschieden den kürzeren gezogen. Selbst ihre gefeiertsten Wortführer sind zum Theile ganz unbekannten und oft genug völlig werthlosen Gegnern unterlegen. Allein es sind im grossen Ganzen keine demokratischen oder gar socialistischen Wahlen erfolgt, vielmehr hat die grosse den Ausschlag gebende Masse der Landbevölkerung unerwarteter Weise sich von Autoritäten bestimmen lassen, welche ihr zu imponiren wussten. Diese aber waren in verschiedenen Ländern verschieden, zum Beweise, dass nicht ein in der Menge selbst lebender Gedanke zum Ausdrucke kam, sondern eben das Auctoritätsprincip. In Frankreich bestimmte und bestimmt der Regierungseinfluss die Wahlen; in Preussen eben derselbe verbunden mit der herkömmlichen Macht der Landaristokratie; in Süddeutschland hat vielfach der katholische Clerus blinden Gehorsam bei den Massen gefunden. Man hat zur Erklärung wohl von dem den Bauern naturgemäss inwohnenden conservativen Sinne gesprochen; es ist diess jedoch nur doctrinäre Rednerei. Der Grund war handgreiflich ein ganz anderer, nämlich geistige Unselbständigkeit und die Unterordnung unter einem eindruckmachenden Einfluss. Es ist nun freilich möglich, dass sich allmählig und bei längerer Anwendung des

Hauptsächlichsten ist und bleibt unter allen Umständen der Versuch, die

neuen Systemes in der grossen Menge der arbeitenden und ungebildeteren Klassen ein Gefühl der eigenen Macht entwickelt, und dass dann die Wahlen mehr und mehr demokratisch und vielleicht socialistisch ausfallen; allein es ist aus doppeltem Grunde erlaubt, von dieser Gestaltungsphase in Betreff der zur nützlichen Leitung des allgemeinen Stimmrechtes empfehlenswerthen Maassregeln vor der Hand noch abzusehen. Einmal kann die Möglichkeit sich doch vielleicht nicht verwirklichen; zweitens und hauptsächlich aber würde ihr thatsächliches Eintreten die Nothwendigkeit eines wohl überdachten und kräftigen Verfahrens zur Rettung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung nicht verändern, sondern nur verstärken. In solchem Falle müsste dann wohl dem, was itzt schon zu thun ist, etwas beigefügt werden, nicht aber würde es überflüssig werden. — Die itzt gestellte Aufgabe ist offenbar, den die grosse Masse der Bevölkerung bewegenden Einfluss auf die Wahl nicht Solchen zufallen zu lassen, welche ihn grundsätzlich zum Nachtheile der bestehenden Gesittigung und Staatsordnung oder zu selbstsüchtigen und fremdartigen Zwecken gebrauchen würden, vielmehr dem Gesetze, der Bildung und dem Besitze die ihnen gebührende Sicherheit zu wahren. So weit nun die bisherige Erfahrung Gesichtspuncte an die Hand giebt, erscheinen hierzu folgende Mittel geeignet.

Einmal darf die Regierung die Hände nicht in den Schooss legen und das Feld stumpf zuwartend den Gegnern überlassen. Selbstredend sollen damit nicht dem entschiedenen Willen der Wähler Verbote entgegensetzt oder auch nur kleinliche und ungerechte Hinderungen für die Besprechungen und Vorbereitungen der Wahlen empfohlen werden; jede im Staate überhaupt zulässige Ansicht muss sich mit gleichem Rechte aussprechen und geltend machen dürfen. Wohl aber muss die Regierung den Muth haben mit den ihr genehmen Wahlen offen aufzutreten und sie mit allen ihr zu Gebot stehenden Mittel zu unterstützen. Auch ihre Ansicht hat das Recht sich geltend zu machen. Sie stelle also in jedem Wahlbezirke ihren Candidaten auf und mache seine Ernennung zu ihrer Sache. Man wird freilich von Fälschung der Wahlen, von Beeinträchtigung des Wahlrechtes, von Vernichtung der Zwecke der Volksvertretung sprechen wollen. Aber mit Unrecht. Es wird keine Wahl gefälscht noch ein Recht beeinträchtigt, wenn den Wählern ein weiterer Name genannt und empfohlen wird. Jedem bleibt ja seine freie Entscheidung, und zwar wohl bemerkt nach den itzigen Bestimmungen eine geheim bleibende Entscheidung, welche man ihn also nicht entgelten lassen kann. Und soll etwa jeder Wähler, jeder Schuft oder Thor, jeder offenbare Feind der bestehenden Ordnung, jede ausserhalb des staatlichen Gedankens und Lebens stehende Organisation auftreten und die verwerflichsten Mittel zur Durchsetzung ihrer Plane anwenden dürfen, nur aber die Verwalterin und Vertreterin aller Interessen des Zusammenlebens mundtodt und gelähmt erscheinen müssen? Sind die bestehenden Regierungen so schlecht und der grossen Mehrheit der Bevölkerung so fremd, dass selbst nicht einmal eine Aeusserung derselben über die dem ganzen Staatsleben zu gebende Richtung erlaubt erscheint: so werfe man sie ganz bei Seite; je schneller und je gründlicher, um so besser. So lange sie aber bestehen, ist es in der That das Wenigste, dass sie sich in gesetzlichen Formen und ohne ungerechten Zwang gegen Andersdenkende vertheidigen und zu ihrer Erhaltung einen Rath geben dürfen. Hierin aber eine Zugrunderichtung des ganzen Zweckes der Volksvertretung sehen zu wollen, wäre völlig verkehrt. Allerdings wäre es widersinnig, wenn eine Regierung die Ernennung der Mitglieder einer volksvertretenden Versammlung vorschreiben könnte, würde sie sich doch dadurch bei dem constitutionellen Systeme i. e. S. der Controle, im parlamentarischen Systeme der persönlichen Zusammensetzung und der sachlichen Geschäftsleitung nach dem ausgesprochenen Willen der Nation bleibend entziehen, damit aber die ganze Verfassung zum blossen Scheine herabwürdigen oder eine Umwälzung heraufbeschwören können: allein von einem solchen Vorschreiben ist ja, wie bemerkt, gar keine Rede, sondern nur von der Aufstellung ihrer Wünsche und ihrer Auffassungen. Wenn aber je in einem solchen Hervortreten der Regierungen etwas Neues und ein bisher unbekanntes Einflussmittel enthalten sein sollte, so möge wohl bedacht werden, dass auch das allgemeine Stimmrecht eine gewaltige Neuerung ist, welche entsprechende Veränderungen in den unter andern Voraussetzungen gebildeten Einrichtungen und Gewohnheiten hervorrufen kann, ja muss. Die einzige berechtigte Frage ist, ob solche Neuerungen nicht ungerecht und ob sie zweckmässig sind.

Als ein zweites nothwendiges Mittel zur Erhaltung der allgemeinen Abstimmung auf richtigen Wegen stellt sich eine namhafte Verschärfung der Strafen für alle Arten von Ehrenkränkungen und böswilliger Entstellung von Thatsachen dar, welche aus Veranlassung solcher Wahlen und zum Behufe der Einwirkung auf solche begangen werden. Gewöhnlich wird aller-

gesammte Bevölkerung intellektuell zur Ausübung ihres Wahlrechtes befähigter zu machen, als sie es jetzt noch ist und sein kann.

dings ein geradezu umgekehrtes Verfahren beobachtet, indem man für Ausschreitungen, welche in der Hitze eines Wahlkampfes stattfinden, entschuldigende Nachsicht übt. Diese Auffassung, schon an sich von zweifelhafter Richtigkeit, kann nun aber in keinem Falle stattfinden, wo es sich von Wählern handelt, deren eigene Kenntniss und Beurtheilung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer behaupteten Thatsache sehr unzuverlässig ist, und denen eine ungerügt hingehende Verläumdung und Verdrehung leicht für immer als Wahrheit gilt. Namentlich nimmt die Sache eine sehr erschwerte Gestalt an, wenn rechtswidrige Aeusserungen an einem Orte vorgebracht werden, welcher auf besondere Heiligkeit Anspruch hat und überdiess keine unmittelbare Einrede zulässt, oder mit Missbrauch einer allgemeine Achtung verlangenden Form, also z. B. auf der Kanzel oder in Hirtenbriefen geistlicher Vorgesetzter. Vom strafrechtlichen Standpuncte aus ist ohnedem eine entsprechende Verschärfung der gesetzlichen Strafen unbezweifelbar richtig, indem die in Frage stehenden böswilligen Unwahrheiten einen den thatsächlichen Verhältnissen zuwider laufenden Einfluss auf wichtige allgemeine Angelegenheiten haben und haben sollen, somit bewussterweise ein grosser Schaden beabsichtigt ist aus gewinnsüchtigen Motiven. Freilich ist es mit der blossen Strafandrohung im Gesetze nicht gethan; es muss dieses auch mit Folgerichtigkeit, Ernst und Muth vollzogen werden, unbekümmert um anfängliches Geschrei und ohne falsche Grossmuth oder Popularitätssucht.

Eine dritte und vielleicht hauptsächlichste Aufgabe ist es, den Wahlen einen staatlichen Character zu erhalten, somit Einflüsse von ihnen zu entfernen, welche aus fremdartigen, dem Staate in seiner itzigen Ausbildung widerstrebenden, ihm also feindseligen Standpuncten entstehen könnten, und zu deren Geltendmachung vielleicht Organismen in Thätigkeit gesetzt werden möchten, welche zu ganz anderen Zwecken bestimmt sind, ausserhalb der Machtsphäre des Staates liegen und dennoch mit entschiedenem Erfolg hier anwendbar sind. Diese Forderung kann in Betreff ihrer theoretischen Richtigkeit nicht dem mindesten Zweifel unterliegen. Die allgemeinen Wahlen sind eine rein staatliche Einrichtung, lediglich zur Feststellung staatlicher Zwecke bestimmt; eine nicht staatliche Leitung derselben kann nur Verwirrung bringen und dem politischen Leben ein feindliches, also dasselbe störendes und auflösendes Element einimpfen. Die Fernhaltung ist also nur ein Recht und eine Pflicht der Selbsterhaltung. Jeder Organismus ist zu einer Verhinderung oder Wiederbeseitigung einer mit seiner Bestimmung nicht übereinstimmenden Einmischung genöthigt und berechtigt, angefangen bei einzelnen Individuen und ausgedehnt bis zu der künstlichsten und zahlreichsten Gestaltung. Oder nimmt nicht etwa jede Kirche eine solche Befugniss in Anspruch, wenn sich ihr fremde oder gar feindliche Kräfte geltend machen wollen? Lässt sie ketzerische und schismatische Parteien bei der Feststellung ihrer Dogmen, bei der Besetzung ihrer Aemter, bei etwaigen Wahlen ruhig mitwirken? Fordert sie nicht als Bedingung ihres Gedeihens auch vom Staate die Enthaltung von jeder Geltendmachung seiner Zwecke und jeder Einmischung seiner Organe? Wie laut wird alsbald geklagt und über Unrecht geschrien, wenn auf eine wissenschaftliche Anstalt in einem nicht aus ihr selbst hervorgehenden und mit ihr im Einklange stehenden Sinne eingewirkt werden will! Welche einstimmige Verurtheilung würde sich ergeben, wenn das System der Verkehrsanstalten eines Landes nicht nach den Bedürfnissen und im Geiste des Verkehres, sondern etwa nach Rücksichten der Confessionen, der Stammesverschiedenheiten u. dgl. eingerichtet werden wollte! Wenn daher überraschende und ins Grosse gehende Erfahrungen bei dem erst so kurzen Bestande des allgemeinen Wahlrechts gezeigt haben, dass von Seiten der katholischen Kirche (die protestantische kommt aus verschiedenen Gründen hierbei viel weniger in Betracht) in ihrem eigenen und nicht in einem politischen Interesse, mit ungescheuter Anwendung ihres ganzen moralischen Einflusses und ihres wunderbaren hierarchischen Organismus auf die Wahlen eingewirkt worden ist, und zwar mit grossem Erfolge: so kann es keinem Schatten von Zweifel unterliegen, dass der Staat genöthigt und berechtigt ist, einem solchen Unfuge schleunig und gründlich ein Ende zu machen. Die katholische Religion und selbst die kirchliche Hierarchie hat keinerlei Interesse bei Zoll- und Verkehrsfragen. Ihr Dasein und ihre Wirksamkeit ist bei einer nationalen Vereinigung Deutschlands nicht entfernt bedroht; geben doch ihre eifrigsten Anhänger selbst zu, dass die Zustände der katholischen Kirche in Preussen vollkommen zufriedenstellend seien, besser angeblich als in Süddeutschland. Der kanonische Gehorsam ihrer Geistlichen wird auf eine schreiende Weise missbraucht, wenn ihnen von kaum verhüllten vorgesetzten Gewalten Einwirkung auf politische Wahlen und zwar im entschiedensten confessionellen

Auch hierzu werden nun allerdings verschiedene Wege eingeschlagen werden können und müssen, so z. B. vielleicht eine ganz neue Organisation

Sinne vorgeschrieben wird. Die Kanzel ist zur sittlich-religiösen Belehrung, nicht aber zu Wahlumtrieben bestimmt; der Beichtstuhl hat die Gewissen, nicht die Stimmzettel zu verbessern. Und mehr als naiv wäre es, sich mit dem fadenscheinigen Sophisma zufrieden stellen zu lassen, dass es den geistlichen Behörden erlaubt sein müsse, in wichtigen Dingen und bei grosser Verantwortlichkeit den anvertrauten Seelen guten Rath zu geben; dass der Geistliche so gut wie jeder andere Bürger berechtigt sei, mit seinen Meinungsgenossen sich zu bereden und gemeinschaftlich mit ihnen zu stimmen. Hier handelt es sich nicht von Rathschlägen, sondern von Befehlen; und der niedere Geistliche ist kein freier Mann, welcher nach seiner Ueberzeugung entscheiden kann und darf. Leider kann man sich nun aber nicht verhehlen, dass es leichter ist, das Uebel und den Missbrauch zu zeigen, als ein ausgiebiges Abhilfsmittel anzugeben. Es lassen sich allerdings an sich dreierlei Wege einschlagen, einzeln oder in Verbindung mit einander; allein ob sie ausreichend und ob sie sämmtlich genügend durchführbar sind, ist sehr die Frage. Man kann nämlich versuchen, die Geistlichkeit mit gesetzlicher Macht von einer schädlichen Wirksamkeit abzuhalten; oder man mag eine Befreiung der Menge von ihrem überwältigenden Einflusse anzubahnen suchen; oder endlich mag eine Aenderung in den Gesinnungen der Geistlichen selbst erstrebt werden. — Was nun die unmittelbare zwangsweise Hinderung betrifft, so ist wieder doppeltes möglich. Einmal ist gerathen worden, die englische Sitte des vollständigen Ausschlusses der Geistlichen von jeder Betheiligung an Wahlen nachzuahmen. Allein schwerlich kann man sich hiervon einen grossen Erfolg versprechen. Die offene Bemühung würde wohl nur gegen eine geheime oder unter dem Deckmantel von Strohmännern vor sich gehende Wühlerei eingetauscht werden; davon abgesehen, dass es nicht durchführbar erscheint, nur gegen die katholischen Geistlichen solche Beschränkungen eintreten zu lassen, während die Geistlichkeit anderer Kirchen, bis itzt wenigstens, zu gleichen Beschwerden keinen Anlass gegeben hat, sie also wegen des Unrechtes Anderer gestraft würde. Zweitens aber wird bedauerlicherweise aber erfahrungsgemäss der Zweifel in eine wirkliche strenge Bestrafung von nachweisbar bösartigen oder ehrenkränkenden Aeusserungen auch hier eine Anwendung finden. Strafe wird allerdings, wenn strenge gehandhabt, die Rohheit in Schranken halten und somit immerhin ein bedeutender Gewinn sein; allein es kann auch durch Einwirkungen, welche der Form nach unstrafbar sind, genug Uebel gestiftet werden. Durch directen gesetzlichen Zwang allein ist somit das Ziel wohl kaum ganz zu erreichen. — Nicht zu bezweifeln ist, dass auf dem zweiten der bezeichneten Wege, nämlich durch eine allgemeine Verbreitung höherer Bildung und Uebung der Denkkraft, sehr viel gewonnen werden kann, indem dann falsche Darstellungen weniger einen blinden Glauben finden und überhaupt der Einfluss der Geistlichen auf die Gemüther auf ein richtigeres Maass zurückgeführt wird. Es soll und muss daher auch (wie weiter ausgeführt werden wird) hierauf aller Bedacht genommen werden; allein nicht verkannt werden darf doch, dass das Mittel besten Falles langsam wirkt; und bis zu welchem Grade von Wirksamkeit es gebracht werden kann, ist noch nicht erprobt. Auch hierauf also kann die Hoffnung einer schnellen Hülfe gar nicht, einer ausgiebigen überhaupt aber nicht mit voller Sicherheit gesetzt werden. — Ohne Zweifel weitaus am besten und wirksamsten würde eine Umstimmung der eigenen Richtung und Thätigkeit der katholischen Geistlichkeit selbst sein; allein ist hierzu vernünftigerweise eine Aussicht? Von einem freiwilligen Entschlusse der leitenden Kirchengewalten kann wohl nicht die Rede sein, so lange das gegenwärtige System der strengsten Festhaltung, selbst möglichsten Steigerung des hierarchischen Principes und der Feindseligkeit gegen den Staat und die Gesittung der Neuzeit herrscht; diese Bestrebungen aber sind eher noch im Zunehmen begriffen, als ihrem Ende nahe. Es kann sich somit nur von einer gegen den Wunsch und ohne Zweifel auch gegen die entschiedensten Befehle der obersten Gewalt einzuführenden Aenderung handeln. Eine solche wäre allerdings in einem doppelten Falle nicht undenkbar. Einmal, wenn der unteren Geistlichkeit ein ausgiebiger Schutz gegen ungerechtfertigten und ihr Gewissen beschwerenden Zwang vom Staate verliehen werden könnte. Zweitens aber durch Aufhebung des Cölibats. Unter jenem Schutz würde die Ueberzeugung und das vaterländische Gefühl vieler Einzelner sich äussern können; die Ehe aber würde die Geistlichen zu Bürgern machen und sie mit dem Staate wieder in das richtige Verhältniss bringen. Aber ist auch die Durchführbarkeit dieser Maassregeln zu hoffen? Dass man auf den äussersten Widerstand Rom's stossen würde, versteht sich von selbst; ebenso, dass ein einzelner Staat, namentlich ein kleinerer, in dem Kampfe unterliegen müsste. Es kann also möglicherweise nur eine Vereinigung mehrerer und darunter auch mächtiger Staaten zur Fest-

der täglichen Presse, ausführlich gemeinverständliche Mittheilungen der Regierungen über die Lage der staatlichen Angelegenheiten überhaupt und der zur Wahl Veranlassung gebenden Fälle insbesondere, vielleicht mündliche Belehrungen der Beamten in eigens dazu abzuhaltenden oder gelegentlich zu benützenden Gemeindeversammlungen u. s. w. Die Hauptsache bleibt immer die Beantwortung der Frage, ob und wie jeder einzelne Mann im Lande zu einer grösseren Einsicht erhoben werden kann durch Verbesserung des allgemeinen Unterrichtes? Davon hängt ja nicht nur die unmittelbare Handlungsweise des Einzelnen ab, sondern auch noch die Möglichkeit, das eine oder das andere der sonstigen Mittel auf ihn einwirken zu lassen.

Zur Beantwortung dieser Frage ist es nothwendig, sich zu vergegenwärtigen, was eine den bestehenden Verhältnissen entsprechende Volksschule durchschnittlicher Art gegenwärtig wirklich leistet. Es wird dabei von folgenden thatsächlichen Zuständen ausgegangen: Für den Lehrer ist

stellung und Aufrechterhaltung gemeinschaftlicher Schritte und eine treue und muthige Durchfechtung des hierüber entstehenden schweren und langen Kampfes helfen. Nichts ist freilich leichter, als Zweifel zu erheben, ob eine solche Vereinigung zu Stande kommen werde; ob der Vertrag werde von allen Seiten aufrichtig und nachhaltig erfüllt werden; ob nicht zu den bereits in hinreichender Zahl und Grösse bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Schwierigkeiten eine neue unabsehbare geschaffen würde; ob nicht also vorauszusehen sei, dass das als einzig wirksam bezeichnete Mittel entweder gar nicht versucht oder doch nicht zu einem glücklichen Ende geführt werden werde. Es mag daher auch gerne zugegeben werden, dass zunächst ein solcher Vertheidigungsbund gegen die Uebergriffe der katholischen Kirche auf staatlichem Boden nicht in Aussicht stehen mag. Allein der Hinweis auf einen solchen Bund ist doch keineswegs nur eine wohlfeile Losmachung von einer schwierigen Aufgabe mit einem scheinbaren Worte; wenn auch itzt die Zeit noch nicht gekommen sein mag, so wird die Nothwendigkeit einer Selbsthülfe sie schon herbeiführen, und vielleicht sehr bald. Einerseits ist die immer weitere Ausdehnung des allgemeinen Stimmrechtes mit Sicherheit zu erwarten, andererseits an ein Zurückgehen oder auch nur an einen mässigen Gebrauch des so unerwartet erprobten Einflusses von Seiten der siegestrunkenen ultramontanen Partei nicht zu denken. Bald genug also wird die Frage unzweideutig gestellt sein, ob sich in katholischen Ländern der Staat der Kirche beugen wolle? Hier wird und kann sich nun doch selbst der Vorsichtigste und Friedliebendste nicht bedenken; es ist ein Kampf um das Dasein, dessen Aufzwingung beklagenswerth genug sein kann, der aber eben nicht erlassen wird. Allein es wäre diess ja eine Reformation der Kirche? Allerdings; allein eine solche ist durch die Kirche selbst unvermeidlich gemacht worden. Diese hat sich feierlichst als unvereinbar mit der ganzen neuzeitigen Gestaltung aller Dinge, also mit den Ergebnissen vielhundertjähriger Geschichte, erklärt; sie ist vom blossen Standpuncte des Tadels und der Lehre zum thatsächlichen Angriffe übergegangen; sie benützt jede ihr gemachte Einräumung nur als eine Verstärkung ihrer Stellung: sie **muss** also in Einklang mit der Wirklichkeit gesetzt werden. Und warum sollte man an dem schliesslichen Siege verzweifeln? Man nehme sich nur ein Beispiel an dem Muthe der Kirche selbst, mit welchem sie ihr wahrlich schwieriges und verzweifelt scheinendes Werk unternommen und nur zu weit auch durchgeführt hat. Sollte denn die Vernunft weniger Kraft haben als die Auctorität, die Gegenwart weniger als die Vergangenheit, das Recht weniger als die Anmaassung? Aber keine halben Maassregeln, wenn es einmal so weit gekommen ist! Man hat es mit einem schlauen, mächtigen und in den Mitteln wenig wählerischen Gegner zu thun. Es ist traurig, dass ein harter durch Jahrhunderte von Leiden nur zur Hälfte entschiedener Kampf wieder aufgenommen, die zu vielem Nützlichen und Nothwendigen verwendbaren Kräfte zu einer Vertheidigung gegen einen unerwarteten gefährlichen Angriff auf das eigene innerste Leben vergeudet werden müssen; allein nicht unser ist die Schuld.

eine Maximalzahl von Volksschülern festgestellt, bei deren Ueberschreitung ein weiterer Lehrer bestellt werden muss; die Lehrer sind systematisch und theoretisch für ihren Beruf gebildet; der Unterricht der Knaben und der Mädchen ist getrennt; es finden Abtheilungen nach dem Alter und nach den Kenntnissen der Schüler statt, welche abgesonderten Unterricht erhalten; der Unterricht im Sommer ist der Zeit nach ein weit beschränkterer, als der während des Winters ertheilte; das schulpflichtige Alter der Kinder ist etwa vom 7. bis zum 14. Jahre; es ist durch regelmässige Aufsicht einer Ortsschulbehörde und höherer Inspectoren für die pflichtmässige Erfüllung des vorgeschriebenen Schulplanes gesorgt, und es wird das Interesse und die Intelligenz den Lehrer durch Vereine, Preisaufgaben, Bücherumlauf und dergleichen zu erhalten und selbst zu erhöhen gesucht.

Dass in einer solchen Schule diejenigen Anfangskenntnisse, also Lesen, Schreiben und Rechnen, wenigstens leidlich beigebracht werden können, ist einleuchtend und auch durch die Erfahrung erwiesen. Ebenso wird in der Kenntniss der Religion, sei es nun durch den Ortsgeistlichen sei es durch den Lehrer, ein der Fassungskraft von Kindern entsprechender Anfang gemacht werden, und zwar um so leichter als die zur Erwerbung der eben erwähnten weltlichen Kenntnisse auch Lesebücher von religiösem Inhalte benützt werden mögen. Endlich kann auch noch der allgemeinste Begriff von Erdkunde und vaterländischer Geschichte beigebracht werden. — Weiteres zu erwarten wäre im Durchschnitte eine Selbsttäuschung. Dazu reicht weder die Zeit des Unterrichtes, welche einem jeden Schüler zugewendet werden kann, noch im Zweifel die Befähigung und die körperliche, sowie die geistige Kraft des Lehrers. Es mag sein, dass durch ein besonders thätiges Eingreifen des Ortsgeistlichen, welche sich nicht auf den Religionsunterricht beschränkt oder diesen wenigstens ergiebig auszunützen weiss, ferner durch eine besonders befähigte Persönlichkeit des Lehrers da oder dort, namentlich in Städten, etwas weiteres in Naturkunde, Geschichte und dergleichen erreicht wird; es sind dies aber nur Ausnahmsfälle, auf welche bei der Beurtheilung des ganzen Verhältnisses vom staatlichen Standpunkte aus nicht gerechnet werden kann. Dabei ist nicht zu übersehen, dass ein solcher knapper Schulunterricht in der häuslichen geistigen Atmosphäre der Kinder nur sehr selten und in beschränktem Maasse weiter ausgebildet wird, die doch auch wieder nur als Ausnahme auftretenden Fälle abgerechnet, in welchen besser stehende Eltern ihren Kindern noch einigen Privatunterricht geben zu lassen vermögen. Weitere Forderungen an die gegenwärtige Volksschule mag ein idealisirender Eifer für die Sache stellen; allein in der Wirklichkeit wird davon wenig zu erreichen sein. Muss man sich doch zufrieden stellen, wenn nur die eben bezeichneten

Anfangsgründe der jetzigen Bildung wirklich und nachhaltig bei der ganzen Bevölkerung gelegt werden.

Dass nun aber eine solche durchschnittliche Volksbildung einen Mann wenig befähigt, ein Wahlrecht von weitgehender staatlicher Tragweite mit Einsicht und Selbstständigkeit auszuüben, bedarf wohl nicht erst eines Beweises, namentlich wenn man noch bedenkt, was nach der Beendigung der Schuljahre von Vielen, ja auf dem Lande von den Meisten, wieder vergessen wird.

Die genannten Kenntnisse reichen nicht entfernt hin zu einem eigenen Verständnisse grosser politischer Fragen, zu einem selbstständigen Urtheile über das was in der Presse oder in Versammlungen, im Zweifel in schneidendsten Widersprüchen vorgetragen wird; am wenigsten geben sie eine Grundlage zu einer kritischen eigenen Ueberzeugung in religiösen und confessionellen Dingen.

Es soll nun nicht geläugnet werden, dass auch das Leben selbst nach Beendigung des Schulunterrichtes bilden und belehren kann, in der That auch wirklich bildet. Die doch in jeder Gemeinde sich immer neu wiederholenden Verhandlungen über örtliche Interessen, die Theilnahme an den verschiedenen Wahlen für die engeren staatlichen Organismen, die doch mehr und mehr sich verbreitende Kenntnissnahme von der Tagespresse, die durch die Eisenbahnen erleichterte Bekanntschaft mit anderen Menschen und Verhältnissen als denen der täglichen Umgebung, die Besorgung der eigenen Interessen im Handel und Wandel, sollen in ihren Wirkungen nicht unterschätzt werden. Möchte man doch sogar, namentlich in Städten und jetzt in dem Arbeiterstande, eher eine mindere und weniger leidenschaftliche Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten wünschen. Allein dreierlei bleibt unter allen Umständen mangelhaft. — Einmal fehlt es an einer klaren und in den Hauptsachen richtigen Kenntniss der staatlichen Verhältnisse überhaupt und der positiven Einrichtungen des einzelnen Landes insbesondere. Es mögen einzelne Schlagworte aufgegriffen und nachgesprochen werden; man mag einen mehr oder weniger unklaren Begriff von einer Volksvertretung und ihren Rechten haben; einzelne Namen werden durch die Zeitungen bekannt, und durch deren Partheidarstellungen hoch gestellt oder dem Hasse hingehalten; von den Tagsbegebenheiten kommen Bruchstücke in gefärbtester Auffassung zur Kenntniss. Allein mit all' diesem ist nicht nur an sich wenig gewonnen, sondern es fragt sich noch, ob nicht mehr Schaden als Nutzen daraus entsteht, da für die Meisten doch nur Vorurtheil und blindes Nachsprechen die Folge ist. — Ein zweiter grosser Uebelstand ist, dass der Unterricht in der Volksschule in der Regel das eigene Denken des Menschen zu wenig entwickelt und entwickeln kann. Die Zahl der Schüler ist gewöhnlich und selbst nach gesetzlicher Zulassung

eine sehr grosse, die Zeit des Unterrichtes für jede Abtheilung derselben, namentlich wenn man den geringeren Belang der Sommerschule in Betracht zieht, eine beschränkte, der Lehrer ist nur allzuhäufig ermüdet: daraus folgt denn, dass ein mechanisches Lernen und namentlich Auswendiglernen thatsächlich die Regel bildet. Allerdings könnte besonders der Religions-Unterricht zur Uebung des eigenen Denkens und Urtheilens benützt werden, und es wird dies auch zuweilen geschehen; allein man darf nicht vergessen, dass es sich in dem Alter der Schulkinder zunächst nicht davon handelt, ein eigenes kritisches Urtheil über religiöse und confessionelle Dinge zu entwickeln, sondern ihnen vor Allem Kenntniss der positiven Satzungen der betreffenden Kirche und Glauben an dieselben beizubringen, dass daher besonders der katholische Religionsunterricht sich naturgemäss nicht auf jenem, sondern auf diesem Felde bewegt. Glauben ist ja am Ende der gerade Gegensatz von selbstständigem Denken. Allerdings hat man diesen Mangel des Volksunterrichtes in neuerer Zeit dadurch zu beseitigen gesucht, dass man wenigstens in manchen Schulen eigene „Denkübungen" einzuführen bemüht war; es war dies aber ein an sich verkehrter und ungesunder Gedanke, welcher wenig Früchte getragen hat und tragen konnte. Abgesehen nämlich von der oft ganz wunderbaren Methode dieses Denkunterrichtes und von der Langeweile, welche den Kindern durch ein solches, ihnen nothwendig nutzlos vorkommendes, Herumquälen verursacht wurde, war es überhaupt verkehrt, ein richtiges Denken als etwas Besonderes und vom übrigen Lernen und Leben Verschiedenes aufzufassen. Die Aufgabe ist ja die, das Kind daran zu gewöhnen, sich in allen und jeden Vorkommenheiten über die Ursache, warum etwas so sei, über den Zusammenhang dessen, was es sieht oder hört, mit anderen Verhältnissen zu besinnen, ihm namentlich den Satz des zureichenden Grundes begreiflich und seine Anwendung geläufig zu machen; mit anderen Worten, es bei ihm zur anderen Natur zu bringen, dass es sich weder ganz gedankenlos und ohne Einsicht eines Grundes mit dem zufrieden gibt, was ihm vorkommt, noch es sich auch mit einem offenbar falschen Grunde, welcher ihm aufgeredet werden will oder den es gewohnheitlich angenommen findet, bezahlt macht. Diese Gewohnheit kann denn aber nicht in einzelnen pedantischen Lehrstunden beigebracht, sondern muss bei allen und jeden Gelegenheiten des täglichen Lebens bei dem Kinde aufgefrischt werden. Unzweifelhaft könnte die häusliche Erziehung den Mangel der Schule in dieser Beziehung ersetzen, und wäre es namentlich den Müttern möglich, auf ihre Kinder, welche ja doch am meisten um sie sind und sich mit ihren ewigen Fragen an sie wenden, günstig zu wirken. Ist es doch bekannt, dass Männer, welche sich im Leben und in der Wissenschaft vor anderen ausgezeichnet haben, das letzte Verdienst davon häufig ihren Müttern zu-

schreiben, welche sie ihre ganze Kindheit hindurch an eigenes Denken in ihren kleinen Angelegenheiten gewöhnen und sie immer wieder dazu ermahnten, ob ein angeführter Grund der richtige sein könne. Allein wer kann eine solche ideale Anschauung von den bestehenden Verhältnissen in der grossen unteren Schichte der Bevölkerung haben, dass er auf eine solche regelmässige Einwirkung der Frau zu rechnen vermöchte? — Drittens endlich ist der gewöhnliche Volksunterricht desshalb ungenügend, weil er nothwendigerweise gerade in dem Alter abbricht, wo die Geisteskräfte zu erstarken beginnen und wo die Erwerbung der Elementarkenntnisse überwunden ist. An eine Verlängerung des regelmässigen Schulbesuches über das 13., 14. Jahr hinaus, ist nun aber gar nicht zu denken. Hat es doch nur zu oft unüberwindliche Schwierigkeiten, die Kinder auch nur so lange von Arbeiten im Feld oder in der Werkstätte, von der Erwerbung eines eigenen Verdienstes abzuhalten. Daher denn die Erscheinung, dass selbst solche, welche als reif aus der Schule entlassen wurden, schon nach wenigen Jahren das Wenige, was sie gelernt hatten, wieder beinahe ganz vergessen haben. Allerdings gibt es hier ein Mittel und ist dasselbe auch, weil die üble Erfahrung gar zu grell vorlag, in neuerer Zeit mehr und mehr angewendet worden, nämlich die Fortbildungsschule, d. h. ein Wiederholungs- und womöglich Fortschrittsunterricht während der nächsten Jahre, welcher in arbeitsfreien Stunden, namentlich an Sonntagen, ertheilt wird. Die Einrichtung hat jedoch noch keineswegs überall Eingang gefunden, noch ist sie häufig mit dem rechten Ernste behandelt worden. Am meisten ist dies noch in den Städten der Fall, weil hier die jungen Handwerker gar bald durch die Erfahrung auf das Mangelhafte ihrer Kenntnisse selbst aufmerksam gemacht werden, und sie sich also gerne und freiwillig zur Erwerbung weiterer Kenntnisse verstehen; auf dem Lande dagegen, und selbst in den Städten in den ausserhalb der künstlichen Gewerbe liegenden Kreisen, haben die Sonntagsschulen wenigen Erfolg; sie werden von den jungen Leuten mit Widerwillen betrachtet, als eine unbillige Beschränkung ihrer ohnedem nur sparsam zugemessenen Erholungszeit; der von dem vielleicht übermässigen Wochenunterrichte ermüdete Schullehrer hat auch keineswegs immer grossen Eifer für eine solche weitere Aufgabe; nimmt aber gar die Sonntagsschule, wie dies häufig der Fall ist, wesentlich den Charakter eines Religionsunterrichtes an, so mag dies ganz nützlich in seiner Art sein, allein den hier zunächst vorliegenden Zweck erfüllt es in keiner Weise.

Kann nun diesen Unvollkommenheiten zunächst mit Rücksicht auf die erweiterte politische Thätigkeit der Masse der Bevölkerung abgeholfen werden? Es ist kein utopischer Idealismus, wenn diese Frage bejaht wird, und es liegen auch bereits beweisende Beispiele vor, dass es möglich

ist[1]). Nur gehören offenbar hierzu entsprechende Befähigung der Lehrer; zweckmässige Einrichtung des Unterrichtes; gesetzliche Nöthigung; materielle Mittel.

Die Errichtung von Seminarien gewährt allerdings die Möglichkeit, der Gesammtheit der Volksschullehrer alle diejenigen Kenntnisse beizubringen, welcher sie zur vollständigen Erfüllung ihres Berufes bedürfen. Es ist also immerhin denkbar, dass sie selbst in Geschichte, Erdkunde und in den staatlichen Grundbegriffen weit genug gebracht werden, um Unterricht in dem Maasse des Bedürfnisses der grossen Menge ertheilen zu können; und es hat auch an sich keinerlei Schwierigkeit, ihnen eine richtige Methode in Beziehung auf die Ausbildung des Verstandes und der Denkkraft der Schüler beizubringen. Höchstens ist dazu eine Verlängerung des Seminarunterrichtes nothwendig, etwa von 2 auf 3 Jahre, was denn weder in Betreff der Kosten ernstlich in Betracht kommen kann, noch sonst irgend erhebliche Schwierigkeiten hat. Diese Einrichtung kann und muss also verlangt werden, und es sind nicht unbedeutende Folgen von ihr zu erwarten. Ganz verschwiegen darf jedoch nicht werden, dass die Sache doch auch ihre Schwierigkeiten und ihre Schattenseiten hat. — Einmal nämlich wird es keineswegs ganz leicht sein, den richtigen Lehrer für die Seminaristen immer zu erhalten, namentlich was die politische Ausbildung derselben betrifft. Dass der Unterricht in diesen Dingen nur ein ganz encyklopädischer sein kann und sein soll, versteht sich von selbst; es wäre ja die äusserste Thorheit, alle Dorfschullehrer zu gelehrten Kennern des Staatsrechtes oder der Volkswirthschaft machen zu wollen. So vieler Weisheit bedarf es gar nicht, und eine solche wissenschaftliche Hinaufschraubung der Seminaristen hätte überdies noch die üble Folge, sie mit ihrem künftigen Hauptberufe, kleinen und zum Theile rohen Kindern die Anfangsgründe des Wissens beizubringen, in geistiges Missverhältniss zu bringen und sie mit ihrem Lebensberufe noch unzufriedener zu machen, als sie gewöhnlich schon sind. Um nun aber nur die Grundbegriffe des staatlichen Zusammenlebens überhaupt und die Hauptsätze der positiven Gesetze des Vaterlandes in dem Seminarium mit Nutzen lehren zu können, muss der Lehrer selbst bei weitem mehr wissen, als er zu sagen hat, damit er das Nöthige auswählen und die erforderlichen Erklärungen geben kann. Jeder kann aus eigener Erfahrung wissen, dass es schwerer ist, einen popu-

1) Es ist hier Bezug genommen auf die dänischen sogenannten „Bauern-Universitäten", deren Zweck eben wesentlich ein höherer Unterricht der unteren Stände in vaterländischen Dingen ist und über deren günstige Erfolge fortwährend öffentlich berichtet wird. Es sollen (1868) bereits über 60 solcher ländlicher Fortbildungsschulen in Dänemark selbst bestehen und sich dieselben auch in Norwegen und Schweden rasch verbreiten. Der erste Beweggrund ihrer Stiftung mag ein partheilich-politischer sein; allein ihr Gedeihen beweist jeden Falles die Möglichkeit einer solchen Einrichtung.

lären und in seinem Ziele scharf begrenzten Vortrag für wenig Vorbereitete zu halten, als die gelehrteste Entwickelung Sachverständigen vorzulegen. Wird man nun immer unter den wenigen Lehrern eines Seminars einen Mann finden, welcher neben seinen sonstigen Aufgaben auch diese zu lösen im Stande ist? Es ist nicht unmöglich, aber schwierig; und jedenfalls wird es eine beständige Berücksichtigung dieses Bedürfnisses erfordern, so dass zur rechten Zeit dem einen oder dem anderen befähigten jungen Manne aus dem Lehrerstande die Aufforderung zugeht und die pekuniäre Möglichkeit gegeben wird, sich durch den Besuch einer Universität hiefür auszubilden. — Ein zweites Bedenken ist, ob der Unterricht in den staatlichen Grundbegriffen, welche auf diese Weise den tüchtigen Lehrern gegeben werden soll, von ihnen selbst in der Fortbildungsschule auch richtig verwendet werden werde, ob sie also im Stande sein werden, die Aufmerksamkeit der Schüler auf diese Gegenstände gehörig zu lenken und solche der Fassungskraft derselben entsprechend zu behandeln. Bekanntlich reicht nämlich das eigene Wissen nicht aus, um einen Menschen zum erfolgreichen Lehrer zu machen, sondern es muss derselbe auch die rechte Methode der Mittheilung und der Behandlung der Zöglinge besitzen. Wenn nun eine vielfache Erfahrung lehrt[1]), dass der geringe Erfolg mancher Volksschulen keineswegs in dem Mangel an Wissen der Lehrer zu suchen ist, sondern in der Unfähigkeit zu deren Verwendung, und wenn zu dem Ende überhaupt eine höhere allgemeine Bildung der Lehrer verlangt wird: so ist es allerdings erlaubt zu glauben, dass sich dies bei dem weit schwierigeren Unterrichte der staatlichen Fragen in noch höherem Grade zeigen, also ein bedeutender Theil der hierauf verwendeten Mühe und Mittel nutzlos bleiben werde. Es scheint dies jedoch kein durchschlagender Grund zur Unterlassung des Versuches zu sein. Zunächst erleichtert das höhere Alter der Schüler wenigstens in einem gewissen Grade den Unterricht. Sodann aber wird theils durch die jedenfalls wegen des neuen Unterrichtsgegenstandes nothwendig werdende Verlängerung des Seminarcursus, theils durch die Beschäftigung mit den fraglichen Kenntnissen die allgemeine Bildung der künftigen Lehrer wesentlich erhöht werden. Wenn es also auch thöricht wäre, auf einen ausnahmslosen guten Erfolg zu rechnen, so mag doch immerhin manches Gute erreicht werden. — Endlich ist noch ein dritter, und vielleicht der grösste, Uebelstand ins Auge zu fassen. Durch den in Frage stehenden Seminar-Unterricht in den staatlichen Grundbegriffen wird man bei der Mehrzahl der künftigen Schullehrer natürlich doch nur ein unvollkommenes Wissen erzielen. Ist nun aber überhaupt in der Welt jede

1) Geistreiche Bemerkungen über diesen vielleicht zu oft übersehenen Punct finden sich in den Berichten der englischen Schulinspectoren. S. Skeats, Popular education in England, S. 10 fg.

halbe Bildung etwas sehr Bedenkliches, so ist sie es vor allem in staatlichen Dingen, und es kann sehr viel Unfug von den auf solche Weise politisch etwas unterrichteten Schullehrern getrieben werden. Anstatt die Jugend und überhaupt die Gemeinde zu vernünftigem Denken und Wissen in politischen Tagesfragen anzuleiten, können sie in Ueberschätzung ihrer Befähigung agitiren und in sehr unerwünschter Weise Rathschlag und Beispiel geben. Dass sie im Ganzen demokratisch gesinnt sind, liegt in ihrer socialen Stellung und im Missverhältnisse ihrer Bildung zu ihrem Berufe und ihrem Einkommen. Dies ist nicht zu ändern, wird durch keinerlei Art von Seminarunterricht geändert werden, und ist schliesslich kein grosses Uebel. Allein sie können auch diesen theoretischen Standpunkt verlassen und thatsächlich gefährliche Demagogen werden, ihre Gemeinde verhetzen, lebhaften Antheil an wühlerischen Winkelzeitungen nehmen, bei den Wahlen verkehrten Einfluss ausüben. Die Erfahrungen, welche um das Jahr 1848 gemacht worden sind, können hierüber keinen Zweifel lassen. Und wenn auch damals der letzte Grund der Unzufriedenheit und der schädlichen Einwirkung vieler Schullehrer in ihrem ungenügenden Auskommen gelegen sein mag, hierin aber wenigstens vielfach eine ausgiebige Verbesserung eingetreten ist: so bleibt doch die Gefahr immer noch in einem gewissen Maasse bestehen, und unzweifelhaft würde die Gefährlichkeit solcher Dorf- und Wirthshausdemagogen durch eine oberflächliche Bildung in staatlichen Dingen noch bedeutend erhöht werden. Es soll hieraus nun zwar keineswegs geschlossen werden, dass das, was als nothwendig sich herausgestellt hat, unterlassen bleibe; allein man muss wissen, was man thut, und auch auf die übeln Seiten des zu Erstrebenden gefasst sein.

Dass die Fortbildungsschule weder ihrem Stoffe noch der Lehrweise nach eine blosse Weiterführung der gewöhnlichen Volksschule sein darf, liegt in ihrem Zwecke und in dem Alter, so wie den äusseren Verhältnissen der Schüler. Von einer richtigen Art des Unterrichtes und einer verständigen Organisation des Ganzen hängt der Erfolg zum grossen Theile ab. Selbstverständlich können hier nur allgemeine Andeutungen gegeben werden und es bedarf zu einer billigen und gleicherzeit wirksamen Ausführung noch mancher wohl überlegten näheren Bestimmung. Ohne den Anspruch zu erheben, dieselben sämmtlich oder sie alle ganz richtig zu bezeichnen, möchten nachstehende vorzugsweise zu empfehlen sein. — Vor allem müsste wohl von einer alsbaldigen allgemeinen Einführung abgesehen, sondern nur da begonnen werden, wo über die erforderlichen Lehrkräfte verfügt werden kann. Nicht jedem älteren, in seinem Berufe sonst vielleicht ganz tüchtigen Schullehrer könnte auch der neue Unterricht zugemuthet werden; erst die in den Seminarien hierzu gebildeten, allmählig neu eintretenden Lehrer wären dazu mit Zuverlässigkeit brauchbar, und ausserdem

noch dieser oder jener zufällig dazu geeignete bisherige Lehrer. Nur an solchen Orten könnte somit begonnen und erst mit Vermehrung der verfügbaren Kräfte weiter fortgefahren werden. Ein solches langsames Fortschreiten wäre freilich ein Uebel, aber doch ein kleineres, als ein in der Mehrzahl der Fälle verkehrtes Beginnen. Nicht selten würde auch wohl eine solche neue Schule zu einer Art von Bezirksunterrichtsanstalt gemacht werden können, welche vorläufig von der Jugend benachbarter Gemeinden besucht werden dürfte, wenn auch nicht müsste. — Sodann versteht es sich von selbst, dass so wie die Volksschule nur das niederste Maass der zu erlangenden Bildung liefern soll, die Benützung höherer Lehranstalten aber von ihrem Besuche freispricht, dieses auch bei der Fortbildungsschule der Fall sein müsste. Es würden also nicht nur alle Schüler höherer Lehranstalten, oder solche, welche nachweisbar einen höheren Hausunterricht empfangen, von dem Besuche befreit sein, sondern namentlich auch jene Unterrichtsanstalten, welche in neuerer Zeit vielfältig und mit grösstem Vortheile zur Weiterbildung der Gewerbenden in technischen Kenntnissen errichtet worden sind, als ein Ersatz der allgemeinen Fortbildungsschule gelten. Solche sind ohne Zweifel zur Ausbildung der allgemeinen Kenntnisse und des Denkvermögens sogar besser eingerichtet, als man es je von den Fortsetzungen der Volksschule wird erwarten können. Höchstens wäre dem Lehrplane solcher technischer Schulen, wo solches noch nöthig sein sollte, Unterricht in der vaterländischen Geschichte und in allgemeinen staatlichen Begriffen beizufügen. — Sehr wichtig ist sodann, dass der Besuch einer Fortbildungsschule die freie Bewegung des Einzelnen zur Erlernung seines Gewerbes oder zur Erwerbung eines Lebensunterhaltes in keiner Weise beschränken dürfte. Es könnte also nicht davon die Rede sein, den ununterbrochen fortgesetzten Besuch einer und derselben Schule zu verlangen, sondern nur wäre die während der ganzen schulpflichtigen Zeit fortdauernde Benützung irgend einer Schule der genannten Art zu fordern. Zeugnisse über bisherigen Besuch müssten im Falle einer Ortsveränderung kostenfrei ausgestellt werden. — Ferner wäre den äusseren Verhältnissen der Schüler, namentlich den Forderungen der Arbeit, gehörige Berücksichtigung zu gewähren. Eine Ueberspannung der gebotenen Schulzeit wäre ein Unrecht gegen den Einzelnen und eine Beeinträchtigung der Volkswirthschaft, was beides so schwer gefühlt werden würde, dass die ganze Einrichtung dadurch die grösste Gefahr der Nichtbeobachtung und selbst der Wiederaufhebung litte. Eine Folge hiervon wäre dann wohl eine wesentlich verschiedene Einrichtung der Fortbildungsschulen auf dem Lande und in den Städten. Während in den letzteren ohne Zweifel Abendstunden nach dem Schlusse der Werkstätten zweckmässig gewählt würden, könnten auf dem Lande wohl nur Sonn- und Feiertage zu diesem Zwecke

benützt werden. Ausserdem müssten für die Zeiten der strengsten Feldarbeiten gesetzliche Ferien stattfinden, und es würde sich sogar fragen, ob nicht die ganze Einrichtung nur im Winter ernstlich und mit Erfolg stattfinden könnte. Jedenfalls wären im Gebirge und wo sonst Viehzucht im Freien getrieben wird, die entfernt bei dem Vieh Verweilenden während des Waidganges zu befreien. — Wohl zu beachten wäre weiter, dass ein etwaiger besonderer Religionsunterricht für junge Leute (Christenlehre und dergleichen) nicht als gleichbedeutend oder als ein Ersatz der weltlichen Fortbildungsschule betrachtet würde. Theils könnte ein solcher Unterricht zur Erhaltung und Weiterausbildung der Elementarkenntnisse doch nicht benützt werden; theils aber haben die jüngsten Erfahrungen über das Verhalten der Geistlichkeit, namentlich der katholischen, zu den staatlichen Fragen und ganz unmittelbar zur Ausübung des allgemeinen Wahlrechtes gelehrt, dass der von den Kirchen ausgehende Einfluss keineswegs immer ein dem Staate genehmer oder nützlicher ist. Die Kirche mag ihren Jugendunterricht nach ihrem Gutdünken einrichten; dies kann aber den Staat nicht hindern, das von ihm für seine Zwecke Nothwendige ebenfalls zu ordnen. Im Gegentheile, je eifriger jene ist, desto mehr Ursache hat er auch für sich zu sorgen. Gestehe man es nur offen, die Weiterbildung der Jugend im Denken und in Kenntnissen als Vorbereitung zu einer gesunden Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte soll und muss ein Correctiv des Einflusses sein, welcher in ganz unberechtigter Weise und mit Läugnung der ganzen modernen Staatsbildung und Gesittigung von der katholischen Kirche ausgeübt werden will. Nichts ist sicherlich entfernter von unserem Gedanken, als die Fortbildungsschule zu einer antikirchlichen Anstalt zu machen, den Katheder gegen die Kanzel aufzurichten; der Staat soll nur auch die Möglichkeit bekommen, die Grundsätze, auf welchen er ruht, den Bürgern verständlich zu machen, und es sollen diese in den Stand gesetzt werden, ein eigenes Urtheil zu fällen über die Lehren und Rathschläge in staatlichen Dingen, welche ihnen jedenfalls von verschiedenen Seiten werden gegeben werden, darunter allerdings auch über die von geistlicher Stelle ausgehenden. Ueberdies kann ja, selbst wenn es wünschenswerth wäre, der Geistlichkeit die Benützung des Religionsunterrichtes zu den für gut findenden Lehren jeder Art nicht untersagt werden. Der Staat ist selbst bei einem von ihm ausgehenden Unterrichte noch immer genugsam im Nachtheile gegen den Einfluss durch Predigen, Beichtstuhl und Privatseelsorge. Es ist mehr als naiv, von ihm zu verlangen, dass er sich nicht zu vertheidigen suchen soll. — Endlich aber ist wohl unbezweifelbar, dass es sehr erwünscht ist, wenn Mittel gefunden werden können, welche den jungen Leuten den Besuch der Fortbildungsschule und deren gute Benützung erfreulich machen und in deren eigenes Interesse legen. Hierzu

mögen denn aber etwa dienen: eine ansprechende und auch entwickeltere Geisteskräfte anregende Art des Unterrichtes, worauf in den Schullehrer-Seminarien bedacht zu nehmen wäre; eine Feststellung der Zeit und der Dauer des Unterrichtes, welche billige Rücksicht nimmt auf die nothwendige Erholung der arbeitenden Klassen, auf örtliche Gewohnheiten und auf erlaubten Lebensgenuss; Prämien für die besten Schüler; endlich vielleicht die Bewilligung von Vortheilen in Betreff der künftigen Lebensstellung, ertheilt an gewissenhafte Benützer der Anstalt, z. B. vorzugsweise Berücksichtigung bei Ertheilung von Gewerberechten, welche von der Regierung abhängen, Begünstigung im Militärdienste, etwa hinsichtlich der Zeit des Eintrittes, der Beurlaubungen u. s. w.

Wie aber auch die Lehrer vorbereitet und die Schulen eingerichtet sein mögen, darüber darf man sich keinen Täuschungen hingeben, dass auch gesetzliche Zwangsmaassregeln nicht zu vermeiden sind. Es versteht sich nämlich wohl von selbst, dass eine Steigerung der allgemeinen Volksbildung durch längeren Besuch einer Schule von Anfang auf grosse Schwierigkeiten stossen wird; und zwar nicht bloss auf Schwierigkeiten, welche aus der blossen Trägheit, Liebe zur völligen Ungebundenheit oder aus den bisherigen Gewohnheiten herrühren, sondern auch auf bei weitem mehr berechtigte, indem Arbeits- und Dienstverhältnisse, namentlich in Verbindung mit üblem Willen der Dienstherren, oder auch die Entfernung Einzelner vom Sitze einer Fortbildungsschule selbst dem besten Willen entgegen stehen können. Auf die Wirkung blosser Belehrung und Zusprache ist unter solchen Umständen wohl nicht viel zu rechnen; jedenfalls würde sich dieselbe nur sehr allmählich geltend machen und somit das Ergebniss für lange Zeit hinaus dem bereits vorhandenen Bedürfnisse nicht genügen. Hier kann in der Hauptsache nur ein gesetzlicher Zwang helfen. Ein solcher ist denn aber vollständig gerechtfertigt, da vernünftigerweise zu gleicher Zeit mit Einräumung eines neuen Rechtes auch die Bedingungen einer richtigen Anwendung und Anwendbarkeit gegeben werden dürfen und sogar sollen. Es ist also ohne Anstand zu verlangen, dass durch gesetzliche Anordnung und ohne dass auf den freien Willen der Gemeinden gewartet würde, eine Fortbildungsschule für die aus der Volksschule entlassenen Jünglinge eingerichtet, dem Schullehrer die Verpflichtung zu einem entsprechenden Unterrichte in derselben auferlegt, natürlich ihm aber auch eine genügende Belohnung hierfür ausgesetzt werde. Sodann ist, zweitens, der Besuch dieser Fortbildungsschule als allgemeine Zwangspflicht zu erklären, etwa bis zum 18. oder 20. Jahre, für die Befolgung des Gesetzes aber durch entsprechende Strafen gegen die Säumigen, sowie gegen die sie abhaltenden Aeltern oder Dienstherren zu sorgen. Endlich wird es nur in der Folgerung des Gedankens liegen, wenn in späterer Zeit, sobald nämlich

diese Anordnungen wirklich ins Leben getreten sind und lange genug bestanden haben, die Ausübung eines Wahlrechtes durch den Beweis einer späteren Weiterbildung gesetzlich bedingt wird. Hierin eine grundsatzwidrige Verkürzung des allgemeinen Stimmrechts finden zu wollen, wäre ganz ungerechtfertigt. Der Grundgedanke dieses Rechts besteht darin, dass jeder erwachsene Mann ohne Rücksicht auf Vermögen, Stand oder sonstige äussere Verhältnisse bei gewissen staatlichen Fragen seine Stimme abgeben darf, und dass diese Stimme so viel gilt, wie die jedes Anderen. Allein damit ist nicht gesagt, dass nicht Solche, welche durch eine eigene persönliche Schuld eine solche Ehre und ein solches Vertrauen verwirkt haben, oder durch eine Missgunst der Umstände zu einer freien und verständigen Anwendung entschieden unfähig sind, ausgeschlossen sein können und müssen. Niemand kann z. B. daran denken, Strafgefangene stimmen zu lassen; jeder findet es begreiflich und nothwendig, dass Entmündete — sei nun ein natürlicher Mangel oder schlechte Aufführung die Veranlassung — ausgeschlossen seien; es wird allgemein zugegeben, dass derjenige, welcher durch ein schweres Verbrechen seinen ungesetzlichen Sinn bethätigt hat, zu keiner Ordnung staatlicher Verhältnisse mehr zugelassen wird. Sollte es nun ein Unrecht und ein Selbstwiderspruch sein, wenn auch Solche, welche die vom Gesetze als nothwendig erkannte und durch öffentliche Einrichtungen Jedem erreichbar gemachte Bildung nicht haben erwerben wollen, ausgeschlossen würden?

Was endlich, viertens, die Herbeischaffung der materiellen Mittel zur Beschaffung des Fortbildungsunterrichtes betrifft, so sind dieselben zwar offenbar nicht von unerschwinglicher Grösse; es muss aber doch in billiger Weise für dieselben gesorgt sein, damit nicht schliesslich an ihnen die Anstalt doch noch scheitere. Es scheint keines weiteren Beweises zu bedürfen, dass der Staat unmittelbar die erforderlichen Gelder zu geben hat, und dass er nicht den ohnedem im letzten Grunde zweifelhaften Gedanken der Verpflichtung der Gemeinden zur Beschaffung des Volksunterrichtes auch auf diese Art von neu zu errichtenden Schulen ausdehnt, indem deren unmittelbarer Zweck kein communaler, sondern ein allgemeiner staatlicher ist. Zu beschaffen aber ist das Erforderliche ohne allzu grosse Belastung des Budgets, da es sich nur von einem Zuschusse zu den bereits vorhandenen Schulmitteln zum Behufe der nicht sehr ausgedehnten neuen Thätigkeit handelt. Wäre die Ausgabe aber auch eine bedeutendere, so müsste sie doch vom Staate übernommen werden. Sie ist eine nothwendige Folge eines allgemeinen Rechtes, auf dessen Verlangen und Benützung zur Zeit ein grosses Gewicht gelegt werden will; es ist daher nicht mehr als billig, dass auch die Allgemeinheit die Kosten trägt. Von der Uebernahme der durch den Fortbildungsunterricht entstehenden weiteren Ausgaben für

die Schullehrer-Seminarien versteht sich die Beiziehung der Staatskasse ohnedem von selbst.

Die im Vorstehenden vorgelegten Erörterungen über die Nothwendigkeit grösserer Leistungen der Volksschule wegen der vielfach erweiterten staatlichen Thätigkeit der ganzen Bevölkerungsmenge mögen etwas in das Breite gerathen sein und gelegentlich auf ferner liegende Gegenstände abzuschweifen scheinen. Solches dürfte jedoch nicht ohne Rechtfertigung sein. Es ist unzweifelhaft dringend nöthig, die Frage ernstlich und in ihrem ganzen Umfange ins Auge zu fassen; dies kann aber, da der Stoff noch ganz neu und unbearbeitet ist, ohne ausführlichere Beweise und ohne Blicke auf verwandte Beziehungen nicht geschehen. Es war namentlich vor Allem nachzuweisen, dass es mit blossem Gehenlassen und mit der Hoffnung, es werde sich Alles schon zurecht finden, nicht gethan ist, vielmehr für grosse Aenderungen in den sittlichen und rechtlichen Zuständen auch entsprechende neue Einrichtungen getroffen werden müssen, welche jene zum Guten wenden und auf richtigen Wegen halten. Gerade Diejenigen, welche der Ansicht sind, dass die neu ins Leben eingeführten Befugnisse, dass namentlich das allgemeine und unmittelbare Wahlrecht bis an die äusserste Grenze der Vernünftigkeit und Zweckmässigkeit gehen, wo nicht diese Grenze bereits überschreiten, gerade Solche müssen sich die Frage auf das Gewissenhafteste vorlegen, was zu thun ist, um nicht einen ganz unberechenbaren Schaden herbeizuführen. Allerdings werden auch Stimmen laut, welche eine Besserung lediglich von den Erfahrungen hoffen, welche die unverständige Neuerung nicht zögern werde fühlbar zu machen. Nichts steht aber fester, als dass Pessimismus die allerschlechteste Politik ist. Unbekämpfte Uebel können allerdings möglicherweise zu unerträglichen Zuständen führen; allein nichts ist weniger sicher, ja nichts sogar weniger wahrscheinlich, als dass dieses Gefühl der Nothwendigkeit von Veränderungen gerade zu Verbesserungen und zum Vernünftigen führt. Vielmehr ist es sowohl psychologisch begründet als vielfacher Erfahrung gemäss, dass in solchem Falle von einem Aeussersten zum anderen übergegangen, leicht also Schlimmeres für Uebles eingetauscht wird. Angenommen also, die jetzige Richtung auf übermässige Ausdehnung der politischen Rechte, — und wir sind hierin noch keineswegs etwa bei dem äussersten Denkbaren angelangt, — sei verderbenbringend, weil nicht im Einklange mit der menschlichen Natur und mit dem so äusserst verwickelten Wesen des gegenwärtigen Staates, und es sei daher auf eine Wiederbeseitigung, wenigstens des Uebermaasses, zu hoffen, so ist eher wahrscheinlich, dass irgend eine unbeschränkte Regierungsgewalt an die Stelle eines unerträglich gewordenen Einflusses der Massen treten, als dass die Erbschaft einer vernünftigen Freiheit und wohl abgemessenen Einrichtung zufallen wird. Nach einem

solchen Ausgange kann aber der Sinn keines Freundes der Gesittigung, des Rechtes und des allgemeinen Glückes stehen. Desshalb gilt es, sich noch zu rechter Zeit über mögliche Abhülfemittel zu besinnen. Ob die oben entwickelten Auffassungen und Vorschläge an sich richtig sind, und ob sie genügen, ist eine ganz andere Frage. Es war vor Allem nöthig, überhaupt Gesichtspunkte aufzustellen. Wer dann Besseres weiss, möge nicht säumen, es mitzutheilen.

b.

Das Verhältniss der Schule zur katholischen Kirche.

Schon in den vorstehenden Erörterungen über die Verhältnisse der Volksschule zu den neuen Ausdehnungen der Volksrechte mussten gelegentliche Streiflichter auf das Verhalten der katholischen Geistlichkeit geworfen werden. So wichtig die hier aufzuwerfenden Fragen waren, so bilden sie doch nur einen gelegentlichen Incidenzpunkt in dem weiteren allgemeinen Probleme einer richtigen Regelung des Verhältnisses der katholischen Kirche zu der Volksschule überhaupt. In mehr als einem Staate, namentlich aber in Deutschland, ist diese Frage zu einer sehr brennenden geworden, welche nothwendig eine Lösung finden muss, weil sonst die widrigsten Streitigkeiten ohne Ende fortzugehen drohen, und sowohl Staat als Kirche schliesslich grossen Schaden in ihrer berechtigten Auctorität nehmen müsste.

Diese Lösung kann allerdings nicht durch theoretische Erörterungen herbeigeführt werden, sondern nur durch ein festes, aber gerechtes Verhalten der Staatsgewalten und der Bevölkerungen; allein zur Gewinnung einer kräftigen Ueberzeugung ist eine umsichtige Erwägung der Verhältnisse, zur Gerechtigkeit eine Prüfung der gegenseitigen Ansprüche nöthig[1]).

Hinsichtlich der sachlichen Beurtheilung und Entscheidung ist es natürlich unerheblich, aus welchen Ursachen der Streit gegenwärtig entstanden ist; doch mag bemerkt sein, dass mehr als ein Umstand die Veranlassung dazu gegeben hat. Einerseits haben die Staaten sich veranlasst gesehen, das Volksschulwesen einer umfassenden Gesetzgebung zu unterziehen und zwar, theils um Mängel zu beseitigen, welche sich mehr und mehr fühlbar

1) Das Verhältniss des Staates und der Kirche zu dem Schulwesen ist zwar bereits in diesem Werke besprochen, (s. Bd. II, S. 231 fg.,) allein theils nur kurz, theils ist in den sechs Jahren, welche seitdem verflossen sind, gerade diese Frage zum Gegenstande eines so ausgedehnten Streites in mehreren Ländern geworden, und ist namentlich die katholische Kirche mit so bestimmten Forderungen und neuen Begründungen derselben hervorgetreten, dass ein abermaliges und gründlicheres Eingehen nöthig erscheint. Die in dieser Zeit gemachten Erfahrungen über die Absichten und Handlungsweisen der genannten Kirche legen auch nähere Bestimmungen und zum Theile auch Modificationen einzelner Grundsätze als nothwendig nahe, was denn sowohl für die gegenwärtige als für die nachfolgende Abhandlung über das Recht zur Gründung von Schulen gilt.

gemacht hatten, theils weil die grundsätzlich ausgesprochene Trennung von Staat und Kirche nothwendig auch eine neue Regelung der bisher ziemlich unklaren und folgewidrigen Beziehungen beider Gewalten zu der Volksschule erforderte. Diese neue Gesetzgebung ging dann natürlich systematisch und von dem Standpunkte des neuzeitlichen Staates aus, was manchfache und zum Theile althergebrachte Ansprüche und Gewohnheiten verletzte. Andrerseits hat die katholische Kirche in Folge ihres täglich mehr hervortretenden Versuches, die mittelalterlichen hierarchischen Ansprüche möglichst wieder in das Leben zu führen, auch in Beziehung auf das Schulwesen grössere Forderungen gestellt als bisher, jedenfalls sich der gesetzlichen Thätigkeit des Staates entschieden entgegengestellt. Ob sie dabei immer vollständig im guten Glauben war, oder ob sie vielmehr mit kluger Berechnung gerade dieses Feld zur Erprobung ihrer Kräfte gegenüber vom Staate wählte, weil sie hier einer leidenschaftlichen Theilnahme der grossen Menge versichert war, welche sich vielleicht um blosse Hoheitsstreitigkeiten wenig bekümmert hätte, mag dahingestellt bleiben. Die Ansicht hierüber hat zwar Einfluss auf die Beurtheilung vom sittlichen Standpunkt aus, in der Sache selbst jedoch wird nichts dadurch entschieden.

Es wird vor Allem gut sein, den Standpunkt der beiden streitigen Gewalten möglichst klar darzulegen.

Der Staat der Gegenwart geht in Betreff des öffentlichen Unterrichtes von dem Grundsatze aus, dass es sein Recht und seine Pflicht sei, die Bürger in Betreff ihrer Bildung durch Anstalten so weit zu unterstützen, als die Kräfte des Einzelnen zur Erreichung vernünftiger und nicht bloss ganz vereinzelter Zwecke ungenügend sein würden. Da nun nur ganz ausnahmsweise die Aeltern oder Vormünder in der Lage sind, durch häusliche Einrichtungen oder durch Benützung von Privatlehranstalten für eine genügende Bildung ihrer Pflegbefohlenen zu sorgen, so errichtet der Staat öffentliche Schulen mehrfacher Art, wie solche den verschiedenen Bildungsbedürfnissen der Bevölkerung entsprechen, und stellt dieselben unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen der Bevölkerung zur Benützung. Namentlich ist dies der Fall mit den Volksschulen, d. h. denjenigen Unterrichtsanstalten, welche die für die grosse Mehrheit allein erforderlichen Elementarkenntnisse zu lehren bestimmt sind; und zwar sorgt er für ein so zahlreiches Vorhandensein derselben, dass es jedem Kinde ohne allzugrosse Entfernung dem älterlichen Hause und ohne unerträgliche Beschwerde möglich ist, den fraglichen Unterricht zu benützen, sodann für die Heranbildung der erforderlichen Lehrer, für entsprechende Belohnung derselben und für eine zweckmässige Art ihrer Ernennung. Dass in der Regel die Errichtung und Unterhaltung dieser Art von Schulen in erster Linie den Gemeinden gesetzlich auferlegt ist und der Staat nur gewisse allgemeine Ausgaben oder

Zuschüsse, falls die Kräfte einer Gemeinde nicht reichen, leistet, ändert an dem Grundsatze nichts, wie denn ja überhaupt nicht selten Aufgaben, welche ganz unzweifelhaft dem Staate obliegen, aus Zweckmässigkeitsgründen den einzelnen Gemeinden oder Bezirken zugetheilt sind, um nach den Vorschriften und unter Oberaufsicht des Staates besorgt zu werden. Es ist dabei keineswegs eine Willkühr der Gemeinden beabsichtigt, sondern es haben diese nicht nur überhaupt nach gesetzlichen Vorschriften des Staates die Schulen in bestimmter Weise und Anzahl zu errichten, sondern auch in Betreff der Anstellung der Lehrer, der Art und Ausdehnung des Unterrichtes den Befehlen des Staates zu folgen. In Deutschland geht man allgemein sogar so weit, dass der Besuch der Volksschule als gesetzliche Zwangspflicht für Jeden, welcher nicht etwa eine höhere Unterrichtsanstalt benützt, ausgesprochen ist. Für eine genaue Ausführung aller dieser Bestimmungen ist durch staatliche Oberaufsicht und durch Strafgesetze gesorgt. In Beziehung auf den Unterricht der Volksschule betrachtet der Staat Alles, was zu der Tauglichkeit im bürgerlichen Leben und als Vorbereitung für den künftigen Beruf der Schüler als zweckmässig erscheint, lediglich als seiner Auffassung und Bestimmung anheimgefallen, und verfügt denn auch hierüber je nach den wechselnden Forderungen der Zeit und der Umstände und nach den ihm zu Gebote stehenden Mitteln. Den Religionsunterricht überlässt er der Kirche; jedoch geht er hierin von der Ansicht aus, dass auf dieser untersten Bildungsstufe eine Trennung der religiösen und intellectuellen Bildung nicht zuträglich, weil er für eine harmonische Erziehung bedenklich sei. Es wird daher in den Staatsschulen auch für Religionsunterricht genügender Raum gelassen, und es steht der Geistlichkeit frei, innerhalb eines gewissen Maasses von Zeit und von ihrem Standpunkte aus nach Belieben zu lehren. Will ein Theil dieses religiösen Unterrichtes nicht unmittelbar von einem Geistlichen selbst übernommen werden, so mag ihn allerdings der vom Staate, mittelbar oder unmittelbar, bestellte Schullehrer übernehmen, jedoch nur in besonderem Auftrage und mit individueller Genehmigung der Kirche. Zu dem Ende sind denn auch die Staatsvolksschulen seltene Ausnahmen, bei ganz besonderen Verhältnissen abgerechnet, confessionell, je nach dem vorherrschenden religiösen Bekenntnisse der Gemeindeangehörigen. Diese Berücksichtigung des Religionsunterrichtes ist jedoch nur Sache der Zweckmässigkeit, nicht die zugegebene Folge einer Rechtspflicht. Wenn der Staat eine Aenderung und Verbesserung des Volksschulwesens für nothwendig erachtet, so beschliesst er dieselbe lediglich nach den Formen seines öffentlichen Rechtes, ohne die Zustimmung der Kirche oder der Kirchen als nothwendig zu erachten.

Die Kirche läugnet diese Auffassung des Staates in allen wesentlichen Beziehungen. — Sie erklärt, den göttlichen Auftrag zu haben, die Jugend

zu Christen zu erziehen, hierzu aber den Gottesdienst, die Schule und die Privatseelsorge als untrennbare und sich ergänzende Mittel zu benützen. Auch in der Schule sei die religiöse Bildung und die Befestigung im Glauben die Hauptsache; gegen sie trete der Unterricht in weltlichen Fertigkeiten entschieden zurück, und jedenfalls müsse derselbe so eingerichtet sein, dass er die religiöse Gesinnung nicht nur nicht beeinträchtige, sondern er vielmehr vollständig von ihr durchdrungen und geleitet werde. Alle irdischen Zielpunkte der Erziehung fügen sich dem höchsten derselben, dem des christlichen Lebens und des Seelenheiles. Hiernach sei der Lehrstoff und die Methode zu bestimmen, die für jeden Unterrichtsgegenstand erforderliche Zeit zu bemessen, vor Allem aber der ganze Geist der Schule zu ordnen. Unveräusserliches Recht der Kirche sei es, die ihr für nöthig erscheinenden Schulen zu errichten und in denselben die von ihr für geeignet erachteten Lehrer und Lehrkörperschaften zu verwenden. Aber auch in Beziehung sämmtlicher anderer Schulen sei bei der Untrennbarkeit der weltlichen und der religiösen Bildung die Leitung des Volksunterrichtes durch die Kirche selbstverständlich [1]). Auch besitze sie vorzugsweise das

1) Es bedarf übrigens nicht erst der Bemerkung, dass diese ganze Argumentation mehr oder weniger auch auf den höheren Unterricht passt und somit auch eine ausschliessliche Unterordnung desselben unter die Geistlichkeit sich auf dieselbe gründen lässt. Wenn nämlich allerdings bei Gebildeteren und bei längerer Schulzeit ein getrennter Unterricht in der Religion und in der Wissenschaft ohne Zerstörung der nothwendigen harmonischen Ausbildung möglich ist, so ist es immerhin vorsichtiger, beide in der Art zu verbinden, dass auch die Wissenschaft nach Methode und nach Inhalt vollständig im Einklange mit der Kirchenlehre gehalten bleiben. Dadurch wird der Jugend Vergleichung, Zweifel und selbstständiges Urtheil erspart, somit mancher Verlust an Gläubigen vermieden. Wenn trotz dessen in Betreff des höheren Unterrichtes, also der Gymnasien, Gewerbeschulen, Universitäten, die analoge Forderung nicht mit voller Strenge gestellt, wenigstens nicht so aufrecht erhalten worden ist, so tragen daran dem Willen fremde, unüberwindliche Hindernisse die Schuld. Die Sache gehört zunächst nicht hieher; doch mögen zur Gewinnung einer allgemeinen Uebersicht einige kurze Andeutungen auch über diese Seite der klerikalen Thätigkeit gestattet sein, namentlich auch in der Richtung, wie weit hier ein Erfolg erreicht wurde und werden konnte. — Die Wissenschaften hatten in den Ländern freier geistiger Bewegung, also in den protestantischen und aufrichtig paritätischen, einen solchen Aufschwung genommen, dass eine Abrichtung in mönchischer Methode und sachlicher Dürftigkeit unmöglich die Concurrenz mit ihnen bestehen konnte; die öffentliche Meinung, das tägliche Bedürfniss, der Staat selbst verlangten gebieterisch andere Ergebnisse, somit auch andere Methoden und Lehrer. Ueberdiess war die in manchen Ländern staatsrechtlich ausgesprochene Gleichberechtigung aller Confessionen, namentlich die Befähigung zu allen öffentlichen Aemtern für jeden Befähigten ohne Rücksicht auf Religion, eine ernstliche Verlegenheit. Theilweises Nachgeben war somit nicht zu vermeiden, und es handelte sich nur davon, von der specifisch katholischen Erziehung so viel als möglich zu retten. Hierzu wurden denn aber dreierlei Maassregeln ergriffen. — Vor Allem gieng das Bestreben dahin, wenigstens noch einzelne ausschliesslich unter der Geistlichkeit stehende, wo möglich von Mönchen geleitete Lehranstalten aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen, sei es Pensionate, sei es Anstalten mit externen Schülern. Wenn auch damit nur ein numerisch geringer Theil der Jugend vor Ansteckung bewahrt wurde, so konnte doch immerhin ein Kern unverfälschter Bildung erhalten werden und mochte man hoffen durch den Stand und somit die wahrscheinliche künftige Stellung die Zahl zu ersetzen. So weit die Forderungen der Regierungen oder unabweisbare Bedürfnisse der Zeit, (in Folge dessen auch die Wünsche der Aeltern) es durchaus nothwendig machten, musste freilich einem Theile der neuen wissenschaftlichen Grund-

richtige Wissen hierzu. Die Offenbarung behaupte schlechtweg den ersten Rang im Reiche des Geistes; für die Erkenntniss der Offenbarung sei die

sätzen Rechnung getragen werden; in der Hauptsache jedoch konnte man die traditionelle Erziehungs- und Unterrichtsmethode beibehalten; hauptsächlich aber war ein vollständig abgeschlossenes confessionelles Aufwachsen der Jugend gerettet. Daher denn die Errichtung von grossen Jesuiten-Pensionaten, von Gymnasien in Benedictiner-Klöstern u. s. w. Unzweifelhaft bewies die Ergreifung dieses Mittels Zähigkeit des Vorsatzes und Entschlossenheit; aber es war in doppelter Beziehung im Umfange nicht sehr ergiebig. Einer Seits nahmen doch eben die meisten Aeltern Anstand, ihre Söhne einem doch besten Falles nur theilweise verbesserten Unterrichte zu übergeben; die Aussicht, in ihnen künftige Stützen der Kirche zu erziehen, wurde von den näher liegenden Nothwendigkeiten des Lebens überwogen. Die Zahl der Klosterschulen blieb also, etwa mit Ausnahme Belgiens und Frankreichs, verschwindend klein. Andererseits aber konnten grosse Zweige der Bildung mit dieser Art von Anstalten gar nicht bedacht werden. In Betreff des ganzen Gewerbeunterrichtes war gar kein Versuch zu machen; die Naturwissenschaften waren zu wenig Sache der Geistlichkeit und ein von Mönchen geleitetes polytechnisches Institut wäre unrettbar der Lächerlichkeit und der Verödung verfallen. Damit blieb denn aber ein grosser Theil des Mittelstandes jeglichem Einflusse entzogen; offenbar ein bedeutender Missstand. Und eben so wenig wollte es glücken, Universitäten als Klosteranstalten zu organisiren. An theoretischem Beifalle und an frommen Glückwünschen fehlte es zwar nicht, desto mehr aber an der Opferbereitheit für die materiellen Mittel; man hielt eben im innersten Herzen nichts auf die möglichen Leistungen und auf die Concurrenzfähigkeit. In Betreff der obersten Stufe des Unterrichtes blieb also nur übrig, die künftigen Priester von den mit Ketzerei oder Indifferentismus angesteckten Anstalten ferne zu halten und sie in eigenen Seminarien, wenn auch schlechter, abgesondert zu erziehen. — Um so nothwendiger war denn ein Festhalten an einer zweiten, wenn gleich etwas schwächern, Maassregel, nämlich an der Forderung, dass wenigstens alle Lehrer an den irgend dazu zu bezeichnenden Anstalten Katholiken sein müssen, wenn auch Laien. War auch bei der nur allzu weiten Verbreitung der indifferentistischen Bildung auf einen grossen confessionellen Eifer bei sehr vielen dieser Lehrer nicht zu rechnen, so war doch von ihnen ein offenes Abweichen von kirchlichen Satzungen und Uebungen aus vielerlei Privatrücksichten, kaum zu fürchten, jeden Falles kein übles Beispiel von Gleichberechtigung anderer Kirchen und keine Gelegenheit zu feindlichem Einflusse gegeben. Auch der blos negative Vortheil war nicht zu verachten, wenn Besseres nicht zu Gebot stand. Zu dem Ende wurden denn die ursprünglichen mittelalterlichen Stiftungen, welche somit bei ihrer Entstehung einen katholischen Character nothwendigerweise hatten, für unveränderlich erklärt, ebenso solche Anstalten, welche später in ganz katholischen Ländern, also selbstredend auch für Katholiken bestimmt und mit katholischen Lehrern besetzt, von der Regierung errichtet worden waren, ohne Rücksicht auf die erst nach der Stiftung ins Leben getretene Reformation oder auf die indessen entstandene Parität des Landes. Freilich hatte die Sache auch ihre Nachtheile. Bei einer auf diese Weise beschränkten Auswahl unter den Candidaten für erledigte Lehrstellen musste zuweilen die Nothwendigkeit eintreten, mit einem weniger ausgezeichneten Katholiken zufrieden zu sein, während ein besserer Protestant zu haben gewesen wäre. Hierunter litt denn aber die Bildung der Einzelnen und die Mitwerbungsfähigkeit der Anstalten mit den paritätisch besetzten. Es kam diess jedoch für die Kirche unmittelbar nicht in Betracht, und die Maassregel mochte immerhin practisch wirksam erscheinen. Doch darf auch hier der Erfolg nicht überschätzt werden. Nicht nur war der Grundsatz selbstredend bei allen technischen Schulen nicht anwendbar, welche sämmtlich aus neuester Zeit stammen und in deren Statuten von der Confession der Lehrer nicht die Rede ist; sondern er war auch bei den Universitäten nicht so leicht und auf die Dauer durchführbar. Hier war die Nothwendigkeit, den besten Mann für eine erledigte Stelle zu gewinnen, falls nicht die offenbarsten und augenblicklich eintretenden Nachtheile sich zeigen sollten, so augenscheinlich, dass die öffentliche Meinung die Regierungen nicht selten nöthigte, die confessionelle Engherzigkeit bei Besetzung wichtiger Lehrämter trotz aller kirchlichen oder wenigstens katholischen Stiftung und Gründung zu brechen. Die etwa dabei ausgesprochene Aufrechthaltung der Katholicität als Grundsatz und die Zufügung armseliger Kränkungen gegen die aufgedrängten Andersgläubigen war nur ein kleiner Trost bei thatsächlichen Verlusten. Noch sind allerdings auch itzt Universitäten vorhanden, bei welchen an die Berufung eines Protestanten oder gar Juden nicht zu denken ist (man nehme z. B. Innspruck); allein ihrer sind doch wenige, sie befinden sich schlecht genug bei ihrem Abschlusse, und es ist auf eine noch lange Fortdauer desselben

Auctorität der Kirche maassgebend; die geoffenbarte Wahrheit enthalte für die gesammte natürliche Kenntniss eine wohlthätige höchste Norm; niemals könne also die Kirche den ihr eigenthümlichen Primat in der Aufsicht auf die Wissenschaft an den Staat abgeben. Demzunächst müsse der Ortsgeistliche der unmittelbare Leiter und Ueberwacher der Schulen in der Gemeinde sein, und auch die höhere Aufsicht über das Schulwesen Geistlichen zustehen. Von einer Mitwirkung des Staates bei dem Volksschulwesen könne somit nur hinsichtlich des Maasses der für seine Zwecke erforderlichen Kenntnisse und in Beziehung der äusserlichen Verhältnisse die Rede sein, indem derselbe, wie in allen dazu angethanen Beziehungen, der Kirche seinen Arm zur Durchführung ihrer göttlichen Sendung zu leihen habe. So möge man denn etwa zugeben, dass der Staat durch seine Gesetze für allgemeine Einführung von Volksschulen, für die Herbeischaffung der nothwendigen Geldmittel, für die Erkennung der Strafen für Schulversäumnisse u. dgl. sorge, und möge sich insoweit auch die oberste Kirchengewalt eines Landes mit der Regierung über gemeinschaftliche Behörden verständigen; der oberste Grundsatz bleibe aber immer: die Volksschule sei eine wesentlich kirchliche Anstalt und daher die Bestimmung ihrer Leistungen Sache der Kirche und nicht des Staates. — Man gewährt also den Worten nach eine Mitwirkung und verwahrt sich gegen eine Ausschliessung; der Sache nach aber wird eine den ganzen Geist der Anstalt und ihre sämmtlichen Wirkungen beherrschende Leitung beansprucht und von den mit den letzten Gedanken nicht Zurückhaltenden das Primat der Kirche geradezu als heiliges Recht aufgestellt [1]). Diese Sätze und Forderungen sind aber nicht etwa nur die Ansichten einzelner kirchlicher Schriftsteller oder besonders hierarchisch gesinnter Geistlicher, sondern sie sind vom päpstlichen Stuhle selbst unumwunden ausgesprochen und ist ihre Anerkennung von der ganzen katholischen Christenheit in Anspruch genommen; Zeuge dessen der bekannte Syllabus, welcher jede andere Auffassung für ketzerisch erklärt [2]).

kaum zu rechnen. Daher denn endlich noch eine dritte Maassregel, bestehend in dem Verlangen, dass wenigstens überall, selbst auch in wesentlich protestantischen Lehranstalten, — Gymnasien sowohl als Universitäten — falls dieselben thatsächlich auch von katholischen Schülern benützt werden, eigene katholische Lehrer in gewissen Fächern aufgestellt werden, und zwar jeden Falles für die Geschichte bei Universitäten, auch wohl noch für das Kirchenrecht. Der Zweck dieser Forderung bedarf keiner Erläuterung, und es soll auch nicht behauptet werden, dass die Einrichtung da, wo sie durchgesetzt werden konnte, ohne allen Erfolg war; allein im Ganzen ist es doch nur ein Nothbehelf und ein Flickwerk, auch ist von einer allgemeinen Durchführung nicht die Rede, da ihr der Grundsatz der Besetzung aller Stellen mit dem besten aufzufindenden Manne ohne alle Rücksicht auf seine Confession in der Regel siegreich widersteht.

1) Sehr merkwürdig ist, wie überhaupt, so namentlich auch in dieser Beziehung, die Schrift des Jesuiten Riess, Der moderne Staat und die christliche Kirche, passim, z. B. S. 94 f.

2) Die hieher gehörigen Sätze der Beilage zu der päbstlichen Encyklica vom 8. Dec. 1864,

Dass bei so ganz verschiedenen Ausgangspunkten in Betreff eines unzähligemale und aller Orten zur praktischen Verhandlung kommenden Gegenstandes ein Streit unausbleiblich ist, und dass eine auch nur leidliche Verständigung zwischen zwei sich geradezu verneinenden Grundsätzen zu den schwersten Aufgaben gehört, liegt auf der Hand. Es wäre daher ohne Zweifel bei dem itzigen allgemein aggressiven Vorgehen der Kirche unter allen Umständen zu entschiedenen Misshelligkeiten zwischen Kirche und Staat gekommen; die — aus verschiedenen Ursachen nöthig befundenen — Staatsgesetze über das Schulwesen brachten aber die Sache schnell und entschieden zum Ausbruche. Der Staat ging natürlich bei seiner Gesetzgebung von seinem Standpunkte aus, und zwar doppelt fest und bewusst in itziger Zeit; die katholische Geistlichkeit aber erklärte sich auf das Hef-

welche somit als verdammenswerth erklärt werden, sind die nachstehenden: „No. 45. Die gesammte Leitung der öffentlichen Schulen, in denen man die Jugend der christlichen Staaten erzieht, mit alleiniger Ausnahme der bischöflichen Seminarien, kann und muss der bürgerlichen Autorität zugetheilt werden, und zwar in solchem Grade, dass keiner andern Autorität das Recht zuerkannt wird, sich in die Disciplin der Schulen, in die Anordnung der Studien, in die Erwerbung der Grade, in die Wahl und Bestätigung der Lehrer einzumischen. — No. 46. Noch mehr, selbst in den Seminarien der Geistlichen muss die Methode der bürgerlichen Autorität unterworfen werden. — No. 47. Die besten Zustände der bürgerlichen Gesellschaft erfordern, dass die Volksschulen, welche allen Kindern des Volks ohne Unterschied geöffnet sind, und die öffentlichen Anstalten, welche bestimmt sind, junge Leute in den Wissenschaften und in der guten Zucht zu unterweisen, von jeder geistlichen Aufsicht, jeder bestimmenden oder sich einmischenden Gewalt derselben befreiet und lediglich der bürgerlichen und politischen Gewalt für den Unterricht der Lehrer und die gemeinschaftlichen Meinungen der Zeit unterworfen seien. — No. 48. Diese Art die Jugend zu unterrichten, welche darin besteht, sich von dem katholischen Glauben und der Macht der Kirche zu trennen, und sich vor Allem nur mit der Kenntniss der natürlichen Dinge und dem Zwecke des socialen Lebens zu beschäftigen, kann von den Katholiken vollkommen gebilligt werden.“ — Es ist nun allerdings ganz richtig, dass keines der neuen Schulgesetze diese Sätze in ihrem ganzen Umfange aufstellt, indem ja dieselben überall den Religionsunterricht als den ersten Bildungsgegenstand voranstellen, und sie auch in Beziehung auf diesen der katholischen Kirche nach Inhalt und Methode vollkommenste Freiheit zuerkennen, ohne für die bürgerliche Gewalt eine Beaufsichtigung oder Leitung zu beanspruchen, und es möchte daher vielleicht scheinen, als seien nur jene weiter gehenden Meinungen anathemisirt, welche eine ganz confessionslose und nur mit weltlicher Bildung sich befassende sogenannte Communalschule in Anspruch nehmen: allein bei genauerer Prüfung findet sich, dass auch eine Reihe von Grundsätzen, welche die Staaten wirklich geltend machen, mit eingemischt und somit gleichfalls verdammt sind. Auch die Staaten verlangen „die gesammte Leitung der öffentlichen Schulen“, und erkennen „keiner andern Autorität das Recht zu, sich in die Disciplin, die Anordnung der Studien, die Erwerbung der Grade und die Wahl und Bestätigung der Lehrer (für den weltlichen Unterricht) einzumischen.“ Auch sie verlangen, dass „die Volksschulen von jeder geistlichen Aufsicht (mit Ausnahme des Religionsunterrichtes) und jeder bestimmenden oder sich einmischenden Gewalt befreit seien.“ Ob nun diese Durcheinanderwerfung wesentlich verschiedener Systeme von Seiten der jesuitischen Bearbeiter des Syllabus aus Unkenntniss geschehen ist, oder absichtlich, um schwer anzugreifende Sätze in Verbindung mit unhaltbaren in engste Verbindung zu bringen und so auch sie leichter mit verwerfen zu können, mag dahingestellt bleiben; im Ergebnisse bleibt es sich gleich. Roma locuta est, und auch die Ansprüche der Staaten sind als verdammenswerth erklärt. Sollte man aber je im Zweifel sein über die Absicht und Tragweite, so liegen Erklärungen deutscher Bischöfe vor, welche an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen; ferner der Commentar zu den fraglichen Sätzen der Encyklica von F. Riess (Priester der Ges. Jesu), Der moderne Staat und die christliche Schule. Freibg., 1868. Heft XI der Stimmen aus Maria-Laach über die Encyklica Pabst Pius' IX.

tigste gegen diese von den Staaten erlassenen oder beabsichtigten Bestimmungen und unterliess nichts, was dieselben verhasst und unausführbar machen konnte. Sie wurden als ein frevelhafter Eingriff in die heiligsten Rechte der Kirche dargestellt, als ein Versuch, die Schule des christlichen Charakters ganz zu entkleiden, als ein Mittel, dem Volke seine Religion zu rauben, wenigstens es gleichgültig gegen dieselbe zu machen. Selbst in untergeordneten und fast gleichgültigen Dingen wurde der entschiedenste Widerspruch erhoben und man trat selbst in Beziehung auf solche Nebenfragen von einer Aufregung des Volkes nicht zurück, welche kaum anders mehr als eine revolutionäre bezeichnet werden kann [1]). Regierung und Ständeversammlungen wurden gleichmässig mit Schmähungen überhäuft, mit beleidigenden und drohenden Zusendungen überschüttet. So wurde es z. B. als eine unverzeihliche Beleidigung der Kirche erklärt, als der Ortspfarrer zwar als gesetzliches Mitglied in den für jede Gemeinde zu bestellenden Ortsschulrath berufen, ihm jedoch der Vorsitz nur als Regel, nicht aber als unbedingtes Recht eingeräumt werden sollte. Man sprach sich leidenschaftlichst gegen ein aus Auftrag der Regierung bearbeitetes Schulbuch auf der Kanzel und im Beichtstuhle aus, obgleich dasselbe lediglich zum Unterrichte in den weltlichen Elementarkenntnissen bestimmt war und ihm nicht eine einzige unkirchliche Aeusserung zur Last gelegt werden konnte, bloss weil der Inhalt nicht confessionell gefärbt war. Anderwärts wurde der Versuch, weltliche Schulen für Mädchen zu errichten, als eine tiefe Verletzung der Kirche und als eine Untergrabung des religiösen Familienlebens in Hirtenbriefen angefochten, weil dadurch das Monopol der Klostererziehung des weiblichen Geschlechtes gebrochen wurde. Die Verwaltung des Schulvermögens durch weltliche Behörden wurde für einen Kirchenraub erklärt u. dgl. mehr. Jeder Versuch zu einer Verständigung aber wurde mit unbeugsamer Hartnäckigkeit zurückgewiesen und lieber in einem bekannten Falle bis zu dem Aeussersten gegangen, den Geistlichen jede Betheiligung bei der Leitung der entchristlichten Schule ganz zu untersagen, in der — durch den Erfolg freilich getäuschten — Hoffnung, dass vor einer solchen allgemeinen Enthaltung der Staat die Waffen strecken und er durch in der Schule allgemein ausbrechende Anarchie zu einer Umkehr gezwungen werden werde.

Es ist dies unläugbar eine sehr ernste Lage der Dinge. Der Staat ist durch ein solches Vorgehen und durch die Aufstellung solcher Grundsätze von Seite der Kirche in die Alternative versetzt, entweder sein Recht, die Erziehung der Jugend als Vorbereitung für das bürgerliche Leben einzurichten, aufgeben zu müssen, oder aber im offenen Kampfe mit der katho-

1) Man sehe z. B. **Riess**, Der moderne Staat, S. 194 f.

lischen Kirche seine Verbesserungsansichten durchzusetzen und seine Stellung durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu wahren. Entschliesst er sich aber zu dem Letzteren, so sieht er einem endlosen, zunächst in jeder einzelnen katholischen Gemeinde ausbrechenden, möglicherweise aber sehr allgemeine Dimensionen annehmenden und auf ganz andere Gebiete zu verpflanzenden Kampfe entgegen, der Anwendung gefährlicher Waffen, der Abwendigmachung eines grösseren oder kleineren Theiles der Bevölkerung, der Verzehrung seiner besten geistigen Kräfte, deren er zu Friedens- und Gesittigungswerken so nothwendig bedurft hätte. Gibt aber der Staat der Kirche nach, so erklärt er sich nicht nur in dem besonderen Falle für überwunden, sondern er bekennt überhaupt thatsächlich seine Unfähigkeit, mit der Kirche siegreich zu kämpfen, sein eigenes Dasein und seine Grundgedanken gegen sie aufrecht zu erhalten. Er muss dann in Allem von der Hierarchie sich seine Rechte zuschneiden, seine Wege vorzeichnen lassen. Dieses aber selbst ohne Hoffnung auf künftige Wiedererlösung, weil die Kirche die ihr zugefallene Gewalt in der Schule schon dazu benützen wird, um die künftigen Geschlechter sich und nicht der weltlichen Gewalt anhängig und gehorsam zu machen.

Unter diesen Umständen ist es denn eine heilige Pflicht, gewissenhaft zu untersuchen, auf welcher Seite sich das Recht befindet, und was die allgemeine Wohlfahrt zu thun oder zu lassen gebietet. Es wäre unverzeihlich, wenn man nicht mit möglichster Unbefangenheit Gründe und Gegengründe, Nutzen und Schaden abwägen, sondern sich etwa durch voreingenommene Auffassungen oder durch ein allerdings leicht erklärliches Gefühl des Unwillens über Anmaassungen und Uebertreibungen zu einem raschen Urtheile und Entschlusse hinreissen lassen wollte. Es steht zu viel auf dem Spiele, als dass nicht nach dem Frieden sollte gestrebt werden, falls ein solcher irgend möglich ist[1]).

1) Von der rohen und bösartigen Weise, in welcher zur Schande unseres Zeitalters und seiner, wie es scheint sehr mit Unrecht gerühmten, Gesittigung der Streit über kirchenpolitische Fragen gegenwärtig nicht selten geführt wird, lässt sich freilich nicht anders erwarten, als dass einem solchen Vorsatze der Unbefangenheit und Unpartheilichkeit mit Hohn begegnet und Dem, der ihn ausspricht, Selbsttäuschung wo nicht Heuchelei Schuld gegeben werden wird. Selbsttäuschung, weil bei der durch die ganze Persönlichkeit und ihre Bildungsstufe gegebenen allgemeinen Welt- und Lebensauffassung von vorne herein das Urtheil in jeder solchen Frage festgestellt und dadurch eine freie und auch anderen Meinungen gerechte Auffassung unmöglich gemacht sei. Heuchelei aber, weil man sich nur zu dem Zwecke unbefangen stelle, um falschen Darstellungen leichter Eingang zu verschaffen und unter der Maske des Wohlwollens bethörendes Gehör zu finden. Solcher Verdächtigung muss mit Bestimmtheit im Gefühle eines guten Gewissens entgegen getreten werden. Gegen den Vorwurf einer Heuchelei sich anders zu verwahren, als durch eine verachtende Läugnung, hauptsächlich aber durch die thatsächliche offene Darlegung des Stoffes, wäre freilich unwürdig, und überdiess nutzlos. Was aber die Möglichkeit einer Selbsttäuschung über die eigene Unbefangenheit betrifft, so hat allerdings ein durch Studium und Erfahrung gebildeter Mann eine bestimmte allgemeine Auffassung von dem Leben und von der Zeit, und kann und will er seine Handlungen und Urtheile schliesslich nur durch die auf solchem Standpunct sich ergebenden Grundsätze be-

Eine unparteiische Prüfung wird nun aber nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr in richtiger Methode vorgenommen, wenn vor Allem diejenigen Gründe beseitigt werden, welche ihrer absoluten Unhaltbarkeit wegen gar keine Beachtung verdienen. Ihre Vermischung mit den besseren könnte nur eine klare Uebersicht erschweren und würde selbst auf diese einen schlechten Schein werfen.

Dass solche von vorne herein sich als unhaltbar darstellende Gründe von den Staaten selbst oder von maassgebenden Vertheidigern ihres Standpunktes vorgebracht wurden [1], ist nicht ersichtlich. Das Verfahren der Staaten ist

stimmen lassen. Allein diess hindert ihn nicht, im einzelnen Falle die Gründe und Gegengründe, welche in einer bestrittenen Frage geltend gemacht werden, mit Anwendung aller seiner Kräfte selbstständig zu prüfen und zu untersuchen, wo und wie weit die Wahrheit auf der einen oder auf der andern Seite liegt; im Gegentheile ist es ihm nicht nur sittliches sondern auch intellectuelles Bedürfniss, darüber mit sich ins Reine zu kommen, wie er sich nach Erwägung aller Umstände zu der Sache zu verhalten hat. Es wäre aber schlimm, wenn eine durch die Uebung eines langen Lebens geschulte Urtheilskraft nicht im Stande sein sollte, etwa vorhandene eigenthümliche Verhältnisse einzusehen, neue Gründe zu begreifen, und je nach dem Befunde der Untersuchung eine richtige Ansicht zu gewinnen, auch wenn sie von dem bisher, vielleicht ohne gehöriges Eingehen, Angenommenen abweichen sollte. Wir Alle haben im Laufe der Zeit über gar manche staatliche und gesellschaftliche Frage anders denken lernen, als wir sie nach den früher gehegten Ansichten ursprünglich auffassten, und wir haben manche Folgerung und selbst manchen Grundsatz aufgeben oder doch ändern müssen, welcher bereits ein Bestandtheil unserer Persönlichkeit geworden war; warum soll diess nun nicht auch in kirchlich-politischen Dingen so sein können? Gerade der Umstand, dass die ältere Generation in ihrer Jugend nur wenig Veranlassung hatte, sich mit Fragen dieser Art zu befassen, und dass man daher ohne viele eigene Prüfung die landläufigen Sätze und Handlungsweisen hinnahm, macht es ja leicht, bei der itzt eingetretenen Nothwendigkeit einer eingehenden Beschäftigung ohne Behinderung durch zähe eingewurzelte Ansichten zu prüfen und eine durch eigenes Nachsinnen gewonnene Meinung zu fassen. Auch muss mit Entschiedenheit der Behauptung entgegengetreten werden, der Protestant sei zu einer gerechten Würdigung von Forderungen der katholischen Kirche unfähig, weil er von vornweg eingenommen und feindselig gesinnt. Richtig ist allerdings, dass der Protestant solchen Forderungen der katholischen Kirche nicht geneigt ist, noch geneigt sein kann, welche für seine Kirche oder ihn persönlich beleidigend sind, bei welchen seine Gewissensfreiheit und Gleichberechtigung verletzt, oder wo ihm die Annahme von Folgerungen aus einem Dogma, das er nicht annimmt, zugemuthet wird. Allein von allem diesem ist bei einer ganzen Reihe der itzt aufgetauchten kirchen-politischen Fragen gar keine Rede; sie berühren den Protestanten nicht weiter und nicht anders als auch den katholischen Laien, nämlich als Bürger, ja zum Theil noch weniger, da ihn manche mittelbare Folgerung nicht trifft. So namentlich die zunächst vorliegende Frage über das Verhalten der katholischen Kirche zur Volksschule. Diese ist für den ganzen Staat wichtig, somit auch für den Protestanten; allein unmittelbar ist er dadurch gar nicht berührt. Es ist nun nicht einzusehen, warum er nicht mit Verständniss und mit Unbefangenheit die in dieser Beziehung aufgestellten Forderungen der katholischen Kirche auffassen und beurtheilen könnte. Namentlich kann ihm hierin der Umstand nicht im Wege sein, dass seine eigene Kirche gleiche Ansprüche bis itzt nicht erhoben hat; hieraus folgt nur, dass, wenn er die Forderungen der katholischen Kirche gegründet findet, er dieselben auch für die protestantische aufstellen würde, und vielleicht ein Tadel gegen diese, dass sie sich lässig gezeigt habe. Mit eigener Unbefangenheit und Gerechtigkeit ist aber freilich ein entschiedenes Auftreten gegen objectiven Irrthum, namentlich aber gegen bewusste Unwahrheit und Verläumdung, ein lautes Aussprechen des Widerwillens gegen pöbelhafte Gesinnung und Sprache wohl vereinbar; im Gegentheile das Gefühl der Gerechtigkeit verlangt einen solchen Ausdruck der Ueberzeugung.

1) Damit soll natürlich nicht gesagt sein, dass nicht in der zahllosen Menge von Schriften über die Schulfrage oder unter den hierüber gehaltenen Reden in Versammlungen und Parlamenten sich einzelne befinden, welche bei ihrer Bekämpfung des kirchlichen Standpunctes

eine folgerichtige Anwendung der obersten Grundsätze, auf welchen der ganze neuzeitliche Staatsgedanke beruht; eine Bekämpfung dieser Auffassung mag nun möglich sein, allein ihre Unrichtigkeit kann nicht ohne Weiteres angenommen oder mit wenigen Worten nachgewiesen werden. Hier ist ja gerade der Kernpunkt des ganzen Streites. Dagegen werden allerdings für die Ansprüche der katholischen Kirche mehrere für den Unterrichteten und Denkenden sich auf den ersten Blick als ganz unhaltbar darstellende Gründe geltend gemacht.

Zu solchen Sätzen gehört denn vor Allem die Behauptung, die Volksschule sei von der katholischen Kirche schon vor Hunderten von Jahren eingerichtet worden; diese habe daher auf die Schule ein geschichtliches Recht, und jeden Falles müsse es als Undankbarkeit bezeichnet werden, wenn der Staat ihr sie entreissen wolle[1]). — Diese Behauptung ist vor Allem geschichtlich falsch. Dass einzelne Volksschulen in früher Zeit in Klöstern errichtet waren, soll nicht in Abrede gestellt werden; und es ist ohnedem unzweifelhaft, dass das Wenige, was an Bildung und an Vorkehrungen für dieselbe nach der Zerstörung des römischen Reichs vorhanden war, ganz oder wenigstens in überwiegendstem Maasse der Kirche verdankt wurde. Allein davon handelt es sich itzt nicht, sondern davon, ob das

auch unhaltbare Sätze aufstellen und eine falsche Richtung einschlagen. Wenn also z. B. die gänzliche Ausscheidung des confessionellen Religionsunterrichtes, folglich auch jede Thätigkeit der Geistlichen in der Schule, dagegen ein sogenannter allgemeiner Religionsunterricht durch den Schullehrer angestrebt wird (vgl. den Entwurf des neuen Schulgesetzes von 1866 — von einem badischen Schulmanne. Heidbg. 1867), so ist diess weder die Forderung eines der neuen Schulgesetze, noch auch die Ansicht der überwiegendsten Mehrzahl der Stimmführer für den Staat. Ebenso geht weder die Gesetzgebung noch die allgemein angenommene wissenschaftliche Lehre von dem Gedanken einer Nationalerziehung aus, um darauf das Recht des Staates zur Leitung des Unterrichtswesens zu gründen. Es wird nicht behauptet, dass der Staat die Aufgabe habe, die Jugend „harmonisch mit der bestehenden Gesellschaft" zu erziehen, sondern vielmehr, dass der Zweck der Erziehung sei, eine harmonische Entwicklung aller Anlagen der Menschen anzubahnen (was etwas ganz verschiedenes ist), das Recht der Staatsleitung aber wird lediglich auf seine Pflicht der Unterstützung der nicht ausreichenden Privatthätigkeit und auf die Nothwendigkeit einer organischen Ordnung dieser, wie jeder andern, öffentlichen Thätigkeit und auf das Recht und die Pflicht der Fernehaltung etwaiger feindlicher Einflüsse gestützt. Wenn also der eine oder der andere Redner, z. B. Cousin, in einer Rede in der französischen Pairskammer, 22. April 1844, oder einige vereinzelte Schriftsteller, wie z. B. Trendelenburg, Naturrecht, S. 474 fg. und Stahl, Philosophie des Rechtes, 4. Aufl., Bd. II, S. 492, diese letztere negative Seite der Staatsthätigkeit zu sehr hervorgehoben haben, so ist diess keineswegs der allgemeine und anerkannte Stand der Frage. Es ist daher sehr wohlfeile Polemik, wenn sich Riess, Der moderne Staat, S. 75 fg. gegen diese Darstellungen wendet und sie als die allein vorhandenen rationellen Rechtfertigungen der vom Staate beanspruchten Rechte behandelt, die Hauptgründe aber ganz bei Seite lässt.

1) Diese Sätze sind theils in amtlichen Schriften aufgestellt, theils von Privatschriftstellern behauptet worden. Zu den ersteren gehören z. B. die Denkschrift des Erzbischofes von Freiburg die Reform des Schulwesens betreffend. Freib., 1863, 4. S. 26 fg.; die Denkschrift der Conferenz zu Engen, S. 7 fg.; zu diesen: Die katholische Volksschule. Mainz, 1859, S. 64 fg.; Huller, Votum zur Reform des deutschen Schulwesens in Bayern. Bambg., 1865, S. 5 fg. Vorsichtige Wortführer der Kirche gehen freilich leicht über diesen heiklen Punct weg, so z. B. Knecht und Riess.

itzige System der Volksschule, als einer Bildungsanstalt für die Gesammtheit und einer Gemeindeeinrichtung etwa mit Zwangsverbindlichkeit zur Benützung, eine Schöpfung der katholischen Kirche und eine von ihr bis itzt am Leben erhaltene Schöpfung ist? Diess ist nun aber nicht der Fall; im ganzen Mittelalter gab es keine solche Volksschule. Dieselbe ist so wenig eine Schöpfung der katholischen Kirche, dass sie vielmehr gerade im Gegentheile von der Reformation und zwar theils als Folgerung des eigenen Principes, theils als Bekämpfungsmittel des Katholicismus eingeführt worden ist. Die Reformatoren und die von ihnen geleiteten Regierungen sahen in einer allgemeinen Verbreitung der Elementarkenntnisse das sicherste Mittel, ihren Lehren bei der Masse der Bevölkerung Eingang zu verschaffen, indem durch das Lesen der Bibel in jedem Hause und durch die Bekanntmachung mit derselben in der Schule die eigene Prüfung in Glaubenssachen ermöglicht werde. Aus diesem Grunde wurde alsbald mit allem Eifer auf Errichtung von Schulen an allen Orten gedrungen, wo sich noch keine befanden, was bei Weitem in den meisten Gemeinden der Fall war. Die katholische Kirche aber dachte begreiflicher Weise nicht entfernt daran, den Protestanten hierin nachzuahmen und damit Waffen gegen sich selbst zu schmieden; ein organisirtes und allgemein verbreitetes Volksschulwesen war bis in die neuere Zeit eine ausschliesslich protestantische Einrichtung[1]). Begreiflich genug war unter solchen Umständen die Schule anfänglich auf das engste mit der protestantischen Kirche verbunden, und nahm die Geistlichkeit die Leitung und Förderung des Unterrichtes als eine selbstverständliche Aufgabe in die Hand; allein es wäre doch vollkommen unrichtig, daraus zu schliessen, dass somit selbst nach protestantischer Auffassung die Volksschule eine kirchliche Anstalt sei. Einmal war dies eigentlich nie der Fall gewesen, sondern so wie der auf möglichst allgemeine Bildung hingewiesene Protestantismus überhaupt alle Arten von Lehranstalten stiftete, z. B. Universitäten, lateinische Schulen u. s. w., so verlangte er als eine wesentliche Stütze auch eine allgemeine Gründung von Volksschulen, ohne dass er desshalb diese Belehrungsmittel als einen Bestandtheil der Kirche in Anspruch genommen hätte. Sodann aber ist das, was in dem Verhältnisse etwa noch Unklares war, längst ausgeschieden und die Schule in ihrer Eigenart und besonderem Zwecke anerkannt. Wie dem aber auch sein mag, jeden Falles ergibt sich daraus kein Anspruch für die katholische Kirche. Wenn irgend eine Thatsache feststeht, so ist es die, dass sich dieselbe sehr wenig um die Volksschule bekümmert hat. In allen Ländern, in welchen die katholische Kirche unbestritten einen bestimmenden Einfluss hatte, waren die Volksschulen und

1) Vgl. Krausold, Die Trennung der Schule von der Kirche. Erl., 1864, S. 8 fg.

damit die allgemeine Bildung der Menge vollständig verwahrlost, und sind sie es zum grossen Theile noch zu dieser Stunde. Man sehe Spanien, Portugal, Italien bis auf die neueste Zeit, selbst Frankreich, endlich die deutschen geistlichen Länder bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts, und vergleiche damit den Zustand des Volksunterrichtes, wie er in den protestantischen deutschen Ländern, in Holland, in der Schweiz schon längst war und noch ist; oder man vergleiche Mexiko mit den Vereinigten Staaten, die Philippinen mit Australien. Von einem mit Undank belohnten Verdienste ist hier also so wenig die Rede, dass gerade in dieser Beziehung die katholische Kirche der härteste Tadel treffen muss. Und wenn in den letzten Generationen, wie gerne zugegeben werden soll, namentlich in Deutschland Verbesserungen auch des katholischen Schulwesens allmählig eintraten, so war es wahrlich nicht die Kirche, welche diese Aenderung veranlasste; sondern man verdankt sie jenen an die Stelle der alten, ununmöglich gewordenen Zustände getretenen, im Geiste der Neuzeit, wenn schon zuweilen gewaltthätig handelnden Regierungen (in den Rheinbundstaaten, Italien), oder Herrschern, welche gerade gegen die Kirche und ihr bisheriges Gebahren auftraten, sich dadurch bei ihr tödtlich verhasst machten und itzt als ihre bittersten Feinde von ihr selbst bezeichnet werden (z. B. Joseph II.), oder endlich Nachahmern des augenfälligen Bessern, was in Nachbarländern zu sehen war (Frankreich unter dem sehr wenig katholischen Louis Philipp und dem protestantischen Guizot).

Schwer ist zu sagen, ob eine zweite Behauptung [1]) auf Unkenntniss oder auf bewusster Sophistik beruht, die nämlich, dass die Gesetze des des deutschen Reiches, namentlich der Religionsfrieden von 1555 (§. 21), der Westphälische Frieden (Art. V, §. 7), und der Reichsdeputationshauptschluss (§§. 62 u. 63) der katholischen Kirche die alleinige Verfügung über die Schulen als unveräusserliches und unveränderliches Recht garantiren. — Wie die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens und namentlich des §. 21 auf die vorliegende Frage bezogen werden sollen, ist geradezu unbegreiflich. Ist doch hier nur von der Aufhebung der bischöflichen geistlichen Gerichtsbarkeit über die Protestanten die Rede, unter Beifügung der Bestimmungen, dass jedem Reichsstande seine früheren Renten, Zinsen und Gülten verbleiben und nach wie vor zur Unterhaltung von Kirchen und Schulen verwendet werden sollen. Wer denkt denn aber itzt daran,

1) S. Huller, Votum z. Reform des Schulwesens, S. 7 fg.; Denkschrift des bayerischen Episcopates an den König v. 14. Nov. 1867, bei (Senestrey), Zum Gesetzentwurfe über das V.Schul.Wesen in Bayern. Regsbg., 1867, S. 47. Wenn in der letzteren Eingabe behauptet ist, der Westphälische Friede „garantire das Schulvermögen, das als Theil des Kirchenvermögens zu betrachten und unter die Rechtsvertretung der verfassungsmässigen kirchlichen Obern gestellt sei; er erkläre die Schulen als Accessorium der Confessionen“: so darf wohl gefragt werden: w o im Friedensinstrumente dieses steht?

ein Kirchen- oder Schulgut einzuziehen oder einer andern Confession zu überweisen? — Was aber den Westphälischen Frieden betrifft, so soll davon abgesehen werden, dass es der katholischen Kirche überhaupt schlecht ansteht, Rechte aus dem Westphälischen Frieden für sich abzuleiten, gegen dessen Gültigkeit und Rechtsverbindlichkeit bekanntlich der Papst feierliche Verwahrung eingelegt hat; allein es zeigt ja der erste Blick in das Friedensinstrument, dass es sich in Art. V desselben lediglich von der Rückgabe der während des Krieges von der einen oder der andern Seite eingezogenen und umgewandelten Kirchen, Schulen, Hospitäler, Güter jeder Art an den früher besitzenden Religionstheil und von einem Schutze gegen künftige ähnliche Vergewaltigungen handelt. Welchen denkbaren Zusammenhang, muss man auch hier fragen, haben diese Bestimmungen mit der Frage, wie weit der Einfluss der Geistlichkeit auf die Organisation und Leitung einer katholischen und katholisch bleibenden Schule zu gehen habe? Mit ebenso vielem Recht könnte man aus dem Westphälischen Frieden ableiten, dass die im Normaljahre eingeführten Schulbücher bis an das Ende der Welt nicht geändert werden dürfen. — In §. 63 des Reichsdeputationshauptschlusses endlich ist angeordnet, dass jeder Religion der — Besitz und ungestörte Genuss ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds, nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben soll. Die neuen Schulgesetze haben aber nicht die entfernteste Absicht, die Schulfonds einer andern Confession zuzuweisen oder zum Staatsgute einzuziehen; im Gegentheile wollen sie den Schulen aus der Staatskasse grössere Mittel zuweisen, woran die katholische Kirche, als sie noch im Besitze aller ihrer fürstlichen Reichthümer war, gar nicht gedacht hat. — Es muss in der That nicht gut um eine Sache stehen, wenn es zu ihrer Vertheidigung solcher Mittel bedarf.

Nicht schlagender für eine Leitung der Volksschule durch die Geistlichkeit oder wie man sich auch ausdrückt, für die Erhaltung der Verbindung von Kirche und Schule, ist der weitere Grund, dass sie die Pflicht habe, mittelst der Privatseelsorge die Aeltern zu einer sittlich religiösen Erziehung ihrer Kinder anzuhalten, und dass sie desshalb in der Lage sein müsse, die Schule diesem Zwecke entsprechend einzurichten[1]). — Hier liegt ein offenbares Sophisma zu Grunde. Wenn nämlich auch der Geistlichkeit ein Recht und eine Pflicht der Ermahnung in solchen Familien zusteht, welche einer Belehrung und einer Schärfung des Gewissens bedürfen, und wenn sie hierzu gute Benützung der Schule verlangen und etwa eine Ergänzung dieser Benützung vornehmen kann: so folgt doch daraus nicht entfernt, dass die Schule von ihr geleitet und nach Belieben eingerichtet sein müsse,

1) Siehe z. B. Huller, Votum zur Reform des Schulwesens, S. 20 fg.; Knecht, Zur Verständigung, S. 34 fg.

sondern nur so viel, dass sie im Interesse der religiösen und sittlichen Bildung ihrer Pflegbefohlenen eine Einrichtung der Schule fordern kann, welche Religion und Sittlichkeit nicht beeinträchtigt, sondern eher nach Kräften fördert. An einen solchen Zustand und an eine solche Leistung kann sie mit allem Erfolge ihre weitere Thätigkeit anknüpfen; weiteres zu begehren, ist kein logischer Grund vorhanden. Man bedenke, zu welchen unglaublichen Folgerungen es führen würde, wenn Jemand dadurch, dass er einen bestimmten Zustand einer Anstalt zu seinen Zwecken bedarf, nun auch alsbald das Recht erlangte, dieses ganze Verhältniss als sich untergeordnet zu erklären und darüber zu verfügen. Die Geistlichkeit hat z. B. — um nur bei ihren eigenen Verhältnissen stehen zu bleiben — ohne Zweifel den Angehörigen ihrer Kirche die Befolgung der Gesetze des Staates zu empfehlen; wer kann hieraus aber folgern, dass sie diese Gesetze auch zu machen oder die Ausführung zu übernehmen habe? Es wird die Pflicht eines Geistlichen sein, gewissenlosen oder nachlässigen Aeltern zuzusprechen, dass sie ihre herangewachsenen Kinder nicht dem Müssiggange überlassen, sondern sie einer geordneten Beschäftigung übergeben; geradezu unsinnig wäre es nun aber, desshalb der Geistlichkeit auch die Ordnung des ganzen Gewerbelebens zu überlassen, in der Besorgniss, es könnte dasselbe mit der religiös-sittlichen Bildung in Widerspruch kommen. Höchstens könnte man doch aus einem in dieser Beziehung schlechten Zustande einer gewerblichen Einrichtung oder Gewohnheit den Anspruch für sie ableiten, die betreffenden Autoritäten auf einen Missstand in diesen Beziehungen ernstlich aufmerksam zu machen und sie zu einer Verbesserung desselben zu ermahnen. Wenn gewisse Volkssitten, Belustigungen u. dgl. roh, abergläubisch oder ausschweifend sind, so ist es allerdings Recht und Pflicht der Geistlichkeit, hiergegen auf der Kanzel, in der Beichte, in der Privatseelsorge aufzutreten und auf freiwillige Enthaltung oder auf bessere Sitten bei ihren Gläubigen zu dringen; aber Niemand kann daran denken, ihr die Oberaufsicht von Leitung der Schauspiele oder die Polizei bei Kirchweihen, in öffentlichen Häusern u. dgl. zu übertragen. Eben so, aber auch nur so, verhält es sich denn mit der Volksschule. Die Geistlichkeit hat, wie bereits bemerkt, unstreitig ein Interesse und eine sittliche Berechtigung, zu verlangen, dass diese Anstalt die religiös-sittliche Bildung nicht beeinträchtige, sondern im Gegentheile sie fördere; allein einmal geschieht dies auch ohne hierarchischen Einfluss in jeder irgend erträglichen Schule schon von selbst, und geht gerade eine der Hauptbestrebungen bei den vom Staate beabsichtigten Verbesserungen des Schulwesens dahin, die wahre Gesittigung möglichst zu fördern; sodann und hauptsächlich ist ja eben in der Schule der Geistlichkeit selbst oder den von ihr Beauftragten zu religiösem und sittlichem Unterrichte reichlich Zeit und Recht gegeben. Ihre Sache ist

es, diese Gelegenheit nach Kräften zu benützen und damit die Schule auch zur Pflanzstätte für Religion und Sittlichkeit zu machen; und lediglich ihrer Schuld ist es beizumessen, wenn etwas schlecht besorgt wird, was ganz und ausschliesslich in ihre Hand gelegt ist. In jedem Falle aber kann sie aus ihren Leistungen oder Versäumnissen nicht den Schluss ziehen, dass ihr auch die Erziehung zum bürgerlichen Leben zustehe. Das hier zu Leistende ist dem Gegenstande nach nicht ihres Amtes, und auch die Zielpunkte werden durch ganz andere als religiöse oder kirchliche Forderungen bestimmt und von ganz anderen Factoren des allgemeinen Willens festgestellt. Allein liegt nicht etwa in diesen weltlichen Kenntnissen und Lehrstoffen schon an und für sich ein Widerspruch mit der sittlich-religiösen Bildung oder wenigstens, je nach der Behandlung derselben, die Gefahr einer unvermittelten doppelten Lebensauffassung? Sicherlich nicht, wenn von beiden Seiten in richtigem Geiste verfahren wird. Allerdings ist zu erwarten und zu hoffen, dass die Bildung der Verstandeskräfte und selbst das bescheidene Maass von Kenntnissen, welche durch eine Volksschule bewerkstelligt werden kann, die Gemüther weniger empfänglich machen für eine blos mechanische Einübung von religiösen Formeln und für ein gedankenloses Glauben an sinnlose Legenden oder abergläubische Gebräuche. Hoffentlich wird aber die Geistlichkeit selbst nicht behaupten wollen, dass dieses die religiös-sittliche Bildung sei, über welche sie zu wachen habe und die sie nicht beeinträchtigen lassen dürfe. Gegen das Dogma, gegen Frömmigkeit und menschliche Sittlichkeit soll aber der Unterricht in den weltlichen Elementarkenntnissen nicht angehen, sondern im Gegentheile sie auch seiner Seits, so weit er dazu angethan ist, fördern. Wenn aber je in einem Ausnahmsfalle ein seiner Aufgabe ungetreuer Schullehrer sich einer falschen Richtung schuldig machen sollte, so kann solches dem in der Schule selbst lehrenden Geistlichen nicht verborgen bleiben, und es wird nur einer begründeten Beschwerde bedürfen, um von der Staatsaufsichtsbehörde eine augenblickliche Abstellung eines Unfuges und einer Störung der auch vom Staate verlangten harmonischen Bildung der Jugend zu erwirken.

Nur als eine Läugnung offenkundiger Thatsachen aber kann es, viertens, bezeichnet werden, wenn man die in den neuen Schulgesetzen beabsichtigten Einrichtungen und Verbesserungen als eine Entchristlichung der Erziehung und als eine Verdrängung der Religion aus der Schule darstellt, dem Staate die Absicht unterschiebt, das Volk dadurch zum Heidenthume zu bringen[1]). Hier kann bei den Urhebern der Beschuldigung nicht einmal

1) Man sehe hierüber unzählige Artikel in ultramontanen Tagblättern und Flugschriften, ferner die von geistlicher Seite vorgeschriebenen schablonenartigen Petitionen an die bayerische und badische Ständeversammlungen. Es ist sehr zu beklagen, dass selbst in amtlichen Schriftstücken Behauptungen aufgestellt sind, welche nahe an diese Auffassungen streifen.

von Irrthum und Befangenheit die Rede sein, es ist einfache Behauptung gegen besseres Wissen, ein Verfahren, vollkommen von derselben Art, wie wenn man die Civilehe, d. h. den der kirchlichen Trauung vorangehenden Abschluss eines bürgerlichen Ehevertrages, als eine Sünde gegen ein Sacrament und eine gesetzliche Einführung des Concubinates und der Unzucht darstellt. Schon wiederholt und wiederholt ist darauf hingewiesen worden, dass nach dem obersten Grundsatz des neuen Schulgesetzes der religiöse Unterricht in den Volksschulen durchaus beibehalten wird; dass der Geistlichkeit oder den von ihr als unverdächtig und tauglich erachteten Schullehrern dieser Unterricht nach Form und Inhalt vollständig überlassen wird ohne jegliche Einmischung des Staates; dass es den höheren Kirchenbehörden durchaus unbenommen sein soll, sich von diesem der Sache und dem Umfange nach beträchtlichen Theile des Schulunterrichtes durch eigene Einsicht in beständiger Kenntniss zu erhalten. Ja noch weiter. Die Volksschulen sind in den sämmtlichen neueren Gesetzen confessionell gehalten, obgleich eine solche Einrichtung mit nicht geringen Ausgaben und manchen Unbequemlichkeiten verbunden ist, wo religiös gemischte Gemeinden bestehen, was bekanntlich schon jetzt, wenigstens in Deutschland, sehr häufig der Fall ist und durch Erleichterung des Niederlassungs- und Gewerbsrechtes immer noch häufiger werden wird. Der Staat hat bedeutende Bedenken, welche gegen eine solche Einrichtung bestehen, unbeachtet gelassen, theils aus eigener Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer engeren Verbindung der sittlich-religiösen Erziehung und Unterweisung mit dem Unterrichte in weltlichen Kenntnissen, theils um der Kirche keine Veranlassung zu Beschwerden zu geben. Seinem bestimmt ausgesprochenen Willen nach soll die Reinheit des confessionellen Glaubens der Jugend keinerlei Noth leiden. Dann aber ist es in der That das Wenigste, was man selbst von einem Feinde verlangen kann, dass er nicht das Gegentheil behaupte. Freilich an Fanatismus und Herrschsucht kann der Maassstab der gewöhnlichen schlichten Moral nicht angelegt werden. — Etwas schlauer gewendet, aber keineswegs wahrer, ist die Behauptung dann, wenn darauf hingewiesen wird, dass der eigenthümliche Charakter des modernen Staates politische Gleichgültigkeit gegen das Bekenntniss seiner Unterthanen sei, und dass also dem Staate, wenn er Lehrer werde (!), nichts anderes übrig bleibe, als diesen Charakter auch der Schule aufzudrücken. Um in liberaler Weise die Gleichberechtigung aufrecht zu erhalten, werde er der Schule den religiösen Charakter nehmen, diess zerstöre nun aber nicht nur die christliche, sondern die Schule schlechtweg[1]). Allerdings erkennt der aus der jetzigen Gesittigung entstandene Staat Gewissensfreiheit an und ver-

1) S. **Riess**, Der moderne Staat, S. 117 fg.

langt nicht, dass seine Bürger alle nur Einen Glauben bekennen; allein daraus folgt nicht, dass er nicht jedes in seinem Gebiete bestehende Bekenntniss anerkenne und, so weit es nöthig ist, beschütze. Im Gegentheile ist dies ja eben der Sinn der staatlich gewährleisteten Gewissensfreiheit. Und dies beweist er in der Schule dadurch, dass er sie grundsätzlich confessionell gestaltet und der Kirche ganz unbeschränkt die religiöse Lehre und Erziehung der Lehrer überlässt. Auch in den, ganz ausnahmsweise bestehenden, gemischten Schulen werden die Kinder lediglich von den Geistlichen ihrer Kirche religiös gebildet. Wenn also die Jugend religiösgleichgültig wird, so ist dies allein die Schuld der Kirche selbst. Der Staat hat so wenig Einfluss darauf, dass er selbst einen intoleranten Religionsunterricht, so sehr er ihn bedauern würde, direkt zu ändern nicht in der Lage wäre. Soll freilich die Beschwerde so viel heissen, dass der Staat die Schule und die Erziehung in derselben für das bürgerliche Leben nicht dazu benütze, um Fanatismus und Glaubensunduldsamkeit einzuprägen, so ist dies begründet; allein mit Ausnahme von Jesuiten und jesuitisch Gesinnten wird hierin Niemand ein Verbrechen erblicken. In die Gewissensfreiheit muss man sich in der That fügen.

Geradezu haarsträubend endlich ist die Argumentation: Pabst und Bischöfe haben erklärt, dass Katholiken mit gutem Gewissen ihre Kinder keiner Schule anvertrauen können, welche von der Kirche getrennt ist; ihr Gewissen ist folglich gebunden; wenn nun aber der Staat durch Zwangsgesetze den Besuch solcher Schulen anordnet, so begeht er eine unerträgliche Tyrannei [1]). — Dies ist eine Auffassungsweise, welche dem Zeitalter eines Innocenz III. und Bonifaz VIII. alle Ehre machen würde, und welche in ihren Folgerungen mit Nothwendigkeit zur Excommunication der Regenten und ihrer Räthe, zum Interdicte gegen die Länder, zur Entbindung der Unterthanen von ihrem Gehorsam führen müsste, wenn man nur Solches in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts wagte. So wie die Dinge wirklich stehen, ist es freilich ein brutum fulgus, Dank dem Bewusstsein jedes Staates von seiner Selbstständigkeit und seiner Macht, und Dank vor allem der Einsicht und dem Willen der unendlichen Mehrzahl aller irgend gebildeten Katholiken selbst. Ernstlich einen Beweis von der völligen Unhaltbarkeit dieser kurzen Abmachung der Streitfrage zu liefern, ist überflüssig. Oder sollte es nöthig sein erst zu zeigen, dass schon der Ausgangspunkt des Ausspruches der kirchlichen Gewalt ein thatsächlich unrichtiger ist, indem eine Schule, welche nothwendig confessionell sein muss, in welcher Unterricht in der Religion der erste Lehrgegenstand ist, dessen Ertheilung und Ueberwachung der Kirche ausschliesslich zusteht, doch nicht

1) S. Knecht, a. a. O., S. 35 fg.

als eine von der Kirche getrennte bezeichnet werden kann? Muss erst nachgewiesen werden, dass der Staat das Recht und die Pflicht hat, für die Erziehung der Jugend zu ihren künftigen Lebensberufen zu sorgen und die Maassregeln zu treffen, welche eine genügende Benützung der hierzu errichteten Anstalten sicherstellen, die Letzteren aber, welche nur er ins Leben gerufen hat, nur er, unmittelbar oder mittelbar, auf seine Kosten unterhält, zu beaufsichtigen und zu leiten? Soll erst auf die schreiende Folgewidrigkeit aufmerksam gemacht werden, welche darin liegt, dass nur der Besuch von Staats-Volksschulen untersagt wird aus Gewissensgründen, dagegen in Betreff des gesammten höheren Unterrichtes die gleiche Pflichtwidrigkeit zugelassen wird? (Doch käme freilich vielleicht auch hier ein Verbot nach, wenn nur erst der Staat hinsichtlich der Volksschule eingeschüchtert wäre.) Bedarf es erst einer Nachweisung, zu welchen in der That entsetzlichen, mit der Menschenwürde und jeglicher gesellschaftlichen oder staatlichen Ordnung unvereinbaren Folgen es führen müsste, wenn es den von fanatischen Einflüssen geleiteten Kirchenbehörden zustünde, jede ihnen nicht angenehme Handlung, wenn sie auch mit dem Dogma und dem Gottesdienste gar nichts zu thun hat, als mit dem Gewissen ihrer Glaubensangehörigen unvereinbar zu erklären, damit aber das eigene Urtheil und das eigene Pflichtgefühl derselben zu vernichten, sie an Seele und Körper leibeigen zu machen, Zerrüttung und Unfrieden in unzählige Familien zu werfen, sie zum offenen Ungehorsam gegen die Gesetze aufzufordern? Zwischen einer solchen Auffassung von persönlicher Pflicht und Verantwortlichkeit, von den Rechten und Aufgaben des Staates, von den Möglichkeiten eines geordneten Zusammenlebens einer Seits, und unserer ganzen Gesittigung, wie sie durch den Gang und die Erfahrungen einer vielhundertjährigen Geschichte herangebildet worden ist, anderer Seits, liegt ein so tiefer Abgrund, dass ein Verständniss nicht möglich ist, eine Friedenshand nicht hinübergereicht werden kann. Am wenigsten kann bei einer verständigen, also auf dem Boden der Wirklichkeit sich bewegenden Erörterung über das, was zum Wohle des gegenwärtigen Geschlechtes zu geschehen hat, auch nur einen Augenblick darauf Rücksicht genommen werden. Friedensliebe kann nicht bis zur völligen Selbstvernichtung gehen, und eine Beweisführung ist nicht möglich gegenüber von einem die obersten Grundsätze läugnenden Gegner. In wie ferne aber den wahren Interessen und den berechtigten Forderungen der katholischen Kirche ein Dienst geleistet wird durch solche Aufstellungen, ist eine von ihr selbst zu überlegende Frage.

Die Beiseitewerfung völlig wichtiger Begründungen der Stellung, welche für die katholische Kirche in der Volksschul-Frage in Anspruch genommen wird, darf aber nicht hindern, denjenigen Argumenten gebührende Wür-

digung zu Theil werden zu lassen, welchen ganz oder wenigstens theilweise eine Berechtigung zur Seite steht. Es sind ihrer drei:

Zunächst wird geltend gemacht, dass das wesentliche Ziel der Erziehung eine einheitliche und harmonische Bildung der Jugend, — im Falle einer katholischen Bevölkerung also eine katholische Bildung — bei einer Verschiedenheit des religiösen und des intellectuellen Unterrichtes nicht zu erreichen sei. Eine solche Verschiedenheit sei nun aber sehr zu besorgen, wenn der intellectuelle Unterricht von einem dem Religionslehrer fremden und nicht unter seinem Einflusse stehenden Lehrer ertheilt werde, welcher sich mit Lehrsätzen des Geistlichen in Widerspruch setzen oder wenigstens Zweifel in die Gemüther der Kinder werfen könne, ferner bei Anwendung von religionsstörenden Lehrmitteln. Die hierzu nothwendigen Abhülfemittel seien, negativ, die Fernehaltung aller nach dem Urtheile der kirchlichen Autorität als religions- und sittlichkeitsgefährlich erscheinenden Lehrbücher und Lehrmittel, so wie die Fernehaltung oder Wiederentfernung von Lehrern, welche irreligiöse, unkirchliche oder religions-gleichgültige Gesinnungen äussern möchten; positiv aber eine der Geistlichkeit übertragene bestimmende Aufsicht über die ganze Schule [1]).

Hier muss denn nun anerkannt werden, dass eine einheitliche und harmonische Ausbildung des ganzen Menschen die oberste Forderung an jede Erziehung ist. Eine Einrichtung also, welche eine solche Ausbildung unmöglich machen oder auch nur in wahrscheinliche Gefahr setzen würde, müsste von vorne herein verworfen werden. Es mag ferner nicht bestritten werden, dass in der Regel eine Uebereinstimmung des religiösen Glaubens und der sittlichen so wie intellectuellen Ausbildung von Menschen von niederen Bildungsgraden nur schwer, wenn überhaupt, erreicht werden wird, wenn sie in beiden Beziehungen einen der Richtung nach sich widersprechenden Unterricht erhalten, weil sie durchschnittlich weder eine solche Entwicklung und Uebung der Verstandeskräfte, noch so viele allgemeine Kenntnisse, noch endlich selbst die genügende Zeit haben, um durch eigenes Urtheil das Wahre treffen, durch eigene innere Verarbeitung das ihnen zugekommene Verschiedenartige ausgleichen, entstandene Zweifel vernünftig entscheiden und dadurch wieder Einheit ihres Wesens herstellen zu können. Es ist sogar nicht unwahrweinlich, dass ein innerer Widerspruch in seinen Folgen selbst noch weiter gehen wird, als bloss zu einer Unklarheit und Unsicherheit in Betreff der einzelnen ungelösten Fragen, sondern dass, wenn z. B. in Betreff auch nur des einen oder des anderen Punktes der kirchlichen Lehre ein unbesiegbares Misstrauen entstehen sollte, die ganze religiöse und vielleicht die sittliche Grundlage erschüttert

1) S. die Denkschrift des Bayerischen Episcopats, a. a. O., S. 43 fg.

werden würde. Endlich mag, wenn auch nicht mit derselben Sicherheit, zugegeben werden, dass die sittliche Erziehung wenig gebildeter Menschen weit leichter und fester auf religiöse Lehren, folglich auf unmittelbare göttliche Gebote, gegründet werden kann, als auf rationalistische Beweisführungen und auf Nützlichkeits-Weisheit.

Aus diesen Wahrheiten und Zugeständnissen ergeben sich dann allerdings Forderungen an eine richtige Organisation der Volksschule; nur fragt es sich, ob auch die von der Kirche gezogenen Schlussfolgerungen vollständig damit zu beweisen sind.

Zunächst muss, damit die Erörterung auf dem richtigen Felde bleibe, vor einer theilweise mit unterlaufenden Verwechslung von Begriffen gewarnt werden. Eine Verschiedenheit in dem Inhalte oder in der Methode zweier Belehrungen ist noch keineswegs nothwendig ein Widerspruch zwischen denselben. Sie können sehr wohl neben einander hergehen, um dasselbe Ziel zu erreichen, ohne sich zu durchkreuzen oder Verwirrung in dem Kopfe des Lernenden zu erzeugen; ja es mag sogar, wenn sie denselben Gegenstand betreffen, der doppelte Beweis oder die doppelte thatsächliche Darstellung die Wahrheit nur um so überzeugender machen. So kann z. B. eine sittliche Vorschrift dadurch, dass sie von dem einen Lehrer als ein göttliches Gebot, von dem anderen aber als eine unbedingte Forderung der Vernunft dargestellt wird, sicherlich nur eindringlicher sich einprägen. Behandeln aber die beiden Lehrer ganz verschiedene Gegenstände, so ist eine Abweichung in der Unterrichtsmethode durchaus harmlos, wenn nur kein Widerspruch in den Ergebnissen stattfindet, was in der Regel der Fall nicht ist, noch sein kann. Die Weise z. B., in welcher der Religionslehrer die Kirchenlehre oder die heilige Geschichte in einer Volksschule vorträgt, trifft mit der Art, wie ein anderer Lehrer den Unterricht im Lesen, Rechnen oder in der Erdkunde betreibt, in keiner Weise störend zusammen, wenn nicht absichtlich Widerspruch hervorgerufen werden will. Die blosse Thatsache, dass verschiedene Personen in der Schule unterrichten, und dass in verschiedenen Gegenständen unterrichtet wird, bringt somit an sich die Einheitlichkeit der Erziehung noch nicht in Gefahr, es müssen zur Begründung einer solchen noch weitere Umstände zutreten. Es fragt sich also, ob und wo solche besondere Gründe vorliegen und welche Tragweite denselben beizulegen ist; wobei eingeräumt werden kann, dass nicht bloss eine absolute Gewissheit, sondern schon eine grosse Wahrscheinlichkeit gefährlicher Zustände eine sorgsame Abhülfe zu veranlassen hat.

Hier unterliegt es denn zunächst keinem gegründeten Zweifel, dass eine entschiedene Gefahr zwiespältiger Erziehung da vorliegt, wo der geistliche Religionslehrer und der Schullehrer verschiedenen Confessionen an-

gehören, also z. B. ein katholischer Geistlicher einen protestantischen oder gar jüdischen Lehrer neben sich hat. Allerdings würde in einem solchen Falle der Geistliche den gesammten Religionsunterricht auf sich nehmen und nehmen müssen; allein damit ist die Möglichkeit, um nicht zu sagen Wahrscheinlichkeit, einer Entgegenwirkung des Schullehrers keineswegs beseitigt. Je höher ihm die Förderung der religiös-sittlichen Bildung der hauptsächlich ihm anvertrauten Jugend stünde, desto leichter könnte er sich gedrungen fühlen, Lehrsätze und praktische Folgerungen aus denselben, welche er als für unrichtig hielte, mittelbar oder unmittelbar in dem ihm überlassenen Unterrichte zu bekämpfen. Jedenfalls würde seine in vielen Dingen doch wesentlich verschiedene allgemeine Lebensauffassung sich unwillkürlich geltend machen. Niemand, auch ein Protestant nicht, kann in Abrede ziehen, dass ein solcher Zustand nicht zum Segen führen könnte; und dies um so weniger, als ein sehr unerquickliches Verhältniss zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer, so wie eine falsche Stellung des Letzteren zu einem grösseren oder kleineren Theile der Aeltern kaum ausbleiben möchte. — Hier giebt es denn aber kein anderes ausreichendes Abhülfemittel als die Confessionalität der Volksschule, und es ist also, mögen auch nicht ungewichtige Gründe dagegen sprechen, der katholischen Geistlichkeit dadurch gerecht zu werden, dass grundsätzlich in einer hauptsächlich von katholischen Kindern besuchten Schule, in welcher also der katholische Geistliche den Religionsunterricht zu geben hat, auch der Schullehrer Katholik sein muss [1]).

Entschieden geringer ist, zweitens, die Gefahr eines Widerspruches in dem Religionsunterrichte des Geistlichen und des Schullehrers gleicher Confession, wenn — wie in der Regel geschieht, — der Geistliche nicht den gesammten Religionsunterricht selbst ertheilt, sondern er sich in demselben von dem Schullehrer unterstützen lässt. Unzweifelhaft besteht die Möglichkeit eines Widerspruches. Der Schullehrer ist zwar, angenommenermaassen, Katholik; er ist überdiess in einem katholischen Seminar erzogen: er wird also schon seiner Ueberzeugung nach nicht von der Kirchenlehre abweichen. Auf der anderen Seite ist er aber Laie, hat also doch eine von der des Geistlichen verschiedene Lebensauffassung; er hat wesentlich eine wissenschaftliche Bildung erhalten, also eine solche, welche nicht nur nicht auf religiösem Boden steht, sondern die auch unvermeidlich mit ein-

1) Schwierig ist eine genügende Einrichtung da zu treffen, wo in einer paritätischen Gemeinde zwar die Minderzahl gross genug ist, um mit Recht eine Berücksichtigung fordern, aber doch nicht zahlreich oder wohlhabend genug, um eine eigene Schule unterhalten zu können. Hier bleibt freilich nur eine gemischte Schule übrig, in welcher nicht nur jedem Theile der Schüler von ihrem Geistlichen Religionsunterricht gegeben wird, sondern auch der Minderheit ein Unterlehrer ihrer Confession bewilligt ist. Es kann an mancherlei Zusammenstössen hier kaum fehlen, allein gegen Unmöglichkeit ist nicht anzugehen.

zelnen dogmatischen und geschichtlichen Lehrsätzen der katholischen Kirche im Missklange steht: es ist somit immerhin denkbar, dass er in seinem Religionsunterrichte keineswegs vollständig mit den von dem Geistlichen vorgetragenen Lehren übereinstimmt. Die üblen Folgen eines solchen Zustandes bedürfen nun aber nicht erst einer Schilderung. — Auch in dieser Beziehung erscheint es nun als billig und als klug, den Forderungen der katholischen Geistlichkeit Rechnung zu tragen, so weit dieselben als begründet erscheinen. Dem ist jeden Falles so in Beziehung auf den Religionsunterricht. Das Abhülfemittel aber besteht darin, dass die Kirche berechtigt sein muss, die Schullehramtskandidaten in Beziehung auf ihre religiöse Bildung und Richtung zu prüfen, und nur denjenigen die Erlaubniss zur Ertheilung von Religionsunterricht zu ertheilen, welche ihren Forderungen entsprechen [1]; natürlich dann aber auch befugt ist, diese Befähigung wieder zu entziehen, wenn ein unzulässiger Gebrauch von ihr gemacht werden sollte. Auch kann den höheren Kirchenbehörden eine Ausdehnung ihrer Oberaufsicht über den Religionsunterricht in den Volksschulen auf dieses Verhältniss nicht wohl verweigert werden. — Dass diese Einräumung einer Entscheidung über die vollständige Befähigung der katholischen Schullehrer weit geht vom Standpunkte des Staates aus, und dass sie die Quelle von unangenehmen Verhältnissen werden kann, ist freilich nicht zu läugnen; allein die Rücksicht auf die Klaglosigkeit der Einrichtungen in religiöser Beziehung muss überwiegen. Wohl vereinbar mit der nothwendigen Einräumung ist übrigens immerhin eine Festhaltung der eigenen Stellung in allen übrigen Beziehungen und namentlich eine entschiedene Vertheidigung tüchtiger Schullehrer, welchen etwa von der Geistlichkeit durch eine ungerechte Entziehung ihres Missionsbriefes zu nahe getreten werden wollte. Der Staat kann freilich in einem solchen Falle die Erlaubniss zur Ertheilung von Religionsunterricht nicht aufrecht erhalten; allein die Lehrstelle zu bewahren oder eine bessere zu geben, liegt in seinem Rechte, und wenn

1) Selbstverständlich muss hier der Staat darüber wachen, dass nicht allzu schwere Forderungen in Betreff der Religionskenntnisse an die Schullehrer gemacht werden. Sie sollen sich nicht als gelehrte Theologen ausweisen, sondern nur darüber, ob sie im Stande sind, im Sinne ihrer Kirche Kindern aushülfsweise Unterricht in religiösen Dingen zu geben; ihre Tüchtigkeit in anderen Lehrfächern ist und bleibt die Hauptsache. Uebertriebene Ansprüche in jener Beziehung müssten auf den Seminarunterricht schädlich wirken und Nothwendigeres aus demselben verdrängen; überdiess würde eine Verschrobenheit in der ganzen Auffassung des Berufes eine kaum zu vermeidende Folge sein. Haarsträubender Unsinn wird in dieser Beziehung in England getrieben. Man sehe z. B. die unglaublichen Fragen, welche an Lehrerinnen gestellt worden sind, bei Senior, Suggestions on popular education, S. 323 fg. Sollte eine Kirche sich billigen und verständigen Forderungen nicht fügen, oder aber sich durch unbegründete Verweigerung der Befähigungserklärung mittelbar das Ernennungsrecht der Schullehrer anmassen wollen, so wäre eine einfache Nichtberücksichtigung ihres Gebahrens und in Folge derselben eine Ernennung auch nicht von ihr gebilligter Lehrer ein unfehlbares Heilmittel. Entweder müsste sie, zu eigener grosser Beschwerniss, den gesammten Religionsunterricht übernehmen oder nachgeben.

erst durch gleichbleibende Erfahrung die Ueberzeugung beigebracht ist, dass eine ungerechte Verfolgung regelmässig Nutzen, statt Schaden bringt, dann unterbleibt sie sicherlich.

Als möglich muss, drittens, zugegeben werden, dass zwischen dem von der Kirche ertheilten Religionsunterrichte und der übrigen Unterweisung der Kinder ein directer Zwiespalt eintreten kann durch die Wahl der in einer Schule gebrauchten Lehrbücher und sonstigen Lehrmittel, z. B. Schreibevorschriften, Gesangtexte u. dgl. Doch ist dabei wohl zu unterscheiden. — In einer Confessionsschule mit unbeschränktem religiösen Unterrichte kann von einem solchen Widerspruche in Betreff der zu dem Religionsunterrichte selbst verwendeten Lehrmittel nicht die Rede sein. Diese bestimmt selbstredend die Kirche allein, und zwar gleichgültig ob sie bei dem von dem Geistlichen selbst gegebenen Unterrichte verwendet werden sollen, oder bei der vom Schullehrer geleisteten Aushülfe. Möglich allerdings, dass ein Kirchenoberer eine wenig intelligente und dem wahren Zwecke nicht förderliche Wahl trifft. Der Staat wird diess bedauern und durch entsprechende Verhandlungen mit der betreffenden Autorität eine Besserung herbeizuführen suchen; allein positiv einschreiten kann er aus religiösen Gründen nicht. Nur in dem schwer vorauszusetzenden Falle, dass ein von der Kirche für den Religionsunterricht gewähltes Buch Angriffe auf die Verfassung und die Gesetze des Landes oder auf die Rechte von Staatsbürgern (somit auch in paritätischen Ländern auf die rechtliche Gleichstellung anderer Confessionen) enthalten sollte, hätte der Staat das Recht und die Pflicht durch Verbote und Ungehorsamsstrafen einzuschreiten; und auch dann könnte er nur beseitigen, aber nicht den Ersatz nach seinem Gutfinden anordnen. — Dagegen ist es allerdings denkbar, dass ein in dem weltlichen Theile des Unterrichtes gebrauchtes Lehrmittel, z. B. ein Lehrbuch für die Geschichte oder für Naturkunde, in mehr oder weniger offenem Widerspruche mit einer katholischen Kirchenlehre steht; und hier fragt sich dann, ob die Forderung der Kirche, die Beseitigung solcher Bücher verlangen zu dürfen, zugegeben werden kann und muss? Die Entscheidung ist schwierig. Auf der einen Seite steht der Grundsatz der einheitlichen und harmonischen Bildung; auf der anderen die keineswegs chimärische Besorgniss, dass es bei fanatischer oder ehrgeiziger Richtung der Kirchengewalt systematisch auf eine Verkümmerung und Verderbung der ganzen Volksbildung in dem beschränktesten confessionellen Interesse abgesehen sein könnte. Offenbar hängt die Entscheidung davon ab, ob die Wahrscheinlichkeit des Uebels hier oder dort grösser, sodann ob bei einem wirklichen Eintritte desselben der Schaden in dem einen oder dem anderen Falle schwerer ist. Was nun die grössere Wahrscheinlichkeit eines Widerspruchs der Lehrmittel mit der Kirchenlehre oder eines verderblichen clericalen Einflusses auf die Volksbildung betrifft,

so haben es sich die Führer der gegenwärtigen Bemühungen in der katholischen Kirche lediglich selbst zuzuschreiben, wenn letzteres Uebel wenigstens in der jetzigen Zeit als das entschieden wahrscheinlichere erscheint. Ueberdies ist die Einführung unsittlicher oder religionswidriger Bücher schon an sich kaum denkbar, da ja eine Oberschulbehörde sich zu einem solchen Frevel an der Jugend und zu einer solchen Pflichtvergessenheit hergeben müsste. In Betreff der Grösse des Schadens auf der einen oder auf der anderen Seite aber kann auch kein Zweifel sein, dass einzelne naturwissenschaftliche Sätze oder geschichtliche Darstellungen, welche mit traditionellen Bibelauslegungen oder einer clericalen Auffassung der vaterländischen Geschichte nicht vereinbar sein möchten, geringere Verwüstungen in den Köpfen und Gemüthern der Jugend anzurichten geeignet sind, als die Aufnöthigung von sinnlosem oder confessionell gehässigem Unterrichtsstoffe. Es kann also der betreffenden Forderung der Kirchengewalt, nach ihrem Gutfinden die sämmtlichen Lehrbücher und Lehrmittel der Volksschule zu bestimmen, nicht zugestanden werden, und muss sie sich mit dem, ohnedem sich von selbst verstehendem, Begehren begnügen, dass die Oberschulbehörde vom Staate die bestimmte Weisung erhalte, äusserst vorsichtig in der Wahl der von ihr vorzuschreibenden weltlichen Lehrstoffe zu sein.

Wohl nahe verwandt, aber doch keineswegs gleichbedeutend mit der Gefahr eines inneren Widerspruches der materiellen Lehrmittel mit kirchlichen Lehren ist, viertens, die Möglichkeit, dass der von dem Schullehrer in weltlichen Gegenständen ertheilte mündliche Unterricht in einer nicht mit der kirchlichen Religions- und Sittenlehre übereinstimmenden Art ertheilt und dadurch ein Zwiespalt in dem Geiste der Schüler erzeugt werden könnte. Eine solche Möglichkeit ist an sich nicht zu läugnen; allein genauer untersucht beschränkt doch sie sich auf ein geringes Maass, schon als Möglichkeit. Die Hauptgegenstände dieser Art von Unterricht in der Volksschule sind Uebungen im Lesen, Schreiben und Rechnen, so wie deutsche Sprachlehre; also Fertigkeiten, welche an sich für die Religionslehre ganz indifferent sind, und nur mit bewusster Absicht könnten sie in einem der Kirche feindlichen Sinne betrieben werden. Eher allerdings ist diess denkbar bei dem Unterrichte in Geschichte oder Naturlehre, wo ein solcher in besseren Schulen vorkömmt, so wie bei den Bemühungen, das Denkvermögen der Schüler zu entwickeln. Aber auch in diesen Beziehungen ist die Wirklichkeit eines solchen Verhaltens sehr unwahrscheinlich. Aus den bereits angegebenen Gründen wird sich ein Schullehrer, ganz seltene Fälle ausgenommen, wohl hüten, von der sicheren Linie abzuweichen und der Kirche gegründeten Anlass zu Missvergnügen zu geben; wenn es aber je geschieht, so ist eine Klage auf Abhülfe einer schleunigen Erledigung

wohl gewiss, und zwar schon im eigenen Interesse der Schulbehörde selbst, welche sich nicht muthwillig einem, niemals leicht zu nehmenden, Streite mit der Kirche aussetzen wird um einen schlechten Schullehrer zu vertheidigen. Jeden Falles aber steht eine auf die blosse Möglichkeit eines kirchenwidrigen persönlichen Benehmens des einen oder des anderen Lehrers gestützte unbeschränkte Aufsichtsübung über die gesammte Thätigkeit der Schullehrer durch die Ortspfarrer, somit eine völlige und gesetzmässige Unterordnung der Ersteren unter Diese, in gar keinem Verhältnisse zu dem abzuwendenden Uebel, und es kann einem verständigen Zweifel nicht unterliegen, dass die Frage, ob wegen des erörterten Grades von Wahrscheinlichkeit eines Widerspruches zwischen den kirchlichen Lehren und dem mündlichen Unterrichte in weltlichen Dingen, die Forderung der katholischen Kirche auf Leitung der ganzen Schule gerechtfertigt sei, kurzer Hand zu verneinen ist.

Das Gesammtergebniss der vorstehenden Untersuchung ist also, dass aus dem Gesichtspunkte der Einheitlichkeit des Volksunterrichtes vom Staate verlangt werden kann:

Die vollständige Ueberlassung des Religionsunterrichtes an die Kirche oder an die von ihr dazu für befähigt Erklärten, sammt einer ausreichenden Ueberwachung; so wie Bestimmung der dazu erforderlichen Lehrmittel;

die Festhaltung der confessionellen Eigenschaft der Schule, namentlich auch in Betreff der Schullehrer;

eine Sorge der obersten Schulbehörde für die Verwendung kirchlich untadelhafter Lehrmittel für den weltlichen Unterricht[1]);

eine schleunige Abhülfe von Seiten dieser Behörde, wenn bei ihr begründete Beschwerden über unkirchliches Verhalten eines katholischen Schullehrers von den zuständigen geistlichen Behörden einlaufen sollte.

Eine zweite nicht gleich von vorneherein als unzulässig sich darstellende Forderung ist es, wenn von der Kirche oder von ihren Stimmführern für sie ein entschiedener Einfluss in den höheren und niederen

1) Nicht überflüssig dürfte im Uebrigen die Bemerkung sein, dass zu den tadelhaften Lehrmitteln keineswegs etwa solche Schul-Lesebücher gehören würden, gegen welche keine Einwendung erhoben werden könnte, als die, dass sie nicht religiösen oder confessionellen Inhaltes seien. Ob und in wie weit es zweckmässig ist, auch für den Unterricht in den Kenntnissen des bürgerlichen Lebens religiöse und kirchliche Stoffe zu benützen, oder ob es nicht vielmehr gerathener erscheint, neben dem Religionsunterrichte in der Schule und Kirche auch noch andere Kenntnisse der grossen Menge der Bevölkerung zugänglich zu machen, mag hier dahin gestellt bleiben. Aber so viel ist jeden Falles gewiss, dass eine Beschäftigung mit weltlichen (jedoch nicht kirchenfeindlichen) Gegenständen bei dem weltlichen Unterrichte keiner Kirche einen gerechten Grund zur Klage abgeben kann. Ihr Recht in dieser Beziehung ist nur ein negatives; sie müssen sich also auch mit Negativem begnügen. Weiter gehende Forderungen sind entweder unduldbare Anmaassungen oder Beweise, dass es um nicht abreissenden Streit zu thun ist. In beiden ist entschiedenste Abweisung die einzige mögliche Antwort.

Aufsichtsbehörden über die Volksschule verlangt wird, weil jedenfalls religiöse Erziehung ein Hauptzweck der Volksbildung sei, diese aber ihr anerkanntermaassen zustehe.

Die neuen Schulgesetze haben selbstredend auch eine folgerichtige und aus dem Grundgedanken hervorgehende Neugestaltung dieser Behörden vornehmen müssen, und dies um so mehr, als der bisherige Zustand in der Regel ein durchaus prinziploser und verwirrter war. Zuweilen, so z. B. in dem protestantischen Theile von Württemberg, war die tägliche Aufsicht über die Gemeindeschule dem Ortsgeistlichen übertragen, die zeitweise Besichtigung dem Superintendenten, die höhere Leitung einer wenigstens vorwiegend geistlichen Behörde, dem Consistorium, (welches freilich merkwürdigerweise zu gleicher Zeit oberste Kirchenbehörde und Ueberwachungsbehörde des Staates über die Kirche war). In anderen Fällen war zwar die örtliche Aufsicht und die Bezirksüberwachung ebenfalls Geistlichen anvertraut, die höhere Leitung aber einem Oberschulrathe, welcher wesentlich eine Staatsbehörde war, in der aber doch auch organisch Mitglieder geistlichen Standes Sitz und Stimme hatten. So z. B. in Württemberg für die katholischen Schulen. In dritten Fällen war man wenigstens in den höheren Instanzen folgerichtiger gewesen und hatte nur rein weltlichen Behörden das Volksschulwesen unterstellt. Immer aber stand die oberste Aufsicht und Entscheidung, so wie das Verordnungsrecht dem, selbstverständlich rein staatlichen, Ministerium des Innern oder des Cultus zu. Mit der Durchführung der Trennung des Staates von der Kirche ist nun aber eine Beseitigung dieser Verworrenheiten und namentlich eine Beseitigung gemeinschaftlicher Behörden unvermeidlich geworden, und es verstand sich dabei von selbst, dass der Staat, welcher das Volksschulwesen mit klarem Bewusstsein als seine Aufgabe erklärt hatte, nur staatliche Behörden in allen Instanzen zur Vollziehung der Gesetze und Ueberwachung ihrer Ausführung einsetzen konnte. Dabei kam denn aber ein neuer Gedanke zur Ausführung. Es wurde nämlich bei der Organisation der neuen Behörde anerkannt, dass auch den Aeltern und den Vertretern der Gemeinde ein Mitwirkungsrecht zustehe, theils um auch auf diesem Gebiete den Grundsatz der Selbstregierung zur Anwendung zu bringen, theils weil die Genannten bei einem guten Zustande der Schule das nächste Interesse haben. Es wurden also collegialische Ortsschulräthe geschaffen, in welchen neben dem Vorstande der Gemeinde und neben dem Hauptlehrer eine Anzahl von frei gewählten Familienvätern sitzen sollten. In einigen Staaten wurden selbst die Bezirks- und Provinzialschulbehörden in analoger Weise eingerichtet. Dabei findet aber in Betreff der Stellung der Geistlichen zu diesen Schulräthen der Unterschied statt, dass sie zwar überall durch das Gesetz als Mitglieder berufen sind, jedoch in einigen Staaten, so in Bayern, als

die ordnungsmässigen Vorsitzenden, in anderen aber, z. B. in Baden, nur als einfache Mitglieder, allerdings mit der Erklärung, dass sie, wenn nicht besondere Gründe entgegen stehen, von der Regierung zu Vorsitzenden werden ernannt werden.

Es ist bekannt, dass diese neuen Organisationen in mehrfacher Beziehung den heftigsten Widerstand von Seiten der katholischen Kirche hervorgerufen haben.

Zunächst hat in Baden die Bestimmung über die Stellung der Pfarrer in dem Ortsschulrathe zu einem leidenschaftlichen, mit der sachlichen Bedeutung der Vorschrift in gar keinem Verhältnisse stehenden, Streit geführt. Die Kirche, welche die Heranziehung von Laien in den Ortsschulrath überhaupt ungerne sah, jedoch nicht offen dagegen sich auszusprechen für gut fand, erklärte die den Geistlichen angewiesene einfache Mitgliedschaft als ungenügend und unwürdig, sowie als einer Sicherstellung des berechtigten religiösen Einflusses entbehrend, und es liess sich die erzbischöfliche Curie sogar zu dem falschen Schritte verleiten, den Geistlichen den Eintritt in die Ortsschulräthe ganz zu untersagen. Allerdings hat, Dank der besseren Einsicht der Laienbevölkerung, diese Maassregel den wahrscheinlich gehofften Erfolg, die Gemeindeschulräthe ganz zu verhindern oder wenigstens unfähig zur Besorgung ihrer Aufgabe zu machen, keineswegs gehabt; sondern die Folge war vielmehr, dass thatsächlich die Aufsicht über die Schule in den katholischen Gemeinden lediglich den Laien zufiel, während in den protestantischen Gemeinden der Geistliche überall die ihm angeborene Stellung und den damit verbundenen Einfluss einnahm. Es ist sehr wohl möglich, dass man den falschen Schritt bald bereute und gern später das nutzlos Zurückgewiesene angenommen hätte; allein ein Zurückweichen war, nachdem man so weit gegangen war, schwer, da man sich bei der Formulirung der Forderung auf göttliche Gebote und Aufträge berufen hatte, überdies die so hoch gehaltene Unfehlbarkeit einen schweren Schlag erlitten hätte. Die Forderung ist also bis jetzt formell aufrecht erhalten worden, wohl in der Hoffnung auf bessere Zeiten oder auf die Auffindung irgend eines annehmbaren Auskunftsmittels. — Sodann wird, und nicht bloss in Baden, in Betreff der Bezirksinspectoren die Forderung aufgestellt, dass nur Geistliche zu dieser Stelle zu verwenden seien, weil nur auf diese Weise für eine Erziehung in kirchlichem Sinne Sicherheit sei, überdiess aber gerade Geistliche nach ihrer ganzen Bildung und Beschäftigung sich zu einer solchen Aufsicht eignen. — Endlich verlangt die Kirche einen genügenden Antheil an der Besetzung der Oberschulbehörde, also gesetzliche Bestimmung nicht nur über die nothwendige Zahl von Katholiken in derselben, sondern namentlich auch über die Vertretung der Kirchenbehörde mittelst von ihr ernannter und abgesendeter Vertreter. (Schwerlich ganz

folgerichtig, da eigentlich, und zwar vor allem, die ganze oberste Leitung beansprucht werden müsste.)

Unzweifelhaft ist eine richtige Ordnung der Behörden von hohem Werthe für das Gedeihen der Volksschule. Auch wäre es thöricht, wenn man bloss formeller Folgerungen wegen den Frieden der Länder gefährden und die Erziehung des Volkes beeinträchtigen wollte. Die von der katholischen Kirche aufgestellten Forderungen sind also genau und unbefangen zu prüfen, welches Urtheil man auch sonst über ihr Verhalten zu fällen geneigt sein mag, und der Staat hätte Unrecht, wenn er nicht da nachgeben wollte, wo es sich nicht von obersten und also nicht aufzugebenden Grundsätzen handelt, wohl aber eine starre Festhaltung untergeordneter Punkte nachweisbar praktischen Schaden anrichten würde. Selbst der Umstand, dass die Herstellung einer solchen nach allen Seiten hin annehmbaren Ordnung sehr erschwert wird durch das ganze gegenwärtige Verhalten der katholischen Kirche, darf nicht zu einer gereitzten Stimmung verführen, wenn schon vielleicht in einzelnen Beziehungen das thatsächliche Vorgehen des Staates dadurch bestimmt werden kann.

Eine unparteiische Würdigung der für die Kirche aufgestellten Forderungen ergibt nun aber Folgendes.

In Betreff der unmittelbaren Aufsichtsbehörde über die einzelne Volksschule muss wohl der Gedanke eines Ortsschulrathes als ein glücklicher bezeichnet werden. Dass die Gemeinde, welcher die Erhaltung der Schule grundsätzlich obliegt, bei der Verwaltung derselben und bei neuen Anforderungen an die Zahlungspflichtigen mitzureden hat, ist nicht mehr als billig, und nur ein natürliches Recht ist es, dass Vertreter der Aeltern über ihre Forderungen und Beschwerden in Betreff der Erziehung der Kinder gehört werden. Auch kann nicht etwa eine Unfähigkeit selbst Ungebildeter zur Berathung und Entscheidung über Erziehungsfragen als Verwerfungsgrund angeführt werden. Die zu lösende Aufgabe liegt in engeren Gränzen, da das Gesetz die grundsätzlich von jeder Schule zu erfüllenden Forderungen aufstellt und die Einhaltung durch seine Aufsichtsbehörden überwacht; es handelt sich also nur von örtlichen Fragen und Bedürfnissen, deren Würdigung jedem Einwohner der Gemeinde nahe liegt. Dass es nun in allen irgend beträchtlicheren Gemeinden nicht an einigen Männern fehlt, welchen die hierzu nöthige Einsicht nicht abgeht, bedarf wohl nicht erst eines Beweises; und wenn je in abgelegenen und verkommenen kleinen Orten ein solcher Mangel wirklich eintreten sollte, so sind jedenfalls der Geistliche, der Schullehrer und der Ortsvorstand vorhanden, um das Fehlende zu ergänzen, schädlicher Unbildung und Einfalt entgegenzutreten. Es mögen zuweilen Taktlosigkeiten, Unbekümmertheit, rohe Abneigung gegen nothwendige Opfer vorkommen; allein selbst die Erfahrung

zeigt, dass diess nur seltene Ausnahmen sind, vielmehr die Beiziehung der Bürger zur Förderung der Erziehung ihrer Kinder auffallend gute Früchte trägt. Nimmermehr kann also davon die Rede sein, dem Geistlichen wieder allein die Aufsicht zu übertragen; dies aber schon aus dem Grunde nicht, weil er ja selbst einen Theil des Unterrichts besorgt und somit wenigstens der äussere Theil seiner Thätigkeit sehr wohl in manchen Fällen einer Aufsicht eben so wohl bedürfen kann, als die Pflichterfüllung des Schullehrers. Abgesehen davon, dass durch ein solches Aufsichtsrecht der Schullehrer unbedingt als Untergeordneter des Geistlichen erscheinen würde, während er doch selbstständig neben ihm seinen Theil des Unterrichtes zu besorgen hat. — Damit ist aber natürlich nicht gesagt, dass es nicht durchaus zweckmässig sei, den Geistlichen gesetzlich in den Ortsschulrath zu berufen. Nicht nur kann er dann unmittelbar und mit seinem persönlichen Gewichte sachliche Forderungen in Betreff der Schule geltend machen, sondern es ist überhaupt seine Betheiligung bei den Erziehungsangelegenheiten höchst wünschenswerth. Er ist in jedem Falle ein mehr oder weniger wissenschaftlich gebildeter Mann, welcher namentlich in Didaktik und Pädagogik theoretisch geschult ist; in Dörfern wird er sogar weitaus in der Regel der einzige geistig höher Stehende sein. Seinem Einflusse kann es also gelingen, Forderungen auf Hebung der Schule durchzusetzen, welche sonst an einem banausischen Geiste der Gemeindeglieder scheitern würden. Darf man doch die Behauptung aufstellen, dass, wo nicht immer so doch in vielen Fällen, gute Schulen da getroffen werden, wo der Geistliche sich eifrig derselben annimmt. Man muss sogar noch weiter gehen. Es ist zuzugeben, dass namentlich nach den Ansichten des Landmannes die Würde des Geistlichen sich mit der untergeordneten Stellung eines gewöhnlichen Mitgliedes des Schulrathes nur schlecht verträgt, und dass es keineswegs zu tadeln ist, wenn in mehreren der neueren Schulgesetze dem Ortsgeistlichen der Vorsitz des Ortsschulrathes ein für allemal und durch das Gesetz selbst übertragen wird. Nur muss dabei, damit kein Missverständniss entstehe und keine falsche Schlüsse gezogen werden, bestimmt ausgesprochen sein, dass dies nicht in Folge eines Anspruches der Kirche, sondern wegen der persönlichen Stellung des Geistlichen in der Gemeinde und wegen seiner zu vermuthenden Tauglichkeit geschieht. Man möchte sogar die Frage aufwerfen, ob nicht der Staat, wo eine solche gesetzliche Vorstandschaft bis jetzt nicht eingeräumt ist, wohl daran thäte, nachträglich dieses Zugeständniss zu machen[1]). Allerdings wird man wohl die Noth-

1) Sehr bedenklich freilich kann man werden, wenn man an die Beispiele von Rohheit und Unwissenheit denkt, welche von Seiten einzelner Geistlicher in den kirchlichen und politischen Kämpfen der letzten Jahre zu Tage getreten sind. Kann solchen Männern ein vorherrschender Einfluss auf die Jugendbildung eingeräumt werden? Oder

wendigkeit geltend machen, einem Trotze gegen das Gesetz nicht nachzugeben, am wenigsten gegenüber von einer Corporation, welche sich gegen den Staat in jeder ihr zugänglichen Richtung feindselig betrage und grundsätzlich jede gegen sie bewiesene Nachgiebigkeit als ein Recht in Anspruch nehme, jedes Recht aber sogleich wieder dazu benütze, um noch weitergehende Ansprüche aufzustellen. Ob nun diese, in ihrer Bedeutung allerdings nicht zu unterschätzende, Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der Auctorität ausreicht, wo durch ein freiwilliges Nachgeben ein guter Zweck erreicht werden könnte, soll dahingestellt bleiben. Jeden Falles bedarf es einer Festhaltung dann nicht mehr, wenn die Weigerung nutzlos geblieben, der Trotz zu seiner eigenen Niederlage ausgeschlagen ist, wo also Niemand, auch die Kirche nicht, einer feigen Grundsatzlosigkeit und mattherzigen Friedensliebe die Einführung des an sich richtigen Zustandes zuzuschreiben vermögte. Auf Unfehlbarkeit macht ja ohnedem der Staat, zu seinem eigenen Besten, keinen Anspruch.

Anders verhält es sich mit den Forderungen in Betreff der Bezirks-

wenn man im Jahre 1868 erleben musste, dass ein Pfarrer einen Geisteskranken als vom Teufel besessen behandelte, bis die Polizei ihm denselben aus den Händen nahm und in das Irrenhaus verbrachte. (S. Karlsr. Zeitung vom 5. April 1868.) Es sind diess freilich nur Ausnahmen, aber sie müssen auf die durch sie betroffene Jugend übel wirken. — Ziemlich naiv ist es übrigens jeden Falles, wenn in der Eingabe der Bayerischen Bischöfe vom 14. Nov. 1867 (Senestrey, S. 48) die Forderung aufgestellt wird, dass dem Geistlichen als Vorsitzenden der Oberschulbehörde die Verpflichtung, die Geldstrafen für Schulversäumnisse zu verhängen beziehungsweise an das Polizeigericht zu verweisen, abzunehmen und der Ortspolizeibehörde zuzuweisen sei, weil solche Strafverhängungen dem seelsorgerlichen Wirken Eintrag thue; und sehr wunderbar die weitere Begründung, dass ja die Schule dem Gebiete der Staatspflege angehöre, welches seiner Natur nach den Zwang ausschliesse (??), und der Schulzwang nur ein Act der Staatspolizei sein könne, soferne sie die Unwissenheit als Uebel für die Societät (!) zu verhindern suche. Hier ist zweierlei zu bemerken, um von der musterhaften staatsrechtlichen Begründung nicht weiter zu reden, und auch die wohl zum Nachdenken auffordernde Bemerkung, dass nur der Staat — nicht also auch die Kirche — in der Unwissenheit ein Uebel erblicke, nicht weiter zu beleuchten. Einmal, dass es ein Irrthum ist, dem Vorsitzenden das Recht und die Pflicht der Erkennung von Schulstrafen zuzuschreiben; diese steht dem ganzen Collegium des Ortsschulrathes zu. Diesen nun aber das einzige Mittel zur Aufrechthaltung des Schulbesuches zu nehmen und es einer andern Behörde zu übertragen, wäre eine durchaus verkehrte Organisation. Zweitens, dass selbst wenn wirklich dem Pfarrer die Erkennung von Strafen zufiele, ein haltbarer Grund durchaus nicht einzusehen wäre, warum er dieser Pflicht enthoben werden sollte. Es wäre freilich überhaupt angenehm im Leben, wenn man nur die Ehre und den Einfluss eines Amtes nicht aber auch seine Unannehmlichkeiten haben könnte, und es ist befriedigender, als milder und freundlicher Warner, denn als strafender Richter aufzutreten; allein es ist nun einmal sittliche Forderung, ein übernommenes (und in diesem Falle sogar mit aller Macht erstrebtes) Amt in allen seinen Theilen und Beziehungen vollständig und gewissenhaft zu vollziehen, auch wenn und wo diess nicht erfreulich ist. Die Behauptung aber, dass die Anwendung des Gesetzes gegen Unfug und Ungehorsam im Widerspruche stehe mit der seelsorgerlichen Wirksamkeit, kann kaum ernstlich gemeint sein. Erhöht es doch nur den allgemeinen Einfluss eines Mannes, wenn er sich als strenger (natürlich gerechter) Bewahrer des Gesetzes, als Erfüller seiner eigenen Pflicht zeigt, auch ist damit jede Milde und Freundlichkeit in anderen Beziehungen gar wohl vereinbar. Und schadet es denn der Seelsorge, dass der Geistliche gerade in ihrer Ausübung täglich in dem Falle ist, Busen also Strafen zu erkennen? Der als nachsichtig bekannte Beichtvater mag mehr Zulauf haben, als der strenge; allein weder zu seinem eigenen grösseren Ansehen noch zum Nutzen der Seelsorge.

aufsichtsbehörden, und zwar gleichmässig, ob dieselben collegialisch organisirt oder ob einzelne Schulinspectoren bestellt sind. — Im erstern Falle fällt der Hauptgrund des wünschenswerthen Antheils der Geistlichen an der Schulaufsicht weg, nämlich ihre hervorragende Bildung. In einem grösseren Bezirke finden sich leicht Männer von gleicher und selbst von höherer wissenschaftlichen Bildung und von gleichem wo nicht lebendigerem Eifer für die Volkserziehung, welche an dem Ehrenamte der Aufsicht über das Schulwesen werden gerne Antheil nehmen wollen. Es ist folglich lediglich eine Frage der Zweckmässigkeit und der zufälligen persönlichen Verhältnisse, ob der Staat Geistliche der verschiedenen Confessionen in diese Behörde berufen will. Dass von einem rechtlichen Anspruche keine Rede sein kann, bedarf wohl nicht erst eines Beweises. Die Kirche hat die volle Befugniss, den Religionsunterricht durch beliebige Organe überwachen zu lassen, die Bezirksaufsichtsbehörde aber ist eine Staatsstelle zur Besorgung staatlicher Aufträge. Hieran Theil zu nehmen, hat kein Geistlicher ein Recht. Wenn also der Staat etwa in den ihm passend erscheinenden Fällen den einen oder den andern Mann dieses Standes einladet, an einer solchen Behörde sich zu betheiligen, so ist dies lediglich eine Sache persönlichen Vertrauens. Jeden Falles aber mag die katholische Kirche eine etwaige Nichtbeiziehung von Geistlichen ihrem eigenen Verhalten gegen den Staat zuschreiben, welches diesen nothwendig bedenklich machen muss, voraussichtliche Gegner in seine Behörden zu berufen, und welches ihn jedenfalls nöthigt, die Grenze seines Rechtes streng gegenüber von ihr zu ziehen, um sich nicht durch gut gemeinte Nachgiebigkeiten in Verwirrung und Zweifel bringen zu lassen. — Eben so wenig kann aber auch davon die Rede sein, dass da, wo einzelne Schulinspectoren zur zeitweisen persönlichen Untersuchung der Volksschulen aufgestellt sind, diese aus den Reihen der Geistlichkeit genommen werden müssten, oder dass gar der oberste Geistliche des Bezirkes, sei er wer er wolle und möglicherweise noch so untauglich, auf dieses Amt einen gesetzlichen Anspruch hätte. Theils würde dadurch der Staat den Grundsatz, dass die Leitung des öffentlichen Unterrichtswesens sein Recht und seine Pflicht sei, wo nicht mit Worten, so doch der That nach empfindlich beeinträchtigen. Theils liegen hier nicht einmal Zweckmässigkeitsgründe vor. Für Stellen dieser Art steht die Auswahl im ganzen Lande frei; es wird also immer möglich sein, Männer zu finden, welche jedem in dem Bezirke ansässigen Geistlichen in Betreff dieser Aufgabe vollständig ebenbürtig, wo nicht entschieden überlegen sind. Sodann beschäftigt dieses Amt, wenn es pflichtmässig und nützlich versehen wird, seinen Inhaber vollständig; die Verwendung eines mit einem kirchlichen Dienste Betrauten auch hierzu würde somit nur die Alternative einer schlechten Versehung des einen oder des anderen Amtes lassen. Wird doch

selbst schon itzt geklagt, dass die Besuche der Inspectoren zu selten und zu kurz seien aus Mangel an Zeit. Endlich darf auch nicht ganz aus dem Auge gelassen werden, dass diese Stellen wenigstens mitunter zu einer verdienten Beförderung ausgezeichneter Volksschullehrer dienen können, was den ganzen Stand in seinem Selbstgefühle und seiner Pflichtübung heben wird. Natürlich soll nicht behauptet werden, dass der Staat nicht auch Geistliche, welche er zu Schulinspectoren besonders geeignet finden möchte, in seinen Dienst nehmen könne; Kleriker sollen nicht persönlich ausgeschlossen, sondern nur nicht wegen ihres geistlichen Amtes schon an sich berufen sein. Auch müssten sie natürlich, wenn sie eine solche Stellung annehmen würden, vollständig in den Staatsdienst eintreten, mit allen Folgerungen dieses Verhältnisses. Nur in einer Beziehung erscheint es billig und klug, eine Einräumung zu machen, oder richtiger gesprochen den nun doch einmal zugestandenen Grundsatz der Confessionalität der Volksschule folgerichtig durchzuführen. Es ist dies das Zugeständniss, die Bezirksaufsichtsbehörden, seien sie nun Collegien oder Einzelnbeamte, lediglich mit Angehörigen der betreffenden Confession zu besetzen, also katholische Volksschulen nur von Katholiken beaufsichtigen lassen zu wollen. Unzweifelhaft hat eine solche Einrichtung auch ihre Nachtheile; namentlich wird in paritätischen Ländern die gleichförmige Eintheilung der Bezirke dadurch gestört werden und die Uebereinstimmung der Schulaufsichtskreise mit denen der allgemeinen Verwaltungseintheilung nicht immer in Einklang gesetzt werden können, was mancherlei formelle und sachliche Unzukömmlichkeiten mit sich bringen muss. Dennoch sind die Vortheile überwiegend. Einmal wird es nicht selten eine der Confession der Schule, also auch des Religionslehrers und des Schulmeisters, nicht angehörige Aufsichtsbehörde schwer finden, ihre gesammte Aufgabe zu vollziehen. Der Religionsunterricht ist allerdings ihrer Prüfung und Einwirkung nicht unterworfen; allein es kann sich doch leicht begeben, dass auch in dem übrigen Theile des Unterrichtes Mängel abgestellt werden sollten, welche sich auf eine falsche Behandlung jener Lehre zurückführen lassen; oder es sind Zwistigkeiten zwischen dem Schullehrer und dem Geistlichen über angebliche Uebergriffe von der einen oder von der andern Seite zu beseitigen. Offenbar wird dieses Alles einem fremden Glaubensgenossen schwer werden, da er leicht einem, wenn auch vielleicht ganz unbegründeten, Misstrauen begegnen wird. Auch ist zu besorgen, dass er in der Gemeinde selbst auf grösseren Widerstand stossen wird, wenn er Verbesserungen verlangt, namentlich falls der Geistliche die Saite des Glaubensbekenntnisses anschlägt. Dem eigenen Religionsverwandten kann eine solche dumpfe aber desshalb nicht weniger mächtige Abneigung nicht entgegenstehen. Sodann beseitigt der Staat selbst durch eine solche folgerichtige Anwendung des

Grundsatzes der Confessionalität eine Quelle von Verdächtigungen gegen die Aufrichtigkeit seiner Absichten. Es kann ihm nun nicht vorgeworfen werden, dass seine Achtung des Religionsbekenntnisses schliesslich doch nur Heuchelei sei, er mit der einen Hand zurücknehme, was er mit der andern gebe. Muss nun sicherlich da, wo es nicht zu ändern ist ohne Aufgebung eines richtigen Grundsatzes oder Eintritt eines entschiedenen Uebels, eine solche Verdächtigung unberücksichtigt bleiben: so ist es doch immer besser, wenn man sie ganz vermeiden kann. Dass aber zur Aufsicht auf katholische Schulen auch tüchtige und den Rechten des Staates anhängige Katholiken gewonnen werden können, unterliegt natürlich keinem Zweifel.

Was aber endlich die oberen Schulbehörden betrifft (sei es für den ganzen Staat, sei es in grösseren Reichen für eine Provinz), so sind diese selbstredend itzt, mögen sie früher gewesen sein wer sie wollen — lediglich Staatsstellen, und es würde, wenn einer Kirche als solcher ein Recht zur Besetzung derselben oder zur zwingenden Beeinflussung ihrer Thätigkeit eingeräumt wäre, der ganze Grundsatz der Selbstständigkeit der Staatsgewalt und der staatlichen Leitung des gesammten Volksbildungswesens indirect aufgegeben sein. — Ohne Bedenken ist also die, allerdings gestellte, Forderung zurückzuweisen, dass die katholische Kirche befugt sei, in den Oberschulrath Vertreter zu schicken; und zwar zurückzuweisen, gleichgültig ob diese Vertreter in entsprechender Anzahl als regelmässige Mitglieder eintreten sollten, oder ob die höchste Kirchenbehörde des Landes einen der Behörde zur Seite stehenden Abgeordneten abzusenden hätte, dessen Zustimmung zu den Beschlüssen Bedingung ihrer Gültigkeit wäre, oder welcher wenigstens ein aufschiebendes Veto einlegen könnte. Jene Einrichtung wäre eine vollständige Verkennung der Trennung von Staat und Kirche, welche keine gemeinsamen Behörden mehr duldet, und ausserdem mit Nothwendigkeit eine Quelle beständigen Haders im Inneren der Behörde und damit eine Abschwächung ihrer Thatkraft und Folgerichtigkeit. Die Gestattung einer kirchlichen Ueberwachung aber wäre eine Unwürdigkeit für den Staat, eine Unterordnung unter die Kirchengewalt; überdiess die schreiendste Ungleichheit in vielen Beziehungen, da nimmermehr die Kirche eine solche Vertretung des Staates bei ihren bischöflichen Kurien dulden würde (und mit Recht). Der Oberschulrath muss durchaus an Haupt und Gliedern eine reine Staatsstelle sein, wie jede andere Behörde im Verwaltungsorganismus. — Nicht gleichbedeutend hiermit ist aber die Frage, ob der Grundsatz der Confessionalität auch bis zu dieser oberen Behörde heraufreichen, mit anderen Worten, ob das Gesetz bestimmen soll, dass auch in dieser Instanz nur Katholiken die Aufsicht über die katholischen Schulen zu führen haben? Die Entscheidung ist nicht leicht. Auf der einen Seite ist einleuchtend, dass die oberste Leitung des Schulwesens

eine einheitliche im ganzen Staate sein sollte, wofür aber keine Sicherheit besteht, wenn mehrere neben einander stehende Behörden, je für eine Confession, die Leitung ausüben. Sodann wären bei einer solchen Trennung vielfache schriftliche Verhandlungen zwischen den beiden gleichstehenden Behörden, somit grosse Zeitverluste gar nicht zu vermeiden, weil in paritätischen Gemeinden und bei Schulen verschiedener Confession in denselben gerne oder ungerne gar Manches gemeinschaftlich behandelt werden muss. Endlich kommt doch auch der Kostenpunkt in Betracht, da zwei Behörden immerhin mehr kosten als nur eine; diess aber hier um so mehr, als bei einer Trennung der fraglichen Art die Leitung der grundsätzlich confessionslosen Mittelschulen die Bildung einer dritten Behörde erforderlich ist, während dieses Geschäft einer einheitlichen Schulbehörde, natürlich mit vermehrter Besetzung, übertragen werden kann. Auf der andern Seite lässt sich dagegen nicht läugnen, dass es mit dem Grundsatze der Confessionalität nicht im Einklange steht, wenn die oberste Leitung der confessionellen Volksschulen nicht nach diesem Grundsatze organisirt ist, mithin auch leicht zu einer Nichtbeachtung desselben geneigt sein kann. Vergeblich würde man den Ausweg ergreifen wollen, die Behörde grundsätzlich aus Mitgliedern beider Confessionen zusammenzusetzen. Hiermit wäre nicht nur nichts gewonnen, sondern im Gegentheile nur neue Veranlassung zum Streite gegeben. Abgesehen davon, dass schon über das Zahlenverhältniss der Mitglieder Unzufriedenheit entstehen könnte, bei einer irgend merklichen Verschiedenheit in der Gesammtzahl der beiderseitigen Kirchenangehörigen sogar entstehen müsste, möchte nun Gleichheit oder Verhältnissmässigkeit für die Mitglieder der Behörde beliebt werden; abgesehen ferner davon, dass unzweifelhaft bei einer so zusammengesetzten Behörde bei principiellen Fragen, also gerade in den wichtigsten Fällen, der Versuch zu einer itio in partes gemacht, damit aber ein vollkommenes Lahmlegen der Regierungsthätigkeit herbeigeführt werden würde: wäre mit grosser Sicherheit zu besorgen, dass ein beständiges Misstrauen gegen diese gemischte Behörde, und zwar vielleicht in beiden Confessionen gleichmässig, stattfinden, oder dass wenigstens ein solches bei jeder dazu geeignet scheinenden Gelegenheit wach gerufen würde. Unter diesen Umständen ist es denn wohl gerechtfertigt, nach einem Auswege zu suchen, welcher, wenn auch an sich nicht tadellos, doch immerhin angenommen werden könnte, falls nur seine Nachtheile kleiner wären, als die jeder der beiden Alternativen. Als ein solcher will denn nun der Vorschlag erscheinen, zwar nur Eine oberste Schulbehörde zu errichten, diese aber für das Volksschulwesen in confessionelle Senate zu theilen. Bei dieser Einrichtung wäre das Princip durchgeführt, und doch auch die Möglichkeit gegeben, in gemeinschaftlichen Sitzungen owohl das allen Arten von Schulen Gemeinschaftliche zu besor-

gen, als auch die zwischen beiden Senaten nothwendigen Communicationen kurzer Hand zu erledigen. Bestände hierneben etwa noch ein dritter Senat für die Mittelschulen, so könnten dessen, in der Sache selbst nicht betheiligten, Mitglieder in den gemeinschaftlichen Sitzungen um so leichter eine Ausgleichung verschiedener Auffassungen und Verlangen herbeiführen. In Betreff des Vorsitzenden aber möchte, wenn es je sein müsste, ein Alternat von Besetzungsfall zu Besetzungsfall stattfinden. Es mag sein, dass eine solche Organisation etwas schwerfällig, im letzten Grunde vielleicht sogar irrationell ist; allein wenn durch eine derartige Nachgiebigkeit Frieden im Lande gefördert werden könnte, so wäre er doch sicher nicht zu theuer erkauft.

Das Ergebniss in Betreff der vorliegenden Frage ist denn also:

Berufung des Geistlichen in den Ortsschulrath und zwar, falls die Kirche es nicht durch ihr eigenes Benehmen unmöglich macht, in einer seinem Amte entsprechenden Stellung;

Bestellung confessioneller Schulinspectoren;

Einheitliche Organisation der obersten Schulbehörde, aber mit getrennten confessionellen Senaten für die nur eine Confession angehenden Angelegenheiten [1]).

1) Die Verhältnisse der englischen Volksschule sind von den in Deutschland bestehenden so ganz verschieden, dass im Allgemeinen eine Hinweisung auf dieselben von keinem Nutzen ist. Da, wo der Staat das Unterrichtswesen überhaupt nicht für seine Aufgabe erachtet, sondern dasselbe Stiftungen oder freiwilligen Anstrengungen der Einzelnen und Corporationen überlässt und nur nach Gutbefinden jährliche (in neuerer Zeit allerdings beträchtliche) Beiträge für gewisse Arten von Lehranstalten verwilligt; wo kein Schulzwang für Aeltern und Kinder besteht; wo von Staatsbehörden für das Schulwesen nicht weiter die Rede ist, als um die Verwilligungen zu vertheilen und die Einhaltung der Bedingungen zu überwachen: da ist selbstredend von Einrichtungen nicht die Rede, welche auch nur eine analoge Anwendung bei uns finden könnten. Doch ist es vielleicht nicht unerwünscht, die Bestimmungen zu kennen, welche in Betreff der Aufsichtsbehörden über die einzelne Schule gelten; Bestimmungen, welche allerdings nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern nur als Rath von dem für das Unterrichtswesen eingesetzten Geheimeraths-Ausschusse ertheilt wurden, welche aber doch desshalb von Gewicht sind, weil die Vertheilung der Staatsunterstützung diesem Ausschusse zusteht, und derselbe ihre Beachtung als Bedingung einer Verwilligung von Baubeiträgen erklärt hat. Die Bestimmungen sind aber verschieden je nach dem kirchlichen Character der Schule, d. h. je nachdem dieselbe von einer der grossen Confessionen ausgeht, welche zur Gründung von Schulen für ihre Angehörigen Vereine gegründet haben.

Für die Schulen der englischen Staatskirche sind viererlei Einrichtungen empfohlen. — In Theilen grosser Städte, welche viel reiche und gebildete Inwohner zählen, soll dem Bezirkspfarrer der sittlich-religiöse Unterricht allein zustehen, ihm auch das Schullocal zu einer Sonntagsschule ausschliesslich zustehen. In allen anderen Beziehungen aber soll die Verwaltung der Schule Sache eines Ausschusses sein, welcher jährlich von den zur Erhaltung Beisteuernden im Verhältnisse ihrer Beitragsquote gewählt wird. Die Lehrer müssen der Staatskirche angehören. Im Falle eines Streites zwischen dem Pfarrer und dem Ausschusse über religiöse Fragen kann der Bischof um eine endgültige Entscheidung angegangen werden; in allen anderen Arten von Streitigkeiten ist ein Schiedsgericht bestehend aus einem Schulinspector (des Geheimeraths-Ausschusses), einem vom Bischof zu ernennenden Geistlichen und einem von diesem zu wählenden Obmann zur endgiltigen Entscheidung zusammenzusetzen. — In weniger gut bewohnten Stadttheilen oder in Landgemeinden über 500 Seelen soll dieselbe Einrichtung sein, jedoch mit Beschränkung der Wahlen in den Ausschuss auf

Wohl zu beachten ist endlich, drittens, die Berufung der Kirche auf die Lehrfreiheit, welche ein natürliches, überdiess auch ein von dem modernen Staate selbst vielfach anerkanntes Recht sei. Was Jedem freistehe, selbst zu den niedrigsten und eigennützigsten Zwecken, könne unmöglich der ehrwürdigsten aller Gesellschaften abgesprochen werden, welche es überdiess nur zur Förderung der heiligsten Zwecke der Menschheit und zu Erfüllung eines ihr ertheilten Auftrages ausüben wolle.

Es gehört zwar eine nicht geringe Folgewidrigkeit und eine ungewöhnliche Zuversicht dazu, die Grundsätze derjenigen Staatsordnung, über welche man soeben als einen Abfall von Gott ein Verdammungsurtheil ausgesprochen hat, selbst anzurufen, und die Gewissensfreiheit, welche als die grösste Gottlosigkeit verworfen wird, selbst in Anspruch zu nehmen; auch sind die Wortführer der Kirche in der That nicht berechtigt, die Vertheidiger der Gesittigung und der Einrichtungen der Gegenwart für so kurzsichtig zu halten, um von ihnen anzunehmen, dass sie so fadenscheinige Trugschlüsse und deren Zweck nicht durchschauen: aber es ist Pflicht und Ehrensache für die Vertheidiger des Rechtsstaates, jede an seine Gerechtigkeit gestellte Forderung zu prüfen und selbst Gegnern das einzuräumen, was sie zu verlangen befugt sind. Man nimmt daher auch keinen Anstand, zuzugeben, dass Lehr- und Lernfreiheit eines der vom Staate anerkannten Grundrechte ist, ob dieselbe ausdrücklich ausgesprochen ist oder nicht, und dass alle Staatsangehörige einen Anspruch darauf zu machen haben. Allein diese Freiheit ist, wie jede andere, Bedingungen und Beschränkungen unterworfen, welche sich nicht von ihrer Ausübung trennen lassen.

Vor Allem liesse sich wohl der Satz vertheidigen, dass die katholische Kirche als Ganzes und als geschlossene Gesellschaft überhaupt nicht berechtigt sei, Rechte in Anspruch zu nehmen, welche nur Staatsangehörigen zugesagt sind und gebühren. Sie ist nach ihrer eigenen Auffassung und

Erledigungsfälle. — In Landbezirken unter 500 Seelen soll der Ausschuss sich selbst ergänzen, bis der Bischof eine allgemeine Wahl anordnet. — In ganz kleinen Landgemeinden ist der Pfarrer der einzige Verwalter der Schule, wenn nicht der Bischof die Wahl eines Ausschusses aus den Beitragenden anordnet.

Für Wesleyanische (Methodisten) Schulen soll der Ausschuss aus den Geistlichen des kirchlichen Districts bestehen, daneben aber ein Collegium der Verwalter (trustees), gewählt nach gewissen Verhältnissen von ihnen selbst, von den Rechnungsführern (stewards) der Gesellschaft und den Beitragenden. Die Lehre darf nicht gegen die Normalschriften der Kirche gehen und alle Mitglieder des Ausschusses müssen Wesleyaner sein.

In katholischen Schulen soll der vom Bischofe bestellte Priester den Religionsunterricht besorgen, ihm auch das Recht zustehen, den Schullehrer aus religiösen Gründen zu suspendiren bis zum Eintreffen einer Entscheidung von Seiten der höheren Kirchenbehörde. In allen anderen Beziehungen steht die Schule unter einem Ausschusse, dessen Mitglieder Katholiken sein müssen.

In jüdischen Schulen steht der Religionslehrer unter dem Rabbiner, in allen anderen Beziehungen wird die Schule von einem aus Juden bestehenden Ausschusse geleitet.

Vgl. Skeats, Popular education in England, S. 29 fg.

Handlungsweise nicht nur, auch so weit sie innerhalb der Gränzen eines Landes besteht, kein organischer Bestandtheil desselben, sondern sie läugnet grundsätzlich seinen Gesetzen unterworfen zu sein. Sie behauptet in ihren Rechten über ihm, jeden Falles ausser ihm zu stehen; sie verhandelt mit ihm wie eine auswärtige Macht, von Gleich zu Gleich, wo nicht vom Standpunkte eines Höherstehenden. Sie wenigstens könnte sich also nicht beschweren, wenn der Staat sie beim Worte nähme und erklärte, dass seine Verfassung und die von ihm verfassungsmässig zugesicherten Rechte nur für die seinem Verbande angehörigen und seinem gesetzlich zu Stande gekommenen und ausgesprochenen Willen unbedingt sich unterwerfenden physischen und moralischen Personen bestimmt seien; dass er fremden, d. h. ausserhalb seines Befehlsbereiches stehenden Gewalten und Personen nur die ihnen beliebigen Einräumungen in Betreff ihrer innerhalb seines Gebietes beabsichtigten Handlungen mache, vor Allem solchen Fremden, welche ihn in seinem Wesen nicht einmal anerkennen, ihm sogar die Berechtigung seines Daseins abstreiten; dass er am allerwenigsten denselben gestatten könne und werde, Einrichtungen zu treffen, welche offenbar und selbst zugestandenermaassen dazu bestimmt seien, seinen eigenen Anstalten entgegenzuwirken und seinen Unterthanen die Umgehung eines für nothwendig und nützlich erachteten allgemeinen Gesetzes möglich zu machen. Und es wäre vielleicht überhaupt ganz an der Stelle, endlich einmal den Agitatoren in der katholischen Kirche in einem concreten Falle praktisch zu zeigen, auf welchen falschen und für ihre Interessen selbst höchst gefährlichen Standpunkt sie sich stellen, wenn sie die nun einmal bestehenden Staaten in ihrer Grundlage verwerfen und in ihrem berechtigten Dasein nicht anerkennen wollen. Auch ist einleuchtend, dass gegen die Aufstellungen des Staates nicht etwa eingewendet werden könnte, es seien in seinem geographischen Umfange noch viele andere Gesellschaften vorhanden, welche keinen Bestandtheil seines Organismus bilden und die doch vor ihm ungehindert ihre Zwecke verfolgen und von ihm dabei geschützt und selbst unterstützt werden. Dem ist allerdings so; allein unter einer nicht zu übersehenden Bedingung, nämlich, dass sie nicht nur nicht feindselig gegen ihn sich stellen und sein Dasein bestreiten, sondern sich widerspruchlos seinen Gesetzen unterwerfen und innerhalb derselben leben und handeln. — Doch soll die Einnehmung dieses Standpunktes, vor der Hand wenigstens, nicht angerathen sein. Der Staat soll so lange, als nicht jede Hoffnung auf ein friedliches Abkommen mit der Kirche verloren ist, den Streit nicht auf die Spitze treiben. Wenn er einmal dazu genöthigt ist, muss er auch alle Folgerungen ziehen, gehen sie auch noch so weit. Er kann die Weiberlogik nicht anwenden, zuerst einen Grundsatz zu läugnen und ihn dann doch selbst, wenn es ihm taugt, geltend machen. Auch mag er sich, so lange

es möglich ist, wohl ersparen, mit jedem einzelnen Geistlichen über dessen Berechtigung zur Errichtung einer Schule zu streiten, denn nichts ist wohl unzweifelhafter, als dass, wenn die Kirche als solche die Anlegung eines eigenen Schulorganismus nicht erlangen könnte, nun ihre einzelnen Mitglieder, itzt mit einemmale wieder als Staatsbürger und Einzelne auftretend, ein Recht im einzelnen Falle für sich in Anspruch nehmen würden und nun immer wieder der Beweis zu liefern wäre, dass sie nicht in ihrer Individualität, sondern als Untergeordnete und Werkzeuge handeln und Zwecke im Einzelnen verfolgen wollen, welche im Ganzen nicht anerkannt worden waren.

Es soll also die von der Kirche angerufene Lehrfreiheit auch in Beziehung auf sie untersucht werden. Diess ist denn nun aber eine schwierige und weitläufige Frage, welche keineswegs nur die Kirche und ihre Organe betrifft, sondern noch in Beziehung auf viele andere Personen und Verhältnisse festgestellt werden muss. Es ist daher zweckmässiger, sie abgesondert zu behandeln, (s. den nächsten Abschnitt: Das Recht zur Gründung und Erhaltung einer Schule,) und es mag hier, um zu einem Abschlusse zu gelangen, nur vorläufig bemerkt sein, dass das Ergebniss der genaueren Untersuchung im Wesentlichen folgendes ist: der Staat erkennt Einzelnen und Gesellschaften das Recht, Schulen aus eigenen Mitteln zu errichten und zu unterhalten, grundsätzlich zu; allein er bedauert den unnöthigen Aufwand da, wo wegen bereits vorhandener genügender Schulen die Errichtung einer neuen überflüssig ist, und wirkt nach Kräften einer solchen Verschwendung entgegen; er duldet keinen gegen sein Bestehen und seine Gesetze gerichteten Unterricht und überzeugt sich von dem Bestande aller Privatschulen auch in dieser Beziehung; er versagt das Recht Solchen, auch Corporationen, von welchen er die begründete Ueberzeugung hat, dass sie feindselig gegen ihn oder sonst gemeinschädlich zu verfahren beabsichtigen; er handelt also auch hier nicht blos regressiv, sondern auch präventiv.

Wenn die katholische Kirche mit diesen Bedingungen einverstanden ist, dann mag sie thun, was sie für gut findet; wo nicht, kann selbstverständlich ihre Berufung auf eine schrankenlose und in staatswidrigem Sinne zu gebrauchende Freiheit keine Rücksicht genommen werden.

Wir glauben auf diese Weise das Versprechen einer unbefangenen Untersuchung gelöst und allen irgend gerechtfertigten Forderungen der katholischen Kirche in Betreff des Volksschulwesens vollständig Rechnung getragen zu haben, und wir dürfen uns auch wohl der Hoffnung überlassen, dass die freiwillige und ehrliche Ausführung der vorgeschlagenen Maassregeln dem billigen und verständigen Theil der katholischen Laien vollständig genügen würde. Leider ist freilich damit noch keineswegs der

Friede gewonnen. Auf ein alsbaldiges Nachgeben der Kirchengewalten selbst ist nicht zu rechnen. Der hierarchische Sturm gegen den Staat ist noch keineswegs im Abnehmen begriffen, hat vielleicht seinen Höhepunkt noch nicht erreicht; die römische Kurie und das Episcopat sind zum Wiedereinlenken noch keineswegs geneigt. Diess aber ist in doppelter Beziehung schlimm. So lange von den Leitern nicht Friede gemacht werden will, verbietet die unbedingte Abhängigkeit der untern Geistlichkeit, dass sie sich gefügig zeige, selbst wenn sie dazu geneigt wäre, was wohl bei Vielen, namentlich von der älteren Generation, innerlich der Fall sein möchte. Und dass ein grosser Theil der ungebildeten Klassen blind den Befehlen der Geistlichkeit auch in Dingen folgt, welche ihres Amtes gar nicht sind, haben ebenso unerwartete als betrübende Erscheinungen weit und breit gezeigt. Es ist also möglich, ja es ist sehr wahrscheinlich, dass die dargebotene Hand zunächst noch zurückgestossen wird. Allein es bleibt doch nichts anderes übrig, als bei dem für wahr und nothwendig Erkannten zu beharren. So widrig und in manchen Beziehungen störend und selbst gefährlich für den Staat ein Streit mit der Kirche auch sein mag, so kann er doch nicht nachgeben, ohne sich selbst zu vernichten und ohne seine katholische Bevölkerung der Gefahr preiszugeben, um Jahrhunderte zurückgeworfen zu werden. Auch in weltlichen Angelegenheiten kommt ja zuweilen die leidige Nothwendigkeit, trotz aller Liebe und aller Nothwendigkeit des Friedens doch nicht weiter zurückzuweichen, sondern den Kampf um das Dasein und um unschätzbare Güter aufzunehmen. Wer aber schliesslich Sieger bleiben wird, darüber lässt der Gang der Weltgeschichte doch kaum einen Zweifel.

Mit welchen Waffen dieser Kampf zu führen sein wird, hängt natürlich von der nach Zeit und Ort verschiedenen Art des Angriffs ab. Inzwischen wird der Staat jedenfalls wohl thun, sich vorzubereiten und von vorneherein eine Stellung einzunehmen, welche ihm einen günstigen Erfolg erleichtert. Hierzu scheinen denn aber zunächst nachstehende Mittel zu dienen.

Da nur durch eine Entstellung der Absichten und der Mittel des Staates eine Bewegung in den Massen gegen ihn in dieser Sache hervorgerufen werden kann, so ist vor Allem für eine ausreichende Belehrung über den wahren Stand der ganzen Angelegenheit zu sorgen. Es wäre sehr verkehrt, sich im Bewusstsein der guten Sache und Absicht in ein vornehmes Schweigen zu hüllen und zu hoffen, dass die Vernunft sich schon von selbst Bahn brechen werde. Diess möchte vielleicht allmählig und mehr oder weniger der Fall sein, wenn man es nur mit einfacher Unwissenheit oder Unbekümmertheit der Bevölkerung und einem ruhig seinen Gang nehmenden und so nach und nach in seinen Folgen zu Tage tretenden Verhältnisse zu thun hätte. Allein es ist zu bedenken, dass man hier wohl-

berechneten Angriffen fest organisirter Gegner und einer entweder bewussten oder fanatischen Entstellung der Wahrheit gegenüber steht, welcher positiven Hass gegen die Zwecke und Mittel des Staates zu erwecken bestrebt ist, und dass eine thatsächliche Entwicklung der Folgen von vorne herein verhindert werden soll. Ebenso wenig ist es gerathen, sich auf die freiwilligen Bemühungen der Freunde und Anhänger allein zu verlassen. Natürlich ist auf eine solche Hülfe zu hoffen, und sie ist, wenn sie geboten wird, dankbarst anzunehmen, mit allen erlaubten Mitteln zu fördern und zu belohnen. Da jedoch das, was auf solche Weise geschieht, nur zufällig, vielleicht unzusammenhängend und ungenügend ist, so wird eine eigene geistige Thätigkeit des Staates keineswegs überflüssig gemacht. Endlich ist noch zu bemerken, dass man es mit einem zähen und nachhaltigen Gegner zu thun hat. Es ist hier kein Kampf, welcher durch eine einzige kritische Entscheidung zu einem Ende geführt werden kann, sondern es werden sich die Angriffe der Gegner, wie schon die bisherige Erfahrung zeigt, so lange wiederholen, als ihnen nicht jede Hoffnung auf einen Sieg geschwunden ist. Es darf also auch in der Vertheidigung nicht zu frühe innegehalten werden. Was aber die Art der anzuwendenden Belehrung betrifft, so muss jede benützt werden, durch welche man der Ueberzeugung und dem Interesse der weniger gebildeten Volksklasse nahe zu kommen vermag. Man vergesse nicht, dass der Staat hier immer im Nachtheile ist gegenüber von dem in der ganzen Bevölkerung vertheilten, dieser nahestehenden und täglich mit ihr verkehrenden, überdiess mit besonderer Autorität auf sie einwirkenden Gegner, sowie bei der Nothwendigkeit, auf Klassen einzuwirken, welche wenig lesen. Es darf also keinerlei Mittel versäumt werden, durch welches die öffentliche Meinung bestimmt werden kann. Man muss in Zeitungen, in Flugschriften und Flugblättern, in Kalendern sprechen; in Städten können Versammlungen zur Erörterung der Streitfragen gehalten, auf dem Lande Amtsvisitationen der Beamten, landwirthschaftliche Vereine zu Erörterungen benützt werden. Je mehr die unmittelbar liegenden Verhältnisse und örtlichen Zustände zum Nachweis der guten Absichten benützt werden können, um so wirksamer wird es sein. Ueber den Ton aber, welcher bei diesen Auseinandersetzungen einzuhalten ist, bedarf es wohl nicht erst einer Bemerkung. Mit gelehrten und hochgegriffenen Beweisführungen ist hier nichts auszurichten; diese mögen den für die gebildeten Stände bestimmten Schriften überlassen bleiben. Auch vermeide man, so weit es möglich ist, den die Regierungszeitungen so häufig wie ein Mehltau ungeniessbar machenden langweiligen Kanzleistyl; er ist das sicherste Mittel, Leser ferne zu halten. Das Mitgetheilte muss gemeinverständlich, lebendig, packend sein. Nur verfalle man nicht in den Irrthum, dass eine niedrige Sprache und Gesinnung volksthümlich sei.

Hiermit schadet man nur sich und der Sache und verletzt gerade die besser Gesinnten unter denen, welche man gewinnen will. Selbst wenn, wie erfahrungsmässig wahrscheinlich ist, ein solcher Ton von Gegnern angeschlagen werden sollte, ist der Versuchung, zu Repressalien zu greifen, zu widerstehen. Lüge und Entstellung sind nach Verdienst derb, aber ernst zu züchtigen; gesetzwidrige Beleidigungen übergebe man nachsichtslos den Gerichten zur Bestrafung: aber in den Schmutz darf man sich nicht auch stellen. Wer sich darin wälzen will, thue es zu seinem eigenen schliesslichen Schaden.

Ein zweites sehr wichtiges Mittel ist, dass sich der Staat mit den Schullehrern auf einen guten Fuss stellt. Nicht etwa dadurch, dass man die ohnedem vorhandene Ueberschätzung der Wichtigkeit ihres Berufes und ihrer socialen Stellung noch begünstigte; es ist diess schon an sich verkehrt, und würde namentlich der Staat ein solches falsches Beginnen theuer zu bezahlen haben, da die von ihm selbst noch mehr Verleiteten, und zwar mit vollem Rechte, eine praktische Anerkennung seiner eigenen Aufstellungen von ihm verlangen würden. Auch nicht dadurch, dass man die Schullehrer zu einer feindlichen Haltung gegen den Clerus aufmunterte; sie sind zur Mitwirkung bei demselben Zwecke, der Volksbildung, berufen, es kann dieser aber nur erreicht werden durch Uebereinstimmung und nicht durch inneren Zwiespalt. Auch könnte eine solche Haltung, wenn sie wirklich Anklang fände, leicht auf die ganze sittliche und religiöse Bildung der Bevölkerung einen beklagenswerthen Einfluss ausüben. Schliesslich ist es ein Gebot des Anstandes, dass dem höher Gebildeten und dem durch eine für heilig gehaltene Weihe höher Gestellten auch die äussere Achtung nicht vorenthalten wird. Vielmehr soll der Staat sich die Anhänglichkeit und Dankbarkeit des Schullehrerstandes durch wirkliche Leistungen zu dessen Gunsten und Befriedigung gerechter Ansprüche, sowie dadurch erwerben, dass er ihm die Ueberzeugung beibringt, er habe bei ihm im Falle einer gerechten Beschwerde Schutz und Abhilfe zu finden. Diese Eindrücke aber werden durch nachstehende Maassregeln hervorgerufen werden. Durch eine wirklich gute Erziehung und liberale Behandlung in den Seminarien, so dass der Zögling auf diese Zeit und auf das Ergebniss derselben mit Freude und Dank und nicht etwa mit Erbitterung über eine harte Behandlung und bittere Noth zurückblickt. Durch ein richtiges System der Beförderung, wozu namentlich ein billiges Verhältniss der schlecht begabten und unselbstständigen Unterlehrerstellen zu den eigentlichen Schulpfründen, also die Möglichkeit einer leidlichen Stellung noch in guten Jahren, gehört. Durch eine wirthschaftliche Stellung sämmtlicher Lehrer, welche sie und die Ihrigen der täglichen Sorge und der Dürftigkeit enthebt und ihnen ein Dasein gewährt, welches mit der geistigen Ausbildung im Verhältnisse

steht, die der Staat ihnen selbst gegeben hat und als Bedingung ihres Berufes von ihnen verlangt. Durch eine Befreiung von Nebendiensten, welche ihrer Bildungsstufe und ihrer Hauptaufgabe unwürdig sind, wohin denn namentlich die niederen Kirchendienste gehören, welche sie gegenüber von der Geistlichkeit in die Stellung fast von Dienstboten bringen, und die überdiess Kirche und Schule in einer falschen Verbindung erhalten [1]. Endlich durch eine schnelle und kräftige Zurückweisung jedes ungerechtfertigten oder gar beleidigenden Eingriffes der Geistlichkeit in die amtliche Stellung und Wirksamkeit eines Schullehrers, so oft und so weit derselbe im Rechte ist. Wenig freilich würde der den Menschen kennen, welcher glaubte, immer und bei Allen auf entsprechenden und nachhaltigen Dank für erzeigte Gunst und Wohlthat rechnen zu können. Auch lässt sich nicht läugnen, dass im Wesen des Schullehrerberufes eine innere und nicht zu beseitigende Quelle von Unbefriedigung liegt, nämlich das Missverhältniss der für einen Lehrer nothwendigen eigenen Bildung zu der Aufgabe einer Unterrichtung vielfach roher und unaufgeweckter Kinder. Allein es ist doch ein mächtiger Unterschied, ob die Zufriedenheit mit den Lichtseiten oder das Missvergnügen über die Schattenseiten des Berufes überwiegt, und ob eine gerechte Ursache zu Klagen auf Rechnung des Staates gesetzt werden kann. Auch ist es kein unwesentlicher Umstand, dass der Clerus bei seinen vom Staate zu bekämpfenden Ansprüchen an die Volksschule nothwendig auch Forderungen aufstellen muss, welche den Schullehrern unangenehm, weil für sie verletzend sind, dass er also naturgemäss in dem Streite auf Seite des Staates steht. Man schlage aber diese ganze Stellung des Staates zu den Schullehrern nicht geringe an. Es ist eine sehr bedeutende Unterstützung des staatlichen Systemes der Volksschule, dass man in jeder Gemeinde einen thätigen, mit der Bevölkerung im täglichen Verkehr stehenden Vertheidiger finden kann. Allerdings erfordert das eine und das andere der oben angegebenen Mittel nicht unbedeutende Opfer, sei es unmittelbar aus der Staatskasse, sei es von Seiten der Gemeinden; allein diese Ausgaben sind, auch ganz abgesehen von einem Streite mit der Geistlichkeit, aus mehr als Einem Grunde doch nicht zu vermeiden, und es ist also reiner Gewinn, dass sie nebenbei auch dem Staate in dieser Beziehung zu Gute kommen. Darüber kann ohnedem kein Zweifel sein, dass sie sich auch wirthschaftlich gut bezahlt machen werden, wenn nur erst eine bessere Volks-

1) Günstig ist, dass auch von kirchlicher Seite die Trennung des Messnerdienstes von dem Schuldienste gefordert wird (s. die mehrangeführte Eingabe der Bayri'schen Bischöfe, S. 39). Welche Gründe hier dazu bestimmen, ist gleichgültig. Auch muss eingeräumt werden, dass es nicht folgerichtig ist, der Wahl des Schullehrers die Uebernahme der Cantor- und Organistenstelle anheimzugeben, sondern dass es Sache der Kirche ist, für die Kirchenmusik zu sorgen; nur ist dieser Punct wenig practisch, da in der Regel doch keine andere Versehung der Stelle möglich sein wird.

bildung die Geisteskräfte entwickelt und im bürgerlichen Leben und im Gewerbe zur Wirkung gebracht hat.

Endlich noch ist es ein wesentliches Mittel zur Stärkung der Stellung des Staates in einem Kampfe mit der Geistlichkeit um die Volksschule, wenn die Regierung das Unternehmen nicht bis an die äussersten Gränzen ihrer constitutionellen Befugnisse allein in die Hände nimmt, sondern in beständigem Einklange mit der Volksvertretung vorgeht. Diess ist natürlich in manchen Beziehungen ohnedem nothwendig, wo es sich nämlich von neuen Ausgaben und von der Begründung neuer Rechtsverhältnisse handelt; — allein es mag auch noch in anderen Richtungen und freiwillig geschehen. Es ist nämlich gar wohl möglich, zwar den Kreis der verfassungsmässigen Rechte des Staates formell vollständig zu wahren und keine nachtheiligen Vorgänge für andere Fälle zu begründen, aber doch den Schwerpunkt der Vorberathungen über die Principien, sowie die Entscheidung über die Ausdehnung und den Zeitpunkt des Anzustrebenden in den Ständesaal zu verlegen. Durch Veranstaltung einer zur Aufklärung und Benützung der Stände bestimmten guten Enquête über die bestehenden Zustände und die daran sich knüpfenden Verbesserungswünsche, durch eine geschickte und vertrauensvolle Motivirung der Anträge und Gesetzesentwürfe, durch ein freundliches Entgegenkommen bei den Berathungen in Ausschüssen oder in vollen Versammlungen mag bei der Volksvertretung ein williges und ausgedehntes Eingehen in die ganze Frage hervorgerufen, dieselbe zur eigenen Angelegenheit derselben gemacht werden. Hierdurch aber erhält die Regierung einen mächtigen stofflichen Rückhalt und eine grosse moralische Kräftigung. Ueberdiess ist es eine bedeutende Hülfe für die Durchführung, wenn die öffentlichen Berathungen und die Zustimmungen lange bewährter und allgemein geachteter Volksvertreter durch die Berichte der öffentlichen Blätter in alle Hütten des Landes getragen werden, damit aber die Ueberzeugung Platz greifen muss, dass nicht etwa Herrschsucht, verkehrte Liebhaberei oder Mangel an Frömmigkeit von Seiten der Regierung die Beweggründe zu den von der Geistlichkeit itzt angefochtenen Maassregeln waren, sondern dieselbe auch die volle Zustimmung der eigenen Vertreter des Volkes hatten, vielleicht von diesen selbst theilweise hervorgerufen wurden. Die Regierung aber wird bei einem solchen gemeinschaftlichen Handeln mit den Ständen nimmermehr für ihre Plane etwas zu besorgen haben, da in einer Versammlung politischer Männer eine Knechtung der Schule durch die Kirche und eine verkümmerte oder verfälschte Volksbildung unmöglich Vertheidiger finden kann. Eher wird man von Seiten der Regierung in dem Falle sein, gar zu weit gehenden Anträgen auf Verbesserungen der Schulen und der Lehrerverhältnisse oder auch Zurücksetzung der Kirche bei der Erziehung zurückzuweisen. Freilich ist

hierbei vorausgesetzt, dass nicht durch ein vorzeitig und ohne Vorbereitung angewendetes System allgemeiner und direkter Wahlen Kammern von ultramontaner Färbung zu Stande gebracht seien. Wäre dem so, dann könnte allerdings von einer Unterstützung der Regierung bei Bemühungen zur Hebung der Volksbildung keine Rede sein; es wäre aber überhaupt mit jedem Vorschritt in der Richtung verständiger Freiheit und Gesittigung zu Ende. Für einen solchen Zustand gibt es denn aber keine rationelle politische Erörterungen.

c.

Das Recht zur Gründung und Unterhaltung einer Schule.

Eine der wichtigsten Fragen, welche bei den Verhandlungen der badischen, bayerischen und österreichischen Ständeversammlungen über die betreffenden Schulgesetze, ausserdem aber auch in Schriften zur Sprache gebracht worden sind, ist die, wer berechtigt sei eine Schule zu errichten? Die Forderung der grösstmöglichen Freiheit wurde von Vertretern der kirchlichen Ansprüche gestellt, in der ausgesprochenen Absicht durch die verlangte Freiheit ein Mittel zu erhalten, den Wirkungen des Staatsschulgesetzes auszuweichen und Schulen zu errichten, welche in anderem Geiste geleitet werden, als die vom Staate organisirten, zu Benützung jener aber die Bevölkerung als zu Erfüllung einer christlichen Pflicht zu bewegen. Auch amtliche Erklärungen von kirchlichen Auctoritäten haben ein solches Recht als selbstverständlich für die Kirche in Anspruch genommen; wenn der Staat Schulen zu errichten befugt sei, so könne man der Kirche das Recht nicht bestreiten, Pfarrschulen zu errichten[1]). — Natürlich beschränkt sich die Forderung nicht bloss auf die Volksschule; allein da es sich überall nur von der Einrichtung dieser handelt, so ist zunächst nur auf ihrem Gebiete der Streit geführt worden, und es wird daher auch hier genügen, die Frage in dieser Beschränkung ins Auge zu fassen, wenn schon vielleicht gelegentliche Seitenblicke nicht ganz vermieden werden können. In der Hauptsache gelten übrigens natürlich die Gründe für und gegen auch in Betreff der höheren Schulen.

Die Wichtigkeit der hier erhobenen Frage fällt in die Augen. Von ihrer Entscheidung hängt die praktische Wirksamkeit der beabsichtigten Schulgesetze des Staates zum bedeutenden Theile ab.

Der Anspruch auf ein Recht zur Stiftung und Erhaltung von Schulen

1) So namentlich die Freysinger Denkschrift (des bayer'schen Episcopates), Nr. IV; die Eingabe der bayer'schen Bischöfe, a. a. O. S. 40; die Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg, S. 14.

ist von den Vertheidigern desselben einfach als eine Freiheitsfrage dargestellt, also auf den Rechtsboden gestellt worden. Unzweifelhaft ist sie auch, und zwar vor allem, von diesem Gesichtspunkte aus zu untersuchen; allein es wäre ein Irrthum anzunehmen, als komme nur die Frage des natürlichen Rechtes zur Sprache und sei eine Entscheidung nach rechtlichen Grundsätzen schon desshalb vollkommen maassgebend. Allerdings soll hier, wie überhaupt im Staatsleben, kein Unrecht geschehen; es wäre diess weder erlaubt noch klug. Allein hier ebenso gut wie überall kommen auch noch die Forderungen der Zweckmässigkeit in Betracht und kann möglicherweise ein natürliches Recht, wenn es in seiner vollen Anwendung offenbar zum Schaden der Allgemeinheit gereichen würde, durch positive Gesetze beschränkt oder unter Bedingungen gestellt werden. Darin besteht ja eben die Aufgabe des Staates, die natürlichen Rechte seiner Angehörigen so zu ordnen, dass ein vernünftiges Zusammenleben und eine Erreichung allgemeiner Zwecke mit denselben vereinbar ist. Eine Streitfrage im öffentlichen Leben ist damit noch nicht gelöst, dass sie vom Standpunkte des strengen Rechtes beantwortet ist, und es ist geradezu einfältig, wenn man sich seinen Gegnern dadurch Preis gibt, dass man die von ihnen ausgesuchte Stellung ohne Weiteres zugibt und nicht auch die Seite geltend macht, auf welcher die eigenen Vortheile liegen.

Der rechtliche Stand der Frage ist nun aber folgender.

Der Staat der Gegenwart verlangt kein Monopol der Bildung und Erziehung für sich. Ein solches würde unmittelbar zu dem Systeme einer Nationalerziehung führen, welches jeden Einzelnen lediglich nur als einen Bestandtheil des politischen Ganzen und als ein Mittel zur Erreichung der Zwecke desselben auffasst, keiner Eigenthümlichkeit der Anlagen und Verhältnisse Rechnung trägt und keine individuellen Wünsche und Bedürfnisse in Betreff geistiger Thätigkeit zulässt. Ein solches System ist die härteste Sklaverei, insoferne sie nicht blos leibeigen macht, sondern die ganze Entwickelung der geistigen Thätigkeit und die höheren menschlichen Zwecke dem Staate zum Opfer bringt. Auch kann die Folge keine andere sein, als dass ein auf solche Weise in einen einheitlichen und unveränderlichen Model gepresstes Volk mehr und mehr gegen andere Nationen zurückbleibt, welche sich in freier geistiger Thätigkeit entwickeln und somit alle in ihrer Mitte vorhandenen Kräfte zur Entfaltung und Wirksamkeit im Leben bringen können. Die durch eine allgemeine Gleichförmigkeit des Denkens, Fühlens und Handelns allerdings zu gewinnende grössere Kraft des Staates wird dadurch viel zu theuer erkauft. Der ganze Gedanke widerspricht im Innersten der heutigen Gesittigung und dem hieraus entstandenen Wesen des gegenwärtigen Staates; er hatte nur eine Berechtigung in Theokratieen, welche Leib und Seele der Gläubigen nach ihrer Lehre leiten, oder in

den Staaten des klassischen Alterthums, welche den Menschen ganz untergehen liessen im Bürger [1]).

Desshalb nimmt denn auch der Staat keineswegs ein Monopol auf Gründung und Erhaltung von Schulen für sich in Anspruch. Er erkennt das Recht eines jeden Staatsangehörigen auf Erwerbung der ihm beliebigen und erreichbaren Bildung an, und überlässt auch Jedem die Wahl der Mittel, welche dieser zur Erreichung seiner Zwecke glaubt ergreifen zu müssen. Seine Thätigkeit in Betreff des Unterrichtswesens ist wesentlich eine ergänzende, d. h. er tritt mit einer geordneten Hülfe nur da ein, wo die Kräfte der Einzelnen zur Erreichung ihrer Bildungszwecke nicht ausreichen würden. Wenn namentlich die deutschen Staaten insoferne einen Zwang eintreten lassen, als sie wenigstens ein Minimum von Bildung von Jedem verlangen, so geschieht diess in erster Linie in schützender Rücksicht auf die Kinder, welche gegen eine ihnen jede Bildung verweigernde Rohheit und Dummheit der Aeltern hülflos wären, also gegen einen kaum gut zu machenden Schaden für das ganze Leben bewahrt werden müssen. Dann aber allerdings auch desshalb, damit die Bürger zu einer richtigen Erfüllung der ihnen im Staate zukommenden Stellung und Pflicht befähigt werden. Dabei geht der Staat aber bei diesem Zwange nicht über ganz bestimmte Gränzen hinaus, und zwar nicht bloss in der Richtung, dass er das vorgeschriebene Bildungsminimum auf das Nothwendigste beschränkt, sondern auch insoferne, als er theils die Erwerbung dieses Bildungsgrades auch in anderer Weise als in der Staatsschule gestattet und nur eine Sicherstellung für die wirkliche Erreichung verlangt, theils aber der Erwerbung höherer Kenntnisse keinerlei Hindernisse entgegensetzt, im Gegentheile auch für solche Gelegenheit selbst darbietet.

Ferner spricht der Staat kein Monopol der Unterrichtsertheilung für die von ihm bestellten öffentlichen Lehrer an. Er erkennt die Ertheilung von Bildung an Andere als eine nützliche und erlaubte Beschäftigung, welche jedem seiner Angehörigen, sei es dass er einzeln stehend oder in Gesellschaft mit Anderen handelt, frei steht, und behält sich ein Recht der Oberaufsicht nur insoferne vor, als er nothwendig hat, um sich von der Befähigung zur Ertheilung des gesetzlich nothwendigen Unterrichtes zu überzeugen, und ein Recht des Verbotes nur soweit, als ihm einerseits seine Pflicht zur Verhütung von Betrug und Unsittlichkeit gebietet, andererseits eine Bewahrung gegen Angriffe auf sein eigenes Dasein und Recht so wie auf die Erhaltung des Friedens im Lande als unerlässlich erscheinen lässt. Denn von selbst versteht sich, dass das natürliche Recht Unterricht zu ertheilen weder als Gelegenheit zur Begehung unerlaubter Handlungen miss-

1) Vgl. meine Polizeiwissenschaft, 3. Aufl., Bd. I, S. 522 fg.

braucht werden darf, noch der Staat schuldig ist, sich selbst seine Zwecke und Gesetze unter dem Vorwande der Ausübung des angeborenen Rechtes zur Unterrichtsertheilung angreifen oder unterwühlen zu lassen. Hierbei ist denn namentlich zu bemerken, dass der Staat zu den unerlaubten Unterrichtsarten namentlich auch eine solche zu zählen hätte, welche mit Gewissheit oder wenigstens überwiegender Wahrscheinlichkeit darauf ausginge, in einem Lande von religiös gemischter Bevölkerung confessionellen Hass unter den Bürgern zu erwecken. Es ist das Recht einer jeden Kirche und aller einzelnen Kirchengenossen, ihre religiöse Auffassung als die einzig richtige, folglich alle anderen Religionen als irrig darzustellen; allein Niemand, also auch eine Kirche nicht, ist befugt, Andere wegen einer abweichenden Ueberzeugung zu beschimpfen oder ihnen menschliche und bürgerliche Rechte wegen ihres abweichenden Glaubens abzusprechen, und Niemand darf eine Klasse der Bürger gegen die andere zu unrechtlichem Verhalten aufreizen und dadurch den inneren Frieden des Landes stören.

Endlich verlangt der Staat kein Monopol für die inländischen Unterrichtsanstalten. Wenn ein Bürger den Besuch einer im Auslande gelegenen Lehranstalt für sich oder seine Pflegebefohlenen für vortheilhafter erachtet, so steht deren Gebrauch ganz in seiner Befugniss, und zwar ohne dass er hierzu erst einer besonderen Erlaubniss bedürfte. Er hat sich nur auf Verlangen darüber auszuweisen, dass die staatlichen Vorschriften über das Minimum der Bildung auch auf diese Weise erfüllt werden; also einmal darüber, dass überhaupt Unterricht stattfindet, sodann, dass derselbe zum mindesten dem in der inländischen Volksschule ertheilten gleichkommt. Handelt es sich von höheren Unterrichtszweigen und von Vorschriften, welche in Betreff des Besuches derselben und namentlich als Vorbedingungen der Bekleidung öffentlicher Aemter oder der Ausübung gewisser Beschäftigungen gegeben sind, also z. B. von Abiturientenprüfungen, akademischem Triennium u. dgl., so versteht sich von selbst, dass der Besuch einer auswärtigen Anstalt von der Einhaltung der im Lande geltenden Bestimmungen nicht befreiet, sondern der Betreffende für deren genügende Erfüllung zu sorgen hat. Hierbei wirft sich denn aber noch die Frage auf, ob der Staat berechtigt ist, seinen Angehörigen den Besuch solcher auswärtiger Lehranstalten zu untersagen, von welchen er die Ueberzeugung hat, dass sie in einem Geiste geleitet werden, welcher im Lande als ungesetzlich betrachtet wäre und eine Untersagung zur Folge hätte? Die Sache kann unter Umständen (freilich wohl weniger im Bereiche der Volksschule) von grosser Wichtigkeit sein; bei der Beantwortung der Frage macht aber nicht sowohl der Rechtspunkt eine Schwierigkeit, indem die Befugniss zu einem solchen Verbote unzweifelhaft besteht, als vielmehr die Erlangung einer sicheren Kenntniss von der Thatsache eines solchen un-

erlaubten Unterrichtes. Die Nothwendigkeit einer zuverlässigen Kenntniss als Bedingung eines gerechtfertigten Verbotes ist einleuchtend, eine Gelegenheit zur Veranstaltung einer unmittelbaren amtlichen Untersuchung aber wohl nur in Ausnahmsfällen vorhanden. Da nun geheime Ausforschungen des Staates nicht würdig wären, so bleibt allerdings nur übrig, sich an vertrauenswürdige Mittheilungen von Privaten oder in der Presse, unter Umständen an die Notorietät zu halten. Gegen eine hierauf gegründete ungünstige Entscheidung mögen die dadurch betroffenen einzelnen Landesangehörigen oder die Lehranstalten selbst Gegenbeweise vorzubringen versuchen, und es ist um so weniger ein parteiisches Endurtheil zu befürchten, als der Staat keinerlei Interesse hat, die Benützung einer unschädlichen auswärtigen Schule zu untersagen.

Vielfach anders stellt sich aber die Frage über die Gründung von Privatschulen auf dem Standpunkte der Zweckmässigkeit. Allerdings liegen auch hier manchfache Fälle vor, in welchen neben den vom Staate angeordneten Volksschulen Unterrichtsanstalten von Privaten mit Nutzen errichtet werden können, und in welchen also solche Unternehmen zu billigen und selbst zu unterstützen sind, falls sie dessen bedürfen; allein weit aus in der Regel treten Nachtheile entgegen. Diese zerfallen aber in die übeln Folgen, welche sich aus der Verdopplung und der Gegenüberstellung von Volksschulen in den einzelnen Gemeinden ergeben, und in allgemeinen Beeinträchtigungen des Gesammtstaatsinteresses.

Was nun, zuerst, diejenigen Fälle betrifft, in welchen unläugbar Nutzen aus der Gründung von Privatschulen entsteht, so sind zweierlei Verhältnisse zu unterscheiden, nämlich solche, welche immer neben der öffentlichen Schule hergehen, auch wenn diese vollständig eingerichtet ist, sodann gewisse Ausnahmezustände.

In jener Beziehung sind diejenigen Arten von Unterricht und Erziehung ins Auge zu fassen, auf welche sich die öffentliche Volksschule ihrer Organisation nach nicht erstreckt, obgleich auch für die unteren Schichten der Bevölkerung, und vielleicht für sie vorzugsweise, ein Bedürfniss vorhanden ist. Dies ist denn aber der Fall hinsichtlich der Erziehung und Bewahrung der ihrem Alter nach noch nicht schulpflichtigen Kinder; sodann in Betreff der Uebung der Mädchen in weiblichen Arbeiten. Hinsichtlich des ersteren Punktes ist die Unmöglichkeit einleuchtend, die Volksschule so einzurichten, dass sie auch Kinder, welche zu einem eigentlichen Unterrichte noch nicht reif sind, in vorläufige Obhut und Erziehung nehme. Sie würde dadurch ihren Charakter als Schule verlieren; dem Lehrer wäre eine Aufgabe zugemuthet, neben welcher sein Hauptberuf kaum bestehen könnte, und welche überhaupt für einen Mann nicht passt; endlich würden Räumlichkeiten erfordert, wie sie die meisten Schulgebäude zu liefern nicht

vermöchten. Und dennoch sind Einrichtungen solcher Art ein grosses Bedürfniss, theils für die Aeltern, um ungestört ihrer Arbeit nachgehen zu können, theils für die vor Schaden und Misshandlung zu bewahrenden Kinder. Auch kann eine so frühe beginnende Erziehung nur als ein wünschenswerthes Gesittigungsmittel betrachtet werden. Hier treten denn Privatbemühungen zur Errichtung von Kleinkinderschulen in sehr nützlicher Weise ins Mittel, und zwar gleichgültig von wem sie unternommen werden wollen, ob von Einzelnen als Erwerb, von wohlthätigen Vereinen, von Korporationen. Ihre Gestattung und Begünstigung kann um so weniger einem Zweifel unterliegen, als sie mit der öffentlichen Schule gar nicht collidiren, sie vielmehr in ihren Zwecken durch eine vorangehende bessere Erziehung fördern. Ob und inwieferne solche Anstalten staatliche Bedingungsvorschriften und eine Aufsicht erfordern, ist eine hier nicht weiter zu erörternde Frage; und es bleibt nur zu bedauern, dass auf dem Lande, wo solche Kleinkinderschulen besonders gut angebracht wären, ihre Gründung nur allzu oft aus Gleichgültigkeit oder aus Mangel an einer tauglichen Person unterlassen wird. Was aber den Unterricht der Mädchen in weiblichen Arbeiten betrifft, so bedarf die grosse Nützlichkeit solcher Fertigkeiten keiner Auseinandersetzung; sie ist für das Fortkommen des einzelnen Mädchens und für das Wohl der Familien von gleicher Bedeutung. Ebenso ist richtig, dass in der gewöhnlichen Volksschule ein solcher Unterricht in der Regel nicht ertheilt wird. Ob diesem Mangel durch eine allgemeine Uebertragung der Schulen für die weibliche Jugend an Frauen, oder durch eine Bestellung einer Lehrerin neben dem eigentlichen Schullehrer abgeholfen werden kann und soll, ist eine besondere, in einer späteren Erörterung vielleicht zu besprechende, Frage; hier ist zunächst der Fall ins Auge zu fassen, wenn eine solche Einrichtung der Schule nicht besteht, was bis jetzt regelmässig der Fall ist. Dass in dieser Voraussetzung Privatschulen zur Erlernung weiblicher Arbeiten angezeigt sind, und dass ihre Errichtung mit Freude begrüsst werden muss, wer immer sie errichten mag, ist einleuchtend. Ebenso freilich, dass dieselben den gesetzlichen Schulunterricht nicht stören dürfen oder gar ersetzen können.

Als Ausnahmefälle aber, in welchen neben dem Bestehen einer gesetzlichen Volksschule Privatschulen mit Nutzen bestehen oder solche von selbst an die Stelle einer solchen treten können, lassen sich mancherlei Zustände aufzählen. — Wünschenswerthe Gegenstände für Privatschulen sind zum Beispiele solche Schulen, welche ausschliesslich für verwahrloste Kinder bestimmt sind, sei es nun, dass sie mit eigens für solche Kinder bestimmten Erziehungsanstalten in Verbindung stehen und einen Theil derselben ausmachen, sei es, dass sie, freilich wohl mit geringerer Wirkung, nur für äusserlichen Besuch der ihnen Zugewiesenen bestimmt seien. Solcher

Schulen bedarf es zwar glücklicherweise nicht in derselben Anzahl, wie sie der gewöhnliche Unterricht erfordert, allein entbehrt können sie keineswegs werden, weder in grossen Städten mit einer zahlreichen grundverdorbenen Bevölkerung, theils auch je für grössere oder kleinere Bezirke von kleineren Städten und Landgemeinden. In die gewöhnlichen Schulen können solche bereits ganz verdorbene Kinder ohne Schaden nicht geschickt werden, einerseits, weil sie einer eigenen Behandlung bedürfen, andererseits, weil ihre Gesellschaft für die übrigen Kinder verderblich wäre. Staatseinrichtungen eignen sich aber zu einem solchen Zwecke kaum, da ihr Gedeihen wesentlich von persönlicher Hingebung der Vorsteher und Lehrer an die nichts weniger als leichte oder angenehme Aufgabe abhängt, eine solche Gesinnung aber durch amtliche Ernennung und Beaufsichtigung keineswegs mit Sicherheit zu erreichen ist, während sie bei eigens dazu gebildeten Vereinen sich von selbst vorfinden, solche auch in der Aufsuchung geeigneter Lehrer und Aufseher freiere Hand haben. — Andere Fälle von nützlichen Privatschulen können da vorhanden sein, wo in einer Gemeinde eigenthümliche Verhältnisse bei einem Theile der Bevölkerung vorhanden sind, welche den allgemein gesetzlichen Unterricht in der Volksschule nicht als genügend erscheinen lassen, ohne dass doch dabei schon von einer höheren Art von Unterricht die Rede wäre. Wenn z. B. ein Gewerbe stark in der Gemeinde betrieben wird, welches eine bestimmte Art von Fertigkeit oder von Kenntnissen in höherem Grade verlangt, als in der Volksschule betrieben werden kann, — etwa Zeichnen, höhere Rechnungen u. dgl. — so kann eine Privatschule zu solchen Lehren errichtet werden, sei es hierzu ausschliesslich, also neben dem Besuche der gewöhnlichen Schule, sei es als eine selbstständige, den gewöhnlichen Volksunterricht ebenfalls übernehmende Anstalt. Entweder die Gemeinde selbst, oder die betreffende Gewerbe-Korporation, oder ein freiwilliger Verein mag solches zu unternehmen wünschen. — Ein weiterer Fall von nützlichen Privatbemühungen mag eintreten, wenn in einer bisher nicht bewohnten, also auch nicht mit einer Schule versehenen Gegend schnell sich eine beträchtliche Bevölkerung ansammelt, wie dies geschieht bei der Entdeckung eines Bergwerkes, der Gründung einer grossen Fabrik, der Ausstockung von Waldungen. Die Gründung einer öffentlichen Schule mag in einem solchen Falle Schwierigkeiten verschiedener Art haben; bis zu deren Beseitigung sind Privatschulen ein offenbarer Segen. — Eine sehr wünschenswerthe Art von Privatschulen sind, ferner, solche, welche die Eigenthümer einer grossen Fabrik, in der viele Kinder beschäftigt werden, für diese an Ort und Stelle errichtet, um den Zeitverlust des Besuches einer entfernt liegenden Gemeindeschule, beziehungsweise die Verminderung des Arbeitslohnes der Kinder, dadurch zu vermeiden, und um die Schul-

stunden in Einklang mit den Arbeiten zu setzen. — Oder aber es kann eine Religionsgesellschaft zwar nicht so zahlreich an einem Orte vertreten sein, dass sie eine eigene confessionelle Schule gesetzlich verlangen könnte, aber doch die Mittel besitzt, eine eigene confessionelle Schule auf ihre Kosten für ihre Kinder zu errichten. — Allerdings werden die gesetzlichen Volksschulen durch solche Nebenschulen da zuweilen einen Ausfall an Einkommen erleiden, wo Schulgelder bezahlt werden müssen; es ist dies jedoch nur ein untergeordneter Nachtheil gegenüber von dem Nutzen solcher ergänzenden Unterrichtsanstalten.

Diese Fälle eines unzweifelhaften Nutzens von Privatschulen dürfen jedoch in ihrer Bedeutung nicht überschätzt werden. Sie haben immer nur bestimmte Bedürfnisse oder vereinzelte Verhältnisse zum Gegenstande; im Grossen und Ganzen wird das allgemeine System der gesetzlichen Staatsschule dadurch nicht berührt oder gar hinfällig gemacht. Es ist also nothwendig, dieses hauptsächlich ins Auge zu fassen und zu untersuchen, wie sich zu ihm eine allgemeine Berechtigung zur Gründung von Privatschulen verhält. Und hier lässt sich eine bedeutende Anzahl von Bedenken und selbst unzweifelhaften Nachtheilen nicht verkennen. Dieselben betreffen theils zunächst die einzelnen Schulen und Gemeinden, theils aber die Staatsinteressen im Allgemeinen.

Vor Allem ist es unläugbar eine grosse Geldverschwendung, wenn neben einer ihrer Aufgabe gewachsenen Volksschule, welche also die Bedürfnisse einer bestimmten Bevölkerung befriedigen könnte, auch noch eine zweite Schule errichtet wird. Es ist, wie im Privatleben so auch bei öffentlichen Einrichtungen immer verkehrt und schädlich, wenn zur Erreichung eines Zweckes, welcher mit einem einfachen Aufwande erlangt werden könnte, ein doppelter gemacht wird. Dadurch wird eine entsprechende Vermehrung des Vermögens verhindert, oder die Erreichung eines zweiten nützlichen Zweckes unmöglich gemacht. Diese Erwägung fällt aber doppelt ins Gewicht in gegenwärtiger Zeit, welche den Staat nöthigt, von seinen Bürgern die äussersten Anstrengungen für finanzielle und militärische Zwecke zu verlangen und dadurch theils den Nationalwohlstand schwer zu schädigen, theils zahlreiche sachliche oder geistige Lebensaufgaben kärglich zu bedenken. Ein solcher doppelter Aufwand aber wird gemacht, wenn neben der in der Gemeinde bereits bestehenden Volksschule und trotz genügender Leistung derselben doch noch eine zweite Schule gleicher Art (Pfarrschule oder Schule geistlicher Korporationen) errichtet wird. Die Verschwendung kann aber nicht etwa dadurch verhütet werden, dass in solchem Falle die Gemeindeschule eingezogen wird. Einmal werden schwerlich alle Aeltern mit diesem Aufhören der Staatsschule und mit der daraus folgenden Nothwendigkeit ihre Kinder in die unter entschiedenstem kirchlichen Einflusse

stehenden Schule zu schicken, einverstanden sein; solche aber haben ein offenbares Recht auf Fortbestand der Gemeindeschule, denn sie sind an den Staat und nicht an die Kirche oder an kirchliche Korporationen und Vereine zur Gewährung der ihnen nothwendigen ergänzenden Hülfeleistungen gewiesen. Sodann bieten Privatschulen keineswegs eine Garantie für sicheren Fortbestand dar. Dieser hängt von Persönlichkeiten, von wechselnden Vermögensverhältnissen und Stimmungen ab. Aber da nun eine Gemeinde nicht bald eine Schule haben, bald eine solche entbehren kann, auch dem Staate nicht zuzumuthen ist, dass er sich in Betreff jeder Privatschule immer von der Wahrscheinlichkeit ihres Fortbestehens in Kenntniss erhalte, um zu rechter Zeit seinerseits wieder eine Schule zu gründen: so muss auch aus diesem Grunde die Gemeindeschule neben der freiwillig errichteten Privatschule fortbestehen. Endlich kann und darf der Staat die nach seinen Bedürfnissen und Ueberzeugungen eingerichteten Volksschulen nicht aufheben, um die Erziehung der grossen Menge der Bevölkerung Anstalten zu überlassen, deren Gründung schon der deutlichste Beweis ist, dass sie nach anderen Grundsätzen verfahren, als welche der Staat für die maassgebenden hält. Die Errichtung von Privatschulen für den Volksunterricht neben genügenden und vielleicht selbst besseren öffentlichen Schulen ist und bleibt somit eine Verschwendung, und zwar der Natur der Sache nach eine höchst beträchtliche [1]).

1) Es ist schon, vom wirthschaftlichen Standpuncte aus, beklagenswerth, dass durch die örtliche Mischung der Religionsbekenntnisse die Nothwendigkeit in vielen Gemeinden entsteht, mehrere confessionelle Schulen zu unterhalten, während die Kinder der minderzähligen Confession entweder ganz ohne weiteren Aufwand oder doch mit einem verhältnissmässig weit geringeren geschult würden, wenn sie auch die Schule der Mehrheit besuchten. Dieses Opfer muss nun aber unter den itzt noch bestehenden Verhältnissen gebracht werden, oder richtiger gesprochen, es muss gebracht werden, weil durch sie zur Schande unserer vermeintlichen Gesittigung wir wieder tief in Intoleranz und in eine sinnlose Ueberschätzung dogmatischer und ritueller Unterschiede verfallen sind, aus welchen Zuständen unsere Väter sich herausgearbeitet hatten. Um so mehr muss denn aber hervorgehoben werden, dass eine noch weiter gehende Zweitheilung im Schoosse der einzelnen Confession beklagenswerthe wirthschaftliche Nachtheile haben müsste. — Wir möchten nicht missverstanden sein. Es ist von unserer Auffassung weit entfernt, die Pflege der religiösen Bedürfnisse lediglich vom Standpuncte des dafür zu machenden Aufwandes zu beurtheilen und dieselbe nach dem Grundsatze der äussersten Sparsamkeit einrichten und beschneiden zu wollen. Allein da nun einmal die Menschen in diesem irdischen Leben ohne Güter nicht bestehen und ihre Zwecke ohne entsprechende Mittel nicht erreichen können, so ist die Frage nach den Kosten immerhin eine berechtigte, ja sogar eine durchaus nothwendige Erwägung bei allen Einrichtungen und Anstalten, und es beweist keineswegs eine Unfähigkeit zur Bezeichnung höherer Interessen, wenn man jene Frage wenigstens auch mit ins Auge fasst, sondern es beweist vielmehr die Uebersehung oder Verachtung derselben einen Mangel an umfassender Uebersicht und an Verstand. Wir wollen also z. B. den religiösen Zustand der Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo bekanntlich kaum zählbare Secten neben einander bestehen und somit auch ebenso unzählige Kirchen, Geistliche u. s. w. vorhanden sind, nicht allein oder auch nur vorzugsweise nach den dadurch verursachten Kosten beurtheilen. Wir wissen recht gut, dass die Schwerpuncte anderswo liegen. Allein Niemand soll uns auch streitig machen, bemerken zu dürfen, dass diese landesübliche Zersplitterung in Secten und Unterabtheilungen derselben einen ganz ungeheuern Aufwand zur nothwendigen Folge hat, und dass die Bewohner desshalb genöthigt sind, für die Bedürfnisse ihrer, an einzelnen Orten oft nur wenig zahlreichen

Eine zweite Rücksicht der Zweckmässigkeit ist, dass die Schullehrer eine genügende wirthschaftliche Existenz erhalten müssen, wenn nicht alle Bemühungen um Hebung der Schule doch schliesslich ohne bedeutenden Erfolg bleiben sollen. Es ist nun aber eine vollkommene Unmöglichkeit eine solche Verbesserung zu bewerkstelligen, wenn die Gemeinden die doppelte Anzahl von Schulen unterhalten, was natürlich, direct oder indirect, immer der Fall sein muss, wo noch neben der Staatsschule eine zweite errichtet wird. Ob die Kirche die Mittel für die Letztere in dieser oder jener Weise beschafft, ob z. B. durch Kirchensteuern, durch Schulgeld, durch Vermächtnisse, ist dabei völlig gleichgültig. Die Bevölkerung hat sie eben zu leisten, und zwar die Bevölkerung jeder einzelnen Gemeinde. Die unvermeidliche Folge hiervon ist aber, dass die Lehrer in beiden Schulen nur schlecht bezahlt werden können, also beide in einen unbefriedigenden Zustand gerathen, beziehungsweise in demselben verharren. — Es wird also oft mit einem erhöhten Aufwande entschieden weniger für die Volksbildung geleistet werden selbst als bisher, und können jeden Falles weitere Verbesserungen, deren Verwirklichung schon lange angestrebt wurde, gar nicht erreicht werden.

Es ist ferner in einer vorstehenden Erörterung als nothwendig nachgewiesen worden, dass der Geistliche Mitglied der Ortsschulbehörde sei, und als wünschenswerth wenigstens, dass er den Vorsitz in derselben führe. Ueberhaupt hängt unzweifelhaft ein guter Theil des Gedeihens einer Volksschule, namentlich auf dem Lande, von der eifrigen Theilnahme des Ortsgeistlichen ab, und ist von einer Gleichgültigkeit oder gar einer feindseligen Gesinnung und Richtung desselben viel Schlimmes für die Schule, den Lehrer und die Bildung zu befürchten. Anstatt einer wohlwollenden Betheiligung ist nun aber gerade das Gegentheil zu erwarten, wenn der Geistliche selbst an der Spitze einer Gegenschule steht, oder ihm wenigstens die Pflege und Begünstigung derselben durch Befehl seiner Oberen und durch eigene Neigung nahe gelegt ist. Wie leicht kann er sogar seine Stellung in der Ortsschulbehörde dazu missbrauchen, um die Gemeindeschule in ihrem Gedeihen zu schädigen und zu hindern. Man rede da nicht von Gewissen und Billigkeit, welche solches verhindern werden; gerade das Gewissen, wie beschränkt und unrichtig es immer sein mag, kann zur rücksichtslosen Begünstigung dessen, was man für besser hält, drängen. Und hat man etwa nie, auch in unseren Tagen nicht, von Fana-

Kirchengenossenschaft Opfer zu bringen, welche alle ihre Abgaben für andere öffentliche Zwecke häufig weit übersteigen, nach unseren Begriffen geradezu haarsträubend sind. Die Bevölkerung kann es in den itzigen Zuständen des Landes bezahlen und will es bezahlen; allein es folgt daraus weder, dass es verständig und nützlich ist, noch dass wir, die wir in ganz anderen staatlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen leben, es auch zu leisten vermöchten oder eine unnöthige Annäherung an solche Zustände billigen müssten.

tismus gehört? Die Sache ist so ernsthaft, dass sehr die Frage ist, ob der Pfarrer, welcher eine Gegenschule errichtete oder leitete, verständigerweise überhaupt in der Schulbehörde erhalten werden könnte. Wenn aber nicht, so ist die sehr wohl begründete Absicht des Gesetzes, seine höhere Bildung und Auctorität für das Beste der Schule zu benützen, verfehlt. Ausserdem werfen sich noch zahlreiche weitere Bedenken in Betreff eines solchen Zustandes auf. So zunächst, ob der in einer ihm verhassten und entfremdeten Gemeindeschule ertheilte Religionsunterricht der richtige sein könnte, oder ob nicht die Forderung einer harmonischen und einheitlichen Jugendbildung vollkommen zu nichte gemacht würde? Sodann die Besorgniss, dass der Lehrer an der Gemeindeschule unter der Abneigung der Geistlichkeit gegen dieselbe nicht in der verschiedensten Weise empfindlich leiden könnte, ihm anstatt Aufmunterung und Hülfe nur Demüthigungen und Beschädigungen zu Theil werden würden, anstatt Freudigkeit zum Berufe ein jede gute Leistung erstickender Missmuth ihn erfüllen müsste. Endlich die Furcht, dass endloser Hader in der Gemeinde aus all' diesen falschen Stellungen entstehen, dieser aber das Leben verbittern und das Gedeihen der Genossen auch noch in anderen Beziehungen verkümmern würde.

So wichtig diese Uebelstände aber auch sein mögen, so treten sie doch sehr zurück gegen die Bedeutung der Gefahr für den Staat, durch die Geistlichkeit mittelst einer ausgedehnten Benützung des Rechtes zur Gründung von Privatschulen aus seiner richtigen und nothwendigen Stellung zum Volksunterrichte verdrängt zu werden. Eine der entschiedensten Forderungen der Politik in der gegenwärtigen Zeit ist eine Trennung des Staates von den Kirchen, das heisst eine genaue und grundsätzliche Ausscheidung der Thätigkeitsgebiete beider Theile. Solches ist eine Pflicht gegen die Kirchen, welche nicht zu Polizeidiensten für den Staat verwendet werden sollen, und welche fordern können, dass nicht in ihren Lehren und Uebungen von einer ihnen fremden Macht eingegriffen werde; es ist aber auch nothwendig für den Staat, welcher das Recht und die Pflicht hat dahin zu wirken, dass ihm endlich die Besorgung aller derjenigen Aufgaben ungestört und unverkümmert zufalle, welche in seinem Begriffe und Zwecke liegen. Namentlich gegenüber von der katholischen Kirche muss der Staat mit unerbittlicher Folgerichtigkeit und Festigkeit hierauf halten, weil diese noch im Besitze vielfacher Reste der theokratischen Zustände des Mittelalters ist und sie den Anspruch auf eine höhere beherrschende Stellung noch keineswegs aufgegeben hat. Zu den principiell nach diesem Gesichtspunkte zu ordnenden Gegenständen gehört aber wesentlich das Verhältniss zu der Schule, vorab zu der Volksschule. Dass aber die richtige Feststellung des Verhältnisses, in Anerkennung der Nothwendigkeit einer harmonischen

Jugendbildung, darin besteht, der Kirche den ganzen religiösen Unterricht selbstständig zu überlassen, dagegen die für das weltliche Leben erforderlichen Kenntnisse ausschliesslich vom Staate bestimmen zu lassen, und zu diesem Ende auch die Leitung der Schule fest in die Hand zu nehmen, ist oben ausführlich erörtert worden. Wenn nun die Geistlichkeit die Befugniss besässe, neben den vom Staate errichteten und geleiteten Schulen ein zweites von ihr gestiftetes und nur von ihr abhängiges System von Schulen zu errichten, so wäre die unvermeidliche Folge die, dass ein grosser Theil des vom Staate eben erst gewonnenen Rechtes und Einflusses ihm wieder entzogen würde, die Bildung der Jugend in allen ihren Beziehungen aber, so weit diese Besitzergreifung reichte, in die Hände des Clerus käme und voraussichtlich in seinem Sinne und zu Gunsten seiner Herrschaftsgelüste geordnet würde. Auch wäre mit höchster psychologischer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass der Gegensatz beider Einrichtungen in der clericalen Schule nicht etwa zur Förderung einer gemässigten und Frieden ermöglichenden Gesinnung benützt werden, sondern er vielmehr zu der schärfsten Ausbildung staatswidriger Auffassungen führen würde. Die hieraus für den Staat entstehenden Nachtheile und die üblen Folgen für den inneren Frieden des Landes bedürfen nicht erst einer Auseinandersetzung. Eine grosse Selbsttäuschung aber wäre es, wenn man diese Gefahr desshalb minder anschlagen wollte, weil der katholischen Geistlichkeit doch im Grunde an Volksunterricht nicht viel gelegen sei, und sie also auch sich wenig bemühen werde, solche zu Stande zu bringen; oder etwa desshalb, weil es der Geistlichkeit nur in seltenen Fällen gelingen werde, die Mittel zur Gründung und Unterhaltung einer zweiten Schule neben der vom Staate bereits in jeder Gemeinde veranlassten Schule zu gewinnen, und somit von einer weitern Verbreitung etwaiger Uebelstände nicht die Rede sein könne. Es mag allerdings ein einflussreicher Theil des katholischen Clerus an Volksschulen keine grosse Freude haben; und dass er da, wo ihn nichts äusserlich drängt, solche auch nicht stiftet, ersieht man aus den Beispielen von Spanien, Italien u. s. w. Allein hier ist der Fall ein anderer. Die Staatsschule ist jeden Falles vorhanden; eine clerikale Gegenwirkung kann nicht durch Stillesitzen, sondern vielmehr nur durch Errichtung von Altar gegen Altar erreicht werden. Geldmittel aber sind zu finden. Es ist richtig genug, dass schon die Beischaffung des durch die Staatsgesetze vorgeschriebenen Aufwandes für die Ortsschule in manchen rohen oder armen Gemeinden mit Mühe zu erlangen ist. Auch wird es an verständigen Männern wohl kaum irgendwo fehlen, welche sich gegen einen durch kein Bedürfniss der Bevölkerung nöthig gemachten doppelten Aufwand erklären. Allein diess Alles ist kein Grund anzunehmen, dass es der Geistlichkeit nicht gelingen werde, in nicht allzulanger Zeit in den meisten Gemeinden die Mittel für

7*

Staats-
Bibliothek
Bamberg

ihre Schulen aufzubringen. Sie hat mächtigere und zahlreichere Beibringungsmittel als der Steuererheber. Vermächtnisse und Schenkungen werden zu erlangen sein; durch die Frauen kann Einfluss auf die Familienväter ausgeübt werden; früher oder später ist vielleicht die Mehrheit der Gemeindevorsteher, wenn auch etwa nur vorübergehend, aber während dieser Zeit nutzbar, zu gewinnen; Hirtenbriefe können nachhelfen; man wird sich für den Anfang ärmlich behelfen, für wohlfeile Lehrer aus geistlichen Korporationen sorgen. Man lasse der Sache nur den Lauf und man wird über das Ergebniss erstaunen. — Die logisch unabweisbare Folgerung aus diesen Erwägungen aber ist, dass eine unbedingte Freigebung des Rechtes zu Gründung von Schulen nicht zugegeben werden kann, vielmehr der Staat alle Ursache hat, sich gegenüber von der katholischen Kirche in dieser Beziehung sicher zu stellen.

Endlich ist nicht aus den Augen zu lassen, dass ein unbeschränktes Recht zu Gründung von Schulen unfehlbar eine ausgedehnte Wirksamkeit und Verbreitung von geistlichen Orden zur Folge haben wird[1]. In Ländern, welche solche Orden überhaupt gestatten, kann diess gar keinem Zweifel und nicht einmal irgend einer Schwierigkeit unterliegen. Bekanntlich gibt es geistliche Korporationen beider Geschlechter, welche die Ertheilung von Unterricht zum alleinigen Gegenstande haben, mehrere sogar, welche sich nur mit dem Volksunterrichte beschäftigen. Wenn nun dieselben auch in denjenigen katholischen Ländern, in welchen ihre Dienstleistungen am meisten nöthig gewesen wären, sich ihrer Pflicht nur spärlich entledigt haben, vielleicht haben entledigen dürfen, so würde sich diess in solchen Ländern, in welchen die katholische Kirche in Wettbewerbung mit dem Staate in Betreff der Volksschule treten wollte, unzweifelhaft ganz anders stellen. Die Zahl der von solchen Orden gestifteten und unmittelbar besorgten Schulen würde sich sehr vermehren, und noch häufiger würden Mitglieder solcher Orden zu Lehrern in den von der Säculargeistlichkeit veranlassten Schulen berufen werden. Die vom Staate etwa veranstalteten Prüfungen wären kein nennenswerthes Hinderniss dagegen, da die Bildung der Novizen schnell den gestellten Forderungen gemäss eingerichtet werden könnte. Ueber den von solchen Lehrern in den Schulen gepflanzten Geist können keine Täuschungen bestehen; es genügt, sich daran zu erinnern, dass gerade die verbreitetsten dieser Schulorden den Jesuiten affiliirt sind. — Aber auch in solchen Ländern, welche Klöster oder geistliche Orden überhaupt nicht gestatten oder nur etwa mit be-

1) Geradezu als Forderung der Kirche stellt die Denkschrift der bayer'schen Bischöfe, S. 40, die freie Wirksamkeit und unbeschränkte Zulassung „kirchlich-religiöser Privat-Associationen, welche Unterricht und Erziehung zu ihrer Aufgabe machen,“ auf. Natürlich geschieht es auch von Riess.

sonderer Erlaubniss, würde die Sache nicht viel anders verlaufen. Abgesehen davon, dass es nicht ganz mit Unrecht als eine Folgewidrigkeit geltend gemacht werden würde, wenn zwar der Kirche das Recht eingeräumt wäre, Schulen nach ihrem Sinne und zu ihren Zwecken zu stiften, nicht aber auch die Befugniss, die ihr genehmen Lehrer dazu zu bilden und zu verwenden, würde selbst ein Verbot nicht viel helfen, weil es gar leicht umgangen werden könnte. Das Noviziat könnte im Auslande bestanden werden; im Lande selbst aber würden die Mitglieder nicht als solche, sondern nur als befähigte und, falls solches nöthig wäre, als geprüfte Lehrer auftreten. Ihr Vorhandensein wäre ein wahres Comödiengeheimniss und doch vom Gesetze nicht zu erreichen. — Es ist hier nicht der Ort, die ganze schwierige Frage über die Gestattung oder Nichtgestattung religiöser Orden und der einzelnen Arten derselben zu verhandeln. Auch wird die Frage über die Verwendbarkeit weiblicher Orden zur Erziehung der Mädchen besser in einer weiter unten folgenden Erörterung über die weibliche Bildung überhaupt besprochen werden. Aber gar sehr am Platze ist es, unter den Zweckmässigkeitsbedenken in Betreff der allgemeinen Berechtigung zur Gründung von Schulen diese Seite der Sache zu betonen und dadurch die Erwägung zu veranlassen, ob und was zur Beseitigung von Uebeln etwa zu thun sei.

Welches sind nun aber die aus den vorstehenden rechtlichen Grundsätzen und Nützlichkeitserwägungen sich ergebenden Folgerungen?

1) Das Recht zu Gründung der Volksschulen ist grundsätzlich und als Regel anzuerkennen, und zwar nicht bloss als dem einzelnen Bürger, sondern auch jeder gesetzlich bestehenden oder erlaubten Korporation, sowie jedem zu diesem Zwecke sich bildenden Vereine zustehend. — Für dieses Recht spricht nicht bloss die im Rechtsstaate anerkannte allgemeine Befugniss des Bürgers an sich Unschädliches zu thun, sondern auch, wie im Vorstehenden (S. 92 fg.) ausgeführt ist, ein manchfacher Nutzen.

2) Dieses grundsätzlich zustehende Recht unterliegt aber, wie jedes allgemeine staatsbürgerliche Recht, allen Beschränkungen, welche das allgemeine Wohl als unerlässlich erscheinen lässt, denn nicht bloss das Recht einzelner Dritter oder der Gesammtheit, sondern auch die Wahrung der durch das Leben im Staate erlangbaren Lebenszwecke zieht eine Gränze gegenüber von der freiheitlichen Willkühr der Staatsgenossen. Unzweifelhaft hat also der Staat das Recht (und die Pflicht), jede nothwendige Bestimmung zu treffen, welche Sicherheit gewährt, dass in Privatschulen nichts von ihm nach allgemeinen Gesetzen Verbotenes vorgeht; dass durch solche Schulen seinen allgemeinen verfassungsmässigen Zwecken und besonderen gesetzlichen Einrichtungen weder offen entgegen getreten noch dieselben mittelbar untergraben und unmöglich gemacht werden; insbesondere aber

dass durch dieselben das gesetzlich vorgeschriebene Minimum der allgemeinen Bildung nicht gestört oder verkümmert werde.

3) Die zur Erfüllung dieser Aufgabe vom Staate zu ergreifenden Maassregeln zerfallen in vorbeugende [1]), regressive und überwachende.

4) Vorbeugende Maassregeln sind zu ergreifen:

a) zunächst gegen Personen, von welchen aus psychologischen Gründen oder nach genügender Erfahrung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass sie die Gründung oder Leitung einer Schule nicht zur Förderung einer harmonischen Jugendbildung benützen wollen oder können, sondern zu anderweitigen Zwecken; mit doppelter Nothwendigkeit natürlich, wenn diese Zwecke schon an sich verbrecherisch oder gemeinschädlich sind. Die in solchem Fall einzig anwendbare Vorbeugungsmaassregel aber ist ein während der ganzen Dauer der schädlichen, positiven, oder negativen, Eigenschaften wirksames Verbot der Betheiligung bei einer Privatschule. Es sind aber hauptsächlich drei Gründe, aus welchen eine solche Unfähigkeit vorausgesetzt werden kann.

Zuerst Unwissenheit in den zum vollständigen Unterricht in einer Volksschule gehörigen Kenntnissen. Ein selbst Ununterrichteter kann keinen gedeihlichen Unterricht ertheilen, und gegen seine schlechte Einwirkung muss die dadurch in ihrer Bildung bedrohte Jugend eben so wohl geschützt werden, als gegen die Rohheit von Aeltern, welche ihr gar keinen Unterricht zukommen lassen will. Völlig gleichgültig aber ist dabei der Grund, aus welchem ein Ungeeigneter zum Unterrichte bereit wäre, ob aus Gewinnabsicht, aus schlecht angebrachtem Vertrauen der Aeltern, oder aus Gehorsam gegen Vorgesetzte. Glücklicherweise ist hier ein untrügliches Erkundungsmittel vorhanden, so dass Niemand Unrecht geschehen kann; nämlich die Prüfung. Eine solche muss also ganz ausnahmslos für Alle angeordnet sein, welche in einer, die Stelle einer Volksschule einnehmenden, Privatschule Unterricht ertheilen wollen, und zwar ganz in der Ausdehnung und in der Strenge, wie solche für die vom Staate anzustellenden Lehrer

1) Das in unserer Zeit so vielfach gehörte Gerede, der Staat habe nicht das Recht, Präventivmaassregeln zu treffen, sondern müsse sich auf Repression beschränken, ist geradezu blödsinnig. Oder ist es nicht ein Frevel am gesunden Menschenverstande zu verlangen, dass man sehenden Auges das Uebel erst geschehen zu lassen habe und dann erst mit Strafen und Schadenersatz einschreiten dürfe, während in vielen Fällen der Schuldige gar nicht zur Strafe gezogen werden kann, in andern der Schaden nicht wieder gut zu machen ist, jeden Falles dem Beschädigten das Erduldete nicht wieder abgenommen werden kann, auch der sittliche Schaden einer Gesetzesübertretung keineswegs immer durch die Strafe wieder geheilt wird. Glücklicherweise lässt das tägliche Bedürfniss und das natürliche Gefühl es zur Ausführung solcher hirnloser Principienreiterei nicht kommen. Der erste Blick in das Leben zeigt, dass wir von Präventivmaassregeln aller Art umgeben sind, welche Niemand tadelt, sondern vielmehr Jeder segnet und zur vollen Anwendung gebracht wissen will. — Damit sind natürlich unnöthige oder das Maass überschreitende Vorkehrungen nicht gerechtfertigt; vor Allem muss wirklich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit eines drohenden Uebels vorhanden sein.

angeordnet sind. Was etwa neben den wirklichen Schulfächern hergeht, z. B. an Kenntnissen für besondere Classen der Bevölkerung, an Fertigkeit in weiblichen Arbeiten u. dergl., bleibt unberücksichtigt, denn nur um die Sicherstellung der von ihm allgemein verlangten Unterrichtszweige hat der Staat ein Recht sich zu bekümmern [1]).

Sodann Unsittlichkeit, als deren Beispiel und vielleicht sogar beabsichtigte Einwirkung den schädlichsten Einfluss auf die Jugend haben würde. Freilich kann sich das Gesetz blos an äusserlich erkennbare und gehörig constatirte Beweise einer schlechten Gesinnung halten, da ein sicherer Blick in das Innere der Menschen nicht möglich ist; um so mehr muss dann aber diese ins Auge gefasst werden. Wer also wegen einer offenbar unsittlichen Handlung oder einer unehrenhaften Gesetzwidrigkeit bestraft, wegen ungeordneten Lebenswandels entmündigt ist, oder von seiner Heimathgemeinde, beziehungsweise der dazu nach Landesgesetz befugten Behörde, nur ein ungünstiges Leumundszeugniss beizubringen vermag, ist unbedingt auszuschliessen von jeder Lehrerstelle an einer Privatschule.

Endlich erwiesene oder doch mit höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmende staatsfeindliche Gesinnung, von welcher dann also auch ein Einfluss in gleicher Richtung auf die Jugend zu besorgen ist. Die Schule soll für sämmtliche Lebensbeziehungen vorbereiten; unter diesen ist, nach den äusserlichen Verhältnissen wenigstens, das Dasein im Staate die umfassendste und wichtigste. Von seiner richtigen Auffassung nach Rechten und Pflichten hängt das Wohl oder Wehe namentlich des Mannes zum grossen Theile ab; eine auf richtige Kenntniss der Vorzüge gestützte Liebe der Bevölkerung zum Vaterlande und zu dessen Einrichtungen ist für den Staat von dem höchsten Werthe, vor Allem da, wo selbst die Masse der

1) Man möchte vielleicht zur Sicherstellung der intellectuellen Befähigung der Lehrer an Privatschulen auf den Gedanken kommen, von denselben kurzer Hand Erziehung in einem Schullehrer-Seminar zu verlangen. Allein eine genauere Prüfung zeigt, dass diess doch nicht wohl vorgeschrieben werden kann. Schon in Betreff der Stellen an den öffentlichen Schulen ist es zweifelhaft, ob die Bildung in einem Seminare unbedingt zur Bedingung gemacht werden darf und sich der Staat nicht mit einer Prüfung bei solchen Bewerbern begnügen soll und kann, welche in anderer Weise sich die erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Dieser Zweifel tritt nun noch weit entschiedener hervor bei den Lehrern an Privatschulen. Sodann hätte die Zulassung zu den Staatsseminarien kaum zu überwindende Schwierigkeiten. Dieselbe müsste, da eine Widmung zum Lehrerberufe ein allgemeines Recht ist, auch von Rechtswegen verlangt werden können, was denn möglicherweise eine schädliche Ueberfüllung der bestehenden Seminarien oder eine sehr kostspielige Vergrösserung und Vermehrung derselben, zu andern Zeiten vielleicht wieder ein ebenso nachtheiliges theilweises Leerstehen zur Folge haben würde. Allerdings bliebe die Errichtung von Privatseminarien; allein weder wäre mit Sicherheit auf solche zu rechnen, noch wären dieselben wohl an sich sehr wünschenswerth. Alle Beaufsichtigung und Vorsicht könnte nicht verhindern, dass in einer solchen Privatanstalt ein dem Staate für die Volksschule wenig wünschenswerther Geist sich einbürgerte, ja sogar, dass Seminare gerade in dieser Absicht errichtet würden. Können solche nun auch, als ein an und für sich nicht tadelnswerthes Unternehmen, nicht grundsätzlich verboten werden, so sind sie jeden Falles nicht durch Zwangsmaassregeln hervorzurufen.

Bürger in engeren und weiteren Kreisen zu eigener Mitwirkung bei öffentlichen Angelegenheiten berufen ist. Schon in der Schule also muss der Grund zu solcher Einsicht und Gesinnung gelegt werden, und nichts könnte für das allgemeine Wohl verderblicher sein, als wenn der Jugend die Ueberzeugung beigebracht würde, dass der ganze Zweck und Gedanke des Staates ein falscher und unerlaubter sei, dass die verfassungsmässigen Gewalten keine rechtliche Macht besitzen und ausüben, sondern tyrannisch, gottlos, unverbindlich handeln, dass die bestehenden Gesetze nicht das Recht und das Wohl Aller beabsichtigen, sondern von Herrschsucht oder sonstigen schlechten Absichten ausgehen, ihre Nichtbefolgung also eher ein Verdienst als ein Verbrechen, jedenfalls blos ein äusserlich auferlegter Zwang sei. Namentlich wäre es ein tiefgehendes Unglück für Einzelne und für die Gesammtheit, wenn schon den Kindern die vom Staate anerkannte rechtliche Gleichstellung verschiedener im Lande vorhandener Religionsbekenntnisse oder die Unabhängigkeit des Staates vom kirchlichen Gebote innerhalb seines Lebenskreises als Sünde und Gottlosigkeit dargestellt, damit aber der Grund zu giftigem Unfrieden, zu ganz verkehrten Parteibestrebungen, gefährlichem Ungehorsam gelegt würde. Es wäre nicht nur unbegreiflich thöricht, sondern selbst verbrecherisch, wenn der Staat solche Verderbniss der Jugend zuliesse. Lehrer also, bei welchen solche Richtungen mit verständiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden müssen, sind unbedingt, und mag ihre Befähigung und selbst ihr persönlicher Charakter sein welche sie wollen, auch aus Privatschulen ferne zu halten. Solcher sind aber zweierlei Arten. Die Einen sind vereinzelte Individuen, welche eine staatsgefährliche Gesinnung bereits durch gerichtlich bestrafte Handlungen dargethan haben. Der Ausschluss aus Schulen muss die selbstverständliche Folge einer solchen Thatsache sein[1]). Den bei weitem häufigern und wichtigern Fall aber bilden religiöse Vereine, welche sich die Bekämpfung der Grundlage des Staates der Gegenwart, der Selbstständigkeit desselben gegenüber von der katholischen Kirche, der Gewissensfreiheit zur Aufgabe machen. Mit welcher innerer Ueberzeugung, mit welcher Opferbereitwilligkeit, mit welcher Begünstigung von Oben sie diess thun, welche Verdienste sie in anderen Be-

1) Es gehört allerdings zu den Verkehrtheiten unserer Zeit, politische Vergehen kaum als Rechtswidrigkeiten, sondern mehr als unglücklich verlaufene Thatsachen anzusehen und wenigen sittlichen Tadel damit zu verbinden. Es sollte aber doch Jedem einleuchten, dass wenigstens die Schule von der Verleitung zur Nachahmung frei zu halten ist. — Uebrigens würde man die aufgestellten Grundsätze vollkommen missverstehen, wenn man denselben die Absicht unterlegen wollte, das Volk zu blindem Gehorsam und zur Unterwürfigkeit unter jedes ungesetzliche und gewaltsame Vorgehen der Staatsgewalt zu erziehen. Wir wollen im Gegentheile, dass es seiner Rechte so gut bewusst sei, als seiner Pflichten, und dass es beide gleichmässig übe; aber es sollen ihm beide nicht falsch dargestellt, es soll nicht systematisch zum Feinde des Staates, in dem es lebt, und zum verstand- und willenlosen Sclaven einer zu diesem Staate sich als Gegnerin benehmenden Gewalt verbildet werden. Je mehr diess gewünscht wird, desto entschiedener muss man entgegentreten.

ziehungen haben mögen, welche Vortheile sie für ihre Zulassung anbieten mögen, ist vollkommen gleichgültig. In die Schulen können und dürfen sie nicht zugelassen werden, weder einzeln und berufen von Andern, noch als umfassende und organisirende Korporation; selbst in denjenigen Ländern nicht, in welchen sie als religiöse Vereine geduldet werden. Es gilt diess aber von weiblichen Orden so gut, als von Männerorden; die Einwirkung der ersteren durch eine schädliche Erziehung der künftigen Familienmütter ist nicht weniger bedeutend. Schwierig ist nur die Feststellung der Thatsache, ob im bestimmten Falle eine solche staatsfeindliche Richtung wirklich vorhanden ist. Hier liegt vor Allem genaue Untersuchung und Befragung der Erfahrung an den dazu geeigneten Orten in eignem Interesse des Staates und in seiner Pflicht gegen die ein Lehrrecht Beanspruchenden. Dann aber muss nach Maassgabe der erlangten Ueberzeugung ein entschiedener Ausspruch erfolgen, welcher die etwa Zuzulassenden und die als unzulässig zum Unterrichte Befundenen deutlich und namentlich bezeichnet. Und zwar ist es am gerathensten, diese Erklärung, so wie später vielleicht als passend erscheinende Zusätze und Abänderungen, im Wege der förmlichen Gesetzgebung zu erlassen. Die einer solchen vorangehende öffentliche Erörterung bietet Gegnern und Vertheidigern Gelegenheit zur Geltendmachung der Wahrheit, und klärt zu gleicher Zeit die Bevölkerung über die Gründe des Beschlusses auf. Auch ist ein Gesetz nicht abänderbar nach augenblicklicher Stimmung oder bei zufälligem Eintritte einer neuen Persönlichkeit in eine einflussreiche Stellung. Desshalb genügt denn eine blose Regierungsverordnung nicht; am allerwenigsten aber kann von einer Entscheidung in jedem einzelnen Falle durch untergeordnete Stellen oder gar durch die Schulgemeinde die Rede sein. Muss doch Jeder einsehen, dass in solchem Falle jeder beliebige Orden sich in kurzer Zeit eindrängen könnte, schwer dann aber wieder zu entfernen wäre, selbst bei den entschiedensten Uebelständen. Welche Orden nun aber thatsächlich eine solche genaue, und mit allem Rechte selbst misstrauische, Prüfung bestehen können, mag hier dahin gestellt sein; so viel kann jedoch vor aller Untersuchung ohne Gefahr eines Irrthums und eines Unrechtes angenommen werden, dass der Jesuitenorden selbst, so wie die ihm affiliirten Orden, unter die Zahl der Auszuschliessenden gehören dürfte.

b) Es müssen aber auch vorbeugende Maassregeln ergriffen werden gegen Anstalten, deren bloses Vorhandensein ein Hinderniss gegen das Gedeihen der öffentlichen Volksschule oder sonst mit allgemeinen Nachtheilen verbunden wäre. — Es ist diess ein ebenso wichtiger als delicater Punkt. Der Grundsatz an sich kann zwar einem gegründeten Zweifel kaum unterliegen; wohl aber ist die Anwendung schwierig und in manchen Fällen zweifelhaft. Nur durch genau erwogene Unterscheidungen kann geholfen werden.

Der einfachste und leichteste Fall ist die Gründung einer vereinzelten Privatvolksschule, welche aus subjectiven Gründen, (z. B. der um Ewerbung eines anständigen Lebensunterhaltes willen, oder aus besonderer Liebe zum Unterrichte) oder aus örtlichem Bedürfnisse errichtet werden will, also nicht als Theil eines ausgedehnten Organismus solcher Anstalten. Auch hier ist zwar das Bestehen einer guten Schule neben der öffentlichen Volksschule nicht ganz ohne Nachtheile für diese. Die Nebenschule zieht einen Theil der Schüler an sich und vermindert dadurch das Einkommen der öffentlichen Schule. Ebenso vermindert sich das Interesse der Gemeinde an der letztern, also auch die Geneigtheit zu Verwilligungen und Verbesserungen. Wenigstens theilweise wird ein doppelter Aufwand gemacht. Es stehen jedoch diesen Uebelständen auch entschiedene Vortheile gegenüber. So der natürliche Wetteifer beider Schulen; die Verhinderung von Ueberfüllung der öffentlichen Schule; vielleicht die Ersparung weiterer Lehrer für die öffentliche Schule; etwa die Möglichkeit einer Absonderung der Kinder nach Bildungsklassen. Jeden Falles übt ein Bürger ein an sich nicht antastbares Recht und eine nützliche Thätigkeit aus, und ist die ganze Vorkommenheit nur selten, also wenig fühlbar für das Ganze. Diese guten Seiten der Sache sind so gewichtig, dass die bedenklichen dagegen zurücktreten und hier keine Erschwerung oder gar ein Verbot eintreten darf. Der Staat hat sich zu begnügen mit der Forderung genügender Nachweise über ausreichenden Lehrplan und über persönliche Befähigung des Lehrers.

Schon bedenklicher ist der Fall, wenn eine mit entsprechenden Mitteln ausgerüstete Privatkorporation oder eine freie Vereinigung systematisch eine grössere Anzahl von Schulen errichten will. Unzweifelhaft kann eine solche bedeutende Entfaltung der Privatthätigkeit höchst nützlich sein in einem Lande, dessen öffentliches Volksschulwesen dem Umfange oder den Leistungen nach Lücken hat, — wie diess z. B. die grossen englischen Schulgesellschaften zeigen; — und hier wäre dann ein Verhindern ebenso unrecht als sinnlos. Allein anders verhält es sich da, wo der Staat ein System von Volksschulen organisirt hat und etwas Wesentliches nicht mehr zu vermissen ist, somit in den hier doch zunächst zu beachtenden deutschen Zuständen. Hier treten die so eben bemerklich gemachten Schattenseiten von Nebenschulen eben dadurch sehr in den Vordergrund, dass man es mit einer häufig sich wiederholenden Verdopplung der Schule zu thun hat. Es entsteht ferner System gegen System, was zu Reibungen und zu widrigem Widerstreit gegen die Forderungen des Staates führen kann. Endlich ist nicht zu übersehen, dass eine grosse Einrichtung dieser Art nicht wohl anders entstehen, bestehen und die nöthigen Mittel aufbringen kann, als auf religiöser Grundlage und mit bestimmtem religiösem Zwecke, was zwar vollkommen wünschenswerth sein mag, aber möglicherweise auch das Gegentheil ist. Hier scheint dann

die Entscheidung dahin zu treffen zu sein, dass eine solche grössere und systematische Thätigkeit auf dem Gebiete der Volksschule da anstandlos zugegeben werden kann, wenn sie sich an ein bestimmtes im Lande bestehendes confessionelles Verhältniss anschliesst, also entweder bereits bestehende Schulen dieser Confession verbessern und dotiren, oder noch nicht vorhandene Schulen da errichten will, wo aus Mangel an örtlichen Mitteln eine solche trotz einer vorhandenen confessionellen Bevölkerung solche noch nicht bestehen. Hier werden zwar in dem letztern Falle auch Doppelschulen errichtet; allein die neu gegründeten befriedigen doch ein anzuerkennendes Bedürfniss, welches die für die Mehrheit errichtete Schule nicht befriedigen kann. Dagegen muss man sich erklären gegen eine Thätigkeit, welche entweder ganz abgesehen vom confessionellen Verhältnisse und Bedürfnisse Schulen zu gründen beabsichtigt, die somit bei dem für die Volksschulen nun einmal als nöthig erkannten System confessioneller Bildung in der Luft stehen und nur Verwirrung erzeugen würde; ferner gegen einen Organismus, dessen Zweck ist, in der eigenen Confession Gegenschulen zu errichten, weil er dem Geiste der von dem Staate geleiteten Schulen entgegenzutreten wünscht [1]. Die hieraus nothwendig sich ergebenden Uebel sind oben S. 99 fg. bereits ausgeführt worden, und es wäre eine selbstmörderische Schwäche, wenn der Staat hier nachgeben und einen innern Feind auf dem bürgerlichen Gebiete sich nach Gutfinden einrichten lassen wollte. (Der Religionsunterricht bleibt ja auch in den allein bestandenen Staatsschulen der Kirche unbeschränkt.)

Damit ist aber auch bereits entschieden über den dritten und äussersten Fall, wenn eine Kirche selbst — hier also die katholische — Gegenschulen gegen die bereits bestehenden Schulen der eigenen Confession zu errichten beabsichtigt, — sogenannte Pfarrschulen, — und sie dazu durch Ermahnung der Kirchenobern an die Gläubigen und durch Befehle an die untergeordneten Geistlichen mit Benützung aller in ihrer Macht liegenden Mitteln der Einwirkung auf die Gemüther vorgehen will. Hier ist einer Seits eitel Verschwendung und dadurch Verschlechterung jeder Art von Schulen, anderer Seits ein durch das ganze Land verbreiteter dem Staate feindlicher Organismus, welcher dazu bestimmt ist, demselben allmählig die Anhänglichkeit und den Gehorsam der Bevölkerung zu entziehen und wieder unter die Botmässigkeit der Kirche zu bringen. Denn, wer die Schule hat, dem gehört die Zukunft. Solches zu dulden aus missverstan-

1) Wie entschieden gerade dieses die Absicht wenigstens der Jesuiten-Partei in der katholischen Kirche ist, darüber giebt Riess in seiner oben häufig genannten Schrift den klarsten und unumwundensten Aufschluss. Man sehe namentlich die beiden letzten Abschnitte derselben: „Die christliche und die liberale Schule"; und: „Trennung von der liberalen, Freiheit für die christliche Schule"!

dener Achtung gegen ein angebliches Freiheitsrecht, welches wie so oft bei Ansprüchen der katholischen Kirche nur Recht auf Herrschaft bedeuten würde, wäre unverzeihliche Kurzsichtigkeit. So grosser Lärm dagegen erhoben werden mag, ein unbedingtes gesetzliches Verbot dieser Art von Privatschulen, was sie denn eigentlich gar nicht sind, ist eine nothwendige Verbeugungsmaassregel zur Vertheidigung des Staates der Gegenwart und der durch ihn bedingten Gesittigung. Halbe Maassregeln können hier, weniger als je, befriedigen, sondern wären nur die Quelle endlosen Streites und theilweiser Niederlage. Von einer Verdrängung der Kirche aus einer ihr gebührenden und jeden Falles segensreichen Wirksamkeit kann dabei gar keine Rede sein. Dass die Schule als Vorbereitung für das ganze bürgerliche und gewerbliche Leben keine kirchliche Anstalt, ihre Gründung keine Aufgabe der Kirche, sondern vielmehr des Staates ist, wurde genügend erörtert; das ihr eigenthümliche Gebiet, die religiöse Bildung, bleibt ihr aber in den Schulen des Staates, und wenn diess nicht ausreichen sollte, ausserhalb derselben, völlig unangetastet. Hat sie wirklich so grossen Eifer für die allgemeine Volksbildung, wie sie itzt etwas spät behauptet, so ist zur Bethätigung desselben genügende Gelegenheit vorhanden, durch Mitwirkung zur möglichst guten Dotirung, Einrichtung und sonstiger Förderung der in jeder Gemeinde bestehenden Schule, ausreichende Mittel zur Bethätigung aber werden die amtliche Berechtigung zur Theilnahme an der Ortsschulbehörde und noch mehr der durch wohlwollende Gesinnung und wirkliche Leistungen so leicht zu erwerbende persönliche Einfluss gewähren. Zu allem diesem bedarf es keiner eigenen Gegenschule.

5) Die in Betreff der Privatschulen zur Anwendung zu bringenden Repressiv-Maassregeln bieten keinen Gegenstand zu Zweifeln oder besonderen Bemerkungen. Sie bestehen der Natur der Sache nach in der Schliessung von Schulen, welche gegen gesetzliche Bestimmungen errichtet worden sind oder die beharrlich ihnen auferlegte Verbesserungen, durch welche sie den öffentlichen Volksschulen gleichgestellt werden sollen, nicht einführen; in der Entfernung von Lehrern, welche sich thatsächlich unfähig oder unwürdig erweisen, natürlich unter Befolgung derselben Grundsätze und des gleichen Verfahrens, welche gegen die Lehrer an öffentlichen Schulen zur Anwendung kommen; endlich in Strafen wegen einzelner ungesetzlicher Handlungen. Selbstverständlich sind dieselben Behörden, welche zur Verhängung der gleichen Maassregeln gegenüber von den öffentlichen Schulen bestellt sind, auch da zuständig, wo es sich von Privatschulen handelt. Sie sind sachverständig; einer etwa vorhandenen geringeren Neigung zu Privatschulen werden diese in der Regel durch tadellose Leistungen begegnen können. Jeden Falls wäre Abhülfe durch Beschwerden bei den obersten Regierungsbehörden oder der Volksvertretung zu erwirken und würde die

Veröffentlichung durch die Presse eine Scheue vor ungerechtfertigtem Gebahren erzeugen.

6) Dass der Staat eine thätige und wirksame Ueberwachung sämmtlicher Volksschulen eintreten zu lassen hat, bedarf keines Beweises. Er hat vielfache Anforderungen an sie zu machen, und nicht alle werden jedem Unternehmer oder Betheiligten angenehm sein; es bedarf also einer Vergewisserung, dass sie dennoch erfüllt sind, und eines beständig vorhandenen Beweggrundes zu solcher Befolgung. In welcher Weise und durch wen der Staat diese Ueberwachung vornehmen lassen will, ist seine Sache; von Seiten der Privatschulen kann nur verlangt werden, dass es nicht auf eine den Unterricht störende oder für die Unternehmer oder Lehrer verletzende und ihre Wirksamkeit beeinträchtigende Weise geschehe. Die Maassregeln werden übrigens sachgemäss wohl doppelter Art sein müssen. Einmal sind rechtzeitige schriftliche Anzeigen zu verlangen, und zwar von der Gründung einer jeden Privatschule, von der für dieselbe verantwortlichen Person oder Behörde, von den Namen und der Befähigung der Lehrer, endlich von dem Schulplane. Erst wenn erkannt ist, dass in allem diesem dem Gesetze genügt ist, kann überhaupt die Schule eröffnet werden. Sodann aber sind persönliche Untersuchungen nöthig, um sich von der wirklichen Einhaltung der Vorschriften und von den Leistungen zu überzeugen. Zu diesem Geschäfte mag denn der Staat bestimmen, wer ihm am tauglichsten dazu dünkt; im Zweifel natürlich die von ihm auch zur Ueberwachung der Staatsschulen verwendeten Personen; nicht weil sie diesen Auftrag haben, sondern weil sie zu einer solchen Untersuchung für tauglich erkannt sind und Uebung darin haben. Die Ortsschulbehörde als solche hat keinen amtlichen Einfluss auf die Privatschulen; sie ist nur für die staatliche Gemeindeschule bestimmt. Die Untersuchungen mögen zu bestimmten Zeiten, aber auch, und zwar sehr zweckmässig, unerwarteterweise stattfinden; zu erstrecken aber haben sie sich auf die Gesundheitsforderungen an eine jede Schule, auf die Behandlung der Kinder, auf die Leistungen des Unterrichtes. Unmittelbare Befehle werden die Untersuchenden nicht zu geben berechtigt sein, sondern nur Bericht an die betreffenden zur Handhabung der Gesetze zuständigen Behörden zu erstatten haben; sie sind nicht die Vorgesetzten dieser Art von Schulen, sondern nur die Beobachter derselben. Hinsichtlich der Leistungen des Unterrichtes haben sie eine amtliche Aufgabe nur in Betreff der in den Kreis der Volksschule gehörigen Gegenstände; anderweitige und darüber hinausgehende Unterrichtszweige verlangt der Staat nicht, er hat also auch kein Recht und kein Interesse, zu untersuchen, ob und wie weit in denselben etwas geleistet wird.

Auch in den vorstehenden Erörterungen über das Recht, eine Schule zu gründen, haben Grundsätze aufgestellt werden müssen, welche mehreren in neuerer Zeit Namens der katholischen Kirche aufgestellten Forderungen entgegentreten. Diess wird voraussichtlich nicht ohne heftigen Widerspruch bleiben. Das Recht zur Vertheidigung der eigenen Ansichten soll nicht bestritten und die Folgen derselben müssen übernommen werden. Doch ist ehrlicher Kampf zu verlangen. Verdächtigung der Absichten, Verdrehung der Grundsätze, unwahre Darstellung der Gründe sind schlechte Mittel, deren sich ein Mann von Ehre und Bildung nicht schuldig machen darf, auch wenn er eine von ihm sehr hoch geachtete Sache vertritt. Männer achtenswerther Art sind unter den Vertheidigern der Ansprüche der katholischen Kirche aufgetreten; aber man stösst auch auf eine Kampfweise, welche nach Form und Inhalt, sittlich und intellectuell nicht stark genug verurtheilt werden kann. Schliesslich gereicht diess freilich der auf solche Art vertheidigten Sache selbst am meisten zum Schaden, und haben nicht die Gegner es zu beklagen.

Von keinem Fehler weiss sich der Verfasser dieser Erörterungen freier, als von dem confessioneller Intoleranz und fanatisch verblendeter Anhänglichkeit an seine eigene Kirche. Er ist verständig und gebildet genug, um einzusehen, dass eine religiöse Auffassung, welche zweihundert Millionen Anhänger hat, eine grosse innere Berechtigung haben muss, wenn er schon manche ihrer Dogmen nicht zu fassen vermag. Er ist auch erfahren genug in staatlichen Zuständen, um eine Macht hoch anzuschlagen, welche solche Wirkungen zu erzeugen vermag, wie diess der einheitlich organisirten und auf das Strengste disciplinirten katholischen Kirche vor unseren Augen gelingt. Endlich hat er in seinem Alter nicht so viele Illusionen übrig behalten, um zu hoffen, dass der itzt zwischen dem Staate und der Gesittigung der Gegenwart einer und der katholischen Kirche anderer Seits ausgebrochene Kampf bald beendigt, dass es namentlich ihm vergönnt sein werde, das Ende desselben zu erleben. Trotz alles dessen aber fühlt er die Pflicht und nimmt er das Recht in Anspruch, offen und unumwunden das auszusprechen, was er für wahr und nothwendig in der bis zu einem unbegreiflichen Grade streitig gewordenen Frage über das Volksschulwesen hält. Ohne die Wirkung seiner Darlegungen im entferntesten zu überschätzen, will und kann er doch nicht stille sitzen, wenn er die Erzeugnisse einer jahrhundertelangen Gesittigungsarbeit in Gefahr gebracht glaubt. Irrt er sich in dieser Furcht, um so besser.

Die Politik hat das unter den gegebenen Umständen Nothwendige zu erstreben; sie stellt also keine Grundsätze auf, welche unter allen Verhältnissen maassgebend sein sollen. Es muss immer „rebus sic stantibus“ gedacht, geschlossen und gefordert werden. Von diesem Gesichtspunkte aus

sind denn auch die in der vorstehenden Abhandlung gemachten Vorschläge in Betreff des der katholischen Kirche gegenüber einzuhaltenden Verhaltens aufzufassen und zu beurtheilen. Diese Kirche ist — gleichgültig itzt, wie diess gekommen sein mag — nach längerem Schlummer und vielfacher Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der Zeit und der weltlichen Mächte wieder in die Rolle der kriegführenden Macht eingetreten. Sie selbst wird sich am wenigsten wundern, dass der Staat und ein grosser Theil der das Leben der itzigen Gesittigung führenden Gesellschaft (keineswegs etwa nur die Protestanten) sich zur Abwehr erheben; weiss sie doch am besten, dass es hart ist, erworbenen und für sicher erachteten Besitz wieder aufgeben zu sollen. Also kann sie es auch nur natürlich finden, dass man die Stellungen behauptet oder solche neu aufsucht, welche zur Vertheidigung geeignet erscheinen. Wider einen Gegner ist man naturgemäss misstrauisch, und der ist ein Thor, welcher in einem Kampf ohne Weiteres Alles zugibt, was von ihm verlangt wird, bloss weil es von der andern Seite als gerecht und billig behauptet wird. Manche der aufgestellten Sätze beanspruchen also nur eine bedingte Richtigkeit, sind nur strategische Schachzüge. Von dem Augenblicke an, in welchem die katholische Kirche sich versöhnt erklärt mit der Welt der Gegenwart und sie diese Gesinnung thatsächlich beweist, wird auch die Stellung des Staats und Derer, welche zu ihm halten, eine andere werden, und die Maassregeln, welche itzt das Misstrauen vorschreibt, können wesentlich abgeändert werden, wenn kein Misstrauen mehr nöthig ist. Spricht man freilich von ewigen Wahrheiten, dann bleibt auch die Entgegnung ewig bestehen.

Diess erklärt denn auch, dass oben nur von dem Verhalten gegenüber von der katholischen Kirche die Rede ist. Die protestantische Kirche tritt in der Schulfrage dem Staate nicht entgegen und erweckt kein Misstrauen; somit bedarf es auch keiner Abwehr gegen sie. Würde sie freilich in einer üblen Stunde zu ähnlichen Forderungen übergehen, wie sie die katholische Kirche aufstellt, und müsste man von ihr eine Beherrschung besorgen, dann müsste augenblicklich auch gegen sie das Erforderliche vorgekehrt werden. Doch gibt zu einer solchen Besorgniss weder ihre Organisation, noch ihre Weltanschauung zunächst eine Veranlassung.

2.

Die Universitäten [1]).

Man mag zwar über jene Stubengelehrten lächeln, welche nichts Höheres und Wichtigeres im Staate und im ganzen Leben kennen, als die Universitäten, indem sie theils jener optischen Täuschung sich hingeben, vermöge welcher das zunächst Stehende am grössten erscheint, theils ihre persönliche Bedeutung in den eigenen und in Anderer Augen durch solche Schätzung zu heben suchen: allein noch weniger kann man Denen Recht geben, welche vornehm auf die Schulen und die Schulmeister herabsehen, und in ihnen nur ein ganz geringes Element der socialen Zustände erblicken wollen. Die Hochschulen sind, abgesehen von ihrem unmittelbaren Zwecke der Vollendung der gelehrten Bildung, noch in mehr als Einer Richtung von bedeutenden Folgen, und somit von Wichtigkeit. Einmal lässt sich nicht läugnen, dass ein grosser Theil der Gedanken und der Kenntnisse, nach welchen regiert wird, von den Universitäten ausgeht. Wenn nämlich allerdings die Fürsten und die am höchsten gestellten Staatsmänner, somit die auf die Leitung des Ganzen einflussreichsten Personen, ihre Bildung und ihr Wissen häufig mehr dem Leben und seinen Erfahrungen verdanken mögen; so ist diess doch bei der grossen Menge der untergeordneten Werkzeuge nicht der Fall. Unter ihnen trifft man gar Viele, welche lediglich mit den Zinsen aus dem Intelligenz-Kapitale, welches sie auf der Universität erwarben, ihr ganzes Leben ausreichen. Nun aber hängt von dem Geiste auch der untergeordneten Beamten unendlich Vieles ab wegen ihrer Menge, wegen ihrer Besorgung der Anwendung und Ausführung, wegen ihres häufigen Einflusses auf die Höheren. Davon nicht zu reden, dass auch unter den Mitgliedern der Ständeversammlungen in der Regel die einflussreicheren auf Universitäten gewesen sein, und auch unter ihnen sehr viele hauptsächlich nach den daselbst erworbenen Ansichten reden und handeln werden.

1) Zu dieser Abhandlung sind einige Aufsätze mitverwendet worden, welche der Verfasser in der deutschen Vierteljahrschrift schon vor Jahren erscheinen liess; es ist aber dieses Aeltere von verschwindend kleiner Bedeutung gegen das neu dazugekommene.

Zweitens ist unzweifelhaft, dass ein sehr bedeutender Theil der gründlichen und nützlichen Literatur seinen Ursprung den Universitäten verdankt. Die vielen Professoren sind durch manchfaches Interesse angetrieben, durch Kenntnisse und zur Hand liegende Hülfsmittel in den Stand gesetzt, durch amtliches Bedürfniss häufig genöthigt, als Schriftsteller aufzutreten. Man übersehe in jeder Büchersammlung die ernsteren Fächer der Literatur, ziehe die von Professoren geschriebenen Werke ab, und zähle dann was noch übrig bleibt! Endlich haben wenigstens in Deutschland die Universitäten sehr wesentlich beigetragen zu dem nicht hoch genug anzuschlagenden Segen, dass bis itzt der Begriff der stumpfen, unwissenden, geistesabhängigen Provinz gar nicht vorhanden war. Diese vielen von einander unabhängigen, mit einander wetteifernden, über ganz Deutschland zerstreuten Vereine von Kenntnissen, Geist und materiellen Bildungsmitteln machten es unmöglich, dass nur von Einem Punkte der beherrschende Gedanke, die Geistesmode ausging. Während die zahlreichen Hauptstädte keine politische und administrative Alleinherrschaft, keine unverbrüchlichen Ukasen in Geschmacksachen, keine Uebereinstimmung der Familien- und Gunstverbindungen, somit auch nicht die nothwendige Folge von dem Allem, todte Gleichförmigkeit, aufkommen liessen; verhinderten die Universitäten die intellectuelle Vernichtung der Nation durch eine das Wissen und die geistigen Laufbahnen monopolisirende Centralstadt. Und es muss hierbei als ein besonderer Vortheil betrachtet werden, dass mit wenigen Ausnahmen die Hochschulen nicht in den Landes-Residenzen sich befinden, weil dadurch die Zahl der selbstständigen Lichtpunkte verdoppelt, die vorhandene Menge von Intelligenz und von Einfluss noch gleichförmig vertheilt wurde. Dass dieser günstige Zustand durch die in der jüngsten Zeit erfolgte Beseitigung mehrerer Staaten und durch die Zusammenziehung eines grossen Theiles des politischen Lebens aus dem grösseren Theile von Deutschland nach Berlin eine Veränderung erleiden wird, ist allerdings zu besorgen; auch wird es dabei nicht ganz gleichgültig sein, dass mehrere bisher verschiedenen Staaten angehörige Universitäten, welche somit nicht unter derselben Leitung und Beeinflussung standen und leicht unterscheidbare Abschattungen zeigten, nun preussisch geworden sind; doch kann, so lange diese Anstalten nur erhalten und gut gepflegt werden (was doch zu hoffen steht), die Wirkung derselben auch in der hier besprochenen Richtung nicht ganz erlöschen.

Die Hochschulen bleiben somit immerhin eine wesentliche Seite in den Zuständen eines Volkes und ihr Siechthum oder ihre Gesundheit ist eine Frage von Wichtigkeit auch über das blosse Gebiet der Erziehung hinaus. Wir aber würden eine wesentliche Lücke in den hier zu besprechenden Fragen der Bildungspolitik lassen, wenn wir nicht auch die Frage über die gegen-

wärtige Beschaffenheit der Universitäten und die etwaigen Heilmittel von Schäden zu erörtern versuchen würden. Zwar ist diese Frage schon wiederholt der Gegenstand verschiedenartigster Verhandlungen gewesen; allein es hätte nicht nur leidenschaftsloser und würdiger gesprochen, sondern auch der Gesichtspunkt höher genommen werden können, als diess nicht selten geschah. Dass im Folgenden zunächst nur die deutschen Universitäten ins Auge gefasst werden werden, bringt die unmittelbare Bedeutung ihrer Zustände mit sich, und verlangt der Zweck politischer Erörterungen, welche mit bestimmten Factoren zu rechnen haben, die um so weniger bedeutend für das Leben sind, je mehr sie sich im Allgemeinen halten. Damit sind gelegentliche Hinblicke auf die Hochschulen anderer Länder wohl vereinbar, wenn es sich von einer aufklärenden oder aufmerksam machenden Vergleichung handelt.

Die Veranlassungen, welche seit mehreren Jahrzehnten zur widerholten Beschäftigung mit den deutschen Universitäten trieben, waren verschiedenartige. Allerdings hat wohl vor Allem die allgemeine unruhige Neigung zur Kritik des Bestehenden und das Bedürfniss, für wirkliche oder vermeintliche Uebel Ursache und Heilmittel aufzufinden, auch auf die Hochschulen, ihre Einrichtungen und deren Folgen Blicke werfen lassen, welche keineswegs immer wohlwollend waren. Dann aber zogen noch bestimmte Ereignisse, neue Gestaltungen des akademischen Lebens oder irgend ein Aenderungsplan die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich, und gaben Anlass nicht nur zu einer Reihe von Schriften, sondern auch zu wichtigen Handlungen. Man denke an die Wartburgfeier, die Ermordung Kotzebue's und die Burschenschaftsfrage; an die, zunächst in Beziehung auf Tübingen, wiederholt mit Heftigkeit geführten Streitigkeiten über Verlegung der Universitäten in grössere Städte und über Beibehaltung althergebrachter Organisationen; an den durch Diesterweg's vorlautes Halbverständniss erregten Kampf; an die Zusammenkunft von Abgeordneten aller Hochschulen in Jena im Jahre 1848; an die polizeilichen Maassregeln, welche nicht nur einzelne Regierungen, sondern selbst der gesammte Deutsche Bund zu wiederholten Malen zu treffen sich genöthigt erachtete; an die jüngste Beseitigung der letzten Ueberreste der akademischen Gerichtsbarkeit und bürgerlicher, sowie strafrechtlicher Privilegien. Da aber diese Thatsachen und Meinungen von den Einen in conservativem, von Andern in reformatorischem, von Dritten gar in radikalem Geiste aufgefasst wurden, so ist kein Wunder, dass sowohl der amtlichen Verhandlungen, als auch dessen, was von Privaten über das Einzelne und in Veranlassung der besonderen Vorfälle und Versuche im Allgemeinen gesagt und geschrieben ward, keine geringe Menge ist. Berührte doch diess Alles unmittelbar eine Klasse von Personen, welche der Sprache und Schrift in besonderem Grade mächtig und zu deren Gebrauch

sehr geneigt sind. Jeden Falles muss man gestehen, dass der Vorwurf der Gleichgültigkeit gegen eine wichtige Nationaleinrichtung sehr ungerecht wäre.

Allein darf nun aus dieser vielfachen Beschäftigung, namentlich aber aus der grossen Leidenschaftlichkeit, in welche die Parteien oft verfielen, der Schluss gezogen werden, dass wirklich nicht Alles bei den Universitäten ist, wie es sein sollte, dass somewhat is rotten in Denmark? Waren die vielfachen theils versuchten, theils wenigstens empfohlenen Heilmittel wirklich indicirt durch eine Krankheit, oder war es Unverstand und Muthwillen, mit der strotzenden Gesundheit nicht zufrieden zu sein und sich zu bemühen, eine Arzneikrankheit herbeizuführen? Beides ist eifrigst behauptet worden; allein schliesslich ist es bei dieser Meinungsverschiedenheit, wie so häufig, gegangen, nämlich dass beide Parteien Recht, beide aber auch Unrecht hatten. Unzweifelhaft ist in dem Zustande der Universitäten manches nicht Wünschenswerthe vorhanden und manches Bedürfniss bleibt unbefriedigt, so dass gar wohl Veranlassung ist, zu klagen und nach Heilmitteln zu suchen. Allein eben so unläugbar ist wohl, dass die Uebelstände oft mehr dunkel gefühlt, als klar erkannt, und somit verkehrte oder unzureichende Besserungsvorschläge gemacht worden sind, und dass sich namentlich Diejenigen in schwerem Irrthume befinden, welche Alles verrottet finden und nur in der gänzlichen Umgestaltung Hülfe sehen, während einer Seits doch das wirklich Heilbare solch' heroische Kuren gar nicht bedarf, anderer Seits einige Uebelstände auf keine Art verbessert werden können, was man auch anwende, indem dieselben in der Natur der Sache und in der ganzen Gestaltung unseres Lebens begründet sind.

Es gibt zwei Wege, um das Wesen und die Folgen einer öffentlichen Einrichtung richtig zu erkunden. Entweder mag in unmittelbarer Untersuchung erforscht werden, welchen Zweck der Staat oder die Gesellschaft bei der Errichtung der Anstalt überhaupt hatte, welcher Grundgedanke bei der Organisation vorschwebte, wie sich die gewählten Mittel hierzu verhalten und welche Folgen sich nachweisbar aus dem Bestehen der Anstalt und aus dem thatsächlichen Gebahren derselben entwickeln. Oder aber kann man versuchen, durch eine Vergleichung mit den mehr oder weniger gleichartigen Anstalten anderer Länder das Eigenthümliche der diesseitigen Zustände sich klar zu machen. Beide Verfahrensarten haben ihre besonderen Vortheile. Während das unmittelbare Eindringen die ursprüngliche Absicht, die Verbindung mit anderen Zwecken und Einrichtungen, die in der Ausführung etwa gemachten logischen Fehler oder offen gelassenen Lücken kennen zu lernen geeignet ist, macht die Vergleichung aufmerksam auf verschiedene Möglichkeiten der Darstellung desselben Gedankens und auf die Vorzüge der einen vor der andern. Sie zeigt, dass Manches, was

man vielleicht gewohnheitlich für unbedingt nothwendig und sich von selbst verstehend erachtete, recht gut auch fehlen oder wesentlich anders bestimmt sein kann. Die beiden Verfahrensarten schliessen sich aber auch gegenseitig nicht aus, vielmehr können sie neben einander, oder vielmehr hinter einander, angewendet werden, und ist dann auf ein um so gründlicheres und allseitigeres Verständniss zu hoffen.

Gerade bei dem vorliegenden Gegenstande scheint eine solche doppelte Betrachtungsweise angezeigt zu sein. Gewöhnt an die in Deusschland überall mit grosser Gleichförmigkeit durchgeführte Gestaltung der Universitäten können wir uns leicht verleiten lassen, einen Gedanken oder eine Einrichtung als selbstverständlich richtig zu betrachten, daher ohne Kritik an denselben vorüberzugehen, während deren Zufälligkeit und vielleicht grosse Eigenthümlichkeit bei dem ersten vergleichenden Blicke auf die ausländische Universität zu Tage tritt. Es handelt sich in dieser Sache zunächst von der Gewinnung einer freien Auffassung, hierzu aber muss man sich über die einzelne Erscheinung stellen; dann mag man um so sicherer in die innere Untersuchung eingehen.

Vergleicht man nun zunächst verschiedene Systeme von Hochschulen, so kann die Auswahl nicht zweifelhaft sein. Nur von den deutschen, den französischen und den englischen Universitäten kann es sich handeln; die russischen sind wesentlich nach dem deutschen Vorbilde eingerichtet, die italienischen sind noch in einem ganz chaotischen Zustande, welcher sich wohl zu einer wesentlich französischen einheitlichen Organisation gestalten wird; die amerikanischen endlich sind in jeder Beziehung so verschieden und zum Theile noch so wenig ausgebildet, dass hier nichts für uns zu lernen ist.

Die Schilderung der genannten drei Arten von Universitäten wird wohl am passendsten geschehen nach den drei Gesichtspunkten, äussere Gestaltung und Ordnung, der gesetzlich oder nach Gewohnheit gestellten Aufgabe, endlich der materiellen und der geistigen Mittel. — Die Ergebnisse folgen von selbst[1]).

1) Ueber die Geschichte der Universitäten überhaupt sind vor Allem zu beachten: Meiners, Geschichte der Entstehung und der Entwicklung der hohen Schulen. Gött., I—IV, 1802 fg.; Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im M. A., Bd. III. S. 136 fg.; Arnold, Schools and Universities on the Continent. Lond., 1868. Das englische Universitätswesen hat geschichtlich sehr gründlich aber schwerfällig behandelt: Huber, Geschichte der engl. Universitäten. I. II. Kassel, 1839. Eine kürzere und lebendigere Uebersicht giebt Roscher, in der Deutschen Vierteljahrsschrift, 1861, H. 1, S. 390 fg.; eine noch gedrängtere Sybel in seinem geistreichen Schriftchen: Die deutschen und die auswärtigen Universitäten. Bonn, 1868. (Beides ursprünglich akademische Reden.) Höchst interessant und in alle Einzelheiten der Zustände, namentlich auch der Missbräuche und Unzureichenheiten, einweihend ist der Parlaments-Bericht: Oxford and Cambridge Universities Education Bill. Minutes of Evidence, taken before the Select Committee. Pres. July 31, 1867. Von den zahlreichen Streitschriften über die Zustände der englischen Universitäten sind namentlich diejenigen von

I. Deutsche Universitäten [1]).

1. Ordnung und Erscheinung. — Obgleich die deutschen Universitäten niemals unter derselben Staatshoheit und Leitung standen und eigentlich jedes Land ganz nach seinem Gutfinden hätte seine Einrichtungen treffen können, so findet doch eine wunderbare Gleichheit nicht nur im Organismus sondern auch im Geiste derselben statt. Die einzelnen Abweichungen von dem Typus sind so unbedeutend, dass sie sämmtlich unbedenklich in Einer Darstellung begriffen werden können.

Unsere Universitäten sind itzt überall Staatsanstalten, dotirt und in oberster Instanz geleitet vom Staate; also nicht mehr selbstständige Korporationen, fromme Stiftungen, bestätigt von Papst und Kaiser; lebend von eigenem Gute, mit Gerichtsbarkeit bis zu Leben und Tod. Zum Theile besitzen sie allerdings noch Reste eigenen Vermögens und corporativer Einrichtungen; allein dieselben sind untergeordnet und verschwinden immer mehr gegenüber von den itzigen Bedürfnissen und Sitten. Sie sind ein wesentlicher Theil eines systematischen Unterrichtsorganismus, und die Universitas literarum bedeutet itzt nur eine umfangreiche Studienanstalt, nicht mehr eine Gesammtheit klösterlicher Anstalten und sonstiger wissenschaftlicher Korporationen, wie solche bei der Entstehung im Mittelalter sich zu einem Ganzen an einander anschlossen. Selbst in dem Sinne sind sie nicht mehr universell, dass wenigstens die gesammten höheren Wissenschaften auf ihnen gelehrt werden; die polytechnischen Anstalten haben einen Theil der mathematischen und physicalischen Fächer an sich gezogen.

Untergeordnet sind die Universitäten überall einem Ministerium, zuweilen mit der Zwischenstufe eines Kanzlers oder Curators. An Ort und Stelle aber bestehen eigene collegialische Behörden zur Verwaltung und Leitung. An der Spitze steht der Rector, jährlich gewählt von den Amtsgenossen; derselbe ist der Repräsentant der Anstalt im Innern und gegen Aussen und der oberste vollziehende Beamte. Zuweilen führt der Landesfürst selbst den Titel eines „rector magnificentissimus". Unter dem Vor-

Wichtigkeit, welche das ganze System derselben den deutschen Hochschulen zu nähern rathen; unter diesen aber wieder besonders zu nennen: Pattison, Suggestions on academical organisation. Oxf., 1868; Goldwin Smith, The re-organisation of the U. of Oxford. Lond., 1868. Das französische Universitätswesen ist sehr übersichtlich behandelt in Block, Dictionnaire de l'administration française, art. instruction publique. Die Verhältnisse der deutschen Universitäten sind notorisch und jedem Gebildeten bekannt; eine Anführung der zahlreichen Literatur über dieselben wäre daher nutzlos.

1) Es bestehen drei und zwanzig Universitäten in Deutschland, nämlich in Preussen: Berlin, Bonn, Halle, Breslau, Königsberg, Greifswalde, und itzt Göttingen, Marburg, Kiel; in Bayern: München, Würzburg, Erlangen; in Sachsen: Leipzig; in Württemberg: Tübingen; in Baden: Heidelberg und Freiburg; in Hessen: Giessen; in den kleineren sächsischen Ländern: Jena; in Mecklenburg: Rostock. Hierzu die österreichischen Universitäten in Wien, Prag, Gratz und Innspruck. Nur eine philosophische und eine theologische Facultät hat in Preussen die Akademie in Münster.

sitze des Rectors besteht ein akademischer Senat, gebildet aus ordentlichen Professoren; und zwar bald als engerer (Ausschuss), bald als grosser, sämmtliche Lehrer der genannten Art in sich begreifend. Im letzteren Falle gleicht er fast einer kleinen Ständeversammlung mit den Parteien und Leidenschaften, sowie dem Zeitverluste, aber auch dem Nutzen einer solchen, was Oeffentlichkeit und volle Berathung betrifft. Dem Senate steht die Berathung sämmtlicher allgemeiner Universitätsangelegenheiten zu, namentlich eine Begutachtung der in der Regel von den betreffenden Fakultäten vorgeschlagenen Stellenbesetzungen. Neben ihm oder unter ihm sind kleinere, ebenfalls aus Professoren bestehende, Verwaltungscollegien für verschiedene besondere Zwecke, so für die Disciplin der Studirenden, für die Wirthschaft der Anstalt, zur Leitung der Bibliothek u. dgl.

Die Studenten werden durch Immatriculation Angehörige der Gesammtheit (nicht bloss einer bestimmten Fakultät), akademische Bürger. Jedem ist die ganze Anstalt mit allen ihren Mitteln zugänglich, er namentlich zum Besuche jeder Art von Vorlesung, auch ausserhalb seines besonderen Faches berechtigt. Sie leben in grosser individueller Freiheit, einzeln, jeder nach Mitteln und Laune. Trotzdem, dass die früheren Bevorrechtungen in Betreff des Gerichtsstandes und des materiellen Rechtes allmählig beinahe ganz aufgehoben worden sind, bilden die Studirenden doch immer noch eine abgesonderte Klasse, zum Theile nach dem Gesetze, mehr noch nach der Sitte, und zwar unter sich vielfach in freiwillige Gesellschaften getheilt, mit buntem phantastischem Aeussern, mancherlei auffallendem Auftreten und nicht selten auch mit störender Anmaassung. Diese freiwillige korporative Ordnung der Studirenden reicht bis zu dem ersten Entstehen der Universitäten hinauf, freilich im Laufe der Zeit vielfach verändert in Ordnung, Zweck, äusserer Erscheinung. Nationen, Landsmannschaften, Kränzchen, Burschenschaft, Corps, progressistische Verbindungen u. s. w. bestanden nach einander und bestehen theils itzt noch neben einander. Oft vom Gesetze verboten, (Kaiser und Reich, der Deutsche Bund, die einzelnen Regierungen bemühen sich darum,) sind sie, immer wieder entstanden, bis sie itzt endlich tolerirt, wo nicht offen anerkannt sind. Daneben leben freilich auch viele unverbunden; dann aber leicht nicht sowohl unabhängig als unterdrückt. — Ohne Zweifel hat diese Absonderung einer Seits und die freiwillige Ordnung anderer Seits sehr gemischte Folgen. Für Viele entsteht daraus eine schöne poetische Jugendzeit, mit Erinnerung für das ganze Leben; für Manche ein sinnloses und wüstes Treiben, aus welchem sie zu spät und mit versäumten besten Jahren erwachen: für die Meisten mehr oder weniger Zeitverlust. Namentlich aber machen sich zwei charakteristische Richtungen, als Folgen dieser Aussonderung aus der Gesellschaft und der eigenen Organisation geltend, eine gute und eine

schlimme. Die gute ist vollkommene Gleichheit der Studirenden unter sich, und reges Ehrgefühl (zuweilen freilich irre gehend und sehr jugendlich); die schlimme aber theils roher, theils kindischer Missbrauch des Duells und Kneipenleben.

Bezahlung für die Aufnahme in eine Universität findet nicht statt (etwa mit Ausnahme einer unbedeutenden Immatriculationsgebühr); ebenso ist die Benützung der Sammlungen u. s. w. frei. Dagegen wird für die einzelne Vorlesung, und zwar dem Lehrer selbst, ein mässiges Honorar von dem Zuhörer entrichtet, welches die Gewohnheit nach Fach und Ort bestimmt, das aber im Ganzen auf allen Universitäten sehr gleichförmig ist. Sehr besuchte Vorlesungen gewähren dadurch ein bedeutendes Einkommen, welches zusammen mit dem festen Gehalte aus der Universitätskasse die Bezüge der mittleren und selbst der höheren sonstigen Beamten sehr übersteigen kann. Zuweilen finden allerdings auch unbezahlte, sog. öffentliche, Vorlesungen statt, freiwillig, oder als Vorschrift; allein sie kommen nach Zahl und Stoff wenig in Betracht, und jeden Falles sind die eigentlichen Fachvorlesungen zu honoriren.

2. Aufgabe.

a. Die Universität ist dazu bestimmt, mündlichen und vollständigen öffentlichen Unterricht zu ertheilen a) in allgemein bildenden Wissenschaften, und b) in den herkömmlichen Fachwissenschaften; wo persönliche Uebung und eigenes Arbeiten mit Apparaten nothwendig ist, Bereitstellung solcher. Um dieses aber immer in Uebersicht und Ordnung zu erhalten, sind sämmtliche zu lehrende Fächer in einen traditionellen, wenn auch nicht ganz logisch richtigen Organismus gebracht. Die allgemeinen auf den deutschen Universitäten gelehrten Wissenschaften zerfallen in vier Kategorieen: Philologie in höherem Style (in der Hauptsache klassische, neuerdings aber auch immer mehr orientalische und neuere Sprachen); — Philosophie und zwar sowohl Geschichte als Lehre; — politische Geschichte und ihre Hülfs- und Nebenfächer; — Mathematik und Naturwissenschaften, also Physik, Chemie, Astronomie, Botanik, Zoologie, vergleichende Anatomie, Geognosie, Mineralogie. Diese letzteren Wissenszweige sind seit längerer Zeit in beständigem Zunehmen begriffen theils durch Einreihen neuer Fächer, theils durch Spalten der alten. Die Fachwissenschaften aber sind von Alters her: Theologie, Rechtswissenschaft, Heilkunde. Nur auf einigen Universitäten sind die Staatswissenschaften zur Bildung für Verwaltungsbeamte abgesondert theils aus den allgemeinen Fächern, theils aus der Rechtswissenschaft. Noch seltener ist die Bildung einer eigenen, einer Seits der Heilkunde, anderer Seits den allgemeinen Wissenschaften entnommenen, Abtheilung für Naturwissenschaften. Die Theologie ist natürlich nach der vorherrschenden Confession verschieden; daher katholische und protestantische Universitäten. Nur zwei sind paritätisch, d. h. lehren

sowohl katholische als protestantische Theologie, natürlich durchaus von einander getrennt und selbstständig.

Die zu einer Hauptabtheilung gehörigen Lehrer bilden einen engeren Verein, Fakultät genannt, unter dem wechselnden Vorsitze eines Dekans. Gewöhnlich sind solcher Fakultäten vier, da die allgemeinen Wissenschaften zusammen in ein nur sehr theilweise richtig als philosophische Fakultät bezeichnetes, innerlich sehr verschiedenes buntscheckiges Ganzes zusammengefasst sind; in neuerer Zeit ist jedoch zuweilen durch die oben bezeichneten Auscheidungen eine Vermehrung der Zahl eingetreten [1]). Eine Fakultät besteht aus einer normalmässigen, dem Umfange der zu lehrenden Wissenschaft entsprechenden Anzahl von Lehrstühlen, deren Inhaber ordentliche Professoren genannt werden. Sie hat für genügende Besorgung ihrer Aufgabe zu sorgen, beziehungsweise Anträge bei dem Senate und den höheren Behörden zu stellen. Ihr unterstehen zunächst diejenigen wissenschaftlichen Anstalten, welche für das einschlägige besondere Studium bestimmt und einem Lehrer der Fakultät zu diesem Ende anvertraut sind (Laboratorien, Sammlungen u. s. w.). Sie ertheilt in ihrem Wissenszweige akademische Würden, welche von allen deutschen Universitäten, und selbst von den Regierungen als Ehrenbezeigungen, unweigerlich anerkannt werden; zu dem Ende mag sie denn auch Prüfungen vornehmen. Disciplin oder Gerichtsbarkeit über die ihr zunächst zugewendeten Studirenden hat sie nicht; diese stehen nur der Gesammtheit zu, deren Mitglied, wie oben bemerkt, der Studirende ist, ohne Rücksicht auf sein Fach. — Einen nur lose mit einer Fakultät verbundenen und kaum Rechte in derselben geniessenden Anfang bilden die noch nicht zu einer normalmässigen Lehrstelle berufenen Lehrer einer in den Kreis der Fakultäten gehörigen Wissenschaft, also die ausserordentlichen Professoren und Privatdocenten.

Die an die Universitäten gestellte geistige Aufgabe ist eine sehr bedeutende, nicht etwa nur nach dem Umfange, sondern auch in Betreff der Leistung an sich.

Einmal nämlich sind die allgemein bildenden Wissenschaften auf ihrer vollen Höhe und in ihrer neuesten Entwickelung zu lehren. Hier ist nicht Erziehung für bestimmte beschränkte Aufgaben, sondern das Wissen an sich, so gut es nur beschafft werden kann, der Zweck. Es bestehen bei uns keine niederen und keine höheren Anstalten für die Lehre dieser Wissenschaften. Die Nation erwartet von den Universitäten deren Ueberlieferung in ihrem höchsten Maasse. Dieses Ziel ist dann freilich sehr vielen

1) In München und Würzburg sind wegen einer eigenen staatswissenschaftlichen Facultät deren fünf, in Bonn fünf wegen doppelter Theologie, in Tübingen sogar sieben, weil zwei theologische, eine staatswissenschaftliche und eine naturwissenschaftliche Facultät eingerichtet sind.

der Zöglinge zu hoch gesteckt. Während allerdings die Begabteren und Fleissigen die Hochschule mit einem Schatze wahrer wissenschaftlicher Bildung verlassen, kann die mittelmässige Menge sich nur mit Mühe von dem ihr so reichlich Gebotenen lückenhafte Bruchstücke aneignen und wäre für sie wohl ein geringeres Maass der Zumuthung und eine auf ihre Fassungskraft berechnete niederere Methode zweckmässiger.

Sodann ist es Aufgabe der Universität, wissenschaftlichen Unterricht in den verschiedenen höheren Berufsfächern zu ertheilen. Eine aus der Natur der Sache sich ergebende und für alle Zeiten und Verhältnisse gültige Bezeichnung dieser Fächer besteht allerdings nicht; in der Hauptsache bezeichnet sie die Gewohnheit, allein neue Bedürfnisse und Ausbildungen von Wissenschaften können auch Erweiterungen herbeiführen. Andere Wissenskreise sind, auch wenn sie an sich auf gleicher geistiger Höhe stehen, ausgeschlossen, weil sie entweder mit eigenthümlichen Verhältnissen in Verbindung sind, von welchen sie sich nicht trennen lassen, wie z. B. die höhere Ausbildung in den Kriegswissenschaften, oder weil die Sorge für sie einen so grossen Umfang hat, dass eine Anfügung an die Universität diese zu einer ungewälltigbaren Ausdehnung bringen würde, wie namentlich die höhere technische Bildung, für welche daher (und aus noch weiteren Gründen) eigene polytechnische Hochschulen errichtet worden sind. Es sind also thatsächlich und von Alters her die Theologen, Rechtsgelehrten und Aerzte, welche auf diese Weise gebildet werden; dazu kamen denn noch allmählig, und noch nicht ganz gleichmässig überall, die Staatsverwaltungsbeamten und die Lehrer für gelehrte Mittelschulen, dann und wann Chemiker, Apotheker u. dgl. In allen diesen Fächern ist eine bestimmte Brauchbarkeit für practische Lebenszwecke das Ziel, und muss daher ein Minimum von nothwendigem Wissen auctoritativ festgesetzt, danach auch der Unterricht eingerichtet sein. Allein auch hier ist keineswegs von einem mechanischen Abrichten die Rede; die zu gewährende Bildung soll eine ächt wissenschaftliche sein; es wird von dem Lehrer gefordert, dass er nicht nur selbst Herr seines Faches in dessen höchster und neuester Entwickelung sei, sondern dass er es auch in diesem Geiste lehre. Seiner Begabung ist es überlassen, das rein Theoretische mit dem im Leben Nothwendigen in richtiger Weise zu verbinden. Den Schülern aber ist es frei gestellt, so hoch in ihrer Ausbildung zu greifen, als ihre Talente und ihre Mittel reichen, und somit sich nach Belieben über den Durchschnittsstand zu erheben; nur soll letzterer von Jedem erreicht werden[1]).

Sodann besteht noch eine dritte, zwar nicht gesetzlich und amtlich,

1) S. über diese Aufgabe, welche von den Idealisten in dem Universitätswesen zu wenig, von den Regierungen nicht selten zu viel betont wird, die sehr richtigen Bemerkungen von **Stein**, Verwaltungslehre, Bd. V, S. 218 fg.

aber doch allgemein durch Gewohnheit gestellte und durch die Natur der Verhältnisse gegebene Aufgabe, nämlich die Forderung, dass der akademische Lehrer als Schriftsteller thätig sei. Die öffentliche Meinung, der Ruf des Einzelnen, die Sorge um seine Laufbahn verlangen es von Jedem, und nur selten, niemals aber ohne empfindlichen Nachtheil, wird dem Verlangen Rechnung versagt. Das Ergebniss aber ist im Ganzen ein glänzendes und ein gründlich nützliches. Die Universitäten sind in Deutschland der Hauptsitz der gelehrten Büchererzeugung.

3. Die zu Gebote stehenden Mittel.

a) Materielle. Hier besteht denn allerdings ein wesentlicher Unterschied, je nach dem Reichthume der Anstalt oder des Staates oder dem Alter der Stiftung. Die unbedingt nothwendigen Lehrmittel besitzt freilich jede Universität, also naturwissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken, chemische Laboratorien, physikalische Kabinette, physiologische Anstalten, Sternwarten, botanische Gärten, Anatomieen, Hospitäler u. s. w. Allein die Forderungen der Wissenschaften, vor Allem der Naturwissenschaften, sind in den meisten dieser Beziehungen so ausserordentlich gestiegen, dass der Aufwand mit den Kräften kleinerer Staaten nicht mehr im Verhältnisse steht. Daher wird der Vorzug immer fühlbarer, welchen die Angehörigkeit an einen reichen Staat oder der Sitz in einer grossen Stadt gewährt, in welcher ohnedem schon Sammlungen und ähnliche Anstalten bestehen, sei es als schöner geistiger Luxus, sei es auch noch für andere Zwecke. Namentlich sind Bibliotheken und Hospitäler im grössesten Stile bloss für eine Universität kaum möglich. Nicht sowohl also das Kränkeln kleinerer Universitäten ist zu verwundern, sondern vielmehr die Kraft, mit welcher oft ungenügende Mittel doch überwunden werden.

b) Geistige Mittel.

α) Vollständig gleichmässig ist dagegen wieder die Organisation und die Benützung der Lehrkräfte. Es zerfallen nämlich auf allen deutschen Universitäten die Lehrer in drei Klassen. — Ordentliche Professoren; die Vertreter der den Lehrplan wesentlich bildenden Fächer; ernannt von der Regierung, jedoch regelmässig auf Vorschlag der betreffenden Facultät und nach erstattetem Gutachten des akademischen Senates. Ein Recht zum Einrücken in eine Stelle dieser Art, etwa nach Dienstalter, besteht nicht; ebensowenig ist Staatsangehörigkeit oder bisherige Dienstleistung an derselben Universität Bedingung. Im Gegentheil besteht auf allen Universitäten, und auf den besten nicht am wenigsten ausgeübt, das Vocationssystem, das heisst, es wird in ganz Deutschland der als tauglichst erachtete Mann ausgesucht und derselbe durch entsprechende Anerbietungen zur Annahme der Stelle zu bestimmen gesucht. Die Vortheile dieser Besetzungsart sind manchfach und kaum hoch genug anzuschlagen. Zunächst steht

die weiteste Wahl unter bereits erprobten Männern frei; sodann wird immer wieder frischer Geist zugeführt und Verstockung in örtlichen Gewohnheiten und Rücksichten verhindert; ferner kann ein junger Mann überall den Lehrerberuf beginnen, ohne ängstlich die Wahrscheinlichkeiten einer Platzgewinnung an dem ihm sonst zum Anfange tauglich scheinenden Orte berechnen zu müssen; endlich ist die Möglichkeit einer Berufung ein Schutz gegen üble Behandlung und ein Rettungsmittel aus falschen Verhältnissen. Es hat wenigstens für die wichtige Klasse der Universitätslehrer Freizügigkeit schon längst stattgefunden, ehe man in anderen Verhältnissen daran nur dachte [1]. Durch nichts so sehr, als durch das Berufungssystem sind die sämmtlichen deutschen Universitäten zu einem einheitlichen geistigen Ganzen geworden, und es ist in dieser Beziehung wenigstens die Vereinigung vieler Universitäten unter derselben Regierung kein Vortheil, indem zwar wohl auch von einer Landesuniversität auf eine andere Berufung stattfinden kann, allein doch nicht mit allen Wirkungen, wie unter Universitäten verschiedener Länder. — Ausserordentliche Professoren; jüngere aber doch bereits erprobte Lehrer, für welche zunächst keine ordentliche Stelle offen ist. Ihre Verwendung ist eine manchfache: zur Ausfüllung von Lücken, welche die Gründung eines neuen Lehrstuhles nicht zulassen; zur Ergänzung nicht mehr ganz dienstfähiger ordentlicher Professoren; zur Vervielfältigung der Curse. Sie erhalten geringeren Gehalt; haben keinen Antheil am Universitätsregimente, noch an den Arbeiten und Befugnissen der Facultäten. Aus ihnen werden durch Ernennung oder Berufung die ordentlichen Professoren genommen. — Privatdocenten; freiwillige akademische Lehrer, welche die Erlaubniss zu öffentlichen Vorträgen an der Universität durch Nachweise über wissenschaftliche Reife erlangt haben. Sie erhalten keinen Gehalt, haben aber auch nur Rechte und keine Verpflichtungen über Qualität und Quantität der Arbeit. In der Regel werben sie ganz frei mit den Professoren und nur sehr selten sind sie auf Nebenfächer beschränkt u. dgl. Die Privatdocenten sind eine den deutschen Universitäten eigenthümliche und ohne Zweifel manchfach nützliche Einrichtung, welche jedoch von Fremden nicht selten sehr überschätzt wird, als wenn hierin die ganze Kraft und Frische der deutschen Universitäten zu suchen sei. Das ist übertrieben; die Leistungen sind nicht nur mehr oder weniger Anfängerarbeit, sondern auch rein zufällig, stückweise und selten zur organischen Abrundung des ganzen Unterrichtssystems nöthig, viele derselben sogar ganz verunglückte Versuche. Der wesentliche Vortheil der Anstalt besteht vielmehr in dem Stachel der Concurrenz für Alle;

1) In welchem Grade das Vocationssystem wirkt, wo nicht in beschränktem Geiste verfahren wird, mag z. B. die Universität Heidelberg zeigen, an welcher im J. 1868 unter 35 ordentlichen Professoren nur 7 in Baden geboren waren.

in dem jugendlichen Eifer für das Fach und neue Methoden; in der Pflanzschule für Professoren; endlich darin, dass selbst ein missglückter Versuch in dieser Laufbahn eine gute Lehrzeit für anderweitige geistige Beschäftigung abgiebt.

β) Lehrfreiheit. — Diese ist für alle Klassen von Lehrern vollkommen, sowohl nach Methode, als nach dem wissenschaftlichen Inhalte. Nur gegen offenbar verbrecherische oder unsittliche Lehren würde eingeschritten werden; und selbstverständlich ist die Aufgabe, für die gelehrten Berufskreise zu bilden, zu beachten. In letzterer Beziehung ist der Lehrer nicht der ganz freie Mann der Wissenschaft, der seinem Genius frei folgt, sondern Staatsbeamter mit bestimmtem Auftrage. Also wird nicht nur bei der Theologie Einhaltung der Confession und des wesentlichen Dogmas verlangt, sondern es sind auch in der Rechtswissenschaft, Heilkunde u. s. w. die Forderungen des Staates und die Bedürfnisse des Lebens zu beachten. Es dürfen nicht nothwendige Fächer aus subjectiver Abneigung unbeachtet, andere aus Vorliebe über vernünftiges Maass und ausser Verhältniss zu der Studienzeit der Schüler ausgedehnt werden. Es wäre ein Fehler, wenn die ganze Auffassung und Darstellungsweise so hoch gegriffen wäre, dass die durchschnittliche Menge der Schüler gar nicht zu folgen vermöchte. Dagegen ist auch hier die Richtung im Ganzen und die Lehre im Einzelnen frei; es wird nur verlangt, dass das Vorgetragene wissenschaftlich begründet werde. Innerhalb dieser Gränzen ist auf deutschen Universitäten eine Antastung der Lehrfreiheit von Seiten des Staates kaum erhört; wenn je ein Fall vorkömmt, so wird er alsbald eine Nationalangelegenheit. — Zur Lehrfreiheit gehörte dann namentlich auch noch die jedem Professor zustehende Befugniss, neben seinem amtlich übernommenen Fache und nach Erfüllung seiner Obliegenheiten in diesem nach Belieben auch Anderweitiges zu lehren.

γ) Lernfreiheit der Studirenden. Auch diese ist in allen wesentlichen und unentbehrlichen Dingen unbeschränkt; verhältnissmässig nur selten schreibt der Staat als Bedingung der Zulassung für bestimmte Berufe die Beschäftigung mit bestimmten Fächern vor. Also sind nicht bloss alle Diejenigen, welche nicht beabsichtigen, sich um eine staatliche Billigung ihrer Vorbereitung zu einem bestimmten Berufe zu bewerben, durchaus frei; es ist ferner eine Beschäftigung mit den allgemein bildenden Fächern in der Regel ganz der Neigung des Einzelnen überlassen: sondern es finden auch keineswegs überall Vorschriften über die zu einem vollständigen Fachstudium für nöthig erachteten Lehren statt. Selbst aber wenn solche Zwangsfächer bezeichnet sind, besteht in allen anderen Beziehungen vollkommene Freiheit. Also in der Wahl der Lehrer und der übrigen Vorlesungen; in deren Reihenfolge; in der Dauer des Studiums; in der Be-

stimmung der Universität selbst. Es ist allgemeine Sitte unter den Wohlhabenden, mehrere Hochschulen nach einander zu besuchen, was bildende Wanderjahre für die Studirenden, für die Universitäten unter sich aber eine höchst günstige Wettbemühung zur Folge hat. Und wenn etwa verlangt wird, dass der Studirende überhaupt Vorlesungen besuche und nicht ganz müssig gehe, so geschieht diess als Erziehungsmaassregel in Vertretung der Aeltern und zur Erhaltung von Ordnung und Sitte.

II. Französische Universitäten.

1. Ordnung und Erscheinung.

Nur sehr uneigentlich kann, im deutschen Sinne des Wortes, von französischen Universitäten gesprochen werden. Die Bezeichnung Universität wird in Frankreich nur von einer Verwaltungsbehörde [1]) gebraucht, nicht aber von Unterrichtsanstalten. Aber auch abgesehen von der Benennung sind keine organische Vereinigungen der an demselben Orte zum höheren wissenschaftlichen Unterrichte bestehenden Anstalten und Lehrkörper vorhanden. Es gibt nur einzelne Facultäten: in verschiedener Zahl, an verschiedenen Orten; ohne innere oder äussere Verbindung unter sich: also nur Specialschulen. Solcher Facultäten aber sind es fünferlei; nämlich: lettres; sciences (beide zusammen die deutsche philosophische Facultät enthaltend); médecine; droit; théologie. Von den beiden ersteren bestehen je sechszehn; für Medicin drei; für Rechtswissenschaft neun; für Theologie sechs katholische und zwei protestantische. Nur in Paris und in Strassburg sind alle fünf Facultäten an demselben Orte; sonst in der Regel nur die beiden philosophischen und, soweit es reicht, eine juristische.

Ausserdem besteht noch neben den Facultäten eine ziemliche Anzahl von ebenfalls unverbundenen Unterrichtsanstalten. Theils sind dieselben zu einer Art von Ersatz für Facultäten an solchen Orten bestimmt, welche mit solchen nicht versehen sind (städtische Vorbereitungsschulen in den philosophischen und medicinischen Wissenschaften); ein klägliches Nothmittel. Theils bestehen sie neben den Facultäten, eben so gut wie diese ausgestattet und in gleicher wissenschaftlicher Höhe; so die drei Apothekerschulen und die Normalschule in Paris zur Bildung von Gymnasiallehrern. Theils endlich sind es Unterrichtsanstalten, welche höher stehen als die Facultäten und zwar sowohl in der öffentlichen Meinung, als nach den

1) Das gesammte öffentliche Unterrichtswesen in Frankreich ist zusammengefasst in der *Université de France.* An seiner Spitze steht der Unterrichtsminister; ihm zur Seite ist ein aus 32 Mitgliedern bestimmter Kategorieen bestehender und jährlich neu zusammengesetzter Rath, welcher jedoch nur zweimal im Jahre Sitzungen hält. Zur unmittelbaren Aufsicht und Leitung ist das Reich in 16 Akademieen getheilt, Verwaltungsbezirke von vier bis sechs Departements, an deren Spitze ein Recteur mit den nöthigen Bureaus steht.

Leistungen und nach dem Range und Ansehen der Lehrer. Hierher gehören: Das Collège de France mit 28—30 Lehrstellen und der Jardin de plantes.

Was nun die Facultäten betrifft, — und nur von ihnen kann in dieser Parallel-Darstellung die Rede sein, — so bildet jede derselben ein für sich abgeschlossenes Collegium, unter einem Doyen. Von gemeinschaftlichen Geschäften, Zusammenkünften, Festen, mehrerer an demselben Orte bestehenden Facultäten ist keine Rede; nicht einmal von gemeinsamen Anstalten oder Gebäuden.

Die Studirenden haben sich bei einer einzelnen Facultät zu inscribiren und zwar alle Vierteljahr aufs Neue; nur mit ihr stehen sie in Verbindung. Sie bilden in keiner Beziehung einen besonderen, irgendwie privilegirten Stand, sondern stehen ganz unter dem gemeinen Rechte und der polizeilichen Ordnung, wie alle anderen jungen Leute, z. B. Kaufleute, Handwerker u. s. f. Freiwillige korporative Einrichtungen der Studirenden sind unbekannt und würden auch wohl nicht geduldet werden, sie wohnen vereinzelt und sind äusserlich nicht ausgezeichnet. Allerdings sind unter ihnen gemeinschaftliche Sitten nicht der besten Art vielfach verbreitet; allein es sind nicht Standessitten, sondern nur ähnliche Lebensgewohnheiten junger Leute gleichen Alters und mehr oder weniger gleicher äusserer Verhältnisse. Sie haben gemeinschaftliche Arten und Orte des Vergnügens, vielfach gleiche politische Richtungen und Leidenschaften, sie machen sich durch ihre Massen bei Unruhen bemerklich; allein sie sind keine nach eigenthümlicher Tradition in einer phantastischen eigenen Welt lebende besondere Klasse. In Frankreich bietet die Universität keine eigenthümliche poetische Jugendzeit, nur wenig Zusammenleben unter Schülern verschiedener Wissenschaften, sondern nur eine Zeit unbeaufsichtigter Freiheit der Lebensweise, welche nur zu oft in Unsittlichkeit ausartet.

2. Aufgabe.

Der Zweck einer französischen Facultät ist Unterricht in bestimmten Fächern und bis zu einem für den praktischen Gebrauch ausreichenden mittleren Durchschnitte. Es ist keine Lehre der Wissenschaft an sich, sondern immer zu einem bestimmten Ziele. Für die Erreichung dieser Aufgabe wird aber gesorgt durch Vorzeichnung eines bestimmten Studiencurses, von welchem nicht abgewichen werden darf; durch bestimmte Dauer der Studien, durch häufig wiederholte Prüfungen; durch regelmässig auf einander folgende mittelst bestimmt genau bezeichneter Kenntnisse zu erwerbender akademischer Grade.

Auch von den Lehrern wird eine Weiterbildung der Wissenschaft nicht verlangt. Diess ist vielmehr Sache der grossen gelehrten Korporationen

und der Bewerber um Aufnahme in dieselben. Natürlich kann sich auch der Lehrer an einer Facultät nach Neigung mit Wissenschaft und Schriftstellerei beschäftigen, und er mag durch gelehrte Leistungen sich den Weg zum Institute von Frankreich zu bahnen suchen. Allein sein Amt drängt ihn nicht über die Kenntniss des bereits erworbenen Bestandes seines Faches hinaus, und auch die öffentliche Meinung verlangt es nicht von ihm. Wenn er ein practisch nützlicher Lehrer ist, so erfüllt er ganz seine Aufgabe. So kommt es denn auch, dass thatsächlich kein allgemeines Streben ist. Die ersten Gelehrten Frankreichs sind nicht in den Facultäten zu suchen, sondern im Institut, am Collège de France u. s. w. Ja, es ist fast ein falscher Schritt, wenn ein junger Gelehrter von grosser Zukunft eine Professur bei einer Facultät übernimmt. Nur bei den Medicinern verhält es sich anders, weil die Verfügung über ein Spital von dem grössesten Vortheile für Bekanntmachung des Namens ist. Natürlich gibt es auch Ausnahmen; aber es sind eben nur Ausnahmen.

3. Mittel.

a) Materielle. In Frankreich sind den Facultäten unmittelbar nur sehr geringe Lehrmittel übergeben, sondern Lehrer und Studirende auf die allgemeinen Anstalten des Staates oder der Städte angewiesen, wo denn etwa ein Abkommen über den Gebrauch zu Lehrzwecken getroffen werden kann. So in Betreff der Bibliotheken, Kabinette, Hospitäler. Unzweifelhaft leistet der französische Staat Grossartiges in Sammlung und Zugänglichkeit von Bildungsmitteln; allein es geschieht für das Allgemeine; und auch die höheren Lehranstalten haben nur als Theil der Allgemeinheit Anspruch darauf. Studirende namentlich haben auch nicht in Beziehung auf Unterrichtsmittel irgend eine Begünstigung.

b) Geistige Mittel.

α) Die Lehrer an den Facultäten sind in drei Klassen getheilt, welche jedoch keineswegs ganz dieselben sind, wie in Deutschland. 1) Die erste Klasse bilden die Professoren, d. h. die Inhaber der vom Staate errichteten Lehrstühle. Sie sind sehr viel zahlreicher in den Pariser Facultäten, als in den Provinzen (z. B. in Paris 26 für Medicin, 18 für Rechtswissenschaft, 16 für exacte Wissenschaften, während in der Provinzial-Facultät nur 6 bis 8 bestellt sind). Ernannt werden sie vom Staatsoberhaupte nach einem doppelten Vorschlage der Facultät und des Unterrichtsrathes; dabei besteht ein wunderliches Präsentationsrecht der Provinzial-Facultäten bei einer Erledigung in Paris. — 2) Suppléants. Theils für Nebenfächer, theils zu Stellvertretern verhinderter Professoren bestimmt. Ernannt sind dieselben vom Minister aus den Doctoren der Facultät und den agrégés. — 3. Agrégés. Im Concurse nach langer und schwerer

Prüfung und in bestimmter Zahl bezeichnete junge Männer; zur Verfügung der Regierung für ganz Frankreich, aber zunächst noch ohne bestimmten Lehrauftrag, indessen berufen zur Theilnahme an den Prüfungen. Zuweilen erhalten sie vom Ministerium Erlaubniss zu Privatvorlesungen.

β) In Frankreich besteht weder Lehr- noch Lernfreiheit. — Dem Lehrer ist der Gegenstand und die Ausdehnung seines Unterrichtes ganz genau vorgeschrieben; Nebenfächer sind ihm nicht erlaubt. Auch in der Methode hat er wenige Wahl, theils nach dem Organismus der ganzen Anstalt, theils nach der Sitte. So bewegen sich z. B. die Juristen hauptsächlich nur in Commentaren zu den Gesetzbüchern von § zu §. Dagegen werden grosse Forderungen an die Form des Vortrags gestellt. — Für die Studirenden ist die Reihenfolge und der Gegenstand der von ihnen zu besuchenden Vorlesungen genau vorgeschrieben und keine Abweichung gestattet. Eine Wahl des Lehrers besteht schon desshalb nicht, weil nur Einer für jedes Fach vorhanden ist. Es bestehen viele Prüfungen, für das Baccalaureat, für die Licenz, für den Doctorgrad (für letztere ist ein weiteres Studienjahr gesetzlich und zwei sind thatsächlich üblich). Frei gegeben ist nur die Theilnahme an den sogenannten Conferenzen, d. h. an Privatexaminatorien als Vorbereitung für die Prüfung. Honorare werden nicht für die einzelne Vorlesung gegeben, sondern es hat eine feste Bezahlung an die öffentliche Kasse zu erfolgen, welche übrigens bedeutend genug ist, indem z. B. ein Mediciner während vierjähriger Studienzeit 1260 Fr., ein Jurist 1905 Fr. zu bezahlen hat; für Conferenzen überdiess noch 150 Fr. jährlich[1]).

III. Englische Universitäten.

Billigermaassen ist im Folgenden nur von Oxford und Cambridge die Rede; die übrigen englischen, in London und Durham bestehenden, Universitäten sind wenig bedeutend, die eine der beiden Londoner Anstalten überdiess mehr ein Gymnasium und eine polytechnische Schule; die Dubliner Universität ist Ein College; die schottischen Universitäten endlich sind zwar mehr in deutscher Art, werden aber von Engländern wenig besucht.

1. Ordnung und äussere Gestaltung.

Oxford und Cambridge sind heute noch Universitäten des Mittelalters in voller lebendiger Erscheinung; das heisst durchaus selbstständige, von der Regierung in keiner Weise abhängige Körperschaften; nicht eingereiht in ein Unterrichtssystem; von eigenem Vermögen und nach eigenen

1) Eine kurze aber scharfe Uebersicht und ein sehr verständiges Urtheil über die französische höhere Fachbildung s. bei Stein, Verwaltungslehre, Bd. V, S. 307 fg.

Statuten lebend. Allerdings kann das Gesetz, also eine Parlamentsacte, Veränderungen beschliessen wie über jedes in England befindliche Subject oder Object von Rechten; allein es geschieht sehr selten und ungerne. Nach mittelalterlichem Begriffe besteht denn auch die Universitas literarum nicht aus einer einheitlich organisirten Lehranstalt für alle Wissenschaften, sondern sie ist die Gesammtheit der an demselben Orte befindlichen klösterlichen Erziehungsanstalten (Colleges und Halls). Gemeinschaftliche Beamte sind nur einige, so der Kanzler und der Vicekanzler, ein Senat, die beiden Proctors (Polizeibeamte aus der Zahl der Universitätsmitglieder); ferner die Prüfungen für die akademischen Grade; einige Sammlungen; endlich das Wahlrecht der Graduirten für das Parlament. — Der äussere Anblick der beiden englischen Universitäten, namentlich Oxfords, ist ein prächtiger, mit welchem nichts in Europa zu vergleichen ist. Es sind Städte von gothischen Palästen, deren jeder umgeben ist von Gärten und vielhundertjährigen Bäumen. Die akademische Bevölkerung dieser wunderbaren Städte aber erscheint in mittelalterlicher Kleidung in den Strassen, namentlich in Talaren, welche nach akademischem und politischem Range abgestuft sind, und deren Benützung durch die Auctorität der Proctors strenge aufrecht erhalten wird.

Oxford besteht aus 19 Colleges und 5 Halls, Cambridge aus 14 Colleges und 3 Halls. — Jeder Student muss von Gesetzeswegen Mitglied und Einwohner einer solchen klösterlichen Korporation sein; nur bei Ueberfüllung und etwaigen sonstigen Ausnahmen mag vorläufig auch Wohnung in bestimmt bezeichneten Privathäusern genommen werden, jedoch unter strenger Controle des Hausherrn. Der Student wird Mitglied der Universität nicht durch eine allgemeine Immatriculation, sondern durch Aufnahme in ein College. Die Aufnahmeprüfung ist nur nominell. Auch wird der Studirende nur im College, durch dieses und mit dessen Mitteln gebildet. Es bestehen in diesen Colleges viele Stiftungsplätze, in manchen für die Schüler bestimmter öffentlicher Schulen, z. B. von Eton, Winchester, oder für die Angehörigen gewisser Diöcesen, Grafschaften oder Orte; die übrigen Plätze müssen, und zwar theuer, bezahlt werden. Bis vor Kurzem war Beschwörung der 39 Artikel der englischen Hochkirche Bedingung der Aufnahme, zur grossen Beschwerde der Dissidenten, aber rechtlich begründet, weil die Colleges alle ursprünglich kirchliche Stiftungen sind. — Das Leben in einem solchen College ist nicht nur bequem, sondern selbst luxuriös. Der Eintritt geschieht durch einen hohen gothischen Thurm; es folgt ein weiter Hof, rings umgeben von palastartigen Gebäuden, Kapellen und gothischen Hallen. Hier ist dann die Wohnung des Vorstandes, der statutenmässigen Mitglieder der Stiftung, der Fellows, die oft prächtige Bibliothek des Hauses, vielleicht eine Gemäldegallerie. Ausserdem die Wohnungen der

Studenten, ausgestattet mit englischer Bequemlichkeit. Das Ganze für den Ausländer ein Ideal von Pracht und Reichthum.

Allerdings ist ein solches Leben theuer. In Oxford kann nicht weniger als 300 Pfd., in Cambridge 250 Pfd., für den Aufenthalt im College jährlich gerechnet werden; und hiezu kommen noch die mindestens eben so grossen Nebenausgaben. Doch bestehen auch viele Stipendien; in Oxford 399, in Cambridge 793, im Durchschnitt eines 200 Pfd. werth.

Das Gebahren der Studirenden ist völlig verschieden sowohl von dem der deutschen als dem der französischen Studenten. Einer Seits ist die Ordnung innerhalb des Hauses strenge klösterlich; täglicher Gottesdienst in der Hauskapelle, gemeinschaftlicher Mittagstisch, bestimmte Stunde zur Rückkehr Abends, eigenthümliche Kleidung sind Vorschrift und werden strenge erzwungen. Vergehen gegen die Hausordnung oder die Disciplin werden mit Strafen gerügt, welche kaum für herangewachsene Jünglinge passen, so durch Ausarbeitung von Strafaufgaben oder Abschreiben. Auf der andern Seite wäre jedoch nichts unrichtiger, als eine grosse Strenge des Lebens und Sittenreinheit unter diesen Formen anzunehmen. Trotz derselben ist vielmehr, namentlich in der Stadt und in deren Nähe, viel ungebundenes und wildes Treiben; allerdings nicht in der Art des deutschen Studenten, sondern in der des jungen Mannes von Stand und Vermögen. Wettrennen, Jagd, Rudern, aber auch Spiel, Trunk und Schlimmeres sind an der Tagesordnung. Zum Theile laufen ungeheure Schulden auf. Es ist viel englisches high life in seiner schlimmen Gestalt. Dabei aber wird, zum höchlichsten Erstaunen des Festländers der aristokratische Grundzug des Lebens strenge eingehalten. Der junge Lord trägt nicht nur (was doch sonst gar nirgends mehr geschieht) eine eigene Kleidung, sondern er wird anders im Hause gehalten als der Commonar, ja er hat Bevorzugungen bei den Prüfungen. Von einer jugendfrohen Gleichheit vor dem Eintritte in das Leben der Alltagwelt ist hier keine Rede.

Die Zahl der Universitätsangehörigen ist übrigens gross; in Oxford etwa 2000, in Cambridge 1800.

2. Aufgabe.

Ebenso verschieden von den continentalen Einrichtungen wie die äussere Gestaltung ist auch der Zweck einer englischen Universität und die Absicht der sie Besuchenden. Auf den englischen Universitäten werden keine Fachwissenschaften gelehrt. (Etwas weniges Theologie ausgenommen, aber von Jurisprudenz und Medicin kaum eine Spur.) Als Unterrichtsgegenstände gelten nur klassische Philologie und Mathematik, jene mehr in Oxford, diese in Cambridge. Dieser Unterricht wird aber nicht ertheilt durch öffentliche Vorlesungen, sondern durch Privatunterricht im einzelnen College. Eigent-

lich ist die Universität nur eine Fortsetzung der Schule, und die Fachwissenschaften werden später und anderwärts getrieben. Die Studenten treten desshalb auch vielfach jünger ein; während freilich Diejenigen, welche gelehrte Grade erwerben wollen, einen langen Aufenthalt zu machen oder wenigstens vorzugeben haben. (3 Jahre 3 Monate für den B. A.; 3 weitere Jahre für den M. A.; 9 Jahre für den Doctor.) Die Folgen dieser den Universitäten gegebenen Bestimmung für die Bildung Englands ist aber eine sehr gemischte. Unzweifelhaft ist die Kenntniss der klassischen Sprachen unter den höheren Ständen des Landes eine viel gründlichere und tiefer haftende, als irgendwo auf dem Festlande zu treffen ist. Ebenso werden sehr gute mathematische Studien getrieben. Auch mag zugegeben werden, dass die Aerzte die auf der Universität nicht zu erlangende wissenschaftliche Bildung in ihrem Fache in den mit den Londoner Hospitälern verbundenen Schulen nachholen können. Allein desto schlimmer sieht es um den Zustand der Theologie der Hochkirche und der Rechtswissenschaft. Jene kann sich nicht über ein unfreies Buchstabenglauben erheben und ist daher nicht im Stande sich theoretisch und praktisch gegen die grossen sie eben itzt umdrängenden Gefahren zu vertheidigen; diese aber befindet sich aus Mangel an wissenschaftlicher Bildung in einem kaum begreiflichen Zustande der Barbarei und vermag sich in ihrer Hülflosigkeit nicht zu Grundsätzen und einer klaren Logik durchzuarbeiten, welche eine Beseitigung des ganzen Wustes von Schwerfälligkeit und Sinnlosigkeit ermöglichen würde. England kann sich allerdings, Dank seinem Reichthum, seiner Weltstellung und seinem öffentlichen Leben, sehr vieler hochgebildeter Männer rühmen; allein die Universitäten haben sich um dieselben wenig Verdienst erworben.

3. Mittel. Auch hier tritt wieder die vollständigste Verschiedenheit mit der deutschen und französischen Einrichtung entgegen.

Professoren sind allerdings vorhanden; (je 24, theils königlicher Stiftung, theils von Privaten dotirt, sämmtlich freilich sehr dürftig bedacht;) allein ihre Vorlesungen bedeuten so gut als nichts. Die Meisten derselben halten gar keine Vorträge; Andere geben vier, sechs und zehn Stunden im Jahre, keiner wohl mehr als 30 oder 40; zum Theile sind sie bloser Schein, vor völlig leeren Wänden vor sich gehend. Die Professoren wohnen wohl gar nicht in der Universitätsstadt, sondern besuchen dieselbe nur gelegentlich oder zu vorgeschriebenen Zeiten, begleiten andere Aemter oder Stellungen daneben. Kein Wunder, dass sich zu solchen Vorträgen kaum ein Dutzend Zuhörer einzufinden pflegt, seltene Ausnahmen abgerechnet. Die in neuesten Zeiten gemachten Versuche, die zu einem bestimmten Wissenschaftskreise gehörigen Vorlesungen in innigere Verbindung zu bringen, (damit also eine Art von Fakultäten in unserem Sinne des Wortes zu bilden,) haben nur

sehr theilweise Erfolge gehabt und eigentlich nur in denjenigen Fächern, in welchen auch vorher schon Studien gemacht worden waren.

Der Unterricht wird demnach in jedem College besorgt durch die Tutors; theils officielle aus den Fellows vom College gegebene, theils frei gewählte Privat-Tutors. Auch diese halten übrigens keine Vorlesungen, sondern ertheilen den einzelnen Studirenden Privatunterricht, lesen mit ihnen die Classiker und geben ihnen Aufgaben. Die von der Universität gehaltenen Prüfungen für die Grade sind neuerdings streng; ebenso die für die Universitäts-Preisaufgaben (honors); allein sie betreffen lediglich die allgemeinen Fächer.

Die wissenschaftlichen Leistungen der englischen Universitäten sind unter diesen Umständen die geringst möglichen. Bekannt ist der bittere Scherz, dass die Aufgabe, mit den grösstmöglichen Mitteln das kleinstmögliche Ergebniss zu erzielen, hier glücklich gelöst werde. Alle Reformbemühungen waren bis jetzt in der Hauptsache vergeblich. Die Selbstständigkeit der Colleges als Korporationen, der aristokratische Stolz und die träge Gewohnheit blieben übermächtig, und nur einige gar zu grobe Missbräuche konnten beseitigt werden. Demnach lassen sich bedeutende Folgen für die Bildung der englischen höheren Stände nicht in Abrede ziehen. Dieses aber in doppelter Beziehung.

Einmal durch das Institut der Fellows. In jedem College ist eine grössere oder kleinere Anzahl derselben zusammen, in Oxford 557, in Cambridge 531. Sie sind die regierenden und besitzenden Mitglieder der klösterlichen Korporation; in ganz sorgenfreier Lage; (im Durchschnitte neben freier sehr anständiger Verpflegung etwa 200 Pfd. St. Gehalt), im Besitze aller Mittel und der nöthigen Muse zu geistiger Arbeit. Mit Ausnahme der zu Tutors Bestimmten haben sie keinerlei Verbindlichkeit zu Dienstleistungen, und bleibt ihnen ihre Stelle bis zur Heirath oder zur Uebernahme einer geistlichen Pfründe. Es ist sogar jede bürgerliche Stellung und jeder Aufenshaltsort damit vereinbar. Unzweifelhaft werden denn auch diese günstigen Verhältnisse vielfach benützt zu gelehrten Beschäftigungen, wennschon vielleicht nicht in höchster möglicher Ausdehnung.

Sodann aber erscheint der durch das Zusammenleben im College herbeigeführte tägliche Umgang der Studirenden mit Männern aller Alter und der verschiedensten gesellschaftlichen Stellungen als ein entschiedener Vortheil für das practische Leben. Kein phantastisches der Wirklichkeit nicht entsprechendes Leben trennt die Universität von der Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft; sondern sie bleibt eine Vorbereitung für dasselbe. Die englischen Studirenden treiben allerdings keine Fachwissenschaften, aber sie erlernen «to be gentlemen.» Das Weitere kommt dann nach der Universität.

Welche Förderung unser Verständniss des deutschen Universitätswesens und seiner etwaigen Mängel vermögen wir nun aber aus dieser Nebeneinanderstellung dreier manchfach von einander abweichender Systeme zu gewinnen? In wie ferne müssen wir durch die Verschiedenheit anderer Einrichtungen bedenklich darüber werden, ob auch wirklich alles von uns in der Gewohnheit des Vorhandenseins als selbstverständlich Angenommene zu dieser Beruhigung berechtige? Können wir die Ueberzeugung fassen, wenigstens das relative Recht zu besitzen?

Das Selbsterkennen ist allerdings schwer, auch wenn es nicht die Person sondern nur die Zustände betrifft; doch dürfen wir ohne Gefahr eines eiteln Irrthums wohl annehmen, dass die Einrichtungen und Zustände der deutschen Universitäten in nachfolgenden Punkten besser sind, als die entsprechenden Verhältnisse der französischen und der belgischen Hochschulen.

Vorerst können wir ohne Zweifel für uns höhere geistige Leistungen in Anspruch nehmen. Gegenüber von den niedern Zielen und den umfänglich so beschränkten Leistungen der englischen Universitäten ist diess von selbst klar. Allein auch im Vergleiche mit den französischen Hochschulen dürfen wir uns einer idealeren Auffassung des ganzen Gedankens und der Aufgabe rühmen, indem die deutsche Universität zur Pflege sämmtlicher Wissenschaften auf deren höchster Ausbildungsstufe bestimmt ist, und nicht blos eine zufällige Anzahl von Fachschulen zur Vorbereitung für bestimmte Beschäftigungen bildet. Mit einer idealen Auffassung ist nun allerdings an sich nicht viel gewonnen, falls die wirkliche Leistung hinter ihr zurück bleibt; allein sie ist von grossem Werthe, wenn sie zu entsprechenden Einrichtungen und Bemühungen Anlass giebt, den ganzen Geist einer Anstalt höher steigert und diese über das banausische Treiben des täglichen Lebens emporhebt. Der Beweis aber, dass dieses bei den deutschen Universitäten wirklich der Fall ist, wird dadurch geliefert, dass dieselben grundsätzlich sämmtliche von ihnen behandelte Fächer wissenschaftlich behandeln und und deren Sätze nicht blos als dem Gedächtniss einzuprägende Verhaltungsregeln oder Thatsachen geltend machen. So gebildet besitzt aber der deutsche Geistliche (auch der auf Universitäten erzogene Theil des katholischen Clerus nicht ausgenommen) eine wissenschaftliche Theologie und nicht blos Kenntniss des Katechismus und des Rituales, und wird dadurch freieren Geistes und ein gebildeter Mann; der Rechtsgelehrte und Staatsbeamte aber ist nicht blos in besonders begabten Ausnahmenaturen sondern im Allgemeinen als Klasse zur Auffassung und Würdigung von allgemeinen Principien, damit aber zum Verständnisse von Lücken und Missgriffen in der Gesetzgebung und zur Durchführung von Verbesserungen Befähigter, als der blos im positiven Gesetze oder in gedankenloser Routine geschulte Standesgenosse anderer Länder. Diess ist um so beachtenswerther, als sich noch

ein zweiter grosser Vortheil anschliesst, welcher die organische Verbindung sämmtlicher Facultäten zu einem Ganzen und der dadurch erzeugte tägliche Verkehr der Lehrer und Schüler verschiedener Wissenschaftskreise für die umfassendere Bildung Aller gewährt. Unbewusst und unvermeidlich hören sie nicht blos von ihrem eigenen Fache, sondern auch von den Wahrheiten, den Streitfragen und den Interessen anderer geistiger Richtungen und Berufe, und erhalten dadurch einen weiteren Blick sowie eine richtigere Schätzung des eigenen Standpunktes. Der Nutzen für die Lehrer ist einleuchtend. In jedem Augenblicke können sie sich, wenn sie ein Bedürfniss dazu fühlen, auch über ihnen ferner liegende Fragen gute Auskunft erhalten, und werden sie vor Einseitigkeit bewahrt. Aber auch die Schüler gewinnen wesentlich. Lassen sich auch bei ihnen vielleicht die Vortheile nicht im Einzelnen nachweisen, so liegt doch das Gesammtergebniss klar vor, namentlich für Diejenigen, welche ihr Lebensgang später auf einen engeren Umgangskreis und auf spärlichere Bildungsmittel anweist. — Ein zweiter wichtiger Punkt, in welchem den deutschen Universitätssystemen bedeutende und sogar zahlreiche Vortheile zur Seite stehen, ist die Organisation des Lehrpersonals und die Stellung desselben. Von einer Vergleichung mit den englischen Zuständen kann eigentlich gar nicht die Rede sein, da hier die Professuren in der Hauptsache blose Sinecuren sind und der ganze Unterricht auf den Hauslehrern ruht, welche jedes einzelne College zu stellen vermag. Aber auch gegenüber von den französischen Einrichtungen ist ein entschiedenes besseres Verständniss der Bedürfnisse und Mittel einleuchtend. Zunächst ist schon die wirthschaftliche Stellung der deutschen Professoren durchschnittlich eine genügendere, und wenn auch einzelne Nieten in der Lotterie sind, so hat doch die Möglichkeit ungewöhnlich reicher Bezüge eine hinreichend grosse Neigung zur Ergreifung der akademischen Lehrbahn zur Folge, um die Auswahl tüchtiger Kräfte sehr zu erleichtern, während in Frankreich (immer mit Ausnahme der Mediciner) die Lehrer an den Provinzialfacultäten sehr schlecht gestellt sind und selbst die Professoren in Paris nur durch die Gebühren der zahlreichen, dadurch aber geist- und zeittödtenden, Prüfungen einen erträglichen Lebensunterhalt gewinnen können, was dann begreiflicherweise auf Zahl und Bedeutung der Candidaten für Lehrstellen ungünstig wirkt. Sodann gewährt das deutsche Vocationssystem bei der grossen Zahl der Universitäten und der auf denselben befindlichen Lehrer, bei dem grösseren Einflusse der Lehrkörper auf die Wahl, endlich bei der auch den jüngeren Lehrern freistehenden Möglichkeit sich in Hauptfächern zu versuchen und auszuzeichnen, eine weit grössere Wahrscheinlichkeit eines guten Erfolges, als die weit bureaukratischere und auf sehr wenige Personen beschränkte Weise der Stellenbesetzung in Frankreich. Ferner ist durch die den deutschen Lehrern jeden Grades gewählte Lehr-

freiheit für eine wirkliche Vertretung aller irgend nothwendigen oder auch nur wünschenswerthen Fächer weit besser gesorgt, und überdiess ein vortreffliches Correctiv für ungenügende Leistungen der amtlich für eine Wissenschaft Bestellten gegeben. Die dadurch nicht nur auf derselben Universität sondern sogar unter allen deutschen Hochschulen eröffnete Mitwerbung ist ein nie erlahmender Antrieb zu möglichstem Erfolge. Dieser Wettlauf ist nicht für Alle bequem, noch auch Jedem immer zuträglich; er mag auch nicht selten unter gemeinern Naturen zu wenig löblichen Mitteln und Benehmen führen; allein das Ganze gewinnt unzweifelhaft. In Frankreich ist von einer Concurrenz gar keine Rede, ausser etwa von Facultät zu Facultät, und auch diese wird durch die überwältigende Anziehungskraft von Paris in der Hauptsache aufgehoben. Endlich ist die deutsche Einrichtung des Privatdocententhums und der ausserordentlichen Professur dem französischen Systeme der suppléants und agrégés entschieden vorzuziehen. Es ist oben bereits vor der, namentlich bei Franzosen häufigen, Unterschätzung der Bedeutung der Privatdocenten für die Leistungen der deutschen Universitäten gewarnt worden; allein richtig bleibt immer, dass die jedem jungen Gelehrten fast bedingungslos zustehende Berechtigung, sich auf jeder ihm beliebigen deutschen Universität im Lehren zu versuchen, beständig eine Menge von neuen frischen Kräften, und zwar ohne Belästigung oder Verpflichtung für den Staat oder die Hochschule zugeführt wird, dass diese Freiwillige ununterbrochen neue Wege in der Wissenschaft und im Unterrichte einzuschlagen, wirkliche oder vermeintliche Lücken auszufüllen suchen, was immerhin bald da bald dort gelingt; endlich, dass man bei der Besetzung einer Stelle, und wäre es zunächst nur eine ausserordentliche Professur, nicht blos eine grosse Auswahl, sondern auch die Möglichkeit hat, ausser der Gelehrsamkeit noch über die Lehrgabe mit Sicherheit zu urtheilen. Der französische agrégé hat zu all' diesem weder ein Recht noch eine Gelegenheit. Der deutsche ausserordentliche Professor ist ein selbstständiger Lehrer, welcher sich immer mehr ausbildet und seinen Platz im Unterrichtssysteme bezeichnet, unter Umständen selbst eine sehr wünschenswerthe Ergänzung in einem mangelhaften Lehrkörper; der französische suppléant nur zuweilen das Letztere, in der Regel ein Lückenbüsser im strengsten Sinne des Wortes unter ungünstigen Verhältnissen für ihn selbst und für die Leistung. — Ein dritter ganz unzweifelhafter Vorzug der deutschen Universitäten ist die, in ihren Ursachen bereits erörterte, grosse gelehrte Thätigkeit der Professoren. Von einem Vergleiche der englischen Sinecuristen mit ihnen kann gar nicht die Rede sein; allein auch die Leistungen der französischen Professoren stehen der Menge und, natürlich Ausnahmen zugegeben, auch der Bedeutung nach entschieden zurück. Es ist hier nicht der Ort ausführlich zu überlegen, ob es an sich richtiger ist,

die gelehrten Arbeiten an die Hochschulen oder an die Akademieen der Wissenschaften zu verweisen; allein die Thatsache einer vergleichungsweise hervorragenden Thätigkeit ist jeden Falles nicht zu läugnen, und ebenso liegt es in der Natur der Sache, dass von den zunächst für eine literarische Thätigkeit bestimmten Forschungen Vieles auch den Lehrvorträgen zu Gute kommt. — Endlich darf wohl auch noch als ein Vorzug der deutschen Universitäten die entschieden grössere Wohlfeilheit ihres Besuches angeführt werden. Es wird dadurch auch dem ärmeren Talente die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Ausbildung, damit aber dem Staate, der Kirche, der Schule oder der Gelehrsamkeit eine vermehrte Aussicht auf wünschenswerthe Dienstleistungen eröffnet.

Es wäre jedoch eine eitle Selbsttäuschung, wenn wir glauben wollten, das System unserer Universitäten sei fleckenlos, wenigstens in allen Vergleichungsobjecten den anderen vorzuziehen. Wir dürfen nicht verkennen, dass in einzelnen Beziehungen sich die Vortheile und die Nachtheile der verschiedenen Einrichtungen zum mindesten die Waage halten, und dass wir in anderen Punkten sogar entschieden übertroffen werden.

Vorerst ist nicht in Abrede zu ziehen, dass die deutschen Universitäten für die sittliche Bildung und die Befestigung des Charakters ihrer Zöglinge nicht sorgen, keinerlei Einrichtungen und Organe dafür haben, überhaupt nur lehren, nicht aber auch erziehen. Der Student ist vollkommen selbstständig, richtet sein Leben in allen Beziehungen ganz nach seinem Belieben ein, wählt sich seinen Umgang, sein Vergnügen, wie er will, wirthschaftet nach Gutdünken; so lange er nicht offen mit den Gesetzen in Widerspruch tritt, bekümmert sich Niemand um sein Thun und Lassen, und auch dann wird häufig genug Nachsicht geübt. Diess aber sucht man zu rechtfertigen durch die Theorie, dass der herangewachsene Mensch sich selbst führen zu lernen, dadurch Menschenkenntniss zu erwerben und den Charakter zu stählen habe. Nichts kann nun aber unrichtiger sein. Ein junger Mensch von 18 Jahren braucht noch Erziehung; er bedarf äusserer Anhaltspunkte für sein Benehmen, es sollte ihm Rath, Warnung, wenn nöthig, ernstes Verbot nicht fehlen; die Unterweisung in der Wissenschaft genügt um so weniger allein, als sie selbst wenig benützt wird bei sittlichem Verfalle oder knabenhaftem Leichtsinne. Eine solche Aufsicht und Leitung muss aber nicht etwa pedantisch und unwürdig sein. Der Jugend kann und soll Freiheit und Frohsinn nicht verkümmert, der Student nicht als Schuljunge behandelt werden; nur eine unbedingte Ungebundenheit und völlige Sorglosigkeit soll nicht stattfinden. Die Folgen der itzigen verkehrten und trägen Zustände treten bei gar Manchen zu Tage als Zeitverlust, Verschwendung und Beeinträchtigung ihrer Familien, bei Einzelnen wohl gar als völliges sittliches und bürgerliches Verkommen, als ein verfehltes Leben.

Besonders ist dem Mangel an aller Sorge für eine vollständige Ordnung des Zusammenlebens so vieler junger Leute das Verbindungswesen zuzuschreiben, welches als Ersatz dienen soll, aber für viele der daran Theilnehmenden zur Quelle von läppischer Klopffechterei, von systematischem Unfleisse und von übermässigen Ausgaben wird. Nur ein schlechter Trost aber ist es, wenn auf einen gleichen Mangel bei den französischen Schulen hingewiesen und selbstgefällig gezeigt wird, dass dort noch schlimmere Zustände seien. Diess mag wahr sein; die grössere Neigung zu geschlechtlichen Sünden hat ein wüstes Lorettenleben und in dessen Folge anderweitig gemeines Leben zu weiter Verbreitung gebracht; allein das Verdienst des besseren Verhaltens unserer Studirenden ist nicht den Universitäten, sondern den reineren Nationalsitten, dem Sitze der meisten Universitäten in kleineren Städten, endlich einer unter den jungen Leuten eingekörperten Tradition zuzuschreiben, welche zwar manches verkehrte und läppische Gebahren zulässt, aber wenigstens in gewissen Richtungen keine Gemeinheiten duldet. — Dass aber ein gleichgültiges Selbstüberlassen der Studirenden nicht naturgemäss und unvermeidlich ist, beweisen die englischen Universitäten, welche die Studien jedes einzelnen Zöglings leiten, seine Lebensart ordnen, und in dem Zusammenwohnen derselben unter Aufsicht die Mittel zur Beaufsichtigung und Gehorsamerzwingung haben. Dass auch hier lange nicht Alles so ist, wie es sein sollte, muss allerdings zugegeben werden, und wurde oben bereits erwähnt; allein in der Hauptsache geschieht doch das Richtige, entschlägt man sich einer wesentlichen Pflicht nicht, und es könnte, wenn man nur ernstlich wollte, in jedem Augenblicke viel des durch falsche Nachsicht eingerissenen Unfuges beseitigt werden, während bei uns alle Mittel dazu fehlen.

Ein zweiter nicht lobenswerther Zustand der festländischen Universitäten (denn auch die französischen trifft vollkommen der gleiche Vorwurf) ist die Unterlassung der körperlichen Ausbildung. Es geschieht von Seiten der Anstalt lediglich nichts weder zur Gewinnung von Kraft noch von Gewandtheit; und auch die Sitten der Studirenden selbst bringen es nicht mit sich, ausgenommen etwas Fechten, was aber wenig in Betracht kommen kann und, wenigstens in Deutschland, nur zu kindischem Unfuge dient. Dass aber zu einem tüchtigen Manne auch körperliche Kraft und Sicherheit in ihrer Anwendung gehört, ist unzweifelhaft. Diess ist nun ebenfalls in England entschieden besser, nicht zwar durch Einrichtungen der Universitäten, sondern, und weit wirksamer, durch die Sitte gefördert. Anstatt des sinnlosen Zerfetzens der Gesichter von Seiten unserer Studenten blühen dort atlethische Spiele und Wettübungen und bilden den Engländer der höheren Stände zu dem kräftigen, in Strapatzen geübten, Gefahren gewachsenen und ihnen trotzendem Manne aus, als den er sich später oft in so stau-

nenswerther Weise auszeichnet, während bei uns so viele der geistig Geschultesten schwächliche Stubensitzer und in Folge dessen auch schwächlichen Entschlusses sind. Dort nimmt das ganze Land den lebendigsten Antheil an den körperlichen Uebungen und Wettbestrebungen der grossen Universitäten und erhält sie dadurch in Ansehen und Bestand.

Noch weit wichtiger aber ist es, dass auf den deutschen Universitäten in der Hauptsache für eine Nachhülfe zum subjectiven Verständnisse der von dem Katheder gehaltenen Vorträge gar nicht gesorgt ist. Bei einem Theile der Naturwissenschaften ist natürlich eine beständige und engere Verbindung der Lernenden mit den Lehrern vorhanden; allein in allen andern Fächern trägt der Professor seine Wissenschaft vor, ohne auch nur zu ahnen, ob und wie er verstanden wird, ohne je sich durch eine Prüfung von dem Stande der Sache zu überzeugen, weitaus in der Regel auch ohne in seinem Hause für die Studirenden und ihre etwaigen Fragen und Nachweisungsbitten zugänglich zu sein. Die in einzelnen Fächern, z. B. Philologie, Geschichte u. s. w., zuweilen eingerichteten sog. Seminarien, d. h. gemeinschaftliche Uebungen einiger besonders Eifriger mit dem Lehrer, sind theils nur Wenigen zugänglich, theils und hauptsächlich nicht für die Schwachen, sondern vielmehr gerade für die bereits Stärkeren bestimmt. Die von jüngeren Lehrern wohl angebotenen Privatissima aber sind schon des Aufwandes wegen sehr Vielen nicht zugänglich, keineswegs in allen Fällen eines Bedürfnisses zu haben, schliesslich mehr zu einer Wiederholung und Zusammenfassung am Ende der Studirzeit geeignet und auch bestimmt, als zur Erleichterung eines richtigen Verständnisses von Anfang an; jeden Falles sind sie keine organische Universitätseinrichtung. Welche grosse Lücke hier besteht, braucht in der That keiner Auseinandersetzung; es ist unberechenbar, wie viel vortrefflicher Stoff von Seiten des Lehrers vergeudet, wie viel guter Wille und wie viele Zeit auf Seiten der Schüler, wie oft sogar die ganze Lust zum weiteren Verfolge einer unvollkommen verstandenen Wissenschaft verloren geht durch diesen Mangel einer Nachhülfe und Vermittlung für den Einzelnen. Eine Abhülfe ist schwer, schwerer als der Fernerstehende sich wohl denkt; sie kann daher nicht so gelegentlich hier erörtert werden; allein dass sie nöthig ist, wird wohl schon nach dem Gesagten nicht geläugnet werden. — Hier sind uns die französischen, und noch mehr die englischen Universitäten voraus. Bei den französischen Fakultäten bilden die sog. conférences beständig neben den öffentlichen Vorlesungen herlaufende und sie berücksichtigende Examinatorien und Repetitorien. Sind sie auch nicht zwangsmässig vorgeschrieben, so macht sie ihr verhältnissmässig nicht hoher Preis leicht zugänglich, die während des Studiencurses wiederholt eintretende Vornahme von Fakultätsprüfungen aber den Besuch sehr räthlich und daher allgemein. In England aber besteht,

wie bereits gesagt, fast nur Privatunterricht, somit unmittelbarste und immer fortgehende Verständigung des Lehrers mit dem Schüler. Es wird, nach unsern Ansichten, sehr wenig gelehrt, allein dieses Wenige verständlich und somit nützlich für den Studirenden, wie denn der Erfolg auch zeigt in der bis zum Greisenalter eingeprägten Kenntniss der klassischen Literatur.

Es ist oben als ein eigenthümlicher Vorzug der deutschen Universitäten die höhere und freiere wissenschaftliche Bildung der Zöglinge geltend gemacht worden. Hier, wo es sich davon handelt, auch solche Zustände zur Geltung zu bringen, welche in den beiden andern in Vergleich gezogenen Ländern besser sind, oder wo sich wenigstens ausgleichende Vortheile vorfinden, darf nicht verschwiegen werden, dass die in Frankreich durch einen bestimmt vorgeschriebenen Studiencurs, durch die Art des üblichen Lehrvortrages und durch häufige Zwischenprüfungen bewerkstelligte Durchschnittsbildung für praktische Bedürfnisse auch ihren Nutzen und ihre Berechtigung hat. Unsere wissenschaftlichere Bildung wird selbstredend nur von den an Gaben und Fleiss Hervorragenderen wirklich vollständig erlangt, und wir dürfen uns rühmen, dass Solcher nicht wenige sind. Auch ist nicht zu übersehen, dass die grosse Anzahl der in Deutschland bestehenden selbstständigen Regierungen und Ständeversammlungen auch ein weit zahlreicheres Bedürfniss geistig höherer Männer mit sich bringt, als diess in einem einheitlichen Reiche der Fall ist, wo Eine Kraft gleich für das grosse Ganze in ihrem Wirkungskreise ausreicht. Allein richtig ist auf der anderen Seite, dass die Menge der Mittelmässigen sich bei unserem Systeme des freien Gebahrens mit ihrer Studienzeit und der ihnen ganz anheimgegebenen Aneignung des Dargebotenen manche Lücken und Unvollkommenheiten in ihrer Bildung hat und haben muss, während sie in Frankreich gleichmässiger und für bestimmte Zwecke berechneter erzogen wird. Da nun auch hier die geistig Hervorragenden sich höher und über das von Allen Verlangte emporschwingen können, auch in trefflichen Specialschulen in manchen Fächern Gelegenheit hierzu gegeben ist, endlich der Wunsch, einen Sitz in dem Institute von Frankreich zu erlangen, Viele zu aussergewöhnlichen Anstrengungen aufmuntert: so kann man keineswegs behaupten, dass die französischen Einrichtungen in ihren praktischen Wirkungen hinter unseren ideelleren und höheren Forderungen entschieden zurückstehen, vielmehr dürften sich im Grossen und Ganzen die beiderseitigen Auffassungen so ziemlich die Waage halten.

Endlich kann nicht ganz übersehen werden, dass die verhältnissmässig grosse Anzahl der in Deutschland bestehenden Universitäten neben unbestreitbaren und manchfachen Vortheilen doch auch ihre Schattenseiten hat. Sie erfordern grossen Aufwand, und doch kann für manche derselben das

in itziger Zeit so hochgesteigerte Bedürfniss an Lehr- und Bildungsmitteln nur unvollständig beigeschafft werden, und so noch manches Andere. Von einer Zurückführung auf nur so wenige Hochschulen, wie in England, und selbst in Frankreich, kann freilich nicht die Rede sein; allein ganz gesund sind unsere Zustände in dieser Beziehung nicht, und es mag sich also immerhin die, freilich häckelige, Frage aufwerfen, ob nicht etwas in der Sache zu thun sei [1])?

Ist die im Vorstehenden unternommene Vergleichung der deutschen mit den französischen und den englischen Hochschulen nicht misslungen, so hat sich aus derselben ergeben, dass die deutschen Anstalten dieser Art ihre Aufgabe nicht nur viel weiter, sondern auch entschieden höher stecken, dass sie einen zu diesem Zwecke dienlichen umfassenden Organismus besitzen, endlich dass sie vielfache gute Ergebnisse liefern, und dass sie somit im Grossen und Ganzen entschieden den Vorzug vor den mit ihnen zusammengestellten Einrichtungen verdienen; aber auf der anderen Seite auch, dsss ihnen immerhin in mehreren und bedeutenden Beziehungen hinter der einen oder der anderen Gattung gleichartige Lehranstalten zurückstehen oder doch wenigstens ihre Zustände vor den verschieden gearteten der beiden genannten Länder schliesslich nichts voraushaben und somit eine Wahl zwischen ihnen wohl ihn Frage stehen kann. Mit Einem Worte, es hat sich gezeigt, dass sie im Wesentlichen gut, keineswegs aber unverbesserlich sind.

Diese Ergebnisse einer Vergleichung sind ohne Zweifel bedeutende Fingerzeige für Vervollkommnungs-Bestrebungen. Ehe jedoch auf die hiermit angedeuteten Punkte eingegangen werden kann, und namentlich zur Vermeidung des voreiligen Schlusses, dass mit Verbesserungen in diesen Richtungen alles Wünschenswerthe erreicht wäre, ist es jeden Falles nothwendig, erst auch noch den theoretischen Grundgedanken einer Hochschule genau ins Auge zu fassen, und zu untersuchen, was aus diesem an sich für Forderungen sich ergeben. Decken sich die auf beiden Wegen gewonnenen Ergebnisse, so ist damit ihre Dringlichkeit verstärkt und zu gleicher Zeit ein Hinweis auf die Ausführungsart gegeben. Es wird aber diese Entwicklung des Universitätsgedankens hier in doppelter Weise beschränkt sein können. Einmal genügt wohl zu dem vorliegenden Zwecke eine kurze Skizzirung der unbestrittenen Grundsätze und ist nur etwa eine besondere Hervorhebung der einer Verbesserung bedürftig scheinenden Punkte nothwendig. Sodann aber wäre es nicht nur überflüssig, sondern selbst verwirrend, wenn erst alle an sich denkbaren Ideale einer hohen Lehranstalt aufgestellt und gegen einander abgewogen würden. Es handelt sich hier von prak-

1) Diese Frage ist unten in einer besonderen Beilage zu der vorliegenden Abhandlung ausführlich erörtert.

tischen Verbesserungen; diese aber müssen sich, wenn irgend Aussicht auf Verwirklichung sein soll, an das Bestehende anschliessen. Es ist daher ausreichend, wenn nur der in Deutschland allgemein angenommene und eingebürgerte Grundgedanke einer Universität ins Auge gefasst und dieser als die Unterlage der zu machenden Vorschläge angenommen wird.

Nach deutscher Auffassung und eingereiht in das landesübliche Unterrichtssystem ist nun aber eine Universität oder Hochschule eine öffentliche Anstalt, welche die Aufgabe hat, alle diejenigen Wissenschaften, welche dem jeweiligen Gesittigungszustande des Volkes entsprechen und die intellectuelle Seite desselben bilden, in ihrer vollsten Ausdehnung und auf ihrer höchsten bis itzt erlangten Entwicklungsstufe zu lehren. Sie ist die Spitze der Unterrichtsanstalten und schliesst diese organisch ab.

Die aus diesem Begriffe und dieser Aufgabe sich entwickelnden Forderungen an eine vollkommene Leistung sind nun aber im Wesentlichen folgende:

Vor Allem ist klar, dass kein Mittel gespart werden darf, welches die Ertheilung des best-möglichen Unterrichtes sicher stellt. Hierzu gehört aber einer Seits ein richtiges System der Ausfindigmachung und Ernennung des in jedem einzelnen Falle vorzüglichsten Mannes, sowie die Bewilligung solcher Vortheile, dass ihr Genuss anlocken kann; anderer Seits aber die Ausstattung der Anstalt mit allen nicht bloss zum Unterrichte, sondern auch zur eigenen Weiterbildung der Lehrer erforderlichen materiellen Hülfsmitteln.

Zweitens ist einleuchtend, dass der Kreis der zu lehrenden Kenntnisse kein ein für allemal abgeschlossener sein kann. Durch weitere Entwicklungen der Gedanken, durch neue Erfahrungen und Thatsachen, hervorgerufen durch früher unbekannte Bedürfnisse des Lebens, entstehen von Zeit zu Zeit neue Wissenschaften, werden ganze Seiten der menschlichen Zustände theoretisch durchgebildet, welche bisher ganz vernachlässigt waren oder nur empirisch behandelt wurden, werden bis itzt einheitlich gewesene und betriebene Wissenschaften zu umfangreich, als dass sie von Einem Menschen länger vollständig bewältigt werden könnten, und spalten sich daher in mehrere Zweige. Solchen Erweiterungen des Wissens und der Lehre muss dann die Universität folgen, sobald die Berechtigung der Neugestaltung fest nachgewiesen ist und ein Bedürfniss des Unterrichtes in einer solchen Ausdehnung vorliegt.

Sodann ist unbestreitbar, dass sowohl die allgemeinen, d. h. keinem einzelnen bestimmten praktischen Lebensberufe zu Grunde liegenden sondern zur Bildung eines jeden geistig höher Stehenden mehr oder weniger nöthigen Wissenschaften, als auch die zur tüchtigen Besorgung bestimmter höherer Berufe erforderlichen Kenntnisse gelehrt werden müssen. Es kann

sich für die Spitze der Unterrichtsanstalten weder von einer Beschränkung auf jene allgemeine Grundlage der Bildung handeln, weil solches eine ungenügende und mühselige Ausbildung in dem Fachwissen oder blosse Routine in wichtigen Lebenszwecken zur Folge haben müsste, noch von einem alleinigen Unterrichte in den besonderen Fachwissenschaften, wodurch gerade in den höheren Schichten der Gesellschaft und bei den Leitern der Staatsgeschäfte eine beschränkte Auffassung des Lebens und selbst des besonderen Berufes, überdiess eine wenig anständige Unwissenheit in den für jeden Gebildeten erforderlichen Kenntnissen entstünde. Diese doppelte Aufgabe der Universität macht dann aber selbstverständlich eine Vereinigung sämmtlicher Unterrichtszweige an demselben Orte nothwendig, damit jeder derselben von Allen, denen er Bedürfniss ist, benützt werden kann. Zur Gewinnung einer beständigen Uebersicht über das wirklich Geleistete und zur Verhinderung von Verwirrung in den Studien ist, weiterhin, eine organische Ordnung der Anstalten, der Lehrer und der Schüler nach den verschiedenen Wissenskreisen nothwendig, nach der hergebrachten Sprachweise eine Eintheilung in Fakultäten. Sie sollen natürlich dadurch nicht von den ihnen nicht berufsmässig obliegenden Studien ausgeschlossen, sondern nur in Beziehung auf das ihnen Gemeinsame zusammengefasst sein; Angehörige der Gesammtanstalt und berechtigt zu deren Gebrauch nach ihren besonderen Bedürfnissen bleiben sie Alle. Aus dem Obenstehenden aber ergibt sich ohne weiteren Beweis, dass die Zahl dieser Gliederungen der Universität nicht ein für allemal festgesetzt sein kann, sondern dass auch, falls neue umfangreiche Wissenschaften sich ausgebildet haben, ihnen entsprechende Fakultäten zu bilden sind. Auch hat es weder wissenschaftlich, noch für praktische Zwecke einen Sinn, wenn ganz verschiedenartiges in Einen grossen Haufen zusammen geworfen wird.

Der Unterricht in den die Universitäts-Studien begreifenden Wissenschaften muss ferner nach einer doppelten Rücksicht eingerichtet sein. Es darf einer Seits nicht vergessen werden, dass man es nicht mit Versammlungen von ausgebildeten Meistern des Faches sondern mit Schülern zu thun hat, und es muss in Folge dessen sowohl bei der einzelnen Wissenschaft als auch in der Vertheilung der Lehrgegenstände durch die ganze Studienzeit von den Grundlagen zu den Entwicklungen, von dem Leichteren zum Schwierigeren vorgeschritten werden. Auch ist in Betreff des Umfanges des Mitgetheilten Maass zu halten, damit eine Gewältigung möglich bleibt und nicht eine Lehre die andre erstickt. Auf der andern Seite ist im Auge zu behalten, dass die Universität die letzte und die oberste Lehranstalt ist, also auch die von ihr gelehrten Wissenschaften in ihrer höchsten Ausbildung und mit ihren neuesten Ergebnissen vorzutragen sind. Es wird später nicht mehr nachgeholfen und weiter geführt, und es haben die bei

Weitem meisten der Zöglinge nach der Universität weder Zeit, noch Gelegenheit mehr zu eigenen Forschungen. Was sie hier lernen, wenden sie für sich und für ihre Mitmenschen an, und es sind also die Erfolge durch den Inhalt dieser Studien bedingt. Hier ist nun freilich die schwierige Frage zu entscheiden, ob es den wirklichen Verhältnissen des Lebens mehr entspricht, die Lehre in Methode und Inhalt nach dem mittleren Durchschnitte der geistigen Befähigung und Anstrengung sowie des praktischen Anwendungsbedürfnisses zu berechnen, oder sie unbekümmert um mögliche Missverständnisse und um später nicht zur Anwendung kommendes Wissen in der vollen Höhe der Wissenschaft zu halten, die Mehrheit an und für sich und ihrer selbst wegen vorzutragen? Dass auch die erstere Behandlungsweise ihre guten Folgen hat, und in Betreff des Inhaltes des Vorgetragenen vereinbar ist mit einer Benützung des höchsten Standes der Wissenschaft, ist nicht zu läugnen; dennoch scheint es die richtigere Auffassung zu sein, wenn das Bestmögliche geleistet, die zum Verständnisse und dem künftigen praktischen Bedürfnisse eines jeden Einzelnen passende Auswahl und Herabstimmung aber ihm selbst überlassen bleibt. Nur auf diese Weise wird die Bildung des ganzen Volkes auf die höchste erreichbare Stufe, durch die dazu geeigneten Wenigeren oder Mehreren gehoben; und überdiess ist es bei der unendlichen Verschiedenheit der Individualitäten und der wenigstens manchfach abweichenden Art ihrer Lebenszwecke besser, Jedem die Aneignung des für ihn Passenden zu überlassen, als Alle unter Ein gleiches geistiges Niveau zu stellen. Der Lehrgabe und dem Takte des Lehrers kann mit Vertrauen die Vermeidung des allzu Abstrakten, der blossen gelehrten Liebhabereien und der noch unfertigen Untersuchungen unterlassen bleiben.

Eine nächste hieraus sich ergebende Folgerung ist die Forderung voller Lehrfreiheit. Diese bedarf aber zu ihrer vollständigen Verwirklichung einer Ausführung nach zwei Seiten hin. — Einmal ist nur da eine höchste Leistung möglich, wo der Meister des Faches lehren kann, was er will und wie er es will; denn bloss unter dieser Bedingung kommt seine wahre Auffassung der Sache und die ganze Bedeutung seiner Individualität zu Tage und zur Wirksamkeit. Der Staat und zunäshst die Universität darf also von dem einzelnen Lehrer wohl die Unterweisung in übernommenem Fache verlangen, nicht aber bestimmte Lehren, Beweise und Ergebnisse. Diese sind seinem wissenschaftlichen Gewissen überlassen. Unzweifelhaft hat eine solche Freiheit auch ihre Schattenseiten; sie kann zu Unzweckmässigkeiten führen und selbst absichtlich missbraucht werden. Allein im grossen Ganzen ist diess, wie auch die Erfahrung beweist, von ernsten Männern der Wissenschaft nicht zu besorgen; auch ist der durch falsche Sätze angerichtete Schaden in der Regel weniger gross, weil sie von ziemlich urtheilsfähigen und zur Kritik mehr als genügend hingeneigten Zu-

hörern zu Recht gelegt zu werden pflegen; davon abgesehen, dass die sogleich näher zu besprechende Lernfreiheit ihnen die gänzliche Vermeidung eines missbilligten Lehrens gestattet. Dass im Uebrigen diese Freiheit, wie jede andere im Staate, eine durch das Gesetz und durch das Oberaufsichtsrecht der Regierung gezogene Gränze hat, versteht sich von selbst. Der Nachweis verbrecherischer oder mit den Sittengesetzen unvereinbarer Lehren rechtfertigt anstandlos die Entfernung eines Lehrers, welcher sich so weit vergisst; ebenso die Unterlassung einer genügenden Erfüllung der übernommenen Pflicht, sei es aus Trägheit oder was immer einer anderen Ursache; ein scurriler oder beleidigender Possenreisser ist des Katheders unwürdig; endlich darf sich ein Lehrer der Theologie nicht von den Grundlagen der Kirche entfernen, deren Priester er bilden soll. In allen diesen Fällen mag möglichste Nachsicht geübt, anfänglich nur mit Milde eingeschritten werden; es ist jede doctrinäre Einseitigkeit und Verfolgungssucht strengstens zu vermeiden: allein sicher wäre es staatlich widersinnig und gegenüber von der zu erziehenden Jugend geradezu gewissenlos, die Uebertragung eines Lehrstuhles als ein Privilegium zu Verbrechen, Pflichtwidrigkeit oder Gemeinheit zu behandeln. — Zweitens aber ist zur Herstellung einer vollkommenen Lehrfreiheit erforderlich, dass nicht bloss die vom Staate zum Unterrichte in einem bestimmten Fache bestellten Lehrer dieses zu vertreten berechtigt sind, sondern dass auch jeder andere Gelehrte, welcher der Universität bereits angehört oder sich ihr anschliessen will, die Befugniss hat, Vorlesungen über die gleichen Gegenstände zu halten. Somit also muss es einerseits jedem Professor gestattet sein, neben einer vollständigen Erfüllung der von ihm übernommenen amtlichen Aufgabe auch noch in anderen Fächern, welchen er sich aus Liebhaberei zugewendet haben mag, zu lehren; sondern es sind auch ganz Freiwillige zum Unterrichte zuzulassen, natürlich nach geliefertem Beweise ihrer wissenschaftlichen Befähigung und einer sittlichen und bürgerlichen Untadelhaftigkeit, damit nicht die Universität ein Asyl für Abentheurer werde und die Studirenden nicht in die Hände von Unwissenden fallen. Soll denn aber die Lehrfreiheit wirklich, und nicht bloss dem Scheine nach, bestehen, so muss der bei freiwillig auftretenden Lehrern jeglicher Kategorie genossene Unterricht bei etwaigen sei es disciplinarischen sei es Prüfungs-Vorschriften völlig gleichwiegen mit dem von den bestellten Professoren ertheilten.

Gewöhnlich wird eine volle Lernfreiheit der Studirenden als das Correlat der Lehrfreiheit betrachtet. Diess ist ein offenbarer Irrthum. Beide Freiheiten können neben einander bestehen, und sie bestehen auch auf den deutschen Universitäten thatsächlich bis zu einem gewissen Grade neben einander; allein eine logisch nothwendige Verbindung zwischen ihnen ist nicht zu ersehen. Vielmehr ist es vollkommen denkbar, dass Lehrern

volle Freiheit eingeräumt wäre in Behandlung der von ihnen vertretenen Wissenschaften, die Studirenden dagegen nicht nach ihrem Belieben Vorlesungen und Lehrer wählen, den Gegenstand und die Reihenfolge ihrer Beschäftigung nach Gutdünken bestimmen, möglicherweise auch ganz müssig gehen dürften, sondern ihnen vielmehr ein bestimmter Studiencurs vorgeschrieben wäre und sie sich über die Benützung desselben auszuweisen hätten. Es muss also besonders untersucht werden, ob aus dem Gedanken der Hochschule eine solche Lernfreiheit sich mit Nothwendigkeit ergiebt, oder ob wenigstens entschiedener Nutzen sie anrathet. Ersteres ist nun keinen Falles zu behaupten. Aus dem Begriffe der Hochschule ergiebt sich nur, dass Vorsorge für genügenden Unterricht in allen relativ nöthigen allgemein bildenden Wissenschaften, so wie in den für die thatsächlich bestehenden wichtigeren Berufsarten ertheilt wird. Die Benützungsart durch die einzelnen Zöglinge ist eine Frage ganz für sich, welche lediglich nach Zweckmässigkeitsrücksichten zu entscheiden ist. Hier nun soll nicht geläugnet werden, dass die fragliche Willkühr ihre manchfachen Vortheile hat bei der Verschiedenheit der Vorbereitung, der Studienzwecke, der geistigen Anlagen; dass sie zum Wetteifer der Lehrer und der ganzen Universitäten unter sich viel beiträgt, das Privatdocentensystem fast allein möglich macht; dass sie durch das natürliche Verhältniss der Wissenschaften zu einander und durch eine gewisse Tradition unter den Studirenden selbst in Schranken gehalten wird: allein ebensowenig kann mit gutem Gewissen in Abrede gestellt werden, dass viel, sehr viel Missbrauch mit dieser Freiheit getrieben und zahlreiches Uebel durch sie erzeugt wird. Kaum wird Ein Studirender gefunden werden, der nicht in Folge der auf unseren Universitäten bestehenden Lernfreiheit einen Missgriff gemacht, etwas Nöthiges unterlassen hätte. Bei der Mehrzahl tritt der Nachtheil und selbst der Unfug in grösseren Verhältnissen auf, verursacht Zeit- und Geldverluste, schadet schliesslich ihren Erfolgen, wenn sie auch das Verfehlte wieder gut zu machen suchen. Für Manche ist der Mangel an jede Leitung und Nöthigung die Ursache gänzlichen Unterganges. Die nur sehr theilweisen und überdiess gewöhnlich schlecht befolgten Vorschriften über Studienordnung, wie sie wenigstens auf einigen Universitäten oder für bestimmte Studiencurse bestehen, reichen erfahrungsgemäss nicht aus; es ist hier also zwar die Freiheit im Grundsatze anzuerkennen, allein es müssen Directiven gefunden werden, welche der jugendlichen Unerfahrenheit und Unbedachtsamkeit zu Hülfe kommen. Der Geist der deutschen Universitäten steht dem nicht im Wege.

Schliesslich ist noch auf die oben, bereits vorweg genommene Bemerkung zurückzukommen, dass die in Deutschland eingebürgerte Auffassung des Universitäts-Begriffes eine Beendigung der sittlichen und

socialen Erziehung der ihr anvertrauten Jünglinge, so wie deren körperliche Ausbildung, so gut wie gar nicht betont, indem sie lediglich die Vollendung der wissenschaftlichen Ausbildung ins Auge fasst. Allerdings ist mit der Setzung dieser Hauptaufgabe eine Sorge für andere Seiten des geistigen Lebens nicht unvereinbar; allein sie liegt doch auch nicht streng nothwendig in deren Folgerung, und ist daher auch in der That wenig beachtet, kaum mehr, als eine äussere, und noch dazu nicht eben strenge Ordnung des Zusammenlebens erfordert.

Vergleicht man die im Vorstehenden aus dem Gedanken der deutschen Universität abgeleiteten Folgerungen und Bemerkungen mit den in der Wirklichkeit vorliegenden Zuständen, so ist es sehr erfreulich, dass in manchen und sehr wichtigen Beziehungen diese Lobenswerthes darbieten.

Unsere Universitäten sind ihrer Aufgabe, die ihnen zugewiesenen Wissenschaften in ihrer vollen Entwicklung zu lehren, getreu und sind keineswegs zu blossen Abrichtungsanstalten herunter gesunken. In manchen Beziehungen, namentlich in den Naturwissenschaften, leisten sie wohl mehr, als je zuvor.

Unter den Lehrern sind, wie zu jeder früheren Zeit, viele höchst ausgezeichnete Männer, die ersten ihrer Fächer weit und breit. Die Universitäten sind immer noch die Hauptsitze der Gelehrsamkeit und der wissenschaftlichen Forschung, wenn auch allerdings eine vermehrte Thätigkeit auf den geistigen Gebieten sich anderwärts kund thut. Die Berufung berühmter und tüchtiger Männer ist immer noch die eifrigste Bemühung und der Stolz jeder Hochschule.

Der Ausdehnung des Wissens und Forschens ist vielfach durch Gründung neuer oder durch Spaltung früherer einzelner Lehrstühle Rechnung getragen. So haben namentlich die Naturwissenschaften eine noch vor einigen Jahrzehnten gar nicht geahnete Ausdehnung erhalten, und ist neben der klassischen Philologie eine reiche Cultur der vergleichenden Sprachkunde und der orientalischen Literatur entstanden.

Diesen Ausdehnungen der Lehrgegenstände entsprechend, sind vielfach die sachlichen Lehr- und Untersuchungsmittel vermehrt und gesteigert worden. Auf vielen Universitäten sind Prachtgebäude für Sammlungen oder sonstige Institute entstanden, zumeist für naturwissenschaftliche Zwecke. Bibliotheken, Instrumentensammlungen u. s. w. sind vermehrt worden.

Die Lehrfreiheit ist unangetastet, und wenn dann und wann ein, noch dazu nicht immer unverdienter, Eingriff in dieselbe gemacht worden sein sollte, so hat die dadurch entstandene allgemeine Bewegung und der bitter darüber ausgesprochene Tadel nicht nur Wiederholungen verhindert, sondern es ist durch die Ausnahme die Regel bestärkt worden.

Die Lernfreiheit ist allerdings durch das immer weiter um sich greifende Prüfungswesen nach einer Richtung hin beschränkt, in der Hauptsache aber doch erhalten, vielleicht über das richtige Maass hinaus gestattet.

Aber man würde andererseits doch absichtlich die Augen verschliessen müssen, wenn man nicht anerkennen wollte, dass eine genauere Kenntniss der thatsächlichen Zustände und eine unbefangene Würdigung derselben, in mancher bedeutender Beziehung Lücken, verfehlte Einrichtungen, Unzuträglichkeiten nachweist. Es wäre thörichte Selbstverblendung nicht zu gestehen, dass Einiges nicht mehr so ist, wie es war, Anderes noch nicht so ist, wie es sein sollte, Drittes in alter Unvollkommenheit gelassen wurde; dieses Alles aber theils durch die Schuld der Universitäten selbst oder der sie überwachenden und leitenden Regierungen, theils veranlasst durch äussere Verhältnisse, an welchen Jene keinen Antheil haben.

Unläugbar nehmen die Universitäten nicht mehr ganz diejenige Stelle unter den Culturelementen ein, welche sie früher hatten. Abgesehen davon, dass die Literatur zahlreiche und zum Theile meisterhafte Belehrungsmittel liefert, welche ein Selbststudium sehr erleichtern im Vergleiche mit älterer Zeit; ferner abgesehen davon, dass Bildungs-Reisen jetzt sehr erleichtert sind und also auch weit mehr unternommen werden: treten noch einige weitere Umstände ein. Zunächst hat bekanntlich das Aufblühen der Industrie und die Anlage der grossen und künstlichen Verkehrswege eine grosse Veränderung in den Lebensbestimmungen der höheren und der wohlhabenden Stände erzeugt. Tausende von jungen Männern werden (was freilich in anderen Beziehungen sehr zweckmässig und wohlthätig sein mag) durch diese früher unbekannten und überdiess weit lohnenderen Berufe dem gelehrten Studium entzogen. Für sie sind die Universitäten von gar keiner unmittelbaren Bedeutung, und zwar diess um so weniger, als eigene Lehranstalten für sie gegründet worden sind. Die Universitäten haben dadurch unzweifelhaft geringeren Werth für die Nation. Es ist eine neue, wennschon von der Universitätsbildung verschiedene allein doch ebenfalls höhere Bildung entstanden; die Universitäten besitzen also nicht mehr das Monopol der Civilisation und Befähigung zu bedeutenden Leistungen und ehrenvollen Stellungen. Sodann werden immer mehr in den Hauptstädten, auch wenn dieselben keine Sitze von Universitäten sind, grosse und glänzende Massen von materiellen Bildungsmitteln aller Art angehäuft, als da sind: Sammlungen von literarischen und von Kunst-Schätzen, Hospitäler und sonstige Krankenanstalten, botanische Gärten, chemische, physikalische und astronomische Apparate u. s. w. Alles dieses ist entweder auf den Universitäten gar nicht oder in geringerem Grade vorhanden, und doch ist seine Benützung Bedingung vollständiger höherer Bildung. So ist es denn gekommen, dass für einzelne Klassen des Gelehrtenstandes, namentlich für die

Aerzte und Naturforscher, der Besuch bloss einer Universität und die Benützung ihrer Mittel lange nicht mehr hinreichend ist. Endlich ist wohl nicht zu läugnen, dass das höhere politische Leben der Nation der, wenigstens relativen, Bedeutung der Universitäten nicht förderlich ist. Es haben sich nicht nur in den vielen Ständeversammlungen Mittelpunkte für geistiges Interesse gebildet, welche bei weitem mehr Anziehungskraft haben, als das gelehrte Stillleben der Hochschulen; sondern es sind auch in der That in der Tagespresse, so viel dieselbe zu wünschen übrig lässt, so wie in den Reden und Berichten der öffentlichen Versammlungen, Quellen selbst höherer Belehrung entstanden, welche jenen Anstalten der Natur der Sache nach nichts an die Seite zu stellen haben.

Ein zweiter, mit dem zuletzt erwähnten Verhältnisse eng zusammenhängender Uebelstand ist die itzt manchfach und gerade bei sehr ausgezeichneten Männern hervortretende Neigung, mit dem akademischen Lehramte auch eine politische Thätigkeit zu vereinigen. Die Erscheinung lässt sich leicht begreifen. Nicht Jeder ist befriedigt durch eine blos wissenschaftliche Thätigkeit; er will auch in das wirkliche Leben eingreifen; nun hat sich aber in dieser Beziehung die Stellung der Universitäten sehr zu ihrer Ungunst verändert. Während in der Zeit der Religionskämpfe den Gelehrten eine Hauptstimme in der Alle bewegenden Angelegenheit zustand und auch gebührend von ihnen geführt wurde; während in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts das allgemeine Streben nach Aufklärung, wissenschaftlicher und ästhetischer Bildung von den Hochschulen hauptsächlich gefördert wurde: ist es ihnen itzt nicht möglich, in Ansehen und Einfluss mit den Ständeversammlungen zu wetteifern. Der Katheder ist hinter die Tribüne weit zurückgetreten. Ein Abgeordneter, welchem Rednertalent zur Seite steht, und welcher sich auf ein grosses Partheiinteresse stützt, mag in Einer Stunde mehr Ehre ärnten und Grösseres wirken, als der gelehrteste Professor und beliebteste Lehrer in einem ganzen Jahre, um nicht zu sagen in seinem ganzen Leben. Dass diese verhältnissmässig geringere Wirksamkeit auf die Lust zur Beschreibung einer akademischen Laufbahn numerisch Einfluss übe, soll zwar nicht behauptet werden angesichts des immer noch sehr bedeutenden Andranges zu derselben; wohl aber ist die Thatsache nicht zu läugnen, dass sich überall Viele, so bald sie nur können, neben dem Lehrstuhle auch die Abgeordnetenbank zu besetzen streben, weil es sie mehr reizt, zu einer grossen Versammlung von Männern, ja zum ganzen Volke zu reden, als in einem kleinen Zimmer zu einigen Jünglingen; und weil sie es natürlich vorziehen, ihre Lieblingsideen selbst und an der Stelle, wo sie unmittelbar wirksam sein können, zur Sprache zu bringen, als sie auf gut Glück durch Lehre oder Schrift der spätern Beachtung von Dritten zu empfehlen. Und zwar ist dieses keineswegs etwa allein der Fall bei Lehrern

der Rechts- und der Staatswissenschaften, sondern auch bei Aerzten, Naturforschern, Theologen, Philologen, Philosophen und Historikern. Dass nun aber die Lehrthätigkeit bei den vielen Abhaltungen und namentlich bei der Abziehung auf ganz andere Interessen nicht gewinnt, versteht sich von selbst und liegt erfahrungsgemäss vor Augen.

Schon äusserlich auffällig ist der Umstand, dass die althergebrachte Zahl der Facultäten vielfach aber ohne Uebereinstimmung in der Neuerung verlassen worden ist. Sie wechselt itzt zwischen vier und sieben. Es mag diess nicht von grosser materieller Bedeutung sein: allein die so verschiedenartige Veränderung in dem organischen Gefüge der Hochschulen ist doch ein Beweis, dass man in Betreff der Aufgabe der ganzen Anstalt unsicher geworden ist, ohne noch zu einer Uebereinstimmung über die neuen Bedürfnisse und deren Folgen gekommen zu sein.

Weit wichtiger, selbstredend, ist die Thatsache, dass namentlich in den kleineren und ärmeren Staaten und auf deren ebenfalls kleineren Universitäten die materiellen Lehrmittel der Bedürfnisse der itzigen Wissenschaft vielfach nicht mehr entsprechen. Zwar ist unzweifelhaft, auch oben bereits anerkannt, dass in diesen Beziehungen an manchen Orten sehr viel geschehen ist; allein theils eben nicht überall, theils nicht in allen Beziehungen genug. Die Bedürfnisse sind ausserordentlich gestiegen, theils durch die unübersehbare Vermehrung der literarischen Thätigkeit in allen gesittigten Ländern und Welttheilen, theils durch die Ausbildung der Naturwissenschaften. Auch mit dem besten Willen kann bei beschränkten Mitteln das Erforderliche nicht mehr gestellt werden. Darunter leidet nun aber nicht etwa nur das Studium der jungen Leute, dieses sogar vielleicht nicht sehr bedeutend; wohl aber das Fortschreiten der Lehrer in ihren Wissenschaften und in so fern natürlich dann auch der Unterricht. Ueberdiess ist eine ungenügende Ausstattung in diesen Dingen ein grosses Hinderniss für die Gewinnung ausgezeichneter Lehrer, also auch wieder eine Beeinträchtigung einer vollkommenen Leistung. Dieser Punkt ist von so grosser Bedeutung, dass seine Berücksichtigung zu sehr einschneidenden Maassregeln führen kann.

Sodann, und höher vielleicht als alles Andere, ist anzuschlagen der gänzliche Mangel eines Zusammenhanges zwischen dem vortragenden Lehrer und den zum Lernen bestimmten und wohl auch bereiten Zuhörern. Der akroamatische Vortrag ist, naturwissenschaftliche Uebungen und die seltenen Seminarunterrichte ausgenommen, die allgemeine Regel auf den deutschen Universitäten; dem Zuhörer ist es überlassen zu verstehen so gut er kann, etwa auch Aufzeichnungen des Gehörten nach diesem Versändnisse zu machen; aber für irgend eine Vergewisserung des richtigen Verständnisses oder für eine etwa nöthige Nachhülfe ist nicht gesorgt. Selbst nicht dafür, dass die Vorträge auch lückenlos besucht werden. Diess Alles ist dem Ver-

stande, den Vorkenntnissen, dem Fleisse eines jeden Einzelnen überlassen und daher auch in unzähligen Fällen höchst mangelhaft bestellt. Fast möchte man meinen, es seien die Universitäten nur zum Lehren aber nicht zum Lernen bestimmt. Dass diess ein irrationaler, chaotischer Zustand ist, kann bei einigem Nachdenken ernstlich in der That nicht geläugnet werden, wenn wir auch durch Gewohnheit gegen den Unfug abgestumpft sein mögen. Mit der so hoch, und wohl zu hoch, angeschlagenen Lernfreiheit hat die Sache nichts zu thun; diese besteht doch nur in der Freiheit zu lernen, was, wann und bei wem man will, nicht aber in dem Rechte, gar nichts oder Verkehrtes zu lernen. Wir dürfen es uns nicht verhehlen, hier ist eine schreiende und in der That unserer Sorge für Wissenschaft und Leben, um nicht zu sagen unserm Verstande und Gewissen wenig Ehre machende Lücke in dem deutschen Universitätssystem.

Endlich ist es mehr als fraglich, ob die Beschränkung der Thätigkeit unserer Hochschulen auf das Lehren und die Versäumung jeder Maassregel zur Erziehung in sittlicher und physischer Beziehung nicht ein grosser Grundirrthum ist. Es klingt doch fast als Satyre, wenn man behauptet, die Ausbildung der jungen Leute nach diesen Richtungen hin könne vertrauensvoll ihrer eigenen Vernunft überlassen werden, die etwa nöthige Nachhülfe aber erfolge durch die althergebrachte besondere Sitte und durch deren Wächter und Vollstrecker, die Verbindungen. Von dem Werthe dieser Erziehung und Erziehungsmittel gibt ein Blick in die Strassen einer Universitätsstadt, in deren Trinkstuben und auf die Duellplätze genügende Auskunft.

Sind nun diese Uebelstände wirklich an den deutschen Hochschulen vorhanden und können wir uns ohne absichtliche Selbsttäuschung der Ueberzeugung nicht entziehen, dass wir wenigstens in Betreff mehrerer derselben den analogen Zuständen anderer Länder nachstehen, so ist damit auch gesagt, dass Verbesserungen möglich und dass sie nothwendig sind. Diess ist denn auch, wie es bei dem Offenliegen der Schäden nicht anders sein konnte, vielfach eingesehen und in Folge dessen mancher Verbesserungsvorschlag gemacht und selbst der eine und der andere Versuch zur Ausführung gemacht worden. Die blose Thatsache des noch itzigen Bestehens der Uebelstände beweist dann aber, dass das Rechte nicht getroffen worden ist, dass also hier immer noch guter Rath an der Stelle ist. Je wichtiger die Hochschulen für ein gesundes Gesammtleben des deutschen Volkes sind, desto wichtiger ist es, dass sie so tadellos und nützlich wirksam als irgend möglich seien.

Untersuchen wir zunächst, welches die bisher versuchten Heilmittel waren, und warum sie ganz oder theilweise den Zweck nicht erreichten; dadurch wird Wiederholung ähnlicher Missgriffe verhindert und doch vielleicht die Aufmerksamkeit auf einen beachtenswerthen Punkt gerichtet.

Gerechtfertigt aber wird es sein, wenn nur wirklich bedeutende Versuche aufgezählt werden, und also einer Seits die auf vereinzelte und untergeordnete Punkte, z. B. das Verbindungswesen, Turnanstalten u. dgl., gerichtete Verbesserungsversuche oder Vorschläge, anderer Seits solche Rathschläge übergangen werden, welche von irgend einem Schriftsteller gemacht ohne Anklang und Beachtung geblieben sind. Maassregeln der ersten Art mögen ganz gut und ausführbar sein, — sie sind es übrigens lange nicht alle, — aber ihre Annahme ändert in der Hauptsache nichts, trifft diese sogar in der Regel gar nicht, und sie können also nur etwa gelegentlich bei einer tiefer eingehenden Erörterung zur Sprache kommen; eine Leichenschau über todtgeborene Projecte aber wird wenig Nutzen und noch weniger Unterhaltung gewähren.

Die erste Stelle unter den ernsthafteren früheren Verbesserungsversuchen nehmen ohne Zweifel polizeiliche Vorschriften ein, welche während vieler Jahre bald diese bald jene Regierung, wiederholt auch der deutsche Bund selbst, mit vielem Wichtigthun erliess. — Die Bundesmaassregeln gingen aus politischer Furcht hervor und hatten daher auch vorwiegend politische Zwecke. Sie betrafen vor Allem die Verbindungen der Studirenden; sodann gaben sie strengere Vorschriften in Beziehung auf Consilirte und Relegirte, auf Neuaufzunehmende und deren Zeugnisse; sie suchten das müssige Umherziehen in und ausser den Ferien, den nicht einmal von Aeltern und Vormündern gebilligten Aufenthalt ganz unnützer Subjekte, endlich die Wiederverwendung solcher Lehrer, welche wegen strafbaren Betragens entfernt werden mussten, zu verhindern. Es wurde streng verboten, ganze Universitäten oder einzelne ihrer Mitglieder mit Verrufen zu belegen. Die Einzelregierungen aber suchten wohl auch noch durch Anordnung von häufigen Zwischenprüfungen während der Studienzeit, Feststellung der auf Vorbereitungsstudien mindestens anzuwendenden Zeit, Abgebung von strengen Sittenzeugnissen an die Staatsbehörden zum Behufe der Berücksichtigung bei einstiger Dienstübertragung, um nach den Anordnungen manches einzelnen Staates auf den Fleiss der Studirenden zu wirken. — Die meisten dieser Vorschriften haben denn aber sehr geringe Folgen gehabt. In politischer Beziehung mag zwar etwas bewerkstelligt worden sein. Es trat nach den Bundesbeschlüssen grössere Ordnung und Gesetzlichkeit wieder ein. Die verbotenen Gesellschaften verminderten sich oder zogen sich wenigstens ins unschädlichere Verborgene zurück; der politische Unfug verlor sich beinahe ganz, wobei denn freilich unentschieden bleiben mag, ob nicht eine überhaupt veränderte Richtung der Zeit einen noch grösseren Einfluss hatte. Allein jeden Falles handelt es sich hier nur von einem zufälligen äusseren Uebel, das längst, wohl namentlich durch die gesetzliche Theilnahme der Nation an politischen Dingen, auf den Universitäten verschollen ist, und dessen Heilung

die wesentlichen Universitätsverhältnisse unberührt liess und lassen musste. — Mehr auf diese inneren Zustände war allerdings die Absicht der von den einzelnen Regierungen ausgegangenen Maassregeln; allein sie gerade waren Missgriffe. Nicht nur wurde nicht Alles erlangt, was beabsichtigt war, sondern es hätte auch die volleste Erreichung der Absicht die wesentlichsten Uebelstände der Universitäten nicht einmal berührt. Nicht erreicht wurde die Herbeiführung grösseren Fleisses und gründlicherer allgemeiner Vorbildung. Theils widerstrebte es den Professoren (gleichgültig itzt ob mit Recht oder Unrecht), in die ihrer Meinung nach an niederere Schulen erinnernden Vorschriften anders als höchstens der äusserlichsten Form nach einzugehen. Theils genügten solche theilweise Zwangsanstalten bei dem im Ganzen unangetastet gelassenen Principe der Lernfreiheit schon an sich durchaus nicht zur Beseitigung der wirklich vorhandenen Uebelstände; es bleiben halbe und noch dazu inconsequente halbe Maassregeln. Man fühlte nur dunkel, dass irgendwo wesentliche Fehler seien, ohne aber die Einsicht in den wirklichen Sitz des Uebels oder in die geeigneten Abhülfemittel zu haben.

Eine unzweifelhaft weit durchgreifendere und in ihren Folgen nach Dauer und Umfang weit wichtigere Maassregel, als die bisher genannten, war die wenigstens zweimal wirklich ausgeführte, häufig aber dringend empfohlene Verlegung der Universitäten in grosse Städte. Selbst der eifrigste Gegner einer solchen Verlegung muss zugestehen, dass dieselbe sowohl die Wirksamkeit einer Universität zu heben, als manchen auf deutschen Hochschulen herkömmlichen Unfug spurlos zu vertilgen geeignet ist. Den erstgenannten Vortheil hat die Maassregel, weil sie die in jeder grossen Stadt vorhandenen bedeutenden materiellen und personalen Unterrichts- und Bildungsmittel zur Verfügung der Universität stellt, was namentlich für die medicinischen und naturwissenschaftlichen Studien von der grössten Bedeutung sein kann; weil sie einer beträchtlichen Anzahl von Menschen, welchen der Besuch einer entfernteren Universität nicht hätte beigehen können, Gelegenheit zur Benützung von Vorlesungen gewährt; weil sie bei den eigentlichen Studirenden die Vortheile des blossen Unterrichts mit denen eines Centralpunktes der Civilisation vereinigt; endlich weil es in manchen Fällen leichter sein wird, bedeutende Männer für eine in einer grossen Stadt sich befindende Universität zu gewinnen. Die disciplinarische und gesetzliche Ordnung aber gewinnt in so ferne, als die Studenten sich in der grossen Stadt als eigene Gattung verlieren, somit auch die in einem kleinen abhängigen Orte so bestimmt hervortretenden Nachtheile eines übermüthigen und abgeschmackten Korporationswesens von selbst fehlen, und als der junge Mann hier Gelegenheit und Veranlassung genug hat, seine Liebhabereien auf andere Dinge als auf burschikosen Unfug zu richten. Selbst seiner politischen Erziehung kommt in der Regel es zu gut. Er fühlt sich in der grossen Masse zu

vereinzelt, unter den vielen hochstehenden und befehlenden Personen zu unmächtig, als dass er leicht auf den Gedanken kommen könnte, es sei schon itzt an ihm die Welt zu verbessern. Leider hat aber die Medaille auch ihre Kehrseite. Es ist zu erinnern an die grösseren Gefahren für die unerfahrene und leichtblutige Jugend; an die grösseren Kosten des Aufenthaltes; an den Verlust der poetischen Universitätszeit; an die Ueberschwemmung des ganzen Landes und aller öffentlichen Stellen mit den zahlreichen, itzt wohlfeil studirenden Söhnen der Hauptstadt. Was an Anstand des Betragens der Universitätsangehörigen gewonnen wird, geht leicht an Herzlichkeit und genauer Bekanntschaft verloren. Und hinsichtlich des politischen Treibens ist nicht zu läugnen, dass, wenn die Parteiungen und Umtriebe eine gewisse Höhe erreicht haben, sie in der Hauptstadt leicht am giftigsten werden, und dass sie dann auch durch die Anwesenheit so vieler junger Männer für das Gesetz und für die letzteren selbst, je nach dem Ausgange, um so bedenklicher werden. (Man denke an die Wiener Aula.) Doch könnte man noch über dieses Alles weggehen, Schlimmes mit Gutem ausgleichend und doch noch vielleicht einen Ueberschuss behaltend; eben so wäre wohl der, unter Umständen allerdings sehr beträchtliche, Aufwand einer Uebersiedlung kein unbedingtes Hinderniss, da ja gute finanzielle Zustände abgewartet werden könnten; allein ein Umstand ist noch zurück, welcher allein hinreicht, dem Plane solcher Versetzung den Stab zu brechen. Oben wurde es bereits als ein gegenwärtig vielfach hervortretender Uebelstand hervorgehoben, dass ausgezeichnete akademische Lehrer gerne eine Wahl in die Ständeversammlungen annehmen. Nun würde aber nicht nur dieses Verhältniss bei der grösseren Leichtigkeit der Verbindung beider Arten von Thätigkeit in der Hauptstadt bei einer Verlegung der Universität in dieselbe noch häufiger vorkommen; sondern sich eine zweite ähnliche aber weit verderblichere Verbindung der Lehrthätigkeit mit einer andern Beschäftigung bilden. Keine Regierung ist so reich an Kenntnissen und talentvollen Beamten in der Hauptstadt, dass sie nicht auch noch eine Vermehrung ihrer Zahl wünschenswerth finden müsste. Für den Gelehrten aber hat es natürlich vielen Reiz, seinen Ideen auch unmittelbar Geltung verschaffen zu können, wozu noch theils die Nothwendigkeit grösserer Einnahme in dem luxuriösen Orte, theils Widerwille gegen das lange getriebene Unterrichtsgeschäft kommen kann. Somit wird eine partielle Verwendung gerade der ausgezeichnetsten Professoren im activen Staatsdienste bei beiderseitigem Wunsche bald zu Stande kommen. Damit aber ist, zehn gegen eines, der Gelehrte als solcher verloren, indem nur Wenige die Bewegung und die Abhaltungen des thätigen Lebens zu vereinigen wissen mit der zum Studium und zur Composition nothwendigen Sammlung der Gedanken und Abziehung der Interessen. Will man aber einwenden, dass der Verlust

ersetzt werden werde durch die zahlreich in der Hauptstadt vereinigten Männer von Geist, Bildung und speciellen Kenntnissen, welche leicht die eine oder die andere Vorlesung zu halten bestimmt werden können, während sie nie eigentliche Professoren in einer Landstadt geworden wären: so ist zwar zuzugeben, dass in einzelnen Fällen wirklich grosser Gewinn für die Universität gemacht werden kann, allein in der grossen Mehrzahl der Fälle wird der Versuch schlecht ausfallen; und das ganze Ergebniss kann leicht (wie gesagt, mit einzelnen Ausnahmen) nur das sein, dass Professoren aufhören zu lesen und Praktiker schlechte Vorlesungen halten. Jeden Falles werden, je kleiner die Hauptstadt und je nothwendiger die Sparsamkeit im Staatshaushalte ist, desto sicherer diese Folgen eintreffen. Man kann somit in dem Verlegen aller Universitäten in die Hauptstädte, wenn sich schon sehr wesentlicher Nutzen in gewissen Beziehungen dabei herausstellt, kein räthliches Mittel zur Verbesserung der gegenwärtigen Missstände der Universitäten sehen. Einige derselben, und zwar gerade die bedeutendsten, werden ohnedem durch eine solche Maassregel gar nicht berührt, so namentlich der Mangel einer Vermittlung des Lehrvortrags vom Katheder mit dem Verständnisse des einzelnen Studirenden. Werden die hier anzuwendenden Mittel, (von welchen unten das Nähere), durch den Sitz in einer grossen Stadt auch nicht gerade beeinträchtigt, so werden sie doch eben so wenig gefördert.

Mit einem Sturm von Hohn und Entrüstung wurde der Vorschlag Diesterweg's aufgenommen, die Universitäten herabzustimmen zu Katechisationsanstalten', und den Docenten einerseits zu verbieten, Lehrer und Förderer der Wissenschaften zu sein, andererseits ihnen zu befehlen, offenes Haus für Jeden nach dessen Belieben zu machen. Und einen allgemeinen passiven Widerstand fand selbst der wohl auf diesen Gedanken gebaute, wenn schon auf sehr geringes Maass zurückgeführte und seiner Abenteuerlichkeiten und seines Unverstandes entkleidete Befehl des preussischen Kultministers Eichhorn, wenigstens eine Stunde wöchentlich einer mündlichen Prüfung der Zuhörer über das Gehörte und einer Berichtigung von Irrthümern derselben zu widmen. Universitäten und Einzelne erklärten eine solche Aufgabe als ihrer unwürdig, und der ganze Versuch ist spurlos verschollen. — Ohne Zweifel war dieser Widerstand gerechtfertigt gegenüber von der banausischen Plattheit Diesterweg's und von der ungeschickten Ausführung des preussischen Ministers; allein unläugbar lag doch Beiden ein richtiger Gedanke zu Grunde. In beiden Fällen war das Gefühl vorhanden, dass es mit den Kathedervorträgen allein nicht gethan sei, sondern eine Vergewisserung darüber bestehen sollte, ob der Studirende das Vorgetragene auch verstanden habe; und dass in dieser Beziehung unser Universitätssystem durchaus fehlerhaft ist, kann nicht in Abrede gestellt werden.

Die Missgriffe lagen nur darin, dass Diesterweg die Universität der Wissenschaft entkleiden und sie zur Abrichtungsanstalt machen wollte, was nicht entfernt in der eben angedeuteten Forderung enthalten ist; und dass der Regierungsbefehl die Professoren selbst zur Verständlichmachung ihrer Lehre verwenden wollte, was allerdings, aus verschiedenen Gründen, nicht angeht, aber auch zur Durchführung der Absicht keineswegs nöthig ist. Der Versuch gehört also thatsächlich zu den gescheiterten; allein auf die Sache selbst muss seines Ortes zurückgekommen werden.

Ist nun aber das Scheitern dieser Versuche oder das nicht zur Nachahmung einladende Wesen derselben ein Beweis, dass der Zweck gar nicht erreicht werden kann? Liegt vielleicht hier einer der Fälle vor, in welchen eine Veränderung wesentlicher Verhältnisse eine früher vollkommen wirksame und in allen Beziehungen harmonische Einrichtung unwiderbringlich aus dem Gleichgewichte gebracht und sie eines Theiles ihrer Wirkung beraubt hat, wo dann also jeder Wiederherstellungsversuch nur Verschwendung von Mühe und Mitteln, nur ein Zeichen von Mangel an Einsicht ist? Oder ist eine deutsche Universität etwas so vollkommen Organisches, dass kein Theil ihrer Einrichtungen verändert werden kann, ohne dass das Ganze zusammenstürzt? Heisst es auch von ihnen: sint ut sunt, aut non sint? — Das Erstere ist theilweise wohl so; aber nur sehr theilweise. Die relative Verminderung der früheren Bedeutung der Universitäten ist durch Ursachen hervorgerufen, welche an sich eine Wegräumung nicht zulassen, ja in Betreff welcher eine solche gar nicht wünschenswerth wäre. Wer wird auch nur den Wunsch haben, dass die Blüthe der Literatur, der Industrie, des Verkehres, dass ein reges politisches Leben nicht stattfinden möge, um den früheren Glanz der Hochschulen wiederherzustellen? Wer wäre thöricht genug, an eine Möglichkeit solcher Zurückschraubung zu glauben? So weit also die Universitäten wenigstens vergleichungsweise unter dieser Veränderung früherer Zustände leiden, ist allerdings an eine Verbesserung nicht zu denken. Anders aber verhält es sich mit den Uebelständen, welche in den eigenen Einrichtungen der Universitäten selbst ihren Grund haben. Hier ist keine Ursache zur Abstellung von vorneherein vorhanden. Die Universitäten sind allerdings ein Organismus, d. h. ihre Bestandtheile bilden ein geschlossenes Ganzes und ihre einzelnen Einrichtungen und Gewohnheiten sind durch Absicht und Zeit zu einem ungestörten Nebeneinandersein und auch wohl zu gegenseitigem Eingreifen gediehen. Allein damit ist nicht gesagt, dass nicht Veränderungen in denselben vorgenommen werden könnten; dieselben müssen nur vorsichtig gemacht und wieder auf ein harmonisches Wirken berechnet werden. Dass dieses zum Theil schwierig sein wird, ist zuzugeben; allein unmöglich ist es nicht. Es bleibt also die Aufgabe allerdings bestehen, die Universitäten von allmählig entstandenen

Missständen zu befreien und sie in ihrer immer noch berechtigten Wirksamkeit und Trefflichkeit selbst noch zu steigern. Dadurch würden sie, so weit sie überhaupt noch von Bedeutung sind, sich auf eine höhere Stufe stellen als bisher, und sogar, als eine in sich vollendetere Gestaltung, wieder einen grösseren relativen Werth einnehmen. Zu einem Gelingen ist aber natürlich eine verständige Fesstellung derjenigen Zustände, in welchen eine Abänderung wirklich nothwendig und der Mühe werth ist, sowie eine Auswahl der richtigen Mittel erforderlich.

1. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die von den Universitäten früher vollständig erfüllte Aufgabe die sämmtlichen allgemein bildenden Wissenschaften, sowie die für die gelehrten Berufsklassen erforderlichen Disciplinen zu lehren mittelst der altherkömmlichen Zahl und Art von Lehrstühlen itzt lange nicht mehr erfüllt werden kann. Es sind neue Wissenskreise und bisher unbekannte wissenschaftliche Bedürfnisse massenhaft entstanden, und es muss also die Universität entweder sehr erweitert werden oder sie hat auf den Anspruch, die universitas literarum in dem Sinne einer allumfassenden Lehranstalt für alle bekannten Wissenschaften zu sein, zu verzichten. Die Entscheidung ist schwierig und, falls sie für das letztere Glied der Alternative ausfallen muss, schmerzlich. Zu einer richtigen Wahl leiten aber wohl folgende Erwägungen. Neue Forderungen an wissenschaftlichen Unterricht können eine doppelte Ursache haben. Entweder bildet sich eine bisher schon in den Kreis der von der Universität vertretenen Fächer aufgenommene Wissenschaft innerlich so weit aus, dass sie von demselben Bearbeiter nicht mehr allein bewältigt, sondern unter Mehrere abgetheilt werden muss. Oder aber es entsteht das Bedürfniss, einer menschlichen Beschäftigung, welche bisher nur mechanisch erlernt oder nach Recepten betrieben wurde, welche somit auch der Hochschule ganz fremd geblieben war, eine wissenschaftliche Theorie zu Grunde zu legen. In dem ersteren Falle kann es gar keinem Zweifel unterliegen, dass die Universität, wenn sie ihren Zweck fortwährend erfüllen will, diese Theilung vornehmen und also neue Lehrstühle errichten muss; in dem anderen Falle ist es Sache weiterer Ueberlegung, ob es besser ist, der Universität eine äussere Erweiterung anzufügen oder zur Befriedigung des neuen Bedürfnisses abgesonderte Einrichtungen zu treffen, bisher unbekannte Anstalten zu errichten.

Jene innere Ausdehnung der Universitätswissenschaften, um diese kurz so zu benennen, ist nun in der neueren Zeit vielfach vorgekommen. Gar manche Disciplin, welche auf ihrem früheren Stande von Einem tüchtigen Manne ergründet und beherrscht werden konnte, hat in Folge eines glücklichen Gedankens, einer neuen grossen Erfindung oder auch nur durch immer feinere Ausbildung und steigende Gelehrsamkeit einen Umfang

gewonnen, welcher das Maass des Gedächtnisses, der Zeit und der Fassungskraft Eines Individuums übersteigt, und es muss also ihre Bearbeitung gespalten und an Mehrere vertheilt werden. Oder aber es ist durch ein neu entstandenes praktisches Bedürfniss eine bisher ganz unbeachtet gebliebene oder nur obenhin berücksichtigte Seite einer Wissenschaft von grosser Bedeutung geworden. Leicht nun ist aber diese neue Aufgabe selbst für den Mann vom Fache zu verschieden von seinen bisherigen Studien und Kenntnissen, und es bedarf auch hier fortan Mehrerer. Das Erstere ist z. B. vielfach so in den Naturwissenschaften eingetreten. Die Zeiten des Einen Professors der Naturgeschichte liegen in fabelhafter Ferne. Aus ihm sind zuerst hervorgesprosst Zoologen, Botaniker, Chemiker, Mineralogen. Und bald gedieh die Sache dahin, dass ein Chemiker sich nur mit organischer, ein anderer mit anorganischer Chemie befasst; dass Der, welcher sich mit Säugethieren beschäftigt, die Insekten nicht mehr kennt; dass der Pflanzen-Anatom und Physiolog nicht gerne mehr Systematiker ist; dass dem Mineralogen die Geognosie etwas für sich Bestehendes, was seinen eigenen Mann vollkommen beschäftigt, däucht, und in der Letzteren wieder Paläontologie sich absondern will. Ebenso ist es mit den politischen Disciplinen und ihren Hülfswissenschaften gegangen. Während in früheren Jahrhunderten etwa in der praktischen Philosophie oder gelegentlich in einer rechtswissenschaftlichen Disciplin der Politik kurze Erwähnung geschah, später vielleicht ein Lehrstuhl der Kameralwissenschaften errichtet wurde, haben sich allmählig, namentlich auf einzelnen Universitäten, ganze Fakultäten mit zahlreichen Lehrstühlen hieraus entwickelt, so für Nationalöconomie und Finanzwissenschaft, für Polizei und Politik, für Verwaltungslehre und Recht, für Statistik. Ein ferneres Beispiel von Entwicklung eines altherkömmlichen Faches gibt die Philologie. Wer hätte sich vor hundert Jahren von dem Bedürfniss mehrerer Orientalisten, besonderer Lehrer der neueren Sprachen und ihrer Literatur u. s. w. auch nur träumen lassen? — In Beziehung auf alle diese inneren Entwicklungen ist nun gar keine Wahl. Eine Universität, welche solchen Forderungen nicht nachkommt, ist offenbar hinter der Zeit und ihrer Bestimmung zurück. Sie lehrt nothwendige oder wenigstens allgemein verlangte Wissenschaften entweder oberflächlich oder gar nicht. Diess aber bringt sie um Ansehen, Wirkung und Zweck. Hier muss also immer, so oft wieder eine Wissenschaft eine allzu grosse Ausdehnung oder eine neue praktische Bedeutung erhalten hat, zur Errichtung entsprechender Lehrstühle geschritten werden. Allerdings erfordert diess einen immer grösseren Aufwand; allein entweder muss das Opfer gebracht werden, oder ist in Ermanglung der Mittel hierzu die Universität lieber ganz aufzuheben. Sonst liefert sie nur unvollkommene Bildung und

wird in Folge dessen allmählig verlassen werden; dann aber ist auch der kleinere Aufwand eitel Verschwendung.

Keineswegs so einfach liegt die theoretische Entscheidung in Betreff solcher neuer wissenschaftlichen Lehren, welche Gegenstände betreffen, die bisher gar keinen Bestandtheil des herkömmlichen Universitätsunterrichtes ausgemacht hatten, so z. B. Bergbau, Landwirthschaft, Forstwesen, Maschinenbau, Ingenieurwissenschaft. Dass auch solche Fächer an sich auf einer Universität gelehrt werden können, die nöthigen Lehrstühle, Sammlungen und sonstige Apparate vorausgesetzt, bedarf keines Beweises. Auch wäre es ein lächerlich beschränkter Hochmuth der alten gelehrten Berufe, wenn sie die Nähe einer wissenschaftlichen Behandlung solcher dem Gewerbeleben angehörigen Gegenstände oder die der Zöglinge für diesen als unwürdig für eine Hochschule erklären wollten. Wäre doch über den Vergleichungswerth viel zu sagen. Aber eine andere Frage ist, ob die Verbindung der neueren Unterrichtszweige mit den Universitäten zweckmässig ist, oder ob besser eigene Anstalten für dieselben errichtet werden sollten, sei es nun grosse, sie alle umfassende Organismen, sei es Sonderschulen für den einen oder den anderen Gegenstand? Es lassen sich offenbar sehr gewichtige Gründe für und gegen eine Vereinigung anführen. Dafür, um nur das Wesentlichste anzudeuten, die Aufrechterhaltung des Grundgedankens der Hochschule, als der Stätte für jeden wirklich wissenschaftlichen Unterricht; der Vorgang mit mancherlei neuen, nahe verwandten Fächern, welche anstandlos in die Universitätswissenschaften eingereiht worden sind, wie namentlich einige Zweige der Naturwissenschaften; die Ersparniss an Gebäuden, Sammlungen, Laboratorien, welche alle schon auf den Universitäten bestehen, für neue Anstalten neu errichtet werden müssten; die gemeinschaftliche, weder neue Kosten, noch neue schwierige Wahlen nothwendig machende Benützung vieler auf den Universitäten bereits vorhandener Lehrkräfte. Dagegen aber sprechen: die allzu grosse Ausdehnung einer solchen allumfassenden Lehranstalt, welche nothwendig mit einer Reihe von unvermeidlichen Uebelständen verbunden wäre, somit der Schwierigkeit oder richtiger gesprochen der Unmöglichkeit einer gemeinsamen sachverständigen Leitung so sehr verschiedener Zwecke und Anstalten, mit der gegenseitigen Einmischung Unberufener bei der Gewinnung von Lehrern, die Belastung der in der Hauptsache doch aus Gelehrten bestehenden Universitätsverwaltung mit grossen ihr fremdartigen Anstalten und Eigenthumsarten; die Ueberfüllung der gemeinsamen Lehranstalten; die zu manchen Unzuträglichkeiten im täglichen Leben und für die Disciplin führende Ungleichheit der allgemeinen Bildung der verschiedenen Gattungen von Zöglingen; die Zweckmässigkeit, wo nicht Nothwendigkeit leichten Zuganges zu manchen gewerblichen oder sonst sachlichen Zuständen, welche in

vielen Universitätsstädten gar nicht vorhanden sind; das Bedürfniss grosser, höchst kostspieliger und vielleicht ebenfalls in der Nähe nicht zu beschaffender Unterlagen für manche der fraglichen Studienkreise, z. B. eines Landgutes, ausgedehnter Waldungen, mechanischer Werkstätten. Dass unter diesen Umständen eine Verschiedenheit der Meinungen über das, was das Zweckmässigere sei, stattfinden kann, ist zu begreifen, doch scheint eine unbefangene Würdigung aller einschlägigen Momente eine Entscheidung gegen die Vereinigung der neuen wissenschaftlichen Lehreinrichtungen mit den Universitäten herbeiführen zu müssen. Unstreitig würden letztere unter dem so verschiedenartigen und fremdartigen vielen Neuen manchfach leiden, ihre alten Zwecke nicht mehr ungestört erreichen können; ist doch selbst schon die grosse Vermehrung der eigentlichen Universitätsstudien keineswegs ohne Beschwerden und Nachtheile. Ebenso wären anderer Seits die für die neuen Anstalten sich aus einer Verbindung mit einer Universität etwa ergebenden Vortheile nicht ohne eine Beimischung manchfacher Missstände. Der Gewinn wäre also hauptsächlich ein pekuniärer, und selbst dieser nicht sehr beträchtlich, da doch Vieles neu eingerichtet werden müsste. Ein solcher Vortheil aber ist, jeden Falles vom Gesichtspunkte der Verbesserung aus, nicht von zureichender Bedeutung, und es ist daher als ein Glück zu betrachten, dass bei Weitem in den meisten Fällen, sei es auch aus ganz anderen Gründen, die neuen technisch-wissenschaftlichen Lehranstalten an anderen Orten, als an dem Sitze von Universitäten errichtet worden sind, sowie zu billigen, dass sie selbst da, wo sie beide in derselben Stadt bestehen, von einander getrennt gehalten werden. Selbst darüber ist ein Zweifel gestattet, ob in den wenigen Fällen, in welchen die zufällige Nähe einer Domäne die Verbindung einer landwirthschaftlichen Akademie mit einer Universität räthlich erscheinen liess, dieses zum wahren Nutzen der beiderseitigen Anstalten geschehen ist.

2. Damit ist denn freilich nicht gesagt, dass auch die bisherige innere Einrichtung der Universitäten, namentlich die Abtheilung in die althergebrachten vier Fakultäten, unverändert bleiben müsse trotz der mehr oder weniger bedeutenden Ausdehnung des von ihnen ertheilten und ihnen unter allen Umständen verbleibenden Unterrichtes. Im Gegentheile ist hier eine Umgestaltung zu verlangen und in einer richtig vorgenommenen eine nicht unwesentliche Verbesserung des Herkömmlichen zu erblicken. So zweckmässig und selbst nothwendig nämlich die Vereinigung der sämmtlichen, die verschiedenen Theile einer Wissenschaft vertretenden Lehrer zu einem kleineren geschlossenen Ganzen ist, zum Zwecke gemeinschaftlicher Berathung und organischer Anordnung der gemeinschaftlichen Aufgabe und zur Begutachtung, beziehungsweise zur Entscheidung der sie zunächst angehenden Fragen; ebenso zweckwidrig ist eine Agglomeration ganz verschiedenartiger

Lehrstühle. Nicht nur bestehen hier keine natürlichen gemeinsamen Sonderinteressen und wird also immer eine Mehrzahl mit Angelegenheiten behelligt, welche ihnen fremd sind; sondern es hat eine solche Zusammenwerfung auch noch den Nachtheil, dass Nichtsachverständige mitentscheiden. Ueberdiess ist Schwerfälligkeit und Verzögerung des Geschäftsganges unvermeidlich. Mehr oder weniger waren diese Unzuträglichkeiten schon früher fühlbar in den philosophischen und in den medicinischen Fakultäten, und es kam noch das, freilich entgegengesetzte, Uebel dazu, dass die Lehrer der Naturwissenschaften zwischen diesen beiden Fakultäten ganz nach Zufall vertheilt waren; die Misstände haben sich dann aber in Folge der grossen Vermehrung der Lehrstühle für Naturwissenschaften, Sprachkunde, öconomisch-politische Disciplinen noch sehr gesteigert und zum Theil die am meisten dadurch betroffenen philosophischen Fakultäten zu einem ebenso schwerfälligen als in sich unzusammenhängenden und fremdartigen Gemenge gemacht. Dass hier eine Abhülfe nothwendig sei, lag auf der Hand, und es wurde auch zu einer solchen geschritten; allein doch nur selten, und nicht gleichförmig. Hängen am Hergebrachten und kleinliche Eitelkeits- oder Geldinteressen widersetzten sich in der Regel einer rationellen Umgestaltung. Es ist in der That Zeit, dass hier durchgegriffen wird; diess aber um so mehr, als auch nicht ein einziger nennenswerther Nachtheil erfindlich ist, auch Schwierigkeiten in der Ausführung keine vorhanden sind, man nur zu wollen braucht. — Ueber das, was zu bewerkstelligen ist, kann ein Zweifel nicht bestehen. Die vier alten Fakultäten bleiben bestehen, jedoch mit folgenden Abtrennungen. In der juristischen Fakultät haben diejenigen Lehrer, welche ausschliesslich oder doch vorzugsweise Staatswissenschaften lehren, auszuscheiden und mit Gleichen, welche in der philosophischen Fakultät gewesen sein mögen, eine staatswissenschaftliche Fakultät zu bilden [1]). Fehlt dann noch ein Lehrstuhl zur vollständigen Abrundung dieses Wissenschaftskreises, so ist er bei dieser Gelegenheit zu errichten. Ein gleiches Verfahren findet bei der medicinischen Fakultät statt, aus welcher die Lehrer der Naturwissenschaften, also Chemiker, Botaniker, Zoologen, welche noch in derselben sich befinden möchten, mit den Mineralogen, Physikern, Astronomen u. s. w. aus der philosophischen Fakultät zu einer naturwissenschaftlichen Fakultät zusammenzutreten hätten. In der philosophischen aber bleibt die Philosophie im eigentlichen Sinne, die Geschichte und ihre Hülfswissenschaften, die gesammte Philologie, sowie endlich die reine und die angewendete Mathematik. Nur in Beziehung dieser letzteren Fakultät kann ein Bedenken obwalten, ob nicht auch itzt noch zu Vieles und zu

1) Ueber die Bildung und Einrichtung eigener staatswissenschaftlichen Facultäten s. Anhang B, zu der gegenwärtigen Abhandlung.

Verschiedenartiges vereint bleibe; doch scheint dem nicht so zu sein. Philosophie, Geschichte und Philologie haben nicht nur vielfachen inneren Zusammenhang, sondern unterstützen sich auch äusserlich gegenseitig; nur in Beziehung auf Mathematik mag die Frage als eine offene betrachtet werden, ob sie nicht besser den Naturwissenschaften beizugeben sei. — Auf diese Weise entstehen also sechs, oder in den seltenen Fällen einer katholischen und einer protestantischen theologischen Fakultät auf derselben Universität, deren sieben. Warum dem nicht so sein könnte, ist nicht abzusehen. Ob vier oder sechs Dekane ein Collegium für Disciplin oder Verwaltung bilden, ist höchst gleichgültig; eine beschwerliche Langsamkeit des Geschäftsganges tritt im grossen Ganzen nicht ein, da in der einzelnen Fakultät um so einfacher und rascher verhandelt wird; weitere äussere Mittel, z. B. Räumlichkeiten, sind kaum erforderlich, da ja auch bisher schon dieselben Bedürfnisse vorlagen, nur in anderer Zusammensetzung der Berathenden und Verfügenden erledigt wurden. Dass jede der Fakultäten völlig gleiche Rechte haben muss, versteht sich von selbst; namentlich dass jeder die Befugniss zusteht, akademische Grade ihrer Wissenschaft zu ertheilen. Letzteres ist sogar eine offenbare Verbesserung. Liegt doch gerade in der itzigen heterogenen Zusammensetzung der Fakultäten eine Schwierigkeit und selbst eine Absurdität bei der Ertheilung von Doctorwürden. Ein Doctor der Philosophie z. B. kann ein Philosoph, ein Philolog, ein Mathematiker, ein Chemiker oder Physiker, ein Historiker, ein Nationalöconom, ein Mineralog sein. Der Name bezeichnet geradezu gar keinen bestimmten Begriff, die Würde gibt keinerlei Art von Wissen mit irgend einer Sicherheit kund. — Die Wichtigkeit der im Vorstehenden besprochenen Verbesserung soll keineswegs überschätzt werden. Sie berührt die meisten Beziehungen der Universitäten gar nicht oder doch nicht wesentlich. Doch ist ihre Annahme sehr zu wünschen. Es ist immer ein Vortheil, wenn eine Anstalt verständig eingerichtet ist; ausserdem ist eine richtige Gliederung des Lehrkörpers doch wenigstens in Einer wichtigen Beziehung von offenbarem Werthe, nämlich in Betreff der einsichtvollen Besetzung der Lehrerstellen. Mitreden von Nichtsachverständigen kann nimmer zum Guten führen. Unter diesen Umständen kann denn auch ein etwaiger Widerspruch Solcher, welche aus träger Gewohnheit oder Vorurtheil am Veralteten hängen mögen, lediglich unbeachtet bleiben.

3. Keinem Widerspruche auf den Universitäten selbst, wohl aber einem um so entschiedeneren anderwärts, wird die weitere Forderung einer reichlichen Ausstattung der sämmtlichen wissenschaftlichen Anstalten und Sammlungen begegnen. Weiss doch Jeder nicht nur, dass ohne diesen Apparat keine gründliche und keine ausgedehnte Gelehrsamkeit möglich ist, sondern auch, dass die Ansprüche an denselben nach Ausdehnung und Kostbarkeit

mit der feineren Ausbildung der Wissenschaften und dem immer sich vermehrenden Umfange derselben ausserordentlich gewachsen sind. Ohne entsprechende Sammlungen und Materialien aller Art können die Professoren ihre Wissenschaften nicht so beherrschen, wie es ihre Aufgabe erfordert; den Studirenden entgeht dadurch der bestmögliche Unterricht, überdiess die Gelegenheit zur Anschauung und das Mittel zu selbstständigen Arbeiten. Der Zweck der Universität wird also verfehlt, denn eine ungenügende Bildung ist eben ungenügend, und ein Land, welches eine Zeit lang seiner Jugend nur eine solche ertheilen lässt, sinkt allmählig in geistigen und materiellen Beziehungen auf eine tiefere Stufe herunter. Nun aber sind die meisten unserer Hochschulen in diesem Punkte stiefmütterlich ausgerüstet. Man sehe ihre Bibliotheken, ihre physikalischen, zoologischen, geognostischen Apparate, ihre botanischen Gärten, Kunstsammlungen u. s. w. Hier muss durchaus mehr geschehen als bisher, und zwar in der Regel viel mehr. Natürlich wird kein Vernünftiger verlangen, dass für jede der deutschen Universitäten Sammlungen aller Art zusammengebracht werden, wie sie Paris und London, Wien und Petersburg, München und Rom aufzuweisen haben. Diess ist auch nicht nothwendig; der Zweck des Unterrichtes erfordert lange nicht so viel noch so vielerlei, und selbst die Mittel zum vollständigsten Weiterstudium der Professoren sind weit näher beisammen. Allein so viel bleibt doch gewiss, dass eine irgend ausreichend ausgestattete Universität für ihre Bibliothek, für Hospitäler, für physikalische und astronomische Instrumente, für den botanischen Garten, die Naturalienkabinette, die Chemie, Physiologie u. s. w. jährlich viele Tausende muss aufwenden können. Und natürlich sind um so grössere Summen nöthig, je geringer der bisherige Bestand dieser Anstalt ist, je mehr also zur Ausfüllung der Lücken neben der Erwerbung des Neuesten ausgegeben werden muss. Wie viele Universitäten sind es aber, welchen so bedeutende Mittel zugewiesen sind? Allerdings ist in den letzten Jahrzehnten viel geschehen; die jährlichen Dotationen der meisten Universitäten sind bedeutend erhöht, an manchen Orten kostbare Neubauten aufgeführt worden. Allein das Wünschenswerthe und selbst das Nothwendige ist doch noch lange nicht erreicht; immer tauchen neue unbefriedigte Bedürfnisse auf oder wird zu dem Verwilligten neuer Zuschuss verlangt. — Dieser Punkt ist eben so wichtig, als er schwierig zu erledigen ist. Einer Seits sind Regierungen und Ständeversammlungen manchfach sehr abgeneigt, zumal in einer Zeit, in welcher unglücklicherweise so unerschwingliche Summen für das Kriegswesen in Anspruch genommen sind; es werden in Folge dessen lebhaft gestellte Verlangen abgeschlagen oder nur theilweise befriedigt, andere wenigstens auf später hinausgeschoben. Andrer Seits erneuern sich alsdann die Klagen und die Forderungen immer wieder, und eine Hinweisung auf

die Schwierigkeit der Befriedigung wird als keine Erledigung erachtet. Letzteres denn auch mit Recht. Eine materielle Ausstattung bis zu einer gewissen Höhe ist eben unbedingt nothwendig, oder eine Universität kann ihre Aufgabe nicht erfüllen.

Ueber das Mehr oder Weniger mag gestritten werden; übertriebene Ansprüche, (und es kommen deren allerdings auch vor,) sind zurückzuweisen: allein in Betreff des Nothwendigen steht man vor der Alternative, entweder dasselbe mit noch so schweren Opfern beizuschaffen, oder eine Anstalt aufzuheben, welche mehr schädlich als nützlich zu werden droht.

Allgemeine Grundsätze darüber, welche Wahl zu treffen sei, lassen sich natürlich nicht aufstellen; diess hängt von den örtlichen und zeitlichen Zuständen ab. Nur so viel steht wohl fest, dass zur Auflösung einer Universität erst dann geschritten werden kann, wenn die Mittel zur Ermöglichung genügender Leistungen (wobei neben den für die materiellen Anstalten erforderlichen Summen auch die für neu zu errichtende Lehrstühle nothwendigen in Berechnung genommen werden müssen) unbedingt nicht aufzubringen sind. Eine solche Maassregel ist ein so demüthigendes Geständniss der Unfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben des Staates, verletzt so schwer und bleibend viele Interessen der Bevölkerung im Ganzen und der Universitätsstadt insbesondere, beraubt möglicherweise die Regierung der Möglichkeit, auf die ihr nothwendige Bildung der Staatsdiener einzuwirken in so störender Weise, dass sie nur dann gerechtfertigt ist, wenn sich gar kein Abhülfemittel ausfindig machen lässt. — Glücklicherweise lassen sich in solchen Fällen, in welchen eine Anweisung der nöthigen baaren Gelder nicht zu bewerkstelligen ist, zuweilen Auskünfte finden, welche vielleicht nicht ohne ihre Nachtheile oder Beschwerden sind, die etwa auch nicht vollständig das Bedürfniss decken, welche aber doch im Ganzen zur Abwendung des harten Entschlusses dienen können, jeden Falles erlauben, in einem indessen wesentlich verbesserten Zustande der Universität bessere Zeiten zu erwarten. Hierher gehört denn, erstens, die Ueberlassung von Sammlungen, Kabinetten u. dgl., welche bisher an andern Orten des Landes aufgestellt waren, an die Universität. Eine solche Maassregel wird wahrscheinlich von dem beraubten Orte schwer empfunden werden, namentlich wenn es die Hauptstadt selbst sein sollte; sie mag auch materielle Nachtheile haben; jeden Falles ist es nicht gleichgültig für die allgemeine Gesittigung, ob mehrere Mittelpunkte für Bildung bestehen, oder nur einer: allein gegenüber von der Pflicht muss die Eitelkeit zurückstehen und der höhere Nutzen ist dem geringeren vorzuziehen. Wird eine solche Aushülfe, etwa die Ueberweisung einer Bibliothek, durch ein Opfer der regierenden Familie selbst geleistet, so kann ihr dieses nur zu bleibendem Ruhme gereichen, auch wird der Vorgang ähnliche Anmuthungen an An-

dere erleichtern. Sodann aber erscheint es möglich, ein zweites Auskunftsmittel zu ergreifen, nämlich eine Verständigung der Universitäts-Bibliothek mit anderen solchen Sammlungen, selbst im Auslande, über eine dahin gehende Vertheilung der Fächer unter einander, dass jede derselben fortan nur in einer bestimmten Anzahl von Literaturkreisen neue Anschaffungen mache, damit aber für diese vollständig ausreichende Mittel erhalte. Natürlich müsste dabei eine leichteste Wechselbenützung der so verbündeten und in einander eingerichteten Bibliotheken verabredet werden. Es soll nicht behauptet werden, dass eine solche Vertheilung der Bücher zwei oder mehrere Orte der Vereinigung in Einer grossen Sammlung an Nutzen und Bequemlichkeit gleich komme; würde sich dieselbe doch verhalten wie die Erlaubniss zur Benützung einer grossen öffentlichen Sammlung im Vergleiche zum Besitze einer guten Bibliothek im eigenen Hause; allein es scheint denn doch die Sicherheit, jedes gewünschte Buch an einem bestimmten, wenn auch entfernteren, Orte zu finden, den Studien zuträglicher zu sein, als das Vorhandensein so und so vieler Doubletten und das gänzliche Fehlen einer ebenso grossen Anzahl von andern Werken an beiden Orten[1]).

Lassen sich aber selbst durch Anwendung aller solcher Auskünfte die für eine Universität nothwendigen Unterrichts- und Forschungsmittel nicht beschaffen, dann bleibt, so ungerne man zu einer solchen Ueberzeugung kommen mag, schliesslich doch nichts Anderes übrig, als die ihren Zweck nicht mehr erfüllende Anstalt aufzuheben. Und je eher es geschieht, nachdem die Einsicht in das Unerlässliche gewonnen worden ist, desto besser wird es sein. Ein Hinschleppen des bisherigen Zustandes heisst ja nur dessen üble Folgen verlängern und verstärken, die durch die Verwendung der bisherigen Universitätsfonds zu erreichenden Vortheile aber unnöthigerweise entbehren. Im Uebrigen sind allerdings zwei wesentlich verschiedene Fälle von Aufhebungen wohl zu unterscheiden. — Einmal kann der Fall der sein, dass ein Staat mehrere Universitäten besitzt, er aber nicht mehr im Stande ist, gleichgültig itzt aus welchen Ursachen, alle neben einander auf dem höchsten Stande zu erhalten, während eine Vereinigung zweier Anstalten reichliche Mittel zu einer vorzüglich eingerichteten Universität liefern würde. Unzweifelhaft treten auch bei einem solchen Verhältnisse viele der Bedenken und der Nachtheile ein, welche bei der Aufhebung einer Universität überhaupt sich geltend machen; auch muss zugegeben werden, dass hierzu sogar eigenthümliche neue kommen

1) Es würde den Zusammenhang der gegenwärtigen Erörterungen zu lange unterbrechen, wenn der vorstehende Vorschlag zu Ineinanderrichtung verschiedener Bibliotheken hier ausführlicher begründet und in den Einzelheiten besprochen werden wollte. Es ist daher eine nähere Ausführung in die Beilage A verwiesen.

können, nämlich die bitteren Gefühle, welche aus Scheelsucht und aus gekränktem Ehrgefühle an dem Sitze und bei dem Personale der zu beseitigenden Universität gegenüber von der erhaltenen und vergrösserten entstehen werden. Möglicherweise nimmt ein ganzer Landestheil oder eine Confession die Sache leidenschaftlich zu Herzen. Allein nicht nur ist doch nur ein Theil der Missstände vorhanden, welcher entsteht, wenn ein Land seiner einzigen Hochschule beraubt wird; sodann wird schliesslich die Sachlage nicht geändert. Es mag also sein, dass nicht in jeder Zeit und unter allen politischen oder sonstigen Conjuncturen überhaupt an die Aufgabe gegangen werden kann, sondern ein passender Augenblick abgewartet werden muss; es ist ferner klar, dass mit doppelter Sorgfalt und Schonung verfahren werden muss, um nicht zu dem vermeidlichen Widerstreben auch noch unnöthiges zu fügen; allein die Maassregel an sich bleibt desshalb immer nöthig, und es wird gut sein, wenn die Regierung bei Zeiten den Entschluss fasst, und über die Ausführungsweise mit sich ins Reine kommt, so dass der eintretende richtige Moment des Handelns nicht ungenützt vorübergehen muss. Nicht erst der Bemerkung bedarf es, dass die Frage, welche von den mehreren Universitäten aufzuheben sei, der ernstlichsten Erwägung zu unterziehen ist, ehe eine Entscheidung gefasst wird. Rechtliche, politische, wirthschaftliche, örtliche Fragen werden dabei abgewogen werden müssen. Der Staatsmann ist nicht zu beneiden, dessen Verantwortlickheit ein solcher Schritt zufällt; allein er kann sich ein bleibendes, grosses Verdienst um das Land und um die Wissenschaft erwerben, so dass er eine auch noch so bittere Anfechtung wohl mag ertragen. — Manchfach härter ist ohne Zweifel die Aufhebung der einzigen Landesuniversität; allein auch hier ist es nützlicher, würdiger und männlicher, dem Uebel fest in das Auge zu sehen, als dasselbe hinhängen zu lassen, und muthig zum Entschlusse einer Exstirpation zu kommen, wenn die Ueberzeugung von der Unmöglichkeit einer Hülfe erlangt ist. Glücklicherweise bestehen, wenigstens in Deutschland, solcher verzweifelt scheinender Fälle nicht viele, nachdem durch die politischen Umgestaltungen zu Ende des vorigen und zu Anfang des itzigen Jahrhunderts zahlreiche verkrüppelte und lebensunfähig gewordene Universitäten, meistens ganz ohne allen Nachhall, verschwunden sind[1]).

4. Sehr verkehrt wäre es, über den materiellen Lehrmitteln der Lehrer selbst zu vergessen. Bei einer Schule sind diese sogar die Hauptsache. Handelt es sich von einer Steigerung der Eigenschaften der Universitäten, so ist also eine möglichst gute Besetzung der Professuren von grösster

1) Auch zur näheren Erörterung der Aufhebung kleiner und schwach dotirter Universitäten ist ein eigener Anhang für zweckmässiger erachtet worden. Man sehe denselben unten, als Beilage B.

Bedeutung. — Glücklicherweise sind die auf den deutschen Universitäten in dieser Beziehung ganz allgemein bestehenden Einrichtungen und Gewohnheiten im Wesentlichen zweckmässig, und kann es sich nur von Verbesserungen in einigen Nebenpunkten handeln.

Es wird somit als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die beiden Grundlagen der Stellenbesetzung beibehalten werden, nämlich einer Seits die Abtheilung der Lehrer in ordentliche Professoren, ausserordentliche Professoren und Privatdocenten, anderer Seits die Aufsuchung des tauglichsten Mannes zur Wiederbesetzung einer erledigten Stelle ohne Unterschied der auf einer fremden oder auf der eigenen Universität sich darbietenden Candidaten. Als zweckmässigere Bestimmungen oder wenigstens einer besonderen Besprechung bedürftig erscheinen nur: das zur Erprobung der Tauglichkeit anzuwendende System; die Bestimmung der über eine Ernennung entscheidenden Personen; die Entfernung Untauglicher.

Die Sicherstellung allseitiger Tauglichkeit der akademischen Lehrer erfordert, dass man sich nach objectiven und nach subjectiven Garantieen umsehe. — In ersterer Beziehung muss man von dem Satze ausgehen, dass erst eine wirkliche im Lehrfache abgelegte Probe über die Brauchbarkeit eines Professors vollkommen entscheidet, indem Kenntnisse und selbst Talente noch keineswegs eine sichere Gewährleistung für Lehrgabe, Rednerfähigkeit, Geschmack und Ausdauer geben können, ohne welche Eigenschaften aber doch von einem guten Lehrer nicht die Rede ist. Es muss somit als oberste Regel feststehen: dass so selten als möglich die Uebertragung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Professur ohne feststehende Erfahrung erfolgen darf. In keinem Falle genügt hierzu die französische Einrichtung eines Concurses. Abgesehen davon, dass eine solche Wettbewerbung unseren Nationalsitten zuwider ist, und dass eine sie erzwingende Vorschrift ganz gewiss die tüchtigsten Männer von der Bewerbung um Lehrstellen verscheuchen würde, kann sie keineswegs eine hinreichend umfassende Kenntniss von der Brauchbarkeit zum Lehrer gewähren. In solcher kurzen Prüfung mögen Lehrgabe, Fleiss, Methode nicht erkundet werden, vielmehr ist der Natur der Sache nach, die Probe nur zu leisten durch die erfolgreiche Bekleidung einer Lehrstelle an einer andern Universität oder durch die Leistungen als Privatdocent auf der einheimischen Hochschule. Welches von beiden Mitteln im einzelnen Falle zu benützen sei, muss von den jedesmaligen Umständen abhängen. Bei Anwendung des ersteren kann ein Mann von vollendeter Ausbildung und von grossem Rufe gewonnen werden, und ist eine auf solche Weise gemachte Erwerbung nicht selten die einzige unter gegebenen Umständen mögliche und vielleicht unschätzbar. Doch ist nicht zu übersehen, dass die Besetzung der Lehrstellen durch Vocationen theuer zu stehen kömmt; dass

man nicht immer ganz umfassende und aufrichtige Nachrichten aus der Ferne erhält; endlich dass erfahrungsgemäss manchfacher Missbrauch mit solchen Berufungen getrieben wird. Bei der Erprobung als Privatdocent an der eigenen Universität fallen diese Missstände weg, und es ist die Einrichtung auch in so ferne von nützlicher Wirkung, als einer Seits solchen jungen Männern, welche sich wirklich als tüchtig zeigen, nach nicht allzu langem Verzuge durch Ernennung zum ausserordentlichen Professor eine bestimmte Versicherung und vorläufige Unterstützung gegeben werden kann, damit sie nicht überdrüssig werden und sich entfernen; anderer Seits aber den entschieden als untauglich Erwiesenen durch eine Uebergehung bei Zeiten ein nicht zu verkennender Wink zur Aufgebung der falsch eingeschlagenen Laufbahn ertheilt wird. Letzteres ist aber in so ferne von Werth, als sich sonst ein Haufe unbrauchbarer und dennoch unzufriedener und intriguirender Menschen ansammeln kann, überdiess auch noch die Gefahr besteht, dass ein unzeitiges Mitleiden am Ende doch eine Lehrstelle an einen gar zu lange Harrenden hinwirft. Die Nützlichkeit einer Verbindung beider Arten von Erprobung ist somit offenbar. — Hierbei sei denn die Bemerkung gemacht, dass sich vielleicht das Institut der Privatdocenten noch weiter organisiren und diesen Anfängern eine bestimmtere Richtung und rechtzeitige Belehrung dadurch geben liesse, dass sie über Methode und Inhalt ihrer Vorträge sich gegen anerkannt erfahrene und berühmte Lehrer auszuweisen, sowie in deren Gegenwart zu reden und über die Fehler und Mängel vertrauliche Anweisung zu erhalten hätten. Auf grossen Universitäten würde sich sogar möglicherweise auf diese Weise eine Pflanzschule bilden, welche nicht nur für die eigenen Lehranstalten des Staates Candidaten lieferte, sondern aus welcher sich auch fremde Universitäten ihre Bedürfnisse decken könnten. Der Vorschlag ist allerdings nicht in Uebereinstimmung mit den itzt bestehenden Sitten und wird derselbe wohl zunächst kaum eine günstige Aufnahme finden; allein damit ist doch nicht gesagt, dass er nicht, ernstlich angefasst, auszuführen wäre, und dass nicht sogar, wenn die sich der Einrichtung Unterwerfenden handgreifliche Vortheile zu ziehen anfängen, er schliesslich in Gunst käme.

Natürlich erreichen aber alle Mittel, den wahren Werth der Candidaten zu Professuren festzustellen, ihren Zweck, nämlich die wirkliche Wahl nur des Tüchtigsten, noch nicht, wenn nicht auch dafür gesorgt ist, dass die Urtheilenden und Ernennenden subjectiv die Garantie der erforderlichen Einsicht und des guten Willens darbieten. Es scheinen sich nun aber hierzu drei verschiedene Einrichtungen möglicherweise darzubieten, nämlich: Bezeichnung durch die Studirenden; Wahl durch die Korporation der akademischen Lehrer; Ernennung durch der Universität vorgesetzte höhere Beamten. — Die erstgenannte Einrichtung, welche bekanntlich bei dem

Entstehen der Universitäten vorkam, und auch jetzt noch theilweise auf den beiden alten englischen Universitäten Sitte ist, verdient wohl eine lange Besprechung nicht, selbst wenn sie nur auf ein Gutachten beschränkt werden wollte. Sie wäre in ihren Ergebnissen unsicher, indem das Urtheil der jungen Männer über den wahren Werth der wissenschaftlichen Leistungen noch keineswegs fest und zuverlässig ist. Wie oft erlebt man nicht auf Universitäten eine plötzliche als allein richtig betrachtete Eingenommenheit für oder gegen einen Docenten, die in kurzer Zeit, vielleicht eben so unmotivirt, ins Gegentheil umschlägt! Dass die Studirenden die, im einzelnen Falle auch wohl zu erwägenden, Beziehungen zu der Gesammtmasse der Wissenschaften, oder die in der Person eines bestimmten Mannes liegenden Schwierigkeiten gehörig würdigten, ist ohnedem nicht zu erwarten. Das Verfahren wäre aber auch gefährlich für die Würde und die Ruhe der Universitäten; denn zu welchem Buhlen um die Gunst der Studirenden dies bei den jüngern Docenten führen könnte, ist eben so unzweifelhaft, als dass die Mittel nicht immer die erspriesslichsten sein möchten und dass gerade die ehrenwerthesten der jungen Docenten darunter leiden würden. Es ist aber auch eine solche ausdrückliche Befragung der unter den Studirenden bestehenden Meinungen und Wünsche nicht nöthig; das einzige sichere Ergebniss derselben, der Grad der augenblicklichen Beliebtheit eines Anfängers, ist auch durch die öffentliche Stimme und durch die Zuhörerzahl zu erkunden. — Somit bleibt nur die Wahl zwischen Selbstergänzung der akademischen Collegien und der Ernennung durch den Vorgesetzten der Universität. Unzweifelhaft hat man sich für eine Verbindung beider Verfahrensarten zu erklären. Eine ausschliessende Besetzung der Lehrstellen durch die akademischen Körperschaften könnte nur zu den übelsten Folgen führen. Schon im Allgemeinen lehrt die Erfahrung, dass eine unbeschränkte Selbstergänzung von Collegien nichts taugt. Bei ihr hat nur zu leicht entweder Cotteriewesen und Nepotismus oder die Mittelmässigkeit gewonnenes Spiel, je nachdem Parteigeist herrscht, oder Neid und Furcht vor Ueberragung bewusst oder instinctmässig die Bessern ausschliesst. Warum nun diese allgemeinen Wirkungen der Selbstergänzung bei akademischen Körperschaften fehlen sollten, ist nicht zu ersehen; und die Hoffnung, dass gerade hier das Pflichtgefühl oder auch nur die Einsicht in den eigenen wahren Vortheil überwiegen und immer den voraussichtlich Berühmtesten und Nützlichsten berufen werde, würde um so weniger auf Menschenkenntniss beruhen, als nicht blos Amtsgenossen sondern sehr häufig directe Concurrenten in Ehre, Einfluss und Geld zu wählen sind, es auch in der That auf Universitäten an Parteiungen und somit an der Lust, die Zahl der Freunde zu vermehren und die der Gegner zu mindern, nicht fehlt. Ueberdiess liegen aber noch eigenthümliche Schwierigkeiten einer Selbstergänzung

gerade akademischer Korporationen vor. Ist nämlich eine solche nur dem kleineren zunächst betheiligten und sachverständigen Collegium der betreffenden Facultät, überlassen, so ist theils zu besorgen, dass eine bestimmte Schule einseitig und ungerecht begünstigt und zu grossem wissenschaftlichem Nachtheil über ihre richtige Lebenszeit hinaus verewigt werde. Je bedeutender und reformatorischer eine neue Richtung ist, desto mehr werden wohl Vertreter derselben ferne gehalten werden. Ueberlässt man aber der grossen Versammlung des ganzen akademischen Senates die schliessliche Entscheidung über die Besetzung der Stellen, so fallen zwar diese Nachtheile grössten Theiles weg, dagegen treten andere Missstände ein, namentlich dass Solche, welche nicht sachverständig noch bei der Güte der Wahl direct betheiligt sind, entscheiden; dass in so grosser Versammlung, welche natürlich kein Geheimniss bewahrt, eine offene und wahre Abwägung der verschiedenen Persönlichkeiten verdriesslich und daher auf sie nicht zu zählen ist; dass von Seiten eines zahlreichen Collegiums die Aufstellung und Festhaltung eines Planes für Ausfüllung von Lücken, für Nachbildung und Ermunterung bestimmter junger Männer, ferner Vorbereitungen zur Ersetzung unbrauchbar gewordener, allein noch im Collegium selbst sitzender Männer ganz undenkbar sind, und dass somit immer nur zufällig, planlos und unorganisch gehandelt wird. Davon gar nicht zu reden, dass von der Selbstergänzung und den derselben vorangehenden öffentlichen und geheimen Verhandlungen hauptsächlich die widrigen und unwürdigen Streitigkeiten und Spannungen auf manchen Universitäten herrühren. Damit ist dann aber freilich nicht gesagt, dass die zunächst Sachverständigen gar nicht zu hören, die Ernennungen lediglich Einem Manne zuzutheilen seien. Unstreitig kann der durch einen Vorgesetzten erfolgenden Besetzung der Stellen mit Recht Manches entgegengehalten werden. Ein Mann vermag den Zustand und die Bedürfnisse aller Wissenschaften unmöglich gleich gut zu kennen; er hängt somit in Vielem völlig von fremdem Urtheile ab. Dieses wird nun aber möglicherweise nicht an der rechten Quelle gesucht, ist jeden Falles nicht durch Oeffentlichkeit und Verantwortlichkeit controlirt. Selbst bei bestem eigenem Willen kann daher ein einzelner Entscheidender leicht irre geführt werden. Ist er aber gar selbst unfähig, verdorben oder befangen, so wird es regelmässig schlecht gehen; geheimen Intriguen und dem Favoritismus kann Thür und Thor geöffnet sein. Dennoch hat diese Einrichtung auch entschiedene Vortheile. Hier ist eine Voraussicht, ein Plan, ein Zusammenhalten der Mittel denkbar; es steht Einer mit seiner Ehre für einen guten Zustand ein; dem rechtlichen und verständigen Manne sind genügende Erkundigungen wohl möglich; alle Wirkungen des Neides, der Mitwerbung, der Partei und Schule, des Nepotismus fallen bei seiner Stellung zur Sache und zu den Personen weg. Es bedarf freilich eines ganz tüch-

tigen Kopfes und Herzens; allein wehe auch dem Staate, welcher einen Menschen von solchen Eigenschaften weder unter seinen Bürgern noch auswärts aufzufinden weiss. Ueber die amtliche Stellung desselben kann aber nicht wohl ein Zweifel obwalten. Da zwischen ihm und dem Fürsten keine Behörde mehr stehen darf, wenn nicht Intriguen und Zögerungen allem Guten in den Weg treten sollen: so kann in constitutionellen Staaten dieser ernennende Vorgesetzte der Universität Niemand anders als der Cultminister selbst sein. In unbeschränkten Einherrschaften freilich mag das Amt einem selbstständigen, von dem Minister unabhängigen Beamten, einem Curator, Kanzler oder dgl. übertragen werden. Was denn nun aber eine zweckmässige Verbindung der beiden Factoren betrifft, so werden wohl die Vortheile einer Beurtheilung der Sachlage und der Persönlichkeiten durch Sachverständige und der Entscheidung einer ausserhalb und über den etwaigen selbstsüchtigen Planen stehenden, das Wohl der ganzen Anstalt im Auge habenden Intelligenz auf die Weise am besten vereinigt werden, wenn ausnahmslos in allen Fällen zuerst der betreffenden Facultät ein Gutachten zusteht, dieses dem gesammten akademischen Senate zur Berathung und Beurtheilung zukommt, endlich die Entscheidung, nach dem Antrage oder gegen denselben, durch den Vorgesetzten erfolgt. Zu den Berathungen jener beiden Collegien sind aber unter allen Umständen nur die ordentlichen Professoren zuzulassen, nicht etwa weil die jüngeren Lehrer eines richtigen Urtheiles entbehrten, sondern weil in zu vielen Fällen ihre eigene noch unfertige Stellung sie zu Bestrebungen veranlassen könnte, welche mit der objectiven Wahrheit und dem Nutzen der Anstalt nicht im Einklange ständen. Vorstehendes Verfahren ist allerdings auf manchen Universitäten bereits eingeführt, da es aber doch nicht überall und vollständig besteht oder beachtet wird, so ist es immerhin auch hier noch zu betonen und zu empfehlen.

Noch aber ist eines bei den bestehenden Universitäts-Einrichtungen gar nicht oder kaum beachteten und dennoch für die beständige Wirksamkeit derselben in allen ihren Theilen sehr nothwendigen Punctes Erwähnung zu thun. Von nicht geringerer Wichtigkeit als eine richtige Behandlung der Ernennungen ist eine Sorge dafür, dass untaugliche Lehrer so bald als möglich entfernt werden. Nirgends ist ein stumpf gewordener oder von Anfang an unbrauchbarer Beamter verderblicher, als an einer Lehranstalt, da Niemand für ihn eintritt und aushilft, und seine Fehler gleich ganzen Generationen schaden. Die schleunige Entfernung eines solchen ist daher eine ernste Pflicht des Staates; sie ist aber auch gegen einen solchen Mann selbst nur Barmherzigkeit, denn sie entreisst ihn einer für den Mann von Ehrgefühl drückenden Lage. Die Fälle sind aber wesentlich verschieden, je nachdem ein anfänglich tauglicher Lehrer durch herannahendes Alter oder Krankheit anfängt, seinen Werth zu verlieren; oder wenn man sich trotz aller

Vorsicht bei der Anstellung irrte und ein entweder wissenschaftlich oder sittlich verwerflicher Mann eine akademische Stelle erhielt. — In dem ersten Falle muss natürlich eine ehrenvolle und sorgenfreie Zuruhesetzung den im Dienste Ermatteten beseitigen. Um aber dabei allen Verlegenheiten und jeder schädlichen Berücksichtigung eines Mangels an Selbsterkenntniss zu entgehen, ist die Festsetzung eines bestimmten Alters, in welchem für den akademischen Lehrer die Zuruhesetzung von selbst eintritt, einer facultativen Beurtheilung des einzelnen Mannes weit vorzuziehen. Eine solche objective Norm kommt nothwendig zur Anwendung, während ein gesetzlich wohl zulässiges aber auch möglicherweise aufzuschiebendes Verfahren gegen den Einzelnen etwas Gehässiges hat und desshalb auch, so wie noch aus vielen Gründen, leicht unterlassen wird. Allerdings kann möglicherweise in Ausnahmsfällen besonderer körperlicher Rüstigkeit und geistiger Frische bei der Einhaltung eines Normalalters eine vorzeitige Entfernung vorkommen; es lässt sich dem Schaden jedoch abhelfen. Es mag nämlich, ohne dass jedoch ein Recht darauf zustände und jeden Falles unter Besetzung der Stelle durch einen Andern und gänzlichem Austritte aus allen Amtsgeschäften, einem Solchen die Stelle eines freiwillig dienstleistenden Ehrenmitgliedes der Universität vorbehalten werden. Vielleicht wird auch zuweilen ein zum Lehrer nicht mehr hinreichend frischer Mann noch recht gut in einem andern Zweige des Staatsdienstes zu verwenden und dadurch eine Ersparniss zu bewirken sein; natürlich mit seiner Zustimmung und nicht als Regel, damit nicht andere, ebenfalls nothwendige und nützliche, Zweige des Staatsdienstes mit Invaliden besetzt werden. Und wenn allen Rücksichten der Billigkeit Rechnung getragen werden will, so mag bei einer solchen unfreiwilligen Zuruhesetzung ausser dem vollen Gehalte noch ein Zuschuss für die jetzt entgehenden Honorar- und Facultätseinnahmen gegeben werden. Die dadurch der Staatskasse zugehende Ausgabe ist eine sehr unbedeutende im Ganzen. Was aber das Normaljahr selbst betrifft, so möchten wir es keineswegs nach der Pensionirungszeit der übrigen Staatsdiener bemessen, sondern es etwa auf das sechzigste Lebensjahr festsetzen. Selten bleibt ein Professor länger in voller Kraft und Wirksamkeit. — Nicht minder wesentlich ist die Entfernung jüngerer Docenten, deren Anwesenheit als schädlich erkannt werden muss. In der Versäumung dieser Massregel liegt ein Hauptgrund des Verfalles, wenigstens Siechthums, mancher Universität. Namentlich schadet die Duldung einzelner Subjecte, welche sich durch Niederträchtigkeiten, pöbelhaftes Betragen gegen die Amtsgenossen oder unsittlichen Wandel auszeichnen, dem Ansehen und der Wirksamkeit der übrigen Lehrer und der ganzen Anstalt unendlich. Ein einziger solcher Mensch kann erfahrungsgemäss wie ein Alp auf einer ganzen Universität liegen. Auch der Trägen, der in der Wissenschaft Stehenbleibenden, der

sich unter Vernachlässigung des Amtes mit fremdartigen Liebhabereien Abgebenden, sind fast überall, und sie sind ebenfalls ein Hinderniss und ein positives Verderben. Hier ist gemessene Strenge am Platze. Und selbst wenn ein solcher Mann gern von einem Theile der Studirenden gehört würde, dürfte die Entfernung nicht verzögert werden. Nicht nur sind die Motive dieses Beifalls in der Regel sehr schlechte und verderbende, sondern es überwiegen jeden Falles die Nachtheile der Anwesenheit. Natürlich muss das formelle Verfahren je nach den Gründen des Entfernungsbedürfnisses verschieden sein. Professoren, welche bei sonst ehrenwerther Persönlichkeit wegen Mangels an Lehrtalent oder einer sonstigen wichtigen Eigenschaft ihre Stelle nicht ausfüllen, müssten natürlich auf unbeschimpfende Weise anderwärts nützlich verwendet werden. Es kann leicht die Einräumung gemacht werden, dass ihnen der Schein einer freiwilligen Bitte um Entlassung oder Versetzung bleibt. Die aus Gründen der Sittlichkeit, Ehrenhaftigkeit oder Pflichtversäumniss Anrüchigen müssen dagegen, in leichtern Fällen etwa mit einer gegen Hunger sichernden Unterstützung, ganz aus dem öffentlichen Dienste entfernt werden. Allerdings wird durch organische Einrichtungen Sicherheit gegen Willkühr und Ungerechtigkeit oder gegen eine Bedrohung erlaubter Lehrfreiheit gegeben werden müssen; eine solche ist aber nicht schwer zu beschaffen. Wenn ein Ehrengericht aus unbetheiligten Standesgenossen über Unfähigkeit, Schuld oder Unwürdigkeit zu erkennen hat, ist die Möglichkeit eines Missbrauchs ferne zu halten. Nur ist als selbstverständlich dabei anzusehen, dass die Eröffnung eines solchen Verfahrens nicht von den Universitätsbehörden unmittelbar und ohne höhern Auftrag ausgehen darf, sondern von der Oberaufsichtsbehörde angeordnet werden muss. Hierdurch wird einerseits unzeitige Rücksichtnahme und verderbliches Dulden von Unfug, andererseits ein denn doch auch möglicher Ausbruch von Gehässigkeit und Parteistreben ferne gehalten. — Allerdings sind, wie bereits gesagt, die im Vorstehenden angerathenen Maassregeln auf unsern Universitäten nicht in Uebung; es mag sogar sein, dass sie als der Hochschulen und ihrer Lehrer unwürdig, als ein Eingriff in die so nothwendige Selbstständigkeit der Professoren und als gefährlich für die Lehrfreiheit dargestellt werden, dass man sie zum mindesten wegen möglichen Missbrauches verwirft. Diess darf den unbefangenen Beurtheiler nicht stutzig machen. Die gesetzliche Selbstständigkeit und Lehrfreiheit auf den deutschen Hochschulen sind Lebensbedingungen derselben, und eine muthwillige Beschränkung oder auch nur gefährliche Bedrohung derselben wäre ein Frevel und eine Thorheit; unverzeihlich besonders bei einer Gelegenheit, wo Verbesserungen der akademischen Zustände beabsichtigt sind. Allein man beruhige sich; es ist von allen solchen Ungebührlichkeiten hier keine Rede. Unwürdig einer Anstalt und eines Staates kann es nimmer-

mehr sein, wenn unwürdige Genossen entfernt, minder brauchbare wenigstens sachte bei Seite geschoben werden. Im Gegentheile wird ja gerade durch eine solche Reinigung die Würde gewahrt und erhöht, ein Flecken von dem glänzenden Ehrenschilde entfernt. Ist es je als eine Unwürdigkeit für die Heere und für die Offizierkorps insbesondere erachtet worden, dass unwürdige Mitglieder durch Ehrengerichte ausgestossen werden können? Von einer Antastung der selbstständigen Stellung der Lehrer und der Lehrfreiheit ist gar keine Rede. Allerdings sind beide unserer Auffassung nach nicht unbedingt und schrankenlos. Es soll also namentlich der akademische Lehrer seine Stellung nicht dazu missbrauchen, um gar nichts zu thun oder mit Verabsäumung seiner übernommenen Pflicht Fremdartigem nachzugehen, und ist sein Amt immerhin ein Staatsamt, welches man nicht wie ein Eigenthum gebrauchen und missbrauchen darf, sondern welches ihm von Rechtswegen entzogen wird, wenn er dessen Aufgabe nicht erfüllen kann oder will. Auch besteht die Lehrfreiheit nicht darin, durch Unfläthereien schlecht gesittete Zuhörer anzuziehen oder ehrenwerthe Amtsgenossen und Frauen zu beleidigen und zu verläumden. Von solchem Unfuge und Schmutze eine Universität zu reinigen, ist nicht nur kein Verbrechen sondern ein Verdienst. Allein es kann missbraucht werden? Wir denken hinreichend gut von der Gewissenhaftigkeit der Universitätslehrer und wir erachten sie auch für vollständig scharfsinnig genug, als dass wir nicht die feste Ueberzeugung hätten, sie werden sich niemals gegen Eid und Ehre zur Verfolgung eines unschuldigen oder wenigstens entschuldigbaren Amtsgenossen missbrauchen lassen, die Hand zur Unterdrückung einer wissenschaftlichen Richtung oder Anschauung mittelst der Amtsentsetzung eines Anhängers derselben bieten. Und wenn je etwa — in menschlichen Dingen ist ja schliesslich vieles möglich — Secten- und Parteihass zu einem gelehrten Ketzergerichte bereit wären, so soll ja, nach den vorstehenden Vorschlägen, eine Zustimmung auch der Regierung erforderlich sein; diese aber wird sich sehr selten von solchen Leidenschaften hinreissen lassen, da sie dem Kreise und den Interessen derselben ferne steht. Aufrichtig gesprochen; es ist weit eher zu erwarten, dass die beantragten Maassregeln aus Mangel an scharfer Anwendung ungenügend bleiben, als dass sie zerstörend wirken würden.

5. Von allen Ausstellungen an dem gegenwärtigen Universitäts-Systeme verdient keine eine gründlichere Beachtung, theils wegen ihrer Bedeutung an sich, theils wegen der Schwierigkeit einer genügenden Verbesserung, als der Mangel einer Vermittlung der Lehrvorträge mit dem Verständnisse des einzelnen Studirenden.

Wie bekannt und übrigens oben auch bereits hervorgehoben, steht der akademische Lehrer — mit Ausnahme der Arbeiten in naturwissenschaftlichen Laboratorien in Kliniken oder in den seltenen Seminaren für

einzelne Wissenszweige — in gar keiner organischen Verbindung mit dem Schüler, weiss nichts davon, ob derselbe den Vortrag vom Katheder verstanden hat oder nicht, ob er durch Privatfleiss das Gehörte zu befestigen und sich anzueignen sucht, selbst nicht, wenigstens in vielbesuchten Vorlesungen, ob er nur überhaupt die Unterrichtsstunden besucht. Der junge Mann ist sich in Beziehung auf Maass, Richtung und Methode seines Studiums vollkommen selbst überlassen; über Unklarheiten, Missverständnisse, Zweifel mag er sich zu recht zu finden suchen, wie er kann; diessfällige Ersuchungen an die Lehrer zu richten, ist wenig üblich und wäre auch bei den sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten derselben eine kaum durchzuführende Belästigung derselben. Selbst die früher viel besuchten sogenannten Practica der Juristen, welche mündliche und schriftliche processualische Arbeiten zum Gegenstande hatten und für die Selbsterkenntniss und Belehrung der Theilnehmenden sehr werthwoll waren, haben in der ganz verkehrten Annahme, dass das jetzt überall eingeführte Zutheilen der geprüften Anfänger an Gerichte solche Uebungen überflüssig mache, beinahe ganz aufgehört. Allerdings ist es den Studirenden möglich, bei jüngeren Docenten Privatunterricht zu erhalten; allein die Wenigsten machen, schon des nicht unbedeutenden Aufwandes wegen, Gebrauch davon, höchstens zur flüchtigen Nothvorbereitung auf eine Prüfung. Ueberdiess ist ein solches sogenanntes Repetitorium in der Regel ein selbstständiger Lehrvortrag und schliesst sich in keinem Falle unmittelbar an eine der Nachhülfe bedürftigen öffentlichen Vorlesungen an, sondern tritt erst Jahre lang später ein, wenn also der Nutzen für Leitung des Studiums schon versäumt ist, und betrifft auch gewöhnlich nur ein einzelnes Fach, nicht die gesammte Wissenschaft.

Ueber die Mangelhaftigkeit dieses Zustandes, um keinen härteren Ausdruck zu gebrauchen, kann verständigerweise kein Zweifel obwalten; nur die gedankenlose Hinnahme der Gewohnheit macht eine Duldung begreiflich. Vergeblich würde man sich hinter die Lernfreiheit der Studirenden, welche ein Grundprincip der deutschen Universitäten sei und im Ganzen auch gute Früchte trage, zu verschanzen suchen. Abgesehen davon, dass diese Lernfreiheit eben beschränkt werden müsste, wenn es zur Beseitigung eines notorischen Uebelstandes nöthig wäre, so hat dieselbe mit der vorliegenden Frage gar nichts zu thun. Die Lernfreiheit der deutschen Universitäten besteht darin, dass der Studirende die Gegenstände und die Reihenfolge seines Studiums, unter mehreren Lehrern den ihm am besten zusagenden, von den verschiedenen Universitäten die ihm aus irgend einem Grunde gelegenste frei wählen kann; allein damit vollkommen vereinbar ist eine Einrichtung, welche zur Vermittlung eines bessern Verständnisses des gewählten einzelnen Faches zu dienen bestimmt ist. Lernfreiheit ist doch nicht gleichbedeutend mit der Freiheit gar nichts zu thun, oder

Falsches aus Missverständniss sich einzuprägen, mit subjectiv unlösbaren Schwierigkeiten sich abzuquälen und darüber vielleicht die Lust zum ganzen Studium zu verlieren. Wenigstens ein vernünftiger Studirender kann es so nicht verstehen und wollen; jeden Falles werden Väter und Vormünder, welchen doch auch eine Stimme in der Sache gebührt, schwerlich dieser Meinung und dankbar für eine solche Freiheit ihrer Pflegbefohlenen sein. Und selbst wenn, so hat der Staat die sittliche Pflicht, seine Anstalt nicht auf eine zweckwidrige also schädliche Weise zu organisiren. Die Frage ist nur, ob und wie geholfen werden kann?

Der fragliche Mangel ist so gross und so einleuchtend, auch sind die Folgen desselben so vielfach zu bemerken, dass es leicht begreiflicher Weise an dem Wunsche einer Abhülfe und selbst an Versuchen, dieselbe thatsächlich eintreten zu lassen, keineswegs gefehlt hat. Bis jetzt freilich ohne Erfolg. Theils waren die in Vorschlag gebrachten Mittel nicht die geeigneten, theils trat man vor den dagegen erhobenen Einwendungen wieder zurück. Von einzelnen gar zu einfältigen Vorschlägen, z. B. Diesterweg's, ist gar nicht zu reden.

Nicht geeignet zu einer wirklichen und durchgreifenden Abhülfe ist z. B. der Vorschlag, die sogenannten Seminare, welche jetzt nur in einzelnen Fächern bestehen und auch in diesen in der Regel keine bleibende Einrichtung sondern nur ein freiwilliges Unternehmen einzelner Lehrer sind, auf alle Wissenschaften auszudehnen. Dieselben bestehen bekanntlich darin, dass eine kleinere Anzahl von Studirenden, welche wohl auch ihre Befähigung zur Benützung des hier in Frage stehenden Unterrichts nachzuweisen haben, mit dem Lehrer gemeinschaftlich bestimmte Arbeiten vornimmt und durch seine beständige Theilnahme und Nachhülfe zunächst in der besonderen Aufgabe, dadurch dann aber auch im Allgemeinen gefördert wird. So wird in einem philologischen Seminar ein Schriftsteller gelesen und sprachlich so wie sachlich erklärt, oder haben die Theilnehmer Aufsätze in den klassischen Sprachen zu machen, welche der Lehrer mit ihnen durchgeht; so bildet in einem historischen Seminar irgend eine Geschichtsquelle die Grundlage eingehender mündlicher Verhandlungen über das Wesen eines gewissen Zeitabschnittes, über verwandte Quellen, mehr oder weniger glückliche Bearbeitungen des Gegenstandes; so können in einem staatsrechtlichen Seminare entweder wichtige Gesetze commentirt oder schriftliche und mündliche Erörterungen über gerade vorliegende Streitfragen vorgenommen werden u. s. w. Diess Alles ist nun unzweifelhaft nützlich und hat auch schon fühlbaren Einfluss in einzelnen Fächern erzeugt; es ist also allerdings wünschenswerth, dass solche Seminare nicht nur erhalten, sondern dass sie auch auf möglichst viele Fächer ausgedehnt werden. Allein ebenso einleuchtend ist auch, dass auf diese Weise dem

in Frage stehenden Mangel nicht abgeholfen wird; und zwar aus mehr als Einem Grunde. Zunächst können der Natur der Sache nach an solchen gemeinschaftlichen Arbeiten und Uebungen nur Wenige Antheil nehmen, weil sonst der Einzelne zu selten in eigene Thätigkeit gesetzt würde, und weil dem Lehrer eine genau eingehende Prüfung und Besprechung zahlreicher Arbeiten (und nur eine solche ist natürlich von Werth) unmöglich wäre neben seinen sonstigen Aufgaben. Sodann werden, um nicht mit Unwissenheit oder wenigstens mit Anfangskenntnissen alle Zeit zu verlieren und gerade die hoffnungsreichsten Schüler zu kurz kommen zu lassen, nur Bessere und bereits Vorgerücktere aufgenommen, also gerade Diejenigen, welche einer Nachhülfe am meisten bedürfen würden, ausgeschlossen. Drittens und hauptsächlich sind die Seminare gar nicht dazu bestimmt, den laufenden Vorlesungen zu folgen und auf ein beständiges richtiges Verständniss derselben einzuwirken, sondern sie stehen ganz selbstständig und setzen wohl eine ganze Reihe von Vorlesungen als bereits gehört und im Wesentlichen verstanden voraus. Die für das allgemeine Uebel zu suchende Abhülfe muss also eine andere sein.

Näher dem Ziele kamen die schon wiederholt von einzelnen Regierungen gemachten Versuche, katechetischen Unterricht mit den akroamatischen Vorträgen in der Art zu verbinden, dass jedem Lehrer angemuthet wurde, zu bestimmter Zeit — etwa jede Woche einmal — mit den Zuhörern wieder durchzugehen und durch Fragen sich zu überzeugen, ob jenes richtig aufgefasst worden sei, natürlich nöthigen Falles Belehrung eintreten zu lassen. Die Absicht wurde aber immer vereitelt, entweder durch einen entschiedenen Widerstand der gesammten akademischen Korporationen gegen die empfohlene oder gar befohlene Maassregel, oder durch eine höchst lässige und den Zweck ganz vereitelnde Ausführung des einzelnen Lehrers, so dass auch in dem Falle eines scheinbaren Gehorsams das Ganze in kürzester Zeit wieder spurlos verschwand. Man hat wohl die Professoren hart darüber getadelt, dass sie zu hochmüthig seien, um ihre Pflicht zu thun, welche ja doch in dem Unterrichte der Studirenden bestehe, und weil ihre Ehre durch die Vollziehung einer hierzu dienlichen Einrichtung nicht verletzt werden könne. Mit Unrecht, wenn nicht die Aufgabe eines Lehrers in abstracto, sondern die thatsächliche Stellung eines deutschen Universitätslehrers ins Auge gefasst wird. Es wird von einem solchen, wie bereits angegeben wurde, unbedingt verlangt, dass er seiner Wissenschaft auf deren höchster Stufe Herr sei und bleibe, und bemerkt, dass er kaum die weitere Forderung unbeachtet zu lassen vermöge, auch als Schriftsteller sich geltend zu machen und zur Fortbildung seines Faches beizutragen. Es ist darauf hingewiesen worden, dass die deutschen Universitäten auch als Akademieen der Wissenschaften zu fungiren haben.

Mit der Erfüllung dieser Aufgaben und mit der dadurch erlangten persönlichen Stellung ist nun aber in der That eine Schulmeisterei der bezeichneten Art nicht vereinbar. Man denke sich einen Kant oder Schelling, einen Gauss oder Bessel, einen F. A. Wolf oder J. Grimm, einen Schleiermacher oder Baur, einen Savigny oder Eichhorn dazu verurtheilt, den nächsten besten einfältigen oder trägen Jungen über seine Missverständnisse oder Unwissenheit katechesiren zu müssen! Freilich sind lange nicht alle Professoren von solcher Bedeutung; allein alle halten etwas auf sich und auf ihren Stand, und es ist sehr gut, dass sie es thun. Entweder muss man sich mit einer viel tiefer stehenden Klasse von akademischen Lehrern, als jetzt die Professoren sind, begnügen und damit auch den ganzen Charakter der deutschen Universitäten wesentlich umgestalten, oder es dürfen jenen keine Zumuthungen gestellt werden, welche mit ihrem Wesen und ihrem Werthe nicht vereinbar sind. — Ueberdiess litt die Maassregel auch noch an einem sachlichen Uebelstande. Gerade bei den besuchtesten Vorlesungen konnte eine solche mündliche Untersuchung den gewünschten Zweck nicht erreichen. Auch bei dem äussersten Maasse der darauf zu verwendenden Zeit wäre es doch unmöglich gewesen, mehr als die grosse Minderzahl von Hunderten von Zuhörern in Betreff ihres Verständnisses des Vorgetragenen zu prüfen und auf den rechten Weg zu bringen.

Es ist, wenn das Richtige nicht von vorne herein verfehlt werden soll, durchaus nothwendig, den Zweck und die thatsächlich vorhandenen Verhältnisse scharf ins Auge zu fassen und danach sowohl die Forderungen zu formuliren, als die möglichen Mittel zu erwägen.

Die zu lösende Aufgabe ist nun aber, jedem Studirenden die Möglichkeit zu gewähren, während des ganzen Verlaufes seiner Vorlesungen — jedenfalls der hauptsächlichsten derselben — sich bei einem hierzu geeigneten Sachverständigen Raths erholen zu können über das Verständniss des Vorgetragenen und über die Art und Methode der Aneignung desselben, sowohl im Ganzen, als in Betreff einzelner, besonders schwierig erfundener Punkte. Die Einrichtung dazu aber muss eine organische und öffentliche sein, die Aufsuchung einer solchen Nachhülfe also nicht den freiwilligen Bemühungen der jungen Leute, die Erreichung dem Zufalle überlassen sein. Auch darf, der vielen weniger Bemittelten wegen, die Benützung nicht mit grossem Aufwande erkauft werden müssen, wenn schon andererseits gänzliche Unentgeltlichkeit nicht rathsam ist, sowohl der Erhaltung des Eifers von Seiten der Lehrer willen, als weil allgemeiner Erfahrung nach unentgeltlicher Unterricht wenig geschätzt und benützt wird. Ob die Theilnahme obligatorisch sein soll, mag einer besonderen Erwägung vorbehalten bleiben, und wird die Antwort hauptsächlich auch von der Art der aufzustellenden Einrichtung abhängen.

Die bei Vermeidung einer Gefahr des Scheiterns im Auge zu behaltenden thatsächlichen Verhältnisse sind aber im Wesentlichen folgende. — Einerseits muss die bereits durch Erfahrung genugsam erprobte Abneigung der Professoren, sich an einer solchen Nachhülfe für den Einzelnen zu betheiligen, als nun einmal bestehend hingenommen werden, mag man sie nun billigen oder nicht. — Andererseits steht der Grundsatz der Lernfreiheit, in ihrem richtigen, oben bezeichneten Sinne genommen, als ein wesentlicher Bestandtheil unseres Universitätssystemes fest; nur eine denselben schonende Einrichtung ist also zulässig. Es ist ferner nicht zu übersehen, dass die Hochschulen sehr verschiedene Studienkreise umfassen; ferner dass auf besuchten Anstalten und bei berühmten Lehrern die gleichzeitigen Zuhörer sehr zahlreich sein können, hier also ein auf andere Fächer oder für wenige Studirende ganz wohl anwendbares Mittel durchaus ungenügend und unanwendbar wäre. Sodann muss es immerhin als eine Thatsache gelten, dass wenigstens zunächst die Studirenden grossen Theiles einer neuen Einrichtung abgeneigt sein werden, welche sie als eine Beeinträchtigung ihrer bisherigen Freiheit auffassen können; und dass eine Ueberwachung und Herbeiziehung derselben bei der Vereinzlung ihrer Wohnungen und bei der, sehr leicht wenigstens vorzuschützenden, grossen Verschiedenheit des Collegienbesuches und damit der Zeiteintheilung der Einzelnen, grossen Schwierigkeiten unterliegt. Endlich ist die grosse Zahl der Universitäten und die auch itzt noch immerhin beträchtliche Anzahl von selbstständigen Staaten, welchen dieselben angehören, in so ferne von wesentlicher Bedeutung, als eine neue und ohne Zweifel tief eingreifende, schwer durchzuführende und auch beträchtliche Opfer erfordernde Anstalt sicherlich nicht auf allen Universitäten zugleich und in derselben Weise zu Stande kommen würde, die in der alten Freiheit, freilich auch in dem alten Unfuge, verharrenden aber eine grosse Anziehungskraft bekommen und für kürzere oder längere Zeit erhalten könnten.

Was nun aber die Auffindung der Mittel betrifft, um dem Zweck innerhalb des Kreises der bezüglichen Thatsachen gerecht zu werden, so liegt unverkennbar hier eine ausserordentlich schwierige Aufgabe vor. Es muss ein für die Ertheilung des fraglichen Unterrichtes taugliches und hinreichend zahlreiches Personal gefunden werden; es ist eine Organisation der Einrichtung zu ersinnen, welche deren Benutzung den Studirenden ohne Störung der regelmässigen Vorlesungen möglich macht; es ist endlich erforderlich, dass ein ausführbarer und wirklich sich fühlbar machender, mittelbarer oder unmittelbarer und doch mit den allgemeinen Universitätssitten vereinbarer Zwang zur Benützung ausfindig gemacht wird. Diess alles aber ist durchzusetzen gegen einen höchst wahrscheinlichen entschiedenen Widerstand der akademischen Korporationen, welche natur-

gemäss am Herkömmlichen hängen; von der zu vermuthenden geringen Neigung der studirenden Jugend selbst gar nicht zu reden.

Es wird, wenn es vielleicht auch auf den ersten Blick nicht so scheinen sollte, am Besten zum Ziele führen, wenn zuerst das Bild einer Einrichtung entworfen wird, welche die Aufgabe vollständig zu lösen verspricht. Dann mag untersucht werden, ob eine verständige Aussicht vorhanden ist, dieses Beste zu erreichen, und ob und wie man sich etwa, falls dieses nicht möglich erscheint, mit minder Vollkommenem begnügen kann.

Man denke sich also zuerst eine Einrichtung, nach welcher die Studirenden nicht zerstreuet in Privathäusern wohnen und hier nach ihrem freien Belieben und ohne mögliche Aufsicht, so wie ohne gemeinschaftliche Tagesordnung ihr Leben einrichten würden, sondern in grossen dazu bestimmten Gebäuden gegen Entrichtung bestimmten Entgeltes untergebracht wären; also in Convicten, Bursen, Collegien, oder wie man es sonst nennen wollte. In diesen Sammelhäusern denke man sich sodann ausser den Studirenden (und natürlich dem Verwaltungspersonale) eine entsprechende Anzahl junger Männer, welche ihre Studien in ganz befriedigender Weise beendigt hätten, hier sich noch einige weitere Jahre zur eigenen Weiterbildung aufhielten, aber gegen freie Verpflegung im Hause und etwa noch einen kleinen Gehalt, sodann gegen ein mässiges Honorar von Seiten des Einzelnen, die Verpflichtung übernähmen, die in der Anstalt wohnenden Studirenden bei ihren Arbeiten zu unterstützen. Diese Hülfe hätte theils in der Erledigung vereinzelter Anfragen, theils und hauptsächlich aber in regelmässigen gemeinschaftlichen Besprechungen der hauptsächlichsten Vorlesungen zu bestehen, welche für sämmtliche im Hause wohnende Theilnehmer obligatorisch sein müssten. Eine passende Wahl von Abendstunden würde dafür sorgen, dass diese Repetitionen oder Conferenzen nicht mit den Vorlesungen in Collision kämen; eine Bestimmung aber, nach welcher Zeugnisse über den regelmässigen Besuch dieses Nachhülfe-Unterrichtes Bedingung der Zulassung zu den Staatsprüfungen wären, hätte die wirkliche Benützung sicher zu stellen. Dass durch eine verständige Hausordnung Ruhe unter den vielen Bewohnern erhalten, die Ausartung der studentischen Freiheit in Ungebühr und ausschweifendes Leben verhindert würde, wäre ebenso selbstverständlich, als dass Wohnung, Kost und Bedienung im Hause anständig, wenn auch nicht luxuriös sein müsste; allenfalls könnte durch die Feststellung verschiedener Pensionspreise auch den Ansprüchen Verwöhnterer genügt werden. Die Leitung jedes solchen Convictes, so wie die Disciplin in demselben, wäre, natürlich gegen entsprechende Vortheile, einem dazu geeigneten Professor der Universität zu übertragen, möglicherweise unter Beistand der Hülfslehrer des Hauses; ein aus den Häuptern

sämmtlicher Häuser zusammengesetztes Collegium könnte zuständig sein zur Verhängung schwerer Disciplinarmaassregeln, zur Annahme der Hülfslehrer u. s. w.

Es bedarf wohl keiner weitläufigen Auseinandersetzung, dass durch eine Einrichtung dieser Art der unmittelbar vorgesteckte Zweck vollkommen erreicht würde. Sowohl eine Gelegenheit zu regelmässiger Nachhülfe als eine genügende Nöthigung zu ihrer Benützung wäre gegeben, die in Vorschlag gebrachten Hülfslehrer aber wären zu dem von ihnen Verlangten ausreichend und doch zur Gewährung desselben nicht zu vornehm. Die Vermittlung zwischen den Vorlesungen der Professoren und dem Verständnisse des Einzelnen wäre vollständig erreicht. — Diess aber müsste um so höher angeschlagen werden, als nebenbei das geordnete Leben in solchen Convicten anderweitige grosse Vortheile hätte. So für den Fleiss der Studirenden im Allgemeinen; ferner, wenn der ganze Organismus nicht unnöthig luxuriös wäre, für ihre Wirthschaft, während durch eine passende Hausordnung ein grosser Theil der, allerdings bei einem Zusammenleben vieler junger Leute nicht eben unmöglichen, Missstände ferne gehalten werden könnte. Aeltern und Vormünder dürften beruhigter sein über den Verlauf der Studienzeit ihrer Pflegebefohlenen, in jedem Falle wäre immer sichere Nachricht über den wirklichen Stand zu erhalten und käme die Einsicht in Unfähigkeit oder schlechten Willen nicht zu spät für eine rechtzeitige Ergreifung von Abhülfe. Das gegenwärtige Verbindungswesen erhielte ohne Zweifel einen Todesstoss. Endlich wäre, um nur noch dieses zu erwähnen, die den Hülfslehrern eröffnete Möglichkeit einer durch nicht übermässige Opfer zu erlangenden, mehrjährigen kostenfreien Weiterausbildung im eigenen Wissen sehr vortheilhaft. Dass dem Allem aber wirklich so wäre, beweisen theils die Ergebnisse der englischen Colleges in denjenigen Wissensfächern, mit welchen sie sich wirklich befassen, und, trotz mancher schreiender Missbräuche, auch in mehreren anderen der eben angedeuteten Beziehungen; theils aber die glänzenden Leistungen der zwei einzigen Anstalten ähnlicher Art, welche Deutschland besitzt, nämlich des protestantischen Seminars und des katholischen Convictes in Tübingen [1]).

Allein, hören wir sagen, wozu die Ausmalung dieser Vortheile, da ja doch die Ausführung des ganzen Gedankens unmöglich ist? Convicte dieser Art bestehen seit dem Verschwinden der Bursen nun einmal nicht auf unseren Universitäten, und an eine Neuschaffung derselben, vollends gar in solcher Ausdehnung, dass sie sämmtliche Studirende aufzunehmen vermöchten,

1) Die allerdings zahlreich vorhandenen bischöflichen Seminare kommen hier nicht in Betracht, da dieselben nicht sowohl wissenschaftliche als kirchliche Zwecke haben. Doch muss zugegeben werden, dass auch sie in dem, was sie beabsichtigen, Bedeutendes leisten. Ob dieses wünschenwerth ist oder nicht, ist eine andere hier nicht zu besprechende Frage.

ist nicht zu denken. Die Staaten haben keine Mittel dazu, namentlich jetzt, da das Militärwesen Alles verschlingt. Auf freiwillige Stiftungen ist nicht zu rechnen; dazu fehlt es an den Ueberredungsmitteln, welche allerdings der katholischen Kirche zur Gewinnung von Gaben und Vermächtnissen für ihre Erziehungsanstalten reichlich zu Gebote stehen. Für Actiengesellschaften, dem allmächtigen Mittel zur Beschaffung von Milliarden, ist keine fette Dividende in Aussicht zu stellen. Woher sollen sodann die zahlreichen Hülfslehrer kommen? Der Wettlauf im bürgerlichen Leben und namentlich im Staatsdienste ist so gross, dass die Aussicht auf eine durch Mühewaltung zu erlangende bessere Selbstausbildung bei nur Wenigen den Verlust mehrerer Jahre für die spätere Laufbahn aufwiegen würde. Hat man nicht einen unüberwindlichen Widerstand von Seiten der gesammten Studentenschaft zu erwarten, und würden sich nicht Alle nach denjenigen Universitäten ziehen, wo solche klösterliche Einengungen noch nicht bestünden, namentlich in die grossen Städte, in welchen am wenigsten die vorgeschlagenen Einrichtungen werden getroffen werden könnten und wollten? Sind nicht jeden Falles auch die unabsehbaren Schwierigkeiten zu bedenken, welche die Einordnung solcher neuen und fremdartigen Anstalten in unseren jetzigen Universitäts-Organismus zur Folge haben müsste, die beschwerlichen weiteren Verwaltungs-Geschäfte für die ganze Korporation oder wenigstens für einzelne Mitglieder derselben? Und so noch vieles Andere.

Es wäre kindisch und unwürdig läugnen zu wollen, dass der Ausführung unseres Gedankens kolossale Schwierigkeiten entgegenstehen. Man würde sich in das Gebiete der Phantasie von Tausend und Eine Nacht verlieren, und würde von ernsthafter politischer Begabung einen schlechten Beweis ablegen, wenn man auf eine schnelle und allgemeine Verwirklichung hoffen wollte. Allein zu einem verzweifelten Aufgeben des Ganzen ist doch auch kein Grund vorhanden; nicht nur die Hoffnung, sondern auch die Bedenklichkeit kann übertrieben werden. Untersuche man die Sachlage nüchtern.

Der Hauptpunkt ist natürlich die Geldfrage. Dass die Errichtung von Convicten der fraglichen Art grosse Summen in Anspruch nehmen würde, ist unläugbar. Es müssten sehr umfangreiche Gebäude sein, theils zur anständigen Aufnahme der Studirenden, theils für die Wohnungen des Vorstehers, der Hülfslehrer, der Bediensteten, sodann zu Speise- und Versammlungssälen, zum Wirthschaftsgelass. Auch wäre die erste Einrichtung für die Wohnungen der Studirenden zu bestreiten. Dass die Letzteren nicht unentgeltlich aufgenommen würden, ist freilich selbstverständlich; allein da die Anforderungen für Miethe und Verpflegung nicht hoch gegriffen werden dürften, um nicht die wissenschaftliche Bildung zum Monopol der Reichen zu machen, so würde sich nur eine schwache Verzinsung des Kapitals ergeben, und diese wohl wieder auf die Gehalte u. s. w. ver-

wendet werden müssen. Die Herstellung des Hauses müsste also immer aus öffentlichen Mitteln geschehen, indem zugegebenermaassen weder aut Stiftungen noch auf Gewinnunternehmungen zu rechnen ist. Sind nun die Staaten wirklich unfähig zu einer Leistung dieser Art, auch wenn nur allmählig vorgegangen, zunächst nur einmal ein Versuch mit einer einzigen Anstalt gemacht werden wollte? Im gegenwärtigen Augenblicke allerdings ja. Allein der Unsinn der Aufzehrung aller Kräfte des Staats- und des Volksvermögens für das Heer kann doch nicht immer fortgehen; es wird, sei es nach einer Katastrophe, sei es ohne eine solche, wieder einmal ein finanziell und psychisch normaler Zustand eintreten. Dann ist auch die Zeit einer Anforderung gekommen. Niemand aber kann glauben machen, dass die Staaten, welche zu Lebzeiten des jetzigen Geschlechts alle jene Museen, polytechnische Schulen, Zellengefängnisse, Irrenhäuser, Hospitäler, Kirchen, Convicte für andere Zwecke, z. B. militärische, gebaut und zum Theile luxuriös ausgestattet haben, nicht auch einmal ein Haus für die beste wissenschaftliche Bildung ihrer Jugend sollten errichten können; später dann noch eines, und so fort in guten Zeiten. Ist die Sache aber einmal erprobt, dann finden sich sogar vielleicht Stiftungen oder sonstige ausserordentliche Mittel ein. In der Finanzfrage also kann und muss zwar ein Grund zu einer vorläufigen Verzögerung der Ausführung, nicht aber ein Beweis der Unmöglichkeit gefunden werden. — Allein kann die Sache überhaupt klein angefangen werden? Ist es möglich nur mit Einem Convicte zu beginnen, also nur eine Minderzahl von Studirenden in die bessere Lage zur Betreibung ihrer Studien zu bringen, die Uebrigen aber ihrem Schicksale zu überlassen? Erliegt also nicht, bei der handgreiflichen Unmöglichkeit einer gleichzeitigen Errichtung aller schliesslich nöthigen Gebäude, die Sache aus diesem Grunde, und zwar zu jeder Zeit, an dem Geldpunkte? Wir können diess nicht zugeben. Ein bescheidener Anfang und eine allmählige Erweiterung unterliegt offenbar keiner ernstlichen Schwierigkeit. Nichts hindert, dass nicht anfänglich bloss ein Theil der Studirenden einen Vortheil geniesse, bis die Ausdehnung auf Alle möglich ist. In Tübingen hat sich z. B. niemals der geringste Anstand daraus ergeben, dass nur Theologen beider Confessionen in Convicten wohnen, die Studirenden anderer Facultäten aber sich selbst überlassen bleiben; ja nicht einmal daraus, dass nur ein bestimmter Theil der Theologen in diesen Stiftungsgebäuden Aufnahme finden kann, die Uebrigen aber in der Weise aller anderer Studirenden leben und studiren. Nur Eines wäre dabei nöthig. Es müsste bei der Errichtung nur Eines Convictes mit klarem Bewusstsein die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten getroffen werden. Man hätte sich nämlich zu entscheiden, ob nur Studirende einer bestimmten Facultät oder solche aus allen Fächern aufgenommen werden wollen; dieses aber der Zahl der

Hülfslehrer wegen, welche für alle im Hause Befindlichen in genügender Weise in Bereitschaft zu halten wären. Es ist nun aber einleuchtend, dass diese Bereithaltung für eine gemischte Bevölkerung nur in dem Falle einer sehr grossen Ausdehnung der Anstalt verständig und selbst möglich wäre, weil in einer kleineren, somit nur je von wenigen Angehörigen einer Facultät besetzten Anstalt, ein offenbares und vielleicht ganz absurdes Missverhältniss zwischen der Zahl der Lehrer und der der Schüler entstehen könnte. Desshalb dürfte sich denn allerdings, bis zu einer weiteren Ausdehnung des Convictsystemes die Beschränkung der zuerst zu gründenden Anstalt auf eine bestimmte Facultät empfehlen, und könnte in solchem Falle der Umfang des Gebäudes ein mässiger sein. Ohne Zweifel hätte eine solche Bevorzugung ihre Unzuträglichkeiten; allein sie wären doch gegenüber von einer gänzlichen Unterlassung oder von einer unverhältnissmässigen Lehrerzahl das geringere Uebel, und sie hätte überdiess die gute Seite, zu einem Fortschreiten dringend anzumahnen.

Dass in Betreff der Gewinnung der Hülfslehrer mit Umsicht verfahren werden müsste, um solche in entsprechender Zahl und Tüchtigkeit erhalten zu können, unterliegt keinem Zweifel; allein eine Unmöglichkeit liegt sicher nicht vor. Die einem jungen Manne für die Uebernahme einer solchen Stelle zu bietenden Vortheile sind keineswegs unbedeutend. Eine mehrjährige Gelegenheit zur eigenen weiteren Ausbildung in sorgenfreier Lage muss für viele sehr anlockend sein, und diess um so mehr, als der Natur der Sache nach nicht übermässig viele Zeit für den Nachhülfe-Unterricht beansprucht werden würde. Handelt es sich doch nicht von regelmässigen Vorlesungen, sondern nur von Besprechungen über bereits gehörte Vorträge Anderer, und wären auch diese auf Tageszeiten verlegt, welche den regelmässigen Studien der Schüler, damit dann aber auch der Selbstbeschäftigung der Lehrer, nicht im Wege ständen. Einige Stunden täglich würden voraussichtlich vollkommen ausreichen. Sollte sich aber je eine Ungeneigtheit zur Annahme zeigen, — welche namentlich in der Besorgniss einer Verspätung der eigenen Laufbahn begründet sein könnte, — so wäre diese dadurch zu beseitigen, dass der Staat die in einem Convicte als Hülfslehrer zugebrachte Zeit im öffentlichen Dienste in Anrechnung brächte, überhaupt die Bekleidung der Stelle als ein Verdienst und als einen Beweis von besonderen Kenntnissen betrachtete. Es hat den beiden Tübinger Seminaren, welche ungefähr die hier angedeuteten Vortheile in Aussicht stellen, nie an Repetenten gefehlt, vielmehr drängen sich gerade die Tüchtigsten diesen Stellen zu. — Die einzige zweifelhafte Frage ist wohl die, ob Privatdocenten als Hülfslehrer zu verwenden wären? Selbstverständlich steht nicht ihre Befähigung in Zweifel, sind sie doch sogar Diejenigen, welche in dem jetzigen Zustande allein analoge Dienste

leisten; auch würden wohl die Meisten derselben gerne eine solche Stelle annehmen in ihrer noch ungesicherten Lage an der Universität: allein es ist zu besorgen, dass ihnen die Stellung im Convicte gegenüber vor anderen Universitätslehrern einen ungerechtfertigten und nicht wünschenswerthen Vorschub bei Vorlesungen gewähren möchte. Auch dürfte dann der wünschenswerthe häufige Wechsel der Hülfslehrer dadurch verzögert werden. Es ist also wohl gegen die Zulassung zu entscheiden.

Was aber endlich das zu vermuthende Widerstreben der Studirenden gegen die Aufgebung ihrer itzigen völligen Ungebundenheit betrifft, so ist allerdings anfänglich an einer solchen Abneigung nicht zu zweifeln. Glücklicherweise hätte es damit nicht viel auf sich. Es ist anzunehmen, dass die Väter eine andere Ansicht von den Vortheilen einer beständigen Nachhülfe und von der durch das Leben in einer geschlossenen Anstalt ermöglichten genaueren Aufsicht haben würden; ihr Wille würde aber in der Regel maassgebend sein. Im Uebrigen ist zweierlei hierbei zu bemerken. In Betreff der vorgeschlagenen Convicte ist es keineswegs auf einen widrigen, die Gewohnheiten der gebildeten Stände verletzenden, klösterlichen Aufenthalt abgesehen. Vielmehr würde die Wohnung in denselben bequem und anständig, die Kost gut, die Hausordnung nur auf das ungestörte Zusammenleben Vieler in demselben Gebäude und auf Wahrung guter Sitte berechnet sein; nicht nur der wesentliche Grundsatz des deutschen Universitätslebens, die Lernfreiheit, wäre vollständig aufrecht zu erhalten, sondern auch dem gewohnten Studentenleben und erlaubten jugendlichen Treiben möglichster Spielraum zu geben, so dass der Aufenthalt in einer solchen Anstalt nicht zur Störung und Pein, sondern vielmehr zum Genusse und zu angenehmer Erinnerung gereichen könnte. In diesen Dingen möchten weniger die mehr als bescheidenen Zustände der Tübinger Seminare als vielmehr die eines englischen College zum Vorbilde zu dienen haben. Sodann bedarf es nicht erst der Bemerkung, dass ein Zwang zum Eintritte für sämmtliche Studierende nicht beabsichtigt wäre. Nicht nur könnte selbst in den günstigsten Voraussetzungen noch in langer Zeit schon aus Mangel an Raum davon nicht die Rede sein; sondern es müsste immer das vereinzelte Leben Allen gestattet bleiben, welche es aus irgend einem Grunde, z. B. des höheren Aufwandes im Convicte wegen, vorziehen wollten. Gar wohl vereinbar damit wäre auch für Solche der Besuch des Nachhülfeunterrichts in einem der Convicte, und müsste wohl nur zur Erhaltung der Ordnung und einer richtigen Vertheilung der Schüler jeder Externe sich zu einem bestimmten Convicte halten und vielleicht auch etwas zum Gehalte der Hülfslehrer beitragen.

Es wäre müssige Zeitverschwendung, sich mit weiteren Einzelheiten der vorgeschlagenen Einrichtung aufzuhalten, welche noch gar nicht besteht.

Die Absicht war nachzuweisen, dass in unsern bestehenden Universitätszuständen eine grosse Lücke sei, und ein Mittel zu deren Ausfüllung anzugeben. Beides ist, so darf wohl gehofft werden, erreicht; das Weitere ist der Zukunft zu überlassen. Nur fragt es sich noch, ob denn nicht auch in den itzigen Verhältnissen und bis vielleicht einst das ganz Genügende erreicht werden mag, wenigstens in nothdürftiger Weise das Bedürfniss einer Nachhülfe zum richtigen Verständnisse der Vorlesungen befriedigt werden kann? Unzweifelhaft stehen bedeutende Schwierigkeiten im Wege, doch ist immerhin etwas Besseres zu erreichen.

Als fesstehend darf angenommen werden: dass die itzt bestehenden Seminare den vorliegenden Zweck nicht erfüllen, noch erfüllen sollen; dass die in der Regel allerdings möglichen Repetitorien und Privatissima theils ebenfalls zu Anderem, als zu fortwährend nebenher gehender Erläuterung der Vorlesungen bestimmt, überdiess der Mehrzahl unzugänglich sind; endlich dass eine an die Professoren gerichtete Anmuthung, ihre eigenen Vorlesungen durch unmittelbaren Verkehr mit den Zuhörern noch besonders zu erläutern, zu keinem Ergebnisse führen würde. Unter diesen Umständen muss dann, wenn geholfen werden soll, zweierlei geschehen. — Einmal ist eine neue bisher noch gar nicht bestehende Art des Unterrichtes einzurichten, (Repetitorien, Conferenzen oder wie immer man sie bezeichnen mag,) welche die hauptsächlichsten Vorlesungen in passenden Nebenstunden zu erläutern bestimmt ist, und an welcher sich sämmtliche Zuhörer dieser Vorlesungen gegen ein bestimmtes mässiges Honorar betheiligen können. Die Zahl der an einer solchen Besprechung Theil Nehmenden muss wohl begränzt sein, weil sonst der Einzelne zu selten an die Reihe käme; für sehr besuchte Vorlesungen sind daher mehrere solcher Curse einzurichten, sei es unter verschiedenen Lehrern, sei es bei denselben zu verschiedener Zeit. Die Stundenzahl der Repetitionen braucht natürlich der der Vorlesung selbst nicht gleichzukommen. Die Bestimmung darüber, für welche Vorlesungen ein Hülfsunterricht einzurichten ist, geht wohl am besten in erster Linie von der betreffenden Facultät aus; vielleicht kann aber auch die Verpflichtung zur Gewährung einer solchen Gelegenheit bei nachgewiesenem Verlangen einer bestimmten Anzahl von Zuhörern (etwa 10—20) ausgesprochen werden. — Zweitens aber ist für die Lehrer zu sorgen, so gut es unter den bestehenden Umständen thunlich ist. Auf Betheiligung von Professoren ist, wie gesagt, wenig zu rechnen, doch wäre sie natürlich dankbar anzunehmen, wenn sie angeboten würde. Eine reichlichere Bezugsquelle werden die Privatdocenten sein; ob freilich eine immer und überall genügende steht dahin und hängt wohl hauptsächlich von zufälligen und veränderlichen Umständen ab. Allerdings werden sie in der Regel nicht abgeneigt sein, den mit dem Auftrage verbundenen fixen Gehalt und das Honorar der Theilnehmenden

anzunehmen; auch kann hier, wo es sich nicht von einem ungehörigen Einflusse auf die Genossen eines Convictes handelt, kein Grund gegen ihre Verwendung gefunden werden: allein schwerlich wird aus ihrer Mitte die nöthige Zahl von Hülfslehrern gewonnen werden können. Auch von ihnen wird Mancher vorziehen, seine ganze Zeit auf Vorlesungen oder auf schriftstellerische Arbeiten zu verwenden, oder ist keiner vorhanden, welcher sich mit dem ins Auge zu fassenden Gegenstande beschäftigt. Vielleicht sind ihrer überhaupt zufällig nur wenige. Somit wird schliesslich in gar manchen Fällen nichts übrig bleiben, als dass man auch hier zu derselben Klasse von Hülfslehrern greift, welche oben für die Convicte in Aussicht genommen wurde, also zu geprüften Candidaten der betreffenden Fächer, welche sich namentlich in der Absicht eine weitere Zeit zur eigenen Ausbildung zu gewinnen, zu dem Dienste geneigt zeigen. Ob sich nun aber solche immer in gehöriger Anzahl finden werden, ist offenbar zweifelhaft; der Reiz, welcher in der Betheiligung an dem festen Organismus einer stehenden Anstalt und in dem behaglichen und sorgenfreien Leben in einer solchen liegt, fällt hier weg. Wenn hier irgend eine gute Aussicht in der Berufssache vorhanden ist, werden die Meldungen spärlich genug eingehen. Jeden Falles müssen weit grössere Gehalte als in Convicten bewilligt werden, und es wird die Ausgabe keineswegs eine unbedeutende sein. Die meisten Universitäten müssten wohl zur Leistung besonders erst dotirt werden. Mit Einem Worte also: die Gewinnung der Lehrer ist nicht unmöglich, aber sie ist unsicher, und wird viele Beschwerden machen; zuweilen werden wohl Stockungen in einzelnen Zweigen eintreten.

Wird nun aber wohl eine solche Einrichtung, wenn sie dem bestehenden Zustande der deutschen Universitäten eingefügt werden sollte, auch Anerkennung und entsprechende Benützung finden? Kann sie regelmässig im Gange erhalten und gegen Unfug und Missbrauch bewahrt werden? — Bis zu einem gewissen Maasse, aber freilich auch nur bis zu diesem, ist es zu erwarten. Das Bedürfniss liegt klar vor; Manche werden dankbar die ihnen dargebotene Nachhülfe ergreifen. Auch ist es immerhin möglich, eine mittelbare Nöthigung zum Gebrauche wenigstens in manchen Fällen auszuüben. So kann z. B. der Besuch solcher Repetitorien als Bedingung der Verleihung von Stipendien gesetzt, Vorlegung von Zeugnissen über fleissige Benützung derselben als empfehlend in den Anfängen des Staatsdienstes erklärt werden, und dgl. Doch darf man sich nicht darüber täuschen, dass Manches zu wünschen übrig bleiben wird, namentlich anfangs. Von einem directen Zwang gegenüber von allen Studirenden kann nicht die Rede sein. Das Bedürfniss einer Nachhülfe in einem bestimmten Wissenszweige ist rein subjectiv; sie kann vernünftigerweise Solchen nicht aufgedrungen werden, welche das Bedürfniss nicht haben oder nicht zu haben vorgeben. Als Bedingung einer

Allen nothwendigen oder wünschenswerthen Sache aber, wie z. B. der Eintritt in ein Convict sein könnte, lässt sich eine Theilnahme in den itzt bestehenden Universitätseinrichtungen nicht setzen, denn welches wäre der Allen in solcher Weise nöthige oder wünschenswerthe Zustand? Endlich und hauptsächlich aber sind gar keine Mittel vorhanden, um die wirkliche und nützliche Betheiligung irgendwie zu controliren, so lange das itzige vereinzelte Wohnen und die ganz subjectiv freie Wahl der ganzen Lebenseinrichtung bei den Studirenden besteht. Sei es mit Recht, sei es mit Unrecht, jedenfalls sind Polizeimaassregeln zu einem solchen Zwecke ganz ausser aller Frage; denkt Niemand daran, dergleichen in Betreff des Besuches der Vorlesungen selbst anwenden zu wollen und zu können, so wäre es ganz widersinnig, sie bei einer Nachhülfe zu denselben zu gebrauchen. Es kann daher keineswegs eine Sicherheit dafür übernommen werden, dass das Wünschenswerthe auch wirklich erreicht würde; jeden Falles dürfte längere Zeit bis zu einer Verallgemeinerung hingehen. Damit ist aber nicht entfernt gesagt, dass nicht der Versuch gemacht werden soll, einem der grössten Missstände des gegenwärtigen Systems abzuhelfen; vielmehr ist nur das zu bedauern, dass die durchgreifende Heilung, (welche überdiess auch noch so manchen weiteren Nutzen bringen würde, von welcher hier nicht weiter die Rede sein kann,) durch Ungunst der Zeiten auch ins unbestimmte, vielleicht auf sehr lange verschoben werden muss.

6. Unsere Universitäten vernachlässigen in unglücklicher Folgerichtigkeit der Vernachlässigung der Erziehung und der einseitigen Geltendmachung der wissenschaftlichen Lehrthätigkeit die körperliche Ausbildung der Jugend vollständig. Mit einziger Ausnahme der Fechtübungen, von welchen man schwer sagen kann, ob sie mehr zur Förderung des Duellunfuges oder zur Verminderung der Gefährlichkeit desselben bestimmt sind, ist für gar keine körperliche Uebung gesorgt, und auch die Sitte bringt keine derselben mit sich. Die athletischen Spiele der englischen Studierenden, das Wettrennen, das Rudern, der Faustkampf, das Ballspiel, sind bei uns ganz unbekannt; selbst das früher viel getriebene Reiten hat fast ganz aufgehört. Man hat wohl da und dort einen schwachen Versuch gemacht das Turnen einzuführen, allein es ist missglückt, wohl zum Theile weil abgeschmackterweise diese Uebungen auf das politische Feld gezogen worden sind. Einigen Ersatz mag das sich allmählig immer weiter ausbreitende System der allgemeinen Wehrpflicht bringen, welches auch den Studirenden nöthigt, wenigstens ein Jahr lang anstrengende und ausbildende Uebungen mitzumachen; allein die militärische Ausbildung wird nach Beendigung des Dienstes nicht fortgesetzt, und es ist bis itzt wenigstens keine bessere Gewohnheit entstanden. Es kann diess nicht genug beklagt werden. Nicht nur bleibt mens sana in corpore sano ein ewig wahrer Satz; sondern es gehört überhaupt eine vollständige

Uebung der Kraft und der Gewandtheit des Körpers zu der vollständigen Ausbildung des Mannes. Kein Zweifel, dass die grosse Tüchtigkeit der englischen höheren Stände, welche sich in so mancher verzweifelten Gefahr schon bewiesen hat, den bis zum Eintritte in die vollen Mannesjahre fortgesetzten systematischen Uebungen des Körpers zu einem bedeutenden Theile zuzuschreiben ist. Unglücklicherweise ist hier eine Abhülfe nicht anzugeben. Befehlen lässt sich dergleichen nicht, eine Aenderung zum Bessern kann nur von der Sitte ausgehen; zu einer wünschenswerthen Richtung derselben ist aber bis itzt wenigstens keine Aussicht vorhanden. Es bleibt nur übrig, den thatsächlichen Zustand zu bezeichnen und auf seine Fehlerhaftigkeit hinzuweisen.

7. Unzweifelhaft gehört zu den nothwendigen Mitteln, einen wünschenswerthen Zustand auf einer Universität herzustellen, eine zweckmässige Disciplin. Sie ist gefordert durch die äusseren Verhältnisse, indem eine Vereinigung von Hunderten junger, ganz aufsichtslos lebender, übermüthiger, vielfach mit mehr als nothwendigen Geldmitteln versehener Männer nothwendig einen Schutz der Umgebungen und theilweise auch die Aufrechterhaltung einer Ordnung unter ihnen selbst nothwendig macht. Sie kann aber auch aus dem Grund nicht entbehrt werden, weil das System der deutschen Universitäten die Erziehung im eigentlichen Sinne des Wortes zu wenig berücksichtigt und doch irgend ein, wenn auch sehr unvollkommenes, Aequivalent bestehen muss. Man sollte glauben, die richtige Behandlung der Sache liege sehr nahe. Auf der einen Seite Gestattung aller unschuldigen und gleichgültigen Fröhlichkeit, besonderer Lebensweise und herkömmlicher Sitte; auf der andern Seite erbittungslose Bestrafung von Rohheit, Lüderlichkeit und Verletzung der Rechte und Selbstständigkeit Dritter. Als Strafe und Besserungsmittel hauptsächlich Entfernung auf kürzere oder längere Zeit. Der Prozess kurz, das Urtheil nach moralischer Ueberzeugung; Appellation nur in schweren Fällen, sonst augenblickliche Vollstreckung. Die Besorgung nicht durch Professoren, welche dazu nach ihren eigenen Lebensgewohnheiten wenig geeignet sind, und in zu vielen persönlichen Beziehungen zu den jungen Leuten stehen, sondern durch eigene Beamten; die ausführende und beobachtende Polizeimannschaft in gehöriger Zahl, Jugendkraft und Zucht.

Trotz dieser Einfachheit ist allerdings viel in der Sache gefehlt, experimentirt und von Zeit zu Zeit immer wieder geändert worden. Bald liess man die Zügel zu sehr schiessen, woraus dann ein wildes und für die Jünglinge selbst verderbliches Gebahren entstand, bald wurde in übermässiger Strenge das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. In soferne wäre dann wohl eine Besprechung des Richtigen, ein Vorschlag zu einer wirksamen Organisation ganz an der Stelle. Leider ist es aber in itziger Zeit nothwendiger

geworden, die Frage von einer ganz andern Seite aufzufassen. Nicht sowohl aus Unzufriedenheit mit den Leistungen, als aus abstracten Rechtsauffassungen ist es nämlich gegenwärtig Sitte geworden, eine eigenthümliche Universitätsdisciplin als einen unzeitgemässen Rest mittelalterlicher Auffassungen anzusehen und zu behandeln, die Beachtung des allgemeinen Grundsatzes der Rechtsgleichheit für Alle auch hier zu verlangen, in Folge dessen die Studirenden wie alle andern jungen Leute ihres Alters lediglich unter das gemeine Recht und unter die gewöhnlichen Behörden zu stellen, damit aber alle und jede besondere Zucht derselben aufzuheben. Die eigenen Universitätsbehörden werden geschlossen; die Gerichte üben Civil- und Strafrecht, die allgemeinen Polizeiverordnungen gelten; die Verbindungen der Studirenden werden nach den allgemeinen Vereinsgesetzen beurtheilt u. s. w. Diess gilt dann für freisinnig, und es wird als ein unwiderlegbarer Grundsatz behauptet, dass gerade Diejenigen, welche später höhere Stellungen in der Gesellschaft einzunehmen haben, sich schon in der Jugend gewöhnen müssen, die Gesetze zu achten. Nichts ist nun aber physiologisch verkehrter und weniger der Natur der Verhältnisse angemessen. Handgreiflich verkehrt ist es nämlich, bei der Behandlung junger Leute von 18—20 Jahren von aller und jeder ihrem Alter entsprechenden Zucht und Leitung ganz abzusehen und nur die für den erwachsenen Mann gegebenen Regeln anzuwenden. Es mag sein, dass die bisherige Universitätsdisciplin nicht das richtige Verfahren immer einhielt, nicht zweckmässig organisirt war; jeden Falles hat sie nicht genug gethan: allein diess ist doch in der That kein Grund, um gar nichts zu thun, die Universität grundsätzlich und gesetzlich jeder Erziehungsaufgabe zu entkleiden. Es ist aber auch den thatsächlichen äusseren Verhältnissen nicht angemessen nur die starre Durchschnittsregel anzuwenden; die Verhältnisse sind nun eben einmal eigenthümliche. Einer Seits ist der Student nicht Mitglied eines Hauswesens, Niemand überwacht und leitet seine Beschäftigungen, er hat Niemand Rechenschaft zu geben von seiner Gesellschaft, seinen Ausgaben u. s. w., er hat also keine Zucht der Familie, des Vormundes, des Beschäftigers; und doch ist er ein junger unreifer Mensch, welcher noch einer besondern und genauern Aufsicht bedarf. Es ist nur billig und gerecht, für die kleineren Ausschreitungen des jugendlichen Leichtsinnes oder Uebermuthes zwischen ihn und die volle Anwendung des Gesetzes eine mit discretionärer Gewalt versehene Behörde zu stellen, welche mehr die Gesinnung als die Handlung, den Menschen anstatt des juristischen Beweises ins Auge fasst, und erst dann, wenn eine verbotene Handlung über blose Jugendstreiche hinausgeht, wirklich ein bewusster gesetzwidriger Wille vorliegt und eine reelle Störung der Rechtsordnung eintritt, den gewöhnlichen Richter aufzurufen. Anderer Seits erfordert die blose Thatsache, dass grosse Mengen solcher junger Leute in einer, gewöhnlich

kleinen, Stadt zusammen gedrängt sind, dass sie jahrhundertalte eigenthümliche Sitten, ein wunderlich ausgebildetes Ehrgefühl haben, dass manche Ungesetzlichkeit bei ihnen einen leichteren, Anderes einen viel schwereren Charakter annimmt, eine kluge Berücksichtigung; so gut, wie diess in wenigstens analogen Zuständen bei den Militärpersonen geschieht. Alle diese Rücksichten werden nun einer missverstandenen Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit Aller von dem Gesetze zum Opfer gebracht, während doch dieser wichtige Gewinn der Neuzeit nur die Beseitigung einer beleidigenden und ungerechten Verschiedenheit in der Behandlung der Stände zum Gegenstande hat, aber keineswegs eine Berücksichtigung der Altersverschiedenheiten und der erschwerenden und erleichternden Umstände der Handlungen verbieten will. Auf solche Weise wird aber einem noch dazu falsch aufgefassten socialen Rechte zu Liebe gegen Vernunft und höhere Gerechtigkeit gehandelt. Wenn also mit Zuversicht gefragt zu werden pflegt: warum der Studirende anders behandelt werden solle, als der junge Kaufmann und Handwerker? so ist die Antwort sehr einfach: weil derselbe in vielfacher Beziehung nicht in denselben Verhältnissen lebt, wie dieser, und weil eine eigene disciplinarische Behandlung zur Ergänzung seiner Erziehung und in Ermanglung anderer Aufsicht für ihn nöthig ist. Und eben so wenig ist die Bemerkung durchschlagend, dass auf Universitäten in grossen Städten die Sache schon lange so gehalten werde. Theils ist die Thatsache nicht ganz richtig; theils sind in einer grossen Stadt die äusseren Verhältnisse wesentlich andere; theils endlich ist es keine Frage, dass eben dieser Mangel einer den Verhältnissen entsprechenden besondern Beobachtung und Behandlung der Studirenden keine guten Früchte trägt. Die Folgen mögen ausgeglichen werden durch die Vortheile, welche der Besuch einer grossen und reich ausgestatteten Universität und das Leben in einem Gesittigungsmittelpunkte darbietet; allein warum sie da herbeiführen wo es nicht nöthig ist und wo kein Ersatz stattfindet? Mit Einem Worte: die völlige Beseitigung aller Universitäts-Disciplin ist kein richtiger Gedanke, und es ist sehr zu fürchten, dass er zum Nachtheile der Universitäten in mehr als Einer Beziehung ausfallen wird. Anstatt einer besseren und namentlich weit wirksameren Organisation, welche Bedürfniss war, hat man eine der wichtigsten Seiten des Universitätslebens ganz dem Zufalle und Verderben Preis gegeben. Dass diess kein Fortschritt, sondern im Gegentheile eine Verschlimmerung ist, scheint nur allzuklar zu sein. — Vor Allem wird sich diess wohl zeigen in Betreff der unter den Studirenden der deutschen Universitäten herkömmlichen Gesellschaften und Verbindungen, so wie des auf des engste damit verbundenen Duellwesens. Auch diese Dinge sollen also unter die allgemeinen Gesetze über Vereine und unter die Bestimmungen der Strafgesetzbücher gegen Zweikämpfe gestellt werden. In Beziehung auf die Verbin-

dungen ist nun aber diese Bestimmung viel zu lax; die künftige Unmöglichkeit einer Einmischung, z. B. einer Authebung entarteter Gesellschaften, einer Haftbarmachung der Vorsteher, einer Vermittlung bei zu weit gehenden Streitigkeiten u. s. w., kann und wird ohne Zweifel zu vielem Unfuge und zur Beeinträchtigung der Freiheit der Einzelnen führen. Die Bestrafung der kindischen Studentenschlägereien als ernsthafter Zweikämpfe aber ist von einer unverständigen also ungerechten Strenge. Würde diese wirklich dem allerdings sinnlosen Unfug steuern, welcher hier bis itzt getrieben wurde, so möchte man es etwa hinnehmen; allein es ist zu fürchten, dass wegen der nöthig gewordenen grösseren Geheimhaltung Zeit- und Geldverlust nur in weit grösserem Maasse eintreten wird. Nichts könnte weniger überraschen, als wenn in kurzer Zeit hier ein Wiederumschlag der Ansichten eintreten sollte; zu wünschen ist es jeden Falles.

8. Zum Schlusse sei noch die Frage untersucht, ob die Ueberlassung der verschiedenen Staats- und Kirchendienstprüfungen an die Facultäten der Universitäten, wie solche in manchen Staaten besteht, geeignet erscheint, das Ansehen und die richtige Stellung der Universitäten zu kräftigen, und ob also eine allgemeine Einführung anzurathen ist? Diese Einrichtung ist schon sehr gepriesen und ihre allgemeine Einführung nicht blos wegen der grösseren Zweckmässigkeit der Prüfungen, sondern auch im Interesse der Universitäten warm befürwortet worden. So einfach und wohl auch so günstig liegt nun aber die Sache nicht. Die Frage ist allerdings in so ferne von grosser Tragweite, als das System strenger Prüfungen und grosser Beachtung ihrer Ergebnisse wenigstens für den Anfang der Dienstlaufbahn sehr verbreitet ist; allein eben desshalb muss umsichtig verfahren werden. — Dass die Universitäten an und für sich und ihrer unmittelbaren Bestimmung nach nur mit den Prüfungen zum Behufe der Ertheilung akademischer Würden zu thun haben, und dass selbst dann, wenn die oben angerathene nähere Bekümmerung um die Studien des Einzelnen wirklich eingeführt werden würde, den Professoren höchstens ein Ueberwachungsrecht zufiele, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Die Beauftragung mit der Begutachtung der Candidaten für die verschiedenen Zweige des öffentlichen Dienstes ist somit jeden Falles ein fremdartiger Auftrag. Ob die Einrichtung als eine Maassregel zur Ordnung des Staatsdienstes richtig ist, soll, da sie dem unmittelbaren Zwecke der vorliegenden Erörterung ferner liegt, ununtersucht bleiben und nur bemerkt sein, dass sich für und gegen das Prüfen der Theoretiker im Vergleiche mit dem der Practiker Manches anführen lässt. Die hier zu berührende Frage ist nur die, ob die fragliche Dienstleistung der akademischen Lehrer für die Universität von Nutzen, und ob somit aus diesem Gesichtspunkte ihre allgemeine Einführung zu empfehlen ist? Zu ihrer Beantwortung bedarf es zuerst einer Aufzählung

der thatsächlichen Folgen einer solchen Einrichtung, dann einer Würdigung derselben. Thatsächlich unzweifelhaft ist, dass die Bedeutung des Lehrergremiums für die Studirenden, wenigstens für den einer Prüfung entgegensehenden Theil derselben, fühlbar gehoben, dasselbe für sie überhaupt in eine ganz andere Stellung gerückt wird. Eben so gewiss ist sodann, zweitens, der für alle Lehrer sich ergebende, unter Umständen höchst bedeutende Zeitverlust. Ferner steht wohl als Thatsache fest, dass in Betreff des Besuches der Vorlesungen die Wirkungen nach der Beschaffenheit des Lehrers verschieden sind, nur freilich im umgekehrten Verhältnisse zu dessen Güte. Bei einem guten Lehrer ist der Einfluss auf den Besuch der Vorlesungen unmerklich, da solche doch vor allen gehört worden wären; dagegen trägt der Prüfungsauftrag dem mittelmässigen und schlechten eine erhöhte Frequenz ein, in so ferne viele Examinanden (gleichgültig ob mit Recht oder Unrecht) sich dadurch mit ihm und seiner Methode werden bekannt machen, überhaupt ihn sich geneigt machen wollen. Eine nothwendige Folge hiervon ist aber weiter, dass aus der Zahl der Zuhörer über die Beliebtheit eines Lehrers und über die bei den Studirenden herrschende Meinung von der Bedeutung einer Vorlesung kein sicherer Schluss gezogen werden kann. Endlich steht auch wohl fest, dass die Rücksicht auf die einstige Prüfung durch die Professoren bei Manchen einen bestimmenden und beschränkenden Einfluss auf die Wahl einer Universität hat. Das Gesammtergebniss für die Universitätsverhältnisse ist unter diesen Umständen offenbar ein sehr gemischtes. Vortheilhaft ist die Kräftigung des aus andern Ursachen in neuerer Zeit manchfach gefallenen Ansehens der Lehrer; entschieden nachtheilig dagegen der Zeitverlust und die Störung in der freien Wahl unter den Hochschulen, die Begünstigung der Mittelmässigkeit; beschwerlich aber wenigstens für eine richtige Beantwortung von Beförderungsfragen die durch die Prüfungsrücksichten beeinflusste Erschwerung des richtigen Urtheiles über einen Lehrer. So weit also das Interesse der Hochschule in Frage steht, ist ganz unzweifelhaft, dass die Nachtheile überwiegen, und dass die Einrichtung in keinem Falle als eine Förderung dieser Anstalten zu betrachten oder gar zu verlangen, im Gegentheile dieselbe wo möglich abzuwenden ist. Wenn also der Staat dennoch, aus anderweitigen überwiegenden Ursachen, die Uebertragung der Dienstprüfungen an die akademischen Lehrer nothwendig findet, so muss es wenigstens mit dem Bewusstsein geschehen, dass hier keine Wohlthat erwiesen, sondern vielmehr ein Opfer verlangt und in einigen nicht ganz unbedeutenden Beziehungen sogar positiv geschadet wird. Jeden Falles aber muss im Interesse der Aufrechterhaltung erprobter und wichtiger Seiten unseres Universitäts-Systemes die bestimmte Forderung gestellt werden, dass aus der Zuziehung eines Lehrers zu den Staatsprüfungen kein directer Collegienzwang zu seinen Gunsten entstehe.

Diess aber kann durch zweierlei Vorkehrungen wenigstens theilweise vermieden werden. Einmal durch eine Einrichtung, welche verhindert, dass die Vornahme der Prüfung in einem Fache nicht ein für allemal einem bestimmten Lehrer übertragen oder wenigstens dieselbe mit grosser Wahrscheinlichkeit berechnet werden kann; was denn durch Abwechslung unter den Lehrern nach dem Loose, durch unvermuthete Beiziehung anderweitiger Prüfender, durch gelegentliche Uebertragung auch eines andern als des Hauptfaches bewerkstelligt werden mag. Zweitens und hauptsächlich aber dadurch, dass auch die ausserordentlichen Professoren zu den Prüfungen beigezogen werden, theils zur Ermöglichung der eben verlangten Abwechslung, theils aber zur Aufrechterhaltung völliger gleicher Stellung in der Lehrthätigkeit. Die Erfüllung dieser Forderung unterliegt keinen Schwierigkeiten, da diese Gattung von Lehrern bereits ihre Tüchtigkeit erprobt hat und nur noch aus äusseren Gründen nicht in die volle Stellung hat einrücken können. Schwierig ist freilich die Beantwortung der Frage, wie es mit den Privatdocenten zu halten sei? Einerseits unterliegt es keinem Zweifel, dass dieselben unter einer Nichttheilnahme empfindlich in Betreff des Besuches ihrer Vorlesungen leiden werden, auch dass ein richtiges Urtheil über ihre Leistungen als Lehrer erschwert wird, da nun im Wettkampfe mit den Professoren Sonne und Wind nicht gleich getheilt sind. Auf der andern Seite ist aber zu bedenken, dass ein Privatdocent, sehr häufig wenigstens, noch keineswegs erprobt ist als Mann und als Gelehrter, es also bedenklich ist, ihm einen solchen wichtigen Staatsauftrag zu geben; dass eine gesetzliche Nothwendigkeit, alle Privatdocenten an den Prüfungen Antheil nehmen zu lassen, zur unvermeidlichen Folge eine ernste Beschränkung der Zulassung zur venia docendi hätte, indem die Regierung doch jeden Falles nicht Jeden, der sich beidrängt und einige mässige Wissensbedingungen erfüllt hat, auch ihrer Seits aufnehmen und verwenden könnte, sondern erst eine Untersuchung und Genehmigung ihrer Seits vorangehen lassen müsste, eine Aenderung in der jetzigen Einrichtung, welche das ganze System in Betreff des Privatdocententhums umstossen würde; endlich dass bei einer so grossen Anzahl von Prüfenden die Theilnahme der denn doch hauptsächlich wünschenswerthen älteren Lehrer zu selten Platz griefe. Diese Gründe gegen die Beiziehung von Privatdocenten sind nun offenbar überwiegend; allein unläugbar hat die dahin ausfallende Entscheidung auch ihre nicht unbedeutenden Nachtheile. Ein Grund weiter, um überhaupt die ganze Einrichtung zu unterlassen [1].

1) Ueber das Prüfungswesen s. die nächstfolgende Abhandlung.

Beilage A.

Ueber die Aufhebung schwach dotirter Universitäten.

Es ist eine erfreuliche, wenn gleich nicht selten schwierige Aufgabe für die Politik, neuentstandenen Gestaltungen des menschlichen Lebens die richtigen Formen zu geben und sie so zu unterstützen und zu fördern, dass sie zur vollen Entwicklung kommen und ihre sämmtlichen Früchte auch wirklich tragen. Aber es kann sich auch davon handeln, in Betreff absterbender Zustände und Einrichtungen rechtzeitige Vorsorge zu treffen, damit solche nicht für ein nutzlos gewordenes und hinsiechendes Dasein Kräfte beanspruchen, welche zu Besserem verwendet werden könnten und nicht etwa die Fäulniss ihrer Verwesung die Näherstehenden vergifte. Auch diese, schon an sich weniger ansprechende, Thätigkeit des Staatsmannes kann nichts weniger als leicht sein, da sich an das jetzt hinfällig Gewordene während seiner kräftigen Zeit Manches angeschlossen haben mag, was nicht mit ihm abstirbt, oder weil durch die Beseitigung eine Lücke entsteht, welche nicht ohne Schaden unausgefüllt bleiben kann.

Eine solche Todtengräberarbeit ist denn nun die mit kleinen, ungenügend ausgestatteten, ihrem Zwecke nicht mehr entsprechenden Universitäten vorzunehmende Umgestaltung oder völlige Beseitigung. Solcher Hochschulen giebt es nun aber allerdings.

Es kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, dass die beträchtliche Zahl von Hochschulen und die ziemlich gleichmässige geographische Verbreitung derselben über ganz Deutschland von dem grössten Nutzen gewesen ist und ganz wesentlich zu der allgemeinen Gesittigung beigegetragen hat.

Wenn eine solche Universität auch zu den kleineren gehörte, das heisst aus Mangel an reichen Einkünften sich mit wenigeren Lehrstühlen und mit kümmerlich ausgestatteten wissenschaftlichen Anstalten begnügen musste, so lieferte sie doch immer einen wesentlichen Beitrag zur höheren Bildung des Landes. Vor Allem war da ein Kreis von gelehrten Männern, welche aus Neigung und Amtspflicht sich verschiedenen Wissenschaften ausschliesslich widmeten. Sie bildeten, selbst wenn sie nicht zahlreich waren und

nicht in die erste Reihe der Geister gehörten, immerhin einen Mittelpunkt, von welchem aus Licht, Wissen und geistige Anregung ausströmten, und hatten somit einen mittelbaren und unmittelbaren Einfluss auf die Erhaltung und Erhöhung der Bildung in engeren und weiteren Kreisen. Unsere vielen Universitäten, und die kleinen ebenfalls nach ihren Kräften, sind eine der Hauptursachen gewesen, dass wir in Deutschland den Begriff der geistes- und wissensarmen Provinz, die vollständige Abhängigkeit im Denken, Glauben und Verstehen von grossen Alles verschlingenden und allein erzeugenden Städten gar nicht kennen. Und sehr oft ist es sogar vorgekommen, dass selbst in einem solchen ganz unscheinbaren Landstädtchen Männer ersten geistigen Ranges ihr Leben zugebracht und von hier aus die Welt erleuchtet haben.

Ein zweiter Vortheil war sodann immer das Vorhandensein wissenschaftlicher Anstalten an diesen vielen und wohl vertheilten Orten. Waren sie auch häufig genug vom Ideale weit entfernt, und lieferten sie selbst für das Bedürfniss der Gelehrten und Lehrer keineswegs immer das nothwendige Material, so waren sie denn doch vorhanden, mussten erhalten und, soweit es ging, vergrössert und gefördert werden. So nützten sie denn Unzähligen, für welche entweder ein Gebrauch besser ausgestatteter Anstalten kein Bedürfniss war, oder welche niemals zu einer solchen hätten gelangen können, für welche also die Frage einfach so stand, ob sie gar keine Hülfsmittel oder nicht vollkommen ausreichende haben sollten. Für das mittlere Maass der Bildung und des Wissens, also weitaus für den grössten und wichtigsten Theil desselben, reichten die kleinen Anstalten (wenn sie nicht gar zu sehr vernachlässigt waren) in früheren Zeiten leidlich aus.

Sodann war die Vervielfältigung der Unterrichtanstalten und das Vorhandensein vieler derselben an kleinen und wohlfeileren Orten die einzige Möglichkeit zu Erlangung einer wissenschaftlichen Bildung für Manche, welchen der Besuch einer entfernten Hochschule zu theuer oder für welche der Aufenthalt in einer grossen Stadt zu gefährlich gewesen wäre. Je grösser die Zahl der Universitätsstädte war, desto häufiger waren auch die persönlichen Verbindungen an einem dieser Orte, desto leichter die Gewinnung eines Nebenverdienstes während der Studienzeit, desto wahrscheinlicher die Aussicht auf ein Stipendium, für welches sich die Mittel auf den kleinen Universitäten oft sogar reichlicher vorfanden, als auf den grossen. Es ist nun zwar kein grösserer Irrthum und kein schädlicheres Geschenk, als wenn das Studiren zu einer Art von Bettlergewerbe gemacht wird. Fehlt es doch für solche nur durch Freitische u. s. w. herbeigezogene und nur durch Gaben während ihrer Studirzeit nothdürftigst erhaltene Zöglinge gewöhnlich an allen Vorbedingungen einer höheren Ausbildung, sowie an allen Mitteln einer anständigen Erhaltung bis zur Erlangung einer nährenden Stellung,

und machen sich die Folgen einer so armselig zugebrachten Jugend später nur allzu oft fühlbar in Lebensweise, Gesinnung und Wissen. Allein gerade das Vorhandensein vieler und kleiner Hochschulen bot gar Manchen die Mittel, selbstständig, wenn auch mit Beschränkung, ihre Studien zu machen.

Endlich möchte es nicht der kleinste Nutzen zahlreicher Universitäten gewesen sein, dass dieselben das System der Berufung und des häufigen Wechsels der Lehrer begünstigten. Dieses System gibt nun aber nicht blos eine grössere Wahrscheinlichkeit guter Besetzung jeder erledigten Stelle, als das eigene Nachziehen bei derselben Anstalt, sondern es trägt auch ausserordentlich viel bei zur Verhinderung von örtlicher Verdumpfung und von Versteinerung in Ansichten und Lehrmethoden. Ausserdem ist diese nicht blosse Möglichkeit sondern selbst Leichtigkeit eines Wegzuges der hauptsächlichste Grund der grossen Selbstständigkeit des deutschen Professorenstandes. Einem tüchtigen Manne darf man nichts Unrechtes bieten, will man nicht Gefahr laufen ihn bald ganz zu verlieren; und wenn sich dann je etwas der Art begibt, so kann sich der Gekränkte oder Beengte in bessere Verhältnisse flüchten.

Mit Einem Worte also: auch die kleinen deutschen Universitäten sind sehr nützlich gewesen, und sie haben sogar ganz eigenthümliche Vortheile dargeboten.

Um so mehr ist es daher zu bedauern, dass sich die Verhältnisse mehr und mehr zu ihren Ungunsten umgestaltet haben. Nicht etwa in der Art, dass die soeben aufgezählten vortheilhaften Seiten erloschen wären. Sie bestehen im Gegentheil, wenigstens grösstentheils, noch immer und sind untrennbar mit dem Vorhandensein der in Frage stehenden Anstalten verbunden; aber es haben sich neben ihnen Verhältnisse in den Wissenschaften und Bedürfnisse für Lehranstalten gebildet, welchen diese kleineren Hochschulen nicht mehr gewachsen sind. Die unbefangene und vollständige Aufzählung dieser neuen Gestaltungen und Forderungen wird den Beweis dieser Behauptung liefern.

Vor Allem ist nicht in Abrede zu ziehen, dass eine Reihe von Wissenschaften, namentlich fast sämmtliche Naturwissenschaften, jetzt eines ausgedehnten und kostspieligen Apparates bedürfen, um auf ihrer ganzen Höhe gehalten werden und den irgendwo in der Welt gemachten Fortschritten und Entdeckungen folgen zu können, und dass die Zahl der zu ihrer Bearbeitung nöthigen Lehrer weit grösser geworden ist. Die Zeiten sind vorüber, in welchen es genügte, wenn in einer alten Schlossküche einigemale im Halbjahre ein paar plumpe chemische Versuche angestellt wurden; wenn in einem kleinen Gärtchen hinter dem Universitätshause ein paar Hundert Pflanzen standen; wenn einige mangelhafte Skelette und ein paar

Dutzend ausgestopfte Vögel, einige Schiebladen voll Steine den ganzen Vorrath zum Vorzeigen bildeten.

Vor Allem hat sich die Zahl der Lehrstühle in den meisten Wissenschaften ausserordentlich vermehrt. Es mussten ganz neue Lehrgegenstände vertreten werden; die alten Fächer sind gespalten und nochmals gespalten worden, wie diess bereits erörtert ist (oben, S. 157).

Eine zweite neue Erscheinung ist die grosse Ausdehnung und Kostspieligkeit, welche der gesammte gelehrte Apparat mehr und mehr erhält. Nicht blos an die Bibliotheken werden ohne allen Vergleich grössere Ansprüche gemacht als früher, sondern auch die sämmtlichen übrigen wissenschaftlichen Anstalten und Sammlungen sind auf allen Universitäten bereits viel grösser geworden, und trotz dessen ertönen von allen Seiten Klagen über unzureichende Ausstattung. Es werden Forderungen gestellt, welche noch vor wenigen Jahrzehnten für ganz fabelhaft gegolten hätten, mit deren Bescheidenheit man sich aber wohl jetzt noch brüstet. Die Ursachen dieser Vergrösserung und Vertheuerung sind mancherlei und die meisten derselben sind vollständig begründet.

Dass eine öffentliche Bibliothek für eine Universität nicht blos nützlich sondern unbedingt nothwendig ist, bedarf nicht erst eines langen Beweises. Es ist geradezu unmöglich, dass sich der akademische Lehrer, namentlich der Anfänger und der Aermere, die für seine Studien und Vorlesungen erforderlichen Bücher alle selbst anschaffen kann. Wenn ihn sein Fach auf grosse Kupferwerke oder auf englische Literatur anweist, übersteigt der Aufwand selbst die Kräfte des reichen Mannes. Und es handelt sich dabei nicht etwa von einem einmaligen Aufwande, sondern von einem während der ganzen Dauer des Berufes fortlaufenden. Jeder seiner Aufgabe getreue akademische Lehrer soll wissen und sehen können, was in den von ihm betriebenen Disciplinen Neues irgendwo in der gesittigten Welt erschienen ist. Er soll vollständig auf der Höhe seiner Wissenschaft bleiben. Und man sage nicht, dass für den Unterricht von Studenten eine viel weniger ausgedehnte Lectüre auch hinreiche, oder dass wir selbst und unsere Väter auch ganz leidlich gebildet worden seien bei viel kleineren Bibliotheken zum Gebrauche der früheren Lehrer. Einmal hat der Studirende ein Recht darauf, die Wissenschaft in ihrer vollständigen Entwickelung und auf ihrem neuesten Standpunkte kennen zu lernen. Es sollen ihm keine alten Irrthümer als Wahrheiten vorgetragen und keine neuen Gedanken und Entdeckungen vorenthalten werden, blos weil der Professor aus Mangel an Büchern unwissend geblieben ist. Der Vortrag einer veralteten Lehre ist ein Unrecht gegen das ganze Volk, dem die Früchte der Geistesthätigkeit nicht zu gute kommen, weil seine Lehrer, Geistlichen, Beamten, Aerzte in ihrer eigenen Bildung um eine Generation zurück sind. Es geht schon

langsam genug, bis neue Fortschritte im Wissen wirklich ins Leben eingeführt werden, auch wenn sie auf der Universität den jungen Leuten vollständig mitgetheilt wurden; was soll dann daraus werden, wenn diese nicht einmal etwas davon erfahren? Dann ist aber, zweitens, wohl zu bedenken, dass in Deutschland die Universitätslehrer nicht blos zum leidlichen Abrichten junger Leute bestimmt sind, sondern dass vielmehr unsere Universitäten die Akademieen der Wissenschaften zu vertreten haben, und dass von jedem Professor verlangt wird, er soll sich auch als Schriftsteller geltend machen, überhaupt sein Fach in dessen ganzer Entwicklung vertreten. Die deutschen Universitäten sind die Brennpunkte des wissenschaftlichen Lebens, und wenn die Lehrer auf denselben hinter der Zeit und hinter dem Wissen anderer Völker zurückbleiben, so tritt alsbald eine Verkümmerung der Bildung des ganzen Volkes ein. Ob diese Einrichtung und Forderung eine richtige ist, mag eine zweifelhafte Frage sein; allein zunächst ist es einmal so, und folglich ist ein Mangel an gelehrten Hülfsmitteln ein doppelter Schaden.

In manchen Abtheilungen der naturwissenschaftlichen Apparate, z. B. für die Physik, die Physiologie und selbst die Anatomie, haben die Instrumente theils in Folge neuer Erfindungen und Versuche eine viel grössere Zahl erreicht, als früher, theils einen weit höheren Preis bekommen durch die Verfeinernng der Technik und die grösste Genauigkeit in wissenschaftlichen Arbeiten. In anderen Zweigen der Naturwissenschaften aber, und diess ist die Hauptsache, begnügt man sich jetzt nicht mehr mit den kleinen Sammlungen, welche früher für ganz ausreichend erachtet wurden. Der Grund aber liegt nicht blos in den allerdings auch nicht zu verkennenden Fortschritten der Wissenschaft, sondern besonders in der Spaltung der Lehrstühle. Wenn nämlich ein Mann nur für ein einziges kleineres Fach bestimmt ist und er also in der vollständigen Beherrschung desselben seinen Ruhm und seinen Lebensberuf findet; wenn er ferner in allen Einzelheiten einzudringen und sich mit denselben zu beschäftigen Aufgabe und Zeit hat, so steigern sich natürlich auch seine Forderungen an die ihm zugewiesene Sammlung oder sonstige Anstalt. Desshalb verlangt jetzt der Mineralog ein doppeltes grosses Kabinet für Oryktognosie und für Geognosie, daneben vielleicht noch ein Paläontolog ein eigenes für Petrefaktenkunde; der Zoolog eine grosse Sammlung von Präparaten, Skeletten, ausgebälgten Thieren aller Art; für vergleichende Anatomie sollen jetzt grosse Säle voll Knochen und Eingeweiden aller Art vorhanden sein; die botanischen Gärten der Universitäten haben eine Ausdehnung gewonnen, wie sie früher nur fürstliche Gärten hatten; die Laboratorien für Chemie sind zu Palästen angewachsen, in welchen die Vorstände ihre eigenen Werkstätten haben, jeder der gerade in diesem Fache sehr zahlreich gewordenen Studirenden seine

vollständige Einrichtung zu Arbeiten erhält, wo besondere Gelegenheit zu allen Arten von Versuchen vorhanden sein muss, eine eigene Bibliothek aufgestellt ist u. s. w. Dies Alles erfordert dann aber nicht nur zur Anschaffung und Erhaltung grosse Summen, sondern überdiess viel Raum. Es muss Grund und Boden angekauft, eine Reihe ausgedehnter und für bestimmte Zwecke eingerichteter Gebäude errichtet, in diesen aber wieder für Beleuchtung, Heizung, Wasser, Bedienung und Reinlichkeit gesorgt werden. Ausser den Hauptlehrern ist auch noch die Zahl der Assistenten, Laboranten und Diener sehr gewachsen. Die Sammlungen sind weit zugänglicher gemacht, was ebenfalls wieder nicht ohne Kosten geschehen kann. Diess Alles ist unstreitig sehr nützlich und relativ nothwendig; allein es kostet Geld, viel Geld.

Ein dritter sehr wohl ins Auge zu fassender Umstand ist die bedeutende Steigerung der Gehalte, welche aus verschiedenen Ursachen in neuerer Zeit eingetreten und noch immer im Wachsen begriffen ist. Theils sind überhaupt die veränderten Geld- und Preisverhältnisse Schuld daran; theils aber liegt der Grund in der Errichtung einiger Universitäten in grossen Hauptstädten. Bei diesen sind Besoldungsverhältnisse möglich und nothwendig, von welchen man sich in früherer Zeit nicht hätte träumen lassen. Es ist kaum übertrieben, wenn man behauptet, dass jetzt ein einziger berühmter Mann so viel kosten kann, als früher eine ganze Fakultät. Wollen nun andere Hochschulen einen tüchtigen Mann gewinnen oder sich einen solchen, wenn er einen vortheilhaften Ruf bekommen hat, erhalten, so müssen sie grosse Anerbietungen machen, um die Einnahmen und Annehmlichkeiten einer grossen Stadt auszugleichen. Diejenigen Anstalten also, welche am wenigsten dazu ausgerüstet sind, empfinden den Druck von aussen am schwersten. Und es bleibt natürlich bei diesen einzelnen Berufsgehalten nicht einmal stehen; der Maassstab für alle Lehrer wird durch solche Vorgänge gesteigert, und eine allzu grosse Ungleichheit kann auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden, ohne zu Unzuträglichkeiten, in jedem Falle zu Unzufriedenheit zu führen.

Endlich ist noch des Umstandes zu erwähnen, dass es den kleineren Universitäten, selbst bei völlig gleichen Leistungen, immer schwerer wird, die Studirenden an sich zu ziehen und zu erhalten. Diese finden bei einem Aufenthalte in einer grossen Stadt theils Bildungsmittel, theils Lebensannehmlichkeiten, welche ihnen kleine und stille Landstädtchen nicht zu gewähren vermögen. Der Aufenthalt eines solchen jungen und in der Regel ganz vereinzelt stehenden Mannes in einer grossen Stadt hat freilich gar sehr zwei Seiten, und sicher wäre der Besuch dieser Städte nach Vollendung der Bildung, im reiferen Alter und in anderer gesellschaftlicher Stellung noch weit nützlicher. Gar mancher Jüngling und dessen Familie haben

einen schlechten Gebrauch des Aufenthaltes in jenen Hauptstädten schwer zu büssen. Allein diess hält doch in sehr vielen Fällen nicht ab, sei es, dass Hoffnung und Versprechen auf gute Benützung überwiegen, sei es, dass allerlei Vorspiegelungen über ganz besondere Bildungsgelegenheit den Sieg über die Bedenken davontragen. Die Sache aber ist unschwer auszuführen, da die Eisenbahnen die Reisen so sehr erleichtern und die Entfernungen für besorgte Aeltern verschwinden machen. Es ist aber eine alte Erfahrung, dass, wenn sich einmal der Zug der Studirenden einer Universität zu- oder abgewendet hat, eine Aenderung hierin sehr schwer zu bewerkstelligen ist. Es bildet sich eine Tradition, das Beispiel findet Befolgung, man weiss es bald nicht mehr anders. Die grosse Weisheit des Spruches, dass dem gegeben wird, der hat, und dem, welcher Weniges besitzt, auch dieses noch genommen wird, erprobt sich eben auch hier.

Es ist nun einleuchtend wie der Tag, dass unter den im Vorstehenden angeführten Verhältnissen die kleinen Universitäten in hohem Grade leiden müssen. Sie können nicht bloss die Concurrenz mit den grossen Anstalten aus äusseren Gründen nicht mehr bestehen, sondern das Schlimmste ist, dass sie wirklich als gelehrte und als Bildungsanstalten den mit Recht an sie gestellten Forderungen nicht mehr entsprechen. Es bedarf nur eines Blickes auf dieselben, um sich zu überzeugen, dass sie in unheilbarem Siechthum begriffen sind. Entweder gehören sie kleinen Staaten an, oder aber sie bestehen in grösseren Staaten neben begünstigteren Schwesteranstalten. In beiden Fällen fehlt es gleichmässig an den Mitteln zur Beschaffung eines grossen gelehrten Betriebes. Kleine Staaten können die neu entstandenen Bedürfnisse nicht decken; mittlere und grosse wollen es nicht, da sie anderwärts bereits für das Nothwendige gesorgt haben. Wenn da oder dort, dann und wann eine Ausnahme in diesen übeln Verhältnissen vorhanden zu sein scheint, so ist es nur zufällig und also vorübergehend. So lange ein sehr bedeutender und auf den Universitäten sehr gepriesener Mann sich an einer solchen kleinen Universität aufhält, mag er für seine Person und für sein besonderes Fach einen Glanz verbreiten und eine verhältnissmässig namhafte Anzahl von Studirenden anziehen; allein diess hat in der Regel bald ein Ende. Früher oder später werden solche Leistungen und solche Namen für eine grössere Universität gewonnen und nach dem Erlöschen des Meteors ist um so grössere Dunkelheit. Selbst während der Anwesenheit des berühmten Mannes aber pflegt das innere Verhältniss kein gesundes und wünschenswerthes zu sein; und jedenfalls macht ein besonders hervorragender Mann keine Universität.

Für Jeden, welcher diese Dinge unbefangen und unbetheiligt anschaut, steht dass Ergebniss fest, dass hier eine Aenderung unvermeidlich ist. Das, was von solchen kleinen, schwach ausgestatteten Hochschulen in der Wissen-

schaft geleistet wird und geleistet werden kann, genügt nicht mehr, trotzdem, dass die Forderungen an die Staatskasse unerschwinglich geworden sind. — Allein die Frage ist, was geschehen soll.

Der Gedanke an eine einfache Aufhebung aller kleinen Universitäten, welche die zur Erreichung ihres Zweckes nöthige Ausstattung nicht besitzen und für welche auch eine solche nicht beschafft werden kann oder will, liegt freilich sehr nahe, und auch die thatsächliche Ausführung hätte, abgesehen von dem dadurch voraussichtlich an Ort und Stelle und wohl auch im weiteren Kreise hervorgerufenen Widerspruche, keinerlei Schwierigkeit. Dennoch muss die Sache erst genau überlegt werden, ehe zu diesem äussersten Mittel geschritten wird. Das Verschwinden einer Universität, auch wenn sie klein und sonst schwach sein sollte, hat immerhin bedeutende Schattenseiten, und zwar nicht etwa bloss vom Gefühls-Standpunkte aus betrachtet, auf welchem das Verschwinden einer vielleicht Jahrhunderte lang bestandenen geschichtlichen Erscheinung und die Erinnerung an die im Laufe der Zeit erworbenen Verdienste immer schmerzlich sein muss, sondern auch entschiedene reelle Nachtheile.

Vor Allem ist unläugbar, dass solche kleine Universitäten auch bei verringerter äusserer Wirksamkeit doch immer noch Lichtpunkte für Deutschland und Mittelpunkte für Bildungskreise sind. Wie nachtheilig es aber ist, wenn die ganze wissenschaftliche höhere Cultur eines Volkes an einem einzigen oder an ganz wenigen Orten concentrirt ist, sieht man deutlich an dem Beispiele von Frankreich. Die Zersplitterung Deutschlands hat wenigstens die gute Seite gehabt, dass Wissen und Bildung, damit aber auch geistige Selbstständigkeit fast gleichmässig über die ganze Oberfläche des Landes verbreitet sind. Wenn also nicht etwa ein wenigstens ähnliches geistiges Aequivalent an die Stelle der aufzuhebenden Universität gesetzt werden kann, so ist eine Schädigung und zwar nicht bloss örtlicher Art nicht zu verkennen.

Ein zweiter Missstand ist, dass durch die Beseitigung einer Universität in kurzer Zeit wenigstens eine Verminderung des Gelehrtenstandes eintritt. Wir haben in Deutschland keine zu grosse Anzahl von Männern, welche sich ausschliesslich der Wissenschaft widmen und widmen können. Die Stellen für Professoren auch an kleinen Universitäten hat die Zahl dieser Männer erhöht. Auch hier sollte wo möglich wenigstens ein Ersatz gegeben werden.

Sodann ist selbstredend das wirthschaftliche Wohl der Stadt, in welcher die Universität ihren Sitz hatte, zum Theile auch das der Umgegend, ernstlich bedroht durch eine Aufhebung. Ob die Veränderung der Verhältnisse eine andere Art von Thätigkeit bei den Einwohnern hervorrufen wird, ist zweifelhaft und jeden Falles wird wenigstens eine Generation sehr darunter leiden.

Dass, endlich, die oben angedeuteten Vortheile des Besuches einer nahe gelegenen, wohlfeileren und wenigeren Gefahren aussetzenden Universität für die Söhne des Landes wegfallen würden, ist jeden Falles nicht ganz zu übersehen. Vielleicht könnte hier zum Theile durch Stipendien nachgeholfen werden, wenn der bisherige Universitätsfonds verfügbar würde; bei anderweitiger Verwendung desselben fiele aber freilich dieser Ersatz weg.

Liegt nun aber dennoch, trotz dieser Missstände einer Veränderung des bisherigen Zustandes, eine solche als Nothwendigkeit vor, weil die Fortdauer des bisherigen Zustandes nicht geduldet, ein Mittel zur Verbesserung der jetzigen Anstalt nicht aufgefunden werden kann, so ist es nicht mehr als billig und recht, zu untersuchen, ob nicht wenigstens anstatt einer einfachen Aufhebung eine mehr oder weniger verwandte Einrichtung aufzufinden ist, welche, wenn nicht dieselben so doch ähnliche geistige und sachliche Vortheile zu gewähren vermöchte, und zu welcher die für eine Universität nicht mehr ausreichenden Mittel genügen würden. Pietät gegen die Leistungen der Vorfahren und Sorge um die Gesittigung machen es zur Pflicht, nichts unversucht zu lassen, was dazu dienen könnte wenigstens das Mögliche zu retten.

Leider ist diese Aufgabe leichter gestellt als gelöst. Zuerst könnte man daran denken, zwar diejenigen Unterrichtszweige, welche den meisten Aufwand erfordern und deren unerschwingliche Bedürfnisse hauptsächlich an der Unmöglichkeit der Forterhaltung einer Universität Schuld sind, zu beseitigen, die anderen aber nicht nur bestehen zu lassen, sondern sie selbst durch die frei werdenden Mittel zu heben. Also z. B. die Naturwissenschaften und die mit ihnen in unzertrennlicher Verbindung stehende Medicin aufzuheben, dagegen aber Theologie, Jurisprudenz, die rein theoretischen allgemeinen Fächer bestehen zu lassen. — Wir stehen nicht an, diess für einen sehr unglücklichen Gedanken zu erklären. Es wäre diess so ziemlich das System der Fachschulen, über dessen Verurtheilung doch alle Sachverständige einig sind. Ueber den Nachtheil einer solchen Vereinzelung bestimmter Studienkreise, und zwar für Lehrer sowohl als für Schüler, kann kein Zweifel sein. Wo immer etwas dieser Art versucht wurde, wie z. B. an einigen österreichischen Lehranstalten, ist man mit den Ergebnissen unzufrieden gewesen und hat mit allen Kräften nach einer Ergänzung zu einer vollen Universität gestrebt. Man würde also nur einen unvollkommenen Zustand gegen einen anderen eintauschen.

Ein zweiter und allerdings einleuchtenderer Gedanke könnte der sein, die verurtheilte Universität in eine höhere technische Schule umzuwandeln. Diess hätte unbestreitbar den Vortheil, dass auch hier einem entschiedenen Bedürfnisse entsprochen und eine dem Staate jeden Falles gestellte Auf-

gabe der Bildungs-Politik gelöst wäre. Es würden die für Erziehung bestimmten Stiftungen und Staatsgelder einem verwandten Zweck gewidmet bleiben, auch könnte manche der vorhandenen Einrichtungen alsbald nützlich verwendet werden. Die bei einer Aufhebung mit ihrem Untergange bedrohte Universitätsstadt erhielte eine Entschädigung. Endlich würde es eine früher oder später eintretende Verlegenheit ersparen, indem doch jeden Falles ein Verlangen nach einer solchen technischen Schule zu erwarten ist, zu dieser aber die ebenfalls nicht geringen Mittel schwer aufzubringen sein möchten, wenn die bisherigen Universitätsfonds zu sonstigen Zwecken verwendet sein sollten. — Diese Gründe sind ohne Zweifel von bedeutendem Gewichte und man kann keinen Anstand nehmen, die Verwandlung einer nicht mehr zu erhaltenden Universität in eine höhere technische Schule wirklich als einen ganz leidlichen Ersatz der ersteren zu erklären. Doch ist im einzelnen Falle die Ausführung in doppelter Weise bedingt. Einmal versteht es sich von selbst, dass nicht bereits eine Anstalt dieser Art im Lande besteht. In solchem Falle wäre die Errichtung einer zweiten nicht nur eine Verschwendung, sondern auch noch ein Fehler in anderer Beziehung. So gewiss nämlich ein höherer Unterricht in der Technik ein unabweisbares Bedürfniss ist, so darf denn doch auch die Aufmunterung zu dieser Art von Beschäftigungen nicht übertrieben werden. Eine das Bedürfniss übersteigende Menge von Ingenieuren, Baumeistern, Chemikern u. dgl. zu bilden, wäre bedenklich. Auch hier ist die Verwendbarkeit keine unbegrenzte; und leicht könnte man mit den höheren Technikern in dieselbe Verlegenheit kommen, in welcher man sich nicht selten mit den überschüssigen Theologen, Juristen und Aerzten befindet. Zweitens aber muss, aus demselben Grunde und aus Rücksicht auf die Kosten der Anstalt, das Land gross und technisch genug entwickelt sein, um überhaupt eine Schule der Art zu bedürfen. Wenn nur wenige Landesangehörige sie besuchen könnten, so würde sie entweder leer stehen oder Auswärtigen zu Gute kommen. So wünschenswerth und ehrenvoll nun auch ein Besuch dieser Art neben einer genügenden Frequenz von Landesangehörigen ist, so wäre es doch thöricht, für Fremde Unterrichtsanstalten neu zu errichten, wenn man aus Mangel an Mitteln eine bereits bestehende eingehen lassen muss. — Sollte sich aus irgend einem Grunde die Errichtung eines vollständigen Polytechnicums nicht empfehlen, so wäre freilich vielleicht eine Sonderschule Bedürfniss, z. B. eine Berg- oder Forstakademie, eine Schifffahrtsschule u. dgl. Allein ob die Oertlichkeit der bisherigen Universität sich dazu eignen würde, ist nichts weniger als sicher, in der Regel wohl zu verneinen. Ueberdiess könnte von einer ausgiebigen Verwandlung in eine solche Anstalt doch nur in einem grossen Staate die

Rede sein; ein solcher wird aber weit besser thun, die Universität durch Aufbesserung ihrer Mittel zu erhalten.

Endlich mag es als ein Auskunftsmittel erscheinen, eine nicht mehr haltbare Universität mit einer anderen zu vereinigen. Unzweifelhaft lässt sich für eine solche Maassregel Gewichtiges anführen. Dass die Vereinigung zweier Dotationen die Mittel zu einer vollständig ausgerüsteten Hochschule gewähren muss, ist selbstverständlich; selbst wenn zwei schwache Anstalten zusammengelegt würden, ergäbe sich eine bedeutende verfügbare Summe, da nicht bloss die für die Institute bisher an beiden Orten ausgeworfenen Etats zusammengeworfen, sondern auch die Gehalte theilweise bei einer der beiden Anstalten erspart werden könnten. Der Zweck, eine Verbesserung zu bewerkstelligen, wird also erreicht, was da um so schwerer ins Gewicht fällt, wo beide zu vereinigende Universitäten ungenügend waren. Sodann können die bei der aufhörenden Anstalt vorhandenen Mittel zu Erleichterung der Studien, also z. B. Stipendien, leicht auf die absorbirende Universität übertragen werden. Ferner würden die der übrig bleibenden Universität jetzt zustehenden grösseren Mittel wahrscheinlich auch die Neuschaffung wenigstens einiger Lehrstühle möglich machen, was dann zur Folge hätte, dass die für Gelehrte bestimmten Stellungen sich nicht um die Gesammtzahl der auf der aufgehobenen Hochschule vorhanden gewesenen Professuren verminderten. — Es reichen jedoch diese Erwägungen keineswegs aus, um die Maassregel als durchaus empfehlenswerth an sich oder auch nur als unter allen Umständen durchführbar erscheinen zu lassen. Was Ersteres betrifft, so wird durch eine solche Vereinigung schliesslich denn eben doch eine Universität aufgehoben und treten die meisten der oben geschilderten Nachtheile für die Verbreitung der Bildung, für die betreffende Stadt, für die durch ihre Verhältnisse gerade an sie gewiesenen Studirenden ein, werden geschichtliche Erinnerungen und patriotische Gefühle verletzt. Sodann aber und hauptsächlich muss man sich keinen Täuschungen darüber hingeben, dass der Durchführung eines solchen Planes ganz ausserordentliche Schwierigkeiten von den in ihren Interessen dadurch Bedrohten entgegengesetzt werden würden. Diess würde sich schon so begeben in dem einfacheren Falle, wenn sowohl die zu verlegende Universität, als diejenige, welche sie aufnehmen sollte, demselben Staate angehörte. Natürlich nicht von der zur Aufnahme und Vergrösserung bestimmten Anstalt, um so mehr aber von Seiten der Mitglieder der aufzuhebenden (wenigstens von allen, welche keine Aussicht auf eigene Herübernahme hätten), von Seiten der Stadt und Umgegend, leicht auch noch von einer Confession, welche sich zurückgesetzt glaubte oder bedroht erachten möchte, oder aus verletztem provinziellen Stolze. Es wären Bitten, Beschwerden, Aufregungen aller Art zu erwarten, und wo immer möglich würden rechtliche Einwendungen

geltend gemacht werden, z. B. der Wortlaut von Stiftungsbriefen, Versprechungen bei Friedensschlüssen oder Ländererwerbungen, Bestimmungen von Verfassungsurkunden. Auch ist wohl zu bedenken, dass der Fall überhaupt nur in einem grösseren Staate vorkommen kann, also das Verlangen sehr nahe liegt, durch grössere Anstrengungen, durch Ersparungen an anderen minder wichtigen Punkten die Mittel zur genügenden Verbesserung beider Anstalten aufzubringen und sie also beide zu erhalten. Ob diese Forderungen leicht erfüllbar wären, könnte nicht entscheiden; ihr Vorbringen schon würde die Lage der Dinge verschlimmern. Und noch weit grössere Schwierigkeiten hätte selbstverständlich ein Plan, zwei in verschiedenen Staaten gelegene Universitäten zu einer gemeinsamen zu verschmelzen. Etwas Unmögliches ist eine solche Einrichtung allerdings nicht. Das Beispiel von Jena zeigt, dass eine Universität wohl von mehreren Regierungen, deren jede zur Erhaltung einer solchen nicht im Stande wäre, erhalten und zur Blüthe gebracht werden kann. Allein schwer ist die Aufgabe allerdings. Es gehört viele Einsicht und guter Wille zur Gründung, vielleicht noch mehr Einsicht und Wille fortdauernd zur Weiterführung; Verzichtleistungen sind von Anfang an und fortan unerlässlich. Nun wird zwar derjenige Staat, dessen Universität bleiben und sich sogar vergrössern sollte, ganz gerne die Hand dazu bieten. Auch würde die Verwilligung billiger Einräumungen von seiner Seite, hinsichtlich der Oberaufsicht, einer Mitwirkung bei künftigen Anstellungen, einer Uebernahme der Verlegungskosten u. dgl., kaum auf grosse Anstände stossen. Allein weit geringere Hoffnung kann man hinsichtlich der Bereitwilligkeit derjenigen Regierung hegen, welche die bisher ihr allein angehörige und untergeordnete Anstalt freiwillig und für immer aufgeben soll. Sie wird wohl meinen, ein eben so grosses Recht auf die Erlangung der vereinigten Universität zu haben, und im schlimmsten Falle glauben, es bei dem Bisherigen bewenden lassen zu können, was ja doch immer noch bestanden habe und vielleicht sich wieder heben könne. Dazu dann noch alle von der aufzuhebenden Universität selbst und sonst aus dem Lande sich erhebenden Schwierigkeiten, welche in einem solchen Falle sich mit doppelter Leidenschaft und in der That auch mit erhöhter Berechtigung geltend machen werden. Nur ein unwiderstehlicher äusserer Druck oder eine sicher zu den seltensten Ausnahmen gehörige gleichzeitige Gesinnung und sittliche Kraft mehrerer Regierungen könnte hier zu einem Erfolge führen. — Täuscht also nicht Alles, so ist auch an dieses, an sich wenigstens leidliche Verbesserungsmittel kaum je zu denken, wenn es sich von der Zusammenlegung zweier Universitäten aus verschiedenen Ländern handelt, und nicht eben viel häufiger selbst in dem leichteren Falle zweier demselben Staate angehöriger Hochschulen.

Damit sind denn aber alle denkbaren Möglichkeiten, die völlige Aufhebung einer unzulänglich gewordenen Universität abzuwenden, ohne ein wünschenswerthes Ergebniss erschöpft. Mit Ausnahme des, doch aber auch nur seltenen und nicht unbedenklichen, Falles der Verwandlung in eine polytechnische Schule ist die Erreichung eines genügenden Zustandes hoffnungslos oder doch nur als seltenste Ausnahme zu erwarten. Weitaus in der Regel bleibt es also da, wo überhaupt die Frage aufgeworfen werden muss, bei der Alternative, Ungenügendes und somit Schädliches fortbestehen zu lassen, oder sich zu dem harten Schritte einer völligen Aufhebung zu entschliessen. — Welches unsere subjective Ansicht über die Entscheidung sei, geht aus dem Vorstehenden von selbst hervor.

Noch sei es gestattet, über einen besonderen Mangel der gelehrten Hülfsmittel, welcher zwar den kleinen Universitäten nicht ausschliesslich eigen ist bei ihnen aber besonders hervortritt, Einiges zu bemerken und nach einem Hülfsmittel zu suchen.

Für keinen irgend Sachverständigen kann es einem Zweifel unterliegen, dass sich für die öffentlichen Bibliotheken allmählig die Verhältnisse sehr ungünstig gestaltet haben und dass daraus grosse Verlegenheiten entstanden sind. Die Mehrzahl dieser Anstalten gewährt den Gelehrten und überhaupt den Bildungslustigen die Mittel lange nicht mehr so vollständig, wie diess früher der Fall war, wie es in dem Zwecke liegt, und wie die Bedürfnisse es verlangen.

Der Grund der eingetretenen Missstände ist aber ein dreifacher.

Erstens und hauptsächlich ist die Literatur ausserordentlich viel zahlreicher geworden, als in älteren Zeiten. Diess aber nach zwei Seiten hin. Zunächst werden von den alten Kulturvölkern itzt bei Weitem mehr Bücher hervorgebracht, als früher. Man wird nicht zu weit gehen, wenn man in Deutschland, Frankreich und England die Vermehrung auf das Vielfache annimmt; und es ist durchaus kein Grund anzunehmen, dass diese Vermehrung lediglich die leichte oder gar die schlechte Literatur allein betreffe, sondern es besteht in dieser Beziehung wohl das frühere Verhältniss zwischen Gutem und Schlechtem, nur sind die Zahlen sehr viel grösser. Auch ist keine Veranlassung, zu glauben, dass diese grosse Erzeugung bereits ihren Höhepunkt erreicht habe. — Sodann aber ist die Menge der jährlich neu erscheinenden Schriften dadurch sehr gesteigert worden, dass mehrere in der Literatur früher gar nicht zählende Nationen sich geistig so entwickelt haben, dass die Zahl der von ihnen erzeugten literarischen Werke bereits eine bedeutende ist, und sie noch immer zunimmt. Es ist eine Weltliteratur entstanden, von welcher man noch vor einem oder zwei Menschenaltern keinen Begriff hatte. Natürlich ist hier zunächst Nordamerika

gemeint, dessen nicht nur an Zahl, sondern auch an innerem Werthe rasch zunehmende Literatur unmöglich mehr unbeachtet bleiben kann, und deren künftige Grösse aller Wahrscheinlichkeit nach gleichen Schritt mit dem Wachsen des ganzen Landes halten wird, also eigentlich unberechenbar ist. Allein es kommen auch noch andere Länder in Betracht. Italien ist aus langem Geistesdrucke erwacht; seine literarischen Erzeugnisse mögen zunächst noch mehr dem Augenblicke und wechselnden Bedürfnissen dienen, allein wenn das Land frei und einig bleibt, so ist Grosses auch auf dem geistigen Gebiete zu erwarten. Griechenland ist noch lange nicht Hellas, allein es schreibt doch Bücher. In den sämmtlichen englischen Colonieen und aussereuropäischen Reichen hat sich bereits der Anfang einer einheimischen Literatur gebildet, und wenn diese zunächst auch itzt noch hauptsächlich nur aus Zeitschriften, Reise- und Entdeckungsbeschreibungen, statistischen Mittheilungen und amtlichen Veröffentlichungen besteht, so sind doch darunter schon an und für sich sehr kennenswerthe Schriften, welche der europäische Gelehrte nur mit Nachtheilen entbehren kann; überdiess und hauptsächlich aber ist diese junge Literatur der Anfang der Bildungs- und der politischen Geschichte von Ländern, welchen unzweifelhaft einst grosse Rollen in der Weltgeschichte bestimmt sind. Die Urkunden über ihre erste Entwickelung zu sammeln und sie auf ihrem Ausdehnungsgange zu begleiten, ist nun offenbar eine Aufgabe für unsere gelehrten Anstalten, welche zwar schon itzt nicht ganz leicht ist, deren Versäumniss aber in späteren Zeiten höchlichst beklagt und getadelt werden würde. Sodann ist auch noch die allmählige Entfaltung einer russischen Literatur ein bedeutender Umstand. Im Vergleiche mit den Erzeugnissen anderer europäischen Länder mag das von ihr bis itzt Geleistete nach Zahl und Bedeutung nur gering erscheinen, allein es ist sehr im Wachsen begriffen. Ob nun die westeuropäischen Völker älterer Gesittigung gerne oder ungerne den neuen Genossen aufnehmen, ist sehr gleichgültig gegenüber von dem Bedürfnisse, zu wissen, was hier vorgeht und sich vorbereitet. Schon die politische Bedeutung des russischen Reiches macht es zu einer Nothwendigkeit, auch den Zustand der geistigen Entwickelung und deren Richtung aus den Quellen selbst zu kennen.

Ein zweiter Grund der Störung der früheren Verhältnisse ist das Entstehen ganzer neuer Zweige der Literatur, welche also ebenfalls ihren Platz in den Bibliotheken finden sollten. So ist z. B. die Kunde der orientalischen Sprachen erst seit einem oder zwei Menschenaltern allgemein geworden. Während früher einige zufällig erworbene Handschriften als unverstandene und seltene Merkwürdigkeiten gezeigt wurden, welche ebenso gut in Curiositätencabinetten als in Bibliotheken aufbewahrt werden konnten, im Uebrigen die europäische Wissenschaft sich ausschliesslich mit der hebräi-

schen Sprache und den nächstverwandten semitischen Dialekten beschäftigte, ist itzt eine höchst zahlreiche Menge von Schriften aus der Sanskrit-, Zend-Literatur, in arabischer und persischer Sprache, selbst aus China und Japan vorhanden und vielfach im Gebrauche. Der Aufwand hierfür ist aber um so grösser, als in der Mehrzahl dieser Fälle immer noch Handschriften gebraucht werden müssen. Ferner war früher von Geognosie und Paläontologie gar keine Rede; welchen Umfang, aber auch welche Kostspieligkeit die Literatur dieser Wissenschaften itzt erreicht hat, bedarf keiner Ausführung. Gleiches kann fast von der Statistik und fast ebenso von der Nationalöconomie behauptet werden.

Der dritte für die Bibliotheken eingetretene Missstand ist der viel höhere Preis aller Bücher. Es heisst wohl unter der Wahrheit bleiben, wenn diese Vermehrung der Preise nur auf fünfzig Procent angenommen wird, und diess zwar in allen Ländern, vor Allem aber in Deutschland. Beispiele einzelner Veröffentlichungen, bei welchen auf einen sehr grossen Absatz mit Recht gerechnet werden darf, und bei welchen zur Anlockung der Menge mit einem ungewöhnlich kleinen Gewinne am einzelnen Exemplare vorlieb genommen wird, beweisen natürlich nichts für das Gegentheil. Der Ursachen dieser Preissteigerung sind aber mehrere. Theilweise allerdings die Erhöhung schon der nothwendigen Herstellungskosten, veranlasst durch höhere Arbeitslöhne und durch Steigerung der Papierpreise. Aber noch mehr trägt der sehr gestiegene Luxus in der Ausstattung die Schuld. Man braucht nur ein jetzt herausgekommenes Werk in Beziehung auf Papier, Druck und künstlerische Beilagen zu vergleichen mit dem, was vor fünfzig oder hundert Jahren geleistet wurde, um sich zu überzeugen, dass itzt die gewöhnlichen Ausgaben einfacher gelehrter Werke schöner sind, als man früher eine Prachtausgabe nannte. — Endlich hat, freilich nur in Deutschland regelmässig, der Ehrensold der Schriftsteller sich durchschnittlich gehoben, was natürlich auf den Preis der Bücher ebenfalls einwirkt.

Sowohl die Erhöhung der Zahl, als die des Preises der Bücher haben nun aber auf unsere öffentlichen Bibliotheken einen bedauernswerthen Einfluss gehabt, namentlich durch ihr Zusammentreffen. Da die Einkünfte der Sammlungen nur in sehr seltenen Fällen in gleichem Maasse erhöht worden sind, so sieht sich die Mehrzahl der Bibliotheken mehr und mehr in die Unmöglichkeit versetzt, sämmtliche neu erscheinende Schriften, welche sie nach Inhalt und Werth besitzen sollten, zu kaufen. Sie können verhältnissmässig nur noch den vierten oder fünften Theil von dem erwerben, was sie früher aufzustellen im Stande waren, und behelfen sich auf verschiedene Weise. In der einen Sammlung hat man auf den Ankauf theurer Kupferwerke verzichtet; in einer anderen werden wenige Bücher in fremden Sprachen, namentlich keine englischen, angeschafft; eine dritte lässt ganze

Fächer liegen; eine vierte sucht sich durch ein sporadisches Ankaufen in allen Zweigen der Literatur zu helfen. Was sie aber auch thun mögen, jedenfalls kommen sie jährlich weiter zurück, und eine Vollständigkeit ist mehr und mehr ausser aller Frage. Es macht auf den Bücherkenner einen ganz niederschlagenden Eindruck, wenn er selbst auf grossen und berühmten Bibliotheken sieht, wie unendlich vollzähliger die ältere Literatur auf denselben ist, als die neue.

Nur ein des gelehrten Wesens ganz Unkundiger könnte nun aber der Meinung sein, dass durch eine zweckmässige Auswahl in allen Fächern dem wirklichen Bedürfnisse doch wohl werde genügt werden können. — Einmal ist bereits bemerkt, dass die Erhöhung in der Zahl der neuen Erscheinungen keineswegs bloss auf die schlechten Bücher fällt. Zweitens aber ist es in einer Menge von Fällen mit einer Auswahl, und sollte dieselbe wirklich alles Bedeutende umfassen, keineswegs gedient. Oft nämlich erfordert der Zweck eine vollständige Kenntniss der gesammten über einen Gegenstand geschriebenen Bücher, und wäre es nur aus dem Grunde, damit man vollkommen sicher ist, nichts Wissenswerthes übergangen zu haben; oder bei literargeschichtlichen und kritischen Arbeiten. Ueberdiess lässt sich zum Voraus niemals sagen, ob nicht ein Buch, natürlich ganz schlechte Scharteken ausgenommen, zu irgend einem Zwecke sehr nothwendig sein kann. Desshalb wird denn eben an eine Bibliothek die Forderung gestellt, dass alle Bücher vorhanden sein sollen. — Und wenn dem auch nicht so wäre, wer soll diese untrügliche Auswahl des Besten machen? Man mag den Vorstand einer Bibliothek sich noch so eifrig und noch so gelehrt denken, es ist natürlich eine vollkommene Unmöglichkeit, dass er in allen Fächern gleichmässig zu Hause sei, alle Bedürfnisse der verschiedenen Arten von Lesern und Gelehrten kenne. Es kann also bei Auswahl unter den Büchern an Missgriffen positiver und negativer Art nicht fehlen. Wollte man aber etwa glauben, dass durch Beirath verschiedener Fachmänner der fehlenden Kenntniss des Einzelnen nachzuhelfen sei, so wäre zu entgegnen, dass, wenn irgend eine Erfahrung in diesen Dingen feststeht, sie dahin geht, die Berathung eines Bibliothekvorstandes durch eine Commission zu missrathen. Das Beste bei einer solchen Einrichtung ist noch, dass die Thätigkeit der Zugezogenen gar bald erlahmt; denn so lange sie noch neu und fühlbar ist, schadet sie weit mehr als sie nützt. Die erste Bedingung einer guten Bibliothekverwaltung ist, dass die Anschaffungen systematisch und nach einem ebenso umfassenden als strenge eingehaltenen Plane geschehen. Diess kann nun aber nur von einem einzigen Manne ausgehen.

Allerdings liesse sich dem bisher beklagten Uebelstande vollständig abhelfen; man dürfte nur die jährlichen Einkünfte der Sammlung entsprechend erhöhen, und zwar immer wieder aufs Neue, wenn die Bedürfnisse

wieder gestiegen sind. Leider ist diess leichter gesagt als ausgeführt. Es handelt sich hier von ganz beträchtlichen Summen, deren Aufbringung nicht jeder Anstalt möglich ist, welche eine grosse Bibliothek zu erhalten hat, und welche selbst auf einem allgemeinen Staatsbudget lastet. Von Seiten Sachverständiger wird es keinen Widerspruch finden, wenn die Behauptung aufgestellt wird, dass weniger als jährlich 20—25,000 fl. für die Anschaffung der kennens- und aufbewahrungswerthen, im Laufe des Jahres erscheinenden Bücher aus allen Ländern und Literaturzweigen nicht ausreiche. Hierzu kommen denn aber noch die sehr beträchtlichen Buchbinderkosten; die Ausfüllung älterer Lücken, also die Benützung von Versteigerungen, Antiquarkatalogen, Anerbietungen von ganzen durch Tod freigewordenen Sammlungen. Sodann die Gehalte und die sonstigen Verwaltungskosten, welche selbstverständlich mit der Zahl der Bücher wachsen, und wäre es nur aus dem Grunde, weil eine Bibliothek, welche im Rufe der Reichhaltigkeit steht, in geometrisch steigendem Maasse benützt wird, da mit der Wahrscheinlichkeit der Befriedigung auch die Zahl der Ansuchenden und Besuchenden steigt. Wo wenig ist, da wird noch weniger gesucht. Diese Bedürfnisse zusammen können nicht weniger als mit 40—50,000 fl. bestritten werden, und selbst mit dieser Summe kann nicht etwa etwas ganz Ausserordentliches geleistet werden. Ueberdiess kommt unfehlbar früher oder später noch die Nothwendigkeit dazu, für die immer steigende Bücherzahl die nöthigen Räume zu gewinnen. Entweder muss dann ganz neu gebaut werden, oder aber die Bibliothek verdrängt andere Benützer benachbarter Räume unter demselben Dache, und dann ist für deren Zwecke Rath zu schaffen. Die Hunderttausende, welche zu solchen Zwecken nöthig sein können, lassen sich nun aber nicht immer und überall beschaffen, am wenigsten da, wo es der Zustimmung einer Ständeversammlung bedarf, deren Mehrheit in der Regel Alles eher verstehen wird, als die richtige Würdigung der Bedürfnisse einer grossen Bibliothek.

So ist es denn gekommen, dass die Zahl derjenigen Bibliotheken, welche sich auch nur annähernd einer Vollständigkeit rühmen können, an den Fingern abzuzählen ist, selbst wenn man alle Länder zusammennimmt. Wenn die Bibliothek des britischen Museums, die grosse kaiserliche Bibliothek in Paris, die Hofbibliothek in Wien, die Staatsbibliotheken in Berlin, München und Petersburg genannt sind, so ist man so ziemlich zu Ende. Allerdings ist noch eine grössere Anzahl schöner Bibliotheken zweiten Ranges vorhanden, wie z. B. eine Reihe von Bibliotheken in Paris, die Bodleiana, die Advokatenbibliothek in Edinburg, die Dresdener und die Kopenhagener Bibliothek, einige deutsche Universitätsbibliotheken u. s. w. Allein hier ist es denn immer nur Zufall, ob ein Buch vorhanden ist oder nicht; selbst die Göttinger Bibliothek, einst ohne Zweifel die erste in der

Welt was allgemeine Brauchbarkeit betrifft, und auch itzt noch in manchen Theilen ganz vortrefflich ausgestattet, ist doch allmählig sehr lückenhaft geworden. Von der unendlichen Mehrzahl der Bibliotheken, welche vielleicht 50,000, 100,000 Bände zählen und jährlich einige Hundert oder höchstens Tausende von Büchern kaufen, ist gar nicht zu reden.

Offenbar ist somit wohl, dass die Dinge in der bisherigen Weise nicht weiter getrieben werden können, wenn nicht immer grösseres Stückwerk zum grossen Nachtheile der Wissenschaft entstehen soll. Aber nicht eben leicht ist es, ausreichende Verbesserungsmittel und solche, deren Annahme auch erwartet werden kann, anzugeben. Die hierüber anzustellende Untersuchung scheint aber am besten zu einem klaren Ergebniss zu führen, wenn zuerst die Frage ganz im Allgemeinen und noch ohne besondere Berücksichtigung von Universitätsbibliotheken durchgesprochen wird, und dann erst diese besonderen Verhältnisse ins Auge gefasst werden.

Am nächsten natürlich liegt, allgemein betrachtet, die Forderung, dass der Staat den Bedürfnissen der Wissenschaft vollkommen gerecht werde durch entsprechende Erhöhung des Einkommens der Bibliotheken; und dass hierdurch allem Uebel mit einemmale und vollständig gesteuert wäre, versteht sich von selbst. Der Umfang derselben ist soeben angegeben worden. Ein solcher Aufwand ist nun aber in mittleren und kleineren Staaten ganz ausser Frage; und selbst in grossen Reichen wird höchstens einer einzigen Anstalt so viel verwilligt werden, während die übrigen Sammlungen um so gewisser mit Wenigerem, also Ungenügendem, abgefunden werden.

Es fragt sich also, ob nicht da, wo durch unmittelbare Erhöhung des Etats aus der Staatskasse nicht geholfen werden kann oder will, sich anderweitige, wenn schon vielleicht weniger bequeme und genügende, Mittel beschaffen lassen?

Der zuerst sich aufdrängende Gedanke ist wohl der, mehrere bisher getrennte Bibliotheken zu vereinigen und somit auch ihre Einkünfte zusammenzuwerfen, also etwa eine Staats- und Universitätsbibliothek, oder eine fürstliche und eine Landesbibliothek. Getrennt werden beide viel kosten und doch nicht gedeihen, weil sie beide einen Theil ihres Einkommens auf Anschaffung derselben Werke verwenden müssen, und beide ein eigenes Personal, Gebäude u. s. w. erfordern. Die Vortheile der Vereinigung leuchten somit ein, und eine solche ist auch vorstehend, S. 204, bei den Mitteln zu Verbesserungen unzureichender Universitäts-Anstalten bereits zutreffenden Falles empfohlen worden. Allein die Sache geht weder so leicht, noch ist sie bloss von Nutzen. Einmal werden oft rechtliche Hindernisse entgegen stehen. Sodann mögen leicht grosse Schwierigkeiten zu besiegen sein, welche aus der Verletzung persönlicher und örtlicher Inter-

essen und Eitelkeiten stammen. Endlich aber hat eine solche Vereinigung in dem wohl gewöhnlichen Falle, dass eine der Bibliotheken von ihrem bisherigen Sitze wegverlegt werden müsste, in der That auch wirkliche und nicht unbedeutende sachliche Nachtheile. Eine Büchersammlung ist immer, selbst wenn sie unvollständig ist, ein Ausgangspunkt für geistige Thätigkeit und für Gesittigung; sie gewährt für einen grösseren Kreis die Mittel, also auch die Lust, zu höherer Bildung; in ihrer Nähe siedelt sich eine grössere buchhändlerische Thätigkeit an, welche dann ihrerseits wieder zu Manchem Veranlassung gibt. Man schafft also ein neues Uebel, indem man ein altes heilt. Es möchte daher schwer sein, ein für allemal hier zu fordern. Manches wird von örtlichen Verhältnissen abhängen; auch wohl von den zwar nur einmaligen allein unter Umständen sehr bedeutenden Kosten der Verlegung; endlich von anderweitigen Planen, welche man etwa mit der einen oder der andern Stadt u. s. w. hat. Kurz, das Mittel ist an und für sich ein ausführbares und auch ein mehr oder weniger genügendes; es mag also immerhin in einzelnen Fällen das wirklich räthliche sein. Aber man darf sich nicht täuschen; häufig, wohl in der Regel, werden sich unübersteigliche, gleichgültig itzt ob vernünftige oder unvernünftige, Hindernisse entgegenstellen, und es wird somit dasselbe keineswegs oft zu Gunsten einer Universität zur Anwendung kommen.

Noch weniger dürfte sich das, allerdings auch schon in einzelnen Fällen zur Unterstützung wissenschaftlicher Anstalten in Anwendung gebrachte, Mittel einer Verleihung von Verlagsmonopolen empfehlen. — Zunächst leuchtet ein, dass nur wenige Druckschriften einen so bedeutenden und nachhaltigen reinen Gewinn abwerfen, dass sie für den vorliegenden Zweck irgend in Betrachtung kommen könnten. Nur etwa Schulbücher, Bibeln und Katechismen, endlich Kalender möchten möglicherweise dazu dienen. Ob nun aber ein ausschliessliches Recht zu deren Druck gegeben werden könnte, ist eine wohl nach dem Rechte der meisten Staaten zu verneinende Frage. — Sodann möchte das Bedürfniss des Publikums bei einem Monopole solcher allgemein gebrauchter und am besten wohl in verschiedener Form und Art zu veröffentlichender Bücher schwerlich seine Befriedigung finden. — Endlich wäre ein ausgedehntes buchhändlerisches Geschäft eine sehr üble Nebenaufgabe für eine Bibliothekverwaltung, schliesslich, in dem zunächst hier ins Auge zu fassenden Falle, für die Universitätsbehörde, und würde ohne allen Zweifel auf die ohnedem nicht leichte gute Besetzung der Vorstandsstelle einen störenden Einfluss ausüben. Es ist also wohl überflüssig, diese Möglichkeit einer Erhöhung der Einnahme weiter zu besprechen.

Noch weniger anwendbar, jeden Falles für die meisten Bibliotheken sehr unausgiebig, wäre eine gesetzliche Bestimmung, nach welcher jeder in-

ländische Buchhändler ein Exemplar seiner Verlagsartikel unentgeltlich abzuliefern hätte. Zunächst fehlt es zu einer solchen Auflage an jedem rechtlichen Grunde, namentlich seitdem der Nachdruck allgemein aufgehoben ist, also eine solche Abgabe nicht als Bedingung eines Schutzes verlangt werden kann. Sodann ist ein nennenswerther Gewinn nur in grossen Reichen daraus zu ziehen, da selbstverständlich fremde Verleger zu einem Geschenke nicht angehalten werden können. In Deutschland also könnte eine solche Anordnung den meisten Bibliotheken wenig helfen. Endlich ist nicht zu übersehen, dass auch da, wo die fragliche Einrichtung wirklich besteht, die damit verbundenen Unannehmlichkeiten und Kosten einen grossen Theil des Gewinnes wieder ausgleichen. Die Mehrzahl der eingelieferten Drucksachen ist ganz werthlos, muss aber doch katalogisirt, gebunden, aufgestellt werden. Diess kann bis zur höchsten Belästigung gehen, wie denn z. B. die kaiserliche Bibliothek in Paris, die des britischen Museums u. s. w. unter diesen Pflichtexemplaren schwer leidet.

Irgend einen andern allgemeinen Plan zur genügenden Vermehrung der Bibliothekeinkünfte zu ersinnen, möchte schwer sein. In allen jenen zahlreichen Fällen also, in welchen die nöthige Summe nicht aufgebracht werden kann oder will, scheint kaum etwas Anderes zu Herstellung eines wenigstens theilweise verbesserten Zustandes übrig zu bleiben, als eine Beschränkung jeder einzelnen Bibliothek auf bestimmte Fächer, welche den hauptsächlichsten Ansprüchen ihres Publikums gemäss sind und zu deren Anschaffung die vorhandenen Mittel ausgiebig reichen. — Dass eine solche Specialisirung eine tief einschneidende und keineswegs allen Interessen entsprechende Maassregel ist, soll natürlich nicht in Abrede gezogen werden. Die hauptsächlichsten Bedürfnisse der grossen Lesermenge sind nicht immer auch die jedes Einzelnen, und zwar gerade Solcher vielleicht nicht, deren Studien zu unterstützen von Werth wäre. Allein nicht diess ist die Frage, sondern vielmehr, ob es erträglicher sei, eine durchweg lückenhafte, aber über alle Fächer ausgedehnte, oder eine in einzelnen Fächern vollständige Bibliothek zur Verfügung zu haben? Welche Antwort nun hierauf zu geben ist, wird sich aus der nähern Untersuchung des Vorschlages ergeben. — Vorerst muss aber zur Vermeidung von Missverständnissen bemerkt werden, dass unter allen Umständen vorausgesetzt wird, es werden und müssen auf jeder irgend grösseren Bibliothek die allgemeinen wissenschaftlichen Hülfsschriften, als da sind: Wörterbücher, encyklopädische Werke, Geschichte der Wissenschaften und Literatur, vorhanden sein. Ferner lassen sich natürlich auch die gesammelten Werke der weltberühmten Schriftsteller nirgends entbehren. Eine solche Schriften ausschliessende Beschränkung der Bibliotheken auf einzelne Fächer wäre eine Barbarei, überdiess gar nicht durchzuführen. Auch ist gerne zuzugeben, dass das

Maass solcher allgemeinen Leistungen nicht mit objectiver Bestimmtheit gegeben werden kann, sondern dass hier, je nach der Grösse der Mittel, nach örtlichen Forderungen und etwa nach persönlicher Liebhaberei der Vorstände mehr oder weniger geschehen kann und wird. Aber neben diesen in erster Linie stehenden, nach den Umständen dehnbaren Bestandtheilen einer Bibliothek ist gar wohl eine Specialisirung derselben denkbar. Auch ist in der Ausführung nichts leichter, als eine bestimmte Anzahl von Wissenschaften ganz auszuschliessen von den Anschaffungen und das ganze Einkommen ausschliesslich auf einige wenige Fächer zu verwenden, diese aber dadurch zu grosser Vollständigkeit zu bringen. Auch mit einer sehr viel geringeren jährlichen Summe, als die oben für eine vollständige Bibliothek verlangte ist, lässt sich z. B. eine vortreffliche Sammlung in den Fächern der Geschichte, Geographie und was hiermit zusammenhängt, herstellen; oder ein vollständiger gelehrter Apparat für Medicin und Naturwissenschaften; für die Jurisprudenz und die Staatswissenschaften; für die Theologie, Philosophie und Philologie u. s. w. Beispiele einzelner Specialbibliotheken zeigen thatsächlich, wie Treffliches und für ausgedehnte Bedürfnisse vollkommen Genügendes bei einem solchen Plane mit mässigen Mitteln erreicht werden kann. So gewährt z. B. die Hamburger Commerzbibliothek in den für den gebildeten Kaufmann wichtigen Fächern, also in der Handelslehre, in der Volkswirthschaft, in Reisebeschreibungen und im Völkerrechte, ein vortreffliches Material; ferner die Hausbibliothek des evangelischen Seminars in Tübingen eine den nicht geringen Bedürfnissen der Anstalt vollkommen genügende Sammlung in den Fächern der Philosophie, Philologie und Theologie. So ist, in grösserem Style, die Bibliothek des französischen Institutes für die nächsten Bedürfnisse dieser berühmten Anstalt an eigentlich gelehrten Hülfsmitteln mit bewundernswerther Vollständigkeit ausgestattet; oder die Bibliothek der französischen Deputirtenkammer eine unvergleichliche Sammlung von geschichtlichen und staatswissenschaftlichen Schriften. Und so noch andere. Jedem Bibliophilen ist bekannt, wie selbst Privatpersonen mit mässigen Kräften aber durch lebenslange folgerichtig fortgesetzte Beschränkung auf Ein Fach Sammlungen von staunenswerther Vollständigkeit zusammengebracht haben. Können sich also unsere mittleren öffentlichen Bibliotheken zu einer solchen Selbstbeschränkung entschliessen, so sind sie im Stande, in den ausschliesslich verfolgten Abtheilungen Ausserordentliches zu leisten, und da sich natürlich unter den Gelehrten sehr bald eine genaue Kunde davon verbreiten würde, was in jeder Bibliothek vorzugsweise zu suchen sei, so würde auch Jeder wissen, wohin er sich in bestimmten Fällen mit grosser Sicherheit des Erfolges zu wenden habe. Ueberdiess kann durch Druck und allgemeine Verbreitung

von Katalogen die Benützbarkeit einer auswärtigen Bibliothek sehr erleichtert werden.

Dass gegen diesen Gedanken Einwendungen, und zwar gewichtiger Art, gemacht werden können, soll nicht in Abrede gezogen werden; doch sind sie wohl bei klarer Einsicht und gutem Willen nicht unüberwindlich.

Mit Solchen ist natürlich nicht zu streiten, welche wohlweise auseinandersetzen, dass eine in allen Fächern genügende Bibliothek denn doch viel besser sei, als eine nur einzelne Wissenschaften, diese aber vollständig, umfassende. Diess versteht sich von selbst; und eben desshalb sind oben die Vorschläge untersucht worden, wie solche riesenhafte Sammlungen beschafft werden können. Allein praktisch ist nun einmal in den allermeisten Fällen nur die Frage, ob es wünschenswerther sei, eine grössere Anzahl von Bibliotheken zu besitzen, welche sich zwar sämmtlich über alle Zweige des Wissens verbreiten aber in jedem derselben ganz unvollkommen sind; oder ob die allgemeine Bildung und der Ausbau der Wissenschaften mehr gefördert würde durch eine, freilich an verschiedene Orte vertheilte, Vollständigkeit einer jeden Bibliothek in einzelnen Fächern? Dass und warum aber das Letztere als das Vorzüglichere erscheine, ist soeben erörtert worden.

Verständiger wäre die Einrede, dass bei solcher Beschränkung jeder einzelnen Bibliothek auf nur einen Theil der Literatur ganze Abtheilungen überall ausfallen könnten, und dann, mit Ausnahme der wenigen ganz grossen Bibliotheken, nirgends Hülfsmittel zu deren Kenntniss und Weiterbetrieb vorhanden wären. — Diese Gefahr ist wohl in der That nicht so gross, als sie auf den ersten Augenblick scheinen mag. Ohne Zweifel würden theils örtliche Veranlassungen, theils ein bereits vorhandener grösserer Bestand in gewissen Fächern, theils und hauptsächlich die verschiedene eigene Neigung der Vorsteher schon eine gehörige Abwechslung in den Bibliotheken zuwege bringen. Doch dürfte die Sache allerdings sich nicht ganz selbst überlassen bleiben. Wenn eine Specialisirung der mittleren deutschen Bibliotheken wirklich zur Ausführung kommen sollte, so müsste eine genaue Bestimmung der von jeder zu übernehmenden Fächer vorangehen. Das Zustandekommen einer solchen Bestimmung für die Bibliotheken eines und desselben Staates hätte, wenn irgend mit Verständniss eingeleitet und mit Kraft durchgeführt, keine wesentlichen Schwierigkeiten. Nicht so leicht freilich wäre die Aufgabe, einen Vertrag zwischen Bibliotheken verschiedener Länder zu Stande zu bringen und dessen Ausführung sicher zu stellen. Auch würde sich vielleicht nicht Alles in der Wirklichkeit so gestalten, wie es in der Theorie wünschenswerth und vernünftig erschiene. Allein das Nothwendige in der Hauptsache sollte doch erreicht werden können.

Eine andere mögliche Einwendung ist, dass bei einer solchen Einseitigkeit der Bibliotheken der Gelehrte genöthigt wäre, sich an verschiedene

derselben zu wenden zur Erlangung der Hülfsmittel für eine und dieselbe Arbeit, falls diese in verschiedene Fächer zu gleicher Zeit einschlüge. — Ohne Zweifel würde diess die Folge sein; allein auch hier ist die Frage die, welcher Zustand das geringere Uebel ist? Als erträglicher, in den meisten Fällen wenigstens, erscheint es nun aber, die Bücher auswärts herkommen lassen zu müssen, als sie gar nirgends zu finden. Freilich ist bei dem ganzen Gedanken der Specialisirung vorausgesetzt, dass einem jeden anständigen Mann der Bezug von Büchern aus auswärtigen Sammlungen gestattet sei. Eine solche Einrichtung ist aber, natürlich unter Einhaltung bestimmter Ordnung, keineswegs eine Unmöglichkeit, was auch Herkommen, Vorurtheil und geistloses Kleben an Formen dagegen etwa einwenden möchten.

Im Allgemeinen betrachtet stehen also der Sache keine unbeantwortbaren Einwürfe und keine unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegen. Es fragt sich nur, ob die Einsicht an der richtigen Stelle und ob guter Wille vorhanden ist. — Allein wie verhält es sich nun mit dem eigentlichen Gegenstande der ganzen Untersuchung, mit den Universitätsbibliotheken?

Unzweifelhaft liegen hier eigenthümliche und bedeutende Schwierigkeiten vor. Auf der einen Seite sind gerade die Bibliotheken bei manchen Universitäten der wunde Fleck und namentlich für die itzt so gesteigerten Anforderungen an die Wissenschaft lange nicht ausreichend. Da freilich, wo eine Hochschule ihren Sitz in einer Hauptstadt hat, welche ohnedem in der Regel im Besitz einer grossen Bibliothek ist; ebenso da, wo die Benützung mehrerer mittlerer Bibliotheken auch an einem kleinen Orte nebeneinander möglich ist, mag kein oder nur weniger Grund zu klagen sein. Allein leider ist dem in den meisten Fällen nicht so, sondern sind Lehrer und Schüler an unzureichende und veraltete Sammlungen gewiesen. Die Einkünfte der gewönlichen Universitätsbibliotheken betragen kaum den zehnten Theil von dem, was sie eigentlich sein sollten. Von einem Ersatze des auf denselben Fehlenden durch die Privatsammlungen der einzelnen Lehrer kann aber nur in Ausnahmsfällen die Rede sein. Die Wenigsten derselben sind so gestellt, und auf solchen kleinen Universitäten vor Allem, dass sie grosse Summen auf Bücherankäufe verwenden können. Auf der anderen Seite lässt sich nicht läugnen, dass ausser den allgemeinen Schwierigkeiten eines Vertrages zwischen zwei Bibliotheken gerade hier noch bedeutende eigenthümliche Einwendungen entgegen stehen. Zuerst ist natürlich klar, dass die gesammten literarischen Ansprüche einer Universität durch eine blosse Specialbibliothek, und wäre diese in ihrer Art noch so vortrefflich, nicht befriedigt werden können. Alle Zweige der Wissenschaft haben nun aber gleichen Anspruch auf gründliche und vollständige Bearbeitung, alle Lehrer ein gleiches Recht auf Vorhandensein der

erforderlichen Hülfsmittel. Es kann nur ein geringer Trost für den Theologen oder den Naturforscher sein, wenn der Jurist oder der Historiker ganz vollständig versehen ist, ihm selbst aber gar nichts zu Gebote steht u. s. w. Ferner soll nicht geläugnet werden, dass in manchen Fällen der Lehrer für die Bedürfnisse des Unterrichts nicht wohl an den Gebrauch auswärtiger Sammlungen gewiesen werden kann, da die augenblickliche Benützung eines Buches nothwendig sein mag, bei einem Bezuge aus einer auswärtigen Sammlung also das Wissen zu spät kommen würde. Endlich ist auch das Bedürfniss der Studirenden nicht aus den Augen zu lassen, welche zwar wohl in Betreff der Benützung einzelner bestimmter Werke an die Benützung einer auswärtigen Sammlung gewiesen werden können, dagegen sie eine solche nicht zu der so belehrenden eignen Einsichtsnahme von der Literatur ihres Faches zu benützen im Stande sind. Selbst Lehrer werden unter einer solchen Unmöglichkeit der unmittelbaren Benützung des ganzen vorhandenen Vorrathes leiden. Allein mit der Geltendmachung dieser Missstände ist nun eben nicht geholfen, und es steht immer die Frage zur Beantwortung, ob es — vorausgesetzt, dass eine wenigstens leidlich zureichende Erhöhung der Staatsdotation nicht zu erreichen ist, — besser erscheint, es bei dem bisherigen Zustande bewenden zu lassen, oder aber das einzig mögliche, wenn auch allerdings sehr unvollkommene, Hülfsmittel zu versuchen? Die Antwort kann doch kaum zweifelhaft sein. Besser ist doch immer einige Abhülfe, als gar keine; und namentlich liegt es offenbar im Interesse einer in solchen Verhältnissen befindlichen Universität, sich auch Unbequemlichkeiten gefallen zu lassen, als zu dem Schlusse Veranlassung zu geben, dass schliesslich die völlige Aufhebung einer Anstalt, deren nothwendigste Mittel nicht zu beschaffen seien, nicht umgangen werden könne. Im Uebrigen sind drei verschiedene Fälle zu unterscheiden.

Der günstigste ist wohl, wenn die Universitätsbibliothek im eigenen Lande mit einer andern keiner Universität angehörigen öffentlichen Sammlung in Verbindung gesetzt werden kann. Hier mögen durch die Regierung dieser zweiten Bibliothek kurzer Hand solche Vorschriften in Betreff der Bücheranschaffungen, einer Verbindung über dieselben mit der Universität, der leichtesten Art der Benützung gegeben werden, dass wenigstens ein Theil der Unbequemlichkeit beseitigt erscheint. Ueberdiess kann die gegenseitige Zuscheidung der fortan von beiden Anstalten allein zu berücksichtigenden Literaturzweige wenige Schwierigkeiten haben, da in diesem Falle lediglich objective Erwägungen zur Anwendung kommen, namentlich die Grösse des beiderseitigen Einkommens, sodann der itzige schwächere oder vielleicht schon vollkommenere Bestand der einzelnen Fächer. Wenn ein bestimmtes subjectives Bedürfniss durch die der Universität fremde Biblio-

thek zu befriedigen ist, z. B. der Gebrauch von Seite gewisser Behörden, so ist dem leicht Rechnung zu tragen.

Grössere Schwierigkeiten wird ein zweiter Fall machen, nämlich wenn die Bibliotheken zweier Universitäten desselben Staates auf diese Weise in Verbindung gesetzt werden sollen. Beide Anstalten haben nämlich ganz dieselben literarischen Bedürfnisse; bei einer Zutheilung je der Hälfte der Mittel an jede derselben ist also auch gerade die Hälfte der Lehrer auf beiden Seiten in eine unvortheilhaftere Lage gesetzt, als die andere Hälfte ihrer Genossen. Ueberdiess mag es denen, welche an die Bibliothek der andern Universität angewiesen werden, leicht bedünken, dass sie gegen die Fachgenossen auf derselben zurückgesetzt, weniger von der Regierung beachtet seien; ein Gefühl der verletzten Ehrliebe und Eifersucht, welches um so weniger gering anzuschlagen ist, als es auf beiden Universitäten je bei der Hälfte der Lehrer stattfinden muss, Unzufriedenheit also in bedeutendem Umfange auf beiden herrschen wird. Auch kann die öffentliche Meinung leicht zu der Annahme kommen, dass in der That diejenigen Fakultäten, welchen die Bibliothek ihrer Universität Alles unmittelbar zu liefern habe, die hauptsächliche, die entsprechende auf der andern Universität aber eine untergeordnete, eben nur der formellen Vollständigkeit wegen zum Scheine aufrecht erhaltene sei, was dann ohne Zweifel auf die Zahl der Besuchenden, damit dann aber wieder auf die Gewinnung künftiger Lehrer von schädlichen Folgen sein würde. Aus diesen Gründen, welche natürlich den Betheiligten selbst am wenigsten entgehen könnten, würde dann auch wohl von vorneherein die Vertheilung der von jeder der beiden Universitäten zu unterhaltenden und der von ihr der andern zu überlassenden Bücherabtheilung grosse Schwierigkeiten finden, daraus vielleicht eine bittere Ehrenfrage gemacht werden. Endlich ist auch in rein sachlicher Beziehung anzuerkennen, dass die von den Büchern ihres Faches getrennten Professoren dadurch in schwer zu beseitigendem Nachtheile wären, weil ihre gleichartigen an Ort und Stelle befindlichen Genossen die von ihnen verlangten Werke vorwegnehmen könnten, sie auch mehr Einfluss auf die Anschaffungen u. s. w. haben würden. — Offenbar bedenkliche Umstände, namentlich in Verbindung mit den allgemeinen Unvollkommenheiten der Maassregel, und triftige Gründe zu dem Zweifel, ob überhaupt ein solches Verhältniss zweier Universitätsbibliotheken zu Stande zu bringen sei! Dennoch ist eben auch hier nur die Wahl zwischen zwei Uebeln, und überdiess das noch weit grössere Uebel einer schliesslich vollständigen Aufhebung einer der beiden Anstalten im Hintergrunde. Verständigerweise sollte also doch die Einrichtung getroffen, jeden Falles von der Regierung der ernsteste Versuch dazu gemacht werden. Unmöglich ist denn doch das Gelingen nicht. Man hat es zwar dabei mit einer nicht eben leicht zu behandelnden Gattung von Personen zu thun, aber auch mit

einer sehr intelligenten, welche den allgemeinen und ihren eigenen besonderen Vortheil sehr wohl zu verstehen im Stande ist. Und am Ende kann ja die Einrichtung, wenn sie sich nicht erprobt, in jedem Augenblick wieder aufgehoben werden, ohne weiteren Nachtheil als die noch etwas grössere Unvollständigkeit beider Universitäten in gewissen Fächern, was aber bei dem allgemeinen Zustande derselben ziemlich gleichgültig ist.

Am schwierigsten natürlich wäre ein Zustandekommen, wenn es zwischen zwei Universitäten verschiedener Staaten abgeschlossen werden müsste. Hier handelte es sich nämlich nicht blos von den so eben besprochenen Unzuträglichkeiten und vermuthlichen Hemmnissen, sondern es bedürfte vor Allem auch einer gleichen Ueberzeugung von Seiten zweier Regierungen und eines gleich starken Willens zur Durchsetzung der Einrichtung, also günstiger Umstände, welche nicht eben oft vorhanden sein werden. Unmöglich ist freilich auch hier eine Uebereinkunft der fraglichen Art nicht; die Ausführung wäre kaum, wenn überhaupt, beschwerlicher oder unsicherer. Wenn daher im Lande selbst keine Verbindung von Bibliotheken herzustellen ist, und wenn eine Zustimmung der beiderseitigen Staaten für eine solche Maassregel besteht, so ist immerhin, wie abentheuerlich vielleicht auch dieser Gedanke Manchem erscheinen mag, der Versuch zu machen.

Nichts ist möglicher und sogar wahrscheinlicher, als dass die im Vorstehenden erörterten Verhältnisse und gemachten Vorschläge einem staunenden Unglauben und einem Vorwurfe von Uebertreibungen und Phantasterei begegnen werden. Sei es darum; bei Sachverständigen wird wenigstens die Grösse des Uebels und der Wunsch einer genügenden Beseitigung keinen Widerspruch finden. Wer als Vorstand einer Bibliothek mit der Misère der Ansprüche von allen Seiten und der ungenügenden Mittel je bekannt gewesen ist, oder wer als akademischer Lehrer die so wiederkehrende bittere Enttäuschung über den Bestand seiner Universitätsbibliothek erfahren hat, der wird jeden Falles der zur Sprache gebrachten Angelegenheit Bedeutung nicht absprechen. Eine andere Sache ist natürlich die Zustimmung zu den vorgeschlagenen Mitteln. Nun, vielleicht werden im Gegensatz gegen sie bessere mitgetheilt werden; dann ist der Zweck auch erreicht.

Beilage B.

Ueber die Errichtung eigener staatswissenschaftlicher Facultäten.

In dem Begriffe der deutschen Universität liegt schon an sich die Nothwendigkeit einer von Zeit zu Zeit eintretenden Ausdehnung. Die Universität ist nämlich dazu bestimmt, in allen Wissenschaften systematischen und organischen Unterricht zu geben, wie ihn gründlich vorbereitete junge Männer verstehen und bedürfen, und so, dass auf ihn kein weiterer höherer Curs mehr folgt. Die einzigen Ausnahmen bilden solche Wissenschaften, deren Lehre entweder an eine eigenthümliche Oertlichkeit gebunden ist, oder welche eine besondere Disciplin der Zöglinge erfordern, oder die endlich in so seltenen Fällen getrieben werden und Anwendung finden, dass eine Verwendung allgemeiner Staatsmittel zur Förderung eines ganz vereinzelten Bedürfnisses nicht gerechtfertigt wäre. Es ist somit einleuchtend, dass jede neu entstehende Wissenschaft von irgend allgemeinerer theoretischer oder praktischer Bedeutung von der Universität berücksichtigt werden muss, sobald sie den zum regelmässigen Unterrichte erforderlichen Grad der Consistenz und Ausbildung erhalten hat. Oder ist diess nicht etwa so gefordert und so gehalten worden bei den Naturwissenschaften, der orientalischen und der modernen Philologie u. s. w.?

Dass zu den jetzt sowohl scientivisch gehörig ausgebildeten, als praktisch und theoretisch zum Bedürfniss gewordenen Disciplinen die Staatswissenschaften gehören, wird wohl von keiner Seite bestritten werden wollen. Systematische Beschäftigung mit dem Staate ist zwar allerdings, sowohl vom rechtlichen als vom politischen Standpunkte aus, von den ältesten Zeiten an ein wesentlicher Theil der höheren Bildung gewesen. Diess beweisen Plato und Aristoteles, Cicero, Macchiavel, Bodinus, Hugo Grotius, Hobbes und Locke, Puffendorf, Wolf, Montesquieu, J. J. Moser und Pütter. Allein erst seit zwei bis drei Menschenaltern haben alle Seiten des Staatslebens eine umfassende und, soweit unsere jetzigen Ideen gehen, richtige wissenschaftliche Begründung gefunden. Auf der einen Seite nämlich wurde die geschichtliche Seite durch die Schaffung und Ausbildung der Statistik wesentlich vervollständigt, und ist überdiess die Geschichte in höherem politischem

Sinne, also die praktische Entwicklung der materiellen und geistigen Bestandtheile des Völkerlebens, so wie des gegenseitigen Erhaltens der verschiedenen Staaten und Staatengruppen zu einander wo nicht zuerst gedacht, so doch mit Bewusstsein dargestellt worden. Auf der andern Seite hat A. Smith es möglich gemacht, die ökonomisch-politischen Disciplinen, also die Volkswirthschaftspflege und die Finanzwissenschaft, auf sichere Grundlagen zu stellen und systematisch zu entwickeln; ist die Polizei aus ihrem chaotischen und principlosen Zustande gezogen worden; hat das Verwaltungsrecht und die Verwaltungspolizei eine selbstständige Stellung gewonnen und wissenschaftliche Ebenbürtigkeit wenn auch noch keine Vollendung nachgewiesen. Durch die zu gleicher Zeit eingetretene Ausbildung der privatwirthschaftlichen Fächer aber, namentlich also der Forstwissenschaft, Landwirthschaft, Technologie und der Handelslehre, haben die sämmtlichen politischen Wissenschaften wichtige materielle Stützen erhalten. So dass, wenn man die zu keiner Zeit vernachläsigten Fächer des Staats- und Völkerrechts und der allgemeinen Politik dazu nimmt, jetzt jede Richtung und Beziehung des Staatslebens wissenschaftlich erforscht und entwickelt, das Ganze aber in einen harmonischen, überall ineinandergreifenden Zusammenhang gebracht ist. Kurz, die Zeit ist weit hinter uns, in welcher die älteren Fakultätswissenschaften die Unwissenschaftlichkeit, Unbildung und Zerstücktheit des «Kameralwesens» in sicherer Vornehmheit bespötteln und verachten konnten. Die Staatswissenschaften haben nicht nur ihr Dasein überhaupt erwiesen, sondern es wagt auch Niemand mehr, ihnen Gleichstellung mit den älteren Wissenszweigen in Beziehung auf Gelehrsamkeit und formale Behandlung abzusprechen.

Schon dieser scientivische Zustand wäre an sich hinreichender Grund, um die Ausdehnung des Universitätsunterrichtes auf die gesammten Staatswissenschaften zu verlangen. Allein es kommt noch dazu, dass gerade in der jetzigen Phase der Menschheitsentwickelung öffentlicher Unterricht in dem politischen Wissen eine unabweisbare praktische Forderung ist. Dreht sich doch seit Ende des vorigen Jahrhunderts Alles in dem europäisch gesittigten Theile der Erde um die Ordnung des Zusammenlebens der Menschen. Was haben die erdbebengleichen Erschütterungen und Umkehrungen anders beabsichtigt, als eine andere Gestaltung der socialen und staatlichen Verhältnisse? Wofür haben Millionen geblutet, sind ungezählte Milliarden ausgegeben, halbe Welttheile verwüstet worden, als für politische Zustände, welche den Bedürfnissen oder den Launen besser entsprechen sollten? Was bewegt in diesem Augenblick uns Alle mit Furcht, Hoffnung oder Verzweiflung, als eben unsere Meinung, wie der Zustand der Dinge in der politischen und in der socialen Welt nächstens, künftig sein werde, könne, müsse, und das Bestreben, je nach den Verhältnissen des Einzelnen zu einem seinen

Wünschen entsprechenden Gange beizutragen? Beherrscht nicht der staatliche Gedanke und die staatliche Richtung die beiden andern unser Geschlecht noch am meisten in Anspruch nehmenden Leidenschaften, den Drang, reich zu werden und den neu aufgestachelten Glaubenseifer? Unter diesen Umständen kann denn auch kein Theil des menschlichen Wissens von häufigerer und wichtigerer Anwendung sein, als die Kenntniss von dem, was in äussern oder innern Staatssachen Recht ist, wie das hinsichtlich ihrer Wünschenswerthe zu bewerkstelligen ist und wie die Mittel beizubringen sind, was in der Welt von ähnlichen oder entgegengesetzten Zuständen schon vorhanden war, oder irgendwo in fernen Landen noch besteht. Und zwar ist ein solches umfassendes staatliches Wissen nicht blos für die Hochstehenden, von deren Ermessen der Gang der Dinge im Grossen abhängt, und für ihre untergeordneten Beamten als Ausführende nothwendig, sondern es kann in der That kein gebildeter Mann, welchen Standes und welcher Beschäftigung er sei, desselben ganz entbehren, damit er sich wenigstens Rechenschaft darüber geben kann, was um ihn und mit ihm vorgeht. Wie zu Zeiten der Reformation selbst die Fürsten und Soldaten mehr oder weniger Theologen sein mussten, so muss jetzt der über das blose Handwerk strebende Theolog und Arzt einige politische Kenntnisse haben, kann der Gutsbesitzer, der Advocat, der Kaufmann nicht unterlassen zu wissen, wovon im Staate die Rede ist, sollte selbst die grosse Menge der Bürger und Bauern, welche zur Abgabe ihrer Stimmen in wichtigen politischen Fragen berufen worden sind, wenigstens einige Begriffe von derselben haben. Natürlich können sie nicht Alle ein besonderes Studium machen; allein es müssen Viele da sein, welche durch gründliche Fachbildung verhindern, dass nicht die Ideen und Handlungen der Dilettanten ins Bodenlose und Widersinnige verfallen.

Ueberdiess besteht in Deutschland insbesondere noch ein weiterer, wenn man will, tiefer stehender, allein wegen seines unmittelbaren Eingreifens ins Leben und Studium doch sehr zu beachtender Umstand. Es ist diess die Einrichtung, dass in allen deutschen Staaten für Bekleidung der Verwaltungsstellen eine eigene sichere Laufbahn besteht, in welcher der Beamte nicht viel weniger als der Richter in der seinigen geschützt ist, so lange er nicht durch Vergehen der strafenden Gerechtigkeit anheimfällt. Diese in mehr als Einer Beziehung höchst einflussreiche und im Ganzen gewiss sehr wohlthätige Anordnung hat denn namentlich auch die Folge, dass zum Behufe der einstigen Versehung solcher Aemter eine eben so gründliche, ausgedehnte und kostspielige Vorbereitung möglich ist, als für die Laufbahn des Richters oder Rechtsanwaltes. Bei uns ändert nicht jede neue politische Constellation und jedes neue Ministerium das gesammte höhere Personal in dem Ministerium des Innern und der Finanzen. Es haben also die

Inhaber solcher Stellen nicht nöthig, sich in der Hauptsache um eine andere sichere Stellung im Leben umzusehen, auf welche sie sich zurückziehen können, wenn sie unversehens aus ihren Stellen geworfen werden; sie brauchen nichts anderes zu sein, als Verwaltungsbeamte, nichts anderes zu verstehen als Staatswissenschaften. Somit kann aber natürlich der Staat auch von ihnen verlangen, dass sie sich ausschliesslich tüchtig machen zur Versehung ihrer Aemter, so gut wie die Kirche diess von ihren Geistlichen, der Staat selbst von den Rechtsgelehrten, den Aerzten u. s. w. verlangt. Hierdurch wird die Möglichkeit und selbst die Nothwendigkeit eines ausgedehnten systematischen Studiums der Staatswissenschaften gegeben, wie es in diesem Grade und für so Viele in Frankreich, England, Belgien, den Vereinigten Staaten u. s. w. allerdings nicht bestehen kann.

Sind nun aber diese allgemeinen Forderungen, ist dieser besondere Umstand in der Organisation unseres Studienwesens bereits gehörig berücksichtigt? — Offenbar nein. Mit ganz wenigen Ausnahmen ist auf den deutschen Universitäten nur Geringes, Zufälliges und Unorganisches für das Studium der Staatswissenschaften geschehen. Die «ökonomische» Fakultät der hohen Karlsschule in Stuttgart, die erste Einrichtung dieser Art, ist mit der ganzen merkwürdigen Anstalt, deren Theil sie bildete, verschwunden. Die Kameralschule in Lautern ist mit der Universität Heidelberg verschmolzen worden, aber nicht als ein organischer Theil zugewachsen, sondern in der philosophischen Fakultät untergegangen. Gegenwärtig bestehen nur auf drei Universitäten eigene für dieses Studium bestimmte Fakultäten, nämlich in München, Würzburg und Tübingen, und von diesen ist wieder nur die Tübinger vollständig ausgestattet. Ferner sind auf den beiden kleinen Schweizer Universitäten Bern und Zürich die juristischen Fakultäten durch Beifügung einiger Lehrstühle für politische Wissenschaften zu staatswissenschaftlichen Fakultäten erweitert. Sonst überall ist wohl ein Lehrstuhl für politische Oekonomie in der philosophischen Fakultät errichtet und mögen entweder in der juristischen oder in der philosophischen Fakultät einzelne Vorlesungen über Staats- und Völkerrecht oder über Politik gehalten werden; allein von einem bewussten Streben, für die Gesammtheit der Staatswissenschaften zu sorgen oder gar von einem vollständigen Organismus zu diesem Zwecke ist nicht die Rede. Auch ist nicht etwa anderwärts als auf Universitäten dafür gesorgt. Es bestehen nirgends etwa eigene Schulen für den Unterricht in den fraglichen Wissenschaften, wie im vorigen Jahrhunderte die Kameralschule in Lautern war, oder sind die in den letzten Jahrzehnten so vielfach entstandenen und zum Theile so ausgedehnten polytechnischen Anstalten und die landwirthschaftlichen Akademieen dazu benützt. Wenn Letzteres nun auch an und für sich keineswegs zu beklagen ist, (wie weiter unten in der besonderen Abhandlung über die Bildung der Ver-

waltungsbeamten näher erörtert werden wird,) so besteht eben doch der Mangel an genügender Gelegenheit zur Ausbildung in einem so wichtigen Felde des menschlichen Wissens, da auch die Universitäten so ungenügend dafür sorgen.

Allgemeine Gründe, warum unsere Hochschulen dieser Aufgabe nicht nachkommen könnten, sind nicht vorhanden.

Innere, in dem Wesen der Staatswissenschaften liegende Hindernisse bestehen nicht. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass sich die sämmtlichen Disciplinen dieser Art eben so wohl wie andere Wissenschaften systematisch und akroamatisch lehren lassen, wie z. B. die rechtwissenschaftlichen Disciplinen. Und wo etwa bei einigen Hülfsfächern die Vorzeigung von Modellen u. s. w. zur Verdeutlichung des Vortrages erforderlich ist, kann dieses eben so leicht geschehen, als diess bei andern Vorlesungen der Fall ist. Ebenso können selbstredend, wenn man es für nützlich erachten sollte, Seminare zu besonders gründlichen Studien begabter und eifriger Schüler eingerichtet werden. Ferner wäre es gar kein besonderes Hinderniss, jene so höchst wünschenswerthe Verbesserung unseres Universitätsunterrichtes, die Vermittlung der allgemeinen öffentlichen Vorträge mit dem Verständnisse und dem Fleisse eines jeden Einzelnen, auch hier zur Anwendung zu bringen. — Dass junge Leute noch nicht vollständig reif sind alle und jede politische Wahrheit vollständig zu verstehen und in ihrer ganzen Tragweite zu erfassen, dass sie ferner nicht immer selbstständig genug sind, um eine Kritik an die ihnen vorgetragenen Lehren anzulegen, mag wahr sein; allein es ist nicht in höherem oder schädlicherem Grade der Fall, als bei allen andern Studienzweigen. Es kann nun einmal nur in der Jugend systematisch gelernt werden, und in allen Fächern muss späterer Reife des Geistes und eigenen Lebenserfahrungen überlassen bleiben, das unselbstständig oder unrichtig Aufgefasste, wohl auch falsch Gelehrte zu berichtigen, zu ergänzen, zurechtzurücken. Aus der Schule wird freilich kein vollendeter Politiker oder auch nur ein durchaus brauchbarer Verwaltungsbeamte hervorgehen; aber ist diess bei dem Geistlichen, dem Arzte, dem Rechtsgelehrten, dem Geschichtsforscher anders?

Sodann ist auch ein allgemeiner äusserer Grund, warum unsere Hochschulen sich der neuen Aufgabe entziehen müssten, durchaus nicht ersichtlich. — Einer Vermehrung der hergebrachten Zahl der Fakultäten, falls eine solche für nothwendig erachtet werden sollte, was allerdings wohl der Fall ist, — steht offenbar ein verständiger und ernsthafter Grund nicht im Wege. Für die Vierzahl spricht nichts, als die frühere, itzt aber nicht mehr bestehende, Naturgemässheit; gerade hieraus aber ergiebt sich bei einer Veränderung der Verhältnisse ein Grund für eine entsprechende Veränderung der Einrichtung. Die durch Einschiebung einer neuen Fakultät

nöthig werdenden Abänderungen in einigen akademischen Bestimmungen, z. B. über die Zusammensetzung der engern Senate oder über die Rectorwahlen u. dgl., sind gar nicht der Rede werth. Schliesslich ist die geheiligte Zahl thatsächlich anderwärts schon durchbrochen. Es giebt Universitäten mit zwei theologischen Fakultäten, oder mit einer eigenen naturwissenschaftlichen Fakultät, welche aus der medicinischen und aus der philosophischen Fakultät ausgeschieden worden ist. Warum soll nicht Aehnliches für das Studium der Staatswissenschaften geschehen können? — Jede Fakultät hat allerdings nach den Einrichtungen unserer Universistäten das Recht, Doctorgrade ihrer Wissenschaft zu ertheilen; einer neuen staatswissenschaftlichen Fakultät müsste somit auch die Befugniss gegeben werden, Doctoren der Staatswissenschaft zu creiren. Diess wäre in manchen Ländern eine Neuerung; allein ein Nachtheil oder eine Schwierigkeit ist nicht zu entdecken, im Gegentheile ist eine solche Bezeichnung der besonderen wissenschaftlichen Kenntnisse dem gar nichts andeutenden Titel eines Doctors der Philosophie entschieden vorzuziehen, welcher nicht errathen lässt, ob man es mit einem klassischen Philologen, einem Orientalisten, einem Historiker, einem Mathematiker, Physiker, vielleicht Botaniker, Chemiker, Mineralogen zu thun hat, und der am wenigsten gerade einen Politiker vermuthen lässt. Die Hauptsache wäre, dass der neue Titel nur an Würdige, an wirkliche Männer der Wissenschaft vergeben und er nicht gegen Geld oder aus träger Gewohnheit verschleudert würde; dann würde er bald Achtung erlangen und in der gelehrten Welt anerkannt werden. Auch hier geht überdiess ein Beispiel voraus. Die Tübinger staatswissenschaftliche Fakultät verleiht ihre Doctorgrade ohne Anstand und mit Anerkennung. — In der Persönlichkeit der Studirenden der Staatswissenschaften liegt auch kein Grund, warum sie nicht den übrigen Studirenden angereiht werden könnten. Es versteht sich von selbst, dass sie dieselbe gelehrte Vorbildung für die Universität haben müssen, wie Andere, wie namentlich die Studirenden der Rechtswissenschaft. Ihre Anwesenheit kann also weder in den Vorlesungen noch in dem persönlichen Umgange mit Genossen ein Hinderniss oder eine Verlegenheit sein. Sie werden, falls darauf ein Gewicht gelegt werden wollte, denselben gesellschaftlichen Ständen entspringen, wie die Rechtsgelehrten, also keine anderen Einflüsse auf die akademischen Sitten ausüben. Es ist nicht zu befürchten, dass sie die Zahl der bettelhaften Studirenden vermehren, da ihre Vorbildung sowohl als die später bis zum wirklichen Eintritt in den Staatsdienst nothwendigen Mittel ein gewisses Vermögen voraussetzen. — Endlich verlangt das Studium der Staatswissenschaften keine kostspielige und ausgedehnte Sammlungen oder Anstalten, wenigstens nicht mit Nothwendigkeit. Was für einige privatwirthschaftliche Fächer etwa nützlich ist an Modellen u. s. w., lässt sich ohne grossen Aufwand an

Geld und Raum beschaffen und unterbringen. Jeden Falles wäre ein solcher Einwand ein sehr wenig erheblicher. Die zur vollständigen Ausbildung des Volkes unentbehrlichen Mittel müssen eben aufgewendet werden; und wenn die Beschaffung der hier in Frage stehenden je schwer wäre, so könnte sie um so weniger den Einzelnen zugemuthet werden, und träte die Verpflichtung des Staates zu ihrer Bereithaltung um so entschiedener hervor.

Es bleibt somit bei der Forderung, dass die Universitäten für den Unterricht in den Staatswissenschaften zu sorgen haben. Diess kann nun aber allerdings wieder auf verschiedene Weise geschehen; nämlich entweder durch Errichtung einer eigenen neuen Facultät zu diesem Zwecke; oder durch Ausdehnung des Lehrkreises einer der alten Facultäten, wozu wieder entweder die juristische oder die philosophische ausersehen werden mag. Die Frage, welche von diesen Einrichtungen die vorzüglichere sei, ist zwar von geringerem Belange, als die bisher erörterten; doch ist ihre Beantwortung keineswegs gleichgültig. — Wir unseres Theiles stehen nicht an, uns unbedingt für die Errichtung eigener staatswissenschaftlicher[1]) Facultäten zu erklären.

Vor Allem ist nicht einzusehen, warum dieser Complex von Wissenschaften nicht auch seine abgesonderte Organisation haben sollte, wie diess bei den übrigen Kreisen von Disciplinen schon längst der Fall ist. — Man wird vielleicht auf die Naturwissenschaften verweisen wollen, welche ebenfalls ein geschlossenes Ganzes ausmachen und doch kein selbstständiges Gremium von Lehrern haben, sondern den andern Fakultäten zugetheilt sind. Hierauf ist zu erwidern, dass dieses schon längst von vielen und sehr urtheilsfähigen Stimmen für einen Uebelstand und eine Folgewidrigkeit gehalten worden ist und dass, weit entfernt von hier aus einen Schluss auf die gleichmässige Zersplitterung und Unterordnung der Staatswissenschaften gelten lassen zu müssen, man vielmehr lediglich auch für die Naturwissenschaften eine eigene Fakultät in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Das hierin von der Universität Tübingen gegebene Beispiel wird hoffentlich auch anderwärts bald Nachahmung finden. In Frankreich sind schon längst die Fakultäten «des sciences» von denen «des belles lettres» getrennt. Auch der Umstand kann nicht hinderlich sein, dass Staatsrecht und Völkerrecht so wie das für die künftigen Beamten des Ministeriums des Innern besonders wichtige Kirchenrecht eben so gut zu den Rechtsdisciplinen gehören. Entweder mögen die Lehrer dieser Fächer in beiden Fakultäten Dienste leisten, (der Besuch ihrer Vorlesungen durch Angehörige anderer Fakultäten hat

1) Nicht staatswirthschaftlicher. Der Kreis der in Frage stehenden Wissenschaften begreift nicht bloss die ökonomischen, sondern auch die rechtlichen, geschichtlichen und die eigentlich politischen Disciplinen. Und es ist nicht einmal ein Grund vorhanden, jene auch nur als die Hauptsache zu bezeichnen.

ohnedem keinen Anstand,) oder es kann, auf grössern Universitäten, ohne allen Schaden und Ueberfluss jeder der zwei Fakultäten wenigstens ein eigener Publicist zugetheilt sein. Die doppelte Beziehung des Kirchenrechtes zu der Theologie und zur Rechtswissenschaft war ja auch kein Hinderniss der Trennung dieser Fakultäten. — Allein es ist nicht einmal genug an diesen blos negativen Gründen. Die Bildung einer eigenen Fakultät hat mehr als Einen positiven Nutzen. Einmal hebt sie das Dasein eines eigenen geschlossenen Studiums am bestimmtesten heraus. Es wird dadurch vielfaches Schwanken und Umhertappen vermindert, für Manchen sogar der Wissenschaft erst der Stempel der scientivischen Legimität aufgedrückt. Zweitens aber ist einleuchtend, dass die Organisation und Vollständigkeit des Lehrplanes, die Wahrung der speciellen Interessen des Studiums und seiner Angehörigen, namentlich die Besetzung der Stellen, ferner, dass die Ertheilung der akademischen Grade, die Vornahme der Prüfungen, wo solche den Universitäts-Korporationen übertragen ist, viel ungestörter und folgerichtiger vor sich geht, als wenn die Betheiligten einem oder gar mehreren fremdartigen Lehrerkreisen zugewiesen sind und ihrer Mehrzahl nach gar nichts von der Sache verstehen. Und zwar wolle man wohl bemerken, dass derselbe Vortheil, welchen eine Trennung für die staatswirthschaftlichen Fächer zur Folge haben muss, eben so wohl auch den juristischen oder philosophischen Disciplinen zu gute kommt, welche durch die itzige Verbindung eben so wenig in ihrem wahren Gedeihen gefördert werden. Ungleiches zu verbinden ist immer ein Fehler; eine Absonderung des Gleichartigen lässt es erst in seiner Eigenthümlichkeit erstarken und blühen. Zur thatsächlichen Bestätigung der Zulässigkeit und Richtigkeit der Trennung dient das Beispiel von Tübingen, München und Würzburg, wo nirgends ein Nachtheil von dem Vorhandensein einer eigenen staatswissenschaftlichen Facultät verspürt wird.

Unter diesen Umständen ist es denn wohl überflüssig, zu untersuchen, ob es besser ist, wenn bei einer Verbindung der Staatswissenschaften mit anderen Disciplinen sie der juristischen, oder wenn sie im Wesentlichen der philosophischen Facultät zugetheilt sind daneben aber auch die juristische Facultät aushilft, wie jenes z. B. auf den Schweizer Universitäten, dieses in der Regel auf den deutschen der Fall ist. Beides taugt weniger als die Trennung; bei Beidem ist ein die Nachtheile ausgleichender Nutzen nicht zu finden; und am schlimmsten ist es offenbar, wie denn doch sogar bei uns gewöhnlich der Fall ist, wenn sogar eine doppelte Verbindung mit Ungleichartigem stattfindet. Soll aber doch ein Urtheil gefällt werden, so wird man sich wohl noch eher für eine Verbindung mit der Juristen-Facultät auszusprechen haben, weil hier die Affinität doch im Ganzen grösser ist. Wie es mit den Hülfsfächern zu halten wäre, ist freilich schwer zu sagen.

Land- und Forstwirthschaft, so wie Gewerbekunde können denn doch unter keinen Umständen bei der Rechtswissenschaft untergebracht werden. Die ganze Sache taugt aber nichts.

Unter der Annahme der Bildung einer eigenen staatswissenschaftlichen Fakultät muss nun aber in das Nähere der Einrichtung einer solchen eingetreten werden. Es wird dabei sowohl billig als klug sein, sich vor allzu grossen Forderungen zu hüten und die Erfahrung zu Rathe zu ziehen, so weit eine solche besteht.

Natürlich ist es vor Allem nothwendig, den Zweck der staatswissenschaftlichen Fakultät scharf aufzufassen. Hierzu aber wird es wieder wesentlich dienen, wenn zunächst alles Nichthergehörige entfernt wird. Fremdartiges aber kann in zweierlei Beziehungen eingemischt werden. Einmal wäre es möglich, eine ungehörige und dem Hauptzwecke schädliche Rücksicht auf solche Bildungszwecke zu nehmen, welche an sich untergeordneter Art sind, deren Berücksichtigung aber doch stören und schwer zu erfüllende Leistungen verlangen würde. Zweitens kann die den eigentlichen Zweck einer staatswissenschaftlichen Fakultät ausmachende Bildung auf überflüssige Fächer ausgedehnt werden.

In erster Beziehung ist im Auge zu behalten, dass der hauptsächlichste practische Zweck eines organischen Unterrichtes in den Staatswissenschaften eine theoretische Bildung der Verwaltungsbeamten des Staates ist. Allerdings sind nach der gegenwärtigen Lage der Bedürfnisse auch noch Andere in dem Falle, sich in dieser oder jener Staatswissenschaft unterrichten zu wollen, namentlich in der Volkswirthschaftslehre. Es wäre jedoch sehr verkehrt, nach diesen mehr zufälligen Schülern die neuen Unterrichtsanstalten einzurichten; sie können füglich an dem für Männer vom Fache bestimmten Curse Antheil nehmen. Dass ihnen in einem schädlichen Maasse mehr geboten werde, als sie bedürfen und ihnen nützlich ist, kann nicht angenommen werden. Ein gründliches Wissen wird auch ihnen wohl bekommen. Im Uebrigen werden wohl encyklopädische Vorlesungen stattfinden, an welche sich Diejenigen halten mögen, welchen es nur um ganz allgemeine Begriffe zu thun ist. Höchstens möchte es sich fragen, ob etwa auf solche, welche sich der diplomatischen Laufbahn bestimmen, besondere Rücksicht zu nehmen sei? Allein auch diess ist zu verneinen; theils weil selbst in den grössten Reichen, geschweige denn in kleineren Staaten, die Zahl solcher jungen Männer viel zu klein ist, um eigene Anstalten zu rechtfertigen; theils weil sie durch passende Wahl aus den Vorlesungen der juristischen und der staatswissenschaftlichen Facultäten ihre Fachbildung sehr wohl vollenden können. — Noch weit mehr aber als vor der Berücksichtigung nur theilweise Bildungslustiger hat man sich vor dem Fehler zu hüten, eine staatswissenschaftliche Fakultät neben den Ver-

waltungsbeamten auch für Techniker einzurichten, sei es nun für die seiner Zeit im Staatsdienste zu verwendenden, wie Bergmänner, Forstbeamten, sei es für solche, welche auf eigene Rechnung Gewerbe und Fabriken betreiben wollen. Für solche sind entweder polytechnische Schulen oder specielle Lehranstalten, wie landwirthschaftliche Institute, Berg- und Forstakademieen, vorhanden. Ein Unterricht dieser Art würde für eine staatswissenschaftliche Fakultät schon seinem Inhalte nach als wesentlicher Gegenstand nicht passen, da die hier in Frage stehenden Kenntnisse den Staat nicht als Mittelpunkt haben, somit die Einheit der Aufgabe verloren gienge. Sodann würde die Ausdehnung des Lehrerpersonals viel zu gross, um nicht manchfache Verwickelungen herbeizuführen. Auch würde die Art des Unterrichts, welcher für die Techniker zum bedeutenden Theile in praktischen Uebungen bestehen muss, einen Umfang von materiellen Anstalten erfordern, welcher mit den Verhältnissen einer Universitätsstadt nur selten vereinbar sein dürfte. Schliesslich ist keineswegs zu übersehen, dass die Vorbildung der meisten dieser Techniker sich mit dem Schnitte des akademischen Unterrichtes schwer vertrüge[1]). Allerdings würde das Vorhandensein von Fachlehrern der in Frage stehenden technischen Disciplinen den Vortheil gewähren, durch dieselben einen guten encyklopädischen Unterricht für die Studirenden der Staatswissenschaften geben zu lassen; aber es ist dieser Nutzen zu theuer erkauft. Natürlich ist mit allem diesem nicht gesagt, dass nicht Techniker, wenn sie entweder das Bedürfniss einer allgemein wissenschaftlichen Bildung haben, oder wenn sie sich ausser ihrem Gewerbefache auch noch formell zu Staatsdienern bilden wollen, die Universität und besonders die staatswissenschaftliche Fakultät vor oder nach ihrer speciellen Bildung ebenfalls besuchen könnten oder dürften. Es ist solches sogar bei manchen derselben, z. B. bei den für den höheren Forstdienst

1) Es ist hier nicht übersehen, dass in der Nähe mehrerer preussischer Universitäten landwirthschaftliche Lehranstalten errichtet und mit denselben in Verbindung gebracht sind; so in Bonn, Halle, Greifswalde. Dieses ist jedoch ein ganz anderes Verhältniss. Es handelt sich hier nicht von der Ausdehnung einer staatswissenschaftlichen Fakultät — solche bestehen auf den preussischen Universitäten gar nicht — auf Unterricht in der Landwirthschaft; sondern es ist die Nähe der Universität benützt, um den Zöglingen einer auf einer Domäne errichteten landwirthschaftlichen Anstalt Unterricht in den Hülfsfächern in ausgezeichneter Weise und mit geringem Weiteraufwande zu verschaffen. Möglicherweise ist auch irgend ein staatswirthschaftliches Fach, z. B. Volkswirthschaftslehre, darunter begriffen; allein diess Alles hat mit den Aufgaben der Universität nichts zu thun, stellt an sie keine Forderungen, welche sie nicht ohne Nachtheil erfüllen könnte. Dabei ist überdiess immer auch noch die Frage aufzuwerfen, ob der ganze Gedanke, eine landwirthschaftliche Anstalt in die nächste Nähe einer Universität zu verlegen, ein richtiger ist, und ob nicht vielmehr eine ganz getrennte, nur nach der Tauglichkeit des landwirthschaftlichen Unterrichtes bemessene Lage vorzuziehen wäre? Wir unseres Theiles sind entschieden dieser Ansicht, da uns der Vortheil der gelegentlichen Benützung einiger Lehrkräfte der Universität ein weit kleinerer zu sein scheint, als der durch die richtige Wahl des Mustergutes zu erlangende; und weil die Nähe des Universitätslebens keineswegs nur einen guten Einfluss auf die Zöglinge haben kann.

Bestimmten oder bei Landwirthen, welche voraussichtlich eine politische Stellung einzunehmen berufen sind, sehr wünschenswerth. Nur ist die staatswissenschaftliche Facultät nicht für ihre Fachstudien einzurichten. Es ist aber besonderes Gewicht auf das richtige Verständniss dieses Punktes zu legen, weil die Erfahrung zeigt, dass gerade hierüber manche Unklarheit obwaltet und Manche, von welchen man Besseres verlangen dürfte, über das confuse Wort — Begriff kann man es nicht nennen — «kameralistische» Kenntniss und Bildung immer noch nicht hinausgekommen sind.

Was nun aber die Warnung betrifft, den Studienkreis der künftigen Verwaltungsbeamten nicht über den Zweck hinaus, dadurch aber in schädlicher Weise, auszudehnen, so wird in einer weiter unten folgenden besonderen Abhandlung die ganze Frage über die Bildung der verschiedenen Arten von Beamten in den Ministerien des Innern und der Finanzen ausführlich erörtert und dann auch der Gegenstand und das Maass der Kenntnisse in jedem der verschiedenen Dienstzweige genau festgestellt werden. In der Unterstellung der Annahme dieser Bestimmungen ist denn hier nur mit kurzen Worten Nachstehendes zu bemerken. Der gesammte, unserer Auffassung nach möglichst zu beschränkende, Unterricht in den rechtswissenschaftlichen Fächern bleibt selbstredend der juristischen Facultät überlassen; ob in Betreff des Staatsrechtes eine Ausnahme zu machen ist, wird näher zu besprechen sein. Ebenso der philosophischen Facultät die Sorge für die allgemeine Ausbildung; nur ist hier die Frage, ob etwa politische Geschichte von der staatswissenschaftlichen Fakultät zu übernehmen sei. Dass ein Unterricht in höherer Mathematik nicht nothwendig sei, ist betreffenden Ortes bereits nachgewiesen. Endlich mag hier noch bemerkt sein, dass eine bei der Gründung staatswissenschaftlicher Fakultäten wohl auch ins Auge gefasste Unterweisung in der formellen Behandlung von Verwaltungsgeschäften an sich kaum eine Aufgabe für die Universität, und dass sie namentlich bei der itzt überall eingerichteten Probezeit für die Anfänger nach Erstehung ihrer ersten Dienstprüfung überflüssig ist. Hier haben diese alle Gelegenheit, die Formen und die Art des practischen Verfahrens kennen zu lernen, und ist deren Erlernung für gebildete junge Männer eine Kleinigkeit. Sind die sogenannten Practica, nämlich die Uebungen in schriftlichen und mündlichen Arbeiten selbst in den juristischen Fakultäten aus denselben Gründen allmählig verschwunden, so ist sicher kein Grund vorhanden, sie in den staatswissenschaftlichen Studiencurs erst neu einzuführen. Der durch solche practische Uebungen allerdings zu erreichende Nebenzweck (wohl der Hauptgewinn der früheren practischen Uebungen), nämlich die Verdeutlichung schwieriger theoretischer Lehren, lässt sich durch Seminare besser erreichen. Die Einrichtung solcher wird denn

allerdings auch in einer staatswissenschaftlichen Fakultät sehr zweckmässig sein.

Ist auf diese Weise das Nichthergehörige beseitigt, so liegt die Aufgabe einer staatswissenschaftlichen Facultät klar vor. Sie besteht wesentlich in der Bildung der künftigen Beamten für die Staatsverwaltung im engeren Sinne. Dieselbe zerfällt nun aber wieder in die zwei wesentlich verschiedenen Abtheilungen der Polizei- und der Finanz-Verwaltung. Da nun diese beiden Verwaltungszweige keineswegs ganz die nämlichen Kenntnisse bei ihren Organen fordern, so muss allerdings auch für zweierlei Bildungscurse Sorge getragen werden, je nachdem sich die Studirenden für die Polizei oder für die Finanzen bestimmen (Regiminalisten oder Kameralisten sind). Dieser Unterschied geht jedoch nicht so tief, dass daraus zwei ganz getrennte Studienkreise entstünden. Ein grosser Theil der Begriffe und Kenntnisse ist für beide Verwaltungszweige derselbe; nur einzelne Vorlesungen sind entweder ausschliesslich für den einen derselben nothwendig, oder müssen wenigstens hauptsächlich für einen solchen berechnet sein, wenn schon die sich für den anderen Vorbereitenden sie ebenfalls benützen können. Es ist etwa ein Verhältniss wie bei den medicinischen Fakultäten, welche Aerzte und Wundärzte neben einander zu bilden haben, ohne dass sie oder ihre Zuhörer desshalb in ganz verschiedene Abtheilungen zerfielen.

Von diesen Voraussetzungen ausgehend, ist es nun nicht schwer, zu bestimmen, welche Zahl von Lehrstühlen und welche Arten von Instituten für eine vollständig ausgerüstete staatswissenschaftliche Fakultät erforderlich sind. Auch wird man sich unschwer über einen allgemeinen Studienplan verständigen.

Die Zahl der Lehrstühle kann nicht unter sechs sein, und es ist wenigstens unter Umständen wünschenswerth, dass einige weitere besetzt werden. Von den sechs unentbehrlichen werden vier von den eigentlichen Staatswissenschaften in Anspruch genommen; wenigstens zwei verlangen die privatwirthschaftlichen Vorträge. Jene aber sind; ein Lehrstuhl für politische Oekonomie, natürlich einschliesslich der Finanzwissenschaft; ein Lehrstuhl für Polizeiwissenschaft; einer für Statistik; endlich ein Lehrstuhl für Verwaltungslehre. Von den Stellen für die privatwirthschaftlichen Fächer aber ist die eine für Technologie, die andere für Landwirthschaft und Forstwirthschaft bestimmt. Wünschenswerth ist sodann jeden Falles, dass ein guter Lehrer für Strassen- und Hochbauwesen gefunden werde; und ist ins Auge zu fassen, ob etwa auch für Staatsrecht und für politische Geschichte in der staatswissenschaftlichen Fakultät zu sorgen oder hierzu die Hülfe der anderen Fakultäten in Anspruch zu nehmen ist.

Es sind nun aber diese Forderungen im Allgemeinen und im Ein-

zelnen zu rechtfertigen, und zwar sowohl nach dem was verlangt, als nach dem was übergangen ist, und es muss angegeben werden, wie die zur Abrundung des Studiums noch erforderlichen Nebenfächer vertheilt werden können.

Ueber die Bedeutung oder richtiger gesprochen über die unbedingte Nothwendigkeit der Lehrstühle für politische Oekonomie und für Polizeiwissenschaft viel zu reden, wäre höchst überflüssig. Sind doch diese beiden Wissenschaften so recht die Grundlagen der in Frage stehenden Studien. Die Volkswirthschaftslehre lehrt die Begriffe und die richtigen Anschauungen von den Verhältnissen des Menschen zur Güterwelt überhaupt, lehrt denken und sehen in Betreff von Zuständen und Vorgängen, welche freilich Jeden im täglichen Leben umgeben und ihn bestimmen, die er aber ohne solche Aufklärung über ihr Wesen und ihren Zusammenhang doch nicht fasst. In ihren anwendenden Theilen giebt sie die Lehre, wie der Staat seine Bürger hinsichtlich ihrer materiellen Zwecke fördern kann und soll, sodann wie die dem Staate nothwendigen Mittel mit der möglichsten Schonung des Volkes gesammelt und am Besten verwaltet und verwendet werden. Beiden Gattungen von künftigen Staatsorganen werden also hier hohe Ziele gesteckt und Ideale gegeben, allerdings jeder Art derselben nach einer verschiedenen Seite hin. Die Polizeiwissenschaft aber lehrt, wann, wie und wie weit der Staat die Aufgabe hat, die verschiedenen erlaubten Lebenszwecke seiner Bürger überhaupt zu unterstützen, und es wird von ihr auch (streng logisch und systematisch genommen freilich mit Unrecht) verlangt, dass sie angebe, wie drohenden Rechtsverletzungen vorgebeugt werde. Diese Lehre ist dann selbstredend für die Beamten des zur Erfüllung dieser Aufgabe bestimmten Ministeriums des Innern der Mittelpunkt ihres Handelns, die Rechtfertigung ihres Vorhandenseins; und wenn sie für die Finanzbeamten von seltener unmittelbarer Einordnung ist, so hat sie doch den grossen negativen Werth für sie, vor schädlichem Eingreifen zu warnen. — Dass trotz der manchfachen Verwandtschaft dieser beiden Fächer und trotz sogar eines theilweise gemeinschaftlichen Gebietes beider, doch für jedes derselben ein eigener Lehrer verlangt wird, rechtfertigt sich vor Allem durch ihren Umfang, welcher zu gross ist, als dass Ein Mann ihn vollständig zu beherrschen vermöchte, und durch die immer weiter anwachsende Masse ihrer Literatur; dann aber auch noch durch den Wunsch, dass diese Lehrer je nach ihrer Persönlichkeit auch noch das eine oder das andere Fach übernehmen möchten, welches zwar strenge genommen nicht zu der besonderen Ausbildung ihrer Schüler gehört, wohl aber zu deren vollständiger wissenschaftlicher Ausbildung beitragen würde und auch den Angehörigen anderer Fakultäten zu Gute käme. Als solche Vorlesungen bieten sich aber namentlich dar: eine

Encyklopädie der gesammten Staatswissenschaften, für die Einen als Einleitung zu späteren Einzelstudien, für die Anderen als allgemeine Uebersicht über ein grosses und wichtiges Gebiet des menschlichen Wissens; sodann ein System der Politik, das äussere und das innere Staatsleben, die Verfassungen und die Verwaltung umfassend, ebenfalls zur allgemeinen Orientirung dienend. — Dass ein Einverständniss zwischen den beiden fraglichen Lehrern darüber wünschenswerth wäre, wer von ihnen die Sorge des Staates für die Vermögensverhältnisse zu behandeln habe, ist einleuchtend; doch würde schliesslich auch der Mangel einer Uebereinkunft nicht viel schaden, da daraus nur die Möglichkeit einer Wahl für die Zuhörer entstünde.

Ein akademischer Vortrag über Statistik hat, richtig behandelt, einen doppelten bedeutenden Nutzen, theils im Allgemeinen für die Bildung sämmtlicher Theilnehmer, theils aber insbesondere für künftige Verwaltungsbeamte. Einmal nämlich macht er mit Thatsachen aus dem eigenen Lande und aus fremden Ländern bekannt, welche an die Stelle oft sehr verschwommener Annahmen die Wahrheit setzen, und wohl auch zu ernstlichem Nachdenken über die Quellen von offenbaren Uebeln oder über die Ursachen fremder vergleichungsmässig besserer Zustände anregen. Sodann lehrt er den richtigen Gebrauch statistischer Aufstellungen und Tabellen, welche allerdings nicht selten mit gröbster Sophistik missbraucht werden (wie alle geschichtlichen Thatsachen), aber mit Ehrlichkeit und gutem Scharfsinne angewendet, zur unwiderleglichen Nachweisung der Wahrheit dienen können. Ueber die Zweckmässigkeit eines Lehrstuhles für Statistik kann somit kein Zweifel sein, namentlich wenn es sich von der Bildung Solcher handelt, deren heilsames Wirken zu gutem Theile durch eine genaue und wahre Kenntniss der Zustände des Landes bedingt ist. Damit ist denn auch die Versetzung dieses Lehrstuhles in die staatswissenschaftliche Fakultät gerechtfertigt, falls er bisher in der philosophischen gestanden haben sollte. Hierbei ist aber eine Bemerkung über die dem Lehrer zur Verfügung zu stellenden Mittel erfahrungsgemäss nicht überflüssig. Eine statistische Thatsache darf, wenn sie wirklich Beweiskraft haben und überhaupt brauchbar sein soll, nicht veraltet und in ihr geschichtliches Stadium eingetreten sein; der Statistiker bedarf also immer der neuesten Quellen und, soweit es sich von einer die Gesammtzustände eines Landes schildernden Beschreibung und nicht bloss von Zahlangaben handelt, auch wieder von Zeit zu Zeit einer Auffrischung der persönlichen Anschauung wichtiger Zustände. In ersterer Beziehung muss die Bibliothek der Universität das Erforderliche liefern, da ein Privatmann dieses Material weder anschaffen noch aufbewahren kann; die Mittel zu Beidem aber liefern günstige Gehaltsverhältnisse. — Ohne Zweifel wird ein tüchtiger Statistiker die Fähig-

keit besitzen, neben seinem Hauptfache auch noch nützliche Nebendienste zu leisten. So wäre er z. B. vor Anderen geeignet, culturgeschichtliche Vorträge oder solche über gesellschaftliche Lehren und Probleme zu halten. Sein positives Wissen und seine zur anderen Natur gewordene Achtung vor Thatsachen wird ihn vor phantastischen Träumereien bewahren, was hier von besonderem Werthe ist. Von etwaigen Vorträgen über politische Geschichte wird sogleich die Rede sein.

Der für Verwaltungslehre vorgeschlagene Lehrstuhl erfordert eine doppelte Erörterung. Einmal eine Erklärung, was eigentlich beabsichtigt ist, und einen Nachweis, dass es geleistet werden kann. Sodann eine Besprechung des Verhältnisses der staatswissenschaftlichen Fakultät zu dem öffentlichen Rechte überhaupt. — Bisher war immer nur von Verwaltungsrecht die Rede. In Betreff der Vorträge über diese Disciplin sind dann aber mehrfache unbefriedigende Erfahrungen gemacht worden. Bald entleidete die Sache dem Lehrer und er gab die ihn wissenschaftlich nicht befriedigende Vorlesung wieder auf; bald wollten die Studirenden dem ihnen unerträglich langweiligen Gegenstand keine Theilnahme schenken. Dazu kam dann noch der Zweifel, ob der ganze Gedanke ein richtiger und ausführbarer sei. Man fragt sich, woher der einer solchen Aufgabe gewachsene Mann kommen soll? Ein mit der Verwaltung genau bekannter älterer Beamter werde zum akademischen Lehrer sehr selten taugen; überdiess dürften gerade die Fähigsten wenig geneigt sein, zum Austritte aus einer ihnen Höheres versprechenden Laufbahn und zur Annahme einer so wenig dankenswerthen Beschäftigung; davon abgesehen, dass kaum Jemand in beiden Verwaltungsdepartements gleichmässig bewandert sein möchte. Einem jungen Manne aber fehle die lebendige persönliche Erfahrung und die eigene allseitige Anschauung, so dass er auf Gesetz- und Verordnungsversammlungen verwiesen sei; damit könne er aber den Zweck nur sehr unvollkommen erreichen. Man liess also wohl die Sache wieder stillschweigend fallen, und soweit mit Recht. Allein die Aufgabe kann auch anders aufgefasst werden und verspricht dann einen guten Erfolg. Man trage den jungen Leuten an der Stelle eines systematisirten Regierungsblattes, welches allerdings menschliche Geduld zu sehr in Anspruch nimmt, oder anstatt einer tabellarischen Nebeneinanderstellung der Einrichtungen und Verordnungen verschiedener Länder, deren Kenntniss den Schülern nutzlos dünken mag, eine allgemeine Verwaltungslehre vor, und sie werden sich wohl hierfür interessiren. Eine solche müsste dann nicht bloss und selbst nicht vorzugsweise positives Gesetz enthalten, sondern zunächst allgemeine organisatorische Grundsätze und hierauf ein aus denselben entwickeltes ideelles Verwaltungssystem, erläutert durch schlagende Beispiele aus der Wirklichkeit und belebt durch eine sachkundige Kritik bestehender Formen

und der sich aus ihnen ergebenden Zustände. Es dürfte nicht bloss Recht, sondern ebensowohl Politik sein, das Richtige als logisch nothwendig darstellen, mit Einem Worte sich ungefähr so verhalten, wie eine Rechtsphilosophie zu den Pandecten. Dass eine solche Aufgabe schwer wäre, ist zuzugeben; sie wäre aber doch nicht unmöglich, und wenn ausführbar, wissenschaftlich und in Hinsicht des Unterrichtszweckes lohnend. Die Werke von Gneist und von Stein (über Verwaltungsrecht) zeigen die Möglichkeit, den richtigen Weg und wenigstens einen Theil der Leistung. Ein hierzu befähigter und williger Mann wäre also zu suchen. — Ueber die Voraussetzung einer solchen Behandlung der Sache ist denn aber auch die Frage über das Verhältniss der staatswissenschaftlichen Fakultät zum öffentlichen Rechte überhaupt nicht schwer zu lösen. Dass eine genaue Kenntniss desselben für Verwaltungsbeamte unerlässlich ist, bedarf keines Beweises; doch mit dem bereits anderwärts hervorgehobenen Unterschiede zwischen beiden Arten derselben, dass die Beamten des Finanzministeriums sich zur Noth mit einem Verständnisse des positiven einheimischen Staatsrechtes begnügen können, während im Geschäftskreise des Ministeriums des Innern vielfach schwierige Fragen des öffentlichen Rechtes vorkommen, also hier eine ausgedehntere und durch Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte vertiefte Ausbildung nöthig ist, und selbst ein Begriff von völkerrechtlichen Verhältnissen nicht fehlen sollte. Eine vollständig eingerichtete juristische Fakultät hat nun seither diesen Unterricht auch in seiner eben erwähnten weiteren Ausdehnung geliefert; und da selbstverständlich die Zöglinge der staatswissenschaftlichen Fakultät jene Vorlesungen auch besuchen können, so ist offenbar kein Bedürfniss zur Schaffung eines oder gar mehrerer neuer Lehrstühle für öffentliches Recht vorhanden. Es kann sich somit nur fragen, ob die bestehenden besser in ihrer alten Verbindung gelassen oder der neuen Fakultät zugetheilt werden? Es ist in der That kein triftiger Grund zu dieser letzten Aenderung einzusehen. Der für die Bildung des Rechtsgelehrten bestimmte Lehrerkreis hat ein eben so grosses Interesse für gute Besetzung der fraglichen Fächer, als der für die Erziehung der Verwaltungsbeamten bestehende, und er hat kein verschiedenes Interesse dabei. Sollte aber je in der staatswissenschaftlichen Fakultät ein durch die Vorlesungen der Juristen nicht befriedigter Wunsch bestehen, so hat sie bereits eigene Kräfte zur Befriedigung desselben. Vor Allem kann ohne Zweifel der Lehrer der Verwaltungslehre aushelfen; oder ist der Lehrer der Polizeiwissenschaft dazu im Stande.

Was schliesslich die beiden Lehrstellen für die Technologie, sowie für Land- und Forstwirthschaft betrifft, so möchte es auffallen, dass, trotz des kaum gegen die Verbindung mit privatwirthschaftlichen Lehranstalten Vorgebrachten, nun dennoch mehrere Lehrstühle für Vorträge über privat-

wirthschaftliche Fächer verlangt werden. Es ist diess aber keineswegs ein Selbstwiderspruch. Einen deutlichen Begriff von dem Betriebe aller Hauptgattungen von Gütererzeugung muss der Verwaltungsbeamte nothwendig haben; denn wie wollte er sonst als Beamter im Ministerium des Innern die Bedürfnisse und Streitpunkte recht verstehen, wie Staatsunterstützung mit Verstand und Nutzen verleihen, wie überhaupt schützen und helfen? Wie im Finanzministerium eine Oberaufsicht und allgemeine Leitung der dem Staate zustehenden Güter und Gewerbe führen, über Beibehaltung oder Aufgebung derselben, über Verbesserungs- und Erweiterungsvorschläge entscheiden? Allerdings soll er nicht diese Beschäftigungen selbst betreiben. Diess ist Sache der betreffenden Privaten, beziehungsweise der technischen Beamten des Staates. Aber er muss das Wesen der in Frage stehenden Betriebe kennen. Demgemäss ist denn auch der ihm nöthige Unterricht ganz anderer Art, als er für künftige Techniker gegeben werden muss. Einerseits nämlich genügt es für ihn an bloss encyklopädischen Uebersichten, und es ist weder von einer Belehrung über das Detail, noch weit weniger aber von praktischen Uebungen und von Erwerbung manueller Fertigkeit die Rede; andererseits müssen diese privatwirthschaftlichen Vorlesungen einer staatswissenschaftlichen Fakultät eine beständige Rücksicht auf die politische und volkswirthschaftliche Seite der Gewerbe haben, sie müssen, um Vollgraff's Ausdruck von den antiken Völkern zu parodiren, eine „staatlichcentripedale" Richtung haben. Ein solcher Vortrag würde natürlich dem Techniker nicht genügen, umgekehrt aber der für diesen vortrefflich sich eignende Unterricht durchaus nicht passen für den künftigen Beamten. Nicht nur wäre das Meiste für diesen überflüssig und somit nur Zeitverderb, sondern er würde auch aus der grossen Masse das, was gerade ihm zu wissen noth thut, nur mit Mühe und unklar herausfinden. — Nicht zu läugnen ist dagegen, dass eine gute Besetzung dieser beiden Lehrstühle nicht leicht ist, und dass dieselben eine schwache Seite der ganzen Anstalt zu sein drohen. Schon darin liegt eine bedeutende innere Schwierigkeit, dass ein seinem Fache ganz gewachsener Mann, — und einen andern kann man nicht brauchen, — wenigstens auf die Dauer sich mit bloss encyklopädischen Vorträgen nicht wird begnügen wollen. Entweder wird er, je nach seiner Persönlichkeit und seiner Laufbahn, vollen wissenschaftlichen Unterricht in seinem Fache wünschen, oder praktische Ausübung seines Wissens. Man muss also auf einen häufigeren Wechsel gefasst sein. Sodann werden beide Lehrer durch ihre Encyklopädien nicht hinreichend beschäftigt sein, während doch eine Auseinanderziehung der Vorlesungen im Interesse des allgemeinen Zweckes und in dem der Studirenden unmöglich zugegeben werden kann. Das dadurch entstehende Missvergnügen ist nur durch literarische Thätigkeit oder durch Beschäftigung

mit nichtstörenden Nebenfächern abwendbar, was aber Beides wieder von der Individualität abhängt; die geringeren Vorlesungshonorare müssen durch erhöhten Gehalt ersetzt werden. Endlich und hauptsächlich aber ist es schwer, Männer zu finden, welche den für den geforderten Zweck nothwendigen Umfang von Kenntnissen besitzen. Was den Technologen betrifft, so ist das Gebiet der Gewerbelehre schon an sich ein kaum zu umfassendes geworden; und noch schwieriger ist es, sich fortwährend auf dem Laufenden zu erhalten. Hierzu reichen Bücher nicht aus. Es ist also unerlässlich, dem Lehrer der Technologie die Zeit und die Mittel zu immer wiederholten Reisen, zum Besuche von Ausstellungen u. s. w. zu gewähren. Sehr förderlich wird es aber namentlich sein, wenn die Regierung einen tüchtigen Mann dieser Art zu den doch vielfach vorkommenden, in sein Fach einschlagenden Geschäften verwendet, z. B. zu Gutachten in technischen Fragen, zu Untersuchungen an Ort und Stelle, in Commissionen zu Gesetzgebungsarbeiten. So bleibt er mit dem Leben und namentlich mit den Beziehungen des Staates zu den Gewerben in Verbindung. Andere Schwierigkeiten bestehen wieder in Betreff der Fachkenntnisse des Lehrers für Land- und Forstwirthschaft. Die Frage, ob Landwirthschaft und Forstwirthschaft so verwandt seien, dass sie mit gleicher Sachkenntniss und also Nützlichkeit von Einem Mann vorgetragen werden können, ist unzweifelhaft zu verneinen; und dennoch bleibt kaum eine andere Möglichkeit, wenn nicht zwei zum grossen Theil unbeschäftigte Lehrer bestellt werden wollen. Man wird sich also wohl immer mit einem Unterrichte begnügen müssen, von dem nur die eine Hälfte gut, die andere dagegen mittelmässig ist. Allein wie schwer auch immer eine richtige Besetzung der beiden privatwirthschaftlichen Fächer sein, und wenn sie auch nicht immer vollständig genügend ausfallen mag, es muss doch auf ihrer Bestellung beharrt werden; sie sind nicht zu entbehren.

Hinsichtlich der als wünschenswerth bezeichneten Nebenfächer ist nur Weniges beizufügen. — Dass geschichtliche Kenntnisse zur Abrundung und Belebung einer Bildung nothwendig sind, bedarf nicht erst eines Beweises. Sie werden bei einem Studium der Staatswissenschaften von besonderem Werthe sein, da sie zur Beurtheilung der vorgetragenen theoretischen Sätze dienen können und Beispiele von guten und von schlechten Folgen bestimmter Verfahrensarten an die Hand geben. Zu diesem Zwecke müssen aber, wenn es sich von mündlichem Unterrichte handelt, die Vorträge auf das innere Leben der Staaten und der Völker eingehen; eine Erzählung der Haupt- und Staatsactionen, der politischen Intriguen, der Schlachten u. s. w. dient hier zu nichts. Auch ist es nicht sowohl das Alterthum, was zur Belehrung vorzuführen ist, sondern die neuere und die neueste Zeit. Jenes ist uns in den meisten hier wichtigen Beziehungen nicht be-

kannt genug, auch war die ganze Verfassung der Gesellschaft eine allzu verschiedene. Glücklicherweise hat sich die Behandlung der Geschichte der für die politische Ausbildung förderlichen Weise in Schrift und Wort vielfach zugewendet, und es ist mit ziemlicher Bestimmtheit zu hoffen, dass jede Universität den einen oder den andern Historiker besitzt, dessen Vorträge diesen Zwecken dienen. Dann braucht die staatswissenschaftliche Fakultät keine besonderen Vorkehrungen zu treffen. Nur ist wünschenswerth, dass sie bei der Besetzung der Stellen für Geschichte auch mit ihrem Gutachten gehört werde, damit nicht etwa philologische und antiquarische Rücksichten einseitig vorherrschen. Vielleicht ist auch das eine oder das andere ihrer Mitglieder, z. B. der Statistiker, zu geschichtlichen Vorträgen in ihrem Sinne geeignet. — Einige Kenntniss im Bauwesen ist für die Verwaltungsbeamten sehr nützlich. Die Beamten des Ministeriums des Innern haben Strassenbauten zu überwachen, die Zweckmässigkeit und Möglichkeit einer Wegeanlage zu beurtheilen. Den Finanzbeamten liegt im Hochbauwesen Vieles ob. Die Beaufsichtigung und Anordnung der Bauwesen aller Art, für welche der Staat so grosse Summen ausgibt, und deren gute oder schlechte Ausführung von so wesentlichem allgemeinem Interesse ist, ist häufig ihre Sache; unter Umständen selbst wohl eine unmittelbare Anordnung. Offenbar ist also eine geordnete Kenntniss der gewöhnlichen Vorkommnisse und nöthigen Verfahrensarten, sowie nicht minder eine Belehrung über die gewöhnlichen landesüblichen Fehler und Betrügereien von wesentlichem Nutzen für sie selbst und für den Staat. Ob sich nun aber immer ein tauglicher Lehrer dafür findet, ist zweifelhaft. Vielleicht, aber auch nur vielleicht, findet sich in der Universitätsstadt ein tüchtiger praktischer Beamter, welchem ein Lehrauftrag gegeben werden kann, und der zu dem ihm eigentlich fremden Geschäfte bereit ist. In diesem Falle ist es natürlich gerathen, sich seiner Dienste zu bedienen. Wenn jedoch keine tüchtige Besetzung möglich ist, dann ist eine Lücke besser als ein ungenügender, dann aber schädlicher und lächerlicher Versuch.

In Beziehung auf Sammlungen sind keine grossen Forderungen zu machen. Die Staatswissenschaften erfordern zu ihrem Verständnisse kein Versinnlichungsmaterial. Die privatwirthschaftlichen Hülfsfächer aber können sich zur Erreichung des hier vorliegenden Zweckes mit einem technologischen Modellcabinete begnügen. Da bei der Forst- und Landwirthschaft es sich nicht von der Erwerbung manueller Uebung und eigener Erfahrung, sondern nur von allgemeiner Kenntniss und Uebersicht handelt, so bedarf es auch keiner eigenen Bewirthschaftung von Wald oder Grundstück, sondern es genügen verständig geleitete Excursionen. Da und dort kann die

Modellsammlung nachhelfen; ebenso der allgemeine botanische Garten der Universität.

Einen im Einzelnen ausgeführten Studienplan für die Zuhörer einer staatswissenschaftlichen Fakultät wird man hier nicht verlangen. Es ist auch ein solcher in allgemeiner Gültigkeit nicht wohl zu entwerfen, da von der Anordnung des Geschäftsumfanges der verschiedenen Verwaltungsstellen und deren innerer Organisation, welche in den einzelnen deutschen Ländern weit von einander abweichen, Manches im Einzelnen wieder abhängt. Allein im Allgemeinen dürften nachstehende Sätze wohl eine Prüfung aushalten. Dass das Studium der künftigen Beamten des Ministeriums des Innern, der sog. Regiminalisten, und das der Finanzbeamten in manchen einzelnen Punkten von einander abzuweichen hat, liegt ebenso sehr in der Natur der Sache, als dass sie viel Gemeinschaftliches haben. Als Beiden gemeinschaftlich nothwendig erscheint — abgesehen von der jedem Studirenden zu empfehlenden allgemeinen Bildung — von den Lehrfächern der staatswissenschaftlichen Fakultät selbst: das Studium der Statistik und der politischen Geschichte, der sämmtlichen privatwirthschaftlichen Fächer, welche bei der Fakultät vorgetragen werden, der Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspflege; das positive Staatsrecht des Landes; die Verwaltungslehre; von den Lehren der juristischen Fakultät aber: die Rechtsphilosophie, eine Encyklopädie des Rechtes, eine Uebersicht über die Processe. Den Regiminalisten abgesondert ist zu rathen: Polizeiwissenschaft, Rechtsgeschichte, Völkerrecht, der allgemeine Theil des Strafrechts, Kirchenrecht, eine eingehendere Uebersicht über das Privatrecht, Strassenbau; den künftigen Finanzbeamten dagegen: Finanzwissenschaft, Hochbauwesen. In beiden Fällen werden drei wohl angewendete Jahre zureichen; kann weitere Zeit zugegeben werden, so ist sie, namentlich von Regiminalisten, allerdings mit grossem Nutzen auf grössere Gründlichkeit und Selbstständigkeit des Wissens zu verwenden.

Man sieht, es handelt sich weder für den Staat noch für den Einzelnen von unerschwinglichen Opfern. Von jenem mag für weniger, als ihm die falsche Leitung eines einzigen der täglich vorkommenden Verwaltungsgeschäfte Nachtheil bringen kann, die ganze Einrichtung ein Jahr lang unterhalten werden. Und bedenkt man, wie viel geistiges und materielles Wohl von einer geschickten und gebildeten Administration in einem ganzen Lande erzeugt und gefördert, von einer unwissenden und trägen aber versäumt und geschädigt werden kann, so verschwindet der öffentliche Aufwand für ein umfassendes und gründliches Studium der Staatswissenschaften völlig. Selbst ein kleinerer Staat hat das Interesse und die Mittel, ein solches anzuordnen. Wie viel mehr gar grosse Staaten und solche, welche ihre hauptsächliche Stütze in der Güte ihrer Verwaltung suchen. Was

aber die Einzelnen betrifft, so würde von Solchen, welche ohne die Einrichtung für die Staatswissenschaften das Rechtsstudium als Vorbereitung für ein Verwaltungsamt gewählt hätten, gar kein weiterer Zeit- oder Geldaufwand verlangt. Diejenigen freilich, welche sonst ihren Weg durch die Schreibstuben aufwärts genommen hätten, müssten zu Vollendung solcher Studien ein Opfer bringen. Allein nicht nur scheint diess keineswegs eine unbillige Forderung bei der Sicherheit des deutschen Verwaltungsdienstes, sondern es dürfte auch die Folge haben, dass eine grössere Anzahl von Männern von höherer gesellschaftlicher Herkunft sich der administrativen Laufbahn widmen, was wir in mehr als Einer Beziehung für die Sache förderlich finden müssten. Natürlich darf man nicht glauben, dass durch einen besseren theoretischen Unterricht künftig alles Fehlerhafte an Dingen und Personen verbessert, alles Mangelnde ergänzt werden werde. Ausser dem Wissen gehört hiezu auch das Wollen, und dieses wird nicht vom Professor eingetrichtert. Allein unzweifelhaft kommt auch das Wollen sehr oft mit der Einsicht. Eine gründliche Bildung hebt auch den Charakter und veredelt die Ideen. Sich des Wissens zu berauben, heisst somit auf die Möglichkeit eines vollkommenen Zustandes in mehr als Einer Richtung verzichten, und umgekehrt.

Oder hätte man etwa die Furcht, durch Förderung des Studiums der politischen Wissenschaften noch mehr Oppositionsmänner selbst zu bilden? Nichts könnte ungegründeter sein, als eine solche Besorgniss. In keinem menschlichen Verhältnisse führt wirkliche und volle Bildung auf Abwege, wohl aber thut diess Unwissenheit und Halbwisserei. So denn auch in der Beurtheilung der Staatsangelegenheiten und der Regierungshandlungen. Wo ist denn gegenwärtig der Hauptsitz einer unvernünftigen Widersetzlichkeit gegen die Staatseinrichtungen, wo der Sitz unbegründeten Misstrauens und des unseligen Wahnes, dass Tugend und Vaterlandsliebe nur in einer feindlichen Gesinnung gegen alle bestehenden socialen Gestaltungen bestehe? Unläugbar in den mittlern und untern Klassen der Städter, deren halbe Bildung durch falsche Gläser sieht und keiner Belehrung und Erfahrung zugänglich ist; bei den Arbeitern, deren berechtigte Forderungen an das Leben durch eigene Unwissenheit und durch ruchlose Demagogen auf Abwege geführt werden; dann aber auch bei manchen Rechtsgelehrten, deren Bildung auf ihr Fach beschränkt ist und welche aus unvollständigen Vordersätzen unrichtige Schlüsse ziehen. Aber wahrlich, der Verwaltungsbeamte, welcher das Gesammtgebiet der Staatsthätigkeit deutlich und systematisch übersieht, die ungeheuren Forderungen und die beschränkten Mittel kennt, unsere Zeit mit der früheren, unsere Zustände mit denen anderer Länder vergleicht, welcher weiss, was er will und soll, ein solcher Mann ist von unvernünftiger und ungerechter Tadelsucht, von unbestimmten

Wünschen und thörichten Planen entfernter und vor ihnen gesicherter, als irgend ein anderer Staatsgenosse. Allerdings wird, so ist wenigstens zu hoffen, sein Ideal vom Staatszustande durch die wissenschaftliche Bildung gesteigert werden; er wird nicht Alles, was ist, bloss weil es ist, unverbesserlich finden; er wird sich im Gefühle seiner Bildung auch gegenüber von Höheren und Vorgesetzten seines Werthes und seiner Aufgabe bewusst bleiben. Allein in alle Dem ist nicht entfernt Gefahr für den Staat und die Regierungen. Man befrage doch nur die Erfahrung. Sind nicht unter allen Ständen gerade die Verwaltungsbeamten, trotz ihrer itzt noch oft mangelhaften Bildung und trotz manches auch bei ihnen unbefriedigten Wunsches, am wenigsten von unerlaubter und verkehrter Unruhe erfasst? Diess aber ist sicher zum grössten Theil ihrer bessern Einsicht in Staatsangelegenheiten zuzuschreiben. Erhöhte und systematisirte Kenntniss wird hier nur vermehren und kräftigen.

Uebrigens ist zum Schlusse noch einem möglichen Missverständnisse vorzubeugen. Es ist keineswegs die Absicht, den Besuch der Universität als unerlässliche Bedingung der Bekleidung eines Verwaltungsamtes anzurathen. Abgesehen von dem unteren Staatsdienste, für welchen eine Vorbereitung durch Uebung vollkommen genügt, soll natürlich weder dem Systeme der Selbstverwaltung, so weit solches in einem Staate eingeführt ist, ein Hinderniss bereitet oder dasselbe verfälscht werden durch Aufnöthigung akademisch gebildeter Beamter, noch kann man der Besetzung hoher Verwaltungsstellen aus den Ständeversammlungen mit Forderungen von Triennium und Examen entgegentreten wollen. Auch mag es immerhin dem Einzelnen, welcher ohne regelmässigen öffentlichen Unterricht durch eigene Kraft und Ausdauer die nöthigen theoretischen Kenntnisse erworben zu haben glaubt, das Recht versagt sein, sich auch zu den Prüfungen zu melden. Es handelt sich nur von der Regel und von den nach den ordentlichen Dienstvorschriften zu besetzenden mittleren und höheren Stellen in der Verwaltung. In Beziehung auf diese aber würde sich allerdings, diess ist unsere feste Ueberzeugung, bei einer allgemeinen Gründung staatswissenschaftlicher Fakultäten sehr bald an der Hand der Erfahrung die allgemeine Ueberzeugung bilden, dass zu einer vollständigen und wahrhaft nützlichen Ausbildung der Verwaltungsbeamten des Staates der regelmässige Besuch einer Hochschule ebenso förderlich ist, als sich ein solcher nach jahrhunderterlanger Anerkennung für die Bildung des Theologen, des Arztes und des Rechtsgelehrten ausgewiesen hat. Man würde in kurzer Zeit die Vervollständigung der Hochschulen als ganz gerechtfertigt betrachten und wohl darüber staunen, dass dieses so spät erst geschehen sei, sogar die, wenn auch vereinzelten, Vorgänge nicht zur früheren Nachahmung gereizt haben.

3.

Das Prüfungswesen in seinem Verhältnisse zur Bildung [1]).

Wie kommt Saul unter die Propheten? In wie ferne kann von Prüfungen die Rede sein, wenn es sich von den Mitteln zur Förderung der Nationalbildung handelt? In Prüfungen wird ja nichts gelernt, als etwa was man schon vorher wissen konnte und sollte, nämlich ob und was man bereits weiss. — Diess ist ganz richtig; allein eben so unbestreitbar ist, dass man wegen der Prüfungen lernt, und dass dieselben dadurch von sehr bedeutendem Einflusse auf die allgemeine Bildung sein können, ganz abgesehen von anderweitigen Zwecken, welche durch dieselben etwa erreicht werden, und um deren willen sie allerdings zunächst ersonnen und eingeführt worden sind.

Es kann selbst einem flüchtigeren Ueberblicke über die deutschen staatlichen und gesellschaftlichen Zustände nicht entgehen, dass das Prüfungswesen in seiner itzigen Ausdehnung und Bedeutung einen sehr bezeichnenden Unterschied zwischen der Gegenwart und der eigenen Vergangenheit, zwischen unsern Zuständen und denen anderer Weltalter und Weltgegenden, selbst den Einrichtungen mancher gleichzeitiger Länder bildet. Während noch die letzte Generation keine Ahnung von solchen vielverzweigten wiederholten und geschärften Erforschungen der Kenntnisse aller Arten von Candidaten des öffentlichen Dienstes oder sonstiger Beschäftigungen hatte und dem Engländer, Franzosen oder gar Nordamerikaner nur mit Mühe ein richtiger Begriff von der ganzen Einrichtung gegeben werden kann: verursacht dieselbe unsern Regierungen ein dem Umfange nach gar nicht unbedeutendes Geschäft, stürzt sie unsere Familien häufig in die lebendigste Besorgniss, giebt sie unsern Studien eine eigenthümliche Richtung, hat sie bedeutende Einwirkungen auf das ganze Gefüge der Gesellschaft. Das Examen ist eine Macht, ein Schrecken, ein Regierungsmittel, ein Factor der Bildung geworden. Selbst Verfassungsurkunden haben seinen ungestörten

1) Eine theilweise Grundlage dieser Abhandlung ist ein früherer Aufsatz des Verfassers in der Deutschen Vierteljahrschrift.

Bestand unter die Grundpfeiler der Staatseinrichtung aufgenommen. Und sind wir auch bis itzt in der Handhabung des Prüfungswesens hinter dem hierin fast unerreichbaren Reiche der Mitte noch etwas zurückgeblieben, so ist doch die Hoffnung nicht aufzugeben, dass auch bei uns die Helden der Romane Kandidaten mit dem Zeugnisse des ersten Grades anstatt der Gardelieutenants oder jungen Lords sein werden.

Wir wüssten zwar nicht, dass einer unserer industriösen Schriftsteller den Versuch gemacht hätte, die Prüfungsordnungen sämmtlicher deutschen Staaten in ein Corpus juris examinatorii germanici zu sammeln; allein es wäre wohl der Mühe werth und für die Geschichtschreiber im künftigen Jahrhundert ein sehr werthvoller Stoff, jeden Falls so viel gewiss, dass diese Gesetzgebung einen ganz hübschen Band füllen würde. Schon das, was einzelne Staaten für sich angeordnet haben, wäre mit Anstand vorzuweisen, selbst wenn nur die noch gültigen Bestimmungen, nicht aber auch die Reihen wieder aufgehobener und geänderter berücksichtigt werden wollten. Wenn man um sich blickt und sich erinnert, wer und wozu und wie oft geprüft wird, so verfällt man immer wieder aufs Neue in Erstaunen. Da sind jährlich, oder wohl auch halbjährlich, ausser den altherkömmlichen Prüfungen für akademische Grade Concursprüfungen für Theologen, für Rechtsgelehrte, für Candidaten zu Verwaltungsämtern, für Finanzmänner, für Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Hebammen, für Post-, Eisenbahn- und Telegraphenbeamte beider Geschlechter, für Apotheker, für Forstleute, für Bergleute, für Ingenieure und Baumeister aller Art, für Lehrer an gelehrten und ungelehrten Schulen so wie für Lehrerinnen; selbst im Heere wird ohne Unterlass geprüft, z. B. die einjährigen Freiwilligen, die Fähnderiche, die Lieutenants, in den Kriegsakademieen und für die Generalstäbe, die Seeleute der verschiedenen Grade. Bei manchen dieser Dienstzweige und Beschäftigungen sind höhere und niedere Prüfungen unterschieden und durch sie Scheidewände für das ganze Leben errichtet. Oft wird derselbe Mann zwei- dreimal geprüft, bis endlich Herz und Nieren gründlich erkundet sind, und manche dieser Prüfungen dauern wochen-, wo nicht monatelang. Sie sind mündlich, schriftlich; theoretisch und praktisch; in der Muttersprache oder in fremden Zungen. Man möchte fast glauben, die eine Hälfte der Bevölkerung sei damit beständig beschäftigt, die andere zu prüfen.

Wir sind an alle diese Vorgänge und Nothwendigkeiten so gewöhnt, dass wir es gar nicht mehr anders wissen, das Ganze als selbstverständlich betrachten. Und doch dürfen wir nur um uns blicken, um uns zu überzeugen, dass so viele und strenge Prüfungen bei andern Nationen nicht bestehen, so z. B. nicht in Frankreich, Grossbritannien, den Vereinigten Staaten u. s. w. Wenn dort etwa, (was aber keineswegs immer der Fall

ist), die Erreichung eines akademischen Grades für die Ausübung eines der gelehrten Gewerbe oder auch, wiewohl seltener, zur Bekleidung gewisser Aemter nothwendig ist, so ist nicht nur die Erfüllung dieser Bedingung an sich in der Regel sehr leicht und kaum etwas mehr als blosse Formalität, sondern es erstreckt sich namentlich die Verpflichtung lange nicht auf alle öffentlichen Stellen und Beschäftigungen, welche in Deutschland nur mittelst wohlbestandener Staatsprüfungen erreicht oder ausgeübt werden können. So ist z. B. in Frankreich das Verwaltungsfach vom Minister bis zum untersten Schreiber eine freie Kunst, und denkt in England Niemand daran, die unzähligen freiwillig in der Rechtspflege oder zu der Besorgung sonstiger öffentlicher Zwecke Dienenden zu prüfen [1]. In Amerika gar fällt alles mehr und mehr der Volkswahl anheim. Und doch werden diese Staaten auch regiert, bestehen überhaupt, und ist der Unfug in dieser oder jener Beschäftigung nicht so gross, als man ihn sich bei uns etwa denken mag. Eine absolut nothwendige Stütze des öffentlichen Wesens und Wohles ist somit der Prüfungsstuhl nicht. Allein damit ist allerdings nicht gesagt, dass ein folgerichtiges und vollständiges System von Prüfungen nicht seine bedeutenden Folgen und vielfachen Nutzen habe. Es fragt sich vielmehr nur, wo dasselbe überhaupt an der Stelle ist, wie es am zweckmässigsten eingerichtet wird, und ob nicht etwa auch Nachtheile sich ergeben, gegen diese aber wieder Vorkehrungen möglich und nothwendig sind?

1) Es wird hierbei keineswegs übersehen, dass auch in England in neuerer Zeit Prüfungen in einigen Zweigen des öffentlichen Dienstes eingeführt worden sind, so für die bürgerlichen Aemter im indischen Reiche, für das diplomatische Fach, für den gesammten Kanzleidienst, einige auch bei dem Heere. Allein diess Alles hat theils einen anderen Zweck, als die Staatsprüfungen in Deutschland, theils lässt es sich, wenigstens in der Mehrzahl der Fälle, hinsichtlich der an die Kandidaten gestellten Forderungen nicht mit den bei uns aufgestellten vergleichen; theils und hauptsächlich sind alle bedeutenden Aemter und Dienstleistungen gar nicht dadurch betroffen. Der Zweck ist, das früher gar zu unbeschränkt und rücksichtslos ausgeübte Patronat zu beschränken und wenigstens dafür zu sorgen, dass nicht die untergeordneten Stellen mit vollständig Ungebildeten besetzt werden. Dem entsprechend sind denn auch die Forderungen, mit Ausnahme des diplomatischen und des indischen Dienstes, so gestellt, dass sie ein leidlicher Gymnasialschüler leicht erfüllen kann. Endlich ist von Prüfungen bei allen eigentlichen Staatsämtern gar keine Rede. Entweder sind diese Folgen parlamentarischer Stellung, und dass man bei der Neubildung eines Ministeriums und der damit zusammenhängenden Besetzung der Staatsämter ersten und zweiten Rangs nicht nach einem Prüfungszeugnisse fragt, bedarf doch wohl nicht erst der Bemerkung. Ein Prüfungszeugniss für einen Pitt, Peel, Grey, Disraeli, Gladstone! Oder sie werden der grossen Landaristokratie übertragen, wie z. B. die Lordlieutenantsstellen der Grafschaften. Der Herzog von Davonshire oder der Marquis von Salisbury machen aber keine Prüfungen zu diesem Zwecke. Oder aber sie werden, und zwar Tausendweise, von der Gentry freiwillig und unentgeltlich übernommen, so die Stellen der Friedensrichter, der Mitglieder der Armencollegien, der Sheriffs u. s. w. Die ganze innere Verwaltung und ein guter Theil der Rechtspflege wird von solchen ungeprüften Gentlemen besorgt. Endlich bestehen selbst für die Richterstellen und für die Advocatur keine Prüfungen, denn die einzige Bedingung der Zulassung zur Advocatur, welche der Schlüssel zu allem Weiteren ist, besteht bekanntlich in dem Nachweise eine Anzahl von Mittagessen in der Halle einer der „Inns" mitgemacht zu haben. Ob diess Alles recht und gut ist, mag dahin stehen; es ist hier nur von den Thatsachen die Rede.

Der Gegenstand hat sehr verschiedene und zum Theile höchst bedeutende Seiten. Sie sämmtlich hier zu besprechen würde von der zunächst vorliegenden Aufgabe — von der Erörterung des richtigen Verhaltens des Staates zur allgemeinen Volksbildung — weit abführen; es kann jedoch das Prüfungswesen auch nur von diesem Gesichtspunkte aus aufgefasst werden. Dieses aber nicht zu unterlassen, ist räthlich, da sich selbst auf diesem engeren Standpunkte gute, zweifelhafte und entschieden ungünstige Folgerungen nicht verkennen lassen und wichtige praktische Fragen eine Beantwortung fordern.

Wie billig geht der Nutzen voran; nicht der jedoch, welchen man sich verspricht, sondern der, welcher in der That und Wirklichkeit vorhanden ist.

Natürlich denkt Jeder bei Prüfungen zuerst an die Kenntnisse, deren Vorhandensein durch dieselben erkundet und bezeugt werden soll. Werden sie doch desshalb veranstaltet. Nun lässt sich auch nicht läugnen, dass wirklich hinsichtlich der Kenntnisse durch die Prüfungen Bedeutendes erreicht wird. Es steht nämlich lediglich bei dem Staate, die Ausdehnung und den Grad des Wissens, welche er nun einmal zu irgend einem Zwecke für nöthig erachtet, bei einem bedeutenden Theile der höheren und mittleren, somit der einflussreicheren Stände wirklich zu erzwingen. Es bedarf jetzt gar keiner mittelbaren, vielleicht nur theilweise und langsam wirkenden Begünstigungsmittel, keiner Belohnung und Aufmunterung. Jeder Bewerber um einen öffentlichen Dienst muss das Gewünschte wissen. Und wenn, wie diess bei uns in der Regel der Fall ist, diese Forderungen hoch gestellt sind, so ist die natürliche Folge eine schnell eintretende und weit über das ganze Land fühlbare Verbreitung einer entsprechenden Bildung. Diess ist nun aber augenscheinlich eine sehr bedeutende Sache. Sehr mit Unrecht würde man von der Ansicht ausgehen, dass auch ohne solchen Zwang die nothwendigen und nützlichen Kenntnisse, eben weil sie nothwendig und nützlich seien, von Denen, welche im Besitze derselben sein sollten, auch wirklich und alsbald erworben werden. Es ist auch der Fall möglich, und in der That häufig eingetreten, dass ein Studium in Folge langer Ungunst der Zeit sehr verfiel; oder aber es kann eine neue Wissenschaft entstehen. Man erinnere sich z. B., was den ersten Fall betrifft, an den Zustand der Studien in Frankreich nach dem ersten Sturme der französischen Revolution, und selbst nach dem Sturze des Kaiserreichs. Als Beleg der zweiten Möglichkeit aber sei auf die Staatswissenschaften hingewiesen, während früher Rechtsgelehrsamkeit als allein ausreichend für alle Ansprüche auch an den gebildetsten und höchstgestellten Staatsmann betrachtet wurde. In solchen Fällen würde es lange genug anstehen, ehe die richtige Erkenntniss beim Publikum sich Bahn bräche gegen die Selbstzu-

friedenheit der Unbildung und die Trägheit der Routine, während Ein Befehl in kurzer Zeit mittelst der Prüfungen das Gewünschte herbeizuführen vermag. Wer Gelegenheit gehabt hat, die Schwierigkeiten kennen zu lernen, welche sich einem neu entstehenden Studium durch den Mangel eines traditionellen Ansehens und einer vom Vater auf den Sohn ererbten Bildungsmethode in den Weg stellen, wird gewiss die Nützlichkeit einer solchen alle Bedenken mit Einem Schlage beseitigenden Hülfe nicht läugnen wollen. Ein solcher Gewinn aber wird, wenn man nicht in den gegenseitigen Fehler eines Zuvielverlangens verfällt, (was zu vermeiden nicht schwer ist,) ohne einen den Nutzen vermindernden Nachtheil erworben. Namentlich leidet die Freiheit der Studien, dieses Palladium der deutschen Bildung und namentlich der deutschen Hochschulen, darunter keineswegs. Diese Freiheit besteht ja darin, dass Jeder auf die ihm beliebige Art seine Kenntnisse erwerben kann, und dass er sich über das Nothwendige hinaus mit Dem, was seinen Anlagen und Neigungen besser entspricht, nach Willkür beschäftigen darf; nicht aber darin, dass dem Staate untersagt wäre, zu bestimmen, welcherlei Kenntnisse von den Bewerbern um gewisse öffentliche Aemter oder vor der Ausübung gewisser Beschäftigungen nachgewiesen werden müssen, und dass er sich zum offenbaren Schaden des gemeinen Wesens Jeden aufdrängen lassen müsse, möge derselbe gelernt und nicht gelernt haben, was ihm eben beliebte. — Mit Einem Worte, es ist nicht in Abrede zu ziehen, dass durch richtige Prüfungsvorschriften eine schnelle und grosse Verbreitung der Bildung, namentlich auch in ihren höheren Zweigen bewerkstelligt werden kann, und es muss anerkannt werden, dass in dieser Beziehung in Deutschland wirklich viel geleistet worden ist und fortwährend geleistet wird.

Ein zweiter der allgemeinen Bildung zu Gute kommender Vortheil der Prüfungen liegt darin, dass der Staat durch die blosse Anordnung derselben den Werth von Kenntnissen und Bildung überhaupt anerkennt. Es mag sein, dass diess nicht aus Liebe zur Sache selbst, sondern zunächst aus selbstischen Gründen geschieht; allein es wird doch ausgesprochen und bethätigt, dass Kenntnisse, und selbst höhere Kenntnisse, nothwendig, unentbehrlich sind. Es wäre aber ein grosser Irrthum zu glauben, dass diese Anerkenntniss für Gelehrsamkeit und Bildung gleichgültig sei, indem sie auch ohne Billigung des Staates ihren Werth haben und von den Besten der Nation geachtet und gesucht sein werden. Sicherlich. Allein vor Allem geziemt und nützt es der Regierung, sich selbst durch die Anreihung an diese Besten zu ehren. Sodann vergesse man nicht, dass nicht Alle selbsständig und aus eigenem Antriebe bildungsbedürftig sind. Gar Viele müssen zur Geistesarbeit äusserlich veranlasst werden. Wenn sie fänden, dass die Regierung selbst keinen Werth darauf lege, so würden sie sich zehnfach zu gleicher

Missachtung berechtigt erachten. Und zwar wären es erfahrungsgemäss nicht sowohl die Mittleren und Unteren, welche so dächten und handelten, sondern gerade die Vornehmen und also Einflussreichen. Jene wissen, dass sie sich durch eigene Anstrengung ihre Stellung im Leben erobern müssen und dass es hierzu kein besseres Mittel gibt, als Denken und Wissen; diese können leicht, namentlich wenn es hergebrachte Sitte der Ihrigen war, die Befreiung von lästiger Arbeit, was sie als ihr Recht und als ihre Ehre ansehen, verwechseln mit Ueberflüssigkeit und Unwürdigkeit auch jeder geistigen Anstrengung. Allein das dumme Herabsehen auf Schreiber und Schulmeister hat ein Ende, wenn man sieht, dass selbst der Regent einen grossen Werth auf geistige Bildung legt und nur Diejenigen, welche sich über den Besitz einer solchen ausweisen, mit den ersten Stellungen betraut, während hochgeborene Unwissende als gar nicht vorhanden betrachtet werden. Mit der intellectuellen Rohheit vermindert sich aber auch die sittliche. Eine zur Schau getragene oder wenigstens durch die That bewiesene Missachtung der Bildung von Seiten einer Regierung ist ein Fluch für ein Land, denn es kann daraus nur ein allgemeiner Geist der Unkultur, eine Abneigung zuerst der Einflussreichen dann auch der Uebrigen gegen Wissen und Gesittigung entstehen. Setze man z. B. den — vielleicht nicht erfundenen — Fall, eine Regierung verlange von ihren Civilbeamten keine Kenntnisse in den Rechts- und Staatswissenschaften, sondern sei der Ansicht, dass eine im Heere zugebrachte Jugendzeit an Gehorchen und Befehlen, sowie an praktische Anstelligkeit hinreichend gewöhne, um später auch zur Besorgung bürgerlicher Staatsämter jeder Art und jeden Grades zu befähigen: welche Folgen würde ein solches Nichtanerkennen der Kenntnisse haben? Vorerst würden wir die ganze Jugend dem Kriegerstande sich zudrängen sehen, höchstens die für diesen unerlässlichen Fertigkeiten und Vorkenntnisse nothdürftig erlernend, es sich aber zur Schande erachtend, gelehrten Studien Zeit und Anstrengung zu widmen. Die nothwendige Consequenz hievon wäre aber eine, vielleicht glänzend übertünchte allein desto tiefer gehende, Unkultur und falsche Bildung der höheren Stände, damit aber auch der Nation. Und nicht minder gewiss würde sich aus diesem Zustande ein ungenügender wo nicht geradezu schädlicher Einfluss der Beamtenwelt selbst auf die gewöhnlichste Stufe der Volksbildung ergeben. Wer selbst keine Bildung hat, wird sie sicherlich auch nicht bei Andern fördern wollen, jeden Falles nicht zu fördern wissen. Eine weit verbreitete Barbarei wäre also die unvermeidliche Folge; nur ausnahmsweise würden vereinzelte höher Denkende und Fühlende sich darüber zu erheben suchen, nur langsam und spärlich könnten sie Andere nach sich ziehen. Und nicht blos das Wissen und Verstehen würde in einem solchen Zustande Noth leiden, sondern in demselben Grade auch die Sittlichkeit. Nichts aber wäre leichter, als hier

eine Abhülfe zu schaffen, welche schliesslich in Niemands Interesse mehr läge, als in dem der Regierung selbst. Der Staat zeige Achtung vor den Kenntnissen, er verlange sie; und bald wird, natürlich die nöthigen Anstalten zur Erlangung solcher Bildung vorausgesetzt, der Geist ächter Humanität das Ganze durchdringen, auch da, wo die Regierung nicht unmittelbar wirkt. Das ältere Geschlecht der Unwissenden und Ungebildeten wird sich, ohne Zweifel freilich grollend, allmählig zurückziehen und mit der, wenn gleich anfänglich nicht freiwillig erworbenen, Gesittigung der Jüngeren überhaupt ein anderes geistiges Leben in der Nation erwachen. — Oder man denke sich einen anderen Staat, welcher vielleicht auch einmal in der Wirklichkeit vorhanden war, in welchem die regierende Dynastie es für ihre Aufgabe und für ihr Interesse hielte, das Bestehende in religiösen und in weltlichen Dingen, blos als solches, aufrecht zu erhalten, jede Neuerung als eine Gefahr und als ein Verbrechen zu betrachten und zu behandeln. Hier würde natürlich vor Allem unter dem eigenen Volke jedes geistige Aufstreben, jede freie Entwicklung der Wissenschaft niedergehalten werden müssen, denn eine solche Richtung und eine solche Einsicht müsste ja zur Kritik des Bestehenden, zu Forderungen dieser oder jener Entwicklung führen. Desshalb müsste dann die ganze Erziehung mit starker Hand beherrscht und für die Regierungszwecke zurecht geschnitten werden. Es könnte nur mechanisches Wissen, soweit die Besorgung des täglichen Geschäftes ein solches erfordert, zugelassen werden; und auch dieses bei möglichst Wenigen, wie viele ihrer eben der öffentliche Dienst und die unentbehrlichste Hülfeleistung für die Einzelnen erforderte. Nicht Bildung und Denken, sondern praktische Abrichtung wäre der Zweck. Von einer ernstlichen Förderung der Bildung der grossen Masse wäre selbstverständlich gar nicht die Rede; blinder Glaube, Aberglaube und Gewöhnung zum Gehorsam wären in dieser Sphäre vollkommen ausreichend. Durch Erschwerung des Verkehres mit dem Auslande, namentlich des Besuches von Bildungsanstalten daselbst, durch Abhaltung fremder Geisteswerke mittelst Zöllen und Verboten würde eine chinesische Mauer um diese beschränkten mechanischen Zustände gezogen, die Eigenthümlichkeit derselben erhalten; die im Lande sich trotz alles dessen etwa rührende Literatur aber würde durch eine unbeschränkte Censur im Zaume erhalten, daneben durch vollständige Ignorirung und Missachtung von Oben entmuthigt und in die ihr gebührende Dunkelheit versetzt. Zur mühelosen regelmässigen Beherrschung des ganzen stagnirenden Zustandes wäre dann eine Aristokratie verwendet, welche, selbst ohne höhere Bildung, nicht gefährlich, durch Interesse und Hochmuth positiv verbunden, eifrigst dem Principe der Erhaltung des Bestehenden diente. Die wenigen selbst in einem solchen Staate nicht zu entbehrenden Männer von freiem Geiste könnten aus dem Auslande bezogen werden, natürlich unter der Bedingung

des Uebertrittes zu allem Ueblichen. Die Geschäfte im Einzelnen aber blieben einer stumpfen, gedrückten, schlecht bezahlten und dadurch verdorbenen Beamtenkaste, welche rein mechanisch den Staatswagen in dem gewohnten Geleise zu ziehen hätte. Selbst im Heere wären Nepotismus, Stagnation, mechanische Abrichtung beabsichtigt; für das Weitere liesse man angeborene Tapferkeit und Rauflust sorgen. Im Staatshaushalte wirthschaftete man sinn- und gedankenlos, weil ohne Kenntniss der wahren Gesetze der Volkswirthschaft, ohne Fähigkeit und ohne Willen zur Eröffnung neuer ergiebiger Quellen, ohne höheren Sinn für den Zweck und das Wohl des Ganzen; zufrieden, wenn nur vor der Hand die Sache noch so ging, wie bisher. Was wäre denn nun aber das unvermeidliche Ergebniss eines solchen dem Geiste, dem Wissen, der Gesittigung abgewendeten Systemes, einer offen ausgesprochenen Missachtung der allgemeinen Bildung? Kein anderes, als vollständiges Verrotten oder wenigstens Einrosten aller Theile der Staatsmaschine, so dass sie jeden ausserordentlichen Dienst versagte, wohl bei dem ersten starken Stosse zusammenbräche; Stumpfheit, Unwissenheit, Rohheit der Massen; Stillstand der wirthschaftlichen Thätigkeit auf dem Herkömmlichen, damit Versäumniss der natürlichen oder doch leicht zu erwerbenden Reichthumselemente; leichtsinnige Zuversicht bei den unwissenden Befehlenden, Trägheit, Corruption, Unfähigkeit bei den Ausführenden; ein in Allem eintretendes, jährlich sich stärker zeigendes Zurückbleiben hinter andern, vorwärts strebenden, mit Geist und Kenntnisse als Factoren rechnenden Staaten, daher denn im Falle eines Zusammenstosses unglückliche Katastrophen. Auch hier gibt es nur Ein Mittel zu gründlicher Abhülfe: Anerkennung, Freigebung, Unterstützung, Benützung der Wissenschaft und Bildung. Leider ist nur zu besorgen, dass das am Ende doch aus ihrem Schlafe erwachte Verlangen nach Vorwärtskommen und Besserung sich in seiner Ungeduld überstürzen und durch die Anwendung der schon bei länger gebildeten Nationen üblichen und anwendbaren Formen und Grundsätze mehr Verwirrung anstiften als lebenskräftige Verbesserungen erzeugen wird. — Mancher unserer Leser wird vielleicht mit Staunen diesem Aufsteigen zu hohen politischen Problemen von dem Ausgangspunkte des Prüfungswesens gefolgt sein, uns wohl lächelnd fragen, ob wir denn in der That in der Meinung seien, dass jenes Reich civilisirt, dieses gerettet werden könne durch eine Examenverordnung? Natürlich nein; dennoch ist der Zusammenhang des im Vorstehenden Vorgetragenen ein streng logischer, seine Vorlegung eine berechtigte. Die Erklärung eines Staates, dass er Wissen und Bildung für unentbehrlich zur Besorgung der öffentlichen Geschäfte erachte und ihr Vorhandensein als unerlässliche Bedingung der Verwendung derselben aufstelle, ist eine Frucht der Anerkennung der Bildung und bringt eine weite Verbreitung derselben mit sich; zu gleicher Zeit

eine sociale Revolution. Dieses hervorzuheben ist ganz an der Stelle. Dann aber darf und muss auch darauf hingewiesen werden, welche Folgen es bringt, wenn ein Staat sich zu einer solchen Anerkennung der Gesittigung noch nicht durchgearbeitet hat und mit andern Factoren seine Ziele zu erreichen sucht.

Eine dritte nützliche Folge gesetzlich angeordneter Prüfungen ist es, dass es dadurch unmöglich wird auch nur in einzelnen Fällen den Staatsdienst Ignoranten aus vornehmen Familien zu überlassen. Selbst in einem sonst verständig geordneten Staatswesen und wenn eine solche Begünstigung nur eine Ausnahme wäre, würde sie Schaden bringen, es ist also ihre Verhinderung mit Anerkennung zu begrüssen. Es wird dadurch die völlig unbrauchbare Besorgung selbst von untergeordneten Geschäften und Anfangsstellungen beseitigt. Es wird Neid und Missmuth bei der Gesammtheit der Staatsdiener vermieden. Endlich und hauptsächlich ist die Möglichkeit abgeschnitten, einen nur erst in die Laufbahn Eingeschmuggelten mit der Zeit schon auch in höhere und dadurch allgemein wichtige Stellen zu bringen. Es würde freilich von wenig Menschen- und Weltkenntniss zeugen, wenn man glauben wollte, dass der in einer Verfassungsurkunde oder sonst ausgesprochene Grundsatz des gleichen Anspruches sämmtlicher im Allgemeinen Befähigter auf die öffentlichen Aemter jemals in dem Sinne eine Wahrheit sein werde, dass der junge Mann aus einer vornehmen und einflussreichen Familie nicht seinen Weg leichter mache, als seine Mitbewerber von dunklem Herkommen und ohne Beschützer. Er wird vielmehr nicht nur bei gleichen geistigen Ansprüchen in der Regel den Vorrang erhalten, sondern sogar bei geringerer Fähigkeit, wenn er nur überhaupt zulässig ist, darauf rechnen können. Dafür bürgt der Einfluss der Verwandten, das gemeinschaftliche Interesse der Kaste, der Eindruck eines geschichtlichen Namens. Rechnet man noch dazu die Wahrscheinlichkeit einer gefälligeren äusseren Erscheinung, die Wirkung persönlichen Umganges mit den höhern und höchsten Gewalthabern, und etwa noch die grössere Leichtigkeit, durch Uebernahme schlecht oder gar nicht bezahlter, dagegen Aufwand verursachender Anfangsdienste das gewöhnliche Dienstgeleise bei Seite liegen lassen zu können: so hat man lauter natürliche und menschliche Gründe zu beständiger Bevorzugung junger Männer von aristokratischer Herkunft. Und diesem Allem wird die Prüfungsvorschrift keinen unbedingten Eintrag thun, da sie doch am Ende nur die den Ansprüchen gar nicht Gewachsenen ganz ausschliesst. Allein in soferne bleibt dem Grundsatze, dass die Erstehung einer Prüfung die unerbittliche Bedingung eines Anfanges im Staatsdienste überhaupt sei, immerhin ein entschiedener Werth, als der Sprössling auch der vornehmsten Familie genöthigt ist, wenigstens das Minimum der nothwendigen Kenntnisse zu erwerben. Ohne diese kann er den ersten Schritt nicht thun; und

und somit auch keinen folgenden. Hiermit ist aber viel gewonnen für das Allgemeine und für die übrigen Staatsdiener.

Endlich mag noch als ein letzter, freilich untergeordneter, Nutzen der Staatsprüfungen angeführt sein, dass sie ein Disciplinarmittel sind, welches in den gegenwärtigen Zuständen unserer Hochschulen nicht zu verachten ist. Das «Examen» ist für unzählige junge Leute die zwar unerwünschte allein desshalb nicht weniger heilsame Veranlassung, doch nicht ihre ganze Studienzeit dem Vergnügen, den Verbindungen, überhaupt dem Burschenleben zu widmen. Ist auch das unmittelbare Vorbereiten auf die Prüfungen, d. h. das Auswendiglernen, Auszugmachen und Heftreiten, vom eigentlichen, für den ganzen Menschen und das ganze Leben nützlichen Studium himmelweit verschieden, und wird Manches von dem nur für einen Zweck und Zeitpunkt Erlernten so schnell wieder vergessen, wie der vom Kinde für die Schule noch Morgens erlernte Liedervers: so ist doch die Nothwendigkeit, ernstlich an die Bücher zu gehen, für Viele eine Mahnung, und für nicht Wenige der erste Anfang natürlicher Studien. So lange wir auf unseren Universitäten keine organischen Einrichtungen haben, welche eine verständige Leitung jedes Einzelnen bewirken können, ist ein am Ende der Studienzeit als ein unvermeidliches Fatum stehendes Ereigniss die einzige, wenn auch unvollkommene, äussere Nöthigung zum Fleisse.

Ehe zu denjenigen Folgen der Staatsprüfungen übergegangen wird, welche als positiv nachtheilig erscheinen, ist es wohl an der Stelle, einige Punkte zu erörtern, in welchen die Einrichtung das von ihr Verlangte, und ihr vielleicht auch ziemlich allgemein Zugeschriebene, in der Wirklichkeit nicht leistet, ohne dass übrigens gerade etwas positiv Nachtheiliges und Entgegengesetztes an die Stelle träte; in welcher also der Nutzen wenigstens zweifelhaft ist. Eine richtige Einsicht auch in dieser Beziehung gehört zu den Bedingungen einer vollständigen Würdigung des Ganzen.

Häufig genug wird von den Prüfungen erwartet, dass sie einen richtigen Maassstab für das Talent der Geprüften abgeben sollen. Man schreibt es einem unrichtigen Verfahren oder der Stumpfheit der Prüfungsbehörde zu, wenn im Geschäfts- und Weltleben ein Mann eine ganz andere Brauchbarkeit entwickelt, als seine im Prüfungszeugnisse bezeugten Kenntnisse vermuthen liessen, sei es dass er sich besser, sei es dass er sich weniger gut erzeigt. Diess ist nicht Schuld der Prüfungsbehörde; und man muss sich hüten, von der Prüfung mehr zu erwarten, als sie zu gewähren vermag: sie kann in Betreff der natürlichen Begabung und der besondern Verwendbarkeit der Kandidaten nur eine Vermuthung, nicht aber eine Gewissheit geben. Freilich kann auch einfältig gefragt werden, und es können urtheilslose Menschen zu Examinatoren bestellt sein; beides gibt dann eine verschuldete falsche Schätzung. Allein selbst wenn Alles vor sich geht, wie

recht ist, so kann doch von der Prüfung kein sicheres Zeugniss über Talent erwartet werden. Liegt es doch auf flacher Hand, dass bei der Beantwortung schriftlicher Aufgaben oder einer Unterhaltung über theoretisches Wissen keineswegs alle geistigen Eigenschaften ins Spiel kommen und also auch erforscht werden können, welche den Geschäftsmann oder gar den Staatsmann bilden, welche den scharfsinnigen Erforscher der Krankheitsursachen, den kecken Operateur, den segensreich wirkenden Geistlichen, den lebensvollen, anregenden Lehrer, den tapfern, kaltblütigen Offizier bedingen. Will man auch die Schüchternheit des Kandidaten nicht hoch in Anschlag bringen, da sie wenigstens im Verlaufe der Prüfung nicht so häufig noch so gross ist, als schlecht Bestandene vorzugeben pflegen; will man ferner die Verstimmung der Geisteskräfte oder leichtes Unwohlsein, welche freilich vorkommen aber auch überwunden werden können und sollen, nicht viel beachten: so ist doch unläugbar, dass der Scharfsinn in der Auffassung concreter Zustände und Absichten, die Klugheit in Berechnung der Mittel, der Eifer, die Originalität und Erfindungsgabe, die Geistesgegenwart, die Beständigkeit und Consequenz des Verfahrens, der Takt im Thun und Lassen sich auf dieser Wissens-Wachtparade nicht zeigen können. Auch vergesse man nicht, dass manchen jungen Mann erst das Leben geistig entwickelt. Die Prüfung kann somit im besten Falle nur nachweisen, welche Kenntnisse im Augenblicke der Vornahme der Kandidat hat; über die Talente kann sie nichts Sicheres und Umfassendes aussagen. Ihr Zeugniss kann z. B. mit vollem Rechte nur ein sehr mittelmässiges sein, und doch schwingt sich der Mann einst an die Spitze seiner Genossen. Es ist nicht bloss bösartige Nachrede, sondern Wahrheit, wenn Männer genannt werden, die jetz als die ersten, die genialsten ihres Faches von Allen unumwunden anerkannt sind, und doch ihrer Zeit bei der ersten Prüfung abgewiesen wurden. Die Prüfungsbehörde hatte Recht, denn sie hatten wenig gelernt; sie aber hatten auch Recht, wenn sie trotz dieses Zeugnisses mit denen ihnen verliehenen grossen Gaben weit über Andere, weit selbst über ihre Examinatoren empostiegen. — Allein man kann noch einen Schritt weiter gehen, und verlangen, dass die Prüfung über die Talente nichts aussagen soll. Theils ist die Gelegenheit, ein richtiges Urtheil hierüber zu fällen, aus den angeführten Gründen wenig passend. Theils aber, und diess ist uns die Hauptsache, würde mit dem Auftrage und mit der Erlaubniss, einer Schätzung der Talente Einfluss auf das Zeugniss zu geben, jeder Willkür und Schlechtigkeit, jeder Idiosynkrasie oder Vorliebe der Prüfenden Thür und Thor geöffnet. Darüber, ob und in welchem Maasse ein bestimmter junger Mann bei den ihm vorgelegten Aufgaben Kenntnisse gezeigt habe, kann nur wenig Streit sein; jedenfalls sind objective Anhaltspunkte vorhanden, und es vermag selbst die entschiedenste Parteilichkeit nicht viel auszurichten: allein

wie wollte dem absichtlich oder wegen vorgefasster Meinung falsch über das Talent Urtheilenden die Unrichtigkeit auf eine so überzeugende Weise dargethan werden, dass er nicht umhin könnte einzustimmen? Er bleibt einfach auf seiner Schätzung, als seiner Ueberzeugung; und wenn er diese wirklich hat, so ist er auch zum Festhalten so berechtigt wie verpflichtet. Damit verliert aber die Prüfung den Charakter der objectiven Wahrheit und nimmt den der subjectiven Willkühr an; sie hört auf Vertrauen zu erhalten und zu verdienen. — So gewiss diess nun aber Alles ist, so kann doch auf der andern Seite nicht in Abrede gestellt werden, dass hierunter der absolute Werth der Prüfungen leidet und das Ergebniss als ein zweifelhaftes bezeichnet werden muss.

Zweitens aber muss sogar die Behauptung aufgestellt werden, dass bei einer Prüfung nicht einmal für ein ganz richtiges Urtheil über die dem Einzelnen in seiner einstigen Stellung im Leben nothwendigen Kenntnisse in allen Fällen eingestanden werden kann. Zwar ist den so häufig vorgebrachten Klagen und Entschuldigungen, es habe Dieser oder Jener «Unglück» gehabt, sei zufällig nur über Dinge, die er nicht gewusst habe, befragt worden, von allem Uebrigen aber, was er sehr gut gewusst hätte, gar nicht die Rede gewesen, in der Hauptsache kein Werth beizulegen; allein man darf doch nicht aus den Augen verlieren, dass eine Prüfung nur die Aufgabe hat, eine Erkundigung in demjenigen Kreise des Wissens anzustellen, welches im Ganzen für einen gewissen Dienstzweig erforderlich ist. Da man nun einerseits nicht wissen kann, welche bestimmte Stelle der Kandidat einst bekleiden wird, andererseits ausgezeichnete Kenntnisse in einzelnen Lieblingsfächern die Unwissenheit in andern wenigstens nicht ganz ausgleichen dürfen: so müssen Alle gleichmässig in den verschiedenen Fächern gehalten, und muss aus dem Ergebnisse ein gemeinschaftliches Urtheil gezogen werden. Nun ist aber in der Wirklichkeit, und zwar je grösser der Staat ist um so mehr, auch im Innern der einzelnen Hauptabtheilungen des öffentlichen Dienstes Arbeitstheilung. Ebenso spalten sich Wissenschaften und Kenntnisse, welche zwar nicht unmittelbar zu Zwecken des Staates, allein doch unter seiner Oberaufsicht und nur nach vorgängig von ihm erhaltener Erlaubniss, somit auch nach einer Staatsprüfung, ausgeübt werden sollen, in wesentliche verschiedene Zweige, wie z. B. die Heilkunst, Baukunst. Es braucht somit nicht Jeder in allen Zweigen seines allgemeinen Studiums gleich gründliche Kenntnisse zu haben, und kann doch für sein besonderes Geschäft vollkommen ausgerüstet sein, indem er die hier nöthigen Wissenszweige mit Vorliebe ergriff. Es kann sich somit wohl begeben, dass ein Mann, dessen allgemeines Prüfungszeugniss mit vollem Rechte nur mittelmässig war, seiner Zeit im Leben nach den jetzt von ihm allein anzuwendenden Kenntnissen ganz ausgezeichnet ist. Es wäre also verkehrt, wollte

man von den Staatsprüfungen verlangen, dass sie auch hinsichtlich der später erst sich herausstellenden ganz besonderen Lebenszwecke immer ein richtiges Kenntnisszeugniss abzugeben haben. Man muss sich mit dem Allgemeinen begnügen, und kann nur suchen, dieses mit Umsicht und näherer Erkundigung zu benützen. Damit aber ist unläugbar ein weiterer Grund angegeben, warum die Einrichtung als nicht ganz zweifellos in ihren Leistungen zu bezeichnen ist.

Nun aber ist es Zeit, auch die eigentliche Rückseite der Medaille zu betrachten. Es haben allerdings die Prüfungen und die grosse Bedeutung, welche man ihnen beilegt, auch ihre entschiedenen Nachtheile. Und zwar sowohl unbedingte, welche eintreten, wie etwa auch die Einrichtung getroffen sein mag, als bedingte, welche von der Wahl der Modalität abhängen, so aber freilich, dass sie bei keiner ganz fehlen.

Als ein unbedingter, und zwar als ein sehr bedeutender, Nachtheil wird vor Allem die Handwerksmässigkeit des Studiums bezeichnet. Nur auf die Brodstudien, oder richtiger gesprochen, nur auf die bei den Prüfungen berücksichtigten Fächer, — darüber ist nur Eine Stimme — verwende jetzt die Jugend ihre Zeit und Mühe. Die allgemeine Bildung leide darunter aber empfindlich Noth. Nicht nur die klassischen Studien haben auf unsern Universitäten mit Ausnahme der Philologen von Fach fast ganz aufgehört, sondern auch das, was den jungen Mann sonst vor Allem angezogen, Geschichte, schöne Literatur, Philosophie, seien fast verlassen. Höchstens finde man sich mit ihnen im ersten Halbjahre des Universitäts-Aufenthaltes flüchtig genug ab, um so schnell als möglich den Prüfungsfächern zuzueilen. Von einem während der ganzen Studienzeit neben dem Berufswissen mit Liebhaberei und als Zierde und Freude für das übrige Leben getriebenen Nebenstudium sei kaum mehr die Rede; und wenn es je ein träumerischer Mensch nicht lassen könne, so erfahre er selbst von seinen Altersgenossen Tadel. Schon auf den niedern Schulen wissen die Jungen, worin einst geprüft werden werde. Und wenn, was allerdings einige Regierungen befohlen, ein bestimmter Cursus der allgemeinen Wissenschaften vorangehen müsse, ehe das Fachstudium begonnen werden dürfe, so suche man diesen wohlthätigen Zwang auf alle mögliche Weise zu umgehen. So möge es denn kommen, dass zwar wohl in dem, was einst zum Amte oder Berufe unmittelbar gehöre, mehr Kenntnisse erworben werden, als früher; dagegen leide die allgemeine Bildung der höheren Stände und dem Einzelnen entgehe die Befriedigung, welche der vielseitig gebildete Mann während seines ganzen Lebens neben dem Geschäftszwecke in geistigen Beschäftigungen finde. — Unzweifelhaft ist viel Wahres an diesen Klagen. Dieselbe Zeit kann nicht zweimal verwendet werden, zum Fachwissen und zur allgemeinen menschlichen Cultur. Da nun das erstere erzwungen wird, so bleibt die

letztere zurück. Und zwar ist diess um so gewisser der Fall, als theils der grosse Zudrang zu allen gelehrten Beschäftigungen, theils die durch den grösseren Luxus ohne entsprechende Mehreinnahme verminderten Hülfsquellen der meisten Familien aus den höheren und mittleren Ständen eher eine Abkürzung als eine Verlängerung der Universitätsjahre veranlassen. Man glaube auch nicht diese Thatsachen durch die Bemerkung beseitigen zu können, dass, wenn die jungen Leute nur ihre ganze Zeit gewissenhaft zu Rathe halten wollten, noch Manches von ihnen neben dem Nothwendigen geschehen könnte. Ohne Zweifel wäre diess jetzt möglich, und wäre es zu allen Zeiten möglich gewesen. Allein diess ist nicht die Frage, sondern die: ob nicht die besprochenen Folgen eintreten, wenn die jungen Leute bleiben, wie sie einmal sind, und in der Hauptsache wohl immer sein werden? Es handelt sich nicht davon, wie es sein könnte und sollte, sondern wie es ist. Und so ist denn wirklich zu fürchten, dass die künftige Generation gelehrtere Richter, Geistliche und Aerzte, allein wenigere allgemein gebildete Männer besitzen wird. Auch dürfte die Zahl der ausgezeichneten Männer in den nicht unmittelbar zur Anwendung bestimmten Zweigen des menschlichen Wissens und Denkens dadurch verringert werden. Selten hat ein berühmter Geschichtsforscher, Mathematiker, Literaturfreund von Jugend an planmässig diesem seinem spätern Fache sich gewidmet. In der Regel wurde es neben dem eigentlichen Berufsfache getrieben, bis die Neigung zu der durch die natürliche Anlage angewiesenen Beschäftigung übermächtig wurde und jenes ganz verlassen hiess; bis die Liane den Baum, an dem sie Anfangs sich schüchtern hielt, erstickte. Wie soll diess aber kommen, wenn man die Liebhaberei gar nie beginnen lassen darf? So wird z. B. behauptet, dass eine berühmte wissenschaftliche Anstalt, welche früher eine grosse Anzahl von höchst bedeutenden Männern, und zwar nicht blos Theologen (für welche sie zunächst bestimmt ist), sondern Historiker, Philosophen, Orientalisten, Mathematiker und Staatsmänner aus ihrem Schoosse über halb Europa aussendete, hierzu für künftig weit geringere Aussicht eröffne. Als einziger Grund aber wird angegeben, dass die jetzige strenge Fachprüfung die früher gestattete Betreibung von Lieblingsbeschäftigungen erschwere. — Bedarf es noch eines weiteren Beweises, so werfe man einen Blick auf die englischen Zustände. Bekanntlich bestehen dort nicht nur Fachprüfungen so gut als gar nicht, sondern es sind überhaupt die Universitäten nur zur allgemeinen Bildung bestimmt. Sie sollen nur den Gentleman entwickeln. Will und muss Einer einem bestimmten Fache sich widmen, so thut er es später und hauptsächlich durch Selbststudium. Scharfsichtige Kenner des dortigen Volkslebens sehen aber hierin einen der wesentlichsten Gründe des ehrenhaften Charakters der höheren Stände und jedenfalls der sie so allgemein durchdringenden hohen Bildung.

Als ein zweiter Nachtheil der strengen und folgereichen Prüfungen erscheint die Angst und Qual, welche die Aussicht auf sie erzeugt, und so Vielen die schönsten Jugendjahre verdirbt. Tausenden sind sie jahrelang ein Schrecken, und Jeder, der sie durchgemacht hat, wird nicht sowohl die kurze Erstehung selbst als die Vorbereitungszeit für einen der bangsten und dumpfsten Abschnitte seines Lebens erklären. Wie Mancher hat den Muth nicht gehabt, sich dieser Tortur zu unterwerfen, und ist dadurch für sein ganzes Leben verkommen und aus jeder nützlichen Beschäftigung geworfen worden, obgleich es ihm vielleicht nicht einmal an den nöthigen Kenntnissen fehlte. Allein je länger er es in seiner Angst anstehen liess, desto steiler wurde der Berg, über den er weg sollte. Dazu nehme man noch die bange Besorgniss der Familien, deren ganzes irdisches Glück vielleicht von dem Erfolge einer Prüfung abhängt; die Thränen der verwittweten Mutter, der verwaisten Schwestern, der Braut, wenn es unglücklich ablief! Alle diese Folgen treten aber um so greller hervor, wenn der Prüfungen mehrere sind und sie gesetzlich durch Jahre lange Zwischenräume von einander getrennt sind. Es ist hart, wenn ein Mann gegen dreissig Jahre alt wird, ehe er seine letzte Prüfung machen kann, er also weit über die Hälfte des durchschnittlichen Lebens hinaus unter dem Damoklesschwerte bleibt. Und dann denke man sich einen Familienvater, welchem noch diese Entscheidung über sein und der Seinigen Lebensglück bevorsteht, den Frau und Kinder noch zu einer Prüfung gehen sehen müssen. — Man wird diess vielleicht falsche Sentimentalität nennen. Man wird sagen, der junge Mann brauche nur seine Schuldigkeit zu thun, und dann habe er weder das Ergebniss für sich und die Seinigen zu fürchten, noch sich die erlaubte Heiterkeit seiner Jugendjahre trüben zu lassen. Gerade die schlimmen Folgen, welche Leichtsinn und Trägheit für Diejenigen haben, welche ihm am theuersten sein sollen, müssen ihn von jenen Fehlern abhalten. Jeden Falls verdiene der Feigling, welcher nicht einmal wage das zu zeigen, was er wisse, kein Mitleid. Dieser Tadel mag gerecht sein; der Spott ganz verständig: aber dennoch bleiben die strengen Prüfungen aus diesem Gesichtspunkte ein Uebel. Es ist des Glückes nicht so viel in der Welt, dass eine Einrichtung, welche unwidersprechlich Tausenden viel Glück verkümmert, als gleichgültig erscheinen könnte. Es mag diese Einrichtung nothwendig sein; sie mag sonst bedeutende Vortheile haben: allein zu bedauern bleibt sie dennoch aus rein menschlichem Gesichtspunkte.

Endlich müssen wir noch als ein unbedingtes Uebel, welches die Strenge und die Bedeutung der Prüfungen zur Folge haben, die manchfachen Betrügereien bezeichnen, zu welchen sich so mancher Kandidat verführen lässt. Unerlaubte Hülfsmittel bei den schriftlichen Arbeiten, Bestechungen, um die vorzulegenden Frageplane vor der Zeit in Erfahrung zu bringen, Unter-

schiebung von fremden Arbeiten, ja selbst (in Frankreich) die Unterschiebung falscher Persönlichkeiten; diess und noch vieles Andere sind täglich vorkommende Erfahrungen. Und zwar helfen hier weder Strafdrohungen noch die Abverlangung von Ehrenwort, noch ängstliche und fast schimpfliche Bewachung. Das Interesse ist noch schlauer, die Angst und Verzweiflung kecker und gewissenloser. Und nicht immer sind es sittlich verdorbene Menschen, welche sich zu diesen Fehlern hinreissen lassen; es bringt auch wohl ehrenwerthe Menschen übertriebener Mangel an Selbstvertrauen, ein nur in dieser Wirkung unerlaubter Ehrgeiz, Furcht vor Strenge des Vaters, kurz ein sehr erklärliches menschliches Motiv dazu. Es wäre aber verkehrt, eine solche Täuschung als einen leichtsinnigen Jugendstreich anzusehen, als ein Schelmstückchen, über das man lacht, wenn es gelingt, das man verzeiht, falls es missrathet. Es ist eine unsittliche, unrechtliche Handlung; es ist leicht ein Wurm, der nicht immer im Gewissen schläft. Freilich ergiebt sich daraus nicht, dass keine Prüfungen stattfinden sollen, damit kein Betrug bei ihnen vorkomme. Man kann nicht der Ansicht sein, dass alle Gesetze in der Welt aufzuheben seien, damit kein Verbrechen gegen dieselben begangen werde. Aber erlaubt wird es immer sein, darauf aufmerksam zu machen, dass hier eine üble Folge in die Erscheinung tritt.

Es ist oben behauptet worden, dass ausser den unbedingten und mit dem Wesen der Staatsdienstprüfungen zusammenhängenden Nachtheilen auch solche bestehen, welche durch die Art der Einrichtung bedingt seien, somit verschieden bei verschiedenen Modalitäten erscheinen, nirgends aber ganz fehlen. Diess verhält sich folgendermaassen. Der Auftrag, Namens des Staates zu prüfen, kann zweierlei wesentlich verschiedenen Personen anvertraut werden. Entweder werden dazu Beamte aus dem praktischen Staatsdienste gewählt, und zwar so, dass die Mitglieder bestimmter hochgestellter Behörden ein für allemal dazu bezeichnet sind. Oder aber es wird der Auftrag Universitätslehrern gegeben. Zuweilen sind auch beiderlei Einrichtungen in der Art verbunden, dass eine erste rein theoretische Prüfung den Professoren obliegt, eine zweite praktische den Beamten. Es ist nun aber zu erweisen, dass jede dieser Einrichtungen ihre eigenthümlichen und nicht unbedeutenden Missstände hat.

Wird nämlich Praktikern der Auftrag gegeben, so ist zu gefahren, dass dieselben die Prüfungen auf eine unzweckmässige und für die Candidaten unbillige Weise vornehmen. Es liegt nämlich in der Natur der Sache, dass ein längerer praktischer Dienst das systematische und rein theoretische Wissen allmählig durchlöchert, indem nur die häufiger zur Anwendung kommenden Sätze dem Gedächtnisse vollkommen gegenwärtig bleiben. Ausserdem wird es sich wenigstens sehr leicht begeben, dass neuere Ansichten und eine veränderte wissenschaftliche Behandlung zu so vielfach beschäftigten

Männern gar nicht dringen, von älteren namentlich auch nicht mehr richtig aufgefasst und gegen das bisherige, lebenslang als richtig angesehene und geübte Wissen umgetauscht werden. Im Allgemeinen werden Praktiker froh sein, wenn in ihrem theoretischen Besitze kein Eindringling Verwirrung anrichtet. Es gibt Ausnahmen; allein sie sind selten. Für die Prüfung folgt nun aber daraus, einmal, dass die Kandidaten häufig nicht um das gefragt werden, was sie gelehrt worden sind, und dass, was sie nach ihren Lehrern vorbringen, nicht gewürdigt, wohl nicht immer verstanden wird; zweitens, dass nicht selten der seiner Theorie nicht mehr ganz sichere Examinator kurz vor der Prüfung in irgend einem Handbuche einige Materien durchgeht und nun in diesen, nur in diesen, dann aber bis in die feinsten Einzelheiten hinein, welche ihm itzt noch, schwerlich aber auf lange hin, lebendig gegenwärtig sind, prüft. Auch wenn sich gleich bei der Eröffnung des Gespräches zeigen sollte, dass der Kandidat gerade hierin wenig bewandert wäre, wird dennoch, aus Mangel anderweitiger Vorbereitung, fortgefahren und auf nichts Anderes übergegangen. Es bedarf nun nicht erst des Beweises, wie verkehrt und wie gar leicht gegen die Kandidaten ungerecht dieses Verfahren sein kann.

Anders, allein nicht eben nothwendig besser, stellt sich die Sache bei den von Professoren unternommenen Prüfungen. Hier wird allerdings, seltene Ausnahmen abgerechnet, der Prüfende den neuesten Stand der Wissenschaft kennen; es ist ihm auch das ganze Gebiet seines Faches hinreichend bekannt, um ihm nöthigen Falles möglich zu machen auf andere Materien als die zuerst begonnene überzugehen. Dagegen aber wird hier vorerst der Schule eine ungebührliche Herrschaft eingeräumt. Nur die selbst gelehrte, wohl gar selbst aufgestellte, Ansicht gilt als richtig. Dadurch aber entsteht Gefahr einer Ungerechtigkeit gegen den anders meinenden Kandidaten. — Ferner ist zu bedenken, dass vielleicht die Prüfenden mit dem Kandidaten seit Jahren bekannt sind. Je nachdem nun diese Bekanntschaft günstige oder ungünstige Erinnerungen hinterliess, kann auch, und selbst ganz unbewusst, das Urtheil leicht beeinflusst werden. Der, denn doch wenigstens als möglich zu denkenden, Gelegenheit zu einer Rache oder einer wissentlich ungerechten Begünstigung nicht einmal zu erwähnen. — Allein ausser diesen, die Prüfungen selbst betreffenden, Uebelständen treten hier auch noch weitere ein, welche wegen ihrer sonstigen Bedeutung sehr wohl zu beachten sind. Unläugbar entsteht aus dem Prüfungsrechte der akademischen Lehrer ein Collegienzwang. Nicht vielleicht in der Art, dass die Studirenden, d. h. die künftig zu Prüfenden, bei den Lehrern, welche sie gerne hören möchten, keine Vorlesungen besuchen; wohl aber so, dass sie neben diesen auch noch die Vorlesungen der Examinatoren hören, wenigstens bezahlen. Sie glauben durch das Gegentheil zu beleidigen; wollen

doch wenigstens die Methode und die Lieblingssätze kennen lernen u. s. w. Diess aber ist eitel Zeit- und Geldverlust für die Studirenden; und zwar wolle man wohl bemerken, in der Regel zu Gunsten schlechter oder wenigstens mittelmässiger Lehrer, indem die guten und vorzüglichen auch schon ohne diese Rücksichten ihre Zuhörer finden. Daran aber nicht einmal genug. Dieser Zutrieb in die Vorlesungen ist ein entschiedenes Hinderniss, die relativen Verdienste und den wirklichen Beifall der verschiedenen Universitätslehrer kennen zu lernen. Auch entschieden schlechte Lehrer finden auf diese Weise Schüler; die guten stechen nicht gehörig vor. Daher denn falsche Beurtheilung im Publikum und bei den Vorgesetzten, wenn von Beförderungen, Begünstigungen, Entfernung von der Hochschule die Rede wird. Und ist die Sache gar so eingerichtet, dass einzelne Lehrer, z. B. die Privatdocenten oder die ausserordentlichen Professoren, keinen Antheil an den Prüfungen zu nehmen haben, so ist der Klagen und der Ungewissheit, mit Recht oder nur angeblichermaassen, vollends kein Ende. Diesen Zustand aber wolle man nicht als gleichgültig und der allgemeinen Beachtung unwerth betrachten. Es handelt sich nicht etwa blos von Eifersüchteleien der Professoren unter sich, sondern von der guten Besetzung der akademischen Lehrstellen, welche denn doch für die Bildung des ganzen Volkes und für die Interessen des Staates von wichtiger Bedeutung ist. Es ist nicht zu viel behauptet, dass es jeder Universität an ihrem Personale und an ihren Leistungen anzusehen sei, ob die Lehrer an den Staatsprüfungen Antheil nehmen oder nicht. — Dann sei es noch erlaubt beizufügen, dass dieser Collegienzwang auch die weitere üble Folge hat, von dem Besuche fremder Hochschulen mehr oder weniger abzuhalten. Es wird vielleicht von diesem oder jenem Examinator nicht gerne gesehen; man verliert die Gelegenheit, seine Methode und seine Ansichten kennen zu lernen, und was dergleichen Rücksichten weiter sind. Nun aber ist sicher dieser Besuch fremder Hochschulen ein bedeutendes Bildungsmittel und für manchen jungen Mann ein Surrogat für eigentliche Reisen, zu welchen es ihm an Mitteln fehlt.

Nichts leichter, ruft man vielleicht entgegen, als diesen Uebeln sämmtlich abzuhelfen! Wenn die Beauftragung der akademischen Lehrer mit so bedeutenden Nachtheilen für die Hochschulen verbunden ist, so enthebe man jene allerdings dieses Geschäftes, und zwar alle, damit nicht einzelne ein Monopol gegenüber von ihren Amtsgenossen erhalten; und wenn bei den älteren Praktikern häufig eine wissenschaftliche Verknöcherung eintritt, so vermeide man es, die sämmtlichen Mitglieder gewisser Behörden, z. B. der obersten Gerichte, Consistorien u. s. w., als solche zu den Prüfungen zuzuziehen. Dagegen wähle man aus der Gesammtzahl der Staatsdiener, ohne Rücksicht auf Rang und Dienstalter, ja sogar vielleicht vorzugsweise unter den jüngeren, die fähigsten und gelehrtesten aus. Diesen aber

werde der Auftrag nicht als ein stehendes Amt und lebenslängliches Recht, sondern nur als ein vorübergehender Auftrag gegeben, so dass, wenn wieder ein besonders tüchtiger Mann aufgefunden ist, ein minder brauchbar gewordener stillschweigend entfernt wird. Eine anständige Belohnung kann entschädigen für besondere Mühe und literarischen Aufwand. — Allerdings lässt sich dieser Ausweg treffen; allein nur möge man nicht wähnen, damit alle Missstände entfernen zu können. Vorerst leuchtet ein, dass nur in einem grösseren Staate überhaupt dieser Weg eingeschlagen werden kann, weil nur in solchem mit Sicherheit auf das jeweilige Vorhandensein der gehörigen Anzahl von tüchtigen Männern zu rechnen ist. Sodann übersehe man nicht, dass selbst in einem solchen Staate ein nie ermüdender Eifer, eine genaue Personenkenntniss und eigene hohe wissenschaftliche Bildung von Seiten der verschiedenen Minister dazu gehört, um die Prüfungs-Commissionen beständig auf das Bestmögliche zusammenzusetzen. Fehlt es an einer dieser Eigenschaften, so werden entweder von vorne herein Missgriffe gemacht werden, oder es wird wenigstens allmählig Alles in das Fahrgeleise des gewöhnlichen Schlendrians gerathen. Ferner ist nicht zu läugnen, dass sich Menschlichkeiten auch bei dieser Einrichtung gar wohl denken lassen. Endlich ist zu besorgen, dass ein häufiger Wechsel in den Personen ein Schwanken in den Forderungen und eine Verrückung des Beurtheilungsmaasstabes zur Folge habe. Es ist nicht eben leicht, gut zu prüfen; und es will namentlich durch Uebung erlernt sein. Bei obigem Vorschlage fiele aber der Vortheil der erlangten Erfahrung immer wieder weg. — Kurz, es ist sicherlich auch bei dieser Einrichtung, ihre Ausführbarkeit im einzelnen Staate angenommen, gar Mancherlei auszusetzen, sollte sie auch vielleicht vergleichungsweise noch die beste sein.

Was ist nun aber das Schlussergebniss? — Ohne Zweifel sind Eigenschaften und Folgen des Prüfungswesens nachzuweisen, welche keineswegs als nützlich und erfreulich anerkannt werden können. Allein daraus ergibt sich noch nicht entfernt, dass auf Wiederaufhebung des gesammten Staatsprüfungswesens angetragen werden muss, weil es das Loos aller menschlichen Dinge, die Unvollkommenheit, theilt. Dieser Schluss kann erst gezogen werden, wenn zuerst nachgewiesen ist, dass die üblen Seiten nicht durch eine zweckmässige Einrichtung ganz beseitigt oder doch auf ein geringes Maass zurückgeführt werden können, und wenn sodann eine unbefangene Untersuchung zeigt, dass selbst in dem letzteren Falle die Uebel über die vortheilhaftesten Seiten vorwiegen. Dem ist nun aber nicht so.

Am wenigsten kann der Umstand, dass auch zweckmässig angelegte und vorgenommene Prüfungen kein untrügliches Ergebniss über das Talent und selbst über die Kenntnisse der Kandidaten liefern, ein ernstliches Bedenken erregen. Wäre eine solche mathematische Bestimmtheit immerhin

nützlich, so reicht auch das wirklich zu erlangende Urtheil für die nächsten Zwecke in der Hauptsache aus. Die Nöthigung zur Erwerbung von Kenntnissen bleibt dieselbe, wenn die Entscheidung über das wirklich erlangte Maass auch nicht ganz unzweifelhaft und unanfechtbar ausfällt; und eine verständige Prüfungsbehörde wird immerhin eine annähernd richtige Schätzung über die geistige Begabung im engeren Sinne des Wortes und über die Ausdehnung und Gründlichkeit des Wissens zu gewinnen im Stande sein, so dass mit Billigkeit über die Zulassung zum Staatsdienste oder zu der fraglichen Kunst entschieden werden kann. Nicht ein Fehler der Einrichtung, sondern ein Fehler ihrer Anwendung ist es, wenn man mehr und Anderes von ihr verlangt, als sie leisten kann und soll. Es ergibt sich also aus dieser Unvollkommenheit schliesslich nichts weiter, dass man einer Seits in sachlicher und persönlicher Beziehung unvollständig prüft, und dass anderer Seits dem Prüfungsergebnisse kein anderer und kein grösserer Werth beigelegt werden darf, als es nach seinem ganzen Wesen haben kann. Dasselbe soll über die Zulassungsbefähigung entscheiden, aber nicht im Widerspruch mit den wirklichen Leistungen im Leben fort und fort einen bestimmenden Einfluss auf die Verwendung und ein feststehendes Urtheil über den Werth eines Mannes abgeben.

Von positiv unwünschenswerthen Folgen der Staatsdienstprüfungen ist ohne Zweifel die Feststellung der Fach-Studien auf das Maass des für die Prüfungen Erforderlichen und die diesen gesteigerten Forderungen entsprechende Verminderung der allgemeinen Bildungszweige die bei Weitem bedeutendste. Selbstverständlich ist von diesem Uebel in solchen Ländern, in welchen durch Einführung von Prüfungen überhaupt erst eine wissenschaftliche Bildung bei den künftigen Kirchen- und Staatsbeamten erzwungen werden soll, nichts zu fühlen; hier ist Alles, was erreicht wird, Gewinn, und von einer Verminderung einer früheren höheren allgemeinen Ausbildung der Jugend kann keine Rede sein, da eine solche überhaupt gar nicht bestand. Wohl aber tritt dieser Austausch von Kenntnissen bei solchen Nationen ein, welche schon länger überhaupt gebildet waren und wo itzt grösseres Gewicht auf das Berufswissen gelegt wird. Während man also dort der Sache noch auf lange hin den Lauf lassen kann, ist hier eine Abhülfe sehr wünschenswerth. Leider ist eine solche schwer zu finden. Offenbar muss, wenn der Zweck erreicht werden soll, eine Verbindung zweier Maassregeln eintreten: eine Verlängerung der Studienzeit, um für Allgemeines und Besonderes Zeit zu gewinnen; und eine Sorge dafür, dass von der verlängerten Zeit auch wirklich ein genügender Theil auf allgemeine Fächer verwendet werde, was dann entweder durch Zeugnisse über den Besuch einschlägiger Vorlesungen oder durch eine eigene Zwischenprüfung möchte erreicht werden wollen. Beides ist nun aber schwer zu erreichen.

Eine Verlängerung der Studienzeit stösst sich bei wohl der Mehrzahl an den Kosten; auch träten diese dann immer mehr in ein Missverhältniss zu Dem, was durch ihre Aufwendung später im sparsam bezahlten öffentlichen Dienste erworben werden kann. Freilich könnte dieses Hinderniss durch entsprechende Stipendien beseitigt werden. Allein woher sollen diese kommen? Welche Staatskasse ist, namentlich in itziger Zeit, reich genug hierzu[1])? Es ist also kaum abzusehen, dass man in dieser Beziehung zunächst weiter kommen könnte, als zu Rath und zu Ermahnungen. Damit ist denn aber auch eine Maassregel zur Vergewisserung über die wirkliche Aneignung allgemein bildender Kenntnisse für unmöglich erklärt. Mit der itzigen kürzeren Studienzeit einer Seits und den strengen Fachprüfungen anderer Seits ist eine solche nicht vereinbar. Aber wenn dem auch nicht so wäre, so hätte ihre Anordnung immerhin ihre Bedenken. Es ist nämlich vorweg einleuchtend, dass durch eine Vorschrift zu Einreichung von Zeugnissen der Zweck nur sehr unsicher erreicht werden würde. Hier könnten Umgehungen und Täuschungen aller Art stattfinden, und noch das Beste wäre, wenn trotz dieser Zeugnisse doch die ganze Studienzeit, auch die verlängerte, nur auf die Fachkenntnisse verwendet würde. Durch eine in den allgemeinen Wissenschaften abgehaltene Zwischenprüfung könnte allerdings eine wirkliche Beschäftigung mit denselben erzwungen werden, und es soll auch, wenn man überhaupt eine Abhülfe für möglich hält und sie ernstlich in die Hand nehmen will, dagegen keine bestimmte Verwahrung eingelegt werden; allein nicht zu übersehen ist immerhin dabei, dass durch eine solche Maassregel die sonst, und mit Recht, so gehütete Lernfreiheit eine sehr bedeutende Beschränkung erhalten würde. — Im Ganzen muss also wohl eingestanden werden, dass in der That eine Abhülfe bei diesem schweren Missstande des Prüfungswesens kaum zu erwarten ist. Eher lässt sich wenigstens ein theilweiser Ersatz darin finden, wenn einzelnen ganz ausgezeichneten jungen Männern die Möglichkeit zu vollständiger Ausbildung nach den Universitätsjahren gewährt wird. (Hierüber eine später folgende Abhandlung.) — Wenigere Schwierigkeiten macht eine Milderung der beiden andern Missstände des Prüfungswesens, nämlich der manchfachen Qual und der dabei vorkommenden Täuschungen. Sie können durch eine richtige Einrichtung der Prüfungen sehr vermindert werden. Jede ängstliche Spannung und jede betrogene Hoffnung oder zerstörte Lebensaussicht zu beseitigen, ist freilich unmöglich; ein solcher Gemüthszustand liegt in der Natur der Sache, und die Folgen einer schlecht ver-

1) Diess lässt sich vorzugsweise gegen die von Sybel (Die deutschen und auswärtigen Universitäten, S. 24 fg.) an sich mit vollem Rechte gewünschte Ausdehnung der akademischen Zeit auf fünf Jahre einwenden. Auf so bedeutende Stiftungen von Privaten, dass damit auch nur entfernt der Zweck erreicht würde, ist leider nicht zu zählen.

wendeten Studienzeit oder eines gegen die natürliche Anlage gewählten Berufes können nicht ausbleiben. Auch wäre es gar nicht räthlich, diess zu bewerkstelligen, wenn man es auch vermöchte, denn damit wäre ja der Sporn zur Erwerbung der nöthigen Kenntnisse genommen, der Zweck verfehlt. Allein es kann das Uebel auf ein erträgliches Maass zurückgeführt werden, und zwar dadurch, dass die Prüfungen nichts Unmögliches verlangen und nicht über Sinn und Gebühr hinaus verlängert werden. Eine Verhütung von Betrügereien ist alsbald ausführbar, sobald man sich zu einer Einrichtung der Prüfungen versteht, welche den Kandidaten nöthigt, sich so zu zeigen, wie er wirklich ist. Diess ist nichts weniger als unausführbar oder auch nur schwierig; nur fordert es allerdings mehr Mühe und mehr eigene Geistesthätigkeit von Seiten der Prüfenden.

Ueber die Unvollkommenheiten der Prüfungen endlich, welche in der Persönlichkeit und in der amtlichen Stellung der Prüfenden ihren Grund haben, mag man sich in so ferne leicht beruhigen, als es keineswegs unmöglich ist, eine Art der Prüfungen aufzufinden, welche diese, allerdings naturgemässen und desshalb also auch an sich nicht ganz zu beseitigenden Einwirkungen der subjectiven Verhältnisse wenigstens zum grossen Theil zu neutralisiren vermag. Auch in dieser Beziehung handelt es sich also nur von einer richtigen Ordnung der Sache, wie sie durch Nachdenken, Menschenkenntniss und Erfahrung an die Hand gegeben wird.

Zusammengehalten mit diesem Ueberreste von Unzukömmlichkeiten kann dann kein ernsthafter Zweifel sein, dass die Vortheile des Prüfungswesens — dessen beste Einrichtung nach den verschiedenen bezeichneten Seiten hin vorausgesetzt — entschieden überwiegen. Es ist keine kleine Sache, für die öffentlichen Dienstleistungen der wichtigsten Art die nothwendigen Kenntnisse mit Bestimmtheit zu Wege zu bringen; unfehlbar wissenschaftliche Bildung, und zwar in allen hier erspriesslichen Richtungen, in zahlreichen Trägern über das ganze Land zu verbreiten und dadurch Gesittigung mittelbar und unmittelbar zu fördern; die aus der Verstandesrohheit und Unwissenheit entspringende Gemeinheit der Gesinnung bei den Organen des Staates und der Gesellschaft wirksam zu bekämpfen durch Hebung ihrer Geisteskräfte; dem Nepotismus und Favoritismus eine schwer zu durchbrechende Schranke entgegenzustellen; dem Verdienste jeden Standes den Vorrang zu verschaffen vor der Anmaassung und Unfähigkeit vornehmer Geburt; eine demokratische Einrichtung bester Art an die Stelle aristokratischer Ausbeutung. Solche Gewinne sind auch um den Preis von einigen Nachtheilen nicht zu theuer erkauft; nur versteht sich, dass diese so viel als irgend möglich beseitigt oder wenigstens verringert werden müssen.

Zur Herstellung einer das Wünschenswerthe leistenden Prüfungseinrichtung mögen denn aber folgende Rathschläge ertheilt sein.

Vor Allem ist es erforderlich, dass sämmtliche Prüfungsbehörden zahlreich seien, d. h. nicht unter sechs bis acht Mitgliedern zählen. Die grössere Zahl dient nicht nur zur Sicherung gegen ungebührliche Begünstigung oder Zurücksetzung einzelner Kandidaten, sondern verhindert auch unbeabsichtigte Einseitigkeit in der Stellung der Fragen und in der Beurtheilung der Leistungen. Es ist keineswegs nöthig oder auch nur wünschenswerth, dass alle Mitglieder jedesmal selbst prüfen; nur seien sie anwesend und aufmerksam, sowie berechtigt thätig einzugreifen, wenn sie Solches zur besseren Herausstellung der Wahrheit für nöthig erachten. Können hohe Staatsbeamte, z. B. die Minister selbst, den Prüfungen anwohnen, sei es auch nur von Zeit zu Zeit und unerwartet, so wird diess theils ein Erlahmen verhindern, theils der Sache mehr Wichtigkeit geben. Jeden Falles ist die Abordnung eines eigenen Commissärs von der höchsten Stelle räthlich.

Die Prüfungen sind nicht ein für allemal bestimmten Behörden zu übertragen, sondern für jeden einzelnen Fall durch Regierungsbestimmung zu bilden. Als Mitglieder sind solche Staatsbeamte zu bezeichnen, welche sich durch wissenschaftliche Kenntnisse auszeichnen, ohne Rücksicht auf ihre augenblickliche Stellung im Dienste. Akademische Lehrer jeder Art sind nicht bei Staatsprüfungen zu verwenden, da ihre — unzweifelhaft im Allgemeinen anzunehmende — besondere Befähigung dazu durch bedeutende Nachtheile in Beziehung auf das Universitätssystem überwogen wird. — Eine anständige Belohnung für die aussergewöhnliche und anstrengende Dienstleistung ist selbstverständlich [1]).

Der Zweck der ganzen Maassregel erfordert nicht mehr als die Vornahme einer einzigen Prüfung. Es handelt sich nämlich davon, die Gewissheit zu bekommen, ob der junge Mann, welcher in den öffentlichen Dienst einzutreten oder eine unter der Controle des Staates stehende Beschäftigung selbstständig zu betreiben wünscht, die hierzu erforderlichen Kenntnisse besitzt. Diess kann unmittelbar nach der Beendigung der Studien durch

1) Ueber die Theilnahme der akademischen Lehrer, diese aufgefasst vom Gesichtspuncte der Wirkungen auf die Universitäten, s. oben, S. 258 fg. — Die Frage, ob die Belohnung der Prüfenden unmittelbar aus der Staatskasse zu leisten sei, oder mittelst einer den Kandidaten aufzuerlegenden Taxe, ist von untergeordneter Bedeutung. Wie sie aber immer entschieden werden und wer zur Vornahme von Prüfungen berufen sein mag, jeden Falles ist die Sache nicht so einzurichten, dass diese Art von Gebühren wesentlich einen Theil des ordentlichen Diensteinkommens ausmacht. Nicht nur ist die Ordnung desselben eine Frage für sich; sondern es ist offenbar der Amtsgehalt nicht auf eine Dienstleistung zu gründen, welche mit dem Amte in keiner nothwendigen Verbindung steht, ja sogar die volle Versehung desselben eher noch beeinträchtigt. Nichts kann z. B. verkehrter sein, als die an sich zu niederen Gehalte der französischen Professoren durch Prüfungsgebühren auf die erforderliche Höhe zu bringen. Die den Lehrern dadurch auferlegte Nothwendigkeit, einen sehr beträchtlichen Theil ihrer Zeit dem sie wissenschaftlich nicht fördernden und sogar durch das Uebermaass abstumpfenden Geschäfte der Prüfungen zu widmen, geht geradezu gegen ihre wesentliche Bestimmung.

eine geeignete Prüfung erkundet und nach dem Ergebnisse das Befähigungszeugniss gegeben oder verweigert werden. Ob er nun aber auch die zu einer gedeihlichen praktischen Thätigkeit, abgesehen von den theoretischen Kenntnissen, nöthigen Eigenschaften jeder Art besitzt, wird durch sein Verhalten im Leben, nicht aber durch weitere Prüfungen erwiesen. Ein bei Weitem sichereres Urtheil hierüber wird durch seine thatsächlichen Leistungen, durch die von ihm gemachten Arbeiten, durch sein ganzes sittliches und gesellschaftliches Verhalten, als durch besonders veranstaltete mündliche Fragen oder willkürlich ersonnene Prüfungsarbeiten gewonnen; Zeugnisse der Vorgesetzten geben, so weit diess nöthig ist, einen viel besseren Anhalt, als eine nochmalige Prüfungsnote. Eine sog. praktische Prüfung ist ein Widerspruch in sich. Gegen ein träges Stehenbleiben auf dem Standpunkte des Universitätswissens schützt das eigene Interesse des jungen Mannes, seine amtlichen Arbeiten in möglichster Güte zu liefern, genugsam. — Es genügt also an Einer Prüfung; diese muss natürlich vollständig zweckmässig eingerichtet sein, namentlich also über das volle Maass des geforderten Wissens Auskunft verschaffen[1]).

Jede wirklich genügende Prüfung erfordert sowohl schriftliche Arbeiten als mündliche Besorgung. Jene zur Darlegung wohlüberdachten Wissens, formeller allgemeiner Bildung und der Befähigung zur Auseinandersetzung eines umfassenden oder schwierigen Gegenstandes. Diese zur Untersuchung der Geistesgegenwart und Kenntnissbereitschaft, sowie zum Behufe einer cursorischen Durchgehung der verlangten Kenntnisskreise mit gelegentlichem Tiefereingehen auf einzelne Punkte zur Vergewisserung über die Gründlichkeit des Wissens und der wirklichen Aneignung desselben. In Betreff der ersteren Gattung von Prüfungsarbeiten ist natürlich gegen Unterschiebung fremder Arbeiten zu sorgen, dagegen erscheint es verkehrt, den Gebrauch von anderen Arten von Hülfsmitteln verhindern zu wollen. Im Gegentheile würde die Abfassung der aufgegebenen Antworten in Mitte

1) Diese Ansicht widerspricht allerdings den meisten positiven Einrichtungen, welche mindestens zwei Prüfungen vorzuschreiben pflegen, wohl gar drei, wie in Preussen, und zwar mit steigenden Forderungen. Allein gerade diese preussische Einrichtung ist den entschiedensten Einwendungen ausgesetzt. Zunächst ist die erste Prüfung zu leicht, was in verderblicherweise auf den Fleiss der Studirenden zurückwirkt. Sodann ist dritte Prüfung über das Bedürfniss und die Billigkeit hinaus schwierig, erfordert dadurch eine lange Vorbereitung, so dass nur Wenige vor Ablauf von sechs Jahren von der Beendigung des Universitätsaufenthaltes sie zu machen wagen. Ein bedeutender Theil der Kandidaten kommt nicht über die zweite Prüfung hinaus, unbefähigt zur Bekleidung höherer Aemter, zu alt und ohne genügende Mittel um noch einen andern Lebensberuf einzuschlagen. Die Tüchtigkeit der preussischen Beamten ist sicherlich anzuerkennen; allein sollte bei dem guten Gymnasialunterricht einer Seits, und dem strengen traditionellen Ernste der Verwaltung anderer Seits nicht das gleiche Ergebniss erreicht werden können mit einer einzigen, aber die höchsten zulässigen Forderungen stellenden Prüfung? Ist die jahrelange Sorge und Qual, das widrige und jeder freien und wahren Wissenschaftlichkeit entfremdete Vorbereitungssystem nothwendig?

einer Büchersammlung mit voller Freiheit der Benützung einen weit besseren Ausweis über Kenntnisse und Bildung geben, als ein auf das Gedächtniss allein ausgestellter Wechsel. — Die Feststellung der Aufgaben für schriftliche Fragen wird besser nicht in die Willkür der einzelnen Mitglieder der Prüfungsbehörde gestellt, sondern zur Vermeidung von Einseitigkeit oder von Berechnung auf bestimmte Kandidaten durch collegialische Beschlussnahme bewerkstelligt. Die häufig befolgte Methode, eine grössere Anzahl von Fragen ein für allemal festzustellen und aus denselben die für die jeweilige Prüfung nöthige Anzahl durch das Loos zu ziehen, führt leicht zu einem mechanischen Vorbereiten auf diese, doch allmählig bekannt werdenden Fragen, und erschwert wenigstens die Berücksichtigung neuer Ansichten und Thatsachen. Auch ist keine Gewährleistung gegen unpassende Zufälle.

Die Dauer der Prüfungen sei nicht über die Gebühr und ohne Zweck ausgedehnt. Es bedarf nicht mehrerer Wochen oder gar Monate, um ein Urtheil über die Kenntnisse eines jungen Mannes zu fällen; auch ist der Zeitverlust, und für entfernt Wohnende der Aufwand, zu bedenken. Einige Tage, höchstens Wochen, für die schriftlichen Ausarbeitungen, einige Stunden für mündliche Befragung eines jeden einzelnen Kandidaten und, wo diess nöthig ist, die zum Beweise manueller Fertigkeiten genügende Zeit reichen völlig aus.

Eine öffentliche Vornahme der mündlichen Prüfungen hat ohne Zweifel auch Nachtheile, indem sie schüchterne Kandidaten noch mehr zu beengen geeignet ist; aber die Vortheile überwiegen. Sie giebt eine Gewährleistung weiter für Unparteilichkeit und ehrliche Behandlung der Sache und es nöthigt die Prüfenden zur Anstrengung auch ihrer Kräfte, wogegen sie dieselbe gegen fälschliche Verdächtigungen unzufriedener Examinanden schützt. Es ist somit Oeffentlichkeit anzurathen.

Die Frage, ob verschiedene Grade von Prüfungszeugnissen zu ertheilen seien, oder nur überhaupt die erprobte Befähigung anerkannt werden soll, ist wohl im ersteren Sinne zu beantworten. Die für die Besseren dadurch verliehene Auszeichnung ist an und für sich gerecht; das Streben nach ihrer Erlangung wirkt sehr anregend auf Alle; die Vorgesetzten werden auf die am meisten Versprechenden zu deren Nutzen und zu dem der Sache aufmerksam gemacht. Es muss aber dabei richtig verfahren werden. Nicht selten wird der erste Grad des Zeugnisses so hoch gestellt, dass er kaum jemals zuerkannt werden kann. Diess ist nicht nur verkehrt und ungerecht in Beziehung auf die von einem jungen Mann zu verlangenden Kenntnisse, sondern es wirkt entmuthigend. Für wirklich ganz gute Leistungen gebührt auch die Anerkennung. Kommt der ganz ausserordentliche Fall eines selbst die erste Zeugnissklasse offenbar bedeutend über-

steigenden Reichthums von Begabung und von Wissen, so bleibt ja immer noch die Möglichkeit eines ausserordentlichen Beisatzes. Dagegen sei man strenger als gewöhnlich in der Ertheilung des letzten Grades. Von wem es zweifelhaft ist, ob er überall dem öffentlichen Wesen noch mit Nutzen dienen kann, der werde ohne Bedenken zurückgewiesen, bis er den Beweis einer unzweideutigen Befähigung geben kann. Gerecht und aufmunternd gegen die Ausgezeichneten, billig und nachsichtig gegen die Mittelgattung, sei man, zum allgemeinen Wohle, strenge gegen Müssiggänger und Unfähige.

Täuschen wir uns nicht vollkommen, so kann durch die Beachtung der vorstehenden Rathschläge die so weit verbreitete und sich wohl immer noch weiter verbreitete Anstalt der Staatsprüfungen von manchen Fehlern befreit werden, welche denselben itzt nicht selten ankleben; und wenn nicht die ganze Auffassung von dem vielfachen Einflusse der Maassregel eine unbegründete war, so ergiebt sich auch daraus, dass solche Verbesserungen immerhin von Bedeutung sind, auch über den unmittelbaren Zweck dieser Nachforschungen nach den Kenntnissen von Kandidaten des öffentlichen Dienstes hinaus. Damit soll denn aber freilich nicht gesagt sein, dass man es hier überhaupt mit einer Einrichtung zu thun habe, welche als eine bleibende Erwerbung für die Gesittigung der Völker zu betrachten ist. Nichts ist möglicher, als dass das ganze Prüfungswesen wieder vollkommen aus der Welt verschwindet, welche auch in der That ohne dasselbe lange genug bestanden hat und zum Theile noch besteht. Hellas und Rom haben keine Idee davon gehabt, der Orient besetzt noch heute seine Aemter nicht nach diesem Systeme; in den Vereinigten Staaten giebt das allgemeine Wahlrecht die Berechtigung zum Befehlen und zum Predigen. Wer will dafür einstehen, dass nicht dieses letztere System auch über uns mehr und mehr kommt, mögen die in unserer itzigen Staatsweisheit Geschulten dagegen noch so viel einzuwenden haben? Nun, dann wird das verzweigte und fein ausgebildete Prüfungswesen einen merkwürdigen Abschnitt in den künftigen Staats- und Rechtsgeschichten bilden, zur Verwunderung der dann Lebenden und als schwierige Begriffsaufgabe der jungen Staatsgelehrten, wenn es deren noch giebt. Indessen müssen aber wir es so gut einzurichten und zu handhaben suchen, als wir können.

4.

Die Erziehung des weiblichen Geschlechts.

Es unterliegt wohl keinem Streite, dass die Erziehung des weiblichen Geschlechts auch in den gesittigsten Ländern zu jeder Zeit Manches zu wünschen übrig gelassen hat, und dass namentlich auch die Thätigkeit und Sorge des Staates in Beziehung auf sie zurückgeblieben ist hinter den Leistungen in Betreff der Bildung der männlichen Jugend. Diess ist dann aber ebenso grundsatzlos und ungerecht, als thöricht und schädlich. Das Erstere aus dem einfachen Grunde, weil die eine Hälfte des Menschengeschlechtes ebenso gut Fähigkeiten besitzt, welche entwickelt werden können, als die andere Hälfte, und ein ebenso gutes Recht auf Förderung dieser von der Natur gegebenen Kräfte; unklug aber, weil eine vernachlässigte Ausbildung des weiblichen Geschlechtes eine ungenügende Erfüllung derjenigen Aufgaben, welche ihm durch die Weltordnung und durch die gesellschaftlichen Einrichtungen zu Theil werden, zur nothwendigen Folge haben muss, die engherzige Selbstsucht der Männer sich also selbst und zwar sehr empfindlich straft am eigenen Glücke und Wohlergehen[1]. —

1) Wir rühmen uns gerne unserer christlichen und germanischen Gesittigung, welcher die bessere Behandlung und Bildung des weiblichen Geschlechtes zu verdanken sei; und man wiederholt gerne den Satz, dass die Barbarei eines Volkes und Zeitalters sich vor Allem in der Unterdrückung der Weiber zeige. Hieran ist nun freilich etwas Wahres. Bei uns ist das Weib weder der eifersüchtig gehütete und als seelenloses Wesen in tiefer Unwissenheit gehaltene Gegenstand der sinnlichen Begierden des Mannes, wie im Oriente, noch ein Lastthier, wie bei den Wilden aller Welttheile. Allein es ist doch pharisäische Selbstgenügsamkeit bei dieser Zufriedenheit. Nicht etwa desshalb, weil wir bis itzt das ganze öffentliche Leben und die meisten selbstständigen Beschäftigungen und Erwerbszweige den Männern vorbehalten haben, — hierin folgt man, wie weiter unten besprochen werden soll, nur der Natur der Dinge, — sondern weil wir der allgemeinen und der besondern Ausbildung des Weibes keineswegs ihr volles Recht angedeihen lassen und Forderungen in dieser Beziehung als übertrieben und unerfüllbar betrachten, welche auch nicht entfernt mit denen zu vergleichen sind, welche als ganz selbstverständlich für die Männer gelten und längst erfüllt sind. Selbst in Deutschland ist doch schliesslich nur der unterste Grad von Bildungsanstalten für die weibliche Jugend leidlich ausreichend bestellt, während die höheren Stufen von dem Staate vernachlässigt und oft genug schlecht geordnet sind; noch mehr ist diess aber bei den romanischen Völkern der Fall, in welchen ein öffentlicher Unterricht für Mädchen zum Theile fast ganz fehlt oder doch wenigstens, wie in Frankreich, erst in den Anfängen begriffen ist. Wie kann man z. B.

Die in diesen Beziehungen nöthigen Verbesserungen zu erörtern, wäre also jedenfalls an der Stelle; es kommt aber in neuester Zeit noch dazu, dass für die Weiber Ansprüche auf Beschäftigungen gemacht werden, welche bisher als ganz unzweifelhafte Thätigkeitskreise der Männer gegolten haben. Sollte hieran etwas Wahres sein, so ist einleuchtend, dass vor Allem die weibliche Erziehung entsprechend erweitert und verändert werden muss.

1. Aufgabe.

Sieht man zunächst noch von den eben erwähnten neuen Forderungen in Betreff der Lebensbestimmung der Frauen ab, so kann die von der Erziehung des weiblichen Geschlechtes zu lösende Aufgabe leicht und unzweifelhaft formulirt werden. Wenn nämlich, wie selbstverständlich, auch hier die Vorbereitung für die künftige wahrscheinliche Lebensstellung das Ziel der Erziehung sein muss, so ergiebt sich daraus, dass ausser der allgemeinen religiösen und sittlichen Bildung, welche jedem Menschen, sei es Mann oder Frau, gebührt, vorzugsweise und als Hauptaufgabe die natürliche Lebensbestimmung des Weibes: Gattin, Mutter und Hausfrau zu werden, ins Auge zu fassen ist.

In zweiter Linie kommen sodann die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche den verschiedenen Schichten der Gesellschaft, je nach deren Bildungs- und Vermögensverhältnissen entsprechen, so dass die Frau ihre Stellung in der ihr zufallenden Familie würdig und für sich so wie für Andere befriedigend ausfülle.

Die sich hieraus ergebenden Folgerungen für die zur Erziehung des weiblichen Geschlechtes bestimmten Unterrichtsanstalten sind mehrfacher Art.

Zunächst ist einleuchtend, dass — im Gegensatze mit den Schulen für Knaben und Jünglinge — in der Erziehung der Mädchen eine Verschiedenheit nicht der Art, sondern nur dem Grade nach stattfinden kann. Auch

da von Cultur reden, wo absichtlich die Mädchen nicht im Schreiben unterrichtet werden, damit sie nicht später Liebesbriefe schreiben? Offenbar ist hier selbst bei uns noch Vieles, anderwärts noch Alles zu thun. — Dabei sei jedoch dem Missverständnisse entgegengetreten, als sei die Absicht, einer flunkernden Vielwisserei oder einem geschmacklosen Blaustrumpfwesen das Wort zu reden und eine Bahn zu eröffnen. Gerade im Gegentheile soll durch eine vernünftige, das heisst auf den wahren Zweck berechnete, Bildung des Weibes nicht nur der Unwissenheit und Rohheit, sondern eben so sehr dem falschen und hohlen Schimmer von Cultur entgegengetreten werden. Auch ist die amerikanische Vergötteruug der „Ladies“ und ihr Spielpuppenleben nichts weniger als unser ideelles Ziel. Diese mag in dem Lande einer noch sehr unvollkommenen Durchbildung und eines allgemein verbreiteten banausischen Treibens der Männer ein gerechtfertigtes Dasein haben, eine nothwendige Correctur sonst unerträglich roher Zustände sein; allein an und für sich ist es ein ungesunder Zustand, welcher im Grunde weder den Frauen noch den Männern frommt, und der auch wohl bei einstiger normaler Bildung allmählig wieder wegfallen wird. Die Frau soll nicht die Sklavin des Mannes sein, aber auch nicht seine Herrin, sondern seine Genossin; es ist unrecht und barbarisch, sie in Unwissenheit verkommen zu lassen; allein zu einem blosen zwecklosen Schmetterlingsdasein ist sie auch nicht vorhanden.

das den mittleren und selbst den höheren und reicheren Ständen angehörige Mädchen, welches voraussichtlich als Frau in dieselben Verhältnisse eintreten wird, hat nämlich im Wesentlichen keine anderen Lebensaufgaben, als die Tochter einer Familie aus den mittleren und selbst aus den ärmeren und unteren Ständen; auch sie soll Gattin, Mutter und Hausfrau werden. Und nur insoferne besteht eine Verschiedenheit, als das Weib in den höheren und gebildeteren Lebenskreisen eine feinere Ausbildung und manchfachere Kenntnisse einerseits ertragen kann, ohne durch dieselben und ihren Widerspruch durch die Umgebungen und täglichen Beschäftigungen unglücklich zu werden, andererseits solcher auch bedarf, um geliebt, geachtet und einflussreich zu sein. Wenn also auch mit Berücksichtigung dieser nicht gleichmässigen Forderungen verschiedene Gattungen von Mädchenschulen nothwendig sind, so müssen sie doch alle die gleiche Grundlage und Richtung haben und es kann nur eine verschiedene Ausdehnung und Zeitdauer des Unterrichtes stattfinden. Es mag also zweckmässig sein, auch hier dreierlei Gattungen von Schulen zu haben, nämlich blosse Volksschulen, Mittelschulen und höhere Erziehungsanstalten; allein dieselben sind keineswegs nach Aufgabe und Einrichtung in der Art verschieden, wie diess bei den Volksschulen, Gewerbeschulen und Gelehrtenschulen der Knaben und Jünglinge der Fall ist. Es wird bei den höheren Gattungen nur der gleichen Grundlage Weiteres beigefügt.

Zweitens ist unzweifelhaft, dass bei Mädchen in Betreff der Erziehung in der Familie gerade das umgekehrte Verhältniss stattfindet, wie bei den Knaben. Während es nämlich für die letzteren unbestritten gut und selbst Bedürfniss ist, mit Altersgenossen gemeinschaftlich aufzuwachsen und unterrichtet zu werden, dadurch aber von frühe an Menschenkenntniss und Selbstständigkeit zu erlangen und durch Wetteifer angespornt zu werden, und während also hier keineswegs bloss der Kostenpunkt gegen eine abgeschlossene häusliche Erziehung spricht, sondern eine solche im Wesentlichen und in der Regel als eine verfehlte bezeichnet werden muss: verhält sich bei Mädchen die Sache gerade umgekehrt. Für sie wäre allgemein eine Erziehung nur in der Familie das Richtige, indem sie hierdurch am besten, weil ganz unbewusst, für ihre künftige Bestimmung sittlich und intellectuell gebildet werden würden. Gemeinschaftliche und öffentliche Erziehung der Mädchen wird also lediglich nur durch die pekuniäre Unmöglichkeit oder wenigstens Schwierigkeit einer solchen nothwendig weit theureren Erziehung gerechtfertigt. Je reicher ein ganzes Volk oder ein bestimmter Stand ist, desto weniger sind öffentliche Erziehungsanstalten für Mädchen ein Bedürfniss. Ansprüche an den Staat treten also hier nicht so entschieden und so allgemein auf, als in Betreff der Erziehung der männlichen Jugend; und wenn, wie unten näher an-

gegeben werden wird, allerdings die öffentliche Fürsorge bisher in der Regel nicht genügend war, so rührt diess doch nicht sowohl aus einer groben Verletzung eines Grundsatzes, als vielmehr aus einer unrichtigen Berechnung der Verhältnisse. Bei der Zahl und Einrichtung der Unterrichtsanstalten für die männliche Jugend müssen auch für die höchsten und nur selten nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten genügende Vorkehrungen getroffen werden; dagegen kann es vielfach den Aeltern ohne Unbilligkeit angemuthet werden, für die Erziehung ihrer Töchter innerhalb der Familie und somit auf eigene Kosten selbst zu sorgen, wenn sie in dem Falle sind, die möglichst verfeinerte Ausbildung für sie zu bedürfen und zu wünschen, oder doch wenigstens neben der Benützung einer öffentlichen Anstalt selbst für Unterricht in solchen Dingen zu sorgen, welche nur der Zierde und Annehmlichkeit des Lebens dienen, ohne aber die wesentliche Bestimmung des Weibes auszumachen. Wenn freilich die oben angedeuteten Forderungen zu neuen Beschäftigungen und Lebensstellungen der Weiber anerkannt werden werden, so ergiebt sich daraus auch die Nothwendigkeit einer entsprechenden Ausdehnung des bisherigen Unterrichtes in den öffentlichen Schulen, da das alsdann zu Fordernde durch Privatunterricht nicht wohl beschafft werden kann.

Drittens ist, gestützt auf die allgemeine Lebensaufgabe des Weibes, von vorneherein und gültig für alle Arten von Unterrichtsanstalten für die weibliche Jugend die Forderung zu stellen, dass bei der Erziehung der Mädchen ganz besonders auf die Entwicklung des Verstandes und des Urtheils gesehen werde. Allerdings ist in der geistigen Natur des Weibes das Gefühl vorherrschend und vorzugsweise bestimmend; auch ist zuzugeben, dass dasselbe in Beurtheilung von Menschen einen schnelleren fast instinktmässigen Blick hat: allein eben desswegen ist die von der Natur schwächer angelegte Seite, nämlich das richtige Denken und das logische Schliessen, um so entschiedener künstlich auszubilden. Jede Gymnastik, auch die geistige, ist ja nur dann richtig angeordnet, wenn sie sich bemühet, die ursprünglich schwächeren Kräfte zu stärken und vollkommen brauchbar zu machen. Die Nothwendigkeit dieser Nachhülfe ist aber nicht etwa nur dadurch begründet, dass die ideelle Aufgabe der menschlichen Bildung eine harmonische Entwickelung aller Eigenschaften verlangt, sondern durch sehr praktische Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zunächst erfordert die richtige und gedeihliche Besorgung der der Frau, in jeder Lebensstellung, zufallenden Beschäftigung und Aufsicht, dass sie richtig denkt und schliesst. Das äussere Wohl der Familie und damit unberechenbar weiteres Glück oder Unglück hängt zum grossen Theile, wo nicht ganz, hiervon ab. Mit dem Gefühle allein ist es hier nicht gethan; es muss unter die Zucht des Verstandes genommen werden, wenn es nicht irregehen, zu viel oder zu

wenig thun soll. Sodann macht es die Stellung der Frau zu ihrem Gatten nur würdiger und gleicher, wenn er ihr ein richtiges Urtheil in allen Fällen des gemeinschaftlichen Lebens zuschreiben kann und nicht immer wieder auf falsche Maassregeln und unverständiges Verhalten stösst als Folgen einer Gedanken- und Urtheilslosigkeit. Gerne wird ein verständiger Mann die Freude an einer holden Einfalt der Geliebten eintauschen gegen eine Achtung vor gesundem Denken und richtigem Handeln. Endlich wird die Mutter um so grösseren Einfluss auf ihre Kinder, namentlich auch auf die Söhne, haben, je mehr diese sie nicht bloss wegen ihrer Milde und Zärtlichkeit lieben, sondern auch ihren Verstand achten müssen. Wie will sie überhaupt, was doch zunächst ihre Aufgabe ist, die Kinder vom frühesten Alter an daran gewöhnen, selbst zu denken, die Richtigkeit eines angegebenen Grundes zu beurtheilen, sich vor blossem Nachschwatzen und gedankenlosem Glauben zu bewahren, wenn sie nicht selbst diese Eigenschaften hat? Man fürchte nicht, eine widerwärtige und unweibliche Pedanterie durch solches Bemühen um Ausbildung der Verstandeskräfte zu erzeugen. Es ist durch die ganze Anlage des weiblichen Geistes schon dafür gesorgt, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen. — Von selbst versteht sich freilich, dass diese Forderung an die Erziehung der Mädchen nicht durch die abgeschmackten und nutzlosen besonderen Denkübungen zu erreichen ist, welche in den Schulen Sitte geworden sind, sondern durch eine gründliche und ernste Behandlung aller Lehrfächer und durch tägliche und stündliche Benützung aller passenden Gelegenheiten; so wie dass bei der Bildung der Schullehrer auf diesen Gegenstand besonders hingewirkt werden muss.

Viertens folgt aus einer richtig gestellten Aufgabe der weiblichen Erziehung, dass die zeitliche Dauer des Schulunterrichtes eine verschiedene sein kann und sein muss je nach der Stufe der verlangten Bildung, immerhin aber in den höheren Stufen eine kürzere, als für die Erziehung der Knaben und Jünglinge. Während die in der einfachen Volksschule gelehrten Kenntnisse zur Noth mit Ablauf des 13. oder 14. Jahres den Schülerinnen beigebracht sein können, überdiess in den hier in Frage stehenden Ständen die heranwachsenden Mädchen so bald als möglich zu praktischen Arbeiten herangezogen werden müssen; erfordern die für die mittleren und noch mehr die für die höchsten Stände verlangten Unterrichtszweige eine längere Schuldauer. Doch kann auch bei diesen Anstalten von einer Ausdehnung der Unterrichtszeit, welche der für die Jünglinge gleich käme, nicht die Rede sei. Die Unterweisungsgegenstände sind weder so zahlreich, noch ist eine so tief gehende Begründung und so weit geführte Entwicklung nothwendig, wie solche eine streng wissenschaftliche Bildung verlangt; überdiess tritt das Mädchen physisch und geistig weit

früher in vollendete Entwickelung ein, als der Jüngling, so dass bei jenem eine Zurückhaltung in der Schule ohne Lächerlichkeit und selbst ohne ernste Bedenken dann nicht stattfinden könnte, wo dieser gerade am geeignetsten und geneigtesten zur weiteren Ausbildung ist. — Auch in dieser Beziehung sind daher die an den Staat zu richtenden Forderungen entschieden mässiger, als die für die Erziehung der männlichen Jugend gestellten; aber freilich kann dann auch mit um so grösserem Rechte die volle Gewährung des wirklich zu Verlangenden erwartet werden.

Endlich ergiebt sich aus der Forderung, dass die Erziehung des weiblichen Geschlechtes auf die Vorbereitung zu der wahren Lebensbestimmung desselben gerichtet und für die Erreichung dieses Zieles tauglich sein müsse, die Folgerung, dass bei dieser Erziehung weiblicher Einfluss im gehörigen Maasse vorhanden zu sein hat. Es unterliegt zwar wohl keinem Zweifel, dass der Unterricht jeder Art — natürlich der in weiblichen Arbeiten ausgenommen — von Männern im Durchschnitte besser gegeben wird, als von Frauen, weil methodischer, ernster und, in den höheren Unterrichtsfächern, mit gründlicherer Kenntniss. Somit ist es keineswegs eine ideelle Forderung, dass in den sämmtlichen Mädchenschulen nur Lehrerinen verwendet werden mögen. Vielmehr ist da, wo dieses entweder grundsätzlich oder doch thatsächlich geschieht, der Unterricht der weiblichen Jugend auf einer tieferen Stufe, als da, wo auch diese Schulen Männern übertragen sind. Allein dennoch bleibt obiger Satz bei richtiger Anwendung bestehen. Einmal ist unbestreitbar und auch unbestritten, dass aus selbsteinleuchtenden Gründen die Erziehung im engeren Sinne des Wortes und im Gegensatze gegen den Unterricht, also die sittliche Ausbildung und Beaufsichtigung, die Gewöhnung an entsprechendes Verhalten, der vertrauensvolle Einfluss auf das Gemüth der Zöglinge, bei Mädchen entschieden besser von Frauen als von Männern geleitet wird. Nun aber ist die Erziehung, namentlich bei Mädchen, reichlich von eben so grosser Bedeutung, als der Unterricht; möchte man doch, wenn sich beides trennen liesse und nur eine Wahl wäre, die erstere vorziehen. Diess darf also nicht aus den Augen gelassen werden. Allerdings ist diese Erziehung zunächst Aufgabe der Familie und vor Allem der Mutter; allein die Schule muss doch auch genügend dazu eingerichtet sein. In nur zu vielen Familien geschieht das Nothwendige nicht, sei es aus eigener Rohheit, sei es aus Uebermaass von Arbeit, sei es aus Mangel einer Mutter. Hier muss also die Schule ersetzend eintreten; in den meisten übrigen Fällen wird sie wenigstens zu Ergänzung und Befestigung Veranlassung haben. Zweitens kommen aber noch jene Erziehungsanstalten für Mädchen aus den höheren Ständen in Betracht, die Pensionen, Institute, Klosterschulen, welchen die Zöglinge vollständig und ohne allen unmittelbaren Einfluss der Familie

überlassen sind, vielleicht während ihrer ganzen Bildungszeit. In solchen ist natürlich auch die ganze Erziehung zu übernehmen; die Anstalt muss die Familie ersetzen, die Stelle der Mutter, so weit diess möglich ist, ausfüllen. Diess kann selbstredend nur von Frauen geschehen. Aus diesen Gründen zusammen ergiebt sich denn nun ein doppelter Schluss. Einmal, dass eine Mädchenschule nicht als genügend eingerichtet gelten kann, wenn nur für den Unterricht durch Männer gesorgt ist. Zweitens, dass, wenn diess irgend möglich ist, bei der Leitung und Beaufsichtigung der Schulen für die weibliche Jugend Frauen ein entsprechender Einfluss auf die Erziehung gegeben werden sollte. In welcher Weise diese Forderungen verwirklicht werden können, wird später Gegenstand näherer Erörterung sein; hier genügt es, die Aufgabe zu stellen.

2. Mangelhafter jetziger Zustand.

Verglichen mit den vorstehenden, gewiss nicht überspannten, Forderungen ist offenbar auch in Deutschland — was itzt allein ins Auge gefasst werden kann und soll — der Unterricht und das Erziehungswesen des weiblichen Geschlechtes in keineswegs befriedigendem Zustande. Man wird nämlich nicht in Abrede ziehen wollen, dass sich vielfach folgende Uebelstände vorfinden.

Was zuerst die Erziehung ausschliesslich in der Familie betrifft, welche auch in Deutschland oft, wenn schon weniger als z. B. in England oder Russland, stattfindet, so ist wohl zu bemerken, dass dieselbe nicht nothwendiger- und nicht einmal gewöhnlicherweise mittelst Unterrichts bewirkt wird, welchen Lehrer an öffentlichen Schulen, also befähigt Erkannte, ertheilten, sondern gewöhnlich durch Gouvernantinen, welche die Ausbildung in sämmtlichen Fächern zu übernehmen haben. Es lässt sich nun nicht verkennen, dass diese Art von Unterricht vielfach eine schwache und ungenügende ist. Häufig genug ist von einer eigentlichen Vorbereitung solcher Personen zu Erzieherinen gar keine Rede gewesen; am wenigsten von einer pädagogischen Ausbildung. Man begnügt sich damit, wenn die sich zur Uebernahme einer solchen Stelle Anbietende ausser den selbstverständlichen Elementarkenntnissen noch die eine oder die andere fremde Sprache, namentlich französisch, leidlich spricht und ein wenig auf dem Klaviere stümpert. Das Uebrige, also Unterricht in der Religion, in Geschichte und Geographie, in den Naturwissenschaften u. s. w., wird als sich von selbst ergebend angesehen, und was die Erzieherin etwa selbst noch nicht weiss, kann sie ja vor der Lehrstunde aus irgend einem Hülfsbuche lernen. Dass ein solcher Unterricht nur dürftig und häufig sogar unrichtig sein muss, versteht sich von selbst. Noch verschlimmert aber wird die Sache, wenn — wie doch häufig der Fall ist — mehrere

Töchter von verschiedenem Alter mit einander von derselben Lehrerin erzogen werden sollen. Wie es unter solchen Umständen, namentlich mit der oben als so wünschenswerth bezeichneten systematischen Ausbildung der Verstandeskräfte steht und stehen kann, bedarf nicht erst der Ausführung. Dabei ist nicht einmal die doch auch verhandene Möglichkeit ins Auge gefasst, dass eine solche Erzieherin in feinerer sittlicher Beziehung ihrer Aufgabe nicht gewachsen, entweder frivol und gedankenlos oder durch unglückliche Schicksale und eine verfehlte Lebensbestimmung verbittert ist, also, wenn auch nicht absichtlich so doch jedenfalls thatsächlich, ungünstig auf die Zöglinge einwirkt. Von irgend einer staatlichen Beaufsichtigung dieser Erziehung und von Vorkehrungen gegen ihre nur allzu wahrscheinlichen Mängel ist gar keine Rede. Ein Nachweis über die Befähigung zur Uebernahme einer Gouvernantinstelle wird von Seiten des Staates nicht verlangt; und wenn je die eine oder die andere Bewerberin ein Zeugniss oder gar ein Diplom über ihre eigene Bildung vorweist, so ist diess ganz freiwillig und lediglich ein weiteres Mittel zu persönlicher Empfehlung. Ebenso besteht keine gesetzliche Ueberwachung der wirklichen Leistungen durch die allgemeinen Schulaufseher oder dergleichen, und ein Versuch hierzu würde ohne Zweifel von den Aeltern als ein durchaus unzulässiger Eingriff in ihre Familienrechte und häuslichen Angelegenheiten zurückgewiesen werden. Man verlässt sich von Seiten des Staates auf das eigene Interesse der Aeltern, als welchen am meisten an der richtigen Erziehung ihrer Töchter gelegen sein müsse, und welche für das theuere Geld sicher auch eine entsprechende Leistung verlangen werden. Jeden Falles erachtet man die allgemeinen Grundsätze über die Verpflichtung der Aeltern zu einem Minimum von Bildung für ihre Kinder desshalb gewahrt, weil man glaubt mit Sicherheit annehmen zu können, dass der in der gewöhnlichen Volksschule ertheilte Unterricht zum mindesten erreicht werde, während man Weiteres zu verlangen nicht berechtigt sei.

Die öffentlichen Schulen für Mädchen dagegen sind in folgendem Zustande. — Die gewöhnlichen Volksschulen sind, in Deutschland wenigstens, überall auch für die Mädchen geöffnet, und es besteht für diese die Verpflichtung zur Besuchung unter denselben Voraussetzungen, unter welchen sie für die Knaben vorgeschrieben ist. Diese Schulen werden auch nicht bloss von den untersten Ständen, sondern auch von verhältnissmässig höher gestellten Familien bei weitem häufiger benützt, als diess bei Knaben der Fall ist; freilich nicht aus Wahl und in der Ueberzeugung genügender Leistungen, sondern aus Mangel an anderer Gelegenheit. Am besten, und zum Theile wirklich gar nicht schlecht, ist die Sache in grösseren Gemeinden bestellt, wenn, getrennt von den Knabenschulen, eigene Mädchenschulen errichtet sind und somit Erziehung und Unterricht ganz auf Töchter

berechnet sein kann. Hier sind denn auch, wenigstens häufig, Anstalten getroffen, um neben den gewöhnlichen Schulfächern Unterweisung in jenen einfachen weiblichen Fertigkeiten zu geben, deren Mangel so nachtheilig auf Behagen und Wohlfahrt der ärmeren Familien einwirkt. Der Unterricht in diesen Mädchenschulen steht selbstredend auf derselben Stufe, auf welcher sich der Volksunterricht in dem betreffenden Lande überhaupt befindet; doch mag als häufig vorkommende Erscheinung hervorgehoben werden, dass er gerade in diesen Schulen über dem Durchschnitte steht, indem die Stellen an denselben vorzugsweise gesucht und somit den besseren Lehrern übertragen sind, da die Aufgabe als eine leichtere betrachtet wird und überdiess die grössere Frequenz ein besseres Einkommen zu sichern geeignet ist. An solchen besonderen Mädchenschulen kommen denn auch nicht selten, namentlich in katholischen Gegenden, weibliche Lehrerinen vor, sei es weltlichen Standes, sei es einem der geistlichen für den Volksunterricht bestimmten Orden angehörig, und zwar selbstständig und mit dem gesammten Unterrichte beauftragt, mit Ausnahme etwa des Religionsunterrichtes. In diesem Falle ist dann allerdings wohl über eine frömmelnde und selbst übereifrige religiöse Färbung der Erziehung und über mangelhafte Verstandesausbildung zu klagen. — Eine solche Scheidung der Mädchen- und der Knabenschulen ist aber freilich lange nicht überall durchgeführt und durchzuführen[1]). Ist es doch für kleine Gemeinden schwer genug auch nur Eine Schule und Einen Schullehrer zu erhalten. Dann ist natürlich in der Regel der Unterricht ein mangelhafter, sei es dass er den Mädchen und den Knaben gemeinschaftlich gegeben wird, oder dass eine Abwechslung zwischen beiden stattfindet, jeder Theil also nur die Hälfte des Nothwendigen erhält. An eine weibliche Leitung der Erziehung im engeren Sinne ist hier nicht zu denken; selbst am Unterricht in weiblichen Arbeiten pflegt es zu fehlen. — Mittlere Töchterschulen, bestimmt

1) Es ist schwer zu verstehen, wie J. Simon, L'ouvrière, 4me Éd., S. 400 fg., mit solcher Entschiedenheit immer wieder darauf zurückkommt, dass eine Trennung der Schulen für Knaben und für Mädchen ein unbedingter Grundsatz sein und jede Gemeinde zur Errichtung einer eigenen Mädchenschule gesetzlich verpflichtet werden müsse. Sieht man auch davon ab, dass die immer noch so traurigen Zustände des Volksunterrichtes in Frankreich, wo selbst itzt noch ein Drittheil der zu Soldaten Ausgehobenen ohne allen Unterricht ist und wo noch gegen 2000 Lehrerinen nur zwischen 100 und 200 Franken Gehalt haben und geradezu Hunger leiden, eine solche Verdopplung der Schulen als ganz chimärisch erscheinen lassen, und fasst man unsere um so viel besseren Schulzustände ins Auge: so ist doch klar, dass man von kleinen Gemeinden das Unmögliche verlangt, wenn man ihnen die Erhaltung zweier guter Schulen anmuthet. Das ganze Ergebniss könnte nur sein, dass anstatt Einer guten zwei schlechte Schulen beständen. Hier wäre denn offenbar das verlangte Bessere der Feind des vorhandenen Guten, und es ist entschieden vorzuziehen, wenn jedes der Geschlechter nur die Hälfte des Tages von einem guten Schullehrer Unterricht erhält. Oder soll der Staat diese zweite Schule allein erhalten? Diess heisst auch Unmögliches fordern. Eine gemischte Schule ist sicherlich an sich nicht wünschenswerth; es ist aber nicht überall abzuhelfen.

für Mädchen aus den mehr oder weniger gebildeten und wohlhabenden Familien, sind verhältnissmässig nur selten vorhanden, jeden Falles nur in grösseren Städten. Eine gesetzliche Verpflichtung für die Gemeinden, solche Schulen zu errichten, oder für den Staat, sie zu erhalten, besteht wohl nirgends; ihre Gründung ist somit ein Entschluss des freien Willens der Gemeinden, dessen Bethätigung gegenüber von einer Abneigung und selbst Feindseligkeit der unteren Stände keineswegs immer leicht ist. Häufig sind daher diese Mittelschulen entweder Privatunternehmen oder klösterliche Anstalten. In letzterem Falle ist wohl der Besuch durch grosse Wohlfeilheit sehr erleichtert, aber freilich auch die Gefahr vorhanden, dass sich die oben bezeichneten Uebelstände einschleichen. Jeden Falles sind sie in paritätischen Orten protestantischen Kindern gar nicht oder nicht ohne Bedenken zugänglich. Weltliche Privatunternehmungen sind nur gegen grösseres Schulgeld benützbar, somit für ärmere Familien oder solche mit vielen Töchtern zu theuer. Ihre Leistungen hängen natürlich von den unternehmenden Persönlichkeiten ab; doch mögen sie im Allgemeinen wohl nicht ungenügend sein, namentlich in Beziehung auf etwas höheren Unterricht in den sogenannten Realfächern und in weiblichen Arbeiten. Auch mögen sie sich über das gesetzliche schulpflichtige Alter hinaus für die dazu Geneigten ausdehnen und somit eine ausgedehntere und gründlichere Bildung gewähren. Als vortheilhaft muss bezeichnet werden, dass in der Regel weibliche Erziehung mit männlichem Unterrichte bei dieser Art von Privatschulen verbunden ist, weil schon aus wirthschaftlichen Gründen die Frau des Unternehmers oder sonstige weibliche Angehörige an der Anstalt beschäftigt zu sein pflegen. Dagegen wird ihnen, und wie es scheint nicht ohne Grund, der Vorwurf gemacht, dass sie sich im Unterrichte häufig nutzlosen, weil ganz oberflächlichen und ungenügenden, angeblich wissenschaftlichen Spielereien zuneigen, dagegen eine feste Unterweisung in Kenntnissen versäumen, welche ihren Schülerinen im Leben nothwendig und nützlich wären. Anstatt einiger unklarer und mehr verwirrender als belehrender Sätze aus der Physik oder mathematischen Geographie würde es, meint man, weit zweckmässiger sein, wenn den Mädchen, deren grössester Theil seiner Zeit Gattinen von Gewerbeleuten oder selbstständige Vorsteherinen von gewerblichen Geschäften werden werden, gründlichere Kenntniss des Rechnungswesens, in etwaigen höheren Cursen selbst der Buchführung beigebracht würde. Allgemeiner gesprochen, es wird getadelt, dass der eigentliche Zweck dieser Art von Schulen nicht genügsam festgehalten werde gegenüber von verkehrten und unklaren Forderungen der Aeltern und von halbgebildeter Eitelkeit oder marktschreierischer Anlockung der Unternehmer. Im Uebrigen erstreckt sich die gesetzliche Aufsicht der Schulbehörden auch auf sie und ist die Errichtung einer

solchen Anstalt, sowie die Ertheilung von Unterricht an derselben entsprechenden Bedingungen unterworfen, somit immerhin eine gewisse Sicherstellung der Leistungen und ein Schutz gegen grobe Missgriffe oder Missbräuche vorhanden. Im Ganzen könnte man also (namentlich da die wünschenswerthen Verbesserungen keineswegs unerreichbar sind) mit dieser Gattung von Schulen leidlich zufrieden sein, wäre nicht die Seltenheit derselben und der Mangel einer Sicherstellung für die Fortdauer, da wo sie bloss Privatanstalten sind, zu beklagen. Das Geleistete ist durchschnittlich nicht schlecht; allein es reicht für das Bedürfniss nicht aus, und der Staat erfüllt eine unzweifelhafte Pflicht nur sehr mangelhaft. — Noch weit seltener und in der Regel nur in grossen Städten bestehen höhere Unterrichtsanstalten für Mädchen, welche also einerseits einen gesteigerten wissenschaftlichen Unterricht ertheilen, andererseits die Unterrichtszeit um mehrere Curse über das gesetzliche schulpflichtige Alter hinaus verlängern; und noch seltener sind solche Anstalten öffentliche, d. h. von den Gemeinden oder vom Staate errichtete. Gewöhnlich sind sie Privatanstalten, unternommen als Erwerbszweig; in katholischen Ländern aber Klosterschulen mit Clausur, und dann allerdings auch vielleicht entfernt von jedem grösseren Wohnorte. Es ist natürlich unmöglich ein allgemein gültiges Urtheil über diese Art von Anstalten zu fällen. Sie sind allzu verschieden nach ihren Leistungen, welche wieder abhängen von der Persönlichkeit der Unternehmer und von der Frequenz der Schülerinen, welche die Mittel zur Beschaffung tüchtiger Lehrer gewährt oder versagt, von der religiösen Richtung des erziehenden Ordens. Unzweifelhaft sind ganz tüchtige und vernünftig geleitete, daher auch gute Früchte tragende Anstalten unter denselben. Nicht ungerecht ist es jedoch, wenn man als einen Fehler vieler dieser Institute die Oberflächlichkeit des Unterrichtes bezeichnet. Dieser rührt aber namentlich wieder daher, dass sich der Unterricht in ganz falscher Auffassung der Aufgabe über viel zu viele und überdiess zum Theile für jugendliches Alter und insbesondere für Mädchen nicht passende Fächer erstreckt. Da ist die Rede von mehreren lebenden Sprachen, von Literatur- und von Kirchengeschichte, Physiologie, Psychologie, Physik, selbst Astronomie u. s. f. Eine Anstalt sucht die andere durch flunkernde Versprechen zu überbieten und den Zuzug auf sich zu lenken. Natürlich ist dann bei einem solchen eitlen und unwahren Treiben anstatt eines gründlichen Unterrichtes, bei welchem das Gelehrte auch wirklich begriffen und der Verstand geübt würde, nur eine fadenscheinige und zu keinem ernstlichen Zwecke dienende Vielwisserei vorhanden, welche eher verwirrt und irre führt, als belehrt, und welche, was wohl das Schlimmste ist, bei den Zöglingen ein flüchtiges Hinfahren über die Gegenstände des Wissens und Denkens grosszieht. Namentlich ist es mehr als fraglich, ob nicht in

der Regel der Musik viel zu viele Zeit gewidmet und eine falsche Wichtigkeit beigelegt wird[1]). Auch kann nicht in Abrede gestellt werden, dass

1) Auf die Gefahr hin, entschiedenen und vielleicht verachtungsvollen Widerspruch hervorzurufen, wollen wir es wagen, unsere Ueberzeugung auszusprechen, dass mit dem Unterrichte in der Musik und mit musikalischen Uebungen in der Erziehung und Beschäftigung der deutschen weiblichen Jugend ein sehr verkehrter und schädlicher Unfug getrieben wird. Unzweifelhaft ist die Anlage zur Musik eine der angenehmsten und liebenswürdigsten Befähigungen der menschlichen Natur und ist ihre Ausbildung und Ausübung nicht nur erlaubt, sondern selbst eine Pflicht, wie bei jeder andern natürlichen Anlage. Musikalische Ausbildung gewährt Dem, welcher sie besitzt, vielfachen und durchaus edlen Genuss während des ganzen Lebens, in Freud und Leid, und er kann auch Anderen gleiche Befriedigung gewähren. Es ist namentlich ganz natürlich, dass sich der heitere Sinn der Jugend gerne mit Spiel und Gesang ergötzt. Auch ist unbestritten, dass gewisse Völker, und unter diesen denn auch das deutsche, vor andern mit dem Sinne für Musik begabt sind, und es ist somit eine grössere Beschäftigung mit Musik bei ihnen begreiflich und nicht zu tadeln. Endlich wird Niemand in Abrede ziehen wollen, dass Solche, welche in ungewöhnlichem Grade mit musikalischem Sinne begabt sind, wohl den Entschluss fassen mögen, sich dieser Kunst ausschliesslich zu widmen. Die, freilich auch hier seltenen, wirklich genialen Naturen können dadurch bleibende Förderer der menschlichen Gesittigung werden, Millionen in allen Erdtheilen Genuss und geistige Erhebung verschaffen; die nicht zum eigenen Schaffen Befähigten wenigstens durch ihre Leistungen das Maass des auf diesem Felde Erreichbaren darlegen und dadurch als Vorbilder und Lehrer dienen. Allein mit allem diesem ist nicht gesagt, dass nicht bei der musikalischen Ausbildung grosse Verkehrtheiten vorkommen können und wirklich vorkommen, und dass durch Ueberschreitung des Maasses weit Nothwendigeres und Nützlicheres zurückgedrängt, ein sinnloser Aufwand von Zeit und Geld gemacht werden mag und in der That gemacht wird. Und wir unseres Theiles behaupten, wie bereits gesagt, dass diess in Deutschland in Betreff der weiblichen Jugend wirklich in hohem Grade der Fall ist. (Nicht auch bei der Erziehung des männlichen Geschlechtes, wo vielleicht zu wenig geschieht.) Niemand kann nämlich in Abrede stellen, dass die Dinge folgendermaassen stehen. Jedes Mädchen aus den wohlhabenderen Ständen wird ohne weitere Rücksicht auf ihre wirkliche musikalische Anlage von ihren frühesten Jahren in Musik unterrichtet, und zwar fast ausnahmslos im Klavierspiele. (Gesangunterricht tritt dagegen zurück und wird von verhältnissmässig Wenigen nachhaltig und ausgiebig genommen; die in den Schulen vorgenommenen Massenübungen sind ganz löblich und nützlich, allein der Natur der Sache nach nur von untergeordnetem künstlerischen Werthe.) Zu diesem Klavierspiele wird in steigendem Maasse Zeit in Anspruch genommen, und wenn nicht etwa sich allmählig erwiesene vollkommene musikalische Unfähigkeit oder eine Ungunst der äusseren Verhältnisse entgegentritt, kommen während vieler Jahre mehrere Stunden des Tages zur Verwendung auf die Uebungen. Auch nach Beendigung der Schulzeit wird dieses Klavierspiel, und wohl noch in höherem Maase, von der Jungfrau fortgesetzt, und manche scheint an dem Instrumente den Bräutigam zu erwarten. Harmlose Beschäftigung, sagt man; erlaubter Genuss der Jugendjahre! Kommt des Lebens Ernst, dann ist es immer Zeit das Klavier zu schliessen, wie es denn auch von den Meisten geschieht. Nein; hier eben ist der Irrthum, und in diesem gewöhnlichen Ende der langjährigen Mühen liegt der Beweis der Verkehrtheit des ganzen Treibens. Wir stehen nicht an zu behaupten, dass in den meisten Fällen diese Ausdehnung der Beschäftigung mit Musik unerlaubter, weil sinn- und zweckloser Zeitverderb ist, dass darüber die Gewinnung wirklich bildender Kenntnisse thörigterweise versäumt wird. Wie viel grösseren Gewinn, ja selbst wie viel mehr wahren Genuss, hätten alle jene nur wenig musikalisch begabten oder durch ihre späteren Verhältnisse zum Aufgeben der Musik genöthigten Frauen, wenn sie die viele Jahre hindurch mit Einübung von Sonaten und Variationen zugebrachten Stunden auf Erlernung von Sprachen, auf Erwerbung von vernünftigen Kenntnissen, auf Lectüre der Meisterwerke verwendet hätten! Kann in der That die heranblühende Jungfrau nichts anderes, nichts anderes unschuldiges treiben, als klimpern? Ist es eine verständige Erziehung, das heisst eine Vorbereitung für den Lebensberuf, wenn eine so grosse und so unwiederbringliche Zeit mit etwas zugebracht wird, was schon an sich nur von sehr untergeordneter Bedeutung für die künftigen Verhältnisse sein kann, und dessen völlige Nichtbenützung man überdiess zum Voraus als sehr wahrscheinlich selbst ansicht? Es fällt uns nicht ein, das Kind mit dem Bade ausschütten zu wollen. Wer also entschiedene Anlage zur Musik oder eine selten schöne Stimme hat, der bilde sich ernstlich aus, wenn es die Verhältnisse gestatten; ist ein wirkliches musikalisches Genie darunter, um so besser.

die Häufung des Unterrichtsstoffes leicht eine für den erst sich entwickelnden zarten Körper zu lange Dauer des täglichen Sitzens verlangt, wodurch bleibendes Siechthum erzeugt werden mag[1]). Nicht mit Unrecht steht also diese Institutsbildung bei Verständigen nicht eben im besten Rufe. Bei einigen dieser Anstalten wird auch wohl noch eine zu grosse Betonung der blossen Aeusserlichkeiten und Annehmlichkeitsfertigkeiten beklagt. Man wirft ihnen vor, Salondamen zu erziehen, nicht aber vernünftige Hausfrauen und Mütter. Dass der Besuch dieser Anstalten mit bedeutenden Kosten verbunden zu sein pflegt, versteht sich von selbst. Sogar öffentliche Anstalten sind gewöhnlich zu gesteigerten Forderungen genöthigt, da die noch keineswegs unumwunden anerkannte Verpflichtung des Staates oder der Gemeinden für genügende weibliche Bildung zu sorgen, nur schüchtern macht in dem Ansinnen an die öffentlichen Kassen, somit das Schulgeld die nicht unbeträchtlichen Kosten decken muss.

Zu bemerken ist noch, dass häufig mit den mittleren und fast immer mit den höheren Unterrichtsanstalten weltlicher und geistlicher Art Pensionen verbunden sind, in welchen die Zöglinge entfernt von der Familie eine kürzere oder längere Reihe von Jahren zubringen und in welchen sie also nicht bloss unterrichtet sondern auch in allen und jeden Beziehungen erzogen werden sollen. Häufig werden diese Pensionen so gewählt, dass in denselben eine vollständige Uebung in einer fremden Sprache, namentlich in der französischen, gewonnen werden kann. Auch hierzu sind

Auch wäre es barbarisch, in die Erziehung der Jugend, namentlich der weiblichen Jugend, nicht auch eine allgemeine Ausbildung des musikalischen Sinnes und des Gehöres aufzunehmen. Diese Anlagen sind dem Menschen nicht umsonst gegeben, seine harmonische Entwicklung erfordert auch ihre Berücksichtigung; und in dem stilleren Leben der Frau kommen viele Stunden vor, in welchen sie sich selbst und ihre Umgebungen, namentlich ihre Kinder, mit einem Liedchen, mit einer Melodie erfreuen und beruhigen kann. Aber hierzu bedarf es keiner Virtuosen-Ausbildung; um auf so harmlose Weise sich selbst und Anderen genügen zu können, ist es nicht nöthig, seine besten Jahre am Klavier zugebracht zu haben. Hat eine Frau von Zeit zu Zeit das Bedürfniss, gute Musik zu hören, so werden wohl Gelegenheiten zu Concert- oder Theaterbesuch vorhanden sein; hier wird jeden Falles Besseres geboten, als sie aus ihrer „verspielten" Jugend herüber retten kann. Wir sind persönlich nicht zu einem Rathe in musikalischen Dingen befähigt und wissen nicht technisch anzugeben, was in der Schule in Betreff auf Gesang, in einem Institute oder im älterlichen Hause in Betreff einer genügenden Kenntniss eines Instrumentes zu thun und zu lassen ist, wenn die goldene Mittelstrasse eingehalten, die Ausbildung für die wirkliche Lebensaufgabe nicht verfälscht werden soll; allein dass eine Auffindung und Einhaltung des Vernünftigen auch hier nicht unmöglich ist, diess ist allerdings unsere feste Ueberzeugung. Und ebenso, dass eine Abhülfe des itzigen ungesunden und unverständigen Zustandes dringendes Bedürfniss ist. Der Staat freilich kann hier nichts zur Sache thun, und insoferne mag die ganze Herzenserleichterung hier nicht an der rechten Stelle sein.

1) Die Schädlichkeit allzu grosser Zumuthungen an die lernende Jugend macht sich allerdings auch bei der Knabenerziehung geltend, wie diess namentlich seit Lorisenser's verdienstlichen Bemühungen anerkannt und zum Theile denn auch zur Abstellung gebracht worden ist. Allein bei Mädchen ist eine solche unverständige Ueberanstrengung theils noch schädlicher und tiefer eingreifend, theils auch leichter herbeigeführt, namentlich in den Entwicklungsjahren. Vgl. Heidenreich, Die Verkehrtheit in der Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend. 2te Aufl. Augsb., 1847.

klösterliche Einrichtungen vorhanden, manche derselben sogar ausdrücklich zur Anziehung von Ausländerinen bestimmt. — Ein einheitliches Urtheil über diese Anstalten ist nicht leicht zu fällen. Auf der einen Seite sind sie allerdings von Nutzen und selbst nothwendig für solche Mädchen, deren Aeltern entfernt von dem Sitze einer höheren Anstalt wohnen, oder bei störenden häuslichen Verhältnissen, für Waisen u. s. w. Auch werden bei der sorgfältigen Abgeschlossenheit, in welcher die Zöglinge von der Aussenwelt gehalten zu werden pflegen, dieselben von den üblen Einwirkungen ferne gehalten, welche ein freierer Umgang mit der Welt und eine zu frühe Bekanntschaft mit Männern herbeiführen könnte [1]). In dem abgesperrten Mikrokosmus ist Alles auf das Lernen gestellt und kann solchem kaum ausgewichen werden. Auf der anderen Seite steht eine Massen-Erziehung durch Fremde einer guten häuslichen Erziehung unter den Augen und unter der Leitung der Mutter, im Schoosse der Familie und unter entsprechender Theilnahme an den häuslichen Angelegenheiten entschieden nach. Die künstlich hinausgeschobene Bekanntschaft mit der Welt und den gesellschaftlichen Freuden kann auch eine gesteigerte Sehnsucht nach denselben erzeugen, so dass das Versäumte und vermeintlich mit Unbilligkeit Vorenthaltene über die Gebühr nachgeholt wird. Das in enge Räume eingesperrte Leben ist nicht jeder Körperanlage zuträglich, namentlich in den Entwicklungsjahren. Endlich ist die Benützung einer solchen Anstalt nothwendigerweise kostspielig.

3. Verbesserungen des Bestehenden.

Wenn irgend etwas Ausreichendes und Durchgreifendes geschehen soll zur Verbesserung der im Vorstehenden angedeuteten Mängel, so bedarf es dazu der staatlichen Mitwirkung, sei es nun, dass der Staat selbst die nöthigen Ergänzungen und Verbesserungen übernimmt, sei es, dass er die Gemeinden gesetzlich dazu anhält. Zeigt doch eben der gegenwärtige Zustand, dass die einfache Ueberlassung an den guten Willen oder an die Einsicht der Einzelnen und der Korporationen nicht genügt. Dass eine erweiterte öffentliche Fürsorge nicht ohne entsprechende Opfer ins Leben treten kann, ist freilich einleuchtend; allein ebenso, dass eine klare Verpflichtung dazu besteht. Es ist in der That hohe Zeit, die bisherige Folge-

1) Diese Absicht ist es denn hauptsächlich, welche in den romanischen Ländern die Sitte aufrecht erhält, die Töchter der höheren Stände in Klöstern erziehen zu lassen und sie wohl bis zur Verehelichung in solcher Clausur zu halten. Es ist kaum ein unbilliges Urtheil, wenn man in dieser Vorkehrung keine weise Vorsicht erblickt, sondern aus einem solchen Gefühle der Nothwendigkeit in ungünstiger Weise zurückschliesst auf den allgemeinen Zustand der Sittlichkeit und auf die Verhältnisse in den Familien, deren Anblick den jungen Mädchen durchaus vorenthalten werden soll. Dass im Uebrigen das Mittel nicht nachhaltig hilft, beweist die Fortsetzung desselben von Geschlecht zu Geschlecht.

widrigkeit zu beseitigen, dass zwar für den Unterricht der Mädchen in den Schulen untersten Grades, nämlich in den Volksschulen, gesorgt wird, dagegen für Einrichtung und Unterhaltung der beiden höheren Gattungen von Unterrichtsanstalten kaum irgend etwas gesetzlich oder thatsächlich geschieht, sondern dieselben in der Regel der Privatspeculation überlassen sind. Warum, darf man wohl fragen, soll der Staat bloss für die Erziehung der Knaben, also nur für die eine Hälfte seiner Bevölkerung zu sorgen haben, während eine zweckmässige Bildung der andern Hälfte von ebenso grossem Interesse ist und jedenfalls der gleiche rechtliche Anspruch darauf besteht? Freilich wird in unserer Zeit von allen Seiten erhöhter Anspruch an das Budget des Staates und der Gemeinden gemacht, und es mag daher sein, dass das als gerechtfertigt und nothwendig Erkannte nicht sogleich vollständig geleistet werden kann: allein desshalb ist doch die ganze Forderung alsbald aufzustellen, damit man systematisch auf dem Wege der allmähligen Erreichung fortschreite. Hoffentlich werden ja wieder einmal Zeiten kommen, in welchen nicht alle Kräfte bloss auf Kriegsrüstungen verwendet werden müssen. Ausgaben auf Erziehungszwecke sind ohnedem insoferne am leichtesten zu tragen, als sie sich reichlich wieder dadurch bezahlen, dass die gesteigerte Intelligenz auch den Wohlstand erhöht. — Im Uebrigen sind die hier zu fordernden neuen Ausgaben nicht unerschwinglich; die Hauptsache, nämlich die Errichtung der Volksschule, ist ja bereits geschehen, auch sonst besteht noch mancher Anfang, an welchen sie anknüpfen lässt und welcher nur Zuschüsse verlangt zu vollem Genügen.

Die zu verlangenden Verbesserungen sind aber im Einzelnen folgende.

Was zuerst die häusliche Erziehung betrifft, so lässt dieselbe ohne Zweifel, wie oben bereits bemerkt ist, in vielen Fällen zu wünschen übrig. Gar manche Gouvernantinen sind ihrer Aufgabe nicht gewachsen oder es fehlt sonst an Ernst und Methode. Allein es ist einleuchtend, dass hier im Grossen und Ganzen nur Weniges, und auch dieses nur indirect also nicht durch Gesetzgebung und Zwang, geschehen mag. Von einem allgemeinen Verbote dieser Art von Erziehung kann selbstverständlich keine Rede sein. Theils ist sie die an und für sich richtigste und somit erlaubt; theils fehlt es dem Staate am Rechte zu einer solchen Maassregel. Eine Verpflichtung der Aeltern, ihre Kinder in die öffentliche Schule zu schicken, tritt nur dann ein, wenn nicht anderweitig für eine dem in der Volksschule ertheilten Unterrichte mindestens gleichkommende Erziehung gesorgt ist. Hinter diesem Maassstabe aber bleibt eine häusliche Erziehung nicht leicht zurück. Es kann somit auch durch eine, an sich allerdings zulässige, Bestimmung, dass die im älterlichen Hause erzogenen Mädchen an den Schulprüfungen und Visitationen Antheil zu nehmen haben, nichts gewonnen

werden. Höchstens mag man sich das Recht zu einer Untersuchung für Fälle wahrscheinlicher äusserster Versäumniss vorbehalten. Endlich ist ein Gesetz ausser Frage, welches nur die Verwendung staatlich geprüfter Erzieherinen gestattete. Eine solche Vorschrift mag der Staat für öffentliche Schulen erlassen; allein er ist nicht berechtigt, den Aeltern zu befehlen, von wem sie sich in der Erziehung ihrer Kinder unterstützen lassen sollen, und von wem nicht. Ueberdiess wäre ein solches Gebot in doppelter Beziehung von keiner praktischen Bedeutung. Einmal, weil es leicht umgangen werden könnte. Sodann aber, weil nicht Mangel an den Kenntnissen zu einem Elementar-Unterrichte, sondern anderweitige, durch eine Prüfung nicht zu erforschende, Unzureichenheit der Erzieherinen einem guten Ergebnisse im Wege zu stehen pflegt. Es muss unter diesen Umständen als ein Glück betrachtet werden, dass wenigstens zu einer mittelbaren Einwirkung auf eine gute häusliche Erziehung zwei Mittel vorhanden sind; und wenn die betreffenden Anstalten auch zunächst nicht aus diesem Grunde vom Staate unternommen oder gefördert werden, sondern aus selbstständigen Zwecken, so hindert dieses nicht nur den gelegentlichen Nebennutzen nicht, sondern es kann derselbe nur ein Grund weiter zu einer Thätigkeit sein. Einmal kann nämlich die, freilich aus ganz anderen Ursachen nothwendige, möglichste Hebung der öffentlichen mittleren und höheren Lehranstalten für Mädchen insoferne auch auf die häusliche Erziehung günstig einwirken, als dadurch ein Vorbild zur Vergleichung und Nacheiferung aufgestellt wird. Sodann aber mag durch, vom Staate ausgehende oder doch zu unterstützende, Anstalten zur Bildung weiblicher Lehrerinen den Aeltern eine grössere Sicherheit in der Auswahl von Erzieherinen ihrer Töchter gewährt werden, ohne dass ihre Freiheit hierdurch im Mindesten beschränkt würde. Solche Anstalten aber sind, allerdings zunächst ebenfalls aus anderweitigen Gründen, nothwendig, wie unten des Näheren zu besprechen sein wird. Die Benützung dieser mittelbaren Hülfen hängt freilich ganz ab von der Einsicht und von dem guten Willen der Aeltern; ohne diese ist aber überhaupt von dieser ganzen Art von weiblicher Erziehung nichts zu hoffen.

Anders stellt sich die Aufgabe und die Einwirkungsmöglichkeit des Staates bei den öffentlichen Unterrichtsanstalten.

Bei den Volksschulen sind — einen genügenden Unterricht in den gewöhnlichen Schulfächern angenommen, welche hier vorausgesetzt und nicht besonders erörtert wird — hauptsächlich zwei Punkte ins Auge zu fassen. — Vor Allem ist darauf Bedacht zu nehmen, dass überall da, wo die Kräfte einer Gemeinde es irgend gestatten oder die Zahl der Bevölkerung ohnedem mehrere Schulen nothwendig macht, die Knaben von den Mädchenschulen getrennt werden. Erst dann ist eine ganz richtige Erzie-

hung der Mädchen möglich, und wird eine Ergänzung ihres Unterrichtes eintreten können. Liegt eine unbesiegbare Schwierigkeit vor, so muss wenigstens die Unterrichtszeit der Knaben und der Mädchen eine verschiedene sein, so dass jedem der beiden Theile die Hälfte zufällt. Ein solcher hälftiger aber richtig berechneter Unterricht ist immerhin besser, als ein durchweg durch Vermischung verschiedener Zwecke gestörter. — Sodann aber muss überall und ausnahmslos, also auch in den kleineren Gemeinden, Unterricht in einfachen weiblichen Arbeiten gegeben werden. Von welcher Wichtigkeit eine Fertigkeit in diesen Dingen für das Wohl und für das Behagen der arbeitenden Bevölkerung ist, und wie schwer sie anderer Seits, selbst in sittlicher Beziehung, unter dem Gegentheile leidet, zeigt die tägliche Erfahrung; aber eben diese ergibt auch, dass man sich in dieser Beziehung auf die häusliche Unterweisung nicht verlassen kann, also die Schule einzutreten hat. Selbstredend da am meisten, wo die ältere Generation selbst keine eigenen Kenntnisse hat, wie diess namentlich in Fabrikgegenden der Fall ist. Bekanntlich ist es eine der häufigsten und schwersten Klagen in Betreff der Zustände der Fabrikbevölkerung, dass die in den Fabriken aufgewachsenen Mädchen in allen Haushaltungsfertigkeiten durchaus unerfahren, sie dadurch aber ausser Stand sind als Frauen durch verständige und rechtzeitige Hülfe Mann und Kinder und die Haushaltung in Ordnung zu halten, was dann nutzlosen Verderb von Kleidern und Geräthen, häufig aber ein Missbehagen des Mannes an seinem Hause und damit ein verderbliches Wirthshausleben desselben zur Folge hat. Sicherlich wird durch eine Verbesserung der Zustände in dieser Beziehung das Räthsel über die richtige Ordnung des Fabrikwesens nicht vollständig gelöst und ist noch nach ganz anderen Mitteln zu suchen; allein was zur Erhaltung und Kräftigung der Familie beiträgt, ist jeden Falles von hohem Werthe. In den meisten Fällen, nämlich überall da, wo die Schulen bisher von männlichen Lehrern gehalten wurden, macht allerdings die in Frage stehende Forderung die Einführung und Bezahlung einer neuen Unterrichtskraft nothwendig, was nicht ohne Bemühungen und auch nicht ohne Kosten geschehen kann. Doch sind die Schwierigkeiten nicht sehr gross, also auch nicht unüberwindlich. In grösseren Orten hat wohl die Beschaffung von Lehrerinen für diese weiblichen Arbeiten nirgends eine ernstliche Schwierigkeit. Hier findet sich jedenfalls irgend eine Wittwe oder eine sonstige durch frühere häusliche Dienste geschulte ältere Person, welche zur Uebernahme des Unterrichtes geeignet und in der Regel auch für sehr mässiges Geld geneigt sein wird. Es ist selbst eine nicht schwer zu erfüllende Aufgabe, eine Arbeitsklasse für die bereits aus der Schule entlassenen Mädchen zu bestellen, um sie noch weiter vervollkommnen zu können. Die Kosten können, wenigstens in Städten, zum Theil durch den Ertrag von Arbeiten gedeckt

werden, welche auf Bestellung oder zum Verkaufe gemacht werden mögen. Sehr wünschenswerth ist es, dass nicht bloss in den gewöhnlichen Handarbeiten Unterricht gegeben werde, sondern die Schülerinen auch Unterweisung in eigentlichen Haushaltungsgeschäften, namentlich im Kochen, bekommen können. Hierzu ist denn freilich eine Gelegenheit nothwendig, welche sich nicht überall findet, also z. B. die Möglichkeit eine Speiseanstalt für Arbeiter zu unterhalten oder die Hausführung in einer öffentlichen Anstalt zu übernehmen, etwa in einem Waisenhause, einer Erziehungsanstalt, einem Gefängnisse oder dergleichen. Schwieriger allerdings ist die Sache in kleineren Dörfern, doch wird sich auch hier häufig Jemand finden; vielleicht die Frau des Schullehrers selbst. Wo weibliche Lehrerinen schon für den eigentlichen Schulunterricht verwendet werden (worüber unten das Nähere), ist die Sache ohnedem leicht in Ordnung zu bringen, und es ist diess keiner der kleinsten Vortheile, welche dieser Art von Besetzung der Lehrstellen nachgerühmt werden kann. Auch hier ist, selbstverständlich, von grossem Nutzen, wenn die Unterweisung auf Haushaltungsfertigkeiten und Gewohnheiten ausgedehnt werden kann. Vielleicht bietet die eigene Wirthschaft des Schullehrers Gelegenheit dazu. Noch mag dabei bemerkt sein, dass gerade in dieser Beziehung eine thätige menschenfreundliche Einwirkung von höher gestellten Frauen, z. B. von der Familie des Pfarrers oder eines Gutsbesitzers, vom grössten Werthe ist. Es ist also möglichst zu solcher aufzumuntern; nur darf, da das Vorhandensein und der gute Wille solcher Frauen nur zufällige günstige Umstände sind, nicht grundsätzlich darauf gerechnet werden, sondern muss die Sache jedenfalls als gesetzliche Einrichtung selbstständig geregelt sein.

In Betreff der mittleren Schulen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass in jeder irgend beträchtlichen und von wohlhabenderen und gebildeteren Familien bewohnten Gemeinde eine Anstalt dieser Art sein sollte; in grösseren Städten sogar eine entsprechende Anzahl. Man darf also auch keinen Anstand nehmen, eine Verpflichtung zu ihrer Errichtung und genügenden Organisation und Leistung gesetzlich auszusprechen. Es sind nur zwei Punkte, deren Feststellung zweifelhaft sein kann. — Einmal fragt es sich, ob die Uebernahme der Pflicht der Errichtung und Unterhaltung dem Staate unmittelbar zugeschieden werden soll, oder ob sie als eine Gemeindepflicht zu erklären ist? Für das Erstere scheint namentlich zu sprechen, dass der Staat, nicht selten wenigstens, die entsprechenden Schulen für Knaben, also lateinische oder Gewerbeschulen, zu unterhalten hat, wo dann eine Analogie auch für eine Verpflichtung in Betreff der Mädchenschulen geltend gemacht werden kann. Allein man wird sich doch für das Gegentheil entscheiden müssen. Erstens ist jene Uebernahme mittlerer Knabenschulen auf die Staatskasse in der Regel keine allgemeine und

directe Pflicht derselben, sondern rührt von besonderen Gründen, namentlich von früherer Einziehung von Klöstern oder sonstigen geistlichen Gütern her. Sehr häufig werden solche Schulen von den Gemeinden unterhalten. Zweitens hatte die Gemeinde schon bisher in der Volksschule die Verpflichtung, den bisher als ausreichend erachteten Unterricht zu beschaffen. Eine für nothwendig erachtete Erweiterung und Verbesserung des Unterrichtes hat nun aber keineswegs ein Uebergehen der Unterhaltungspflicht auf einen anderen Verpflichteten zur logisch richtigen Folge. Höchstens kann so viel zugegeben werden, dass, sowie der Staat zur Bewerkstelligung einer von ihm verlangten Verbesserung und Erweiterung der Volksschule einen Zuschuss zu geben pflegt, er auch einen solchen Beitrag zu der von ihm gesetzlich nothwendig gemachten Verwandlung von Volksschulen in Mittelschulen zu geben habe. Drittens endlich wird die Einführung der Verbesserung leichter von Seite der Gemeinden geschehen, wenn sich bereits, wie ja häufig der Fall ist, eine Privatanstalt solcher Art im Orte befindet. Eine Verständigung mit dieser zur Uebernahme eines öffentlichen Charakters und zur Sicherstellung ihrer Fortdauer wird nämlich von Seite der Gemeinde leichter und ohne Zweifel auch mit geringeren Opfern bewirkt werden, als wenn der Staat die Verhandlung sowie die zu leistenden Beiträge unmittelbar übernimmt. — Eine zweite Frage aber ist die, ob überhaupt eine Verpflichtung zu Errichtung einer öffentlichen Schule dieser Art da besteht, wo bereits Privatanstalten bestehen, seien es nun weltliche, als Gewinnunternehmen gegründete und behandelte, seien es klösterliche. Der Bejahung dieser Frage scheint der Grundsatz entgegen zu stehen, dass eine Verwendung allgemeiner Mittel überhaupt nur dann einzutreten habe, wenn die Kräfte der Einzelnen zur Erreichung eines nützlichen Zieles nicht ausreichen. Dennoch muss man sich für die Anerkennung der Pflicht aussprechen. Abgesehen davon, dass solche Privatanstalten doch sehr häufig nicht allen gerechten Anforderungen entsprechen, ferner dass wenigstens die auf Speculation unternommenen Anstalten nothwendig ein bedeutendes Schulgeld verlangen müssen, von ihrer Benützung also zahlreiche Familien thatsächlich ausgeschlossen werden, und zwar unter diesen manche, für welche eine bessere Ausbildung der Töchter von entschiedenstem Nutzen in Betreff ihrer künftigen Lebensstellung wäre, haben beide Arten von Privatanstalten ihre eigenthümlichen Schattenseiten. Die weltlichen bieten keine Sicherheit in Betreff ihrer Fortdauer und ihrer Unterrichtsleistungen dar. Beides hängt von persönlichen Zufälligkeiten ab und pflegt häufig zu wechseln. Das Erziehungsbedürfniss bleibt aber das gleiche; und da eine genügende öffentliche Schule nicht bald im Falle eines Aufhörens einer Privatanstalt oder einer geringen Leistung derselben eingerichtet, bald bei dem Entstehen einer neuen Mitwirkung wieder auf-

gehoben werden kann, so ist eine bleibende öffentliche Vorkehrung wünschenswerth. Bei Klosterschulen aber liegt die Gefahr einer engherzigen und fanatischen Erziehung vor, welcher selbstredend durch keinerlei Aufsicht entgegengewirkt werden kann. Ausserdem sind sie für nichtkatholische Schülerinen schwer oder gar nicht benützbar. Eine gute öffentliche Schule wird den Wünschen und Bedürfnissen der meisten Aeltern allein entsprechen, kann somit von ihnen gefordert werden. Daneben mögen denn immerhin Privatanstalten nach Belieben bestehen, versteht sich unter genauer staatlicher Ueberwachung; die gegenseitige Mitwerbung wird den Leistungen allerseits zu gut kommen. — Wie aber immerhin eine mittlere Schule zu Stande kommen mag, jedenfalls ist, ausser den hier sich ganz von selbst verstehenden weiblichen Arbeiten, auf dem oben besprochenen Unterrichte im gewerblichen Rechnen und in der Buchführung zu halten. Ein beträchtlicher Theil der Schülerinen wird seiner Zeit ganz unmittelbaren Vortheil davon ziehen; nicht Wenige können darin vielleicht ein hauptsächliches Mittel zu einem anständigen Fortkommen im Leben finden bis zu einer Verehelichung oder in Ermanglung einer solchen[1]). Ob weitere Curse über das allgemeine schulpflichtige Alter hinaus einzuführen seien, wird im Allgemeinen wohl am besten der örtlichen Entscheidung überlassen; doch kann etwa im Gesetze eine Bevölkerungszahl festgestellt sein, bei welcher eine solche Erweiterung der Schule mit Nothwendigkeit eintritt.

Darüber, dass die höheren Unterrichtsanstalten für Mädchen auf Kosten des Staates zu errichten seien, kann kein Zweifel obwalten. Dieselben sind kein örtliches Bedürfniss, sondern insoferne ein allgemeines, als die Schülerinen aus allen Theilen des Landes und nicht zum geringen Theile aus ganz vereinzelten Wohnsitzen zusammenströmen. Es bedarf übrigens einer grösseren Anzahl von Schulen dieser Art nicht, da selbst bei einem zahlreichen Besuche durch Abtheilungen in Klassen und eine gehörige Lehreranzahl immer noch die nöthige Berücksichtigung der Einzelnen erreicht werden kann; namentlich aber, weil gerade in dieser Klasse von Bildungsanstalten eine bedeutende Mitwerbung durch Privatunternehmen weltlicher und klösterlicher Art besteht. Auch braucht die Belastung des Budgets, wenn nicht unverständiger Luxus betrieben wird, keine sehr bedeutende zu sein. Da es sich hier von den Kindern höher gestellter und wohlhabenderer Familien handelt und jedenfalls die Benützung einer solchen Lehranstalt kein absolutes Bedürfniss sondern freier Wille ist, so kann das Schulgeld ohne Unbilligkeit so hoch angesetzt werden, dass der grösste Theil des Aufwandes für die Anstalt durch dasselbe gedeckt wird.

1) Man sehe hierüber die sehr verständigen und aus dem Leben gegriffenen Bemerkungen von Boucher de Perthes, De la Femme. Abbev., 1860, S. 42 fg.

An und für sich ist kein Grund vorhanden, eine höhere Mädchenschule gerade an einem bestimmten Orte zu errichten, indem die von ferne herkommenden Zöglinge sich überall hin begeben können; wenn also ein passendes Gebäude in gesunder Lage, etwa ein ehemaliges Schloss oder Kloster, dazu verfügbar gemacht werden kann, so mag diess immerhin geschehen. Doch ist allerdings zu bemerken, dass in grossen Städten immer eine bedeutende Anzahl von Schülerinen solcher Art vorhanden sein wird, und es somit natürlich und billig ist, diesen die nothwendige Bildungsgelegenheit in der Nähe zu verschaffen. Es wird damit auch der weitere Vortheil erreicht, dass nicht alle Schülerinen in der Anstalt selbst als Hausgenossen untergebracht werden müssen, was einerseits die Anlagekosten für den Staat, andererseits die Forderungen für die Benützung bedeutend vermindert, ausserdem den so wünschenswerthen Zusammenhang mit dem Familienleben für Viele aufrecht erhält. Auch mögen hier gute Lehrer für die Nebenfächer leichter erworben werden, ohne dass man nothwendig hätte dieselben ganz für die Anstalt in Anspruch zu nehmen, also auch entsprechend zu bezahlen. Ueber die Zahl solcher höheren Anstalten lässt sich ein Grundsatz nicht von vorneherein aufstellen; das Bedürfniss muss hierüber entscheiden. Dieses aber wird sich wieder nach den Bildungsverhältnissen und den Gewohnheiten eines Landes verschieden gestalten. Namentlich ist von grossem Einflusse darauf, ob die Sitte, die Töchter durch Gouvernantinen, also in der Familie, und bis zu ihrem Eintritte in die Welt vollständig zu erziehen, weit verbreitet ist. Von selbst versteht sich, dass der Staat kein Monopol für diese Art von Schulen in Anspruch zu nehmen hat; es werden also Privatanstalten, sei es weltlicher sei es klösterlicher Art, nach Belieben bestehen können und muss den Aeltern vollkommen freie Wahl unter allen vorhandenen Anstalten bleiben. Auch hier kann die Mitwerbung nur nützlich für alle Theile sein. — In Betreff des Unterrichtes und der Einrichtung dieser höheren Schulen genügen folgende kurze Bemerkungen. — Vorerst hat der Staat in seinen eigenen Anstalten dafür zu sorgen, in den Privatanstalten wenigstens indirect durch Beispiel und durch Rath dahin zu wirken, dass der eitlen Zerfahrenheit und nicht nur nutzlosen sondern geradezu schädlichen Ausdehnung des Unterrichtes auf allzu viele und desshalb zum Theile völlig überflüssige und von den Zöglingen nicht zu bewältigende Gegenstände nicht gefröhnt, sondern ein gründlicher, wirkliches Wissen erzeugender und an eine ernste Uebung der Geisteskräfte gewöhnender Unterricht in dem Nothwendigen ertheilt wird. Wenn der Staat hier mit gutem Beispiele vorangeht und sich dann die Früchte einer solchen vernünftigen Bildung thatsächlich zeigen, so wird hierdurch mehr als durch Warnungen und selbst Befehle ein Unfug beseitigt werden, über welchen itzt und mit so viel Recht geklagt wird. —

Ein zweiter Punkt ist, dass in den vom Staate unterhaltenen Anstalten die Erziehung von dem Unterrichte gehörig getrennt werden muss. Die hier in Frage stehenden Schülerinen sind weitaus in der Regel Jahre lang und wohl bis in ziemlich herangewachsenes Alter solchen Instituten anvertraut. Die Pensionäre sind ihnen sogar vollständig überlassen, ohne irgend eine Mitwirkung und Beaufsichtigung der Mutter und überhaupt der Familie. Diese bedenkliche Seite der ganzen Sache muss so viel als möglich ausgeglichen werden, wenn nicht durch Mangel einer verständigen, wohlwollenden und von dazu befähigten Frauen geleiteten sittlichen Bildung bei Weitem mehr Schaden zugefügt werden will, als durch den höheren Unterricht Nutzen erreicht werden kann. Ohne Zweifel wird auch die intelligenteste und gewissenhafteste Vorsteherin nicht den natürlichen und zum Herzen dringenden Einfluss einer guten Mutter ersetzen, eine noch so aufmerksame und wohlwollende Aufseherin nicht wie eine ältere Schwester wirken; die Auctorität, Ruhe und abschliessende Entscheidung des Vaters fehlt ganz: aber um so mehr muss das Mögliche geschehen. Eine nothwendige Folge hiervon ist aber eine ziemlich zusammengesetzte Einrichtung eines solchen Institutes. Einer Seits muss sowohl die oberste Leitung als die ganze innere Führung der Anstalt Frauen übertragen sein. Anderer Seits wird der Unterricht in allen mehr oder weniger wissenschaftlichen Fächern ohne allen Zweifel von Männern besser ertheilt werden, weil methodischer, ernster und mit mehr Sachkenntniss. Damit aber Zusammenhang und Ordnung in demselben vorhanden sei, wird es allerdings auch eines Vorstandes für den Unterricht bedürfen, welcher dann in Gemeinschaft mit der Vorsteherin die Lehrkurse regelt und in Beziehung auf das Personal die nöthigen Vorkehrungen trifft. Selbstredend kann nur bei einem verständigen Zusammenwirken der Vorsteherin des Ganzen und des Leiters des Unterrichtes etwas Gutes erreicht werden. Dass in klösterlichen Anstalten, der Klausur wegen, nur von Frauen der Unterricht gegeben werden kann, ist eine unläugbar schwache und nicht verbesserliche Seite derselben. — Endlich ist noch davor zu warnen, dass nicht in der ganzen Hausordnung einer solchen Anstalt ein übertriebener Luxus stattfinde. Da es sich von der Erziehung von Mädchen aus höheren Ständen handelt, so wäre zwar eine spartanische Einfachheit und Strenge nicht am Platze. Im Gegentheil erfordert die ihnen zu gebende Erziehung eine Umgebung und eine Lebensweise nicht bloss von äusserster Ordnung und Reinlichkeit, sondern auch von Zierlichkeit und Geschmack. Allein diess kann sehr wohl ohne einen grossen Aufwand in Wohnung, Nahrung und Kleidung geschehen, welcher den Zöglingen übertriebene Anforderungen an das Lebenstägliche angewöhnen würde, woraus dann entweder für sie selbst oder für ihre künftigen Familien Unbehagen und selbst Unglück entstehen

müsste. Die Zöglinge sollen ihren Aufenthalt in der Erziehungsanstalt nicht als eine Zeit der Entbehrung und Herabdrückung betrachten müssen, aber auch nicht sich unglücklich fühlen, wenn sie in bescheidenere Verhältnisse der eigenen Familie zurücktreten.

Nun bleibt aber noch eine Hauptfrage in Beziehung auf sämmtliche Unterrichtsanstalten für Mädchen zu beantworten, die nämlich, ob die itzt oft aufgestellte Forderung, in grösserem Maasse als bisher der Fall war weibliche Lehrerinen bei denselben zu verwenden, als begründet, ihre Berücksichtigung wohl gar als eine Verbesserung erkannt werden kann?

Es ist vor Allem nöthig, die Frage ganz klar zu stellen und Selbstverständliches oder Misszuverstehendes zu beseitigen. — So versteht es sich denn zunächst von selbst, dass hier nicht von dem Unterrichte in weiblichen Arbeiten die Rede ist; dieser wurde schon bisher von Frauen gegeben und muss natürlich unter allen Umständen und überall von solchen übernommen werden. Allein dieser Lehrgegenstand, so wichtig er sein mag, ist doch immer nur ein Anhang des eigentlichen Unterrichtes und lässt das Wesen der Schule und die Entscheidung darüber, wie der Hauptunterricht am besten gegeben werde, unberührt. — Ebenso sind die sämmtlichen klösterlichen Anstalten aus dem eben angeführten Grunde strenger Klausur hier ausser Frage. Solche können bloss weibliche Lehrerinen haben, sei diess nun an sich wünschenswerth oder nicht. — Endlich ist unzweifelhaft keine Berechtigung für den Staat vorhanden, auch bei weltlichen Privatanstalten in Beziehung auf das Geschlecht der Unterrichtenden mit Zwangsmaassregeln und Befehlen vorzugehen. Das Aeusserste, wozu eine Befugniss etwa vorliegt, ist die Anordnung einer Prüfung für solche Frauen, welche in mittleren oder höheren Lehranstalten Unterricht geben sollen und wollen; und selbst hierzu kann nur eine ziemliche Ausdehnung des Oberaufsichtsrechtes führen. In der Hauptsache bleibt es den Unternehmern solcher Schulen überlassen, den Unterricht durch die ihnen geeignet erscheinenden Personen ertheilen zu lassen, und es ist Sache der Aeltern und Vormünder, zu prüfen, ob ein in Aussicht gestellter Unterricht ihnen genügt oder nicht. — Es formulirt sich also die zu beantwortende Frage so: ob der Staat selbst für die von ihm gebotenen oder errichteten Lehranstalten für Mädchen weibliche Lehrerinen für die eigentlichen Schulfächer zulassen oder vielleicht selbst vorschreiben soll, und wenn etwa, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfange?

Es kommen hier viererlei Rücksichten zur Erwägung:

1) der Unterricht im eigentlichen Sinne;

2) die Erziehung und sittliche Bildung der Schülerinen;

3) der Anspruch der Frauen auf eine nützliche Beschäftigung und erlaubte Nahrungsquelle;

4) der Kostenpunkt.

Zu 1. Es ist in Vorstehendem schon wiederholt gelegenheitlich die Ansicht geäussert worden, dass im Allgemeinen Männer zum Unterrichte besser taugen, als Frauen. Dieser Satz muss aufrecht erhalten werden; etwaige einzelne Ausnahmen können ihn nicht beseitigen. Grössere Folgerichtigkeit, bestimmterer Ernst, festeres Wissen machen den Mann dazu geeigneter und geben ihm auch, was von grosser Bedeutung ist, entschiedenere Auctorität über die Schüler. Nur bei kleineren Kindern, wo also Geduld und Sanftmuth noch vorzugsweise an der Stelle sind, mögen sich die beiderseitigen Eigenschaften etwa die Waage halten.

Zu 2. Hiermit ist denn aber die Frage noch keineswegs entschieden. Es kann ja immerhin sein, dass bei der Verwendung von Frauen zu Lehrerinen zwar der eigentliche Unterricht schwächer ist, allein mit ihrer Verwendung zur Erziehung von Mädchen so grosse anderweitige Vortheile verbunden sind, dass eine Berücksichtigung dieser Umstände den Ausschlag zu geben hat. Irren wir uns nun nicht, so ist dem wirklich so. Die Erziehung im engeren Sinne des Wortes, der sittliche Einfluss auf Mädchen, die Bildung wünschenswerther Anschauungen und Gewohnheiten bei ihnen ist eine so wichtige Sache, dass sie wohl mit den Leistungen des Unterrichtes zum Mindesten auf gleiche Linie gesetzt werden kann und muss. Nun aber kann es keinem Schatten von Zweifel unterliegen, dass diese Art von Einfluss von Frauen weit besser und zum Theil eigentlich ganz allein ausgeübt werden kann. Manches Tadelnswerthe wird ein Mann gar nicht bemerken; Anderes kann nur eine Frau ohne Verletzung des Gefühles zur Sprache bringen, oder wird nur ihr das nöthige Vertrauen geschenkt. Bei irgend herangewachsenen Mädchen und bei solchen, welche eine feinere Bildung schon aus der Familie mitbringen, versteht sich dieses ganz von selbst, aber auch bei Kindern in der Volksschule trifft es zu, namentlich desswegen, weil das häufig in der Familie Versäumte oder selbst positiv Verdorbene gerade durch die Schule ersetzt und verbessert werden soll. Vielmehr muss hier mit eigenem Beispiele oder mit directer Unterweisung vorangegangen werden. Während in jenem Falle die Erziehung der Mutter auch in der Schule fortgeführt werden soll, ist sie hier durch dieselbe zu ersetzen. Einer Ermahnung und Belehrung des Mannes tritt leicht das Misstrauen des Kindes entgegen, dass er über etwas rede, wovon er nichts verstehe; gegen eine Frau kann ein solches inneres Widerstreben sich nicht regen.

Zu 3. Hierzu kommt denn aber noch die sehr wichtige Rücksicht, dass Schulhalten für viele Frauen eine sehr erwünschte, für viele derselben vielleicht die einzig mögliche Gelegenheit zu einem anständigen und genügenden Lebenserwerbe ist, was kaum erst erwiesen zu werden braucht.

Wie leicht kann eine Wittwe in eine Lage kommen, welche ihr einen Verdienst durchaus nothwendig macht, wenn sie nicht in tiefstes Elend versinken, der öffentlichen Wohlthätigkeit verfallen soll. Und noch weit häufiger bringen es unsere ganzen wirthschaftlichen Verhältnisse mit sich, dass viele unbescholtene und in jeder Beziehung achtungswerthe Mädchen aus Mangel an Vermögen nicht zu einer Heirath gelangen, während sie doch durch ihre bisherigen Verhältnisse, ihren Bildungsgrad oder ihre zarte Gesundheit zu einem Eintritte in häusliche oder gewerbliche Dienste nicht geeignet sind. Weibliche Lohnarbeiten im eigenen Hause aber sind sehr wenig einträglich, namentlich seitdem durch die, in der That beklagenswerthe, Erfindung immer neuer Maschinen eine Art von solchen Arbeiten um die andere den Händen entzogen oder wenigstens von einer einzigen Arbeiterin die frühere Leistung von Vielen übernommen werden kann [1]). Zuweilen sind verheirathete Frauen in gleicher Lage. Für alle diese ist eine Verwendung zum Unterrichte, selbst wenn sie nur eben das nothwendigste Auskommen gewährt, ein wahres Glück. Der Zudrang zu der unsicheren und in manchen Beziehungen nichts weniger als lockenden Laufbahn einer Gouvernantin beweist die Häufigkeit solcher Verhältnisse, während doch zu bemerken ist, dass diese Art von Lehrthätigkeit theils nicht häufig genug angeboten ist, theils und hauptsächlich aber sie für viele Fälle des Bedürfnisses sich gar nicht eignet. Sie verlangt eine Ausbildung schon in frühen Jahren, also zu einer Zeit, wo die Nothwendigkeit eines Erwerbes noch nicht einleuchtete, die Hoffnung auf ein naturgemässeres Verhältniss noch nicht aufgegeben war. Ueberdiess erfordert eine solche Vorbereitung Geldmittel und Gelegenheit, welche nicht Jeder zu Gebot stehen. Die Uebernahme einer gewöhnlichen Schulstelle dagegen kann bei geringeren Kenntnissen stattfinden, auch die Erwerbung der nöthigen Ausbildung später begonnen werden. Wer wird nun aber läugnen wollen, dass solche Frauen mit grösstem Rechte verlangen können, ihre Kräfte auf eine solche für sie und für Andere nützliche Weise nutzbar zu machen, wenn ihre Leistungen im Wesentlichen genügen? Wer nicht zugestehen, dass hier eine Gelegenheit ist, eine tiefe und schmerzliche Wunde unserer gesellschaftlichen Zustände wo nicht ganz zu heilen so doch zu mildern? Hiergegen kann die, freilich auch schon

1) Man sehe über diese in der That trostlose Seite der gegenwärtigen Zustände J. Simon's treffliches Werk: L'ouvrière. Man kann vollkommen den allgemeinen Nutzen des Maschinenwesens einsehen und von der Thorheit und Unmöglichkeit einer Verhinderung neuer Erfindungen ganz überzeugt sein, und sich doch dem tiefen Bedauern nicht entziehen, dass durch die Beseitigung früherer weiblicher Handarbeiten, und zwar bleibend, für Millionen eine angemessene und rettende Ernährungsquelle verloren geht, bis itzt ohne eine Spur von Ersatz.

geltend gemachte und wohl noch häufiger heimlich im Hintergrunde liegende, Einwendung nicht Platz greifen, dass durch die Uebertragung von Schulämtern an Frauen den Männern ein Nahrungszweig verkümmert und namentlich den bereits in der Laufbahn begriffenen Lehrern eine Anzahl der besseren und angenehmeren Stellen entzogen werde. Diess ist allerdings der Fall, aber weder von rechtlicher, noch von sittlicher Bedeutung. Das Weib hat so gut ein Recht auf einen erlaubten Nahrungszweig, als der Mann, und handelt es sich dabei von einer staatlichen Ernennung, so darf nur die grössere Brauchbarkeit entscheiden; dass aber diese in gewissen Beziehungen und zu bestimmten Leistungen auf Seiten des Weibes ist, muss zugegeben werden. Was aber die Beschränkung der bisherigen Anzahl von Schulstellen für Männer betrifft, so folgt nur daraus, dass künftig eine kleinere Anzahl von Bewerbern in die Seminare für männliche Lehrer aufgenommen wird, die übrigen itzt dazu Geneigten aber sich einer andern Beschäftigung zuzuwenden haben, was dem Mann ja immer möglich ist, jeden Falles leichter als der Frau. Jedes Monopol ist ungerecht; doppelt gehässig und ein brutaler Missbrauch der Gewalt aber ist ein Monopol des Mannes zur Benachtheiligung des Weibes.

Zu 4. Die im Vorstehenden geltend gemachten Vortheile und Rücksichten sind so bedeutend, dass ihnen Rechnung zu tragen wäre, auch wenn Opfer gebracht werden müssten. Nun findet aber sogar das Gegentheil statt. Eine Frau hat geringere Bedürfnisse, als ein Mann; sie kann manche derselben durch eigene Nebenarbeit, somit ohne Aufwand, befriedigen. Daher kann sie auch selbst bei gleichen Leistungen und auf derselben gesellschaftlichen Stufe sich mit einem bei Weitem geringeren Einkommen begnügen. Die Verwendung von Frauen bei dem öffentlichen Unterrichte gewährt daher, im Vergleiche mit einer Besetzung derselben Stellung durch Männer, eine wesentliche Ersparniss, welche um so weniger zu missachten ist, als die Ansprüche an die Gemeinde- und Staatskasse für Unterrichtszwecke gerade eben itzt sich sehr bedeutend steigern, und die also auch ihrer Seits der Sache nur das Wort reden kann.

Aus diesem Allem ergibt sich denn aber, dass die Zulassung von Frauen zu Schuldiensten zwar nicht ganz ohne Nachtheile, aber doch im Ganzen überwiegend vortheilhaft, somit grundsätzlich nicht zu beanstanden ist.

Hiermit ist denn aber freilich die Frage nur ganz im Allgemeinen beantwortet. Es muss itzt auch untersucht werden, in welchen Fällen die Uebertragung eines Lehramtes an eine Frau wirklich möglich ist, d. h. also, ob nicht in bestimmten Fällen trotz der Räthlichkeit im Ganzen überwiegende besondere Nachtheile entgegenstehen. Hierzu müssen vor Allem die verschiedenen Arten von Schulen wohl unterschieden werden.

Wenn in einem Dorfe nur eine einzige Schule mit einem einzigen

Lehrer besteht und nach allen Verhältnissen nur eine solche bestehen kann, so unterliegt es keinem Zweifel, dass einem Manne das Lehramt übertragen sein muss. Der Unterricht und die Erziehung, der, diese Eine Schule also ebenfalls besuchenden, Knaben, namentlich von der hier in Frage stehenden Bildungsstufe, kann einer Frau nicht anvertraut werden, da sie in der Regel nicht die nöthige Kraft und Strenge, also auch nicht das erforderliche Ansehen bei den Jungen haben würde. Hierzu kommt noch, dass jeden Falles der wünschenswerthe und sich auch immer mehr verbreitende Fortbildungsunterricht für die bereits erwachsene Jugend naturgemäss nur von einem Manne ertheilt werden kann; und sollte gar der weiter oben, Seite 33 fg., in Vorschlag gebrachte Unterricht in den Grundlagen des öffentlichen Rechtes zur Ausführung kommen, so könnte natürlich von einer Ertheilung desselben durch eine Frau gar nicht die Rede sein. Wir sehen dabei noch ganz ab von jenen Nebenleistungen der Schullehrer, welche allerdings nicht das Schulhalten betreffen, aber doch eben auch nützlich und selbst nothwendig sind, so von der Verwendung beim Gottesdienste, bei Leichen, häufig in Gemeindeangelegenheiten, lauter Dienste, zu welchen eine Frau nicht verwendet werden kann. Dass bei dieser Einrichtung die Ausbildung der Mädchen leiden wird, ist freilich wahrscheinlich, allein nicht zu ändern. Sollte übrigens der Unterricht in weiblichen Arbeiten auch in dieser Art von Schulen wirklich überall Eingang finden, (wie allerdings auf das Bestimmteste verlangt werden muss,) so wird wenigstens zum Theile der wünschenswerthe weibliche Einfluss auf die Schülerinen dadurch hergestellt, auch vielleicht einer der Unterstützung bedürftigen Frau wenigstens einiger Lebensunterhalt gegeben werden.

Anders stellt sich die Sache in grösseren Gemeinden, in welchen mehrere Volksschulen oder an derselben Schule mehrere Lehrer bestehen, und in welchen also eine Trennung der Schulen für Knaben und für Mädchen entweder bereits vorhanden ist oder doch alsbald eingeführt werden kann und muss. Dass hier die Knabenschulen den Männern bleiben müssen, so viele deren hierzu nothwendig sind, versteht sich von selbst; und diese können und werden denn auch die Nebengeschäfte besorgen, von welchen so eben die Rede war. Damit ist aber auch die Möglichkeit gegeben, die Mädchenschule oder Schulen an Frauen zu überlassen. Ein ernsteres Hinderniss liegt, wenn man überhaupt die Befähigung der Frauen zum Unterrichte an einer Volksschule zugibt, offenbar nicht vor. Die zum Nachweise der Brauchbarkeit vorgeschriebenen Vorbereitungen und Prüfungen können von den Lehrerinen eben so gut verlangt und gegeben werden, als von Männern. Die Lehrfächer und die Zahl der Lehrstunden ist anstandlos auf die für nöthig erachtete Weise zu bestimmen, Methode und Endergebniss gleichmässig vorzuschreiben. Ist eine Unterlehrerin nothwendig, so findet sich auch diese,

wenn überhaupt die Laufbahn für Frauen eröffnet ist. Der Religionsunterricht des Geistlichen, die zeitweise Untersuchung des Zustandes der Schule durch den Oberaufseher findet statt, wie bei einer Knabenschule. Ebenso können die allgemeinen Bestimmungen über die Ernennungsart, über die Ansprüche auf die besseren Stellen oder auf Zulagen, auf Ruhegehalte und dergleichen bei Frauen vollkommen ihre Anwendung finden. Eine einzige Vorsicht scheint nothwendig zu sein. Es ist nämlich einleuchtend, dass eine jüngere verheirathete Frau eine Schulstelle nicht bekleiden kann. Nicht nur könnte und würde durch Schwangerschaften und Wochenbetten leicht eine Reihe von schädlichen Störungen veranlasst werden; sondern die nächste und wohl auch ihre nächstliegende Aufgabe wäre doch die, für Mann und Kinder und für die Haushaltung zu sorgen. Unter der Erfüllung dieser Pflichten und unter der Richtung der Gedanken auf sie würde nun aber höchst wahrscheinlich die Schule leiden. Hierzu kommt noch, dass der wichtige Grund, für familienlose Frauen eine Nahrungsquelle zu eröffnen, hier nicht Platz greift, da es sich ja eben von einer verheiratheten Frau handelt. Es muss also der Satz aufgestellt werden, dass grundsätzlich nur unverheirathete Frauen (Mädchen oder Wittwen) eine Schulstelle bekleiden können [1]).

Bei den Mittelschulen in den Städten, an welchen jedenfalls mehrere Personen thätig sind und sein müssen, kann die Sache zweckmässig in anderer Weise geordnet werden. In solchen mag nämlich eine gemischte Verwendung von Männern und Frauen stattfinden. Was den Unterricht in den wesentlichen Schulfächern betrifft, so wird derselbe bei dem hier schon erforderlichen höheren Wissensgrade unzweifelhaft von Männern zu ertheilen sein. Damit lässt sich aber eine Betheiligung von Frauen sehr wohl verbinden. Nicht nur kann und muss einer Frau die äussere Leitung und Aufrechterhaltung der Ordnung des Hauses, die Beaufsichtigung der Schülerinen in den Erholungszeiten, überhaupt die ganze Ueberwachung ihres Benehmens übertragen sein; sondern es bleibt auch ein bedeutender Theil des Unterrichts für Frauen offen. Der gesammte Unterricht der kleineren Kinder fällt ihnen mit entschiedenem Nutzen zu. Ausserdem mag, auch ausser den weiblichen Arbeiten, eine Reihe von nebensächlichen Lehrgegenständen Lehrerinen ohne Anstand übergeben werden, so z. B. die Musik, das Zeichnen, etwa die Memorirübungen und dergleichen. Da nun aber nothwendig Einheit in einer jeden Schule sein muss, so hat man sich frei-

1) Wenn es sich nur von dem Unterrichte in weiblichen Arbeiten handelt, welcher an einer sonstwie richtig organisirten Schule ertheilt werden soll, so verlieren die Möglichkeiten von vorübergehenden Störungen einen grossen Theil ihrer Bedeutung, da eine Unterbrechung in diesem Nebenunterrichte nicht von wesentlichem Schaden sein kann. Ein solcher Unterricht mag also z. B. ganz wohl der Frau eines Schullehrers übertragen werden.

lich darüber zu entscheiden, ob die Leitung des Ganzen einem Manne oder einer Frau übertragen werden soll. Die Entscheidung hängt davon ab, ob das Hauptgewicht auf den Unterricht oder auf die Erziehung gelegt werden will. Ist das letztere der Fall, wie doch wohl richtig ist, so muss für eine Frau entschieden werden. Die nöthige Folgerichtigkeit und Festigkeit des Unterrichtsplanes kann durch eine Feststellung und genauere Ueberwachung von Seiten der Aufsichtsbehörde bewirkt werden. Diese mag auch etwaige Zwistigkeiten zwischen den Lehrern und der Vorsteherin schlichten. — Bei klösterlichen Schulen der fraglichen Art ist freilich Unterricht von Männern ausser Frage, etwa den Religionsunterricht durch den Beichtvater ausgenommen, und es mögen hier die minder günstigen Seiten eines blos weiblichen Unterrichtes fühlbar hervortreten. Allein da von einem Zwange zum Besuche einer solchen Schule nicht die Rede ist, vielmehr grundsätzlich das Bestehen einer staatlichen oder municipalen Anstalt neben der Klosterschule vorausgesetzt werden muss, so mögen die Aeltern überlegen, ob sie dennoch ihre Töchter einem solchen Unterrichte übergeben wollen. Der Staat hat kein weiteres Recht, als sich durch Aufsicht und Prüfungen davon zu überzeugen, ob zum mindesten die Leistungen einer Volksschule erreicht werden, was natürlich in der Regel vollständig der Fall sein wird.

Ganz ähnlich verhält es sich mit den höheren Bildungsanstalten. Der Unterricht wird wenigstens in allen wesentlichen Theilen von Männern zu besorgen sein, die Erziehung aber und die nähere Beaufsichtigung der Zöglinge durch Frauen, Alles zusammen aber unter der Leitung einer Frau stehen. Es sind hier nur zwei Bemerkungen zu machen. Erstens, dass es angemessen erscheint, Unterricht in solchen Anstalten, jeden Falles in den höheren Abtheilungen derselben, welche schon von erwachsenen Mädchen besucht werden, nur von Männern in reiferem Alter und Verheiratheten, ertheilen zu lassen. Zweitens aber, dass in sämmtlichen Unterrichtsstunden eine weibliche Aufseherin anwesend sein muss, einerseits zur beständigen Ueberwachung der Mädchen, andererseits zur Controle für die Lehrer. Dass eine mit einer solchen Anstalt verbundene Pension und die ganze Hausordnung lediglich von Frauen zu besorgen ist und die Männer überhaupt nur zum Behufe der Unterrichtertheilung das Haus zu betreten haben, versteht sich von selbst.

Zum Schlusse ist noch die Frage zu erörtern, ob nicht an der amtlichen Beaufsichtigung der Schulen für Mädchen, und zwar jeder Art derselben, Frauen ein entsprechender Antheil zu ertheilen sei? Die Beantwortung ist nicht ganz leicht. Einer Seits liegen Gründe für Bejahung der Frage nahe genug. Vorerst nämlich wird nur durch eine solche Einwirkung von Frauen eine wirkliche Sicherheit gewährt, dass die besonderen Rücksichten auf eine richtige Erziehung des weiblichen Geschlechtes gehörig

gewahrt sind. Männer sind leicht geneigt, dem Unterrichte allein Bedeutung beizulegen. Sodann wäre bei Beschwerden von Lehrerinen auf eine billigere Beachtung ihrer Ansprüche zu rechnen, und zwar dürfte dieses namentlich anfänglich nach der Einräumung einer grösseren Betheiligung der Frauen am öffentlichen Schulwesen wohl ins Gewicht fallen. Ohne allen Zweifel hätten dieselben mit Vorurtheilen, Eifersucht und selbstsüchtigem Streben zu kämpfen, und eine wohlwollende, so zu sagen natürliche, Vertretung in den Behörden wäre von grossem Werthe für sie und nicht mehr als billig. Auf der anderen Seite ist die Sache schwer einzurichten, und zwar sowohl bei den örtlichen Aufsichtsbehörden als bei der obersten Leitung des Schulwesens. Bei den Ortsschulräthen möchte eine gemischte Besetzung mit Männern und Frauen zur Förderung der Geschäfte nicht sehr beitragen, theils wegen der grösseren Schwierigkeit eines Zustandebringens der Sitzungen, theils mit Hinsicht auf die ohne Zweifel bedeutende Verlängerung der Verhandlungen. Und noch schwerer ist es, sich die Einrichtung einer provinziellen oder obersten Schulbehörde zu denken, welche aus Männern und Frauen zusammengesetzt wäre. Dass in einem solchen Collegium die übergrosse Menge aller Geschäfte unter allen Umständen Sache der Männer sein würde und sein müsste, ist klar; aber auch da, wo es sich lediglich von Interessen der weiblichen Bildung handelte, würde eine Bearbeitung der Geschäfte durch Frauen und eine gemeinschaftliche Berathung des zu Beschliessenden mit ihnen sehr grosse Unzukömmlichkeiten zur Folge haben. Davon, dass die Behörde zur grösseren Hälfte aus Frauen gebildet wäre, könnte doch nicht die Rede sein. Wie soll nun aber verfahren werden, wenn die Gesammtheit der weiblichen Mitglieder sich für eine Ansicht ausspräche? Eine Entscheidung durch die Mehrheit der Männer würde tief verstimmen und vielleicht auch wirklich den Zweck der Zuziehung von Frauen vereiteln; ein itio in partes aber ist überall eine schlechte Einrichtung, in der Verwaltung geradezu unmöglich. Sodann müssten denn doch nothwendig die Geschäfte auch einer solchen gemischten Behörde in den Formen und nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsdienstes besorgt werden, und formelle Consequenz und Uebersicht wäre unter allen Umständen zu erhalten. Wie diess nun aber bei regelmässiger und fortlaufender Betheiligung von Frauen an Referaten, Sitzungen, Ausfertigungen zu erreichen wäre, ist kaum einzusehen; von den unvermeidlichen Verzögerungen und vielleicht manchen andern Verlegenheiten nicht zu reden. Der Vorsitzende einer solchen zum Theile aus Damen bestehenden Behörde hätte wahrlich eine schwere Aufgabe. Unter diesen Umständen wird man denn, trotz der unläugbaren Vortheile einer Theilnahme von Frauen an der Erziehung des weiblichen Geschlechtes, doch schliesslich hiervon abstehen müssen. Höchstens könnte etwa eine Einrichtung dahin getroffen werden, dass man sowohl in

den einzelnen Gemeinden, als auch am Sitze der obersten Schulbehörde freiwillige Frauenvereine bildete oder wenigstens, wenn freiwillig gebildet, zuliesse, deren entweder verlangte oder von ihnen selbst ausgehende Gutachten über allgemeine oder besondere Fragen von den betreffenden Behörden angenommen werden, und Gegenstand einer geschäftlichen Behandlung sowie einer mit Gründen versehenen Entscheidung sein müssten. Die ohne Zweifel zuweilen eintretende Nothwendigkeit, sich mit weniger durchdachten oder mit praktisch unzulässigen Vorschlägen oder mit unbegründeten Beschwerden und Empfehlungen beschäftigen zu müssen, dürfte durch die Vortheile einer thätigen Betheiligung der Frauen an der Bildung ihres Geschlechtes ohne Zweifel entschieden überwogen werden. Keinem Anstande würde es sodann auch unterliegen, wenn den Mitgliedern eines solchen Comité das Recht eingeräumt wäre, die Schulen zu besuchen und namentlich den Prüfungen beizuwohnen, wo sie dann Stoff zu Bemerkungen und zu etwaigen Verbesserungsanträgen sammeln möchten.

Zum Schlusse noch ein Wort über die Bildung der Lehrerinen selbst. Sei es, dass solche in grösserem oder in kleinerem Maasse angestellt werden wollen, jeden Falles leuchtet ein, dass alsdann auch eine regelmässige und sachgemässe Ausbildung derselben eben so gut und vielleicht noch mehr eine Nothwendigkeit ist, als bei den männlichen Lehrkandidaten. Ebenso versteht sich von selbst, dass die zu Lehrerinen sich bestimmenden jungen Mädchen nicht in denselben Anstalten mit den männlichen Zöglingen gebildet werden können. Es müssen also eigene Seminare für die Lehrerinen angelegt werden, in welchen dieselbe Ausbildung gegeben wird, wie in den itzt bestehenden Anstalten für Schulamtszöglinge. Eigenthümliches in Beziehung solcher weiblicher Seminare ist wenig zu bemerken, und dieses ergiebt sich ganz von selbst. So ist nur selbstverständlich, dass der sonstigen Ausbildung hier sorgfältiger Unterricht in den weiblichen Arbeiten beigefügt werden muss, weil die Schülerinen voraussichtlich in die Lage kommen dieselben zu lehren, und man solches überdiess ihrem eigenen Fortkommen im Leben schuldig ist. Sodann kann es natürlich keinem Zweifel unterliegen, dass die Aufsicht und Leitung des Hauses lediglich Frauen anvertraut sein kann, und dass in allen in der Anstalt von Männern gegebenen Lehrstunden eine weibliche Aufseherin anwesend ist; dass überhaupt der Verkehr und das Leben der Zöglinge auf das genaueste geregelt und strenge überwacht sein muss. Es kann nicht sorgfältig genug auf den sittlichen Ruf der Anstalt gehalten werden und ist jede denkbare Vorsicht in dieser Beziehung zu gebrauchen. Wie gross die Zahl und die Ausdehnung dieser weiblichen Seminare zu sein hätte, ist lediglich nach der Zahl der Stellen zu berechnen, welche Frauen übergeben werden sollen; wobei denn freilich erst eine allmälige Erfahrung an die Hand geben

würde, welchen Einfluss auf die Zahl der jährlich zu besetzenden Stellen die Forderung hätte, dass nur unverheirathete Frauen Lehrstellen bekleiden können, somit nicht bloss Tod und Unbrauchbarkeit sondern auch Verehelichung bisheriger Lehrerinen zu Erledigungen von Schulämtern Anlass geben würde. — Dass die Zöglinge der weiblichen Seminare ebenfalls durch Prüfungen ihre Brauchbarkeit nachzuweisen haben, bedarf ebenfalls nicht erst der Bemerkung. Zweckmässig werden wohl zu denselben Frauen zugezogen, um über die Fertigkeit in weiblichen Arbeiten zu urtheilen und, vielleicht, in Betreff der Erziehung von Mädchen die Prüfung zu übernehmen. Endlich unterliegt es keinem Zweifel, dass, wenn nach den Gesetzen eines Landes nicht bloss durch systematische Bildung in einem Seminare, sondern auch (Prüfung vorbehalten) durch praktische Einübung unter einem dazu berechtigten Musterlehrer und durch Privatunterricht desselben die Befähigung zur Bekleidung eines Schuldienstes erworben werden kann, das gleiche Recht auch weiblichen Bewerberinen zustehen muss.

4. Fachschulen für Frauen.

Aus zwei Ursachen ist in neuerer Zeit vielfach die Forderung gestellt worden, dass die Frauen nicht bloss ihrem natürlichen Lebensberufe und den von ihnen bisher übernommenen Arten von Arbeiten sich sollen widmen dürfen, sondern ihnen auch der Zutritt zu solchen Beschäftigungen eröffnet werden müsse, welche bisher nur von Männern versehen worden seien, zu denen jedoch Frauen ebenso gute Befähigung haben.

Einmal wird eine selbstständige Versorgung durch eigene Arbeit für die Frauen verlangt aus Rücksicht auf die immer grösser werdende Schwierigkeit, Gelegenheit zu einer Verehelichung zu finden. Namentlich in den mittleren Schichten der Gesellschaft sind die Einnahmen lange nicht überall in demselben Verhältnisse gestiegen, in welchem der Kaufwerth des Geldes abgenommen und andererseits die Gewohnheit eines bequemeren und luxuriöseren Lebens zugenommen hat. Dadurch werden sehr viele junge Männer verhindert, entweder überhaupt zu heirathen, oder sie werden wenigstens genöthigt, die Verehelichung um eine ganze Reihe von Jahren zu verschieben, falls sie nicht Gelegenheit finden, eine reiche Partie zu machen. In den höheren Ständen aber hat, — es ist diess wohl keine leere Klage, wie solche von trübseligen Moralisten zu jeder Zeit über ihre Generation geführt wird, — unbestreitbar eine grosse Demoralisation in geschlechtlicher Beziehung um sich gegriffen, wodurch denn der Abschluss von Ehen ebenfalls sehr vermindert worden ist; jedenfalls hat der ungemessene Luxus in diesen Kreisen die Forderung an ein grosses Vermögen der Frau so gebieterisch gemacht, dass von Neigungsheirathen mit Mädchen

in geringen Verhältnissen kaum mehr die Rede ist. Die Folge dieser üblen und unnatürlichen Zustände zeigt jede Bevölkerungsstatistik in der zunehmenden Zahl der grossjährigen Unverehelichten beiden Geschlechts; und je gesteigerter und länger andauernd diese Verhältnisse sind, desto deutlicher tritt diese Thatsache hervor, wie z. B. in England. Ein solcher Zustand ist etwa erträglich für die Männer, wenn schon auf Kosten der Sittlichkeit und des wahren Lebensglücks; allein geradezu trostlos ist er für die Frauen, und diess um so mehr, als das Alleinbleiben naturgemäss gerade die Unvermöglichen trifft. Ein Herabsteigen zu Dienerinen und Arbeiterinen ist eine moralische Unmöglichkeit für die höher gebildeten und verwöhnten Töchter besserer Familien; feinere weibliche Arbeiten aber werden so schlecht bezahlt, dass sie kaum vor dem Hungertode schützen. Daher denn die Forderung, dass den Frauen anständige und genügende Nahrungszweige eröffnet werden müssen, zu welchen sie sich eignen, obgleich dieselben bisher ausschliesslich von Männern in Beschlag genommen waren. Liegt hierzu auch bei den obersten Ständen, wie sehr bei ihnen die Ehelosigkeit um sich gegriffen haben mag, desshalb ein geringeres Bedürfniss vor, weil doch im Zweifel hier die wenigstens nothwendigsten Unterhaltsmittel nicht fehlen, so ist dasselbe um so grösser in den Mittelständen.

Ein zweiter Grund zu der Forderung auf Ausdehnung der weiblichen Beschäftigungen wird auf das Recht des Weibes gegründet, jede ihm zusagende an sich erlaubte Beschäftigung zu treiben so gut als der Mann, und unter denselben Bedingungen wie dieser. Es wird behauptet, die Geisteskräfte des Weibes reichen, wenn ihm die nöthige Erziehung zu Theil werde wie dem Manne, ebenso gut zu einer Bewältigung und Ausübung von Wissenschaft oder Kunst. Es sei also bloss stupides Vorurtheil und plumper Missbrauch der usurpirten Macht von Seiten der Männer, wenn man die Frauen von wissenschaftlicher und überhaupt höherer Bildung ausschliesse und sie in die Kinderstube und Küche oder in den Salon verweise. Es seien sogar einzelne Beschäftigungen, zu welchen Frauen noch besser taugen als Männer, deren Betrieb durch dieselben also sogar ein Gewinn für die Gesellschaft sein würde; so namentlich, ausser einzelnen Zweigen des Unterrichtes, gewisse Theile der Heilkunde, namentlich die Behandlung von Kinder- und Frauenkrankheiten. Allerdings werde durch ein solches Eintreten der Frauen in Beschäftigungen, welche bisher Männer betrieben haben, diesen eine Concurrenz gemacht: allein einmal sei diess an sich kein Grund zu einem ungerechten Ausschlusse; sodann stehe den Männern die Welt viel mehr offen als den Frauen, sie mögen sich also im Nothfall auch in der Ferne um Lebensunterhalt umsehen. Es wird also gefordert, dass den Frauen die Mittheilung von Stellen in öffentlichem

Dienste, zu welchem sie ihre Befähigung nachgewiesen haben, und zum Betriebe von Wissenschaft und Kunst unter gleichen Voraussetzungen mit den Männern eröffnet werde. In Folge dessen aber wird eine Umgestaltung der öffentlichen Unterrichtsanstalten verlangt, welche die Benützung derselben Mädchen so gut als Jünglingen gestatte.

Drittens endlich wird auch noch, wenn schon allerdings als ein weniger durchschlagender Grund, geltend gemacht, dass die Arbeit der Frauen entschieden wohlfeiler sei, als die der bedürfnissvolleren Männer, und dass es nicht nur im Allgemeinen volkswirthschaftlich richtiger sei dieselbe Dienstleistung für geringeren Preis zu erhalten, sondern dass eine solche Ersparniss insbesondere ins Gewicht falle in denjenigen Geschäfts- und Dienstzweigen, in welchen eine Verminderung der Kosten aus bestimmten Ursachen wünschenswerth erscheine. Diess sei denn aber namentlich der Fall bei dem Staatsdienste im Allgemeinen, dessen Kosten die Leistungsfähigkeit der Völker zu übersteigen drohen, sodann bei jenen grossen gewerblichen Unternehmungen, deren Rentabilität wesentlich auch durch die möglichste Verminderung der allgemeinen Kosten bedingt sei, wie bei den Eisenbahnen, Telegraphen u. dgl.

Dass allen diesen Auffassungen viel Wahres zu Grunde liegt, lässt sich eben so wenig in Abrede stellen, als dass die zur Sprache gebrachten Verhältnisse, wenn auch in verschiedenem Grade, sittliche oder materielle Wichtigkeit haben. In Anerkennung dessen sind denn auch bereits wenigstens einzelne Anfänge von Befriedigung oder wenigstens Anerkennung der gemachten Forderungen eingetreten. Von der Verwendung von Frauen zu Lehrämtern und von den desshalb zu treffenden Vorkehrungen ist im Vorstehenden bereits gehandelt worden. Ein weiterer Schritt ist praktisch gethan in einigen Zweigen des öffentlichen Dienstes, indem man Stellen bei den Eisenbahnen- und Telegraphenverwaltungen Frauen anzuvertrauen begonnen hat. In Amerika haben sich Frauen in der Heilkunde ausgebildet und es soll der Versuch wohl gelungen sein. In der Hauptsache ist jedoch die Sache bis itzt nicht ernstlich angefasst worden, sondern man behandelt diese Fragen mit Gleichgültigkeit, wo nicht mit Spott. Diess ist aber weder gerecht noch klug. Desshalb weil ein Gedanke oder eine Einrichtung neu ist, sind sie nicht auch unrichtig, und gar manches besteht itzt in unangefochtener Anerkennung und Ausübung, was man in früherer Zeit auch für lächerlich, unanständig oder unzulässig erachtet hatte. Es ist also immerhin der Mühe werth, die Frage ernstlich ins Auge zu fassen, zu untersuchen, wie viel Wahres an den gestellten Forderungen ist, und ob und wie weit denselben Folge gegeben werden kann, dann aber auch in Beziehung auf die Ausbildung der Frauen darauf Rücksicht genommen werden muss. Hierzu ist aber Doppeltes nothwendig. Einmal den

Gegenstand auf den richtigen Boden zu stellen und ihn von Missverständnissen oder von falsch eingemischten Anschauungen zu befreien. Zweitens aber die Einwendungen zu prüfen, welche den Forderungen für die Weiber, wenn man sich herbeilässt sie ernstlich zu besprechen, entgegengesetzt zu werden pflegen.

In ersterer Beziehung ist vor Allem die Frage, ob den Weibern politische Rechte einzuräumen seien, d. h. ob sie an den Wahlen in der Gemeinde und im Staate aktiv und passiv Antheil zu nehmen berechtigt sein sollen, ferne zu halten. Wie immer man über dieses angebliche Recht denken mag, so ergibt sich daraus doch in keinem Falle eine wesentliche Aenderung in der Erziehung und Ausbildung der Frauen. Auch die Männer werden ja für die Ausübung dieser politischen Rechte nicht besonders gebildet. Es ist diess ohne Zweifel ein Fehler und eine wesentliche Verkennung der Bedeutung und des Charakters dieses Eingreifens in die öffentlichen Angelegenheiten. Selbst der im Vorstehenden, Seite 33 fg., gemachte bescheidene Vorschlag eines Unterrichtes der herangewachsenen männlichen Jugend in den Elementen des staatlichen Lebens ist bis jetzt lediglich nur ein theoretischer Gedanke, welcher von den Meisten wohl zunächst nur für eine Schrulle gehalten wird und nur sehr wenige Aussicht auf baldige Ausführung hat. Selbst aber wenn sich dieses ändern sollte, würde diess in der Erziehung und Stellung der Frauen keinen nennenswerthen Unterschied machen, indem der alsdann in Frage stehende Unterricht auch ihnen ertheilt werden könnte [1]).

1) Wir wollen im Uebrigen der Beantwortung der Frage über die Verleihung politischer Rechte an die Frauen durch das oben Gesagte keineswegs aus dem Wege gehen, sondern uns unumwunden für eine Verneinung derselben aussprechen. Die Theilnahme der Frauen an politischen Geschäften scheint uns in mehr als einer Beziehung der Natur der Sache und also der Vernunft zu widersprechen. — Vorerst halten wir eine solche Beschäftigung für unpassend, weil sie den unveränderlichen natürlichen geistigen Anlagen des Weibes widerspricht. Wir geben gerne zu, dass das Weib im Allgemeinen eine schnellere, instinktmässige Auffassung von Verhältnissen und namentlich von Persönlichkeiten, sodann ein empfindlicheres sittliches Gefühl hat, als der Mann. Allein für überwiegend und daher maassgebend erachten wir die mangelhafte Befähigung in andern Beziehungen. Zuerst ist strenge logisches Denken nicht Sache der Frau, sie lässt sich durch ihre Gefühle, durch Abneigungen und Zuneigungen durchkreuzen im Denken und kommt daher nach Vorführung aller logischen Schlüsse leicht wieder auf den Anfang zurück, wie wenn gar nichts bewiesen worden wäre. Politische Geschäfte müssen nun aber mit strengem Denken und Urtheilen abgemacht werden, auch wenn der Schluss gegen Neigung und Gefühl geht; Gefühlspolitik ist sprichwörtlich die schlechteste von allen. Sodann ist die Weichheit in den Gesinnungen der Frau und ihre Milde, diese liebenswürdigen Eigenschaften, welche überdiess an der rechten Stelle angewendet ihr so grossen Einfluss verschaffen, ein Hinderniss zur richtigen Anfassung gar mancher politischer Aufgaben. Man kann diese nicht immer mit Sammthandschuhen anfassen, und es bedarf nicht selten einer Strenge und selbst Härte, zu welcher sich die Frau nimmermehr entschliessen könnte. Endlich wird es, wie immer die staatlichen Einrichtungen sein möchten, doch der grossen Masse der Frauen an genügender Kenntniss der Welt und der Geschäfte fehlen. Auch wenn sie ein Stimmrecht erhalten sollten, so würden sie doch an das Leben im Hause und an die Lösung ihrer Aufgaben als Gattin, Mutter und Hausfrau gewiesen bleiben. Damit bleibt ihnen aber nothwendig jene Kenntniss ferne. Es wäre nun aber ein wahres Unglück,

Ebenso ist es völlig überflüssig über die Berechtigung der Frauen zum Betriebe jeder Art von Kunst zu sprechen. Diese Befugniss macht ihnen Niemand streitig und es steht ihnen völlig frei, sich hierzu vorzubereiten und das angeborene oder ausgebildete Talent auszuüben. Nur davon kann etwa die Rede sein, die vorhandenen Bildungsanstalten so einzurichten, dass sie in genügender und anständiger Weise auch von Frauen benützt werden können. Wenn also z. B. Kunstakademieen für zweckmässig erachtet

wenn den nur allzu vielen Männern, welche schon itzt ohne genügende Kenntniss in öffentlichen Dingen mitzureden haben, nun auch noch eine überwältigende Menge von kenntnislosen Frauen beigefügt würde. — Sodann muss auch hier wieder mit aller Bestimmtheit betont werden, dass der ganze Gedanke, das aktive und passive Wahlrecht als ein Recht und nicht als eine Aufgabe und eine Pflicht zu betrachten, ein falscher ist. Unzweifelhaft sollen die Rechte aller menschlichen Individuen, also namentlich auch der Frauen, im Staate geschützt und gefördert werden; allein daraus folgt noch keineswegs, dass auch jedes menschliche Individuum befähigt ist, die Maassregel zu diesem Zwecke richtig zu beurtheilen. Dazu gehört mehr, als dass man ein gewisses Alter erreicht hat und weder geisteskrank ist noch im Zuchthause war. Dass unsere Zeit in der falschen Richtung lebt und leider immer weiter in derselben geht, Recht und Befähigung zu verwechseln, ist freilich wahr; allein weder logisch noch praktisch darf hieraus geschlossen werden, dass man nun bis zum Aeussersten gehen und alle Dämme niederreissen müsse, welche Erfahrung und Vernunft bisher noch aufrecht erhalten haben. Im Gegentheile ergibt sich die Pflicht, das wenigstens noch zu retten, was zu retten ist. Selbst aber wenn man sich auf den Boden des Rechtes stellt, muss noch bemerkt werden, dass nur dann ein Recht in Anspruch genommen werden kann, wenn eine damit zusammenhängende Pflicht erfüllt wird. Staatsbürgerliche Rechte kann jedenfalls nur Derjenige in Anspruch nehmen, welcher auch die staatsbürgerlichen Pflichten erfüllt. Nun aber kann die Frau der Natur der Sache nach einen grossen Theil der staatsbürgerlichen Pflichten, und gerade die schwersten, nicht erfüllen. Sie kann nicht ihre besten Jahre im Heeresdienst zubringen, nicht Leben und Gesundheit zur Vertheidigung des Vaterlandes auf das Spiel setzen. Nicht sie ist es, welche die Mittel zur Steuerzahlung herbeischafft; diess geschieht durch die Arbeit des Mannes, sie verwaltet und verwendet nur das von ihm Erworbene. Die Frau ist körperlich nicht im Stande, diejenigen Leistungen, welche zur Abwendung ausserordentlicher Gefahren oder zur Erreichung von allgemeinem Nutzen nothwendig sind, zu vollbringen. Nur der Mann kann bei Feuers- und Wassersnoth, bei Bekämpfung wilder Thiere und Menschen, bei der Herstellung von Strassen, bei sonstigen Schanzbarbeiten, Kriegführen u. dgl. Dienste leisten. Es ist also nicht richtig, dass die Frau ein gleiches Recht in öffentlichen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen habe. — Sodann sei auf die Verwirrung in den häuslichen Verhältnissen aufmerksam gemacht, welche durch ein selbstständiges Recht der Frauen an den Wahlen nur allzuhäufig entstehen würde. Es ist schon schlimm genug, dass die verschiedenen politischen Parteien so tiefe Zerwürfnisse in das bürgerliche Leben bringen, den Freund vom Freunde, den Nachbar vom Nachbar trennen; was aber würde erst entstehen, wenn im Innern jeder Familie der Streit über Wahlen und was mit ihnen zusammenhängt praktisch zum Austrage käme, wenn die Frau einen anderen Kandidaten begünstigen, in andere Wahlversammlungen gehen, schliesslich für einen Anderen stimmen würde als der Mann, wenn die Tochter mit dem Vater, die Schwester mit dem Bruder zerfiele wegen ihres Votums? Und man wird doch nicht etwa glauben wollen, dass immer Einigkeit innerhalb der Familie in politischen Dingen wäre, dass das Ansehen und der Wille des Hausvaters eine willige Unterwerfung fände? Ist es doch bei dem ganzen Gedanken darauf abgesehen, den Weibern eine Bethätigung ihres eigenen Willens zu geben; denn wenn immer Einhelligkeit in den Familien vorausgesetzt würde, wäre es ja viel einfacher, es bei der einzigen Abstimmung des Vertreters derselben zu belassen. — Endlich ist es doch kaum möglich, ernstlich von den Folgen zu sprechen, welche die Anwesenheit beider Geschlechter in den politischen Versammlungen haben müsste. Die Wahlen beider Geschlechter möchten etwa auseinander gehalten werden. Allein man denke sich ein gemischtes Parlament, oder Budget- oder Gesetzgebungsausschüsse gemischt aus Herren und Damen. Auch möchte der Vorsitzende, beziehungsweise die Vorsitzende, nicht zu beneiden sein bei der Ausübung ihrer Pflicht, Ordnung und Stille zu erhalten.

werden, so liegt vielleicht ein Bedürfniss vor, für die zu einer regelmässigen Schule geneigten Frauen eigene Abtheilungen einzurichten, was denn aber Sache blossen Details und in der Regel auch ohne nennenswerthe Schwierigkeiten herzustellen sein wird.

Endlich ist es noch eine blosse Verwirrung der Frage, wenn man unter dem Vorwande des unklaren Begriffes der Emancipation der Frauen auch noch eine Veränderung der allgemeinen Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze über die Rechte der Frauen in Betreff der ehelichen und der Güterverhältnisse hereinzieht. Ob diese Art von Bestimmungen zweckmässig und gerecht ist, oder nicht, ist in Betreff des hier zu lösenden Problems von gar keiner Bedeutung. Es mag und soll immerhin das, was an diesen gesetzlichen Vorschriften fehlerhaft ist, verbessert werden; allein ob dieselben so oder so festgestellt werden, ist ganz gleichgültig für die Beantwortung der Frage, ob etwas und was zu thun sei in der Richtung, den Frauen vermehrte Gelegenheiten zu selbstständigem Lebensunterhalt zugänglich zu machen.

Dagegen müssen allerdings die Einwendungen geprüft werden, welche überhaupt gegen die ganze so eben bezeichnete Forderung erhoben werden; denn es ist ja einleuchtend, dass jede weitere Erörterung überflüssig ist, wenn ein durchschlagender Grund gegen den ganzen Gedanken angeführt werden kann. Diese Einwendungen sind denn aber nachstehende:

Zunächst weist man auf die natürliche Bestimmung des Weibes hin, im Innern der Familie und des Hauses wirksam zu sein. Die Besorgung öffentlicher Aemter oder die Uebernahme einer Beschäftigung, welche es mit dem ganzen Publikum in Berührung bringe, sei nicht passend und anständig, setze es sittlichen Gefahren aus, dränge es aus seiner richtigen Sphäre heraus. — Gut und richtig; allein vor Allem handelt es sich davon, zu leben. Am wünschenswerthesten wäre es freilich, wenn jede Frau ihre eigene, sie beschützende und ernährende Familie hätte; noch erträglich wäre es, wenn sie wenigstens mit den stillen im Innern des Hauses zu besorgenden Arbeiten ihres Geschlechtes ein, wenn auch bescheidenes, Auskommen zu erwerben im Stande wäre. Allein wenn dem Ersteren ohne ihre Schuld nicht so ist, und da das Letztere notorisch nicht der Fall ist, weil ein Eintritt in Magddienste oder in ähnliche Verhältnisse für eine gebildete Person als eine Unmöglichkeit erscheint; wenn also schliesslich die Alternative einfach heisst, entweder Verkommen im Elende oder Prostitution: dann müssen blosse Rücksichten der feineren Sitte und des Herkommens schwinden, um die schreckliche Wahl zu vermeiden. Ausserdem verfalle man doch auch nicht in Folgewidrigkeit und Uebertreibung. Tausende und aber Tausende von Frauen und Mädchen betreiben auch schon itzt in Kaufläden oder Gewerben Geschäfte, welche sie mit dem

Publikum in den regsten und ungebundensten Verkehr bringen, ohne dass sie desshalb sittlich zu Grunde gehen oder dass ihnen auch nur die allgemeine Meinung eine unpassende und entwürdigende Handlungsweise zum Vorwurfe machte. Warum soll nun aber das Einnehmen von Geld an einem Eisenbahnschalter unzulässiger sein, als hinter einem Ladentische? Das Antworten auf Fragen dort unanständiger als hier? Aus welchem Grunde ist es weniger unschicklich oder gefährlich in einem Modegeschäfte die Bücher zu führen, als solches in einem amtlichen Bureau zu thun? Kann eine ganz achtbare und als solche anerkannte Frau Hebamme sein, so kann sie, und noch leichter, als Arzt Frauen und Kindern Hülfe bringen. Höchstens mag in allen diesen Dingen eine mit Männern gemeinsame Benützung der Vorbereitungsanstalten in deren itzigen Einrichtungen nicht passend sein; diess führt nun aber nicht zu dem Schlusse, dass das Ganze unterlassen werden müsse, sondern nur zu der verhältnissmässig leichten Forderung einer entsprechenden Aenderung jener Einrichtungen. Hierüber denn aber weiter unten.

Eine zweite Beanstandung geht von der Besorgniss aus, dass eine Verwendung von Frauen zu öffentlichen Geschäften dieselben in zu nahe Berührung mit den in denselben ebenfalls beschäftigten oder ihnen wohl vorgesetzten Männern bringe, als dass nicht hieraus schwere Unsittlichkeit entstehe, überdiess in Folge dessen Ordnung und Ehrlichkeit in der Amtsführung leiden müsste. — Auch hieran ist etwas Wahres; allein doch nur unter gewissen Voraussetzungen und wenn man nicht in Uebertreibung verfällt. Eine gemeinsame Beschäftigung von Männern und Frauen in demselben Locale und mit Arbeiten, welche sie nothwendig in beständige Verbindung bringen, ist allerdings nicht ohne entschiedenes Bedenken, und die daraus leicht entstehenden Verhältnisse können sowohl von dem einen als von dem anderen Geschlechte sehr missbraucht werden. Allein zunächst liegt eine Nothwendigkeit zu einer solchen Mischung keineswegs bei allen Arten von Beschäftigungen vor; es ist in vielen Fällen sehr wohl thunlich, die männlichen und die weiblichen Arbeiter ganz getrennt zu erhalten. Sodann liegt überhaupt dieses Bedenken bei allen Beschäftigungen, welche vereinzelt betrieben werden, gar nicht vor, so also z. B. bei einem weiblichen Arzte. Als eine Uebertreibung aber muss es bezeichnet werden, wenn alle und jede gemeinschaftliche Beschäftigung von Männern und Frauen ohne alle Rücksicht auf Organisation des Geschäftes und auf Ueberwachung als eine in sittlicher Beziehung durchaus unzulässige bezeichnet wird. Solche Verhältnisse kommen ja schon itzt unzählige Male im gewerblichen Leben vor, — man denke nur an fast alle grossen Magazine zum Einzelnverkaufe, — ohne dass daraus mit Nothwendigkeit Missstände und Unsittlichkeiten sich ergäben. Vorsicht und Auswahl der räthlichen Be-

schäftigungen ist also erforderlich, nicht aber das Aufgeben des ganzen Gedankens.

Endlich wird noch geltend gemacht, der Gedanke sei in so ferne ein unrichtiger, als ja durch die Uebertragung einer genügenden Lebensunterhalt gewährenden Beschäftigung an eine Frau diese Stelle einem Manne entzogen werde. Nun aber hätte dieser im Besitze eines solchen Einkommens heirathen können und es wäre somit ausser ihm auch noch eine Frau versorgt gewesen, während itzt nur die letztere eine gesicherte Stellung erhalte und zwar um den Preis manchfacher Gefahren und Unzuträglichkeiten und unter der Auflegung von Ehelosigkeit. — Diese Auffassung ist eine ganz verkehrte. Es handelt sich hier fast ausnahmslos nur von solchen Stellen, welche wohl einer Frau Unterhalt gewähren können, nicht aber einem Manne und noch weniger einem Familienvater. Die Frage ist also nur, ob man einen schlecht bezahlten und zu Eingehung einer Ehe unfähigen Mann, welcher auch etwas anderes und vielleicht besseres treiben kann, oder eine genügend bezahlte, ohne diese Hülfe aber dem Elende und vielleicht dem Laster preisgegebene Frau haben will. Hier kann denn aber doch die Wahl nicht schwer fallen.

Es sind somit unzweifelhaft die Gründe für die Verwendung von Frauen zu neuen für sie passenden Beschäftigungen überwiegend, und ist also nur die doppelte Frage zu beantworten: zu welchen bisher von Frauen nicht betriebenen Beschäftigungen dieselben beizuziehen, vielleicht sogar aufzumuntern seien? Sodann welche Veränderungen oder Neugestaltungen in unseren Bildungsanstalten dieses zur Folge haben müsste?

Was nun den ersten Punkt betrifft, so ist eine Reihe von Beschäftigungen zweifellos geeignet auch von Frauen übernommen zu werden oder wohl ausschliesslich für sie bestimmt; bei anderen dagegen, und gerade solche werden jetzt für sie mit Entschiedenheit in Anspruch genommen, unterliegt die Sache freilich ernstlichen Bedenken.

Als entschieden für Frauen passende Beschäftigungen sind folgende: Vor Allem der Unterricht und die Erziehung von Mädchen, wie dieses oben bereits des Näheren ausgeführt ist.

Sodann die Verwendung zum Telegraphendienste und zu einigen Dienstleistungen bei den Eisenbahnen, namentlich zur Ausgabe der Billete. Unzweifelhaft können dem manche Geschäfte des Postdienstes noch beigefügt werden. Der Dienst am Schalter einer Post ist weder schwieriger noch ermüdender, als der bei der Eisenbahn; und der ganze Betrieb des Verkaufes von Freimarken oder Freicouverten ist recht eigentlich Frauenarbeit. Aber auch noch vieles andere könnte ihnen unzweifelhaft überlassen werden. Ist doch schon itzt, wenn auch nicht gesetzlich so doch thatsächlich, auf manchem kleinerem Land-Postamte der ganze Dienst in

den Händen der Frau oder Tochter des kränklichen oder sonst beschäftigten Postbeamten.

Eine für Frauen sehr passende Arbeit ist ferner das Schriftsetzen in Buchdruckereien. Es erfordert keine Körperkraft, sondern nur Pünktlichkeit, Gewandtheit und Ausdauer, so wie allerdings genügende Kenntniss in Grammatik und Rechtschreibung, jeden Falles in der Muttersprache, besser natürlich auch in gangbaren fremden Sprachen. Die Ausführbarkeit der Sache ist bereits hinlänglich erprobt; es giebt namentlich in Paris Druckereien, welche zahlreiche Setzerinen in getrennten Abtheilungen beschäftigen.

Sodann ist kein triftiger Grund einzusehen, warum nicht ein ziemlicher Theil aller Bureau-Arbeiten sowohl bei Privaten, als bei öffentlichen Aemtern von Frauen sollte versehen werden können, namentlich wenn nach dem im Vorstehenden gemachten Vorschlage in den mittleren und höheren Mädchenschulen gründlicher Unterricht im Rechnen und in der Buchführung ertheilt, auch auf eine kräftige Handschrift gedrungen würde. (Die Schriftzüge der englischen Frauen weisen die Möglichkeit einer allgemeinen Verbreitung einer solchen Schreibweise augenfällig nach.) Da natürlich wo Geschäfts- und Gesetzeskunde oder praktische Erfahrung in einem Verwaltungszweige erforderlich ist, sind Frauen nicht an der Stelle; allein, wo es sich nur von Pünktlichkeit, Ordnung, Ehrlichkeit, Sicherheit und Fertigkeit im Schreiben und Rechnen handelt, lassen sich wohl ebenso geeignete Frauen als Männer finden[1]). Nicht bloss die Besorgung von Abschriften, sondern auch die Ordnung von Papieren, die Führung von Registern und Büchern, selbst die Besorgung von Kassengeschäften und Rechnungen kann ihnen gar wohl anvertraut werden. In vielen grossen Detailgeschäften haben sie solche Aufgaben zu besorgen und es ist schwer abzusehen, warum diess nicht in einem weit ausgedehnterem Grade der Fall sein könnte[2]). Allerdings ist die Einwendung gewichtig, dass die Anwesenheit jüngerer Mädchen und Frauen auf einem Bureau und ein gemeinsamer Dienst derselben mit Männern in sittlicher Beziehung zu Unzuträglichkeiten führen

1) Sehr bemerkenswerth sind die Zeugnisse über die tadellose Amtsführung der Frauen, welche in dem Congresse der Vereinigten Staaten ausgesprochen wurden, und zwar im schärfsten Gegensatze mit den Klagen über die unverantwortlich schlechten Dienstleistungen eines grossen Theiles der männlichen Beamten. S. Speeck of Hon. Th. A. Jenckes, On the hill to regulate the Civil Service, 14. Mai 1868. Wash., 1868. Damit ist denn freilich nicht gesagt, dass mit der Verwendung von Frauen zu öffentlichen Aemtern so weit gegangen werden könne und solle, als hier vorgeschlagen ist, nämlich bis zur allgemeinen Zulassung zu allen und jeden Staatsprüfungen und Stellen.

2) Mit vielem Rechte macht Boucher de Perthes, De la femme, S. 25 fg. auf die Verkehrtheit aufmerksam, in den Verkaufsmagazinen Männer zum Vorzeigen und Verkaufen der Waaren zu verwenden, während diess Frauen eben so gut und selbst besser besorgen könnten. Man kann aber noch weiter gehen und auch in den Comptoiren Beschäftigung für Frauen möglich und nützlich finden. Es kommt hier nur auf den guten Willen und auf den Entschluss anzufangen an.

möchte, und dass der Staat oder ein Geschäftsherr sich selbst und den Frauen schuldig sei, keine Gelegenheit hierzu zu geben. Es folgt aber daraus doch schliesslich nur, dass die in einem grösseren Geschäfte oder auf einer Kanzlei verwendeten Frauen zu abgesonderten Arbeiten und in besonderen Localen verwendet werden müssten. Es mag sein, dass bei genauer Berücksichtigung aller Verhältnisse die Zahl der Bureaustellen, welche von Frauen versehen werden können, nicht so bedeutend ist, als sie auf den ersten Blick zu sein scheint; wenn aber auch nur eine kleine Anzahl übrig bleibt, so ist diess ein nicht zu verachtender Gewinn. Von einem auch nur mittelbaren Zwange zu einer Beschäftigung von Frauen kann freilich gegenüber von Privatpersonen nicht die Rede sein; diess ist ihrer eigenen Ueberlegung und Menschenfreundlichkeit zu überlassen: allein der Staat kann, wenn er von der Thunlichkeit der Sache überzeugt ist, für sich bestimmte Regeln aufstellen, welche dann in allen Dienstzweigen zu beobachten sind.

Anders, wenigstens zum grössten Theile, scheint es sich mit der Ausübung von Wissenschaften durch Frauen zu verhalten, obgleich auch dieses itzt manchfach verlangt wird und in Nordamerika zum Theile versucht worden ist. Hier stehen nämlich theils innere, theils äussere Gründe entgegen. Wenn nicht blosse Pfuscherei entstehen soll, so erfordert die Ausübung einer Wissenschaft eine gründliche und für den Zweck wohl berechnete Vorbereitung von Jugend auf. Eine tüchtige Gymnasialbildung muss die nothwendigen Vorkenntnisse in Sprachen und Realien geben und die Verstandeskräfte sowie die Fähigkeit zu richtigem Ausdrucke der Gedanken üben. Dann sind mehrjährige ernste und gelehrte Fachstudien nothwendig. Es kann sich also nicht davon handeln, erst in späteren Jahren, wenn etwa die Lebensverhältnisse sich nicht nach Wunsch gestalten wollen, noch das Studium einer Wissenschaft zu beginnen. Kaum je wird aber ein Mädchen gleich von ihren ersten Jahren an auf ihre natürliche Bestimmung selbst verzichten wollen oder von ihren Aeltern dazu bestimmt werden. Sämmtliche in Frage stehenden Beschäftigungen sind ja doch nur ein Nothbehelf und ein Rettungsanker für Frauen, wenn das Wünschenswerthe nicht zu erreichen war oder aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erreichen sein wird. Sodann sind die meisten Wissenschaften nur eine praktische Logik. Es müssen die einzelnen im Leben zu behandelnden Fälle unter die Gesetze subsumirt werden, welche das Material des fraglichen Wissens bilden, und es muss überhaupt mit strenger Folgerichtigkeit verfahren werden. Nun ist es aber keine Ungerechtigkeit, zu behaupten, dass strenge logisches Denken im Allgemeinen nicht zu den natürlichen Anlagen des Weibes gehört. Es haben daher auch Frauen zu aller Zeit nur ganz ausnahmsweise theoretisch und praktisch in Wissenschaften etwas

Nennenswerthes geleistet. Endlich ist die Anwendung vieler Wissenschaften nothwendig verbunden mit einem persönlichen Auftreten und einem unüberwachten Verkehre mit allen Gattungen von Menschen, was sich mit den Sitten und dem Rufe einer Frau wenig verträgt. Aus diesen Gründen ist denn wohl nicht möglich und nicht wünschenswerth, dass Frauen sich jemals dem Studium und der Anwendung von Mathematik und Naturwissenschaften, von Rechts- und Staatswissenschaft, von Philologie, Philosophie oder Geschichte widmen; diese Beschäftigungen werden immer den Männern überlassen bleiben müssen. Höchstens kann es sich von der Möglichkeit handeln, durch Frauen einzelne Theile der Heilkunde und der Theologie ausüben zu lassen. — Was nämlich die erstere betrifft, so ist zwar Chirurgie ihrem Gegenstande nach ausser Frage, und ebenso der grössere Theil der inneren Heilkunde theils wegen des dabei nothwendigen Verkehres in allen Arten von Häusern und mit Jedem, welcher sich unter dem Vorwande, Hülfe zu suchen, aufdrängen wollte, theils wegen häufigen Eingehens in Zustände, welche eine Frau, namentlich gar eine jüngere, mit Männern nicht besprechen kann. Dagegen bedarf es wohl keiner ausführlicheren Erörterung, dass die Behandlung von Frauen- und Kinderkrankheiten der Natur der Sache nach sehr für Frauen geeignet und selbst mehr als für Männer ist. Diese Zustände sind ihnen bekannter und sympathischer; es bewegt sich auch die Therapie auf einem engen Felde, dessen Herr zu werden nicht ausserordentlich schwierig ist. Ueberdiess haben die Frauen bekanntermaassen eine grosse Neigung zur Anwendung von Heilmitteln und einen Instinkt für Krankenpflege. Es handelt sich also nur davon, ob sie die für den engeren Zweck nöthigen wissenschaftlichen Kenntnisse erwerben können, und ob es möglich ist, sie bei der Ausübung des ihnen überlassenen Zweiges der Heilkunde in dessen Schranken zu halten und Uebergriffe in die anderen Theile zu verhüten? Unzweifelhaft darf die erstere Aufgabe nicht in dem Sinne einer oberflächlichen und auf keiner wissenschaftlichen Grundlage beruhenden praktischen Abrichtung in der Medicin überhaupt aufgefasst werden. Es ist längst als ein verfehlter und schädlicher Gedanke erkannt worden, bloss halbgebildete Aerzte zu wohlfeilerer Benützung oder aus sonstigen äusseren Gründen zuzulassen, wie z. B. früher die französischen officiers de santé oder die bayerischen Landärzte. Allein nicht gleichbedeutend hiermit ist eine gründliche Bildung für einen beschränkten Theil der Heilkunde. Niemand zweifelt daran, dass Chirurgen nur für ihren Thätigkeitskreis mit Nutzen ausgebildet werden können. Es lässt sich sogar wohl denken, dass ein in den übrigen Theilen der Heilkunde ganz unerfahrener Mann ein vortrefflicher Augenarzt sei. Warum soll nun die Behandlung von Frauen- und Kinderkrankheiten, welche doch auch einen bestimmten Kreis von Zuständen bilden, nicht ebenfalls aus-

geschieden werden? Allerdings ist die Heilung dieser Krankheiten von einer Behandlung bloss örtlicher und auf Ein Organ beschränkter Uebel in so ferne verschieden, als hierbei eine allgemeine Kenntniss des ganzen Organismus und seiner möglichen Störungen, sowie eine Bekanntschaft mit dem Wesen und der Wirkung der gesammten Heilmittel nöthig ist, jene zur Einsicht in die Ursachen und in die etwaigen weiteren Wirkungen einer krankhaften Erscheinung, diese zur Uebersicht über das ganze Gebiet der Hülfe und zur Vermeidung von mittelbar Schädlichem. Allein daraus folgt doch nicht die Nothwendigkeit eines vollständigen Studiums der ganzen Medicin und aller ihrer Nebenwissenschaften. Das hier wirklich Erforderliche liegt in einem weit engeren Kreise. Um die in Frage stehenden Arten von Gesundheitsstörungen zu erkennen und zu behandeln, bedarf es keiner Kenntniss der Chemie und der Physik, ist ein grosser Theil der Anatomie und Physiologie, der Pathologie und Therapie, ist gerichtliche Medicin und Chirurgie überflüssig, ohne dass dadurch ein gründlicher Unterricht in dem wirklich Wissenswerthen unmöglich würde. Nur bedarf es eigener Anstalten und Kurse dazu, abgesehen davon, dass ein gemeinschaftlicher Besuch von Vorlesungen für Mädchen und junge Männer unausführbar wäre. Schwieriger ist es wohl, gelegentliche Uebergriffe der nur zur Behandlung der fraglichen Krankheiten berechtigten Frauen auch auf andere Gebiete der Heilkunde zu verhindern. Eine äusserliche Controle ist nicht möglich und eine Klage über eine bereits geschehene Ueberschreitung der Zuständigkeit wird in der Regel erst nach bereits angestiftetem Unheile stattfinden, also wenn es für den vorliegenden Fall zu spät ist. Die Möglichkeit von Uebelständen bleibt also immerhin gegeben; doch darf die Gefahr auch nicht überschätzt werden. Abgesehen von den Eingebungen des eigenen Gewissens und eines wohlverstandenen Vortheiles bei den weiblichen Aerzten selbst, kann theils durch eine richtig angebrachte Entziehung der missbrauchten Berechtigung Vorsicht eingeprägt werden; theils ist auf das eigene Interesse der Kranken und ihrer Familien an einer geeigneten Hülfe zu rechnen. Jeden Falles wird das von Frauen zu besorgende Medicastriren lange nicht so schlimm sein, als das von niederen Chirurgen und sonstigem Hülfspersonale ausgehende, dessen Möglichkeit auch ertragen wird wegen der Unentbehrlichkeit der gesetzlich gestatteten Dienstleistungen.

Was aber Theologie betrifft, so ist natürlich ausser aller Frage, dass Frauen die gelehrten Vorstudien und Fachstudien treiben können, welche man wenigstens in Deutschland als unumgänglich nothwendig für einen Geistlichen ansieht. Auch ist mehr als wahrscheinlich, dass der Prediger-Dienst von Frauen nicht zur Zufriedenheit und Erbauung der Gemeinden vorgenommen werden würde. (Die Beispiele vom Gegentheil in einigen

exaltirten Secten beweisen nichts für die Allgemeinheit der Zustände.) Endlich bedarf es gar nicht erst der Bemerkung, dass in der katholischen und griechischen Kirche gerade die wesentlichen Theile des Kultus grundsätzlich nur durch Männer ausgeübt werden können. Dennoch ist nicht in Abrede zu stellen, dass einige und keineswegs die unwichtigsten Theile des praktischen Berufes der Geistlichen von Frauen eben so gut und vielleicht besser als von Männern gehandhabt werden könnten. Wir meinen hier einen grossen Theil der Privatseelsorge, wo es sich mehr von aufrichtiger eigener Frömmigkeit und sympathischem Gefühle für Fehlende, Unglückliche und Kranke, oder von Belehrung ganz Unwissender, von einem religiös-sittlichen Einflusse in Freud und Leid namentlich der unteren Klassen handelt, als von gelehrten Kenntnissen in Dogmatik und Kirchengeschichte oder im Griechischen und Hebräischen. Allerdings ist die Kirchenordnung keiner Confession hierauf eingerichtet und bestehen nirgends solche weibliche Helferinen in der Seelsorge. Es muss also hier vor Allem eine tiefeingreifende Aenderung in der Verfassung einer Kirche vor sich gegangen sein, ehe verständigerweise von einer Verwendung von Frauen in priesterlichem Dienste gesprochen werden kann. Nicht also, um in dieser Beziehung irgend praktisch gemeinte Vorschläge zu machen, sondern nur um den ganzen Kreis der Möglichkeiten theoretisch zu erschöpfen, soll von der Möglichkeit einer Verwendung von Frauen zum Kirchendienste die Rede gewesen sein. Man wird vielleicht auf die barmherzigen Schwestern in der katholischen und auf die Diakonissinen in der protestantischen Kirche hinweisen wollen, als auf eine bereits vorhandene Verwendung von Frauen zu kirchlichen Zwecken. Es wäre diess jedoch unrichtig und schief. Diese bewundernswerthen Anstalten haben zwar ihre Begründung in tiefer Frömmigkeit, auch wird Theilnahme an denselben nicht ganz selten durch einen Schiffbruch im Leben hervorgerufen; allein eigentlich kirchliche Anstalten sind sie keineswegs, wenigstens nicht ihrem Inhalt und Zweck nach, sondern sie gehören in das Gebiet der praktischen Menschenliebe und etwa der öffentlichen Gesundheitspflege. Ausserdem sind sie nicht sowohl eine Versorgung für Frauen in schwierigen wirthschaftlichen Verhältnissen als eine Aufopferung des ganzen Lebens zu einem edlen Zwecke. So wünschenswerth also auch eine Erhaltung und Verbreitung dieser Barmherzigkeit sein mag, so ist es doch hier nicht an der Stelle weiter darauf einzugehen.

Sind nun aber die in Vorstehendem geäusserten Ansichten über diejenigen Beschäftigungen, welche Frauen eröffnet werden könnten und sollten, nicht unrichtig und nicht unvollständig, so ist allerdings der gegen bisherige Uebung zu ziehende Kreis kein sehr ausgedehnter, und es beschränkt sich daher auch die Untersuchung, ob und welche besondere Schulen für

Frauen zu diesem Zweck neu errichtet werden müssen, in gleichem Maasse, so dass keine sehr ausgedehnten Forderungen zu stellen sind.

Vor Allem ist hier wohl einleuchtend, dass es zur Vorbereitung für die als wünschenswerth erschienenen Bureaugeschäfte keiner eigenen Unterrichtsanstalten bedürfte. Die gewöhnliche Bildung in den höheren und selbst in guten mittleren Mädchenschulen reicht hier vollkommen aus, wenn (was oben bereits als eine unter allen Umständen nothwendige Verbesserung dieser Art von Schulen bezeichet worden ist) ein gründlicher Unterricht im Rechnen und in der Buchführung beigefügt und auf die Angewöhnung einer entsprechenden Handschrift gesehen wird. Die zu solchen Beschäftigungen itzt verwendeten Männer haben weitaus in der Regel keine andere Vorbereitung erhalten, häufig genug nicht einmal eine so gute. Durch Prüfungen kann sich aber der Staat vor dem Zudrange oder der Aufdrängung untauglicher Bewerberinen schützen.

Sodann ist es wohl unzweifelhaft, dass kein allgemeines Bedürfniss vorliegt, für Mädchen eigene gelehrte Schulen, gleich den Gymnasien und Universitäten, zu errichten. Der auf solchen Anstalten gegebene Unterricht in Vorkenntnissen und Wissenschaften taugt nicht für Frauen, weil sie doch die Ergebnisse der letzteren im Leben nicht anwenden könnten; ihre Vorbereitung muss eine andere sein, für diese aber sind gut eingerichtete Schulen der bisherigen Art vollkommen ausreichend. Höchstens kann es sich von einem gelehrten Unterrichte für solche Frauen handeln, welche sich dem oben näher bezeichneten Theile der Heilkunde widmen möchten. Ohne Zweifel wären für solche schon Gymnasial-Vorkenntnisse nicht ungeeignet, namentlich des leichteren Verständnisses der technischen Ausdrücke wegen. Doch wird man, Alles wohl überlegt, auch von der Errichtung eigener Schulen zu diesem Zwecke absehen können. Das hier wirklich Nothwendige in Sprachkenntnissen kann neben dem gewöhnlichen Unterrichte in den höheren Mädchenschulen mittelst Privatunterricht wohl erworben werden; und da einer Seits die zu dem in Frage stehenden Berufe geneigten Mädchen der Natur der Sache nach mehr oder weniger wohlhabenden Familien angehören müssen, anderer Seits ihre Zahl doch nach aller Wahrscheinlichkeit immer nur eine kleine und somit eine eigene öffentliche Anstalt nicht rechtfertigende sein wird, so mag diese Ergänzung der regelmässigen öffentlichen Erziehung, zunächst wenigstens, der Sorge der Einzelnen überlassen bleiben. Anders freilich in Betreff des wissenschaftlichen Fachunterrichtes, welcher selbstverständlich nur in einer dazu geeigneten und ausgestatteten Anstalt genügend ertheilt werden kann. Hierzu sind allerdings neue Einrichtungen nöthig. Die Gründe, welche eine Benützung der bereits bestehenden akademischen Einrichtungen unmöglich erscheinen lassen, sind angegeben worden; und es scheint selbst nicht zulässig, die auf einer

Universität allerdings vorhandenen Lehrmittel und Lehrkräfte auch zur Herstellung getrennter Kurse für weibliche Studirende zu benützen. Das Leben in einer Universitätsstadt würde weder ihnen noch den männlichen Studirenden zum Heile gereichen. Wenn also — diess ist freilich die Hauptsache — die Frage bejaht wird, ob die Heilung von Frauen- und Kinderkrankheiten weiblichen Aerzten überlassen werden könne, ob die Einführung einer solchen Beschäftigung als wünschenswerth zu betrachten sei, endlich ob die Zahl der sich diesem Studium widmenden Frauen voraussichtlich bedeutend genug sein werde, um die Errichtung eigener Anstalten zu rechtfertigen, dann kann man sich auch dieser letzteren Aufgabe nicht entziehen. Am zweckmässigsten scheint es nun aber in einem solchen Falle zu sein, die nöthigen Kurse an einem grossen Hospitale, mit welchem auch ein Gebärhaus verbunden sein müsste, zu errichten (etwa in der Art, wie in England überhaupt Medicin studirt wird), und dieselben bloss Frauen zugänglich zu machen. Dabei könnte es nur als wünschenswerth erkannt werden, wenn für die Zöglinge ein Convict errichtet würde, in welchem sie in entsprechender Abgeschlossenheit den Gefahren und den üblen Nachreden eines mehrjährigen Alleinstehens entzogen wären. Wir getrauen uns nicht im Einzelnen anzugeben, wie weit, sei es in den Hülfswissenschaften, sei es in den eigentlichen medicinischen Fächern, eine solche weibliche medicinische Fakultät auszudehnen wäre, um sowohl eine oberflächliche und dadurch schädliche Vielwisserei als einen Mangel an wirklicher Einsicht und an den erforderlichen Kenntnissen glücklich zu vermeiden; so viel ist jedoch wohl klar, dass jeden Falles eine dem Zwecke entsprechende Zeitdauer des Unterrichtes festgestellt werden müsste, sowie dass Prüfungen über die Benützung und über die Befähigung zur Ausübung den Abschluss zu machen hätten.

Es bleibt somit nur zu untersuchen, ob und wo etwa für die eine oder die andere der als möglich angegebenen besondern neuen Beschäftigungen eigene Fachschulen erforderlich erscheinen.

Dass dieses zur Ausbildung der Lehrerinen für öffentliche Schulen nothwendig ist, kann keinem Zweifel unterliegen, und ist auch oben des Näheren bereits besprochen. Solche weibliche Seminare erfordern allerdings nicht unbedeutende Einrichtungen und Ausgaben; doch kann diess kein ernstlicher Abhaltungsgrund sein. Einmal liegt eben das Bedürfniss vor, und zwar, wie wohl zu bemerken, in erster Linie für die ganze weibliche Jugend des Landes und erst in Folge dessen für die Lehrerinen; sodann verringert sich die Zahl der männlichen Lehrer in demselben Verhältnisse, in welchem Lehrerinen verwendet werden und vermindert sich also in ungefähr gleichem Maasse der Aufwand für die Seminare der erstern.

Zweitens bedarf es eines Unterrichts in dem Telegraphen-, Eisenbahn-

und Postdienste, soweit dieser von Frauen versehen werden soll. Es handelt sich allerdings hier nicht von grosser Gelehrsamkeit oder auch nur einer Uebung in weit ausgedehnten Geschäften; dennoch sind bestimmte technische Kenntnisse und Vertrautheit mit Dienstvorschriften unentbehrlich. Der hierzu führende Unterricht ist aber zu besonderartig, als dass er den allgemeinen Mädchenschulen zugemuthet werden könnte; auch bedarf es einiger Apparate und der Gelegenheit zu praktischen Uebungen. Im Uebrigen ist die Sache nicht von grosser Bedeutung. Der Unterricht ist wenig ausgedehnt und kann in kürzeren Zeitabschnitten erledigt werden. Auch bedarf es selbst für ein grösseres Land nur einer einzigen Anstalt dieser Art, welche wohl am zweckmässigsten am Sitze der Hauptverwaltungen der betreffenden Dienstzweige eingerichtet und hier denn auch ohne Schwierigkeiten oder nennenswerthe Kosten mit den nöthigen Lehrkräften versehen werden kann. Nur wäre es auch hier sehr erwünscht, wenn eine Einrichtung zum Zusammenleben der Schülerinen entweder vom Staate selbst errichtet oder, vielleicht besser, ein Vertrag hierüber mit einer dazu geeigneten und die nöthige sittliche Gewährleistung gebenden Frau abgeschlossen würde. Eine dadurch gewährte Erleichterung in Betreff der Kosten der Ausbildung wäre aber um so mehr an der Stelle, als doch weitaus in der Regel nur Frauen von sehr mässigem Vermögen diesen Lebensberuf ergreifen werden.

Endlich kann es sich noch fragen, ob es einer besondern Nachhülfe zur Ermöglichung der Verwendung von Frauen in der Buchdruckerei bedarf? Für Männer bestehen allerdings eigene Schulen hiefür nicht, sondern es besuchen die sich in diesem Gewerbe bestimmenden Knaben eine niedere gelehrte Schule und treten dann als Lehrlinge zur praktischen Erlernung in ein Geschäft. Es leuchtet ein, dass Mädchen hier zweierlei Schwierigkeiten im Wege stehen; eine bleibende und eine wenigstens in dem Anfang vorhandene. Jene besteht in dem Mangel eines Unterrichtes in den alten Sprachen, als womit sich die weiblichen Schulen jeglichen Grades nicht befassen. Die andere aber liegt in der freilich nicht physischen oder intellectuellen aber um so entschiedeneren sittlichen Unmöglichkeit eine Lehre mitten in den bis itzt noch von Männern allein bevölkerten Werkstätten zu machen. Das erstere Hinderniss ist nun nicht wohl zu beseitigen, indem weder eine gelehrte Vorbildung noch ein späterer genügender Unterricht der zur Buchdruckerei bestimmten Mädchen möglich ist; allein es ist doch nur ein theilweiser Uebelstand, indem er die Brauchbarkeit derselben zwar vermindert, aber nicht ganz aufhebt. Sie können zu Arbeiten in der Landessprache immerhin benützt werden. Wohl aber kann die Schwierigkeit eines Eintrittes in eine Lehre beseitigt werden durch eine Hülfeleistung des Staates. Wenn nämlich eine Fachschule errichtet wird, in welcher eine

genügende Anzahl Mädchen in dem Gewerbe Unterricht erhält, um alsbald eigene Abtheilungen von weiblichen Setzern einrichten zu können, so ist nicht nur für diese der Anfang gemacht, sondern es können dann auch bei ihnen neu Zugehende in die Lehre treten. Eine solche Schule aber mag entweder vom Staat selbst, wenn er eine eigene Druckerei unterhält, (was häufig der Fall ist,) oder mittelst einer ausreichenden Unterstützung von ihm von einem Druckereibesitzer leicht und mit kaum nennenswerthen Kosten errichtet werden. Dieselbe wird allerdings so lange unterhalten werden müssen, bis sie eine grössere Anzahl von Lehrlingen gebildet hat, damit neu Eintretende in zahlreichen Druckereien Frauenarbeit vorfinden; allein wenn dieser Zweck erreicht ist, mag sie als überflüssig geworden wieder eingehen. Die Hülfe ist also nur eine vorübergehende, der Nutzen ein bleibender.

Es sind, wie man sieht, keine unerschwinglichen Forderungen, welche gestellt werden zur Erleichterung eines grossen Uebels; wären sie aber auch weit bedeutender, als sie wirklich sind, es wäre eine unläugbare Pflicht der Menschlichkeit, sie zu bringen. Alle und jede Noth wird freilich durch diese Vermehrungen der Möglichkeit eines selbstständigen Lebensunterhaltes nicht gehoben werden; allein es ist schon viel erreicht, wenn nur ein Theil des in den itzigen Zuständen hülflosen Elendes beseitigt wird.

5.

Ueber eine gesammtdeutsche Akademie der Wissenschaften.

Eine Akademie der Wissenschaften wird herkömmlich als die Spitze der Bildungsanstalten eines Volkes betrachtet, und es haben denn auch, namentlich nachdem Frankreich mit dem Beispiele vorangegangen war, ohne Ausnahme alle irgend bedeutenden europäischen Staaten solche Anstalten gegründet, ganz abgesehen von den zahlreichen kleineren und mehr örtlichen Gesellschaften, welche durch Privatkräfte errichtet und erhalten, höchstens von den Regierungen in etwas unterstützt zu werden pflegen. Alle diese Akademien halten Sitzungen, geben Schriften verschiedener Art heraus, ernennen Mitglieder und Correspondenten im eigenen Lande und auswärts, vertheilen meistens auch Preise für wissenschaftliche Leistungen. An Gelegenheit, ihre Thätigkeit zu kennen und zu beurtheilen, fehlt es daher keineswegs. Dennoch ist die Vermuthung berechtigt, dass eine richtige Einsicht in das Wesen, in den Nutzen und in die Bedingungen des Gedeihens dieser Art nicht sehr verbreitet sei, da so häufig Akademien nur ein Scheinleben führen ohne alle ersichtliche Wirkung auf Wissenschaft oder Leben, also Mühe und Geld vergeudet sind.

Die Sache ist aber einfach genug. Um zu einer verständigen Entschliessung darüber zu kommen, ob die Errichtung einer Akademie der Wissenschaften in einem bestimmten Lande räthlich oder gar notwendig sei, muss man sich nur vor Allem klar über zweierlei sein:

erstens, welchen Nutzen ein solcher Verein überhaupt leisten kann, was man also von ihm möglicherweise zu erwarten berechtigt ist, und was nicht?

zweitens von welchen Voraussetzungen und Bedingungen das Gedeihen desselben abhängt?

Dann, aber auch erst dann, mag man sich beantworten, ob in einem vorliegenden Falle die erforderlichen Mittel vorhanden und die zu erwartenden Vortheile verhältnissmässig sind.

Jene beiden Fragen zu beantworten, den Schluss aber nach den in

Deutschland bestehenden Verhältnisse zu ziehen, ist die Aufgabe der folgenden Blätter.

I.

Die möglichen Leistungen einer Akademie der Wissenschaften.

Zunächst einige negative Bemerkungen.

Es muss Jedem, welcher mit dem Wesen von Geistesarbeiten vertraut ist, einleuchten, dass zu den Arbeiten einer Akademie eine gemeinschaftliche Ausbildung von Theorieen und eine collegialische Entdeckung neuer genialer Beweissätze oder bisher unbeachteter Thatsachen nicht gehören kann. Diese Art der Förderung des menschlichen Wissens und Denkens kann nur von Einzelnen ausgehen, welche dazu von der Natur ausgerüstet und durch eigenen Eifer vorbereitet und zur Ausdauer gestählt sind. Man kann etwas bereits Vorhandenes gemeinschaftlich erörtern und beurtheilen, allein man hat keinen gemeinschaftlichen Scharfsinn; man vertieft sich in Gesellschaft in einen Gedanken und in die Folgerungen aus demselben, man hat nur als Individuum einen glücklichen Einfall oder eine grossartige Auffassung; man schreibt auch nicht gemeinschaftlich, oder doch nur sehr schlecht. Ausserdem stehen noch andere Hindernisse einem Schaffen mit Anderen entgegen. Häufig genug sind die Erweiterungen des bisherigen intellectuellen Kapitales nur unter bitterem Widerstreben der unmittelbarsten Geistes- und Wissensverwandten durchzusetzen. Wer kennt nicht die Verblendung der Eigenliebe und die Gemeinheit des Neides? Oder die Schwierigkeit umzulernen und die Jeden gelegentlich überfallende, Manchen aber immer beherrschende Denkträgheit? Wenn also an selbstständigen Gedanken und Arbeiten etwas aus dem Schoosse einer Akademie hervorgeht, so kann es niemals dem Vereine, als solchem, zu Gute geschrieben werden, sondern nur dem einzelnen Mitgliede.

Sodann ist es nicht wünschenswerth, dass eine Akademie in theoretischen Fragen oder über geschichtliche Beweisführungen einen gelehrten Richterspruch in letzter Instanz abzugeben versuche. Es mögen die Mitglieder, soweit sie vom Fache sind, in den Sitzungen ihre Meinungen über die zu ihrer Kenntniss kommenden Schriften oder Entdeckungen äussern, etwa verschiedene Ansichten darüber austauschen und begründen; diess wird immerhin sehr nützlich und interessant sein, sowohl für die betreffenden Urheber als für das Publikum überhaupt, und es wird zur schnelleren Verbreitung und Empfehlung eines neuen Gedankens viel beitragen, wenn er von so vorzugsweise urtheilsfähigen Männern gebilligt wird. Allein diess Alles darf verständigerweise nur den Werth subjectiver Anschauungen in Anspruch nehmen, nicht aber die Eigenschaften einer abschliessenden Ent-

scheidung. Welcher selbstständige Sachverständige würde sich durch einen solchen Ausspruch bestimmen lassen? Und würde das Verdict etwa gegen eine spätere Widerlegung geschützt sein? Wie leicht könnte ein Gelächter über die Akademie selbst die Folge werden?

Ferner wäre es sehr unzweckmässig, (mit Luden) einer Akademie die Stellung des Kultministeriums oder eines Curatoriums der Universitäten zu übertragen. Dazu ist eine so zahlreiche Versammlung an sich sehr wenig befähigt; überdiess sind im Staate bereits andere Organe vorhanden. Endlich heisst es das Wesen einer Akademie der Wissenschaften völlig verkennen, wenn man ihr einen Lehrauftrag gibt. Zur Haltung von systematischen Vorlesungen sind die Universitäten oder ähnliche Anstalten vorhanden; die Akademieen haben sich mit einzelnen Problemen der Wissenschaften zu beschäftigen und zu deren Lösung durch Zusammenwirken der besten Männer des betreffenden Faches beizutragen. Nicht, dass ein Unterricht jener Art der Mitglieder unwürdig wäre; auch er verlangt vollständige Beherrschung der Wissenschaft, und viele Mitglieder einer Akademie werden neben ihrer Stellung in dieser ohne Zweifel auch Lehrstühle annehmen, wenn eine Universität, ein Polytechnicum oder dgl. an dem Sitze derselben ist: allein diess ist eine Sache für sich. Die Akademie als solche hat anderes zu thun; die Vortheile liegen wo anders.

Vorerst leuchtet ein, dass schon das blose Vorhandensein einer grossen und hochgestellten Staatsanstalt, deren einziger Zweck die Wissenschaft wegen ihrer selbst ist, einem Volke zur Ehre und zur Richtigstellung des Urtheiles gereicht. Es wird dadurch eine Achtung des Geistes ausgesprochen und dem Denken und Wissen im Staate und in der Gesellschaft die ihnen gebührende Stelle angewiesen. Diess ist aber nicht etwa überflüssig und selbstverständlich. Die übrigen aristokratischen gesellschaftlichen Factoren wissen schon selbst ihren Platz zu gewinnen. Der Adel, das Militär, das Beamtenthum, der Reichthum macht sich in seiner Art geltend, wohl selbst über die Gebühr; nur die geistige Grösse bleibt leicht verschämt und unbeachtet im Winkel stehen, übersehen bei der wenig imponirenden äussern Erscheinung ihrer Vertreter, missachtet wegen ihrer nicht selten spärlichen und selbst ärmlichen Lebensstellung, ihrer nicht eben ritterlichen oder sonst glänzenden Beschäftigungen. Hier ist also eine in die Augen fallende äussere, nur zu ihren Ehren bestimmte und zu ihrem Nutzen zunächst dienende, Anstalt ganz an der Stelle. Die Erfahrung aber zeigt, dass der Zweck, wenn es nur richtig angefasst wird, auch gar wohl erreicht werden kann. Man sehe nur, welche Stellung in der öffentlichen Meinung das französische Institut einnimmt, dadurch aber selbst in den Augen der Menge das Wissen und der Geist; man frage sich, ob diess nicht Frankreich zur Ehre und durch die gegebene Aufmunterung geistigen Hervorragens zum Nutzen gereicht.

Zweitens wird durch die Vereinigung und öffentliche Auszeichnung der vornehmsten Gelehrten und Schriftsteller eines Volkes ein hohes Maass der Bildung und des Wissens aufgestellt, welches Andern zur Nacheiferung, dem allgemeinen Urtheile aber zum Anhaltspunkte dienen kann. Die Leistungen der einzelnen Mitglieder könnten möglicherweise wenig bekannt sein, jede für sich erscheint als etwas Zufälliges und Vereinzeltes; allein nebeneinander gestellt heben sie sich gegenseitig und bilden eine gemeinsame Thatsache. Es ist natürlich nicht zu erwarten und wäre nicht einmal wünschenswerth, weil nicht allen Bedürfnissen entsprechend, dass alle geistigen Leistungen im Volke sich zu der Höhe des von den Mitgliedern der Akademie gegebenen Beispieles erheben, aber es besteht doch zur Schätzung ein anerkanntes und vor Augen liegendes Maass. Ein Jeder mag nach seiner Natur oder seiner Absicht so tief unter denselben bleiben, als er will und muss, aber sein Standpunkt ist leicht zu beurtheilen.

Drittens hat naturgemäss das collegialische Zusammensein zahlreicher Gelehrter, von welchen die einen durch ihr Talent, die andern durch die Masse des Wissens vor der ganzen Nation vorragen, auch ohne eigentliches Zusammenarbeiten einen sie selbst mittelbar oder unmittelbar anregenden Einfluss. Alle leben in einer mit Ideen und Thatsachen geschwängerten geistigen Atmosphäre, deren Einathmung sie sich nicht entziehen können, selbst wenn sie wollten. Nothwendig wird der Maassstab, mit welchem sie eigene und fremde Leistungen messen, in solcher Umgebung und Vergleichung ein grosser. Sie leisten selbst Höheres und stecken der Bildung des Volkes im Allgemeinen eine höhere Aufgabe in allen ihren Theilen. Sogar die, unter Menschen begreiflich nie fehlenden, Nebenbuhlereien und persönlichen Abneigungen können solche Amtsgenossen nur stacheln und in Thätigkeit erhalten. Niemand wird läugnen, dass schon auf unsern Universitäten für Lehrer und Studirende diese Zusammendrängung von Kenntnissen und Anlagen der verschiedensten Art bedeutend fördernd ist. Und hier sind doch auf jeder Hochschule immer nur einzelne so sehr hervorstechende Männer, wie man sie mit Recht in einer Akademie alle voraussetzen darf. Oder, wer zieht den belebenden Einfluss einer grossen Stadt in Abrede? Und doch sind hier sicher die congenialen geistigen Elemente sehr diluirt und zersetzt. Besonders wirksam wird jenes Zusammenleben aber dadurch, dass in der Regel mehrere ausgezeichnete Männer desselben Faches zusammen in einer Akademie sind, etwa eine eigene Abtheilung derselben bilden. Es bedarf nicht erst einer Auseinandersetzung, wie befruchtend gerade eine solche Wechselwirkung sowohl für die Meister selbst, als für Jüngere, welche sich an dem Umgange und dem Beispiele derselben bilden, wirken muss. Etwas dem Aehnliches haben selbst unsere Universitäten nicht; sind sie doch allzu glücklich, wenn sie Einen berühmten Chemiker, Einen solchen

Botaniker, Orientalisten, Nationalökonomen u. s. w. haben. Weitere bedürfen sie nicht, hätten auch nicht die Mittel für sie. Höchstens sind daneben noch untergeordnete Ersatzmänner oder Anfänger.

Sodann liegt ein unmittelbarer praktischer Vortheil sehr nahe. So wenig man in Gesellschaft gemeinsam schaffen kann und so wenig es räthlich ist, ein berufungsloses Urtheil auf geistigem Gebiete aussprechen zu wollen, so ist doch eine unpartheiische und sachverständige Prüfung und Begutachtung angeblich neuer Thatsachen in den Erfahrungswissenschaften gar wohl möglich, in vielen Fällen sehr erspriesslich. Die Akademie handelt, wenn ihr ein solcher Fall vorgelegt wird, als eine aus den unterrichtesten und talentvollsten Männern des Faches zusammengesetzte Commission, und ihre in vollem Lichte der Oeffentlichkeit und mit persönlicher Vertretung vorgenommene Untersuchung des factischen Verhältnisses der behaupteten Entdeckungen ist von grosser Bedeutung, ihr Ausspruch sehr beachtenswerth. Vorerst dient die Anmeldung bei ihr zur Festhaltung der Priorität einer Entdeckung; ein Umstand, welcher zwar für den Werth der Sache an sich von keiner Bedeutung ist, wohl aber von höchster Wichtigkeit für den Autor sein kann, und sogar, wie bekannt, zuweilen zur Grösse einer internationalen Frage aufschwillt. Das sachliche Urtheil selbst aber kann einmal der Wissenschaft sehr fördernd sein, weil das wahre Neue dadurch schneller beglaubigt, die Täuschung früher für immer beseitigt wird. Sodann ist es für viele Fälle des praktischen Lebens von Bedeutung. Die Regierung erhält z. B. dadurch eine Grundlage für Verwaltungsmaassregeln; so bei Patenten, bei Belohnungen, bei Massregeln der Gesundheits- und Sicherheitspolizei. Man denke an den vielfachen Gebrauch, welchen die französische Regierung von der Pariser Akademie der Wissenschaften in dieser Richtung macht. Auch ist eine solche Prüfung von ausgezeichneten Sachverständigen nicht selten für die Gewerbe von grosser Bedeutung, sei es als Warnung, sei es als Aufmunterung und Fingerzeig.

Ferner hat ein dauernder Verein für die Gründung, Fortführung und Vollendung grosser Quellen und Sammelwerke entschiedenen Nutzen. Dergleichen Unternehmen sehen häufig, ganz unbeschadet ihres Werthes, einem so kleinen oder doch wenigstens so langsamen Verkaufe entgegen, erfordern vielleicht schon in der Vorbereitung so bedeutende Auslagen, dass sie mit blosen Privatkräften nicht unternommen werden können; eine Akademie aber besitzt entweder die Mittel selbst oder hat doch Einfluss genug, um solche zu verschaffen. Sodann reicht wohl ein Einzelner zur Gewältigung des Stoffes, ein einzelnes Menschenleben zur Vollendung nicht aus; und ist dann auch vielleicht der Gegenstand nicht immer von der Art, dass eine Commission von Mehreren sich gleichzeitig mit Vorbereitung und Bekanntmachung beschäftigen könnte, (obgleich auch dieses nicht selten der Fall

ist), so gewährt doch die Uebernahme des Planes von einer Akademie eine Bürgschaft für Fortführung und Vollendung. Die Korporation dauert fort, mit ihr aber der Wille und die sittliche oder rechtliche Verpflichtung zur Besorgung des Uebernommenen. Sodann besteht, was von hohem Werthe ist, die Möglichkeit einer Ueberwachung der Einhaltung des ursprünglichen Planes. Endlich kann es an einer ununterbrochenen Reihenfolge von jeden Falles bis zu einem gewissen Grade befähigten Fortsetzern aus der Zahl ihrer Mitglieder nicht fehlen. Die Akademieen können somit die Stelle jener gelehrten, jetzt ausgestorbenen, geistlichen Korporationen vertreten, welchen wir jene staunenswerthen Beweise von Fleiss und Folgerichtigkeit verdanken; und sie allein können es [1].

Weiterhin ist eine hinreichend ausgestattete Akademie beinahe die einzige, jeden Falles die einzige quantitativ ausreichende, Möglichkeit, den Häuptern der Wissenschaft eine Stellung zu geben, in welcher sie ungetrübt durch Nahrungssorgen und ungestört durch fremdartige und ihrer nicht würdige Amtsgeschäfte der Weiterbildung ihrer Fächer obliegen können. Diess aber ist sehr hoch in Anschlag zu bringen. Mit seltenen Ausnahmen, welche eben wegen ihrer Seltenheit nicht in Betracht kommen, sind Gelehrte durch die Lebensnothwendigkeiten gezwungen Professuren zu übernehmen. Nur sollen die Vorzüge und Annehmlichkeiten einer solchen Laufbahn nicht verkannt werden; am wenigsten, dass keine andere für einen jungen Mann so bildend ist, als die des akademischen Lehrers. Alle höheren und niederen Gründe, welche einen Menschen zu besonderer Anstrengung bewegen können, treiben ihn an, die Amtsaufgabe aber selbst nöthigt ihn zur Abrundung, Klarheit und beständigen Ergänzung seines Wissens. Allein gewiss ist auch die Fortsetzung einer Lehrthätigkeit vollen Maasses nach erlangter gänzlicher Reife und gar im Alter für Leben und Wissenschaft verderblich. Die Wiederholung stumpft ab; der erlangte Beifall eines halburtheilsfähigen Publikums macht lässig; das unwidersprochene Reden gibt Selbstüberschätzung; die ersten Elementarsätze nehmen allmählig dieselbe Bedeutung an, wie die feinsten Spitzen der Wissenschaft, vielleicht selbst eine grössere, oder verliert man sich allmählig in unfruchtbaren

1) Unzweifelhaft ist mehr als Ein von Akademieen unternommenes Sammelwerk nicht gerade musterhaft bearbeitet und gibt die geheime Geschichte der Gesellschaften wenig erbaulichen Aufschluss über die Gründe der mangelhaften Leistung, so über Coterie-Intriguen, über Zuweisung an einen des Honorars bedürftigen wenig befähigten Genossen, über Eigensinn und Eigenmächtigkeit u. s. w. Allein trotz aller dieser Mängel ist doch die Uebernahme der Arbeit durch die Akademie ein Glück; denn ohne dieselbe würde gar nichts zu Stande gekommen sein. Wenn daher Stein, Verwaltungslehre, Bd. VI, S. 36 sagt: „Thatsache ist, dass noch keine Akademie je etwas Neues geleistet, sondern nur nützt durch Sammlung des Alten. Ist dazu eine Akademie nothwendig?“ so ist die Behauptung in dieser Allgemeinheit nicht richtig, die Frage aber, versteht sich für entsprechende Arbeiten, allerdings zu bejahen.

Spielereien und Liebhabereien. Wer diess nicht glauben will, noch selbst erfahren hat, betrachte die alten auf dem Katheder absterbenden Professoren. Welch' trauriger Anblick! Und gar Manche waren Besseres werth, hätten Besseres leisten können, wenn sie zu rechter Zeit in die Lage versetzt worden wären, ungestört nur der Wissenschaft sich zu widmen. Diess aber ist ein augenfälliger Verlust für die Nation, gegen welche die, natürlich nicht unbedingt in Abrede zu ziehende, Möglichkeit einer trägen Behaglichkeit einzelner Akademiker nicht in Betracht kommt. Man braucht hier nichts zu fürchten. Die grosse Mehrzahl ausgezeichneter Gelehrter wird immer ein otium cum dignitate zu gründlichen Forschungen und zur selbstständigen Förderung ihrer Wissenschaft anwenden. Die Erfahrung spricht dafür, vorausgesetzt, dass der ganz widersinnige Fehler vermieden wird, die akademischen Lehnstühle mit Männern zu füllen, welche im praktischen Leben ihre Hauptbeschäftigung haben und die Wahl in die Akademie nur als eine Eitelkeitsauszeichnung, als einen gelehrten Orden betrachten können und wollen.

Endlich ist die nicht geringste Folge des Daseins einer Akademie das Streben Vieler, sich des Eintrittes in solche würdig zu machen. Und zwar ist hierbei nicht etwa nur, oder auch hauptsächlich, von den Bearbeitungen der von den Akademien zur Concurrenz aufgestellten Aufgaben die Rede. Im Gegentheile sind im Durchschnitte die Lösungen der gewöhnlich von solchen Gesellschaften aufgestellten Preisfragen nicht sehr hoch in Anschlag zu bringen, weil solche von Aussen gegebenen Arbeitsveranlassungen doch nur vielleicht und zufällig den eigenthümlichen Anlagen der Bewerber entsprechen, bloss in diesem Falle aber von einem bleibenden Nutzen für ihre Ausbildung und Auszeichnung sind; sondern es handelt sich davon, dass im Allgemeinen für die gesammte geistig höher strebende Jugend der Nation die Aussicht der Erringung eines Lehnstuhles von grosser Bedeutung ist. Bei Manchem kann es für eine Lebensrichtung nach einem hochgesteckten geistigen Ziele entscheiden, dass eine Möglichkeit besteht, für die Vernachlässigung des gemeinen Praktischen nicht Sorge und Spott, sondern angesehene Stellung und sorgenfreie Musse zu erlangen. Ist nun doch das ganze Beginnen nicht eitel Thorheit und Weltunkenntniss. Sodann aber ist in der Regel unerlässliche Bedingung der Erreichung dieses Zieles eine wirklich ausgezeichnete wissenschaftliche Stellung und Leistung. Gar Mancher also wird sich ungewöhnlich anstrengen, um eine solche Stufe zu erreichen; und selbst wenn es nicht Allen gelingt, sich wirklich in entschiedenem Grade hervorzuthun, oder wenn, was auch wohl möglich ist, nicht jeder ausgezeichnete Mann den verdienten Platz in der Akademie wirklich erhält, so bleiben die Früchte der gemachten Anstrengungen Gesammtbesitz der Nation. Kein mit den Verhältnissen Vertrauter wird z. B. der Behauptung wider-

sprechen, dass ein grosser Theil der in Frankreich erscheinenden gründlichen und ernsthaften Werke mehr oder weniger, wo nicht ganz und gar, der Absicht ihre Entstehung zu verdanken hat, den Verfassern die Thore des Institutes zu eröffnen.

II.

Die Bedingungen des Gedeihens einer Akademie der Wissenschaften.

Sehr irrig wäre aber die Ansicht, dass diese Vortheile einer grossen Akademie der Wissenschaften leicht und nach Belieben erlangt werden können. Erfahrung und Nachdenken zeigen vielmehr, dass das Gedeihen einer solchen Anstalt an der Erfüllung mancherlei und keineswegs immer vorhandenen oder leicht herzustellenden Vorbedingungen abhängt.

Vor Allem leuchtet ein, dass der zur Bildung einer Akademie erforderliche Stoff vorhanden sein muss, d. h. dass es in dem Lande nicht an der nöthigen Anzahl wirklich bedeutender Gelehrter und Denker fehlt, um mit denselben nachhaltig die sämmtlichen Stellen ehrenvoll und wirksam zu besetzen. Dass immer und überall auch ein unbedeutenderer Mann gelegentlich mit unterläuft, ist freilich gewiss genug; allein diess schadet nicht viel, wenn nur in der Regel gute Wahlen getroffen werden und somit die grosse Mehrzahl der Mitglieder wirkliche Bedeutung und Anerkennung hat. Aber wenn eine Akademie im Ganzen aus Mittelmässigkeiten besteht, dann ist sie nicht von dem allermindesten Werthe, im Gegentheile schadet sie nur. Nicht ein einziger der oben aufgezählten Vortheile für Leben und Wissenschaft wird durch eine Gesellschaft von Dunkelmännern und Figuranten erreicht. Nun aber ist es keineswegs selbstverständlich, dass jedes Land eine solche reiche Auswahl von hervorragenden Männern des Geistes besitzt; vielmehr ist — abgesehen von mehr zufälligem Mangel — in zwei Fällen mit Bestimmtheit auf ein Fehlen dieser Bedingung zu rechnen.

Einmal, wenn ein Volk überhaupt den Grad der Gesittigung noch nicht erreicht hat, welcher eine bedeutende Anzahl von wirklichen Gelehrten liefert, die überdiess auch so verfügbar sein müssen, dass sie in derselben Stadt ihren regelmässigen Aufenthalt nehmen können und nicht unumgänglich nothwendig durch praktische Aufträge in den verschiedenen Landestheilen festgehalten werden. Solche Zustände können aber in grossen und politisch sehr mächtigen Staaten vorhanden sein, sei es wegen erst kürzlich begonnenen Emporringens aus völliger Unbildung, sei es weil die erst vorzunehmende Ordnung von Staat und Gesellschaft und die Eroberung und Einrichtung des Landes für Kultur alle verfügbaren Kräfte in Anspruch nimmt, den Bedürfnissen des Lebens alle Aufmerksamkeit zuwendet. Man denke an

Russland oder an die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Hier fehlt es unbedingt oder doch örtlich an dem Stoffe zu einer Akademie der Wissenschaften. Man hat allerdings wohl in solchen Fällen die fehlenden Inländer durch Fremde ersetzt und so eine anscheinend glänzende gelehrte Gesellschaft zu Stande gebracht, wie z. B. die Akademie in Petersburg. Allein es bedarf nicht vielen Nachdenkens, und es wird überdiess durch die Erfahrung gezeigt, dass der Zweck zum grössten Theile verfehlt wird. In solchem Falle mögen die aus der Fremde berufenen Akademiker vielleicht sehr schöne Arbeiten in die Abhandlungen der Gesellschaft liefern oder selbstständige Werke herausgeben; auch können sie der Regierung gelegentlich durch Gutachten nützliche Dienste leisten: allein ihr Einfluss auf das geistige Leben der Nation selbst ist nur ein sehr unbedeutender. Sie hängen mit demselben nicht zusammen, ihre Leistungen sind etwas Exotisches; werden sie doch nicht einmal sich in der Landessprache auszudrücken verstehen und somit der Menge ganz unverständlich und unbekannt bleiben. Zu einer Nacheiferung werden nur sehr Wenige aus dem Volke angeregt werden, da eine zu grosse Kluft zwischen dem Stande der nationalen Bildung und der eingeführten fremden ist, kein Verständniss für diese besteht und nicht einmal ein Bedürfniss nach ihr gefühlt wird. Die Anstalt erscheint als eine Dekoration, nicht als ein organisches Glied der Bildung. Offenbar würde man in einem solchen Falle viel besser thun, die für eine solche in vereinzelter Höhe stehende Akademie der Wissenschaften erforderlichen Summen auf die Verbesserung des niederen und mittleren einheimischen Unterrichtes zu verwenden. Wenn durch diesen allmählig eine grössere Anzahl von leidlich Gebildeten erzogen ist, so werden sich auch nach und nach höher strebende Gelehrte aus derselben erheben, und wenn man, noch später, diese nicht mehr alle bedarf für die Forderungen des Staatsdienstes oder der Hochschulen, dann mag man an die Gründung einer Akademie denken. Der Erzeugung von Leckereien muss die Schaffung des täglichen Brodes vorangehen.

Oder aber kann ein Land zu klein sein, um die zur Herstellung einer eindruckmachenden und wirksamen Akademie der Wissenschaften erforderliche Anzahl bedeutender Gelehrter zu liefern. Wenn eine solche ihre Zwecke erfüllen soll, so müssen nicht nur die sämmtlichen Abzweigungen und Richtungen derjenigen Wissenschaften, welche sie überhaupt umfasst, vertreten sein, sondern es ist auch sehr wünschenswerth, dass nicht bloss ein Einzelner eines jeden Faches vorhanden sei. Die gegenseitige Ergänzung fordert es; Fernhaltung von Parteilichkeit und Herrschsucht macht es räthlich; der Einfluss und das Ansehen wird dadurch gesteigert. In einer kleinen Bevölkerung sind nun aber nicht so viele grosse Gelehrte derselben Fächer vorhanden; und es ist recht gut, dass dem so ist, denn es wäre im

Leben kein Platz für sie neben einander. Leicht möglich ist es sogar, dass in sehr wichtigen Wissenschaften gar Niemand vorhanden ist. Es wird unten die Organisation einer Akademie näher besprochen werden und sich dabei zeigen, dass eine solche eine sehr bedeutende Anzahl von Mitgliedern erfordert; woher sollen nun aber in den hier unterstellten Verhältnissen die Dutzende von grossen Gelehrten kommen? Man hilft sich in solchem Falle, wenn man eben doch eine Akademie erzwingen will, wohl damit, dass man den wenigen Männern der Wissenschaft die äusserlich erforderliche Anzahl von vornehmen Männern, hochgestellten Beamten u. dgl. beifügt; allein wer sieht nicht, dass diess nur ein leerer und durch seine Lächerlichkeit sogar schädlicher Schein ist. Eine solche Akademie mag etwa am Stiftungstage oder bei dem Geburtsfeste des regierenden Herrn eine stattliche Versammlung darstellen, und es hält wohl auch einer von den wirklich Befähigten eine gute Rede: allein desto unzuverlässiger und weniger geachtet werden die Urtheile und Gutachten sein, desto magerer die mündlichen Verhandlungen und die gedruckten Denkschriften, desto kleiner der intellectuelle und sittliche Einfluss auf die Bevölkerung im Ganzen und auf die aufstrebenden Geister insbesondere. Das Ergebniss ist aber schliesslich, dass man wohl möchte, aber nicht kann. Weit nützlicher wird somit ein solcher kleinerer Staat, wenn er wirklich Mittel zur Förderung der höheren Wissenschaften hat, dieselben zur Unterstützung einzelner gelehrter Unternehmungen und zur ausnahmsweisen Befreiung von drückenden und störenden Beschäftigungen bei einem ausgezeichneten Manne verwenden. Die Unmöglichkeit, eine taugliche Akademie der Wissenschaften herzustellen, ist am Ende nicht die schlimmste Folge der Kleinstaaterei.

In der bisher besprochenen Unterstellung ist somit der einzige verständige Rath: abwarten und sich bescheiden.

Eine zweite unerlässliche Bedingung der Herstellung einer den Zwecken entsprechenden Akademie ist der Besitz der erforderlichen pekuniären Mittel. Und zwar täusche man sich nicht; es handelt sich von einer ganz bedeutenden Summe. Natürlich kann nicht die Rede davon sein, eine bestimmte Zahl als unerlässlich aufzustellen. Nicht nur sind die Ansprüche an das Leben und die Preise der Bedürfnisse in verschiedenen Ländern und Städten sehr verschieden; sind in dem einen Falle Nebenhülfen vorhanden, welche in einem andern fehlen; kann man sparsam oder auch splendid sein: sondern es ist ja auch möglich, dass der Umfang der Anstalt beschränkt, auf den einen oder den andern Zweck verzichtet wird. Allein Vieles ist allerdings unerlässlich, wenn das Ganze nicht überhaupt Stümperei sein soll. Es sei nur auf folgende Punkte aufmerksam gemacht.

Zunächst kommen die Gehalte der ordentlichen Mitglieder in Betracht.

Die Stellung derselben als eine unentgeltliche Ehrensache zu behandeln wäre weder billig, noch klug. Allerdings soll die Ernennung in erster Linie eine Anerkennung und Auszeichnung sein; es beschäftigt ferner die Theilnahme an den Arbeiten der Akademie (mit Ausnahme der Geschäftsführer der verschiedenen Abtheilungen und etwa besonderer literarischer Aufträge, welche selbstverständlich besonders zu bezahlen sind) nicht vollständig; die Mitglieder werden in der Regel, als bedeutende Gelehrte, ein bezahltes Amt bekleiden: dennoch erscheint ein entsprechender Gehalt als nothwendig. Eine regelmässige und eifrige Theilnahme wäre nur ausnahmsweise zu erwarten, wenn sie bloss Opfer verlangt; es ist nicht billig, dass der Staat unentgeltliche Dienstleistungen begehrt; manchem Mitgliede wird ein Zuschuss zu seinem gewöhnlichen Einkommen nöthig sein zu einer anständigen Lebensweise. Da nun die Zahl der Mitglieder einer vollständigen Akademie eine bedeutende ist (das französische Institut hat z. B. 226 ordentliche bezahlte Mitglieder), auch Männern dieser Art keine gar zu kleine Summe geboten werden kann, so beläuft sich doch der Gesammtbedarf immerhin auf eine bedeutende Summe. — Dazu kommt aber noch, dass es, wenn auch für die hauptsächlichsten Zwecke einer Akademie nicht unentbehrlich, so doch sehr wünschenswerth ist, wenn wenigstens in jeder Abtheilung einer solchen Anstalt einige Stellen so bezahlt sind, dass sie einem Manne ersten Ranges in seiner Wissenschaft die Möglichkeit gewähren, sich ohne sonstige Amtspflichten nur seinen Forschungen zu widmen. Selbstverständlich müssten solche Gehalte entsprechend bemessen sein.

Sodann ist für die Kosten der Herausgabe der von der Akademie zu veröffentlichenden Schriften zu sorgen, also ihrer Denkschriften und sonstigen Verhandlungen, der von ihr besorgten Sammelwerke, vielleicht der bei ihr eingereichten Preisarbeiten oder sonstiger von fremden Gelehrten eingeschickten Arbeiten. Der Verkauf solcher Werke kann kein lohnender sein, es muss also ein Zuschuss gegeben werden. Dazu kommt die Honorirung der Bearbeiter.

Ferner ist eine Bibliothek und sind einige ausgerüstete Laboratorien und Instrumentensammlungen zu Prüfungen oder selbstständigen Forschungen kaum zu entbehren. Wenn solche Hülfsmittel nicht zur Hand sind, so erleiden die Arbeiten Verzug, können vielleicht nicht mit der nöthigen Genauigkeit vorgenommen werden. Was aber die Herstellung und Erhaltung einer vollständigen, wenn auch ihren Gegenständen nach auf bestimmte Zwecke beschränkten, Bibliothek kostet, ist bekannt.

Endlich bedarf es eines entsprechenden Gebäudes, eines Verwaltungs- und Kanzlei-Personales. Vielleicht sind der Akademie Aufgaben von Preisfragen zur Pflicht gemacht. Und so wohl noch manche weitere Nothwendigkeit einer Ausgabe.

Das Ergebniss ist aber, dass eine für ihre Zwecke genügend eingerichtete Akademie der Wissenschaften eine sehr bedeutende Summe erfordert [1]).

1) Die Grösse der erforderlichen Summe ergiebt sich wohl am besten aus dem Budget einer bestehenden Anstalt. Die für das französiche Institut und von demselben jährlich verwendeten Summen (also abgesehen von dem demselben vom Staate überlassenen Gebäude) sind folgende.

1. Vom Staate erhält das Institut jährlich 661,200 Fr., welche sich in nachstehender Weise vertheilen.

a) Académie française:	
Gehalte der Mitglieder	66,000 Fr.
Commission für das Wörterbuch und Drucksachen	14,000 „
Verschiedenes (unter Andern ein Preis von 2,000 Fr.)	5,000 „
	85,000 Fr.
b) Académie des Inscriptions:	
Gehalte	69,000 „
Comissionen	12,000 „
Veröffentlichung von Schriften	39,800 „
Verschiedenes (Preis, 2,000 Fr.)	7,000 „
	127,800 Fr.
c) Académie des Sciences:	
Gehalte	117,000 „
Veröffentlichung von Schriften	54,000 „
Verschiedenes (Preis, 3,000 Fr.; Instrumente)	17,500 „
	188,500 Fr.
d) Académie des Beaux arts:	
Gehalte	70,500 „
Commission für das Wörterbuch	5,000 „
Veröffentlichung von Schriften	10,000 „
Verschiedenes	2,500 „
	88,000 Fr.
e) Académie des Sciences morales et politiques:	
Gehalte	67,800 „
Veröffentlichung von Schriften	12,000 „
Verschiedenes	9,000 „
	88,800 Fr.
f) Allgemeine Kosten:	
Zweijähriger kaiserlicher Preis (von 20,000 Fr.) auf das Jahr	10,000 „
Bibliothek:	
Personal	19,400 „
Bücher	4,000 „
Kanzlei	30,220 „
Hausausgabe (Beheizung, Beleuchtung u. s. w.)	18,980 „
	49,200 Fr.

2. Aus Kapitalien, welche von Privaten für Preise gestiftet worden sind und von dem Institute verwaltet werden, bezieht dasselbe an Zinsen jährlich ungefähr . 300,000 Fr.

3. Der Rein-Ertrag der von den verschiedenen Akademieen veröffentlichten Schriften fällt der betreffenden Akademie anheim und wird von ihr nach ihrem Gutfinden zu ausserordentlichen Ausgaben verwendet, z. B. zu Ankauf von Instrumenten, zur Deckung eines Deficits u. s. w. Der Betrag dieser Einkommenquelle ist veränderlich und wird nicht angegeben.

Erläuternde Bemerkungen. Der Gehalt eines Secrétaire perpetuel, deren die A. des sciences zwei, jede andere Akademie einen hat, ist 6000 Fr., der Gehalt eines Mitgliedes 1200 Fr., wozu 300 Fr. jeton de présence kommen. Ein membre libre erhält nur den jeton. — Die Bibliothek erhält von den einzelnen Akademieen jährlich 14—20,000 Fr. Zuschüsse für Bücheranschaffungen, genommen aus Ersparnissen an erledigten Gehalten, an Druckkosten

Fehlt es an den materiellen Mitteln, so wird sie wenig leisten, auch wieder nur eine Scheinanstalt sein, und noch dazu eine dem Staate durch ihre Armuth nicht eben zur Zierde gereichende.

Eine dritte Bedingung des Gedeihens einer Akademie der Wissenschaften ist eine richtige Organisation derselben, damit sie nicht durch Fehler in ihrer persönlichen Zusammensetzung an tüchtiger Erfüllung ihrer Arbeiten gehindert werde, noch ihr Ziel zu weit für eine gute Leistung gesteckt oder zu enge begränzt sei. — Hierzu gehören aber sachentsprechende Bestimmungen über die Gegenstände ihrer Beschäftigungen überhaupt, sodann über die Art und Zahl, sowie über die Ernennung ihrer Mitglieder.

Was den Umfang der Aufgaben einer Akademie betrifft, so herrscht hierin eine grosse Verschiedenheit unter den vorhandenen Anstalten. Nicht nur sind einzelne derselben nur auf ein einzelnes Fach beschränkt, z. B. auf die vaterländische Sprachkunde und Literatur, andere dagegen auf drei und vier Wissenschaftskreise ausgedehnt, sondern es sind in dem letzteren Falle dieselben Wissenschaften hier aufgenommen, dort ausgeschlossen. Gewöhnlich allerdings sind die mathematischen und naturwissenschaftlichen Disciplinen berücksichtigt und bilden sogar in der Regel den Kern der ganzen Sache; sodann ist Sprachwissenschaft und was damit zusammenhängt oder auch nur in entfernterer Beziehung steht, wie z. B. Geschichte, ein fast regelmässig aufgenommener Gegenstand. Schon seltener sind Staats- und Gesellschafts-Wissenschaften hereingezogen, ferner Philosophie, Rechtswissenschaft; nur ausnahmsweise wird auch schönen Künsten in dem Kreise einer Akademie der Wissenschaften ein Platz eingeräumt; der Theologie nirgends. Diess beweist denn freilich den Mangel eines klaren, durchschlagenden Grundsatzes; allein es lässt sich doch nicht mit Recht tadeln. Eine Auswahl unter den Wissenschaften, also eine Beschränkung der Anstalt, ist aus mehreren Gründen geboten. Einmal, um die ganze Einrichtung nicht allzu riesenmässig und unhandbar zu machen; zweitens, wegen der Kosten; drittens, weil nicht alles Wissen sich zu einer gemeinsamen Thätigkeit eignet. Es muss hier nicht bloss der Logik, sondern auch der Zweckmässigkeit Rechnung getragen werden. — Selbst in einem grossen Staate und wenn an den Geldmitteln, so weit es irgend verantwortlich ist, nicht gespart werden soll, scheint der Zweck durch die Annahme dreier verschiedener Wissenschaftskreise genügend erreicht zu werden. Erstens stehen wohl die mathematischen und die Naturwissenschaften ausser Zweifel; nur ist nicht einzusehen, warum bei den letzteren nicht auch die Heilkunde

u. dgl. — Die für die Hausausgaben ausgesetzte Summe ist unzureichend. — Das Institut verwaltet seine Geldangelegenheiten ganz selbstständig und legt nur dem Rechnungshofe die Rechnung vor.

vertreten sein könnte, da die Wissenschaft vom kranken Organismus eben solche Bedeutung und innere Würde hat, als die vom gesunden. Zweitens bildet gelehrte Sprachkunde mit ihren Neben- und Hülfsfächern einen leidlich geschlossenen Kreis; somit unter Aufnahme der gelehrten Geschichte, der Alterthumskunde. Drittens verdienen ohne Zweifel die socialen Wissenschaften eine besondere Berücksichtigung, namentlich in der gegenwärtigen Zeit. Dass zu denselben auch die Rechtswissenschaft gehört, kann keinem gegründeten Zweifel unterliegen. Auch wird Philosophie im engeren Sinne hier am besten ihre Stelle finden, da sie doch zu manchen der in Frage stehenden Wissenschaften Grundlage oder Kritik liefert. In keinem Falle darf sie ganz übergangen werden. Ausgeschlossen bleiben im Falle der Annahme dieses Umkreises der Thätigkeit die schönen Künste, die Theologie und die schöne vaterländische Literatur. Jene sind keine Wissenschaft; auch ist nicht abzusehen, welche gemeinschaftliche Berathungen und Urtheile Maler, oder Bildhauer und Musiker pflegen könnten. Will man ausgezeichneten Männern der Kunst eine Ehre erweisen und sie zur Pflege der schönen Künste in eine Gesellschaft vereinigen, so geschieht diess weit besser ganz abgesondert. Theologie aber ist zwar allerdings eine Wissenschaft; aber sie ist kein Gegenstand für einen nur die Wissenschaft ihrer selbst wegen ins Auge fassenden und fördernden Verein. Katholische Theologen haben nicht die genügende äussere Freiheit; eine Akademie der Wissenschaften, welcher die Propaganda oder die Index-Congregation den Ausspruch vorschreiben könnte, ist ein Widersinn. Bei protestantischen Theologen wäre unerquicklicher und zu keinem Ende führender bitterer Streit der verschiedenen Richtungen und gegenseitige Verdammung anstatt Ueberzeugung zu befürchten. Desshalb sollen aber natürlich hervorragende Meister dieser Wissenschaft nicht persönlich ausgeschlossen sein aus der Akademie der Wissenschaften. Ein Schleiermacher oder Möhler findet bei der Philosophie, ein Baur und ein Döllinger bei der Geschichte einen berechtigten Platz. Grösseren Widerspruch wird ohne Zweifel der Ausschluss der einheimischen schönen Literatur finden. Sind doch gerade für diese vielfach Akademieen ausdrücklich errichtet, und wird sogar zuweilen, so z. B. in Frankreich, die Wahl in eine solche als die grösste literarische Ehre geschätzt, weit höher angeschlagen als die Mitgliedschaft einer der streng wissenschaftlichen Korporationen. Es liegen aber überwiegende Gründe vor. So weit es sich von einer gelehrten Kenntniss der vaterländischen Sprache handelt (welche allerdings so gut, wo nicht mehr, anerkannt und geehrt werden soll, als die Bekanntschaft mit todten oder fremden Sprachen), so ist für diese die richtige Stellung in der Abtheilung für Sprachkunde; von dieser mag denn auch, wenn es für nöthig und nützlich erfunden wird, das Wörterbuch gefertigt werden. Die Abfassung von Gedichten oder

die besonders reine Handhabung der eigenen Sprache aber ist keine Wissenschaft. Solche Verdienste verdienen ihre Belohnung, aber nicht durch Aufnahme in eine gelehrte Gesellschaft. — Eine Frage von untergeordneter Bedeutung ist es, ob diese einzelnen Wissenskreise als besondere Akademieen organisirt werden sollen, welche zusammen dann ein National-Institut bilden; oder ob sie besser Abtheilungen Einer Akademie sind. Praktisch kommt es auf dasselbe heraus.

In Betreff der Arten der Mitglieder liegen nennenswerthe Zweifel nicht vor. Es versteht sich, dass die einheimischen ordentlichen Mitglieder den wesentlichsten Bestandtheil bilden, dass nur auf sie hinsichtlich der Erfüllung der Aufgaben der Akademie gerechnet wird, und dass auch nur sie alle Rechte ausüben. Neben ihnen mögen denn etwa einheimische Ehrenmitglieder bestehen, deren äussere Stellung der Korporation zur Zierde gereicht, welche aber keine weiteren Rechte oder Pflichten haben; ferner einige auswärtige ordentliche Mitglieder, denen bei einer zufälligen Anwesenheit Sitz und Stimme eingeräumt sein kann; endlich eine grössere Anzahl von Korrespondenten, auswärtige Gelehrte, welchen die Ehre dieses Titels ertheilt wird. Von einem Nutzen für die eigentlichen Zwecke der Akademie sind alle diese Anhängsel natürlich nicht; sie dienen eigentlich nur zur Ermöglichung von Höflichkeitsbezeugungen der Gelehrten unter sich.

Schwieriger sind richtige Bestimmungen in Betreff der Zahl der ordentlichen einheimischen Mitglieder zu treffen. Einer Seits ist die Zahl der zu vertretenden Fächer gross und ist es überdiess wünschenswerth, dass mehr als Ein Mitglied derselben Wissenschaft angehöre, damit nicht eine vielleicht beschränkte und parteiische Herrschaft eines einzigen Repräsentanten bestehe. Auch trägt unläugbar eine grössere Anzahl zum äusseren Ansehen der Akademie im Publikum und selbst bei der Regierung bei. Anderer Seits sind nicht immer und nicht unter allen örtlichen Verhältnissen wirklich ausgezeichnete Männer aller Fächer vorhanden, und ist auf die Kosten Rücksicht zu nehmen. Zur Aufstellung einer benannten Zahl sind keine apriorischen Gründe vorhanden; nur wird man wohl behaupten können, dass wenn die intellectuellen oder die sachlichen Mittel zur Bestellung von wenigstens 20—30 ordentlichen Mitgliedern in jeder Hauptabtheilung der Akademie nicht vorhanden sind, das Ganze besser unterbleibt oder doch nur eine auf einen bestimmten, genügend zu besetzenden Wissenschaftskreis beschränkte Anstalt errichtet wird [1]). Dass ein Mangel

1) Das französische Insitut, unbestritten die erste Anstalt ihrer Art, zählt in der Académie des Sciences 68 ordentliche Mitglieder; in jeder der vier andern Akademieen, also: française, des Inscriptiones et Belles lettres, des Sciences morales et politiques, endlich des Beaux Arts je 40, sodann in jeder dieser letzteren 6—10 académiciens libres (einheimische Ehrenmit-

an ordentlichen einheimischen Mitgliedern nicht durch Ehrenmitglieder und dergleichen ergänzt werden kann, versteht sich von selbst. Im Gegentheile ist es sehr räthlich, jene Nebengattungen nur in untergeordneter, genau festgesetzter Zahl zu ernennen, selbst für Korrespondenten ein bestimmtes Verhältniss festzuhalten, damit nicht die Auszeichnung sich durch allzu häufige Vertheilung mindere.

Dass die Ernennung der Mitglieder nur von der Korporation selbst ausgehen kann, weil nur ihr vollständige Sachkenntniss und namentlich auch Bewusstsein ihrer eigenen Bedürfnisse beiwohnt, ist wohl unzweifelhaft. Es mag sein, dass sich bei den Wahlen zuweilen Menschlichkeiten begeben; allein deren Nachtheile werden immer kleiner sein als diejenigen, welche aus einer Einmischung der Regierung hervorgehen würden, unter deren Einfluss das ganze Wesen der Anstalt — volle Freiheit für die Wissenschaft — je nach den Umständen zu Grunde gehen könnte. Desshalb ist denn auch eine Bestätigung der Gewählten durch das Staatsoberhaupt nicht räthlich. Entweder ist sie eine blosse leere Form, dann aber des Regenten nicht würdig; oder aber sie kann zur Beeinträchtigung der geistigen Unabhängigkeit der Korporation missbraucht werden.

Als eine vierte Bedingung des wirklichen Gedeihens einer Akademie der Wissenschaften ist endlich noch ein solcher Grad der Gesittigung des gesammten Volkes zu bezeichen, dass dasselbe in weiten Kreisen die Bedeutung und die Würde einer solchen Anstalt zu würdigen versteht. Es ist diess nicht etwa gleichbedeutend mit der oben geforderten Bildung, welche das Hervorgehen von einheimischen Gelehrten aus dem durchschnittlichen Civilisationsmaasse überhaupt möglich macht, sondern eine andere, vielleicht noch höhere Eigenschaft. Es wird Gefühl für geistige Grösse und Achtung vor solcher verlangt, somit mehr eine sittliche und sociale als eine intellectuelle Befähigung. Der Grund dieser Bedingung aber ist, dass nur bei einer solchen allgemeinen Anerkennung die ganze Anstalt den Einfluss haben kann, welcher ihr gebührt, und dass nur dann ein lebenslanges Streben nach höchster Auszeichnung auch wirklich durch eine Mitgliedschaft belohnt, zur Erwerbung derselben weit und breit Aufmunterung gegeben ist. In dieser hohen Achtung der gesammten nur irgendwie auf Bildung Anspruch machenden Klassen vor dem Pariser Institute und vor dessen einzelnen Mitgliedern ruht vor Allem das Geheimniss der Macht dieser Anstalt; und es gereicht das sich durch eine solche Gesinnung offenbarende Verständniss den Franzosen ohne Zweifel zum grossen Lobe. Wir Deutsche dürfen es uns nicht verhehlen, dass wir in dieser Beziehung noch weit

glieder ohne Stimmrecht), eben so viele associés étrangers (auswärtige Ehrenmitglieder) und eine etwa der Zahl der ordentlichen Mitglieder gleich kommende Anzahl von Korrespondenten, fast ausschliesslich Fremde.

zurück sind; und nicht etwa nur die tiefer stehenden Klassen, vielmehr im Gegentheile wohl noch mehr der junkerliche Hochmuth und die hochgeborene Geistesarmuth und Unwissenheit. Die Folgen für unsere Akademieen der Wissenschaften liegen auch zu Tage; von einem Ansehen derselben, wie sie das Institut von Frankreich geniesst, ist bei ihnen nicht entfernt die Rede. Sie sind allerdings auch nicht so grossartig angelegt und haben mehr nur einen provinziellen Charakter; allein auch das, was sie wirklich sind und leisten, wird sehr wenig geachtet oder ist auch nur gekannt. Daran tragen aber nicht sie die Schuld, sondern es ist der weniger feinen Gesittigung der Nationen zuzumessen. Freilich stimmt ein solches nicht überein mit dem Selbstlobe, mit welchem wir uns zu beräuchern lieben; allein es wäre überhaupt besser, wenn wir uns weniger selbst rühmten und unsere Fehler einzusehen bemühten.

III.

Anwendung auf die deutschen Verhältnisse.

Die oben geschilderten mittelbaren und unmittelbaren Vortheile einer grossen Akademie der Wissenschaften sind sicherlich bedeutend genug, dass sie einer jeden Nation den Besitz einer solchen als wünschenswerth erscheinen lassen müssen. Für Deutschland insbesondere kommen aber noch einige weitere Gründe dazu.

Vor Allem ist in das Auge zu fassen, dass Deutschland niemals eine Hauptstadt hatte und dadurch immer eines geistigen Mittelpunktes entbehrte. Sicherlich sind die mancherlei Vortheile nicht zu verkennen, welche der gerade hierdurch veranlassten Verbreitung der Bildung über die gesammte Oberfläche des Landes zur Seite standen. Deutschland hatte keine strahlende Centralsonne; allein dagegen waren auch die übrigen Theile nicht in schwarze Nacht versenkt, sondern gleichmässig wohlthätig erleuchtet. Selbst der Name und der Begriff der „Provinz“, welche die Erlaubniss zu Gedanken, Neigungen und zu Wohlgefallen erst aus der Hauptstadt erhielte, bestand nicht. Man erlaubte sich in Stuttgart so gut zu denken als in Berlin, in Giessen so gut zu wissen als in Wien; man dichtete in Weimar besser, als in beiden grossen Residenzen zusammen. Es war ferner unmöglich, dass die Gesittung der ganzen Nation eine bestimmte schiefe Richtung erhielt oder mit Fäulniss angesteckt wurde durch irgend ein Regierungssystem, irgend einen verdorbenen Fürsten. Die Gedankenfreiheit war in Deutschland ununterdrückbar. Aus einem fanatisch-dumpfen Lande flüchtete sie in ein vielleicht auf dem anderen Extreme befindliches. Unmöglich konnten bei ihrer grossen inneren Verschiedenheit, ihren confessionellen und geschichtlichen Eigenthümlichkeiten alle deutschen Regie-

rungen zu gleicher Zeit in derselben Weise und in demselben Grade furchtsam, geistig unterdrückend sein; ein einziges gut oder wenigstens im Widerspruche mit der herrschenden Strömung regiertes Land erhielt aber das Feuer der Vesta. Es hat sich dieses namentlich auch noch zu unseren Lebzeiten während des Druckes der heiligen Allianz und des auf Geistestödtung gegründeten Metternich'schen Systems glänzend bewährt. Dazu aber noch ein Weiteres. Weil keine Hauptstadt alle strebenden Männer an sich riss, wie der Magnetberg das sämmtliche Eisen aus den Schiffen, sondern auch überall in den entferntesten Landstrichen und in den kleinsten Wohnorten bedeutende Köpfe und grosse Gelehrte bestehen und von hier aus sich so gut Namen und Wirksamkeit verschaffen konnten, als in der grössten unserer Städte, so stürzte sich auch nicht Jeder, der etwas werden und leisten wollte, in den Strudel einer Kapitale, in welchem so Mancher an Gesundheit, Ehrlichkeit und Uneigennützigkeit Schiffbruch gelitten hätte. Wir Deutsche dürfen uns keck rühmen, das am gleichmässigsten und allgemeinsten gebildete Volk zu sein. Selbst die Engländer müssen uns hierin nachstehen, da ihre Bildungsverbreitung nur in den über das Land zerstreuten Schlössern der Aristokratie zu suchen ist, die unserige aber namentlich den gesammten Mittelstand allerwärts durchdringt. Von dem französischen Bettlermantel, den Ein reiches Juwel nur noch jämmerlicher erscheinen lässt, kann ohnedem keine Rede sein. Italien aber war zwar politisch in derselben Lage, wie Deutschland, allein es konnte bei der gleichmässigen Unterdrückung des geistigen Lebens, über welche sich die sämmtlichen Regierungen im Bunde mit der römischen Curie verstanden, nicht denselben Vortheil für seine Bildung aus der Zersplitterung in viele Staaten ziehen. Und doch ist es selbst unter diesen ungünstigen Umständen nicht ganz ohne einige Folgen geblieben. Seine vielen Hauptstädte und sonstige Culturmittelpunkte haben ebenfalls eine gleichförmigere Bildung verbreitet, wie solche unter den gegebenen Verhältnissen nun einmal sein konnte. Nur die Vereinigten Staaten von Nordamerika können sich einmal (wenn sie nämlich Bildung haben werden) unseren geistigen Zuständen nähern; dann aber aus denselben Ursachen. — Also, Deutschland hatte keine gemeinschaftliche Hauptstadt, und erfreute sich dieses Umstandes in geistiger Beziehung. Allein diese Vortheile waren keineswegs ohne ihre grosse Gegenrechnung. — Einmal war unläugbar die Vertheilung der Bildungs- und Vorschrittselemente über ein grosses Land und unter vielen verschiedenen Staaten Schuld daran, dass sich auch in intellectueller Beziehung das klare Bewusstsein der Stärke und des Werthes nicht bildete, welches der Nation hätte beiwohnen können und sollen. Auch hier, wo man es gar nicht nöthig hatte, gewöhnte man sich daran, sich in den eigenen Gedanken unterzuordnen unter den angeblichen Vorrang Fremder. Bei solchen sah

man im Umkreise Einer Stadt, gelegentlich selbst im Umfange Eines Saales, die sämmtlichen berühmten Männer beisammen. Natürlich machte diess einen Eindruck. Man dachte nicht daran, wusste es wohl gar nicht, dass man in Deutschland ganz ähnlichen Ruhm und gleich hohes Verdienst, vielleicht selbst in überwiegender Zahl, entgegenstellen könnte. Die Vertheilung und Versteckung der tüchtigen Kräfte entzog die Kenntniss ihres Vorhandenseins selbst dem im allgemeinen gebildeten Theile des Volkes. Der Sachse wusste wenig, vielleicht nichts, von einem ausgezeichneten Manne in Baden oder in Oldenburg; der Berliner war nur allzu geneigt, zu wähnen, aller Geist und alles Wissen Deutschlands sei an der Spree ansässig, während doch sicher ausserhalb des Sandes eben so tüchtige Männer wohnten, und jener es somit leichter zu einer beschränkten und hohlen Eitelkeit als zu einem gesunden und befruchtenden Nationalstolze bringen konnte. Was aber die Deutschen irgend hinderte, sich als Ein geistiges Ganzes, als Ein mächtiges und wichtiges Volk zu denken und zu fühlen, diess war ein Unglück im Innern und gegen Aussen. Man wolle aber diese Ansicht nicht etwa für ein kränkliches Raffinement halten und glauben, das deutliche Bewusstsein, viele grosse Gelehrte zu besitzen, würde Deutschland kaum einen weiteren Halt gegeben haben. Man sehe die Franzosen. Sicher haben sie nicht nöthig, sich auf die Bildung und das Wissen der Masse viel zu gute zu thun; allein der concentrirte Glanz von Paris, und hier wieder nicht zum geringsten Theile der Ruhm der Institutsmitglieder, bringt ihnen die feste Ueberzeugung bei, dass sie an der Spitze der Gesittung stehen. Ist aber Jemand, welcher läugnen möchte, dass auch diese Ueberzeugung gar nicht unbedeutend beitrage zu dem französischen Gefühle der Unverträglichkeit einer fremden Herrschaft und der Nothwendigkeit der eigenen Suprematie? Welch mächtiges Element aber dieses Gefühl ist, darüber kann doch zu keiner Zeit weniger Zweifel obwalten, als gerade in der jetzigen. — Dann sei es gestattet, auch noch auf einen zweiten Nachtheil der Vertheilung und Zersplitterung aufmerksam zu machen. Es ist ein bekannter Satz in den Staatswissenschaften, dass mit der Kleinheit eines Staates keineswegs auch alle Ausgaben in gleichem Verhältnisse abnehmen. Die Leistungen für die Civilliste, für die auswärtigen Geschäfte, für die bewaffnete Macht sind keineswegs zehnmal grösser in einem zehnmal grösseren Staate. Manche materielle Staatseinrichtung würde nicht mehr Kosten verursachen, wenn sie auch für ein bei weitem beträchtlicheres Land dienen müsste. Die unvermeidliche Folge hiervon war dann aber in Deutschland, dass für manche öffentlichen Zwecke, welche in grossen Reichen ohne Anstand und ausreichend besorgt werden, dass namentlich für Gegenstände von geringer unmittelbarer und materieller Dringlichkeit, sei ihre wirkliche höhere Bedeutung auch noch so gross, in

kleinen Staaten nichts geschehen konnte. Zu diesen nicht erfüllten Staatszwecken gehört nun aber, wie begreiflich, fast zuerst die Förderung der Wissenschaften in ihren höheren Potenzen. Einerseits waren die Kosten zu gross, andererseits der unmittelbare praktische Nutzen in so engem Kreise vielleicht unmerklich. Man muss wirklich hier billig sein. Welcher sichtbare Vortheil hätte z. B. dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen davon zugehen können, wenn es den ersten deutschen Chemiker in die Lage gesetzt hätte, seinen Versuchen sich ganz ungestört zu widmen? Welchen Ersatz für die Kosten würde Lippe-Schaumburg gehabt haben von der Unterhaltung einiger berühmter Sprachforscher, und wären sie die beiden Grimm gewesen? Konnte man der Hessen-Homburgischen Steuerkasse die Anschaffung einer grossen zoologischen Sammlung und die Gehalte eines Collegiums von Zoologen zumuthen? Und wenn denn auch in den grösseren Staaten zuweilen etwas Bedeutenderes geschah, so war es doch nur Stückwerk und ungenügend. Selbst sie waren nicht reich genug, grosse Centralanstalten für die höheren Zweige der Wissenschaft zu gründen; und was etwa geschah, hatte nicht das allgemeine nationale Bedürfniss im Auge, sondern trug einen örtlichen Charakter, war für andere Theile wenig brauchbar oder unzugänglich. Auch wurde wohl dieselbe Anstalt an verschiedenen Orten zu gleicher Zeit errichtet, während eine einzige für das ganze weite Land ausgereicht hätte; da sie nun aber alle doch nur mangelhaft waren, so schadete die Superfödation bloss. Auf diese Weise aber geschah bei aller Verbreitung der Durchschnittsbildung und bei freiem und geistigem Blicke der Einzelnen von der Gesammtheit der Deutschen weit weniger für die höchste Stufe der Volksbildung, als von einer grossen Nation hätte geschehen können und sollen.

Ein zweiter Grund, warum gerade in Deutschland eine gemeinschaftliche, durch Menge und Höhe der Talente und Kenntnisse imponirende Akademie der Wissenschaften besonders wünschenswerth erscheint, ist die Wendung, welche unsere Literatur genommen hat. Es wird, etwa ausgenommen von den Betheiligten, die Behauptung keinen Widerspruch finden, dass in der langen Friedenszeit eine Art von Schriftstellerei üppig aufschoss, welche der Nation weder zur Ehre noch zum Vortheile gereicht. Es ist diess jene oberflächliche, leichtsinnige, kenntniss- und überzeugungslose Buchmacherei, welche in allen Theilen des menschlichen Wissens massenhaft von gewerbmässigen Scriblern, zum Theil völlig fabrikmässig mit getheilter Arbeit, bloss des Honorars wegen betrieben und deren Erzeugniss dann über alle Welt durch die raffinirtesten Mittel ausposaunt wird. Diese Sudeleien sind bestimmt für die halbgebildeten Stände, welche in der langen Friedensruhe und bei grösserem Wohlstand das Bedürfniss zu lesen sich angeeignet haben; sie sind aber gerade für diese ein wahres Gift,

indem sie sie nur im hohlen Raisonniren, in der flachen Viel- und Nichtswisserei und in einer falschen Weltansicht bestärken, anstatt sie wirklich zu unterrichten und aufzuklären. Und wäre es nur das Vorhandensein der Erzeuger dieser Dinge, so müsste man den Zustand als ein Uebel betrachten. Oekonomisch nicht gesichert, intellektuell verkehrt und verflacht, social tief stehend und nicht selten sittlich verwahrlost, sind diese literarischen Vaganten und Freibeuter sich und Anderen eine Gefahr und Qual. Offenbar leidet die werthvolle, gediegene, bleibende Literatur, mit ihr aber die ächte Bildung des Volkes hierunter. Gute Werke haben es jetzt weit schwerer, sich eine Bahn zu brechen und allgemein bekannt zu werden; sie werden durch die Massen des Unkrautes auf allen Seiten versteckt und oft genug wirklich erstickt. Die Kameraderie sorgt für das allseitige Anpreisen der Schriften ihrer Zunft; das wirklich Werthvolle wird gar nicht besprochen, so dass der nicht selbst und genau Forschende beinahe in den Glauben kommen muss, nur in jenen heillosen Erzeugnissen bestehe die ganze geistige Leistung der Nation. Wer diese Schilderung übertrieben finden möchte, erinnere sich an den schnellen und bleibenden Erfolg der guten Werke in der klassischen Zeit unserer Literatur, und vergleiche dann damit das Schicksal manches neuen Werkes von sicher nicht geringerem Gehalte. Oder er sehe sich persönlich um in den Kreisen dieser Klasse von Literaten, und lerne ihre Fähigkeit und ihren sittlichen Werth kennen. Es wäre freilich eine vergebliche Hoffnung zu glauben, dass dieses Treiben ganz ausgerottet werden könne durch die Stiftung einer deutschen Gesammt-Akademie der Wissenschaften. Die Ursachen liegen zu tief; und so lange namentlich eine so grosse Ueberfüllung in allen Zugängen zu den gelehrten Beschäftigungen und Stellen ist, wird es an Menschen nicht fehlen, welche zur Feder ihre Zuflucht nehmen, weil sie jene nicht erreichen können, zur eigentlichen Arbeit aber zu hochmüthig und zu träge sind. Allein dennoch müsste das Vorhandensein einer solchen Akademie viel Gutes auch in dieser Beziehung schaffen. Einmal würde die Nation deutlich vor Augen sehen, wer denn die wirklich berühmten, tüchtigen und nützlichen Schriftsteller sind, und sie würde sehen, wer hierzu nicht gerechnet wird. Es würde ein richtiger und ein imponirender Schätzungsmaassstab des Mannes und Schriftstellers zu allgemeiner Beachtung aufgesteckt sein. Schon diess müsste bei den zum eigenen Urtheile unfähigen Vielen eine gute Wirkung thun und Schiefes und Verkehrtes beseitigen. Dann aber würden sowohl die Beschäftigungen und Verhandlungen der Gesammtheit, als die Leistungen der einzelnen Akademiker (welche natürlich weit mehr die allgemeine Aufmerksamkeit erregen würden, als dieselben Werke von Vereinzelten und Nichtausgezeichneten) an eine kräftige, geistige Kost gewöhnen, und anstatt des flachen Geredes der penny-a-line men die Probleme des Denkens und

Wissens dem ganzen Publikum nahe legen. Es wäre die Akademie ein immer sichtbarer Fels im Gewässer der Tagesliteratur und Kaffeehausbildung, ein beständig flammender Leuchtthurm für Verirrte.

Endlich ist noch auf ein drittes Bedürfniss aufmerksam zu machen, welches nur durch eine grosse deutsche Akademie der Wissenschaften befriedigt werden könnte, nämlich auf die dadurch den Regierungen und — unter den nöthigen Bedingungen — auch betheiligten Privaten gegebene Möglichkeit, sich von völlig zuständigen Sachkundigen Gutachten und Urtheil in schwierigen Fragen der höheren Wissenschaften geben zu lassen. Man weiss, wie oft und mit welchem Vortheile die Pariser Akademie der Wissenschaften von der Regierung zur Beurtheilung neu entstehender Probleme benützt wird. Die Gesundheitspflege, die Gewerbepolizei, die Einrichtungen für das Heer und für die Marine haben schon den entschiedensten Nutzen hieraus gezogen. Ebenso ist es für Privaten, welche eine neue wichtige Entdeckung gemacht zu haben glauben oder eine von der landesüblichen Gelehrsamkeit nicht zu beantwortende Frage aufwerfen müssen, von der höchsten Bedeutung, einen Verein der ersten lebenden Chemiker, Physiker, Mathematiker befragen zu können. Ein Tribunal dieser Art besteht nun aber nirgends in Deutschland, und namentlich sind kleinere Regierungen, welche somit über einen geringeren Umfang von Intelligenz verfügen können, häufig ganz verlassen. Wir haben gar manche Lücken in den wichtigsten Theilen unserer Polizeianstalten gerade diesem Mangel zuzuschreiben. — Allerdings handelt es sich hierbei hauptsächlich von naturwissenschaftlichen und mathematischen Fragen; allein auch die Benützung der Häupter der socialen und geschichtlichen Wissenschaften lässt sich in interessanten Fällen denken.

Wohl, — wird man vielleicht einwenden, — der Nutzen einer Akademie soll nicht in Abrede gestellt sein. Aber wozu alle diese Erörterungen, wozu neue Einrichtungen? Sind denn nicht bereits die Akademieen der Wissenschaften in Wien, in Berlin und in München vorhanden? Sind nicht in denselben ausgezeichnete Mitglieder? Bestehen nicht neben ihnen die gelehrten Gesellschaften in Göttingen und in Leipzig, ebenfalls mit schönen Kräften? — Sicherlich; allein wenige Worte werden hinreichen, um zu zeigen, dass diese Anstalten nicht genügen können, wie sie denn auch in der That die Bedürfnisse bis itzt nicht befriedigt haben.

Dass die kleinen, nur mit sehr schwachen Mitteln ausgerüsteten und zunächst nur örtlichen Zwecken dienenden Gesellschaften in Göttingen und in Leipzig hier gar nicht in Betracht kommen, liegt auf der Hand. Sie mögen in ihrem Kreise nützlich wirken, gelegentlich die Abfassung einer guten Abhandlung veranlassen oder deren Druck ermöglichen; allein von einer nationalen Stellung derselben ist keine Rede.

Von den drei bedeutenderen Akademien ist ohne Zweifel die Wiener die am grossartigsten angelegte und ausgestattete, und es wäre eine Ungerechtigkeit, wenn man ihr eine lebhafte wissenschaftliche Thätigkeit während ihres noch kurzen Bestandes abstreiten wollte. Allein zu der Befriedigung des hier in Frage stehenden Bedürfnisses ist sie nicht bestimmt und nicht fähig. Sie ist keine deutsche, sondern eine wesentlich österreichische Anstalt; vielleicht in Folge der Bildungsverhältnisse und ihres Sitzes von vorwiegend deutsch-österreichischem Charakter; allein nimmermehr rein- oder gar gemeindeutsch. Schon die Nationalität ihrer Mitglieder beweist es; ihr wirklicher Vorsitzender selbst ist kein Deutscher. Ihre Arbeiten sind auf Oesterreich gerichtet; diess ist ihr ausgesprochener Zweck. Daher denn auch ihr Einfluss in Deutschland gleich Null ist. Die zum Theile vortrefflichen Arbeiten ihrer Mitglieder werden natürlich von unsern Gelehrten geschätzt und benützt; aber nicht anders als die Abhandlungen jeder fremden Akademie. Im deutschen Volke hat sie nicht den mindesten Einfluss, ist von ihm kaum gekannt. Diess aber ist natürlich genug. Die unselige Jesuitenpolitik, welche Oesterreich Jahrhunderte lang von dem deutschen Geistesleben absperrte, hat die nothwendige Folge haben müssen, dass man dem Lande auch anderer Seits fremd wurde. Ein solches Verhältniss lässt sich aber kaum in Generationen ändern. Hierzu kommt aber noch die itzige politische Gestaltung der Dinge. Oesterreich hat im Jahre 1866 aus Deutschland ausscheiden müssen; es ist seitdem ein fremder Staat, seine Anstalten sind die eines auswärtigen Reiches und keine deutsch-nationalen. Von der Schaffung einer gemein-deutschen Akademie der Wissenschaften mittelst der Wiener Anstalt kann also schon aus diesem äusseren Grunde itzt keine Rede sein. Allein, mag man einwenden, diess sind nur vorübergehende, durchaus unfertige Zustände; es muss, es wird sich wieder anders gestalten. Zugegeben. In ihrer itzigen Lage können die deutschen Angelegenheiten allerdings auf die Dauer nicht bleiben. Allein welcher menschliche Scharfsinn ist vermessen genug, die schliessliche Ordnung voraussagen zu wollen? Wird wieder ein deutscher Bund entstehen, dessen Mitglied Oesterreich wäre? Oder wird der bittere Streit des bunten Nationalitäten-Gemisches unter sich selbst zu einer völligen Zersetzung der habsburgischen Monarchie führen? Kann etwa Oesterreich in einem glücklichen Anlaufe und unterstützt von fremder Hülfe Preussen vollständig niederwerfen, Deutschland so oder so in seine alleinige Botmässigkeit bringen, oder ist es umgekehrt Preussen beschieden, diese Stellung in dem noch nicht herangezogenen Deutschland, vielleicht in den deutschen Provinzen Oesterreichs selbst, zu erwerben? Wird Oesterreich die Suprematie über Süddeutschland erlangen, wie sie Preussen nördlich des Maines hat? Oder bildet sich ein selbstständiger Südbund neben der

fremd bleibenden cisleithanischen Reichshälfte? Diess Alles und vielleicht noch vieles Andere liegt im Reiche der Möglichkeiten; je nachdem aber der Erfolg ausfällt, ergeben sich daraus, neben anderen allerdings sehr viel wichtigeren Folgen, auch für die verhältnissmässig bescheidene hier vorliegende Frage entscheidende Antworten, welche denn eben mit dem Uebrigen abzuwarten sind. Nur so viel ist klar, dass es gerade die beiden unwahrscheinlichsten Unterstellungen sind, welche für die Wiener Akademie eine Stellung als deutsche Centralanstalt zur Folge haben könnten, nämlich: die Unterwerfung ganz Deutschlands unter Oesterreich, sodann die Wiedererrichtung eines deutschen Bundes mit vorwiegender Stellung Oesterreichs. In jenem Falle wäre sie einfach Reichsakademie; in diesem könnte die frühere Phantasie einer grossen Bundesakademie wieder zur Sprache kommen, zur Grundlage derselben aber die Wiener bestimmt werden. Vor der Hand, und diess ist das Einzige was hier zunächst festzustellen ist, kann das Vorhandensein einer Akademie in Wien nicht als eine Verwirklichung des hier Geforderten betrachtet, noch dieselbe auch nur bei einer solchen Verwirklichung verwendet werden.

Anders, in der Hauptsache aber kaum günstiger, liegen die Dinge bei den beiden Akademieen in Berlin und in München. Allerdings haben Preussen und Bayern, als die beiden grössten deutschen Staaten, welchen somit auch relativ die meisten intellectuellen und wirthschaftlichen Mittel zur Errichtung und Erhaltung eines grossen wissenschaftlichen Vereines zu Gebote standen, schon längst solche errichtet, und es soll nicht entfernt an der Bedeutung und dem Ruhme vieler Mitglieder derselben oder an der Wichtigkeit ihrer literarischen Veröffentlichungen gemäckelt werden. Beide haben in ihren Kreisen bedeutend genützt und gereichen in ihrer Art Deutschland zur Ehre; sind auch rein deutsche Anstalten. Allein mit alle dem waren diese Akademieen doch bisher nur, im Verhältniss zu ganz Deutschland, Provinzialanstalten. Ihre ordentlichen Mitglieder waren nur aus dem Lande selbst, um nicht zu sagen aus der Stadt selbst. Das ganze übrige Vaterland hatte keinen Antheil an der Besetzung. Zuweilen wurde freilich wohl einmal ein berühmter Mann aus einem andern deutschen Staate berufen um in der betreffenden Akademie wirksam zu sein; dann trat er aber eben ganz über in den öffentlichen Dienst der berufenden Regierung. Daraus folgte nun aber nicht nur, dass keiner dieser Vereine an Zahl seiner Mitglieder sehr imponirte, sondern auch, dass mancher Mann im sonstigen Deutschland in seinem Fache mindestens so hoch als Jeder stand, welcher gerade in Preussen oder in Bayern, richtiger gesagt in Berlin oder München, diesen Zweig des Wissens bearbeitete, aber äusserer Gründe halber nicht herangezogen werden konnte. So ferne sich der gebildete Theil der Bevölkerung überhaupt um diese Akademieen

bekümmerte, waren es doch wesentlich nur die Eingeborenen und die zunächst Wohnenden. Von einem bestimmenden Einflusse der beiden Akademieen auf deutsches Leben und Wissen im Allgemeinen, so etwa wie das französische Institut ihn auf Frankreich, ja wie ihn dasselbe vielleicht selbst auf uns ausübt, kann in der That kein Unbefangener reden. Sie waren und sind, leisteten und leisten, was sie können; aber dieses eben ist nicht das, was als genügend und wünschenswerth verlangt werden muss.

Allein — und diese Frage ist allerdings die Hauptsache — auch alles Vorstehende zugegeben, ist in Deutschland die Errichtung einer grossen Nationalakademie der Wissenschaften überhaupt möglich? Ist sie es itzt mehr, als in dem früheren Zustande? Oder muss man sich nach reiflicher Prüfung der Sachlage davon überzeugen, dass wir nicht in der Lage sind unserer Bildung diese Stütze und diesen Glanz zu geben?

Darüber sind wohl nicht viele Worte zu verlieren, dass Deutschland die allgemeinen nothwendigen Bedingungen der Gründung und Erhaltung einer grossen Akademie wohl zu erfüllen im Stande ist. Es fehlt ihm nicht an geeigneten Männern; die pekuniären Mittel wären in dem grossen Lande auch noch aufzubringen. Die zur Würdigung der Anstalt erforderliche allgemeine Gesittigung mag zwar noch nicht ganz den wünschenswerthen Grad erreicht haben; allein sie liesse sich wohl in Kurzem ausbilden, theils durch die Wirkung der Anstalt selbst, theils wenn man von oben durch Bezeugung von Achtung und Theilnahme anfänglich etwas nachhelfen wollte. Hindernisse können also nur auf dem politischen Felde liegen. Hier aber verhält sich die Sache wie folgt.

Irren wir uns nicht sehr, so wäre unter dem deutschen Bunde die Errichtung einer allgemeinen deutschen Akademie an sich keineswegs eine Unmöglichkeit gewesen. Schwierigkeiten hätte die Sache allerdings gehabt, allein doch mehr in Betreff der Beibringung des Gedankens und der allmähligen Gewinnung von acht und dreissig Regierungen für denselben, als weil der Plan im Einzelnen grossen Meinungsverschiedenheiten hätte begegnen müssen, oder weil die Kosten unerschwinglich gewesen wären. An Geld hat es dem deutschen Bunde nie gefehlt, und wenn der Aufwand sich auf einige Hunderttausende von Gulden belaufen hätte, so wäre diess für eine Bevölkerung von effectiv vierzig Millionen keine unerträgliche Last gewesen. Ein richtiger Modus in Vertheilung der Mitglieder unter die verschiedenen Staatengruppen hätte sich auch wohl finden lassen, so wie ein passender Sitz. Wenn also der ganze Gedanke niemals über das Stadium einiger schüchterner Vorschläge von Privaten hinausgekommen ist[1]),

1) Ein Versuch dieser Art ist der von mir verfasste Aufsatz in der D. Vierteljahrschr. 1841, H. 2, S. 83 fg., — „Eine deutsche Vereinsakademie der Wissenschaften“ (von welchem denn auch Einiges in die gegenwärtige Erörterung übergegangen ist). Eine andere, anonyme,

so lag die Schuld nicht in seiner innern Ungesundheit oder in äusseren übermächtigen Hindernissen, sondern in der unglücklichen Politik der beiden leitenden Staaten, welche den Bund niemals zu etwas Anderem werden lassen wollten, als zu einer bewaffneten Neutralität in der Mitte von Europa und zu einer Polizeianstalt, nicht aber zu einem Träger und Förderer des nationalen sei es geistigen sei es materiellen Lebens.

Auf den ersten Blick möchte es scheinen, als sei durch die itzige Gestaltung der deutschen Verhältnisse die Ausführung eines solchen Planes erleichtert, indem in dem norddeutschen Bunde eine grössere Concentration des Willens bestehe, der Reichstag aber die Mittel unschwer verwilligen könnte. Eine nähere Betrachtung macht jedoch zweifelhaft in dieser optimistischen Auffassung; und zwar zeigen sich dabei zweierlei bedeutende Schwierigkeiten.

Einmal steht der unfertige und in seiner schliesslichen Feststellung noch durchaus nicht mit Sicherheit abzusehende Zustand der allgemeinen deutschen Verhältnisse auch hier im Wege. Nicht zwar in so ferne, dass man sich im norddeutschen Bunde der Besorgniss eines völligen Wiedereinsturzes des bis itzt Erreichten hingäbe und schon desshalb dem Beginne weit aussehender und nicht unmittelbar nothwendiger Unternehmungen entzöge. Eine solche Furcht besteht nicht, wie diess daraus unzweifelhaft erhellt, dass manche ebenfalls nicht durch die augenblickliche militärische oder politische Sachlage gebotene gemeinnützige Einrichtungen unbedenklich in Angriff genommen werden. Wohl aber aus folgenden Gründen.

Zunächst ist Süddeutschland noch getrennt; die südlich vom Maine gelegenen Staaten sind formell unabhängig und unter sich nicht näher verbunden. In diesem Zustande können die Dinge freilich nicht auf die Dauer bleiben; allein nicht nur ist sehr ungewiss, in welcher Weise sie sich ordnen werden, sondern auch der Zeitpunkt einer schliesslichen Feststellung ist nicht zu bestimmen. Leicht möglich, dass er sich länger hinausschiebt, als mancher ungeduldige Sanguiniker glaubt und als freilich wünschenswerth wäre. So lange nun aber die itzige Spaltung besteht, ist kaum zu hoffen, dass sich die süddeutschen Regierungen bei einer für ganz Deutschland berechneten Anstalt, deren Schwerpunkt doch im norddeutschen Bunde läge, betheiligen würden. Auch wäre die itzt einzig mögliche Art der Verständigung, nämlich durch diplomatische Verhandlungen, eine sehr weit aussehende und schwer zu einem gedeihlichen Ziele führende. Wo so viele verschiedene Möglichkeiten in Haupt- und Nebenpunkten bestehen, so viele Ideosynkrasieen stattfinden können, ist nur mittelst Mehrheitsentscheidungen etwas zu Wege zu bringen. Diese sind aber hier ausser Frage, da doch die

Arbeit ähnlicher Art steht in der Leipziger Zeitung von 1865, Nr. 145—149, 53, 54, 57. Hier ist jedoch nur von einer politischen Akademie am Sitze des Bundestages die Rede.

Gründung einer Akademie der Wissenschaften auch von dem eifrigsten Beförderer der weitesten Zuständigkeit nicht als Sache des Zollvereins erklärt werden kann. Eine Errichtung der Anstalt ohne Theilnahme Süddeutschlands würde aber den Zweck zu einem bedeutenden Theile verfehlen, indem dann ein volles Viertheil der Bevölkerung Deutschlands sie als eine ihr fremde betrachten und sich eher Abneigungen als einer sympathischen Achtung und Befriedigung hingeben würde. Auch würde die Besetzung der Stellen unter dieser Aussonderung eines Theiles der gebildetsten deutschen Stämme empfindlich leiden, und wäre dieses Uebel erst spät, wenn je, durch allmählige Ersatzwahlen wieder zu beseitigen.

Sodann erfordern die während der Dauer des Uebergangszustandes und der Ungewissheit nothwendigen militärischen Rüstungen bekanntlich und beklagenswerther Weise ungeheuere Summen. Eine Folge davon ist die Unmöglichkeit für Bildungszwecke, welche nicht zu den durchaus unerlässlichen gehören, die erforderlichen Mittel aufzubringen. Hier aber handelt es sich, wie oben bereits bemerkt, von viel Geld. Wenn nun schon unzweifelhaft die Kosten einer gemeindeutschen Akademie der Wissenschaften in normalen Zuständen kein ernstliches Hinderniss für ganz Deutschland wären, so ist es doch begreiflich, dass in ganz anormalen die Verwilligung derselben vor der Hand verschoben werden muss.

Ein zweites, und allerdings nicht bloss vorübergehendes, Bedenken ergibt sich in Betreff der Ernennungen der ordentlichen, also am Sitze der Akademie regelmässig wohnenden Mitglieder. Dass dieser Sitz nur Berlin sein könnte, kann itzt weniger zweifelhaft sein, als je. Berlin ist die politische Hauptstadt Deutschlands, oder wenigstens zunächst noch des norddeutschen Bundes; als solche der Aufenthalt der obersten Behörden, mit welchen die Akademie oft in Berührung zu treten hätte; es ist eine grosse Stadt mit allen Hülfsquellen und mit dem regen geistigen Leben einer solchen; namentlich sind Bildungsanstalten erster Grösse dort zahlreich vorhanden; die dort längst befindliche Akademie der Wissenschaften könnte eine treffliche Grundlage für die erweiterte Anstalt abgeben. Auf der andern Seite darf aber nicht ausser Augen gelassen werden, dass Berlin auch ein theuerer Wohnort ist. Dass die Mitglieder der Akademie von den regelmässig auszuwerfenden Gehalten dort leben könnten, ist ganz ausser Frage. Man hat also nur die Wahl unter drei verschiedenen misslichen Auskunfsmitteln. — Entweder könnte man regelmässig nur Einwohner von Berlin, welche also ohnedem schon dort zu leben vermögen, in die Akademie wählen. Diess würde in vielen Fällen an sich ganz gut angehen, da in der Hauptstadt eines mächtigen Staatsverbandes und in einer so grossen Stadt sehr viele und geistig bedeutende Menschen zusammenströmen; auch würden die zahlreichen höheren Stellen, die Universität und

andere gelehrte Anstalten eine Menge geistig begabter und hochgebildeter Männer liefern. Man würde also sehr häufig einen ganz tüchtigen Mann aus den Bewohnern der Stadt für eine erledigte Stelle auffinden können. Aber es hätte eine solche Bestimmung oder doch regelmässige Uebung auch sehr grosse Uebelstände. Nicht eben immer wäre der beste oder vielleicht überhaupt nur ein brauchbarer Kandidat vorhanden; eine schlechte Besetzung würde aber dem Ansehen der Akademie und der Sache schaden, überdiess als eine Ungerechtigkeit gegen den rechten Mann erscheinen. Das Beispiel von Paris könnte dabei nicht maassgebend sein. In Frankreich ist es durchaus Sitte und Nothwendigkeit, dass sich jeder höher Strebende nach Paris zieht; die Bestimmung, welche nur in Paris Wohnende in das Institut für wählbar erklärt, macht also hier keinen ernstlichen Anstand und enthält weder eine Unbilligkeit noch eine Gefahr für die Anstalt. In Deutschland ist dieser centripedale Zug nicht vorhanden, und wird und kann nicht vorhanden sein, so lange noch eine Spur von Selbstständigkeit anderer Staaten neben dem preussischen besteht. Berlin wird noch lange nicht alle grossen Geister und bedeutenden Gelehrten aus ganz Deutschland aufsaugen. Die oben angedeuteten Uebelstände würden also sehr fühlbar hervortreten. — Oder aber es könnte die preussische Regierung wo nicht die Verpflichtung übernehmen, so doch in der Regel die Uebung beobachten, die in die Akademie von Aussen Berufenen mit einer Stelle zu versehen, welche ihnen ein anständiges Auskommen in Berlin möglich machte. Damit wäre freilich die Schwierigkeit gehoben; es ist aber leicht einzusehen, dass dieses Mittel nur ausnahmsweise Anwendung erleiden könnte. Nur allzu oft dürfte überhaupt keine passende Stelle offen sein, oder der in Frage Stehende nicht für die freistehende taugen. Davon abgesehen, dass die Billigkeit gegen die eigenen Beamten und die Rücksichten auf den Dienst solche beständige Einschübe gerade in die besten Stellen schwer ertragen würden. — Endlich wäre noch eine reichliche Schaffung gut bezahlter Stellen in der Akademie selbst (von welchen oben, S. 321, die Rede war) denkbar. Dieses Mittel wäre nun nach allen Seiten tadellos und in den meisten dazu passenden Fällen anwendbar; leider erforderte seine Annahme sehr bedeutende Summen. Wenn es wirklich seinen Zweck erfüllen sollte, so müsste doch wenigstens ein Viertheil bis ein Drittheil aller Stellen so dotirt werden; bis zu welchem Betrage sich aber diess belaufen würde, ist leicht zu überrechnen. Es kann nun mit Bestimmtheit angenommen werden, dass die sparsame und zur Sparsamkeit auch alle Ursache habende preussische Regierung sich schwerlich auf ein solches Verlangen einlassen würde. Einige wenige Stellen solcher Art in jeder Abtheilung wären sicher das Aeusserste, was erlangt werden könnte; lieber würde, und wohl nicht mit Unrecht, der ganze Plan der deutschen Central-

akademie aufgegeben und die bisherige provinzielle, um nicht zu sagen örtliche, Anstalt beibehalten werden. — Es ist unstreitig schwer zu sagen, wozu man sich angesichts dieser Schwierigkeiten und der Unmöglichkeit ihnen vollständig abzuhelfen zu entscheiden hat, ob zur Aufgebung des ganzen Gedankens oder zu einem Versuche mit einer von Fall zu Fall stattfindenden Anwendung jeder der drei Beseitigungsarten? Wenn aber auch die Entscheidung für das letztere Glied der Alternative ausfallen sollte, (was schliesslich doch wohl das Richtige wäre, da eine nicht ganz tadellose Seite einer Einrichtung doch besser ist, als gänzliche Entbehrung derselben), so ergibt sich wenigstens so viel aus der Gesammtheit der Umstände, dass auch in der so eben besprochenen Beziehung ein Hinausschieben der Ausführung des ganzen Gedankens räthlich erscheint, bis eine Klärung und Befestigung der allgemeinen Zustände mehr Mittel und eine liberale Verwendung derselben in Aussicht stellt. Vielleicht ist dann eine wenigstens leidliche Zahl von höheren Dotationen zu erlangen.

Das Gesammtergebniss der Untersuchung ist somit nicht eben ein erfreuliches. Der Nutzen einer grossen Akademie der Wissenschaften erscheint als unzweifelhaft; namentlich wäre er für Deutschland bedeutend; die geistigen und sachlichen Mittel sind vorhanden, um etwas Tüchtiges herzustellen: allein der unsichere und unfertige Zustand unserer allgemeinen politischen Verhältnisse lässt ein Vorgehen für die nächste und für eine unbestimmt lange Zeit nicht als räthlich erscheinen. Auch bei diesem, auf den ersten Anblick doch ferne liegenden, Gegenstande stossen wir also auf die Folgen des unglücklichen zu Viel oder zu Wenig, welches das Jahr 1866 gebracht hat. — Dennoch ist die Frage immerhin der Besprechung auch itzt schon werth, damit, wenn die Zeit zum Handeln kommen sollte, Entscheidung, und bejahenden Falles der Plan fertig läge. Vielleicht geben die vorstehenden Blätter dazu einige Veranlassung.

D. Der Staatsdienst.

Es fehlt nicht an manchfachen Erörterungen über die Rechtsverhältnisse der Beamten, und zwar weder an allgemeinen wenigstens im Sinne der Verfasser überall gültigen Feststellungen, noch an Auseinandersetzungen der durch die Gesetze bestimmter Staaten gegebenen Zustände. Monographieen, Abschnitte allgemeiner staatsrechtlicher Systeme oder besonderer Landesstaatsrechte liegen in genügender Auswahl vor. Nichts ist auch leichter begreiflich. Das tägliche Bedürfniss erfordert eine Sicherheit und genaue Auseinanderlegung der Grundsätze, nach welchen in den so häufig vorkommenden Fällen einer Unzufriedenheit der Regierung mit einem ihrer Beamten oder einer Forderung des Beamten an die Regierung rechtlich unangreifbar zu verfahren ist.

Sehr spärlich sind dagegen Untersuchungen vorhanden, welche den Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte der Politik behandeln; die somit zu erörtern suchen, welches System überhaupt der Staat in Betreff der zur Führung der öffentlichen Geschäfte nothwendigen Organe zu wählen habe, welche Vortheile und Nachtheile jede der verschiedenen Möglichkeiten gewähre, endlich welche Mittel anzuwenden seien, um das gewählte System in seinen Einzelheiten zum richtigen Ausdrucke zu bringen. Genau zugesehen hat eigentlich nur Gneist in seinem englischen Staatsrechte und Stein in seinem Verwaltungsrechte diesen Gegenstand mit freiem staatsmännischen Blicke aufgefasst; allein beide haben es doch nur gelegentlich gethan und zur Verschaffung eines richtigen Verständnisses ihrer eigentlichen Aufgabe. Gneist hat uns das Wesen der freiwillig geleisteten unentgeltlichen Dienste der höheren Gesellschaftsklasse in England kennen gelehrt, Stein die Organe gezeichnet, welchen die verschiedenen Arten von öffentlichen Geschäften anzuvertrauen seien. Es ist also immer noch Raum für eine absichtliche und umfassende Bearbeitung des ganzen Gegenstandes.

Der Nutzen einer wohlgelungenen Arbeit dieser Art wäre zweifellos. Das bisher in Deutschland befolgte System des Staatsdienstes beruht nämlich auf zwei Grundlagen.

Einer Seits auf derjenigen Auffassung vom Staate, welcher gemäss die sämmtlichen Zwecke und Vortheile des organisirten menschlichen Zusammen-

lebens durch den Staat selbst ermöglicht, diese Aufgaben aber durch eigens von ihm dazu angenommene und unterhaltene Beamten ausgeführt werden, so dass der Thätigkeit der verschiedenen Gesellschaftskreise und Oertlichkeiten zur Besorgung der zunächst liegenden und eigenen Angelegenheiten nur geringer Spielraum gelassen ist. Der Staat übernimmt in gewisser Art die Rolle der allgemeinen Vorsicht und nimmt für sich vorzugsweise, wo nicht ausschliesslich, den Besitz richtiger Einsicht und guten Willens in Anspruch, muss daher auch über die entsprechende Zahl und über die Thätigkeit seiner Werkzeuge unbedingt verfügen. Zur Uebersicht, Ordnung und Einheit in den Geschäften aber wird ein streng logisch entwickelter Organismus der sämmtlichen Behörden ins Leben gerufen, in welchem jeder Stelle und in solcher jedem einzelnen Beamten Zuständigkeit und Pflicht, Ueber- und Unterordnung angewiesen ist.

Die zweite Grundlage des bestehenden Zustandes ist das persönliche Rechtsverhältniss der Beamten gegenüber von der Regierung, wie sich solches bei dem Uebergange aus dem Patrimonialstaate des vorigen Jahrhunderts in den Rechtsstaat der Gegenwart ausgebildet hat. Unzweifelhaft konnte das bisherige Verhältniss des fürstlichen Privatdienstes und seiner Folgen nicht fortbestehen bei der mit der Stellung des Fürsten selbst vorgegangenen Veränderung und hatte der itzige Staatsdiener andere Pflichten und Rechte zu übernehmen. Aber keineswegs war es eine logische Nothwendigkeit, den neuen Zustand gerade so festzustellen, wie er zuerst durch theoretische Abhandlungen ausgearbeitet worden und dann allmählig auch in die positive Gesetzgebung übergegangen ist. Es wären sowohl rechtlich als politisch auch noch andere Verhältnisse denkbar gewesen, als einer Seits die Sicherstellung lebenslänglichen Rechtes auf das einmal erlangte Amt, sammt noch manchen weiteren Ansprüchen auf Ruhegehalt, Wittwen- und Waisen-Versorgung, fortschreitende Besoldung u. s. w., anderer Seits eine Reihe von Vorschriften über Erwerb und Nachweis der Befähigung, über ausschliessliche Beschäftigung mit dem Amte, über Vorschriften im Privatleben, endlich über die Regelung und Beschränkung der Amtsverleihungen durch das Staatsoberhaupt. Das itzt allgemein bestehende System ist ein Gemisch von Sorgfalt für den Beamten, dessen Stellung möglichst gesichert und innerhalb bescheidener Gränzen vortheilhaft werden sollte, und einer ängstlichen Rücksicht auf eine gute Besorgung des öffentlichen Dienstes, von dessen richtiger Besorgung das Wohl der Gesammtheit und aller Einzelnen in demselben Grade abhing, als der Staat in seiner neuen Auffassung seine Aufgaben ausgedehnt und das gemeinschaftliche Leben in sich zusammengefasst hatte. Natürlich konnte eine solche Verbindung ganz verschiedenartiger Absichten nicht ohne nachtheilige Folgen für den inneren Zusammenhang und die Folgerichtigkeit des Erzeugnisses sein.

Schon an und für sich wäre es unter diesen Umständen eine naheliegende Aufgabe gewesen, diese so weit verbreitete und so folgenreiche Einrichtung auch vom Standpunkte der Zweckmässigkeit aus zu untersuchen, um ein volles abschliessendes Urtheil über ihre guten und ihre schlimmen Eigenschaften zu ermöglichen und sich Gründe sowohl als Mittel zu Verbesserungen zu verdeutlichen; eine solche Umschau ist aber in der jüngsten Zeit dadurch noch nothwendiger geworden, dass man auch in Deutschland angefangen hat, öffentliche Angelegenheiten mittelst anderer Organe zu besorgen, als durch die berufsmässigen Beamten. Es sind noch schüchterne und seltene Anfänge, welche da und dort gemacht worden sind; allein der Gedanke ist doch gefasst und der Muth gefunden worden, bei der Verwaltung gewisser Arten von Interessen, namentlich örtlicher Art, Vertreter der Betheiligten zu verwenden. Ohne Zweifel wird diese neue Behandlung der öffentlichen Geschäfte, wenn sie sich in der Erfahrung auch nur leidlich erprobt, (wie bisher der Fall zu sein scheint,) sich weiter verbreiten, theils aus Nachahmungstrieb, theils aber auch in der Absicht Ersparungen an dem allzugross gewordenen Aufwande für Staatsbeamte zu machen; man wird es vielleicht übertreiben und das Neue zu unpassenden Zwecken verwenden wollen. Es gilt also, sich bewusste Rechenschaft darüber zu geben, auf welche verschiedene Weise überhaupt die gemeinsamen Angelegenheiten besorgt werden können, und welche eigenthümlichen Folgen jede dieser Arten hat.

Die nachstehenden Abhandlungen machen nun keinen Anspruch darauf, die bezeichnete Aufgabe vollständig zu erfüllen; dem Verfasser fehlt die persönliche Erfahrung in manchen Theilen des zu untersuchenden Gebietes, ohne welche doch Irrthum und Uebersehen kaum vermieden werden kann. Aber einige Beiträge zur Klärung der Sache werden sie hoffentlich liefern.

1.

Die verschiedenen Besetzungsarten der öffentlichen Aemter und deren Folgen.

Da man so oft das thatsächlich Bestehende ohne weiteres Nachdenken als das einzig Mögliche annimmt, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn in der Regel hinsichtlich der Einrichtung des Staatsdienstes in solcher Weise verfahren wird. Die Bestimmungen und Gewohnheiten sind in dieser Beziehung in den einzelnen Ländern sehr verschieden; allein diess hindert nicht, dass man überall das örtlich Uebliche als selbstverständlich betrachtet.

So bezweifelt man z. B. in Deutschland nicht, dass der aus den Patrimonialverhältnissen in eine öffentliche rechtliche Stellung und Bestimmung herausgewachsene Staatsdienst von Männern zu besorgen sei, welche sich berufsmässig dazu bestimmten, sich über ihre Befähigung durch Prüfungen und in Probejahren auswiesen und schliesslich von dem Staatsoberhaupte, vielleicht nach einer Aufforderung zu freiwilliger Meldung, zu entsprechenden Aemtern ernannt werden. Man findet auch ganz billig und klug, dass solche Staatsdiener, wenn auch etwas verschieden in verschiedenen Dienstzweigen und Dienstgraden, ein förmliches Recht auf die lebenslängliche Beibehaltung des klaglos verwalteten Amtes, sodann bestimmte Ansprüche nach einer Reihe von Dienstjahren oder im Falle von Krankheit, ferner für ihre hinterbleibende Familie besitzen. — In Frankreich dagegen sieht man es als selbstverständlich an, dass der Beamte als untergeordnetes Organ des Staatsoberhauptes in Beziehung auf Anstellung und Entlassung lediglich von dessen Willen abhänge, dass von bestimmten Ansprüchen auf Ruhegehalte oder gar auf Wittwen- und Waisenfürsorge gar nicht oder nur sehr ausnahmsweise die Rede sei. Hiervon mag etwa bei den Richterstellen eine Ausnahme insoferne stattfinden, als sie ein Recht auf Beibehaltung des Amtes haben und auch gewisse wissenschaftliche Vorbedingungen erfüllen sollen; bei einigen Stellen hat sich sogar der altfranzösische Unfug des Verkaufes von Seiten des Inhabers an den Nachfolger Duldung verschafft: allein im grossen Ganzen ist hier, und zwar mit allgemeiner Zustimmung,

der Staatsdienst eine Sache des persönlichen Vertrauens, welches auch aus rein subjectiven Gründen wieder entzogen werden kann und dann, wie jedes andere aufgelöste Dienstverhältniss, gar keine weiteren Ansprüche zurücklässt, in Beziehung auf dessen Gewährung der Verleihende ausdrückliche oder stillschweigende Bedingungen nach Belieben setzen mag. — In England wird ein grosser Theil der öffentlichen Geschäfte als Ordnung eigener Interessen von freiwillig und unentgeltlich dienenden Männern der verschiedensten Lebensstellungen besorgt, welche der Form nach theils durch eine königliche Ernennung theils aber auch durch Wahlen von Genossen bezeichnet werden. Daneben freilich sind auch unmittelbare Regierungsstellen, welche aus der Staatskasse bezahlt werden, deren Besetzung ein Ausfluss der königlichen Gewalt ist und bei welchen die Fähigkeit der Bekleidung zuweilen durch Gesetz zuweilen durch unverbrüchliche Uebung geregelt ist. Diess Alles weiss man nicht anders und will es nicht anders. Höchstens wird, wenn ein Uebelstand gar zu schreiend geworden ist, bald da bald dort an einem Theile des Bestehenden geändert; die ganz verschiedenen Systeme neben einander bleiben aber stillschweigend als etwas naturwüchsiges bestehen. — In den schweizerischen und nordamerikanischen Volksherrschaften endlich findet man es ganz natürlich, dass die öffentlichen Aemter, wenigstens zum allergrössten Theile, durch örtliche oder allgemeine Wahlen vom Volke selbst besetzt werden, und zwar in der Regel nur auf eine kurze Anzahl von Jahren und ohne irgend einen Anspruch auf spätere Berücksichtigung welcher Art es sei. Dabei ist aber in den Vereinigten Staaten von Nordamerika noch die merkwürdige Einrichtung, dass der selbst gewählte Präsident des Bundes fast alle Beamten des Bundes, (wie angegeben wird ihrer 50,000, auch ohne die Tausende von Postmeistern zu rechnen,) nach Belieben ernennt und entsetzt, und dass sogar eine durchgreifende Aendederung derselben mit dem Eintritte eines neuen Präsidenten stattfindet, welcher unter seinen politischen Parteigenossen und unter den Beförderern seiner Wahl die Aemter als «Beute» vertheilt zu möglichster Ausnützung. Man klagt wohl, namentlich in den Vereinigten Staaten, über die Nachtheile der häufigen und nur allzuoft schlechten Wahlen und über den schändlichen Unfug der massenhaften Absetzungen und Ernennungen; allein Vorschläge zu Aenderungen des Princips haben nicht die mindeste Aussicht auf Erfolg, im Gegentheile wird folgerichtig in immer weiterer Ausdehnung der Einrichtung fortgefahren und der etwa vorhandene Rest von andersartigen Ordnungen beseitigt.

Wie gesagt, jedes Volk findet das bei ihm Bestehende ganz selbstverständlich. Die Geschäfte werden so gut es gehen will besorgt; die Bewerber um öffentliche Aemter richten sich nach den vorhandenen Verhältnissen und Bedingungen; die Gelehrten entwickeln die sich ergebenden rechtlichen

Sätze: aber Niemand macht sich weitere Gedanken darüber, dass diess alles auch anders sein könnte, im nächsten Lande thatsächlich anders ist, und kaum gibt sich je Einer die Mühe, die manchfachen Folgen zu überlegen, welche das bestehende System hat und welche eine Aenderung desselben haben würde.

Diess mag gemüthlich und bequem sein; allein von einem grossen Drange zum Nachdenken zeugt es eben nicht. Schon die blose Thatsache der Grundverschiedenheit dieser Einrichtungen und Anschauungen könnte doch beweisen, dass hier nirgends von einem aus der Natur der Sache mit logischer Nothwendigkeit abgeleiteten Zustande die Rede sein kann, sondern in jedem Lande ein anderer vereinzelter Gesichtspunkt aufgegriffen und durchgeführt ist, und es sollte hieraus schon die dringende Vermuthung entstehen, dass Verschiedenartiges über Einen Leisten geschlagen ist, also wohl kaum Alles eine richtige Bestimmung gefunden hat. Der Gedanke liegt daher nahe genug, das ganze Verhältniss näher zu untersuchen und sich klar zu machen, ob nicht die eine Einrichtung zweckmässiger für eine Gattung von Geschäften sei, eine andere dagegen für eine andere; namentlich aber sich die Folgen zu vergegenwärtigen, welche die verschiedenen Arten der Besetzungen auf deren sachliche Besorgung und somit auf das öffentliche Wohl und Wehe mit sich bringen. Nachstehende Bemerkungen sollen denn einen bescheidenen Beitrag zur Untersuchung dieser Frage liefern; wobei aber, möglichen Missverständnissen vorzubeugen, bemerkt wird, dass es nicht die Absicht ist, die hinreichend erörterten Rechtsverhältnisse zu besprechen, in welchen ein Beamter gegenüber von dem Dienstherrn der Natur der Sache und positiven Gesetzen nach stehen mag, sondern lediglich die politische Seite der verschiedenen möglichen Systeme. Auch wird nur von eigentlichen Staatsbeamten die Rede sein, nicht von solchen, welche die Geschäfte von Gemeinden oder ähnlichen Korporationen verwalten [1]).

1) Die Gemeinde ist allerdings auch ein Theil des Staatsorganismus und es ist eine wichtige politische Aufgabe, sie so einzurichten, dass sie nicht im Widerspruche mit dem Grundgedanken desselben stehe. Allein es ist ein gemischtes Verhältniss, indem neben den eigentlich staatlichen Forderungen an die Gesammtheit der Gemeinde und an ihre Organe von derselben auch manchfache rein gesellschaftliche, ausserhalb des Staates stehende Interessen zu besorgen sind. Dieser Dualismus der Functionen hat denn auch auf die Art und Ernennungsweise der Gemeindebeamten bedeutenden Einfluss und es entstehen daher hier mit Recht Abweichungen von dem allgemein im Staate für seine Beamten angenommenen Systeme. Dieses in seinen Einzelheiten zu erörtern, würde zu weit von dem hier zunächst vorliegenden Thema abführen; überdiess können die Gemeindebeamten in der Hauptsache doch nur nach einer der sogleich näher zu bezeichnenden drei Ernennungsweisen ernannt werden und gelten also die in Betreff dieser zu machenden Bemerkungen und Forderungen mutatis mutandis auch von ihnen.

I. Die möglichen Besetzungsarten der öffentlichen Aemter.

Genaueres Nachdenken und Zurathehaltung der Erfahrung zeigt, dass in einem Staate der Gegenwart die Besorgung öffentlicher Geschäfte nach drei wesentlich verschiedenen Grundansichten geordnet sein kann; durch eine systematisch geordnete Ernennung berufsmässiger Organe des Inhabers der Staatsgewalt, sei es mit sei es ohne Recht auf das übertragene Amt; durch gewählte Vertreter aristokratischer oder demokratischer Gewalten; endlich durch gesetzlich bestimmte Verwalter nachbarlich gemeinschaftlicher Interessen, welche wieder in verschiedener Weise ernannt und verschiedenen Gesellschaftsklassen entnommen sein können [1]).

1) Um diese Aufzählung und die aus ihr sich ergebende Umgränzung der vorliegenden Erörterungen gerechtfertigt zu finden, ist es nothwendig Zweierlei ins Auge zu fassen. Einmal, dass nur von den Einrichtungen eines Rechtsstaates der Gegenwart die Rede sein soll. Zweitens, dass auch bei diesen solche Besetzungsarten der Aemter ausser Beachtung gelassen sind, welche als vollkommen unzulässig erscheinen und somit keine Erörterung verdienen.

Was den ersten Punkt betrifft, so können allerdings in anderen Staatsgattungen die öffentlichen Geschäfte in wesentlich verschiedener, dem Grundcharakter solcher Ordnungen des Zusammenlebens entsprechender Weise versehen werden. — So ist es z. B. in einer Theokratie nicht nur möglich sondern sogar zu ihrer Erhaltung nothwendig, dass wenigstens die wichtigeren Aemter Priestern übertragen sind. Die Interessen der Hierarchie wären in den Händen der Laien nicht so sicher gestellt, als in denen ihrer eigenen Mitglieder; auch wäre es da, wo die heiligen Bücher zugleich die Gesetze für das staatliche und das bürgerliche Leben enthalten, grundsätzlich unmöglich, ihre Auslegung und Aufrechterhaltung Anderen als den Priestern selbst zu übertragen. Einen grossen Unterschied muss es dabei freilich machen, ob nach den betreffenden Satzungen das Priesterthum durch Geburt entsteht oder erst durch Weihe. In jenem Falle ist es fast natürlich, dass auch gewisse Aemter erblich bestimmten Familien oder Stämmen angehören, was einerseits allerdings eine frühe Ausbildung und eine feste Ueberlieferung in Betreff der Verwaltungsart zur Folge hat, aber nothwendig auch eine mehr oder weniger bedeutende Beschränkung des regierenden obersten Priesters. Im andern Falle nähert sich die Einrichtung mehr den in einer weltlichen Monarchie bestehenden Zuständen und der Bestellung von berufsmässigen Beamten, freilich mit dem wesentlichen Unterschiede, dass die Erziehung nicht für die weltlichen Geschäfte sondern für eine ganz andere Richtung und Beschäftigung berechnet ist. In der einen wie in der anderen Unterstellung bleibt freilich das charakteristische Merkmal, aber auch der unermessliche Fehler dieser Regierungsweise, nämlich die tiefe Kluft zwischen den Rechten und den Interessen der Hierarchie und denen des Laienvolkes, die gleiche. — In einem lehensherrlichen Patrimonialstaate dagegen können die öffentlichen Aemter, und zwar möglicherweise in grosser Ausdehnung und in verschiedenen Abstufungen, ebenfalls zu Lehe gegeben und mit dem Besitze bestimmter Güter verbunden sein. Dann gehen sie, mit Ausnahme der dem Lehensherrn zu wahrenden Treue, in Privatbesitz über und werden auch im Sinne und Geiste eines solchen Besitzes verwaltet. Von Bedingungen der Befähigung ist dann natürlich keine Rede; wohl auch nicht einmal von der Nothwendigkeit einer eigenen Besorgung (der Privatbesitzer kann ja einen Verwalter für sein Gut und sein Recht bestellen oder es in Afterlehen geben). Selbstredend geht bei solcher Einrichtung nicht nur das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit des gesammten Staates verloren, sondern ist auch die Verwaltung lediglich den Zufällen der in ihrem Thun und Unterlassen fast unbeschränkten Persönlichkeiten anheimgegeben. Sie mag also bald eigensüchtig, hart, kenntnisslos, bald väterlich und weise sein; freilich mit weit grösserer Wahrscheinlichkeit jener Verhaltensweise. — Anders wieder in einer Despotie. — Solche unseren Sitten und Zuständen ganz fremde Einrichtungen näher zu besprechen, hätte offenbar gar keinen praktischen Nutzen und unterbleibt also. Allerdings besteht in dem Kirchenstaate auch noch in der Gegenwart eine Priesterverwaltung; allein es ist dieser auf einen kleinen Fleck Landes beschränkte Anachronismus zu unbedeutend und ist seine Anwendbarkeit anderwärts so ganz ausser aller Frage, dass er füglich unbeachtet

a) Die Besorgung der öffentlichen Geschäfte durch berufsmässige Organe der öffentlichen Gewalt ist weitaus in den meisten Staaten der

bleiben kann. Die Folgen dieser Art die öffentlichen Geschäfte zu betreiben liegen überdiess offen zu Tage und sind hinreichend besprochen. Von Feudalstaaten aber ist keine Rede mehr. Höchstens ist noch da oder dort in der Form der gutsherrlichen Polizei ein Stückchen alter Junkerherrlichkeit übrig geblieben, welche aber auch unausbleiblich dem baldigen Tode verfallen ist. Despotieen bestehen freilich auch itzt noch in Europa; jeden Falles wird die Türkei in dieser Weise regiert, und auch Russland ist in seinen Grundlagen eine Gewaltherrschaft, wenngleich dieselbe durch den Einfluss westlicher Sitten gemildert und in einzelnen Provinzen durch Erwerbungs-Verhältnisse beschränkt sein mag. Wir haben aber mit unseren eigenen Angelegenheiten zu viel zu thun, als dass Zeit und Raum zur Beschäftigung mit so ganz fremdartigen und für uns kaum drohenden Zuständen übrig wäre.

Unter den wegen völliger Unzulässigkeit gar nicht in den Bereich der Besprechungen gezogenen Besetzungarten der Staatsdienste ist die Erwerbung durch Kauf und durch Erbrecht. Die eine und die andere Art eine Stelle im Dienste eines Rechtsstaates zu verleihen ist unbedingt unvernünftig, aus welcher Ursache sie auch entsprungen sein mag. — Kauf kann in zweierlei Weise stattfinden. Entweder so, dass dem Staate, beziehungsweise dem Fürsten, eine mit der Bedeutung des Amtes und namentlich mit dem Einkommen aus demselben im Verhältnisse stehende Summe für die Ernennung bezahlt werden muss; oder aber indem der Inhaber eines Amtes dasselbe an einen Lust Tragenden gegen eine unter ihnen verabredete Summe abtritt, der Staat aber den Kaufenden anerkennt. In dem einen wie in dem anderen Falle wird also nicht die Tauglichkeit sondern eine der Geschäftsbesorgung ganz fremde Thatsache, der Besitz einer bestimmten Geldsumme, bei der Anvertrauung eines öffentlichen Amtes berücksichtigt; in beiden Fällen wird der Reiche, als solcher, begünstigt, der Arme, und wenn er alle Eigenschaften besässe, zurückgewiesen; in beiden gibt der Staat mit handgreiflicher Pflichtversäumung seine eigenen Rechte und Interessen und die seiner Bürger dem blosen Zufalle anheim; in beiden besteht handgreiflich die Gefahr, dass der Käufer durch Missbräuche im Amte die von ihm für dasselbe erlegte Summe wieder zu erlangen suchen wird, doppelt so wenn der Staat der Verkäufer ist, also nicht einmal Hoffnung auf einen einstigen Wiederersatz ist. — Allerdings mag der gröbste Widersinn und mögen die schreiendsten Missbräuche dadurch zum Theile beseitigt werden, dass ein erledigtes Amt nicht an Jeden, welcher den Preis zu zahlen fähig und bereit ist, gegeben werden soll, sondern Befähigungsbedingungen gemacht werden; allein in der Hauptsache bleibt doch auch hier die Verkehrtheit und das Uebel. Die Unwürdigkeit und Unvernünftigkeit des ganzen Gedankens und Verfahrens bleibt auch so. Die Fähigkeitsbeweise werden sehr nieder bestimmt und noch laxer wirklich gefordert werden, weil man sich ja sonst den Markt verderbt; es werden also immer Untüchtige genug einzutreten wissen. Die Unmöglichkeit für den Armen wird nicht aufgehoben, der Reiz zum Missbrauche des Amtes nicht vermindert. — Was aber die Erblichkeit der Aemter betrifft, so steht dieselbe mit der ersten Forderung an eine gute Besorgung öffentlicher Geschäfte, nämlich mit der persönlichen Befähigung des damit Beauftragten, in so entschiedenem Widerspruche, dass sie unbedingt verworfen werden muss. Weder ist irgend eine Sicherheit für das Vorhandensein der nothwendigen natürlichen Anlagen vorhanden, noch kann vernünftigerweise die Hoffnung gehegt werden, dass die durch Erziehung und eigene Anstrengung zu erwerbenden Kenntnisse regelmässig, ernstlich und gewissenhaft von dem doch unter allen Umständen zu dem Amte Gelangenden erworben werden. Das Wohl der Gesammtheit und der Einzelnen wird lediglich, und zwar unter ungünstigen Chancen, dem blosen Zufalle überlassen. Ausserdem fehlt die Möglichkeit in ausserordentlichen Fällen auch den ihnen ausserordentlicherweise gewachsenen Mann an eine bestimmte Stelle zu bringen, so wie der Antrieb des Ehrgeizes oder sonstigen Interesses zu besonderer Auszeichnung. Allerdings kennen wir in unseren Staatsorganismen die Erblichkeit wichtiger staatlicher Stellungen; so die der Staatsoberhäupter selbst, ferner, wenigstens häufig, eines Theiles der Mitglieder erster Kammern. Allein diese Einrichtungen können keine Veranlassung zu einer Ausdehnung auf die Verwaltungsämter abgeben. Für die Erblichkeit der monarchischen Gewalt sprechen, auch abgesehen von geschichtlichen Rechtsgründen, so überwiegende politische Gründe, dass die, unläugbar auch hier vorhandenen, Schattenseiten in den Hintergrund treten; diese Verhältnisse aber sind so eigenthümlich, dass sie auch nicht die entfernteste Analogie für gewöhnliche Aemter bieten. Auch für die Erblichkeit der Mitglieder von Oberhäusern lassen sich gewichtige Gründe geltend machen, namentlich die

Gegenwart die übliche Einrichtung; jedenfalls besteht sie selbst da, wo auch eine der anderen Besorgungsweisen bekannt ist, für einzelne Geschäftszweige. Jedoch müssen zwei wesentlich verschiedene Modalitäten dieses Verhältnisses wohl unterschieden werden. Es ist nämlich sowohl für die Einzelheiten der Anordnung als namentlich für die Folgen von grosser Bedeutung, ob die öffentlichen Beamten ein Recht auf die Beibehaltung des in untadelhafter Weise versehenen Amtes und einen gesetzlichen Anspruch auf eine Versorgung nach einer langjährigen Dienstzeit, so wie im Falle einer schuldlos zugestossenen Unfähigkeit zu weiterer Versehung der Geschäfte, so wie auch eine Unterstützung ihrer hinterlassenen Familie besitzen; oder ob diess nicht der Fall ist. Nichts könnte irriger sein, als die Annahme, dass es sich hierbei blos von einer untergeordneten Abweichung und und etwa einer Billigkeitsfrage handle; der ganze Charakter der Anstalt wird ein anderer, je nachdem die eine oder die andere Einrichtung besteht.

α) Es fällt in die Augen, dass wenn der Staat seinen Beamten ein Recht auf das entsprechend bezahlte Amt und einen sicheren Anspruch auf Unterstützung im Alter oder bei Unglücksfällen in Aussicht stellt, alsbald ein Verhältniss entsteht, welches für die Besetzung der öffentlichen Aemter von grösster Bedeutung ist und dieselben sehr erleichtert. Es bildet sich nämlich die Bekleidung der Staatsdienste zu einem förmlichen Gewerbe aus, dessen Ergreifung sich bei der Vortheilhaftigkeit der Verhältnisse viele und brauchbare Menschen anlockt und dessen geregelter Bestand auch für den Staat vortheilhaft und bequem ist. — Einer Seits nämlich ist unter solchen Umständen die Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht blos ein Mittel zur Befriedigung des Ehrgeizigen, des auf unerlaubten Gewinn Ausgehenden, des zu angestrengten Beschäftigungen Ungeneigten, oder eine Zuflucht für einen begünstigten Unfähigen, sondern vielmehr ein regelmässiger und anständiger Lebensunterhalt für einen verständigen, ehrenhaften, geordneten Mann. Auch ein solcher kann füglich den Staatsdienst mit Aufgebung aller andern Zwecke und Beschäftigungen zu seiner Lebensbestimmung machen. Besteht bei ihm nur, wie sich diess doch eigentlich von selbst versteht, die Absicht, ein zu erlangendes Amt vorschriftsmässig zu versehen, so braucht er die Möglichkeit, plötzlich aus dieser Laufbahn geworfen zu werden und sich und die Seinigen unvorbereitet durch ganz neue Eigenschaften und Leistungen ernähren zu müssen, nicht in Berechnung zu nehmen, und hat nicht nöthig für alle Fälle auch andere Auskünfte in Bereitschaft zu halten.

dadurch gewährte Unabhängigkeit gegen oben wie gegen unten, welche bei Beamten nicht in Betrachtung kommen. Ueberdiess haben Ständemitglieder nicht zu verwalten und findet auch in so fern hier kein Vergleich statt. Jeden Falles aber fragt es sich sehr, ob die in Betreff der Tauglichkeit und Willfährigkeit erblicher Stelleinhaber hier zu machende Erfahrung zu einer Ausdehnung der Einrichtung aufmuntern könne.

Er kann sich also ausschliesslich und mit beträchtlichen Geldopfern für die Versehung von Staatsgeschäften ausbilden, und mag dieses mit um so grösserer Zuversicht thun, als von seiner Befähigung voraussichtlich die Erlangung immer besserer Verhältnisse abhängt. Auch vermögenslos kann er ohne Leichtsinn und Gewissenlosigkeit es wagen, eine Familie auf das ihm verliehene Amtseinkommen und auf die Hoffnung einer allmähligen Vermehrung desselben zu gründen. Er mag die Annehmlichkeiten und die sittlichen Befriedigungen einer Theilnahme an der öffentlichen Gewalt, so wie die vielleicht ihm mit der Zeit zufallenden Ehren und Würden als eine Entschädigung für grösseren pekuniären Gewinn gelten lassen, den eine Beschäftigung mit industriellen Unternehmungen hätte bringen können. Der Staat dagegen kann, wenn er seinerseits so Bedeutendes gewährt, ohne Bedenken auch an seine Beamten und an Diejenigen, welche es werden wollen, alle Forderungen machen, die er zu einer gedeihlichen Erreichung seiner Zwecke für nothwendig erachtet. Vor Allem ist es leicht ausführbar, für verschiedene Gattungen öffentlicher Aemter, welche demnach auch verschiedene Eigenschaften erfordern, die jeweils nothwendigen Bedingungen zu stellen, ferner die Laufbahn in dem höheren und dem niederen Staatsdienst in entsprechender abweichender Weise zu ordnen. Es kann von den Beamten, zu grossem Nutzen des Dienstes und zu sehr wirksamer Förderung der Ehrenhaftigkeit aller Beziehungen, verlangt werden, dass er sich jedes Nebengewerbes enthalte. In Betreff der Eheschliessungen mögen Vorschriften gegeben werden, u. s. w. Nur muss unter allen Umständen auch bei den am wenigsten Begünstigten das Amt gesichert bleiben, wenn nicht das ganze Verhältniss vernichtet werden soll.

Die aus einer solchen Besetzung der Staatsämter mit berufsmässigen und im Amte gesicherten Beamten entstehenden Folgen für das öffentliche Wesen sind dann aber manchfach und bedeutend; in der Hauptsache günstig, doch freilich nicht ganz ohne Beimischung auch von minder vortheilhaften Zuständen.

Es mögen zunächst die guten Seiten bezeichnet werden.

Vor Allem hat es, wie oben bemerkt, der Staat ganz in der Hand, von allen seinen Staatsdienern, oder nach Befinden von einer bestimmten Gattung derselben, diejenigen Eigenschaften zu verlangen, welche er im Allgemeinen oder im Besonderen dem Zwecke des Dienstes und seiner Politik gemäss erachtet. Es kann also von jedem Beamten die wünschenswerthe Ausbildung und Erwerbung theoretischer Kenntnisse sowie der Ausweis hierüber erlangt werden, und zwar, wenn solches gut befunden wird, unter genauer Einhaltung eines bezeichneten Bildungsganges von früher Jugend an. Es hat keine Schwierigkeit als Bedingung der Uebertragung gewisser höherer Aemter die Durchschreitung einer bestimmten

Laufbahn vorzuzeichnen, also etwa die Erstehung von Probezeiten, die Bekleidung bestimmter untergeordneter Aemter, das Verweilen in einem Dienstzweige vor dem Uebergange zu einem anderen. Endlich mag man sogar, was freilich kaum in dem eigenen Interesse des Staates gelegen und mit der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze vereinbar ist, als Bedingung der Bekleidung bestimmter Aemter eine beliebige gesellschaftliche Stellung der Bewerber aufstellen, z. B. Abstammung von einem gewissen Stamme, Adel oder dergl.; falls nur die in Aussicht gestellten Vortheile solchen gesteigerten Forderungen entsprechen, wird es an geneigten und geeigneten Kandidaten nicht fehlen. Wenn aber der Staat, wie er natürlich soll, alle diese Forderungen und Einrichtungen nur dem öffentlichen Interesse gemäss stellt, so vermag er es, eine wissenschaftlich oder technisch gebildete, aus Männern von Fleiss und Eifer bestehende, eine mit Recht durch ihre Eigenschaften vor der Masse der Bürger ausgezeichnete Staatsdienerschaft zusammen zu setzen und zu erhalten. Es können natürlich nicht lauter grosse Geister oder tiefe Gelehrte sein; vielleicht gerade die Ausgezeichnetsten im Volke werden sich durch die angebotenen materiellen Vortheile nicht angelockt, von den damit verbundenen Bedingungen angewidert finden und lieber versuchen in anderer, schnellerer und freierer Weise (in constitutionellen Staaten namentlich durch die Parlamente) gleich an die Spitze zu kommen; dann und wann wird trotz aller Vorsicht auch ein unfähiger oder ein schlechter Mensch mit durchschlüpfen: allein im grossen Ganzen wird das Ergebniss hinsichtlich der Tauglichkeit des Personals befriedigend ausfallen. Die Geschäfte werden in geistiger und in formeller Beziehung einer guten Besorgung sicher sein.

Eine zweite nützliche Folge ist eine grosse Gleichförmigkeit des Denkens, der Anschauungen vom staatlichen und gesellschaftlichen Leben, der Gewohnheiten im Amte und ausserhalb desselben, bei der grossen Mehrzahl der Beamten. Die Gleichheit ihrer Bildung, ihrer Anfangslaufbahn, ihrer Aussicht auf Weiteres bringt diess mit Nothwendigkeit hervor. Der Vortheil einer so übereinstimmenden Gesinnung und eines so gleichförmigen Handelns ist aber sowohl für den Betrieb der Geschäfte als auch für die Macht der Regierung von augenscheinlicher Bedeutung. Wenn die Aufgaben der Beamten durchschnittlich in demselben Geiste aufgefasst und demgemäss auch im Wesentlichen überall in der gleichen Weise gelöst werden, so kann dadurch die Wirkung der Anordnungen nur gewinnen; es kommen wenigere Missgriffe und wenigere Lücken vor, als sich solche aus der nicht zusammengewöhnten ursprünglichen Ungleichheit der Menschen ergeben würden. Die Leiter des Ganzen können berechnen, was von ihren Organen in allen Theilen des Landes in gewissen Fällen und bei gewissen Verlangen geschehen wird und wie es geschehen wird. Bei den Bürgern

aber wird das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der Gedanke der Staatseinheit gestärkt, wenn sie überall, wo sie sein mögen, auf eine ähnliche Behandlung und auf dieselbe Auffassung der Sachlagen stossen.

Drittens ist es hoch anzuschlagen, dass das in Frage stehende System die praktische Durchführung eines bloss verfassungsmässigen Gehorsams auch bei den Beamten ermöglicht, also die Verweigerung ihrer Thätigkeit zur Vollziehung verfassungs- und gesetzwidriger Aufträge, verbunden mit unweigerlichem Gehorsam gegen alle mit Recht ertheilten Befehle. Offenbar vermindert nämlich das eingeräumte Recht auf das Amt die persönliche Abhängigkeit der Beamten und beseitigt namentlich den Zwang zur Ausführung ungebührlicher Zumuthungen. Eine auf triftige Gründe gestützte und in richtiger Form vorgetragene Weigerung kann keine Entziehung des Amtes zur Folge haben, da diese nur nach Urtheil und Recht erfolgen darf, ein Urtheil dieser Art aber selbstredend einen Ungehorsam gegen gesetzliche Befehle voraussetzt. Die Ablehnung mag für den pflichtgetreuen Beamten mancherlei Unannehmlichkeiten und Nachtheile zur Folge haben, ihm z. B. Gunst, Beförderungen u. s. w. entziehen; allein sie kann ihn nicht dessen berauben, was er bereits erworben hat. Es ist ihm somit ohne allzugrosse Opfer möglich gemacht, recht zu handeln und bessere Zeiten abzuwarten. Selbst wenn etwa die positiven Gesetze eines Landes, wie nicht selten der Fall ist, den Verwaltungsbeamten verpflichten, einen trotz seiner Gegenvorstellungen wiederholten Befehl zu befolgen, und sie die durch ein solches Beharren verdoppelte Verantwortlichkeit dem Vorgesetzten zuschieben: so bleibt jenem doch die Möglichkeit einer Darlegung des beabsichtigten Unrechtes und Schadens und es wird schon durch die Aussicht auf ein solches Vorgehen von seiner Seite oft das Uebel abgewendet. Niemand aber wird läugnen wollen, dass eine solche Verstärkung der Gründe zum Beharren auf der gesetzlichen Bahn ein grosser Vortheil für verständige Freiheit und Rechtswahrung ist. Diess ist aber um so wichtiger, als das Weigerungsrecht nicht aus Laune oder in schlimmer Absicht missbraucht werden und in Anarchie ausarten kann. Wenn nämlich der Beamte nicht gehalten ist ungesetzliche Befehle zu vollstrecken, so ist er andererseits verpflichtet allen gesetz- und ordnungsmässig ertheilten Befehlen seiner Vorgesetzten unweigerlichen Gehorsam zu leisten, und es hat die Verletzung dieser Pflicht schwere Folgen für den Unbotmässigen, namentlich führt sie einen Verlust des Amtes in allen schwereren oder in wiederholten Fällen herbei. Der Staat hat also vollkommen die Mittel, in allen Fällen, in welchen das Recht auf seiner Seite ist, sich Gehorsam zu verschaffen und seine Auctorität aufrecht zu erhalten. Und er wird nicht einmal häufig in die Lage kommen, einen ungerechtfertigten Widerstand brechen zu müssen; eher besteht eine Gefahr, dass das Recht zur Weige-

rung nicht in allen dazu geeigneten Fällen werde gebraucht werden. Je mehr der Staatsdiener sich, und zwar gerade mit Hinsicht auf die Sicherstellung im Amte, ausschliesslich diese Lebensbestimmung gewählt und sich nur für sie vorbereitet hat; je weniger er wünschen kann oder auch nur befähigt dazu ist, den Staatsdienst wieder zu verlassen und eine andere Beschäftigung aufzusuchen: desto weniger wird er daran denken, ohne Ursache und selbst ohne die überzeugendsten formellen Gründe auf seiner Seite zu haben, erhaltenen Befehlen entgegenzutreten. Wo ein Zweifel ist, wird sicher eher der für den Gehorsam, als der für eine Weigerung sprechende Grund vorwiegen. Auch darf nicht vergessen werden, dass jedenfalls die Beförderung zu höheren und dadurch in allen Beziehungen angenehmeren Aemtern von der Staatsgewalt abhängt, und dass diese am wenigsten daran denken wird, solche zu befördern, in deren Gehorsam sie Misstrauen zu setzen erfahrungsgemässe Veranlassung hat. Allerdings soll und wird eine solche Aussicht den Ehrenmann nicht verführen zu niederträchtiger Nachgiebigkeit gegen ungesetzliche oder sonst schmähliche Anmuthungen, und muss Jeder in den Staatsdienst Eintretende sich klar bewusst sein, dass eine Bewahrung seiner sittlichen Pflicht und Würde möglicherweise seinen sonst ganz gerechtfertigten Ansprüchen auf Emporkommen im Wege sein kann. Ja, es ist zu hoffen, dass ein solcher Geist die gesammte Staatsdienerschaft recht lebendig und erfolgreich durchdringe. Allein wer die Menschen irgend kennt, der wird keine missbräuchliche Uebertreibung dieses Pflichtgefühles erwarten; auch zeigt die tägliche Erfahrung genügend das Vorhandensein des nothwendigen Gehorsams. Der Nutzen besteht also ohne nennenswerthe Gegenrechnung.

Ferner kann es in nicht seltenen Fällen ein grosser Vortheil sein, dass von Seiten einer berufsmässigen Staatsdienerschaft einer beabsichtigten Veränderung in der Gesetzgebung oder in der Organisation der Verwaltung nicht wohl ernstliche Schwierigkeiten entgegengestellt werden können. Wenn eine neue Ordnung entweder überhaupt oder wenigstens bei den Organen der bisherigen Einrichtung nicht beliebt ist, — und es ist ein solcher Widerwille noch keineswegs ein Beweis von der Untauglichkeit des Neuen, — so müssen die obersten Gewaltinhaber hinreichende Mittel in Händen haben, um eine etwaige Widerspenstigkeit von Seiten der zur Ausführung Berufenen wirksam zu brechen, sonst kommt die Sache gar nicht zu Stande oder nur schlecht und ohne den beabsichtigten Nutzen. Solche Mittel hat nun die Regierung in der Hand gegenüber von Beamten, welche überhaupt zu gesetzlichem Gehorsam in allen Dienstverhältnissen verpflichtet sind und welche namentlich nicht bloss ein bestimmtes Amt in seinen bisherigen Bedingungen und Bestimmungen übernommen, sondern sich überhaupt für einen ganzen Dienstzweig vorbereitet und zur Verfügung

gestellt haben, von denen nur Wenige in der Lage und Willens sind, aus Missvergnügen über eine nicht genehme Aenderung in den Geschäften das ganze Verhältniss aufzukündigen, einen Widerstand bis zu gewaltsamer Entfernung wegen Ungehorsams zu treiben, oder auch nur durch einen dumpfen Trotz sich verhasst zu machen und die Aussichten auf Verbesserungen und auf Weiterkommen zu zerstören. Diess kann sich bei anderen Systemen des Staatsdienstes ganz anders verhalten, so z. B. namentlich da, wo die Uebernahme eines öffentlichen Amtes nur als Nebensache, zur Wahrung eigener oder ständischer Interessen, unentgeltlich geschieht. Hier ist ein entschlossener Widerstand möglich und bei einer genügenden Ursache sehr wahrscheinlich; das einzige dagegen anwendbare Mittel aber, nämlich eine Entlassung der Ungefügigen, hat einerseits sehr wenige Zwangskraft bei Beamten solcher Art, und ist andererseits vielleicht kaum anwendbar, wenn keine Nachfolger gefunden werden könnten. Es bedarf nun aber nicht erst einer Auseinandersetzung, dass, wenn es sich davon handelt, die Reste früherer Bevorrechtungen gewisser Stände zu beseitigen oder freiheitliche Einrichtungen zu treffen, eine entschiedene Abneigung gegen solche Neuerungen in einflussreichen Kreisen häufig genug vorhanden sein und dass sie sich auch wirksam geltend machen wird, wenn die zur Durchführung berufenen Organe in den bezeichneten Verhältnissen sind. Eine «Bureaukratie» weigert sich nicht; wenn sie nun aber desshalb sich bei den bevorrechteten Klassen verhasst macht, so gereicht ihr diess nicht zum wahren Tadel, dem System aber zum Lobe.

Endlich muss es noch als ein wesentlicher Vortheil dieses Systemes bezeichnet werden, dass dasselbe bei einigem guten Willen der Entscheidenden eine ziemliche Sicherheit gewährt, den relativ besten Mann in eine erledigte Stelle zu bringen. Von einer völligen Unbrauchbarkeit kann in den gewöhnlichen Fällen, wo es sich also nicht von ganz besonderen und seltenen Eigenschaften handelt, nicht wohl die Rede sein. Dagegen schützen die Bildungsbedingungen, die Prüfungen, die Probedienste selbst schon bei Anfängern, später die Erfahrungen über die Leistungen in den bisherigen Aemtern. Die so oft thörichten oder wenigstens nur sehr mässigen Ergebnisse von Korporations- oder Partei-Wahlen kommen hier nicht vor; man ist auch nicht beschränkt auf die Bewohner bestimmter Oertlichkeiten oder auf die Inhaber gewisser gesellschaftlicher Stellungen; vielmehr hat man die Auswahl in jedem einzelnen Falle unter der ganzen Anzahl Derjenigen, welche sich für einen bestimmten Dienstzweig ausgebildet und nicht etwa bereits eine höhere Stufe, als die erledigte, erlangt haben. Durch eine Aufforderung zu Meldungen um das zu besetzende Amt kann man sich dagegen sichern, einen zur Uebernahme wenig geneigten und daher vielleicht Lässigen zu ernennen, so wie gegen unfreiwilliges Vergessen tüchtiger

Männer oder absichtliches Uebergehen solcher durch eine zunächst vorgesetzte und zu einem Vorschlagen berechtigte Behörde. Bei sonst ganz gleichem Verhältnisse gewährt eine Berücksichtigung des höheren Dienstalters wenigstens den Vortheil einer längeren Erfahrung. Allerdings gewähren diese Maassregeln keine unbedingte Garantie gegen Irrthümer in der Besetzung von Stellen, welche besondere Eigenschaften des Geistes und namentlich des Charakters verlangen. Durch Prüfungen lassen sich solche nicht nachweisen; in bisherigem Dienste war vielleicht keine Gelegenheit, sie zu erproben, und Mancher taugt zu einer höheren und selbstständigeren Stellung nicht, welcher in einer untergeordneten ganz brauchbar war. Allein selbst in diesen schwierigeren Fällen ist doch schliesslich eine gute Auswahl unter lauter bekannten und im Allgemeinen vorbereiteten Männern wahrscheinlicher, als wenn man ganz auf subjective Beurtheilung und auf Zufall angewiesen ist, oder ganz andere Verhältnisse als mehr oder weniger nachgewiesene Brauchbarkeit den Ausschlag geben.

Sehr einseitig wäre es freilich, wenn man nur die in Vorstehendem aufgezählten vortheilhaften Folgen der Besorgung öffentlicher Geschäfte durch berufsmässige und im Amte sicher gestellte Beamte anerkennen wollte. Wie alles in der Welt, so hat auch dieses System seine Schattenseiten, deren unparteiische Aufzählung zur richtigen Beurtheilung ebenfalls nothwendig ist. — Zunächst fällt die Kostspieligkeit auf; und zwar ist dieselbe nicht etwa nur eine zufällige und somit beseitigbare Verschwendung, sondern eine innere Nothwendigkeit. Wer bei der Besorgung eines öffentlichen Geschäftes nicht mit einem bedeutenden persönlichen Interesse betheiligt ist, muss entsprechend für seine Arbeit bezahlt werden. Dieser Lohn kann aber aus verschiedenen Gründen nicht anders als hoch sein. Die wissenschaftliche und selbst die nur praktische Vorbereitung für den öffentlichen Dienst erfordert langjährige Anstrengungen und grosse wirthschaftliche Opfer; dafür muss Entschädigung werden, wobei wohl zu bemerken ist, dass das für die Bildung aufgewendete Kapital nicht bloss einfach verzinst werden kann, sondern als in lebenslänglicher Rente angelegt betrachtet werden muss. Die äussere Stellung eines Beamten bringt, nach unabweisbaren Forderungen der Schicklichkeit und der Gewohnheit, einen Aufwand mit sich, welcher unter Umständen sehr beträchtlich sein kann, und dessen Deckung mit Recht von dem Amtseinkommen gefordert werden kann, da eben das Amt und nicht die persönliche Liebhaberei denselben veranlasst. Schliesslich ist einleuchtend, dass sich gerade die Begabtesten von einer allzu kärglich ausgestatteten Lebensstellung ferne halten würden, während die Ergreifung einer gewerblichen Beschäftigung neben grosser persönlicher Unabhängigkeit viel grösseres Einkommen, vielleicht selbst Reichthümer in Aussicht stellen würde; ein Umstand, welcher

namentlich sehr ins Gewicht fällt, seitdem die industriellen Laufbahnen sich geistig und gesellschaftlich so sehr gehoben haben, dass sie auch Männer aus höheren Ständen und von geistigen Ansprüchen anlocken können. Allerdings kann bei der Bemessung des Einkommens der Staatsdiener die Sicherheit des Bezuges und die Hoffnung auf eine allmählige Vergrösserung in Berechnung genommen werden, so wie die Sicherstellung gegen Noth in Krankheit und im Alter, und die, wenn auch sparsame, Unterstützung der hinterlassenen Familie. Es wird ferner der Beamte nicht bloss mit Geld zufrieden gestellt, sondern auch durch gesellschaftliche Stellung, durch Einfluss auf Dinge, welche ihm am Herzen liegen, durch befriedigten Ehrgeiz. Aber mit all' dem ist eben doch die Gesammtsumme, welche eine in der fraglichen Weise bestellte Staatsdienerschaft kostet, eine sehr beträchtliche, wie der Blick in jedes Budget beweist, sowie die immer wiederkehrende vieltönende Klage in der Presse und in den Ständeversammlungen. — Es lässt sich sodann nicht läugnen, dass die Disciplin in einem solchen Staatsdienste und der immerhin bestehende vielfache Einfluss der Vorgesetzten auf die Gesinnungen und Handlungen der Staatsdiener einen schädlichen Einfluss auf den Charakter derselben ausüben kann und in der That auch bei schwächeren oder ehrgeizig strebenden Menschen wirklich ausübt. Je nachdem diese Verhältnisse gebraucht oder vielmehr missbraucht werden, desto grösser ist die Gefahr, dass sich ein unwürdiger, dann aber auch für die Besorgung der Interessen und Rechte der Gesammtheit sowie der Einzelnen sachlich schädlicher Servilismus erzeugt. Man kann nicht verkennen, dass in einer solchen Staatsdienerschaft eine Regierung ein mächtiges Mittel in der Hand hat, durch welches sie Willkühr und schlechte Plane durchsetzen, gesetzliche Freiheit und Entwickelung hemmen kann. Die durch Intelligenz und Organisation zum Guten gewonnene Macht kann auch zu Schlimmem gebraucht werden. — Nicht bloss möglich und wahrscheinlich, sondern erfahrungsgemäss gewiss ist es, dass sich bei manchem der berufsmässig handelnden und in solchem Berufe ihr Leben zubringenden Staatsdiener nicht bloss eine nützliche Geschäftsgewandtheit, sondern auch eine gedankenlose Routine entwickelt und die Berufsmässigkeit sich in Gewerbsmässigkeit verwandelt. Selbst bessere Köpfe werden sich schwer den allmähligen Einflüssen der Gewohnheit und Umgebung ganz entziehen. In solchem Falle wird dann wohl gearbeitet, aber es geschieht nur in formeller und mechanischer Weise; die sich ergebenden Aufgaben werden erledigt, aber nicht mit frischer Umsicht und mit scharfsinnigem Eindringen in die Wirklichkeit der Verhältnisse, nicht mit ernstlichem Nachdenken über das, was eigentlich geschehen sollte, was der Bürger verlangen kann und der Gesammtheit frommt. Nicht die Vernunft giebt die Entscheidung, sondern der Vorgang, und mit Recht mag man dann den so zweideutigen

Ausdruck der „Staatsmaschine“ gebrauchen. — Endlich ist es immerhin möglich, wenn auch glücklicherweise nicht nothwendig und auch in vielen Ländern nicht thatsächlich vorhanden, dass sich eine systematische Verderbniss in einer Staatsdienerschaft festsetzt. Eine solche Pflichtwidrigkeit kann aber verschiedener Art sein. Noch am wenigsten schlimm, wenn gleich verderblich genug, ist es, wenn sie nur in Trägheit und Arbeitsscheue besteht, es also weit verbreitete Gewohnheit ist, dass der Beamte nicht seine ganze Zeit und Arbeitskraft dem Dienste widmet, sondern seinem Vergnügen oder anderen Beschäftigungen nachgeht. Eine nothwendige Folge ist Verschleppung der Geschäfte zum Verdrusse und Schaden der Einzelnen und des Staates; häufig aber führt es auch zu einer Vermehrung des Personales, wenn die Geschäfte eben doch besorgt sein müssen. Diess aber hat wieder einen doppelten möglichen Nachtheil. Entweder wachsen die Kosten für den Staatsdienst ins Unerträgliche; oder es werden die vielen Beamten schlecht bezahlt, was dann wieder entweder zu einer geringen Beschaffenheit derselben oder zu den vielfachsten Missbräuchen führt. Weit verderblicher ist es noch, wenn das Verderbniss der Staatsdienerschaft in weit verbreiteter Bestechlichkeit besteht. Mag dieser Zustand aus einer missverstandenen allzu grossen Sparsamkeit in Bemessung der Gehalte herrühren, oder aus sonstigen schlechten Gründen und Gewohnheiten; jedenfalls ist er die Quelle unzähliger Uebel und ein Fluch für den Staat selbst und für die einzelnen Bürger. Das Recht wird an den Meistbietenden verkauft; der Verbrecher erwirbt sich für Geld oder Theilung der Beute Straflosigkeit; für Bezahlung können falsche Urkunden und Zeugnisse erlangt werden; Beschwerden über schädliche Zustände finden nur Abhülfe gegen Bezahlung; die vom Staate zur Gründung oder Unterhaltung nützlicher öffentlicher Anstalten verwilligten Summen werden unterschlagen und das Angeordnete bleibt unausgeführt; bei Lieferungen an den Staat werden übermässige Preise bezahlt, schlechte Waaren angenommen; die Vorräthe des Staates werden bestohlen, falsch verrechnet und controlirt; von einer Steuerzahlung kauft sich der Pflichtige durch Abtrag eines kleinen Theiles an den Beamten los; die ganze Verwaltung ist ein System von Lug, Betrug und Täuschung. Eine Abstellung des einmal eingerissenen Uebels, namentlich der Bestechlichkeit, aber ist, selbst bei eifrigstem Willen der obersten Gewalthaber, sehr schwer, und zwar in demselben Grade schwerer, als die Verderbniss gross und eingewurzelt ist, somit Viele und Einflussreiche Antheil daran nehmen, welche dann die Schuldigen decken und die Besserungsmittel nicht zur Wirksamkeit kommen lassen. Jeden Falles helfen einzelne Strafen und wären sie noch so strenge nichts. Es bedarf eines eisernen Willens und einer unermüdlichen Beharrlichkeit, vor Allem aber der Beseitigung der letzten Ursachen des Uebels, welche sie nun sein

mögen. — Wenn sich aber die eine oder die andere der in Vorstehendem aufgezählten schlechten Seiten des Systems der berufsmässigen Beamten in einem bedeutendem Grade entwickelt hat, so kann es nicht nur, sondern es muss sich begeben, dass die Achtung des Volkes gegen die Gesammtheit der Staatsdiener entsprechend abnimmt; ja es mag sich bei besonderen schweren Misständen, namentlich bei grosser Bestechlichkeit, ein bitterer Hass und eine tiefe Verachtung gegen sie entwickeln. Diess beschädigt denn nun aber die sittliche Macht des Staates und gebärt auch insoferne weitere Uebel, als ehrenwerthe Männer sich von einer solchen dem öffentlichen Widerwillen und einer verdienten Geringschätzung anheim gefallenen Laufbahn ferne zu halten suchen, damit aber der öffentliche Dienst immer tiefer sinkt.

Die Bilanz von Soll und Haben dieses Systemes der Verwaltung durch berufsmässige, im Dienste gesicherte Beamte ist nun aber nicht schwer zu ziehen. — Die Einrichtung ist eine verständige, weil psychologisch richtig begründete, indem sie sich auf weit verbreitete und im Wesentlichen nicht schlechte menschliche Neigungen und Eigenschaften stützt; nämlich auf vorsichtige Berechnung des eigenen Vortheiles, auf das Streben nach gesicherter Stellung der eigenen Person und der Familie, auf Befriedigung unschuldiger Eitelkeit und bescheidenen Ehrgeizes. Aus diesem Grunde ist sie denn überall anwendbar. Die Einrichtung ist aber auch eine politisch richtige, und zwar in verschiedenen Beziehungen. Einerseits sichert sie gebildete, den Geschäften gewachsene Beamte, ein gleichmässiges und geordnetes Verfahren derselben, eine Verwendbarkeit derselben im ganzen Lande und zu jeder Aufgabe. Zweitens gewährt sie wenigstens einige Sicherheit gegen Willkühr und Ungesetzlichkeit der Staatsgewalt, während der nothwendige Gehorsam der Organe bewahrt bleibt. Drittens schafft sie keine bevorzugte, ihrem Wesen nach freiheitsfeindliche und dem Volke verhasste Kaste. Endlich stärkt sie die sachliche Kraft des Staates durch das Zusammenwirken disciplinirter und geschulter Behörden, die sittliche Macht desselben aber, in der Regel wenigstens, durch deren Achtbarkeit. — In Gegenrechnung kommt, dass sich der Staat nicht an die höheren sittlichen Eigenschaften des Menschen grundsätzlich wendet, sondern zunächst nur an ihre Selbstsucht, und das Vorhandensein und die Anwendung der ersteren nur als einen glücklichen Zufall betrachtet; dass eine Neigung zu geistesträgem Gewohnheitshandeln und selbst eine Möglichkeit grosser Verderbniss besteht; endlich dass bedeutender Aufwand unvermeidlich ist. — Das Ergebniss ist also ein praktisch brauchbarer, im Durchschnitte reichlich und nützlich wirkender, überall anwendbarer, aber nicht zu aussergewöhnlichen Leistungen geeigneter Organismus, welcher beständiger Aufmerksamkeit und verständiger Strenge gegen Erlahmung und Versumpfung bedarf.

β) Vielfach anders stellen sich die Dinge da, wo die Verwaltungs-

Geschäfte zwar ebenfalls durch berufsmässige Beamte, welche den Staatsdienst als eine Nahrungsquelle und gesellschaftliche Stellung betrachten und suchen, versehen werden, denselben aber ein gesetzliches Recht auf die Beibehaltung des pflichtmässig verwalteten Amtes nicht eingeräumt, ebenso eine Versorgung im Alter oder bei früher eingetretener Dienstuntauglichkeit, so wie auch eine Unterstützung der hinterlassenen Familie gar nicht oder doch nur in sehr beschränktem Maasse in Aussicht gestellt ist. Es ist einleuchtend, dass die weniger günstige Stellung solcher Beamten sowohl in Betreff der vom Staate an sie zu stellenden Forderungen als hinsichtlich ihres persönlichen Verhaltens bedeutende Folgen haben muss, welche sich denn auch, wie immer das Verhältniss gehandhabt werden mag, nicht ganz verwischen lassen. Doch muss man sich hüten, das Urtheil zu übereilen und über die Gebühr zu verallgemeinern. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass das System in sehr verschiedener Weise zur Anwendung gebracht werden kann und wirklich auch gebracht wird. Während z. B. in Frankreich [1]) Entfernungen aus dem Amte thatsächlich nur bei gewissen höheren Stellen, und auch hier kaum je aus anderen als politischen Gründen, vorkommen, die Masse der untergeordneten Beamten aber, Ausnahmsfälle abgerechnet, unangetastet bleibt und auch wohl ihren regelmässigen Weg in die Diensthierarchie aufwärts macht, tritt in den Vereinigten Staaten

1) Es ist hier nur von Frankreich die Rede, weil in England zwar principiell dasselbe Verhältniss bei den Verwaltungsbeamten im engern Sinne besteht, aber hier von einer willkührlichen Entlassung höherer oder niederer berufsmässiger Beamter thatsächlich gar keine Rede ist, so dass in allen praktischen Wirkungen der Staatsdienst unter die bisher besprochene Kategorie der Anstellungen mit Recht auf das Amt gehört. Nur die parlamentarischen Stellen, also der Minister, der politischen Unterstaatssecretäre u. s. w., wechseln bei einem Uebergange der Regierung von einer Partei auf die andere; alle übrigen Beamten, von den geschäftlichen Unterstaatssecretären an, bleiben ganz unberührt auch dadurch. Wenn also in England aus der Sicherheit im Amte nicht alle Folgerungen z. B. in Betreff der Befähigungsforderungen gezogen werden, so hängt diess lediglich mit den allgemeinen landesüblichen Ansichten über die zur Besorgung von Geschäften erforderliche Bildung zusammen, nicht mit dem Systeme der Stellenbesetzung, welches jede verständige Bestimmung wohl ertragen würde. Die grundsätzliche Entlassbarkeit des untergeordneten Staatsdienerpersonales wird in England nur zu zwei Zwecken praktisch gebraucht. Einmal, um den nothwendigen Dienstgehorsam sicher zu stellen, was sonst vielleicht bei der formalen Starrheit des englischen Rechtes und bei dem Mangel eines Disciplinargerichtes oder dergl. Schwierigkeiten haben könnte. Sodann, um sämmtliche Beamte von jeder Einmischung in Politik abzuhalten. Eine solche wird absolut nicht geduldet, und ist auch in der That (was man zu merklichem Schaden der Regierung auf dem Festlande noch nicht eingesehen zu haben scheint) mit einem Wechsel der Ministerien nach parlamentarischen Parteiverhältnissen unverträglich. S. über das englische Beamtenwesen die sehr interessanten Ausführungen von Gneist, Verwaltung, Justiz und Rechtsweg. Berl., 1864, namentlich S. 78 fg. und 133 fg. — Im Uebrigen ist auch in England die Zahl der berufsmässigen Verwaltungsbeamten eine sehr bedeutende, namentlich seitdem das Selfgovernment in manchen Zweigen der Polizei in eine unmittelbare Staatsbesorgung übergegangen ist. Nach einer dem Parlamente im Jahre 1860 vorgelegten Uebersicht waren an höheren Stellen (staff appointments) 150 für Hauptbeamte, z. B. permanente Unterstaatssecretäre, Sectionsvorsteher, Commissioners u. s. w., und 1425 untere Amtsvorsteher u. dgl.; an etatsmässigen Bureaubeamten (clerks) dagegen ungefähr 14,000. Dazu die noch weit grössere Anzahl von dienenden Beamten, also die kleineren Zoll-, Steuer-, Postbeamten u. s. f. S. Gneist, a. a. O., S. 80.

von Nordamerika bei jedem Wechsel in der Präsidentschaft auch eine durchgreifende Aenderung in allen Verwaltungsstellen ein, ohne alle Berücksichtigung der bisherigen Dienstleistungen oder überhaupt der Verhältnisse des Einzelnen. Es ist nicht Regel, sondern Ausnahme, nicht Verdienst, sondern Glück und Zufall, wenn einer im Amte bleibt. Die Folgen dieser verschiedenen Handhabung des grundsätzlich gleichen Systems sind denn so bedeutend, dass eine abgesonderte Betrachtung unumgänglich nöthig ist.

Was zunächst das französische System betrifft, so gestattet die Aussicht auf eine thatsächliche Beibehaltung des Amtes immerhin, den Staatsdienst ohne allzu grossen Leichtsinn als eine dauernde Lebensstellung zu betrachten und sich ihm als solcher zu widmen. Nicht bloss die Bekleidung von Richterstellen, sondern auch die von Verwaltungsämtern wird daher als eine regelmässige Laufbahn betrachtet. Auch der Staat fasst sie in so ferne als eine solche auf, als er, wenn auch nicht gesetzlich so doch nach einer festgehaltenen Uebung, einen Anspruch auf Vorrücken nach dem Dienstalter u. s. w. einräumt und selbst nach längerer Dienstzeit gewisse Ruhegehalte verwilligt. Er verlangt in Folge dessen auch eine gewisse wissenschaftliche Vorbildung, in der Regel allerdings nur Gymnasialstudien, doch bei bestimmten Aemtern auch einen rechtswissenschaftlichen Cursus. Es bleiben aber immer zwei üble Umstände. Einmal besteht eben doch keine gesetzliche Sicherheit gegen Entlassung aus dem Amte aus anderen Gründen, als wegen schlechter Versehung desselben. Politische Anforderungen werden auch an Untergeordnete gestellt und können Solche sich durch ihr Verhalten im Privatleben missliebig machen. Es bleibt somit immerhin ein berechtigtes Gefühl der Unsicherheit. Sodann sind die höheren Stellen in der Regel den in die unteren Grade Eingetretenen verschlossen, indem dieselben nach politischen Rücksichten oder wenigstens an Solche vergeben werden, welche die bevorzugte und nur Wenigen zugängliche Laufbahn durch die verschiedenen Stufen beim Staatsrathe machen. Die Folgen dieser Verhältnisse sind denn nun aber nachstehende. — Eine wissenschaftliche Fach-Ausbildung für den Verwaltungsdienst besteht nicht. Eine solche wäre, da sie nur für den doch immer unsicher bleibenden Staatsdienst befähigte und nicht für den Fall der Noth einen Rückhalt, z. B. in der Berechtigung zur Advocatur, gewährte, unvorsichtig. Auch sind gar keine systematische und ausreichende Anstalten für eine solche getroffen [1]). Die Brauchbarkeit für die Geschäfte beruht für die höheren

1) Einrichtungen zum Studium der Staatswissenschaften bestehen in Frankreich so gut wie gar nicht. Nicht nur gibt es keine staatswissenschaftlichen Fakultäten und sind alle Bemühungen die Gründung solcher zu erwirken vergeblich gewesen, sondern es sind auch in dem grossen Reiche kaum einige wenige vereinzelte Lehrstühle der politischen Oekonomie und des öffentlichen Rechtes vorhanden.

Stellen lediglich auf den natürlichen Anlagen und etwa in der durch eine politische Thätigkeit gewonnenen Welt- und Menschenkenntniss, für die untergeordneten Aemter auf der Uebung. Diese hat denn aber eine wunderliche Wirkung. Trotzdem nämlich, dass Pedanterie bekanntlich nicht zu den Nationalfehlern der Franzosen gehört, ist doch sehr viel blosse Routine und sinnloses Formenwesen in der Verwaltung, und es wird diess durch die Besetzungsart der höheren Stellen eher begünstigt als gebrochen, weil die nicht aus den Reihen der untergeordneten Beamten hervorgegangen sondern durch politische oder persönliche Verhältnisse, gelegentlich wohl auch durch literarische Auszeichnung, berufenen Vorgesetzten häufig mit den Einzelnheiten des ihnen übertragenen Dienstes gar nicht vertraut sind und sich also nothwendig auf die Geschäftskenntniss und auf die Uebung ihrer Untergeordneten verlassen müssen. Eine zweite üble Folge des bestehenden Systemes ist es, dass die Staatsdienerschaft in ihrer Gesammtheit nicht hoch in der öffentlichen Achtung steht und daher auch keinen bemerklichen sittlichen oder politischen Einfluss ausübt. Die höheren Beamten werden lediglich als Bestandtheile und Werkzeuge der eben herrschenden Regierungsgewalt betrachtet und theilen mit derselben die ganze Abneigung, welche sie selbst, wie sie nun auch sein und entstanden sein mag, in dem durch wiederholte Umwälzungen unterwühlten und jeder politischen Pietät beraubten Lande immer bei irgend einem Theile der Bevölkerung erfährt. Es wird ihnen gehorcht, wohl auch geschmeichelt, allein persönlichen sittlichen Einfluss haben sie nur ausnahmsweise, in ihrer Gesammtheit gar nicht. Die untergeordneten Beamten kommen bei ihrer Abhängigkeit, ihrem Mangel an höherer Bildung, ihrer Verurtheilung zu lebenslänglicher niederer Stellung gar nicht in Betracht als geistiges und sittliches Element. — Sodann ist bei dem Mangel gesetzlicher Vorbedingungen für die Bekleidung eines Amtes Willkür in den Ernennungen und manche schlechte Wahl unvermeidlich, selbst wo politische oder dynastische Rücksichten nicht einwirken. Alle Arten von persönlichen Begünstigungen und Einflüssen haben ein grosses Feld. Dass der sittliche Charakter und die öffentliche Achtung der Staatsdienerschaft hierbei nicht gewinnen, versteht sich von selbst. — Am deutlichsten und schädlichsten aber tritt die unbedingte Abhängigkeit der Beamten in deren Verhalten im Amte zu Tage. Wenn diese nicht mit Sicherheit einer Entlassung entgegen sehen wollen, so müssen sie sich persönlich bei ihren Vorgesetzten und politisch bei der Regierung beliebt machen und erhalten. Selbst wenn das französische öffentliche Recht den nur gesetz- und verfassungsmässigen Gehorsam der Verwaltungsbeamten theoretisch anerkennen würde, was freilich nicht der Fall ist, so würde diess doch im Leben so gut wie keine Wirkung haben. Die Gesammtheit der Beamten ist zu unbedingtem Gehorsam

gegen alle ihnen zukommenden Befehle bereit, wie sie auch sein mögen, und führt dieselben eifrig durch. Ein Widerspruch und eine auf die Ungesetzlichkeit eines Befehles gegründete Niederlegung des Amtes gehört zu den grössten Seltenheiten. Diess zeigt sich denn namentlich in allen eigentlich politischen Dingen, wo von dem höchsten bis zu dem niedersten Staatsdiener alle in derselben Richtung handeln, welche ihnen von Oben angedeutet ist, so z. B. bei Wahlen, und wo man auch vor haarsträubenden Willkürlickeiten nur allzu häufig nicht zurücktritt. Dieser Zustand hat nun aber zwei sehr verschiedene Seiten. Unzweifelhaft besitzt die Regierung durch die Uebereinstimmung und durch den von dem eigenen Interesse gebotenen Eifer der Beamten eine sehr bedeutende Macht, welche die Durchführung mancher Maassregeln möglich macht, die sonst sehr schwer zu erreichen wäre. Allein es entsteht auch auf der andern Seite dadurch die grosse Gefahr, dass keinerlei Widerstand oder auch nur Widerspruch sich geltend macht, wenn einmal ein Befehl von einer usurpirten oder sonst ungesetzlichen aber thatsächlich bestehenden obersten Gewalt gegeben wird. Da man nicht berechtigt und nicht gewohnt ist, zu untersuchen, ob ein Befehl gesetzlich sei oder nicht, so wird auch nicht untersucht, ob die befehlende oberste Gewalt an sich eine gesetzliche und berechtigte sei. Es genügt, wenn sie thatsächlich die betreffende Stelle im Staatsorganismus einnimmt. Diess ist denn wenigstens eine der Ursachen, warum Staatsumwälzungen in Frankreich so leicht und so plötzlich durchzuführen sind, wenn nur die obersten Behörden in der Hauptstadt gewonnen oder die befehlenden Stellen gewaltsam von den Trägern der neuen Gewalt in Besitz genommen wurden. Durch den Telegraphen ist diese Plötzlichkeit der Umgestaltung fast zur Carricatur geworden. So lange eine Regierung besteht, ist sie fast allmächtig; allein sie verschwindet auch augenblicklich im ganzen Lande, sobald nur durch einen glücklichen Handstreich die formelle Erlassung von Befehlen Anderen möglich geworden ist. Schlagend bewährt sich eben auch hier der Satz, dass nichts eine Stütze gewährt, was nicht widerstehen kann. — Es ist Eingangs bemerkt worden, dass man überall mit dem Systeme des Staatsdienstes einverstanden sei, wie solches im Lande thatsächlich besteht! Diess ist denn nun auch in Frankreich der Fall, beweist aber für die wirkliche Güte der Sache durchaus nichts. Nur eine unparteiische, von den örtlichen Gowohnheiten nicht beeinflusste, principielle Prüfung kann hier ein sicheres Urtheil gewähren; eine solche fällt aber nicht lobend und empfehlend aus.

Wie diese Zustände nun aber auch sein mögen, jedenfalls sind sie ohne allen Vergleich besser als diejenigen, welche die nordamerikanische Behandlung des Staatsdienstes mit sich bringt, so weit von den zur Bundesregierung gehörigen Aemtern die Rede ist. Der allmählig eingerissene, in

bestimmten kurzen Zeitfristen sich wiederholende, Wechsel sämmtlicher Verwaltungsbeamten des Bundes hat Folgen der allerschlimmsten Art herbeigeführt, von welchen man sich in Europa kaum einen Begriff zu machen vermag. Wo die Bekleidung eines Amtes unter allen Umständen nur ein vorübergehender glücklicher Zufall ist, und wo weder vorher noch nachher die zur Versehung solcher Geschäfte erforderlichen Kenntnisse und Uebungen irgendwie von Nutzen sind und verlangt werden, ist natürlich von einer regelmässigen Bildung für den Staatsdienst gar keine Rede. Der Grund der Uebertragung eines Amtes ist ja gar nicht die Brauchbarkeit für dasselbe, sondern die oft sehr unsaubere Dienstleistung zur Wahl des Präsidenten. Wer hier, gleichviel durch welche Mittel, einen Erfolg zu erzielen wusste, hat im Verhältnisse der Bedeutung desselben einen Anspruch auf Belohnung; diesen Anspruch wirklich zur Geltung zu bringen und Mitbewerber bei Seite zu schieben, bleibt dann der Protection, wiederum unsauberen Mitteln und hauptsächlich der erforderlichen Zudringlichkeit und Unverschämtheit überlassen. Der einzige Zweck der Bewerbung und der wirklichen Bekleidung eines Amtes ist der durch dasselbe in Aussicht gestellte pekuniäre Vortheil, und zwar nicht etwa nur, für die Meisten wenigstens, der gesetzliche Gehalt, sondern die missbräuchliche Einnahme, welche durch Bestechung, Betrug und Unterschlagung erreicht werden kann. Die öffentlichen Aemter sind ja, nach dem schauerlichen landesüblichen Ausdrucke, eine „Beute“ des Siegers; als solche werden sie denn nun aber natürlich nach Kräften ausgenützt. Man wende da nicht ein, dass persönliche Ehrenhaftigkeit sich zu einem solchen Unfuge nicht hergebe; selbst wenn er möglich sei. Es ist wohl zu bedenken, dass das Parteitreiben in den Vereinigten Staaten allmälig einen so widerlichen Charakter angenommen hat, dass sich die meisten ehrenhaften Männer von der Politik ganz ferne halten und diese der gewissenlosesten und rohesten Klasse überlassen. Namentlich das Betreiben der Wahlen ist ein so schmutziges Geschäft, dass sich Männer von Bildung, von Selbstachtung wenigstens, mit den Einzelnheiten nicht befassen. Diese fallen an die „Politiker“ von Handwerk, deren Namen schon als eine Bezeichnung von Gemeinheit und von Schlechtigkeit gilt. Sie sind es also auch, welche den Anspruch auf Aemter haben. Glücklicherweise hat die Bundesregierung der Vereinigten Staaten nur einzelne Zweige des öffentlichen Dienstes selbst zu versehen, namentlich finanzielle, und fällt der übrige Theil dem einzelnen Gliederstaate zu. Welche Zustände in diesem nun sein mögen, ist eine Frage für sich, deren Untersuchung hier zu weit führen würde; allein jeden Falles ist die Beschränkung der Bundesthätigkeit ein Grund, warum die Verdorbenheit der Bundesbeamten nicht noch grössere Nachtheile über das ganze Land ausschüttet. Soweit jene Thätigkeit aber geht, ist der

Zustand ein ebenso schmachvoller als sachlich schädlicher, und es ist nicht zu viel gesagt, wenn behauptet wird, dass das Beamtenwesen in Amerika ein giftiger Krebsschaden ist, welcher an dem Wohle und selbst an dem Bestande der Vereinigten Staaten nagt, und dessen gründlichste Ausrottung ebenso nothwendig wäre, als sie unmöglich zu sein scheint. Unzweifelhaft bietet das Leben in den Vereinigten Staaten Vortheile, wie sie kaum ein anderes Land aufzuweisen hat; die Zukunft bietet nach aller menschlichen Wahrscheinlichkeit selbst noch unermesslichere Erfolge: aber nicht Alles ist löblich und wünschenswerth, und zu den schlechtesten Zuständen gehört die Besorgung des Staatsdienstes. Nur diese Seite sollte denn aber hier hervorgehoben werden, als ein Beispiel von den Folgen des in Frage stehenden Systemes.

b) Eine dritte hauptsächliche Möglichkeit den öffentlichen Dienst zu besorgen ist es, wenn vielköpfige Inhaber der Staatsgewalt durch Wahlen aus ihrer Mitte die Aemter besetzen, was denn sowohl in Aristokratieen, als in Demokratieen der Fall sein kann. Der Charakter und die Folgen einer solchen Aemterbesetzung sind freilich in diesen beiden Fällen sehr verschieden, und sie müssen desshalb wohl aus einander gehalten werden. Es wird jedoch hier genügen, nur einige kurze Bemerkungen über die in einer Aristokratie sich ergebenden Zustände zu machen, da diese Regierungsform gegenwärtig bei europäisch gebildeten Völkern gar nicht besteht, auch ihr Wiederauftreten schwerlich zu erwarten ist [1]), hauptsächlich also demokratische Wahlen ins Auge zu fassen.

In einer Aristokratie ist es aus sehr nahe liegenden Gründen eine absolute politische Nothwendigkeit, dass sämmtliche höhere und also einflussreiche Aemter nicht nur von der regierenden Körperschaft besetzt werden, sondern mit ihren eigenen Mitgliedern. Eben damit ist freilich auch gesagt, dass untergeordnete Aemter aus der Zahl der Unterthanen genommen werden können und selbst müssen, weil deren Bekleidung für Angehörige der regierenden Familien nicht als anständig gelten würde, für die Körperschaft selbst aber keine politische Bedeutung hätte, überdiess

1) Aus diesem Grunde ist denn auf Mischungen von Aristokratie und Demokratie, wie sie z. B. in der römischen Republik und in den mittelalterlichen italienischen und deutschen Städtestaaten bestanden, keine Rücksicht genommen, obgleich gerade das Aemterwesen in diesen Compromissen zwischen feindlichen Gewalten sehr merkwürdig ist. Auch an eine Einführung solcher Mischungen ist bei der gegenwärtigen allgemeinen Strömung gegen die Aristokratie auf lange hinaus nicht zu denken; für die Besprechung blos denkbarer aber nicht einmal wahrscheinlicher Zustände haben wir weder Raum noch Lust.

Damit soll freilich nicht gesagt sein, dass ein solcher Zustand nicht an und für sich wünschenswerth, dem itzt bestehenden sogar vorzuziehen wäre; auch nicht, dass nicht vielleicht eine genügende Erfahrung von den üblen Folgen der itzigen Richtungen mit der Zeit zu einer wesentlichen Modification derselben und der aus ihnen hervorgehenden Formen des Staatslebens führen könne. Man verschliesst nur die Augen nicht vor den Thatsachen und beschäftigt sich nicht mit Phantasieen, so lange es im wirklichen Leben so Vieles zu thun und zu bessern gibt.

zu einiger Befriedigung der nicht bevorzugten Klassen. Für solche untergeordnete Aemter kann dann jedes beliebige System gewählt werden, und es liegt namentlich gar kein Grund vor, warum nicht die Besetzung durch herufsmässige Beamte mit einem Rechte auf das Amt stattfinden könnte. Was aber die höheren Aemter betrifft, so sind hier hauptsächlich die Vorbereitung, die Wahlart und die Dauer des Amtes von Bedeutung. — Da die Gehörigkeit zur regierenden Körperschaft der hauptsächlichste Grund zur Uebertragung eines Amtes ist, und da bei der verhältnissmässig kleinen Anzahl von Ernennbaren leicht ein Mangel an Kandidaten eintreten könnte, wenn allzu strenge Befähigungsbedingungen gesetzt würden, so ist hier die Vorschreibung von einem strengen Studienplane, von Prüfungen u. dgl. nicht an der Stelle; es genügt die politische Erziehung, welche jedes Mitglied der Aristokratie durch die Tradition des Standes und der Familie, sowie durch die Theilnahme an den Versammlungen der gesammten Körperschaft erhält. Doch ist es immerhin möglich und sehr nützlich, wenn sämmtlichen Abkömmlingen der berechtigten Familien eine bestimmte, für ihre künftige Stellung berechnete, Erziehung gegeben wird[1]). Die etwa fehlenden Einzelnkenntnisse in den Geschäften kommen auch insoferne hier weniger in Betracht, als die ämterinnehabenden Mitglieder der Aristokratie doch mehr die Aufgabe haben, im Interesse der Korporation die verschiedenen Thätigkeitszweige der Regierung zu überwachen, die eigentliche Geschäftsführung aber den eben erwähnten Beamten aus der Klasse der Unterthanen überlassen werden mag. — Dass die Wahl nur von dem grossen Rathe vorgenommen werden darf, und nicht etwa von kleineren Ausschüssen u. dgl., ist einleuchtend. Im letzteren Falle könnten Minoritäten einen ungebührlichen Finfluss erhalten, und überhaupt ist die Bestellung der Beamten Sache des Inhabers der Staatsgewalt. Bei der Wahl selbst muss man sich aber darüber entscheiden, ob dieselbe unmittelbar und ohne weitere Formen und Beschränkungen in dem grossen Rathe selbst geschehen soll, oder ob etwa aus dessen Mitte durch Loos oder sonstige künstliche Combinationen vorübergehend und durch Zufall Wahlkörper zu ernennen seien. Im ersteren Falle stärkt sich natürlich eine Majoritätsregierung durch die fort und fort nur aus ihrer Mitte genommenen Beamten, was denn freilich auch seine sehr bedenklichen Seiten hat; bei der Ueberlassung an das Loos oder sonstige Formen

1) Bekannt ist, dass unter der alten Berner Aristokratie eine Einrichtung bestand, nach welcher alle in dem grossen Rathe vorkommenden wichtigeren Geschäfte, und zwar strenge in den gesetzlichen Formen und unter Nachahmung der wirklichen Aemter, von der noch nicht regimentsfähigen Jugend ebenfalls zum Scheine und zur Uebung vorgenommen wurden. Es war eine Art von gut organisirtem Debating Club, welcher ausser der Bildung der Theilnehmer auch noch die gute Folge hatte, auf ausgezeichnete Talente frühe schon die Aufmerksamkeit zu richten.

des Zufalles dagegen können wunderliche und den allgemeinen Interessen zuwiderlaufende Ergebnisse entstehen[1]. — Was endlich die Dauer der Aemter betrifft, so ist ein doppelter Grund für eine nur kürzere Dienstzeit in jedem einzelnen Amte vorhanden. Einmal, damit sich nicht ein ungebührlicher Einfluss durch die lange Bekleidung wichtiger Aemter ausbilde; zweitens, damit die Mitglieder des grossen Rathes in möglichst vielen Staatsgeschäften durch eigene Erfahrung bewandert werden. Nicht nur leicht damit zu verbinden, sondern selbst sehr zuträglich ist es, wenn die Uebertragung der Aemter stufenweise geschieht, also gewisse minder wichtige zuerst versehen werden müssen, ehe die Wahl zu einem höheren stattfinden kann.

Wesentlich anders verhält es sich mit dem Aemterwesen in einer Demokratie. Eine genauere Betrachtung desselben ist aber an der Stelle, nicht nur weil diese Staatsform in Europa selbst, und noch mehr in zwei anderen Welttheilen europäischer Gesittung, thatsächlich besteht, sondern weil auch bei vielen noch nach anderen Grundsätzen regierten Völkern eine sehr ausgesprochene Richtung nach der Einführung von Volksherrschaft unverkennbar ist. Jegliche Seite derselben nach ihren guten und ihren schlechten Eigenschaften kennen zu lernen, ist somit von entschiedenem Interesse, man möchte sagen eine Pflicht. Nicht die unwichtigste Seite einer Staatsreform ist aber die Einrichtung des Aemterwesens.

Hier muss denn aber zur Vermeidung von Missverständnissen Mehreres vorausgeschickt werden.

Vorerst, dass die Verleihung der Aemter je nur auf kurze Zeit als der thatsächliche Zustand unterstellt werden wird. Allerdings liegen kurze Ernennungen nicht gerade nothwendig in dem Begriffe einer Volksherrschaft; es lassen sich auch langjährige und selbst lebenslängliche Aemterverleihungen durch Volkswahlen an und für sich denken: aber eine immer nur auf kurze Frist, höchstens auf einige Jahre, geschehende Wahl ist doch weitaus das Gewöhnliche und in der That auch das Richtigere. Wenn der Volkswille in der Besetzung jedes Amtes unmittelbar zum Ausdrucke kommen soll — was denn doch als ein unzweifelhaftes politisches Axiom aufgestellt werden muss — so ist auch ein häufiger Wechsel der Beamten gegeben, da sich dieser Wille in Betreff der politischen Richtung überhaupt, namentlich aber in Betreff der Personen, leicht ändern kann; davon

1) Höchst merkwürdig sind die Einrichtungen, durch welche die argwöhnische venetianische Aristokratie jeden Einfluss von Parteien und Coterieen bei der Besetzung der Aemter zu verhindern suchte. Die Wahlkörper giengen durch eine ganze Reihenfolge von immer neuen Zusammensetzungen theils durch Wahl, theils durch Loos, theils wieder durch Ausscheidung eines Theiles der bisher Bezeichneten, ehe sie schliesslich gebildet und zur Vornahme einer Ernennung berechtigt waren.

ganz abgesehen, dass doch möglicherweise auch in einer Volksherrschaft die lange Bekleidung eines einflussreichen Amtes verfassungswidrigem Ehrgeize eine Gelegenheit zur Gewinnung einer gefährlichen Macht gewähren könnte. Zur Vermeidung von grossen Unzuträglichkeiten ist ja immer die Wiedererwählung eines in einer bestimmten Stelle unentbehrlichen Mannes möglich.

Zweitens ist selbstverständlich unter Volkswahlen hier nicht bloss, und selbst nicht einmal vorzugsweise, von Ernennungen zu einem Amte durch die Gesammtheit der Bürger die Rede, sondern es sind auch diejenigen Aemterbesetzungen in das Auge gefasst, welche nur von den Bewohnern eines kleineren Bezirkes je für diesen vorgenommen werden. Diese sind sowohl die am häufigsten vorkommenden als auch die bezeichnendsten für die Eigenschaften demokratischer Ernennungen. Wahlen durch die gesammte Bevölkerung eines Staates sind allerdings möglich, und zwar nicht etwa nur in Stadtstaaten oder überhaupt in kleinen Gebieten, sondern auch, mittelst schliesslicher Zusammenzählung der an den einzelnen Abstimmungsplätzen abgegebenen Stimmen, in grossen Reichen; allein sie können wenigstens in dem letzteren Falle nur selten vorkommen, der schwierigeren Vorberathung und der schwerfälligen Operation selbst wegen. In der Regel werden sie daher nur bei ganz wenigen obersten Beamten vorgenommen und bleibt der Regierung, wie diese nun gebildet sein mag, die Ernennung der übrigen Beamten der Centralverwaltung überlassen, was dann nach verschiedenen, guten oder schlechten, Systemen geschehen mag, freilich immer den demokratischen Charakter der Aemterbesetzung wesentlich beeinträchtigt. In den unten folgenden Bemerkungen wird immer nur von den vom Volk selbst, in grösseren oder kleineren Bezirken, vorgenommenen Wahlen die Rede sein; die von den obersten Beamten in zweiter Linie ausgehenden Ernennungen fallen unter die verschiedenen, oben bereits besprochenen Arten der Aemterbesetzungen.

Endlich drittens ist einleuchtend, dass möglicherweise Aemter in einer Demokratie nicht durch das Volk unmittelbar besetzt werden, sondern auch durch dazu gewählte und verfassungsmässig berechtigte Vertreter. So wie die Handhabung der Staatsgewalt im Allgemeinen in einer Demokratie entweder (in kleineren Staaten) unmittelbar in einer Volksversammlung stattfinden kann, oder aber durch Vertreter, welche das Volk in einzelnen Wahlbezirken dazu auf bestimmte Zeit und unter gewissen Bedingungen ernennt: so kann auch insbesondere die Bezeichnung der Beamten entweder unmittelbar oder mittelbar durch dazu bestimmte Vertreter geschehen, ohne dass in dem letzteren Falle der demokratische Charakter wegfiele, wenn nur diese Vertreter aus Volkswahlen hervorgehen und den Volkswillen vertreten. Freilich treten die Eigenthümlichkeiten der Aemterbesetzung in

einer Demokratie weit deutlicher bei den unmittelbaren Wahlen hervor und passt denn auch die nachstehende Beurtheilung der Folgen vorzugsweise auf diese Besetzungsweise.

Zunächst sind denn die guten Folgen einer Besetzung der Aemter durch das Volk hervorzuheben.

Vor Allem lässt sich nicht in Abrede ziehen, dass die Wahl der Beamten durch das gesammte souveräne Volk logisch und psychologisch folgerichtig ist. Die Ernennung seiner Organe ist eine Handlung des Inhabers der Staatsgewalt, und dieser ist eben das Volk. Auch ist es eine politische Forderung, dass die Diener der Staatsgewalt ihrem Inhaber nicht ihrer Richtung nach entgegengesetzt seien. Endlich kann man von einem regierenden Volke so wenig als von einem regierenden Fürsten erwarten, dass es persönlich unangenehme Diener gerne vor sich sähe; im Gegentheile sind die Abneigungen der Menge oft noch weit entschiedener und intoleranter, als die eines Einzelnen. Die Wahl gereicht also dem Volke zu politischer Sicherheit und zu einer ideellen Befriedigung.

Ein zweiter Vortheil dieser Ernennungsweise besteht darin, dass die Beamten im Sinne der jeweils vorhandenen Mehrheit ernannt werden und deren Ausdruck sind. Es ist hier nicht der Ort tiefer in die Frage einzugehen, in wie ferne eine Mehrheitsregierung überhaupt gerecht, billig und klug ist, oder nicht; Demokratieen sind jedenfalls Mehrheitsregierungen, und können praktisch auch in den Einzelheiten nicht in anderer Weise eingerichtet sein. Bei kurzen Amtszeiten hat aber auch die Ernennung der Beamten durch die Mehrheit und aus ihr selbst keine wesentlichen Unzuzuträglichkeiten, falls etwa die Mehrheit sich ändern sollte. Neue Ernennungen können in solchem Falle bald im Sinne der jetzt herrschenden Meinung vorgenommen werden. Ueberdiess wird sich eine Demokratie in Nothfällen oder bei aufgeregter Leidenschaft das Recht nehmen, ihr missliebige Beamte vor der Zeit abzuberufen.

Ferner gehört Wohlfeilheit zu den Vortheilen dieser Art von Aemterbesetzung, indem nur eine leidliche Entschädigung für die anderen Beschäftigungen entzogene Zeit, nicht aber eine vollständige Lebensstellung gewährt zu werden braucht. Die grössere Einfachheit der Sitten und die Abneigung gegen jede Amtsrepräsentation gestattet ein sehr bescheidenes Auftreten auch der höheren Beamten. Von Pensionen u. dgl. ist keine Rede. Nach Beendigung der Amtszeit tritt der Beamte in seine früheren Geschäfte und Verhältnisse zurück.

Nicht zu vergessen ist, dass die vom Volke auf nur kurze Zeit gewählten Beamten unmöglich in den Fehler eines hochmüthigen und kastenmässigen Benehmens gegen die Bürger verfallen können. Diese sind zwar der Zuständigkeit derselben in Beziehung auf das bestimmte Geschäft unterworfen,

aber sonst bei der Ausübung der Staatsgewalt selbst betheiligt, und es kann ihre Gunst oder Ungunst dem aus ihren Reihen hervorgegangenen und wieder in dieselben zurücktretenden, doppelt dem auch später der öffentlichen Meinung und persönlichen Beliebtheit bedürftigen politischen Manne nicht gleichgültig sein.

Endlich darf es nicht nieder angeschlagen werden, dass ein durch Volkswahl zu dem Amte gelangter Beamter nicht leicht in die Gefahr kommen kann, ungesetzlichen oder seiner politischen Ueberzeugung widersprechenden Befehlen gehorchen zu müssen, dadurch aber in seinem persönlichen Charakter und in seiner politischen Ehrenhaftigkeit beeinträchtigt zu werden; dass also seine Manneswürde nicht unter falschen Verhältnissen leidet, ein Servilismus der Staatsdienerschaft unbekannt, weil gegenstandslos ist. Der Beamte ist allerdings das Organ einer Majorität; aber er ist auch ein Mitglied derselben und theilt ihre Richtung und ihre Pläne, sonst wäre er nicht gewählt worden. Dass die Bewerbung um die Gunst der Menge auch ihre entschiedenen Schattenseiten hat, soll nicht geläugnet sein und ist weiter unten näher zu besprechen; allein die Nothwendigkeit, der etwa herrschenden Mehrheit anzugehören, schützt wenigstens gegen die Aufgabe, im Widerspruche mit eigener Ueberzeugung und besserer Einsicht Aufträge von Vorgesetzten ganz entgegengesetzter Richtung vollziehen zu müssen. Eine Collission kann nur in dem Falle eintreten, wenn während der Amtsdauer eine Aenderung in den Parteiverhältnissen eintritt; allein bei der kurzen Dauer der Amtszeit hört eine solche falsche Stellung jeden Falles bald auf, und im Falle eines unerträglich werdenden Zwiespaltes ist die freiwillige Niederlegung des doch nur vorübergehenden und keinen vollständigen Lebenszweck bildenden Amtes ein verhältnissmässig geringes Opfer.

Aber die Besetzung der öffentlichen Aemter durch Volkswahl hat auch ihre entschiedenen Schattenseiten. Theils bietet das System, in einigen Beziehungen wenigstens, eine so grosse Mischung von Uebel und von Vortheil dar, dass es sehr zweifelhaft ist, welches Urtheil schliesslich darüber gefällt werden muss; theils sind die Folgen entschieden nachtheilig, und zwar nicht etwa blos da, wo sich eine Verderbniss der öffentlichen Sitten eingeschlichen hat, sondern selbst in wesentlich gesunden Zuständen.

Als eine mindestens zweifelhafte Folge der Besetzung der Volkswahl ist vor Allem die Möglichkeit zu bezeichnen, tüchtige und volksbeliebte Männer, wo und in welchen Verhältnissen man sie findet, schnell, ohne Durchgang durch untergeordnete Aemter und ohne Abstumpfung durch Routine überhaupt in ein Amt und nach Befinden selbst in wichtige Stellen zu bringen. So kann ein besonderes Talent früher seine ganze Wirksamkeit entfalten und es kommt dem öffentlichen Wesen die Thatkraft und das ideelle Streben der Jugend zu Gute. Von einer bestimmten Vorbereitung

für den Staatsdienst, von der Erfüllung gewisser Bedingungen, von Prüfungen und dergleichen ist nämlich in einer Demokratie keine Rede. Theils lässt sich der Wille des souveränen Volkes durch solche formelle Bestimmungen keine Schranken ziehen, und es haben in der That auch solche keinen Sinn, wo angenommenermaassen das Wohl des Ganzen zusammenfällt mit dem Willen des Inhabers der Staatsgewalt und daher dem Letztern keine Bedingungen gesetzt werden können zur Sicherstellung des Ersteren. Theils aber macht es auch praktisch die Unsicherheit und die kurze Dauer der Amtszeiten unthunlich, sich für den Staatsdienst ausschliesslich vorzubereiten und denselben zur Lebensbestimmung zu machen. In der Demokratie muss der Beamte noch eine andere Existenz haben, auf die er sich wieder zurückziehen kann, wenn das Amt aufgehört hat. — Diess hat denn nun aber auch seine entschiedenen und grossen Nachtheile. Alle Vortheile, welche sich aus einer systematischen Bildung für die Staatsgeschäfte ergeben, fallen hier weg und man muss es als nothwendige Folge des Systemes in den Kauf nehmen, wenn es einem Beamten an den nothwendigen sachlichen Kenntnissen fehlt und die Geschäfte vielleicht ungeschickt genug besorgt werden. Wenn irgendwo, so gilt hier der Satz, dass wenn Gott einem ein Amt gibt, er ihm auch den Verstand dazu gibt. In kleineren Staaten, deren Verhältnisse also auch einfacher sind, so z. B. in einem Theile der Schweizer Kantone, hat diess vielleicht geringere Nachtheile; anders freilich bei verwickelteren Geschäften und namentlich wenn man es im Verkehre mit dem Auslande mit den geschulteren Beamten anderer Staaten zu thun hat. Für diesen möglichen Mangel einer technischen Vorbereitung kann nur die Beschäftigung mit öffentlichen Dingen, welche in der Demokratie jedem dazu Geneigten von Jugend auf freisteht, einigen Ersatz gewähren, und es muss von dem gesunden Verstande der Menge gehofft werden, dass es die Dienste eines als tüchtig erprobten Mannes auch immer wieder zu dem in Anspruch nimmt, wozu er geeignet ist.

Blos als nachtheilig erscheinen aber folgende Seiten des Systems. — Vorerst geben die Wahlen sehr häufig zu grosser Unruhe und zu heftigen Parteiumtrieben Veranlassung, namentlich da, wo Mehrheit und Minderheit der Zahl nach nicht sehr verschieden sind und über bestimmte Maassregeln, zu deren Durchführung der zu ernennende Beamte mitzuwirken haben wird, eine entschiedene und leidenschaftliche Meinungsverschiedenheit stattfindet. Allerdings liegen solche unruhige Bewegungen überhaupt in dem Wesen der Demokratie und sind auch in gewissen Beziehungen hier nicht so hoch anzuschlagen, als in anderen Staatsarten; auch kann es wohl sein, dass bei einem politisch durchgebildeten Volke nach der Entscheidung des Streites wieder Ruhe eintritt und sich die Besiegten unterwerfen eben weil sie die Mehrheit nicht sind: allein nicht nur gehören doch häufige

Stürme dieser Art keineswegs zu den Annehmlichkeiten des Lebens, sondern sie sind auch der wahren Gesittigung nicht förderlich und nicht selten auch in Folge des durch sie erzeugten Hasses oder wenigstens der allverschlingenden Beschäftigung dem materiellen Wohle nachtheilig. Was aber die Wahrscheinlichkeit ihrer Heftigkeit betrifft, so darf man namentlich nicht übersehen, dass Parteikämpfe da gerade die höchste Höhe und grösste Bitterkeit zu erreichen pflegen, wo es sich um Persönlichkeiten handelt. — Sodann ist wohl unläugbar, dass auch in nicht besonders verdorbenen Zuständen die mit Wahlen nothwendig verbundenen Umtriebe, Gewinnungs- und Beschädigungsversuche dem sittlichen Charakter der dabei Betheiligten, somit hauptsächlich der Dienstbewerber selbst, nicht eben sehr zuträglich sind. Das feinere Gefühl für Recht und Unrecht, für Anstand und Sitte leidet unter der Bekämpfung von Gegnern, unter der Zurückweisung und Wiedervergeltung ihrer Angriffe, unter der Untergrabung ihrer Plane, unter dem Herauszerren mancher zarten Seiten der Privatverhältnisse in die Oeffentlichkeit immer mehr oder weniger noth. Jedenfalls darf diese Folge sehr wohl in Gegenrechnung gebracht werden gegen den Vorwurf der Servilität, welchen man den nach den Einrichtungen einer Monarchie ernannten Beamten etwa machen kann. — Endlich ist die, bei dieser Art der Aemterbesetzung häufig stattfindende, Art der Bewerbung um die Gunst der Wählenden nicht ohne empfindliche, sittliche und intellectuelle, Nachtheile, und zwar sowohl für die Bewerber als für das Volk selbst. So wenig lockend, im Vergleiche mit dem Staatsdienste in Monarchieen, die Bekleidung öffentlicher Aemter sein mag, welche das Volk auf kürzere Frist vergiebt, so pflegt es doch nicht an Solchen zu fehlen, welche Lust zur Uebernahme haben. Ehrgeiz und Erwerbslust finden sich auch in die nun einmal bestehenden Verhältnisse und Bedingungen. Da die persönliche Gunst der Wählenden das nothwendige Erforderniss des Gelingens ist, so werden natürlich auch die dazu führenden Wege nach Kräften eingeschlagen. Unzweifelhaft sind unter diesen Mitteln auch sehr ehrenwerthe; so das Bestreben nach einem allgemeinen guten Rufe, die Nachweisung von genügenden Fähigkeiten und Kenntnissen, die freiwillige Leistung nützlicher öffentlicher Dienste, unter Umständen selbst die Darbringung pekuniärer Opfer zu allgemeinen Zwecken. Allein es mag auch die Gewinnung der Volksgunst durch ein Beschmeicheln der Menge, durch ein Einstimmen in ihre Vorurtheile und Leidenschaften, durch Unterwerfung unter jede Richtung der öffentlichen Meinung erstrebt werden. Diess verdirbt nun aber in erster Linie den Charakter und die Selbstständigkeit der Bewerber. Dieselben entwöhnen sich eines selbstständigen Urtheiles und unterlassen es, schädlichen Zuständen oder Meinungen entgegenzutreten, falls diese volksbeliebt sind. Dann aber wirkt die Umwerbung des Volkes auch auf dieses nachtheilig, und wohl

entschieden noch schädlicher weil ins Allgemeine gehend. Auch das Volk kann seine Höflinge haben und von diesen durch Schmeicheleien, durch übertriebenes Lob seiner Tugenden und seiner Einsicht, durch Belobung seiner Schwächen und Fehler verdorben werden. Die Künste des Demagogen sind nicht minder fein (wenn vielleicht auch in plumperem Gewande), als die des Kammerherrn; seine Einwirkung auf den Machthabenden nicht minder schlecht. Allerdings werden diese Kunstgriffe nicht bloss zu Gunsten der Erschwindlung eines Amtes angewendet; sie mögen in grösseren und wichtigeren Dingen noch weit mehr hervortreten: aber die Aemterwahlen tragen doch. das ihrige zu solcher Verdummung und Verhochmüthigung redlich bei.

Und noch weit schlimmer stellen sich die Dinge da, wo aus irgend einer Ursache überhaupt eine besondere Verderbniss der politischen Sitten in einer Demokratie eingerissen ist. Hier kann die Besetzung der Aemter durch unmittelbare Volkswahlen zu einem wahren Landschaden werden. Wenn rohe Pöbelhaufen, geführt durch gewissenlose Schreier, die Sache in die Hand nehmen; wenn eine schlechte Presse die ihr nicht anständigen Kandidaten für öffentliche Aemter frech und lügenhaft durch den Koth zieht, die Gesinnungen und das Privatleben derselben und ihrer Anhänger schamlos verläumdet; wenn die gemeinsten Bestechungen und Anweisungen auf Betrug an öffentlichen Geldern Wahlmittel geworden sind: dann ist die unvermeidliche Folge, dass sich gebildete und ehrenhafte Männer nicht nur von der Bewerbung um die öffentlichen Aemter zurückziehen, sondern sich selbst jeder Theilnahme an den Wahlen enthalten. Ist es aber erst soweit gekommen, so fällt die Besorgung oder vielmehr die Ausbeutung der öffentlichen Geschäfte in die Hände des Gesindels, und es können Zustände daraus entstehen, welche nur durch Gewaltstreiche wieder zu heilen sind. Diese sind dann aber wieder an sich gefährlich und überdiess ungewiss im Erfolge.

Unter solchen Umständen ist es denn wohl kein Vorurtheil eines an die Monarchie und ihre Einrichtungen Gewöhnten, wenn die Besetzung der Staatsämter durch unmittelbare Volkswahlen nicht als ein Ideal betrachtet, sondern vielmehr der Satz aufgestellt wird, dass in dieser Beziehung wenigstens die in einem einherrlichen Staate möglichen und üblichen Einrichtungen entschieden den Vorzug vor dem verdienen, was in der Demokratie geschieht; doppelt und zehnfach dann, wenn diese in Verderbniss verfallen ist.

Es ist allerdings oben bemerkt worden, dass die Aemterbesetzungen in einer Demokratie nicht nothwendigerweise durch die Gesammtheit der Bürger vorgenommen werden müssen, sondern auch durch Vertreter, sei es nun durch eigens zu diesem Zwecke gewählte, sei es durch die überhaupt bestehende volksvertretende Versammlung, statthaben können. In der Wirk-

lichkeit schrumpft jedoch diese theoretische Möglichkeit auf Weniges zusammen. Ohne Zweifel fallen bei einer solchen Ernennungsweise einzelne Nachtheile der unmittelbaren Wahlen weg oder werden wenigstens gemildert, und es möchte daher scheinen, als sei diese Einrichtung zu empfehlen. Allein bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass dieselbe theils an sich wenige Aussicht auf Anwendung hat, theils wieder ihrer Seits mit eigenthümlichen Nachtheilen bedrohen würde. Der Anwendung steht zunächst im Wege, dass in einer Demokratie das Volk wenig geneigt ist, der eigenen Ausübung von Rechten sich zu begeben; nur die offenbare Unmöglichkeit oder wenigstens grosse Beschwerlichkeit und Umständlichkeit eines unmittelbaren Handelns kann dazu bewegen. Nun ist aber von solchen Schwierigkeiten bei allen in kleineren Bezirken vornehmbaren Wahlen keine Rede; es kann sich also schon von vorne herein nur bei Aemtern, deren Zuständigkeit sich über den ganzen Staat erstreckt, von der Abtretung des Wahlrechtes an Stellvertreter handeln, alle Stellen mit örtlichen oder wenigstens engeren Wirkungskreisen aber, also bei weitem die grösste Zahl, bleiben den unmittelbaren Wahlen vorbehalten. Sodann ist die Ernennung von eigens zu einer Wahl beauftragten Vertretern ein weitläufiges Verfahren, welches überdiess alle Unruhen einer Volkswahl im ganzen Staatsgebiete zur Folge hat, da selbstverständlich die Vertreter gleichmässig unter die Bevölkerung vertheilt werden müssen. Eine solche Vorkehrung mag man sich nun etwa von Zeit zu Zeit und zum Zwecke der Ernennung der obersten Beamten gefallen lassen; allein ihre Beschwerden und Nachtheile stünden in keinem Verhältnisse zu der Bedeutung der sonstigen Beamten bei der Centralverwaltung, man wird also schon desshalb wenig dazu geneigt sein. Allerdings bliebe noch das Mittel, entweder eine stehende, von Zeit zu Zeit erneuerte und in regelmässigen Perioden zusammentretende Wahlvertretung zu bestellen, oder aber der allgemeinen politischen Vertretung auch die Ernennung der Beamten zu übertragen. Allein gegen beide Einrichtungen liegen wieder grosse Bedenken vor. Eine stehende Versammlung solcher Art wäre nicht nur kostspielig und dabei, weil sie aus Mangel an Beschäftigung doch nicht immer beisammen bleiben könnte, verzögernd und schwerfällig, sondern sie könnte bei entgegengesetzter politischer Richtung oder bei Versuchen zu Uebergriffen zu sehr üblen Verwicklungen mit den übrigen Staatsorganen führen; sie ist daher, so weit uns wenigstens bekannt, niemals versucht worden. Für die allgemeine Volksvertretung aber passt sich die Besetzung aus mehr als einem triftigen Grunde nicht. Zunächst würde die Wirksamkeit der obersten Regierungsbehörden schwer beeinträchtigt und deren Verantwortlichkeit beseitigt, indem ihnen die ausführenden Organe von Aussen her und vielleicht entschieden gegen Wunsch und Sachlage aufgedrängt wären, dieselben sich überdiess wenig von ihnen abhängig

fühlen würden. Sodann wären solche Ernennungen ein sehr zeitraubendes, häufig in schädlichsten Zusammenstoss mit andern Aufgaben gerathendes Geschäft für eine solche Versammlung, dessen sie sich ohne allen Zweifel durch Ueberlassung alles Sachlichen und Wirklichen an einen Ausschuss entschlagen würde, mit offenbarer Verfälschung oder zum mindesten Gefährdung des ganzen Zweckes. Endlich entstünde, da die Volksvertretung oft längere Zeit hindurch nicht beisammen ist, die Nothwendigkeit entweder von vorläufigen Besetzungen oder von Lücken. Diess Alles ist so einleuchtend, dass man sich in allen repräsentativen Demokratieen entschlossen hat, lieber die Ernennung der untergeordneten Beamten den jeweiligen Inhabern der obersten Gewalt zu überlassen, wenn auch diese Art der Bezeichnung der Staatsorgane wenig in das Wesen der ganzen Staatsart passen mag. Höchstens wird bei bestimmten wichtigen Stellen ein Bestätigungsrecht für die Volksvertretung oder für eine Abtheilung derselben vorbehalten. — Somit beschränkt sich denn thatsächlich die Ernennung von Verwaltungsbeamten in einer Demokratie durch eigens dazu bestimmte Vertreter, anstatt unmittelbarer Volkswahl, auf die Ernennung eines oder einiger oberster Beamten und auf eine Bestätigung oder Verwerfung gewisser anderer von der Regierungsbehörde Bezeichneter durch eine Abtheilung der regelmässigen allgemeinen Volksvertretung. So wichtig nun auch jene erstgenannten Stellen sein mögen, bietet doch dieser Fall keine Veranlassung zu besonderen Bemerkungen, da selbstverständlich bei der Wahl der zur Ernennung berufenen Vertreter ganz dieselben, oben bereits näher bezeichneten, Erscheinungen und Folgen zu Tage kommen, wie sie bei einer unmittelbaren Wahl sich gezeigt hätten. Was aber das Bestätigungsrecht eines der repräsentativen Körper betrifft, so ist dieselbe nicht sowohl eine Handlung der Volkssouveränetät, als eine verfassungsmässige Controle des obersten Beamten der Republik, über deren Zweckmässigkeit wohl ein Zweifel stattfinden darf. Wenn nämlich auch einer Seits dadurch unreinen, politischen oder persönlichen, Absichten des Regierungsoberhauptes mit Nutzen entgegen getreten werden mag, so lässt sich anderer Seits nicht läugnen, dass durch ein solches Eingreifen die Kraft und Folgerichtigkeit der Regierung beeinträchtigt und Parteiumtrieben in der controlirenden Versammlung ein reiches Feld schädlicher Thätigkeit eröffnet werden kann. Es ist somit besten Falles die Einrichtung ein zweischneidiges Schwert.

c) Als eine dritte Möglichkeit, öffentliche Geschäfte zu besorgen, ist oben bezeichnet worden die Verwaltung räumlich nahe gelegener Angelegenheiten durch Solche, welche an einer richtigen Behandlung derselben ein eigenes Interesse haben und sich freiwillig und unentgeltlich zur Uebernahme entsprechender Aemter bereit finden lassen. Zur Erläuterung dieser Verfahrensweise ist aber dreierlei zu bemerken. Erstens, dass unter den

eigenen Interessen hier nicht etwa ausschliesslich persönliche Verhältnisse gemeint sind, sondern vielmehr gemeinschaftliche, folglich solche, welche auch Anderen in gleichem oder verschiedenem Maasse zustehen. Es mag also zwar für die zur Besorgung der in Frage stehenden Geschäfte Bereiten bisweilen auch ein persönlicher Vortheil, z. B. geringere Steuerlast, grössere Sicherheit für Leben und Gut u. s. w., bei einer guten Verwaltung stattfinden, aber kein ausschliesslicher und gerechten Ansprüchen Anderer entgegengesetzter. Zweitens, dass die übernommenen Geschäfte nicht nach Privatansicht und Willkühr zu besorgen sind, sondern nach Gesetzen. Es handelt sich von einer öffentlichen Verwaltung und nicht von der Erledigung von Privatangelegenheiten. Drittens endlich, dass die Uebernahme der Stellen nicht in Folge einer Selbsternennung geschieht, sondern vielmehr die Bezeichnung der an einer solchen Verwaltung Theilnehmenden durch eine zuständige Auctorität erfolgt, diese somit nicht als Betheiligte sondern als Beamte auftreten. Mit einem Worte, es ist Selfgovernment im engeren Sinne des Wortes gemeint.

Hierbei sind denn aber wieder wesentlich verschiedene Modalitäten denkbar, welche in der Untersuchung und Beurtheilung wohl aus einander gehalten werden müssen. Entweder nämlich ist die ganze Einrichtung aristokratischer Art, so dass die fraglichen Beamten einer durch äussere Stellung und Wohlhabenheit hervorragenden, durch Census oder Standesverhältnisse bezeichneten Klasse angehören. Oder aber sie hat insoferne einen demokratischen Charakter, als die Gesammtheit der Betheiligten die unentgeltlich Dienenden aus den sich dazu freiwillig Meldenden aus ihrer Mitte durch Wahl hervorgehen lässt. Im ersten Falle ist zwar an sich eben sowohl eine Wahl innerhalb der bevorzugten Klasse als eine Ernennung von Seiten des Staatsoberhauptes aus der Zahl der grundsätzlich dazu Berufenen möglich, doch die letztere Bezeichnungsweise nicht nur die übliche, sondern auch die vorzuziehende, damit weder Parteiumtriebe ungünstig auf die Aussuchung der Persönlichkeiten einwirken, noch etwa ein von der obersten Leitung allzu unabhängiges Element im Staatsorganismus sich ausbilde[1]). In der andern Unterstellung freilich kann kaum eine andere

1) Sehr zweckmässig und durch die Erfahrung vollkommen erprobt ist die Ernennungsweise der englischen Friedensrichter. Es gilt als selbstverständlich, dass an sich alle in einer Grafschaft mit bedeutendem Grundeigenthum angesessenen Männer und gewisse Familienangehörige solcher Anspruch auf Uebertragung einer Friedensrichterstelle haben; nur besondere Gründe schliessen davon aus. Ausserdem sind angesehene Geistliche oder sonst durch ihre persönliche Stellung hervorragende Männer dazu ernennbar. Gewisse Beamte haben gesetzlich die Stellung. Jährlich wird nun auf Vorschlag des Lordlieutenants der Grafschaften, bei welchen die Meldung geschieht, vom Lordkanzler die Liste festgestellt, wobei Solche, welche zu Missvergnügen mit ihrem Verhalten Anlass gegeben haben, stillschweigend beseitigt werden können. In ausserordentlichen, sehr selten vorkommenden, Fällen kann auch eine augenblickliche Streichung aus der Liste erfolgen. — S. Gneist, Englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, (1te Aufl.) Bd. I, S. 617 fg.

Besetzungsweise stattfinden, als durch Wahl. Kurze Wahlperioden aber mit der Möglichkeit einer Wiedererwählung sind in solchem Falle natur- und sachgemäss, zur Vermeidung von Missbrauch des Amtes und um einen besonders tüchtigen Beamten nicht wieder schnell zu verlieren[1]). In beiden Fällen aber mag die Besorgung der Geschäfte einem einzelnen Manne übertragen sein oder auch wohl einer grösseren Anzahl, je nachdem es sich mehr von Berathung und Beschlussfassung oder von persönlicher Beaufsichtigung und Ausführung handelt. Im ersteren Falle ist sogar eine auf den ersten Blick vielleicht verhältnissmässig zu grosse Anzahl von Ernannten thatsächlich ganz ertragbar und selbst nützlich, weil man weder eine sehr ausgedehnte, noch eine immer unausgesetzte amtliche Thätigkeit von Freiwilligen erwarten darf [2]).

1) Wenn Gneist, Verwaltung, Justiz u. s. w., S. 102 fg., das Selfgovernment als „in unvereinbarem Widerspruche mit den nächsten Interessen der Gesellschaft stehend" betrachtet und den mittleren durch die Reformbill zum entscheidenden Einfluss gelangten Klassen den Vorwurf macht, dass sie sich der persönlichen Dienstleistung zu entziehen und auf Wahlen von besoldeten Beamten zu beschränken gelernt, dadurch aber einen wichtigen Theil des bisherigen Selfgovernment zerstört haben, so kann man ihm hierin nur theilweise beistimmen. Richtig mag sein, dass die in England in Betreff der unteren Gemeindeämter eingetretene Aenderung ein Verlassen des Selfgovernment ist, und in so ferne kann der Tadel gerecht sein, (wobei freilich noch erst zu untersuchen wäre, ob nicht die neue Ordnung des Armenwesens, der Gesundheits- und Strassenpolizei Geschäfte begründet hat, welche für freiwillige und wechselnde Beamte aus dem Bürgerstande nicht passten); allein nicht gleichbedeutend hiermit ist die Ansicht, dass freiwillige und unentgeltlich dienende Beamte zur Besorgung der örtlichen Bedürfnisse überhaupt durch Wahlen im Bezirke nicht ernannt werden können. Eine solche Ernennungsweise mag eine Verminderung der monarchischen Regierungsrechte und des aristokratischen Einflusses sein, (was eine ganz andere, hier nicht weiter zu erörternde Frage ist,) allein es ist doch nicht einzusehen, warum ein Selfgovernment nicht im vollsten Sinne des Wortes bestehen soll, wenn wirklich unentgeltlich dienende Freiwillige die Geschäfte besorgen und der ganze Unterschied nur darin besteht, dass die Meldung nicht bei einem hohen Regierungsbeamten zu geschehen hat, sondern bei der Wählerversammlung, und die Ernennung nicht durch die Regierung sondern durch diese Versammlung geschieht. Beamte des Staates, welche nicht nach Willkühr sondern nach Gesetzen zu verwalten haben, sind auch in diesem Falle vorhanden; und auch die kürzere Dienstzeit kann um so weniger einen Unterschied machen, als einerseits auch bei den von dem Staatsoberhaupte ernannten freiwilligen Beamten eine kurze Amtszeit stattfinden mag, — in England grundsätzlich wirklich stattfindet je nur auf ein Jahr; — andererseits aber auch demokratische Wahlversammlungen einen tüchtigen Beamten fort und fort im Amte belassen können. Die politischen Folgen dieser Modalität des Selfgovernment mögen gut oder schlecht sein; allein eine denkbare Form ist es immerhin, und es muss daher auch hier, wo es sich von der Aufzählung und Würdigung der verschiedenen möglichen Arten von Beamten handelt, die Ernennung freiwilliger Beamter durch Wahl eine Stelle finden.

2) Auch in dieser Beziehung sind die englischen Einrichtungen mustergültig. Während die Lordlieutenants der Grafschaften und die Sheriffs nur in der Einzelzahl vorhanden sind und nur das Recht haben, Gehülfen oder Stellvertreter (deputies) zu ernennen, ist die Zahl der Friedensrichter eine sehr grosse. Oft sind deren mehrere Hunderte in einer Grafschaft. Von diesen sind freilich viele nicht immer oder auch wohl gar nicht anwesend; andere besorgen wenigstens regelmässig keine Geschäfte: allein immer bleiben genug übrig, um die ihnen zufallenden Obliegenheiten ohne allzugrosse Belästigung besorgen zu können. Sie mögen dieselben nach freiem Uebereinkommen nach Tagen oder Gegenständen unter sich vertheilen oder auch in Concurrenz mit einander besorgen. Gewohnheit und praktisches Geschick macht diesen anscheinend chaotischen Zustand durchaus handbar, und die Scheue vor Lächerlichkeit verhindert pedantische Competenzstreitigkeiten.

Selbstverständlich ist, dass auf diese Weise keineswegs alle Staatsgeschäfte besorgt werden können, sondern nur ein bestimmter Theil derselben, und dass also neben dieser Art von Beamten immer auch noch andere Aemtereinrichtungen vorhanden sein müssen. Nur solche Angelegenheiten, welche ausschliesslich einen bestimmten Bezirk oder eine bestimmte Oertlichkeit gemeinschaftlich betreffen, können so besorgt werden, weil nur hier eine solche Verbindung von eigenem und gemeinschaftlichem Interesse vorhanden ist, dass sich regelmässig eine Bereitwilligkeit Befähigter zu unentgeldlicher Besorgung vorfindet; für alle Geschäfte, welche die Gesammtheit der Staatsangehörigen gleichmässig oder die Regierung als solche betreffen, oder deren Besorgungskreis sich über ein weites Gebiet erstreckt, müssen eigentliche Staatsbeamte bestimmt sein. Auch können ganz untergeordnete, rein mechanische und für niedrig angesehene Dienste Freiwilligen nicht zugemuthet werden; selbst wenn diese nicht den höheren Gesellschaftsklassen angehören sollen, darf nicht vergessen werden, dass es sich von Ehrenämtern handelt. Im Uebrigen liegt es in der Natur der Sache, dass auch die Amtshandlungen der freiwilligen Beamten von dem Staate anerkannt und von ihm mit seiner Macht aufrecht erhalten werden. Nur eine untergeordnete Frage ist es denn, ob der mit einer Amtshandlung der freiwilligen Beamten unzufriedene Bürger sich an die Gerichte oder an Staatsbehörden der Verwaltungsrechtspflege, vielleicht der einfachen Verwaltung, zu wenden habe. In dem Wesen der freiwilligen und unentgeltlichen Besorgung gemeinschaftlicher Geschäfte liegt kein Entscheidungsgrund weder für das Eine, noch für das Andere, sondern es muss hier nach den allgemeinen Grundsätzen verfahren werden, welche in den betreffenden Staaten hinsichtlich des Recurswesens überhaupt gelten.

Die beiden Modalitäten der Einrichtung haben manche gemeinschaftliche Eigenschaften, gute sowohl, als schlimme; aber in nicht unwichtigen Dingen besteht allerdings in Betreff ihrer Wirkung eine wesentliche Verschiedenheit.

Gemeinschaftliche Eigenschaften dürften folgende sein. — Vor Allem ist es sicher nur lobenswerth, dass Verwalter von Angelegenheiten, welche unmittelbar unter dem Blicke des Beamten liegen und ihm in allen ihren Beziehungen persönlich bekannt sind, mehr die Sache selbst als die Form zu beachten geneigt sein werden, im Gegensatze mit einer nur äusserlichen Behandlungsweise, in welche berufsmässige Beamte leicht verfallen. Theils liegt ihnen daran, dass jede Frage in einer bestimmten, ihrer Auffassung nach zweckmässigen, Weise erledigt werde, theils sind sie wohl auch mit den Formen nicht genauer bekannt und legen kein grosses Gewicht auf sie. Nicht zu übersehen ist dabei, dass ihnen die Mittel des zu einer Ausgabe anzuhaltenden Bezirkes bekannt sind, und dass sie im Zweifel bei der

Aufbringung der Gelder selbst, vielleicht vorzugsweise, betheiligt sind. Zuweilen hat natürlich eine solche Behandlungsweise auch ihre Nachtheile; aber weitaus in der Regel wird sich Jedermann gut dabei befinden und damit zufrieden sein. Sodann ist eine solche Verwaltung selbstredend wohlfeil. Wenn auch für die Kanzlei und Geschäfte etwas aufgewendet werden muss, so sind doch alle verwaltende Beamte ohne Gehalt, ja es kann sich sogar begeben, dass sie noch aus eigenen Mitteln zur Zustandebringung einzelner Geschäfte beitragen. Endlich und vielleicht hauptsächlich ist Amtsübernahmen dieser Art nachzurühmen, dass sie praktische Bildung in Staatsgeschäften, Kenntniss von Gesetzen, Beurtheilung von Menschen und Verhältnissen in weiten Kreisen verbreiten, damit aber theils überhaupt zu einer richtigen Anschauung der öffentlichen Angelegenheiten befähigen, theils noch insbesondere eine treffliche Vorschule abgeben für eine parlamentarische Laufbahn. Ein auf diese Weise in Geschäften Erzogener weiss das wirkliche Leben zu beurtheilen und durchschaut blosse Theorieen und Phrasen richtiger. In manchen Fällen wird er in der Lage sein, ein in Verhandlung befindliches neues Gesetz selbst zur Anwendung bringen zu sollen, und wird also genau und mit Sachkunde zusehen, ob diess möglich und nützlich sein wird[1]). — Nicht so wünschenswerth sind dagegen freilich nachstehende, beiden Modalitäten ebenfalls gemeinschaftliche Folgen. Zunächst stehen die Urtheilenden und Beschliessenden den abzumachenden Geschäften häufig so nahe, dass es ohne Leidenschaft nicht abgeht und wohl auch eine Gewaltthätigkeit oder Ungerechtigkeit begangen wird. Sodann kann leicht der Gesichtspunkt, aus welchem die Dinge betrachtet werden, ein zu enger sein. Es sind allerdings nur Gegenstände örtlicher Art, deren Erledigung hier obliegt; aber es kann doch auch eine weitere Auffassung sehr an der Stelle sein, und es ist namentlich zu besorgen, dass wenn in jeder Oertlichkeit nur nach ihren besonderen Auffassungen und Interessen verfahren wird, trotz des für Alle gleichen Gesetzes, eine buntscheckige und dadurch nachtheilige Behandlung gleichartiger Dinge im ganzen Lande entsteht. Es ist z. B. kaum möglich, von Behörden dieser Art brauchbare statistische Notizen oder eine Einhaltung von gleichmässigen Terminen zu erlangen. Ferner liegt es in der Natur der Sache, dass die mit den Formen des Geschäftsganges wenig vertrauten und sich vielleicht noch weniger um dieselben bekümmernden Beamten eben desshalb abhängiger von ihrem untergeordneten Personale sein können, als sie selbst wissen und als gut ist.

Ehe jedoch eine Bilanz gezogen wird zwischen Vortheil und Nach-

1) Mit grossem Rechte macht G n e i s t, Verwaltung, Justiz und Rechtsweg immer wieder auf die Schule für die parlamentarische Wirksamkeit aufmerksam, welche das englische Friedensrichteramt für die gesammten höheren Stände bilde.

theil, ist es nothwendig, erst noch die besonderen Eigenthümlichkeiten jeder der beiden Modalitäten ins Auge zu fassen, wobei sich denn ebenfalls wieder theils Gutes theils Uebles findet.

Was zuerst freiwillige Beamte aristokratischer Art betrifft, wie sie namentlich durch Ernennung des Staatsoberhauptes bezeichnet und für die höheren und wichtigeren Ehrenämter bestimmt sein werden, so kann die Solchen natürliche vornehmere Auffassung und Behandlung der Angelegenheit nicht anders denn als ein Vortheil betrachtet werden. Es ist schon dafür gesorgt, dass es in örtlichen Angelegenheiten an banausischen Interessen nicht fehlt, und es kann daher gar nicht schaden, wenn sie nicht durchweg in solchem Geiste behandelt und erledigt werden. Es ist ferner unzweifelhaft, dass manche Einrichtungen, welche wegen ihrer Kosten oder ihrer Ungewohntheit grossen Anstand finden würden, nur durch den Einfluss durchgesetzt werden können, welchen solche höher gestellte Männer, welche überdiess zu einem bedeutenden Theile die fragliche Last selbst übernehmen müssen, in ihrer Umgebung haben. Endlich sind doch nicht alle Menschen so demokratisch gesinnt, dass sie nicht eine sich mit Nützlichem, und zwar freiwillig und unentgeltlich, beschäftigende Aristokratie als einen wünschenswerthen Bestandtheil der Gesellschaft und des Staates ansehen sollten. Es ist freilich eine sehr zweifelhafte politische Weisheit, dass eine Staatsverfassung eine Mischung von Monarchie, Aristokratie und Demokratie verlange; allein damit kann man sehr wohl einverstanden sein, dass auch diejenigen Ansichten und Interessen eine Geltung haben sollen, welche sich bei den über die kleineren täglichen Sorgen des Lebens Emporgehobenen bilden. Eine solche Beachtung wird aber nur dann eintreten, wenn solche Existenzen auch eine gute Wirkung im Leben äussern und sie sich um das öffentliche Wohl verdient machen. Diess ist nun aber hier der Fall. — Leider ist freilich dieses Gute nicht ohne Beimischung von weniger lobenswerthen Eigenschaften. Es ist nämlich zu fürchten, dass die amtliche Gewalt auch zum Schutze von Standesvorrechten und von aristokratischen Liebhabereien missbraucht wird, welche eine solche Schonung nicht verdienen. Auch ist nicht immer auf eine rücksichtsvolle und billige Behandlung von Angehörigen der unteren Stände zu rechnen. Hieraus kann sich denn nun aber eine Abneigung gegen die ganze Anstalt erzeugen, welche sie nicht nur verhasst, sondern selbst schwer haltbar macht. Namentlich in demokratisch gesinnten Ländern und Zeiten mag diess so weit gehen, dass an eine Einführung der an sich nützlichen Einrichtung nicht zu denken ist.

Wendet man sich aber zu der demokratischen Modification, so wird unläugbar bei Männern, welche aus der Masse des Volkes hervorgehen, auch ein Verständniss für die Bedürfnisse und namentlich für die Leistungs-

fähigkeiten der zahlreichen unteren Klasse vorhanden sein; es besteht also weniger die Gefahr, dass Plane gefasst und ausgeführt werden, welche zwar an und für sich ganz schön und viel verheissend sein mögen, die aber doch den thatsächlichen Verhältnissen und den gegebenen Mitteln nicht entsprechen. Sodann werden die unteren Klassen sich leichter und mit mehr Vertrauen an Beamte wenden, welche ihnen nach Denkungsart und Sitten näher stehen und zu deren Ernennung sie vielleicht selbst mitgewirkt haben. Dagegen ist auf der anderen Seite nicht zu verkennen, dass nicht selten in diesem Kreise niedere Motive, namentlich eigene Gewinnsucht, die amtlichen Handlungen bestimmen; dass Diejenigen, welche eine neue nützliche Einrichtung beschliessen und ausführen sollten, nicht auf der nöthigen Höhe der Bildung stehen, um den Vortheil zu verstehen und um einem dagegen sich geltend machenden Widerwillen entschlossen entgegenzutreten. Endlich mag sich in Behörden von dieser gesellschaftlichen Stufe ein oppositioneller Geist gegen die Regierung und gegen die höheren Klassen festsetzen, welcher sich auch da geltend macht, wo er nicht an der Stelle ist. Davon zu schweigen, dass die vielen, zur Durchführung dieser Modalität nothwendigen, Wahlen wegen der leicht dabei entstehenden Umtriebe und Parteigehässigkeiten ihre üblen Seiten haben.

Das Gesammt-Urtheil über den Gedanken, öffentliche Geschäfte durch selbstbetheiligte Vertreter der gemeinschaftlichen Interessen besorgen zu lassen, ist also wohl folgendes.

Vorerst ist klar, dass die Einrichtung überhaupt nur möglich ist unter der Voraussetzung des thatsächlichen Vorhandenseins gewisser politischer und gesellschaftlicher Zustände. — Die aristokratische Modification hat nur da ein verständiges und wirksames Dasein, wo eine wirkliche und lebendige Aristokratie besteht und nicht der Geist der Gleichberechtigung und der Abneigung gegen bevorzugte Stellungen ein thätiges Eingreifen der höher stehenden gesellschaftlichen Bestandtheile in die öffentlichen Angelegenheiten zu einem Zankapfel machen würde. Es wäre thöricht, durch die blosse Art der Bestellung der Staatsorgane eine weitverbreitete und sich immer wieder erneuernde Unzufriedenheit eines grossen Theiles der Bürger zu erwecken. Auch darf nicht aus den Augen gesetzt werden, dass die gesammten Einrichtungen des Staates folgerichtig nach demselben Grundsatze gebildet und von demselben Geiste belebt sein müssen. Wenn denn also nirgends sonstwo noch eine Spur von einer politischen Stellung und Benützung aristokratischer Elemente zu treffen ist, können auch nicht die örtlichen Interessen an ein solches übergeben werden. Sodann muss es aber, zweitens, als nothwendige Bedingung der Zulässigkeit einer solchen Einrichtung bezeichnet werden, dass die zur Verwendung zu bringende Aristokratie in ihrem Durchschnitte die nöthigen sittlichen Eigenschaften

habe. Nur also, wenn sie in der Regel gebildet genug, von einem lebendigen Sinne für das Allgemeine belebt und zu Opfern für das öffentliche Wohl bereit ist, können ihr die Interessen und Rechte ihrer niederer gestellten Mitbürger überlassen werden. Es wäre nicht nur ein politischer Fehler sondern geradezu ein Verbrechen, junkerlicher Rohheit und Ueberhebung auch noch eine staatliche Macht und Stellung zur Verfügung zu stellen. Hieran aber nicht genug. Auch im günstigen Falle findet dieser Organismus nur eine beschränkte Verwendung. Es kann nämlich die Benützung freiwilliger Beamter aristokratischer Art nicht bei jeder Art von örtlichen Geschäften zweckmässig stattfinden. Vor Allem geht aus dem ganzen Gedanken der Einrichtung hervor, dass ihm nur solche Angelegenheiten übertragen werden können und sollen, welche nach den vorhandenen Anstandsauffassungen nicht unpassend für Männer in höheren gesellschaftlichen Stellungen und als Aufgaben für Ehrenämter erscheinen. Zu Geschäften niederer Art finden sich keine Freiwillige. Sodann können Geschäfte rein formeller Art freiwillig Dienenden überhaupt nicht, am wenigsten Freiwilligen solcher Art, zugemuthet werden; hierzu müssen bezahlte Beamte verwendet werden, da die Arbeit zu langweilig und geistlos für Freiwillige ist. Ferner eignen sich solche Geschäfte nicht, welche besondere technische Kenntnisse erfordern, deren Besitz man bei einem gebildeten Mann als solchem nicht voraussetzen kann. Hierher gehören denn namentlich auch solche Besorgungen, bei welchen eine nur durch ein systematisches Studium der Rechtswissenschaft zu erlangende Gesetzeskunde nöthig ist. Sowohl Interesse als Recht liefen offenbare Gefahr, und es wäre der Berufungen auf höhere Behörden kein Ende. Dagegen hat es keinen Anstand, einem aristokratischen Selfgovernment täglich vorkommende und überhaupt einen bedeutenderen Zeitaufwand erfordernde Geschäfte zuzuweisen; die wirthschaftlichen Verhältnisse der Betheiligten erlauben ihnen ein solches Opfer. — Was nun aber freiwillige Verwaltungsbeamte demokratischer Art betrifft, so ist klar, dass es auch hier an den allgemeinen Voraussetzungen, unter welchen die ganze Einrichtung überhaupt möglich ist, fehlen kann. Einmal nämlich ist denkbar, dass die zur Uebernahme der fraglichen Geschäfte tauglichen Personen nicht vorhanden sind. Wo die Bevölkerung in ihrer Masse entweder durchaus roh und ungebildet oder sehr arm ist, kann von einer Besorgung öffentlicher Geschäfte durch dieselben nicht die Rede sein, selbst wenn sie noch so sehr bei der Art ihrer Handhabung betheiligt wäre. Es fehlen im ersten Falle die unentbehrlichen geistigen Eigenschaften, im anderen Falle die materiellen Mittel zu einer unentgeltlichen Widmung von Zeit und Arbeit. Sodann mag es an dem nöthigen politischen Sinne und an der Opferbereitschaft fehlen. Es finden sich alsdann in den mittleren und unteren Klassen nicht Freiwillige genug zur Ueber-

nahme von öffentlichen Aemtern, welche Aufwand von Zeit und, wenigstens mittelbar, von Geld erfordern. Ein solches Volk muss sich eben eine reine Beamtenregierung gefallen lassen[1]). Ferner können politische Hindernisse im Wege stehen. Wo eine Regierung, sei es eine monarchische sei es eine aristokratische, Ursache zu haben glaubt, jede Gewalt und öffentliche Berechtigung fest in der Hand zu behalten, da wird sie abgeneigt sein, selbst in untergeordneten Dingen eine Thätigkeit und Organisation demokratischer Art zuzulassen. Im Allgemeinen jedoch darf bei einem gesittigten und erträglich wohlhabenden Volke die Möglichkeit der Einführung angenommen werden; und zwar ist dieselbe zulässig sowohl neben einer Selbstverwaltung aristokratischer Art, als in ausschliesslicher Berechtigung. Im ersteren Falle muss nur eine entsprechende Scheidung derjenigen Interessen, welche den bevorzugten Klassen gemeinschaftlich sind, von denen stattfinden, bei welchen die gesammte Bevölkerung betheiligt ist und welche eben desshalb der demokratischen Selbstverwaltung anheimfallen können. In Betreff des Umfanges der sich für eine freiwillige Thätigkeit von Männern aus dem Volke eignenden Geschäfte kommt es natürlich zunächst darauf an, ob aristokratisches Selfgovernment neben ihnen besteht, oder nicht. In jenem Falle ist bei der kleinen Zahl der nach vorgenommener Theilung den demokratischen Organen zufallenden Aufträge und bei der räumlichen Nähe derselben, ferner bei ihrer wohl durchschnittlich geringen Schwierigkeit mit ziemlicher Sicherheit auf eine brauchbare Erledigung zu rechnen, und es wird auch kein allzu grosses Zeitopfer von den Gewählten verlangt. Es mag also ohne Bedenken Alles, was überhaupt zu dieser Erledigungsart geeignet ist, denselben übertragen werden; doch ist zweierlei dabei zu bedenken. Einmal ist es kaum räthlich, Aufgaben, deren Behandlung eine höhere Bildung voraussetzt, aus

1) Gneist hat vollkommen Recht, wenn er (a. a. O., S. 102 fg.) in der neueren englischen Gesetzgebung, welche anstatt der früheren persönlichen Verpflichtung zur Besorgung gewisse untere Aemter und Wahlen von bezahlten Beamten gestattet, einen Untergang des betreffenden Theiles des Selfgovernments erblickt. Selbst den blosen „Schein“ eines solchen kann man dieser Einrichtung nicht zugestehen; es ist Aemterbesetzung durch Wahl. Es ist auch sehr begreiflich, dass er, welcher ein so grosses Gewicht auf ein grosses und kräftiges Selfgovernment legt, als auf das ausgleichende Element zwischen Regierungsgewalt und Interesse der Menge, dieses Verfallen eines Theiles der alten Zustände tief beklagt. Allein, wenn nun einmal der opferbereite Geist verschwunden ist, so bleibt eben nichts anderes übrig, als die Benützung berufsmässiger und bezahlter Beamter. Nur ist zu bemerken, dass deren Ernennung durch örtliche Wahlkörperschaften keineswegs die einzig mögliche, also nothwendige Besetzungsart solcher Stellen ist, sondern dass auch eine Ernennung durch die Regierung stattfinden kann, und vielleicht besser stattfindet. Solches mag in England, wo man einer Erweiterung des Beamtenthums nicht geneigt ist, nicht durchzusetzen sein beim Aufhören eines Stückes Selfgovernment; auf dem Festlande verhält sich dieses aber anders. Hier ist Selfgovernment erst einzuführen, indem man es an die Stelle der bisherigen Besorgung durch Regierungsbeamte setzt. Wo also keine Möglichkeit der Durchführung ist, gleichgültig aus welchem sittlichen oder sachlichen Grunde, da bleibt es eben bei der bisherigen Verwendung von Beamten.

Volkswahlen hervorgehenden freiwilligen Beamten zu übertragen. Es ist allerdings möglich, dass mit den nöthigen Eigenschaften versehene Männer bezeichnet werden und sie sich bereit zur Uebernahme finden; allein es ist nicht gewiss. Der Trost aber, dass die Betheiligten an einer ungenügenden Besorgung selbst Schuld seien, wäre ein sehr ungenügender. Sodann ist es weder billig noch klug, solche Geschäfte, welche eine fortwährende Thätigkeit oder pekuniäre Opfer in Anspruch nehmen, Beamten dieser Art zu übertragen. Zeitweise Versammlungen zur Erledigung des indessen aufgesammelten Stoffs sind ohne allzugrosse Belästigung zuzumuthen; auch mögen unter einer grösseren Anzahl einzelne Mitglieder zu finden sein, welchen regelmässige Besorgungen während einer kurzen Zeitdauer übertragen werden können: allein nicht alle Geschäfte ertragen ein solches Warten, und nicht jede Art von Angelegenheiten kann zweckmässig von immer wechselnden Beamten erledigt werden[1]). Steht dagegen die demokratische Selbstverwaltung allein, so muss eine Beschränkung der ihr zu übertragenden Geschäfte auf ein verständiges Maass stattfinden. Wie viel gegeben und wie viel für berufsmässige Staatsdiener zurückzubehalten ist, lässt sich schwerlich nach allgemeinen Grundsätzen bestimmen; die thatsächlichen Verhältnisse und die Beschaffenheit der Gesetzgebung müssen den Ausschlag geben. Nur so viel ist unter allen Umständen richtig, dass einer Seits sachlich bedeutendere Gegenstände sich dazu eignen, weil sie den Eifer der Berufenen lebendiger in Anspruch nehmen, anderer Seits aber solche Aufgaben, an welche sich, gleichgültig fast mit welchem Rechte, allgemeines Interesse knüpft.

1) In diesem Unterschiede zwischen den möglichen Leistungen aristokratischer und demokratischer freiwilliger Beamter ist denn auch einer der Hauptgründe zu suchen, warum die in neuester Zeit in einigen deutschen Staaten, so namentlich in Baden, eingeführten Arten von Selbstverwaltung mit den englischen Einrichtungen nicht wohl verglichen werden können. Es soll keineswegs behauptet werden, dass den Gesetzgebern die hier hervorgehobene Verschiedenheit und ihre Folgen klar und bewusst vor Augen gestanden haben, (wenigstens können wir uns bei unserer Betheiligung an den in Frage stehenden Arbeiten dessen nicht rühmen, sondern wir sind erst itzt bei der Ausarbeitung der vorliegenden Erörterungen auf diese Lage der Sache aufmerksam geworden;) allein ein praktischer Instinct gab die Ueberzeugung an die Hand, dass bei dem zur Selbstverwaltung unter den gegebenen thatsächlichen Verhältnissen allein verfügbaren Stoffe zu freiwilligen und unentgeltlich dienenden Beamten nur gewisse Arten von Geschäften den berufsmässigen Staatsdienern entzogen und jenen überlassen werden können. Es war dabei übrigens nicht sowohl Misstrauen in die Befähigung der neu zu schaffenden Organe, welches die Beschränkung veranlasste, — man gieng in dem Vertrauen eher zu weit, — als das Bewusstsein, dass man Männern, welche durch ihre Lebensstellung mit Besorgung der eigenen Geschäfte genugsam in Anspruch genommen seien, keine regelmässigen, täglich an sie herantretenden öffentlichen Aufgaben anmuthen könne. Daher denn im Wesentlichen für alle Geschäfte dieser Art die berufsmässigen Beamten beibehalten und nur für solche Gegenstände, welche sich in zeitweisen Sitzungen erledigen lassen, die Dienste der unentgeltlich Dienstleistenden in Anspruch genommen wurden. Sollte dabei nicht immer folgerichtig verfahren worden sein, so würde es dem zugeschrieben werden müssen, dass man nicht von einem bestimmten klaren Grundsatze ausgieng, sondern nur nach einer unbestimmten Schätzung verfuhr.

Wie aber immer die Einrichtung getroffen sein mag, die Verwaltung freiwillig und unentgeltlich dienender Beamter wird gewisser naturgemässer Eigenschaften nicht entbehren, vortheilhafter sowohl, als weniger löblicher. Zu jenen gehören sehr wesentliche Vorzüge, so namentlich: Eifer für die Sache; Streben nach sachlich guter, nicht bloss nach formeller Erledigung; Wohlfeilheit; sittliches und politisches Ansehen der Beamten; Erziehung der Bevölkerung im Ganzen, namentlich aber der zu persönlicher Thätigkeit Berufenen zum Verständnisse öffentlicher Angelegenheiten und zur Theilnahme an denselben; Entwöhnung von dem hilflosen Aufsehen zur obersten Staatsgewalt bei jedem Bedürfnisse; Unmöglichkeit eines Missbrauches solcher Beamter zu Werkzeugen einer Unterdrückung und Gesetzwidrigkeit. Dagegen wird freilich bei dieser Art von Geschäftsbesorgung die formelle Geschäftsbehandlung nicht selten zu wünschen übrig lassen; es kann von einer strengen Verantwortlichkeit nicht wohl die Rede sein, Fälle absichtlicher und grober Pflichtwidrigkeit ausgenommen; ob die Strömung der öffentlichen Meinung, deren Einfluss immer fühlbar sein wird, jeweils zum Vortheile der Vollziehung der Gesetze und des rechtmässigen Ansehens der Regierung gereicht, ist zweifelhaft; ein selbstsüchtiger Missbrauch der Gewalt keineswegs undenkbar. Es mag sein, dass unter besonders ungünstigen Umständen die üblen Seiten zuweilen vorwiegen; doch wird diess in der Regel nicht stattfinden, vielmehr es nicht nur als ein Beweis bereits vorgeschrittener Gesittung betrachtet werden können, wenn ein Volk im Stande ist, eine solche Verwaltung bei sich einzuführen, sondern auch mit ziemlicher Sicherheit einem günstigen Ergebnisse entgegengesehen werden dürfen. Dieses aber um so mehr, als es an Mitteln einer sich etwa geltend machenden fehlerhaften Richtung entgegenzutreten nicht fehlt. Durch einen richtigen und kräftigen Gebrauch der Presse kann Unwissenheit belehrt, eingetretene Lässigkeit aufgestachelt, selbstsüchtiges oder gewaltthätiges Handeln eingeschüchtert werden. Bei jeder Art von freiwilligen Beamten ist Controle durch Freiheit der Presse und der Versammlungen möglich, kann häufige Erneuerung des Auftrages oder wenigstens die Möglichkeit einer leichten Entfernung von dem missbrauchten oder nicht genügend versehenen Amte Auffrischung bringen und Verdorbenes beseitigen. Ob die bei einem Wahlsysteme allerdings sich ergebende Förderung demokratischer Neigungen und Kräfte ein Vortheil oder ein Nachtheil ist, kommt auf den allgemeinen Charakter der ganzen Staatsverfassung und überhaupt der Richtung eines Volkes an. Steht eine solche Begünstigung im Widerspruche mit diesem, so darf allerdings diese Ernennungsart nicht stattfinden, als folgewidrig und den Keim von Störungen und Zersetzungen

in sich tragend; stimmt sie aber damit überein, so ist sie rathsam und angezeigt.

III. Ergebniss.

Ein übersichtliches Gesammturtheil über die verschiedenen Möglichkeiten Verwaltungsämter aus den vorstehenden Erörterungen zu ziehen, ist (wie wir hoffen) nicht schwer. Nur darf dabei zweierlei nicht ausser Acht gelassen werden. — Einmal kann von einer absoluten Vortrefflichkeit bei keinem dieser Systeme die Rede sein. Nicht nur ist eine solche in menschlichen Dingen überhaupt nur selten, wenn je, zu finden und muss man sich begnügen, wenn nur die guten Eigenschaften eines Zustandes entschieden überwiegen; sondern sie ist vor Allem bei Einrichtungen, in welchen sich so viele und so verschiedenartige Interessen allgemeiner und persönlicher Art durchkreuzen, nicht zu erwarten. Es kann nur nach verhältnissmässiger Güte geforscht werden. — Sodann ist einleuchtend, dass nicht jede Art von Stellenbesetzung, welche Eigenschaften sie an sich haben mag, für jede Staatsform passt. Wenn nur ein mittelmässiges oder gar schlechtes System der Besetzung von Verwaltungsämtern sich mit den obersten staatlichen Grundsätzen oder dem Geiste einer Bevölkerung verträgt, so ist diess ohne Zweifel ein bedeutender Mangel dieser Staatsart und fällt schwer ins Gewicht bei der allgemeinen Beurtheilung derselben; allein desshalb bleibt doch die Nothwendigkeit der Anwendung unverändert. So lange man die Hauptsache will, muss man sich auch die Folgen daraus gefallen lassen.

Unter diesen Voraussetzungen kann es denn kaum einem Zweifel unterliegen, dass der Vorzug vor allen anderen Besetzungsweisen zunächst der Verwendung berufsmässiger Beamter mit Einräumung eines Rechtes auf das klaglos verwaltete Amt, sodann der Benützung unentgeltlich und freiwillig Dienender innerhalb eines richtigen Umfanges der ihnen zugetheilten Geschäfte und bei Vorhandensein der nothwendigen sachlichen und sittlichen Zustände gebührt. Jenes System ermöglicht ein allgemeines Vorhandensein der für eine gute Amtsführung erforderlichen Eigenschaften, lässt eine persönliche Ehrenhaftigkeit und wünschenswerthe politische Selbstständigkeit zu, ist überdiess an sich bei jeder Art von Geschäften anwendbar. Seine hauptsächlichsten Nachtheile, nämlich die Möglichkeit einer geistlosen Routine und eines servilen Geistes, lassen sich theils durch richtige Leitung und strenge Aufsicht, theils durch eine richtige allgemeine Behandlung der gesammten Staatsdienerschaft vermeiden, wenigstens mindern. Kostspieligkeit bleibt freilich immer. Eine Dienstleistung Freiwilliger zur Besorgung gemeinschaftlicher Interessen stellt guten Willen und Eingehen auf die Sache selbst in Aussicht, hebt den Bürger, lässt sich politisch nicht missbrauchen,

ist wohlfeil, dient zur Schule für wichtigere Betheiligungen am Staatsleben; aber freilich ist es nur bei gesunden allgemeinen Zuständen anwendbar, nur für einen nicht sehr ausgedehnten Kreis von Geschäften, und in jeder seiner zwei Modificationen nur in einer ihr entsprechenden allgemeinen politischen Lage des Landes.

Entschieden üblere Eigenschaften hat die Verwendung von berufsmässigen Beamten ohne ein Recht auf das Amt, ferner die Besetzung der Aemter auf kürzere Zeit durch Volkswahlen. In dem ersteren Falle kann zwar durch eine gewohnheitliche Belassung der übertragenen Aemter und durch billige Bestimmungen über Beförderungen, Ruhegehalte u. s. w., ein Theil der Vortheile des Systemes der Besetzung mit Recht auf das Amt erreicht werden; allein da die Sicherheit fehlt, so ist es nicht nur schwieriger, die erforderliche Vorbildung für das Fach zu erhalten, sondern es kann auch die Abhängigkeit aller Einzelnen zu ungebührlichen politischen Einwirkungen missbraucht werden. Die Gesammtheit der auf solche Weise gewonnenen und unter solchen Bedingungen lebenden Staatsdienerschaft steht intellectuell, sittlich und in der öffentlichen Meinung tiefer. Die Kostspieligkeit ist zum mindesten dieselbe. Eine Wahl bezahlter Verwaltungsbeamten durch das Volk selbst aber ist zwar in einer Demokratie (aber auch nur in einer solchen) folgerichtig und sie mag auch in sittlich und politisch gesunden Zuständen leidliche, ausnahmsweise sogar vorzügliche, Ergebnisse, liefern; allein es besteht doch keinerlei Sicherheit dafür; eine gründliche Vorbereitung ist nicht zu erwarten, jeden Falles nicht zu erzwingen; die häufigen Wahlen sind unbequem und leicht noch von schlimmeren Folgen. Ist gar ein politisches Verderbniss eingerissen, dann sind sehr schlechte Besetzungen der Aemter, damit aber tiefgreifende öffentliche Schäden unvermeidlich.

Unbedingt schlecht ist die systemlose und nach reiner persönlicher Willkühr geschehende Ernennung des Nächsten Besten durch den Träger der Staatsgewalt, ohne Tauglichkeitsbedingungen und ohne Recht auf das Amt; am verwerflichsten, wenn die Uebertragung regelmässig nur auf kurze Zeit geschieht. Hier ist keine Sicherheit der Brauchbarkeit und Ehrenhaftigkeit, nicht einmal eine grosse Wahrscheinlichkeit; möglich ist selbst eine vollständige Vernachlässigung aller Pflichten.

Hieraus ergiebt sich denn, dass vor Allem, so weit diese Besorgungsart Anwendung finden kann, freiwillig und unentgeltlich Dienende in Anspruch genommen werden müssen. Neben denselben sind die übrigen Stellen von dem Staatsoberhaupt mit berufsmässigen Beamten zu besetzen, welchen Sicherheit in dem tadellos verwalteten Amte und Unterhaltung bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit gewährt, von denen dagegen entsprechende Vorbildung und vollständigste Erfüllung aller Amtspflichten gefordert wird.

Die Verwendung solcher Staatsdiener ist aber nicht nur durchweg in allen Arten von monarchischen Staaten das richtige Mittel, sondern auch in Demokratieen zulässig, wenigstens für Stellen in der Centralverwaltung und wo eine besondere Fachausbildung nöthig ist. Für die obersten Stellen freilich, sowie andererseits für die Bezirks- und Localämter sind hier Wahlen durch das Volk unvermeidlich. Das System von berufsmässigen Beamten ohne gesetzliche Dienstrechte ist in normalen Zuständen weder nöthig noch wünschenswerth; nur Regierungen, welche in dem unbedingten Gehorsam der gesammten Staatsdienerschaft eine Stütze gegen die ihnen abgeneigte öffentliche Meinung finden zu können glauben, bedienen sich desselben mit Vorliebe. Besetzung aller Verwaltungsämter nach subjectiver Willkühr des Staatsoberhauptes, ohne Befähigungsbedingungen und ohne Dauer ist unter jeder Voraussetzung eine Barbarei und ein Verderben.

2.

Einfluss des parlamentarischen Systemes auf das Staatsdiener-Verhältniss.

Bei den vielen Discussionen über die Zulässigkeit oder die Unzulässigkeit des parlamentarischen Systemes sind die Folgen der Einführung desselben für die Staatsdienerschaft, unseres Wissens wenigstens, gar nie in Erwägung gekommen. Schwerlich mag es einen schlagenderen Beweis der Richtigkeit des Satzes geben, dass bei politischen Erörterungen und Forderungen die Folgen für die Verwaltung wenig, im Verhältnisse zur Wichtigkeit der Sache viel zu wenig, in Betrachtung gezogen zu werden pflegen. Denn es sind doch sehr wichtige Folgen, welche hier nicht nur theoretisch entwickelt werden konnten, sondern welche auch theilweise aus der Erfahrung nachzuweisen waren.

Bei einer genaueren Untersuchung zeigt sich nämlich, dass die Bildung der Ministerien aus den Majoritäten der Ständeversammlungen, besonders der zweiten Kammern, einen doppelten schädlichen Einfluss auf die persönliche und auf die amtliche Stellung, damit aber auf die sittliche und politische Wirksamkeit der Staatsdienerschaft, namentlich aber gerade des höheren und somit einflussreicheren Theiles derselben hat. Und zwar besteht diese üble Folge einerseits in einer sittlichen Schädigung des Staatsdienstes, andererseits in einer intellectuellen Verkümmerung desselben. Beides aber tritt nicht etwa nur da ein, wo der Staatsdiener keinen rechtlichen Anspruch auf Beibehaltung seines tadelfrei versehenen Amtes hat, sondern auch in der Voraussetzung jenes besseren Systemes, welches ein solches Recht wenigstens den Inhabern aller bedeutenderen und nur unter der Voraussetzung gründlicher Vorbereitung und entsprechender Begabung erwerbbaren Stellen gewährt.

Von dem ersteren Falle soll hier gar nicht weiter die Rede sein. Hier sind die Folgen eines häufigeren und prinzipiellen Wechsels in der Leitung des Staates für die untergeordneten Organe so einleuchtend, dass es einer

besonderen Auseinandersetzung gar nicht bedarf. Willkührliche und massenhafte Entlassungen von Anhängern der Gegenpartei und ähnliche Ernennungen der eigenen Anhänger in die erledigten Stellen sind wenigstens möglich; und wenn sie auch vielleicht aus Billigkeitsrücksichten oder aus sonstigen beliebigen Gründen nicht im vollen Umfange vorgenommen werden, so reicht doch schon diese Möglichkeit zur Herbeiführung eines guten Theiles der Nachtheile einer Unsicherheit und kurzen Dauer der Amtsführungen aus, wie solche oben, Seite 369, erörtert worden sind. Das Uebel erstreckt sich gerade so weit, als die Wahrscheinlichkeit der wirklichen Ausübung der Willkühr geht[1]).

1) Es ist lediglich der thatsächlichen Beschränkung des Absetzungsrechtes zuzuschreiben, wenn in den europäischen Monarchieen, welche das parlamentarische System mit dem Mangel eines Rechtes der Staatsdiener auf ihr Amt verbinden, die üblen Folgen nur wenig hervortreten. — In England ist bekanntlich so viele staatsmännische Bildung, dass ein Wechsel der Parteiministerien nur eine Aenderung in den obersten Stellen und (freilich sonderbarer Weise) in den höheren Hofämtern zur Folge hat, dagegen die untergeordneten Verwaltungsbeamten in der Regel unangetastet bleiben. Ist doch sogar grundsätzlich in jedem Ministerium ausser dem parlamentarischen Unterstaatssekretär, welcher mit dem Ministerium abtritt, ein zweiter nicht politischer Beamter dieser Kategorie vorhanden, welcher bleibt und die Kenntniss der Geschäfte bewahrt. Thatsächlich besteht also hier fast ein Recht auf das Amt, wenn auch dasselbe nicht gesetzlich anerkannt ist. — Schon fühlbarer waren die Folgen in Frankreich während der Uebung des parlamentarischen Systems unter der Restauration und namentlich der Juli-Monarchie, da hier ein Wechsel im Ministerium häufig auch grosse Aenderungen in der Besetzung der Präfecturen und ähnlicher höherer Stellen zur Folge hatte. Die Wirkungen auf den Geist des ganzen Staatsdienstes waren denn eben so sichtbar als unerfreulich. — Wenn man aber die Nachtheile eines allgemeinen Wechsels der Beamten in Folge einer Veränderung in der leitenden Gewalt in ihrer ganzen Bedeutung und abschreckenden Schändlichkeit sehen will, so sehe man nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo bei einem Präsidentenwechsel thatsächlich auch sämmtliche Verwaltungsbeamten aller Grade geändert, viele Tausende also entlassen und eben so viele neue Inhaber ernannt werden, und wo der cynische Satz gilt: für die Sieger die Beute! Es ist nur Eine Stimme darüber, dass hieraus ein das Herz der Union anfressender Krebsschaden entstanden ist. Nicht nur treten in allen Aemtern ganz unerfahrene Menschen ein, unter deren Unkenntniss selbst bei gutem Willen das öffentliche Wohl tief leidet; sondern nur allzuviele sind geradezu schamlose Diebe, Betrüger und Müssiggänger, welche den Staat auf das frechste bestehlen, und überdiess durch die von ihnen erkaufte Nachsicht gegen defraudirende Abgabepflichtige, Lieferanten u. s. w. noch unweit grösseren weiteren Schaden zufügen. Da die fast einzige Möglichkeit der Erlangung eines Amtes im Bundesdienste die Beihülfe zu den Wahlen des Präsidenten, der Congressmitglieder u. s. w. ist, von dieser gerade in Amerika höchst unsaubern Thätigkeit sich jeder Mann von Erziehung und Ehre ferne hält, so ergiebt sich schon daraus die Beschaffenheit der Dienstbewerber. Kein Wunder also, dass die Gesammtheit der Beamten tief in der öffentlichen Achtung steht und laut für eine Pest des Landes erklärt wird, dass die radicalsten, freilich wohl hoffnungslosen, Bemühungen um eine Besserung gemacht werden. Wenn aber etwa diese Schilderung als eine übertriebene und ungerechte betrachtet werden wollte, so mögen nachstehende wörtlich wiedergegebene ganz neuerliche Aeusserungen eines Congressmitgliedes die Richtigkeit derselben beweisen. „Es kann nicht geläugnet werden, — sprach nicht später als am 14. Mai 1868 im Repräsentantenhause Th. A. Jenckes, — dass dieses Uebel (die Beschaffenheit der Bundesbeamten) alle Theile unseres politischen Systems durchdrungen hat. Wenn es nicht mit Stumpf und Stiel ausgerottet wird, muss es mit politischem Tode endigen. Die Regierung kann nicht bestehen, so lange Diejenigen, welche das Geld des Staates annehmen, nur darauf sinnen, wie sie möglichst wenig dafür thun können. Und es ist zweifelhaft, ob diese Regierung noch viele Wechsel der Verwaltung zu überstehen vermag, wenn fünfzigtausend Menschen der Absetzung blos ihrer Meinungen wegen ausgesetzt sind.“ — „Als allgemeiner Satz kann ausgesprochen werden, dass nur sehr Wenige sich um einen öffentlichen Dienst bewerben,

Wenn es dann aber scheinen möchte, dass ähnliche schlimme Wirkungen auf eine im Amte rechtlich geschützte und denn auch hiernach zusammengesetzte Staatsdienerschaft nicht werden ausgeübt werden, so mögen nachstehende Bemerkungen zeigen, dass auch bei diesem Verhältnisse es an schlimmen in beiderlei oben angedeuteten Folgen keineswegs fehlt.

Was nämlich, zuerst, die sittliche Beeinträchtigung der Staatsdienerschaft betrifft, so ist es unbestreitbar Folge einer politischen Parteiregierung, dass nothwendig manchfacher Widerspruch zwischen den politischen Absichten und Maassregeln des jeweiligen Ministeriums und den Ueberzeugungen und bisherigen Handlungen eines grösseren oder kleineren Theiles der Staatsdiener entstehen muss. Die Letztern sind nicht nach ihren politischen Gesinnungen, sondern nach ihrer durch Prüfungen und sonstige Beweise erwiesenen Brauchbarkeit in ihre Aemter gekommen. Es ist somit nicht anders möglich, als dass sich unter denselben eine grössere oder kleinere Anzahl befindet, welche mit der gerade itzt zur Wirksamkeit gelangten politischen Richtung der Regierung nicht einverstanden ist, während sie mit der itzt verdrängten Politik einverstanden und mit deren Leitern persönlich verbunden war. Allerdings hat diese persönliche Auffassung von Untergeordneten keinen bestimmenden Einfluss auf das Ministerium; die verschiedenen Staatsbehörden müssen, wenn sie sich nicht den Strafen der Unbotmässigkeit aussetzen wollen, den ihnen ertheilten Befehlen Folge leisten. Der Gehorsam mag kein sehr freudiger, der Eifer nicht gross sein, es werden vielleicht Versuche zu Gegenvorstellungen gemacht; allein die

welche zu irgend einer andern Beschäftigung taugen würden. — — Menschen, notorisch wegen ihrer Unfähigkeit, welche wegen Faulheit, Charakterlosigkeit oder offenkundiger Laster zu einem Gedeihen im Leben keine Aussicht haben, suchen und erhalten Staatsdienste.“ — „Wir sehen bei jedem Wechsel der Verwaltung mehr als fünfzigtausend Menschen von ihren Aemtern entlassen, um eben so vielen von einer anderen politischen Partei Platz zu machen, ohne dass ein einziger derselben sich ein Verdienst erworben hätte. Und wiederum werden alle diese bei der nächsten Aenderung in den Parteiverhältnissen weggeschickt, um eine ganz ähnliche Art von Nachfolgern zu haben. Ein solches System muss jedes patriotische Gefühl ausrotten, wenn es je da war. Alle Verpflichtungen gegen die Gesellschaft werden abgeschwächt blos um eine Partei zu stärken; das Privatinteresse wird über das Staatswohl gestellt; das ganze Staatsgebäude wird untergraben; schliesslich zieht man selbst Verrath.“ — Sehr verkehrt wäre es aber zu behaupten, dass das Beispiel der Vereinigten Staaten nichts beweise, da hier von einem Wechsel des Staatsoberhauptes und nicht blos eines Ministeriums die Rede sei. Die Frage ist, welche Folgen es habe, wenn mit einer Aenderung in dem Personale der obersten Regierungsbehörde eine willkührliche Entlassung der untergeordneten Beamten verbunden sein könne? Hierbei ist es denn offenbar ganz gleichgültig, ob ein durch Parteimajorität gewählter Präsident das Schicksal aller Verwaltungsbeamten in der Hand hat, oder ein aus einer Parteimajorität hervorgegangenes Ministerium sie aus ihren Stellen entfernen und durch seine Anhänger ersetzen kann. In beiden Fällen sind die unmittelbaren und die mittelbaren Folgen dieselben, und die Vereinigten Staaten unterscheiden sich nur von den europäischen Ländern darin, dass bei ihnen der allgemeine Wechsel der Beamten wirklich im grossartigsten Maasse durchgeführt, hier dagegen durch Gewohnheit und Billigkeit sehr beschränkt ist. Eben desshalb aber ist das Beispiel Amerika's so belehrend und entscheidend auch für die Theorie.

Minister haben die Mittel in der Hand, schliesslich die Ausführung zu erzwingen. Dagegen, oder vielmehr eben desswegen, entstehen aber um so entschiedenere Kämpfe in der Brust der in solche Lage versetzten einzelnen Beamten. Ist die Befolgung eines Auftrages ganz entschieden gegen das politische Gewissen eines solchen, so bleibt ihm nur entweder der alsbaldige freiwillige Rücktritt aus dem Amte sammt allen Folgen desselben für seine Interessen, oder die selbstthätige Beihülfe zu einer von ihm für schädlich und vielleicht selbst für unrecht erachteten Handlungsweise, also innere Missbilligung und Selbstverachtung, wohl auch bitterer Tadel Anderer. Die empfindlichen Nachtheile eines solchen Zustandes liegen vor Augen.

Die Fälle eines wirklichen, freiwilligen oder unfreiwilligen, Rücktrittes aus dem Amte werden nicht sehr häufig sein, da die meisten Staatsdiener nicht in der Lage sind die einmal eingeschlagene Laufbahn zu verlassen, ohne sich und die Ihrigen in grosse Verlegenheit und vielleicht Noth zu stürzen. Man sucht desshalb die eigene Ueberzeugung zu beschwichtigen, hofft auf einen baldigen Wiederumschlag, nimmt sich vor möglichst passiv zu bleiben, tröstet sich mit den vielen Schicksalsgenossen. Wo es aber wirklich zu einem solchen Austritte kommt, da ist, in der Regel wenigstens, ein empfindlicher Verlust auch für das Allgemeine zu beklagen. Es sind jedenfalls Männer von Charakter, welche ein solches Opfer bringen. Gerade solche aber sind ein Segen für den Staatsdienst, theils weil sie auch ihres Amtes mit Gewissenhaftigkeit warten, theils weil ihr persönliches Ansehen mittelbar auch der Regierung zu Gute kömmt. Es ist sehr wohl möglich, dass ein Austritt dieser Art der Regierung in der öffentlichen Meinung empfindlich schadet, und zwar um so mehr, als die Gegenpartei sicher nicht unterlassen wird, den Vorfall möglichst zu ihren Gunsten auszubeuten. Auch darf nicht ausser Augen gelassen werden, dass die aus solchen Gründen aus dem Staatsdienste Entlassenen oder freiwillig Zurückgetretenen häufig eifrige Opposition machen, namentlich in die Ständeversammlungen einzutreten versuchen werden.

Bei der grossen Mehrzahl der Staatsdiener ist allerdings aus den eben angedeuteten Gründen ein solcher äusserer und letzter Schritt nicht zu erwarten. Auch die der jetzt herrschenden Politik entschieden Abholden werden meistens im Dienste bleiben, die ihnen ertheilten Befehle, soweit sie müssen, vollziehen, damit aber dem neu eingetretenen Ministerium durch ihre Erfahrungen und Dienstgewandtheit die Möglichkeit einer ungestörten Fortsetzung der Verwaltung gewähren. Allein es wäre eine sehr oberflächliche Auffassung, wenn man nicht auch unter diese glatte Oberfläche blicken wollte. Die Fügung in die Nothwendigkeit hat auch ihre schweren Nachtheile. — Zunächst leidet die Sittlichkeit der Staatsdienerschaft empfindlich darunter. Bei vielen der im Amte Verbleibenden wird ein schmerz-

hafter innerer Widerstreit zwischen der eigenen Ueberzeugung und der Rücksicht auf die äusseren Verhältnisse vorhanden sein. Sie werden es tief empfinden, nicht bloss stillschweigende Zuschauer bei Maassregeln zu sein, welche sie für verderblich oder ungerecht erachten, sondern sogar als Werkzeuge zur Vollziehung derselben persönlich und mit dem Scheine eigener Gleichgesinntheit mitwirken zu müssen. Einen solchen Widerstreit in sich durchzukämpfen, ist nun nicht nur eine harte Aufgabe, und zwar eine um so härtere, je besser ein Mann eigentlich ist; sondern es ist auch das schliessliche Ergebniss, nämlich die Zurücksetzung der Pflicht gegen den Vortheil, ein beklagenswerthes, weil ein demoralisirendes. Alle Diejenigen, welche sich gegen ihre Ueberzeugung und nur durch äussere Nothwendigkeit zum Verbleiben im Amte haben bestimmen lassen, können nur in ihrer Selbstachtung und in ihrer sittlichen Kraft verlieren. Sie werden nicht mehr Die sein, welche sie vor dem innerlich niederbeugenden Entschlusse waren. Kommt gar ein solcher Wechsel der politischen Systeme, wie diess wohl möglich ist, wiederholt und in immer neuen Richtungen vor, so muss nothwendig die politische Sittlichkeit der auf solche Weise Hin- und Hergeworfenen ganz zu Grunde gehen. Dass nun aber ein solcher Verlust des inneren eigenen Haltes wahrscheinlich auch einen nachtheiligen Einfluss auf ihr ganzes künftiges Verhalten im Amte hat, bedarf nicht erst der Bemerkung. — Allein auch abgesehen hiervon, hat die Verwendung von gezwungenen Organen des Staatswillens mehrfache üble Folgen. Zunächst kann die Achtung vor der Staatsdienerschaft im Volke nur sinken. Es bleibt natürlich kein Geheimniss, dass dieser oder jener nicht mit der Regierung innerlich übereinstimmt, welcher er äusserlich und vielleicht anscheinend mit Eifer dient. Von dem moralischen Einflusse eines solchen Mannes kann denn keine Rede mehr sein, und leicht wird sich überhaupt die Ansicht verbreiten, dass die Staatsdiener Menschen ohne Charakter und Ueberzeugung seien. Es bleibt ihnen dann nur der Einfluss der Gewalt, nicht aber der des Beispieles, der Belehrung und des persönlichen Ansehens. Und keineswegs besser, eher schlimmer, wird dieser Eindruck dann werden, wenn die in einem solchen Zustande Befindlichen (wie diess so leicht geschieht) durch ihr Verhalten im Privatleben, durch heimlichen Tadel, wo sie solchen glauben wagen zu können, zu beweisen suchen werden, dass ihre innere Ueberzeugung verschieden von ihrer äusseren Haltung sei. Tritt doch erst dadurch ihre Charakterlosigkeit und Doppelzüngigkeit um so schärfer hervor[1]). Diess aber ist um so beklagens-

1) Es ist eine nicht in Abrede zu stellende Thatsache, dass das Richterpersonal in entschieden grösserem Ansehen steht, als die Gesammtheit der Verwaltungsbeamten. Diess kann aber nicht seinen Grund haben in einer Ueberzeugung von einer höheren wissenschaftlichen Bildung der Ersteren; die Verwaltungsbeamten werden seit längerer Zeit eben so wohl

werther, als sich zu gleicher Zeit eine zweite üble Folge nicht wird vermeiden lassen. Auch die im Amte Zurückgebliebenen werden, und zwar je weniger sie verdorben sind um so mehr, der ihnen politisch widerwärtigen Regierung nur ungerne und somit ohne Eifer und nur, soweit sie dazu gezwungen werden können, dienen. Das Ministerium wird bei einer Anzahl seiner Untergeordneten anstatt williger und auch zu ausserordentlichen Leistungen geneigter Gehilfen heimliche Feinde und jedenfalls sehr laue Vollstrecker seiner Befehle haben. Vielleicht wird es da oder dort selbst nicht an einem förmlichen Verräther fehlen. Mit so mangelhafter und unzuverlässiger Unterstützung zu regieren ist nun aber schwer; namentlich kann es sich wohl begeben, dass in politischen Krisen, wo also eine besondere Thätigkeit und Zuverlässigkeit aller Untergeordneten von besonderer Bedeutung wäre, ein Theil derselben an einen nahe bevorstehenden Sieg der Gegner, also eigentlich der eigenen Partei, glaubt und danach seine Handlungen oder Unterlassungen einrichtet. Endlich ist es doch auch nicht ohne Nachtheile, dass im Schoosse der Staatsdienerschaft durch das Nebeneinanderstehen von Anhängern entgegengesetzter Ansichten und Richtungen Zerwürfniss und Misstrauen entstehen muss, indem solches einem folgerichtigen und eifrigen Zusammenwirken nur hinderlich sein kann.

Alle diese Zustände machen sich, wie es nicht anders sein kann, in der Wirklichkeit sehr fühlbar, und nicht selten haben daher die dadurch betroffenen und gehemmten Staatsmänner sich bemüht, demselben abzuhelfen. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass keine grossen Erfolge erzielt werden können. Eine Gewinnung von Gegnern durch Vortheile, welche ihnen in Aussicht gestellt oder wirklich gewährt werden, hat nur Einfluss bei feilen Menschen. Der Gewinn solcher Anhänger ist nun aber an sich nicht viel werth und hat überdiess in der öffentlichen Meinung eine Beschädigung nicht nur der Gewonnenen, sondern auch der Gewinnenden zur Folge. Dazu kommt noch, dass die Anhänger aus Ueberzeugung, also die Genossen der eigenen Partei, durch solche Bevorzugungen von Ueberläufern sittlich verletzt und vielleicht sachlich mittelbar oder unmittelbar in ihren

gebildet, wenn nicht selbst in ausgedehnterem Maasse. Eben so wenig kann die Ursache in der persönlichen oder amtlichen Achtungswürdigkeit liegen; es besteht in dieser Beziehung kein Unterschied zwischen denselben. Schwerlich liegt eine Veranlassung dazu in der Verschiedenheit ihrer geschäftlichen Wirksamkeit, welche allerdings den Richter weniger unter die Augen der grossen Menge bringt und bei welcher etwaige Fehler und Missgriffe nur Einzelne betreffen, die Gesammtheit aber unmittelbar nicht berühren; hiegegen kommt der möglicherweise weit verbreitete Nutzen der Amtshandlungen eines Verwaltungsbeamten in Betracht. Der Grund kann somit lediglich darin gesucht werden, dass der Richter als ein unabhängigerer Mann erscheint und er namentlich keine Maassregeln auszuführen hat, von denen angenommen werden kann, dass sie gegen seine eigene Ueberzeugung gehen, er also nicht als bloses Werkzeug einer ihm fremden Politik dienen muss. Die Dienstleistungen bei einer einzigen leidenschaftlich bestrittenen Wahl mögen einem Bezirksbeamten einen unwiederbringlichen Schaden bei den Bewohnern seines Sprengels bringen.

Ansprüchen und Hoffnungen beschädigt, dadurch aber missvergnügt gemacht werden. Und noch weniger wird durch die wohl auch versuchten Gewaltmaassregeln gegen Einzelne erreicht. Das System der Berechtigung auf Beibehaltung des gesetzlich nicht tadelnswerth besorgten Amtes erlaubt nur in seltenen Fällen eine formell nicht angreifbare Anwendung wirksamer Maassregeln, sei es nun, dass solche in unwillkommenen Versetzungen, in Pensionirungen, in Uebergehungen gegen hergebrachte, wenn auch nicht gesetzliche, Regeln oder in was immer zugefügten Nachtheilen bestehen sollen. Es kann also nur Wenigen Nachtheil zugefügt werden, und selbst diesen selten ein sehr empfindlicher. Schon desshalb ist die Wirkung keine grosse. Es kommt aber noch dazu, dass jede solcher Maassregeln von den Gegnern eifrigst aufgegriffen, mit möglichster Gehässigkeit dargestellt und angegriffen, als Ungerechtigkeit und wo möglich als Gesetzwidrigkeit geschildert wird. Dann geht aber leicht in der öffentlichen Meinung mehr verloren, als durch die Erzwingung eines unwilligen Gehorsams gewonnen wird.

Man wird vielleicht der vorstehenden Darstellung in doppelter Beziehung Uebertreibung vorwerfen; wir glauben jedoch mit Unrecht.

Wenn nämlich, einmal, bemerkt werden wollte, dass bei der grossen Mehrzahl der Beamten ein innerer Widerstreit zwischen ihrer persönlichen politischen Ueberzeugung und ihrer thatsächlichen amtlichen Auflage gar nicht bestehe, z. B. sämmtliche im mechanischen Kanzleidienste stehende Beamte mit dem Inhalte der von ihnen zu behandelnden Schriftstücke gar nichts zu thun haben, die Finanzbeamten grössesten Theils unter jeglichem Ministerium dieselben Aufgaben erfüllen, selbst höher gestellte Beamte im engeren Sinne des Wortes je nach dem Gegenstande ihres Geschäftes in keine Berührung mit der Politik kommen: so wäre diess nur sehr theilweise richtig. Zunächst ist ins Auge zu fassen, dass es nach der Auffassung und Uebung mehr als eines constitutionellen Staates, so Frankreichs, die Pflicht eines jeden Beamten ist, welcher Art und welchen Grades er auch sein mag, für die Kandidaten der am Ruder befindlichen Regierung selbst zu stimmen und auch ihren ganzen amtlichen Einfluss für dieselben bei den Wählern geltend zu machen. Hier ist also selbst der unterste Bedienstete zur Theilnahme an der Politik der eben herrschenden Partei genöthigt, wenn er sich nicht allen Nachtheilen aussetzen will, welche je nach seinen Verhältnissen ihm zugefügt werden können. Sodann und hauptsächlich ist zu bedenken, dass die höheren Beamten jeder Art, mit Ausnahme der Richter, in die Lage kommen können und auch meistens thatsächlich kommen werden, ihr Amt im Sinne und Geiste des Ministeriums zu verwalten, wenigstens in bestimmten Fällen es so anzuwenden. Nun liegt aber natürlich gerade diese einflussreichere Thätigkeit vor Aller Augen,

und wenn mit Grund angenommen werden muss, dass selbst diese höher gestellten Männer gegen ihren Willen und im Widerspruche mit ihrer persönlichen Ueberzeugung zu handeln genöthigt sind, so fällt um so sicherer der Tadel und die sittliche Missachtung auf die gesammte Staatsdienerschaft, also der politische Nachtheil des Systems hervortritt. In welchem Kredite die Untergeordneten stehen, ist verhältnissmässig gleichgültig gegenüber von dem Urtheile, welches über die Höheren gefällt wird.

Wollte aber geltend gemacht werden, dass da, wo die Beamten verfassungsgemäss ein Recht auf ihr ordnungsgemäss verwaltetes Amt haben, sie ungeeigneten Anmuthungen ihrer Vorgesetzten, namentlich wenn von Handlungen ausserhalb des regelmässigen Dienstes die Rede sei, sich nicht zu fügen brauchen, somit eine sittliche und politische Herabwürdigung ihnen nicht aufgedrungen werden könne; dass ja so eben in dieser Abgeneigtheit eines Theiles der Beamten gegen die politische Richtung des Ministeriums eine grosse Schwierigkeit für das parlamentarische System anerkannt worden sei: so wäre auch diese Einwendung mehr Schein als Wahrheit. Vor Allem ist nicht zu vergessen, dass Verwaltungsbeamte, welche persönliche Rechte sie haben mögen, doch im Amte keineswegs unabhängig sind, sondern entschiedenen Befehlen der Vorgesetzten zu folgen haben, bei Vermeidung der Strafe für Unbotmässigkeit. Sie mögen also die ihnen politisch nicht zusagenden Aufträge unwillig und so wenig wirksam, als sie es wagen können, vollziehen; schliesslich und in der Hauptsache müssen sie doch thun, was befohlen ist. Folglich treffen sie auch die Folgen der Mitwirkung. Sodann ist wohl zu bedenken, dass der Beamte nur ein Recht auf das bereits ihm übertragene Amt und auf dessen gesetzliche Vortheile hat, aber nicht auch auf Beförderungen und Begünstigungen, und dass er sogar in der Regel gegen manchfache sehr empfindliche positive Beeinträchtigungen, wie Versetzungen, zur Verfügung Stellungen u. dgl., nicht geschützt ist. Ohne Zweifel giebt es immer Ehrenmänner, welche sich nicht um die Erlangung weiterer Vortheile und selbst nicht um die Abwendung von Unannehmlichkeiten verkaufen; allein eben so gewiss ist es auch, dass keineswegs Alle solchen Lockungen und Bedrohungen widerstehen. Die ihnen dafür zu Theile werdende Missachtung geht dann aber, ungerechterweise zwar aber ganz sicher, auch mehr oder weniger auf ihren ganzen Stand über. Hierin liegt nun aber das Uebel; und weiter ist auch nicht behauptet worden.

Mit Einem Worte, eine unbefangene Prüfung wird nicht verkennen, dass das Verhältniss einer parlamentarischen Regierung zu den untergeordneten Staatsdienern keine der geringsten Schwierigkeiten dieser Regierungsform ist, und dass dasselbe gar wohl bei der Erwägung der

Vortheile und Nachtheile des ganzen Gedankens mehr ins Gesicht gefasst werden dürfte, als der Fall gewöhnlich ist.

Von noch grösserer Bedeutung aber erscheint das zweite der Eingangs angegebenen Uebel, nämlich die intellectuelle Verkümmerung des Staatsdienstes. Dasselbe wird sich zwar nur langsam fühlbar machen, aber um so sicherer.

Durch die Ernennung der Minister und vielleicht noch anderer oberster Stellen aus den Parlamenten wird der berufsmässigen Staatsdienerschaft die Gelangung zu den obersten Stellen entzogen. Selbst der talentvollste, verdienteste und erfahrenste Beamte kann, wenn er nicht zu gleicher Zeit einer der Häupter der zur Regierung gelangenden Partei ist (was natürlich nur selten der Fall sein wird), niemals zu einer dieser Stellen gelangen. Dieselben werden ja nicht der Brauchbarkeit im Dienste sondern der parlamentarischen Stellung gegeben, und auch bei einem Wechsel gehen sie nur von einer Partei auf die andere über. Es liegt nun auf der Hand, dass dieses Verhältniss auf den ganzen Staatsdienst mehrfache ungünstige Folgen in intellectueller Beziehung haben muss.

Zunächst wird das Bestreben nach höchster Auszeichnung im Dienste, die Bereitwilligkeit zu ausserordentlichen Anstrengungen, die Spannkraft des erlaubten Ehrgeizes gedämpft. Der höchste Preis kann ja doch nicht erreicht werden. Es ist ein Verhältniss, wie es in jenen Staaten bestand, deren Aristokratie alle höchsten Stellen für sich in Anspruch nahm und den Bürgerlichen nur die arbeitvollen, schlechter bezahlten und geringe geachteten Stellen übrig liess. Dass hier keine Geburts-, sondern eine parlamentarische Aristokratie eintritt, ist in der vorliegenden Frage gleichgültig. Allerdings wird es auch in diesem Verhältnisse brauchbare und pflichtgetreue Beamte geben und wird es an Anstrengungen nicht fehlen, durch Tüchtigkeit und Leistungen das höchste zu Erreichende zu gewinnen. Allein, wenn es wahr ist, dass der Mensch mit seinen Zwecken wächst, so ist es auch wahr, dass er sich mit der Kleinheit derselben verkleinert. Subalterner Ehrgeiz erzeugt auch nur subalterne Gesinnungen, Leistungen und Fähigkeiten. Die Versicherung, dass jeder Soldat den Marschallsstab in seiner Patrontasche trage, gibt freilich den Hunderttausenden, aus welchen das Heer besteht, nur eine sehr geringe Aussicht auf dessen wirkliche Erlangung, da der Marschälle sehr wenige sind; allein die Ueberzeugung, dass es doch Einzelnen gelingen könne und müsse, begeistert Tausende zu den höchsten Anstrengungen jeder Art und giebt dadurch dem ganzen Heere einen höheren Schwung. Die Erfahrung hat gezeigt, dass man nicht gut dabei fährt, wenn die Befehlshaberstellen nur einer Aristokratie zu Theil werden. Dem ist nun im bürgerlichen Staatsdienste gerade eben so.

Sodann wird die ganze politische und gesellschaftliche Stellung der Staatsdiener durch diese bleibende Verurtheilung zu untergeordneten und abhängigen Verhältnissen zu einer geringeren gemacht. Wenn eine Laufbahn auch nur einzelne Wenige zu grossen Gewinnen und Auszeichnungen führt, so hebt diess das Ansehen der Gesammtheit, umgekehrt aber wird die Stellung Aller herabgesetzt, wenn sie in subalternen Stellen bleiben müssen. Diess hat aber zur nothwendigen Folge, dass junge Männer, welche sich ungewöhnlicher Talente bewusst und von entsprechendem Ehrgeize erfüllt sind, den Staatsdienst meiden, um sich der ständischen Laufbahn zuzuwenden, welche sie allein, im glücklichen Falle vielleicht sogar schnell, in die höchsten und einflussreichsten Stellen bringen kann.

Es ist ganz richtig, dass der materielle Einfluss der in zweiter Linie stehenden Beamten unter parlamentarischen Ministern nothwendig gewinnt. Da diese nicht durch Erfahrung und Leistungen im Dienste, sondern durch ihre Stellung in der Volksvertretung, welche auf ganz anderen Eigenschaften und Vorgängen beruht, an die Spitze der Geschäfte gelangen, so sind sie grossen Theiles bei ihrer Amtsübernahme formell und materiell mit den Geschäften nicht näher bekannt und daher in allen Einzelnheiten ganz in der Hand der erfahrenen praktischen Untergeordneten. Diese haben folglich auf die Entscheidung der vorkommenden Fragen, auf die Ergreifung der meisten Maassregeln, auf die Besetzung erledigter Stellen einen weit grösseren Einfluss, als sie unter Ministern besitzen würden, welchen nach längerer Dienstlaufbahn alle diese Dinge eben so gut und vielleicht besser bekannt wären, als ihnen selbst. Die grossen Regierungsmaassregeln, neue Gesetze zur Durchführung derselben und dergleichen werden freilich grundsätzlich von den Ministern ausgehen, und hierin haben sich auch die obersten Beamten denselben zu fügen; allein in der Regel und in der Masse der Geschäfte, welche zusammen denn doch die Gewalt ausmachen, sind die Vorgesetzten der einzelnen Unterabtheilungen der Ministerien so gut als selbstständig, und zwar werden sie dabei noch persönlich durch die Verantwortlichkeit der Minister gedeckt. Auch ist für sie eine allmählige Einzelneinsicht in die Geschäfte von Seiten der Minister nicht sehr zu befürchten. Theils bringt das ganze System häufigen Wechsel, also immer neuen Eintritt Unerfahrener, mit sich, theils ist überhaupt die Richtung parlamentarischer Minister eine bei weitem mehr politische als geschäftliche. Sie haben sich zunächst um das Parteileben, um die grossen Streitfragen, um die Erhaltung der Einigkeit im Ministerium zu bekümmern und daher weder viel Zeit noch Lust, sich den laufenden Geschäften zu widmen. Sodann mag es wohl sein, dass man klug genug ist, die in zweiter Linie stehenden Aemter gut zu bezahlen und ihnen etwa auch einen scheinbar bedeutenden Rang zu verleihen, so dass ihre Erwerbung immerhin für Männer gewöhn-

lichen Schlages wünschenswerth erscheint. — Diess Alles gibt allerdings einige Entschädigung; aber doch ist dieselbe nicht bedeutend genug, um zur Anspannnng der höchsten Kräfte aufzumuntern und um für ungewöhnliche Talente und grossen Ehrgeiz die Abneigung gegen den Eintritt in den Staatsdienst zu beseitigen. Die üblen Folgen bleiben also in der Hauptsache, weil sie naturgemäss sind.

Es bedarf wohl nicht erst der Bemerkung, dass die im Vorstehenden gemachten Bemerkungen keineswegs die Absicht haben, eine abschliessende Verwerfung des parlamentarischen Systemes zu begründen. Dasselbe hat in anderen und in entschieden wichtigeren Beziehungen seine vollständige Berechtigung und es kann demselben das Lob nicht vorenthalten werden, eine im Ganzen wohlthätige Entwicklung der Regierung mit Volksvertretung zu sein. Der Zweck ist lediglich der, eine gewönlich übersehene, allerdings nicht wünschenswerthe Folge desselben zum Bewusstsein zu bringen, dadurch aber einen Beitrag zu einer allseitigen Auffassung der Politik des Staatsdienstes zu geben. Eine volle Wahrheit ist immer nützlicher, als eine durch Uebersehen eines unangenehmen Umstandes erzeugte Selbsttäuschung.

3.

Die Bildung des berufsmässigen Verwaltungsbeamten [1]).

In welchem Umfange auch der Staat die Ordnung gemeinschaftlicher Interessen entweder den betheiligten Privaten selbst überlassen oder durch Vertreter der elementaren Kreise des Zusammenlebens besorgen lassen mag: immer wird er zur Erledigung der von ihm zurückbehaltenen Angelegenheiten einer entsprechenden Anzahl von Verwaltungsbeamten bedürfen. Eine gute Erfüllung der denselben zufallenden Aufgaben ist nun aber unzweifelhaft bedingt durch eine dem Zweck genügende Bildung. Diese Bildung kann allerdings je nach der Art der zu besorgenden Geschäfte eine sehr verschiedene sein. Für untergeordnete Stellen genügt eine mittlere Kenntniss in den gewöhnlichen Unterrichtsgegenständen, auf welche Uebung in den mechanischen Kanzleiarbeiten und eine Bekanntschaft mit dem einschlagenden Theile der Dienstverordnungen gefolgt ist; allein für alle Aemter, welchen eine Entscheidung über aufgeworfene Fragen schwierigerer Art oder die Ergreifung und Leitung von wichtigeren Maassregeln zusteht, also für sämmtliche bedeutendere Stellen, ist eine höhere Bildung nothwendig. Hier reicht weder die natürliche aber unausgebildete Durchschnitts-Anlage, noch eine blose praktische Uebung allein aus. Die erstere würde, selbst wenn man ihrer immer sicher wäre bei jedem Bewerber, der Kenntnisse entbehren, welche in den meisten Fällen nothwendig sind zur Erkenntniss der wahren Ursachen von Uebelständen, zur Bekanntschaft mit den richtigen Abhülfemitteln und mit den bereits anderwärts gemachten Erfahrungen, zur Aufsteckung höherer Ziele, zum Begreifen des Wesens, der Aufgabe und der Hülfsquellen des Staates. Die blose Belehrung durch Uebung dagegen würde im besten Falle nur befähigen zur Fortführung der Geschäfte im gewohnten Gange, leicht sogar ausarten in geistlosen For-

1) Dieser Abhandlung liegt, übrigens nur sehr theilweise, eine frühere Arbeit des Verfassers zu Grunde, nämlich ein Aufsatz in der Tübinger Zeitschr. f. Staatsw.: Ueber die wissenschaftliche Bildung der Beamten in den Ministerien des Innern. Mit besonderer Anwendung auf Württemberg.

malismus und gedankenträgen Schlendrian; jeden Falles aber rathlos sein gegenüber von neuen Fragen, von Veränderungen der Verhältnisse und Bedürfnisse, unfähig zur Entwerfung von Idealen und zur Einführung durchgreifender und verwickelter Verbesserungen. Es ist also Sache des Staates zu bestimmen, welcherlei Kenntnisse er von den verschiedenen Gattungen seiner Verwaltungsbeamten verlangt, so wie die Möglichkeit zu Erwerbung dieser Kenntnisse zu schaffen, so ferne die bereits vorhandenen Bildungsgelegenheiten dazu nicht hinreichen.

Nichts ist einfacher und einleuchtender als dieses Alles, und man sollte daher erwarten, dass schon längst das Nöthige geschehen sei. Dem ist aber durchaus nicht so; mit Ausnahme weniger Staaten herrscht vollständige Unklarheit darüber, welche Bildung von einem Verwaltungsbeamten zu verlangen sei, und ist daher auch gar nichts oder ganz ungenügendes zu ihrer möglichen Erlangung geschehen. Vielleicht sind durch Gewohnheit oder Verordnung bestimmte Verlangen an die Brauchbarkeit der untergeordneten Diener gesteilt; allein die so nahe liegende Wahrheit, dass, wenn die Verwaltung gut sein soll, die höheren Beamten eine zweckentsprechende, gründliche, wissenschaftliche Bildung haben müssen, wird fast nirgends anerkannt, wenigstens wird nicht darnach gehandelt. Der Mangel an Logik und der daraus sich ergebende Zustand der Dinge ist in der That beschämend.

Es sind itzt weit mehr als hundert Jahre, dass Montesquieu seinen berühmten Satz aufstellte, die richterliche Gewalt sei eine von der vollziehenden wesentlich verschiedene Funktion des Staates und erfordere eine vollständige Trennung beider. So schnell diese Lehre, selbst über die Gränzen ihres richtigen Verständnisses hinaus, angenommen wurde, so dauerte es doch sehr lange, bis die Folgerungen für das praktische Leben daraus gezogen wurden, und namentlich begieng man den kaum begreiflichen Fehler, zwar allmählig die Rechtspflege selbstständig zu stellen und sie gegen Eingriffe der Verwaltung zu sichern, nicht aber daran zu denken, dass eben so gut auch die Verwaltung vollständig von der Justiz zu trennen und in dem ihr eigenen Gebiete gegen die Uebergriffe derselben zu bewahren sei. Noch weniger kam man zu der Einsicht, dass zu einer richtigen Erfüllung der Aufgaben der Verwaltung auch eine besondere für den besonderen Zweck berechnete Bildung erforderlich sei. Für die Ausübung der richterlichen Funktionen war eine Aenderung oder Erweiterung der bisherigen Studieneinrichtungen nicht nothwendig, da bereits Unterricht in der Rechtswissenschaft bestand; also gieng man gedankenlos auch in Betreff der Verwaltung über die Bildungssorge weg.

Selbst in Frankreich, dem Lande der systematischen Organisationen, ging Alles langsam und unvollständig. Erst die constituirende Versammlung fasste auch, neben der Neugestaltung der Gerichte, die Verwaltung ins

Auge und verlangte, dass nicht bloss die Rechte der Einzelnen gegen willkürliche Eingriffe der Staatsgewalt geschützt werden, sondern dass auch umgekehrt die verwaltende Thätigkeit der Regierung nicht durch Uebergriffe der Gerichte beeinträchtigt werden dürfe. Ganz folgerichtig schuf sie daher eine eigene Verwaltungsjustiz und Einrichtungen zur Entscheidung von Competenzconflicten. (Ob diese Institutionen ganz richtig organisirt wurden, ist eine hier gleichgültige Frage; zunächst handelt es sich nur von dem Gedanken.) Allein die doch offenbar ebenso nothwendige Folgerung, dass für die itzt selbstständig ausgeschiedene und eigenthümliche Verwaltung auch das erforderliche Personal zu beschaffen und also zu bilden sei, wurde nicht gezogen und ist bis auf den gegenwärtigen Tag nicht anerkannt. Man begnügte sich, und begnügt sich noch, in der Regel mit der gewöhnlichen rechtsgelehrten Bildung; nicht selten werden aber auch Männer von nur allgemeiner Bildung und selbst solche, welche nur durch die Schule der Uebung gegangen sind, zu den bedeutendsten Posten berufen. Man hat es sogar für eine kluge Vorsichtsmaassregel gehalten, den Unterricht in den Staatswissenschaften auf ein kaum bemerkbares geringstes Maass zu beschränken.

In Deutschland aber ist es in manchen Dingen noch schlimmer gewesen; und selbst wenn eine bessere Einsicht sich Bahn zu brechen wusste, ist von einer allgemeinen Durchführung alles Nöthigen kaum irgend wo die Rede. Württemberg allein macht sowohl in Beziehung auf Organisation als auf Bildung eine rühmliche Ausnahme. In den meisten übrigen Staaten ist nicht nur eine vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung erst sehr spät durchgeführt worden, sondern es hat namentlich auch die Einrichtung einer Verwaltungsjustiz und von Behörden zur Entscheidung von Competenzconflicten den heftigsten, selbst itzt noch keineswegs überall besiegten Widerstand gefunden. Man nahm nur bei Gerichten Gewissenhaftigkeit und Achtung vor dem Rechte an, hielt eine Neigung zu Uebergriffen bei ihnen für sittlich unmöglich, brachte ihre Unkenntniss in den Vorschriften und Uebungen der Verwaltung nicht in Anschlag, und war so verblendet, nicht einzusehen, dass man durch eine Abweisung der die Unabhängigkeit der Verwaltung von den Gerichten sichernden Einrichtung nur eine ungeordnete Willkür der Regierung erhalte und sogar nöthig mache. Dass es unter solchen Umständen mit der wissenschaftlichen Bildung von Verwaltungsbeamten schlecht bestellt war und zum grossen Theile noch ist, versteht sich von selbst. So lange dieselbe Stelle gerichtliche und administrative Geschäfte zu besorgen hatte, konnte selbstredend von einer andern Erziehung als einer rechtswissenschaftlichen nicht die Rede sein; aber auch nach eingetretener Trennung blieb es in der Regel zunächst bei der Verwechslung von juristischer Bildung und Bildung über-

haupt, jeden Falles bei einer einfach auf Unwissenheit beruhenden Ueberschätzung der ersteren. Nur sehr langsam, bloss in einzelnen Ländern und selbst hier nur unvollkommen und unvollständig hat sich der Gedanke einer eigenen wissenschaftlichen Ausbildung der Verwaltungsbeamten ausgebildet, noch seltener ist der unter ihnen wieder bestehende Unterschied in den Aufgaben und somit in den nöthigen Kenntnissen klar geworden. Als z. B. der Eigennutz fürstlicher Kammern einzelne Bildungsanstalten für Finanzbeamte hervorgerufen hatte (so in Lautern und in der Stuttgarter Karlsakademie), wurde die gleiche Nothwendigkeit für die der Polizeiverwaltung zugehörigen Geschäfte keineswegs auch gefühlt. Erst ganz allmählig bildete sich der Begriff des „Regiminalisten", als eines sowohl von dem Rechtsgelehrten als von dem Wirthschaftsbeamten verschiedenen Organes der Staatsthätigkeit aus. Und wie viel fehlt selbst in diesem Augenblicke, dass dieser Begriff überall zur Anerkennung gekommen, seiner Einführung ins Leben stattgegeben wäre. Weit und breit ist auch itzt sowohl der Name als die Sache unbekannt, und wohl nur in Württemberg beides eingebürgert und gesetzlich anerkannt. Es ist in der That staunenswerth, in welchem Zustande der Unzureichenheit und der Verwirrung die Einrichtungen und Vorschriften in Betreff der Bildung der Verwaltungsbeamten fast überall sind. Nur an drei Universitäten sind eigene staatswissenschaftliche (ungeeigneterweise „staatswirthschaftlich" genannte) Fakultäten errichtet; überall sonst besteht nur die eine oder die andere Lehrstelle für Nationalökonomie in der philosophischen Fakultät, oder hält in irgend einer Fakultät ein Lehrer aus Liebhaberei einen Vortrag über Politik, Polizeiwissenschaft u. s. w. Und dem entsprechend ist denn auch fast nirgends bei Staatsdienstprüfungen der Verwaltungsdienst scharf ausgesondert. Manchfach begnügt man sich bei Gelegenheit der Prüfungen in der Rechtswissenschaft mit dem Nachweise, dass der Kandidat auch eine oder einige wenige staatswissenschaftliche Vorlesungen wo nicht gehört, so doch wenigstens belegt hat, richtet vielleicht ein paar Fragen aus solchen Fächern an ihn, ohne deren Beantwortung den mindesten Werth beizulegen, und erklärt ihn, wenn er nur im Rechte, vor Allem im Civilrechte, bestanden ist, für befähigt zu jedem Verwaltungsdienste, sei es im Fache der Polizei, sei es in dem des Staatshaushaltes. Anderwärts verlangt man zwar von dem künftigen Finanzbeamten gründliche und sehr umfassende Kenntnisse, den Polizeibeamten aber sucht man einfach unter den Rechtsgelehrten. In dem grössten deutschen Staate endlich ist für alle künftigen Beamten Rechtswissenschaft die gemeinschaftliche Grundlage, und wird auch nur bei Gerichten der erste Probedienst geleistet, dann aber sind für die Verwaltungslaufbahn eigene Fachprüfungen und ein weiterer Uebungsdienst angeordnet, aber ohne dass für die akademischen Studien in den hier nöthigen Wissen-

schaften ein umfassender bewusster Plan bestände oder für genügende Lehre gesorgt wäre. Zu allem diesem kommt noch, dass nicht eben selten zu Verwaltungsstellen Männer verwendet werden, welche ohne irgend eine geordnete wissenschaftliche Bildung in den Schreibstuben formelle Geschäftsgewandtheit und einige Gesetzeskunde aufgelesen haben. Kurz, die Verwaltung ist zwar getrennt von der Justiz, jedem ihrer Zweige sind eigenthümliche Geschäfte zugetheilt; allein nur für die Gerichte sucht man vollständig und bewusst gebildete Beamte zu gewinnen und gewährt ihnen die volle Gelegenheit zur Ausbildung, für die Verwaltung aber, und namentlich für ihren schwierigsten Zweig, verlässt man sich auf den alten frommen Satz, dass Gott, wem er ein Amt gebe, auch den Verstand dazu verleihe, oder überlässt wenigstens dem Bewerber um die einschlägigen Aemter, sich die ihm für passend scheinenden Kenntnisse, wie er kann und wo er kann, zu erwerben.

Bedarf es nun erst eines Beweises, dass es hohe Zeit ist, diesen Unvollkommenheiten abzuhelfen; dass ein solcher Mangel an Folgerichtigkeit in den Staatseinrichtungen und an Sorge für das Wohl und das Recht der Bürger weder der Einsicht, noch dem guten Willen der Staaten zur Ehre gereicht? Wo die Missstände so klar zu Tage liegen, kann es sich nur von der Auffindung der richtigen Abhülfemittel handeln.

Um nach unseren Kräften zu Erreichung dieses Zieles beizutragen, werden wir im Nachstehenden den Versuch machen, die Frage, in welcher Weise die Verwaltungsbeamten des Staates zu bilden seien, einer eingehenden Untersuchung zu unterwerfen. Und zwar gedenken wir hierbei die ganze Verwaltung im Gegensatze gegen die Rechtspflege ins Auge zu fassen, also sowohl das Ministerium des Innern, als das der Finanzen, beide im weitesten Umfange genommen [1]), ferner sowohl den höheren, als den nie-

1) Das Ministerium des Innern wird also hier hauptsächlich und in erster Reihe als diejenige Abtheilung der innern Staatsverwaltung aufgefasst, welcher die gesammte Förderung der Interessen der Staatsangehörigen mittelst Anwendung der Staatsgewalt und der ihr zu Gebote stehenden Kräfte (die Polizei nach wissenschaftlichem Begriffe) zufält. Wenn also etwa in einzelnen Staaten eine Spaltung dieses grossen Geschäftszweiges beliebt worden ist, z. B. die Bildung eines eigenen Cultministeriums oder eines Ministeriums des Handels, der öffentlichen Arbeiten u. s. w., oder wenn die Posten und die Eisenbahnen einem andern Ministerium, etwa des Aeussern oder der Finanzen, zugetheilt sind, so begreifen wir dennoch alle diese Ministerien und alle diese Dienstzweige zusammen unter dem Namen „des Innern." Es handelt sich hier ja nicht von der Erörterung des zweckmässigsten Organismus der Behörden, sondern von der Bildung der Beamten, und diese ist die gleiche, ob die oberste Behörde so oder anders benannt ist. Ausserdem aber müssen nach allgemeiner Uebung, wenn auch nicht gerade mit logischer Nothwendigkeit, diejenigen Geschäfte als dem Ministerium des Innern zugehörig betrachtet werden, welche aus der Ausübung der Souveränetätsrechte des Staates in dem Innern des Landes sich ergeben, also z. B. die aus der Handhabung des Systems der Volksvertretung oder aus den Verhältnissen zu bestimmten bevorrechteten Klassen von Unterthanen zu den staatsrechtlich anerkannten Korporationen u. s. w. entspringenden Maassregeln. Endlich bleibt bei der itzt noch zum grössten Theile der Verwaltung der Rechtspflege nicht unterstellten Sorge für die Abwehr erst drohender Rechts-

deren Dienst; dagegen von Technikern, welche zu öffentlichen Dienstleistungen verwendet werden, wie z. B. Aerzten, Baumeistern, Ingenieuren, Forstmännern, Bergbaukundigen u. dgl. abzusehen. Die Kenntnisse dieser Letzteren sind so wesentlich von denen der eigentlichen Verwaltungsbeamten verschieden, ferner wieder unter sich so durchaus ungleichartig, dass ihre Besprechung ins unendlich Weite führen, jeden Falles unsere Befähigung überschreiten würde. Ueberdiess sind in jedem dieser Fächer die Studien und Befähigungsausweise wohl geordnet, und kann sich der Staat im Falle des Bedürfnisses eines solchen Beamten ruhig an die festgestellten Ergebnisse halten.

Allerdings ist der zu behandelnde Gegenstand kein jungfräulicher. Die Frage, welcherlei wissenschaftliche Bildung von den Verwaltungsbeamten zu wünschen und zu fordern sei, und welche Staatsvorkehrungen zu diesem Behufe getroffen werden müssen, ist schon wiederholt erörtert worden [1]).

verletzungen (so wenig folgerichtig diese Trennung der prophylaktischen Rechtsthätigkeit von der der wiederherstellenden auch sein mag), thatsächlich nichts anderes übrig, als auch die sogenannte Rechtspolizei, wenigstens zum grössten Theile, den Aufgaben des Ministeriums des Innern und also seiner Beamten zuzurechnen. — Was aber das Ministerium der Finanzen betrifft, so wird als die Zuständigkeit desselben das ganze wirthschaftliche Gebahren des Staates betrachtet; also die Sorge für die Einnahme des Staates aus Domänen und Gewerben (einschliesslich natürlich der Verwaltung dieser Vermögenstheile), aus den Hoheitsrechten, endlich aus den Steuern jeder Art; sodann die Bezahlung der von ihm zu leistenden Ausgaben, mit namentlichem Einschlusse des gesammten Staatsschuldenwesens; endlich das ganze Kassen- und Rechnungswesen. Allerdings wird ein Theil sowohl der Einnahme als der Ausgabe, somit auch der Kassen- und der Rechnungsführung zunächst und im Einzelnen in anderen Ministerien besorgt werden, so im Kriegsministerium, in den Ministerien, welchen die Posten oder Eisenbahnen unterstellt sind u. s. w.; allein die oberste Leitung und die formelle Zusammenfassung bleibt doch immer dem Finanzministerium und die gleichsam exponirten Beamten dieser Art sind wesentlich Finanzbeamte, wohl auch in der Regel vom Finanzministerium geliefert. Sollte ein Theil der vorbezeichneten Geschäfte nach der Organisation eines bestimmten Landes von dem Finanzministerium abgetrennt und einer eigenen obersten Behörde, etwa einem Domäneministerium, einer selbstständigen Staatschuldenkasse, einer Verwaltung des Staatsschatzes, unterstellt sein, so macht diese Eintheilung auch hier keinen Unterschied in Betreff der nöthigen Eigenschaften der Beamten und kann daher in den Erörterungen über die Sicherstellung ihrer Brauchbarkeit ganz unberücksichtigt bleiben.

1) Von Deutschen liegen namentlich folgende Abhandlungen vor:

Schmidlin, Ueber die Vorbereitung zum Staatsdienste im Verwaltungsfache, besonders im Departement der Finanzen. Stuttg., 1834.

Rau, Gedanken über die wissenschaftliche Vorbereitung im Administrativfache. (In Rau's Archiv, Bd. II, S. 77—91.)

Schüz, Ueber die Bildung der württemb. Regiminal- und Finanzbeamten und über die staatswirthschaftliche Fakultät zu Tübingen. (Das., Bd. IV, S. 200—225.)

Von dem Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung aber sind früher schon erschienen:

der oben, S. 405, Anmerk. 1, angeführte Aufsatz; sodann

Ueber staatswissenschaftliche Fakultäten in Frankreich; (in Mittermaier und Mohl, Kritische Zeitschrift, Bd. XVI, S. 431—466; auch übersetzt und mit Anmerkung begleitet in Wolowski, Revue, Bd. XXI, S. 158—196.)

Ueber die Errichtung staatswissenschaftlicher Fakultäten auf den deutschen Universitäten; (Deutsche Vierteljahrsschrift, 1840, Nr. XII, S. 237—247.)

Von Franzosen sind uns nachstehende Ausführungen bekannt:

Hepp, Mémoire sur la réorganisation de l'enseignement du droit en France et sur l'in-

Allein es kann von einer überflüssigen Wiederholung längst bekannter und allgemein zugegebener Sätze hier keine Rede sein. Der thatsächliche Zustand beweist am besten, dass der im alten Geleise verharrenden Gewohnheit noch wenig Gebiet abgestritten worden ist, und dass somit jeder Versuch, die Wahrheit aufs Neue und von einer neuen Seite darzustellen, ganz am Platze ist. Auch ist die Frage nirgends, unseres Wissens, in vollem Umfange besprochen worden.

Wir beginnen mit dem leichteren Theile der Aufgabe, nämlich mit den Forderungen, welche an die unteren Beamten zu stellen sind, und mit der Sicherstellung der hier erforderlichen Eigenschaften, wobei eine Unterscheidung zwischen den Ministerien des Innern und der Finanzen nicht gemacht wird, da die hier in Frage kommenden Verhältnisse in beiden ganz gleichartig sind.

Es ist offenbar vor Allem nothwendig, sich ein klares Bild von den verschiedenen, unter der Gesammtbenennung der unteren Beamten begriffenen Dienern und ihren Aufgaben zu machen. Hier findet sich denn aber bei genauerem Zusehen, dass in jeder grösseren Verwaltung, sei dieselbe eine private oder eine staatliche, die Geschäfte untergeordneter Art in drei Klassen zerfallen. — Die eine Abtheilung bilden die lediglich mechanischen Arbeiten, namentlich das blosse Abschreiben. Hierzu ist nur erforderlich eine gute Handschrift, Orthographie, Fleiss und Ausdauer, so viele Einsicht, dass handgreifliche Irrthümer vermieden werden; ausserdem muss auf Verschwiegenheit und Unzugänglichkeit gegen etwaige Bestechungsversuche gerechnet werden. Ob der Besitz weiterer Fähigkeiten auch nur wünschenswerth sei, ist eine immerhin zweifelhafte, von Manchen entschieden verneinte Frage. — Schon höher steht die selbstständige Erledigung zwar an sich leichter und im Einzelnen unbedeutender laufender Geschäfte, welche aber doch eine grosse und sich immer gleichbleibende Pünktlichkeit und Verlässigkeit erfordern, sowie eine Kenntniss des allgemeinen Geschäftsganges und des Organismus der Staatsbehörden, auch die Fähigkeit zu logisch und stylistisch richtigem Ausdrucke der Gedanken und zur selbstständigen Ausführung einer leichteren Arbeit nach erhaltener Andeutung. Dass auch Verschwiegenheit und Treue verlangt werden, versteht sich von selbst. Hierher sind aber zu rechnen die Geschäfte der Secretäre, Registratoren, Expeditoren. — Endlich drittens bilden eine noch höhere Stufe diejenigen Beamten, welchen zwar auch noch keine sachliche Erledigung

troduction de l'enseignement des sciences politiques et administratives. (In Wolowski, Revue de législation, Bd. XIII u. XIV.)

Duveyrier, Ch., Lettres politiques, éd 2. Par. 1843. (Bd. II, S. 93—152.)

Laboulaye, E., De l'enseignement et du noviciat administratif en Allemagne. (In Wolowski, Revue, Bd. XVIII, S. 513—611.)

der zu behandelnden Gegenstände zusteht, die aber doch einer Seits eine genaue Kenntniss der für den betreffenden Geschäftskreis gegebenen Vorschriften und erwachsenen Uebungen zur ersten Beurtheilung und zur Vorbereitung der ihnen vorkommenden Fälle bedürfen, und deren Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit anderer Seits materielle Interessen und Werthe vielleicht von grosser Bedeutung, wenn allerdings auch unter Oberaufsicht, anvertraut werden. Es sind diess die Revisoren der Rechnungen, die Buchhalter und Controleure höherer Beamten, die Hülfsbeamten bei den Kassen. — Ausserdem mögen allerdings noch mancherlei sonstige Beamte untergeordneter Art bald bei dieser bald bei jener Stelle bestehen, z. B. Aufseher über Vorräthe oder über Steuereinzüge, Polizeicommissäre, Vorsteher einzelner Geschäftszweige bei Eisenbahnen und Posten; es ist jedoch weder möglich, dieselben alle aufzuzählen, noch ist es auch zu dem vorliegenden Zwecke nothwendig, da sie immer annäherungsweise einer der eben angegebenen Klassen angehören.

Erfordert nun diese dreifache Stufenfolge von untergeordneten Beamten auch ebenso viele Arten von Vorbereitungen und von Anstalten zur Versicherung über das wirkliche Vorhandensein der Brauchbarkeit? Keineswegs; vielmehr wäre es eine völlig zwecklose Schwerfälligkeit und Pedanterie. Es genügen einfache Vorschriften.

Was nämlich die blossen Copisten betrifft, so leuchtet ein, dass es zur Erfüllung ihrer Aufgabe keiner wissenschaftlichen oder sonstigen höheren Vorbereitung, zur Sicherstellung ihrer Brauchbarkeit aber von Seiten des Entscheidenden nur eines Anblickes ihrer Handschrift und einer Prüfung ihrer Leumundszeugnisse oder Empfehlungen bedarf. Zu aller Gewissheit aber mag noch eine Probeanstellung als Tagschreiber vorangehen. Hier benöthigt es also gar keiner Einrichtung, als einer Ausschreibung bei Erledigungsfällen; und wenn Stellen dieser Art nicht allzu kärglich bezahlt sind, wird eher ein Ueberfluss als ein Mangel an ganz tauglichen Bewerbern vorhanden sein, sei es aus Solchen bestehend, welche in höheren Lebensaufgaben Schiffbruch gelitten, sei es, und noch besser, aus Solchen, welche sich aus noch tieferen Schichten heraufgearbeitet haben. Einige Aussicht auf kleine Zulagen oder auf Verleihung des pragmatischen Staatsdienerrechtes bei besonderer Diensttreue und Brauchbarkeit wird Eifer unter der ganzen Menge erhalten.

Anders bei den beiden anderen Kategorieen. Hier bedarf es einer Seits einer allgemeinen höheren, wenn auch nicht vollendeten gelehrten Bildung, anderer Seits theils einer Uebung in dem formellen Geschäftsbetriebe, theils einer für diese Stufe der Wirksamkeit genügenden Kenntniss der Gesetze. Ein sicherer Antrieb zur Erwerbung dieser Eigenschaften kann nur gegeben werden durch eine bestimmte Erklärung des Staates

über die von ihm gestellten Forderungen, eine Gewissheit der Erwerbung aber bloss durch zweckmässig eingerichtete Prüfungen. Es stellen sich also folgende Maassregeln als nothwendig heraus.

Als Vorbedingung des Eintrittes auch in den niederen Staatsdienst ist der Besuch einer höheren Unterrichtsanstalt bis zu einem bestimmten Alter (etwa bis zum 16. Jahre) festzustellen. Ob nur der Besuch eines Gymnasiums oder auch der einer mittleren Gewerbeschule dazu diese Vorschrift erfüllt, kömmt wohl auf die Beschaffenheit dieser letzteren Art von Unterrichtsanstalten in dem einzelnen Lande an; die Entscheidung muss davon abhängen, ob auch sie zur ersten Erziehung eines gebildeten Mannes die Mittel hat und anwendet. An und für sich kann eine grössere Kenntniss in den Naturwissenschaften, in Mathematik und in neueren Sprachen für den hier vorliegenden Zweck einer Vorbildung in den alten Sprachen und den verwandten Fächern wohl gleichgesetzt werden, da ein gelehrtes Studium nicht folgen soll. Als selbstverständlich erscheint übrigens, dass ein einfaches Entlassungszeugniss der Schule zum Beweise der erfüllten Vorbedingung nicht genügen kann, schon der eben angedeuteten möglichen Verschiedenheit der Bildung wegen, sodann weil der Staat das Maass des von ihm Verlangten selbst in der Hand behalten muss. Es ist also eine Concursprüfung über die gesetzliche Vorbildung den Eintritt in den Staatsdienst überhaupt eröffnen; zu einer Verschiedenheit derselben für die verschiedenen Ministerien ist kein Grund vorhanden.

Ist diese Zulassungsprüfung erstanden, so mag nun der Einzelne Gelegenheit zur praktischen Erlernung des Dienstes zu erhalten suchen, je nach den persönlichen Verhältnissen und dem Bedürfnisse an Hilfspersonal entweder gegen Bezahlung eines Lehrgeldes, unentgeltlich oder vielleicht selbst mit einem kleinen Gehalte. Da die wirkliche Benützung der dargebotenen Gelegenheit zur Unterrichtung sehr verschieden sein wird, theils je nach den Persönlichkeiten, theils nach der grösseren oder kleineren Gunst der äusseren Verhältnisse, so wäre die Vorschrift einer bestimmten Zeit, nach deren Ablauf sich jeder Kandidat gleichmässig auszuweisen hätte über den von ihm erlangten Erfolg, ebenso unzweckmässig als ungerecht. Dagegen ist die Feststellung eines Minimums der Lehrzeit räthlich, damit das nur durch Uebung Erlernte sich auch wirklich bleibend einpräge und zur Vermeidung allzu junger Bewerber um öffentliche Stellen. Selbstverständlich ist, dass während dieser Lehrzeit der Anfänger wohl zu amtlichen Geschäften gebraucht werden darf (diess ist ja der Zweck seines Eintrittes), dass ihm aber keine selbstständigen Geschäfte anvertraut werden können und er keine amtliche Auctorität besitzt.

Nach Beendigung der Lehrzeit ist denn die Staatsprüfung zu erstehen, welche die Berechtigung zur Bekleidung der niederen Verwaltungs-

ämter gewährt. Die näheren Bestimmungen über diesen wesentlichen Act hängen aber von der Beantwortung zweier Vorfragen ab. — Zuerst hat man sich darüber zu entscheiden, ob dieselbe Vorprüfung für sämmtliche Ministerien gelten soll? Ein grosser Theil der Kenntnisse und Uebungen, über deren Besitz sich die Kandidaten auszuweisen haben in Betreff ihrer Befähigung für den untern Staatsdienst, ist allerdings ganz derselbe in allen Geschäftszweigen; so die allgemeine Bekanntschaft mit dem Staatsorganismus, die richtige Behandlung der verschiedenen Arten von Kanzleigeschäften, die Fähigkeit sich richtig und in vorgeschriebener Form schriftlich auszudrücken, endlich die allgemeine Bildung, falls eine Wiederholung des Nachweises hierüber für erforderlich erachtet werden sollte. Dagegen ist die Kenntniss der Gesetze und Verordnungen, so weit sie auf dieser Stufe des Dienstes verlangt werden kann, eine nach den Ministerien verschiedene, und selbst innerhalb desselben Ministeriums können in bestimmten Unterabtheilungen ganz besondere, sonst nirgends nothwendige Forderungen zu stellen sein, z. B. für den Post- und Eisenbahndienst, für die Zollbehandlung. Es ergiebt sich daraus unzweifelhaft, dass eine und dieselbe Prüfung wenigstens nicht für alle und jede Stelle im untern Staatsdienste befähigen kann. — Zweitens aber fragt sich, ob es einer besondern Prüfung für die oben als die dritte und höchste Art von Geschäften des unteren Personales bezeichneten Geschäfte als nothwendig erscheint? Es handelt sich hier hauptsächlich von Buchführung, Kassen- und Rechnungs-Besorgung. Für die Mehrzahl der untern Beamten, also für die Actuare, Secretäre, Expeditoren, u. dgl. sind Kenntnisse dieser Art allerdings überflüssig, sie werden überhaupt in einem grossen Theile des Ministeriums des Innern nicht gebraucht. Es folgt aber doch daraus noch nicht, dass eine Einrichtung hierzu nothwendig ist; eine Ausdehnung der allgemeinen Prüfung für die darum Nachsuchenden reicht offenbar auch aus. — Demgemäss stellt sich denn die Sache folgendermaassen. Es ist eine gemeinschaftliche Prüfung für sämmtliche Kandidaten des niedern Staatsdienstes einzurichten, zu deren Vornahme die verschiedenen Verwaltungsministerien Abgeordnete senden. Ein befriedigendes Ergebniss befähigt im Allgemeinen zur Bekleidung der in Frage stehenden Stellen in sämmtlichen Geschäftszweigen. Es sind aber auch, in unmittelbarer Anreihung an diese gemeinsame Prüfung, noch besondere und sich auf den besondern Zweck beschränkende Prüfungen für bestimmte Geschäftsabtheilungen für die sich dazu Meldenden abzuhalten, deren Bestehung, ein genügendes Ergebniss der allgemeinen Prüfung, vorausgesetzt, die Befähigung zur Uebernahme bestimmter Aemter verleiht. Welcherlei Art diese besonderen Prüfungen sein sollen, hängt von dem, möglicherweise auch wechselnden, Bedürfnisse und von den in Folge eines solchen erlassenen Vorschriften der Ministerien ab.

Bei einer verständigen Ordnung dieser verschiedenen Maassregeln und einer gewissenhaften Durchführung derselben lässt sich hoffen, dass eine für die in Frage stehenden Dienstleistungen genügend gebildete und der Zahl nach ausreichende Klasse von Beamten herangezogen wird und zur Verfügung steht. Für die durch besondern Eifer und durch grössere Begabung sich Auszeichnenden kann eine entsprechende Belohnung durch Verleihung der höheren und besser bezahlten Stellen dieser Kategorie gewährt, für Alle aber durch die Aussicht hier auch ein bleibender Sporn zur Anstrengung gegeben werden. — Nicht eben leicht ist die Beantwortung der Frage, ob die Betretung der niederen Dienstlaufbahn und somit die Erstehung nur der zu dieser führenden Prüfung unbedingt und unerbittlich von einer Erhebung in die höhere Klasse der Beamten und von der Uebertragung eines für diese bestimmten Amtes ausschliesse, ob somit auch ein ungewönlich Begabter und sich in seiner bisherigen Stellung in auffallendem Grade auszeichnender Mann niemals in einen Wirkungskreis gelangen könne, den er unzweifelhaft auszufüllen im Stande wäre? Nichts ist leichter, als Gründe für eine solche Ausnahme geltend zu machen. Die Billigkeit und Gerechtigkeit gegen jegliches Verdienst; der eigene Vortheil des Staates; die für die Gesammtheit der niedern Staatsdiener dadurch gegebene Aufmunterung zu besonderen Leistungen; die geringe Bedeutung einer Prüfung, welche doch nur eine Vermuthung für Brauchbarkeit geben könne und solle, im Vergleiche mit einer thatsächlich nachgewiesenen Tüchtigkeit; die Thorheit eine Form der Sache vorzuziehen: diess Alles und vielleicht noch Weiteres mögen als dafür sprechend angeführt werden. Man kann Männer namentlich bezeichnen, welche zum allgemeinen Nutzen und mit höchster Anerkennung sich emporgearbeitet haben bis zu den höchsten Posten. Es wäre vielleicht auch noch darauf aufmerksam zu machen, dass in einem constitutionellen Staate nicht nur häufig, sondern sogar grundsätzlich, da wo das parlamentarische System durchgedrungen sei, Männer unmittelbar zu den höchsten Stellen befördert werden, bei welchen nach Dienstprüfungen und nach formellen Beweisen der Befähigung Niemand frage, die vielleicht bisher nicht eine Stunde im Staatsdienste gestanden haben. Und doch muss man sich, trotz der anzuerkennenden Stärke dieser Gründe, der Verneinung der Frage zuneigen. Der Grundsatz, dass nur Männer von allgemeiner wissenschaftlicher Bildung und von nachgewiesener Sachkenntniss eine Stelle im höheren berufsmässigen Staatsdienste bekleiden können, ist ein ausserordentlich wichtiger, welcher tausendfachen Unfug abschneidet, dem ganzen Gebahren der Staatsgewalt einen höheren Geist und Anstand verleiht, dessen Aufrechterhaltung also für die Gesammtheit von dem grössten Werthe ist. Er verhindert oder erschwert wenigstens die Füllung wichtiger Aemter mit niedrigen Werkzeugen der Willkühr und des Missbrauches. Er hat unläug-

bar eine mächtige und im Ganzen sehr wohlthätige Aenderung in den gesellschaftlichen Verhältnissen hervorgerufen. Nun aber hat dieser Grundsatz naturgemäss viele und sehr einflussreiche Gegner zu jeder Zeit. Geburtshochmuth, Nepotismus, Favoritismus feinden ihn bitter an, weil er Lieblingsplanen im Wege steht. Mit Eifer würden sie eine Lücke benützen, um sogleich auch ihren Plan zur Vollziehung zu bringen; mit einem Vorgange und einem dadurch gewonnenen Vorwande wäre viel für sie gewonnen. Es würde von ausgezeichneten Männern wimmeln, welche nur zufällig die formellen Beweise ihrer Vortrefflichkeit beizubringen versäumt haben. Hier, wenn irgendwo, giebt es, das «principiis obsta» geltend zu machen, auch auf die Gefahr hin, sich in einem einzelnen Falle eines Vortheiles zu berauben und einen an sich ganz erlaubten Ehrgeiz nicht zu erfüllen. Die im parlamentarischen Staate bestehende Ausnahme, (welche im Uebrigen, wie oben bereits näher bewiesen wurde, keineswegs ohne empfindliche Nachtheile für den Staatsdienst ist,) kann hiergegen nicht geltend gemacht werden. Die Bedingungen, unter welchen hier ein Eintritt in den höheren Staatsdienst stattfindet, nämlich grosse politische Auszeichnung und in Folge deren Führerschaft einer grossen Partei, sind von der Art, dass ein Missbrauch der angedeuteten Art nicht möglich ist. Man kann nicht nach Belieben vornehme Müssiggänger oder speichelleckerische und zu jeder Gemeinheit bereite Subalterne in eine solche Stellung einschmuggeln. Um jedoch nicht jede Möglichkeit einer Ausnahme von der gesetzlichen Ordnung zu verhindern, weil doch dringende Gründe zu einer solchen vorliegen könnten, so mag man etwa die Einräumung machen, dass in einem solchen Falle ein Gesetzesentwurf an die Kammern gebracht oder ausdrücklich eine Indemnitätsbill verlangt werden könne. Ein solches Verfahren würde einer Seits die Regel verstärken und sicherlich keinem Missbrauch Vorschub leisten, anderer Seits eine wirklich nothwendige Hülfe gewähren.

Wir gehen zum Hauptgegenstande unserer Erörterung über, nämlich zur Untersuchung, welche Bildung den berufsmässigen höheren Verwaltungsbeamten zu geben sei?

Hier kann es denn keinem Zweifel unterliegen, dass die Ministerien des Innern (in dem oben bezeichneten Sinne) und das der Finanzen abgesondert ins Auge gefasst werden müssen. Es handelt sich ja davon, die für die richtige Besorgung der amtlichen Aufgaben nothwendigen Eigenschaften der Beamten festzustellen und darnach die entsprechenden Forderungen an sie zu stellen. Die amtlichen Aufgaben dieser Ministerien sind nun aber wesentlich verschieden.

I. Ministerium des Innern.

Um ganz sicher zu gehen in der Feststellung der in diesem Ministerium nöthigen Kenntnisse, ist es zweckmässig, vor Allem sowohl den materiellen Geschäftskreis des Ministeriums als die verschiedenen Arten von möglichen Geschäftshandlungen genau zu bestimmen. Damit aber jeder denkbaren Ausstellung begegnet sei, hat die Aufzählung stattzufinden nicht etwa nach einem blos theoretischen Organisations-Schema, sondern so, wie die Einrichtung in der Wirklichkeit zu sein pflegt.

Was nun zuerst den materiellen Geschäftskreis betrifft, so umfasst derselbe allerwärts als wesentliche Aufgabe drei verschiedene Gattungen von Geschäften. — Die Hauptsache, nach Wichtigkeit und Umfang, ist die (Wohlfahrts-)Polizei, also die Förderung der Interessen der Bürger hinsichtlich ihres körperlichen, ihres geistigen und ihres wirthschaftlichen Wohlergehens; oder um ins Einzelne zu gehen: die Bevölkerungs-Polizei, die Medicinal-Polizei; die Armen-Polizei; die Unterrichts-, Sitten- und Kirchen-Polizei; die Förderung der Erwerbung und Erhaltung von Vermögen überhaupt, namentlich aber die Förderung der Rohstofferzeugung, der Gewerbe und des Handels; soweit es nöthig und erlaubt ist, die Polizei des Vermögens-Gebrauches. Einen wesentlichen Theil der Förderung des Verkehres und der Gewerbe bildet die Leitung der Verkehrswege und der öffentlichen Transportanstalten, also des Strassen-, Kanal- und Flussschiffahrtswesens, der Eisenbahnen, Posten und Telegraphen. So lange diese Zweige der Staatsthätigkeit noch nicht den riesenhaften Umfang genommen hatten, welche sie itzt haben und immer noch mehr erhalten, waren sie auch in der Regel den Ministerien des Innern zugetheilt; in neuerer Zeit ist es freilich Sitte geworden, eigene Handelsministerien oder Ministerien der öffentlichen Arbeiten hiefür zu errichten, oder auch wohl die eine oder die andere dieser Anstalten einem weniger beschäftigten Ministerium oder einem dafür sich besonders interessirenden Minister zuzutheilen. Aus den oben S. 409, Anm. 1, angeführten Gründen werden sie aber zum Zwecke der gegenwärtigen Erörterungen immer noch dem Ministerium des Innern zugerechnet. — Eine zweite Aufgabe ist dem Ministerium des Innern dadurch gegeben, dass die Präventiv-Justiz (Rechts-Polizei) nur in unzusammenhängenden und folgelosen Bruchstücken von dem Justizministerium und dessen, gerichtlichen und aussergerichtlichen, Behörden besorgt zu werden pflegt, vielmehr ein grosser Theil als «Polizeisache» abgegeben wird. Hier fällt denn nun freilich, je nach den zufälligen Einrichtungen des einzelnen Staates, dem Ministerium des Innern mehr oder weniger zu; aber in der Regel sind ihm nachstehende Geschäftsmassen überlassen: Aufsicht auf Gesellschaften und Vereine; Passwesen; Vorkehrungen gegen Diebe,

Räuber und Landstreicher; in Folge dessen die Gensdarmerie und, wo sie bestehen, die Bürgergarden. Die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit dagegen und das Hypothekenwesen pflegt dem Justizministerium unterstellt zu sein, und eben so sind mehr und mehr eigene gerichtliche Stellen zur Bestrafung der Polizeiübertretungen bestellt und haben bei diesen die Verwaltungsbeamten nur als Kläger nicht als Richter aufzutreten. — Endlich drittens sind die Ministerien des Innern die aufsehenden und leitenden Behörden des öffentlichen Rechtes, in so ferne ein Gegenstand nicht entschieden und auschliesslich dem Organismus eines der andern Ministerien angehört. In dieser Eigenschaft haben sie dann die Erhaltung und Leitung der untergeordneten Organe des Staatslebens, also der Gemeinden, der Bezirke, der Provinzen; die Handhabung der staatsbürgerlichen Rechte der Bürger; die Besorgung der ständischen Wahlen; das Allgemeine der Landtage; die Aufsicht über etwa bevorrechtete Stände und deren Verhalten zum Staate. — Ausser diesen wesentlichen Aufgaben sind übrigens in einigen Staaten dem Ministerium des Innern auch noch einige mehr zufällige Nebengeschäfte zugewiesen. So namentlich mancherlei Beihülfe zur Ordnung des Heerwesens, als da ist: Beihülfe bei der Aushebung der Dienstmannschaft, Besorgung der Vorspann- oder Quartierlast. Ferner, wennschon mit Recht seltener, Theilnahme an finanziellen Geschäften, z. B. die Leitung des Einzuges gewisser Steuern, Besorgung des Provinzialschuldenwesens u. dergl.

Untersucht man nun aber, zweitens, die in einem Ministerium des Innern vorkommenden Geschäftshandlungen (mit Ausnahme der rein technischen), so findet sich, dass sich dieselben in der Hauptsache unter vier Gesichtspunkte bringen lassen. — Vorerst muss organisirt werden, das heisst, es sind die verschiedenen Anstalten, welche zur Erreichung einer der Aufgaben des Ministeriums nothwendig sind, zu errichten und zu ordnen. In der Regel bedarf es hierzu vor Allem bleibender allgemeiner Vorschriften, sei es nun förmlicher Gesetze, sei es bloser Regierungsverordnungen, damit der Zweck bestimmt festgesetzt, die Mittel zur Durchführung bezeichnet, die Verpflichtung zum Gehorsam und zur Vollziehung begründet seien. Es ist Sache des Ministeriums, diese Vorschriften auszuarbeiten und ihre formelle Giltigkeit zu bewirken. Sodann aber ist für die Darstellung des Beabsichtigten in der Wirklichkeit zu sorgen. Diess geschieht aber theils durch die Beschaffung der erforderlichen dinglichen Vorkehrungen, theils durch die Erlassung von Vollzugsverordnungen und Statuten. So sind, um Beispiele zu geben, zur Erleichterung der Verbindung im Staate verschiedene Gattungen von Strassen zu entwerfen und zu erbauen; es muss aber auch über Unterhaltung derselben und über die Art des erlaubten Gebrauches das Nöthige befohlen werden. Die Besorgung der Armenpflege erfordert die Errichtung von Hospitälern und von Waisenhäusern; diese aber erfordern wieder zweck-

mässige Hausordnungen und Vorschriften über die Benützung. Findet man für die Gewerbe zeitweise Ausstellungen ihrer Erzeugnisse heilsam, so sind die Grundsätze über dieselben festzustellen, die Zeiträume zu bestimmen, die nöthigen Summen zur Bestreitung der Kosten auf eine entsprechende Kasse anzuweisen. In manchen Fällen reichen allerdings schon blose Anordnungen ohne sinnlich greifbare Veranstaltungen hin. So z. B. bedarf eine neue Regelung der Verfassung und der Verwaltung der Gemeinden nur einer Thätigkeit der Gesetzgebung; dessgleichen die Organisation von Gewerbeinnungen; oder die Ordnung der Wasserbenützung, die Feststellung der bei Privatwaldungen von dem Eigenthümer einzuhaltenden Grundsätze. — Zweitens muss verwaltet werden. Die blosse Gründung und Ausrüstung einer Anstalt oder die Feststellung eines Grundsatzes genügt natürlich nicht; sondern es ist dafür zu sorgen, dass die Einrichtung wirklich fungirt. Hierzu ist nun wieder, aber je nach der Art der getroffenen Anstalt, Zweierlei nöthig. Materielle Vorkehrungen müssen in Gang gesetzt und in demselben zur Erreichung ihres Zweckes beständig erhalten werden. So ist also die erbaute Strasse in fahrbarem Zustande zu erhalten; in das Krankenhaus oder Waisenhaus müssen nach den Bestimmungen der Stiftung gewisse Personen aufgenommen, die Aufgenommenen verpflegt werden; für die einzelne kommende Gewerbeausstellung sind die Oertlichkeiten zu bestimmen und einzurichten, Commissionen zu ernennen, Aufseher zu bestellen, die Ergebnisse bekannt zu machen. Was sodann aber die in Verordnungen bestehenden Organisationen betrifft, so ist vor Allem dafür zu sorgen, dass die zu ihrer Handhabung nöthigen Menschen bestellt werden; es muss deren Amtsführung beaufsichtigt, das rechtzeitige Eintreten der vorgeschriebenen Handlungen veranlasst werden. In den oben angeführten Fällen also hat die Verwaltung zu sorgen, dass jede Gemeinde die ihr zukommenden Stellen besetzt, die schuldigen Rechnungen immer zu gehöriger Zeit ablegt; dass eine gesetzliche Innung ihre Vorsteher wirklich erwählt, ihre Versammlungen hält, ihre erlaubten Einkünfte, und nur diese, einzieht; dass eine aus einem Gemenge bestehende Dorfmarkung wirklich den vorgeschriebenen Grundsätzen gemäss vermessen, besser vertheilt, mit Feldwegen versehen wird u. s. w. — Eine dritte Gattung von Geschäften begreift die Fälle, in welchen regiert wird. Die Handhabung der untergeordneten Organismen ist keineswegs die einzige mögliche Staatseinwirkung auf den Einzelnen und auf das Einzelne; noch weit häufiger sogar handelt es sich davon, dass der Staat zur Bewerkstelligung irgend eines seiner Zwecke mit einer einzelnen bestimmten Handlung in die Erscheinung tritt, sowie von dem unmittelbaren Gehorsam des Bürgers gegen einfache verbietende oder gebietende Gesetze, oder von der Achtung, welche derselbe einer bestehenden Anstalt zu zollen hat. Sache der Beamten des Staates ist es nun, jene Handlung vorzu-

nehmen und diesen Gehorsam zu bewerkstelligen; und da namentlich in dem letztern Falle die Anwendung der Gesetze nicht immer ohne Anstände, sei es von Seiten der betreffenden Bürger sei es von Seiten einer über das einzuhaltende Verfahren ungewissen Behörde, stattfindet: so hat die vorgesetzte Stelle die Umstände zu untersuchen und den richtigen Vollzug zu verfügen. Die unsichere oder fehlende Behörde ist zu bescheiden, der Unterthan aber zum gesetzlichen Gehorsam anzuhalten. Nicht selten darf sogar vom Bürger aus eigener Machtvollkommenheit gar nicht gehandelt werden, sondern es hat die zuständige Behörde immer erst zu untersuchen und das Geeignete anzuordnen, wobei sie theils von Amtswegen, theils auf Bitten der Betheiligten in Thätigkeit kommen mag. Weil aber nicht eben immer auf willigen Gehorsam gegen diese Regierungsbefehle gerechnet werden darf, so sind den Behörden entsprechende Zwangsmittel zur Verfügung gestellt, deren richtige Anwendung dieser Theil ihrer amtlichen Wirksamkeit abschliesst. Beispiele dieser Art von Regierungsthätigkeit anzuführen möchte fast überflüssig sein, da solche in jeder Stunde vor unsere Augen treten. So z. B. wenn der Polizeibeamte die Löschung einer Feuersbrunst leitet; die Strassen einer Gemeinde von Glatteis reinigt; ansteckende Kranke absperrt; eine Räuberbande verfolgt; oder wenn er den Einzelnen nöthigt, die Vorschriften über Benützung der Landstrassen einzuhalten; den Gewerbegesetzen sich zu unterwerfen; an einer nöthig gewordenen Gemeindewahl Antheil zu nehmen; bei der Rekrutirung zu erscheinen. — Endlich muss auch, wenigstens noch in manchen Staaten, in Verwaltungssachen Recht gesprochen werden, wenn nämlich ein Streit zwischen einem Unterthanen als solchem und einem unmittelbar anordnenden Organe des Ministeriums entsteht über ein dem ersteren angeblich von dem letzteren im amtlichen Handeln zugefügtes Unrecht. Auch hier liegen die Beispiele nahe und sind von täglichem Vorkommen. So wird Recht gesprochen, wenn ein Rekrut einen gesetzlichen Befreiungsgrund geltend macht, welchen die ihn aushebende Behörde nicht anerkannt hat; wenn ein Bürger sich nicht für verpflichtet erachtet, sein Eigenthum zu einem öffentlichen Zwecke abzutreten; wenn er sich beschwert, dass ihm ein rechtlich erlaubtes Gewerbe untersagt worden sei; dass er in ungebührlichem Maasse zu einer Strassenfrohn, einer Einquartierung, einem Beitrage zur Gemeindekasse genöthigt werden wolle. In dieser Beziehung finden nun freilich vielfach sehr wesentliche Abweichungen statt. Theils ist in einzelnen Staaten, unzweckmässig genug, die Entscheidung über solche Rechtsfragen den gewönlichen bürgerlichen Gerichten übertragen, vor welchen dann die Verwaltung als Partei auftreten muss. Noch häufiger aber ist, nach dem Beispiele Frankreichs, in neuerer Zeit eine eigene Verwaltungsjustiz eingerichtet worden, das heisst besondere richterliche aber mit früheren Verwaltungsbeamten, also Sachverständigen, besetzte

Behörde, welche die bei ihnen von den angeblich Beschädigten angebrachten Beschwerden nach Analogie des bürgerlichen Processes, also wohl unter Zulassung von Rechtsfreunden und in öffentlichen Sitzungen behandeln und darüber, nach vorheriger Anhörung eines Vertreters der Regierung, ein förmliches Urtheil mit Rechtskraft fällen. Wo diese Einrichtung durch alle Instanzen durchgeführt ist, (es gibt auch Beispiele von nur einer obersten Instanz, so dass die Verwaltungsbehörden in den unteren Instanzen noch selbst Recht sprechen,) ist allerdings das Ministerium des Innern von dieser Art von Thätigkeit befreit, hat dagegen seine befehlenden Handlungen vorkommenden Falles dem rechtlichen Urtheile einer von ihm, und überhaupt von einer Verwaltungsbehörde, unabhängigen Behörde zu unterwerfen.

Nichts ist nun auch schon bei dem flüchtigsten Ueberblicke einleuchtender, als dass die Besorgung dieser verschiedenen Geschäfte und die richtige Leistung der möglicherweise erforderlichen verschiedenen Handlungsweisen auch eine Reihe verschiedenartiger Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt. Diejenige Bildung, welche einen Beamten dazu brauchbar macht, einen streitigen Fall von Schultheissenwahl nach dem bestehenden Gesetze zu entscheiden, genügt nicht, um ihn zur Entwerfung eines Planes zur Beförderung eines Gewerbes oder zur Beurtheilung der Zweckmässigkeit einer Armenkolonie zu befähigen. Eben so wenig reicht die Ideenreihe und der Vorrath von Wissen, welche ihm möglich machen, bei dem Abschlusse eines Vertrages über eine gemeinsame Eisenbahn oder über eine Postverbindung nützliche Dienste zu leisten, dann aus, wenn es sich von der Handhabung der Staatshoheitsrechte gegenüber von einem Standesherrn oder einem Bischofe handelt. Wenn er entscheidet über ein in Anspruch genommenes staatsbürgerliches Recht, muss er nach andern Grundsätzen und Vorgängen handeln, als wenn er nach einer Ueberschwemmung für Trocknung der Wohnungen, Herstellung von Nothbrücken und Herbeischaffung von Brod zu sorgen hat. Andere Kenntnisse erfordert die, wenigstens vorläufige, Entscheidung über eine Kirchenbaulast, andere die Einrichtung einer polytechnischen Schule oder das Curatorium einer Universität.

Und zwar findet dieses Bedürfniss einer vielseitigen Bildung nicht etwa bei den wenig hochgestellten Beamten statt, welche über das ganze grosse Gebiet dieses Zweiges der Staatsthätigkeit anordnend oder wenigstens berathend bestellt sind; sondern es tritt auch bei den Inhabern der mittlern, selbst der Elementarstellen ein. Auch hier kommen die sämmtlichen oben genannten Arten von Geschäften und von Amtshandlungen in bunter Mischung vor, und abgesehen davon, dass nicht zu begreifen wäre, woher die höheren Beamten genommen werden könnten, wenn nicht auch unter den unteren zu solcher Verwendung taugliche Männer sich befänden, würde jeden Falles die zweckmässige und gesetzliche Besorgung der in einem

kleineren Gebietsumfange vorkommenden Geschäfte in der Hauptsache dieselbe Befähigung erfordern, wie die in einem grösseren Kreise. Es besteht nur der Unterschied, dass bei jener Aufgabe das Kleine auf das Grosse bezogen werden muss, hier aber umgekehrt das Ganze auf den Theil. Und unbedenklich darf der Satz aufgestellt werden, dass Derjenige, welcher nicht die nöthigen Kenntnisse hat, um als Ministerialrath gute Dienste zu leisten, eben so wenig als Amtmann vollkommen brauchbar ist. Auch ein Beamter der letzteren Art bedarf staatswirthschaftlicher und polizeilicher Bildung zur Förderung des geistigen, leiblichen und wirthschaftlichen Wohles seines Bezirkes; auch er, und sogar er vorzüglich, hat vorbeugend gegen drohendes Unrecht zu wirken; auch ihm kommen täglich Fragen des öffentlichen Rechtes zur Entscheidung oder wenigstens zur einleitenden Behandlung. Er hat in seinem engeren Kreise zu organisiren, zu verwalten, zu regieren und zu richten.

Welches sind denn nun aber die einzelnen Wissenschaften, mit deren Inhalt ein tüchtiger Beamter in einem Ministerium des Innern bekannt sein soll, deren Studium also in seine Bildungslaufbahn aufzunehmen ist? — Wenn die bisherige Darstellung richtig ist, so ist diese Frage in der That nicht schwer zu beantworten.

Vor Allem leuchtet ein, dass die Polizeiwissenschaft in dem breiten Sinne, wie dieser Begriff wissenschaftlich aufzufassen ist, somit als die Lehre von der staatlichen Förderung aller erlaubten Interessen des Bürgers gegen übermächtige (nicht aus unrechtlichem menschlichem Willen herrührende) äussere Hindernisse [1]) einer der Mittelpunkte des verlangten Wissens sein muss. Eine polizeiliche Wirksamkeit in dieser Bedeutung ist der Kern der Thätigkeit eines Ministeriums des Innern; alles Uebrige mehr zufällige, wennschon vielleicht an sich sehr wichtige, Beigabe. Und mag auch die entsprechende Wissenschaft noch nicht in jeder Beziehung ihre Vollendung und Durchbildung erreicht haben, mag selbst über ihre obersten Grundsätze noch Meinungsverschiedenheit sein und sich Dieser in einer unlogischen Abreissung einer staatlichen Thätigkeit, Jener in einer grundsatzlosen Zufügung einer andern Aufgabe gefallen: so ist sie doch von dem blos em-

1) Es ist natürlich für den Verfasser dieser Abhandlung hier nicht der Ort, eine Auffassung des Begriffes der Polizei zu rechtfertigen und er kann sich damit begnügen, zu bemerken, dass er durch die manchfachen Angriffe gegen denselben keineswegs bekehrt worden ist, vielmehr seiner unmaassgeblichen Ansicht nach der eine und der andere seiner Gegner mit Mühe und Scharfsinn die Frage nur wieder in die Unklarheit zurückgestossen hat, aus der man hoffen konnte, sie gerettet zu haben. Im Uebrigen liegt an diesem Streite für die hier vorliegende Frage sehr wenig. Wie immer die Polizei theoretisch aufgefasst und dargestellt werden mag, die praktischen Grundsätze und die geordneten Lehren der Erfahrung bleiben wesentlich immer dieselben, und deren Verständniss ist es zunächst doch nur, welche dem Beamten nothwendig ist und von ihm verlangt werden kann. Diese mögen aber jedem Systeme entnommen werden, wenn es nur nicht gar zu verkehrt oder stoffleer ist.

pirischen Umhertappen gerettet und bietet eine wohlgeordnete Fülle von Beobachtungen und Lehren über die wichtigsten staatlichen und gesellschaftlichen Fragen. Uebrigens versteht sich von selbst, dass die Polizeiwissenschaft von Solchen, welche aus ihrer Anwendung ein Hauptlebensgeschäft zu machen haben, in ihrer tiefsten Begründung und erläutert durch alle Hülfsmittel aufgefasst werden muss. Sie hat dem Beamten nicht blos eine Sammlung von Recepten zu liefern, sondern ihn in die Zwecke, die Gründe und die Mittel eines vernünftigen Handelns einzuführen, so dass er auch in unvorhergesehenen Fällen sich zurechtzufinden und neue Bedürfnisse der Gesellschaft vom richtigen Standpunkte aus zu beurtheilen vermag. Er soll in allen möglichen Fällen der Polizeiverwaltung mit vollkommenem Bewusstsein und mit den erforderlichen Sachkenntnissen handeln können. Diess erfordert denn einer Seits Vertrautheit mit einigen Fundamentalwissenschaften, anderer Seits Einsicht in die Technik der hauptsächlichsten menschlichen Beschäftigungen. — In jener Hinsicht sind zwei Disciplinen ganz unerlässlich. Zuerst die allgemeine Staatslehre oder die Philosophie des Staates, als welche über den Begriff und den Zweck des Staates sowie seiner einzelnen Thätigkeitszweige Rechenschaft gibt, damit aber auch das richtige Verhältniss der polizeilichen Wirksamkeit zu dem ganzen Staatsleben darlegt. Sodann die Nationalökonomie, auf deren allgemeine Wahrheiten sich die Polizeiwissenschaft zu stützen hat bei einer der umfangreichsten und wichtigsten Richtungen ihrer Thätigkeit, nämlich bei der Förderung des gesammten wirthschaftlichen Wohles der Bürger. Die Verbindung der beiden Wissenschaften ist so enge, dass selbst der Systematiker über ihre gegenseitige Grenze nicht selten zweifelhaft ist, und dass, freilich mit Unrecht, die Publicisten einiger fremder Völker die Polizeiwissenschaft nur als den angewendeten Theil der politischen Oekonomie behandeln. — Schwieriger ist die Feststellung eines richtigen Maasses hinsichtlich der technischen Hülfswissenschaften. Der Beamte im Ministerium des Innern hat weder Landbau oder Waldwirthschaft, weder Gewerbe noch Handel selbst zu treiben. Ebenso ist nicht er mit Erbauung von Landstrassen, Eisenbahnen oder Häusern beauftragt. In so ferne also kann von ihm vernünftigerweise kein in die Einzelheiten dieser verschiedenen Beschäftigungen und in die wissenschaftliche Begründung ihrer Processe eindringendes Wissen verlangt werden, und zwar um so weniger, als der, sich im Verlaufe auch unserer Bemerkungen immer mehr entwickelnde, sehr grosse Umfang der unentbehrlichen Kenntnisse jeden vermeidlichen Anspruch an seine Zeit und sein Gedächtniss sorgsam beseitigen heisst. Allein auf der andern Seite ist doch auch einleuchtend, dass in hundert Fällen eine wirklich zweckmässige Thätigkeit von seiner Seite bedingt ist durch eine technische Einsicht. Und wäre es auch nur, um ihm eine unbedingte Ab-

hängigkeit von den Technikern des Staates zu ersparen. Wo es an der Einsicht in das Materielle fehlt, beschränkt sich die Thätigkeit der Beamten nur gar zu leicht auf ein blos formelles Befehlen, was die Sache gar nicht berührt und allen Schaden und Unfug bestehen lässt; auf ein Beschreiben von Kanzleipapier, welches dann ruhig zu den übrigen Acten geht. Davon ist dann ohnedem keine Rede, dass er selbst einen Mangel der bisherigen Zustände entdeckte, einem neu entstehenden Bedürfnisse aus eigenem Antriebe entgegen käme. Wie sehr diess Alles aber sowohl den Bürger beeinträchtigt, als das Ansehen des einzelnen Beamten und der Regierung schmälert, bedarf nicht erst eines Beweises. Ist Letzteres aber gering anzuschlagen in einer Zeit, welche sich so entschieden den materiellen Interessen zugewendet hat? Diese entgegenstehenden Rücksichten können aber wohl nicht anders ausgeglichen werden, als dass man sich für den Polizeibeamten mit encyklopädischen Kenntnissen in den Fächern der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft, der Gewerbekunde und des Strassen- und Wasserbaues begnügt. Er soll eine übersichtliche Kenntniss von dem Zusammenhange und dem Umfange dieser verschiedenen privatwirthschaftlichen Fächer und eine geschichtliche Bekanntschaft mit den wichtigsten Leistungen derselben erhalten, so dass er im Stande ist, sich vorkommenden Falles durch genauere Forschungen und Erkundigungen nach Bedürfniss weiter zu unterrichten. Gerne mag zugegeben werden, dass die Erreichung dieses Ergebnisses nicht eben leicht ist, namentlich weil von einem bedeutenderen Grade naturwissenschaftlicher und mathematischer Vorkenntnisse bei der Mehrzahl der sich für den Verwaltungsdienst Bestimmenden gar nicht die Rede ist, noch in der That sein kann. Allein für unmöglich kann die Sache keineswegs erklärt werden. Ein richtiger Tact der Schriftsteller oder bei mündlichem Vortrage wird mit der Zeit das Richtige zu treffen wissen.

Dass ein zweiter Geschäftskreis des Beamten im Ministerium des Innern, nämlich seine Theilnahme an der Abwendung drohender Rechtsverletzungen, ebenfalls eigenthümliche Kenntnisse verlangt, unterliegt keinem Zweifel. Mag auch allerdings hier Scharfsinn, Aufmerksamkeit und Kenntniss der Lebenszustände die Hauptsache sein; und ist ferner ein bedeutender Theil der rechtlichen Fürsorge für das Vermögen der Bürger in den Händen von Justizbehörden geblieben, somit auch eine theoretische und Gesetzes-Kenntniss in diesen Zweigen der Staatsthätigkeit keine Nothwendigkeit für den Polizeibeamten: so bleibt denn doch immer noch auch für letzteren eine Reihe von Aufgaben übrig, welche ein wissenschaftliches Bewusstsein und eine Kenntniss von Thatsachen und Erfahrungen erfordern. In jedem Falle muss verlangt werden, dass der Beamte sich des Zusammenhanges dieses Zweiges der Staatsthätigkeit mit den anderen, der Verbindung

der einzelnen einschlagenden Maassregeln zu einem Ganzen, namentlich aber der rechtlichen und politischen Begründung des Gedankens an sich klar bewusst sei. Zwar ist die Erwerbung dieser Kenntnisse durch den bisjetzigen Zustand der wissenschaftlichen Bearbeitung der Präventiv-Justiz nicht sehr erleichtert, indem noch immer nur in Einer Schrift diese zu einem selbstständigen Systeme vereinigt ist[1]), und der akademische Unterricht noch mehr zu wünschen übrig lässt: allein dieser Fehler der Theoretiker kann die objektive Wahrheit des Bedürfnisses nicht beeinträchtigen.

Einen dritten Kreis von Wissen, in welchem unser Beamter zu Hause sein muss, ist das öffentliche Recht. Es ist oben bereits bemerkt, dass dem Ministerium des Innern nicht bloss, wie jedem anderen Ministerium, die Besorgung derjenigen staatsrechtlichen Fragen obliegt, welche sich auf seinen besonderen Geschäftskreis beziehen oder aus der Verwaltung desselben entstehen; sondern dass ihm auch noch die allgemeinen staatsrechtlichen Gegenstände vorzugsweise übertragen zu sein pflegen. Mit welcher Zweckmässigkeit diess geschieht, und ob nicht, wenigstens in manchen Beziehungen, das Justizministerium die geeignetere Behörde wäre, kann füglich hier ununtersucht bleiben; es genügt zunächst an der Thatsache. Die Forderungen aber, welche an den Beamten gestellt werden müssen, sind bedeutend genug. Vorerst ist, bei der nicht selten grossen Wichtigkeit der zu behandelnden Fälle und bei der auf das rechtliche Verhalten in Staatssachen so sehr gerichteten Aufmerksamkeit unserer Zeit, eine gründliche Kenntniss des positiven Landesstaatsrechtes unerlässlich. Von einem Ministerium des Innern wird vor Allem seine genaueste Beobachtung verlangt, und dieses ist auch am meisten in der Lage, es in allen seinen Feinheiten und bestrittenen Punkten zur Anwendung zu bringen[2]). Sodann muss ein be-

1) Es ist hier das „System der Präventivjustiz“ vom Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung gemeint.

2) Die Absicht, in den Forderungen an die Kenntnisse der Verwaltungsbeamten das unerlässliche Maass nicht zu überschreiten, hat vielleicht in Betreff des Staatsrechtes hinter dem wirklich Wünschenswerthen zurück bleiben lassen, indem nur des Landesstaatsrechtes Erwähnung geschieht, nicht aber auch des gemeinen deutschen Staatsrechtes und des Bundesrechtes, sodann Staats- und Rechtsgeschichte übergangen ist. Es kann natürlich keinem Zweifel unterliegen, dass ein vollständiges und gründliches Verständniss des Landesstaatsrechtes, also der von dem Verwaltungsbeamten unmittelbar anzuwendenden Gesetze, bedingt ist durch eine Kenntniss der geschichtlichen Entwicklung unserer Rechtsverhältnisse und der aus den allgemein angenommenen Rechtsanschauungen und den thatsächlich aus früheren staatlichen Zuständen auf uns gekommenen positiven Vorschriften, ferner dass die Bundesgesetze eine wesentliche Ergänzung der Landesgesetzgebung für die in einer solchen weiteren Verbindung befindlichen Staaten sind: allein für die Erledigung der täglichen Aufgaben reicht doch in der Regel eine Kenntniss des geltenden einheimischen Rechtes aus, und jede irgend genügende wissenschaftliche Bearbeitung des letzteren muss ja in ihren Erörterungen auf die geschichtlichen Grundlagen, die Analogieen und etwaige den besonderen Gesetzen derogirenden allgemeinen Vorschriften Rücksicht nehmen und so dem Anwendenden die richtige Auslegung des Landesrechtes verschaffen. Soweit Bundesgesetze im einzelnen Gebiete unmittelbar geltendes Recht sind, werden sie ohnedem als solches besonders verkündigt und dadurch zur Anwendung vorgeschrieben.

wusstes Eindringen in die Philosophie des öffentlichen Rechtes, namentlich in die allgemeine Lehre vom constitutionellen Staate, gefordert werden. In keinem Rechtstheile ist man so häufig, als im Staatsrechte, an die allgemeinen Grundsätze gewiesen, aus Mangel an positiven Entscheidungsquellen. Unentbehrlich ist daher die Fähigkeit, auch apriorische Lehrsätze richtig zu handhaben; solche werden ganz unzweifelhaft auch gegenüber von der Regierung in das Feld geführt werden wollen. Drittens endlich ist das Kirchenrecht ein wichtiger Zweig der Kenntnisse des Regiminalbeamten. Die Beziehungen der beiden grossen Gesellschaften zu einander sind häufig, häkelig und bedeutend, wie diess wohl zu keiner Zeit weniger eines Beweises bedarf, als eben jetzt. Diese Beziehungen aber werden von Seiten des Staates, wenigstens in den meisten Fällen, durch die Stellen im Ministerium des Innern besorgt, und es kommen sowohl mittlere als Bezirksbehörden nicht selten in den Fall, sowohl Rechte des Staates als Einzelner gegen Ausschreitungen von Kirchengewalten zu vertreten; vornämlich gegenüber von der katholischen Kirche, seitdem dieselbe ihren allgemeinen Kreuzzug wider den Rechtsstaat der Gegenwart und wider die ganze Gesittigung unserer Zeit eröffnet hat. In allen solchen Zusammenstössen ist es von grosser Wichtigkeit für den Staat, das Recht ganz auf seiner Seite zu haben, aber auch sein volles Recht geltend zu machen; und zwar beides vom ersten Beginnen eines Conflictes an. Es darf nie aus den Augen verloren werden, dass man es hier mit einem sehr gewandten und jede Schwäche benützenden Gegner zu thun hat. Mag also das Studium des Kirchenrechtes in früheren Jahrzehnten sehr in den Hintergrund getreten gewesen sein, so ist es itzt für die zu Wächtern der Rechte des Staates und der von ihm vertretenen Interessen bestellten Beamten von hoher Wichtigkeit geworden.

Hiermit ist aber die Reihe der Forderungen keineswegs geschlossen. Während nämlich allerdings der Dienst, soweit es sich vom Organisiren und Verwalten, auch zu einem bedeutenden Theile vom Regieren handelt, mit den bisher verlangten Kenntnissen genügend mag besorgt werden, erfordert ein anderer Theil der Regierungshandlungen, jeden Falles aber die Ertheilung der Verwaltungs-Justiz, so weit eine solche den Verwaltungsstellen etwa zusteht, noch anderweitiges Wissen. — Vorerst ist Bekanntschaft mit den Grundsätzen des Strafrechtes und des Strafverfahrens unerlässlich. Allerdings ist in neuerer Zeit in manchem deutschen Staate die sehr erhebliche Verbesserung der Organisation eingetreten, dass nicht mehr die Verwaltungsstellen, sondern eigens bestellte Polizeigerichte die Uebertretungen der Polizeigesetze zu bestrafen haben. Allein theils ist diess doch noch lange nicht überall der Fall; theils ist auch da, wo diese Einrichtung getroffen ist, die Abrügung der kleineren Polizeiübertretungen,

zur Vermeidung unerträglichen Zeitverlustes, den Verwaltungsbehörden geblieben. In dem ersteren Falle ist die Nothwendigkeit einer Kenntniss der Grundsätze des Strafverfahrens und des Strafrechtes selbstverständlich; allein selbst da, wo es sich nur noch von unbedeutenden Fällen handelt, kann sie nicht ohne Schaden entbehrt werden. Die Thatsachen mögen noch so einfach und die zu erkennenden Strafen noch so klein sein: es darf doch nicht ungesetzlich verfahren und nicht ungerecht geurtheilt werden. Auch ist nicht zu übersehen, dass bei der Ausübung der präventiven Rechtspflege vielfach sehr wichtige Fragen des Strafverfahrens und des Strafrechtes wenigstens in so ferne zur Sprache kommen können, als einerseits bei blossen Vorbeugungsmaassregeln keine Eingriffe in die Rechte der Bürger vorkommen dürfen, welche selbst nach bereits begangener Rechtsstörung und bei dem desshalb erhobenen gerichtlichen Verfahren nicht erlaubt wären, andererseits aber der Polizeibeamte seine Vorkehrungen so zu treffen hat, dass er durch dieselben einem etwaigen späteren gerichtlichen Vorgehen nicht hinderlich wird, z. B. Beweise bereits begangener Vorbereitungshandlungen verwischt. Zur Beurtheilung des in allen solchen Fällen Erlaubten und Gebotenen ist aber eine Kenntniss des Strafverfahrens und des Strafrechtes unentbehrlich. Höchstens mag zugegeben werden, dass der Polizeibeamte zu einer klaglosen Verwaltung dieses Theiles seiner Geschäfte nicht eben eine tiefe geschichtliche und philosophische Auffassung der Strafgesetze, noch eine Bekanntschaft mit den feineren und selteneren Fragen des Verfahrens nöthig hat, sondern dass er mit einer klaren Auffassung der Grundbegriffe und einer allgemeinen Kenntniss der einschlagenden Gesetze ausreichen wird. — Aehnlich verhält es sich mit dem bürgerlichen Gerichtsverfahren. Abgesehen davon, dass ein öffentlicher Beamter jeder Gattung so viele Kenntnisse vom Gerichtswesen haben sollte, dass er den Stand eines im Bereiche seines Geschäftssprengels entstandenen Prozesses und die Bedeutung der einzelnen dabei vorkommenden Handlungen im Wesentlichen zu beurtheilen im Stande ist, hat ein Polizeibeamter noch die besondere Obliegenheit, für die Fälle von Verwaltungsjustiz, wo also, je nach den Einrichtungen des betreffenden Staates, entweder streitende Parteien vor seinem eigenen Richterstuhle stehen, oder er angegriffene Entscheidungen vor den Verwaltungsgerichten zu vertreten hat, die Grundsätze eines contradictorischen Verfahrens zu kennen. Und zwar macht es hierbei wenig Unterschied, ob ein eigenes Verfahren für Verwaltungsjustizsachen vorgeschrieben ist, oder ob, weniger löblich, solche Streitigkeiten nach Art der gewöhnlichen Verwaltungsgegenstände behandelt werden. Im ersteren Falle ist Bekanntschaft mit dem, denn doch zur Grundlage dienenden und bei Lücken analog anzuwendenden, ordentlichen Gerichtsverfahren unerlässlich; im zweiten nöthigt die Natur eines Rechtsstreites, nicht selten

auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung Grundsätze eines prozessualischen Verfahrens zu beachten. Dass auch hier eine allgemeinere Bekanntschaft mit den gesetzlichen Vorschriften genügt, mag freilich eingeräumt werden. — Selbst aber einer Kenntniss des bürgerlichen Rechtes, sowohl des gemeinen als des besonderen Landrechtes, kann der Regiminalbeamte nicht entbehren. Allerdings hat er keine Civilprozesse zu entscheiden. Allein theils fordert auch hier wieder die allgemeine Bildung und Brauchbarkeit eines Beamten die Fähigkeit, rechtliche Verhältnisse, welche aus irgend einem Grunde zu seiner amtlichen Kenntnissnahme und Behandlung kommen, richtig zu beurtheilen; theils schärft anerkanntermaassen das Studium keines Rechtstheiles so sehr die juristische Einsicht, gibt so sehr den auch für Geschäfte des öffentlichen Rechtes nöthigen Rechtssinn, als das so fein ausgearbeitete und so gründlich durchgebildete bürgerliche Recht, namentlich das römische; theils sind doch nicht ganz selten privatrechtliche Fragen mit den Gegenständen des öffentlichen Rechtes untrennbar verwachsen, und müssen folglich mit denselben behandelt werden; theils endlich werden, der einmal herkömmlichen Behandlungsweise gemäss, manche allgemeine Rechtslehren, welche z. B. auch im öffentlichen Rechte Anwendung finden, nur in den Lehrgebäuden des Civilrechtes gründlich erörtert. Es kann somit darüber kein Zweifel sein, dass das römische Recht, das gemeine deutsche Privatrecht (als Einleitung und Geschichte des besonderen), endlich das Landrecht des betreffenden Staates, wo ein solches besteht, dem Beamten im Ministerium des Innern nicht unbekannt sein dürfen. Nur hat man sich über das richtige Maass dieser Kenntniss des Privatrechtes zu verständigen, und zwar diess um so gewisser, als gerade in dieser Beziehung die grössten Missverständnisse und sehr übertriebene Forderungen, Nachklänge früherer Bildungszustände, vorhanden sind.

Es ist daher unerlässlich, diesen Punkt genau in das Auge zu fassen, und es muss für eine umfassende Besprechung Geduld in Anspruch genommen werden. Obgleich eigentlich, falls nicht die ganze hier zu Grunde liegende Auffassung von der Aufgabe eines Ministeriums des Innern eine völlig verfehlte ist, die Frage über die nöthige Ausdehnung des privatrechtlichen Wissens nur eine ganz untergeordnete Rolle spielen sollte, so ist sie doch in den meisten deutschen (ebenso in grossen ausserdeutschen Staaten) von der höchsten praktischen Bedeutung, indem eine falsche Beantwortung derselben selbst die Möglichkeit einer richtigen Bildung der Beamten dieses Ministeriums vollkommen zu zerstören droht. Selbst im besten Falle, wo nämlich grundsätzlich eine Fachbildung der Verwaltungsbeamten verlangt ist, wird auf Kenntnisse in dem bürgerlichen Rechte ein so grosses Gewicht gelegt, dass das eigentlich nothwendige Wissen darunter

empfindlich Noth leidet und schliesslich in Allem nur etwas Halbes und Unzureichendes erreicht wird. Anstatt dann der falschen eigenen Behandlung die Schuld zu geben und eine Aenderung eintreten zu lassen, giebt man dem Gedanken einer besonderen Erziehung der Verwaltungsbeamten die Schuld und bereuet fast, ihn gefasst zu haben. Die durch unmöglich zu erfüllende Bedingungen allerdings nicht selten in ihrer Brauchbarkeit Beeinträchtigten werden zurückgesetzt und man erachtet es für einen grossen Gewinn, wenn man einen eigentlichen Rechtsgelehrten in den Dienst des Ministeriums des Innern herüberziehen kann, zerstört damit aber Hoffnung und Eifer. Und noch schlimmer wirkt diese übertriebene Schätzung des Civilrechtes da, wo man die Unmöglichkeit einer solchen Häufung von Kenntnissen einsieht und sich daher kurz entschliesst, es bei der alten, ausschliesslich juristischen Bildung zu belassen und die für die Besorgung des Dienstes doch unentbehrliche staatswissenschaftliche Kenntnisse von einem späteren Privatstudium oder der Belehrung durch Erfahrung zu erwarten. So scheitert denn an einer falschen Auffassung eines Nebenpunktes die Erreichung des ganzen grossen Zweckes oder wird seine Anstrebung nicht einmal versucht.

Es sollen nun aber im Nachstehenden drei Sätze bewiesen werden. Erstens, dass selbst die beste Erledigung der amtlichen Aufgaben von den Beamten des Ministeriums des Innern keineswegs eine solche Kenntniss des Privatrechtes erfordert, wie sie bei den richterlichen Beamten des Staates Bedürfniss ist. Zweitens, dass eine zu weit gehende Forderung privatrechtlicher Kenntnisse an den Verwaltungsbeamten unvereinbar ist mit dem Wissen, welches denselben unbedingt und in erster Linie zugemuthet werden muss. Drittens, dass selbst wenn dem nicht so wäre, eine überwiegend juristische Bildung dieser Beamten ein positiver Nachtheil für die richtige Erfüllung ihrer Aufgabe wäre.

Was den ersten dieser Sätze betrifft, so ist er eigentlich von selbst klar. Eben weil die Polizeibeamten keine Civilprozesse zu entscheiden haben, sondern es sich bei ihnen hauptsächlich nur um den allgemeinen Rechtssinn und um eine übersichtliche Bekanntschaft mit den Rechtsmaterien handelt, bedürfen sie weder einer Kenntniss der feinen Einzelnheiten und der streitigen Meinungen, noch einer geschichtlichen Entwickelung des ganzen Systemes und der einzelnen Lehren. Für sie genügt ein richtiger und deutlicher Begriff der hauptsächlichsten Rechtsinstitute und eine Erinnerung an die leitenden Grundsätze; eine ausführlichere Darstellung hat für sie nur bei den für sie vorzugsweise wichtigeren Gegenständen eine Bedeutung. Wollte man aber je auf die, oben zugegebene, Möglichkeit der engen Verbindung einer privatrechtlichen und einer öffentlich-rechtlichen Frage hinweisen, so ist sicherlich dem praktischen Bedürf-

nisse weitaus Genüge geleistet, wenn bei den höheren Behörden je Ein aus der Zahl der eigentlichen Rechtsgelehrten genommenes Mitglied sich befindet. Es ist allgemeine Sitte, den Finanzbehörden einen Justitiar zur Bearbeitung einschlagender Rechtsfragen beizugeben; es ist nun kein Grund einzusehen, welcher hinderte, diese Anstalt auch bei den Behörden im Ministerium des Innern für die schwierigeren privatrechtlichen Gegenstände einzuführen. Wollte man aber gar behaupten, dass ohne civilistische Durchbildung überhaupt keine Bildung, keine geistige Brauchbarkeit sei; dass somit, auch wenn das Materielle der Einzelnkenntniss des Privatrechtes wirklich für den Verwaltungsbeamten entbehrlich sei, dieselbe zu seiner formellen Bildung durchaus erfordert werde? In der That, eine solche Beschränktheit und Unkenntniss wäre in unseren Tagen unerlaubt. Es hat allerdings eine Zeit gegeben, in welcher eine juristische Bildung für den Staatsdienst jeder Art ausschliesslich gefordert und überhaupt einer wissenschaftlichen Vorbereitung für denselben gleichgestellt war. Allein diess war auf jener Bildungsstufe, auf welcher die sämmtlichen Staatswissenschaften und die sämmtlichen privatwirthschaftlichen Fächer noch unbekannt waren, oder nur aus einem Aggregate von theils richtigen theils falschen Recepten bestanden; wo allerdings eine wissenschaftliche Bildung für den Beamten zunächst nur in der, längst bearbeiteten, Rechtsgelehrsamkeit zu finden war. Jetzt aber kann wahrlich Niemand mehr, der selbst auf Bildung Anspruch macht, Pandekten und Bildung, Privatrecht und Wissenschaft für gleichbedeutend erachten. Sollte etwa Nationalökonomie und Polizeiwissenschaft nicht auch zur Weckung des Scharfsinnes, zur Uebung in der praktischen Logik, zur Anwendung theoretischer Sätze auf das wirkliche Leben dienen? Sind hier nicht auch die feinsten Unterschiede, die genauesten Begriffsbestimmungen? Fehlt es etwa an Controversen und geistreicher Entscheidung derselben? Oder an der Nothwendigkeit einer geschichtlichen Begreifung verwickelter Zustände? Und dann wolle man wohl bemerken, es soll ja keineswegs Beschäftigung mit dem Privatrechte verworfen werden; es wird sein bildender Einfluss zugegeben: nur muss verlangt werden, dass in dem Studium seiner Einzelnheiten die von dem Bedürfnisse des Lebens gezogene Gränze nicht überschritten, nicht dieser Einen Wissenschaft ausschliesslich Bildungskraft beigelegt werde. Eine einseitige Schätzung der rechtswissenschaftlichen Bildung steht offenbar auf gleicher geistiger Stufe mit der Ansicht der klassischen Philologen, welche nur in ihrem Materiale ein Gesittigungsmittel sehen und auf den ganzen technischen und mathematischen Unterricht herabblicken. Beide Ansichten sind vorsündfluthlich und dem Tode verfallen.

Diese Bekämpfung überflüssiger Rechtskenntnisse ist aber nicht etwa eine schlaffe Begünstigung von Faulheit und Gedankenlosigkeit; sondern es

muss auf ihr bestanden werden, weil sich, zweitens, erweisen lässt, dass eine vollständige privatrechtliche Ausbildung der Polizeibeamten geradezu unvereinbar ist mit der Erwerbung nothwendigerer, nämlich für die hauptsächliche Bestimmung des Ministeriums des Innern erforderlicher, Kenntnisse, und man also bloss die Alternative hat, entweder für seltene und zufällige Nebenpunkte, oder für das Wesen der Verwaltung taugliche Beamte zu bilden. Der Beweis dieser Unvereinbarkeit ergibt sich aber aus einem Rückblicke auf die so vielfachen und zum Theile so ausgedehnten Kenntnisse, welche oben, und sicherlich ohne möglichen Widerspruch, in der Polizeiwissenschaft und ihren Stütz- und Hülfs-Disciplinen, im öffentlichen Rechte, im Strafrechte und in den Prozessen, endlich in der Präventivjustiz gefordert wurden. Wie soll hier in dem Gedächtnisse, so wie es der Mehrzahl der Menschen verliehen ist, noch Raum sein für die unzähligen Sätze und die spitzfindigen Einzelnheiten einer genauen Kenntniss des Privatrechtes? Muss nicht vielmehr die Nöthigung, letztere in solchem Maasse auszudehnen, eine eben so grosse Menge von anderem, somit von nothwendigerem, Wissen aus dem Kopfe treiben? Man hat doch noch immer das Studium der gesammten Rechtswissenschaft für eine volle Aufgabe für einen Mann von nicht ungewöhnlichster Geistes- und Gedächtniss-Kraft erachtet. Wie soll es nun mit einem Male möglich sein, neben dieser vollen Mannesleistung noch eine mindestens eben so grosse zweite zu übernehmen? Sicherlich ist es aber verkehrt, etwas Ueberflüssiges, besten Falles etwas minder Nöthiges beizuschaffen auf Kosten des Unentbehrlichen. Es geht gegen allen praktischen Verstand, die Polizeibeamten Das lernen zu lassen, was sie nicht oder nur wenig brauchen, und darüber Das zu versäumen, was sie nöthig haben. Und wähne man nicht etwa, durch eine Ausdehnung der Studienjahre eine Verbindung von Beidem bewerkstelligen zu können. Einmal würde auch dann Unmögliches nicht möglich werden. Sodann aber müsste eine solche Ausdehnung die Kandidaten für das Regiminalfach kurzweg in andere Studienlaufbahnen treiben, dadurch aber einen bleibenden empfindlichen Mangel für den Staat herbeiführen. Nicht nur bietet nämlich der Staat den Beamten im Ministerium des Innern keine besonderen Vortheile dar, so dass er ihm auch ungewöhnliche Bedingungen seinerseits stellen könnte; sondern es hat sogar diese Laufbahn gegenüber von anderen, z. B. der juristischen, den grossen Nachtheil, dass sie nur auf den Staatsdienst angewiesen ist, nicht aber auch zu anderen wünschenswerthen Lebensstellungen, wie z. B. zur Advocatur, führt.

Man muss aber, drittens, noch weiter gehen und behaupten, dass sogar wenn eine vollständige juristische Bildung erreichbar wäre, eine solche in der Regel für schädlich erachtet werden müsste. Der wissenschaftliche Standpunkt eines Mannes hat natürlich entschiedenen Einfluss auf seine

gesammte Lebens- und Staats-Ansicht. Demnach wird ein mit Rechtsbildung wesentlich Beschäftigter sehr leicht geneigt sein, die formale Rechtsordnung zu überschätzen in ihrer Bedeutung für Gesellschaft und Staat, und wird er namentlich einen zufriedenstellenden Zustand da erblicken, wo vom Rechtsstandpunkte aus nichts auszusetzen ist. Nun aber kann in einem Ministerium des Innern nichts verderblicher sein, als eine solche Ansicht. Allerdings soll in demselben gesetzlich gehandelt werden; allerdings muss immer, wenn Rechtssätze zur Anwendung zu bringen sind, auch Rechtssinn obwalten. Allein bei allen der Polizeiverwaltung angehörigen Aufgaben, somit bei den häufigsten, den wesentlichsten und den wichtigsten, ist nicht die Herstellung der Rechtsidee, sondern der Vortheil der Gesammtheit oder einer entsprechenden Anzahl Einzelner zu erstreben. Das Recht kömmt hier nur negativ zur Sprache, insoferne bei den auf den Nutzen berechneten Staatshandlungen kein Recht verletzt werden soll; allein der Zweck der Thätigkeit, die zu seiner Erreichung führenden Mittel und Kenntnisse, der ganze Geist der Handlungsweise liegen in ganz anderer Richtung. Wenn ein Ministerium des Innern seinen wesentlichen Beruf in der Handhabung des Rechtes findet, in sich selbst nur einen bescheidenen und halbbürtigen Doppelgänger des Justizministeriums erblickt, so ist sehr für die Erkenntniss der Interessen der Bürger und für die Gestaltung des Lebens zur Förderung dieser Interessen zu fürchten. Da mögen dann freilich Papierberge aufgethürmt werden mit scharfsinniger Anwendung gebietender und verbietender Gesetze und mit ausgiebiger Durchführung von Formeln; aber das Leben und seine Realität werden geringe Befriedigung hierbei finden. Alles Pandektenwissen der Welt wird das grosse Räthsel einer Versorgung und Beherrschung der Proletarier nicht lösen. Die juristisch untadelhafteste Handhabung aller Zunftgesetze wird keine die Zukunft sicherstellende Ordnung der Arbeit schaffen, und nicht wissen, wo und wie ein Schutzzoll aufzulegen sein möchte. Die gelehrteste geschichtliche Auffassung der bäuerlichen Lasten hilft nicht zu ihrer Beseitigung. In Novellen und Landrecht steht nicht wie es anzugehen ist, um eine Uebervölkerung zu verhüten, ja nicht einmal, ob eine solche überhaupt besteht; und wenn mit allem juristischen Wissen und Sinnen auseinandergesetzt und befohlen wird, welcherlei Rechtsverhältnisse aus der Auswanderung eines Familienvaters, eines Haussohnes oder eines Minderjährigen entspringen, so ist damit noch kein Wink gegeben, ob der Staat für das Unterkommen seiner ihn verlassenden Kinder billig zu sorgen, wie er etwa selbst einen Vortheil für sich daraus zu ziehen hat. Und so ins Unendliche. In allen diesen Fragen ist der Rechtspunkt nur Kleinkram im Vergleiche mit der socialen und der staatlichen Bedeutung. Diese aber aufzufassen und ihr gemäss zu handeln, ist die Aufgabe einer ihres Zweckes bewussten Polizeiverwaltung.

Wie gesagt, das Recht darf nicht übersehen und verletzt werden, allein weiter kommt es nicht in Betracht und kann seine Kenntniss zu nichts führen.

Ist nun aber der Beweis der vorstehenden Sätze nicht ganz misslungen, so ergibt sich daraus von selbst, wie weit in der Forderung civilistischer Kenntnisse gegangen werden darf. Es scheint nämlich allen Forderungen des Dienstes einer Seits Rechnung getragen, anderer Seits das Maass der subjectiv möglichen Leistungen billig berücksichtigt zu sein, wenn im römischen Rechte gut studirte Institutionen, in den deutschrechtlichen Disciplinen aber nur übersichtliche Kenntnisse von ähnlichem Umfange und Gründlichkeitsgrade verlangt werden. Erlaubt einem Einzelnen grössere Zeit und ungewöhnliches Gedächtniss auch in diesen Fächern, natürlich unbeschadet des Wesentlicheren, Weiteres zu leisten, so ist ihm diess freilich unbenommen; allein es scheint eine solche Richtung nicht einmal besonders begünstigt und anerkannt werden zu sollen. Ein opus superarrogationis in anderen Zweigen des Wissens wird erspriesslicher sein. Man wage es nur, den Aberglauben an die allein seligmachende Kraft des römischen Rechtes abzuschütteln; man schlage den betretenen Weg folgerichtig ein und lasse sich nicht auf einen vom Ziele entfernten Nebenpfad aus alter Gewohnheit und aus Unlust zum Denken verlocken, oder wo man jenen Weg noch gar nicht betreten hat, fasse man die Frage offen und vorurtheilsfrei ins Auge und handle dann einfach und verständig. Aber das Schlimme ist eben, dass Diejenigen, welche zu entscheiden haben, selbst in der herkömmlichen Weise gebildet worden sind und diese nicht als eine ungenügende betrachten können, ohne über sich selbst übel zu urtheilen. Oder überschätzen sie auch wohl die Kräfte der durchschnittlichen Menge, weil es ihren ungewöhnlichen Anlagen und Anstrengungen gelungen ist, das später noch zu erwerben, was sie als nothwendig einsehen gelernt hatten, wozu sie aber bei einer zweckmässig geleiteten Erziehung viel leichter und vielleicht auch besser hätten gelangen können.

II. Das Finanz-Ministerium.

Sieht man ab von den auch hier vorkommenden Abtrennungen einzelner Geschäftszweige, wie solche theils aus politischen theils aus persönlichen Gründen oder in Folge von besonderen Verfassungsbestimmungen vorkommen können, und welche für die hier vorliegenden Fragen kaum von Bedeutung sind, so stellt sich der Umfang der Aufgaben eines Finanzministeriums in folgender Weise dar.

Eine Hauptabtheilung der Geschäfte besteht in der Verwaltung und Nützlichmachung des Domanialeigenthums des Staates, welches natürlich

in den einzelnen Staaten von sehr verschiedenem Umfange und Bestande ist. Jeden Falles gehören hierzu die dem Staate gehörigen Feldgüter und die Waldungen desselben, (diese in der Regel ein sehr beträchtlicher und werthvoller Besitz, welcher auch aus volkswirthschaftlichen und polizeilichen Gründen am besten im öffentlichen Besitze ist.) Vielleicht sind auch noch, als Rechte früherer Zustände, Einnahmen aus Feudalrechten vorhanden; oder Bergwerke, sowie Gewerbe, welche auf Rechnung des Staates, mit mehr oder weniger Nutzen, betrieben werden, z. B. Hüttenwerke, Manufacturen, Jagdgerechtigkeiten, Fischereien u. dgl. Die der Verwaltung hier zufallenden Geschäfte sind, je nach Lage der Thatsachen, sehr verschiedener Art und zum Theil sehr ausgedehnt. Gewöhnlich ist die Besorgung einzelner grosser und wichtiger Bestandtheile dieses Besitzes, namentlich wenn ihre Verwaltung eigene technische Kenntnisse erfordert, besonders organisirt, jedoch immer unter der obersten Leitung des Ministeriums; so namentlich die Forste, die Berg-, Hütten- und Salzwerke, das Flosswesen. Die durch einen solchen Besitz nothwendig gemachten Geschäfte bestehen aber: in der Evidenthaltung sämmtlicher Bestandtheile und Vertheidigung derselben gegen etwa versuchte Eingriffe und Bestreitungen; in dem Ankaufe oder Verkaufe wirthschaftlich dazu geeigneter Stücke; in dem wirthschaftlichen Betriebe des nutzbringenden Eigenthums, sei es in eigener Verwaltung sei es mittelst Verpachtung; in der rationellen Verbesserung der eine solche erfordernden Bestandtheile; in der obersten Leitung der vom Staate etwa betriebenen Gewerbe (welche vielleicht mit monopolistischen Rechten versehen und in Folge dessen sehr bedeutend sind, wie z. B. Tabakfabrikation); in der zweckmässigen Verwerthung der Erzeugnisse. In allen diesen Beziehungen ist die möglichst vortheilhafte Bewirthschaftung der Hauptzweck. Es soll dem Staate aus seinem Besitze so viel reines Einkommen verschafft werden, als ein technisch guter und nachhaltiger Betrieb zu liefern vermag; diess ist man der Sicherstellung der Staatszwecke und der Schonung der Steuerpflicht der Bürger schuldig. Nur ganz ausnahmsweise und aus überwiegenden Gründen allgemeinen Nutzens können auch, unter Aufopferung eines möglichen Ertrages, andere Zwecke verfolgt werden, z. B. Unterstützungen armer Gegenden, Lieferungen von Rohstoffen für wichtige Gewerbe, Musteranstalten für Landwirthschaft oder Industrie. — Eine zweite Aufgabe des Finanzministeriums umfasst das Steuerwesen. Es sind somit vor Allem die Steuergattungen und der Betrag einer jeden derselben festzustellen und die dazu erforderlichen Gesetze auszuarbeiten; eine der schwierigsten und undankbarsten Arbeiten in der ganzen Staatsverwaltung, da die Grösse der Staatsbedürfnisse und die Forderungen der Volkswirthschaftslehre, sowie die thatsächlichen Verhältnisse des Landes im schroffsten Widerspruche stehen können, überdiess unter

allen Umständen auf Widerwillen der Pflichtigen und häufigst auf Bemühungen zur Umgehung der Last zu rechnen ist. Dann aber ist, zweitens, sowohl die Umlage als der Einzug der gesammten gesetzmässig festgestellten directen und indirecten Steuern zu besorgen. Somit auf einer Seite die Vornahme der nothwendigen Vorarbeiten: der Vermessungen von Grundeigenthum, wo solche noch nöthig sind; die Feststellung der Steuerkapitale jeder Art, die Entwerfung von Tarifen u. s. w. Anderer Seits die Ergreifung der zur Sicherstellung der gesetzlichen Einnahmen erforderlichen Maassregeln, bestehen diese nun in Ueberwachungen und Untersuchungen, in Aufstellung von Beobachtungsposten, in Controlen, oder in was immer. Auch hier ist Bewerkstelligung des höchsten Ertrages die, keineswegs immer erfreuliche, Pflicht der Verwaltung; sie hat also mit allen erlaubten Mitteln dahin zu wirken, dass keine dem Staate gesetzlich gebührende Einnahme ihm entgehe. (Dass ungerechtfertigte Forderungen nicht gemacht werden dürfen, versteht sich freilich von selbst). Zu bemerken ist noch, dass zwar möglicherweise ein Theil des Steuereinzuges durch Beamte anderer Ministerien besorgt wird, deren Geschäfte der Grund einer Zahlung sind, so z. B. die Erhebung von Sporteln, Taxen, Strafgeldern durch Justiz- oder Polizeibeamte, die Ablieferung jedoch, wenigstens bei Einhaltung richtiger Grundsätze, an die Finanzverwaltung geschieht und auch diese die technischen Anordnungen zu treffen hat. — Eine dritte Abtheilung der Finanzgeschäfte bildet die Besorgung der Staatsausgaben. Eine durchsichtige Gebahrung mit dem Staatshaushalte fordert, dass, sowie die sämmtlichen Einnahmen des Staates, welchen Ursprungs sie auch seien, in die einheitliche Staatskasse fliessen, somit unter die Verwaltung des Finanzministeriums fallen, so auch die Mittel zu Ausgaben für staatliche Zwecke nur von ihm ausgehen. Diess kann allerdings in sehr grossen Posten geschehen, wo dann die Einzelheiten von den Behörden des betreffenden Verwaltungszweiges besorgt werden, z. B. von der Kriegsverwaltung; es kann wohl auch, zur Vermeidung zeit- und kostspieliger Hin- und Hersendung der Gelder, durch blosse Anweisungen auf Einnahmekassen bewerkstelligt werden: allein grundsätzlich und schliesslich in der Abrechnung ist das Finanzministerium der Zahlmeister des Staates. Wenn daher, wie freilich nicht selten bei theilweiser Beibehaltung älterer Einrichtungen der Fall ist, einzelne Einnahmen und Ausgaben unmittelbar und ohne Oberaufsicht und Leitung des Finanzministeriums, und ohne dass also die Summen gegen dasselbe zu verrechnen sind, von anderweitigen Behörden in ihrem Geschäftskreise vorgenommen werden, so ist diess eine Folgewidrigkeit und ein sehr leicht zu Verwirrungen und Täuschungen führender Schlendrian [1]).

1) Selbstverständlich ist hier nicht die Rede von der Einrichtung, nach welcher die einzelnen Provinzen, Kreise u. s. w. eines Staates ihre eigenen, nur für die örtlichen Bedürfnisse

Viertens hat, wenigstens in den meisten Staaten, das Finanzministerium das Staatsschuldenwesen, diesen leidigen Bestandtheil der Wirthschaft aller bestehenden Staaten, zu besorgen. Es sorgt also, sei es durch Anlehenverträge, sei es in anderer Weise für die erforderlichen Gelder, sorgt für rechtzeitige Zahlung der bedungenen Zinse, beschafft die Mittel zu den vertragsmässigen oder gesetzlichen Rückzahlungen. Nicht selten sind im Uebrigen diese Verhältnisse, vielleicht selbst verfassungsmässig, auch anders geordnet. Es kann nämlich sein, dass das gesammte Staatsschuldenwesen einer nicht nur von dem Ministerium, sondern überhaupt von der Regierung ganz unabhängigen Behörde anvertraut ist, z. B. einem Ausschusse der Ständeversammlung. In diesem Falle hat das Finanzministerium zwar nur die budgetmässig festgestellten Summen für die laufenden Bedürfnisse der Kasse zu liefern, allein weder die Beschaffung der Darlehen, noch die Verwaltung im Einzelnen steht ihm zu, vielleicht nicht einmal die Prüfung der Rechnung; nur liegt wohl die Berechtigung zu einer Aufsicht in der Natur der Sache. Oder kann wenigstens die Schuldenverwaltungsbehörde, auch wenn sie eine dem staatlichen Organismus eingereihte Behörde ist, mit weitgehender Unabhängigkeit in ihrem Verfahren ausgestattet sein, so dass dem Ministerium nur eine Controle und die Prüfung der Rechnungen zukommt. — Endlich untersteht dem Finanzministerium das Kassen- und Rechnungswesen des Staates. Es bestimmt also die Führung der Bücher, die Erstattung der Berichte, die Art der Verbindung der Kassen unter sich und mit der Hauptkasse, die ordentliche und ausserordentliche Kassencontrole, die gültigen Zahlungsmittel. Es schreibt jeder Staatsstelle, welche mit öffentlichen Geldern zu thun hat, die Formen der Verrechnung die Lieferung der Belege und die Termine der Rechnungstellung vor. Es ordnet die Prüfung aller Rechnungen durch dazu bestimmte Beamte und Behörden an, wobei zweckmässig eine erste vorläufige Prüfung und etwa nothwendige contradictorische Verhandlung mit dem Rechner über aufgefundene Anstände getrennt gehalten wird von einer zweiten und abschliessenden Oberprüfung durch eine dazu angeordnete höchste Stelle (einen Rechnungshof), deren Geschäftsgang und Entscheidung möglicherweise das Wesen und die Unabhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens haben kann. Es sorgt für die Beibringung der einem Rechner zur Last fallenden Er-

bestimmten und nur für sie berechneten Einnahmen und Ausgaben haben. Diese können nicht nur, sondern müssen sogar von dem Haushalte des Gesammtstaates getrennt gehalten werden. Ob das Finanzministerium mit jener Wirthschaft überhaupt zu thun, z. B. eine Oberaufsicht zu führen, die Rechnungen zu prüfen hat, oder ob andere Einrichtungen hiefür getroffen sind, ist eine für sich bestehende und untergeordnete Frage. Die Hauptsache ist, dass auch hier strenge Ordnung gehalten wird und dass die Ergebnisse solcher besonderen Verwaltungen auch zur öffentlichen Kenntniss gelangen, weil nur dann die Gesammtheit der vom Volke für öffentliche Zwecke getragenen Lasten zu Tage kommt und keine, absichtliche oder unabsichtliche, Täuschung über die Leistungsfähigkeit für den Staat bestehen kann.

satzposten. — Aus dem Ergebnisse dieses ganzen, sehr verzweigten Geschäftszweiges aber stellt sich schliesslich die periodische Uebersicht über die gesammte Vermögens-Verwaltung des Staates zusammen, nothwendig theils zur eigenen Einsicht der Regierung in den Stand der Dinge, theils in constitutionellen Staaten zur Vorlage an die Stände zu deren eigener Prüfung hinsichtlich des gesetzmässigen Gebahrens mit den öffentlichen Geldern und als Begründung der für die Zukunft angemutheten Verwilligungen.

Es bedarf nicht erst der Erwähnung, dass eine so weit ausgedehnte und so verschiedenartige Aufgabe auch eine entsprechende Menge und Verschiedenheit der Geschäftshandlungen zur Folge hat, und zwar sind dieselben dem oben geschilderten Gebahren im Ministerium des Innern ganz analog. — Zunächst ist in der Finanzverwaltung zum mindesten eben so viel zu organisiren, als in dem Ministerium des Innern. Schon die Gesetzgebung (im weiteren Sinne des Wortes) ist zu grosser und häufiger Thätigkeit veranlasst, namentlich in dem Steuerwesen, in welchem je nach den wechselnden Bedürfnissen und Ansichten vielfache Aenderungen vor sich zu gehen pflegen. Allein hauptsächlich erfordert die Anordnung der Handhabung und Ausführung eine oft in das kaum Gewältigbare gehende Arbeit. Man denke nur z. B. an die zur Einziehung einer Grundsteuer nothwendige Anlegung eines Katasters, namentlich wenn zu diesem erst eine Vermessung grosser Bezirke, vielleicht des ganzen Landes, und eine Wertheinschätzung aller einzelnen Grundstücke nothwendig ist. Diese Aufgabe allein erfordert eine sehr ausgedehnte, wohl überlegte, mit vielen Schwierigkeiten kämpfende Organisation, und kann sich bis zu ihrer Vollendung über Jahrzehnte und selbst Menschenalter ausdehnen. Oder fasse man die Ordnung des Forstbetriebes bei grossem Waldbesitze des Staates ins Auge; die Einrichtung der Zollstellen mit allen dazu nöthigen Magazinen, Controlen, beweglichen Ueberwachungen; die Organisation der gesammten Kassen, des Rechnungswesens. Von der Einrichtung einzelner, wenigstens dem Umfange nach, kleinerer Eigenthums- und Einnahmeacten nicht zu reden, z. B. der Bewirthschaftung von Feldgütern, Gewerben, Bergwerken. — Nicht minder gross ist, zweitens, der Umfang und die Bedeutung der Verwaltung, d. h. der Handhabung der Gesetze und Einrichtungen in jedem einzelnen zulassenden Falle, die wirkliche Ausführung der Wirthschaftsplane, der Einzug der Staatseinnahmen in unzähligen kleinen Posten, die Berichtigung der Ausgaben in ebenso grossem Detail. In jedem irgend bedeutenden Staate sind Tausende von Finanzbeamten aller Art nur mit Verwalten beschäftigt. — Natürlich ist bei einer so ausgedehnten Aufgabe auch viel zu regieren, d. h. zu befehlen, sei es, dass zweifelhafte Beamte angewiesen, säumige angetrieben, ungehorsame zur Pflicht gebracht, ungetreue unschädlich ge-

macht und zur Verantwortung gezogen werden müssen, sei es, dass die, sehr häufig wenig geneigten, Zahlungspflichtigen zur Leistung ihrer gesetzlichen oder privatrechtlichen Verbindlichkeiten anzuhalten sind. — Endlich fehlt es auch in der Finanzverwaltung nicht an sehr zahlreichen Veranlassungen zu Rechtsentscheidungen. Einmal kommen unzählige Fälle vor, in welchen dem Staate eine Zahlung aus angeblichen Rechtsgründen verweigert oder umgekehrt vom Staate gefordert wird. Hier muss denn, jeden Falles in erster Instanz, ein auf das Gesetz gestütztes Urtheil erlassen werden. Ob der mit demselben nicht Zufriedene sich beschwerend an die bürgerlichen Gerichte oder an einen Verwaltungsgerichtshof wenden kann, oder ob er bei einer höheren Finanzstelle Recht suchen muss, ist eine zweite, hier nicht weiter zu besprechende schwierige Frage, deren Beantwortung nach Umständen den Finanzbehörden eine fernere grosse Menge von Geschäften zuweisen kann. Sodann aber findet jeden Falles ein Rechtsprechen statt bei der Prüfung der Rechnungen und bei der Entscheidung über die dabei zur Sprache gebrachten Defecte. Auch hier mag es zweifelhaft sein, ob eine Berufung auf die Gerichte theoretisch als zulässig zu erklären ist; nach den positiven Gesetzgebungen ist es gewöhnlich nicht gestattet, am wenigsten da, wo ein in seinen Entscheidungen unabhängiger oberster Rechnungshof bestellt ist, welchem seine Ausnahmsstellung eben desshalb verliehen wurde, um gerechte Entscheidung mit Sachkenntniss zu verbinden. — Selbstverständlich ist, dass ausser diesen Regierungshandlungen im Ressort eines Finanzministeriums auch noch eine grosse Anzahl von technischen Geschäften vorzunehmen ist, wie sich solche aus der Bewirthschaftung der verschiedenen, dem Staate gehörigen, Eigenthumsarten ergeben. Dieselben finden jedoch hier, wo es sich nur von der Bildung der eigentlichen Verwaltungsbeamten handelt, keine weitere Beachtung; die zu ihrer Vornahme bestimmten Beamten machen eigene, für ihre Zwecke berechnete Studien und Uebungen.

Ueber die Wissenschaften, welche einen Verwaltungsbeamten im Ministerium des Innern zu einer tüchtigen Erfüllung der im Vorstehenden aufgezählten Aufgaben befähigen, kann den Gegenständen nach kaum ein Streit sein; höchstens mögen bei einigen über die Ausdehnung des Wissens Zweifel bestehen. Es lassen sich, abgesehen von den allgemeinen Bildungsfächern, welche keinem gebildeten Manne fremd sein dürfen, drei Wissenskreise unterscheiden: staatswissenschaftliche, privatwirthschaftliche, rechtswissenschaftliche Fächer [1]).

1) Es werden wohl auch Kenntnisse in naturwissenschaftlichen Fächern, z. B. in Physik und Chemie, verlangt, so wie in der höheren Mathematik. Diess scheint jedoch überflüssig zu sein. Dass ein gebildter Mann einen Begriff von Physik haben soll, versteht sich von selbst, und es mag somit dieselbe unter die Zahl der allgemeinen Bildungsfächer aufgenommen sein,

Bei den Staatswissenschaften steht in erster Reihe die politische Oeconomie in ihrem ganzen Umfange, also Volkswirthschaftslehre, Volkswirthschaftspflege und Finanzwissenschaft. Sie ist der eigentliche Mittelpunkt des hier erforderlichen Wissens und eine Bekanntschaft mit den von ihr gelehrten Wahrheiten die Grundlage für jede nützliche Wirksamkeit der zu einflussreicheren Stellen Gelangten. Und zwar sind nicht nur die theoretischen Sätze, wie sie nach den bisherigen Durcharbeitungen der Wissenschaft sich darstellen, sondern auch die geschichtlichen Erfahrungen früherer Zeiten von hohem Werthe, sei es weil sie zur Aufmunterung dienen mögen, sei es als Warnungstafeln. — Wenn die Volkswirthschaftspflege, wie eben angenommen worden ist, als einer der angewendeten Theile der politischen Oeconomie gründlich betrieben wird, so hat allerdings ein besonderes Studium der Polizeiwissenschaft für Finanzbeamte nur minderen Werth, da die sog. Wirthschaftspolizei, d. h. die Sorge des Staates für die Vermögensverhältnisse der Bürger, zum grössten Theile mit jenem Theile der politischen Oeconomie zusammenfällt. Ueberdiess ist die Ausführung der hier als nützlich und nothwendig angerathenen Maassregeln nur zufällig Sache von Finanzbehörden; dieselben haben sich bloss negativ zu denselben zu verhalten, nämlich sie mit ihren eigenen Forderungen und Einrichtungen so wenig als möglich zu durchkreuzen. Dennoch kann eine Bekanntschaft mit dem Gesammtgebiete der Polizeiwissenschaft nur nützlich sein und empfohlen werden, theils des inneren Zusammenhanges der verschiedenen Abtheilungen wegen, theils und hauptsächlich weil hier die allgemeinen Grundsätze begründet und eingeprägt werden, nach welchen der Staat auch bei der Förderung der materiellen Zwecke seiner Unterthanen zu verfahren hat, und die denn auch von der Finanzverwaltung als feststehende Regeln zu achten sind. Mit der Sicherheitspolizei, Präventiv-Justiz sich zu beschäftigen, haben freilich künftige Finanzbeamte keinen Grund. — Endlich ist hier noch des positiven Landesstaatsrechts Erwähnung zu thun, dessen Kenntniss keinem Beamten des Staates abgehen kann und darf. Noch weiter gehende staatsrechtliche Studien mögen Denjenigen überlassen bleiben, welche sich höher und allgemeiner, als der nächste Zweck erfor-

falls eine besondere Bezeichnung und Vorschreibung überhaupt als nothwendig und zweckmässig erkannt wird; allein als eine für den Dienst im Finanzministerium nothwendige Wissenschaft kann weder sie noch die Chemie bezeichnet werden. Dass ein wissenschaftlich gebildeter Landwirth solche naturwissenschaftlichen Kenntnisse bis zu einem gewissen Grade besitzen muss, ist unzweifelhaft; allein es ist hier nicht von solchen Technikern, sondern von den allgemeinen Verwaltungsbeamten die Rede. Und noch weniger ist einzusehen, zu welchem praktischen Zwecke von solchen Kenntnisse in der höheren Mathematik verlangt werden sollen. Gewandtheit und Sicherheit im gewöhnlichen Rechnen muss freilich vorhanden sein; allein in keinem höheren Maasse, als sie jeder Geschäftsmann haben muss, und als er sie in der Schule erlangen kann. Unbegründete Forderungen sind kein gutes Zeichen, denn sie beweisen eigene Unklarheit über den zu verfolgenden Zweck; überdiess erschweren sie nutzlos die Erreichung des an sich schon manchfach schwierigen Zieles.

dert, ausbilden, sich auch für die höchsten und das einzelne Fach überragenden Aufgaben befähigen wollen.

In Betreff des privatwirthschaftlichen Wissens ist vor Allem daran zu erinnern, dass es sich hier nicht von der Bildung technischer Fachmänner, sondern von der allgemeiner Verwaltungsbeamten handelt. Es ist also nicht davon die Rede, Forstmänner, Berg- und Hüttenbeamte, Landwirthe, Fabrikdirectoren zu erziehen, sondern Solche, in deren Wirkungskreis künftig möglicherweise die allgemeine Ueberwachung solcher privatwirthschaftlicher Betriebe und die Einreihung ihrer Erträgnisse in den Staatshaushalt fällt. Sie müssen also allerdings einen klaren Begriff von den Zwecken und von den Mitteln einer solchen Beschäftigung haben und mit den wissenschaftlichen Forderungen an dieselbe und mit den neuesten Erfahrungen hinreichend bekannt sein, um ein Urtheil zu haben über einen concreten Zustand und über die von den dazu berufenen Sachverständigen in Antrag gebrachten Maassregeln irgend welcher Art: allein sie sollen keineswegs selbst zur eigenen Führung einer solchen Wirthschaft befähigt sein und werden nie dazu berufen werden. Auch hier ist natürlich dem Einzelnen, welcher einen besonderen Trieb hat und die Mittel besitzt, unbenommen, sich gründlich in dem einen oder dem andern dieser privatwirthschaftlichen Fächer auszubilden; für die durchschnittliche Mitte reichen encyklopädische Kenntnisse in jedem derselben aus. Es fällt überdiess in die Augen, dass eingehende Fachstudien in allen diesen Wissenskreisen die billiger und praktischer Weise zu verlangende Bildungszeit weit überschreiten würden. Die Veranstaltung solcher encyklopädischer Vorträge ist allerdings nicht leicht, und es wird der Universität zuweilen schwer genug werden, den rechten Mann dafür zu gewinnen und namentlich ihn längere Zeit zu erhalten; es muss aber das Mögliche geschehen.

Dass auch ein ganz tüchtiger Finanzbeamter nur eines sehr beschränkten Maasses von rechtswissenschaftlichen Kenntnissen bedarf (von dem oben bereits erwähnten Staatsrechte abgesehen), sollte in der That nicht erst erwiesen zu werden brauchen. Er hat keine schwierigen Rechtsverhältnisse zu ordnen, selbst nicht im Bereiche seines amtlichen Geschäftskreises; wo solches nöthig ist, wird es von den rechtsgelehrten Justitiaren besorgt, welche zu dem Ende den Finanzbehörden überall zugetheilt sind. Er hat die in seiner Verwaltung etwa entstehenden Rechtsstreite nicht zu führen oder auch nur zu überwachen; dazu sind die Fiscalanwälte und wieder die Justitiare vorhanden. Der grösste Theil der Rechtswissenschaft beschäftigt sich mit Verhältnissen, welche seiner amtlichen Thätigkeit vollkommen ferne liegen und mit deren Behandlung er niemals in Berührung kommt. Das ganze Personen- und Familienrecht, das Erbrecht, der grösste Theil des Obligationenrechts kommen für ihn niemals in Betracht; das

Kirchenrecht, das Strafrecht und die Processe nur in ganz vereinzelten Fragen oder in ihren allgemeinsten Grundsätzen. Es kann daher nur als eine vollkommen sinnlose Einrichtung bezeichnet werden, wenn — wie leider doch noch zum Theil der Fall ist — auch für die Bildung des höheren Finanzbeamten lediglich Rechtswissenschaft vorgeschrieben ist und ihm überlassen wird, durch spätere Privatstudien und Beobachtungen des wirklichen Geschäftslebens das Fehlende, also das wirklich Nothwendige, zu ersetzen. Allerdings ist es sehr wünschenswerth, dass auch der Finanzbeamte Rechtssinn habe, damit er nicht den Vortheil des Fiscus auf unerlaubte Weise zu fördern suche; allein es ist diess mehr eine sittliche als eine intellectuelle und wissenschaftliche Eigenschaft für ihn, welche er durch eine allgemein höhere Bildung ebenso gut erlangen kann, als durch ein ausschliessend juristisches Wissen. Mit Entschiedenheit muss daher der Satz aufgestellt werden, dass in der Rechtswissenschaft ein guter encyklopädischer Unterricht für den künftigen Finanzbeamten vollkommen genügt und Weiteres vom Uebel ist, weil es nur von der Erwerbung der wirklich nothwendigen Kenntnisse ablenkt, Zeit und Gedächtniss nutzlos in Anspruch nimmt. Das Nothwendige kann aber in zwei encyklopädischen Vorträgen beigebracht werden. Zunächst in einer ausführlicheren Uebersicht über die gesammten Lehren des Privatrechtes, wobei, ausser den allgemeinen Rechtslehren überhaupt, die für in der Finanzverwaltung praktisch wichtigere Gegenstände besonders hervorzuheben wären; so die Güterverhältnisse, die Lehren von Pacht, Servituten, Kauf und Verkauf. Ein zweiter kürzerer Vortrag könnte alle aus dem Strafrechte und den beiden Processen hier irgendwie kennenswerthen Sätze zusammenfassen. An geeigneten Lehrern zu solchen Zwecken fehlt es aber nirgends, namentlich nicht auf Universitäten, wo jüngere Docenten mit Vergnügen einen solchen Auftrag übernehmen werden.

Nun bleibt aber allerdings noch übrig, sich zu verständigen über die Art und Weise der Erwerbung der für nöthig erachteten Kenntnisse. Bei Fächern, welche durch die Erfahrung von Jahrhunderten durchgebildet sind und in welchen sich eine feste Tradition über den richtigen Weg schon längst gebildet hat, bedarf es freilich der Beantwortung einer solchen Frage kaum. Anders aber bei neu entstandenen und bisher stiefväterlich oder unverständig behandelten Wissenskreisen.

Als von vorne herein zugegeben darf wohl angenommen werden, dass eine blose Einübung durch die Praxis, eine Schreiberlaufbahn ohne alle geregelte wissenschaftliche Ausbildung, ausser Frage ist. Ausschliessende Bekanntschaft mit dem Formellen und Ueblichen der Geschäfte kann höchstens zur Besorgung rein mechanischer oder ganz untergeordneter und unselbstständiger Geschäfte befähigen; und in so weit ist dieser Art von Vor-

bildung auch oben bei der Erörterung über die Verhältnisse der unteren Beamten in der Verwaltung überhaupt Rechnung getragen worden. Von diesem Standpunkte der Bildung und Brauchbarkeit ist aber weit hin zu einem tüchtigen Polizei- oder Finanzbeamten. Es kommt aber dazu noch Weiteres. Es ist kaum anders möglich, als dass der nur in der täglichen Uebung lebende und nur durch sie gebildete junge Mann nicht blos das als zweckmässig Erprobte und das Vorgeschriebene sich aneignet, sondern auch Missbräuche, Gedankenlosigkeiten, Zweckwidrigkeiten, welche er etwa in seiner Umgebung begehen sieht, und dass somit die einmal in der Geschäftsbehandlung entstandenen Fehler formeller und sachlicher Art sich von Geschlecht zu Geschlecht der Beamten mehr festsetzen und ausbreiten. Jeden Falles ist zu besorgen, dass er das, was einmal ist, auch als das Nothwendige und Nützliche ansieht, ohne je das Bedürfniss der Untersuchung und einen Drang zur Verbesserung zu empfinden. Dann aber, und es ist diess noch weit höher anzuschlagen, wird eine in so beschränkten und dumpfen Verhältnissen aufgewachsene, niemals durch wissenschaftliche Ideale geistig und sittlich gehobene, zu keiner rationellen Beurtheilung des Bestehenden angeleitete Art von Beamten von niedrigen Gesinnungen im Allgemeinen belebt sein. Weder social noch intellectuell gebildet werden sie allen andern höher gehobenen Klassen von Staatsdienern in der öffentlichen Meinung nachstehen, selbst in ihrem eigenen Bewusstsein; wer aber nicht geachtet ist und sich selbst nicht achten kann, wird auch niemals etwas Achtungswerthes thun und anstreben. Zu der banausischen Auffassung des Lebens überhaupt kommt noch eine niedrige Auffassung vom Staatsdienste, seinen Zwecken, den Mitteln des Emporkommens in demselben. Was aber eine solche gemeine Schreibergesinnung in dem ganzen Finanzdienste für üble Folgen weit und breit hat, davon wusste man in jenen Ländern zu sagen, in welchen nur diese Uebungslaufbahn für die Beamten dieses Dienstzweiges bestand; noch itzt ist die Erinnerung daran nicht erloschen. Mag auch dann und wann sich ein Mann von ganz ungewöhnlicher Kraft des Geistes und des Charakters durch alle diese Hindernisse und Verderbungsursachen durchgekämpft und sich trotz derselben zu einem ausgezeichneten Verwaltungsbeamten gemacht haben, so ist dies eine blose Ausnahme, auf welche keine Staatseinrichtung gegründet werden kann. Und dann darf doch wohl bemerkt werden, dass ein solches Ergebniss nur in früherer Zeit möglich war, itzt aber bei höherem Stande der Bildung überhaupt und der Staatswissenschaften und ihrer Hülfsfächer insbesondere, so wie bei den so sehr gesteigerten Forderungen eines bewussteren staatlichen Lebens sich kaum mehr in demselben Maasse zutragen dürfte. Einer praktischen Bildung kann somit in der itzigen Lage der Dinge nur in so ferne etwa ein Werth eingeräumt werden, als sie in noch jugendlichen Jahren und ehe

störende und vereitelnde Ansprüche erwachen, mit den Geschäftsformen bekannt macht, einen Begriff von den häufigsten Vorfällen des amtlichen Lebens gibt, somit das spätere Verständniss der Theorie erleichtert. Zu diesem Zwecke reicht aber, wenn überhaupt der Versuch gemacht werden will, eine ganz kurze Zeit hin, welche ohne Beschwerde und Störung zwischen der Schulbildung und dem wissenschaftlichen Studium gefunden werden mag, und an letzterem lediglich nicht in Abzug gebracht werden darf. Dieser Nutzen ist aber ein so unbedeutender und es liegt dabei doch in der Einschiebung einer blos mechanischen Beschäftigung zwischen die gelehrte Vorbildung und das gelehrte Fachstudium eine solche Gefahr der Verflachung und Zerstreuung, dass wohl besser von ihm abgesehen und die Einübung in die praktischen Geschäfte den Probejahren nach der ersten wissenschaftlichen Prüfung überlassen wird.

Eben so wenig kann es aber als ein richtiger Bildungsgang erkannt werden, wenn die staatswissenschaftlichen und privatwirthschaftlichen Kenntnisse des Polizei- oder Finanzbeamten nach zurückgelegtem anderweitigem Fachstudium, etwa dem der Rechtswissenschaft, durch Privatstudium erworben werden sollen. Allerdings haben wir über Alles gedruckte Bücher und sind die Professoren keine ägyptische Priester, welchen das Geheimniss der Wissenschaften anvertraut ist. Dass also, namentlich bei einer anderweitig erworbenen wissenschaftlichen Bildung und bei einer bereits erlangten Kenntniss, wie überhaupt zu studiren ist, auch durch bloses Selbststudium eine vollständige Ausbildung als Verwaltungsbeamter erlangt werden kann, ist unbestritten. Allein es ist diess für Alle ein höchst mühsamer, für Viele ein völlig unmöglicher Weg. Nicht nur erfordert ein gedeihliches Selbststudium weit mehr Zeit als eine Anleitung durch einen bereits Sachverständigen, sondern es gehört auch eine grosse Ausdauer und vor Allem ein selbstständiges Urtheil dazu, wie sie denn doch den meisten jungen Leuten abgehen. Wenn nun gar eine solche weitaussehende und anstrengende Beschäftigung nur in Nebenstunden und anstatt der Erholung von der Ermüdung eines praktischen Geschäftes vorgenommen werden soll; wenn es ferner, wie diess in der Regel der Fall sein wird, an den nöthigsten literarischen Hülfsmitteln und an einem belehrenden Umgange zur Besprechung und Verdeutlichung des Erlernten fehlt: was kann hier erwartet werden? Man wird vielleicht die Möglichkeit von Privatunterricht geltend machen. Es sei aber doch erlaubt zu fragen, ob es verständig und richtigen Grundsätzen angemessen ist, öffentliche Unterrichtsanstalten zu errichten und deren Benützung zu verlangen, welche das nicht lehren, was der Staat später selbst verlangt, die Erwerbung der schliesslich begehrten und entscheidenden Kenntnisse aber der zufälligen Möglichkeit eines Privatunterrichtes zu überlassen, welcher den Meisten zu theuer oder wohl auch, ihres

nicht freiwillig gewählten Wohnsitzes wegen, gar nicht zugänglich ist? Wenn diese verkehrten und wahrlich unbegreiflichen Zustände dann aber schliesslich gar zu der Gründung und Benützung systematischer Eintrichterungsanstalten führen, in welchen nicht etwa ein freies und vollständiges, daher auch im Leben mit Nutzen anwendbares, Verständniss der früher versäumten Wissenschaften beabsichtigt wird, sondern ein mechanisches Auswendiglernen nach Anleitung gesammelter früherer Prüfungsaufgaben, welches in anständigen Formen gehaltene Urtheil kann über einen solchen Zustand gefällt werden? Und wahrlich nicht dadurch wird schliesslich die Sache besser, dass so unvollkommen vorbereiteten Kandidaten übermässig schwere Prüfungsaufgaben gestellt werden, deren Erfüllung einem bedeutenden Theile der Bewerber unmöglich ist, ohne dass sie desshalb für ungebildete und unbrauchbare Menschen erklärt werden könnten, deren Bestimmung nun aber doch verfehlt und deren Lebensglück zerstört ist. Hier ist doch wahrlich eine rechtzeitige systematische Bildung durch öffentliche Anstalten unter Fernhaltung des Ueberflüssigen und nicht zum Ziele Führenden ohne allen Vergleich besser.

Ein regelmässiges und systematisches Studium ist also unter allen Umständen zu verlangen. Für ein solches besteht nun aber eine dreifache Möglichkeit. Entweder nämlich können eigene Anstalten, die polytechnischen Schulen oder die Universitäten dazu bestimmt und eingerichtet werden. Welches vorzuziehen sei, ist also zu untersuchen.

Der Gedanke an eine eigene Anstalt kann nicht lange beschäftigen. Besondere Gründe für eine solche sind gar nicht vorhanden. Es ist weder zu einer Absonderung der jungen Leute, noch zu einer eigenthümlichen Art von Unterrichtung derselben eine Veranlassung. Wohl aber sprechen alle Nachtheile dagegen, welche erfahrungsgemäss die vereinzelten französischen Fakultäten haben: Verkümmerung der allgemeinen Bildung; Einseitigkeit des Umganges; beschränkterer Blick der Lehrer; grösserer Aufwand, weil alle Lehrer nur von dieser Klasse von Studirenden benützt werden können. — Und nicht besser würde sich eine Verbindung mit einem landwirthschaftlichen Institute oder einer Forstschule erweisen. Die eigenthümlichen Zwecke und Unterrichtsmethoden einer solchen würden störend wirken; der Vortheil besseren Unterrichtes in einem, für die künftigen Polizeibeamten nicht einmal bedeutenden, Nebenfache wäre weit überwogen durch die eben angedeuteten Nachtheile der Vereinzelung.

Für die Einrichtung einer polytechnischen Schule zum vollständigen Studium der für den Verwaltungsdienst nothwendigen Wissenschaften lassen sich nachfolgende Gründe anführen. Es ist wenigstens für einige der allgemeinen Bildungsfächer hier gesorgt, so für Geschichte, Aesthetik, Kunst- und Literatur-Geschichte; was etwa in dieser Beziehung noch weiter

nothwendig erschiene, würde der ganzen Anstalt zu Gute kommen. Ein Lehrer der Nationalökonomie wäre auch vorhanden, der den für den neuen Zweck allerdings sehr erweiterten Unterricht ebenfalls übernehmen könnte. Die auf einer Universität schwer zu beschaffenden encyklopädischen Vorträge in den privatwirthschaftlichen Vorlesungen wären hier, jeden Falles was die Gewerbe betrifft, leicht und gut zu erlangen; bei einer Ausdehnung der Anstalt auf Forstwissenschaft oder Landwirthschaft auch der erforderliche übersichtliche Unterricht in diesen Fächern. Die mit einer polytechnischen Anstalt nothwendig verbundenen Sammlungen und Kabinete wären manchfach belehrend. Sodann würde in einer Schule dieser Art, falls man diese grosse Verbesserung bei den Studirenden der Staatswissenschaften einzuführen gedächte, eine Verbindung des Kathedervortrages mit Repetitionen und Ausarbeitungen weit leichter zu bewerkstelligen sein, als auf einer Universität, da hier die Tradition und Rücksicht auf andere Anstalten derselben Art nicht im Wege ständen, vielleicht etwas Aehnliches bei dem technischen Unterrichte bereits bestünde. — Dagegen stellen sich freilich auch sehr erhebliche Schwierigkeiten und Nachtheile entgegen. Für einen sehr grossen und einen sehr wichtigen Theil des Unterrichtes müssten erst die Stellen geschaffen werden. So für alle Rechtsfächer und für die Polizeiwissenschaft. Eine gute Besetzung derselben in Concurrenz mit den Universitäten würde keineswegs leicht sein; überdiess ein doppelter Aufwand entstehen, da auf der Universität schon dafür und vielleicht reichlich gesorgt wäre. Vortheilhaft für das Streben und die weitere Ausbildung dieser Lehrer wäre ihre Absonderung von den Mittelpunkten des wissenschaftlichen Lebens, so wie der Mangel an Mitwerbung bei den Vorlesungen in keinem Falle. Ob der Umgang der Studirenden mit den auf sehr verschiedenen Stufen der Bildung und des Alters stehenden sonstigen Zöglingen einer polytechnischen Schule ihnen so zuträglich und für sie so bildend wäre, wie der auf der Universität mit den Angehörigen anderer Fakultäten, darf sehr in Zweifel gezogen werden. Endlich und hauptsächlich aber ist zu besorgen, dass der ganze Geist und die Richtung einer polytechnischen Schule, nämlich die unmittelbare Richtung auf das praktische Leben, die Bevorzugung der Anwendung vor der Theorie, des Könnens vor dem Wissen, übergetragen werde auch auf die neue zur Bildung der Verwaltungsbeamten bestimmte Abtheilung. So berechtigt und selbst nothwendig nun dieses Wesen einer Unterrichtanstalt für Techniker ist, so wäre es doch sehr zu beklagen, wenn es auch Platz griffe bei der Bildung der Verwaltungsbeamten des Staates. Unzweifelhaft sollen dieselben nicht in nebelhaften Träumereien und gegenstandlosen Spekulationen umhergeführt werden; allein sie sollen durchaus wissenschaftlich gebildete Männer sein, und es müssen in ihnen Ideale ihres Wirkens erweckt werden. Wie nothwendig

diess namentlich bei den Finanzbeamten ist, in Betracht der früher so niederen Bildungs- und Gesinnungsstufe vieler derselben, wurde oben bereits erörtert. Wenn daher auch etwa ihr Unterricht materiell genügend hergestellt werden könnte, (von einer zureichenden Bildung der Polizeibeamten ist wohl kaum die Rede bei dem nur mangelhaften rechtswissenschaftlichen Unterrichte,) so bliebe doch immer die Gefahr einer gemeinen Lebens- und Geschäftsauffassung. Unter diesen Umständen kann eine Einrichtung, welche mit immerhin bedeutendem Mehraufwande nur zweifelhafte wissenschaftliche Erfolge in Aussicht stellt, die höheren sittlichen Zwecke aber ganz zu verfehlen droht, wenigstens dann nicht empfohlen werden, wenn eine Möglichkeit besteht, die Aufgabe in befriedigenderer Weise zu lösen.

Eine solche Möglichkeit besteht aber auf der Universität. Es bedarf hier nur der Errichtung der erforderlichen Lehrstühle, und zwar unzweifelhaft am besten in Vereinigung derselben zu einer eigenen Fakultät. Alles Andere ist vorhanden oder lässt sich leicht einrichten. Dass aber die Hochschulen das Recht und die Verpflichtung haben, für ein so grosses und dringendes Bedürfniss zu sorgen, ist unschwer zu erweisen. Wenn das Leben neue wissenschaftliche Forderungen stellt, müssen auch die Hochschulen eine Erweiterung erhalten, und das Beharren bei der alten Vierzahl der Abtheilungen und bei dem vor Jahrhunderten ausgebildeten Studienplane, erkauft durch Lücken in der wissenschaftlichen Bildung und durch Unterdrückung der Selbstständigkeit eines neuen Studienkreises oder gar durch Zersplitterung des wesentlich Zusammengehörigen, wäre eine sinnlose Pedanterie [1]).

Die Aufgabe einer solchen staatswissenschaftlichen Fakultät ist allerdings keine einheitliche. Auch abgesehen von dem gelegentlichen Besuche ihrer Vorlesungen durch die Angehörigen anderer Abtheilungen der Universität, welche Benützung natürlich keinen Einfluss auf ihre eigentliche Bestimmung auszuüben hat, liegt ihr sowohl die Bildung der Beamten im Ministerium des Innern (der Regiminalisten) als die der Finanzbeamten (der Kameralisten) ob, und es darf keine dieser Klassen von Schülern der andern nachgesetzt werden. Sie haben beide gleiche Rechte und sind beide gleich wichtig. Die Erfüllung der Doppelaufgabe ist übrigens keineswegs schwierig. Einen guten Theil der Vorlesungen können beide Gattungen von Zuhörern gleichmässig benützen. So die über die geschichtlichen Vor- und Hülfskenntnisse, also über Statistik, politische Geschichte; dann aber auch von den Fachwissenschaften das positive Staatsrecht in seinem ganzen

1) Die Herstellung eigener staatswissenschaftlicher Fakultäten an den deutschen Universitäten ist oben, S. 220 fg., ausführlich erörtert und kann daher der Gegenstand hier, als erledigt, übergangen werden.

Umfange, die Volkswirthschaftslehre, die Encyklopädieen der privatwissenschaftlichen Fächer, etwa auch (je nach der Behandlung) die Uebersicht über das Strafrecht und über die Processe. Andere Vorträge freilich sind für jede der beiden Bestimmungen besonders zu halten. Der Regiminalist hat Polizeiwissenschaft, Kirchenrecht, eine genauere Kenntniss des Privatrechtes nöthig; der Kameralist dagegen Finanzwissenschaft. Dass die Fakultät diese verschiedenen Leistungen ohne gegenseitige Störung übernehmen kann, liegt auf der Hand. Auch andere Fakultäten haben wohl verschiedene Bedürfnisse zu befriedigen; so vor Allen die philosophische, namentlich wenn die Naturwissenschaften nicht ausgeschieden sind.

Wenn nun aber eine Bildung auf der Universität vorgeschrieben ist, so versteht sich auch von selbst, dass an die Studirenden der Staatswissenschaften dieselben Bedingungen gestellt werden müssen, welche überhaupt zum Behufe des Betretens einer wissenschaftlichen Laufbahn zu erfüllen sind. Es liegt nicht der entfernteste Grund vor, warum an sie geringere Anforderungen in Betreff einer gelehrten Vorbildung zu stellen wären, als an die sich zum Studium anderer Wissenschaften Meldenden, namentlich als an die künftigen Rechtsgelehrten. Eine Schulbehörde könnte sich selbst kein kläglicheres Armuthszeugniss ausstellen, als wenn sie einen nach Kenntnissen oder Geisteskräften zum Studium der Theologie u. s. w. nicht Befähigten für die Staatswissenschaft geeignet erachten würde. Nur davon kann etwa die Rede sein, die Kenntnisse in der griechischen Sprache vertauschen zu lassen gegen Bekanntschaft mit lebenden Sprachen, deren Literatur allerdings für den Verwaltungsbeamten von weit grösserer Bedeutung ist. — Ebenso wäre ein kürzerer Studiencurs gar nicht an der Stelle. Ein gründliches Studium der Staatswissenschaften erfordert nicht geringere Zeit, als das der Rechtswissenschaft; ja, wenn die Regierungsbehörden nicht bewogen werden können, von übertriebenen Forderungen in Betreff der Rechtskenntnisse der Regiminalisten abzulassen, so erfordert die Vorbereitung für das Ministerium des Innern sogar noch einen ausgedehnteren Aufenthalt auf der Hochschule, als die Ausbildung zum einfachen Rechtsgelehrten. — Dagegen kann auch nicht nur mit Billigkeit, sondern selbst mit vollem Rechte gefordert werden, dass die zum Vortheile von Studirenden der Rechtswissenschaft bestehenden Einrichtungen, z. B. Stipendien, auch den Studirenden der Staatswissenschaften zu Theil werden, selbst wenn die ursprüngliche Stiftung auf jene ausdrücklich lautet. Zur Zeit ihrer Gründung war die Trennung beider Studien noch nicht eingetreten, sie begreift also auch beide nach dem Auseinandertreten derselben in sich.

Wie heutigen Tages jegliche wissenschaftliche Ausbildung, so schliesst selbstverständlich auch die der Verwaltungskandidaten mit Prüfungen. Etwas Besonderes ist über dieselben nicht zu sagen. Wenn die Nothwen-

digkeit und der Nutzen einer eigenen Fachbildung der Kandidaten für Verwaltungsämter eingesehen worden ist, so versteht es sich auch von selbst, dass für die beiden ganz getrennten und verschiedenen Verwaltungs-Ministerien auch von Anfang an getrennte Prüfungen zu halten sind; dass bei einer Untersuchung über die Fähigkeit zur Bekleidung eines Verwaltungsamtes auch wirklich die hierzu erforderlichen Kenntnisse allein Gegenstand der Prüfung sein können; endlich, dass der Probedienst, welcher dem Anfänger zum Behufe einer Uebung in den Geschäftsformen und damit die Vorgesetzten eine Gelegenheit zur Kenntniss seiner Fähigkeiten erhalten, auferlegt wird, auch wirklich bei einer Verwaltungsstelle erstanden werden muss, und nicht etwa bei einem Gerichte. Freilich muss man auch hier zuweilen die so häufig im menschlichen Leben aufstossende Erfahrung machen, dass wohl ein Grundsatz zugegeben, eine Nothwendigkeit anerkannt werden mag, ohne dass man sich aber zu gleicher Zeit auch zu einer vollständigen Durchführung aller Folgerungen entschliesst.

4.

Sorge für den Bedarf an höheren Staatsdienern.

Im Vorstehenden haben wir unsere Ansichten über die Bildung der Verwaltungsbeamten im Allgemeinen darzulegen versucht. An einer früheren Stelle (s. oben, S. 242 fg.) ist von dem Prüfungswesen die Rede gewesen, was denn unter Anderem auch dazu bestimmt ist, dem Staate die Sicherheit zu verschaffen, dass die Masse der ihm nothwendigen Beamten die normale Brauchbarkeit wirklich besitze. Es ist nun aber auch noch die Frage zu untersuchen, ob es etwa ein Mittel gibt, dem öffentlichen Dienste für besonders wichtige Aufgaben die erforderlichen Männer zu verschaffen, also solche, welche mit Vertrauen und Erfolg an die Spitze der öffentlichen Geschäfte gestellt werden können? Dass es auch solcher ausgezeichneter Staatsdiener bedarf, wenn auch in kleinerer Zahl, ist einleuchtend. Sie müssen leisten, was gewöhnliche Kräfte nicht zu gewältigen vermögen, müssen der Menge vorangehen und den Gedanken sowohl als den Thatsachen die Bahn brechen, die gewöhnliche Arbeit leiten. Ein Heer bedarf nicht bloss brauchbarer Offiziere und geschulter Soldaten, sondern auch eines Generalstabes, welcher die Plane im Grossen entwirft und die disciplinirte bereit stehende Masse zweckmässig führt und verwendet. Fehlen sie, so ist das beste Material wenig werth.

An Beamten, welchen die mittleren und die unteren Staatsämter mit Zuversicht anvertraut werden können, fehlt es in keinem leidlich gesittigten Lande, welches also auch genügende Unterrichtsanstalten hat. Es ist sogar in der Regel Klage über eine zu grosse Anzahl von Bewerbern. Wohl aber ist nicht selten ein Mangel an Männern, welche den höchsten und einflussreichsten Stellen vollkommen gewachsen wären.

Wir reden hier nicht von grossartigen Staatsmännern, welche die Welt mit ihren Namen erfüllen, den von ihnen geleiteten Staat im Innern neu gestalten oder ihm gegen Aussen eine gebietende Stellung verschaffen, der Zeit ihren Stempel aufdrücken. Solcher sind natürlich immer nur Wenige, und es ist vielleicht ein Glück für die Menschen, dass dem so ist.

Es ist nicht einmal bloss von Ministern die Rede, welche in bescheideneren Verhältnissen die Angelegenheiten einer Abtheilung des betreffenden Staatsorganismus mit richtiger Einsicht in die Bedürfnisse, in den Geist der Zeit und in die zu Gebote stehenden Mittel zu besorgen haben. Allerdings sind auch sie ins Auge gefasst; aber namentlich sind Beamte gemeint, welche den obersten nahe stehen, von ihnen zur Vorbereitung wichtiger Gesetze und Maassregeln oder zur Leitung einzelner Hauptzweige der Geschäfte gebraucht, an die Spitze grösserer Gebietstheile gestellt, zu wichtigen Verhandlungen mit dem Auslande verwendet werden.

An tüchtigen Männern dieser Art ist kaum je ein Ueberfluss, nicht selten sogar ein empfindlicher Mangel, so dass eine erledigte Stelle nicht mit einem durchaus passenden Manne besetzt werden kann, eine nur ungenügend versehene aus Mangel an einem bessern dem mittelmässigen Inhaber belassen werden muss. Namentlich macht sich diess fühlbar in constitutionellen Staaten, in welchen nicht bloss zu den Eigenschaften des in seinem Kabinete arbeitenden Geschäftmannes auch noch die Fähigkeiten kommen müssen, welche die Verhandlungen mit einer Ständeversammlung erfordern, also Geistes- und Wissensgegenwart, Leichtigkeit und Gewandtheit der Rede, Geschicklichkeit im persönlichen Verkehre; sondern welche auch einen weit grösseren Verbrauch an Grossbeamten machen, theils durch die geistige und körperliche Anstrengung derselben, theils weil der Wechsel der politischen Parteien und Richtungen auch noch vollkommen arbeitsfähige Männer von ihren Posten vertreibt und sie in vielleicht noch besten Jahren unverwendbar macht.

Darüber kann kein Zweifel sein, dass wo möglich diesem Missstande abzuhelfen ist. Hierzu aber muss man vor Allem die Ursache kennen.

Wäre ein allzu seltenes Vorkommen der in Frage stehenden natürlichen Begabung der Grund, so wäre natürlich jede besondere Bemühung vergeblich, also zu unterlassen. Allein dem ist glücklicherweise nicht so. Es handelt sich, wie bemerkt, nicht von jenen grossen Geistern, mit welchen die Natur allerdings sehr sparsam ist, und deren Erscheinen einfach abzuwarten ist; sondern von Anlagen, welche zwar über dem Durchschnitte stehen, die aber doch glücklicherweise in einer für das fragliche Bedürfniss hinreichenden Anzahl vorkommen, so dass nur Auffinden und entsprechende Ausbildung nothwendig ist.

Auch daran liegt in der Regel die Schuld nicht, dass sich Männer, welche sich fühlen, dem Staatsdienste grundsätzlich ferne halten. — Allerdings gibt es Länder, in welchen die Verhältnisse so sind, dass gebildete und ehrenwerthe Menschen sich nicht gerne mit öffentlichen Geschäften befassen, weil ihnen die zu denselben führenden Wege zuwider sind. In solchen Fällen wird es zwar auch wohl nicht an Bewerbern fehlen, und werden

auch unter diesen Manche sein, deren geringster Fehler Einfalt ist; allein desto mehr wird es ihnen an den nöthigen sittlichen Eigenschaften und wohl auch an der erforderlichen Ausbildung gebrechen. So z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Hier hat allmählig die Besetzung aller Stellen durch allgemeine Wahlen, das rohe Gebahren der Presse und die immer nur auf kurze Zeit erfolgende Uebertragung der Aemter mehr und mehr den gebildeten Theil der Bevölkerung zurückgeschreckt von der activen Theilnahme an den Staatsgeschäften und fallen dieselben nur zu häufig Abenteurern oder gewissenlos Ergeitzigen zur Beute. An natürlicher Begabung fehlt es da freilich nicht, desto mehr aber an dem, was sonst Noth wäre. In den gesittigten europäischen Ländern sind glücklicherweise die Verhältnisse nicht von dieser Art; ein anständiger Mann kann dem Staate dienen und sich die dazu führenden Bedingungen gefallen lassen. — Auch der Umstand ist bis itzt wenigstens nicht an einer empfindlichen freiwilligen Fernehaltung Schuld, dass der Betrieb anderer Arten von Geschäften mehr Gewinn oder mehr persönliche Unabhängigkeit in Aussicht stellt. Unläugbar wirkt diese Rücksicht bei einer Anzahl von Männern, deren Dienstleistungen dem öffentlichen Dienste sehr erspriesslich gewesen wären, und es hat die Zahl derselben zugenommen, seitdem die Entwicklung der Industrie und der von derselben verwendeten technischen Kenntnisse sich so sehr gesteigert hat. Auch ist nicht zu verkennen, dass man, gerne oder ungerne, genöthigt sein wird, das Einkommen der Staatsdiener zu erhöhen[1]), um doch einige Ausgleichung mit den Bezügen der Techniker herzustellen. Allein aus mehreren triftigen Gründen behält doch immer noch der Staatsdienst genügende Anziehungskraft. Die Lust zum Eingreifen in

1) Diese Nothwendigkeit — welche noch durch den sinkenden Werth des Geldes sehr gesteigert ist — wurde denn auch längst von den Regierungen eingesehen, allein häufig sind die Ständeversammlungen nicht zu entsprechenden Verwilligungen zu bewegen gewesen. Höchstens haben sie einige ganz unzureichende Gehaltsaufbesserungen zugestanden, zum Theile nur armselige Almosen unter dem Titel von Theuerungszulagen. Am leichtesten sind noch Aufbesserungen für die ganz untergeordneten Diener zu erreichen gewesen. Diess ist bedauerliche Sparsamkeit am unrechten Orte, Beschränktheit und bei Diesem und Jenem auch wohl Neid. Dass den niederen Dienern ein ausreichender Lebensunterhalt gegeben werden muss, versteht sich freilich von selbst; allein von weit grösserer Bedeutung ist es, gerade die obersten Stellen so auszustatten, dass sie einen Mann von ungewöhnlicher Befähigung, welcher sich also fühlt und in anderen Lebensstellungen eine ganz andere Einnahme erreichen könnte, befriedigen, und dass sie den Jüngeren als ein sehr wünschenswerthes Ziel des Strebens und als ein Sporn zu besonderer Anstrengung und Ausbildung erscheinen. Wenn Sparsamkeit im Haushalte nothwendig ist, so bewirke man sie durch Verminderung der Zahl der Beamten und durch eine vollständige Ausnüzung ihrer Kräfte. Beides aber ist vielfach möglich, wenn man den nur noch allzu häufig nutzlos weitläufigen und pedantischen Geschäftsgang vereinfacht und überdiess die ganze Arbeitskraft aller Beamten in Anspruch nimmt. Die hierdurch frei zu machenden Gehalte können dann zur Besserstellung der Beibehaltenen verwendet werden. Keine schlechtere Einrichtung, als eine Schaar von halb bezahlten aber auch nur halb beschäftigten höheren Beamten. Hier liegt nun freilich die Schuld nicht an den Ständen, sondern an den Regierungen, welche den Muth nicht haben, den bei eingreifenden Aenderungen allerdings wohl zu erwartenden, aber auch vorübergehenden, Sturm hervorzurufen.

das Leben, der ehrenwerthe Ehrgeitz, das allgemeine Wohl zu fördern und sich dabei persönlich hervorzuthun, die grössere Sicherheit und Ruhe der Existenz, die Aussicht auf Versorgung des Alters und der Familie, die Eitelkeit den höheren Ständen beigezählt zu werden, überwiegen bei Vielen die Möglichkeit eines grossen Einkommens. Zuweilen selbst bei zu Vielen. Ist doch schon mehr als Eine Regierung genöthigt gewesen, ernstliche Abwarnungen zu erlassen und durch Zahlen zu erweisen, dass ein in vielen Jahren nicht zu verwendender Ueberfluss von Dienstbewerbern vorhanden sei; und laufen, wenn es sich um eine schon mit gewöhnlicher Brauchbarkeit versehene Stelle handelt, in der Regel Dutzende von Meldungen ein. Nicht an der Zahl also, sondern nur etwa an der besten Art der Kandidaten gebricht es.

Noch weniger ist die Ursache zu suchen in einer gemein selbstsüchtigen Berechnung der an der Spitze befindlichen Staatsmänner, welche dahin gienge, absichtlich nur Mittelmässigkeiten in ihre Nähe zu rufen und das Talent in untergeordneten und dunklen Stellungen zu lassen, damit sie selbst nicht überglänzt werden und nicht der bessere Nachfolger alsbald bereit stehe. Die Möglichkeit einer solchen Handlungsweise und vielleicht dann und wann ein thatsächliches Beispiel derselben ist allerdings nicht in Abrede zu ziehen; allein in der Regel stehen doch leitende Staatsmänner nicht so tief nach Kopf und Herz, um eine solche Berechnung zu machen. Sie sind einsichtsvoll genug um zu begreifen, dass sie nur Mittelmässiges leisten, damit aber in Missachtung fallen und am Ende unmöglich werden, wenn sie nur mittelmässige Menschen zu ihrer Verfügung haben; und dass umgekehrt die geistvolle, ungewöhnliche Leistung einer untergeordneten Behörde ihnen selbst zum Ruhme und zur wahren Stütze gereicht. Und noch weniger können die Regenten selbst einsichtslos und schwach genug sein, sich wissentlich und willentlich zu Werkzeugen einer solchen gemeinen Selbstsucht herzugeben, welche in ihren Wirkungen schliesslich ihrem eigenen Vortheile und ihrer Ehre am nachtheiligsten sein würde. Sie müssen ja einsehen, dass sie und ihre Staaten nur dann gut fahren, wenn die wichtigeren Aemter sämmtlich mit den möglichst tüchtigen Männern besetzt sind; und sie wissen, dass ihre itzigen Grossbeamten nicht unsterblich sind, also Nachfolger für dieselben, früher oder später, vorhanden sein, somit auch nachgezogen werden müssen. Bei ihnen kann also, so weit sie sich persönlich bei der Ernennung von Beamten betheiligen, nur von dem Wunsche die Tauglichsten zu wählen, die Rede sein, die glücklicherweise sehr seltenen Ausnahmen gänzlicher politischer oder persönlicher Verworfenheit eines Fürsten abgerechnet.

Der Grund des in Frage stehenden Mangels kann also nur in einer mangelhaften Ausbildung des an sich genügenden Talentes liegen. Der

unmittelbar daraus zu ziehende Schluss aber ist, dass in den itzt thatsächlich bestehenden Bildungs-Einrichtungen eine Aenderung getroffen werden muss, wenn dem Uebel abgeholfen werden soll; und es wäre diese Folgerung nur in dem Falle unrichtig, wenn ein Mangel an staatsmännischer Befähigung durch bessere Bildung überhaupt nicht beseitigt werden kann.

Eine solche Behauptung könnte etwa durch zweierlei Aufstellungen vertheidigt werden wollen. Einmal, dass jene Befähigung lediglich von dem Talente und nicht von einer Schulung gegeben werde; sodann, dass das Leben selbst die beste Ausbildung gewähre. Es bedarf jedoch nur wenigen unbefangenen Nachdenkens, um die Unrichtigkeit dieser beiden Sätze einzusehen.

Was zunächst die Ansicht betrifft, dass nicht sowohl Studium als angeborenes Talent die Bedingung staatsmännischer Eigenschaften sei, und dass, wo solches vorhanden, nur ein gleichmässiges und nicht unbedeutendes Wissen, wie es die gewöhnliche gelehrte Erziehung gebe, erfordert werde, indem ein solches die nothwendige Grundlage und gleichsam den Regulator abgebe, so verhält sich die Sache vielmehr folgendermaassen. Allerdings ist das Talent in so ferne die Hauptsache, als es, wo es fehlt, nicht durch Erlerntes ersetzt werden kann; und von selbst versteht sich, dass eine möglichst breite Grundlage des Wissens eine Nothwendigkeit für einen Hochgestellten ist. Allein ebenso unzweifelhaft ist auch, dass sich das Talent zu seiner vollen Wirksamkeit nur dann entfalten kann, wenn es des Stoffes seiner besondern Thätigkeit vollkommen Herr ist und denselben nach allen Beziehungen durchdringt. Talent bei nur allgemeinem oder bloss elementarem Wissen ist gefährlich, mindestens unsicher und ungleich. Zu einer vollständigen Gewältigung der Thatsachen und der Gedanken kann bloss eine gründliche und ausgedehnte Beschäftigung mit dem Gegenstande und zwar während der Jahre der vollsten Geistesfrische und Freiheit führen. Auch ist nicht zu vergessen, dass selbst ein ganz bedeutendes natürliches Talent erst durch ernste Beschäftigung in einer bestimmten Richtung des Denkens geübt und ausgebildet wird. Es muss desshalb die Ueberzeugung feststehen, dass sich die Zahl der über dem Typus des gewöhnlichen brauchbaren Geschäftsmannes stehenden Staatsmänner und oberen Beamten nur dann genügend vermehren kann, wenn ausgezeichneten Individualitäten genügender Bildungs-Spielraum und Zeit zur Aneignung des gerade ihnen zusagenden Wissens gegeben ist.

Aehnlich verhält es sich mit dem Satze, dass die Schule des Lebens, nicht aber Bücherweisheit, für die höheren Geschäfte bilde, wie diess durch die Beispiele der grössten Staatsmänner aller Zeiten erwiesen sei, welche nur selten durch eine besondere Gelehrsamkeit geglänzt haben. Auch hieran ist viel Wahres, aber es ist nicht die ganze Wahrheit. Ohne Zweifel ent-

wickelt eine Verwendung zu bedeutenden Geschäften die Geisteskräfte bedeutend; der Mensch wächst mit seinen Zwecken. Auch werden selbstverständlich in einer solchen Stellung viele wichtige Kenntnisse fast unwillkürlich erworben. Namentlich ist eine solche Schule vortrefflich, wenn sie schon in jungen Jahren begonnen wird. England verdankt seine vielen bedeutenden Staatsmänner wesentlich dem frühen Eintritte in das Parlament, welchen junge Männer aus grossen Familien oder von hervorragendem Talente anstreben und welcher ihnen auch vor den neueren Reformen fast nach Belieben offen stand. Besonders wird die sichere Handhabung der ganzen parlamentarischen Einrichtung durch Uebung von Jugend auf gewonnen. Allein einmal ist dieses Bildungsmittel keineswegs nach Belieben anwendbar; sodann genügt es doch nicht in jeder Beziehung, ist jeden Falles um so wirksamer, wenn eine vollständige theoretische Erziehung vorangegangen ist. Es ist nicht immer anwendbar, weil es schwer hält, in der Regel unmöglich ist, einen ganz jungen Mann in eine Stellung zu bringen, in welcher er an den höheren Geschäften selbstthätig Antheil nehmen kann, oder wo er ihnen wenigstens nahe genug steht, um sie genau beobachten zu können. Rücksichten aller Art erschweren eine so frühe Verwendung bei den obersten Behörden oder wenigstens zu der doch hauptsächlich bildenden wirklichen Betheiligung bei deren Geschäften. Ebenso hängt der Eintritt in eine Ständeversammlung, wo diese wirklich aus Volkswahlen hervorgeht, in keiner Weise von dem blossen Willen eines jungen Mannes, und selbst nur selten noch von dem eines Beschützers ab. Eine Wahl ist in der Regel erst in einem Alter erreichbar, in welchem die Ausbildung bereits abgeschlossen ist. Auch ist nicht zu übersehen, dass die in einer Ständeversammlung zu erlangende politische Erziehung in doppelter Beziehung eine einseitige ist. Einmal, indem doch nur ein Theil der Staatsgeschäfte überhaupt hier behandelt, namentlich in die eigentliche Verwaltung und die thatsächliche Art der Behandlung von Dingen und von Menschen kein Einblick gegeben wird. Sodann aber, weil die sämmtlichen vorkommenden Geschäfte nicht aus dem Standpunkte der Regierung, sondern aus dem der Gehorchenden, wo nicht aus einem oppositionellen aufgefasst werden. Wie verschieden nun aber die aus diesen beiden Gründen gewonnene Anschauung der Dinge von der ist, welche der regierende Staatsmann hat und haben muss, hat schon gar Mancher erfahren, welcher von den Bänken des Ständesaales an den Ministertisch gekommen ist. Mit Einem Worte, diese durch Theilnahme an wichtigen Staatsgeschäften zu erlangende staatsmännische Bildung ist zwar vortrefflich in ihrer Art, allein doch nur zufällig und nicht zu allen Zwecken genügend. — Wie dem nun aber auch sein mag, jeden Falles ist einleuchtend, dass diese praktische Schule um so besser benützt werden kann, und dass

sie ihre ganze Wirksamkeit erst dann geltend zu machen vermag, wenn eine vollkommen theoretische Ausbildung vorangegangen ist, welche befähigt, das Wesentliche und Wichtige herauszufinden und die thatsächlich vorkommenden Verhältnisse richtig zu beurtheilen. Diess ist so unzweifelhaft, dass eine weitere Auseinandersetzung fast beleidigend wäre.

Eine den Bedürfnissen des höheren Staatsdienstes entsprechende besondere Fachbildung bleibt somit, trotz der Bedeutung der natürlichen Anlagen und der Erfahrung des Lebens, eine unbestreitbare Nothwendigkeit.

Allein, wird hier wohl eingewendet werden, damit ist die Unerlässlichkeit einer besonderen Einrichtung noch nicht erwiesen. Sind doch die Universitäten da, und die Staatsprüfungen. Allerdings, und zwar sind jene im Wesentlichen gut, diese aber wirksam; dennoch reichen sie zu dem vorliegenden Zwecke nicht aus.

Die Universität gibt bestmöglichen wissenschaftlichen Unterricht; allein dieser ist auf das Durchschnittsbedürfniss berechnet und in eine bestimmte engbegrenzte Zeit gebannt, welche zu besonderer und aussergewöhnlicher Bildung nicht auch noch hinreicht. Die Prüfungen aber wirken einer solchen das Maass des Gewöhnlichen überschreitenden Entwicklung sogar geradezu entgegen. Unzweifelhaft ist durch dieselben ein bei Weitem bedeutenderer und gleichförmigerer Grad von Kenntnissen für den gewöhnlichen Staatsdienst erzielt worden; der Eintritt völlig Unwissender ist unmöglich geworden. Allein die Einrichtung hat auch ihre Schattenseiten. Unter diese gehört denn wesentlich die Beeinträchtigung der besonderen Neigungen und Fähigkeiten des Einzelnen. Bei Allen muss natürlich der gleiche Maassstab angelegt werden; von Allen wird Bekanntschaft mit sämmtlichen verlangten Wissenschaften gefordert. Diess nöthigt denn aber während der ganzen Studienzeit zu einer gleichmässigen Verbreitung über alle Fächer und untersagt sowohl die vorzugsweise Verfolgung einzelner Lieblingsdisciplinen, als die Vernachlässigung anderer, für welche kein innerer Trieb und keine Anlage vorhanden ist. Die nothwendige Folge hiervon ist aber, dass von einem ausgedehnten und tiefgehenden Studium derjenigen Wissenschaften, für deren Kultur die Natur den jungen Mann besonders gebildet hätte, nicht die Rede sein kann. Er hat auf der Hochschule kaum die nöthige Freiheit, um sich unter der Last der allgemeinen Aufgabe seiner besonderen Anlagen und Neigungen auch nur deutlich bewusst zu werden. Es waren Zeiten, in welchen ein angehender Staatsdiener ein ausgebildeter Canonist, oder Processualist, ein Nationalöconom oder ein Publicist sein konnte; itzt ist er ein Rechtsgelehrter im Allgemeinen und in allen Fächern, oder ein Regiminalist, unterrichtet in einer Schrecken erregenden Menge von Wissen. Höchstens machen die Wenigen eine Ausnahme, welche sich dem akademischen Lehrstuhle widmen; und

selbst diese müssen sich, gegen Neigung und Zweck, in ihren Studien und Vorbereitungen ausdehnen, weil sie vor Allen keine schlechte Gesammtprüfung machen dürfen. Bedenkt man nun, dass nur ausnahmsweise ein Beamter, wenn er einmal in das Geschäftsleben eingetreten ist, noch weitere und tiefere wissenschaftliche Studien macht und machen kann, vielmehr die Meisten während ihrer übrigen Lebensdauer auf der Stufe ihrer Universitätsbildung stehen bleiben, von dieser zehrend; bedenkt man ferner, dass das praktische Leben zwar allerdings einen bestimmten Wissenskreis zur vorzugsweisen Anwendung und dadurch zur klaren Anschauung bringt, allein nicht eben geeignet ist, die fehlenden höheren Ansichten und allgemeinen Ideen, oder die mangelnde tiefere Erfassung der geschichtlichen und philosophischen Grundlagen einer Lebensseite zu ergänzen: so wird man zugeben, dass der auf den Universitäten gegebene Unterricht und die durch die Prüfungen erzwungene gleichmässige mittlere Höhe des Wissens und Denkens zwar dazu dient, dem Staate gut gebildete und gleichförmig verwendbare mittlere Beamte zu liefern, nicht aber dazu angethan ist, ausserordentlichen Forderungen zu genügen. An brauchbaren Assessoren oder Bezirksrichtern wird es nicht fehlen, aber Ministerialräthe, Generaldirectoren und Minister werden auf diese Weise nicht ausgebildet.

Die Aufgabe ist und bleibt also, durch eigens berechnete Einrichtungen den besonderen Zweck zu erreichen, ohne dass die für die gewöhnlichen Bedürfnisse bestehenden Einrichtungen in ihrem Wesen geändert oder die Prüfungen als die Ausweise über eine bestimmte Fachbildung aufgehoben oder durch Ausnahmen vernichtet würden.

Aus dem bisher Gesagten aber geht auch wohl unbestritten hervor, dass die neue Einrichtung, welcher Art sie nun auch sein mag, erst einzutreten hat nach Erfüllung der sämmtlichen jetzt bereits bestehenden Vorschriften über akademisches Studium und über Prüfungen, wohl selbst nach erstandener kurzer Probezeit im öffentlichen Dienste[1]; dass sie aber auch

1) Wenn dieses die richtige Aufgabe ist, so erhellt von selbst, dass die bisher errichteten wenigstens analogen Anstalten dem Zwecke nicht entsprechen. Um von den sogenannten Ritterakademieen zu schweigen, welche nichts anderes sind als Gymnasien, so gehören sämmtliche zur Erziehung von Staatsdienern bestimmte Anstalten in die Kategorie von Universitäts-Instituten. Sie sind wesentlich auf Unterricht berechnet, welcher sich mehr oder weniger in der Höhe des Universitätsunterrichtes hält oder geradezu auf einer Universität genommen wird. So das Theresianum in Wien, die Rechtsschule des Prinzen von Oldenburg in Petersburg, das Maximilianeum in München; endlich die eben itzt (Frühjahr 1868) in der Errichtung begriffene Privatanstalt in England zur Bildung von Civilbeamten, welche letztere nur eben die auf den englischen Universitäten fehlende rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät ersetzen zu sollen scheint. Auch erstreckt sich keine dieser Anstalten über die Universität hinaus. Diess Alles kann in seiner Art ganz nützlich sein, ist aber wesentlich verschieden von dem hier Erstrebten. Eine beispielsweise gegebene nähere Beschreibung des Maximilianeums wird dieses beweisen. — Das Maximilianeum hat, nach den „revidirten Satzungen" desselben, den Zweck: „talentvollen Jünglingen, welche die Gymnasialstudien absolvirt und sich durch alle Klassen vor ihren Altersgenossen rühmlich hervorgethan haben,

auf der anderen Seite nicht über die frische und bildsame Jugendzeit hinaus verschoben werden darf, sondern sich vielmehr den eben genannten allge-

Gelegenheit zu verschaffen, sich sorgenfrei durch eine allseitige Bildung und eifrigen Betrieb des Fachstudiums der Jurisprudenz zu jenem Grade der Tüchtigkeit zu erheben, wodurch es ihnen möglich werde, dereinst in den verschiedenen Zweigen der Justiz und der Verwaltung dem Könige in erhöhtem Maasse ihre Dienste zu widmen." Zu dem Ende hat denn König Maximilian II. aus Privatmitteln ein Prachtgebäude, eine der hauptsächlichsten Zierden von München, errichten lassen, welches für 25 Zöglinge, den Direktor, das Dienstpersonal, für Bibliothek, Speise- und Versammlungszimmer, selbst für eine Gemäldegallerie Raum gewährt, (auch die Pagerie, übrigens räumlich sowohl als nach der ganzen Einrichtung von der Studienanstalt vollkommen getrennt, enthalten soll.) Die Zöglinge werden auf Vorschläge der Gymnasien von dem Cultus-Minister ernannt; ihr Aufenthalt im Hause ist auf fünf Jahre berechnet. Die Zöglinge erhalten (getrennte) Wohnung, Kost und Bedienung; die Honorare der Vorlesungen an der Universität werden für sie bezahlt; der im Hause ertheilte Unterricht in den neueren Sprachen und in Musik ist unentgeltlich, ebenso die Repetition der Vorlesungen, von welcher sogleich mehr. Ausserdem erhalten sie während der Ferien Kostgeld, die Mittellosen ein Taschengeld von 4 fl. monatlich, und ist für besondere Fälle ein Beitrag zu Ferienreisen in Aussicht gestellt, ebenso für Bedürftige eine Unterstützung aus den Privatmitteln des Königs nach dem Austritte. Die Hausordnung ist sehr liberal; den Zöglingen ist volle akademische Freiheit zugesichert, nur sollen sie nicht Mitglieder einer Studentenverbindung sein; Strafen bestehen nicht in der Anstalt, sondern nur Ausschluss nach wiederholten vergeblichen Warnungen. Zur Aufrechterhaltung der Hausordnung, so wie zur Berathung der Zöglinge ist, unter der Oberaufsicht des Cultusministers, ein Director vom Könige bestimmt, welcher übrigens nicht Rechtsgelehrter zu sein braucht, es thatsächlich auch bisher nicht war. Die Studien sind in der Art geordnet, dass sie wesentlich im Besuche der Vorlesungen an der Universität bestehen, und zwar zwei Jahre lang für allgemeine Bildung (Philosophie) und drei weitere Jahre für die Fachwissenschaft. Ausserdem wird im Hause selbst Sprach- und Musikunterricht gegeben und ist ein Repetitor für die rechtswissenschaftlichen Fächer bestellt. Während der ersten beiden Jahre finden auch Disputirübungen statt. Die Wahl und Reihefolge der Vorlesungen ist nicht ein für allemal vorgeschrieben, doch soll der Director über eine richtige Bestimmung derselben wachen; in Betreff des regelmässigen Besuches haben sich die Zöglinge durch Frequenzzeugnisse (!?) auszuweisen. Prüfungen im Hause selbst finden nicht statt. — Handelt es sich von einem Urtheile über diese, aus den besten Absichten für das allgemeine Wohl hervorgegangene und mit wahrhaft fürstlicher Freigebigkeit ausgestattete, Anstalt, so ist wohl zu unterscheiden zwischen den wirklich erreichten Leistungen innerhalb der von dem königlichen Stifter gefassten Absicht und der Richtigkeit des Gedankens an sich. In jener Beziehung ist eine endgültige Ansicht noch nicht möglich. Die Anstalt war bei dem Tode des Königs Maximilian II. noch lange nicht vollendet, selbst nicht im Baue. Es müssen also, und wohl noch auf längere Zeit hin, die Zinsen aus dem für die laufende Erhaltung des Instituts bestimmten Stiftungskapital (von 800,000 fl.) grossen Theiles zur Vollendung des Gebäudes verwendet werden, und ist die Zahl der Zöglinge so lange eine sehr beschränkte, etwa 7—8. Diess kann nun aber offenbar bis itzt weder einen genügenden Sporn für die Gymnasien abgeben, noch schon zu einem Urtheile über die durchschnittlichen Leistungen der Zöglinge und zu einem Vergleiche mit den übrigen Studirenden berechtigen. Auch ist bei so wenigen Bewohnern des Hauses noch nichts Endgültiges über die Richtigkeit der aufgestellten disciplinarischen Grundsätze und der, etwas losen, Ordnung des Zusammenlebens zu sagen. Die nicht selten zu vernehmenden Aeusserungen über ein Missverhältniss des Nutzens zu den grossen Mitteln sind daher voreilig und ungerecht. Nur so viel steht etwa bereits fest, dass der Mangel an einer Ausgleichung mit dem früheren Eintritte von Altersgenossen in den Staatsdienst nicht günstig wirkt, indem es selbst zu einem früheren Austritte Lust erweckt, womit natürlich der ganze Zweck vereitelt wird. Sodann soll auch der Wegfall der nach dem Austritt in Aussicht gestellten königlichen Unterstützung vermögensloser Zöglinge schon zu peinlichen Contrasten mit dem mehr als bequemen Dasein während eines fünfjährigen Aufenthaltes im Hause geführt haben. In beiden Beziehungen ist freilich eine Verbesserung leicht möglich. Ueber die Richtigkeit des Gedankens an und für sich kann dagegen allerdings itzt schon ein Urtheil gefällt werden. Dieses fällt denn aber, unseres unvorgreiflichen Bedünkens, nicht zustimmend aus. Die ganze Leistung der Stiftung besteht darin: einer Anzahl von begabten jungen Leuten ein ungestörtes und

meinen Vorkehrungen alsbald anschliessen muss. Keinen Widerspruch wird auch die Forderung erfahren, dass das Neue ebenfalls eine öffentliche bleibende Anstalt sei, damit nicht dem blossen Zufalle und der Privatwillkühr die Erfüllung eines fortdauernden Bedürfnisses anheimgestellt bleibe und der Vermögenslose davon ganz ausgeschlossen sei.

Sieht man sich nun unter den Möglichkeiten um, einem jungen Manne, welcher seine allgemeinen Fachstudien mit gutem Erfolge beendigt, hierbei aber und bei einer kurzen Probezeit im Staatsdienste ungewöhnliche Gaben bewiesen hat, und der nun geneigt wäre, sich noch weiterer ernstlicher Vorbereitung für die etwaige einstige Bekleidung eines höheren Amtes zu ergeben, die Mittel hierzu mit Sicherheit zu verschaffen: so lassen sich wohl nur vier Wege einschlagen. Entweder die Ermöglichung mehrjähriger auf den Zweck berechneter Reisen im Auslande; oder die Ertheilung eines vorübergehenden Lehrauftrages in einem staatswissenschaftlichen Fache; oder die, ebenfalls mehrjährige, Zutheilung als stummer Beisitzer der höchsten berathenden Staatsbehörde; endlich die Bildung einer eigenen höheren Bildungsanstalt für künftige Staatsmänner.

Die Wahl unter diesen vier Möglichkeiten ist natürlich bedingt durch eine genaue Prüfung ihrer besonderen Eigenschaften.

Ueberflüssig wird es sein, den Nutzen zu erweisen, welchen Reisen sowohl für die allgemeine, als namentlich für die staatliche und gesellschaftliche Bildung gewähren, wenn sie zweckmässig angelegt und hinreichend lange ausgedehnt sind. Jeder mit den nöthigen Vorkenntnissen angetretene, mit Verstand und Eifer benützte Aufenthalt in fremdem Lande erweitert den geistigen Gesichtspunkt, lehrt eine Menge von nützlichen Thatsachen kennen, nöthigt zu Vergleichungen mit dem Einheimischen, und verhilft somit zu dessen richtigem Verständnisse sowohl nach seinen guten als nach seinen mangelhaften Seiten. Nichts dient so sehr als Reisen zur Beseitigung beschränkter und ungegründeter Selbstgenügsamkeit, zur Aufrüttelung aus der mechanischen Geschäftsgewohnheit, zur Nahelegung kecker und grossartiger Verbesserungsplane. Der Mangel an eigener Anschauung fremder Einrichtungen und Zustände kann bei einem Staatsmanne nur durch ein

hinreichend langes Universitätsstudium kostenfrei zu verschaffen. Diess ist nun sehr dankenswerth und sicher auch nicht ohne einen auf die Dauer fühlbaren Nutzen; allein der Zweck einer besonderen Befähigung zum höheren Staatsdienste kann auf diese Weise nicht erreicht werden. Zu einer solchen Ausbildung sind die Universitätsjahre nicht bestimmt und nicht angethan. Die Anstalt wird also, wenn sie ganz vollendet und in voller Wirksamkeit ist, in der Hauptsache eine mit ungewöhnlicher Grossartigkeit ausgestattete Unterstützung für Vermögenslose sein; und nur durch die Möglichkeit, in dem Convicte Repetitionen der Universitätsvorlesungen einzurichten, mag etwa bei einer guten Ausbildung dieser Maassregel etwas Besonderes geleistet werden, damit aber vielleicht der Anfang einer allgemeinen nützlichen Vorkehrung gegründet sein. Im Ganzen also ist offenbar zu beklagen, dass ein edler Wille und eine seltene Möglichkeit und Opferbereitwilligkeit ihn zu verwirklichen, nicht auf das eigentliche Bedürfniss aufmerksam gemacht wurde.

ganz ungewöhnliches, gleichsam divinatorisches Talent und durch vieles Lesen ersetzt werden; und wohl nimmermehr ganz. Der Bildungsnutzen von Reisen ist sicherlich sehr hoch anzuschlagen, und nichts wäre wünschenswerther, als dass jedem jungen Manne die Möglichkeit zu ausgedehnten und planmässigen Reisen gewährt werden könnte. Allein hiermit ist doch noch nicht gesagt, dass zu Erreichung gerade des in Frage stehenden Zweckes eine vom Staate angeordnete und möglich gemachte Reise das vergleichungsweise beste und sicherste Mittel sei. Die Aufgabe ist, talentvolle und mit den allgemeinen Fachkenntnissen genügend ausgerüstete junge Männer durch weitere Ausbildung in dem jedem derselben individuell besonders zusagenden Zweige des Staatsdienstes für hohe Stellen fähig zu machen. Nun ist aber zu bezweifeln, dass Reisen diesen Zweck in bester und sicherster Weise erreichen; und zwar gleichmässig, ob vorzugsweise ein theoretisches Studium gemacht, oder die beabsichtigte Bildung hauptsächlich durch Kenntnissnahme der fremden Staatseinrichtungen und Volkszustände bewerkstelligt werden will. Zu Studien der ersteren Art sind Reisen desshalb weniger geeignet, weil die Besichtigung der fremdartigen Umgebungen, die Zerstreuung durch das auf allen Seiten eindringende Neue, der Mangel an den nöthigen Hülfsmitteln und an förderndem Rathe sich mit ruhigen und gründlichen Studien nicht leicht vereinigen lassen. Allerdings lassen sich diese Hindernisse bei entschiedener Willenskraft durch ernstes Zurückziehen auf inneres Leben beseitigen; allein dann geht ein Hauptnutzen des Aufenthaltes in der Fremde, nämlich eben die selbst erworbene Kenntniss derselben, verloren, und hätte das Ergebniss eines fleissigen Studiums weit einfacher und wohlfeiler auch zu Hause erreicht werden mögen. Ist aber Kenntnissnahme der fremden Staatseinrichtungen und Zustände das vorgesetzte Bildungsmittel, so ist zwar zuzugeben, dass die Schwierigkeiten, mit welchen der junge Mann in dieser Beziehung gewöhnlich zu kämpfen hat, durch Empfehlungen an die fremde Regierung oder durch Beiordnung an die vaterländische Gesandtschaft beseitigt werden können: allein theils ist zu fürchten, dass dieses Studium der ausländischen Einrichtungen bei ermangelnder eigener theoretischer Durchbildung nur einen kleineren Theil der erwarteten Früchte tragen wird; theils könnte es sich begeben, dass dasselbe eine übertriebene und seiner Zeit schädlich wirkende Vorliebe für das Fremde zur Folge hätte. Das Studium fremder Staatseinrichtungen ist denn doch hauptsächlich belehrend für den gemachten Mann, welcher der gehörigen Vorkenntnisse bereits Herr ist und ein sicheres Urtheil erworben hat, weit weniger aber für den Jüngling, welchem Grundlage und Maassstab noch fehlen. Nichts wird daher nützlicher sein, als wenn dem bereits gebildeten Staatsmanne Gelegenheit gegeben wird, sich von Zeit zu Zeit in fremden Staaten umzusehen und

geistig zu verjüngen; auch kann es nur erfreulich sein, wenn der junge Mann, welcher eine Zukunft in seinem Vaterlande hat, zu seiner allgemeinen Bildung sich die Welt ansieht: allein zur methodischen Nachziehung künftiger höherer Beamten sind Reisen in der Jugend kein unbedingt empfehlenswerthes, wenigstens nicht das sicherste Mittel. — Unter diesen Umständen ist es wohl nicht nöthig, auch noch den weiteren Uebelstand, nämlich die bedeutenden Kosten dieses Bildungsmittels, zu erörtern.

Den als eine zweite Möglichkeit genannten vorübergehenden Lehrauftrag denken wir uns in der Art ausgeführt, dass regelmässig diejenigen jungen Männer, welchen die höhere staatliche Bildung gegeben werden wollte, auf einige Jahre der Hochschule als Privatdocenten zugetheilt würden, mit der Bestimmung, in den von ihnen als ihre Lebensbestimmung erkannten Zweigen Vorlesungen zu halten, dass aber dieselben nach Ablauf dieser, etwa drei Jahre umfassenden, Zeit eine Stelle im praktischen Staatsdienste erhielten. — Für dieses Mittel scheint auf den ersten Blick sehr Vieles zu sprechen. Einerseits stellt sich mehr als ein bedeutender Vortheil heraus; andererseits sind in der Sache selbst liegende Widersprüche oder Hindernisse wohl nicht zu entdecken. Was nämlich die positiven Empfehlungsgründe betrifft, so kann es vor Allem keinem Zweifel unterliegen, dass eine bedeutende Förderung des theoretischen Wissens in den gewählten besonderen Fächern erfolgen würde. Docendo discimus. Die Richtigkeit dieses Satzes wird gewiss Keiner läugnen, welcher selbst die akademische Laufbahn gemacht hat; und jeder aufrichtige Lehrer wird gerne zugeben, dass er froh gewesen wäre, wenn die Zuhörer seiner ersten Vorträge den zehnten Theil von dem gelernt hätten, was er selbst dabei lernte. Sodann dürfte mit Bestimmtheit gehofft werden, dass die, wenn auch nur kürzere, literarische Thätigkeit diesen Männern für ihr ganzes Leben ein reges geistiges Bedürfniss beibrächte. Es wäre somit von ihnen nicht zu fürchten, dass sie mit ihrem Wissen und ihrer Welt- und Staatsansicht stille stehen, sobald sie einmal die Schule hinter sich haben. Sie würden daher auch fähig sein, der Entwickelung des Völkerlebens zu folgen, neue Gedanken und Forderungen rechtzeitig aufzufassen und verständig zu würdigen. Die Erfahrung, dass eine in der Jugend gemachte akademische Laufbahn diese Folge hat, kann man ja täglich im Leben beobachten; und selbst Solche, welche vielleicht eben nicht sehr geglänzt haben als Lehrer, zeichnen sich hierin vortheilhaft von stumpfen und versteinerten Umgebungen aus. Ferner wäre zu erwarten, dass auf solche Weise gebildete Staatsmänner Achtung vor der Idee behielten, und sich weder vor ihr fürchteten noch sie gegenüber von mechanischen Geschäftsformen oder materiellen Gewaltmitteln unterschätzten. Endlich mag der immerhin bedeutende Umstand geltend gemacht werden, dass die Ein-

richtung eine sehr wohlfeile wäre. Zwar müsste es wohl als billig angesehen werden, dass den jungen Docenten eine Unterstützung aus der Staatskasse würde, indem sie theils andere bezahlte Aemter versäumten, theils zur Entschädigung für ihren literarischen Aufwand, theils zur Verhütung zeitraubenden und wenig belehrenden Erwerbes von ihrer Seite. Allein diese Gehalte brauchten bei der Honorar-Einrichtung unserer deutschen Hochschulen nicht gross zu sein. Mit dem, was Ein Reisender in einer grossen Stadt kostete, könnten mehrere Privatdocenten zufriedengestellt werden. — Eben so leicht ist aber, zweitens, zu zeigen, dass keine inneren Widersprüche und Hemmnisse den Plan als verwerflich erscheinen lassen. An der Bereitwilligkeit zur Annahme des Auftrages dürfte es nicht fehlen, falls der Staat nur wirklich die auf solche Weise gebildeten Männer später nach Verdienst beförderte. Eben so wird wohl nicht wollen behauptet werden, dass der kurze akademische Beruf zu einer späteren praktischen Wirksamkeit unfähig mache. Die üblen Wirkungen des Lehrstuhles für das äussere Leben treten erst später allmählig ein, und selbst hier in sehr verschiedenem Grade, je nach der Persönlichkeit des Einzelnen. Endlich ist nicht zu besorgen, dass das Bewusstsein, nur auf einige Jahre der Lehrerwirksamkeit zugewiesen zu sein, den Eifer der jungen Männer schwächen könnte. Auch bei dem nur vorübergehenden Versuche würde das Pflichtgefühl, die Eitelkeit, der Ehrgeiz ihre Wirkung thun; und wenn überdiess die Regierung bei ihrer Uebernahme in den praktischen Dienst den bisherigen Erfolg als Lehrer bedeutend in Anschlag brächte, so würden sicherlich alle Kräfte angestrengt werden. — Dennoch wäre wohl ein Schluss von dem Vorhandensein dieser positiven und negativen Vorzüge auf die Ausführbarkeit des Planes zu rasch gezogen. Vielmehr scheinen einige äussere Schwierigkeiten der Ausführung stark, wo nicht unüberwindlich, im Wege zu stehen. Einmal könnte keine Sicherheitsleistung übernommen werden, dass jeder der zum Privatdocenten ernannten jungen Männer auch in der That Zuhörer bekäme und somit sich durch seine Vorlesungen auszubilden im Stande wäre. Die Mitwerbung anderer bereits erprobter und beliebter Lehrer, eine nicht einladende Wahl des Stoffes, persönliche Missverhältnisse zu den Studirenden, kurz eine der vielen Ursachen, welche die akademische Laufbahn zu einer Lotterie machen, können ungünstig wirken. Dann aber ist der Zweck, wenigstens zum grossen Theile, verfehlt, und überdiess eine Vergleichung unter den Genossen dieses Bildungsganges unmöglich. Zweitens und hauptsächlich aber würden die Universitäten mit Docenten auf eine störende Weise überfüllt werden. Selbst in einem nur mittleren Staate müssten doch für jeden der Hauptzweige der Verwaltung jährlich mindestens zwei bis drei Candidaten nachgezogen werden. Todesfälle, Austritte aus dem Staatsdienste, ständische Laufbahn u. s. w. würden bei dieser

Zahl eine beschwerliche und nutzlose Ueberhäufung noch keineswegs entstehen lassen. Auf diese Weise würde aber z. B. da, wo nur Eine Universität bestünde, die juristische und gar die staatswirthschaftliche Fakultät eine Menge von Privatdocenten erhalten. Käme dazu nun noch der eine und der andere Freiwillige, welcher den Lehrstuhl zu seinem bleibenden Lebenszweck erwählt hätte, so wäre mit diesen und mit den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren zusammen eine auffallende und wohl auch in vielen Fällen für die Ordnung, die Wirksamkeit und die Ehre der Hochschule schädliche Superfötation von Lehrern vorhanden. Dieser Umstand aber ist entscheidend; denn es ist schlechte Staatsweisheit, wenn zu Erreichung eines neuen Vortheiles eine ältere wichtige Einrichtung zu Grunde gerichtet wird. Somit wird sich denn die Sache wohl so stellen, dass es sich zwar der Staat ganz gerne gefallen lassen kann, wenn sich ein junger Mann nach einer kürzeren Docentenlaufbahn zum praktischen Dienste wendet; und dass er sogar einen solchen Uebertritt, wenn er von einem passenden Manne vorgenommen wird, zu begünstigen hat: allein die ganze Versorgung mit Kandidaten für die höheren Stellen wäre nicht auf diese Weise zu bewerkstelligen.

Noch weniger kann man die Zutheilung junger ausgezeichneter Männer an die höchste berathende Behörde zu dem vorliegenden Zwecke unbedingt bevorworten. Zwar hat dieser Gedanke die Auctorität Napoleons für sich, welcher die Staatsraths-Auditoren schuf. Auch lässt sich natürlich nicht in Abrede ziehen, dass ein Anfänger durch Zuhören in einer solchen Versammlung und etwa durch die Vorarbeiten, welche er für ein bestimmtes Mitglied zu machen erhält, gar Manches lernen wird. Es ist daher auch, sowie noch aus anderen naheliegenden Gründen, diejenige Einrichtung eines Staatsrathes, Geheimerathes u. s. w. durchaus zu billigen, bei welcher jüngere Mitglieder als Beisitzer zugelassen werden. Allein für den hier zunächst vorliegenden Zweck erscheint dieses Mittel nicht wohl geeignet. Es handelt sich, wie schon mehr bemerkt, davon, auf die Grundlage guter allgemeiner Studien noch eine besondere und höhere Ausbildung in einem bestimmten Fache zu gründen. Nun aber sind hierzu vor Allem eigens angestellte systematische Studien nöthig, damit keine Lücken und Unklarheiten bleiben, und zur ruhigen Verarbeitung des Gewonnenen. Solche Studien können und sollen aber nicht gemacht werden bei bereits eingetretener praktischer Beschäftigung; und die gelegentliche Belehrung durch die Arbeiten einer Behörde bleibt wesentlich zufällig und fragmentarisch. Zweitens wird hier, besten Falles, der Natur der Sache nach mehr die Kenntniss der positiven Gesetze und überhaupt der bestehenden Verhältnisse gefördert, als das Begreifen des Ideales oder auch nur die Bekanntschaft mit fremden Mustereinrichtungen. Möglicherweise haben sich

sogar in einem solchen Collegium mechanische Gewohnheit, Beschränktheit und veraltete Auffassung festgesetzt. Wenn nun also die Absicht dahin geht, an die Spitze der Verwaltung Männer von Geistesschwung und von neuen Ideen zu bringen: so ist eine Ausbildung in diesen Richtungen jedenfalls ungenügend, vielleicht verderblich. Auf diese Weise kommt kein frisches Blut in die Lebensadern des Staates, sondern es ist eine solche Einrichtung mehr ein Mittel zur Feststellung gleichmässiger Sinnesweise in allen bedeutenderen Staatsämtern. Endlich drittens ist wenigstens in den obersten berathenden Behörden der mittleren und kleineren Staaten keine Abtheilung in Sectionen nach Gegenständen üblich oder auch nur möglich, sondern es werden alle zu deren Zuständigkeit gehörigen Geschäfte aus sämmtlichen Staatszweigen ungetrennt verhandelt. Mag dieses nun auch für den in sich völlig ausgebildeten Mann höchst belehrend sein, so entspricht es doch nicht dem Gedanken, das Talent für einen bestimmten Zweig des öffentlichen Dienstes und durch denselben zu bilden, sondern kann vielmehr auf den Jüngling zerstreuend wirken und ihm oberflächliches Vorübergehen zur Gewohnheit machen. — Es bleibt demnach zu untersuchen, ob etwa

durch das vierte Mittel, nämlich durch die Gründung einer eigenen höheren Bildungsanstalt, der Zweck vollständiger und zuverlässiger erreicht wird, als durch die bisher besprochenen Vorkehrungen. Der Gedanke wäre, jungen Männern, wie sie bisher angenommen wurden, durch Einräumung einer sorgenfreien, vor äusseren Störungen und fremdartigen Geschäften geschützten, Lage Gelegenheit zu geben zu mehrjähriger rein theoretischer und systematischer Höherbildung in einem beliebigen besonderen Zweige ihres Faches.

Schon der erste Blick zeigt, dass eine solche Einrichtung Bedeutendes für sich hat. Hier ist nichts dem Zufalle überlassen, noch sind die bisher hauptsächlich einzuwendenden Gefahren der Zerstreuung, der Unvollständigkeit und Planlosigkeit der Studien zu befürchten. Es kann hier ferner der eigentliche Zweck nicht verfehlt und gegen eine Erweckung von Geschäftsgewandtheit und Erfahrung eingetauscht werden, denn in einer Bildungsanstalt mag ja nur von Wissenschaft und Herrschaft der Idee die Rede sein. Auch ist ein Einwand, welcher gleich von vorne herein die Sache als undenkbar oder widersinnig darstellte, wohl nicht vorzubringen. Wenigstens der spätere Eintritt in die Welt und in das Geschäftsleben wäre kein beachtenswerther Tadel, da die Versäumniss von so vollständig ausgebildeten Männern in kürzester Zeit eingebracht werden könnte. Eben so ist nicht zu besorgen, dass der Deutsche durch eine solche Verlängerung seiner theoretischen Studien den volksthümlichen Fehler der Unanstelligkeit und übel angebrachten Speculation allzu sehr ausbilden möchte. Die Vermeidung dieser, bei einem Staatsmanne allerdings sehr nachtheiligen, Verkehrtheit

ist doch am Ende Sache des angeborenen Talentes und nicht die nützliche Folge eines niedereren Grades von Wissen. Man kann sehr ungelehrt und sehr unpraktisch sein; und umgekehrt Vieles wissen und dieses Wissen auf die rechte Weise zu benützen verstehen. Endlich wäre der Zweifel, ob sich überhaupt junge Männer finden werden, welche nach Erfüllung aller Vorbedingungen des Eintrittes in den Staatsdienst nochmals mehrere Jahre einer höheren theoretischen Ausbildung widmen möchten, hoffentlich unbegründet. Gerade die Tüchtigsten müssten eine solche Gelegenheit mit Vergnügen ergreifen; und das Beispiel analoger Einrichtungen zeigt, dass dem auch täglich so ist. So drängen sich seit Generationen je die ausgezeichnetsten jungen Theologen zu den Stellen der Repetenten im Tübinger evangelischen Seminare, und zwar nach Beendigung aller Prüfungen und selbst nach bereits begangener praktischer Laufbahn, dieses aber hauptsächlich wegen der Gelegenheit zu ungestörter weiterer Ausbildung. So fehlt es in höheren Kriegsschulen, welche zur Ausbildung für die Adjutantur, den Generalstab und die gelehrten Waffen bestimmt sind, wahrlich nicht an freiwilligen Zöglingen, lauter bereits gedienten Offizieren. So ist grosser Zudrang zur Aufnahme in die französische Kunstakademie in Rom, deren Pforte nur dem entschieden talentvollen und gebildeten Künstler offen steht; so die Fellows der englischen Colleges, und noch Andere mehr. Wenn aber je die Besorgniss durch ein solches verlängertes Studium in der Dienstlaufbahn im Vergleiche mit gewönlichen Altersgenossen zurückzubleiben, von einem nachtheiligen Einfluss sein sollte, so könnte der Staat dieses Hinderniss ohne alle Mühe oder Opfer dadurch beseitigen, dass er die in der Anstalt zugebrachten Jahre als im Staatsdienste in Anrechnung brächte, was denn ja auch in der That der Fall ist [1].

Die Frage ist somit nur die, ob eine passende Einrichtung einer solchen Anstalt an sich denkbar ist, und ob nicht dieser Einrichtung unüberwindliche praktische Schwierigkeiten in den Weg treten? Aus nachstehenden Gründen scheint die erste dieser Fragen zu bejahen, die zweite zu verneinen zu sein.

Hinsichtlich der Organisation einer solchen Anstalt kann man von drei allgemeinen Sätzen ausgehen. Vor Allem müssen Vorlesungen ausser Frage sein. So gewiss dieselben für die Stufe der Universitätsbildung das zweck-

1) Durch diese Bewilligung würde denn auch einer, nicht eben erfreulichen, Erfahrung vorgebeugt werden, welche in dem Münchener Maximilianeum gemacht worden ist, nämlich den Meldungen um Entlassung vor Ablauf der auf fünf Jahre angesetzten Studienzeit. Diese Gesuche hatten keinen anderen Grund, als die Absicht, nicht hinter den Altersgenossen in dem Eintritte in den Staatsdienst, und damit in dem Dienstalter für immer, zurückzustehen. Diese Besorgniss mag kein grosses Selbstvertrauen beweisen und überhaupt nicht von höherer Auffassung zeugen; allein man muss die Menschen nehmen, wie sie einmal sind, und es kann am Ende eine gute Absicht und eine grosse Anstalt an einem anscheinend untergeordneten Punkte scheitern.

mässige Mittel der Belehrung sind, so wenig genügen sie, wenn es sich von der selbstständigen Durchdringung einer Wissenschaft, deren allgemeine Bekanntschaft bereits gemacht ist, sowie überhaupt von dem Studium gereifter Männer handelt. Dagegen ist zweitens, eine regelmässige, und feste Leitung dieser höhern Bildung nöthig. Theils ist eine solche äussere Veranlassung zu beständigem Fleisse selbst für den Talentvollen und Kenntnissreichen erspriesslich in dem Alter der Leidenschaften und der überschäumenden Lebenslust; theils sind die Kandidaten für eine solche Bildungsanstalt dem Bedürfnisse eines Rathes und einer Warnung noch keineswegs entwachsen. Auch will natürlich der Staat, wenn er mehr oder weniger beträchtliche Kosten aufwendet, davon überzeugt sein, dass der Zweck in der Hauptsache erreicht wird. Drittens endlich müssen den jungen Männern solche äussere Verhältnisse in der Anstalt geboten sein, dass sie sich nicht besinnen, dem Eintritte in dieselbe zu Liebe den, ihnen allerdings bereits möglichen, Eintritt in eine selbstständige Stellung und in einen, wenn auch noch untergeordneten, Antheil an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten um mehrere Jahre aufzuschieben. Nicht nur muss ihnen also möglichste äussere und innere Freiheit und sehr anständige Behandlung in jeder Beziehung zu Theil werden; sondern sie sind auch für das von ihnen gebrachte Opfer an Zeit und Selbstständigkeit zu entschädigen. Die ganze Einrichtung muss so sein, dass der nach dem gewöhnlichen Lebensgange völlig fertige, ferner auch der durch Geburt und Wohlstand höher gestellte junge Mann gern in das neue Verhältniss eintritt. Andern Falles wird der Zweck zum grossen Theile verfehlt werden.

Die Erfüllung dieser Forderungen ist nun aber, wo nicht ausschliesslich doch vorzugsweise, zu bewerkstelligen durch die Errichtung eines eigenen Seminares für das höhere Studium der Staatswissenschaften. Und zwar kann man sich die Sache auf folgende Weise eingerichtet denken. Von den jungen Männern, welche ihre letzte Staatsprüfung sowie die etwa eingeführte Dienstprobezeit mit vorzüglichem Erfolge und namentlich unter Beweisen von Talent bestanden hätten, würde jährlich eine dem Bedürfnisse entsprechende kleine Anzahl aufgefordert in das Seminar einzutreten, wobei aber jeder Zwang vermieden wäre und Jedem somit der alsbaldige Eintritt in den praktischen Staatsdienst völlig freigestellt bliebe. Je nach der Zahl der höheren Aemter in einem Lande, also etwa der Minister-, Staatsraths-, Gesandten-, Ministerialraths- und Directoren-Stellen, würde sich natürlich auch die Zahl der Aufzunehmenden richten, und zwar wohl auf je zehn Stellen in einem Departement jährlich Eine Aufnahme stattfinden können [1]).

1) Die Rechnung ist folgende: im Durchschnitte dürfte die Bekleidung solcher höherer Stellen durch denselben Mann nicht länger als 20 Jahre dauern. Da nun von den etwa im 22—24sten Jahre Aufgenommenen sicherlich die Hälfte entweder frühzeitig sterben, oder sich

Die Dauer des Aufenthaltes wäre grundsätzlich auf drei Jahre festzustellen, doch könnte es dem Einzelnen immerhin gestattet werden, je nach Bedürfniss und Neigung auch früher auszutreten. Die Beschäftigung während der ganzen Aufenthaltszeit wäre lediglich dem freien Willen des Zöglings, sowohl hinsichtlich der Hauptrichtung als im Einzelnen, freizustellen; nur müsste sie ein oder mehrere Fächer aus dem Geschäftskreise des Departements betreffen, für welches die Anstellungsbedingungen erworben wurden, und hätte sich der Aufgenommene beim Eintritte und etwa je nach einem weiteren Jahre, mit den Vorstehern der Anstalt darüber zu besprechen. Anstatt der, wie bemerkt, ausgeschlossenen Vorlesungen wären theils regelmässige Disputationen zu halten, theils und hauptsächlich würde alljährlich die schriftliche Ausarbeitung mehrerer, ebenfalls mit den Vorstehern besprochener, Gegenstände des besondern Faches verlangt. Am Ende des dreijährigen Aufenthaltes wäre jeden Falles eine umfassendere wissenschaftliche Arbeit als Probe der höchsten erlangten Ausbildungsstufe zu liefern; und nun könnte, übrigens ohne alle nochmalige Prüfung, der Uebergang in den praktischen Staatsdienst stattfinden. Eine besondere Begünstigung oder eine Bevorzugung zu bestimmten Stellen wäre zwar nicht eingeräumt, allein natürlich fände eine Zurückstellung weniger gebildeter Mitbewerber bei der Besetzung der von einem Zöglinge der Anstalt gewünschten Anfangsstelle statt; auch wäre es wohl, wie oben bereits bemerkt, nicht mehr als billig die in der Anstalt zugebrachten Jahre beim Eintritte in den Staatsdienst als bereits dem öffentlichen Dienste gewidmet in Berechnung zu nehmen. Die Behandlung in der Anstalt nach Kost, Wohnung, freier Bewegung u. s. w. wäre möglichst liberal und würde nur Berücksichtigung der nöthigen Hausordnung verlangt. Ein kleiner Gehalt würde für die Nebenbedürfnisse sorgen; reichliche wissenschaftliche Sammlungen im Hause gewährten Leichtigkeit der beliebigen Bildung.

Diess der Gedanke in der Hauptsache. Natürlich könnte die Ausführung manchfach verschieden sein; und es wäre nutzlos, in die untersten Einzelnheiten herabzusteigen, da sich diese je nach den vorhandenen Mitteln und nach zufälligen Umständen zu gestalten hätten. Doch möge es gestattet sein, wenigstens über einige der bedeutenden Punkte noch etwas Näheres zu bemerken, damit sich der Plan möglichst verkörpere.

aus irgend einem Grunde mit einer niedereren Stelle begnügen, ganz aus dem Staatsdienste ausscheiden, oder endlich als untauglich sich im Verlaufe erweisen würde: so wäre durch eine Aufnahme von 1 Kandidaten auf je zehn Stellen wohl kaum das Bedürfniss gedeckt. Aber wenn auch ein Ueberschuss bliebe, so wäre dieser nur als ein Segen zu betrachten, indem dann auch untere Stellen, namentlich die so sehr wichtigen Bezirksämter, mit Männern von hoher Brauchbarkeit besetzt werden könnten. Ein Staat kann nie zu viele begabte und kenntnissreiche Beamte haben. Die Mittelmässigkeit der übrigen wird schon dafür sorgen, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen.

Sehr viel hänge natürlich von der Entscheidung der Frage ab, wem die unmittelbare Leitung der Anstalt, die Berathung und, soweit davon die Rede sein könnte, die Beaufsichtigung der Zöglinge zu übertragen sei? Der Möglichkeiten sind manche; allein wenigstens für mittlere Staaten, in welchen die Einrichtung neuer Stellen aus wirthschaftlichen Gründen möglichst zu vermeiden ist, dürfte entschieden für das Collegium der Lehrer der Rechte und der Staatswissenschaften an der Hochschule zu stimmen sein. Von den akademischen Lehrern mag, wenn von Jemand, Bekanntschaft mit dem Stande der Wissenschaft und der Literatur erwartet werden; sie sind befähigt zur Beurtheilung der von den Zöglingen zu liefernden Arbeiten, zur Leitung der Disputationen; von ihnen ist nicht zu fürchten, dass sie, dem Zwecke der Anstalt entgegen, eine vorwiegende Neigung zur blos praktischen Abrichtung entwickeln. Unter der grösseren Anzahl dieser Männer wird sich auch wohl immer einer finden, welchem mit Ruhe die unmittelbare Aufsicht übertragen werden, der also in dem Gebäude der Anstalt wohnen und die Wirthschaft sowohl als die Hausordnung überwachen könnte. Die Entschädigung für die Mühewaltung bei der Anstalt wäre mit mässigem Aufwande zu bestreiten. Lauter Vortheile, welche bei jeder andern Einrichtung gar nicht oder nicht mit Sicherheit zu erreichen stünden. Auch wäre hier nicht zu fürchten, dass die Leitung, zum grossen Nachtheile der Sache, einem im Staatsdienste verbrauchten und abgelebten Manne als vermeintlicher Ruheposten übertragen würde. — Allerdings ist dabei vorausgesetzt, dass die Anstalt an dem Sitze der Hochschule errichtet werde; allein diess möchte unter allen Umständen, schon des literarischen Apparates sowie des vorherrschend wissenschaftlichen Lebens wegen, gerathen sein. Besässe aber ein Staat mehrere Hochschulen, so wäre diejenige zu wählen, welche für das Studium der Staatswissenschaften die meisten Hülfsmittel darböte.

Grosse Vorsicht bedürfte die Anordnung des Zusammenlebens der jungen Männer, wenn nicht hieran die ganze Anstalt scheitern sollte. Unzweifelhaft lassen sich gegen die Vereinigung in einem öffentlichen Gebäude mancherlei nicht unwichtige Einwendungen machen; so die Kosten der Erbauung und Unterhaltung eines solchen Hauses, die Beschwerlichkeit der in demselben zu führenden grossen Wirthschaft, die Abneigung eines Manchen gegen den Aufenthalt in einer solchen Anstalt. Dennoch muss man wohl aus einer ganzen Reihe von triftigen Gründen auf derselben bestehen. Vorerst kann nur bei einem solchen Zusammenleben für eine wirkliche Leitung des Einzelnen, für eine wirksame Beobachtung des Fleisses und Strebens, für eine pünktliche Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeiten und Disputationen, kurz für die Erreichung des Zweckes eingestanden werden. Zweitens muss nothwendig aus der stündlichen Berührung gereifterer, mehr oder weniger ausgezeichneter junger Männer eine durch nichts sonst zu

ersetzende gegenseitige Belebung und Belehrung hervorgehen. Sodann kann wohl nur durch die Bindung der vom Staate zu gewährenden Unterstützung an den Aufenthalt in einer bestimmten Anstalt dem allmähligen Einschleichen von Missbräuchen und Abweichungen vom Zwecke begegnet werden. Endlich sichert eine solche gereiftere Form am besten den Fortbestand der Einrichtung auch in Zeiten der Noth und Verlegenheit, oder bei einer vorübergehenden Abneigung eines Gewalthabers. Blosse Stipendien oder dergleichen sind viel leichter und unbemerkter zu vermindern oder ganz aufzuheben. Damit wohl vereinbar ist, dass die Unannehmlichkeiten und Missbräuche eines Zusammenlebens möglichst beseitigt werden. Diess lässt sich aber bewerkstelligen, wenn einer Seits eine tüchtige Hausordnung gegen Störung und Unfug schützt, anderer Seits knabenhafte und unwürdige Behandlung durch eine anständige und bequeme Einrichtung und Führung des Ganzen, sowie durch ein passendes Verhalten des Vorgesetzten beseitigt ist. Die Anstalt darf weder den Charakter einer Kaserne, noch den einer Klosterschule haben, sondern es mag etwa das Leben der Fellows in den englischen Colleges den Typus abgeben.

Es sind für die Zöglinge theils regelmässige schriftliche Ausarbeitungen, theils häufigere Disputationen als Zwangsvorschriften vorgeschlagen. Beides ist leicht zu rechtfertigen. — Was die ersteren betrifft, so wird gewiss Jeder, welcher selbst schon die Erfahrung gemacht hat, wie schwer es ist ohne eine bestimmte äussere Veranlassung angestrengte Studien zu verfolgen, und Jeder, der weiss, wie leicht namentlich ein junger Mann sich in einem Zustande freier Beschäftigung zu blosen Liebhabereien und seinem Zwecke fremdartigen Dingen, wo nicht gar zu völligem Nichtsthun, verleiten lassen kann, damit einverstanden sein, dass den Zöglingen irgend ein äusserer Halt für ihre Studien gegeben werde. Dieser Halt kann nun allerdings ein sehr verschiedenartiger sein; allein es will bedünken, dass die jeden Falles neben der Nöthigung möglichst zu achtende Freiheit der Beschäftigung am meisten geschont werde, wenn die äussere Veranlassung und Richtung der Studien in der Auflage besteht, zu gewissen Zeiten frei gewählte Abhandlungen aus dem ebenfalls frei ergriffenen Fache zu liefern. Solche kleinere oder grössere Monographieen nöthigen am sichersten zu pünktlichem Fleisse, zu umsichtiger Bekanntschaft mit dem gesammten in eine bestimmte Frage einschlagenden Materiale, zu allseitiger und scharfer Durchdenkung eines Verhältnisses; sie gewöhnen zu selbstthätiger Auffassung und Beherrschung einer concreten Aufgabe; sie sind eine vortreffliche Uebung in der Darstellung. Eine umfangreichere Schlussabhandlung namentlich wäre sowohl für den Zögling der beste Ausweis über die von ihm erlangte höchste theoretische Ausbildung, somit für ihn auch in äusseren Beziehungen von Werth, als würde sie den Eifer bis zum Ende wach erhalten. Bestände

dabei noch die Einrichtung, dass diese Schlussabhandlungen, etwa in eigens herauszugebenden Annalen der Anstalt, gedruckt würden: so würde diess sowohl die Bemühungen des Einzelnen, als den für ihn zu erwartenden Nutzen ohne Zweifel verdoppeln. — Die mündlichen Disputationen hätten zunächst ebenfalls den Nutzen einer Nöthigung zur Durchdenkung eines bestimmten Themas; allein von weit grösserer Bedeutung wären sie als Mittel zur Erwerbung eines gewandten mündlichen Vortrages und einer Schlagfertigkeit im Gedankenkampfe. Diese Eigenschaften aber, in unserer gewöhnlichen gelehrten Erziehung so schmählich vernachlässigt, wären von doppeltem Werthe für Männer, welchen die Bestimmung in Aussicht stünde, wichtige Staatsangelegenheiten mit Amtsgenossen oder vielleicht gegenüber von einer Ständeversammlung zu besprechen. Die letztere Rücksicht scheint denn auch volle Oeffentlichkeit dieser Uebungen zu verlangen, damit die falsche Scheu gegen Hervortreten vor einer unbekannten und vielleicht unruhigen Menge abgestumpft werde. Uns fehlen in Deutschland die Debating Clubs der Engländer; diese Disputationen wären ein Ersatz.

Nicht zweckmässig schien es, eine unabänderliche Aufenthaltszeit in dem Seminare vorzuschreiben. Natürlich müsste, damit der regelmässige Zugang nicht gestört würde, ein längster erlaubter Aufenthalt bestimmt werden; ebenso könnte immerhin eine durchschnittliche Regel als Rath empfohlen sein. Allein bei den verschiedenen Bildungsaufgaben der einzelnen Zöglinge, somit auch der Verschiedenheit der zur Erreichung nothwendigen Zeit, wäre es sinnloser mechanischer Zwang, Jeden zu gleich langem Verbleiben zu nöthigen. Auch wäre zu befürchten, dass eine unverkürzbare Dauer nicht selten einen sonst sehr geeigneten Mann, welcher aber nicht gerade diese ganze Zeit an weitere Studien wenden möchte, ganz von der Theilnahme abschrecke. Gegen unüberlegt übereilten Austritt aber würde jeden Einzelnen die Berücksichtigung seines eigenen Vortheiles, die Berathung durch die Vorsteher, die moralische Nothwendigkeit, nur mit Hinterlassung einer guten Schlussabhandlung auszutreten, schützen; so dass gewiss sehr selten Missbrauch von der eingeräumten Austrittsfreiheit zu besorgen stünde. Hätte man es doch nicht mit Kindern zu thun. Und selbst im schlimmsten Falle, wenn je ein Zögling objectiv zu früh seine Bildung beschlösse, wäre immerhin das bis dahin Gewonnene noch ein Vortheil für den Staat. — Dass auch keine pedantische Strenge obwalten dürfte hinsichtlich vorübergehender Abwesenheiten der Zöglinge während der Dauer ihres Aufenthaltes in der Anstalt, bedarf nicht erst der Erwähnung. Wie könnte man auf den Eintritt Freiwilliger rechnen, wenn in den Studien jahrelang keine Unterbrechung zur Erholung, zu Vergnügens- oder Bildungsreisen, oder zwischen zwei Studienrichtungen stattfände? Und wie zweckwidrig wäre eine Nöthigung zu einem invita Minerva vorzuneh-

menden Studium solcher Art? Staatsmänner werden nicht in Zwangsarbeitshäusern gebildet.

Hoffentlich haben die vorstehenden Einzelnausführungen nicht nur den Gedanken deutlicher gemacht, sondern auch die innere Ausführbarkeit und Zweckmässigkeit desselben erwiesen. Allein nun ist allerdings auch noch die Frage zu untersuchen, ob nicht überwiegende praktische Schwierigkeiten der Darstellung in der Erscheinung entgegenstehen? Diese Frage ist oben vorläufig verneint worden. Die Gründe hiefür sind die nachstehenden:

Von solchen äusseren praktischen Schwierigkeiten lassen sich wohl nur zwei denken, nämlich die Herstellung eines richtigen Verhältnisses zur Hochschule, und zweitens die Kosten.

Was nun den ersten Pnnkt betrifft, so ist allerdings in so ferne ein streitendes Interesse, als einerseits das Seminar verlangen muss, gänzlich von der Disciplin und den sonstigen Gesetzen der Hochschule befreit zu sein, weil deren Anwendung von der Benützung der Anstalt abschrecken würde; andererseits die Hochschule möglicherweise durch das Bestehen einer von ihr unabhängigen, am nämlichen Orte befindlichen wissenschaftlichen Anstalt in dem freien Gebrauche ihrer Sammlungen und in der vollen Verfügung über ihre Lehrer beeinträchtiget werden könnte.

Dennoch dürfen diese Collisionen nicht über Gebühr in Anschlag gebracht werden; auch sind sie, zum grössten Theile wenigstens, mit unbedeutenden Opfern wegräumbar. Die allmählige Sammlung einer eigenen Bibliothek für die Anstalt, die Bestellung eines weiteren Lehrers für die Rechts- oder die Staatswissenschaften, wenn je eine solche durch die auf die Anstalt zu verwendende Zeit der bisherigen Lehrer nöthig werden sollte, endlich die Beseitigung jedes burschikosen Tones in dem Seminare werden die meisten Reibungen beseitigen. Und wenn auch, namentlich bei kleineren und in kleineren Städten gelegenen Hochschulen, nicht alle Fälle eines Zusammentreffens vermieden werden könnten, so würden dieselben doch in der That mit dem Nutzen der in Frage stehenden Anstalt in gar keinem Verhältnisse stehen, somit auch vernünftigerweise nicht als ein überwiegendes Hinderniss betrachtet werden können.

Weit bedeutender freilich ist der Kostenpunkt. Die Wohnung, die Verpflegung, die Ausgaben für Aufsicht und Studienmittel, die Geldentschädigungen der Zöglinge können natürlich ohne einen bedeutenden Aufwand nicht beschafft werden. Es fragt sich also allerdings, ob dieser nicht so gross ist, dass er den Nutzen der Anstalt überwiegt, oder dass wenigstens der Staat die Mittel nicht aufzubringen weiss? — In ersterer Beziehung wird wohl kühn mit Nein geantwortet werden dürfen. Wenn die Anstalt, wie denn doch nicht zu bezweifeln ist, wirklich höher gebildete und kenntnissreichere Staatsmänner liefert, und diese in den einflussreichen

Stellen ihre Einsichten zur Steigerung des wirthschaftlichen Wohles der Bürger anwenden (um nur bei dieser Wirkung stehen zu bleiben): so muss sich der Aufwand auf das Reichlichste bezahlen. Die Erschliessung eines einzigen Absatzweges, die Gründung oder Förderung eines einzigen Gewerbes, die Beseitigung einer einzigen bisherigen Verkehrtheit und Sinnlosigkeit, die Einführung einer einzigen schnelleren und wohlfeileren Art der Rechtspflege, ein einziger mit Kenntniss der Verhältnisse geschlossener Staatsvertrag kann die Kosten der Anstalt zehnfach ersetzen. Und selbst wenn sich keine bestimmten Thatsachen dieser Art auf die Anstalt zurückführen liessen, müsste eine durchweg mit höherer Einsicht und Kenntniss geleitete Verwaltung durch die Verschaffung tausend kleinerer und täglicher Vortheile die Bürger stückweise entschädigen. — Allein, wenn dem auch so ist, so folgt freilich noch nicht daraus, dass die Staatskasse im Stande wäre, den Mehraufwand zu tragen. Auch hier könnte, wie so oft im Leben, das unzweifelhaft vorliegende und klar erkannte Gute aus Mangel an Mitteln unerreichbar bleiben. Es ist natürlich unmöglich, hier eine für alle Fälle passende Antwort zu geben. Theils sind die Belastungen der Staatskassen und die Möglichkeiten weiterer Herbeischaffungen allzu verschieden; theils sind die Kosten der Anstalt, je nachdem über ein passendes Gebäude, über bereits vorhandene sachverständige Aufseher u. s. w. verfügt werden kann, keineswegs überall die gleichen. Es mag daher nur Folgendes bemerkt werden. Vor Allem können kleine Staaten für sich allein eine solche Anstalt allerdings nicht errichten. Bei ihnen stünden die allgemeinen Kosten der Anstalt mit der kleinen Anzahl der Zöglinge allzu sehr im Missverhältnisse. Solche Staaten müssten sich also an einander zu einer gemeinsamen Anstalt anschliessen oder die Mitbenützung des Seminars eines grösseren Staates zu erlangen suchen. Bei grösseren Staaten wird sich der Kostenpunkt sehr verschieden herausstellen, je nach den eben erwähnten Momenten. Allein selbst unter den ungünstigsten Umständen wären sie für solche Verhältnisse keineswegs übermässig; und wenn namentlich eine günstige Lage des Staatshaushaltes abgewartet würde, um die Kosten des Baues und der ersten Einrichtung zu bestreiten, so könnte die Aufnahme der laufenden Ausgaben in das Budget keine unüberwindliche Schwierigkeit darbieten [1]). Es ist möglich, dass in einem constitutionellen Staate die Stände nicht alsbald für den neuen Gedanken und den in seinem Gefolge erscheinenden Aufwand zu gewinnen wären: allein es sollte doch nicht schwer halten, sie allmählig von der allgemeinen Nützlichkeit der Sache zu überzeugen, und namentlich davon, dass eine möglichst kenntniss-

1) Eine ungefähre Berechnung ergibt, dass eine Anstalt für 24 Zöglinge an laufenden jährlichen Ausgaben für den Kopf etwa 1000 fl. erfordern möchte. Die Erbauung und Einrichtung des Gebäudes aber dürfte mit 2—300,000 fl. zu bestreiten sein.

reiche und einsichtsvolle Verwaltung auch für das Volk die wirthschaftlich zuträglichste ist.

Es ist also in der That keine Unmöglichkeit, ja nicht einmal eine besondere Schwierigkeit einzusehen, welche der Ausführung des bisher besprochenen Planes im Wege stünde. Vielmehr kann es sich nur davon handeln, ob der Gedanke an sich und in seinen hauptsächlichsten Zügen als richtig erkannt wird, und ob man sich, die Bejahung dieser Frage angenommen, zu einer Erweiterung der bestehenden Staatsbildungsanstalten, zu einer Bildungsschule für den Generalstab des Civildienstes entschliessen will?

Ob diess der Fall sein wird, in itziger Zeit der Fall sein kann, steht dahin. Zunächst genügt es, den Gedanken angeregt zu haben.

E. Social-Politik.

Von der höchsten Bedeutung für die Theorie, aber auch nothwendig von manchfachen Folgen für das Leben ist die immer mehr zur Anerkennung und zu klarer Entwicklung kommende Spaltung der politischen Doctrin in Staatswissenschaften und Gesellschaftswissenschaften.

Unzweifelhaft waren die in den Gesellschaftswissenschaften zu besprechenden Fragen, aufzustellenden Grundsätze und zu begründenden Forderungen auch früher schon, wenigstens grossen Theiles, nicht ganz vernachlässigt worden. Das Gebiet dieses nun abgegränzten Wissenskreises war keine terra incognita, sondern nur bisher unter andere leitende Lehren gestellt gewesen, so namentlich unter das Staatsrecht, die Polizeiwissenschaft, die Volkswirthschafts-Lehre und Volkswirthschaftspflege; auch die allgemeine Politik fasste, wenn schon mehr nur gelegenheitlich und ohne Zusammenhang, einzelne Gegenstände ins Auge. Ebenso liess man keineswegs im Leben die hier einschlagenden Dinge wie sie eben gehen wollten, sondern der Staat hatte das Gefühl, dass er hier Aufgaben zu lösen habe, und er schritt auch vielfach ein, bald ordnend, bald helfend, bald verbietend; nicht selten that er selbst zu viel. Allein es fehlte an einer klaren Einsicht in die Subjekte, von welchen es sich handle, damit aber auch an Bestimmtheit und richtiger Begränzung der Zwecke. So lange man der Ansicht war, dass Alles, was irgend in Betreff des Zusammenlebens von Menschen zu bedenken und zu thun sei, dem Staate zustehe; so lange man sich also nicht klar darüber war, dass der Staat derjenige Organismus sei, welcher die erlaubten Lebenszwecke eines bestimmten Volkes innerhalb eines abgeschlossenen Gebietes mit Gesammtkraft fördere, neben ihm und ausserhalb seiner Thätigkeitssphäre aber noch gar manche gemeinschaftliche menschliche Beziehungen bestehen, vor Allem die Gesellschaft, d. h. die Gesammtheit der auf gemeinschaftliche Interessen gegründeten Lebensgestaltungen: war es natürlich, dass man vom Staate Hülfe verlangte oder ihm Rechte einräumte, wo irgend eine Beziehung von Menschen zu Menschen sich bemerklich machte. Hieraus ergaben sich denn aber vielfache unrichtige Folgen.

In wissenschaftlicher Beziehung entstand daraus der Nachtheil, dass die Gränzen der Aufgaben des Staates nicht mit richtiger Schärfe bestimmt

werden konnten, was denn ein vielfaches Schwanken über seine Rechte und Pflichten zur Folge hatte. Hieraus entstanden denn aber wieder Fehler nach zwei entgegengesetzten Seiten hin. — Einmal wurde eine Superfötation der Staatswissenschaften erzeugt, indem man Verhältnisse unter die Staatsgewalt und die Staatszwecke einbezog, welche nicht unter dieselben gehörten, und in Betreff welcher also unrichtige oder doch schiefe Grundsätze aufgestellt wurden. Letzteres war um so schwerer zu vermeiden, als allerdings in der Regel diese Verhältnisse auch wirklich unter gewissen Voraussetzungen eine Beziehung zum Staate hatten, welche sodann eine Thätigkeit desselben rechtfertigte oder selbst nöthig machte; hierbei konnte denn aber ein Uebergreifen in das ihm fremde Gebiet, ein Verkennen der eigenen Lebenskraft in demselben sehr leicht vorkommen. Diese Folge der Nichtunterscheidung der Gesellschaft und ihrer Wissenschaften zeigte sich namentlich im Staatsrechte und in der Polizeiwissenschaft oder in der Volkswirthschaftspflege, hatte überhaupt auf die ganze Systematik der politischen Oekonomie den verwirrendsten Einfluss. — Andererseits kam es wohl auch vor, wenn auch selten, dass ein grösseres menschliches Verhältniss sich trotz alles Daseins und selbst Verrenkens staatlicher Grundsätze nun eben doch nicht in die Sphäre des Staates einordnen lassen wollte. In einem solchen Falle wusste man sich nicht anders zu helfen, als dass man es einfach dem Privatrechte zuwies und der Einzelwillkühr überliess. Diess war denn nun nicht nur logisch falsch, sondern es führte auch zur Unterordnung unter Lehren, welche gar nicht passten.

Noch schlimmer waren die Folgen im wirklichen Leben. Zunächst hatten selbstredend die eben angedeuteten theoretischen Unfertigkeiten in vorkommenden Fällen Nachtheile sei es der Begehung sei es der Unterlassung. Gaben doch manche der falschen Auffassungen die Veranlassung und den Stoff zu Gesetzen, welche dann auch nicht tadellos sein konnten. Sodann aber wurde durch das Verkennen der ausserhalb der Staatssphäre stehenden menschlichen Lebenskreise und durch die dadurch veranlasste übergrosse Ausdehnung der staatlichen Thätigkeit das Bewusstsein der Selbstständigkeit und das Gefühl der Nothwendigkeit eigenen Handelns unterdrückt, die Bevölkerung zu einer passiven und willenlosen Ergebung gebracht, welche bei jedem Anstande alsbald nach dem Staate um Rath und Hülfe rief, ohne erst zu überlegen, ob man sich nicht selbst, und vielleicht sogar allein, helfen könne. Niemand wird aber die Wichtigkeit dieses Missstandes verkennen, wer z. B. einerseits die Hülflosigkeit der Franzosen ins Auge fasst, bei welchen in Folge der Theorieen der wiederholten revolutionären Gewalten der Staatsbegriff eine Alles verschlingende Bedeutung erhalten hat, anderseits die Engländer betrachtet, bei welchen durch die (allerdings fehlerhafte) Beschränkung der staatlichen Thätigkeit das Gefühl in

die eigene Kraft und die Geschicklichkeit sie zu gebrauchen so wunderbar gesteigert ist.

Dadurch, dass man Staat und Gesellschaft hat unterscheiden lernen, ist die Möglichkeit einer Besserung dieser Zustände erlangt worden. Wir sagen mit Bedacht: die Möglichkeit. Denn es kann nicht behauptet werden, dass bereits sehr Vieles wirklich gewonnen sei. In der Wissenschaft ist noch chaotischer Streit über die Grundgedanken und über die aus ihnen zu ziehenden Folgerungen, und es wird wohl noch geraume Zeit dauern, ehe eine richtige Systematik der Staats- und der Gesellschaftswissenschaften vollständig durchgearbeitet und anerkannt ist. Und noch langsamer geht es natürlich in der Wirklichkeit. Bestehende Gesetze sind nicht so schnell umgewandelt, noch weniger eingewurzelte Gewohnheiten durch entgegengesetzte verdrängt. Es werden ohne Zweifel auch erst manche Fehler in der neuen Richtung gemacht werden, ehe die Wahrheit gefunden und anerkannt festgestellt ist. Doch ist, wie gesagt, der Weg eröffnet und certius ex errore quam ex confusione oritur veritas.

Ist nicht aber vielleicht ein Zweifel in die Richtigkeit der ganzen neuen Anschauung dadurch begründet, dass man erst nach jahrhundert- ja nach jahrtausendlanger Beschäftigung mit politischen Wissenschaften zu derselben gelangt ist? Kann eine, am Ende doch so nahe liegende, Wahrheit so lange ganz übersehen worden sein, und ist nicht vielmehr anzunehmen, dass hier itzt ein Irrthum, ein falscher Gedanke obwalte? — Keineswegs; die Sache ist vielmehr leicht erklärlich. Im klassischen Alterthume war der Staat Alles. Er nahm den Bürger vollständig und in allen Beziehungen für sich in Anspruch, regelte das Privatleben nach seinen Bedürfnissen und zu seinen Zwecken; es gab gar keine von der staatlichen Organisation verschiedene Gesellschaft. Also konnte auch die Wissenschaft eine solche nicht behandeln. Es wäre ein Wunder gewesen, wenn irgend Jemand eine solche theoretisch ersonnen hätte. Die grossen Schriftsteller dieser Zeit waren aber selbst nach dem völligen Verschwinden des antiken Staates die einzigen Lehrer des politischen Wissens, und wie sehr ihre Auffassungsweise noch die Wiederauflebungs-Periode, allerdings unter ganz verschiedenen äusseren Thatsachen, beherrschte, zeigt z. B. Macchiavelli. Im Mittelalter dagegen gab es im weltlichen Leben nur Gesellschaft und gar keinen Staat. Es bestand nur eine auf Eroberung oder auf Patrimonialbesitz gestützte Gewaltherrschaft und eine nach Ständen gegliederte Ordnung des Zusammenlebens. Das von der christlichen Hierarchie angestrebte Gottesreich aber umfasste in einer, wesentlich gesellschaftlichen, Organisation alle Seiten des menschlichen Daseins und war somit in der Theorie zu einer Absonderung von Staat und Gesellschaft nicht geeignet. Hätte es nun in dieser Finsterniss eine politische Wissenchaft gegeben, so wäre sie aus-

schliesslich Gesellschaftswissenschaft gewesen; für Staatswissenschaft lag weder ein Gegenstand noch ein Zweck vor. Wo aber etwa ein dunkles Gefühl oder eine harte Thatsache an das Vorhandensein einer in die allgemeine Auffassung nicht passenden Gestaltung erinnerte, brachte man sie und ihre Verhältnisse einfach im Privatrechte unter. Als sich aber allmählig vor zwei, drei Jahrhunderten der moderne Staat zu bilden begann, zuerst in der Form der unbeschränkten Einherrschaft, als er sich später unter den Ludwig XIV, Friedrich II, Joseph II immer mehr ausbildete, erschienen die absterbenden Reste der mittelalterlichen Gesellschaft nur noch als wesenlose Schemen, höchstens als hindernde Ueberreste, welche der allmächtigen Staatsgewalt und ihren, bald selbstsüchtigen bald wohlwollenden, Zwecken aus dem Wege zu räumen, oder ihr, wie die nicht so einfach zu beseitigende katholische Kirche, wenigstens unter- und einzuordnen seien. An die Anerkennung von selbstständigen Interesse-Organisationen ausserhalb des Staates und neben demselben war itzt wieder eben so wenig zu denken, als in Hellas oder in Rom, wenn auch schon aus anderen Gründen. Erst der vor fünfzig Jahren entstandene Kampf um grössere persönliche Freiheit der Einzelnen und erweiterte politische Rechte der Gesammtheit führte zu der richtigen Erkenntniss der Dinge. Der Kampf war ursprünglich lediglich ein staatlicher, und bei seinem Beginne giengen sowohl die Fordernden als die Widerstehenden stillschweigend von der Allmacht und Allumfassung des Staates aus; aber allmählig stellte sich bei den durch die Bedürfnisse des Streites immer schärfer werdenden Untersuchungen über das Wesen der Staatsgewalt und über die Zwecke des Staates heraus, dass man keine vernünftige Begründung einer so weit gehenden Macht und Aufgabe des Staates vorzubringen vermochte, und dass es gar manche Freiheiten gebe, welche nicht vom Staate verliehen seien, sondern einer ihm fremden Ordnung der Dinge angehören und ganz gut ohne ihn bestehen können. Es fand sich, dass sehr wichtige Verhältnisse durch Gesetze gar nicht zu ordnen seien, weil der Staat sie mit seinen Mitteln nicht zu fassen vermöge, und dass ihn übrigens auch ihre Reglung, wenigstens direkt, nicht berühre, da seine Anstalten keine Aenderung durch dieselbe erfahren, wie sie auch sein mögen. Man wurde zuerst stutzig, dann verwirrt, endlich fand man sich durch eine bewusste und begreifliche Scheidung von Staat und Gesellschaft zurecht. Nicht zu läugnen ist, dass die nach einigen Jahrzehnten des politischen Kampfes auftretenden, in dessen Kategorieen gar nicht passenden, auf völligen Umsturz der gesellschaftlichen Verhältnisse gerichteten Lehren und Sekten sehr viel auf Klärung der Begriffe hingedrängt haben.

Sehr unrichtig wäre übrigens der itzt aufgefundene Unterschied von Staat und Gesellschaft aufgefasst, wenn man wähnen wollte, dass nun die den Kern eines gesellschaftlichen Organismus bildenden Interessen und diese

Organismen selbst den Staat gar nicht berühren, aus den Staatswissenschaften ganz verwiesen seien. Allerdings gibt es, wie oben angedeutet wurde, gesellschaftliche Interessen, welche ohne Dazwischenkunft des Staates geordnet werden können und deren Ordnung auch ganz gleichgültig für ihn ist, (so die inneren Angelegenheiten einer Kirche,) oder welchen er mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln nicht beikommen kann, obgleich ihm eine bestimmte Regelung wünschenswerth wäre, (Verhältnisse, welche sich aus der Racen- oder Stammverschiedenheit der Bevölkerung ergeben;) dann mag die betreffende Gesellschaftswissenschaft sie erörtern, für die Staatswissenschaften sind sie gegenstandlos. Allein diess ist keineswegs immer oder auch nur regelmässig der Fall; vielmehr stehen die gesellschaftlichen Verhältnisse sehr häufig in einem doppelten Verhältnisse zum Staate. Einmal nämlich kann es nöthig sein, dass er sich selbst gegen ein ungebührliches Eingreifen eines gesellschaftlichen Zustandes oder einer Gewalt dieser Art schütze, indem natürlich auch auf dieser Seite Unrecht begangen werden oder eine Neigung zu Gewaltthätigkeit bestehen kann, die durch die Vielheit von Theilnehmern erzeugte Macht aber um so mehr ins Auge zu fassen ist. Andererseits aber kommt es sehr häufig vor, dass ein gesellschaftliches Interesse Schutz oder Unterstützung vom Staate verlangt, weil die Kräfte der zunächst Betheiligten nicht ausreichen. Ein bedeutender Theil der gesammten polizeilichen Thätigkeit des Staates fällt unter diese Kategorie. Es muss somit sowohl das Staatsrecht als die Staatskunst sich vielfach, wissenschaftlich und praktisch, auch mit gesellschaftlichen Dingen befassen. Der Unterschied mit der früheren Behandlung ist lediglich der, dass man itzt, wenn klar vorliegt dass es sich von einem gesellschaftlichen Verhältnisse handelt, im Stande ist, mit grösserer Bestimmtheit zu beurtheilen, ob und in welcher Weise der Staat zum Handeln veranlasst ist, und dass vielleicht Rücksichten genommen werden, auf welche man ohne jene Einsicht in die Eigenschaft der Frage nicht aufmerksam gewesen wäre.

Von selbst versteht sich, dass es nur Sache der formellen Methode ist, ob man in einer Staatswissenschaft sämmtliche sich auf die Gesellschaft beziehenden Lehren zusammenfassen, oder ob man sie bei den verschiedenen aus einem anderen Eintheilungs- und Ordnungsgrunde sich ergebenden Abschnitten behandeln will. Das eine Verfahren ist so berechtigt, wie das andere; es wird auch durch die Wahl nichts in sachlicher Beziehung geändert, sondern nur der Standpunkt zu einer Uebersicht und Vergleichung. Nur hat vielleicht eine Zusammenfassung den Vortheil einer einfacheren und folgerichtigeren Behandlung und einer übersichtlicheren Darlegung der Wichtigkeit der ganzen Sache. — Es lässt sich also namentlich eine Social-Politik in dem Sinn denken, dass in Einem Systeme geordnet alle Grund-

sätze und Maassregeln entwickelt wären, welche zusammen das zweckgemässeste Verhalten des Staates zur Gesellschaft bildeten; (nicht zu verwechseln also mit einer Klugheitslehre, welche die Gesellschaft selbst bei ihren einzelnen Organisationen und zur Erreichung ihrer Zwecke zu befolgen hätte.) Dass noch kein Werk dieser Art besteht, beweist nichts gegen die Richtigkeit des Gedankens, sondern zeigt nur den noch unfertigen Zustand der wissenschaftlichen Bearbeitung der Gesellschaft.

Es sind nur Backsteine als Muster von dem Hause, wenn im Nachstehenden der Versuch gemacht wird, einige wenige gesellschaftliche Fragen von dem Standpunkte zu erörtern, wie sich der Staat zu ihnen in ihrer Gesammtheit zweckmässig verhalte.

1.

Volksfeste.

Volksfeste sind nicht etwa bloss ein Gegenstand für künstlerische Darstellungen oder psychologische Schilderungen, sondern sie haben auch eine politische Bedeutung. Theils werden sie unmittelbar als Einwirkungsmittel zu Gunsten einer bestimmten Regierungsweise oder regierender Personen gebraucht, theils und hauptsächlich aber sind sie ein Kennzeichen der gesellschaftlichen Zustände und wiederum nicht ohne Einfluss auf dieselben. Sie verdienen also wohl auch von Seiten des Politikers eine genauere Beachtung, und es soll in Folgendem namentlich der Versuch gemacht werden, sie vom socialen Standpunkte aus zu würdigen. Bei der grossen Zahl und Ausdehnung, sowie der verschiedenen Art solcher Feste, wie sie in der itzigen Zeit fast in krankhafter Weise begangen werden, ist die Sache um so mehr der Mühe werth.

1. Formen und Arten.

Je nach den Volkseigenthümlichkeiten und den Gesittigungsstufen sind die Volksfeste sehr verschiedener Art. In Griechenland bestanden sie theils in Aufzeigung der körperlichen Schönheit und Gewandtheit, theils im Genusse an Dicht- und Tonkunst; sie waren der Ausdruck einer fein angelegten, heiter sinnlichen, in manchen Beziehungen hoch gebildeten Nationalität. Ausserdem dienten sie in dem in viele Staaten zersplitterten Lande als nationale Vereinigungspunkte. In Rom hatten die Volksfeste vorwiegend einen kriegerischen Charakter, welcher bis zur empörendsten Grausamkeit und zum Ergötzen an massenhaften Hinschlachtungen von Menschen und Thieren gieng. Schon in der Zeit der Republik von ehrgeizigen Bewerbern um die hohen Staatsämter zur Gewinnung der Volksgunst benützt, waren sie im Kaiserreiche eines der Mittel, die Bewohner der Hauptstadt mit der Herrschaft eines Einzigen auszusöhnen, damit aber ihn

gegen unmittelbare Gefahren einer Empörung zu sichern. Die verweichlichte und absterbende Gesittigung von Byzanz fand nur an dem Flitter und den Kunststücken der Rennbahn Vergnügen, welches sich aber fast bis zum Wahnsinn steigerte. Im Mittelalter erscheinen die ritterlichen Waffenspiele des Adels als der richtige Ausdruck des in Fehden verlaufenden Lebens und eines romantischen Frauendienstes; diese Zusammenkünfte der herrschenden Klasse waren vornehm, ausschliessend, glänzend. In den reichen und kunstgebildeten Städten, namentlich Italiens aber auch Flanderns und Deutschlands, nahmen prachtvolle Aufzüge, in welchen Dichtkunst, Mythologie, Reiseerfahrungen und die zur Vertheidigung nöthigen Waffenübungen in bunter Mischung um den Preis rangen, mit Erfolg die Stelle der Turniere der Ritter ein. An sie schlossen sich in einzelnen Städten die harmlosen und lärmenden Vergnügen eines allgemeinen Carnevals an, bei welchem sich jede neckische Lebenslust und jede närrische Phantasie nach Belieben austoben konnte, ohne einen weiteren Zweck als den der Freude und des Genusses. Auch die Kirche blieb nicht zurück, sondern wusste durch grossartige und malerisch bunte Processionen, durch Beleuchtungen ihrer schönsten Gebäude, durch aussergewöhnliche und wohl selbst höchst wunderliche Formen der Andacht grosse Mengen zu versammeln und zu erfreuen, welche überdiess neben dem Vergnügen auch noch Ablass ihrer Sünden gewinnen mochten. Als später das Ritterthum in das Grab gestiegen war, das municipale Leben immer mehr erlosch, die Reformation aber nicht nur in der protestantischen Kirche äusserliche Feste und Aufzüge ganz beseitigte, sondern sie auch in der katholischen als weniger passend erscheinen liess, kamen nur noch Hoffeste vor, welche die in ihrer Person alle Bedeutung des socialen Lebens vereinigenden Fürsten sich selbst und ihren Umgebungen gaben. Das Volk hatte zu bezahlen, wohl auch Frohndienste zu leisten, durfte aber nur aus ehrerbietiger Entfernung dem Gebahren der Erdengötter zusehen. Einen andern Zweck, als eine Nachahmung französischer Hofsitten, hatten solche Festlichkeiten nicht; kaum den eines Vergnügens, zu welchem sie auch wenig angethan waren. Nur in England bildeten sich Pferderennen immer mehr zu allgemeinen Volksfesten aus, deren Veranstalter und eigentliche Theilnehmer freilich zunächst nur die Vornehmsten und Reichsten waren, denen aber doch Jeder nach Belieben als Gleichberechtigter beiwohnen konnte. Es war somit auf dem Festlande schon ein entschiedener Schritt in die neuere Zeit und ein Zeichen besserer Zustände, als da und dort Feste zwar vom Staatsoberhaupte gegeben wurden, aber zur unmittelbaren Betheiligung des Volkes und mit einem mehr oder weniger verständigen Zwecke, z. B. einer landwirthschaftlichen Ausstellung, einer Preisvertheilung, etwa auch einem Wettrennen. Eine wesentliche Aenderung der Dinge aber ist in der neuesten

Zeit eingetreten, indem wir itzt wieder, und zwar namentlich in Deutschland, eigentliche Volksfeste und zwar in grosser Zahl und Verschiedenheit feiern sehen, in Veranlassung irgend einer körperlichen Uebung oder der Begründung einer nützlichen Gesellschaft, einer Gesangesübung, häufig mit einem bestimmten staatlichen oder gesellschaftlichen Nebenzwecke; der Form nach aber weniger durch feine Gestaltung und Aesthetik als durch lärmenden Lebensgenuss grosser Massen bemerkenswerth. Zum Theile sind dieselben im grossartigsten Maassstabe angelegt, unter Aufforderung der ganzen Nation zur Theilnahme, zum Theile nur örtlicher Art und bescheiden; immer aber gehen sie aus dem Willen des Volkes hervor, werden von ihm geordnet, geleitet, bezahlt. Der demokratische Charakter der Zeit spricht sich sowohl in dem Stande der Theilnehmenden, als in den Programmen der Feste aus. Es ist massenhaft für Speise und Trank, für rauschende Musik und Tanz gesorgt, es kann entweder Jeder nach Belieben sich betheiligen, oder es gehören wenigstens die Veranstalter und Theilnehmer den mittleren und selbst unteren Klassen an. Die höheren Klassen halten sich ziemlich ferne, wenn nicht gelegentlich aus einem Erscheinen unter der Menge und einer symbolischen Theilnahme an deren Vergnügen politisches Kapital gemacht werden will.

2. Veranstalter.

Man muss zweierlei Gattungen von Volksfesten wohl unterscheiden; solche, welche dem Volke gegeben werden, und solche, welche es selbst veranstaltet.

Von den ersteren gibt es denn aber wieder zweierlei Unterarten. — Die einen sind herkömmlich und werden von den gewohnheitsmässig handelnden Urhebern, vielleicht mit einem ursprünglich die Veranlassung gebenden Nebenzwecke, in der Hauptsache aber zum unbestimmten Vergnügen der Menge gegeben. Ein Dank dafür wird weder beansprucht noch auch anderer Seits für nöthig erachtet. Hierher gehören einige der grossen Volksfeste in Süddeutschland, z. B. in München und Canstadt, welche hervorgegangen sind aus landwirthschaftlichen Schau- und Preisanstalten, diesen Charakter aber in der Hauptsache längst verloren haben; ferner einige russische Volksfeste. — Die andere Art hat dagegen eine bestimmte Absicht. Entweder soll dadurch bei der zusammengebrachten Menge ein Interesse an der Kirche und ihrem Glanze sowie ein sinnlich irrationaler Glaube erweckt und erhalten werden, wie diess z. B. bei den grossen Kirchenfesten in Rom, bei den unzähligen kleineren in Italien, Spanien u. s. w. der Fall ist. Oder aber hat die Sache eine ganz unmittelbare staatliche Bedeutung. Die Geschichte zeigt, dass die Veranstaltung fortwährender glänzender Feste

31 *

systematisch als Regierungsmittel behandelt werden kann. Eine nicht auf dem wahren Bedürfnisse und auf der überzeugten Anhänglichkeit der Bevölkerung ruhende Regierung sucht dadurch, dass sie nicht bloss panem, sondern auch circenses gibt, das Missvergnügen zu übertäuben, namentlich aber die grosse Menge zu gewinnen oder wenigstens neutral zu halten. Wenn auch nicht Recht und Freiheit gewährt ist, so soll doch unentgeltliches Vergnügen genossen werden können. In anderen Fällen, wo eine solche Nothwendigkeit der Beschwichtigung nicht vorliegt, wird wenigstens die Person des Staatsoberhauptes in unmittelbare Verbindung mit einem allgemeinen Vergnügen gebracht, um ihre Bedeutung dadurch für die Menge sinnlich zu beweisen, dass das ihr Angenehme als ein Grund zu allgemeiner Freude behandelt wird. So die verschiedenen Feste an Geburts- oder Krönungstagen der Regenten. Endlich ist auch wohl schon, wenn gleich in seltenen Fällen, eine bestimmte staatliche Thatsache zum unmittelbaren Gegenstande eines grossen Volksfestes gemacht worden, um deren Wichtigkeit und erfreuliche Bedeutung hervorzuheben. Es wird eine Säcularfeier der Vereinigung einer Provinz mit dem itzigen Staate veranstaltet oder der Jahrestag einer Rettungsschlacht in Erinnerung erhalten. Ein unübertroffenes Beispiel der politischen Art war das grosse Verbrüderungsfest auf dem Marsfelde zu Anfang der französischen Revolution; spätere im Verlaufe derselben Staatsumwälzung unternommene Nachahmungen fielen nicht sehr glücklich aus.

Einen wesentlich anderen Charakter haben diejenigen Volksfeste, welche aus dem Willen und aus den Gewohnheiten des Volkes selbst hervorgehen, ohne dass dieselben durch eine bestimmende Anordnung von Oben hervorgerufen und aus einer öffentlichen Kasse bezahlt würden. Es ist ein freiwilliger Entschluss, sich, sei es mit sei es ohne Nebenzweck, zu vergnügen und die dazu erforderlichen Mittel zu liefern. Selbstverständlich muss freilich, da nichts solcher Art ohne eine Leitung und einen Plan gedeihen kann, irgend Jemand die Sache in die Hand nehmen; allein es geschieht diess lediglich aus Theilnahme an der Sache und ohne eine andere Gewalt, als welche die Initiative und anderer Seits die verständige Fügsamkeit der Theilnehmer gewährt. Ebenso werden die erforderlichen Mittel lediglich durch Geschenke von besonderen Gönnern oder durch kleine Beiträge aller Theilnehmenden zusammengebracht. Möglicherweise ist sogar die Regierung nichts weniger als erfreut über Veranlassung und Fest; jeden Falles lässt sie die Dinge gehen, höchstens im Allgemeinen für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sorgend, Schutz gewährend. Und selbst diese letztere Sorge sucht man ihr neuerer Zeit dadurch abzunehmen, dass von den Theilnehmern selbst für Aufsicht und Ruhehaltung durch Freiwillige aus der eigenen Mitte gesorgt wird. Es soll jede Spur von Zwang und von staat-

lichem Einflusse ferne gehalten werden. Die Veranlassung solcher Volksfeste im engern Sinne des Wortes kann aber eine sehr verschiedene sein, und sind dieselben ebenfalls entweder traditionell und sich periodisch wiederholend, oder werden sie nur zu einem bestimmten Zwecke und für das eine Mal gehalten. So dienen denn die Einen zur Erinnerung an irgend eine merkwürdige geschichtliche Thatsache, wie z. B. das Fest der Escalade in Genf, das Unabhängigkeitsfest in Brüssel; Andere haben volksbeliebte körperliche Uebungen zum Mittelpunkte, wie Schiessen mit Feuergewehr oder mit Armbrusten, Wettrudern, Schwingen, Wettrennen mit Pferden; Dritte beabsichtigen gemeinschaftliches Ergötzen an Musik, namentlich an Gesang, wie namentlich die zahllosen grossen und kleinen Liederfeste in allen deutschen Landen; Weitere sind bloss des lärmenden Vergnügens und des Scherzes wegen an sich vorhanden, wie der Carneval in Rom oder in Köln: endlich, und diess ist namentlich in neuester Zeit und in Deutschland wiederholt geschehen, soll ein weitgreifender nationaler Gedanke durch ein möglichst zahlreich und aus den verschiedenen Gegenden besuchtes Fest zum sinnlichen Ausdrucke gebracht, er auch durch das Gefühl der Zusammengehörigkeit und durch die vor Aller Augen liegende grosse Theilnahme noch gestärkt und gefördert werden. Auf diese Art wurde die deutsche Einheit oder die Wehrkraft des deutschen Volkes gefeiert mittelst grosser Schützen- und Turnerfeste. Je nach dem Gegenstande und Zwecke ist natürlich der Umfang eines solchen Volksfestes ein sehr verschiedener. Einmal kann die ganze Nation zur Absendung von Theilnehmern aufgefordert werden; ein ander Mal handelt es sich nur von der Begehung einer Fahnenweihe für den Liederkranz einer kleinen Gemeinde oder einer Feuerwehr, etwa in Gemeinschaft mit benachbarten gleichen Vereinen.

3. Politische, sittliche und wirthschaftliche Würdigung.

Die dem Volke von einem Gewalthaber gegebenen Feste haben selbstverständlich (mit Ausnahme der wenigen herkömmlich gewordenen Veranstaltungen dieser Art, welche keinen Grund als die traditionelle Verpflichtung und keine Folge als den danklosen Genuss der Menge haben) einen bewussten Zweck. Der Fall, dass eine solche Mühe und ein solcher Aufwand unternommen wird blos aus Humanität und aus dem eigenen reinen Vergnügen an der Freude der Menge, ist wohl ein sehr seltener. Es fragt sich nun, ob der hier allein mögliche Gewinn, nämlich der einer erhöhten Beliebtheit oder wenigstens der Beschwichtigung eines Missvergnügens, wirklich erreicht wird, und ob der etwa erreichte Nutzen im Verhältnisse zu den aufzuwendenden Mitteln steht? Ferner, ob es wünschenswerth ist, dass

ein solcher Zweck erreicht werde? — Bei nüchterner Betrachtung muss es mehr als zweifelhaft erscheinen, ob die eine und die andere Frage bejaht werden kann.

Was zuerst die Gewinnung einer wirklichen Popularität betrifft, so liegt es wohl auf der Hand, dass durch nur selten gegebene Feste ein solcher Zweck nicht zu erreichen ist. Eine nur gelegentliche Belustigung kann eine nachhaltige Wirkung nicht erzeugen; namentlich ist von einem bleibenden Danke keine Rede. Läuft man doch sogar Gefahr Spott und positiven Undank hervorzurufen, wenn etwa bei einer solchen Festlichkeit, was doch so leicht sein kann, ein Missgeschick eintritt oder die hochgespannten Erwartungen der Menge nicht erreicht werden. Es wäre geradezu kindisch zu glauben, dass eine dem Volke nicht sympathische Persönlichkeit, eine den Forderungen einer Nation nicht entsprechende Regierungsform oder eine mit Gewalt aufgedrungene Dynastie durch ein jährliches Feuerwerk oder durch unentgeltliche Schauspiele und Kletterstangen beliebt gemacht und gestützt werden könne. Wenn ein Volk so gedankenlos und unwürdig wäre, so verlohnte es nicht einmal die Mühe, selbst einen so geringen Anlauf zu seiner Gewinnung zu machen. Die einfache Thatsache des Besitzes und der Gewalt würden hier genügen. — Dagegen soll nicht in Abrede gezogen werden, dass durch fortgesetzte und allmählig tief in die Lebensgewohnheiten des Volkes eingreifende öffentliche Belustigungen und Feste ein Erfolg in der gewünschten Richtung erzielt werden könne. In solchem Falle mag die Menge durch immer wiederholte, ihrem Geschmacke entsprechende und einen Eindruck auf ihre Einbildungskraft machende Schaustellungen befriedigt und allmählig so an dieselben gewöhnt werden, dass ihr der Gedanke an ein Aufhören höchst unangenehm wäre und sie daher die Fortdauer der Macht, welche diesen Genuss gewährt, wünscht und nöthigenfalls selbst unterstüzt. Es fehlt nicht an Beispielen von Bevölkerungen, welche durch die öffentlichen Spiele und Feste in ihrem ganzen Sinnen und Trachten gefangen genommen und wo nicht gerade für eine bestimmte Person so doch für einen staatlichen Zustand gewonnen worden sind. Die Erwägung, dass, wer den Zweck wolle, auch das Mittel wollen müsse, liegt doch zu nahe, als dass sie selbst dem Ungebildetsten und Gedankenlosesten ferne wäre.

Allein selbst in diesem Falle, und gerade in demselben, kann doch die Veranstaltung öffentlicher Feste nicht als ein richtiges staatliches Mittel erkannt werden. — Zunächst wirkt es selbstredend nur auf Diejenigen, welche in der Lage sind, an diesem Vergnügen Theil zu nehmen, mit andern Worten also nur auf die Bewohner der Hauptstadt. (Von einer ausgiebigen Ausdehnung der Feste auf das ganze Land kann natürlich nicht die Rede sein; woher sollten zu solchem Aufwande die Mittel genommen werden?)

Nur also da, wo die Hauptstadt allein, und in der Hauptstadt wieder die grosse Menge den Ausschlag in politischen Dingen gibt, kann überhaupt von einem Nutzen die Rede sein. In allen andern Fällen ist eine solche Begünstigung des Pöbels der Kapitale nicht blos nutzlos, sondern sogar entschieden schädlich. Ruht nämlich nach der Verfassung des Staates oder nach den gesellschaftlichen Verhältnissen des Landes ein bestimmender Einfluss in öffentlichen Angelegenheiten in den Händen einer höheren Klasse, so wird diese wohl kaum je durch die Möglichkeit eines Mitgenusses solcher Volksfeste gewonnen werden. Theils steht im Zweifel ihre Gesittigung über einem Gefallen an denselben, theils besitzt sie im Falle des Aufhörens noch andere Mittel das Leben zu geniessen. Kurz, auf sie kann durch Spiele im Circus kein genügender Einfluss gewonnen werden, um sie ihre eigenen Interessen vergessen oder feindseligen Planen entsagen zu lassen. Nirgends zeigt die römische Kaisergeschichte, dass Palastrevolutionen oder Abfallserklärungen des Senates durch Rücksichten auf die öffentlichen Spiele verhindert worden wären. Stehen dagegen die Dinge so, dass das gesammte Land, in welcher Art und Form es immer sei, Einfluss auf die staatlichen Angelegenheiten hat, so ist ohnedem die Belustigung der Hauptstadt auf Kosten des Staatsschatzes eine verkehrte und nachtheilige Maassregel. Können doch die ungeheuren Kosten solcher fortgesetzten Feste nur den Provinzen entnommen werden, welche um so mehr über die zum blosen Vergnügen Anderer zu tragenden Lasten erbittert sein müssen, als sie selbst von dem Genusse ausgeschlossen sind. Die Anhänglichkeit des Pöbels der Hauptstadt wird also durch den Hass der Bewohner des übrigen Landes erkauft, was eine schlechte Rechnung ist, den einzigen oben angedeuteten Fall ausgenommen. Selbst aber bei diesem muss noch bedacht werden, dass eine in solcher Weise verwöhnte Stadtbevölkerung wahrscheinlich auch sehr verweichlicht und ohne Thatkraft ist, dass also die Erwerbung ihrer Anhänglichkeit gegenüber von dem Unwillen eines ganzen, durch Erpressungen zur Verzweiflung gebrachten Volkes gar wohl von geringem Werthe sein kann. — Sodann versteht sich von selbst, dass es mit der Verschaffung von Vergnügen allein nicht gethan ist; es muss auch für den Unterhalt der zu beständigen Festen herangezogenen Menge Sorge getragen werden. Je häufiger und je länger der Arbeiter an solchen Antheil nimmt, desto weniger kann er verdienen, und desto mehr wird er die Lust verlieren sich anzustrengen. Die Fütterung des Pöbels der Hauptstadt aber hat den doppelten Nachtheil eines ungeheuren Aufwandes und einer Steigerung der in der Provinz dadurch erzeugten Erbitterung. Es ist in der That menschlicher Geduld zu viel zugemuthet, sich in harter und freudeloser Arbeit aufreiben zu sollen, um Anderen nicht blos unentgeltliches Vergnügen zu beschaffen, sondern sie auch noch nähren zu müssen, damit sie die Feste geniessen

können. — Endlich drittens ist eine solche Ausgabe für bloses Vergnügen den ersten Forderungen an einen gerechten und vernünftigen Staatszustand zuwider. Nothwendig müssen darunter die berechtigten Zwecke des Zusammenlebens leiden. Nach allen Erfahrungen werden zunächst die geistigen und also höheren Interessen vernachlässigt werden. Dann werden diejenigen nützlichen Einrichtungen an die Reihe kommen, welche die Wirthschaft der Einzelnen gefördert hätten; man wird das Huhn verhungern lassen, welches goldene Eier gelegt hätte. Schliesslich wird selbst die äussere Sicherheit des Staates Noth leiden. — Es braucht also wohl nicht erst das Urtheil ausgesprochen zu werden, dass eine solche Regierungsweise eine in der Mehrzahl der Fälle wirkungslose und selbst dem beabsichtigten Zwecke zuwiderlaufende, überdiess eine wahrhaft barbarische, somit eine unbedingt verwerfliche ist.

Nicht ganz so verhält es sich in Betreff der *aus dem Volke selbst freiwillig hervorgegangenen Feste*. Hier liegen wenigstens neben den üblen Folgen auch manche als nützlich anzuerkennende, und es ist hauptsächlich nur der Missbrauch, welcher zum Nachtheile gereicht.

Vor Allem leuchtet ein, dass solche Feste, falls sie richtig angeordnet sind und mässig genossen werden, einem Bedürfnisse der menschlichen Natur entsprechen. Eine Abwechselung von Arbeit und Erholung ist nothwendig, um das Leben erträglich zu machen und um Körper und Geisteskräfte frisch zu erhalten. Allerdings ist damit nicht gesagt, dass die Erholungen gerade in öffentlichen und lauten Vergnügen bestehen müssen, sondern versteht sich vielmehr von selbst, dass dieselben besser in der Familie und in den Verhältnissen des Privatlebens gesucht werden. Hierbei gewinnt das Maasshalten und die richtige Vertheilung von Arbeit und Ruhe; man bleibt unabhängig von dem Thun Anderer. Doch ist auch gegen eine ausnahmsweise Theilnahme an grösseren Festen grundsätzlich um so weniger einzuwenden, als dieselben ihre Eigenthümlichkeiten haben und eine wohlthätige Abwechslung in ein sonst einfömiges Leben bringen. — Leider liegt die Gefahr sehr nahe, dass diese Vergnügen durch allzuhäufige Wiederholung zum Verderben gereichen. Die Erfahrung lehrt, dass die Veranstaltung von öffentlichen Festen zur Manie ausarten und wie eine epidemische Krankheit herrschen kann. Dann aber bringen sie wirthschaftlichen Ruin, indem nicht nur die Betheiligung einen grösseren oder kleineren Aufwand zur Folge hat, welcher überdiess in der Aufregung und bei dem Beispiele Anderer nicht immer richtig nach den eigenen Mitteln abgemessen wird, sondern die häufige Abziehung von der Arbeit die Einnahme vermindert und, was noch schlimmer ist, die Lust zu solcher abschwächt. Es mag die Veranstaltung grosser oder auch häufiger

kleinerer Feste immerhin ein Beweis von günstigen Vermögensverhältnissen einer Bevölkerung sein. Ohne eine solche Grundlage wären ja die Mittel und wohl auch die Neigung zu solchen Vergnügungen nicht vorhanden. Es soll auch nicht behauptet werden, dass jeder Theilnehmer über die Gebühr thut. Endlich ist zuzugeben, dass sich an manches dieser Feste ein nicht unbedeutender Verkehr und somit Verdienst für Viele knüpft. Allein die wirthschaftlichen Nachtheile im Falle eines Missbrauches sind doch einleuchtend. Weniger kommen sie vielleicht noch bei den ganz grossen Festen in Betrachtung. Diese sind nur selten, und im Ganzen nehmen, aus der Ferne wenigstens, nur Wohlhabendere Antheil. Für den nationalen Zweck mag auch eher ein Opfer gebracht werden. Wenn denn auch die Ausgaben für Bauten und Vorkehrungen aller Art ganz gewaltig sind und schliesslich sich gewöhnlich ein bedeutendes Deficit herausstellt, welches von den Unternehmern gedeckt werden muss: so haben sich diese theils freiwillig dazu gemeldet, theils sind sie in der Lage, einen solchen Beitrag leisten zu können, und nur dagegen muss man sich erklären, dass ein solcher Ausfall auf die Gemeinde gewälzt werde. Diese kann ihn nur durch eine Umlage auf die Gesammtheit ihrer Angehörigen decken, welche keineswegs alle bei dem Feste betheiligt waren, noch sein wollten; oder aber geht diese Ausgabe auf Kosten allgemeiner und wahrlich nützlicherer Interessen. Am nachtheiligsten ist ohne Zweifel die längere Dauer dieser Feste, welche namentlich auch an dem Orte ihrer Abhaltung vielfachen Zeit- und Arbeitsverlust verursacht, und in dieser Beziehung wäre wohl Vorsehung zu treffen. Jedenfalls aber sind die so häufigen kleineren Feste, die Fahnenweihen, Liederfeste, Turnfeste und dergl., von weit bedenklicheren Folgen. Die Theilnahme verursacht natürlich ebenfalls Aufwand, welcher sich, wenn auch im einzelnen Falle mässig, doch durch die Menge hoch beläuft. Hierzu kommt die immer wiederkehrende Gelegenheit zur Arbeitsversäumung und zum Schlemmen. Beides aber ist um so nachtheiliger, als gerade an dieser Art von Festen die höheren und wohlhabenden Klassen nur wenigen Antheil nehmen, sondern nur die mittleren und selbst vorzugsweise die unteren, und weil ihnen sehr viele junge Leute in Abwesenheit der Aeltern oder sonstiger beschränkender Einflüsse zuströmen.

Zweitens lässt sich nicht in Abrede stellen, dass Volksfeste auch eine civilisatorische Wirkung haben können. Das Zusammensein mit einer grossen Anzahl von Menschen zu einem gleichen, Allen angenehmen Zwecke, die gemeinschaftliche Freude, das Zusammentreffen mit alten Freunden oder mit solchen, welche man vielleicht längst kennen zu lernen gewünscht hatte, machen sympathisch gestimmt und verdrängen in vielen Fällen alte Vorurtheile und Abneigungen. Und diese Einwirkung auf die Gesittigung

wird noch erhöht, wenn das Fest mit gutem Geschmacke angeordnet ist, selbst etwa absichtlich geistige Genüsse bietet, so z. B. Musik, Reden und dergl. Unsere Volksfeste, selbst die grössesten und glänzendsten, sind freilich sehr verschieden von den olympischen Spielen; allein innerhalb ihrer Art und Tragweite können sie doch immer auch ihren sittigenden Werth haben und mag eine freudige und zahlreiche Betheiligung an gut geordneten Festen dieser Art gerne gesehen werden. — Aber es wäre eine einfältige und unwürdige Schmeichelei, wenn man ihnen, wie sie nun einmal thatsächlich sind, in ihrer Mehrzahl einen solchen Charakter und solche Folgen beilegen wollte. Einmal ist es nur zu oft schon von vorne herein nur auf einen groben sinnlichen Genuss angelegt, und artet dann auch das sogenannte Fest in betäubenden Lärm und in wüstes Durcheinander aus. Dann aber ist Verwilderung und nicht Civilisation die Folge. Und selbst da, wo die Absicht und Anlage eine edlere ist, wird diese oft nur in geringem Maasse erreicht, indem wohl das Zusammensein auch hier bald in ein allgemeines Gelage ausartet, dessen unmittelbarer Genuss von allem Anderen abzieht und dessen Jubel jede sonstige Bemühung übertönt. Es ist nun einmal so die Art der Nordländer, dass sie sich mit dem Pokale in der Hand freuen; dieser ist aber ein gefährlicher Genosse. Zweitens ist die Art und Weise, wie es bei den grossen deutschen Volksfesten mit den Reden gehalten wird, eine sehr verfehlte und selbst eine positiv schädliche. Dass Eine Festrede von einem dem schwierigen Unternehmen gewachsenen Manne gehalten, oder höchstens bei längerer Dauer an jedem Tage eine solche, ein geistiger Genuss und eine Belehrung in weitem Kreise sein, und dass selbst in Folge einer solchen Ansprache eine beachtenswerthe Aeusserung der öffentlichen Meinung entstehen könnte, ist unzweifelhaft. Anstatt dessen aber drängt sich fort und fort ein unberufener Redner um den anderen auf die Bühne, und bei diesen steht denn die gedankenlose Phrasenmacherei, das falsche Zungendreschen in schönster Blüthe. In Ermanglung wohl vorbereiteter Zwecke und bestimmter Gedanken kommen planlose Deklamationen, Aufforderungen zur Zustimmung zu unsinnigen oder unpraktischen Beschlüssen zur Welt. Die nothwendige Folge ist dann aber bald eintretende Ermüdung der Zuhörer, welche sich durch Privatgespräche, durch Reden und Trinksprüche im engeren Kreise zu retten suchen, damit aber die Entstehung allgemeinen Lärmens und Unmöglichkeit sich verständlich zu machen. Die Erklärungen werden als einstimmig gefasst ausgegeben, weil Niemand widersprach, da sich Niemand darum bekümmerte; sie bleiben denn aber auch ohne alle Wirkung. Der positive Nachtheil eines solchen sinnlosen und wüsten Gebahrens aber ist, dass man sich bei uns an das end- und ziellose Reden gewöhnt hat, in welchem aller Entschluss verpufft. Der Spiessbürger geht mit der Be-

friedigung nach Hause, dass Alles gesagt worden sei, und fällt wieder in Gleichgültigkeit und Trägheit zurück. Er hat das Seinige durch Reden oder durch Hören und Zurufen geleistet, weiter braucht es zur Rettung des Vaterlandes nicht; am wenigsten materieller Beiträge zu einem nützlichen Zwecke. Ueberdiess sind die Mittel durch die Festfreuden verschlungen. Es ist nicht ungerecht, dieses ganze Treiben als eine Anstalt zur politischen Demoralisation und Entmannung zu bezeichnen. Doch möchte selbst dieses Alles noch hingehen im Vergleiche mit einer dritten üblen Seite wenigstens einer gewissen Art von Volksfesten, nämlich mit dem in der Form von Wetten allgemein und bis zum Wahnsinn gesteigerten Spiele. In dieser Beziehung sind die Wettrennen ein wahres Unglück, und es ist die Nachäfferei des üblen englischen Vorganges auf dem Festlande tief zu beklagen. Man wende nicht vor, dass sich ein solches Spiel doch nur auf verhältnissmässig Wenige beschränke, und zwar auf Solche, welche das Vermögen dazu besitzen, voraussichtlich auch in andere Thorheiten verfallen würden, wenn sie dieser nicht fröhnen könnten. Einmal ist es nicht richtig, dass sich das Wetten und seine Folgen nur auf einen engen, reichen und vornehmen Kreis beschränkt. Mit der Zeit greift es weit genug um sich. Sodann ist es zwar richtig, dass Thoren nicht verhindert werden können an Verschleuderung ihres Vermögens und an sinnlosen Leidenschaften; allein damit ist nicht gesagt, dass grosse öffentliche Zusammenkünfte zu einem solchen Zwecke sollen gehalten werden, und dass man sie als etwas Gleichgültiges, gleichsam Naturwüchsiges betrachten muss. Endlich hat der Unfug noch eine weitgreifende politische und gesellschaftliche Bedeutung. Nicht bloss der Ruin Einzelner und ihrer Familien ist zu beklagen, sondern noch weit mehr die Demoralisation, welche durch eine solche Gewohnheit gerade unter den Ersten des Landes entsteht. Wenn irgend etwas handgreiflich richtig ist in unserer Zeit, so ist es die Behauptung, dass die Aristokratie in allen Ländern vollständig zu Grunde gehen muss, wenn sie sich nicht bemüht, durch ernste Studien und einen gemeinnützigen Sinn, sowie durch unanstössigen Lebenswandel und geordnete Vermögensverhältnisse Ansehen und Wirksamkeit zu erwerben. An dieser Erhaltung mag demokratisch Gesinnten wenig gelegen sein; im Gegentheil, sie werden sich selbst darüber freuen. Es wird aber immerhin erlaubt sein geltend zu machen, dass eine Beimischung von aristokratischem Sinne einer Gesittigung sehr wohl bekömmt, und dass sehr wünschenswerthe Staatseinrichtungen, namentlich das Selfgovernment höherer Art, lediglich bedingt sind durch das Vorhandensein einer genügenden Anzahl von Familien, welche Gemeinsinn und sittliche so wie intellectuelle Bildung in hinreichendem Maasse besitzen, um sich freiwillig und unentgeltlich öffentlichen Angelegenheiten zu widmen, welchen das Vermögen zur Uebernahme

einer solchen Thätigkeit nicht mangelt, und welche die nöthige politische und gesellschaftliche Unabhängigkeit besitzen, um nach ihrer Ueberzeugung und nicht nach den wechselnden Launen der Regierung oder der Menge zu handeln. Einem solchen Sinne und solchen Zuständen ist nun eine weit verbreitete Spielwuth nichts weniger als günstig, (wenn schon es lächerlich wäre zu behaupten, dass im Wettrennen die einzige Gefahr liege, oder auch nur, dass hohes Spiel nicht vorhanden wäre, wenn keine Wetten bei Volksfesten stattfänden.) Was grosses Spiel nährt oder gar nur zu diesem Zwecke besteht, ist tief zu beklagen, und es sei, auf die Gefahr hin eines sehr kleinbürgerlichen Sinnes beschuldigt zu werden, die Ansicht ausgesprochen, dass die Pferderennen ein unglückliches Volksfest sind.

Eine dritte unzweifelhafte Folge von gemeinschaftlichen Festen ist die tiefere Gründung und die Ausbildung von Genossenschaften, welche entweder die Veranlassung des Festes sind oder sich doch als solche dabei betheiligen und in einer die Aufmerksamkeit auf sich ziehenden Weise auftreten. Der persönliche Umgang, der sinnliche Eindruck einer grösseren zu einem bestimmten Zwecke vereinigten Anzahl, die Wirkung von Ansprachen tragen hierzu mächtig bei. Die Mitglieder fühlen sich gekräftigt und gehoben; bisher ferne Gestandene bekommen Lust beizutreten oder Gleichartiges zu veranstalten. — Dass diese Wirkung der öffentlichen Feste gar sehr zwei Seiten hat, liegt auf der Hand. Ob sie nämlich eine wünschenswerthe oder eine zu beklagende sei, hängt offenbar davon ab, welchen Charakter solche Genossenschaften haben. Dieser kann nun aber eben so wohl erfreulich als bedenklich sein. Erfreulich ist er fast immer, wenn der Verein seine offen aufgestellten Zwecke ausschliesslich festhält. Die Gründung und Befestigung von wirklichen Sängervereinen, von freiwilligen Feuerwehren, selbst Turn- und Schützenvereinen, kann man nur gerne begrüssen und darin auch einen Beweis von gesunden gesellschaftlichen Zuständen finden. Anders stellt sich aber die Sache, wenn (wie so oft der Fall ist) neben dem ostensiblen Zwecke der Vereinigung und eines Festes eine andere Absicht verfolgt wird, sei diese nun rein staatlicher sei sie gesellschaftlicher Art. Natürlich ist es möglich, dass dieser Nebenzweck ebenfalls ein zulässiger und selbst ein wünschenswerther sei, und dann ist es auch sehr begreiflich, dass die mit ihm Einverstandenen ihn billigen und für sich benützen, jede Kräftigung der Genossenschaft gerne sehen, so denn namentlich auch Feste, welche zu seiner Verherrlichung etwa gefeiert werden mögen. Namentlich in einem heftigen Kampfe nimmt man Bundesgenossen gerne an, wo man sie findet. Dennoch hat die Sache auch hier schon ihre ernstlichen Bedenken. Einmal leidet der eigentliche Zweck der Vereinigung unter einer solchen Nebenabsicht. Sinn und Aufmerksamkeit werden von ihm abgezogen; es werden Rücksichten genommen,

welche ihm fremd sind, es kommen Personen in Betracht und zu Ansehen, welche mit denselben nichts zu thun haben. Zweitens und hauptsächlich aber wird ein politisches Unternehmen auf eine Grundlage gestellt, mit welcher es keine natürliche Verbindung hat und aus der es also auch keine wirkliche Stärke ziehen kann. Ein Singverein mag noch so schöne patriotische Lieder singen, allein aus denselben und ihrer Uebung geht kein Verständniss dessen hervor, was dem Vaterlande unter den gegebenen Umständen frommt. Seine politische Richtung wird eitel Erinnerung an Phrasen und ein vages Gefühl sein. Eine Feuerwehr kann mit grosser Tapferkeit und Gewandtheit einen Brand löschen; aber keineswegs ist sie desshalb auch befähigt einzusehen, wie ein Brand zu verhüten oder zu löschen ist, welcher dem Staate im Inneren oder im Aeusseren droht. Sein Dareinreden kann sehr verkehrt und selbst gefährlich sein. Wie eine richtige Lösung schwieriger gesellschaftlicher oder staatlicher Fragen durch Uebungen am Reck oder mit der Springstange vermittelt werden soll, ist schwer einzusehen. Eine Schaar körperlich geübter Männer ist unter Umständen eine sehr schätzenswerthe Hülfe, allein sie muss nicht darüber entscheiden wollen, wo, wie und wann diese Hülfe nöthig ist. Dazu gehört die Uebung anderer Kräfte. Endlich ist eine weit verbreitete sichere Handhabung der Schiesswaffe eine sehr gute Eigenschaft eines Volkes; allein sie ist selbst militärisch von geringem Werthe, wenn sie nicht regelgerecht organisirt und verwendet wird, und ein scharfes Auge auf die Feldscheibe ist nicht gleichbedeutend mit einem geübten Blicke zur richtigen Erkenntniss einer in der Ferne stehenden politischen Gefahr oder zur Durchschauung eines verwirrten Zustandes. Auch hier ist also Trennung des nicht zusammen Gehörigen und Arbeitstheilung räthlich. In so ferne eine Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten wünschenswerth ist, und diess ist der Fall in allen freieren Staaten, werde es hierzu systematisch und besonders gebildet; es beschäftige sich damit in freier Thätigkeit, aber mit Ernst und Bewusstsein, so wie ohne Zerstreuung und Ablenkung durch Nebengedanken; wenn zu politischen Zwecken Vereine wünschenswerth und nöthig sind (eine hier nicht weiter zu verfolgende, keineswegs aber unbedingt zu bejahende Frage), dann gründe man sie mit scharfem Blick auf den Zweck und nur auf diesen. In solchen Fällen mögen denn auch, falls es für gut gefunden wird, politische Feste gefeiert werden; aber mit bewusster Absicht und auf diese berechnet. Die sonstigen Zwecke und Vergnügen des Zusammenlebens bleiben dagegen weit besser davon getrennt, jeder in seiner Art verfolgt und organisirt. — Natürlich noch weit schlimmer stellt sich die Rechnung, wenn, was erfahrungsgemäss gar nicht selten wirklich vorkommt, anscheinend harmlose Vereine eine von ihrem unmittelbaren Zwecke weit verschiedene bedenkliche oder eine geradezu gefährliche

staatliche oder gesellschaftliche Richtung haben. Dass in solchem Falle eine Befestigung und Verstärkung durch Feste nicht erwünscht sein kann, ist selbstverständlich, mögen dieselben nun einen Namen und Vorwand haben, welchen sie wollen. Wer würde es z. B. mit Vergnügen begrüssen, wenn Arbeiter von der Richtung Lassalle's sich unter der Maske von Turn- oder Singvereinen durch irgendwelche öffentliche Feste zu verstärken und zu kräftigen suchten? Welcher Verständige müsste es nicht missbilligen, wenn Turnvereine sich, als solche, an extreme politische Parteien anschliessen und um zur Ausdehnung ihrer Genossenschaft, wohl auch um durch ihre Zahl und Kraft Eindruck zu machen, grosse allgemeine Volksfeste veranstalten wollten? Ist doch ein gemeinsames Auftreten athletisch geübter Schaaren zu kräftiger Nahelegung weitgehender staatlicher und gesellschaftlicher Forderungen nichts anderes, als eine deutliche Hinweisung auf Unterdrückung von Gründen durch physische Gewalt. Und wenn ein grosses Schützenfest dazu benützt werden sollte, um zum Umsturz eines völkerrechtlich begründeten Zustandes aus Tausenden von Kehlen aufzumuntern, so wäre diess wo nicht ein Verbrechen so doch jeden Falles eine sehr leichtsinnige Handlung. Wenn die Schützenvereine den Nebengedanken haben, auf ihre Faust grosse europäische Politik zu treiben, und wenn sie dazu riesengrosse Feste veranstalten, so sind sie eine ernstliche Gefahr, namentlich durch die Verbindung ganz verschiedener Zwecke.

Endlich ist noch anzuerkennen, dass die Volksfeste, vor Allem die ganz grossen, von nicht unbedeutendem Einflusse auf die Erweckung des Gefühls der Nationalität sind. Am Bedeutendsten ist diess natürlich fühlbar, wenn solche Feste sich regelmässig wiederholen und somit der Impuls immer wieder erneuert und verstärkt wird; aber auch nur bei gelegentlichen Zusammenkünften, wenn sie in die rechte Zeit fallen und in guter Weise benützt werden, kann die Wirkung immerhin eine bedeutende sein. Diese Seite der Sache kann nur mit Vergnügen und Beifall begrüsst werden und ist wohl zu unterscheiden von den so eben besprochenen und nur sehr bedingungsweise zu lobenden politischen Folgen der Volksfeste. Hier handelt es sich nicht von einem unmittelbaren Eingreifen in das Leben durch ungeeignete Hände und von unrichtigem Standpunkte aus, sondern nur von der Verstärkung einer an sich löblichen und wichtigen Gesinnung, welche namentlich für ein durch ungünstigen Verlauf seiner Geschichte politisch gespaltenes Volk von der höchsten Bedeutung ist. Natürlich wird dieser Sinn für die Zusammengehörigkeit des Ganzen nicht allein und nicht vorzugsweise durch Feste erzeugt und erhalten, und ist nicht Alles auf denselben gesund und nachhaltig. Es läuft auch mancher trunkener Lärm und augenblickliche Aufregung mit unter, nur erzeugt durch die grosse Menge der Theilnehmer, durch die physische Bewegung der Menge, durch

Musik u. s. w. Selbst der Eindruck, welchen laut bejubelte Redner machen, ist ein sehr vorübergehender und für die Beschlüsse, welche etwa gefasst und für die Zusicherungen, welche zugerufen werden, stehen am nachfolgenden Tage nur Wenige mehr ein. Und der wäre ein sehr naiver Staatsmann, welcher glaubte, auf die Gesinnung bei einem solchen Feste und durch ein solches etwas praktisch Dauerndes und Wirksames gründen zu können. Allein im schliesslichen Ergebnisse sind die Wirkungen nicht zu unterschätzen. Es bleibt doch bei sehr Vielen ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, eine Ueberzeugung, dass für deren auch äussere Darstellung etwas geschehen müsse, eine Art von moralischer Verbindlichkeit dazu mitzuwirken übrig. Kann doch überhaupt bei den Menschen die Kraft eines Eindruckes und der eventuelle Entschluss zum Handeln in doppelter Weise verstärkt werden. Einmal durch eine häufige, wenn im einzelnen Falle auch unscheinbare, Wiederholung, wie z. B. durch Zeitungen. Oder aber dadurch, dass sehr Viele zu gleicher Zeit denselben Eindruck erhalten und von denselben Gefühlen und Entschlüssen bewegt werden. Letzteres ist ja, wenigstens neben dem Gefühle der geringeren persönlichen Verantwortlichkeit, der Grund, warum eine versammelte Menge Dinge unternimmt, welche kein Einzelner aus derselben für sich allein begangen hätte.

4. Verhalten des Staates.

In Betreff des Verhaltens des Staates zu den Volksfesten ist zu unterscheiden zwischen dem, was er unmittelbar in seinen eigenen Interessen zu thun oder zu lassen hat, und den etwa erforderlichen Einwirkungen auf die gesellschaftliche Bedeutung derselben, welche zwar nicht ohne Wichtigkeit für ihn ist, doch nur von mittelbarem Einflusse, wie überhaupt Alles, was die gesellschaftliche Ordnung betrifft.

In ersterer Beziehung handelt es sich wieder theils von der eigenen Veranstaltung von Volksfesten, theils von etwaigem Verfahren gegenüber von solchen, welche ohne Zuthun des Staates stattfinden.

Ueber die Veranstaltung solcher Feste durch den Staat selbst ist es nach dem, was oben bereits über deren Wesen und Folgen ausgeführt wurde, kaum nöthig, noch etwas zu bemerken. — In so ferne regelmässig gegebene öffentliche Feste als ein praktisch wirksames Mittel zur Aufrechterhaltung schlechter Zustände erscheinen, ist für den Rath einer ehrlichen und erlaubten Wissenschaft kein Raum. Regierungen, welche bewusst in solchen Verhältnissen sind, mögen thun und lassen, was sie für gut finden; die Theorie hat nur zu zeigen, wie schlecht die Dinge auch hier bestellt sind und wie selbst an sich folgerichtige Maassregeln nur nachtheilig sind und wirken. — Was aber gesunde staatliche Zustände betrifft, so sind in

solchen Volksfeste als vom Staate selbst ausgehende Veranstaltungen zur Förderung der allgemeinen Zwecke von geringer Bedeutung. Zu den vernünftigen Staatszwecken gehört es nicht, einen Theil der Bevölkerung auf allgemeine Kosten zu unterhalten und zu vergnügen; wenn irgend etwas, so bleibt ein solcher Lebensgenuss dem Willen und den Mitteln des Einzelnen überlassen. Diess um so mehr, als die wirkliche Beschaffung von Vergnügen schliesslich doch von der subjectiven Stimmung eines Jeden abhängt, welche der Staat weder kennen kann, noch die er in ihren Verschiedenheiten befriedigen könnte. Es bedarf aber auch solcher Veranstaltungen nicht, um bei den Bürgern eine Anhänglichkeit an das Bestehende und ein Bewusstsein seiner Rechte und seiner Pflichten zu erwerben; das tägliche Leben und die Betheiligung der Einzelnen an den Staatseinrichtungen reicht hier vollkommen aus. Und sollte etwa auch bei einer kleineren oder grösseren Anzahl die Zufriedenheit durch Festlichkeiten noch gesteigert werden können, so kommen anderer Seits die oben nachgewiesenen manchfachen Nachtheile solcher Veranstaltungen auf öffentliche Kosten in Berechnung, und es kann daher schliesslich nicht dazu gerathen werden. Die einzige etwa zuzugebende Ausnahme findet da statt, wo ein Volksfest, gleichgültig aus welchem ursprünglichen Grunde von der Regierung veranstaltet, zu einer Gewohnheit geworden ist. Hier möchte die Unterlassung zu einem Missvergnügen Veranlassung geben, dessen üble Wirkungen in keinem Verhältniss zu dem Aufwande stünden. Um so mehr aber muss man sich vor der Gründung neuer Feste dieser Art hüten.

Aber auch gegenüber von den aus dem Volke selbst hervorgehenden Festen hat der Staat in seinem unmittelbaren Interesse nur selten Veranlassung, zu handeln, und zwar gleich wenig ob von hindern oder von fördern die Rede sein möchte.

Zu Verboten ist offenbar im Allgemeinen kein Grund und auch kein Recht vorhanden. Freiwillige und gemeinschaftliche Vergnügungen sind an sich erlaubte und somit dem Bürger freistehende Handlungen, und es ist seiner eigenen Neigung und Berechnung zu überlassen, ob er Antheil nehmen will oder nicht. Selbst wenn das Verfahren Einzelner in solcher Beziehung nicht verständig wäre, ist dadurch noch kein Zwangsrecht des Staates begründet. Derselbe ist weder der allgemeine Moralprediger und Schulmeister für Erwachsene, noch ihr Vermögensvormund. Es wird noch gar Manches, und zum Theile weit weniger Unschuldiges, als eine Festfreude ist, begangen, ohne dass desshalb dem Staate eine Befugniss zum Einschreiten entstünde. Nur in ganz ausnahmsweisen Fällen kann somit von einem Verbote die Rede sein. Solcher lassen sich denn aber folgende denken. Einmal, wenn ein Fest notorisch einen rohen und unsittlichen Charakter hat. Eine solche schädliche Einwirkung auf die Sittlichkeit, namentlich auch

Solcher, welche nach Alter und Bildung sich nicht dagegen zu schützen wüssten, darf der Staat nach allgemein anerkannten polizeilichen Grundsätzen nicht zulassen. Es kann demgemäss z. B. keinem Zweifel unterliegen, dass es das Recht und die Pflicht des Staates ist, Stierkämpfe von grausamem Charakter zu verbieten, (noch entschiedener natürlich seine Pflicht, dergleichen nicht selbst zu veranstalten.) Ob die Volkssitte ein Fest dieser Art noch so leidenschaftlich liebte, könnte keinen Unterschied machen; nur wäre etwa ein langsames und vorsichtiges Vorgehen entschuldigt. Zweitens liegt eine gerechtfertigte Veranlassung zu einem Verbote vor, wenn ein Fest unzweifelhaft unter einem falschen Vorwande zu einer unerlaubten politischen Absicht missbraucht werden will; wenn also etwa die Absicht besteht, die versammelte Menge zu einer aufständischen Bewegung hinzureissen, oder wenn das Fest zur ungehinderten und uncontrolirbaren Versammlung einer gegen die bestehende Verfassung des Staates verschworenen Partei benützt werden soll. Es wäre mehr als thöricht, wenn sich der Staat durch einen blossen Aushängeschild abhalten liesse die nöthigen Maassregeln zu seiner Vertheidigung zu treffen. Zu diesen gehört aber Vorbeugung so gut als Unterdrückung; ja es ist erstere, wenn irgend möglich, immer vorzuziehen, theils als sicherer, theils weil die mit einer Gewalteinschreitung nothwendig verbundenen Uebel vermieden werden. Natürlich wird es in einem solchen Falle von Seiten der Betheiligten und kopflos Nachsprechenden an Geschrei über Unterdrückung und Eingriff in erlaubten und harmlosen Lebensgenuss nicht fehlen. Hiergegen hilft wohl eine offene und überzeugende Darstellung des Sachverhaltes; jeden Falles darf man sich dadurch nicht von dem Nothwendigen abhalten lassen. Ein dritter Grund zum Verbote eines Festes kann eintreten, wenn, gleichgültig itzt aus welchem Grunde, jede Zusammenkunft einer grossen Anzahl von Menschen ein Unglück herbeizuführen droht, z. B. die weitere Verbreitung einer gefährlichen ansteckenden Krankheit oder einer gefährlichen Störung der öffentlichen Ruhe. Hier ist es allerdings nicht das Fest, als solches, welches das Verbot treffen soll, sondern die Veranlassung zu einem grossen Zusammenflusse von Menschen; allein seine Eigenschaft als Vergnügungsanstalt kann ihm auch vernünftigerweise keine Schonung verschaffen.

Wenige gegründete Zweifel können obwalten in Betreff der vom Staate zur positiven Förderung von freiwilligen Volksfesten zu leistenden Beihülfe. Auch in dieser Beziehung liegt ihm wenig zu thun ob. — Ein unmittelbares Interesse an dem Stattfinden solcher gemeinschaftlicher Vergnügen hat er offenbar nicht. Es wird durch eine Häufigkeit oder Grossartigkeit derselben kaum je einer seiner Zwecke unterstützt oder eine seiner Kräfte vermehrt. Sein Ansehen im In- und Auslande wird dadurch nicht gestei-

gert, der Gehorsam gegen die Gesetze nicht gesteigert, seine Macht nicht durch Erhöhung der materiellen Macht befestigt. Höchstens könnte in einzelnen Fällen die bei einem grossen Volksfeste sich voraussichtlich offenbarende allgemeine Gesinnung als moralische Unterstützung äusserer oder innerer Politik verwerthet werden; allein nicht nur sind solche Gelegenheiten allzu selten, sondern auch die erwarteten Ergebnisse allzu unsicher, als dass auf diese Benützung zu Staatszwecken ein Gewicht gelegt werden könnte. Sodann unterstützen Volksfeste den Staat in keiner Weise in seiner Aufgabe, die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten oder das physische und geistige Wohl, sowie die Vermögenserwerbung des Volkes zu fördern. Der einzige regelmässige Grund, aus welchem etwa ein Anspruch in dieser Beziehung gemacht werden kann, ist eine Hinweisung auf die Pflicht, vernünftigen Lebensgenuss der Bürger zu unterstützen. Bei genauerem Eingehen ist aber auch hier leicht zu erkennen, dass nur sehr wenige Ansprüche wirklich begründet sein können. Die Pflicht einer Förderung erlaubten Lebensgenusses ist allerdings grundsätzlich nicht zu bestreiten, da die Erstrebung eines solchen in allewege ein erlaubter und ein allgemein menschlicher Zweck ist. Allein bekanntlich ist die staatliche Pflicht der Unterstützung der Zwecke seiner Bürger bedingt durch die Nothwendigkeit der Hülfe und durch die verhältnissmässige Wichtigkeit eines Zweckes[1]). Nun aber ist in ersterer Beziehung klar, dass die Bedingung des Nachweises einer Nothwendigkeit, nämlich der Beweis der eigenen Unfähigkeit zur Herbeischaffung der erforderlichen Mittel, sehr selten zu erfüllen sein wird. Theils ist schon im Allgemeinen die sittliche Rechtfertigung der Erstrebung von Genuss durch das Vorhandensein der dazu erforderlichen Mittel bedingt; theils mag im Falle eines noch bestehenden Mangels ohne Schaden zugewartet werden bis zu einer genügenden Ansammlung; theils endlich ist mit Recht eine Beschränkung der äusseren Ausstattung auf das Maass der verfügbaren Fonds zu verlangen. Was aber die Verhältnissmässigkeit des Zweckes betrifft, mit anderen Worten die Vergleichung seiner Wichtigkeit mit der anderer Lebenszwecke, so kann darüber kein Zweifel sein, dass der durch ein öffentliches Fest zu erlangende Gewinn weit zurücksteht gegen jedes Unternehmen, welches die Sicherung des physischen Wohles oder die Ausbildung der geistigen Kräfte zum Gegenstande hat, und dass auch die meisten Vorkehrungen zu Vermögenserwerb von entschieden grösserer Bedeutung für die Einzelnen und die Gesammtheit sind. Vergnügen soll erst an die Reihe kommen, wenn alle Pflichten erfüllt sind. Da nun bei den unermesslichen und immer noch steigenden Anforderungen an den Staat zur Förderung der ebengenannten näher liegenden und höher stehenden

1) Vgl. hierüber meine Polizeiwissenschaft, 3. Aufl., Bd. I, S. 19 fg.; Bd. II, S. 551 fg.

menschlichen Zwecke sehr selten, wenn je, die vorhandenen Mittel zu einer vollständigen Befriedigung ausreichen, so ist schon dadurch die Beihülfe des Staates zu Volksfesten auf das engste Maass beschränkt, wo nicht ganz abgeschnitten. — Es wird also schliesslich eine positive Begünstigung des Staates, soweit er selbst, sein Wesen und seine Aufgabe betheiligt ist, kaum in anderer Weise hervortreten, als dass erforderlichen Falles und wo es gewünscht wird den Festunternehmern die unentgeltliche Benützung von Staatseigenthum (von Grund und Boden zum Festplatze, von Vorräthen und Werkzeugen zu Ausschmückungen u. s. w.) oder die Dienstleistung von Ordnungs- und Aufsichtspersonal verwilligt wird. Geldbeiträge dürften nur ganz ausnahmsweise gerechtfertigt sein; und zwar gehören hierher auch die oft geforderten Verminderungen der Fahrtaxen auf den Eisenbahnen. Es mag eine solche Begünstigung bei durchaus wünschenswerthen Festen an der Stelle sein; allein als Regel muss man sich dagegen erklären. Der Ausfall trifft die Staatskasse und muss also von den beim Feste grösstentheils nicht betheiligten Steuerpflichtigen getragen werden, oder macht er sich bei nützlicheren und nothwendigeren Leistungen des Staates fühlbar.

Mit dieser im Ganzen negativen Antwort auf die Frage nach dem Verhalten des Staates zu den Volksfesten, so weit er selbst und seine Zwecke in Frage stehen, ist aber allerdings der Gegenstand noch nicht ganz erschöpft. Eine ebenso wichtige, wo nicht wichtigere Untersuchung ist darüber anzustellen, was in gesellschaftlicher Beziehung zu geschehen habe, mit anderen Worten, ob die ausserhalb des eigentlichen Staatslebens liegenden Eigenschaften und Wirkungen dieser Feste keiner bewussten Einwirkung bedürfen. Und zwar ist auch hier wieder, wenigstens zum Theile, von einer staatlichen Thätigkeit die Rede. Es kann sich nämlich allerdings begeben, dass auch eine sich ganz in den Schranken ihrer Aufgabe und ihres Rechtes haltende Regierung Veranlassung hat, innerhalb der naturwüchsig sich bildenden, Interessenkreisen ihrer Unterthanen, welche unter ihrer allumfassenden und zu einem bestimmten höheren Ziele leitenden Organisation bestehen, helfend, warnend und unmittelbar verhindernd einzuwirken. Thätigkeit anderer Factoren mag daneben bestehen.

Zu dem Ende muss man sich denn aber klar machen, welchen Einfluss die Volksfeste auf die verschiedenen Volksklassen und Lebensbeziehungen haben. Die oben, S. 488 fg., versuchte Würdigung ihrer Eigenschaften dient am besten hier zur Leitung.

Zunächst ist die Klasse der Kleinbürger und der ihnen nahe stehenden Landleute ins Auge zu fassen. Die aristokratischen Klassen, mögen sie durch Geburt, Reichthum oder Bildung bezeichnet sein, pflegen an Volksfesten sich nicht viel zu betheiligen, Pferderennen ausgenommen.

Selbst der höhere Bürgerstand nimmt nur etwa an grossen internationalen Festen entschiedenen Antheil. Dagegen findet sich die genannte zahlreiche Klasse sehr durch die Feste aller Art angezogen und wird in wirthschaftlicher, politischer und nationaler, endlich in civilisatorischer Hinsicht von ihnen berührt.

In wirthschaftlicher Beziehung sind die Folgen bei einem in Zahl und Art der Feste eingehaltenen Maasse nicht in nennenswerthem Grade schädlich. Wohl aber treten Nachtheile, vielleicht sehr empfindlicher Art, ein bei unverständiger Menge und allzu langer Dauer der Zusammenkünfte, oder wenn ein allzu grosser Aufwand für Decorationen, Aufzüge u. dgl. gemacht wird. Verhältnissmässig grosser Aufwand einer Seits, Arbeitsversäumniss anderer Seits können zum wahren Verderben werden. Eine verständige Entgegenwirkung ist daher offenbar wünschenswerth. Dass der Staat das Recht habe, direct eine Beschränkung vorzuschreiben, soll allerdings nicht behauptet werden; allein nicht nur sind ihm selbstredend Ermahnungen durch seine Beamte und in der Presse gestattet, sondern er mag auch in einzelnen Fällen durch Verweigerung oder doch Beschränkung einer von ihm erbetenen Vergünstigung (z. B. Benützung eines ihm gegehörigen Grundstückes zum Festplatze) unmittelbar zum Maasshalten nöthigen. Auch kann und soll er, soweit der Haushalt der Gemeinden seiner Oberaufsicht unterworfen ist, dafür sorgen, dass nicht durch Beiziehung öffentlicher Kassen solche Verschwendungen ermöglicht werden. Wirksamer freilich, als jede Einwirkung der Regierung, wird eine von wohlwollenden und einflussreichen Männern bestimmte und von der Presse unterstützte öffentliche Meinung sein. In dieser Richtung thätig zu sein, ist also Verdienst und sittliche Pflicht; in Volksschriften aber, z. B. in Kalendern, ist der richtige Platz für eine nöthige Belehrung.

Dass und warum die Volksfeste überhaupt durchschnittlich in politischer Beziehung nicht günstig wirken, in nationaler dagegen einen guten Einfluss haben, ist oben erörtert worden. Die Kleinbürger sind in beiden Rücksichten so wenig ausgenommen, dass vielmehr gerade bei ihnen diese Folgen besonders hervortreten; in ersterem Betreffe wegen ihres geringeren Verständnisses, in dem anderen wegen der bei ihnen besonders fühlbaren Nothwendigkeit einer allgemeinen Auffassung und einer Abstumpfung von Vorurtheilen. Die bedenkliche politische Folge ist nicht gleichgültig, weil ein staatlich verbildeter niederer Mittelstand, bei seiner grossen Zahl, in sehr widriger Weise bei Wahlen auftreten und überhaupt durch störrigen und abgeneigten Sinn ernste und beständige Widerwärtigkeiten verursachen kann; dennoch ist schwer einzusehen, in welcher Weise hier durch staatliche Maassregeln Abhülfe geschafft werden mag. Allerdings gewährt, wenigstens in manchen Ländern, die Gesetzgebung das Mittel, politische

Versammlungen überhaupt zu verhindern wo sie unpassend erscheinen, und könnte die Regierung somit dieses Recht wenigstens dazu benützen, um Volksfeste nur unter der Bedingung einer völligen Enthaltung von Politik zu gestatten: allein es leuchtet ein, dass auf diese Weise nicht viel gewonnen wird. Abgesehen davon, dass ein solches Bewilligungs- und Bedingungsrecht keineswegs in allen Staaten besteht, ist es auch gerade in dem fraglichen Falle schwer zu handhaben. Eine plötzliche Unterbrechung eines Volksfestes und eine Zerstreuung der zur Begehung desselben versammelten Menge ist eine Maassregel, zu welcher man sich sehr ungerne entschliessen wird, und deren Durchführung vielleicht von den ernstesten Folgen sein könnte. Auch darf nicht übersehen werden, dass die Verhinderung des politischen Charakters der Feste zu gleicher Zeit auch die Beseitigung der nationalen Bedeutung derselben mit sich bringt, welche doch als ein Vortheil zu erkennen ist. Es scheint somit kaum etwas Anderes übrig zu bleiben, als die wünschenswerthe Mässigung und Verständigkeit den Tonangebern aus dem Volke selbst zu überlassen und etwa auf diese einzuwirken zu suchen, was denn freilich oft genug nicht gelingen wird. Darüber kann natürlich kein Zweifel sein, dass die Veranstalter und Leiter eines Festes sehr viel in dieser Beziehung thun können, namentlich durch eine verständige Ordnung des Redewesens. Die nun hinreichend gemachte Erfahrung von den nach allen Seiten hin schlechten Folgen einer Willkür und Maasslosigkeit sollte in der That Jeden, welcher mit einem solchen Unternehmen sich befasst, zu einer klaren Ansicht in das, was hier noththut, bringen und zu dem festen Entschlusse, trotz Tadels und versuchten Widerspruches die zur Verhinderung von Unfug beschlossenen Maassregeln auch aufrecht zu erhalten. Es ist allmählig zur Ehrenpflicht geworden, dem unwürdigen Scandale ein Ende zu machen und namentlich auch die urtheilslosere Klasse von Theilnehmern vor politischer Verkehrtheit zu bewahren.

Die civilisatorische Wirkung der Volksfeste äussert sich allerdings zunächst auf die Klasse der Bevölkerung, von welcher hier zunächst gesprochen wird, theils weil sie am stärksten bei denselben vertreten ist, theils weil sie einem solchen unbestimmten und durch keine Kritik beschränkten Einflusse am meisten offen steht. Besonderer Vorkehrungen zur Sicherung und Verstärkung dieser wünschenswerthen Folge bedarf es jedoch nicht; ihr Eintreten hängt wesentlich von der allgemein anständigen und vernünftigen Anordnung ab. Was zu dieser beiträgt, Ausschweifungen und Rohheiten ferne hält, begünstigt auch die gelegentlich einer solchen Zusammenkunft zu gewinnende Bildung. Nur zwei Bemerkungen mögen gemacht sein. Einmal ist klar, dass die soeben besprochene Verbesserung des eigentlich intellectuellen Theiles der Feste, nämlich der öffentlichen Ansprachen

an die Versammelten, einen guten Einfluss gerade auf die unteren Klassen ausüben wird. Wenn eine Rede dem Zwecke und der Beweisführung nach wohl überlegt, in der Form einfach und von verständigem Maasse der Ausdehnung ist, auch keine höheren Kenntnisse voraussetzt, so ist sie auch für jene zahlreichste Gattung von Zuhörern verständlich und nach Form und Inhalt für dieselbe bildend, während diese durch unverständige, leidenschaftliche und unpraktische Declamationen nur verdummt und irre geleitet werden kann. Sicherlich ein mächtiger Grund weiter zur Einsicht und Festigkeit in dieser Beziehung. Zweitens aber ist unzweifelhaft, dass für die fragliche Schichte der Bevölkerung Gesangfeste am passendsten sind. Musik ist die einzige Kunst, welche im Bereiche der grossen Menge liegt, und Beschäftigung mit ihr ist entschieden bildend für sie, theils durch den Genuss selbst, theils durch die Abziehung von rohen Erholungen. Grössere Vereinigungen der örtlichen Gesangvereine aber steigern das künstlerische Verständniss und geben einen höheren Maassstab für die Leistungen. Ein Missbrauch ist, wenn der Zweck nicht absichtlich aus den Augen gesetzt wird, kaum denkbar. Diese Art von Festen ist denn also auch vorzugsweise gerne zu sehen und zu begünstigen.

In Beziehung auf den höheren Bürgerstand verhält sich die Sache folgendermaassen. — Derselbe nimmt an den kleineren Festen verhältnissmässig nur wenigen Antheil, ist dagegen bei den grossen in bedeutender Anzahl vertreten. Der durch die längere Dauer derselben, durch die Reisekosten und überhaupt entstehende grössere Aufwand kann von ihm leichter getragen werden; auch sprechen ihn die hier verfolgten Ziele mehr an als einfache Liederfeste, Fahnenweihen u. dgl., oder auch als kirchliche Feierlichkeiten. Seine Stellung zu der Sache ist eine wesentlich verschiedene von der der niedereren Schichten der Gesellschaft. Er verhält sich zu den Zwecken der Feste nicht bloss receptiv, sondern er will mitbestimmend und selbstthätig dabei auftreten, und es ist ihm dabei auch fast ausschliesslich um politische und nationale Absichten zu thun, wenn schon auch das Vergnügen eine Rolle spielen und namentlich der Besuch einer fremden grossen Stadt Anziehungskraft ausüben mag. Bei der bedeutenden politischen Stellung, welche diese Einwohnerklasse trotz ihrer manchfachen Schwächen in unseren constitutionellen Staaten hat, indem namentlich die Wahlen zu den Ständeversammlungen zum bedeutenden Theile in ihre Hände gelegt sind, ist aber der Einfluss, welchen die Feste auf ihn haben und welchen er auf die Feste ausübt, keineswegs gleichgültig.

Leider kann, wie sich die Volksfeste bis jetzt gestaltet haben, dieser wechselseitige Einfluss, wenigstens soweit von eigentlicher Politik die Rede ist, kaum als ein günstiger bezeichnet werden. Einer Seits sind bei denselben die specifischen Eigenschaften, welche den höheren Bürgerstand kenn-

zeichnen, in einer dem öffentlichen Interesse nicht zuträglichen Weise zur Wirksamkeit gekommen. Anderer Seits haben sie nichts dazu beigetragen, die wünschenswerthe Verbesserung herbeizuführen. Es tritt diess aber namentlich in zwei Erscheinungen hervor.

Zunächst in der falschen activen und passiven Benützung der öffentlichen Rede, woran in erster Reihe die schlechte Einrichtung dieser ganzen Seite der Volksfeste die Schuld trägt. Bei der chaotischen Benützung der Rednerbühne liefert gerade die fragliche Klasse von Theilnehmern einen grossen Theil der verwirrten und verwirrenden Sprecher. Ohne genügende politische Bildung, ohne klares Verständniss der Mittel und Möglichkeiten, durch Schlagworte beeinflusst, nur durch Eitelkeit zum Sprechen veranlasst, tragen sie nach Kräften zu dem Durcheinander von Meinungsäusserungen und Erklärungen bei. Diess aber um so mehr, als sie wohl auch nur durch die augenblickliche Aufregung des Festes und ohne bestimmten, zum Voraus überlegten Plan auf die Rednerbühne stürmen. Es liegt die kläglichste Verkennung des eigenen Wesens und Könnens vor. Weil sich Männer dieser Art, vielleicht mit Recht, in ihren geschäftlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen fühlen, erachten sie sich auch für berufen, ein entscheidendes Urtheil in öffentlichen Dingen zu haben; und anstatt bei solchen Gelegenheiten selbst noch zu lernen, richten sie in den noch weniger hellen Köpfen der Menge selbst grössere Unklarheiten an. Von dieser Schilderung ist denn namentlich auch die Mehrzahl der Advocaten nicht auszunehmen, welche so gerne ihre Uebung im Sprechen vor grossen Versammlungen verwerthen, ohne dass ihnen eine gediegene politische Bildung einen Beruf dazu gäbe. Unzweifelhaft ist die unabhängige Stellung der Advocaten eine sehr beachtenswerthe Eigenschaft im öffentlichen Leben, und mag auch ihre formale Bildung, ihre Kenntniss vom Rechte und von Geschäften, endlich ihre Gewohnheit, den von ihnen ergriffenen Standpunkt mit Redegewandtheit und Benützung aller dienlicher Gründe zu vertheidigen, mit Nutzen verwendet werden; allein damit ist noch nicht entfernt gesagt, dass sie auch nothwendig oder selbst nur regelmässig eine gesunde politische Ansicht haben und eine sichere Belehrung spenden können. Im Gegentheile engt einseitiges und oft nur mässiges Rechtsstudium den Blick ein, und gewöhnt seine Anwendung im bürgerlichen Leben daran, die Entscheidung vorliegender Fragen auf einen bloss formellen Satz zu gründen oder sie unter Gesichtspunkte zu stellen, welchen sie ganz fremd sind. Man hat in den Parlamenten die Erfahrung gemacht (in England gilt sie als ganz constant), dass die Advocatenlaufbahn nur selten einem Manne die Fähigkeit giebt oder auch nur lässt, staatliche Fragen mit freiem und grossem Blicke zu behandeln. Diese Bemerkung muss denn auch von den Reden bei grossen Volksfesten gelten; und sie ist hier um so mehr

zu beachten, als gerade hier eine weite und allgemein menschliche Auffassung der Fragen an der Stelle wäre.

Sodann aber hat der höhere Bürgerstand auch bei den Festen die schon oft in Betreff der deutschen Zustände gemachte Bemerkung erwahrt, dass sich Viele aus seiner Mitte vollkommen damit begnügen, wenn nur über eine Sache geredet und dabei der gehörige Aufwand von hochtönenden Worten und tapferen Phrasen gemacht wird. Die ganze Thatkraft verpufft in der Zustimmung, welche man einer recht drastischen Auffassung zujubelt, das Vaterland ist durch „Lebe hoch“ und „minutenlangen Beifall“ gerettet, und man geht selbstzufrieden und mit sicherer Hoffnung auf eine bessere Gestaltung der Dinge, welche ja itzt nicht fehlen könne und sich schon von selbst machen werde, nach Hause. Die etwa nöthige Opferwilligkeit aber ist durch die Reise zu dem Feste und durch den auf demselben gemachten Aufwand thatsächlich erwiesen. Es hat sich also auch bei dieser Gelegenheit die üble Eigenschaft des deutschen höheren Mittelstandes herausgestellt, dass er wohl zu einer Opposition gegen ein ihm unbequemes Bestehendes vereinigt und dadurch wirksam sein kann, aber sehr wenig befähigt und geneigt ist, sich zur Gründung einer neuen Ordnung der Dinge an die dazu geeigneten Führer unbedenklich und unbedingt anzuschliessen, diese mit Ausdauer und mit Lieferung der nothwendigen Mittel zu unterstützen. Eigenschaften aber, welche er selbst nicht besitzt, kann er auch Anderen nicht mittheilen. Von einem günstigen politischen Einflusse, welchen er auf die unter ihm stehende Klasse der Gesellschaft bei den Festen ausgeübt hätte, kann keine Rede sein; im Gegentheil war sein Vorgehen und sein Beispiel eher von nachtheiliger Wirkung.

Etwas bessere Folgen hat die Theilnahme des höheren Mittelstandes an den grossen Festen in nationaler Beziehung. Es ist nicht zu läugnen, dass das Gefühl der Zusammengehörigkeit der ganzen Nation durch diese Zusammenkünfte aus allen Theilen des Landes gestärkt, die beschränkte Anhänglichkeit an die provinziellen Interessen und Eigenthümlichkeiten wenigstens in etwas gelockert wurde; die Theilnahme zahlreicher Männer aus einem wichtigen Bestandtheile der Gesellschaft ist aber hierbei nicht gleichgültig gewesen. Doch muss man sich hüten die Bedeutung des Verdienstes um diese neu erwachte Gesinnung zu überschätzen. Auch hier fehlt es an Klarheit im Gedanken selbst; über die Frage, wie zu dem schwierigen Ergebnisse thatsächlich zu kommen sei, geht man im Freudentaumel und in überfliessender Sympathie weg; von dem Entschlusse, die zur Erreichung des Zieles nothwendigen, allerdings tief in alle Existenzen einschneidenden Opfer zu bringen, kauft man sich vorläufig durch schöne Worte ab. Daher denn auch die allerdings nicht erfreuliche aber für den unbefangenen Beobachter unserer Zustände und namentlich der Eigenschaften des Bürger-

standes nicht überraschende Erscheinung, dass der wirkliche Eintritt einer grösseren Einheit selbst da, wo jahrelang dieselbe unter Sang und Klang herbeigewünscht wurde, itzt von Denen, welche mit dem Becher in der Hand Gut und Blut dafür einzusetzen schwuren, tief beklagt und unter traurigem Hinblick auf die Fleischtöpfe des frühern Particularismus verwünscht wird. Man war sich eben nicht klar gewesen, welche Aenderungen in Interessen und Gewohnheiten eine solche nationale Gestaltung nothwendig mit sich bringen müsse, und ist nun höchst überrascht, dass die schönen Worte sich in harte Thatsachen übersetzen. Wenn dabei dann aber die früher bejubelten Redner itzt mit bitterem Grimme verfolgt werden, so ist diess theils nur natürlich, theils haben sie es in der That nicht besser verdient. Ihre hohlen, die Wirklichkeit gar nicht erkennenden und beachtenden Deklamationen tragen in der That vielfach Schuld an den Enttäuschungen; jedenfalls haben sie ihnen nicht entgegen gewirkt.

Von grossem Werthe wäre es gewesen, wenn die Feste dazu beigetragen hätten, den höheren Bürgerstand in ein besseres Verhältniss zu den Arbeitern zu bringen, welche ihm immer feindlicher gegenübertreten. In dieser Beziehung ist aber gar nichts geschehen. Die Arbeiter als solche haben, so viel wir wissen, an den Volksfesten keinen Antheil genommen; es ist auch kein Versuch gemacht worden sie herbeizuziehen. Somit hat auch keine Bemühung zur Ausgleichung und Annäherung stattfinden können. Diess ist nun aber zu beklagen. Was immer zu einer friedlichen Lösung dieser wichtigen und bei unrichtiger Behandlung so sehr gefahrvollen Frage dienen kann, sollte eifrig und rechtzeitig benützt werden. Einleuchtend ist freilich, dass dabei mit grosser Vorsicht und Umsicht verfahren werden müsste, und wäre namentlich ein wohl überlegter Gebrauch der öffentlichen Ansprachen und eine unerbittliche Ordnung des Rechtes zur Rede nothwendig gewesen.

Sollen nach allem diesem die Volksfeste dazu beitragen, dem höheren Bürgerstande diejenige Eigenschaften zu geben, welche im Interesse eines gesunden Zustandes der Gesellschaft, und zwar keineswegs blos mit Hinsicht auf diese oder jene einzelne politische oder gesellschaftliche Frage, wünschenswerth sind, so muss vor Allem auf eine richtige Ordnung in Betreff der Rednerbühne gesehen werden; mit andern Worten, es ist für eine Ueberlegung dessen, was gesprochen und vorgeschlagen werden soll, für eine verständige Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse, für eine richtige Wahl der Redner und für eine Fernhaltung der blossen Schwätzer zu sorgen. Es bedarf einer wirklichen Belehrung und keiner ziellosen Declamation. Ob dann der höhere Bürgerstand auch seine üble schlaffe Auffassung der Verhältnisse und seine selbstzufriedene Gleichgültigkeit verbessern wird, ist zu erwarten. — Die übrigen Verbesserungen, namentlich

die Vermeidung von unnöthigem Aufwande und von allzu langer Dauer der Feste, sind für diese Klasse der Gesellschaft von untergeordneterer Bedeutung.

Weniges nur ist zu bemerken in Betreff des Verhaltens der Aristokratie des Ranges und Geistes zu den öffentlichen Festen. Dass eine grössere und thätigere Theilnahme derselben an solchen Zusammenkünften und Vergnügen wünschenswerth wäre, unterliegt keinem Zweifel. Sie würde zur Erhaltung von Ordnung und Anstand viel beitragen und überdiess die Popularität der höher Gestellten vermehren, dieselben namentlich dem Bürgerstande näher bringen. Auf letzteres aber ist nicht nur überhaupt, und zwar im gleichmässigen Interesse beider Klassen der Gesellschaft, Gewicht zu legen, sondern namentlich auch im Hinblicke auf den schweren Kampf, welcher ganz zweifellos mit den Arbeitern in nicht langer Zeit bevorsteht und dessen glückliche und vernünftige Beendigung durch ein festes Zusammenhalten aller derjenigen Bestandtheile des Volkes bedingt ist, welche die Bedingungen und Ergebnisse der jetzigen Gesittigung aufrecht erhalten wollen. Die Noth wird allerdings die gleichmässig Bedrohten zusammenzwingen; allein je früher eine Verständigung und ein freundschaftliches Verhältniss hergestellt ist, desto leichter wird man sich auch über das einigen, was noth ist. Was daher zu einer solchen genaueren Bekanntschaft und gegenseitigen Annäherung beitragen kann, ist von Werth, auch wenn es an sich allein nicht sehr wirksam oder gar entscheidend sein sollte. — Eine solche Theilnahme der höher Stehenden und höher Gebildeten ist aber bedingt durch die Beseitigung von Unordnung und von wüstem Lärm auf den Festen; auch kann man nicht erwarten, dass dieselbe während einer zu langen Dauer eines Festes vorhalte. Was also in dieser Richtung zur Verbesserung der Volksfeste geschehen kann, und wir vergessen auch hier eine verständige Ordnung der Reden nicht, trägt zu dem gewünschten Erfolge bei. Dagegen muss eine Forderung an die Aristokratie gestellt werden, deren Erfüllung zur Erreichung einer Annäherung nothwendig erscheint, weil eine solche durch gegenseitige Achtung bedingt ist. Es handelt sich von der Verzichtleistung auf das Spiel. Dem hierüber oben bereits Gesagten mag hier nnr noch die eine Bemerkung beigefügt sein, dass der ganzen Klasse der soliden und mit dem Werthe des Geldes wohl vertrauten Geschäftsmänner ein so leichtsinniges und gewissenloses Gebahren mit grossen Summen, vielleicht mit ganzen Vermögen und darüber hinaus, nothwendig ein Gräuel ist, und dass sie sich instinktmässig von einer Klasse ferne halten, welche einen solchen Unfug als ihr Vorrecht und als eine Lebensbestimmung ansieht.

Endlich noch mag die Beziehung der Volksfeste zu der religiösen Ordnung der Gesellschaft ins Auge gefasst werden, oder richtiger gesprochen, zu dem katholischen Theile derselben, da nur diese Kirche solche Feste feiert.

Es kann hier nicht die Absicht sein, den Zweck zu bekämpfen, welchen die katholische Kirche bei ihren Festen verfolgt, nämlich die Verbreitung und Bestärkung eines sinnlichen Glaubens. Einmal ist es lediglich ihre Sache, wie sie die Religiosität ihrer Bekenner begründen und fördern will. Etwa abweichende Ansichten verschieden Denkender und namentlich anderer Glaubensgenossen sind für sie nicht maassgebend, ja es möchte bei der gegenwärtigen Spannung zwischen den Confessionen ein Tadel oder ein Verbesserungsvorschlag nur ein um so strengeres Beharren bei dem Hergebrachten zur Folge haben. Wohl aber werden ohne Zudringlichkeit und ohne Besorgniss vor üblen Folgen einige Bemerkungen gemacht werden dürfen, deren Beachtung allerdings zum Nutzen eines gesunden Zustandes der gesellschaftlichen Verhältnisse dienen, aber auch der katholischen Kirche selbst nur zuträglich sein könnte. Es unterliegt nämlich wohl keinem Zweifel, dass kleinere und grössere Kirchenfeste nur unter folgenden Voraussetzungen nützlich sind.

Einmal, wenn sie nach ihrer ganzen Einrichtung wirklich Frömmigkeit fördern können, sei diese auch vielleicht nicht gerade eine klar gedachte und auf die bewusste sittliche Besserung der Gläubigen gerichtete. Alles also, was den Glauben an ein Höheres und Heiliges zu beleben vermag, was die Dogmen der Kirche zum Ausdrucke bringt, selbst was die persönliche Stellung der Kirchenhäupter in ihrem vollen Glanze zeigt, muss als folgerichtig und, die Kirche in ihrem Wesen einmal zugegeben, als nützlich erkannt werden. Es will aber scheinen, als ob nicht alle kirchlichen Feste diesen Charakter tragen. Es ist z. B. schwer einzusehen, wie Spring-Prozessionen die Frömmigkeit fördern sollen, in welchem Sinne man auch diese Gesinnung verstehen mag. Es ist ferner mindestens zweifelhaft, wie dieses Gefühl gehoben werden soll durch den Anblick manchen Mummenschanzes, an welchem es gelegentlich auch nicht fehlt. Was je etwa durch solche Mittel bei der ungebildetsten Klasse gewonnen werden mag, geht doch sicher auf der andern Seite verloren durch die Betrachtungen, welche die gebildeten Klassen der Gesellschaft darüber anstellen, und durch die Folgen einer solchen Kritik.

Zweitens, wenn das Fest in seiner ganzen Anordnung und in seinen Einzelheiten geschmackvoll ist. In solchem Falle wird einerseits der Gebildete nicht zurückgestossen, andererseits ein Gefühl und Verständniss für Schönheit in der ganzen Masse gefördert, was nur in jeder Beziehung als ein Vortheil betrachtet werden kann. Unläugbar erfüllen nun in der Regel die Feste der katholischen Kirche diese Forderung; sie sind nicht nur mit Geschmack angeordnet, wenn auch mit einem etwas specifischen, sondern zum Theile sogar höchst prachtvoll und wahrhaft Eindruck machend. Aber doch ist diess nicht bei allen der Fall. Es kommt auch wohl sehr Geschmackloses zum Vorschein. Dass ein Beharren bei dem Bestehenden und

bei der Tradition ein Grundsatz und ein Bedürfniss der katholischen Kirche ist, steht freilich fest; allein damit ist doch nicht gesagt, dass nicht auch in ganz äusserlichen Dingen der Gesittigungsstufe und den besonderen Eigenschaften der Völker Rechnung getragen werden kann. Niemand bestreitet z. B. den Jesuiten, dass sie es vorzugsweise verstanden haben, die Neigung und die Einbildungskraft fremder Völker zu gewinnen und sie dadurch auch dem Glauben geneigter zu machen. Dass sie dabei aber den von unseren Auffassungen sehr abweichenden Sitten der zu Bekehrenden Rechnung getragen haben, ist bekannt. Es wird für unsere eigene Bevölkerung nur das Gleiche in Anspruch genommen, vielleicht allerdings in einer entgegengesetzten Richtung.

Endlich, wenn ein Fest nicht die Befestigung eines groben Aberglaubens zum Gegenstande hat. Diess mag nur ausnahmsweise der Fall sein, wenigstens in Deutschland; allein wenn es vorkommen sollte, so darf wohl darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Kirche selbst keinen wahren Vortheil von der eigenen Bekennung und Feier einer ganz unvernünftigen Vorstellung oder unmöglichen Thatsache haben kann. Es soll nicht einmal davon die Rede sein, dass solche Feste anderen Glaubensbekenntnissen wohlfeile Gelegenheit zu Angriffen geben; sondern man bedenke nur die Folgerungen, welche die Denkenden unter den eigenen Angehörigen aus solchen Anerkennungen der Kirche ziehen müssen. Der Schaden einer Förderung des Aberglaubens für die gesellschaftlichen Zustände bedarf nicht erst eines Beweises. Eine Befestigung in offenbarem Aberglauben, also in absoluter Gedankenlosigkeit und selbst positiver Verläugnung aller Denkgesetze, kann nicht etwa nur auf einen einzigen Punkt beschränkt werden; nicht nur die Logik ist folgerichtig, sondern auch der Mangel an einer solchen greift weiter um sich, und eine Veranlassung zum Glauben an ganz Unmögliches kann unerwarteter Weise auch in solchen Dingen des täglichen Lebens Wirkungen zeigen, an welche man gar nicht dachte und deren widersinnige Behandlung Niemand, auch der Kirche nicht, zu irgend einem Vortheile gereichen kann.

Dass der Staat, namentlich in der gegenwärtigen Zeit, keinen Einfluss auf eine Ordnung der Kirchenfeste ausüben kann, ist allerdings richtig. Ebenso werden die Wünsche von Laien, selbst des eigenen Bekenntnisses, nicht von grosser Wirkung sein, höchstens im Falle der Nichtberücksichtigung ein Fernehalten derselben zur Folge haben, (was denn auch wohl zu bedenken ist.) Die hauptsächliche Hoffnung muss also auf die richtige Einsicht der Kirchengewalten selbst gesetzt werden. Ob eine solche vorhanden ist, wird denn freilich Jeder in der Weise beantworten, wie er überhaupt das gegenwärtige Verhalten der Kirche gegenüber von Staat und Gesellschaft auffassen zu müssen glaubt.

2.

Die Arbeiterfrage.

1. Bezeichnung und Begränzung des Gegenstandes.

Die Bewegung, welche in so heftiger Weise einen grossen Theil der unteren Schichten der Gesellschaft ergriffen hat, wird von den Einen als «Arbeiterfrage» bezeichnet, von Andern als ein Versuch zur Bildung «eines vierten Standes». Die der Sache gegebene Benennung ist nun aber in so ferne keineswegs gleichgültig, als sie den Standpunkt bezeichnet, von welchem man die ganze Erscheinung auffasst, was denn natürlich wieder von Folgen für die Würdigung der Thatsachen und für die Wahl der zur Herbeiführung einer Ordnung bestimmten Maassregeln ist. Es erscheint daher zweckmässig, vor Allem diesen Punkt ins Reine zu bringen.

Die Bezeichnung einer neuen Gruppirung der Bevölkerung als vierter Stand hat von vorne herein etwas Auffallendes. Die früher allerdings viel gebrauchte und auch ganz berechtigte Eintheilung in die drei Stände der Geistlichkeit, des Adels und des Bürgerstandes war seit langem ausser Gebrauch gekommen, und zwar aus ganz guten Gründen. Als politische Eintheilung, in so ferne diese drei Stände eine verschiedene rechtliche Stellung im Staate gehabt hatten, war sie seit der französischen Revolution, in welcher der dritte Stand Gleichberechtigung mit den beiden ersten bisher bevorzugten erkämpfte, allmählig fast ganz verschwunden; (einige Spielereien mit mittelalterlichen Formen kommen nicht in Betracht). Aber auch als gesellschaftliche Ordnung konnte man diese Dreitheilung nicht mehr anerkennen. Abgesehen davon, dass in protestantischen Ländern die Geistlichkeit wohl einen der gelehrten Berufe erfüllte aber kein eigener Stand war, am wenigsten der erste, hatte sich überhaupt und überall mit dem Aufhören der politischen Stellung der Geistlichkeit und des Adels eine andere Schichtung der Gesellschaft nach der Bedeutung ihrer Bestandtheile vollzogen. Man unterschied itzt höhere, mittlere und untere Stände. Von diesen fielen die ersteren (man sprach hier immer in der Mehrzahl) keines-

wegs ganz mit dem Adel zusammen, und noch weit weniger mit der Geistlichkeit, sondern sie begriffen überhaupt die durch Geburt, Rang und etwa durch grossen Reichthum Hervorragenden; der Mittelstand umfasste, übrigens weder nach oben noch nach unten sehr scharf abgeschnitten, alle Diejenigen, welche eine mehr oder weniger liberale Beschäftigung trieben, eine dieser entsprechende Bildung und im Zweifel auch Vermögen, wenn schon seltener Reichthum, besassen. In die unteren Stände endlich warf man zusammen was Handarbeit trieb, sei es in städtischem sei es in landwirthschaftlichem Geschäfte, und sich nicht über eine dieser Lebensstellung entsprechende Bildung erhob. Allerdings waren die äusseren Verhältnisse und der geistige Zustand in diesem numerisch weit grössten Theile der Bevölkerung wieder sehr verschieden, und man theilte daher wohl noch einmal in untere und unterste Stände ab. Als die in staatlicher und in Bildungsbeziehung entschieden vorherrschende dieser Abtheilungen galt seit zwei Menschenaltern, in den Kulturländern des Kontinentes wenigstens, der Mittelstand. Seine Anschauungen waren die herrschenden; die ihm zusagende Regierungsform fand allgemeine Einführung; er vertrat die gesammte höhere Bildung. — Unzweifelhaft ist nun die gegenwärtig vor sich gehende Bewegung unter den Arbeitern eine Aussonderung eines Theiles der unteren Stände aus der bisher unterschiedlosen Menge derselben. Man schaart sich um einen Gedanken und stellt gemeinsame Forderungen einer besseren Stellung in Staat und Gesellschaft. Ob diese Bestrebungen gelingen werden und sich in Folge dessen wirklich eine neue Gestaltung in der bürgerlichen Gesellschaft mit einem bleibenden Interesse als Mittelpunkt und daraus folgenden besonderen Sitten und Beziehungen zu dem sonstigen Organismus ergeben wird, steht noch dahin. Aber auch angenommen, dass dem so sein werde, so ist doch die Bezeichnung des neuen in Aussicht stehenden Standes als des vierten durchaus unzulässig und selbst widersinnig. Dieselbe knüpft an an die staatsrechtliche Eintheilung in die drei Stände der Geistlichkeit, des Adels und des dritten Standes, welcher letztere die gesammte nicht zu den beiden ersten bevorrechteten Ständen gehörige Bevölkerung umfasste, und muss also, wenn der Name und die Sache einen Sinn haben soll, eine Ausscheidung aus diesem dritten Stande und die Erringung irgend einer öffentlich rechtlichen abgesonderten Stellung für die sich Aussondernden bedeuten. Nun aber besteht jene ganze Dreitheilung längst nicht mehr, wie bereits bemerkt; es ist also absurd, etwas Neues darnach zu benennen und zu zählen. Wenn man je von dem Bestehenden ausgehen wollte, so wäre es richtiger gewesen, die neue Gestaltung als eine dritte zu bezeichnen, nämlich gegenüber von den Resten der oberen Stände und dem Mittelstande[1]. Ueberdiess ist es nicht entfernt die Absicht der Be-

1) Von diesem Tadel confuser Zählung kann denn namentlich auch Jörg nicht aus-

wegung, eine neue staatsrechtliche mit eigenthümlicher, gleichgültig ob tieferer oder höherer, Stellung versehene Klasse der Bevölkerung neben den bestehenden zu gründen, sondern sie will offenkundig, so weit sie überhaupt den Staat ins Auge fasst, eine unbedingte Gleichberechtigung Aller erstreben. Es sollen sämmtliche itzt etwa noch vorhandene Unterschiede in den öffentlichen Rechten vollständig beseitigt werden. Ein gleiches allgemeines Stimmrecht soll alle Staatsangehörige zu einer unterschiedlosen Masse machen. Nicht also eine Ausscheidung eines neuen vierten von den früheren höheren Ständen und eine Stellung neben oder gegenüber denselben ist beabsichtigt, sondern im Gegentheile ihre vollständige Absorption. Endlich und hauptsächlich geht die fragliche Bezeichnung gar nicht auf das Wesen der Bestrebungen. Dieses besteht in wirthschaftlichen Forderungen, welche ein anderes Verhältniss der Belohnung der Arbeitenden zu den Beschäftigern, der nur persönliche Kraft und Geschicklichkeit Besitzenden zu den Eigenthümern der materiellen und geistigen Arbeitsbedingungen herbeiführen sollen. Nur mit Berücksichtigung dieses Zweckes kann also eine verständige und verständliche Bezeichnung der in Aussicht genommenen neuen Ordnung der Dinge gewählt werden. Aber, wird man wohl einwenden, gerade diese Bezeichnung als vierter Stand wird mit entschiedenster Wichtigkeit betont, seine Gründung als der Wendepunkt in der ganzen Bewegung bezeichnet, und legt namentlich Lassalle, dem man, mag man sonst von ihm halten was man will, doch keinen Falles klaren Verstand und bewusstes Handeln abstreiten kann, den entschiedensten Werth auf diese Bezeichnung; es muss also doch dieselbe einen Sinn und eine Bedeutnng haben. Allerdings. Dadurch, dass die Lohnarbeiter als ein vierter Stand bezeichnet werden, soll der angebliche tiefe Unterschied zwischen ihnen und den Kapitalbesitzern und Unternehmern, welche man gegen alle Geschichte und Statistik als den dritten Stand der «Bourgeois» darstellt, hervorgehoben werden. Es ist ein Kriegsname, eine gemeinsame Fahne; überdiess eine Drohung. So wie der dritte Stand, mit Hülfe der damals noch nicht von ihm getrennten unteren Volksschichten, die beiden ersten Stände in der französischen Revolution vernichtet habe, so wird nun ihm die gleiche Beseitigung durch einen vierten Stand in Aussicht gestellt.

genommen werden, wenn er in seiner Geschichte der social-politischen Parteien in Deutschland, (Freibg., 1867) S. 3 fg., auseinandersetzt, dass sich aus dem „einfachen Mittelstande", wesentlich der Handwerker, die „Bourgeoisie" als die reichen Träger des grossen Handels, der grossen Industrie, der modernen Kapitalwirthschaft emporgearbeitet habe und der gerade Gegensatz dieses Bürgerthums, des Mittelstandes, geworden sei, und wenn er nun behauptet, dass der itzt gegen diesen liberalen Oeconomismus auftretenden Klasse der Arbeiter die Bezeichnung als vierter Stand mit Recht beigelegt werde. Offenbar wäre es nach seiner Auffassung eine fünfte Gruppirung, da er Geistlichkeit, Adel, Bürgerthum wenigstens in ihren Resten, die Bourgeoisie als die herrschende Klasse anerkennt. Im Uebrigen soll dieser scharfsinnige und staatsmännisch angelegte Schriftsteller keineswegs zu Denen gerechnet werden, welche „nicht fünf zählen können".

Dabei kommt es denn nicht darauf an, ob das Wort mehr oder weniger passend ist, wenn es nur unterscheidet. Aber eben desswegen muss sich eine ruhige und gewissenhafte Untersuchung der Sache hüten vor der Annahme des Parteiwortes. Sie nähme damit von Anfang an eine falsche Stellung zu dem wirklichen Stande der Dinge. Es sind Arbeiter, wenn auch keineswegs alle Arbeiter, welche in Bewegung sind und Forderungen stellen; und es ist also auch denn in der That theoretisch richtig, das aufgestellte Problem als Arbeiterfrage nicht nur zu benennen, sondern auch aufzufassen.

Hieran darf nicht hindern, dass die Arbeiter nicht blos Forderungen stellen, welche eine unmittelbare Verbesserung ihrer persönlichen Verhältnisse beabsichtigen, sondern dass sie auch gegen die bestehende Staatsordnung sich erklären, in welcher sie, und zwar gegipfelt im Parlamentarismus, die Herrschaft der Bourgeoisie erblicken, und deren Beiseitesetzung ihnen als Bedingung der Erreichung ihrer zunächst wirthschaftlichen Verlangen erscheint. Diese politische Richtung ist nur eine nebensächliche, wie sich schon daraus ergibt, dass ein Anschluss an die republikanische Partei erst in der neuesten Zeit zur Sprache und zum Theile zur Annahme kam, nachdem der eigentliche Zweck der Bewegung längst bestand und formulirt war. Man darf wohl, ohne sich sehr zu irren, behaupten, dass die Masse der Arbeiter die politischen Forderungen leicht daran geben würde, wenn sie durch Verlassen derselben die wirthschaftlichen erreichen könnte. Von den dem Stande der Arbeiter gar nicht angehörigen Wühlern und Wortführern, welchen die Arbeiter nur Mittel zu ihren staatlichen Absichten sind, gilt diess freilich nicht; allein diese in der trüben Gährung entstandenen und sich aus ihr nährenden Parasiten kommen bei der Untersuchung des Wesens der Frage überhaupt nicht in Betracht.

Dagegen ist es allerdings nothwendig, den Begriff der Arbeiter genau zu bestimmen, damit nicht die Frage sich ins Unfassbare verflüchtige und ganz unlösbar werde, oder sie umgekehrt nur in Beziehung auf einen Theil der hülfsbedürftigen Klasse beschränkt werde und somit nur eine theilweise Untersuchung und Beantwortung erhalte. Der Begriff wird nämlich theils zu enge theils zu weit gefasst, und zwar keineswegs immer unabsichtlich.

Zu enge ist die Auffassung des Begriffes, wenn — wie sehr häufig und sogar gewöhnlich geschieht — nur die eigentlichen Fabrikarbeiter in Betrachtung gezogen und ihnen höchstens die Arbeiter in solchen Gewerben angeschlossen werden, in welchen grössere Unternehmer, wenn auch ohne Anwendung von Maschinen, eine beträchtliche Anzahl von Lohnarbeitern beschäftigen; so namentlich die Bauarbeiter, aber auch wohl die Möbelschreiner, Schneider, Hutmacher u. dgl.; dagegen die ländlichen Tagelöhner

und die Handwerksgesellen nicht in Betracht kommen. Die ersteren sind kaum noch erwähnt, noch weniger in die Bewegung hereingezogen worden, selbst nicht in jenen Ländern, in welchen Grossgrundbesitz vorherrscht und wo somit zahlreiche Arbeiter vollkommen in denselben wirthschaftlichen Verhältnissen leben, wie die Arbeiter in einer Fabrik. Eben aus diesem Grunde dürfen sie aber bei einer umfassenden Erörterung des Gegenstandes nicht übergangen werden. Auch sie können nur ihre persönliche Arbeit verwerthen, ohne jemals an eigene Erwerbung des Arbeitssubstrates, nämlich eines Grundstückes, denken zu dürfen oder an dem Wirthschaftsgewinne einen Antheil zu nehmen; und ihr Zustand ist häufig ein sehr beklagenswerther. Etwas anders verhält es sich allerdings mit der grossen Menge jener gewerblichen Lohnarbeiter, welche nur in kleinerer Anzahl gemeinschaftlich mit dem Meister, häufig noch in dessen Familie aufgenommen, arbeiten, und in deren Absicht und Möglichkeit es steht, zu passender Zeit ein selbstständiges Geschäft zu beginnen. Ihre thatsächlichen Verhältnisse und vor Allem ihre Aussichten im Ganzen sind besser; allein auch sie ins Auge zu fassen ist nothwendig und zwar aus zwei Gründen. Einmal wird mit ihnen ein grossartiger Organisationsversuch gemacht. Derselbe hängt zwar mit der grossen Arbeiterbewegung zunächst nicht zusammen, sondern beruht auf einer kirchlich-sittlichen Grundlage, (vielleicht nicht ohne politische Nebenabsicht); allein um so mehr leuchtet ein, dass ein umfassender Ueberblick über die ganze Aufgabe und eine richtige Einsicht in die Eigenthümlichkeit und in die Bedeutung der Arbeiterfrage nur gewonnen werden kann, wenn auch diese Modalität berücksichtigt wird. Man läuft sonst Gefahr, Verhältnisse als durchweg bestehend anzunehmen, welche nur theilweise vorhanden sind, und sich durch die Annahme eines mit Unrecht allzu allgemein gewählten Namens täuschen zu lassen. Sodann aber sind, ob mit Recht oder Unrecht thut zunächst nichts zur Sache, die Bestrebungen eines beträchtlichen Theiles der Gewerbegehülfen von denen der Fabrikarbeiter nicht sehr verschieden. Ist doch sogar ein Theil der Angehörigen eines und desselben Gewerbes in dem Gesellenverbande, ein anderer in einem Arbeitervereine. — Mit Einem Worte also: unter den Begriff des Arbeiters in dem Sinne und zum Zwecke der gegenwärtigen Untersuchung fällt ein Jeder, welcher gegen einen bestimmten Lohn im Dienste eines Gewerbeunternehmers zur Verrichtung von Handarbeit steht, ohne Antheil an dem zum Betriebe verwendeten Kapitale und einen bestimmenden Einfluss auf die Art des Betriebes zu haben.

Dagegen wird der Begriff zu weit genommen, wenn man mit einigen verwirrten Köpfen oder intriguanten Schwätzern unter Arbeitern alle Diejenigen versteht, welche sich überhaupt beschäftigen und dafür eine Bezahlung erhalten. In diesem Sinne genommen ist fast jeder Mensch, wenig-

jeder Mann, ein Arbeiter, da sowohl vollkommene Müssiggänger selten sind, als im Ganzen nur ausnahmsweise eine Dienstleistung ohne Entgelt stattfindet. Dass in diesem über die ganze Bevölkerung verbreiteten Verhältnisse viele gerechte und doch unbefriedigte Wünsche gehegt werden, ist freilich unzweifelhaft; allein sie alle aufzusuchen und für sie alle ein Abhülfsmittel zu ersinnen, hiesse die ganze menschliche Gesellschaft einer Prüfung unterwerfen und die unlösbare Aufgabe einer allgemeinen Glückseligkeit stellen. Mit solch' unpraktischem Beginnen die Zeit zu vergeuden, wäre thöricht; die wirklich zu lösende Frage ist schon umfassend und schwierig genug. — Ebenso handelt es sich hier nicht von den sesshaften, mit eigenem Kapitale und auf ihre alleinige Rechnung arbeitenden Handwerkern, den Meistern nach der Benennung der Zunfteinrichtung. Von diesen haben immerhin Manche über eine individuell ungünstige Lage zu klagen und sind ganze Beschäftigungsklassen durch eine erdrückende Mitwerbung der Fabriken bedroht oder bereits beschädigt; an Beschwerden und an Abwehrbemühungen fehlt es somit auch bei ihnen nicht: allein es handelt sich hier von einer ganz verschiedenen Klasse von Gewerbenden und von ganz anderen Fragen. Handwerksmeister sind bereits im Besitze dessen, was die Fabrikarbeiter u. s. w. als ihr Ideal erst erstreben, nämlich Selbstständigkeit der Arbeit und Vornahme derselben auf eigene Rechnung. Bei ihnen ist von einem vertragsmässigen Lohne, welchen ein Unternehmer bezahlt, nicht die Rede, sondern sie verkaufen die von ihnen frei gefertigte Waare unmittelbar an den Konsumenten oder lassen sich von dem Besteller für Dienstleistungen bezahlen, welche von ihnen mit eigenen Werkzeugen und vielleicht mit Anwendung eigener Rohstoffe geleistet werden. Die Ausdehnung ihres Geschäftes und die Art der von ihnen angefertigten Arbeiten hängt vielfach von ihren persönlichen Eigenschaften, von einer richtigen Benützung der Verhältnisse und von ihrem Willen ab. Sie verlangen nicht etwa eine andere Organisation des Gewerbebetriebes, bei welchem sie selbst betheiligt sind, oder eine bessere Stellung innerhalb desselben, sondern nur Schutz gegen Eingriffe Anderer in ihren Arbeitskreis, namentlich gegen die nicht zu bestehende Mitwerbung grosser Gewerbeunternehmungen. Ihr Ideal ist das Monopol, nicht die Betheiligung der Lohnarbeiter am Unternehmungsgewinne. Sie denken daher auch gar nicht daran, sich bei den grossen Arbeiterbewegungen zu betheiligen, stehen denselben sogar eher feindlich gegenüber. Die Verhältnisse und Verlangen der Handwerksmeister in die Arbeiterfrage einzubegreifen, wäre daher ganz verkehrt und könnte nur Unklarheit oder ungebührliche Ausdehnung des Betrachtungsfeldes zur Folge haben. — Ferner ist es falsch, wenn alle Armen eines Landes, namentlich einer Fabrikstadt, wenigstens in so ferne herangezogen werden, als die Schilderung ihrer Zustände ohne Weiteres auf die der Arbeiter

übergetragen wird, während doch sowohl Ursachen als thatsächliche Verhältnisse wesentlich verschieden sind. Eine solche Schilderung kann an sich ganz wahr sein und sie mag einen tiefen Eindruck machen; auch soll gar nicht gesagt sein, dass sie nicht dringende Aufforderungen zum Handeln an die Hand gebe: aber mit der Arbeiterfrage hat sie nichts zu thun, oder höchstens nur in so ferne, als auch Arbeiter in völlige Armuth verfallen können und dann die für die Armen überhaupt zu treffenden Maassregeln auch ihnen zu gut kommen. Der Arbeiter ist nicht nothwendig arm in diesem technischen Sinne; die Uebelstände, über welche er sich beschwert, liegen zum bedeutenden Theile auf einem ganz anderen Felde; und die itzige Arbeiterbewegung verwirft mit Entrüstung jede nach Almosen aussehende Hülfe. — Ebenso muss, wenn auch aus anderen Gründen, die zahlreiche Klasse der häuslichen Dienstboten bei Seite gelassen werden, obgleich sie ebenfalls einen Lohn beziehen. Ihre ganze Lage ist eine durchaus andere, und die Dienstboten haben sich desshalb auch an der Arbeiterbewegung bis itzt gar nicht betheiligt, werden es wohl auch kaum je thun. — Nicht gerechtfertigt wäre es endlich, die in industriellen Unternehmungen Bediensteten höherer Klassen unter den Begriff der Arbeiter zu ziehen, also z. B. technische Directoren, Chemiker in Fabriken, Bergbau- uud Hüttenbeamte, Commis in kaufmännischen Geschäften. Dieselben erhalten allerdings ebenfalls Lohn und sind in der Regel nicht mit Kapital bei dem Unternehmen betheiligt, auch nur ausnahmsweise bei dem schliesslichen Reingewinne; allein theils verrichten sie keine Handarbeit, theils ist ihre Stellung zu dem Unternehmen eine wesentlich verschiedene, und zwar nicht blos hinsichtlich der Höhe des Gehaltes, sondern namentlich weil ihre geistigen Kräfte für den Fortgang und Erfolg des Geschäftes nicht nur in der Masse sondern in ihrer Besonderheit sehr wesentlich sind, somit nicht nach Belieben entbehrt oder vertauscht werden können, endlich weil die Erreichung einer selbstständigen Stellung ihnen möglich, sehr Vielen sogar ganz gewiss ist. So ist denn auch keine Rede davon, dass Bedienstete dieser Art an den Arbeiterbewegungen Antheil nähmen [1]).

1) Vielleicht hätten auch noch die vom Staate bei Gewerbeunternehmungen, z. B. bei Berg- und Hüttenwerken, Eisenbahnen, Fabriken, beschäftigten Arbeiter ausgenommen werden sollen, indem dieselben bei der Festigkeit der Dienstverhältnisse und bei der gewöhnlich bewilligten Versorgung der arbeitsunfähig Gewordenen und der hinterlassenen Familien eher die Stellung von niederen Beamten als von Arbeitern einzunehmen scheinen und sich wohl auch als solche selbst betrachten. Auch ist nicht bekannt, dass sich Arbeiter dieser Art bis itzt den Vereinen und Bewegungen angeschlossen hätten. Dennoch erscheinen die Gründe gegen die Einräumung einer Ausnahmestellung überwiegend. Die Verhältnisse solcher Arbeiter sind fast ganz die allgemeinen in Beziehung auf die Grösse des Lohnes, die grosse Unwahrscheinlichkeit einer selbstständigen Stellung, die ärmliche Wohnung, die Störung des Familienlebens; damit ergeben sich denn aber auch die sittlichen und socialen Folgen. Ob die angedeuteten Vortheile ärarischen Dienstes und wohl auch die strengere Disciplin das Anschliessen an die Forderungen der Arbeiter verhindern oder nicht, kann auch nicht ent-

2. Die thatsächlichen Zustände der Arbeiter.

Wenig Zweifel kann leider obwalten über die thatsächlichen Zustände der Arbeiter. Verhältnissmässig seltene Ausnahmen abgerechnet sind sie nichts weniger als erfreulich.

a) Was zuerst die Fabrikarbeiter und die ihnen hierin gleichstehenden Arbeiter in sonstigen grossen Unternehmungen betrifft, so liegt vor Allem ihre grosse Abhängigkeit vor Augen, und zwar unterliegen sie einer solchen in doppelter Beziehung. Zunächst insoferne sie an bestimmte Gewerbeunternehmungen überhaupt gebunden sind. Ein Fabrikarbeiter kann nur in einer Fabrik und in dieser wieder nur in einer bestimmten Abtheilung thätig sein, wobei er überdiess nichts weiter zu sein pflegt, als ein intelligentes Pertinenzstück einer Maschine. Ausser dieser Beschäftigung ist er zu gar keiner Verwendung seiner Kraft und Zeit fähig. Und wenn eine gleich unbedingte Abhängigkeit von einem bestimmten Geschäfte bei den von grossen Unternehmern verwendeten Arbeitern nicht vorhanden ist, so sind doch auch sie einzeln stehend von keiner Bedeutung und schwer verwendbar; sie zählen nur in der Masse und nicht nach ihrer Persönlichkeit. Abhängig sind sie aber alle zusammen noch in der zweiten Beziehung, dass sie sich persönlich ganz in den Händen der Inhaber der grossen Gewerbeanstalten befinden. Diese bedürfen allerdings einer gewissen Anzahl von Arbeitern, allein nicht gerade des bestimmten Einzelnen; er ist eine fungible Sache nach römisch-rechtlichem Sprachgebrauche. Wenn er sich irgend wie dem Lohnherrn unangenehm macht oder einem diesem nicht passende Forderung stellt, so finden sich schon Andere, welche seine Stelle einzunehmen bereit sind; er wird also entlassen und damit wahrscheinlich ins Elend gestürzt. Jeden Falles kann der Unternehmer leichter einen Arbeiter entbehren als dieser eine bezahlte Verwendung. Nur selten sind die Verhältnisse von entgegengesetzter Art, so nämlich, dass der Unternehmer wegen Geschäftsandrang oder wegen Erweiterung seiner Einrichtungen der Arbeiter sehr bedarf und er also ihren Eintritt oder ihr Verbleiben zu gewinnen hat; überdiess sind diese für die Arbeiter günstigen Conjuncturen wesentlich vorübergehend. Allerdings haben die Arbeiter vielfach versucht, durch allgemeine Arbeitseinstellungen ihren Lohnherrn Bedingungen abzu-

scheiden. Das, was vernünftigerweise zu gewähren ist, muss nach Billigkeit sowohl als nach Klugheit den im Lohne des Staates Stehenden ebenfalls gewährt werden, sollten sie es auch nicht haben mit erzwingen helfen. Und wer steht dafür, dass nicht bei einer ferneren Entwicklung und Organisation der Bewegung endlich auch die ärarischen Arbeiter sich betheiligen werden? Allgemeine Arbeitseinstellungen derselben dürften je nach den Umständen auch für den Staat grosse Unzuträglichkeiten und selbst Gefahren mit sich bringen, wenngleich derselbe nicht leicht durch wirthschaftliche Gründe genöthigt sein kann, sich auf diese Weise eine Einräumung abdringen zu lassen.

nöthigen, und es ist diess auch zuweilen bis zu einem gewissen Grade gelungen; allein nicht nur ist (wie diess unten näher erörtert werden wird) dieses Mittel ein sehr unsicheres, weil im Zweifel die Unternehmer die Sperre länger ertragen können als die Arbeiter, und überdiess ein mit den grössten Leiden für die feiernden Arbeiter und ihre Familien verbundenes; sondern es ist auch der Natur der Sache nach nur ein unvollkommenes und ebenfalls wesentlich vorübergehendes. Die in der Natur der Sache liegenden Abhängigkeitsgründe treten bald wieder in Wirksamkeit und äussern sich, wenn nicht in der bisherigen so doch in einer andern Weise. — Eine nothwendige Folge der Abhängigkeit der Arbeiter ist dann aber, zweitens, die ungenügende Bezahlung derselben. Ihrer sind sehr Viele, der Unternehmer Wenige; sie drängt das Bedürfniss zur Annahme des ihnen Gebotenen, die Gebenden können warten. So unterliegt also der Arbeiter dem «ehernen» Gesetze von Angebot und Nachfrage. Wenigstens auf die Dauer wird er immer zur Annahme des Minimums des Arbeitslohnes gedrängt, d. h. einer Summe, von welcher er gerade das Leben fristen kann. Ist er Familienvater, so reicht sogar häufig der Lohn nicht einmal hierzu aus, sondern muss auch die Frau und müssen die herangewachsenen Kinder Arbeit suchen, wozu eben auch wieder nur in einer Fabrik Gelegenheit zu sein pflegt. Oft schon und in verschiedenen Ländern ist das Budget der Fabrikarbeiter von wohlwollenden und genau unterrichteten Männern erkundet und in alle Einzelheiten der Einnahme und der Ausgabe zerlegt worden, wobei denn das regelmässige Ergebniss war, dass das Leben der Familie nur mit der äussersten Beschränkung in Wohnung, Kleidung und Nahrung erhalten werden kann, bei irgend ausserordentlichen Ausgaben aber oder bei einer Stockung in der Fabrikation, also einer Verminderung des Arbeitslohnes, alsbald die äusserste Noth eintritt [1]). — Diese geringe Einnahme aber wird wenigstens vom Fabrikarbeiter (weniger allerdings von dem Arbeiter in sonstigen grossen Unternehmungen) verdient durch eine den ganzen Tag, das ganze Jahr, das ganze Leben gleichförmig fortdauernde, wenn auch nicht immer durch einen Aufwand von grosser körperlicher Kraft so doch durch die ewige Wiederholung derselben mechanischen Thätigkeit höchst ermüdende Arbeit. Die grösstmögliche Arbeitstheilung und die Anwendung der bestmöglichen Maschinen ist die Bedingung jedes grösseren gewerblichen Unternehmens; durch beides aber, namentlich in Verbindung mit einander, wird die Beschäftigung des einzelnen Arbeiters

1) Eine grosse Sammlung von Angaben über die Einkommensverhältnisse der Arbeiter s. in Bischof v. Ketteler's Arbeiterfrage, Anlage II. Sehr ins Einzelne gehend und verlässig sind die Mittheilungen in den vielen Berichten, welche L. Reybaud im Laufe der letzten Jahre an die Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften in Paris über die Zustände der verschiedenen französischen Arten von Arbeitern erstattet hat.

auf einen sehr geringen Kreis von Thätigkeit und auf unbedingte Einförmigkeit zurückgeführt; nicht selten in fast unbegreiflicher Weise. Eine solche Arbeit ist nun aber zunächst eine Folter für Geist und Körper, mit der Zeit höchst wahrscheinlich eine Abtödtung der intellectuellen Kräfte. Man darf wohl fragen, ob es nicht eine Versündigung an den sittlichen Weltgesetzen ist, wenn ein menschliches Wesen dazu verurtheilt wird, während seines ganzen Lebens Stecknadelköpfe aufzusetzen oder abgerissene Baumwollfäden schnell wieder anzuknüpfen. — Und vielleicht schlimmer als alles dieses ist der Mangel an aller Aussicht, sich jemals aus diesen so hart drückenden und zuweilen selbst entsetzlichen Verhältnissen emporzuarbeiten, vorwärts zu kommen, ein gesichertes und befriedigendes Dasein zu erwerben. Je mehr mit kostbarer Maschinerie gearbeitet wird, je ausgedehnter die Unternehmungen angelegt werden zur Ersparung an den allgemeinen Kosten und zur vollständigen Ausnützung vorhandener geistiger und physischer Kräfte; um je grösserer Kapitale es also zur Gründung und Führung bedarf: um so weniger kann ein Arbeiter nur daran denken, ein Geschäft auf eigene Rechnung zu gründen, somit selbstständig zu arbeiten, den Unternehmungsgewinn zu beziehen. Es giebt einzelne glänzende Ausnahmen; aber ihrer sind so wenige, dass sie gegen die vielen Niten in der Lotterie nicht in Berechnung kommen können. Gelingt es doch nur Wenigen sogar, eine der Aufseher- oder Vorarbeiterstellen zu erreichen; für die Mehrzahl ist das einzige erlaubte Ziel der Wunsch, dass der itzige Zustand (und welcher!) wenigstens bleiben möge. Sicher ist es nun aber nicht kränkliche Gefühlsucht oder nur Bedürfniss des Gebildeteren, eine absolute Hoffnungslosigkeit als das schwerste aller Uebel zu betrachten, welche den Menschen treffen können. Mit Recht steht über dem Eingange zur Hölle: lasciate ogni speranza! — Niemand kann wahrlich in Abrede ziehen, dass solche Zustände beklagenswerth sind. Arbeit ist freilich das Loos des Menschen auf der Erde, und es kann und muss der Mensch manchfacher Entbehrungen sich unterziehen; allein wenn die Arbeit eine rein mechanische, ewig sich gleichbleibende, Körper und Geist abstumpfende ist, und wenn für eine solche schliesslich nur ein kaum das Nothwendigste gewährender Lohn gereicht wird: so ist diess in der That menschlicher Geduld und Entsagung viel zugemuthet.

Schlimm, aber sehr begreiflich ist es, dass ein solches Dasein in mehr als Einer Beziehung auch noch in sittlicher Beziehung sehr fühlbare und mancherlei üble Folgen erzeugt. — Zunächst eine feindselige Gesinnung gegen alle höher und besser Gestellte. Es ist nur allzu natürlich, wenn ein in solchen Zuständen Lebender, ja zu ihnen Geborener, mit Neid also mit Hass auf die Glücklichen der Welt hinblickt; wenn er die Ordnung der menschlichen Dinge falsch und ungerecht findet und vielleicht an der

Vorsehung verzweifelt. Namentlich liegt ihm die Vergleichung mit seinem eigenen Arbeitgeber nahe, welchen er in Reichthum und Glück schwimmen sieht, und dessen Gewinn ihm doch schliesslich nur aus seiner Arbeit und der seiner Genossen zu stammen scheint; und wenn dann nicht Dankbarkeit für die Verwendung sondern Bitterkeit über die Ungleichheit die Oberhand bekommt, so mag diess nicht löblich sein, allein menschlich ist es sehr begreiflich. Eine solche bittere und weit verbreitete gehässige Gesinnung ist nun aber nicht nur ein Unglück für Die, welche sie selbst hegen, indem sie ihnen ihre Lage noch verbittert, sondern auch ziemlich für alle Diejenigen, welche der Gegenstand derselben sind. Ueberdiess zeigt die Erfahrung, namentlich der jüngsten Zeit, wie gefährlich sie auch sein kann, da sie die immer bereite Grundlage ist, auf welcher Wühler ihre Hebel ansetzen können. — Sodann ist nicht in Abrede zu stellen, dass es in den Arbeiterkreisen vielfach auch in andern Beziehungen an sittlicher Verwilderung nicht fehlt. Kann es doch kaum anders sein. Das Familienleben der Fabrikarbeiter ist nur allzu häufig vollständig zerstört. Mann, Frau und grössere Kinder verlassen mit Tagesgrauen das Haus, um sich erst Abends wieder zu sehen, ermüdet und geistig abgespannt. Zur Erholung bietet aber die dürftige Höhle und die ärmliche, kaum genügende Nahrung, welche sie bei der Rückkehr erwartet, kaum eine Gelegenheit. Nur zu oft ist also die Schenke der Zufluchtsort; diese aber verzehrt dann wieder einen Theil des Einkommens, welcher für die nothwendigsten Bedürfnisse der Familie unentbehrlich gewesen wäre, so dass das Leben noch trostloser wird. Die Kinder werden schlecht, eigentlich gar nicht, erzogen; auch trägt der früher bei ihnen eintretende eigene Verdienst nicht bei zur Erweckung und Erhaltung der richtigen kindlichen Gesinnungen. Die Schilderungen von der Unwissenheit und dem völligen Mangel an auch nur den ersten Grundbegriffen der Sittenlehre und der Religion, in welchen die Jugend dieser Klassen aufwächst, sind haarsträubend. Natürlich zeigt sich diess im späteren Leben. Bei den Männern ist Missbrauch der geistigen Getränke und was sich daran knüpft ein sehr häufiges Uebel; Tausende von Frauen müssen am Zahlungsabend mit Noth und unter Misshandlungen ihren Männern einen Theil des doch in seiner Gesammtheit kaum zureichenden Lohnes für die Haushaltung entreissen. Die Weiber aber, in der Jugend nicht geschützt durch das elterliche Haus und durch Lehre und Beispiel, ihr Leben in roher und vielfach verdorbener Gesellschaft bei der Arbeit zubringend, zur Befriedigung auch nur der unschuldigsten Eitelkeit auf ausserordentliche Einnahmen angewiesen, verfallen nur zu oft in Lüderlichkeit und selbst in offene Postitution. Wie die geschlechtlichen Verhältnisse selbst in den Familien unter solchen Umständen sind, lässt sich leichter denken, als schildern; und es wird das Verderbniss durch die Ueberfüllung

der Wohnungen, durch den Mangel an getrennten Lagerstätten, durch die Unmöglichkeit der Bewahrung des Anstandes in den dringensten Beziehungen noch gesteigert.

Es gibt allerdings Ausnahmen. Gut angelegte Naturen und feste Charaktere bewahren sich auch unter ungünstigen Verhältnissen vor sittlichem Schmutze. Besonders geschickte Arbeiter werden besser bezahlt und können sich dann ein glücklicheres und reineres Familienleben verschaffen. An manchen Orten ist für Erziehung der Kinder und für Weiterbildung der Erwachsenen Gelegenheit geschaffen, vielleicht mit bedeutenden Opfern und selbst persönlichen Bemühungen der Fabrikherren; es besteht also die Möglichkeit einer feineren geistigen und sittlichen Bildung und einer würdigeren Erholung, als in der Branntweinschenke, und es wird von derselben auch Gebrauch gemacht. Es fehlt nicht überall an Anstalten für Krankheitsfälle, Wochenbetten, Bestreitung von Beerdigungskosten, an Sparkassen und Anstalten für Altersversorgungen; und es wird ohne Zweifel viel Elend dadurch gemildert oder ganz abgewendet. Endlich ist an vielen Orten, wenn freilich nur sehr selten in ausreichendem Maasse, mit der Beseitigung des schlimmsten aller Uebel und der Quelle so vieler anderer, nämlich der ungesunden, schmutzigen und trostlosen Wohnungen, ein Anfang gemacht worden. Eigene Gesellschaften bauen entweder anständige, ausreichende und doch billige Miethwohnungen für Arbeiter, oder richten sie die Sache sogar so ein, dass die Arbeiter allmählig ein kleines Haus für sich selbst als Eigenthum erwerben können. Zuweilen, freilich aber auch nur zuweilen, gelingt es einem einfachen Arbeiter bei besonderer Begabung, charakterfester Beharrlichkeit und unter glücklichen Umständen sich empor zu arbeiten zu einem selbstständigen Geschäftsbetriebe, in einzelnen Fällen sogar zu einer grossen Stellung und zu Reichthum. Diess Alles ist ohne Zweifel sehr erfreulich und soweit Absicht dabei ist, höchst lobenswerth; man verweilt mit Vergnügen bei diesen hellen Punkten in dem sonst so schwarzen Bilde; aber leider sind diess eben nur Ausnahmen. Hunderttausende und Millionen von Fabrikarbeitern werden durch sie nicht berührt, stehen unter der allgemeinen üblen Regel. Es ist also bewusste Heuchelei oder kaum entschuldigbare Kurzsichtigkeit, wenn man sich durch die Ausnahmen zu einer Zufriedenheit mit den Zuständen im Ganzen und zu einer sanften Beiseiteschiebung der Erkenntniss von der Nothwendigkeit und der Pflicht einer Hülfe bewegen lässt.

b) Wendet man sich aber zu den Zuständen der ländlichen Taglöhnerbevölkerung, so stösst man auf ähnliche, wenn auch allerdings nicht ganz so schlimme, Verhältnisse [1]). Natürlich ist hier überhaupt nicht

1) Man sehe z. B. Vollbrücke, Das Landvolk des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin. Güstrow, 1835.

von jenen Ländern die Rede, in welchen freie Theilung des Eigenthums besteht, somit ein Jeder Grund und Boden auch in kleineren Stücken und allmählig je nach seinen Mitteln erwerben kann. Auch hier sind allerdings besitzlose Taglöhner vorhanden, welche auf grösseren Gütern und bei dringenden Feldgeschäften aushelfen; allein es sind ihrer verhältnissmässig nicht viele; und namentlich sind sie nicht bloss an Einen Lohngeber gewiesen. Sie sind keineswegs mit Nothwendigkeit und auch nicht immer thatsächlich ohne eigenen kleinen Besitz, jedenfalls haben sie die Möglichkeit und die Hoffnung einen solchen zu erwerben. Es mag hier Armuth vorhanden sein; allein sie ist nicht hoffnungslos und geht in der Regel nicht bis zum Unerträglichen. Im Nothfalle ist die Gemeinde in der Lage, die unentbehrlichste Unterstützung zu gewähren. Ausserdem ist, vom politischen Standpunkte, nicht zu übersehen, dass hier die Taglöhner keine so zahlreiche und so tief missvergnügte Klasse bilden, um ihre Gesinnungen und ihre Forderungen zu einer Verlegenheit und einer schwer zu lösenden Aufgabe werden zu lassen. Die gewöhnliche Armenpflege kann hier noch genügen. Ganz anders verhält es sich dagegen mit dem Taglöhner in den Ländern mit ausschliesslichem Grossgrundbesitz, wo also umfangreiche Güter, sei es von den Eigenthümern selbst sei es von grossen Pächtern bewirthschaftet, regelmässig durch zahlreiche Taglöhner bearbeitet werden. Für solche Arbeiter ist von einer Erwerbung eigenen Grundbesitzes gar keine Rede. Entweder verbietet schon das Gesetz und das Gewohnheitsrecht die Abtretung von Parzellen; oder aber werden irgend frei werdende Güterstücke von den grossen Besitzern um jeden Preis zugekauft. Selbst der Besitz eines kleinen Gartens oder sonstigen Flecken Landes zur Erbauung einiger Lebensmittel ist ihnen oft versagt. Sie leben auf dem Grund und Boden des Eigenthümers, in einer ihm gehörigen (in der Regel schlechten) Wohnung, ohne eine Möglichkeit, auf eigene Rechnung irgend etwas zu bauen. Ist es doch in England, in Mecklenburg u. s. w. ausgesprochene Politik der Gutsbesitzer, ihren Taglöhnern unter keinen Umständen Grund und Boden, selbst nicht pachtweise, zu überlassen, um sie dadurch vollständig in der Hand zu behalten und zur Uebernahme von Lohnarbeit fast unter jeder Bedingung zu nöthigen. Die Folgen eines solchen Verhältnisses liegen nun aber auf der Hand. Es ist eben auch hier ein Leben voll harter Arbeit ohne Aussicht auf eine Verbesserung der Stellung und mit schlechter Bezahlung. In der Regel steht der Lohn solcher Feldarbeiter sogar noch unter dem der Fabrikarbeiter und gewährt nur das allerärmlichste Auskommen, namentlich da sie keineswegs alle einer beständigen Beschäftigung das ganze Jahr hindurch entgegenzusehen haben, eine Gelegenheit zu sonstiger Verwendung der Zeit aber nicht besteht. Hat doch das Unglück gewollt, dass gewisse häusliche Arbeiten, wie Spinnen und Weben, welche früher einen Zuschuss zu dem

unzureichenden Taglohne gaben, durch die Maschinenarbeit immer weniger lohnend geworden sind, vielleicht gar keine Verwendung mehr finden, während ein Ersatz durch neue Nebenbeschäftigungen sehr schwer zu beschaffen ist. Dass die ländliche Arbeit eine gesündere und ansprechendere ist, und dass sie weniger nothwendig das Familienleben zerstört, ist richtig und kann zu einigem Ersatze dienen; auch ist wenigstens da, wo eine richtige Organisation des Volksunterrichtes besteht, eine bessere Erziehung der Kinder möglich, als sie in den überfüllten Fabrikstädten und namentlich bei der unseligen Kinderarbeit in den Fabriken beschafft werden kann: dennoch wäre es ein grosser Irrthum, anzunehmen, dass die körperliche und die sittliche Beschaffenheit solcher Taglöhnermassen eine befriedigende sei. Die nicht selten unsagbar schlechte Beschaffenheit der von den Gutsherren gelieferten Wohnungen ist weder der Gesundheit, noch der Moralität zuträglich, und es sind, namentlich in England, in dieser Beziehung Zustände, welche jeder Schilderung spotten. Auch hier ist die Schenke Zufluchtsort und weiteres Verderben. Ausserdem verleitet die Noth, wohl auch der Hass gegen den harten Herrn, zu vielfacher Unredlichkeit in Wald und Feld. Der Hass gegen den Herrn, sagen wir; wie wäre es anders möglich, als dass ein solcher besteht, wo so klar vor Augen liegt, dass lediglich in seinem üblen und selbstsüchtigen Willen die Ursache des ganzen Elendes liegt und es kaum eines Opfers von seiner Seite bedürfte, um einen leidlichen Zustand herzustellen. Die Ueberlassung eines Stückchen Feldes würde gar nicht von ihm gefühlt, erforderlichen Falles gerne durch guten Pachtzins vergütet; die Herstellung ausreichender Wohnung wäre so leicht zu beschaffen bei dem Vorhandensein alles Materiales und der Arbeitskraft auf dem Gute selbst. Es ist daher in der That kein Wunder, dass da, wo die Taglöhner nicht gar noch durch Hörigkeit an die Scholle gebunden sind, sie und ihre Familien sich, wenn irgend möglich, in die Städte und selbst in Fabriken drängen oder, falls sie die Mittel dazu aufzubringen vermögen, in ganzen Schaaren auswandern. Die Nothwendigkeit einer Abhülfe ist ganz unläugbar. Dass das Vorhandensein grosser und reicher Gutsbesitzer, namentlich wenn sie selbst auf dem Lande wohnen, auch seine entschiedenen Vortheile hat, soll nicht bestritten werden. Ebenso ist richtig, dass auf grossen Gütern die Landwirthschaft rationeller getrieben werden kann, als auf kleinen. Dennoch bleiben die Nachtheile eines Zustandes überwiegend, in welchem Einzelne übergrossen Grundbesitz monopolisiren und nur Schaaren von bettelhaften Taglöhnern um sich dulden; und diese Uebel treten schreiend hervor gegenüber von einem Lande, in welchem durch Theilbarkeit des Bodens sich ein zahlreicher kleinerer Bauernstand auf eigenem freien Besitze und mit nur wenigen Lohnarbeitern zur Aushilfe ausgebildet hat. Wenn daher überhaupt eine Arbeiterfrage aufgeworfen

wird und aufgeworfen werden muss, so ist eine Verbesserung der Zustände der ländlichen Taglöhner in den betreffenden Ländern eine ebenso wichtige Aufgabe, als die der Sorge für die Fabrikarbeiter; ihre gewöhnliche Vernachlässigung aber ist entweder einer offenbaren Unkenntniss der Thatsachen oder der bewussten Beschränkung der Agitatoren auf ein dankbareres und leichter zu bearbeitendes Feld zuzuschreiben.

c) Was aber endlich die Verhältnisse der bei den gewöhnlichen Handwerkern beschäftigten Gesellen betrifft, so sind dieselben wesentlich verschieden von denen der bisher geschilderten Zustände; im Ganzen weit besser, jedoch auch nicht ohne einige ihnen eigenthümliche Schattenseiten.

Günstiger stellen sie sich vor Allem dar wegen der grösseren persönlichen Unabhängigkeit des Einzelnen. Er ist nicht an einen bestimmten Ort, noch an eine kleine Anzahl von Unternehmungen gebunden, sondern mag frei wählen, wie ihn die bessere Gelegenheit zur Ausbildung, ein höherer Lohn, selbst die blose Lust zu wandern und die Welt zu sehen, bestimmt. Seine Arbeit ist manchfacher, ansprechender, so zu sagen menschlicher, nur in Ausnahmsfällen erschöpfend. Da, wo die gute alte Sitte noch nicht gewichen ist, hat er Aufnahme in dem Hause und an dem Tische des Meisters. Endlich und hauptsächlich hat er Aussicht auf ein selbstständiges Geschäft, in welchem selbst ein bedeutendes Gedeihen ihm blühen kann bei richtiger Wahl des Aufenthaltsortes, verständiger Ehe und entsprechenden persönlichen Eigenschaften, jeden Falles auch unter minder günstigen Umständen, z. B. in einer kleinen Stadt oder auf dem Lande, ein bescheidenes Auskommen, da er mit dem Handwerke noch Landbau oder sonst einen Erwerb verbinden mag. Namentlich aber sind diese Vortheile da gesichert und erhöht, wo die Aufhebung der früheren Zunftgesetze und ihrer manchfachen Beschränkungen der Arbeiter zu Gunsten der Meister itzt freie Bewegung und Selbstverfügung möglich gemacht hat.

Aber es liegen freilich auch bedenkliche Missstände vor, theils durchweg vorhandene, theils wenigstens in sehr vielen Fällen vorkommende. Zu den ersten gehören die Mühseligkeiten und oft schweren Entbehrungen auf den Reisen. Der sehr mässige Lohn erlaubt kaum die Ersparung der zur Deckung der Reisekosten erforderlichen Mittel; das Gesuch um Arbeit auf Zwischenstationen ist häufig vergeblich: natürlich tritt dann bittere Noth ein, welche durch die herkömmlichen Unterstützungen aus den Gewerbekassen kaum nennenswerth erleichtert wird und zu einem theils unsicheren theils herabwürdigenden Haus- und Strassenbettel drängt. Oft kommt bei übermässiger Anstrengung, schlechter Kleidung und Nahrung noch Krankheit dazu, oder eine Collision mit den Polizeigesetzen, welche dann Verhaftung, Zurückbringung auf dem Schub, Zusammenwerfen mit

Gesindel zur Folge haben kann. Diess Alles aber trifft nicht etwa nur Leichtsinnige oder zwecklos und müssig Herumziehende, welche ihrem verdienten Geschicke etwa überlassen werden könnten, sondern häufig auch ganz Schuldlose, welche auf einer zu ihrer Ausbildung unternommenen Reise begriffen sind oder welche wegen fehlender Beschäftigung aus ihrem bisherigen Dienste entlassen wurden. Es ist ohne alle Uebertreibung zu behaupten, dass jährlich Hunderte unter diesen Misständen an Gesundheit und Sittlichkeit tiefe Einbusse leiden, und dass überhaupt die Ehrenhaftigkeit des ganzen Handwerkerstandes schädlich dadurch berührt wird. Zweitens aber sind die Zustände jenes grossen Theiles der Handwerksgesellen, welche nicht in den Häusern und Familien der Meister aufgenommen werden, nichts weniger als wünschenswerth. Dieselben sind in solchem Falle an ungenügende, oft ungesunde Unterkunft und Kost gewiesen, gerathen leicht in schlechte Gesellschaft, haben jeden Falles in ihrer freien Zeit keine andere Anweisung als an die Schenke. Der hieraus mit Nothwendigkeit folgende sittliche und körperliche Verderb bedarf keiner Auseinandersetzung. Bedauernswertherweise nimmt aber gerade dieser Missstand immer mehr zu, da die Nichtaufnahme der Gesellen in das Haus der Meister weiter und weiter um sich greift, namentlich in grossen Städten, wo die Theuerung der Wohnungen, die luxuriöseren Gewohnheiten der Meister und ihrer Familien, die Bequemlichkeit und falsche Bildung der Frauen die alte patriarchalische Sitte gebrochen haben.

Es mag gerne zugegeben werden, dass die hier hervortretenden Uebel an Ausdehnung und Grösse den von den Fabrikarbeitern und Taglöhnern zu tragenden nicht gleichkommen, es auch zu ihrer Beseitigung oder doch Milderung keiner in die ganze Ordnung der Gesellschaft tief eingreifender Mittel bedarf; allein bedeutend sind sie immerhin, ihre möglichste Heilung ist ein nicht zu unterschätzender Theil der Arbeiterfrage, und so ganz leicht sind genügende Abhülfemaassregeln eben nicht zu finden.

3. Wichtigkeit, Schwierigkeit und Dringlichkeit einer Verbesserung.

Die im Vorstehenden angedeuteten, keineswegs absichtlich ins Schwarze gemalten oder auch nur die schlimmsten Eigenthümlichkeiten berücksichtigenden Schilderungen der Zustände unserer Arbeiterbevölkerungen zeigen wohl Jedem, welcher Kopf und Herz auf dem rechten Flecke hat, dass eine gründliche Verbesserung derselben eine höchst wichtige, schwierige und dringende Aufgabe ist, ja selbst das Wichtigste und Dringendste aller der Gegenwart neben einander aufgedrungenen Probleme. Leider ist die Schwierigkeit der Hülfe nicht minder gross, als die Noth. Es wird wohl Fanatiker der Ruhe geben, welche entrüstet über eine solche Aufforderung

zu Besorgniss, Prüfung und Handlung in dieser Würdigung nur eine Schwarzseherei oder Uebertreibung sehen zu können behaupten; wenige Augenblicke Nachdenkens werden jedoch zeigen, dass dem nicht so ist.

Die Wichtigkeit der von den Arbeitern gestellten Forderungen liegt vor Augen. Es handelt sich, wenigstens bei der Hauptmasse der sich Bewegenden und eine Berücksichtigung Verlangenden, nämlich bei den Fabrikarbeitern, um eine wesentliche Umgestaltung der Vermögensverhältnisse, auf welchen die ganze itzige Gesellschaft ruht und welche bei allen staatlichen Einrichtungen unmittelbar anerkannt sind oder wenigstens stillschweigend vorausgesetzt werden. Und auch eine Heilung der Missstände der Taglöhnerbevölkerung ist ohne Eingriffe in bestehende wichtige Verhältnisse nicht wohl zu denken. Wie die Forderungen der Arbeiter im Einzelnen formulirt sind, ob die eine Partei derselben weiter geht als die andere, darauf kommt es zunächst nicht an; es genügt zu bedenken, dass jeden Falles das Kapital als frei verfügbares Privateigenthum und bei der unausbleiblichen Ausdehnung der Bewegung auf das Landbauproletariat auch aller grössere Grundbesitz in Frage gestellt ist. Wie Vieles oder wie Weniges von diesen Forderungen wirklich wird bewilligt werden, steht derzeit allerdings noch dahin; allein dass Etwas und zwar etwas Bedeutendes wird eingeräumt werden müssen, ist wohl die Ansicht Aller, welche sich ernsthaft mit dem Gegenstande beschäftigt haben. Damit steht denn aber eine ebenso grosse Aenderung in der menschlichen Gesellschaft bevor, als sie je durch ein umwälzendes Ereigniss herbeigeführt worden ist, und namentlich keine geringere, als in dieser oder jener Zeit die Aufhebung der Haussclaverei, die Gründung des Bürgerstandes in den Städten, die Aufhebung der Leibeigenschaft des Landmannes bewirkte. Verglichen mit den unmittelbaren und noch mehr mit den mittelbaren Folgen einer solchen Neugestaltung der Eigenthumsverhältnisse sind offenbar andere Probleme, welche die Gegenwart ebenfalls zu lösen hat, von geringerer Bedeutung. So ist z. B. der Streit der katholischen Kirche mit dem modernen Staate unzweifelhaft, auch unserer Auffassung nach, ein Ereigniss von grosser und inhaltsschwangerer Bedeutung, und es mögen aus demselben Folgen entstehen, von welchen sich Manche noch nicht träumen lassen: allein es ist denn doch eine wesentlich vorübergehende Sache. Es wird sich, wenn die Kirche ihre Forderungen bis auf die Spitze getrieben hat und damit denn auch für den Staat und für die Gesittigung der Gegenwart unbedingt die Nothwendigkeit eines ebenfalls bis zu allen Folgerungen gehenden Widerstandes entstanden ist, bald (sei es auch nach beklagenswerthen Kämpfen) entscheiden, auf welcher Seite die wirkliche Macht ist, und darnach denn auch der ganze Streit zur Ruhe gebracht werden. Ebenso ist es, leider, sehr wahrscheinlich, dass die in Europa schwebenden Nationalitäts- und Machtfragen

nur durch riesige Kämpfe entschieden werden werden. Das daraus entstehende Unglück kann unermesslich sein, die Gesittigung und der Wohlstand der Völker auf viele Jahre zurückgeworfen werden; aber auch diese Kriege und ihre Folgen sind wesentlich vorübergehend. Es mag das Ringen der starken und ungefähr gleichen Gegner lange dauern, und es wird vielleicht eines wiederholten Ansetzens zur Herbeiführung des richtigen und bleibenden Zustandes bedürfen: aber ein Ende wird und muss der Streit nehmen. Dann heilen die Wunden wieder aus und es treten sogar wohl zu einigem Troste jene guten Folgen ein, welche die Erweckung der äussersten Thatkraft der Völker auch auf solchen Gebieten zu haben pflegt, auf welche sie zunächst nicht angewendet wurde. Möglich allerdings, dass diese politischen Processe mit lauterem Lärmen in Scene gesetzt werden und die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen plötzlicher und allgemeiner auf sich ziehen. Allein dies entscheidet nicht über den verhältnissmässigen Grad der Bedeutung. Einer der Unterschiede zwischen politischen und socialen Umgestaltungen besteht eben darin, dass jene, in der Regel wenigstens, in drastischerer und vielleicht glänzenderer Weise vor sich gehen, unmittelbar auch wohl tiefer einschneiden, als diess bei gesellschaftlichen Umwälzungen der Fall zu sein pflegt, welche gar wohl langsam, dann aber mit um so unwiderstehlicherer Kraft vor sich gehen können. Die beiderseitigen Angriffe auf etwas Bestehendes verhalten sich dann wie der Stoss eines Sturmwindes zu dem Druck einer hydraulischen Presse. Doch ist damit keineswegs gesagt, dass ein so stetiger Verlauf eintreten m ü s s e. Auch gesellschaftliche Aenderungen können, wenn sie einem hartnäckigen Widerstande begegnen, furchtbare Explosionen erzeugen und dann schrecklicher sein als jeder äussere Krieg oder jede innere politische Revolution. Die Jacquerie, der Bauernkrieg, der römische Sclavenkrieg, waren wahrlich keine Kleinigkeiten; und die Pariser Strassenschlacht vom Juni 1848 ist eine Episode aus der eigenen Geschichte der vorliegenden Frage. Es wird nur behauptet, dass selbst in dem glücklichen Falle einer äusserlich nicht stürmischen Entwicklung die Bedeutung dieselbe bleibe.

Leider kann über die S c h w i e r i g k e i t der Lösung der gestellten Frage ebenso wenig ein Zweifel sein, als über die Wichtigkeit derselben, wenigstens was die Hauptsache, die Befriedigung der Fabrikarbeiter, betrifft. Und zwar stehen nach zwei Seiten hin Hindernisse entgegen. — Einerseits lassen sich (wie unten des Näheren erörtert werden wird) gegen alle bisher versuchten oder vorgeschlagenen Lösungsmittel, so zahlreich sie auch sind, die gewichtigsten Einwendungen in Beziehung auf Richtigkeit des Gedankens an sich, auf Ausführbarkeit oder auf Zureichenheit machen. Es ist eine ganze Bibliothek von Schriften aller Art über die Arbeiterfrage und über die beste Art ihrer Ordnung geschrieben; man hat unter Dutzenden von

einzelnen Vorschlägen und unter einer ganzen Reihe von umfassenden Systemen die Wahl; Nationalökonomen, Philanthropen, Politiker, Priester haben sich berufen gefunden Rath zu ertheilen. Noch mehr: Hunderttausende sind in offene und geheime Vereine getreten, um alsbald und praktisch die Aufgabe zu lösen, die einen durch Drohungen und Gewalt, die anderen durch tapfere Entsagung und Selbsthülfe; edel gesinnte und die Zeichen der Zeit begreifende Männer haben in ihrem Kreise Verbesserungen in den Verhältnissen der Arbeiter vorgenommen und sie als nachahmungswürdige Beispiele empfohlen; Schwärmer haben Gesellschaften auf ganz neuen Grundlagen des Lebens gegründet. Verbesserungen von Einzelheiten, Vorschläge zur Beseitigung bestimmter Uebel sind gefunden worden und werden auch zum Theile benützt; allein für die Lösung der Frage in ihrem ganzen Umfange liegt noch nichts vor, was eine gesunde Kritik aushält oder sich in der Erfahrung bewährt. Damit ist natürlich nicht gesagt, dass ein ausreichendes Mittel gar nicht bestehe; für ein nicht durch die Ordnung der Natur, sondern durch die Einrichtung menschlicher Verhältnisse entstandenes Uebel muss es auch eine Möglichkeit der Wiederbeseitigung geben: aber zunächst steht man der praktisch bereits und zwar drohend gestellten Aufgabe ohne eine genügende Antwort gegenüber. Diess verhält sich, um zu der Vergleichung mit den oben genannten sonstigen Problemen für die Gegenwart zurückzukommen, bei diesen offenbar besser. Hier ist jeder Betheiligte vollständig mit sich im Reinen, was er verlangt und wie er sich befriedigt finden wird; es handelt sich nur von der Erprobung der Kräfte zur Durchführung. — Andererseits wird eine verständige Ordnung der Sache sehr erschwert durch Mangel an Einsicht bei beiden hauptsächlich betheiligten Parteien, den Lohngebern und den Lohnarbeitern, durch gehässige und rohe Leidenschaft ungebildeter Haufen und durch böswillige, die ganze Frage nur als Mittel zu anderen Zwecken benützender Wühler. Selbst wenn der Schlüssel zu dem Räthsel gefunden wäre, würde es aller menschlichen Wahrscheinlichkeit nach der äussersten Anstrengungen bedürfen, um seine Benützung gegen Unverstand, Barbarei und Schlechtigkeit durchzusetzen. Es ist schwer, hier kaltes Blut zu behalten. Welcher vernünftige Mensch kann die tollen Reden und die haarsträubenden Beschlüsse, welche in manchen Arbeiterversammlungen zu Tage kommen, ohne Verachtung und Grauen hören? Wer muss nicht, wenn er selbst Kopf und Herz an der rechten Stelle hat, entrüstet sein über die Fanatiker, welche die bethörte Menge einem Abgrunde zutreiben, der ihr Glück und das von unzähligen Anderen zu verschlingen droht; oder über die herzlosen Demagogen, welche die bis zum Wahnsinne von ihnen gesteigerten Schaaren der Arbeiter über die Ruinen der Gesittigung gegen die bestehende Ordnung der Dinge führen wollen, um ihren eigenen Plan auf

solche Weise zu erreichen, wenn auch auf die fast sichere Gefahr hin, durch ein solches Vorgehen eine verständige und billige Ordnung der Sache ganz unmöglich zu machen, um welche es den von ihnen Verführten allein zu thun ist? — Nichts ist natürlicher unter solchen Umständen, als ein Gefühl der Entmuthigung; und doch muss geholfen werden, und zwar bald.

Denn diess ist ja eben die dritte Seite der Frage, dass sie so dringlich ist. Vor Allem haben die Uebel, welche die Arbeiter in der That und zum Theile in einem grauenvollen Maasse drücken, lange genug gedauert, um endlich, wenn und so weit es möglich ist, beseitigt zu werden. Die einfachste Menschenpflicht verlangt es, dass man so schleunig, als man kann, Millionen physischem und sittlichem Elende zu entreissen sucht; und diess um so mehr, als selbst, wenn ein richtiges Heilmittel gefunden und es mit allem Ernste angewendet wird, doch noch eine lange Zeit hingehen muss, bis es seine vollen Wirkungen in so weitem Kreise zu äussern vermag, also mit dem Anfange keine Zeit zu verlieren ist. Sodann aber drängen die gewichtigsten äusseren Gründe. In dem gesammten nordwestlichen Europa greift die Bewegung der Fabrikarbeiter immer weiter um sich. Auf diejenigen Länder, welche bei derselben früher wenig betheiligt waren, wie z. B. Deutschland, werden täglich mehr in den Strudel hineingezogen; die Zusammenschliessung zu Vereinen, die Organisation derselben, die Aufstellung bestimmter Programme vollzieht sich mehr und mehr; die Verbindungen gebieten zum Theile über sehr beträchtliche Geldmittel. In England sollen 800,000 Männer den Trades Unions beigetreten sein; in Frankreich scheint eine weite und sehr fest gegliederte geheime Verbindung der Arbeiter zu bestehen; in Deutschland treten Versammlungen von Abgeordneten zusammen, welche hunderte von örtlichen Vereinen mit vielen Tausenden von Mitgliedern zu vertreten behaupten, und Beschlüsse für sie alle fassen; in der Schweiz und in Belgien kommen die Stimmführer der äussersten Parteien aus allen Ländern zusammen, um gemeinschaftliches Beschliessen und Handeln in ganz Europa und selbst in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu Wege zu bringen. Es mag unter diesem Auftreten viel Geflunker und Spielerei sein; es mögen sich Schwätzer in den Versammlungen breit machen, welche Niemanden hinter sich haben; mit grossen Worten und tapferen Beschlüssen ist Gesellschaft und Staat noch lange nicht umgestossen: aber man darf sich darüber doch keinen Täuschungen hingeben, die Sache ist eine sehr ernste und sie verlangt dringend nicht nur eine zufriedenstellende sondern auch eine rechtzeitige Ordnung, wenn nicht unberechenbares Unheil mit grosser Wahrscheinlichkeit hereinbrechen soll. Von Tag zu Tag werden die Arbeiter ungeduldiger; je länger die Aufregung dauert, je häufiger Versammlungen gehalten werden, desto mehr steigern sich die Forderungen, desto grösseren

Einfluss erhalten fanatische oder schlau berechnende Führer; die Organisation der Vereine wird immer vollkommener und dehnt sich weiter aus. Die ganze Bewegung wird also, je länger sie auf eine Befriedigung gerechter und möglicher Verlangen warten muss, zu gleicher Zeit in ihren Zielen maassloser und in ihren Durchsetzungsmitteln gewaltthätiger. Namentlich besteht eine grosse Gefahr darin, dass sich die wirthschaftliche und gesellschaftliche Frage mit einer staatlichen verbinden mag, sei es aus natürlicher Hinneigung der unteren und der leidenden Klassen zu demokratischen Bestrebungen, sei es in Folge wohl berechneter Schritte der Führer, um grössere Stärke und vielleicht Ausführungsmittel durch die Anschliessung an eine politische Partei zu gewinnen. In einem solchen Falle erhält denn aber nicht nur die betreffende politische Frage eine höchst lästige Bedeutung, sondern es wird auch, was hier hauptsächlich in Betracht kommt, die Arbeiterfrage selbst dadurch einerseits mächtiger, andererseits durch die Verquickung mit politischen Problemen noch schwieriger zu lösen, als sie schon itzt ist. Gewiss Gründe genug, um die Aufgabe zu einer dringenden zu machen. — Glücklicherweise haben die ländlichen Arbeiter und die Handwerksgehülfen in ihrer Mehrheit eine solche drohende und äusserlich drängende Haltung bis itzt noch nicht angenommen. Dennoch ist auch in Beziehung auf sie die Nothwendigkeit einer möglichsten Beschleunigung der Hülfe nicht zu bezweifeln. Das ländliche Proletariat sucht sich namentlich durch Auswanderung dem Drucke seiner Verhältnisse zu entziehen. Diess ist aber eine sehr beklagenswerthe Schwächung der Volks- und Staatskraft, da sie nicht durch Uebervölkerung hervorgerufen und gerechtfertigt sondern durch Misshandlung erzwungen wird; überdiess bedroht sie die Landwirthschaft mit einem Mangel an Arbeitskraft. Wer aber will Bürge dafür sein, dass sich nicht endlich doch die in ihrer Geduld ermüdete Taglöhner-Bevölkerung in den dazu angethanen Ländern an die Bewegung der Fabrikarbeiter anschliessen, die Unruhe und Gefahr einer socialen Bewegung auch über das flache Land verbreiten wird? Dem bei Zeiten, folglich alsbald, vorzubeugen, ist in der That ein sehr naheliegender Rath der Klugheit. Was aber die Handwerksgesellen betrifft, so hat sich zwar der bei weitem grösseste Theil derselben der wesentlich in den Fabrikarbeitern wurzelnden Bewegung bis itzt ferne gehalten; allein theils ist durch die Gründung der katholischen Gesellenvereine ein auf wesentlich falscher Grundlage stehender Organismus zur Hülfe gegen die ihnen eigenthümlichen Missstände in die Welt gekommen, welcher einer schleunigen Umgestaltung bedarf, wenn nicht viel Uebel daraus entstehen soll; theils haben sich doch auch viele Handwerker der grossen Arbeiterbewegung angeschlossen, sei es die von grossen Unternehmern beschäftigten und damit allerdings den Fabrikarbeitern in vielen

Beziehungen gleichgestellten, sei es rumor- und neuerungslustige, welche namentlich die politische Beimischung anziehen mag. Diese Verbindung ist zweifellos eine verkehrte, indem die Ziele der Fabrikarbeiter wesentlich andere sind und sein müssen, als die der Handwerker, und es werden diese letzteren das «vos non vobis» wohl zu fühlen Gelegenheit erhalten; aber zunächst verstärken sie die Masse der Drängenden und machen daher ein Eingehen auf ihre wirklichen Bedürfnisse auch zu einer nicht zu verschiebenden Aufgabe.

Man kann sich aber nicht darüber beschweren, durch eine so grosse Forderung plötzlich überrascht worden zu sein. Will man ehrlich die Wahrheit sagen, so muss man gestehen, dass das Uebel ein altes ist, und dass Pflicht und Klugheit schon lange zu einer Beseitigung hätten drängen sollen. Zwar ist die Frage in ihrer itzigen Formulirung und Gewichtigkeit, und ist namentlich die Agitation zu einer schleunigen Lösung verhältnissmässig neu: die Sache selbst aber besteht schon lange und konnte aufmerksamen Beobachtern nicht entgehen, ist auch in der That in den meisten ihrer Beziehungen seit vielen Jahren Gegenstand zahlreichster literarischer Thätigkeit gewesen. Nur an dem Entschlusse zum Handeln hat es gefehlt.

Zieht man nämlich, wie man doch sicherlich muss, auch das Ackerbauproletariat mit in Betracht, so geht ein Theil der Zustände, von deren Verbesserung es sich itzt handelt, hoch hinauf. Besitzlose und schlecht bezahlte Taglöhner auf dem Lande gab es seit Jahrhunderten; und wenn dem Verhältnisse keine grosse Rücksicht geschenkt, sondern es nur etwa im einzelnen Falle als Armensache behandelt wurde, so lange die ganze Landbevölkerung mehr oder weniger persönlich unfrei war, der Bauer so gut als der Taglöhner, so rührte diess wohl daher, dass alle zusammen unglücklich waren und die Befreiung von Leibeigenschaft und Hörigkeit als das nächste und dringendste Interesse erschien. Nach der Erreichung dieses ersten Schrittes trat dann aber auch die üble Lage der Lohnarbeiter alsbald mehr hervor und längst ist sie Gegenstand bitterer Beschwerden geworden. Veranlassung zu ernster Aufmerksamkeit war also jeder Seits von dieser Seite her seit lange gegeben.

Aber auch die Veranlassung zu Verbesserung der Verhältnisse der Fabrikarbeiter besteht schon seit mehreren Menschen-Altern und literarische Verhandlungen darüber finden seit fünfzig Jahren in immer steigender Ausdehnung und Lebendigkeit statt. Mit den grossen Entdeckungen im Gebiete der Technik zu Ende des vorigen Jahrhunderts, namentlich mit der Erfindung der Dampfmaschine und der Maschinen zum Baumwollespinnen, begann die Vereinigung grosser Massen von Arbeitern in derselben Oertlichkeit, die Bindung ihrer Thätigkeit an die Maschinen, also an Werkzeuge, welche sich nicht in ihrem Besitze befanden und deren

Gang unermüdlich und unerbittlich war. Auch die Arbeitstheilung bildete sich immer weiter aus, so dass der einzelne Arbeiter zwar immer mehr Werthe erzeugte aber auch immer nur kleinere Bestandtheile des Ganzen, und er selbst jede Selbstständigkeit verlor. Dazu kam schliesslich die Erfahrung oder das Nachdenken, dass mit der Ausdehnung eines Gewerbeunternehmens die allgemeinen Kosten nicht in demselben Verhältnisse wachsen, eine solche vielmehr einen wohlfeileren Verkauf der Waaren gestatte, was denn einerseits die Herbeiziehung immer grösserer Kapitale und zahlreicherer Ansammlungen von Arbeitern zu demselben Geschäfte zur Folge hatte, auf der anderen Seite aber die kleineren selbstständigen Gewerbe zu Grunde richtete und einfachen Arbeitern fast jede Möglichkeit nahm, ein eigenes Geschäft zu begründen. Gleichen Schritt mit diesen üblen Zuständen hielten denn aber auch die Folgen derselben. In den zusammengedrängten und so ungünstig gestellten Menschenmassen entwickelten sich allmählig wirthschaftliche, sittliche, gesellschaftliche und politische Verhältnisse von eben so ungeheuerer Ausdehnung als innerer Entsetzlichkeit. Anfänglich mit Unterwerfung und als ein hereingebrochenes Fatum dumpf getragen, traten sie bald genug in das klare Bewusstsein der Arbeitermassen. Zuerst wurde der klägliche Wunsch, dann die gebieterische Forderung einer Abhülfe laut; wohlmeinende und übelgesinnte Stimmführer, Wühler und Organisatoren stellten sich an die Spitze: und nun war allerdings die itzige Arbeiterfrage schnell genug formulirt. Aber die Veranlassung zu ihr bestand längst.

Die frühere Unthätigkeit ist aber um so auffallender und um so weniger entschuldbar, als es wahrlich an Veranlassungen zur Aufmerksamkeit und an ernstlichen Warnungen verschiedener Art nicht gefehlt hat.

Einerseits treten nämlich von Zeit zu Zeit Thatsachen zu Tage, welche in erschreckender Weise Kunde geben von einem mächtigen Arbeiten unheimlicher und geheimnissvoller Kräfte unter der glatten Oberfläche des gewerblichen und gesellschaftlichen Lebens. Theilweise sind es allerdings nur Versuche, entweder missglückte Verschwörungen, wie z. B. die von Babœuf schon am Ende des vorigen Jahrhunderts geleitete, oder minder ungesetzliche Versammlungen, in welchen die Forderungen gestellt, Organisationen der Arbeiter ausgebildet wurden; theilweise trat aber die rohe Gewalt offen auf. Mit Zwang durchgeführte, nicht selten mit schweren Verbrechen gegen Widerspänstige begleitete Arbeitseinstellungen haben vor einem halben Jahrhundert allmählig begonnen und sich immer häufiger und in weiteren Ausdehnungen verbreitet, trotz des unsäglichen Elendes, in welches sie, gewöhnlich nutzlos, viele Tausende stürzten; itzt ist davon die Rede, sie jedesmal gleichzeitig über alle Culturländer zu gleicher Zeit auszudehnen. Es sind aber auch furchtbare Empörungen plötzlich ausgebrochen.

So die Maschinenzerstörungen der Ludditen, der Aufruhr der Lyoner Seidenarbeiter im Jahre 1832, die entsetzliche Pariser Juni-Schlacht von 1848. Die bis zu fassbarer Ungesetzlichkeit gehenden Versuche sind allerdings von den Gerichten mit strengen Strafen heimgesucht, die offen mit den Gesetzen in Widerspruch stehenden Ausbrüche mit Waffengewalt, wenn auch immer mit grosser Anstrengung und schrecklichen Opfern niedergeschlagen worden; aber damit ist natürlich die Ursache nicht beseitigt, der Entschluss zur Selbsthülfe nicht gebrochen, vielmehr im Gegentheile die feindselige Gesinnung durch Rachegefühl noch verstärkt. Die itzigen, sich zunächst noch in den Gränzen der formalen Gesetzlichkeit haltenden Formen der Thätigkeit werden von den Regierungen und von der bestehenden Gesellschaft grollend ertragen, weil man ihnen nicht beizukommen weiss, da und dort mit kümmerlichen Polizeimitteln beschränkt; aber im Ganzen nehmen sie einen immer drohender werdenden Verlauf und es gehört eine mehr als gewöhnliche Sorglosigkeit dazu, sie ohne lebhafte Besorgnisse zu betrachten. Alles zusammengenommen also sicherlich Veranlassung genug zu ernster Untersuchung der ganzen Sachlage und wo möglich zur Auffindung genügender Heilmittel.

Anderer Seits bestand aber auch schon seit langem eine lebendige und vielgestaltete Bewegung auf geistigem Gebiete. Sieht man auch ab von dem, was in der französischen Revolution in dieser Beziehung gesprochen und geschrieben wurde, als zu sehr vermischt mit den politischen Bestrebungen des Augenblickes und ohne klares Verständniss der eigentlichen Frage, und fasst man nur die eigentliche Literatur des Faches ins Auge, so ist die Zahl Derjenigen, welche sich seit 50 Jahren mit der Arbeiterfrage beschäftigt haben, eine kaum übersehbare. Sie einzeln aufzuführen und zu würdigen, ist keine Möglichkeit; es genügt aber auch für den gegenwärtigen Zweck sie nur nach ihren Abtheilungen zu bezeichnen, um damit zu beweisen, dass sie von den verschiedensten Seiten her die Aufmerksamkeit auf die von ihr behandelte Angelegenheit zu ziehen geeignet waren. — Es gehören hierher zuerst die zahlreichen Philanthropen, welchen die Leiden der arbeitenden Klassen, namentlich in den grossen Fabrikstädten, zu Herzen gingen und die, freilich oft mit mehr gutem Willen als Verständniss der Sachlage, eine Milderung der Uebel empfahlen. Sie gaben oft sehr drastische Schilderungen des unzureichenden Einkommens, der Zerstörung des Familienlebens durch die beständige Abwesenheit nicht nur des Hausvaters sondern auch häufig der Frau, der unmenschlichen Ausnützung der Kinderarbeit, der Armseligkeit oft Entsetzlichkeit der Wohnungen, der aus allem diesem entstehenden Verwilderung und Barbarei. Es wurden die Budgets der Arbeiterfamilien, der einzelnen lebenden Arbeiterinen mit peinlichster Genauigkeit berechnet; die Prostitution, Trunksucht, Gottlosig-

keit vorgeführt. Der angerathenen Hilfsmittel sind es gar mancherlei: Erbauung von Arbeiterwohnungen, Kleinkinderschulen, Aufhebung oder Abkürzung der Kinderarbeit, Sparkassen, Krankenkassen, Vorsorge-Einrichtungen aller Art; sittliche und geistige Hebung der Arbeiter durch Unterricht in Freistunden, Errichtung von Lesegesellschaften, Maassregeln gegen den Branntweingenuss; und so noch manches, je nachdem den Einzelnen ein Uebel besonders schmerzlich berührte oder er eine Vorliebe für eine humanitäre Einrichtung hatte. Es wäre undankbar, dieser Gattung von Schriften das Lob guten Willens und auch manchfachen Nutzens vorenthalten zu wollen. Ihre Schilderungen machten aufmerksam auf das Uebel, wenn sie schon zuweilen mit politischen Hintergedanken und nicht immer verdienter Bitterkeit gegen die Arbeitsgeber durchsäuert waren. Ihre Rathschläge waren verdienstlich und auch in ihrer Art beachtenswerth, so dass deren wirkliche Ausführung nur höchst wünschenswerth sein konnte und manches Uebel beseitigen musste. In der Hauptsache jedoch konnte durch diese Behandlung der Frage nichts gewonnen werden. Es war eine Heilung an den Symptomen und nicht an der Ursache der Missstände. Das Verhältniss des unselbstständigen Lohnarbeiters zum Unternehmer und Kapitalbesitzer blieb unberührt; die Regelung des Lohnes durch Angebot und Nachfrage war als selbstverständlich richtig und nothwendig angesehen. Damit aber die Fortsetzung des Zustandes zugegeben, gegen welchen sich eben die Klagen und die Auflehnungen der Arbeiter richten. Diess ist Danaidenarbeit. Auffallend ist, dass sich diese ganze menschenfreundliche Thätigkeit fast ausschliessend nur den Fabrikarbeitern zuwendet und nur ausnahmsweise die doch nicht weniger schlimmen Zustände der besitz- und schutzlosen ländlichen Taglöhner beachtet. — Eine andere die Sache sehr verschieden und mit grosser Kraft anfassende Gattung von Arbeiten lieferten die Schöpfer der socialistischen und communistischen Systeme; also die Owen, St. Simon, Fourier, Cabet, Proudhon, sammt allen Denen, welche sich an sie anschlossen und ihre Ideen weiter bearbeiteten. Diese fassten denn allerdings die Sache an der Wurzel an. Sie wollten dem Arbeiter eine andere Stellung zum Kapital, zum Unternehmer, zum Arbeitsgewinne geben; er sollte nicht für Andere sondern für sich arbeiten, der Gewinn seiner Arbeit ihm, sei es in gleicher Vertheilung sei es nach Verdienst, zufallen. Dabei gingen sie freilich unter sich sehr weit in den Grundlagen und in den Anwendungen auseinander. Der Eine wollte alles Privateigenthum, wenn auch vielleicht allmählig, durch Aufhebung des Erbrechtes, durch Progressivsteuern u. dgl., in die Hände des Staates bringen, damit es an die Arbeiter nach Bedürfniss zur Benützung vertheilt werde; ein Anderer bildete dasselbe in Aktien um, welchen grosse Zinsen aus dem Ertrage freiwilliger gemeinschaftlicher Arbeit in Aussicht gestellt wurden; ein Dritter verlangte

nur Abgabe des Ueberflusses an Staat oder Gesellschaft. Ebenso verschieden waren die Grundsätze in Betreff der Arbeit des Einzelnen. Während nach dem einen Systeme Jeder ganz frei und nur nach seiner Neigung arbeiten sollte, stellte ein Anderer gemeinschaftliche Arbeit unter Regelung des Staates in Aussicht. Zuweilen entzog man sich der, offenbar auch sehr nahe liegenden, Nothwendigkeit einer förmlichen Zwangsarbeit nicht; jeder sollte zwar gut gehalten und belohnt werden, aber auch genöthigt sein seinen Beitrag zur Erzeugung von Gütern zu leisten. Was aber immer für ein Grundsatz angenommen war, eine vollständige Beseitigung der bestehenden Uebelstände, ein ganz neues Leben der Menschen auf der Erde, eine völlige Umgestaltung des Verhältnisses der Arbeit zum Glück wurde in Aussicht gestellt. In dem einen und in dem andern Systeme suchte man wohl durch Aufhebung der Ehe, durch Gründung einer Religion, oder durch vollständige Gemeinschaftlichkeit des täglichen Lebens, der Wohnung, der Erholungen den erwünschten Zustand noch zu verbessern. Die Formen aber, in welchen diese neuen Lehren vorgetragen wurden, waren die möglichst verschiedenartigen; doctrinäre Systeme; Kritiken und Invectiven; Romane; Zeitschriften und Flugblätter; im Ganzen jedoch von der Art, dass ein Verständniss doch nur Gebildeteren zugänglich war, auf die Masse der Arbeiter aber nur wenig Einfluss geübt werden konnte. Auch von diesen Systematikern sind übrigens hauptsächlich nur die städtischen Arbeiter ins Auge gefasst, die Landbauproletarier weniger einer Rücksicht gewürdigt worden. — Eine dritte Gattung von Schriften schliesst sich an die itzige Phase der Arbeiterfrage an, wenigstens in Deutschland. Jede der drei gegenwärtig bestehenden Richtungen, also die der Selbsthülfe nach dem Systeme von Schulze-Delitsch, der Staatshilfe nach der Forderung von Lassalle, endlich der kirchlichen Beschwichtigung nach dem Vorgange des Bischofs von Mainz hat ihre eifrigen Vertreter in der Presse. Theilweise bestehen deren Erzeugnisse aus theoretischen, wenn auch nicht immer wissenschaftlich gehaltenen, Erörterungen der eigenen Grundsätze und kritischen Beleuchtungen gegnerischer Anschauungen; theilweise, freilich hauptsächlich bei den Anhängern der Selbsthilfe, aus Rechenschaftsberichten über das bereits Geleistete, zum Nachweise, dass der richtige Weg bereits gefunden sei und zur Ermunterung zum Beharren und weiterem Anschlusse; theilweise endlich aus rein agitatorischen Schriften gerichtet an die grosse Menge, formell ihrem Verständnisse angepasst, berechnet auf Steigerung ihrer Ueberzeugung, Aufstachlung ihrer Leidenschaften, Aufrechterhaltung ihrer Hoffnungen und Ermunterung zu endlicher That.

Unmöglich lässt sich also läugnen, dass die Arbeiterfrage nicht nur in dem Verlauf der Thatsachen schon lange gestellt, sondern dass sie auch auf das vielfältigste bereits theoretisch erörtert worden ist. Es kann, von

einer plötzlich über die Gegenwart gekommenen Ueberraschung durch dieselbe nicht die Rede sein. Wenn sie nun aber dennoch nach dem übereinstimmenden Urtheile aller unbefangenen Sachverständigen und nach der nicht nur fortdauernden, sondern sich selbst immer noch steigernden Bewegung im Leben bis jetzt nicht gelöst wurde, so ergiebt sich die Dringlichkeit einer endlichen Befriedigung um so unzweideutiger.

4. Thatsächliches Verhalten der Arbeiter zu der Frage.

Ehe zu der eigenen Erörterung der anzuwendenden Hülfsmittel übergegangen wird, ist es wohl zweckmässig erst einen Blick darauf zu werfen, wie sich gegenwärtig die Arbeiter selbst zu der Frage verhalten. Ihre Verlangen sind natürlich nicht schon desswegen, weil sie sie stellen, richtig und ausführbar, und ihre Auffassung der Uebel und der Heilmittel ist nicht die allein maassgebende, möglicherweise sogar eine ganz falsche, welcher entschieden entgegengetreten werden muss. Allein als hauptsächlich Betheiligte sind sie doch vor Allem selbst zu hören und ihr thatsächliches Verhalten bestimmt wesentlich einen Theil der Stellung des Staates.

Es wird zur Deutlichkeit beitragen, wenn die von den Arbeitern, oder für sie von ihren Führern, vorgebrachten Verlangen und geäusserten Anschauungen getrennt gehalten werden von den thatsächlichen Schritten, welche zur Verwirklichung derselben geschehen oder wenigstens vorbereitet sind. Bei den ersteren aber ist eine Beurtheilung in so ferne gerechtfertigt und nützlich, als eine solche eine spätere Besprechung von Mitteln, welche sich auf ganz unzulässige Verlangen beziehen würden, überflüssig macht. Die thatsächlichen Vorbereitungen und Maassregeln mögen dagegen einfach genannt werden; sie tragen ihre Bedeutung in sich selbst.

Bei der Aufzählung der Forderungen und der Gesinnungen der Arbeiter ist es ohne Zweifel vor Allem nöthig, die politischen Forderungen ganz von denen zu trennen, welche eine wirthschaftliche und humane Richtung haben. Die ersteren sind ohne Zweifel auch von grosser Bedeutung oder können es wenigstens leicht werden; allein sie treffen den Kern der Frage selbst gar nicht, sondern sind nur ein Mittel um die wirthschaftlichen Begehren durchzusetzen. Es ist diess auf den Congressen der socialistischen Partei unumwunden ausgesprochen worden, und desshalb haben denn auch die Anhänger gemässigterer Forderungen die Verfolgung ihrer Ziele ausdrücklich als dem politischen Felde ferne liegend erklären können. Ob ein allgemeines oder ein beschränktes Stimmrecht im Staate besteht und ob dieser nach monarchischen oder nach republikanischen Formen regiert wird, ist offenbar an sich ganz gleichgültig für eine richtige Lösung der Frage, ob es möglich sei, dem Lohn-

arbeiter ein besseres Dasein zu verschaffen, als ihm bis itzt zu Theil geworden ist, und welche neue Gesetze zu dem Ende bei der Arbeit zur Anwendung zu kommen haben. Die itzigen Verhältnisse der Arbeiter sind nicht hervorgegangen aus den bestehenden staatlichen Einrichtungen und sie würden mit einer Veränderung derselben sich keineswegs ebenfalls von selbst ändern. Natürlich soll damit nicht gesagt sein, dass die Verbindung von politischen Bestrebungen mit der Arbeiterfrage etwas praktisch Gleichgültiges und Unbedenkliches sei. Sie erscheint im Gegentheile als eine Vorbereitung von sehr bedeutender Tragweite. Je nach dem Verlaufe der Dinge in der Welt kann den revolutionär-demokratischen Bemühungen durch die Gewinnung grosser Arbeitermassen als Bundesgenossen eine sehr bedeutende Kraft zugehen, welche sie früher nicht hatten; oder es kann umgekehrt den socialistischen Träumereien der Arbeiter, welche über hohle Theorieen und Wortgeklingel nicht hinausgingen, ein Mittel zu Handlungen gegeben werden durch Herbeiziehung politischer Organisationen. In dem einen und in dem anderen Falle mag also der Vertheidigungskampf des Bestehenden gegen wilde und schonungslose Feinde sehr erschwert werden. Allein diess Alles erhöht wohl die Dringlichkeit und Wichtigkeit einer Lösung der Arbeiterfrage, um dieselbe von der gefährlichen Verquickung mit politischen Parteien und Bestrebungen abzulösen, gibt aber kein Urtheil darüber an die Hand, was von den für die Arbeiter gestellten Forderungen verständig und möglicherweise erreichbar ist, und was nicht. Wir glauben daher hier füglich von jeder Besprechung des allgemeinen Stimmrechtes, der unbedingten Rechtsgleichheit, der Demokratie und der Gründung europäischer Vereinigter Staaten in grösserem oder kleinerem Umfange ganz absehen zu können. Diess Alles sind Fragen für sich, welche mit der gegenwärtigen, hinreichend ausgedehnten, Aufgabe in keiner nothwendigen Verbindung stehen.

Beschränkt man sich aber auf die Verlangen und Ausstellungen, welche auf dem Gebiete des wirthschaftlichen und humanen Lebens zu Gunsten der Arbeiter und zur Rechtfertigung eines Verlangens nach Aenderung ihrer persönlichen Verhältnisse gestellt werden, so kann man sich bei unbefangener Prüfung der Ueberzeugung nicht entziehen, dass allerdings eine Reihe von Ausstellungen und Verlangen an sich gerechtfertigt ist.

Vorerst sind die Klagen ganz begründet, welche die Fabrikarbeiter und die Taglöhner über ihre wirthschaftlichen und sittlichen Zustände führen. Mag immerhin dem bitteren Gefühle über die ihnen zugefallene Stellung im Leben vielfach Neid und Missgunst beigemischt sein, und ist der daraus entstehende Hass gegen die höher und besser Gestellten unverständig und vielfach ungerecht: so bleibt doch immer unbestreitbar, dass der Lohn der Arbeiter, und somit ihr ganzes körperliches und geistiges Dasein, aus-

schliesslich durch Angebot und Nachfrage geregelt wird, und dass also ihr Lohn die unbezwingliche Neigung hat auf das Minimum herunter zu gehen, bei welchem menschliches Leben noch gefristet werden kann. Es ist nicht zu läugnen, dass bessere Zustände nur Ausnahmen sind, entweder zu Gunsten einzelner bevorzugter Persönlichkeiten oder bei einer schnell entstandenenen aussergewöhnlichen Nachfrage nach Arbeit. Welche thatsächlichen Folgen denn aber ein so kleines Einkommen in allen Beziehungen des Lebens hat, ist oben angedeutet worden; sie sind in der That nicht selten entsetzlich und es lässt sich nicht in Abrede ziehen, dass gerade in unseren glänzendsten Städten und an den Sitzen einer Gewerbethätigkeit, welche Wunder der Geschicklichkeit und ungezählte Reichthümer erzeugt, Horden von darbenden, entsittlichten, grollenden Halbwilden bestehen. Der Wunsch, dass den Arbeitern ein besseres Loos zu Theil werde, ist also wirklich ein an sich sehr begründeter.

Als berechtigt, wenn schon minder dringend, ist das Verlangen der Handwerksgehülfen zu erkennen, dass eine Einrichtung getroffen werde, welche denjenigen von ihnen, die nicht in das Haus ihrer Meister aufgenommen werden, eine weder ihre Gesundheit noch ihre Sittlichkeit gefährdende Unterkunft verschaffe. Auch kann der Wunsch, dass eine den itzigen Reiseeinrichtungen und Preisen entsprechende Unterstützung auf ihren Wanderungen für sie ausgemittelt werden möge, nur als ein billiger erscheinen.

Nur als begründet kann sodann die in neuerer Zeit mit grosser Entschiedenheit ausgesprochene Forderung der Arbeiter anerkannt werden, dass ihnen die zu ertheilende Hülfe nicht als Almosen und als ein freiwilliges und mehr oder weniger verächtliches Geschenk Höherer an Niederere zugeworfen werde, sondern als ein begründetes Recht und als Folge einer anerkannten Stellung in der Gesellschaft zukomme. Armenversorgung annehmen zu müssen, kann möglicherweise in Folge grossen Unglücks das Loos eines Jeden sein; im Falle dieses Unglück unverschuldet ist, liegt auch in dem Empfange nichts Unehrenhaftes und Beschimpfendes. Allein es ist ein durchaus männliches und anzuerkennendes Gefühl, wenn Jemand, der seine ganze Zeit und Kraft einer nützlichen Arbeit widmet, verlangt, dass ihm dafür auch regelmässig ein entsprechender Lohn werde, welchen er sich selbst und seinen Leistungen verdanke, nicht aber ein Theil des durchaus Nothwendigen ihm aus Mitleiden geschenkt werde, je nach subjectiver Laune oder gedankenloser Gewohnheit. Es ist nur ehrenwerth, wenn er Arbeiter, nicht aber halb Arbeiter halb Bettler trotz voller Anstrengung und dankenswerther Leistung, sein will[1]).

1) Ich kann nicht umhin zuzugeben, diesen Fehler auch gemacht zu haben, wenn ich in

Als begründet muss man ferner die Ueberzeugung erkennen, dass von dem freien Willen der Kapitalisten, Unternehmer und Gutsherren nach allen bisherigen Erfahrungen etwas Ausreichendes nicht zu erwarten sei. Die Thatsachen sprechen hier laut. Längst liegen die Zustände der Arbeiter vor Aller Augen, am klarsten vor denen ihrer unmittelbar Vorgesetzten und Lohnherren; es sind aber nur seltene rühmliche Ausnahmen, in welchen das Loos der Arbeiter von den Gewerbeunternehmern selbst aus freien Stücken und in ausgiebiger Weise verbessert worden ist, und ihnen stehen in gewiss nicht minderer Zahl Beispiele von Solchen entgegen, welche die Abhängigkeit und die ungeregelten Neigungen der Arbeiter noch zu unwürdigen Verkürzungen des bedungenen Lohnes und zu Uebervortheilungen missbrauchen. Im grossen Ganzen kann den besitzenden und unternehmenden Klassen der Vorwurf, sich ausschliesslich auf den Standpunkt der Grundsätze des bürgerlichen Rechtes über Arbeitsmiethe und auf den der national-ökonomischen Lehre über die Freiheit von Angebot und Nachfrage gestellt zu haben und mit sich vollkommmen zufrieden zu sein, wenn nur der verabredete Vertrag pünktlich eingehalten wird, nicht erspart werden. Bei der Regelung der Verhältnisse der Lohnherren zu den Arbeitern werden die Lehren des Christenthums und die Forderungen der Sittlichkeit viel zu wenig in Betracht gezogen. Es ist das Verhältniss von Lohnherren und Arbeitern (allerdings mit um so lobenswerther Ausnahme) grundsätzlich ein hartes, welches nur der Verstand ordnet und mit welchem sich das Herz nichts zu thun macht. Es mögen in der weiten Verbreitung dieses Zustandes, in der Gewohnheit seines Anblickes und seiner Handhabung, auch wohl in manchen unlöblichen Eigenschaften der Arbeiter und in schlimmen Erfahrungen, welche mit denselben gemacht worden sind, Erklärungen und vielleicht selbst theilweise Entschuldigungen liegen; es soll nicht in Abrede gezogen werden, dass sehr viele, wohl selbst die meisten dieser Unternehmer in allen anderen Beziehungen wohldenkende, fein gebildete Menschen, sehr schätzenswerthe Mitglieder der Gesellschaft und des Staates sind, dass sie zum Theile bewundernswerthe Verstandeseigenschaften und Kenntnisse in ihren Geschäften entwickeln: allein die Thatsache, dass die Arbeiter doch nur aus dem Gesichtspunkte eines Mittels zum Zwecke betrachtet und auch nur danach behandelt werden, lässt sich nicht abläugnen. Es ist nur ausnahmsweise aus eigenem Antriebe etwas geschehen, was bewies, dass in denselben menschliche Wesen erkannt wurden, welche auch Ansprüche an ein würdiges Dasein machen dürfen und welche auch eine höhere Aufgabe in ihrem itzigen Dasein erfüllen sollen. Wenn also von Seiten der Arbeiter

meiner Polizei-Wissenschaft (3te Ausg., Bd. I, S. 464 fg.,) die Erörterung der Fragen, was von Seiten des Staates zu Erleichterung der Arbeiternothstände zu thun sei, in den Abschnitt über die Massenarmuth aufgenommen habe.

itzt an den Staat das Verlangen gerichtet wird, dass er durch seine Mittel die Besserung schaffe, welche der freie Wille nicht gewähre, so kann diess nicht als ein muthwilliger und übereilter Wunsch oder als eine Undankbarkeit bezeichnet werden.

Endlich ist die Auffassung als eine richtige zu bezeichnen, dass das, was zu geschehen habe, bald ins Leben treten müsse. Ein solches Drängen ist gerechtfertigt nicht bloss durch die Gefährlichkeit der Verhältnisse, (welche eher gegen als für die Arbeiter spricht,) sondern hauptsächlich weil in der That die üblen Zustände lange genug gedauert haben, und weil man Denjenigen, welche mit äusserster Anstrengung sich und die Ihrigen kaum zu ernähren im Stande sind, nicht zumuthen kann, noch lange weit aussehenden und mit Bequemlichkeit angestellten Erwägungen und Erörterungen zuzusehen. Wer hier von Uebereilung reden wollte, denke einmal sich selbst und die Seinigen in die schmutzige und ungesunde Kellerwohnung oder in das verpestete Gässchen, an den spärlich besetzten Tisch, auf die enge und kalte Lagerstätte einer Arbeiterfamilie; er vergegenwärtige sich, wie ihm wäre, wenn er seine Kinder von frühem Alter an zu trostlos ermüdender Arbeit antreiben, seine Töchter unüberwacht schlechter Gesellschaft überlassen, seine Frau mit Zurücklassung eines Säuglings an eine elende Wärterin das Haus verlassen sehen müsste; er bedenke, wie schwer er die Schwierigkeit irgend einer Bildung oder auch nur der Erhaltung eines sittlichen Gefühles bei sich selbst und bei all' den Seinigen empfinden würde: sicherlich wird er dann begreifen, dass Diejenigen, welche ihr ganzes Leben in solchen Zuständen zugebracht haben, auf eine schnelle Verbesserung dringen, falls eine solche überhaupt möglich ist.

Ein grosses Unglück für die Arbeiter und eine unverantwortliche Schlechtigkeit von Seiten selbstsüchtiger Wühler ist es dagegen, dass den billigen und gerechten Forderungen und Anschauungen auch vollkommen unzulässige beigemischt werden, welche also eine Berücksichtigung weder verdienen noch in der That je erhalten können, deren Aufstellung aber die Gemüther von beiden Seiten erbittert und die Befriedigung verständiger Verlangen noch schwieriger macht, als sie es ohnedem schon ist. Zu diesen ganz unzulässigen Auffassungen gehören denn nun aber namentlich folgende:

Vor Allem der Hass gegen das Kapital an und für sich und die Forderung, dass die Arbeit von der Herrschaft des Kapitals frei gemacht werden müsse. Dieser Satz, welcher als der Mittelpunkt des social-demokratischen Glaubensbekenntnisses eines grossen Theiles der Arbeiter in den verschiedensten Formen vorgebracht wird, ist einfacher Unsinn. Kapital ist Aufspeicherung früherer Arbeit, welches zu neuen Produktionen bereit gehalten wird. Nicht nur also ist die Zurücklegung von Kapital etwas

Verdienstliches, indem es ja alsbald hätte zum Genusse verwendet werden können; sondern es ist auch das Vorhandensein von Kapital die ganz unerlässliche Bedingung jeder neuen Arbeit. Die Arbeit von dem Kapital frei machen zu wollen, heisst verlangen, dass die Folge von der Ursache abgelöst werde, die Erfüllung von dem unbedingt nothwendigen Mittel. Es ist ferner geradezu unbegreiflich, wenn ein mit fünf Sinnen begabter Mensch nicht einsehen will, dass das Kapital immer wieder erneuert werden muss, wenn nicht bald genug eine Verminderung desselben durch Verbrauch, somit Verarmung, mit ihr aber Arbeitslosigkeit entstehen soll. Sodann liegt auf der Hand, dass Derjenige, welcher einem Dritten zu dessen Zwecken, also namentlich damit er zu arbeiten vermag, irgend einen Vorrath oder ein sonstiges Arbeitsmittel, welches er sich erspart hat oder sonst als Eigenthum besitzt, lehensweise überlässt, hierfür eine Entschädigung und Anerkennung verlangen kann. Dieser Vorrath war ja sein Eigenthum, und er konnte ihn ganz für sich behalten, war keineswegs verpflichtet ihn einem Anderen zu leihen. Der Entleihende und Anwendende aber hat durch das ihm Ueberlassene einen Gewinn gemacht, kann also auch einen Zins für die Darleihung geben. Nicht die Vernichtung des Kapitals und des Privateigenthums ist zu verlangen, denn damit würde ja alsbald jede Möglichkeit einer Arbeit auch aufhören, sondern eine genügende Entschädigung des Arbeiters für seine Arbeit neben einer billigen Entschädigung des Kapitalisten und des Unternehmers für sein dargeliehenes Eigenthum oder Wissen.

Ebenso widersinnig und zu gleicher Zeit verbrecherisch ungerecht ist der Hass, welcher gegen die ganze besitzende Mittelklasse, gegen den sogenannten Bourgeois, geprediget wird. Die sehr wenig versteckten Drohungen von agrarischen Gesetzen, von Aufhebung des Erbrechts und wohl des ganzen Privateigenthums sind, in so ferne ernstlich gemeint, der Gipfel aller Unvernunft, und zwar gerade vom Standpunkte der Arbeiter aus. Woher sollen diese die Mittel zur Vornahme einer Arbeit bekommen, wenn die Besitzer des Kapitals verfolgt und eingeschüchtert werden? Wer wird sich die Entbehrung auflegen ein Kapital zu sammeln, anstatt das Erworbene alsbald zu consumiren, wenn eine solche Handlung statt Vortheil zu bringen als ein Verbrechen behandelt wird? Wer kann die Besitzenden verhindern ihr Eigenthum in fremde Länder zu flüchten, welche von solchem barbarischen Wahnsinne nicht angesteckt sind, und nur (falls sie nicht vorziehen selbst ein solches Tollhaus zu verlassen) die Zinsen zu ihrem Lebensunterhalte zu beziehen? Nothwendiger und handgreiflicher Weise wäre die erste Folge einer communistischen Confiscation ein alsbaldiges Verschwinden alles Kapitals, damit aber der Anfang von Hungersnoth. — Und welcher Tadel ist strenge genug zur Brandmarkung des Ver-

brechens, welches durch eine Bezeichnung der ganzen besitzenden Klasse als der Feinde der Arbeiter begangen wird? Selbst von dem gewissenlosesten Wühler kann nicht angenommen werden, dass er sich eine Rechenschaft von dem Unglücke und von dem Unrechte gebe, welches er durch eine solche Aufreizung einer durch Noth und Leiden erbitterten, unwissenden und rohen Menge in einem unglücklichen Augenblicke veranlassen kann. Davon nicht zu reden, dass es nur eine ganz natürliche Wirkung solcher Gesinnungen wäre, wenn die Besitzenden jeder Art allen Forderungen der Arbeiter, auch den gerechtfertigten, ihr Ohr verschliessen und fest zusammenstehen würden zur Aufrechterhaltung der bestehenden Zustände, welche ihnen Sicherheit gegen allgemeine Plünderung und Misshandlung gewähren.

Unbedingt zu verwerfen ist es, wenn die Forderungen der Taglöhner ausgedehnt werden bis zu einer Vertheilung des Grundeigenthums unter alle bei dem Landbau Betheiligten. Es ist zuzugeben, dass die Zutheilung eines zu ihrem Unterhalte nothwendigen Stückes unter gewissen Voraussetzungen billig erscheint; es mögen Gründe für die Aufhebung der Gebundenheit des Grundeigenthums geltend gemacht werden: aber eine einfache Beraubung der itzigen Eigenthümer wäre ein so schreiendes Unrecht, als je in den wildesten Orgien einer Revolution oder einer Eroberung begangen worden ist; überdiess eine völlige Zugrunderichtung der ganzen Landwirthschaft, da es den neuen Besitzern an allen Bedingungen eines tüchtigen eigenen Betriebes fehlen würde.

Geradezu barbarisch ist die Ausdehnung, welche man der Rechtsgleichheit in der Richtung geben will, dass alle Stellungen, Kräfte und Leistungen vollkommen gleich beachtet und behandelt, namentlich vollkommen gleich belohnt werden sollen. Es muss doch einleuchten, dass eine solche Anschauung ebenso verkehrt an sich ist, als ihre wirkliche Durchführung verderblich wäre. Oder ist es nicht etwa völliger Blödsinn, jede menschliche Leistung für gleich wichtig mit jeder anderen zu erklären, jede Anstrengung für gleich gross mit der durchschnittlichen Kraftanwendung, jede Begabung und jedes Wissen als auf gleicher Stufe stehend mit der nächsten besten Dummheit und Unwissenheit? Wie kann man eine solche Ungeheuerlichkeit damit rechtfertigen wollen, dass man sagt, es sei jede Thätigkeit eben Arbeit; Jeder arbeite nach seinen Kräften und trage damit seine Schuld an die Gesellschaft ab, sei somit auch gleich achtbar, wie jeder Andere, der eben auch nach der Art und nach dem Maasse seiner Fähigkeiten arbeite? Hier ist doch die offenbarste Begriffsverwirrung. Gleiche sittliche Achtbarkeit mögen zwei Menschen haben, welche mit gleicher Anstrengung, Gewissenhaftigkeit und jeder nach seinem besten Wissen arbeiten, so verschieden auch die Art und der Gegenstand ihrer

Thätigkeit ist. Allein damit ist doch nicht gesagt, dass auch jede Arbeit objectiv am Werthe gleich sei mit jeder anderen. Ihr gegenseitiges Verhältniss wird vielmehr bestimmt durch den von der einen und von der anderen gelieferten Nutzen, welcher so verschieden sein kann, dass kaum eine Vergleichung möglich ist. Es ist nicht damit gesagt, dass eine Arbeit, welche gleiche Zeit mit einer anderen dauert, dieselbe Anstrengung menschlicher Kräfte erfordert; vielmehr findet der grösseste Unterschied statt zwischen der gedankenlosen Benützung einer rohen physischen Kraft oder einer einfachen eingelernten Uebung und der Anwendung hoher und seltener Geisteskräfte, eines tiefen Wissens, langer und wohl benützter Erfahrung. Die eine kann vielleicht von einem kaum über der Stufe des Thieres stehenden Wesen vorgenommen werden, die andere setzt eine durch ein ganzes Leben fortgesetzte geistige Anstrengung voraus. Es ist endlich nicht gesagt, dass zwei Arbeiten gleich seien, von welchen die eine mit vollkommener sittlicher Ruhe und ohne auch nur einen Gedanken über den Erfolg verrichtet wird, die andere eine schwere Verantwortlichkeit zur Folge hat und einen ängstlichen Blick in die Zukunft verlangt. Sind aber die Arbeiten so verschieden, so müssen sie auch verschieden gewürdigt und vergolten werden. Diess verlangen die einfachsten Gesetze des Denkens und der Moral; ausserdem aber auch die Klugheit, weil sonst nur die am wenigsten mühevolle und die gemeinste, also die am wenigsten werthvoll, Arbeit geliefert wird, gerade die höheren menschlichen Bedürfnisse unbefriedigt bleiben. Wie Viele würden sich wohl Studien widmen, welche nicht nur eine ungewöhnliche Begabung sondern auch ein angestrengtes, von der frühesten Jugend an systematisch verfolgtes Studium, die Aufwendung grosser Geldmittel, eine Aufopferung jedes anderen Lebenszweckes und fast jeder Lebensfreude, häufig eine dauernde Beeinträchtigung der Gesundheit erfordern, falls sie keine andere Früchte trügen, als solche auch Dem zufielen, welcher in Gedankenlosigkeit und Unwissenheit seine Zeit verbrachte und kaum zu den einfachsten mechanischen Arbeiten fähig wäre? Wozu sich plagen, wenn damit kein anderer Erfolg zu erreichen wäre, als das Bewusstsein hervorragender aber vollständig missachteter Befähigung? Die Folge wäre ganz einfach ein schleuniges Zurücksinken in vollständige Barbarei. Wie aber mit einer solchen, um von allem Anderen gar nicht zu reden, den Arbeitern gedient sein, und wie die Abwesenheit jedes Verständnisses der Arbeitsbedingungen ihnen ein besseres Loos verschaffen könnte, ist noch schwerer zu begreifen, als irgend ein anderer Satz dieser haarsträubenden Theorie. Es steht in der That sehr bedenklich mit der viel gerühmten Gesittigung und Bildung unserer Zeit, wenn ein solcher entsetzlicher Unsinn auch nur von Wenigen wirklich geglaubt wird. Wenn er aber nicht geglaubt und doch zur Aufregung unglücklicher und erbitter-

ter Massen vorgebracht wird, welche Bezeichnung ist auch hier stark genug zur Bezeichnung einer solchen Niederträchtigkeit? Freilich hat man auf dem politischen Gebiete die Entdeckung gemacht, dass die Stimme, also auch das Urtheil und der Einfluss, eines jeden Staatsgenossen gleich viel werth sei, und hat hierauf das allgemeine Stimmrecht theils bereits gegründet theils wenigstens vorbereitet; und es mag sein, dass wir uns den Folgen dieses wundervollen Gedankens so lange unterwerfen müssen, bis er seine Segnungen hinreichend fühlbar gemacht hat. Hüten wir uns aber doch, auch auf wirthschaftlichem Gebiete eine gleiche Thorheit um sich greifen zu lassen. Und man sollte glauben, dass der Widerstand nicht fruchtlos sein könne. Hier liegt denn doch allzu klar vor, dass die Leistung eines Steinschlägers oder eines Maurergesellen dem Werthe nach verschieden ist von der des Erfinders der Dampfmaschine, des Entdeckers eines wohlfeilen Gussstahles, oder des Kaufmanns, welcher den Absatz einer bisher schwer verkäuflichen und somit die Arbeiter auch nicht nährenden Waare in einem anderen Welttheil ermöglicht hat. Es mag dahin gestellt bleiben, ob es unter den Arbeitern wirklich welche giebt, welche die Leistungen eines Napoleon oder Wellington völlig auf gleiche Stufe setzen mit denen des letzten Trossknechtes oder Marketenders, die eines Göthe mit denen seines Abschreibers; allein sicher ist keiner, sei er noch so einfältig und noch so verbissen, wirklich der Ansicht, ein Krupp oder Borsig leiste nicht mehr und sei keines höheren Lohnes werth, als ein Ablader seiner Kohlenwagen [1]).

1) Nicht nur nicht verbessert sondern sogar noch verschlechtert ist der Gedanke einer Gleichstellung und Gleichbezahlung jeder Art von Arbeit in der Modification des Proudhon'schen Mutualismus. Wenn dieser nämlich (s. zum Beispiele seine Capacité politique des classes ouvrières. Par., 1863, S. 110 fg.) einen mittleren Arbeitslohn, gleich entfernt von zu kleiner und zu hoher Bezahlung, als Ausgangspunkt, nach seinem eigenen Ausdrucke als Null des Thermometers, aufstellen und nun jedem einzelnen Menschen durch ein gerechtes Urtheil seiner Mitmenschen einen seinen individuellen Leistungen entsprechenden Lohn, (nach Umständen die Hälfte, oder das Doppelte, Dreifache des Normalsatzes,) zuerkennen lassen will: so liegen doch selbst für den mässigsten Scharfsinn Einwendungen in Menge vor. Mit welchem Rechte soll denn, um nur einige unbeantwortbare Fragen auszuheben, gerade der Werth einer mässigen Tagesarbeit des gewöhnlichen und mit den eben ausreichenden Lebensnothwendigkeiten zufriedenen Handarbeiters der Normalsatz für alle menschliche Thätigkeit sein, und heisst diess nicht die Fähigkeiten und Leistungen, ja die ganze Bestimmung des Menschen auf eine wahrhaft barbarische Weise unterschätzen und herabdrücken? Welche Art von Maasstab soll angewendet werden zu einer rechtlich verpflichtenden Vergleichung und Einschätzung ganz verschiedener Arten von Thätigkeiten? Wer soll den Ausspruch über den relativen Werth der Leistungen der Einzelnen thun? So viel aus dem unklaren Wortgeklingel abgenommen werden kann, scheint eine durch allgemeines Stimmrecht zusammengebrachte Versammlung dazu bestimmt zu sein; wer garantirt dann aber gegen Unkenntniss und Rohheit, gegen Neid, gegen persönliche Unbilligkeit und Abneigung derselben? Wie werden Diejenigen, welche um den ihnen zugebilligten Preis nicht arbeiten wollen, dazu angehalten, und ist ein Zwang zu geistiger Arbeit (ohne welche denn doch selbst eine solche halbwilde Gesellschaft nicht bestehen kann) überhaupt denkbar? Und wie soll es auf der anderen Seite werden, wenn der die Arbeit Verlangende nicht den Taxwerth geben will? Wo bleibt auch nur eine Spur von Freiheit unter einem solchen aus allgemeinem Stimmrechte hervorgegangenen souveränen Gerichtshof über alle menschliche Thätigkeit?

Es haben sich nun aber die Arbeiter und ihre Führer keineswegs damit begnügt, nur Forderungen zu stellen oder Gesinnungen laut werden zu lassen, sondern sie haben auch bereits sehr bedeutende Schritte gethan, um dieselben zu verwirklichen. Diese sich zu vergegenwärtigen, wenigstens was die hauptsächlichsten europäischen Staaten betrifft, ist nicht unwichtig. Freilich ist in Betreff derselben weder Alles so bekannt und klar, als wünschenswerth wäre, noch herrscht in den verschiedenen Ländern Uebereinstimmung.

Soviel über die englischen Arbeiterverhältnisse bekannt ist, besteht hier eine scharf ausgesprochene doppelte Richtung. — Einer Seits nämlich ist die sehr ausgebildete und mächtige Organisation der Trades Unions vorhanden, welche nicht weniger als 800,000 Mitglieder umfassen soll, und zwar keineswegs bloss aus der Klasse der Fabrikarbeiter sondern auch aus der der Handwerker. Alle diese Verbundenen gehorchen in manchfach abgestufter hierarchischer Gliederung schliesslich einer unbeschränkt gebietenden obersten Gewalt, der sog. Executive. Die auf solche Weise zu einem Ganzen zusammengeschlossenen Vereine aber sind im Besitze sehr grosser Geldmittel, welche durch Beiträge der Mitglieder gebildet werden; sie verlangen von den einzelnen Arbeitern unbedingten Gehorsam gegen die Beschlüsse der Oberen; soferne von einem Verhalten gegen die Arbeitgeber oder das Publikum die Rede ist, namentlich also in Betreff der sog. Strikes oder Arbeitseinstellungen; Widerspenstige werden durch eine Stufenfolge von Zwangsmaassregeln zur Nachgiebigkeit gezwungen oder zu Grunde gerichtet. Neuerliche Entdeckungen haben den Beweis geliefert, dass die Häupter selbst vor den schwärzesten Verbrechen nicht zurücktreten, um das Ansehen der Verbindung aufrecht zu erhalten. (Dass versucht wurde, solche Schändlichkeiten als unberechtigte Gewaltüberschreitungen Einzelner darzustellen, war natürlich genug, aber sehr wenig überzeugend.) So viel von der Thätigkeit dieser grossen Organisation offenbar geworden ist, stellt sie nicht sowohl allgemeine Theorieen oder auch nur gemeinschaftliche Forderungen für alle Arten von Arbeitern auf, sondern sie bringt von Fall zu Fall bei einem bestimmten Gewerbe einen Zwang auf Erhöhung des Lohnes, auf Abkürzung der Arbeitszeit, auf Beschränkung der Zahl der Lehrlinge u. dgl. in Ausübung. Ihr einziges Mittel im Grossen sind Arbeitseinstellungen, welche mittelst Hülfe der zu Gebot stehenden Geldmittel und gestützt auf die Hartnäckigkeit des Engländers in fast unbegreiflicher Dauer durchgeführt werden. Im Einzelnen dagegen werden, wie bereits bemerkt, terroristische Maassregeln gegen Solche angewendet, welche nicht beitreten oder gehorchen wollen[1]). Im Vergleiche mit den socialistischen Theorieen des

1) Ueber diese in neuerer Zeit, namentlich wegen der in Sheffield angeordneten Mordthaten, vielfach besprochenen Verhältnisse sehe man z. B. die Revue des deux mondes, 15. Juill. 1867, S. 446 fg.

Continentes macht das Ganze den Eindruck grösseren praktischen Ernstes, aber auch einer roheren Auffassung des Verhältnisses. Ob der Nichtaufstellung unhaltbarer allgemeiner Grundsätze über das Verhältniss der Arbeiter zu Kapital und Unternehmung eine bessere Bekanntschaft der englischen Arbeiter mit den Lehren der Nationalökonomie zu Grunde liegt, mag dahingestellt bleiben. — Neben dieser grossen Organisation zur Erzwingung besserer Lohnverhältnisse besteht denn aber in England die Richtung durch Association, also durch Zusammenlegen der Kräfte der Arbeiter selbst, diesen Vortheile verschiedener Art in gesetzlicher Weise zu verschaffen und dadurch ihr Loos zu verbessern. Die zu dem Ende gebildeten Gesellschaften sind entweder Consumvereine zur Verschaffung wohlfeilerer Lebensmittel, oder Vergesellschaftungen zu Hülfe in Krankheiten und sonstigen Nothfällen oder zu Herstellung von Erziehungs- und Bildungsanstalten, oder endlich auch Vereine zu gemeinschaftlicher Arbeit auf eigene Rechnung der Arbeiter und mit verhältnissmässiger Vertheilung des Gewinnes. Diese Vereine haben zum Theile sehr schöne Ergebnisse erzielt, so namentlich die berühmten Pionniere von Rochedale; auch sind merkwürdigerweise Anwendungen auf gemeinschaftlichen landwirthschaftlichen Betrieb gemacht worden. Aber im grossen Ganzen hat doch diese Richtung, wie es scheint, keinen sehr weitgreifenden Einfluss gewonnen und sind im Ganzen sowie im Verhältnisse zu der grossen Zahl der englischen Arbeiter die genannten Gesellschaften nur mässig verbreitet.

In Frankreich bestehen ohne allen Zweifel grosse geheime Verbindungen unter den Arbeitern; allein eben das Geheimniss verbirgt den Zweck, die Organisation und die angewendeten Mittel. Es ist zwar mit Bestimmtheit anzunehmen, dass politische Absichten ein wesentlicher Theil des Zweckes sind; ein festgegliederter und Einem Winke gehorchender Zusammenhang der Arbeiter zeigt sich gelegenheitlich bei einer Wahl oder einer sonstigen politischen Demonstration. Wie weit aber socialistische und communistische Gedanken, welche ja immer in Frankreich ihren hauptsächlichsten Sitz hatten, ebenfalls im Spiele sind und überhaupt Plane zur Verbesserung der Arbeiterzustände gehegt werden, kann der Aussenstehende nicht wissen. Sehr wahrscheinlich ist es allerdings. Die so sehr beschränkende Gesetzgebung in Betreff alles Vereinswesens, die straffe polizeiliche Ordnung, die beständige Bereithaltung überwältigender Zwangsmittel lassen jedoch nur ganz gelegentliche Zeichen zu Tage treten, einzelne Blitze in dunkler Nacht. Am deutlichsten treten gemeinsame Bestrebungen der Arbeiter in der Richtung von Erzwingungsversuchen zu Erhöhung des Lohnes hervor. Arbeitseinstellungen ganzer Gewerbe in Paris oder in sonstigen Mittelpunkten der Industrie kommen häufig vor und nehmen nicht selten bedeutenden Umfang an. Dass dieselben, in merkwürdiger Folgewidrigkeit, innerhalb ge-

wisser Schranken gesetzlich erlaubt sind, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Neben diesen auf gewaltsame Veränderung der hergebrachten Verhältnisse gerichteten geheimen oder offenen Verabredungen fehlt es aber auch in Frankreich nicht ganz an Gesellschaften zur Selbsthülfe durch Zusammenlegung von Mitteln und Kräften, ebenso nicht an einzelnen Verabredungen von Gewerbeunternehmern mit den Arbeitern und Betheiligung der Letzteren an dem Gewinne. Es scheint jedoch diese Richtung, welche ein fortwährend vernünftiges Verhalten und eine folgerichtige, zum Besten eines weit entfernten Zieles festgehaltene, Entsagung voraussetzt, der Volksart weniger zu entsprechen. — Es unterliegt wohl nicht dem mindesten Zweifel, dass keineswegs blos Fabrikarbeiter, sondern auch die Gehülfen bei den kleineren handwerksmässigen Gewerben in das geheime Verbindungswesen eingegangen sind; sie dürften wohl sogar einen Hauptbestandtheil derselben machen. Ob die schon seit lange bestehende Einrichtung des compagnonage, durch welche namentlich die Reise der Handwerker durch Frankreich erleichtert wird, (jedoch mit sehr bedeutenden Missbräuchen vermischt,) durch die neuere Gestaltung der Dinge modificirt worden ist, darüber scheint nichts bekannt gemacht zu sein. — Nicht der Bemerkung erst bedarf es, dass die Taglöhner-Frage in Frankreich gar nicht bestehen kann, da bei dem ausserordentlich vertheilten Bodeneigenthum und der vollständigen Veräusserlichkeit des unbeweglichen Eigenthums eine eigene Klasse von nothwendig besitzlosen Bebauern des Grossgrundbesitzes Anderer nicht vorhanden ist.

In Deutschland ist die Arbeiterbewegung viel später entstanden, als in England oder in Frankreich; sie hat aber dieses reichlich eingeholt. Als ein Vortheil ist es zu betrachten, dass wir in diese Verhältnisse, Dank einer vollkommenen Oeffentlichkeit alles Vorgehens in denselben, genauen Einblick haben. Es bestehen aber, wie allgemein bekannt, zwei ganz verschiedene, einander sogar auf das Heftigste bekämpfende Strömungen in der deutschen Arbeiterwelt. — Die eine, unter der Führung von Schulze-Delitzsch und gewöhnlich benannt nach ihm, ist gerichtet auf Selbsthülfe durch Erleichterung von Credit für die Genossen mittelst der Errichtung von Volksbanken (Vorschuss-Vereinen) unter solidarischer Haft der Theilnehmer, durch Ersparniss an den Lebensnothwendigkeiten mittelst Ankaufs im Grossen, endlich selbst durch gemeinschaftlichen Gewerbebetrieb. Von den Anhängern dieser Bestrebungen, welche nach Hunderttausenden zählen, und wenigstens theilweise eine allgemeine Organisation mittelst eines Central-Bureau's, eines jährlichen Vereinstages, einer Anzahl von Provinzial- und sonstigen Unter-Verbänden, endlich einer allgemeinen Genossenschaftsbank haben [1]), wird somit keine wesentliche Veränderung in dem allgemeinen

1) Nach dem von Schulze-Delitzsch veröffentlichten „Jahresberichte für 1867" be-

Wirthschaftssysteme beabsichtigt und geht man nicht von einer Verwerfung der Lehren der Nationalöconomie aus, sondern man sucht sich innerhalb der Thatsachen und der anerkannten Grundsätze nach bestem Vortheile und mit Anwendung eigener Kräfte einzurichten. Man wendet sich hier nicht an die Leidenschaft sondern an die Vernunft und an den Charakter der Arbeiter. — Wesentlich anders verhält es sich mit der von Ferdinand Lassalle begonnenen aber nach seinem frühen Tode fortgesetzten und weiter ausgebreiteten Bewegung. Diese ist wesentlich socialistischer Art. Die heftigsten Erklärungen gegen Kapitalisten und Unternehmer (zusammengefasst unter der Benennung der Bourgeois) dienen dem Verlangen zur Grundlage, dass dem Arbeiter der volle und ungeschmälerte Ertrag der Arbeit, somit ohne einen Abzug von Unternehmungsgewinn und von Versicherung gegen Gefahr, zukomme, und dass ihm zur Ermöglichung eines solchen Verhältnisses der Staat das Kapital liefere. Zur Durchführung wird einer Seits auf das staatliche Gebiet übergegriffen, unbedingte rechtliche und thatsächliche Gleichheit und allgemeines Stimmrecht mit Republik im Hintergrunde gefordert; anderer Seits eine Vereinigung der gleichgesinnten Arbeiter aller Länder zu einem gemeinschaftlichen Drucke angestrebt. Desshalb haben sich ihnen denn auch die verzweifeltsten politischen Wähler angeschlossen und suchen sich ihrer Führung zu bemächtigen. Es steht sehr dahin, ob nicht der eine oder der andere ihrer lautesten Häupter selbst an der Vernünftigkeit und Möglichkeit der aufgestellten Forderungen zweifelt; allein es mag deren schliessliches Scheitern ihm sehr gleichgültig sein, wenn nur durch die Wucht der bis zum Wahnsinn aufgestachelten Massen auf dem politischen Gebiete ein Erfolg erzielt werden kann. An einer Organisation fehlt es den zu dieser Richtung gehörigen Arbeitern keineswegs. So gehässig ihnen die bestehende staatliche Ordnung ist, so unterwerfen sie sich doch selbst einer, wie es scheint, sehr absoluten Leitung. Ueber die Zahl der Anhänger ist etwas Sicheres nicht bekannt; sollte sie aber auch sehr viel kleiner sein, als die der Anhänger Schulze's,

standen zu dieser Zeit etwa 1900 Genossenschaften mit mehr als 550,000 Mitgliedern. Von 1195 Vorschuss- und Credit-Vereinen, 196 Rohstoff-, Magazin- und Productiv-Genossenschaften und 315 Consumvereinen war genauere Kenntniss bei dem Centralbureau; in dem organisirten Verbande waren 724 Vereine. Die Summe der gemachten Geschäfte dieser 1707 Vereine betrug über 150 Millionen Thaler, der Kassenumschlag weit über das Doppelte; das aus Beiträgen der Mitglieder bestehende Vermögen war 11 Millionen, auf Credit anvertraut waren ihnen 35 Millionen Thaler; das Actienkapital der Bank betrug 500,000 Thaler. Die 43 Productiv-Gesellschaften standen im Ganzen günstig; bei ihrer Gründung wurde von der Vereinsleitung die höchste Vorsicht empfohlen. Von den zahlreichen Schriften über diese Art von Arbeitervereinen sind vorzugsweise die von Schulze-Delitzsch selbst verfassten zu bemerken, namentlich: Die arbeitenden Klassen und das Genossenschaftswesen in Deutschland. 4te Aufl., Lpz., 1863; Vorschuss- und Credit-Vereine als Volksbanken. 4te Aufl., Lpz., 1867. Sodann die Jahresberichte und die Zeitschrift des Vereins: Blätter für Genossenschaftswesen.

so ersetzen sie diess reichlich durch grössere Entschlossenheit und Leidenschaft. Darüber kann kaum ein Zweifel sein, dass sie unter Umständen vor offener Gewalt zur Durchführung ihrer Plane nicht zurücktreten würden. — Dass die zahlreiche Klasse der Handwerksgehülfen Gegenstand einer grossartigen Organisation geworden ist, welche eine Bewahrung derselben vor Unsittlichkeit und schädlichem Zeitverluste beabsichtigt, dabei aber stark in die kirchlich-politischen Wirren hinüberspielt und die Vereinsgenossen zu gehorsamen Werkzeugen der geistlichen Mächte zu bilden versucht, ist bereits erwähnt. Die Betheiligung an dieser Genossenschaft ist eine sehr bedeutende, und obgleich sie noch nicht lange genug besteht, um schon ein Urtheil über das Maass und über die Dauer ihrer Einwirkung auf das bürgerliche und staatliche Leben überhaupt zu gestatten, so liegt wenigstens ein sehr merklicher kirchen-politischer Einfluss auf die zunächst noch in dem Vereine befindlichen jungen Leute vor. — Von besonderen Bestrebungen der Taglöhner-Bevölkerung zur Verbesserung ihrer Lage, sei es im Gebirge und der Alpenwirthschaft gegenüber sei es auf den Grossgütern des nördlichen Flachlandes, ist bis itzt nichts hervorgetreten. Sie begnügen sich da, wo ihre Lage am härtesten ist, wie z. B. in Mecklenburg, mit massenhafter Auswanderung nach Amerika.

5. Kritik ungeeigneter Vorschläge zur Abhülfe.

Der bisher gemachte Versuch zur Deutlichmachung und Umgränzung der Arbeiterfrage und die Erinnerung an die thatsächlichen Zustände der verschiedenen Gattungen von Arbeitern und an ihr Verhalten zu denselben hat den Zweck gehabt, einen richtigen und freien Standpunkt für Beurtheilung der zur Verbesserung der Verhältnisse der Arbeiter vorgeschlagenen Maassregeln zu bereiten. Es sollte die Beschäftigung vermieden werden mit Dingen, welche nicht in den Kreis des zu Erwägenden und zu Vollziehenden gehören, und an die Thatsachen erinnert sein, welche eine Einsicht gewähren in die von den Arbeitern gestellten Forderungen und in die Gesinnungen derselben.

Es wird nun aber den Entschluss, was zu thun sei, wesentlich erleichtern, wenn zunächst noch die zur Verbesserung der Arbeiterzustände massenhaft vorgeschlagenen Mittel einer Kritik unterworfen und diejenigen ausgeschieden werden, gegen welche sich gewichtige Einwendungen erheben lassen. Es lassen sich aber dieselben in die drei Kategorieen der unbedingt unzulässigen, der unzureichenden und der zweifelhaften bringen; wobei zu Erreichung einer Vollständigkeit nicht blos die für Fabrikarbeiter sondern auch die für die ländlichen Taglöhner und die Handwerksgehülfen gemachten Vorschläge ins Auge zu fassen sind.

a) Unbedingt zu verwerfen sind:

α) alle Mittel socialistischer und communistischer Art, in welcher Form und Modification sie auch auftreten mögen. Als solche sind aber zu bezeichnen: alle Vorschläge, welche unmittelbar oder mittelbar eine Aufhebung des individuellen Eigenthums, eine gemeinschaftliche Benützung der vorhandenen Gütermasse oder eine Vertheilung derselben zur Grundlage haben, die also, namentlich auf die Arbeiter angewendet, diesen, sei es einzeln sei es der Masse derselben, einen grösseren oder kleineren Theil des Gesammtbesitzes zuweisen wollen. Hier kann man sich denn in der Begründung der Zurückweisung kurz fassen. Diese Ideen sind so vielfach der Gegenstand von Untersuchungen gewesen, es ist schon so oft und so schlagend ihre innere Falschheit und ihre praktische Unausführbarkeit nachgewiesen worden, dass es hier nur kurzer Andeutungen bedarf, vor welchen Planen zu warnen sei.

aa) Zunächst ist der socialistischen Systeme im engeren Sinne des Wortes zu erwähnen, namentlich also des St. Simonismus und des Fourierismus. Dieselben sind schon längst ziemlicher Vergessenheit verfallen und es ist wenig wahrscheinlich, dass man je ernstlich und im Grossen zu dem Gedanken, Jedem nach seinem Verdienste auf Lebenszeit Kapital anzuvertrauen, oder zu der Phantasie gemeinschaftlicher abwechselnder Arbeiten und eines Kasernenlebens in Phalansteren zurückkehren wird. Gesellschaften dieser Art mögen auf kurze Zeit und unter einer kleineren Anzahl von Personen bestehen, so lange sie von einem aufrichtigen und zu blinder Folgsamkeit gegen die Statuten nöthigenden religiösen Enthusiasmus getragen sind [1]; allein sie widersprechen in ihren Grundlagen allen Lebensauffassungen der unendlichen Mehrzahl der Menschen und tragen durch allmählige Abnützung der religiösen Ueberspannung den Keim der Selbstauflösung in sich. Es ist daher nicht der Mühe werth, die Zeit mit nochmaliger Besprechung und Widerlegung zu verlieren.

bb) Dagegen scheint allerdings der einfache Communismus noch keineswegs ganz erloschen zu sein. Es mag zwar nur in den rohesten Klassen das Gelüste bestehen, durch irgend welche Massen-Confiscationen oder langsamer durch Abschaffung alles Erbrechtes das gesammte Eigenthum der Nation zusammenzubringen und es dann gleichmässig zu vertheilen; allein von Zeit zu Zeit taucht doch noch eine dahin gehende Drohung auf. Es ist also immerhin noch am Platze zu wiederholen, was von Anfang an gegen dieses Plünderungssystem angeführt worden ist. Entweder wäre dasselbe eine fortwährende Reihe von Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeiten, deren Ende nur mit der, freilich nicht lange aufge-

1) S. über die neuesten noch bestehenden Gesellschaften dieser Art in den Vereinigten Staaten von N.-A. Dixon, New-America. Lpz., 1867.

schobenen, vollkommenen Aufzehrung alles Vermögens zu erwarten wäre. Wenn nämlich die Vertheilung ohne Bedingung geschähe, so würde in kürzester Zeit wieder Ungleichheit des Besitzes eintreten, da der Eine der neuen Eigenthümer fleissig, sparsam, glücklich und schlau, der Andere träge, verschwenderisch und gleichgültig wäre; jener also seinen Antheil nicht nur erhalten sondern auch vermehren, dieser ihn, vielleicht in kürzester Zeit, durchbringen und dann wieder in der alten Armuth sich befinden würde. Gegen die neue Vermögensaristokratie würde sich dann in Kurzem von dem neuen oder erneuerten Proletariate ein gleicher Sturm erheben und mit denselben Gründen gerechtfertigt werden wollen, welche gegen die itzt bestehende Ungleichheit ins Feld geführt werden; und so fort und fort, bis auch der letzte Rest von Besitz und von Gesittigung zu Grunde gerichtet wäre. Oder aber müsste von Anfang dafür gesorgt werden, dass Jeder den ihm zugefallenen Antheil des Gesammtvermögens auch bewahrte und nützlich anwendete, er müsste also strenge controlirt werden in Betreff von Arbeit und Vermögensverwaltung, und man käme in kürzester Zeit zu einer allgemeinen Staatssklaverei und zu der schon von Campanella in seinem Sonnenstaate für nöthig erachteten Antreibung zur Arbeit durch Prügel. Offenbar kann nur die grösste Gedankenlosigkeit und Rohheit in dem einen oder dem andern dieser Verlaufe einen Fortschritt, eine Befreiung von den itzt bestehenden Uebeln, überhaupt etwas Erträgliches erblicken. — Nicht erst einer Ausführung bedarf es aber, dass ganz dieselben Verhältnisse auch bei den ländlichen Arbeitern eintreten würden, wenn durch irgend welche Confiscationen die grossen Güter unter sie vertheilt und ihnen die Bewirthschaftung auf eigene Rechnung überlassen würde.

cc) Etwas feiner allerdings ist der M u t u a l i s m u s Proudhon's angelegt, und namentlich ist er mit mehr unklaren und sophistischen Worten verbrämt; allein im Grunde beruht er doch auch auf allgemeiner Einziehung des Privateigenthums und auf einem, wenn auch etwas verdeckten, Zwange zur Ueberlassung desselben an die Gesammtheit unter den dieser beliebigen Bedingungen. Unter dem Vorwande der allgemeinen Gegenseitigkeit, Gerechtigkeit und Hülfe wird jedes bewegliche und unbewegliche Eigenthum von Staats- oder Gesellschaftswegen taxirt und die Ueberlassung an den Begehrenden angeordnet; ebenso jede persönliche Arbeit. Es ist ein scheinheiliger, sophisticirter, höchst verwickelter Communismus. Im Uebrigen mag von einem näheren Eingehen auf diese verkehrte Lehre um so mehr abgesehen werden, als dieselbe in Deutschland wenig beachtet ist und, wie es scheint, kaum Anhänger hat.

β) Eine zweite Gattung der unbedingt unzulässigen Vorschläge sind Diejenigen, welche den Arbeitern unmittelbar G e l d h ü l f e vom S t a a t e verschaffen wollen. Es liegen aber zwei Modificationen und Gedanken vor.

αα) Als vollkommen unausführbar und gerade absurd hat sich das bekanntlich im Jahre 1848 in Frankreich versuchte, System der Staatswerkstätten erwiesen, welche der Staat auf seine Rechnung anlegte und verwaltete und in welchen jeder sich zu einer Beschäftigung Meldende einen bestimmten Taglohn für eine festgestellte mässige Arbeitszeit erhielt. In kürzester Zeit waren diese Werkstätten und Arbeitsplätze der Schauplatz vollkommener Anarchie, beinahe gänzlichen Müssigganges und aller Art von Unfug. Sie mussten, mit welchen Folgen ist noch Jedem erinnerlich, wieder aufgelöst werden. Die einzige Möglichkeit einer Dauer wäre eine eiserne Disciplin und ein unerbitterlicher Zwang gegen jeden Theilnehmer zur Arbeit gewesen; also die Aufhebung der persönlichen Freiheit, mit andern Worten eine staatliche Gewerbe-Sklaverei. Ein solcher Zustand wäre nun aber schlimmer gewesen, als die bestehenden Missstände irgend sein konnten; und er war natürlich weder beabsichtigt noch ist er versucht worden. Von einer Wiederholung dieses tollen Versuches ist wohl nicht die Rede; es müsste denn im Augenblicke eines gänzlichen Umsturzes aller politischen und socialen Zustände und als vorübergehendes (auch dann aber sehr bedenkliches) Beschwichtigungs- und Rettungsmittel sein.

ββ) Eine genauere Berücksichtigung verdient der von Lassalle bei uns eingeführte und sich leider immer mehr und mehr verbreitende Gedanke. Der Plan besteht hier zuerst darin, ein System von freien Cooperativgesellschaften unter den Arbeitern für sämmtliche Gewerbe zu bilden; das für diese Vereine erforderliche Kapital aber von dem Staate zu verlangen und auf diese Weise die Arbeiter von der Ausbeutung der Kapitalisten und Unternehmer zu befreien. Zum Behufe der Durchführung dieser Organisation wird sodann allgemeines Stimmrecht verlangt, um mittelst desselben eine unbedingt günstige Mehrheit in der Volksvertretung und durch diese eine entsprechende Regierung zu bilden. Dabei wird schliesslich angedeutet, dass diess Alles übrigens nur ein Uebergangszustand sein soll zu noch vollkommenern, nicht näher bezeichneten, Einrichtungen. — Sieht man nun auch ab von manchen Detail-Einwendungen, welche schon an sich die Durchführbarkeit eines solchen Systemes als sehr bedenklich erscheinen lassen; lässt man ferner die dunkeln Hinweisungen auf noch weiter gehende Plane, welche doch kaum anders als socialistischer und communistischer Art sein können, zunächst unbeachtet; nimmt man selbst an, dass die, jeden Falles nur langsam und allmählig vor sich gehende, Ausführung in Frieden vor sich gehen und nicht über das Herandrängen zur Berücksichtigung ein bellum omnium contra omnes entstehen würde: so muss doch dem Plane eine ganze Reihe von unüberwindlichen Einwendungen entgegengestellt werden. — Vor Allem fragt es sich, woher der Staat das diesen Cooperativgesellschaften zu liefernde Kapital nehmen soll? Lassalle antwortet darauf:

durch eine vom Staate vorzunehmende Creditoperation; mit anderen Worten durch Schuldenaufnahme. Wie kann man sich nun aber ein Gelingen als möglich denken? Es handelt sich natürlich hier von ungeheuren Summen, und zwar nicht blos für die erste Einrichtung, sondern fort und fort, da immer erneuerte Forderungen für neue Gesellschaften, Ergänzungen des anvertrauten Kapitales, Wiederersetzung verloren gegangener Summen gestellt werden würden. Dass die Staaten neben ihren anderen Bedürfnissen auch noch solche Anlehen zu Stande bringen würden, ist höchst unwahrscheinlich, und zwar um so mehr, als die von einer Arbeitermehrheit in den Parlamenten ausgestellte Sicherheit den Kapitalbesitzern sehr wenig genügen möchte. Der Staat wäre also bald genug zu Zwangsanlehen genöthigt. Mit welchem Rechte? Und wie weit würde dieses Mittel gehen, wie lange vorhalten? Wenn nun aber nur ein Theil der Arbeiter befriedigt werden könnte, so würde zweifellos der oben angedeutete allgemeine Mord und Todtschlag nicht lange auf sich warten lassen. — Allein auch angenommen, das Kapital könne beschafft werden, wie soll es verzinst werden, und zwar in der Höhe, auf welche solche ungeheuere Schuldenaufnahmen bei sehr bedenklicher Sicherheit den Zinsfuss steigern würde? Man möchte zuerst an die Arbeiter selbst denken, davon ausgehend, dass sie, denen ja itzt der ganze Unternehmungsgewinn verbleibe, dazu wohl im Stande wären. Diess ist nun aber keineswegs die Absicht. Nicht blos von der Ausbeutung der Unternehmer sondern auch von der der Kapitalisten sollen sie ja befreiet werden. Also müsste der Staat, ohne Ersatz, die Zinsen bezahlen; und zwar könnte natürlich der Betrag derselben nur durch Steuern aufgebracht werden. Wem nun diese auflegen? Entweder wären auch die Arbeiter genöthigt an denselben Antheil zu nehmen, wo denn ein grosser Theil des verheissenen Gewinnes wieder verschlungen würde; oder aber würden die übrigen Bevölkerungsklassen, die Bourgeois nach der hergebrachten Bezeichnung, diese Steuern aufbringen müssen, und zwar lediglich durch directe Auflagen da die indirecten Steuern, als hauptsächlich von dem Arbeiter bezahlt, grundsätzlich verpönt sind [1]). Wie lange wird nun aber die früher besitzende und erwerbende Klasse diese Last zu tragen im Stande sein, namentlich da sie von neuen Erwerbungen durch gut geleitete Geschäfte itzt ganz ausgeschlossen werden soll? Zunächst würde die Consumtionsfähigkeit der früher wohlhabenden Klassen immer mehr abnehmen, zum handgreiflichen Nachtheile der Arbeiter; schliesslich aber der Staat selbst, und zwar voraussichtlich in nicht langer Zeit, bankerott machen. Was dann? — Drittens hat man auch Lassalle die allen socialistischen und com-

1) S. Lassalle, Die indirecte Steuer. Zürich, 1863.

munistischen Systemen entgegen gehaltene Einwendung zu machen, dass Cooperativgesellschaften keine Garantie für eine gewissenhafte, verständige und fleissige Benützung des überlassenen Kapitales geben; und, diess zwar in dem vorliegenden Falle sogar nach zwei Seiten hin. Einmal wäre, trotz aller ersinnlichen Controlen, anstatt eines allgemeinen Fleisses eine allgemeine Trägheit zu erwarten, da jeder Einzelne mit möglichst geringer Anstrengung den höchstmöglichen Genuss sich zu verschaffen, die Gesellschaft zu beschwindeln bemüht sein würde. Sodann aber wären bei den Gesellschaften selbst sehr gewagten Speculationen mit den ihnen unentgeltlich geborgten Kapitalen zur Erhöhung ihres Gewinnes entgegen zu sehen, damit denn aber in vielen Fällen grossen Verlusten. Die Folge wäre selbstredend entweder baldige Verarmung der einzelnen Gesellschaft und dann wohl wieder neue Forderung an den Staat mit schliesslichem gleichem Erfolge, also schleuniger Ruin des Staates und damit des ganzen Systems; oder aber Zwangsarbeit und die Sklavenpeitsche des Aufsehers für die Einzelnen und despotische Ueberwachung und Leitung des Gewerbetriebes im Ganzen. Eine erfreuliche Freiheit und eine lockende Emancipation! — Endlich ist nicht recht einzusehen, wie das ganze System auf die ländlichen Taglöhner soll angewendet werden können. Allerdings ist denkbar, dass auch dieser Klasse von Arbeitern grosse Staatscapitale zu gemeinschaftlicher Wirthschaft überlassen werden könnten, und es mag etwa die Grossmuth noch dahin ausgedehnt werden, dass der Staat ihnen auch den Grund und Boden verschaffte, welchen sie bebauen würden, sei es durch Ueberlassung von Domainen, soweit diese reichen, sei es durch irgend welche Erwerbungen grosser Privatgüter. Allein wenn auf diese Weise die ganze Klasse der ländlichen Lohnarbeiter in selbstständige kleinere Bauern verwandelt wäre, wie sollte die Landwirthschaft in allen grösseren und kleineren, den cooperativen Benützungen nicht angehörigen Gütern betrieben werden ohne die Möglichkeit Lohnarbeiter zu gewinnen? Es steht also ein Liegenbleiben eines grösseren oder kleineren Theiles des Staatsgebietes oder wenigstens ein Zurückgehen auf sehr extensive Benützungen in Aussicht. Damit wäre denn aber wahrlich sowohl für das Gedeihen der Nation im Ganzen als insbesondere für die Interessen der Gewerbearbeiter wenig gesorgt. — Lassalle war ohne Zweifel ein sehr begabter Mann, ein mit dämonischen Anlagen ausgestatteter Wühler, ein Meister in der Kritik der bestehenden Zustände; allein das von ihm aufgestellte System, welches itzt die Unglücksfahne grosser Schaaren ist, steht bei seiner inneren Ungerechtigkeit der Bevorzugung eines Standes auf Kosten aller übrigen, bei seiner nothwendigen Herbeiführung eines allgemeinen Ruines, bei der schliesslich in Aussicht stehenden Alternative einer gemeinschaftlichen Barbarei oder eines Sklavenstaates, an Ausführbarkeit und Erlaubtheit nicht um ein

Haarbreit höher, als der tolleste Traum einer Communisten- oder Socialisten-Secte. Sollte er aber, was bei seinem Verstande und seinen Kenntnissen kaum anders möglich ist, selbst an die Verwirklichung seines Planes nicht geglaubt sondern denselben nur als Mittel zur Erreichung politischer Absichten in die Massen geschleudert haben, so müsste die Verurtheilung nur eine um so bitterere sein.

cc) Vollkommen unzulässig, aber keiner ausführlichen Widerlegung bedürftig, sind die in neuester Zeit von einzelnen Arbeitervereinen angepriesenen und wohl auch versuchten Beschränkungen der Freiheit und der Intelligenz der Arbeit. So also die Forderung, dass keine neuen Maschinen eingeführt werden dürfen ohne vorgängige Prüfung des Einflusses derselben auf den Arbeitslohn und die Arbeiterzahl; das Verbot von Stück- und Accordarbeit; die Beschränkung der Lehrlingszahl; der Wunsch nach Wiedereinführung des Zunftzwanges, u. dgl. mehr. Dass den vorhandenen Missständen nicht durch eine Verkümmerung der persönlichen Freiheit, nicht durch Herunterdrückung besonderer Geschicklichkeit oder ausnahmsweiser Thätigkeit auf das Niveau gedankenloser Gleichgültigkeit oder landesüblicher Lässigkeit, nicht durch eine Verhinderung des Ersatzes menschlicher Arbeitsmaschinen durch mechanische, somit durch eine Verhinderung weiterer Befreiung des Menschen von einer unnöthigen Last, erzielt werden kann und erzielt werden darf, erfordert in der That nicht erst einen Beweis. Hülfe ist nöthig; allein sie ist nicht zu beschaffen durch Rückschritte im Wissen, in der Freiheit und in der Sittlichkeit. Der Gipfel alles Unverstandes aber ist es, wenn man die Einwendungen gegen solches Treiben durch eine Verwerfung der gesammten Volkswirthschaftslehre, als eines von den Bourgeois zur Bemäntlung selbstsüchtiger Schlechtigkeit ersonnenen systematischen Truges, glaubt zurückweisen zu können. Ohne Zweifel ist die Volkswirthschaftslehre in ihrer gewöhnlichen Behandlung einseitig, da sie nur die Bedingungen und den Gang der Gütererzeugung und Verzehrung nachweist, ohne auch die für die Menschen sich daraus ergebenden Folgen in ihrem ganzen Umfange zu berücksichtigen, und sie bedarf in dieser Beziehung einer wesentlichen Ergänzung, mancher ihrer Sätze einer Einschränkung oder einer Beifügung: allein desshalb sind die von ihr entdeckten und erwiesenen Gesetze nicht unrichtig, die von ihr dargelegten thatsächlichen oder logischen Wahrheiten kein Trug. Ein solcher Feldzug gegen ihr Dasein ist gerade eben so unvernünftig als der Angriff auf die Astronomie, weil deren Gesetze nicht mit irgend einem Mythus oder einem Fetisch-Dienste übereinstimmen.

dd) Endlich ist es unverständig, also unzulässig, die Aufrechterhaltung der Wuchergesetze, überhaupt eine gesetzlichen Ordnung des Zinsfusses zu verlangen. Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wenn man

erst beweisen wolle, dass es widersinnig und ungerecht ist, die so verschiedenen Grade der Wahrscheinlichkeit einer Verzinsung und einer Rückzahlung des dargeliehenen Kapitales nicht zu beachten, somit keine nach den Umständen grössere oder kleinere Versicherungsprämie zu gestatten; sodann, dass der Versuch eines Zwanges zu Darleihen um einen dem Kapitalbesitzer nicht genehmen Zinsfuss nur entweder zu einer Unterlassung der Ersparung, oder zur Vertreibung des Kapitales in gesicherte Gegenden und Anlageorte, oder endlich zu einer Erhöhung der verabredeten Zinsen um die Versicherungsprämie gegen Strafe führen kann, in allen Fällen also zum geraden Gegentheile von dem Erstrebten. Dazu kommt hier noch insbesondere, dass ein dem Unternehmer vom Kapitalisten bewilligter niederer Zinsfuss in keiner Weise mit Nothwendigkeit oder auch nur mit irgend einer Wahrscheinlichkeit den Arbeitern zu Gute kommen, sondern nur entweder den Unternehmergewinn vergrössern oder die wohlfeilere Begebung der Waaren ermöglichen würde. Höchstens ergäbe sich also daraus eine grössere Sicherung fortgesetzter Beschäftigung, aber keineswegs eine bessere Bezahlung oder sonstige Stellung der Arbeiter. Davon ist ohnedem gar keine Rede, dass eine künstliche Herunterdrückung der Verzinsung des Kapitales dem einzelnen Arbeiter die Erlangung von Darlehen, etwa zur Begründung eines eigenen Geschäftes, erleichtern würde. Selbst zu hohem Zinsfusse hat er keinen Credit; wie viel weniger also zu niedrigem.

b) Als ungenügend sind jene Mittel zu bezeichnen, welche zwar wohl einen Theil der Uebel beseitigen oder einer Klasse von Arbeitern mehr oder weniger Hülfe gewähren können, aber entweder nicht den Kern der Sache treffen oder nicht das ganze Gebiet umfassen. Solche Vorschläge und Maassregeln sind denn keineswegs an sich zu tadeln, im Gegentheile verdienen sie möglichste Ausführung; allein es ist eine vergebliche Hoffnung mittelst derselben, oder wie gar wohl enthusiastische Gönner des einen oder des andern derselben glauben, durch ein einzelnes aus ihrer Zahl die ganze Arbeiterfrage zu lösen.

α) Hierher gehören denn vor Allem die zahlreichen Einrichtungen, welche gegen einzelne Missstände und Verlegenheiten der unteren Volksklassen angepriesen werden und auch mehr oder weniger häufig ausgeführt sind. So denn die sämmtlichen Vereinskassen, welche durch Beiträge der Mitglieder selbst gebildet werden und entweder überhaupt Aushülfe in Geldverlegenheiten beabsichtigen, wie z. B. die Sparkassen, oder aber die Beseitigung von Noth in bestimmten Vorfallenheiten, namentlich bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Alter, bei Todesfällen in der Familie, bei Wochenbetten u. dgl. So ferner die Vorkehrungen zur Erleichterung und Verbesserung der Erziehung der Kinder, zur Gesundmachung

der Wohnungen, zur Herstellung von wohlfeilen Speiseanstalten. Alle diese Dinge sind sicherlich in ihrer Art nützlich, vortrefflich und nothwendig, und es unterliegt keinem Zweifel, dass wo sie in ausreichendem Maasse bestehen, und namentlich nicht bloss die eine oder die andere derselben sondern alle vereinigt, sie zur Beseitigung einer grossen Masse menschlichen Elendes dienen können. Auch ist einleuchtend, dass darin kein Vorwurf gegen dieselben liegt, weil sie nicht den Arbeitern allein nützen, sondern überhaupt den ärmeren und unteren Klassen. Die einem Dritten gewährte Hülfe vermindert ja den Werth der selbstgenossenen nicht. Allein man darf sich darüber nicht täuschen, dass diese Mittel, einzeln und zusammen, keineswegs vollständig ausreichen um die sämmtlichen begründeten Forderungen der Arbeiter zu befriedigen. Alle gemeinschaftlichen Kassen von kleinen Leuten, seien sie Arbeiter oder nicht, leiden nothwendig an einem Grundübel. Aus geringen Beiträgen können sich selbstredend keine bedeutenden Summen ansammeln; es ist also bei irgend länger dauerndem oder tief eingreifendem Missgeschicke gar keine oder nur eine unbedeutende und schnell erschöpfte Hülfe durch dieselben zu erlangen. Bedeutende Beiträge aber können die Arbeiter nicht geben, da in der Regel ihr Einkommen kaum ausreicht zur Deckung der nothwendigsten täglichen Lebensbedürfnisse. Im grossen Ganzen kann man also wohl sagen, dass solche gemeinschaftliche Kassen erst dann an der Stelle sind und von bedeutender Wirksamkeit werden können, wenn die eigentliche Frage einer besseren Stellung der Arbeiter gelöst ist. Dann sind die erforderlichen Bedingungen zu einer genügenden Ausstattung derselben vorhanden, so dass ihre Leistungen zur Vervollständigung und Sicherstellung der jetzt geschaffenen besseren Existenz wirklich dienen können. Die sonstigen von Aussen her den Arbeitern gebotenen Mittel zur Erleichterung einzelner Uebelstände sind aber, wenigstens bis itzt, ihrer Zahl und Ausdehnung nach in einem höchst untergeordneten Verhältnisse zum Bedürfnisse. Gerade in den grossen Mittelpunkten der Gewerbethätigkeit, wo also Tausende und vielleicht Hunderttausende von Arbeitern und Arbeiterfamilien zusammengedrängt sind, reichen diese gut gemeinten Bemühungen um Kinderbewahranstalten, gute und wohlfeile Schulen verschiedener Art, um gutes und reichliches Wasser, um gesunde, reinliche und anständige Wohnungen und Gelegenheiten zu unschädlicher und selbst nützlicher Erholung auch nicht entfernt an das Bedürfniss heran. Es ist nur allzu natürlich, dass die Gönner und Veranstalter solcher wohlthätiger Einrichtungen die quantitative Bedeutung und Tragweite derselben überschätzen. Je mehr sie sich denselben widmen und vielleicht in deren Gedeihen ganz aufgehen, desto grösser kommt ihnen der erreichte Erfolg vor und in der sehr begreiflichen Freude über denselben vergessen sie sich umzusehen, der wie vielte Theil des wirklich vor-

handenen Bedürfnisses dadurch auch wirklich gedeckt ist. Davon gar nicht zu reden, dass manche dieser Anstalten den Charakter der Armenpflege und der Wohlthätigkeit in einem Grade an sich tragen, welcher, wie oben bereits bemerkt ist, dem Gefühle der Arbeiter zu nieder ist, so dass sie durch die angebotene Hilfe mehr verletzt als zufriedengestellt und dankbar gestimmt werden.

β) Mit Bedauern muss man in die Klasse der unzureichenden Mittel die ganze Bemühung und Leistung von Schulze-Delitzsch einreihen; diess aber aus einem sehr einfachen Grunde. Der Mittelpunkt dieses ganzen Bestrebens nach Selbsthülfe sind die Vorschussvereine oder sog. Volksbanken, und es beweist die grosse Zahl und die starke Benützung derselben, sodann die erfreulicher Weise immer weiter gehende Ausdehnung derselben, dass sie in der That einem grossen Bedürfnisse entsprechen. Aber es sind zwei unbeantwortbare Einwendungen dagegen zu machen. — Zuerst wird durch solche Vorschusskassen nicht den Arbeitern im engern Sinne des Wortes, sondern bereits selbstständigen Handwerkern und Kleinkaufleuten ein Mittel zum Gewerbebetriebe verschafft. Von Taglöhnern und Handwerksgesellen ist gar keine Rede; auf diese findet die ganze Einrichtung keine Anwendung. Aber auch den Fabrikarbeitern und ihren Genossen ähnlicher Art kann sie nicht dienen. Abgesehen davon, dass solche Arbeiter weder genügende Mittel zur Beschaffung des Stammkapitales einer solchen Bank besitzen, noch auch ihre solidarische Haftung für ein auf Credit gegebenes Kapital in Anschlag kommen kann, sind sie gar nicht in der Lage auf dem Felde ihrer Thätigkeit und ihrer Arbeitskenntnisse von den Vorschüssen Gebrauch zu machen, welche solche Kassen für ihre Mitglieder in Aussicht stellen. Die den Einzelnen möglicherweise zu gewährenden Summen sind viel zu klein, als dass sie Fabrikarbeitern zur Gründung selbstständiger Geschäfte dienen könnten. Allerdings sind Cooporativgesellschaften auch zu fabrikmässigem Betriebe möglich, und würden diesen auch etwas grösserer Credit gegeben werden können; allein von allen gewerblichen Unternehmungen sind gerade sie die allerschwierigsten aus sehr nahe liegenden technischen und namentlich psychologischen Gründen, und es sind daher auch verhältnissmässig ganz wenige derselben entstanden und noch viel wenigere zu einem wirklichen Gedeihen gekommen. Schulze-Delitzsch selbst warnt in sehr lobenswerther Weise vor allen nicht gründlich überlegten und mit den Bedingungen wirthschaftlicher Möglichkeit versehenen Gründungen von Cooporativgesellschaften. Somit bleibt denn für die eigentlichen Arbeiter von der ganzen Bewegung in dieser Richtung schliesslich doch nur die Theilnahme an einem Consumvereine zur Benützung, also an einer Einrichtung, welche sicherlich manches Gute hat, namentlich auch weil sie zu einer geordneten Haushaltung nöthigt; allein von einer grösseren Wirksam-

keit ist die Sache doch nicht. Es begreift sich daher sehr wohl, dass bei einem bedeutenden Theile der Arbeiter die ganze von Schulze-Delitzsch angeregte und bis jetzt geleitete Thätigkeit als eine verfehlte gilt, wenn natürlich auch die Leidenschaft und die zuweilen stupide Rohheit der Angriffe auf dieselbe keinen Sinn hat und keine Entschuldigung finden kann[1]. Die Sache ist an sich vortrefflich und der Erfolg staunenswerth; aber ihre Wirkung liegt auf einem ganz andern Felde. Es ist sehr zu wünschen, dass sie fortgesetzt werde und immer mehr gedeihe; allein sie genügt nicht zur Lösung der Arbeiterfrage. — Zweitens aber dienen die Vorschusskassen selbst in dem engeren Kreise, in welchem sie an und für sich anwendbar sind, nicht zur Beseitigung einer der grössten Schwierigkeiten, unter welchen das Kleingewerbe immer mehr leidet. Sie können nämlich diese Form der Produktion nicht sicherstellen gegen eine Erdrückung durch das grosse Kapital, sei es dass dieses in der Form von fabrikmässiger, also wohlfeilerer Erzeugung von Waaren auftritt, sei es dass es durch Ankauf im Grossen, durch Bereithaltung der Mittel zur Befriedigung aller möglichen Bedürfnisse, durch glänzende Ausstattung der Verkaufsörtlichkeiten die Kunden an sich zu ziehen vermag. Die von den Volksbanken möglicher Weise zu liefernden Mittel sind lange nicht bedeutend genug, um dem kleinen Manne eine Mitwerbung möglich zu machen. Diese Schattenseite der Thätigkeit von Schulze-Delitzsch ist zwar nicht von grossem Interesse für die Arbeiterfrage im eigentlichen Sinne des Wortes; allein sie darf doch nicht unerwähnt bleiben, damit die ganze Sache vollkommen in ihr richtiges Licht gerückt sei.

γ) Ferner kann es nur aufrichtig beklagt werden, dass die aus der Mitte der Arbeiter selbst hervorgehenden oder wohl mit Hülfe von Aussen zu Stande kommenden Vorkehrungen zur Steigerung der intellectuellen und sittlichen Bildung der Arbeiter, also Schulen zur Nachholung versäumten Unterrichtes und zur Weiterführung der vorhandenen Kenntnisse, Anstalten zu guter Lectüre und anständiger Erholung, Veranlassungen von öffentlichen Vorträgen u. s. w., nicht als genügendes Mittel zu einer Lösung der Arbeiterfrage begrüsst werden können. Sicherlich sind solche Bemühungen höchst anerkennenswerth und ist ihre Förderung eine schöne Aufgabe für jeden Freund des Volkes; es soll auch gewiss nicht geläugnet werden, dass eine Erhöhung der Intelligenz der Arbeiter, eine Erweiterung ihrer Kenntnisse, eine Steigerung ihrer Moralität von den wohlthätigsten Wirkungen auf ihr eigenes persönliches Wohl und auf

1) Beispiele solcher plumper Angriffe auf Schulze-Delitzsch kommen fast in jeder Versammlung von Lassallianern vor; freilich hat Lassalle selbst diesen Ton angeschlagen; s. dessen Schrift: Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der öconomische Julian, oder: Kapital und Arbeit. Berl., 1864.

das Wohl der Ihrigen haben kann, beinahe immer haben wird, indem einer Seits eine Befähigung zu grösserem Verdienste, anderer Seits eine ersparende und zufriedenstellende Ordnung des Hauswesens dadurch bewerkstelligt wird. Zuweilen mag auch in der That ein auf solche Weise geistig gehobener Arbeiter sich immer mehr emporarbeiten und zu Selbstständigkeit und Wohlstand gelangen. Aber eine wesentliche Veränderung in der ganzen Stellung der arbeitenden Klassen und eine nothwendige Verbesserung ihres Einkommens wird dadurch nicht erzielt. Das Verhältniss von Kapital und Unternehmen zur Handarbeit und zum Lohne bleibt im Ganzen das Gleiche, damit denn aber auch eine grössere oder kleinere Zahl der üblen Folgen. Es kommt sogar in Frage, ob nicht eine Erhöhung der Einsicht und Bildung bei den Arbeitern und das dadurch gesteigerte Selbstgefühl derselben den Gegensatz zwischen Lohnherrn und Lohnarbeitern selbst noch verschärft. — Jeden Falles bleibt dieses ganze Mittel den ländlichen Taglöhnern und überhaupt den Arbeitern jeder Art in kleineren Orten oder ganz vereinzelt liegenden Werkstätten unzugänglich.

δ) Als ungenügend endlich sind die Bestrebungen zu bezeichnen, welche auf religiöser Grundlage theils bereits gemacht sind, theils wenigstens angerathen werden. — Bereits ins Leben getreten ist der katholische Gesellen-Verein, welcher, wie schon sein Name zeigt, die Klasse der wandernden Handwerksgesellen zum Gegenstand hat und diese in den namhaftesten Städten durch Verschaffung anständiger Unterkunft und tadelloser Erholung vor den Uebeln und Gefahren schlechter Gesellschaft und Umgebung zu bewahren sucht. Diess ist nun ganz löblich und nützlich, und die grosse Betheiligung bei dem Vereine (man spricht von 60,000 Mitgliedern) beweist, dass er einem wirklichen Bedürfnisse entgegenkommt; allein als Lösung der Arbeiterfrage ist diese Einrichtung durchaus ungenügend. Der Verein berührt die grosse Menge der Arbeiter nicht. Die Fabrikarbeiter und ebenso die ländlichen Taglöhner wandern nicht und ihre Bedürfnisse und Uebel kommen bei der ganzen Anstalt gar nicht in Frage. Ueberdiess leidet er, wie sogleich besprochen werden wird, an einem grossen inneren Uebel. — Was aber die noch im Zustande der theoretischen Rathschläge befindlichen Mittel betrifft, wie sie beredte Wortführer der katholischen Kirche empfehlen [1]), so bestehen sie theils in Anpreisungen christlicher und insbesondere katholischer Gesinnungen und in Ausmalungen der davon zu erwartenden segensreichen Wirkungen, theils in bestimmten einzelnen Vorschlägen. Als hülfreiche Gesinnung ist denn aber wesentlich religiöse Unterwerfung unter den Willen der Vorsehung, Genügsamkeit, Entsagung

1) S. Ketteler, E. von, (Bischof von Mainz) Die Arbeiterfrage und das Christenthum. Mainz, 1864; Eberl, Die Kirche und die Association der Arbeiter. Passau, 1866.

und Selbstbeherrschung in christlichem Sinne empfohlen; hieraus werde sich sowohl bei den Lohnherren als bei den Arbeitern Gewissenhaftigkeit, Bruderliebe und Selbstbeschränkung ergeben, damit aber ein günstiges Verhältniss für Alle, für die Arbeiter insbesondere das Gedeihen in Cooperativ-Vereinen. Als Mittel zur Erwerbung dieser frommen Sinnesart ist aber, selbstverständlich, engster Anschluss an die katholische Kirche, Durchdringung mit den christlichen Wahrheiten und Lehren, Verwerfung der modern-liberalen Anschauungen und Handlungen genannt. Alles gut und richtig, wenigstens auf dem Standpunkte des gläubigen Katholiken; aber nicht genügend für das wirkliche Leben und in der sündhaften Welt. Einer frommen, gottergebenen und pflichterfüllten Gesinnung soll wahrlich ihre Bedeutung nicht abgesprochen werden, und allen richtigen Bemühungen zu ihrer Erzeugung ist gegenüber von den sittlichen Uebeln der itzigen Zustände vollste Wirksamkeit eifrig zu wünschen. Leider ist nur mit solchen Empfehlungen den in der Wirklichkeit bestehenden Uebeln nicht abgeholfen. Selbst im besten Falle verbreitet sich eine ächt fromme und auch zum Handeln bereite Gesinnung nur langsam, treten also auch ihre Folgen nur spät und spärlich ein; indessen aber bestehen die Uebel und besteht die Gefahr einer Fortdauer derselben. Offenbar reicht indessen für die Arbeiter eine Anweisung auf das künftige Leben nicht aus, sondern muss auch das irdische Dasein sobald als möglich ein erträgliches und menschenwürdiges werden. Hierzu aber bedarf es der Nachweisung passender, mit dem religiösen Grundgedanken im Einklange stehender Mittel. Der Menschen- und Sachkenntniss des geistreichen Bischofs von Ketteler ist diess denn nun auch nicht entgangen und er empfiehlt als nächstes praktisches Verhalten: Anstalten für arbeitsunfähig gewordene Arbeiter, unter kirchlicher Leitung; Aufrechterhaltung, beziehungsweise Wiederherstellung der christlichen Familie, namentlich mit Fernehaltung der Civilehe; richtige Bildung der Arbeiter mittelst Befestigung in den Lehren des Christenthums; Unterstützung des Genossenschaftswesens der arbeitenden Klassen, vorab des Handwerkervereins (?) und des katholischen Gesellenvereins; endlich Förderung der Productiv-(Cooperativ-)Gesellschaften, welche dieselbe christliche Gesinnung, die für so viele Kirchen, Klöster und Hospitäler die Mittel zu beschaffen vermocht habe, mit dem nöthigen Kapitale zu versehen im Stande sein werde. So gewiss sich nun unter diesen Mitteln an sich empfehlenswerthe und in ihrem Bereiche wirksame befinden, so reichen sie doch bei weitem nicht aus zur Lösung der Arbeiterfrage. Abgesehen davon, dass die ländlichen Arbeiter nicht besonders berücksichtigt sind, ferner davon, dass richtigen Familienverhältnissen der Arbeiter doch wohl eine zu grosse Wirksamkeit auf Herstellung zufriedenstellender Zustände beigemessen wird, indem ja gerade umgekehrt von der Besserung dieser

Zustände die Möglichkeit einer Wiedererrichtung eines gesunden Familienlebens abhängt: sind die beiden allein greifbaren und unmittelbar praktischen Vorschläge, nämlich die Sorge für Arbeitsinvaliden und die Förderung von Cooperativ-Gesellschaften, nur ein Stückwerk, welches vielen und wesentlichen Bedürfnissen nicht abhilft, und sie sind überdiess in der Art, wie sie gemacht werden, nur von sehr theilweisem Werthe. Die Anstalten zur Aufnahme arbeitsunfähig gewordener Arbeiter werden ohne Zweifel vielen derselben, und gerade den besten, wegen Trennung von ihren Familien nicht annehmbar erscheinen; sie tragen den, wie bekannt zurückgewiesenen, Charakter von Almosen an sich; die ihnen zugedachte Unterordnung unter kirchlichen Einfluss möchte weder den Arbeitern selbst noch dem Staate behagen, würde überdiess in paritätischen Gegenden eine Verdopplung der Einrichtungen zur Folge haben. Die Bildung von Cooperativ-Gesellschaften aber ist, wie nicht erst wiederholt zu werden braucht, ein äusserst schwieriges Unternehmen, welches nur in seltenen Fällen auf die Dauer gelingt und dessen innere Anstände durch Hinweis auf eine von der christlichen Gesinnnng der Arbeiter zu erlangende Brüderlichkeit und Selbstbeschränkung praktisch kaum beseitigt werden möchten. Auf eine weite Verbreitung oder gar auf eine allgemeine Umfassung aller Arbeiter wäre jeden Falles nicht zu rechnen. Auch ist es wohl erlaubt zu zweifeln, ob die bei solchen Unternehmen so sehr blos gestellten Kapitale in genügender Grösse und erforderlicher Schnelligkeit christlicher Aufopferung verdankt werden würden. Für diesen Zweck möchten die zur Gewinnung kirchlicher Stiftungen wirksamen bekannten Mittel weder mit Eifer angewendet werden noch grossen Erfolg haben. — An allem diesem aber nicht genug. Es kommt zu der Ungenügenheit der Vorschläge noch ein positiver sehr bedeutender Uebelstand, welcher mit Misstrauen und selbst mit Abneigung auf die ganze Thätigkeit hinsehen lässt. Es haben nämlich sämmtliche Bemühungen offenbar einen kirchlich-politischen Nebenzweck, welcher weder zur Sache gehört, noch an sich als lobenswerth erkannt werden kann. Die sich unter die geistliche Leitung begebenden Arbeiter sollen auch zu Anhängern und Werkzeugen der gegenwärtig so thätigen Ecclesia militans gemacht werden. Sie werden nicht nur deren Bestrebungen und Lehren zugänglich gemacht, sondern auch in schroffer Scheidung von ihren Genossen und sonstigen Bekennern anderen Glaubens ferne gehalten. Religiöse Unduldsamkeit ist Grundlage der Gesellenvereine und der Casinos. Diese Richtung kann nun unmöglich den Beifall der Anhänger des Staates und der Gesittigung der Neuzeit haben; und wenn durch diese Einmischung eines ganz fremdartigen und in weitesten Kreisen verhassten Zweckes die Arbeiterfrage noch schwieriger und verwickelter wird, als sie schon ist, so ist diess lediglich die Schuld Derjenigen, welche eine an sich löb-

liche und nützliche Hülfs- und Bildungs-Bemühung in ein Kirchenwerkzeug zu verwandeln suchen, und die der Jugend nur um den Preis Hülfe zuzuwenden gesonnen sind, dass dieselbe in ihrem übrigen Leben feindselig sich gegen Mitmenschen und Mitbürger verhalte, blos weil diese Gott in verschiedener Weise verehren. Offenbar gehört ein solches Beginnen ganz auf dieselbe Linie mit den Bemühungen die Arbeiter für demokratische Unternehmungen zu gewinnen. Ihre Noth soll eben auch hier als Mittel benützt werden und nicht Zweck der zu treffenden Anstalten sein.

c) Als zweifelhaft endlich müssen diejenigen Vorschläge bezeichnet werden, welche beabsichtigen, den Arbeitern neben dem feststehenden Lohne einen Antheil an dem Reingewinne des Geschäftes zu verschaffen. — Allerdings entspricht dieser Gedanke den Forderungen der Arbeiter, namentlich der Fabrikarbeiter, in vorzüglichem Maasse; und es wäre zu hoffen, dass durch seine Verwirklichung eine sehr günstige Wendung der ganzen Angelegenheit eintreten würde. Namentlich dürfte eine wünschenswerthe psychologische Wirkung ausgeübt werden, in so ferne das jetzt bestehende Gefühl der Erbitterung über den unverhältnissmässig grossen Gewinn des Unternehmers, beziehungsweise des Kapitalisten, dadurch beseitigt werden könnte. Sodann wäre es sehr vortheilhaft, wenn dem Arbeiter durch die Auszahlung seines Gewinnantheiles am Ende des Jahres oder in sonstigen längeren Zwischenräumen eine grössere Summe mit einem Male zur Hand käme, welche er zu einer entsprechenden Verbesserung seiner häuslichen Einrichtungen, zur Abzahlung an einer Hausschuld, zum Einkaufe in eine Lebensversicherung oder Tontine benützen könnte. Auch lässt sich gegen den Gedanken an sich vom Standpunkte der Billigkeit und Vernünftigkeit, so wie von dem des Rechtes etwas Haltbares nicht einwenden. Dass es nur billig wäre, wenn jeder Arbeiter auch Antheil an dem durch die gemeinsame Arbeit erworbenen Nutzen hätte, ist eben so gewiss, als dass darin eine Aufmunterung zu fleissiger und guter Arbeit läge. Selbst eine gesetzliche Zwangsvorschrift aber wäre nöthigen Falles vollkommen zu rechtfertigen. Wenn ein Zustand, wie diess bei den bestehenden Verhältnissen der Fall ist, einerseits gegen die Billigkeit, also gegen das Sittengesetz, verstösst, andererseits eine bedeutende Gefahr für das allgemeine Wesen enthält, so ist der Staat berechtigt und selbst verpflichtet, ihn aus dem Wege zu räumen. Die Freiheit des Gebahrens der Bürger steht unter der Bedingung der Vereinbarkeit mit dem Sittengesetze und mit dem Gemeinwohle; und schon längst hat das Gesetz mehr als einen Vertrag untersagt wegen innerer oder äusserlicher Unzulässigkeit und trotz etwaiger freier Uebereinkunft, zu welchem die Betheiligten geneigt wären. Unglücklicherweise liegen aber bedeutende Zweifel über die Ausführbarkeit einer solchen Betheiligung wenigstens bei den Fabrikarbeitern vor. — Es soll

zwar nicht behauptet werden, dass die Einrichtung bei ihnen absolut unmöglich sei; gibt es doch sogar itzt schon einige, wenn auch nur sehr seltene, Fälle einer Betheiligung der Arbeiter an dem Reingewinne. Allein zugestehen muss man doch bei ruhiger Ueberlegung, dass eine allen Theilen genügende und nicht mit grossen anderweitigen Nachtheilen verbundene Vorkehrung zu diesem Zwecke schwer zu treffen ist, und dass bis itzt noch kein Ausführungs-Vorschlag gemacht wurde, gegen welchen sich nicht wesentliche Bedenken erheben lassen. — Vor Allem nämlich ist schwer einzusehen, wie der Betrag des reinen Gewinnes am Ende des Jahres auf eine für den Unternehmer und überhaupt für das Geschäft annehmbare, zu gleicher Zeit aber auch für die Arbeiter wirklich sichernde und sie zufriedenstellende Weise constatirt werden soll. Einerseits nämlich würde die blose und ohne weitere Beweise vorgelegte Angabe des Unternehmers über den Betrag des im itzt abgeschlossenen Jahre gemachten Reingewinnes den Arbeitern schwerlich immer genügen. Mit Recht oder Unrecht würden sie, häufig wenigstens, Misstrauen in die Angabe setzen und glauben, dass dieselbe fälschlich zu nieder gemacht sei, um dadurch ihren Antheil herabzudrücken. Andererseits aber möchte in der Regel die Gestattung einer Einsicht in die Bücher den Inhabern der Geschäfte nachtheilig und unzulässig erscheinen. Sie würden sich wohl, und keineswegs ohne Grund, darauf berufen, dass jedes Geschäft seine Geheimnisse habe in Betreff der Bezugsquellen des Rohstoffes, der Fabrikationskosten, der Absatzwege, der verschiedenen den einzelnen Abnehmern gewährten Bedingungen und dergl. mehr, und dass der Einblick in alle diese Verhältnisse von Seiten der Arbeiter fast mit Sicherheit eine Mittheilung an Mitbewerber zur Folge hätte, welche dem ferneren Gedeihen höchst nachtheilig sein könnte. Schon das Bekanntwerden einer bestimmten Gewinngrösse sei nicht vortheilhaft, wie diess Aktiengesellschaften genugsam erfahren; noch schlimmer aber wäre es, wenn diese Thatsache in ihre Einzelheiten und Ursachen zerlegt werden müsste. Diess Alles wäre aber um so übler, als keineswegs Gewähr dafür geleistet werden könnte, dass selbst bei einer Offenlegung der Bücher, etwa an einen Ausschuss der Arbeiter, diese ihr Misstrauen ganz schwinden lassen und nicht vielmehr glauben würden, es werden ihnen Thatsachen vorenthalten und gefälschte Rechnungen mitgetheilt, oder aber auch wohl, es sei der zur Einsicht zugelassene Ausschuss bestochen worden. — Eine andere bedeutende Schwierigkeit liegt in der Möglichkeit eines positiven Verlustes, welchen jedes Geschäft haben kann; und zwar treten Bedenken nach verschiedenen Seiten hin entgegen. Einmal in Betreff der Veröffentlichung einer solchen Thatsache. Einen Verlust vermag ein solides Unternehmen zu bestehen, wenn er blos vorübergehend und nicht übermässig gross ist, auch nicht der Credit des Unternehmers dadurch wesentlich ge-

schwächt wird. Gerade dieses Letztere muss nun aber befürchtet werden, wenn die Jahresabrechnung durch Mittheilung des Ergebnisses an die Arbeiter zur weiteren und allgemeinen Kenntniss kommt. Zweitens aber kann füglich die Behauptung aufgestellt werden, dass wenn die Arbeiter an dem Gewinne Antheil haben sollen, es nicht mehr als billig sei, dass sie sich auch an dem Verluste betheiligen. So sei es in den itzigen Verhältnissen der Unternehmer zu den Theilhabern am Geschäfte; zu solchen Genossen aber wolle man ja die Arbeiter machen. Auf eine Betheiligung am Verluste sich einzulassen, werden denn nun aber die Arbeiter keine Lust haben und, wie man ehrlich gestehen müsse, in der That auch nicht die Mittel besitzen. Von der alsbaldigen Einzahlung einer entsprechenden Summe zur Deckung des Ausfalles könne natürlich bei ihnen gar keine Rede sein; sie besizen so viel Geld gar nicht. Ein allmähliger Abzug an dem täglichen Lohne aber sei theils schon an sich eine weit aussehende und daher oft ungenügende Hülfe, theils in den meisten Fällen geradezu unmöglich, da der Lohn schon itzt eben nur das Allernothwendigste gewähre, und vielleicht dieses nicht. Offenbar sei nun aber eine Forderung auf Antheil am Gewinn ohne gleichzeitiges Einstehen für Verlust eine baare Ungerechtigkeit, ein Löwenvertrag; überdiess laufe ein solches Verhältniss gegen die Natur gewagter Geschäfte. Gerade desshalb seien gelegentliche grössere Gewinne nothwendig, um die doch auch nicht ausbleibenden Verluste auszugleichen. Eine Verminderung der ersteren beeinträchtige also die Sicherheit des ganzen Geschäftes und habe schliesslich leicht die Folge, von einem Unternehmen desselben ganz abzuhalten. Diess gehe denn nun aber einfach wieder auf Rechnung der Arbeiter. — Ferner mag die Besorgniss auftauchen, dass die bei den Ergebnissen des Geschäftes unmittelbar betheiligten Arbeiter nun auch Anspruch auf eine Betheiligung an der Leitung desselben erheben, positive und negative Forderungen stellen, durch unverständiges und kenntnissloses Dareinreden Verwirrung und Verlust verursachen, jeden Falles zu Streitigkeiten und Missstimmungen Veranlassung geben würden. Diess sei nun aber mit einer verständigen Geschäftsführung ganz unvereinbar; eine Fabrik, ein sonstiges industrielles Unternehmen, ein Bergwerk ertrage keine parlamentarische Regierung; völliger Untergang wäre das fast sichere Ergebniss. — Sodann kann als eine weitere, vielleicht etwas geringere aber doch nicht ganz zu übersehende, Schwierigkeit geltend gemacht werden, dass unter den neuen Verhältnissen Annahme und Entlassung der Arbeiter Anständen unterliegen würde, welche man itzt gar nicht kenne, da bei der Annahme neuer Arbeiter die bereits im Geschäfte befindlichen kein Recht und kein Interesse haben, irgend etwas darein zu reden, bei der Entlassung aber mit Auszahlung des vertragsmässigen Lohnes alles beendigt sei; während nun nicht

nur die Berechnung für die blos theilweise im Geschäfte zugebrachte Zeit nicht ganz einfach sein möchte, sondern auch überhaupt die Arbeiter itzt ein Interesse an der Zahl und an dem Lohne ihrer Genossen bekommen, indem diese auf die schliessliche Gewinnabrechnung Einfluss habe. — Endlich und hauptsächlich mag man wohl darauf aufmerksam machen, dass wenigstens allmählig die Verwilligung eines Gewinnantheiles sich doch nur als eine Täuschung erweisen möchte. Wenn sich nämlich durch eine hinlängliche Erfahrung eine Durchschnittsgrösse der jährlichen Auszahlungen herausgestellt haben werde, so könne es kaum fehlen, dass sowohl die Arbeiter selbst als die Unternehmer diese Summe bei der Berechnung des Einkommens als stehenden Posten betrachten. Darnach würde sich denn aber alsbald nach dem Gesetze von Angebot und Nachfrage der Lohn wieder richten. Je grösser die jährliche Gewinnsumme wäre, ein desto kleinerer Lohn könnte und würde gegeben und genommen werden. Und wenn etwa auch bei der Dringlichkeit des täglichen Bedürfnisses, bei der Ungewissheit des am Schlusse des Jahres zufallenden Gewinnantheiles, bei dem geringen Credite der Arbeiter, der tägliche Lohn nicht unter die äusserste Gränze des baaren Lebensunterhaltes sinken könnte, so wäre doch das ganze Ergebniss schliesslich, neben manchen Nachtheilen, nur eine Spaltung des Einkommens in zwei Theile, ohne dass die gewünschte und anfänglich auch unzweifelhaft gewährte Erhöhung der Bezahlung wirklich stattfände. Vielleicht wären die Verhältnisse selbst in so ferne schlimmer, als die Noth das ganze Jahr hindurch grösser wäre denn bisher, die am Schlusse desselben ausbezahlte grössere Summe aber thatsächlich nicht immer zu nützlichen Verbesserungen der häuslichen Zustände oder zur Zurücklegung eines Nothpfenninges verwendet werden möchte. — Man würde sich unter solchen Umständen offenbar Selbsttäuschungen hingeben, wenn man die Ausführbarkeit der Maassregel bei der Fabrikarbeit als gesichert betrachten wollte. Dass die Einrichtung sehr wünschenswerth wäre, ist ausser Streit; dass keine absoluten Unmöglichkeiten sondern nur Schwierigkeiten, namentlich psychologischer Art, vorliegen, mag zugegeben werden: allein eben so gewiss ist auch, dass der Vorschlag sehr heftigen Widerstand bei der Klasse der Unternehmer und der Kapitalisten finden würde, und dass sich diese auch in der That auf gewichtige Gründe berufen könnten. Es muss daher jeden Falles als «zweifelhaft» bezeichnet werden, ob die Lösung in dieser Weise versucht werden soll und gelingen kann. — Weit wenigere Schwierigkeit hat die ganze Einrichtung bei den einfacheren Verhältnissen der Landwirthschaft, wie diess unten gehörigen Ortes gezeigt werden wird. Ihre Einführung ist daher auch hier mit weit grösserer Sicherheit zu empfehlen. Dass sie nur auf die ländlichen Taglöhner angewendet von weit geringerer socialer und politischer Bedeutung ist, muss freilich zugegeben

werden; es kann diess jedoch nicht hindern, den aus ihr zu ziehenden Gewinn zu ziehen, von welcher Ausdehnung er auch sein mag. — Auf die Handwerksgesellen findet der ganze Gedanke wohl keine Anwendung. Die Verhältnisse sind hier in allen Beziehungen verschiedene. Zunächst schon ist eine zuverlässige Aufstellung des Reingewinns bei einem Handwerke weit schwieriger, und wird jeden Falles eine genaue einer solchen Berechnung zu Grunde zu legende Buchführung von den wenigsten Meistern eingehalten. Sodann ist die Unbilligkeit einer Arbeit um knappen Lohn und ohne Betheiligung am endlichen Gewinne hier aus zwei Gründen nicht vorhanden. Einmal nämlich kommt das Verhältniss seiner Zeit auch dem itzigen Gesellen, wenn er selbst Meister geworden sein wird, zu gute; er kann also Eines in das Andere rechnen. Sodann kommt, in den meisten Fällen wenigstens, in Betracht, dass er nicht blos als Arbeiter sondern auch als Lernender zu betrachten ist. Um sich in seinem Gewerbe auszubilden geht der junge Handwerker auf die Wanderschaft; für diesen Unterricht auch noch bezahlt zu werden, kann er offenbar nicht verlangen. Endlich tritt ein so grosser Wechsel der Arbeiter bei den Handwerkern ein, dass es am Ende eines Jahres in unzähligen Fällen eine reine Unmöglichkeit wäre, Jedem seinen Antheil zu berechnen, oder auch nur ihn ausfindig zu machen. Die Frage über den Gewinnantheil bleibt somit unter allen Umständen auf die Arbeiter in Fabriken und in ähnlichen Gewerbeunternehmungen so wie auf ländliche stehende Arbeiter beschränkt.

6. Die richtigen Mittel.

Die vorstehende Ausscheidung der vorweg unzulässigen, der unzureichenden und der mindestens zweifelhaften Mittel hat, so hoffen wir wenigstens, unter dem wirren Durcheinander und zum grossen Theile unbrauchbaren Materiale aufgeräumt und den Platz zu Errichtung des beabsichtigten Baues geebnet.

Sehr wünschenswerth wäre es ohne Zweifel, wenn ein einziger und einfacher Gedanke gefunden werden könnte, welcher an sich untadelhaft und zu gleicher Zeit mächtig genug wäre, die Frage zur allgemeinen Zufriedenheit zu ordnen. Leider ist dem aber nicht so und kann nicht sein, weil die itzt bestehenden Missstände nicht nur manchfach sind, sondern auch, zunächst wenigstens, verschiedenen Ursachen entspringen. Allerdings liegt schliesslich den meisten Beschwerden und Mängeln der Arbeiter eine ungenügende Einnahme zu Grunde und würde mit der Verschaffung wo nicht reichlicher so doch bescheidenen Bedürfnissen völlig genügender Bezüge sich allmählig Vieles zu recht legen; allein theils ist doch mangelhaftes Auskommen nicht die Quelle aller und jeder Uebelstände, und muss

also auch noch in anderer Weise geholfen werden, theils ist die Verbesserung der Einnahmen bei den verschiedenen Gattungen von Arbeitern in verschiedener Weise zu beschaffen, theils endlich sind Vorkehrungen nöthig, welche den Arbeitern die wirkliche Benützung der für sie bereit gehaltenen Mittel ermöglicht. Die Antwort auf die Frage, wie die Arbeiterfrage zu lösen sei, kann somit keine kurze und einfache sein, sondern es ist eine Reihe von Maassregeln erforderlich, deren Zusammenwirken erst das gewünschte Ergebniss zu liefern vermag. Dass unter den vorzuschlagenden Mitteln manche sind, welche bedeutende Schwierigkeiten machen und grosse Opfer erfordern werden, so wie andere, welche hergebrachten Anschauungen und Gewohnheiten widersprechen, lässt sich nicht läugnen; allein hierin kann kein zureichender Grund zu ihrer Verwerfung liegen. Grosse Ziele rechtfertigen auch die Anwendung bedeutender Mittel; die Wichtigkeit und, vergesse man nicht beizufügen, die Nothwendigkeit der Lösung der vorliegenden Aufgabe ist aber unberechenbar gross. Wenn eine richtige Gewältigung der Frage so einfach wäre und in dem Kreise der gewöhnlichen Gedanken läge, so würde sie schon längst gelöst sein und nicht von aller Welt für so schwierig gehalten werden und auch thatsächlich sich als solche ausweisen.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich die Nothwendigkeit, die Erörterungen über die den verschiedenen Arten von Arbeitern zu gewährende Hülfe auch formell aus einander zu halten.

a) Die Fabrikarbeiter.

Unzweifelhaft ist die in Betreff der Fabrikarbeiter gestellte Frage der wichtigste aber auch der schwierigste Theil der ganzen Aufgabe. Jenes wegen der grossen Zahl derselben, wegen ihrer Concentrirung auf bestimmte Oertlichkeiten, endlich wegen der schon so hoch gehenden Wogen der Bewegung in ihrer Mitte. Dieses wegen der Verwicklung der Verhältnisse und wegen der unübersehbaren Grösse der jeden Falles erforderlichen Mittel. Es darf daher keine Art von anwendbaren Maassregeln versäumt werden; dass des Guten zu viel geschehen werde, ist nicht zu erwarten. — Die möglicher Weise anzuwendenden Mittel zerfallen denn aber in zwei wesentlich verschiedene Gattungen; in solche, welche entweder vom Staate allein ausgehen oder doch hauptsächlich nur mit seiner Unterstützung ausgeführt werden können, und in Anstrengungen der Selbsthülfe, bei denen allerdings auch eine Förderung durch den Staat angezeigt und nützlich ist, welche aber doch ihrem Wesen nach nicht aus seiner Thätigkeit hervorgehen.

aa) Die sich als empfehlenswerth darstellenden staatlichen Maassregeln sind folgende:

Vor Allem muss die Gesetzgebung alle Hindernisse beseitigen,

welche einer Entwickelung der Selbstthätigkeit und der persönlichen Freiheit der Arbeiter entgegenstehen. Es ist diess freilich nur eine negative Hülfe, neben welcher noch die schlechtesten Zustände bestehen können, falls nämlich auch die entfesselte Kraft der Einzelnen sie zu beseitigen nicht vermag; allein es kann doch kein Zweifel darüber obwalten, dass vor Allem mit der Wegräumung von Hemmnissen zu beginnen ist, welche der Staat selbst geschaffen hat. Es handelt sich dabei aber erfahrungsgemäss, seitdem der Zunftzwang und was damit zusammenhängt beseitigt ist, hauptsächlich noch von freier Bewegung in Betreff des Aufenthaltes und vom Rechte der Arbeit an demselben; von der möglichsten Unbeschränktheit der Niederlassung und der Verehelichung; endlich von der Berechtigung zur Bildung von Genossenschaften und zu gemeinschaftlichem Handeln. Sicherlich hat ein solches durchaus freies Gebahren der ganzen Bevölkerung in Betreff ihrer persönlichen Verhältnisse auch manches Bedenkliche, und es bringt eine solche Emancipation noch gar manche weitere Veränderung in den Staatseinrichtungen mit sich, welche nicht immer ohne Mühe und ohne Opfer zu treffen sind. Allein wenn feststeht, dass die Arbeiterfrage gelöst werden muss, so ist es unverständig, sich den nothwendigen Folgen des Zugeständnisses nicht unterziehen zu wollen. Also fasse man die einzelnen Fragen näher ins Auge. — In Betreff der Freiheit des Aufenthalts- und Niederlassungsrechtes ist eine doppelte Bemerkung zu machen. Einmal leuchtet ein, dass dieselbe nothwendiger Weise eine wesentliche Umgestaltung des ganzen Systemes der Armenunterstützung mit sich bringt. Der unter anderen Verhältnissen ganz richtige Grundsatz der Verpflichtung jeder Gemeinde zur Unterstützung ihrer Angehörigen kann nicht aufrecht erhalten werden gegenüber von einer völligen Freiheit des Zuzuges und der damit ermöglichten Ansammlung grosser Arbeitermassen an den Mittelpunkten der Gewerbethätigkeit. Ohne hier in schwierige Streitfragen und Einzelheiten einzugehen, kann immerhin der Satz angedeutet werden, dass unter den neuen Verhältnissen eine Hülfe des Staates prinzipiell als nothwendig erscheint. Es ist eine allgemeine Aufgabe, welche gelöst werden muss, dazu aber sind allgemeine Mittel mit Recht zu verwenden. Es ist richtig, dass dadurch eine grosse weitere Ausgabe für den Staat veranlasst werden kann; allein das Opfer muss im Interesse Aller gebracht werden. Nur ist die Bedingung beizufügen, dass die etwa zur Deckung der neuen Ausgabe zu erhebende Steuer so angelegt werde, dass sie die reicheren Klassen allein trifft. Es ist Widersinn und Hohn die Unterstützung der Armen von diesen selbst aufbringen zu lassen; daher kann vor Allem davon nie die Rede sein, die erforderlichen Mittel durch indirecte Steuern auf die nothwendigen Lebensbedürfnisse (durch Octroi u. dgl.) zu beschaffen,

denn diese werden, wie darüber längst gar kein Zweifel in der Wissenschaft ist, zum bei weitem grössten Theile von den ärmeren Klassen getragen. Eine zweite, das Ortsveränderungsrecht betreffende, Anmerkung ist die, dass diese Befugniss zu einer ganz illusorischen gemacht werden würde, wenn es den Gemeinden zustünde von den Zuziehenden ein bedeutendes Eintrittsgeld zu erheben. Ein solches wäre ein um so entschiedeneres Hinderniss, als jede Ortsveränderung, seien die Verhältnisse der Wandernden welche sie wollen, mit Ausgaben verknüpft ist. Ob und welche Einzahlung die Gemeinde für den Eintritt in ihr Bürgerrecht im engeren Sinne und in die etwa damit verbundenen Rechte und Vortheile erheben darf und will, ist eine mit dem blosen Aufenthalts- und Arbeitsrecht keineswegs gleichbedeutende, hier nicht weiter zu erörternde Frage. Allein wenn, wie eben angedeutet, die etwaige Armenversorgung der von aussen Zugezogenen den Gemeinden abgenommen wird, so haben diese auch kein Recht sich von solchen nicht organisch Verbundenen, bloss der Arbeit wegen Anwesenden einen Beitrag zur Armenpflege zahlen zu lassen. Allerdings bringt eine Vermehrung der Bevölkerung auch noch sonstige Ausgaben für eine Gemeinde mit sich, z. B. für Verlängerung der Strassen, Versorgung mit Wasser, für Beleuchtung u. s. w.; allein dieser Aufwand bezahlt sich wieder reichlich durch den Verbrauch und durch die erhöhte Gewerbethätigkeit des Ortes, rechtfertigt also keine Beschatzung. — Nichts ist allerdings verkehrter, als das Recht zur Verehelichung einfach auf ein allgemeines Menschenrecht zu stützen; denn neben demselben steht die Verpflichtung, für die zu gründende Familie aus eigenen Mitteln zu sorgen. Es ist daher nicht nur eine der ersten sittlichen Pflichten für den Einzelnen, sich die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit dieser Verpflichtung nachkommen zu können wohl zu überlegen, ehe er blind seinen Neigungen folgt; sondern es ist auch nicht mehr als billig, dass Derjenige auch ein Wort bei einer Verehelichung mitzusprechen hat, welcher unter Umständen zur Uebernahme des Unterhaltes der Kinder verpflichtet ist. Es lassen sich daher die beschränkenden Gesetze in Betreff der Verehelichung und Niederlassung grundsätzlich sehr wohl erklären und rechtfertigen. Wenn dennoch hier der persönlichen Freiheit der Arbeiter auch in solcher Beziehung das Wort geredet wird, trotzdem dass gerade bei ihrer nur auf täglichen und knapp zugemessenen Erwerb gestellten Einnahme die Unterhaltungsfrage sich sehr leicht aufwirft: so geschieht es aus doppeltem Grunde. Einmal im Hinblicke auf die als sich von selbst verstehend angenommene Aenderung in der Armenfürsorge, welche die Gemeinden ausser Betheiligung stellt; zweitens aber in Hinsicht auf die Förderung der Sittlichkeit, und zwar nicht etwa nur der Sittlichkeit in geschlechtlicher Beziehung, sondern überhaupt des ganzen häuslichen Lebens der Arbeiter.

Ein wünschenswerther Zustand des letzteren ist wesentlich bedingt durch geordnete Familienverhältnisse, was wohl keines Beweises bedarf. Diese sind nun freilich in dem gegenwärtigen Zustande der Dinge sehr häufig geradezu unmöglich gemacht, theils durch die allgemeine Noth, theils und hauptsächlich durch die Beschaffenheit der Wohnungen; allein da überhaupt auf eine wesentliche Verbesserung der Arbeiterverhältnisse abgehoben wird, namentlich aber, wie sogleich näher ausgeführt werden soll, gerade auf eine Verbesserung der Wohnungen eine Hauptabsicht gerichtet werden muss, so fällt die daher genommene Einwendung fort. Ist es dem Arbeiter möglich, eine grössere Einnahme zu machen, namentlich aber auch eine gesunde, reinliche und anständige Wohnung zu finden, so kann er wenigstens ein geordnetes Familienleben führen. Ihn daran nun aber zu hindern, wäre ebenso ungerecht als verkehrt[1]). — Die Bildung von Vereinen und Genossenschaften, sowie die dadurch gegebene Möglichkeit gemeinschaftlichen Handelns ist für Niemand von grösserem Werthe, als für den Arbeiter, welcher bei seinen kleinen Mitteln im vereinzelten Zustande sehr wenig zu erreichen vermag. Nun ist aber gerade das Vereinswesen der Gegenstand der vielfachsten Beschränkungen. Der Zweck, die Ausdehnung, die Versammlungsweise, das Bekenntniss der Theilnahme, die Verbindung mit anderen Vereinen sind in den meisten Staaten durch Gesetze beschränkt und bedingt, unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt und von Erlaubniss abhängig gemacht. Es soll keineswegs behauptet werden, dass hierzu keine Veranlassung gewesen sei. Häufig sind Vereine zu durchaus unzulässigen Zwecken und mit unerlaubten Mitteln gestiftet worden; sie haben sich durch weit verbreitete Organisationen zu Gewalten aufgeschwungen, welche mit der Staatsmacht zu ringen im Stande waren. Die Staaten waren gezwungen, ihr Dasein und die bestehende Ordnung der Dinge gegen

1) Es findet hier nicht etwa ein Widerspruch statt mit den oben, S. 560, gegen die Empfehlung der Förderung des Familienlebens von Seiten der klerikalen Wortführer ausgesprochenen Bedenken. Die traurige Zerstörung des Familienlebens bei den Fabrikarbeitern ist in erster Linie eine Folge ihrer Arbeits- und Einkommensverhältnisse. Der unzureichende Lohn des Familienvaters zwingt auch die Frau und selbst die Kinder Beschäftigung ausserhalb des Hauses zu suchen, worunter der Zusammenhang des Lebens und namentlich die Erziehung der Kinder leidet, auch Sorgfalt für die Nahrung, Kleidung u. s. w. unmöglich wird. Ausserdem nöthigt das geringe Einkommen zu schlechter, ungesunder, der Sittlichkeit gefährlicher Wohnung. Erst in zweiter Linie werden diese Zustände wieder die Ursache von weiteren Uebeln, so von der Trunksucht der ausserhalb solcher Trostlosigkeit ihre Erholung in der Schenke suchenden Männer, der Prostitution der Weiber u. s. w. Es ist somit verkehrt, eine wirksame Hülfe in einer gesetzlich geordneten Ehe zu suchen; vielmehr müssen die Lohnverhältnisse vor Allem verbessert werden, dann gibt sich das Andere von selbst. Eine richtige Regelung der Verehelichungsgesetze ist ganz zweckmässig und nöthig; allein sie ist keine selbstständige und allein stehende Maassregel. Völlig unbegreiflich aber ist es, wie bei dieser Gelegenheit die katholische Auffassung der Ehe als eines Sakramentes, die Untrennbarkeit derselben und die angebliche Gottlosigkeit der Civilehe zur Sprache gebracht werden kann. Es wird doch nicht etwa behauptet werden wollen, dass die protestantische Ehe weniger heilig gehalten werde und weniger sittlichend wirke, weil bei ihr das kirchliche Dogma des Sakramentes fehlt.

sie zu schützen. Auch jetzt kann nicht davon die Rede sein, Vereine und Organisationen von Vereinen, welche mit den Gesetzen und deren Vertheidigung im Widerspruche stehen, blind oder feig zu dulden. Allein ein anderes ist, in übertriebener Furcht auch Unschädliches und Ungefährliches zu verbieten, die Selbstthätigkeit der Bürger und das Zusammenlegen hrer Kräfte zu verhindern, blos zum Zwecke der Aufrechterhaltung einer veralteten Alleinthätigkeit des Staates. Es kann also schon an sich und aus allgemeinen Rechtsgründen, sodann aber auch im Interesse einer richtigen Lösung der Arbeiterfrage die möglichste Freiheit des Vereinswesens der Arbeiter und gemeinschaftlicher Handlungen derselben verlangt werden. Sehr wichtig ist freilich hierbei die Frage, ob auch gemeinschaftliche Arbeitseinstellungen gestattet sein sollen? Nichts ist unzweifelhafter, als dass diese Maassnahmen der Arbeiter sehr grosse Uebelstände mit sich führen; dass sie selbst zu den grössten Verbrechen und zu unerträglicher Tyrannei missbraucht werden können, und auch missbraucht werden; endlich dass sie selten zum Ziele führen, oder jedenfalls nur zu einem Ergebnisse, welches mit der durch sie verursachten Noth und dem den Arbeitern und den Arbeitgebern zugefügten Schaden in keinem richtigen Verhältnisse stehen. Es ist also sehr wünschenswerth, dass die Arbeiter sich möglichst dieses bedenklichen Mittels enthalten, und es kann nur mit Freuden begrüsst werden, dass sich die Ueberzeugung von der regelmässigen Schädlichkeit der Arbeitseinstellungen unter den Arbeitern selbst weite Bahn zu brechen scheint und dass sie anfangen sich der Ansicht zuzuneigen, es sei eine schiedsrichterliche Entscheidung zwischen ihren Forderungen und den Weigerungen der Lohngeber eine bessere Entscheidungsart. Von selbst versteht sich denn auch, dass der Staat Alles, was in seinen Kräften steht, thun muss, um eine Einrichtung dieser Art zu fördern, sei es nun auf dem Wege der Gesetzgebung, sei es durch wohlwollende Vermittlung der Verwaltung; wobei er sich freilich gar sehr zu hüten hat, das so rege Misstrauen der Arbeiter durch den Schein von Zwang oder durch vordringliches Einmischen hervorzurufen. Allein, was soll geschehen, wenn ein freiwilliges Uebereinkommen nicht zu Stande kommt und die Arbeiter zu einer allgemeinen Einstellung ihrer Thätigkeit als zum letzten Mittel greifen? Offenbar kann von einem Verbote gerechter Weise nicht die Rede sein. Nicht nur ist der Arbeiter überhaupt nicht verpflichtet zu jeder Zeit, für jeden Arbeitgeber und unter ihm nicht genehmen Bedingungen zu arbeiten, und steht ihm ein Austritt aus dem Lohnverhältnisse in der Regel nach ganz kurzer Kündigungsfrist vollkommen frei, auch lässt es sich schwer in Abrede ziehen, dass was Einem erlaubt ist, ebenfalls Mehreren zusammen, welche in den gleichen Verhältnissen stehen, erlaubt sei; sondern es liegt auch auf der Hand, dass in vielen Fällen eine Drohung

und nöthigenfalls die Ausführung einer allgemeinen Arbeitseinstellung die einzige Waffe ist, mit welcher die Arbeiter sich gegen Unbilligkeit, Härte und Stellungsmissbrauch der Lohngeber vertheidigen können. Diese Waffe mag eine zweischneidige und für sie selbst gefährliche sein; der Staat hat aber kein Recht sie ihnen zu entziehen, und überdiess wäre ein solches Verbot im gegenwärtigen Augenblicke sehr unklug, weil es den ohnedem misstrauischen und aufgeregten Arbeitermassen die Ueberzeugung beibringen könnte, dass sie der Staat in Hörigkeit und vertheidigungsloser Ausbeutung erhalten wolle. Dagegen steht freilich ebenso fest, dass das Recht des Arbeiters seinen Dienst zu verweigern bis zur Erfüllung einer von ihm gestellten Bedingung nicht auch die Befugniss enthält, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören oder andere Seinesgleichen zu zwingen ebenso zu handeln. Eine Unterbrechung des allgemeinen Verkehres, drohende öffentliche Kundgebungen, ein Widerstand gegen die Organe der Sicherheit und Ordnung beunruhigt das Publikum im Allgemeinen, stört die Geschäfte auch der bei der ganzen Angelegenheit gar nicht Betheiligten und kann leicht zu noch schwereren Vergehen und Unglücksfällen führen. Ein Zwang gegen Genossen zur Betheiligung ist aber handgreifliches Unrecht. Gerade aus der in Anspruch genommenen Befugniss über die eigene Arbeit zu verfügen geht für diese Dritte das Recht hervor eine Arbeit zu gewähren, mit deren Bedingungen sie einverstanden sind. Wenn also die Verabredungen zu gemeinschaftlicher Arbeitseinstellung nicht verboten und gestraft werden können; wenn es selbst den Arbeitern nicht zum Verbrechen gemacht werden darf, für solche Fälle Gelder zum einstweiligen Unterhalte zusammenzulegen und sie auch als berechtigt angesehen werden müssen, freiwillige Geschenke zu dem gleichen Zwecke von solchen anzunehmen, welche ihrem Unternehmen freundlich gesinnt sind: so steht ebenso fest, dass eine jede Störung der allgemeinen gesetzlichen Ordnung verhindert, nöthigen Falles mit Gewalt unterdrückt werden muss, und dass jeder Zwang zur Theilnahme gegen Dritte zu verbieten und mit der äussersten Strenge des Gesetzes zu bestrafen ist, gleichgültig ob es sich dabei um Eintritt in die Verabredung oder um Verbleiben bei derselben handeln mag. Die den Arbeitern gemachte Einräumung einer Berechtigung zu Arbeitseinstellungen ist gross und keineswegs unbedenklich; es ist daher nicht mehr als gerecht und billig, als dass offenbarer Missbrauch hintenangehalten wird. Sollten die gewöhnlichen Strafgesetze hiergegen nicht ausreichen, so hindert nichts eigene für den Fall zu entwerfen.

Eine zweite Forderung, welche man an den Staat machen muss, ist die möglichste Förderung und Ausdehnung des Unterrichts der arbeitenden Klasse, somit namentlich auch des für sie geeigneten technischen Unterrichtes. Es ist zwar richtig, dass die Stellung des um Lohn

Arbeitenden zum Kapitalisten und zum Unternehmer durch eine höhere Bildung des Arbeiters an und für sich nicht verändert wird; und es möchte vielleicht sogar scheinen als sei dieselbe ein Danaergeschenk, insoferne sie das Gefühl übler Stellung nur lebendiger machen und die Unruhe eines unmächtigen Vorwärtsdrängens nur erhöhen könne. Allein die Forderung muss doch gestellt werden. Einmal erhält der geschicktere und gebildetere Arbeiter selbst in der Voraussetzung einer ungestörten Wirkung des Gesetzes von Angebot und Nachfrage die Berechtigung zur Stellung besserer Bedingungen. Es wird ihm auch leichter gemacht von einer Arbeitsart zu einer andern überzugehen wenn diess in seinem Vortheile liegt. Sodann aber hat die höhere Bildung jedenfalls auch den Nutzen, dass sie den Arbeiter vor der gläubigen Annahme falscher Grundsätze und vor der Aufredung von Sophismen bewahrt. Gerade in Zuständen von Aufregung und von Wühlerei ist Unwissenheit sehr gefährlich. Davon gar nicht zu reden, dass es ein durchaus unsittliches Beginnen ist, durch Vorenthaltung von Bildung eine Gefügigkeit in die Forderungen Anderer zu bewerkstelligen. Wäre es doch in der That die schreiendste Folgewidrigkeit von Seiten des gebildeten Mittelstandes, wenn er zu derselben Zeit, in welcher er der katholischen Kirche vorwirft, sie wolle durch Beschränkung des Unterrichtes und der Bildung für Erhaltung egoistischer Forderungen wirken, nun selbst in seinem eigentlichen vermeintlichen Interesse Gleiches befürworten wollte. — Die hier in Frage stehenden vom Staate zu verlangenden Maassregeln sind aber: möglichste Hebung der allgemeinen Volksschule; Errichtung von Weiterbildungsschulen in den Freistunden der Arbeiter, namentlich also an Sonntagen; Begünstigung von gemeinfasslichen Vorträgen über Gegenstände des Gewerbelebens; vor Allem aber Sorge dafür dass die in Fabriken beschäftigten Kinder auch wirklich die Schulen besuchen können, also Vorschriften über die Dauer ihrer Arbeitszeit. Diese letztere Vorkehrung hängt dann aber wesentlich zusammen mit einer dritten Forderung an die Gesetzgebung, nämlich

mit der Beschränkung der Arbeitszeit auf ein erträgliches Maass. Dass eine die menschliche Kraft übersteigende Dauer der Arbeit für jedes Alter, namentlich bei längerer Fortsetzung, qualvoll und allmählig gesundheitszerstörend ist, vor Allem bei Kindern die tiefste Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Kräfte zur Folge hat, Lust und Zeit zu jeder Ausbildung entzieht, liegt auf der Hand. Eine den ganzen Tag fortgehende Kinderarbeit in Fabriken ist ein langsamer Mord, zum mindesten eine Verkrüppelung an Leib und Seele; ein Schandfleck für unsere Gesittigung. Dass bei solchem Urtheile aber keine kränkliche Sentimentalität und keine Uebertreibung stattfindet, beweist die kraftlose und ungesunde Beschaffenheit so mancher Arbeiterbevölkerung, die kurze Lebensdauer der-

selben, die entsetzliche Kindersterblichkeit. Allein darf und kann hier geholfen werden? — Ueber die Berechtigung zu einem Einschreiten des Staats kann ein vernünftiger Zweifel nicht stattfinden. Es handelt sich hier von der Gesundheit und dem Leben von Tausenden und Hunderttausenden, welche sich selbst zu schützen nicht im Stande sind; wenn irgendwo so ist der Staat hier berechtigt und verpflichtet Schutz zu gewähren. Es ist hassenswerther Hohn hier von freier Zustimmung zu den Arbeitsbedingungen zu reden. Die Arbeiter haben in der Regel keine Wahl, und wer kann gar von freier Zustimmung der Kinder reden? Allerdings sind gerade gegen die übergrosse Dauer der Arbeit vielfach Strikes unternommen worden; selten aber mit Erfolg. Man kann aber auch nicht von einem Rechte der Lohngeber reden, ihre Bedingungen nach Belieben und Bedürfniss zu stellen. Dieselben haben unzweifelhaft ein Interesse dabei, die grösst-mögliche Menge von Arbeit in der kürzest möglichen Zeit von der geringst-möglichen Zahl von Arbeitern zu erhalten, sowie das in den Maschinen u. s. w. steckende Kapital so kurz als irgend thunlich ungenützt und also unverzinst ruhen zu lassen. Allein diess giebt ihnen noch kein Recht Menschen sich zu Tode arbeiten zu lassen. Es dürfte nicht schwer sein einen technisch-juristischen Beweis der Unerlaubtheit zu führen; allein es bedarf dessen gar nicht. Die Unsittlichkeit einer solchen Handlungsweise ist so gross und so unzweifelhaft, dass der Staat die Befugniss und die Pflicht hat sie zu verhindern. Aber, wird man schliesslich einwenden, eine Abkürzung der Arbeitszeit vertheuert die Waaren, dann kann die Mitwerbung nicht ausgehalten werden; ein Zwangsgesetz zu diesem Zwecke wäre ein Verderben für die Industrie, damit denn aber auch für die Arbeiter, in deren Vortheil eine zu lange Arbeit doch mehr liegt, als ein Mangel jeder Beschäftigung. Diess Alles ist möglich, (obgleich keineswegs in jeder Beziehung richtig, da erfahrungsgemäss eine kürzere Arbeitszeit nicht immer wenigere, jeden Falles bessere Arbeit liefert;) allein es folgt nur daraus, dass der Staat, soweit diess angeht, durch Schutz- und Förderungsmaassregeln die Ertragung der Mitwerbung sichert, oder dass ein bestimmter Gewerbezweig für das fragliche Land nicht passt und aufgegeben werden muss. Eine solche Ansicht geht freilich gegen die landläufige Lehre des Freihandels und des laissez faire et laissez passer, und es soll dieser ihre Richtigkeit auf ihrem Gebiete gar nicht bestritten werden: allein es giebt eben auch noch andere und entschieden höhere Aufgaben für die vernünftige Ordnung des Zusammenlebens der Menschen, als die Gestattung des grössest möglichen Gewinnes und die Förderung der Gewerbe, und diesen gebührt im Falle einer Collision der Vorzug. Nicht die Erlassung sondern die Unterlassung von beschränkenden Gesetzen ist daher ein Tadel für den Staat. Und man ist dabei keineswegs ohne Vorgänge. Selbst in England und in den Vereinigten Staaten von

Nordamerika, wo denn doch gewiss die persönliche Freiheit und das Recht des Gewerbe- und Erwerbbetriebes geachtet wird, hat die Gesetzgebung keinen Anstand genommen, nicht blos die erlaubte Dauer der Kinderarbeit zu bestimmen, sondern auch, in einzelnen Fällen wenigstens, auch die tägliche Arbeitszeit überhaupt. — Die Frage ist somit nicht, ob geholfen werden darf, sondern ob und wie geholfen werden kann? Es muss nun hier offenbar unterschieden werden zwischen der Dauer der Kinderarbeit und der Arbeitszeit Erwachsener. Die Arbeit von Kindern in Fabriken und ähnlichen Gewerben ist schon an sich etwas Unnatürliches und fast Barbarisches; das Beste wäre, sie ganz zu verbieten. So lange jedoch die Einkommenverhältnisse der Arbeiter einen Zuschuss des Lohnes auf ihre Familienglieder unbedingt nothwendig machen, somit ein solches Verbot nicht durchführbar ist, muss sich freilich der vom Staate Vertheidigungslosen zu gewährende Schutz gegen gewissenlose Ausbeutung von Seiten des Lohnherrn und leider der eigenen Aeltern auf eine solche Abkürzung der täglichen Arbeitsdauer beschränken, dass daneben noch körperliches Gedeihen und Unterricht möglich ist. Das richtigste Mittel hierzu ist die einfache Bestimmung, dass ein Kind bis zu einem bestimmten (etwa dem 14.) Jahre nur die Hälfte des Tages in einer Werkstätte beschäftigt werden darf; mit andern Worten das sogenannte Relais-System. Blosse Abkürzung auf eine geringere Stundenzahl, z. B. auf 8 täglich, hat fast unüberwindliche technische Schwierigkeiten, sichert den regelmässigen Schulbesuch nicht, kann überdiess leicht umgangen werden. Allerdings vermindert eine Herabsetzung der Leistung auf die Hälfte auch den Lohn der Kinder; allein es ist diess der bei weitem geringere Nachtheil, welcher namentlich bei einer allgemeinen Verbesserung der Lage der Arbeiter leicht wird ertragen werden können [1]). Verschieden verhält es sich allerdings in Betreff der Arbeitsdauer für Erwachsene. Diese vermögen eine volle Ausnützung der Körperkräfte auszuhalten, und nicht selten mag ihnen sogar eine das regelmässige Maass übersteigende Arbeit erwünscht sein wegen einer mit derselben verbundenen höheren Bezahlung, oder müssen zur Vermeidung eines grossen Nachtheiles für das Geschäft ausserordentliche Anstrengungen gemacht werden. Ein staatliches Einschreiten gegen übermässige Dauer der Arbeit muss also jeden Falles mit Vorsicht geschehen, damit nicht der Industrie ein Schaden zugefügt werde, ohne dass die Arbeiter es nur wünschen oder ihnen wenigstens ein Vortheil dadurch zuginge. Namentlich darf auch die Leistungsfähigkeit der arbeitenden Klasse nicht nach den Kräften verzärtelter oder nur mit geistiger Arbeit beschäftigten Menschen der höheren Klassen be-

1) S. das Nähere über die Gesetzgebung betreffs der Kinderarbeit in meiner Polizei-Wissenschaft, 3te Aufl., Bd. I, S. 194 fg. Daselbst auch die zahlreiche und sehr interessante Literatur über den Gegenstand.

messen werden. Doch ist damit nicht gesagt, dass nicht eine gesetzliche Beschränkung der regelmässigen Arbeit in Fabriken und sonstigen grössern Unternehmungen auf ein der durchschnittlichen Kraft der Arbeiter angemessenes und die nöthige geistige und körperliche Erhaltung gestattendes Maass nützlich und nöthig sei; und es ist auch keineswegs unmöglich ein solches Maass zu finden. In der Regel wird den Arbeitern eine Bestimmung, welche ihre tägliche Leistungszeit normirt, sehr erwünscht sein, da sie sich gegen übermässige Forderungen der Lohnherrn wirksam zu schützen kaum im Stande sind, und da gerade die übergrosse Dauer der täglichen Arbeit eine ihrer hauptsächlichsten Beschwerden ist. Nur werden sie verlangen müssen, dass ihnen die Freiheit zustehe ausnahmsweise über Mehrleistungen freiwillige Uebereinkommen zu treffen. Was aber das festzusetzende Maass betrifft, so wird die Annahme, dass mehr als eine Arbeit von etwa zehn Stunden ohne allmähligen Schaden der Gesundheit nicht geleistet werden könne, und dass selbst eine Beschränkung auf diese Dauer kaum noch Zeit und Kraft zur Beschäftigung mit der Familie oder zu einer den Geist bildenden Arbeit übrig lasse, einem ernstlichen Widerspruch kaum begegnen. Da nun aber erfahrungsgemäss von den Lohngebern in der Regel mehr, oft sogar weit mehr, verlangt wird, so ist nicht einzusehen, warum nicht durch eine staatliche Zwangsbestimmung eine solche Zeitbestimmung gegeben werden könnte und sollte. Ohne Zweifel würde sich sehr heftiger Widerspruch von Seiten vieler Gewerbeunternehmer erheben und der völlige Ruin der Industrie vorausgesagt werden. Diess brauchte man nicht höher zu veranschlagen, als es werth ist; und namentlich sollte den Fabrikherrn unschwer begreiflich zu machen sein, dass es in Niemands Interesse mehr liege, als gerade in dem ihrigen, billigen Forderungen der Arbeiter gerecht zu werden, um nicht weit Schlimmeres hervorzurufen. Im Uebrigen müsste immerhin, wie bereits bemerkt, im Gesetze die Möglichkeit zugegeben sein, in Ausnahmsfällen und unter der Bedingung eines allseitigen freien Einverständnisses von der Regel abzuweichen; ferner würde nichts hindern, für bestimmte Gewerbe, welche eine solche Zeitbemessung nicht zulassen, anderweitige äquivalente Vorschriften zu geben; es wäre überhaupt möglich, einen (allerdings gegen Missbrauch zu sichernden) Spielraum für die nicht zum Voraus zu bemessenden Vorfälle im Geschäftsleben einzuräumen. Ist es doch nicht darum zu thun, die Fabrikthätigkeit zu schädigen oder den Arbeitern gegen ihren eigenen Willen eine Erleichterung zu verschaffen, sondern nur darum, Schutzbedürftige und Schutzverlangende zu bewahren gegen harte und gewissenlose Ausbeutung von Leib und Seele, den Uebeln der Arbeitseinstellungen zuvorzukommen durch ein billiges Gesetz.

Sache des Staates ist es, viertens, durch gesetzliche Vorschriften und erforderlichen Falles durch Beschaffung pecuniärer Mittel für die Gesund-

heit und die Lebensbewahrung der Arbeiter in denjenigen Beziehungen zu sorgen, in welchen dieselben nicht selbst in der Lage sind die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Es können nur auf diese Weise mehrere der schwersten Uebelstände beseitigt werden, unter welchen die Arbeiterbevölkerung leidet, nämlich die schlechte Beschaffenheit der Wohnungen, die Unreinlichkeit in deren Umgebung, der Mangel an gesundem und hinreichendem Wasser, die Gefährlichkeit und Ungesundheit der Arbeitslocale und Arbeitsvorkehrungen. Eine Hülfe in diesen Beziehungen ist aber dringend nothwendig, weil die bei ihrer Versagung bestehenden Uebelstände nicht blos namenlose physische Leiden zur Folge haben, sondern auch in bedeutendem Grade zu tiefen sittlichen Uebeln die nothwendige Veranlassung geben. Die vom Staate zu erwartende Hülfe ist natürlich verschiedener Art je nach dem einzelnen Bedürfnisse, und zum Theile erfordert sie beträchtliche Opfer. In die technischen Einzelheiten einzugehen ist hier nicht der Platz; diese werden in den Werken über Polizeiwissenschaft und öffentliche Hygieine erörtert: aber die Hauptgesichtspunkte können bezeichnet werden. — Vor Allem kann es keinem Anstande unterliegen, dass durch strenge Gebote und Verbote für die allgemeine Gesundheit und Reinlichkeit der Wohnorte und namentlich der von den Arbeitern vorzugsweise bewohnten Quartiere derselben gesorgt werden kann und muss. Anlegung von Abzugskanälen, sonstige Trockenlegungen, Sorge für Reinlichkeit der Strassen und Höfe kann durch Gesetz von den betreffenden Gemeinden verlangt und durch Aufsicht durchgeführt werden. Gehen die ersten Auslagen nachweisbar über die Kräfte einer Gemeinde, so mag durch Vorschuss aus der Staatskasse oder in noch dringenderen Fällen durch einen entsprechenden Beitrag geholfen werden. Auch bleibende Kosten können hieraus erwachsen und dieselben schliesslich von den Reicheren zu tragen sein. Diess ist jedoch nicht zu ändern, und darin eben besteht ein Theil der zum Behufe einer Verbesserung der Arbeiterzustände in Aussicht zu nehmenden Umgestaltung der Vermögensverhältnisse. — In ähnlicher Weise verhält es sich mit dem Wasser; und es ist hier die Bemerkung ausdrücklich zu machen, dass für die ärmeren Klassen der Bezug dieses unentbehrlichen Gesundheits- und Reinlichkeitsmittels unentgeltlich sein muss, widrigenfalls der Zweck ganz verfehlt wird. Dass die Kosten je nach den Oertlichkeiten sehr beträchtlich sein können, unterliegt freilich keinem Zweifel; sie können aber, bei zweckmässigen Einrichtungen, zu grossem Theile durch den Verkauf des Wassers an die wohlhabenden Klassen gedeckt werden. — Von höchster Wichtigkeit ist die Verbesserung der Wohnungen der Arbeiter, deren grauenvolle Beschaffenheit itzt so oft die Quelle der schlimmsten physischen und sittlichen Uebel ist. Die Aufgabe ist allerdings keine kleine, und Manches muss der Staat unmittelbar thun. Vor Allem ist es eine absolute Nothwendigkeit,

sämmtliche Kellerwohnungen ein für allemal zu verbieten; sie sind unheilbar ungesund und nothwendig der Sitz der grössten Unreinlichkeit. Eine Entschädigung der Eigenthümer erscheint nicht als geboten; sie hätten niemals diese Höhlen für menschliche Geschöpfe verwenden sollen. Sodann versteht es sich von selbst, dass neue Strassen- und Häuseranlagen nur mit Beobachtung bestimmter Vorschriften, welche die Gesundheit derselben sicher stellen, angelegt werden dürfen. Ferner ist unumgänglich nöthig, den Eigenthümern von Miethhäusern eine anständige und gesunde Herstellung derselben, also Bewahrung gegen Feuchtigkeit, baulicher Stand der Treppen und Fussboden, Verschliessbarkeit und richtiges Verhältniss der Oeffnungen u. s. w. gesetzlich aufzuerlegen und die Einhaltung dieser Vorschriften durch häufige Visitationen summarisch zu erzwingen. Das Recht des Staates zu solchen Vorschriften kann nicht bestritten werden. Es steht allerdings jedem frei sein Haus zu vermiethen oder nicht, und an wen er will; allein Niemand hat das Recht gesundheitzerstörendes Eigenthum für Geld abzutreten, und der Staat hat die Befugniss und die Pflicht eine durch Habsucht veranlasste Zerstörung von Menschenleben zu verhindern. Von Unbilligkeit kann schon desshalb die Rede gar nicht sein, weil bekanntlich gerade diese geringsten Wohnungen sich am allerhöchsten verzinsen, also auch eine entsprechende Leistung verlangt werden kann. Auf eine günstige Wirkung der Concurrenz kann aber zunächst, so lange nicht genügende anständige Wohnungen vorhanden sind, nicht gerechnet werden, da das Wohnungsbedürfniss unter allen Bedingungen befriedigt werden muss, und weil überdiess die Arbeiter selbst durch Gewohnheit so abgestumpft sind, dass sie sich auch dem Schlimmsten unterwerfen. Hier kann nur die starke Hand des Gesetzes helfen. Wer in seinem Leben in diese Höhlen des Elendes, leider muss beigesetzt werden vielfach auch des Lasters, gedrungen ist, dem ist schwerlich ein Zweifel geblieben, dass die Nothwendigkeit einer durchgreifenden staatlichen Hülfe vorliegt, und dass beschauliches Gehenlassen der Dinge und falsche Anwendung von abstrakten Rechtssätzen nicht an der Stelle ist. Mit der Austilgung der allerschreiendsten Gräuel der itzigen Zustände ist aber noch wenig gethan zur Herstellung wirklich gesunder und anständiger Wohnungen für die Arbeiter. Dazu bedarf es in den meisten Fällen der Errichtung neuer und nach den oben angegebenen Rücksichten gebauten Wohnungen. Woher sollen nun aber diese kommen? Es sind allerdings Gesellschaften entstanden, welche die Erbauung von Arbeitermiethwohnungen, manchmal nach grösseren Planen und in beträchtlicher Zahl, unternommen haben. Zum Theile haben sie sogar den Arbeitern die Erwerbung kleiner Häuser sehr erleichtert durch die Gestattung von Stückanzahlungen u. s. w. Und es soll nicht geläugnet werden, dass auf diese Weise viel Gutes geleistet wurde, und ferner noch geleistet werden kann.

Allein gegenüber von dem Bedürfnisse von Hunderttausenden ist es doch nur ein Tropfen in das Meer. Wenn dem ersten aller Bedürfnisse der Arbeiter wirklich abgeholfen werden soll, so bedarf es ganz anderer Maassregeln. Solcher sind aber nur zwei denkbar. Einmal könnte der Staat selbst die nöthige Anzahl von Arbeiterwohnungen allmählig bauen und dieselben vermiethen; wohl auch, in ähnlicher Weise wie jene Privatgesellschaften, zur leichten Erwerbung in Eigenthum bereit stellen. Oder aber kann er Privatgesellschaften, welche in grossartiger Weise Bauunternehmungen veranstalten wollen, durch Zinsengarantie, vielleicht auch Betheiligung bei dem Kapitale, ins Leben rufen. Von diesen beiden Mitteln wäre das erstere in Betreff der Erreichung des Zweckes unzweifelhaft das an sich Bessere; allein man muss doch vor dem Gedanken seiner Ausführung zurücktreten. Dieses aber nicht blos wegen des ungeheueren Kapitales, welches hier in Anspruch genommen werden müsste, und das, wenn auch in guten Geschäftszeiten sich leidlich verzinsend doch bei Gewerbestockungen und in Kriegszeiten den Staat mit einer unerträglichen Schuldenlast niederdrücken würde; sondern auch, weil dem Staate dadurch der Besitz und die Verwaltung einer grossen Häuserzahl zufiele, was bekanntlich zu dem am wenigsten wünschenswerthen Eigenthume und zu den übelsten Geschäften der Finanzbehörden gehört. Es wird daher kaum etwas anderes übrig bleiben, als durch ausgiebige Staatsunterstützung grosse Baugesellschaften zu Stande zu bringen, diesen aber gegen die Bewilligung namhafter Vortheile Bedingungen in Betreff der Höhe des Miethzinses, der Einrichtung und Unterhaltung der Wohnungen, der Gestattung eines allmähligen Ankaufes zu machen. Freilich muss auch hier, wenn die Hülfe schnell eintreten und wenn sie in gehörigem Umfange geleistet werden soll, der Staat entsprechende Opfer bringen. Die Verwaltung so zahlreicher Gebäulichkeiten und die Einziehung der Miethzinse von so vielen und keineswegs immer sehr geordneten Parteien ist für Unternehmer wenig verlockend, wenn nichts weiter in Aussicht steht, als der Bezug der landläufigen Zinse aus dem Kapitale. Die vom Staate beschaffte Gewährung einer höheren Rente kann dann aber, selbstredend, ebenfalls nur wieder auf Kosten der reicheren Klassen gehen. An Klage und Widerstand wird es somit sicherlich nicht fehlen; und es fragt sich nur, ob diese und die zu ihrer Rechtfertigung angeführten Gründe oder ob die Rücksichten auf Menschlichkeit und auf Gefahr den Vorzug verdienen. Zu bedenken ist dabei jeden Falles noch, dass, wenn überhaupt etwas in dieser Richtung geleistet wird, man sich nicht verhehlen darf, wie die den Arbeitern gebrachte Hülfe nicht blos Dank von diesen, sondern auch vielfachen Neid bei anderen, ebenfalls nicht reichlich ausgestatteten Klassen der Gesellschaft, somit manchfache Beschwerde gegen den Staat zur Folge haben wird. Ein anderer Rechtfertigungsgrund für die allerdings einseitig gewährte Hilfe

als die Berufung auf die äussere Nothwendigkeit ist schwer ersichtlich; dieser Grund aber beruht, um die Sache beim rechten Namen zu nennen, lediglich auf Furcht. — Schliesslich, und hier kann keinerlei Zweifel obwalten, ist auch noch gesetzlich Sorge zu tragen für Gesundheit und Ungefährlichkeit der Werkstätten und sonstiger von den Arbeitern zu benützenden Oertlichkeiten, also namentlich für genügende Höhe, Lüftung und Helligkeit der Arbeitsräume, für Einfriedigung gefährlicher Maschinen, für Vorkehrungen gegen Explosionen von Dampfmaschinen oder in Bergwerken, für Beseitigung giftiger Gase oder Substanzen und dgl. mehr. Niemand wird bestreiten, dass es sittliche Pflicht der Unternehmer einer Gewerbeanstalt ist, entferntere Ursachen von Krankheit und Tod von ihren Arbeitern ferne zu halten; ebenso kann nur anerkannt werden, dass in dieser Beziehung häufig viel Wünschenswerthes freiwillig geleistet wird: allein es geschieht doch eben nicht immer Alles, was nöthig ist. In solchen Fällen ist dann eine durch gesetzlichen Zwang erzeugte Fürsorge nöthig und nützlich; die Berechtigung des Staates zu einer Auferlegung desselben aber wahrlich unbestreitbar. Man fürchte auch nicht übertriebene Forderungen von Philanthropen und Aerzten. Selbst wenn das Aeusserste geschieht, was Wissenschaft und Erfahrung irgend anrathen, bleiben immer noch nur allzuviele Veranlassungen zu Beschädigungen der Gesundheit der Arbeiter übrig, welche entweder überhaupt durch keine menschliche Vorsicht zu beseitigen sind, oder die wenigstens mittelst Zwangsvorschriften nicht durchgesetzt werden können, da eine Bewahrung nur durch die eigene freie Beachtung der Arbeiter zu bewerkstelligen wäre, diese aber aus Gleichgiltigkeit und schlechter Gewohnheit sich nicht dazu verstehen. Ein Eingehen in die technischen Einzelheiten ist besonders hier nicht an der Stelle [1]; es genügt die Aufgabe des Staates bezeichnet zu haben.

Fünftens ist es eine durch das Hereinziehen der Politik in die Arbeiterfrage nothwendig gewordene Aufgabe des Staates, die Arbeiter in Beziehung auf die Wahlrechte zufrieden zu stellen ohne ein verständiges Maass des Einflusses auf die Leitung der Staatsangelegenheiten ganz aufzugeben. Wir unserer Seits haben nie die Ansicht verhehlt, dass wir nicht blos in Betreff der Arbeiterfrage, mit welcher die Organisation des Stimmrechtes eigentlich gar nichts zu thun hat, sondern in allen und jeden Beziehungen das Drängen nach Erweiterung der Wahlrechte und überhaupt die Auffassung der Theilnahme an Wahlen vom Standpunkte eines Rechtes anstatt dem einer Pflicht und eines Amtes für eine Verkehrtheit erachten. Wir sind also auch keineswegs irgend der Ansicht, dass eine ausgedehnte

1) Ueber diese sehe man vor Allem Halfort, Entstehung . . der Krankheiten der Künstler und Gewerbenden. Berl., 1845, und Pappenheim's vortreffliches Handbuch der Sanitätspolizei, in vielen Artikeln.

Betheiligung der Arbeiter bei den Wahlen und damit bei der Führung der öffentlichen Angelegenheiten ein Glück für irgend Jemand, die Arbeiter mit eingeschlossen, sei; und der von den Wühlern in den Arbeiterkreisen laut ausgesprochene Grund für Erstreckung des allgemeinen Stimmrechtes, nämlich die Gewinnung von Ständeversammlungen, von welchen communistische und socialistische Plane, wenigstens Staatshülfe in der Auffassung Lassalle's beschlossen werden sollen, macht uns wahrlich nicht geneigter gut von der Sache zu denken. Allein es ist nun einmal nicht mehr res integra; und in der Politik muss man das Erreichbare sich vorsetzen und nicht das Bessere den Feind des Guten sein lassen. Die Forderung nach Ausdehnung der politischen Rechte ist in die Massen geworfen und von diesen angenommen worden. Directes, allgemeines und geheimes Stimmrecht ist die Lockspeise, mit welcher man auch die Arbeiter ködert. Beklagenswertherweise hat selbst die Gesetzgebung in ausgedehntem Maasse sich der Forderung gefügt. Ist es nun irgendwo noch möglich, eine solche Ausdehnung des Wahlrechtes abzuwenden, wo es bis itzt nicht besteht, oder es wieder einzuschränken durch Uebertragung des Rechtes nur auf solche Klassen, welche nicht ohne alle Garantie für Verständniss und für staatlichen Willen sind, so versuche man es ja. In solchem Falle aber ist eine Verwilligung der Theilnahme Aller, welche durch eigenen Besitz, durch Zahlung einer directen Steuer und namentlich durch den Nachweis einer wenigstens elementaren Bildung im Zusammenhange mit den bestehenden Verhältnissen sind, die richtige, das heisst die wenigstens verhältnissmässig noch erträglichste Maassregel. Muss freilich vollständig nachgegeben werden, dann bleibt nichts anderes übrig, als durch möglichste Bildung der gesammten Volksmasse, somit auch der Arbeiter, die wenigst schädliche Benützung des Rechtes zu erlangen zu suchen, (wie diess oben, Seite 14 fg. näher ausgeführt ist,) im Uebrigen aber die Folgen über sich ergehen zu lassen, bis ein Uebermaass der Uebel einen Wiederumschlag der Ansichten herbeiführen wird. Hoffentlich wird ein Zusammenstehen aller verständigen Männer im Volke und ein auch auf die Gefahr von ernsten Zusammenstössen aufrecht erhaltener Widerstand der Regierungen wenigstens vor der Verwirklichung jener Plane bewahren, welche die Proudhon und Lassalle als die Früchte des allgemeinen Stimmrechtes in Aussicht gestellt haben.

Endlich, sechstens, ist noch die Frage zu beantworten, ob der Staat nicht im Stande sei, den Arbeitern durch einen Akt der Gesetzgebung einen Antheil an dem reinen Gewinn des Unternehmens, in welchem sie beschäftigt sind, zu verschaffen? Einen verständigen und verantwortbaren Rath zu ertheilen, ist hier sehr schwer. Einer Seits ist sowohl die Billigkeit einer solchen Einrichtung an sich, als die günstige Einwirkung, welche die Verwirklichung derselben auf eine Lösung der Arbeiterfrage haben würde,

bereits zugegeben. Ebenso ist nachgewiesen, dass vom Standpunkte des Rechtes gegen eine entsprechende Zwangsvorschrift keine grundsätzliche Einwendung zu machen wäre. Auf der anderen Seite aber musste bei der näheren Untersuchung der Sache (s. oben, S. 562 ff.) auch eingeräumt werden, dass sehr gewichtige wirthschaftliche und psychologische Bedenken gegen die Ausführbarkeit bestehen, und musste daher die Maassregel als eine sehr zweifelhafte bezeichnet werden. Unter diesen Umständen werden denn die meisten Stimmen dahin gehen, dass es dem Staate nicht zustehe, tief in die Freiheit des Verkehrs und in Vermögensverhältnisse eingreifende Gebote zu erlassen, von denen keineswegs feststehe, ob sie nicht sogar durch Beeinträchtigung der Industrie den Arbeitern selbst mehr schaden, als anderwärts nützen, und nicht in vielleicht kurzer Zeit Maassregeln hervorrufen würden, welche die zunächst allerdings eintretenden Vortheile wieder grossen Theiles beseitigen würden. Man wird also der Ansicht sein, dass jeden Falles so lange zugewartet werden müsse, bis eine Behandlung der Sache aufgefunden sei, welche die Vortheile im Wesentlichen gewähre, die Nachtheile und Wiederzunichtemachungen aber verhüte. Indessen möge der Staat auf freiwillige Vereinbarungen in der gewünschten Richtung hinzuwirken suchen, wenn ihm eine Gelegenheit dazu geboten sei, und Bemühungen um die Auffindung einer allgemeinen ausführbaren Modalität hervorrufen und unterstützen. Auch stehen wenige Bedenken entgegen, dass der Staat bei etwa von ihm betriebenen Gewerben einen Versuch mit Verwilligung eines Gewinnantheiles mache, was eben so wohl zur praktischen Erprobung als im Falle eines günstigen Erfolges als wirksames Beispiel für die Nachahmung von Privaten dienen könnte. — Sollte aber ein Gesetzgeber den Muth haben, die Bedenken für geringer zu erachten, als die zu erwartenden Vortheile, so wären wohl folgende Maassregeln zu ergreifen. Sämmtlichen Inhabern fabrikmässiger Gewerbe würde die Verpflichtung auferlegt, am Ende einer jeden Betriebsperiode den in dem Unternehmen beschäftigten Arbeitern, in einer dem Einzelnen zu überlassenden Art, die Grösse des gemachten Reingewinnes nachzuweisen; selbstverständlich nach Abzug der Zinsen aus dem im Geschäfte verwendeten Kapitale, der Amortisations- und der dem Reservefonds zuzuschreibenden Summen. Von diesem Reingewinne müsste der Gesammtheit der Arbeiter ein vom Gesetze bestimmter aliquoter Theil zur freien Verfügung zugestellt werden; die Vertheilung unter dieselben aber würde wohl am besten nach einer mit ihnen vereinbarten, ein für allemal festgestellten Scala stattfinden. Die Höhe des dem Arbeiter zu verwilligenden Antheiles würde sich nach der verhältnissmässigen Grösse des im betreffenden Jahre gemachten Gewinnes in der Weise richten müssen, dass von einem grösseren Gewinne auch ein grösserer Theil abzutreten wäre; also z. B. von einem nur fünf

vom Hundert des gesammten Geschäftskapitales betragenden Gewinne etwa ein Fünftel; bei zehn Procent Reingewinn ein Viertel, bei zwanzig ein Drittel. Zur summarischen Entscheidung von Streitigkeiten, sei es über die Unterordnung eines bestimmten Geschäftes unter das Gesetz sei es über den Nachweis des gemachten Gewinnes oder über die Berechnungsweise, wären Schiedsgerichte mit inappellabelem Ausspruche anzuordnen.

bb) Was nun aber diejenigen Maassregeln betrifft, durch welche der Staat einer von den Arbeitern selbst angestrebten Selbsthülfe eine Unterstützung und Befestigung zugehen lassen kann, so fällt in die Augen, dass hier gar Mancherlei ausführbar ist, je nachdem diese Anstalten einen Gegenstand, eine Einrichtung oder ein Bedürfniss betreffen, und es ist wohl kaum anders möglich, als beispielsweise zu verfahren.

Zu den wichtigsten wenn auch nicht von allen Bedürftigen vornehmbaren Mitteln der Selbsthülfe gehören ohne Zweifel die Sparkassen. Dieselben sind in gesittigten und gewerbereichen Ländern ziemlich verbreitet; entweder gestiftet und verwaltet von den Theilnehmern selbst, oder von Gemeinden für ihre Angehörigen, häufig auch von den Unternehmern grosser Gewerbe für die von ihnen beschäftigten Arbeiter. Allein sie sind doch nicht überall, wo sich Arbeiter aufhalten, vorhanden, oder es ist der Zugang zu ihnen nicht bequem genug. Auch waltet nicht selten ein Misstrauen gegen dieselben ob, welches freilich durch Betrügereien von Kassenbeamten oder sonstige schlechte Verwaltung begründet worden sein mag. Hier kann denn der Staat in doppelter Beziehung wesentlichen Vorschub leisten. Einmal dadurch, dass er selbst Sparkassen errichtet, somit natürlich auch für dieselben einsteht. Zweitens aber, indem er die Benützung dadurch erleichtert, dass er an sehr vielen Orten Einzahlungen und Rückforderungen möglich macht. In dieser Beziehung ist namentlich auf den merkwürdigen Vorgang von England hinzuweisen, wo bekanntlich sämmtliche Postämter zu Agenturen einer grossen vom Staate vertretenen Sparkasse gemacht sind.

Sodann können Tontinen oder Versicherungen von Altersbezügen in Betrachtung kommen. Dass Gründe gegen die Auflösung eines Kapitales in blos lebenslängliche Rente geltend gemacht werden können, ist richtig; allein diese Einwendungen haben keine unbedingte Richtigkeit, und ein Anspruch auf eine höhere Rente im Alter anstatt eines gewöhnlichen Zinses mit Erhaltung des Kapitals ist namentlich bei Arbeitern sehr an der Stelle, da sie mit Aufhören ihrer Arbeitsfähigkeit in eine Lage kommen können, in welcher die einfachen Zinsen aus einem kleinen Kapitale keine genügende Unterstützung gewähren. Anstalten der genannten Art können nun freilich auch von Privaten, sei es auf Gegenseitigkeit sei es auf Speculation, unternommen werden; allein nicht nur gewähren sie in

letzterem Falle nicht den ganzen möglichen Nutzen, indem der Unternehmer Vortheile beziehen will; sondern es ist namentlich eine Unsicherheit zu befürchten. Die Berechnung kann von Hause aus falsch sein und muss dann natürlich früher oder später mit einem Bankerott endigen; oder es kommen im Laufe der Zeit (solche Anstalten sind aber auf eine lange Reihe von Jahren angelegt) unfähige oder unverlässige Menschen an die Verwaltung. Von beiden sind traurige Beispiele genugsam vorhanden. Wenn nun der Staat solche Anstalten errichtet, so gewähren sie nicht nur grössere Sicherheit, sondern es kann auch ohne allen Abzug für Verwaltungskosten, Gefahr u. s. w. der höchste mögliche Ertrag verwilligt werden. Die Gewährung einer solchen Unterstützung ist ihm aber leicht, wenn er einen Theil der öffentlichen Schuld zu diesem Zwecke organisirt. Man wäre vielleicht versucht, selbst noch weiter zu gehen und vom Staate zu verlangen, dass er aus seinen Mitteln für einlegende Arbeiter höhere Renten verwillige, als die Berechnung an sich rechtfertige. Es ist jedoch eine solche Vergünstigung desshalb schwer ausführbar, weil sich Täuschungen in der Richtung schwer vermeiden lassen möchten, dass sich Nichtarbeiter unter Mitwirkung von Arbeitern in diese Vortheile einschleichen und so den Steuerzahlenden eine ungerechtfertigte Last auflegen würden. Sollte ein solcher Missbrauch mit Sicherheit vermieden, also die Verwilligung eines Zuschusses zu der ziffermässigen Rente auf Arbeiter allein beschränkt werden können, so wäre allerdings die Sicherstellung gegen eines der grössten Uebel derselben, nämlich hülflose Dürftigkeit im Alter, wenigstens in vielen Fällen zu beseitigen und ohne Zweifel eine solche Hülfe auch ein Opfer von Seite der Gesammtheit werth. — Nicht von gleicher Wichtigkeit, aber doch immerhin von Bedeutung für die ärmeren Klassen, sind die Consum-Vereine. Sie gewähren etwas wohlfeileren Bezug der täglichen Lebensmittel, eine gute Beschaffenheit derselben, und sie nöthigen, weil nichts auf Credit gegeben wird, zu einer geordneten Haushaltung; vielleicht geben sie selbst, natürlich auf Kosten der laufend angesetzten Preise, eine kleine Dividende. Die Einrichtung ist keine schwierige Aufgabe; ebenso erfordert die Fortführung nur Pünktlichkeit und Ehrlichkeit bei den mit dem Betriebe Beauftragten, zur Versicherung dieser Eigenschaften aber eine verständige Ueberwachung. Die Vortheile sind folglich so einleuchtend und die Sicherstellungsmittel so einfach, dass es nicht eben vieler Aufmunterung oder Nachhülfe bedarf, um einen Verein solcher Art ins Leben zu rufen; und es ist diess um so weniger schwierig, weil nicht einmal eine Gleichförmigkeit der Lebensverhältnisse oder der Beschäftigung bei den Theilnehmern nothwendig ist, somit Arbeiter sich ohne Anstand an Andere anschliessen können, wenn sie nicht im Stande sind unter ihren Genossen allein eine genügende Theilnahme zu erwecken. Der einzige Fall, in wel-

chem eine Staatshülfe nöthig werden kann, ist etwa der, wenn ein solcher Verein weder menschenfreundlichen Sinn noch Credit genug findet zur Beschaffung des für die ersten Anschaffungen nothwendigen Kapitales. Hier mag denn ein Vorschuss aus der Staatskasse an der Stelle sein, welcher um so leichter bewilligt werden kann, als die Summe nicht bedeutend zu sein braucht und sie in kurzer Zeit wieder zurückbezahlt werden kann.

Höchst wünschenswerth wäre es ohne Zweifel, wenn für Cooporativgesellschaften eine Hülfe vom Staate erlangt werden könnte, so nämlich, dass er vernünftig berechneten und organisirten Vereinen solcher Art entweder ein Kapital wirklich vorstreckte oder doch ihnen durch eventuelle Garantie Credit verschaffte. Es würde damit selbst nahe an die Forderungen von Lassalle herangetreten werden. Allein eine ruhige Ueberlegung zeigt, dass nur in sehr beschränktem Maasse die Sache möglich ist und Kapitalborgung nicht als eine principielle Verbindlichkeit des Staates aufgestellt werden kann. Diess aber aus verschiedenen Gründen. — Zunächst ist keine Sicherheit, dass die Hülfe nur an lebensfähige und richtig organisirte Gesellschaften gelangen würde. Man wird wohl von vorgängiger Untersuchung durch eine sachverständige Behörde sprechen. Es steht aber ein für allemal fest, und liegt auch ganz in der Natur der Sache, dass solche Prüfungen gewerblicher Unternehmungen am grünen Tische höchst unzuverlässig sind. Man könnte mit grösster Wahrscheinlichkeit voraussagen, dass der Staat selbst von Anfang an schlecht angelegte und also dem Untergange verfallende Unternehmen billigen und unterstützen würde. Das auf solche Weise verlorene Geld wäre aber das der Steuerpflichtigen; und es würde überdiess ganz nutzlos ausgegeben werden. — Allein auch angenommen, dass die materielle Anlage eines Unternehmens richtig wäre und als solche anerkannt werden könnte, so würde es an der Möglichkeit fehlen die persönliche Befähigung zu einem solchen Unternehmen zu prüfen. Die einzelnen Arbeiter stünden der beurtheilenden Behörde ferne; dass Zeugnisse wenig zuverlässig sind, zeigt die tägliche Erfahrung; die einzige sichere Controle, nämlich die Bekanntschaft der Arbeiter mit einander, würde hier, wo sie nicht ihr eigenes Geld sondern das des Staates auf das Spiel setzten, häufig genug lässig sein und Gefälligkeiten Platz machen. Nun beruht aber die ganze Ausführbarkeit und das Gedeihen von Cooporativgesellschaften auf dem persönlichen Verhalten der Genossen zu einander und auf ihrer Ehrenhaftigkeit. Wenn es an gegenseitiger Treue, an gleichmässigem Fleisse, an Geschicklichkeit, an Verträglichkeit und noch an mancher andern schönen Eigenschaft fehlt, so geht auch ein an sich richtig berechnetes und selbst ein mit hinreichendem Kapitale versehenes Unternehmen dieser Art unrettbar zu Grunde. Die Erfahrung zeigt, dass

selbst wenn alle Betheiligten das grösste Interesse haben jeden Einzelnen von den Genossen genau zu kennen und nur durchaus zuverlässige Männer aufzunehmen, nämlich da, wo sie mit eigenem Kapitale arbeiten wollen, doch Täuschungen vorkommen, aus welcher sich dann Verluste und Streitigkeiten entwickeln, schliesslich der Untergang eintritt. — Endlich ist schwer einzusehen, woher selbst zu einer von Bedingungen abhängig gemachten Staatshülfe dieser Art das erforderliche Kapital kommen soll. Dass eine sehr grosse Anzahl von Meldungen einlaufen würden, ist mit Bestimmtheit zu erwarten. Ist doch Selbstständigkeit und Bezug des ganzen Gewinnes das Ideal der Arbeiter. An plausibeln Vorstellungen und Empfehlungen würde es auch nicht fehlen. Die Gehässigkeit einer Auswahl nur Weniger unter den Vielen würde die Regierung nicht auf sich nehmen können, und es möchten auch in der That die übelsten Folgen aus dem dadurch erweckten allgemeinen Missvergnügen entstehen. Thatsächlich stünde man also sehr grossen Forderungen gegenüber. Wie unmöglich aber deren Befriedigung wäre, ist oben bei der Prüfung der Lassalle'schen Bewegung nachgewiesen worden. Als allgemeine Maassregel muss somit auf diese Art der staatlichen Unterstützung einer Selbsthülfe der Arbeiter verzichtet werden. Damit soll denn aber nicht gesagt sein, dass nicht dennoch einzelne Fälle vorkommen können, in welchen einer thatsächlich erprobten Cooporativ-Gesellschaft, welche entweder in eine unverschuldete vorübergehende Verlegenheit gerathen ist, oder der es zu einer vortheilhaften Erweiterung ihres Betriebs an Kapital gebricht, ausnahmsweise eine Staatsunterstützung zu Theil werden kann und soll. Im Gegentheile muss eine solche Gelegenheit gerne ergriffen werden, um verdienten Arbeitern zu helfen und um den guten Willen des Staates zu beweisen.

Es ist, wie man sieht, nicht Weniges, was als nothwendig zur Verbesserung der thatsächlich schlechten Zustände der Fabrikarbeiter und zur Zufriedenstellung und Beruhigung derselben gefordert werden muss; und die an die Staatskasse, d. h. schliesslich an die wohlhabenderen Klassen, gemachten Ansprüche sind höchst bedeutend. Kann diess Alles geleistet werden? und wird es, wenn es geleistet ist, seinen Zweck erfüllen? Die Beantwortung der ersten Frage muss bis zur schliesslichen Uebersicht über die sämmtlichen, für die verschiedenen Gattungen von Arbeitern erforderlichen, Opfer verschoben werden. Was aber die Erreichung der hier vorliegenden besonderen Zwecke betrifft, so würde ohne Zweifel, wenn Alles im Vorhergehendem Angerathene wirklich ausgeführt wäre, die Lage der Fabrikarbeiter bedeutend verbessert sein, und es dürfte dann auch wohl bei der Mehrzahl derselben auf eine Beruhigung und eine mildere Stimmung bis zu einem gewissen Grade gehofft werden. Damit wäre denn aber jeden Falles Bedeutendes gewonnen. Freilich dürfte es eine optimistische

Selbsttäuschung sein, wenn man auch auf eine vollkommene Zufriedenstellung rechnen wollte, ehe das Problem eines namhaften Antheiles an dem Reingewinne der Arbeiter gelöst ist; und unter allen Umständen kann nicht auf ein Einverständniss der extremen Parteien unter den Arbeitern gehofft werden. Diese haben das Gift der communistischen Gelüste eingesogen und sind von republikanischen Gedanken erfüllt; und ihre Führer, deren Einfluss und Aussicht auf politischen Gewinn auf dem Spiele steht, werden es ohne Zweifel an Bemühungen zur Erhaltung der Unzufriedenheit und Gährung nicht fehlen lassen. Gegenüber von diesem Theile der Arbeiter wird also zunächst der Vortheil nur darin bestehen, dass sie vereinzelter stehen, und dass man ihnen mit besserem Gewissen entgegentreten kann.

β) Die ländlichen Taglöhner.

Es ist in Vorstehendem schon darauf aufmerksam gemacht worden, dass bei der ganzen gegenwärtig stattfindenden Bewegung wesentlich nur die Fabrikarbeiter ins Auge gefasst worden sind und auch nur diese sich selbst in Bewegung gesetzt haben. Der Taglöhner auf dem Lande, deren Verhältnisse in denjenigen Gegenden, in welchen nur Grossgrundbesitz besteht, nicht nur nicht besser sondern zum Theile noch schlechter als die der Fabrikarbeiter sind, ist wenigstens in Deutschland kaum Erwähnung geschehen. Diese Vernachlässigung ist aber nicht nur ein Unrecht, sondern auch eine Unklugheit. Ein Unrecht, weil auch hier eine grosse Noth und zu gleicher Zeit eine vollkommene Unmöglichkeit einer Selbsthülfe besteht. Unklug, weil es keineswegs an Beispielen fehlt, dass auch die unterste Schichte der ländlichen Bevölkerung sich zu Verbesserung unerträglich gewordener Zustände erhoben und dann mit furchtbarer Wildheit gewüthet hat. Ob aber ein solcher Bauernkrieg von Leibeigenen und Hörigen, von Zwergpächtern ohne Sicherheit des Besitzes, oder von Taglöhnern unternommen wird, macht nur eine Verschiedenheit im Namen, nicht in der Sache. Die Arbeiterfrage ist also nicht vollständig gelöst, so lange nicht auch eine Verbesserung der Taglöhnerverhältnisse bewerkstelligt ist.

Zur Vermeidung von Missverständnissen ist es übrigens nothwendig vor Allem zu bemerken, dass jene zahlreichen Länder und Landstriche, in welchen in Folge freier Veräusserlichkeit des Grundeigenthums und eines gleichen Erbrechtes der Kinder eine grosse Theilung des Bodens besteht, hier ganz ausser Frage bleiben. In solchen Gegenden sind erstens weit wenigere Taglöhner vorhanden, da in der Regel der Bauer selbst mit seiner Familie und etwa mit einigen beständigen Knechten die Wirthschaft betreibt und er nur ausnahmsweise, namentlich für die Ernten, Lohnarbeiter zuzieht, welche dann häufig selbst wieder der Klasse der (freilich kleinsten)

Grundeigenthümer angehören oder aus der Ferne nur für die bestimmte Arbeit zuwandern. Zweitens und hauptsächlich aber sind in diesen Verhältnissen selbst eigentliche Taglöhner viel weniger übel daran, theils weil sie nicht blos von einem einzigen Beschäftiger vollständig abhängen, theils weil sie bei entsprechender Emsigkeit und Sparsamkeit im Stande sind allmählig einige kleine Grundstücke zu erwerben, dadurch aber sich noch unabhängiger zu machen und ihre freie Zeit in der eigenen Wirthschaft zu verwenden. Auch hier kann freilich grosse Armuth vorkommen, und es mögen, je nach den Verhältnissen, Bestimmungen über den Mitgenuss von Allmenden, über Niederlassungsrecht, Armenversorgung u. dgl. sehr an der Stelle sein; aber es liegt keine grosse sociale Frage vor und es sind keine wesentlichen Aenderungen in bestehenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen vorzunehmen. Eine Bewahrung vor eigentlichem Elende steht hier in der Macht der Einzelnen, indem es nur auf ihren Entschluss ankömmt, unvorsichtige Ehen zu vermeiden, durch Sparsamkeit, Thätigkeit und Benützung eines durch persönliche Zuverlässigkeit erworbenen Credites sich in den Besitz eines Grundstückes zu setzen. Vom Staate namentlich kann kaum etwas Weiteres verlangt werden, als Sorge für möglichste Güte der Volksbildung zum Behufe einer Hebung der Einsicht und der Sittlichkeit, und etwa unter besonderen Umständen der Verkauf eines Domanialgrundstückes in geeigneten Parcellen, wenn es nämlich an frei veräusserlichem Grundeigenthume fehlen sollte.

Beschränkt man aber die hier obliegende Untersuchung auf die zu dem grossen Grundbesitze gehörigen und sich ausschliesslich von demselben nährenden Taglöhner, so wirft sich natürlich vor Allem die Frage auf, ob denn nicht auch hier das ganze Verhältniss beseitigt und ein Stand freier Arbeiter hergestellt werden könne? Ein kurzes Nachdenken zeigt jedoch, dass dieses unter der Voraussetzung des Grossgrundbesitzes als vorwiegenden Systems nicht möglich ist. Wo das Staatsgebiet im Wesentlichen wenigstens in grosse geschlossene, durch Gesetz oder Familienstatut gebundene Güter getheilt ist, bedarf es zu deren Bebauung nothwendigerweise auch zahlreicher Taglöhner, diese aber sind, schon weil sie keine andere Wohnsitze in der Nähe ihrer Arbeit finden können, und weil nicht leicht ein Besitzer einen aus einem andern Dienste sich entfernenden Arbeiter aufnimmt und beschäftigt, an das Gut gebunden. Die Frage, ob nicht das ganze itzige Verhältniss beseitigt werden könne, ist somit gleichbedeutend mit der Frage, ob das System des Grossgrundbesitzes beibehalten werden wolle? Die Beantwortung dieser Frage nun ist eine schwierige und weitaussehende; sie erfordert, und zwar gleichgiltig ob die fraglichen grossen Güter im Eigenthum des Staates, einer Kirche oder von Privaten sind, verwickelte Erörterungen wirthschaftlicher, socialer und politischer Art.

Den Gegenstand blos aus dem Gesichtspunkte einer Besserstellung der Taglöhner aufzufassen und aus diesem allein über die Beibehaltung oder die Aufhebung des Grossgrundbesitzes zu entscheiden, wäre eine mehr als lächerliche Verzerrung, welche nur zu falschen Folgerungen führen könnte. Eine Vernachlässigung gerechter Beschwerden der Arbeiter ist nicht löblich; allein neben ihrer Berücksichtigung sind eben auch noch andere und zwar sehr wichtige Verhältnisse zu beachten. Die Frage in ihrem ganzen Umfange an gegenwärtiger Stelle zu erörtern, wäre offenbar verkehrt. Es kann nur, ohne irgend welches Eingehen auf Beweise und auf feinere Modificationen, als richtig scheinendes Ergebniss einer Untersuchung ausgesprochen werden, dass der wünschenswertheste Zustand eine Mischung von grossen, mittleren und kleinen Grundbesitzungen ist; und dass theils zur Herstellung eines solchen Verhältnisses theils aus anderweitigen wirthschaftlichen und politischen Gründen zunächst eine Zerschlagung der grossen dem Staate oder einer Körperschaft gehörigen Güter und deren Veräusserung als freies und theilbares Eigenthum genommen werden muss. Eine stetige, aber nichts überstürzende Wirksamkeit des Staates in dieser Richtung ist somit räthlich. In so ferne nun durch dieses Verfahren allmählig die Zahl der Latifundien sich mindert und die der kleinen und kleinsten Besitzungen sich mehrt, tritt auch von selbst eine günstige Veränderung bei den Taglöhnern ein. Zunächst und vorzugsweise bei solchen, welche sich zu Eigenthümern emporzuschwingen vermögen; dann aber auch mittelbar bei einem Theile der übrigen, welche nun eine Beschäftigung bei mehreren kleineren Besitzern finden, dadurch aber aus dem Zustande ihrer bisherigen, wenn auch nicht rechtlichen so doch thatsächlichen Hörigkeit heraustreten können. Der oben als Aufgabe gestellte Zweck ist somit wenigstens theilweise wirklich erreichbar, und zwar nicht nur ohne bedeutende Opfer oder anderweitige Nachtheile, sondern sogar begleitet von noch weiteren wünschenswerthen Zuständen. — Aber es darf damit die Frage nicht als erledigt betrachtet werden. Eine solche Umwandlung grosser und gebundener Güter in frei veräusserliches und theilbares Eigenthum geht nur langsam vorwärts, und es ist überdiess weder zu erwarten noch auch nur zu wünschen, dass sämmtlicher Grossgrundbesitz einer Zerschlagung verfalle. Die Zustände der Taglöhner verändern sich jeden Falles auch nur langsam und ein Theil derselben wird überhaupt gar nicht, wenigstens nicht unmittelbar, durch die neuen Verhältnisse berührt. Selbst in den besten Fällen bleiben noch während längerer Zeit die bisherigen Verhältnisse, und ist somit die Aufgabe gestellt, eine Besserung derselben innerhalb ihres Bestandes zu erzielen; doppelt so natürlich, wenn eine Umgestaltung der Eigenthumsverhältnisse gar nicht beabsichtigt ist oder wenigstens keinen Fortgang gewinnt.

Auf diesen Rahmen beschränkt ist denn freilich die Taglöhnerfrage

ziemlich einfach zu lösen, oder vielmehr, richtiger gesprochen, unter Voraussetzung des Fortbestehens des Systems des Grundeigenthums sind nur wenige Hülfsmittel denkbar. Doch ist immerhin nicht ganz Unbedeutendes zu erreichen. Theils nämlich kann in bestimmten Beziehungen durch Gesetzgebung ein besserer Zustand zwangsweise vorgeschrieben werden; theils vermag der Staat unmittelbar einige Hülfe zu leisten; theils endlich kann es sich davon handeln, eine Selbsthülfe der Arbeiter zu unterstützen.

Durch gesetzliche Zwangsvorschriften kann in doppelter Weise eingewirkt werden. Einmal in der Absicht das tägliche Leben der Taglöhner erträglicher zu machen; zweitens aber zum Behufe der Verschaffung eines Antheiles am Reinertrage der Wirthschaft.

In ersterer Beziehung nämlich ist es räthlich und sittlich geboten, dass jedem Grundeigenthümer, welcher Taglöhner auf seinem Gute hat, unter genauer Bezeichnung der Einzelheiten die Verpflichtung auferlegt werde, für eine menschlich erträgliche Existenz derselben zu sorgen. Ueber die Berechtigung des Staates zu einer gesetzlichen Zwangsvorschrift dieser Art kann ein begründeter Zweifel nicht obwalten. Wenn die von dem Eigenthümer festgehaltene Art seines Besitzes einerseits die regelmässige Benützung von Lohnarbeitern fordert, andererseits dieselbe den Arbeitern die Erwerbung eines eigenen Grundbesitzes unmöglich macht: so ist es in der That das Wenigste, was der Staat für die gesetzliche Gestattung und Sicherstellung eines solchen künstlichen Verhältnisses verlangen kann, dass der Monopolist für die ersten physischen Bedürfnisse der von ihm Gebrauchten, ihm Unentbehrlichen und von ihm Verhinderten genügend sorge. Selbst in Sklavenstaaten hat man es für erlaubt und für geboten erachtet, den Herrn bestimmte Vorschriften über die den Sklaven zu gewährenden Lebensnothwendigkeiten zu geben, obgleich diese rechtlich nur in der Kategorie des beweglichen Eigenthumes standen, und trotzdem dass, (was thatsächlich noch weit schwerer ins Gewicht fiel,) der Eigenthümer durch eine allzu schlechte Behandlung das Leben der Sklaven abzukürzen, also ein beträchtliches Kapital durch Geiz und Härte zu verlieren in Gefahr stand. Die blose Bezahlung eines Taglohns genügt nun aber nicht zur Verschaffung eines auch nur erträglichen Lebens. Zunächst ist derselbe in der Regel sehr klein, da gewohnheitsmässig keine Mitwerbung unter den Lohnherrn stattfindet, sondern die Arbeiter ausschliesslich an den Gutsherrn gewiesen sind. Sodann und unter allen Umständen aber, weil der Besitz einer kleinen Geldsumme einem auf fremdem Grund und Boden und rings umgeben von anderem Grossbesitz Lebenden die Möglichkeit einer Erwerbung der nothwendigsten Lebensmittel, ja selbst einer Wohnung nicht gewährt, er vielmehr auch in dieser Beziehung lediglich auf den Gutsherrn angewiesen ist. Da nun erfahrungsgemäss im Durchschnitte eine genügende Billigkeit der Be-

sitzenden nicht vorhanden ist, so muss ein staatliches Gebot das Sittengesetz ergänzen; und weil auch auf eine willfährige und genügende Vollziehung dieses Gesetzes wohl schwerlich gerechnet werden kann, so ist eine genaue und eine nachhaltige Controle unerlässlich, am besten wohl in der Form eigener Inspectoren (so wie in England Inspectoren zur Aufrechterhaltung der Fabrikgesetze bestehen). Zu Beschaffung eines solchen leidlichen Zustandes der Taglöhner muss denn aber Dreierlei vorgeschrieben werden. — Erstens die Verpflichtung, für jede auf einem Gute wohnende Taglöhnerfamilie eine abgesonderte, gesunde und den nothwendigen Raum gewährende Wohnung herzustellen und in tadellosem baulichem Zustande zu unterhalten. Gerade wie bei den Fabrikarbeitern ist auch bei den Taglöhnern die schlechte Wohnung nicht nur an sich ein schweres Uebel, sondern auch die Quelle vielfacher Unsittlichkeit[1]). Glücklicherweise ist hier leichter zu helfen, da es auf dem Lande an Raum nicht gebricht und die Zahl solcher Wohnungen auf dem einzelnen Gute nicht gross ist, ihre Herstellung auch im Zweifel bei dem eigenen Besitze der Baustoffe wenig kostet. — Zweitens ist vorzuschreiben, dass jeder Taglöhnerfamilie während der ganzen Dauer ihres Aufenthaltes auf dem Gute und der Arbeitsfähigkeit ihres Vertreters ein Stück Landes von guter Beschaffenheit und in erreichbarer Nähe eingeräumt werde, theils zur Beschäftigung während der von dem Gutsherrn nicht in Anspruch genommenen Zeit, theils zu eigener Gewinnung wenigstens der allernothwendigsten Lebensmittel. Der Nutzen, um nicht zu sagen die unbedingte Nothwendigkeit, einer solchen kleinen Wirthschaft liegt auf der Hand; eben so aber auch die Leichtigkeit der Ausführung. Einer Seits fehlt es auf einem grossen Gute selbstredend an dem nöthigen Boden zur Gründung solcher kleiner Landstellen nicht; anderer Seits beweist die Vorenthaltung ganz direct die Absicht die Taglöhner in vollständiger Abhängigkeit zu erhalten, um ihnen das Eingehen in jede Anforderung, wäre dieselbe auch noch so hart, zur Nothwendigkeit zu machen. Die wirkliche Erreichung des Zweckes des Gesetzes erfordert freilich noch manche nähere Bestimmung und eine scharfe Ueberwachung. So muss z. B. die Grösse des zuzugestehenden Landstückes je nach den örtlichen Verhältnissen unter staatlicher Leitung und nöthigen Falles nach Entscheidung einer Staatsbehörde festgestellt werden. Es ist ferner Vorsorge zu treffen gegen einseitigen und von dem Nutzniesser widersprochenen Umtausch der eingeräumten Grundstücke, sowie für Ersetzung von Meliorationen. Es ist nothwendig genau zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen einer Taglöhnerfamilie aufgekündigt, Woh-

1) S. die entsetzliche Beschreibung der Wohnungen der Feldarbeiter in England in Kay, The social condition and education of the people, Bd. I, S. 471 fg.

nung und Grundstück entzogen werden kann. Und so noch manches Weitere. Die eben genannten Inspectoren aber hätten auf eine unweigerliche Vollziehung aller solcher Bestimmungen zu sehen. — Endlich wird es das Auskommen und Behagen einer Taglöhnerfamilie sehr verbessern, wenn sie in den Stand gesetzt ist, wenigstens Eine Kuh zu halten. Die Verpflichtung zur Ernährung einer solchen aufzulegen, hat da keine wesentliche Schwierigkeit, wo noch Waidgang besteht. Schwieriger freilich stellt sich die Sache da, wo der Gutsherr selbst für sein Vieh Stallfütterung eingeführt hat; und hier wird kaum etwas Weiteres verlangt werden können, als einige Vergrösserung des dem Taglöhner zu überlassenden Grundstückes zur Erzielung von eigenen Futtergewächsen.

Die zweite durch Gesetzgebung zu Gunsten der Tagelöhner einzuführende Zwangsmaassregel betrifft die bei ihnen offenbar an sich anwendbare und sogar mit weit geringeren Schwierigkeiten als bei Fabrikarbeitern in das Werk zu setzende Einräumung eines Antheiles an dem Reingewinne der Wirthschaft. Offenbar fällt hier ein grosser Theil der Schwierigkeiten weg, welche sich bei einem industriellen Geschäfte einer richtigen Berechnung des Gewinnes, einem den Arbeitern genügenden Nachweise desselben und einer Bekanntwerdung seiner Grösse entgegenstellen. Wie gross der Werth eines Gutes und des Inventares ist, kann leicht festgestellt werden; über die Einnahmen einerseits und über die Ausgaben andererseits muss ohnedem Buch geführt werden; ein Bekanntwerden der Höhe des Reinertrages kann dem Eigenthümer in keiner Weise eine nachtheilige Mitwerbung zuziehen. Eine ganz unbegründete Furcht aber wäre es, von der gesetzlichen Auferlegung einer solchen Abgabe an die Arbeiter eine Verminderung des Kapitalwerthes der Güter zu besorgen, indem die freudigere und emsigere Arbeit der itzt bei dem Ergebnisse derselben betheiligten Tagelöhner den Ertrag sicherlich steigern und damit einen Ersatz des Abzuges liefern würde. Die einzigen auf den ersten Anblick beachtenswertheren Bedenken sind somit etwa die mögliche Schwächung des Credites des Eigenthümers durch die Aufdeckung der auf dem Gute etwa haftenden Schulden und Lasten, sodann die Unbilligkeit einer nochmaligen Forderung an ihn trotz der, so eben besprochenen, Ansinnen einer bessern Stellung seiner Arbeiter; und auch diese fallen bei näherer Untersuchung nicht schwer in das Gewicht. Die auf einem Gute haftenden Lasten sind in der Regel allen Denen, welche ein Interesse an deren Kenntniss haben, ohnedem schon bekannt und selbst für den näheren gesellschaftlichen Kreis kein Geheimniss; ein ernster Nachtheil in erlaubten Verhältnissen ist somit aus einer nicht einmal für die Oeffentlichkeit bestimmten geschäftlichen Constatirung kaum zu befürchten. Was aber die Gewährung einer gesunden Wohnung und eines kleinen Grundstückes für jede Tagelöhner-Familie betrifft, so

geht eine solche Verbesserung, so wünschenswerth sie auch ist, doch nicht weiter, als die Taglöhner vor einem Elende zu bewahren, welches ihnen niemals hätte geboten werden sollen. Der billige Anspruch, an dem durch die eigene Arbeit miterzeugten Gewinne auch einen kleinen Antheil geniessen zu dürfen, wird dadurch noch keineswegs abgekauft. Höchstens mag zugegeben werden, dass eine reichliche Bemessung jener Vortheile den Anspruch auf einen Gewinnantheil entsprechend vermindere. Weit eher scheint zu befürchten zu sein, dass eine gesetzliche Vorschrift der Betheiligung beim Reinertrage durch falsche Vorschützung von nothwendigen Ausgaben umgangen werden könnte, und wäre daher namentlich auch in dieser Beziehung den bereits erwähnten Aufsichtsbeamten eine genaue Aufmerksamkeit zu empfehlen. — Bei solcher Bewandtniss kann denn ohne wesentliche Bedenken die gesetzliche Einführung eines Antheiles an dem Reingewinne der Wirthschaft für die ständig bei derselben verwendeten Taglöhner empfohlen und einem sehr günstigen Erfolge dieser Maassregel entgegengesehen werden. Ein näheres Eingehen auf die Einzelheiten des Gesetzes ist nicht nöthig, da die in Betreff der Fabrikarbeiter eventuell vorgeschlagenen Bestimmungen auch hier im Wesentlichen eine Anwendung erleiden können.

Eine zweite, unter allen Umständen mögliche, Niemand einen Zwang auflegende, somit auch jeden Falles zu ergreifende Maassregel ist die Gründung einer Creditbank zur Erleichterung des Erwerbes von Grundeigenthum und damit zum Uebergange in eine unabhängigere und dadurch glücklichere Klasse der Gesellschaft. Es mag sein, dass die Benützung einer solchen Anstalt unter den hier vorausgesetzten Verhältnissen nicht häufig möglich ist; doch ist der Fall immerhin denkbar und sollte dann für seine Nutzbarmachung Vorsorge getroffen sein. Selbst da nämlich, wo im Grossen und Ganzen keine Vertheilung des Grundeigenthums stattfindet, sondern das System von Latifundien herrscht, sind doch vielleicht einzelne Grundstücke nicht gebunden und können, in Parzellen getheilt, von Jedem erworben werden. In anderen Fällen wird ein bisher gebundenes grosses Gut durch Aussterben der Berechtigten, durch Familienabkommen oder in Folge gerichtlichen Urtheils zum Verkaufe gebracht, wenn auch zunächst im Ganzen, aber doch ohne rechtliche Verpflichtung für den Erwerber, es ungetheilt zu erhalten. Darüber kann nun kein Zweifel sein, dass die Erwerbung eines zu selbstständiger Wirthschaft geeigneten Grundstückes der erste Wunsch des noch besitzlosen ländlichen Arbeiters ist. Allein gewöhnlich fehlen ihm die Mittel dazu, und ob er ohne allzu schwere Bedingungen bei Privaten Credit finde, ist wenigstens zweifelhaft. Hier kann denn eine zweckmässig eingerichtete Creditanstalt sehr nützlich sein, indem sie das erforderliche Kapital vorstreckt, durch die Gestattung einer allmähligen Amortisirung desselben aber den Uebergang in freies Eigenthum ermöglicht.

Natürlich ist die leichte und wohlthätige Benützbarkeit einer solchen Bank durch einen niederen Zinsfuss bedingt, indem sonst Zinsen und Amortisationsquote eine mit dem Ertrage im Missverhältnisse stehende Last bilden, und leicht der Drang zur Erwerbung von Eigenthum und Selbstständigkeit trotz aller Bemühungen und Entbehrungen zum Untergange führt. Auf eine ergiebige Darleihung von Kapitalen zu solchen niederen Zinsen von Seiten einzelner Privaten kann die Bank nicht wohl hoffen; daher muss das Ansinnen an den Staat gestellt werden, dass er dieses Opfer bringe. Allerdings ist es auch hier eine neue Last, welche den Steuerpflichtigen aufgeladen wird zur Begünstigung einer bisher vernachlässigten Klasse der Gesellschaft; allein die Nothwendigkeit der Hülfe liegt eben so klar vor, als die Aussichtslosigkeit sie auf andere Weise zu beschaffen, und schliesslich ist das Opfer kein sehr bedeutendes, da es sich ja nur von dem Unterschiede zwischen der Verzinsung des von der Bank aufgenommenen Kapitales von dem Zinse des von ihr ausgeliehenen handelt. Und nichts kann billiger sein, als dass die durch diesen Zinsenverlust etwa nöthig werdende Steuererhöhung ausschliesslich von dem Grossgrundbesitze erhoben wird, da er allein an der Nothwendigkeit eines staatlichen Eingreifens die Schuld trägt.

Viertens aber kann, freilich nur in Ausnahmefällen, davon die Rede sein, den Arbeitern bei Versuchen zur Selbsthülfe unter die Arme zu greifen. Es ist nämlich nicht undenkbar, dass sich eine Anzahl derselben zu einer Cooperativ-Gesellschaft vereinigte, welche die Bewirthschaftung eines in Pacht genommenen grösseren Gutes auf gemeinsame Rechnung unternähme, und natürlich wären die Vortheile für die Genossen im Fall eines Gelingens des Unternehmens sehr bedeutend. Sie würden den ganzen Reinertrag der Wirthschaft unter sich theilen können und wären, in ihrem eigenen Interesse und nach eigenem Plane arbeitend, selbstständige und freie Männer, anstatt bloss abhängige Vollstrecker fremden Willens und Mittel für die Zwecke eines Anderen zu sein. Aber leider treten in Betreff des guten Verlaufes und Erfolges der Vergesellschaftung alle jene Bedenken auch hier ein, welche überhaupt das Gelingen solcher Vereine zu gemeinschaftlicher Arbeit als sehr zweifelhaft erscheinen lassen. Also einerseits die Schwierigkeit der Beschaffung eines ausreichenden Inventars und Betriebsfonds, andererseits die Nothwendigkeit einer nicht eben gewöhnlichen Sittlichkeit sämmtlicher Genossen. In ersterer Beziehung könnte nun zwar der Staat Hülfe schaffen durch Gewährung eines entsprechenden Vorschusses; aber die letztere Bedingung eines glücklichen Erfolges lässt eine Begünstigung aus Staatsmitteln als sehr gewagt erscheinen. Eine so musterhafte Zuverlässigkeit zahlreicher Menschen ist nichts weniger als häufig, und kann nicht von vorweg als bei jedem Anerbieten zu einer Gesellschaftsbildung bestehend angenommen werden; eine zuverlässige Prü-

fung der Persönlichkeiten aber ist hier der Regierung eben so wenig möglich, als sie es bei Cooperativ-Gesellschaften zu einem Gewerbebetriebe war. Hieraus folgt denn aber, dass nicht nur der Staat nicht grundsätzlich und als allgemeine Maassregel auf die Bildung von Tagelöhner-Gesellschaften zu gemeinschaftlichem Betriebe einer Landwirthschaft hinwirken kann; sondern dass er auch nur in seltenen Fällen einen ohne sein Zuthun entstandenen Verein durch Gewährung des ihm fehlenden Kapitales zu unterstützen vermag. Nur in den seltenen Fällen also, in welchen zuverlässige Kunde von einer durchaus verlässlichen Gesinnung und genügenden Befähigung vorliegt, darf zu einer positiven Unterstützung geschritten werden. Dann aber wird es auch um so lieber und in ausreichendem Maasse geschehen müssen. Eine grosse Erleichterung wird es dann sein, wenn der Staat in der Lage ist, einer solchen Gesellschaft ein Domänengrundstück in vortheilhaften Pacht zu überlassen.

Es soll nicht in Abrede gezogen werden, dass die im Vorstehenden zur Sprache gebrachten Mittel zur Besserstellung der Taglöhner nur ein Stückwerk sind, und dass eine wesentliche Umgestaltung des Verhältnisses nur durch die Auflösung der Gebundenheit des Grundeigenthums erreicht werden kann. Doch ist auch das Gebotene immerhin eine bedeutende Verbesserung des bisherigen Zustandes und es ist eine wichtige Aufgabe derjenigen Staaten, in welchen die in Frage stehenden Verhältnisse noch bestehen, alles Ernstes und schleunig mit den nöthigen Maassregeln vorzugehen. Keine Illusionen darf man sich aber darüber machen, dass man mit bedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird. Mit Gewissheit nämlich ist einem grossen Widerstande von Seiten der Grossgrundbesitzer entgegenzusehen, und der Staat wird um so mehr Festigkeit und Anwendung aller gesetzlichen Mittel bedürfen, als gerade in solchen Ländern die Gutsbesitzer einen grossen Einfluss in den Ständeversammlungen zu haben pflegen.

γ. Die Handwerksgehülfen.

Unter den verschiedenen Gattungen von Lohnarbeitern hatten schon bisher die Handwerksgehülfen die bei weitem besten Verhältnisse. Es sind in der Regel junge unverheirathete Leute, welche in nicht ferner Zeit einer selbstständigen Stellung entgegensehen können, die sich indessen in ihrem Gewerbe ausbilden und die Lust und das Bedürfniss der Jugend, sich in der Welt umzusehen, befriedigen können. Da, wo noch die alte Sitte besteht, sind sie während ihren Arbeitszeiten in eine Familie ihres Standes aufgenommen und hier mit dem Nothwendigen versehen; ihr Lohn ist dann in der Regel wohl nicht gross, aber doch hinreichend zu bescheidenem Lebensgenusse oder zu Ersparung einer kleinen Summe für eine weitere Wanderung. Minder günstig sind die Zustände freilich da, wo die Gewerbe-

gehülfen, wenn auch bei höherem Lohne, nicht im Hause des Meisters verpflegt werden, was dann schlechtere Wohnung und Kost zur Folge zu haben pflegt, ausserdem die Gefahr bedenklichen Umganges und leichterer Verführung mit sich bringt; oder in jenen Gewerben (wozu namentlich einige Bauhandwerker gehören), in welchen das Gelangen zu einer selbstständigen Stellung und zur Arbeit auf eigene Rechnung der Mehrzahl der Gehülfen für immer verschlossen bleibt, sei es wegen des bedeutenden dazu erforderlichen Betriebskapitales, sei es weil höhere Kenntnisse zur Unternehmung der Arbeiten nothwendig sind. Wie aber auch die besonderen Verhältnisse dieser Arbeiterklasse sein mögen, eine entschiedene Veranlassung zu Bewerkstelligungen von Verbesserungen liegt immerhin vor. Schon der Umstand, dass sich nicht wenige Gewerbegehülfen den grossen Arbeiterbewegungen angeschlossen haben, beweist, dass nicht Alles so ist, wie es sein sollte.

Zum Glücke ist hier schon viel vorgearbeitet.

Ein bedeutender Theil der früheren Beschwerden, und zwar gerade der begründetste Theil derselben, ist durch die neueren allgemeinen Gesetze über Gewerbefreiheit, Unbeschränktheit der Niederlassung, Erleichterung der Verehelichung u. s. w. in den meisten gesittigten Ländern bereits beseitigt. Der dadurch für die Klasse der Handwerker, hier also zunächst der Gehülfen, gewonnene Vortheil ist einleuchtend und höchst bedeutend. Unter dieser Gesetzgebung kann der junge Gewerbsmann am Beginne eines selbstständigen Geschäftes nicht mehr verhindert werden durch veraltete Zunftgesetze, welche die Zahl der Meister bestimmte und vielleicht zu jahrelangem Abwarten einer Lücke nöthigte, oder durch Eifersucht von Gewerbegenossen, durch Willkühr und Engherzigkeit von Magistrat und Polizeibehörden. Er mag seine Geschäfte so bald beginnen, als die bürgerlichen Gesetze ein selbstständiges und selbstverantwortliches Handeln überhaupt für zulässig erachten; er kann es in der ihm beliebigen Form und Ausdehnung, mit den ihm nöthig und nützlich scheinenden Gehülfen betreiben. Sein Gedeihen hängt lediglich von seinen persönlichen Eigenschaften und von dem allgemeinen Gange der menschlichen Ereignisse ab. Dass auch unter diesen Verhältnissen nicht Allen die Erlangung einer zufriedenstellenden Existenz gelingt, ist freilich richtig; allein diess ist nicht Schuld des Staates oder der Organisation der Gesellschaft und kann nicht verhindert werden. In dieser Beziehung ist also in der Regel nichts mehr zu verlangen oder Weiteres zu leisten. Nur wo noch Nachzügler unter den Staaten sind, muss in ihrem eigenen Interesse die Forderung gestellt werden, dass sie die Gesetzgebung auf gleiche Linie mit den vorgerückteren bringen. — Zu bedauern ist allerdings, dass die Freiheit des Gebahrens den oben erwähnten zahlreichen Gewerbegehülfen, welche aus

Mangel an Kapital oder an Kenntnissen ein selbstständiges Geschäft niemals eröffnen können, eine Hülfe nicht bringt. Aber wie soll diess geändert werden? Ist Mangel an Kenntnissen die Schuld, so kann zwar (es wird sogleich davon die Rede sein) dem Staate die Einrichtung der nöthigen Unterrichtsanstalten zur Pflicht gemacht werden; allein sehr Vielen wird immer Fähigkeit, Lust oder Gelegenheit zum Lernen fehlen. Einem Mangel an Kapital könnte freilich an sich abgeholfen werden, allein es bedarf keines Beweises, dass der Staat weder die Verpflichtung noch auch die Mittel hat, jeden einzelnen Bürger mit einem seinen besonderen Zwecken entsprechenden Vermögen auszustatten. Diese Zwecke nach seinen besonderen Verhältnissen zu wählen, ist Aufgabe der Klugheit für Jeden; die Folgen einer Unüberlegtheit hat er selbst zu tragen. Höchstens also kann davon die Rede sein, Cooperativ-Gesellschaften solcher Arbeiter zu fördern. Dass solche in den fraglichen Gewerben unmöglich seien, ist nicht zu behaupten; es bestehen sogar einige Beispiele thatsächlich. Allein selbstredend treten alle Schwierigkeiten und Bedenken, welche dieser Arbeitsform überhaupt entgegenstehen, auch hier ein, und zwar vielleicht selbst in höherem Maasse. Es wird also nur in den allerseltensten Fällen hier mit Recht und Verstand eine Forderung an den Staat gestellt werden können.

Auch in Betreff einer zweiten Art von Staatsthätigkeit, welche für die Gewerbegehülfen von entschiedenem Werthe ist, kann über Säumniss nicht geklagt werden. Es sind diess die zu ihrer Ausbildung nöthigen Unterrichtsanstalten, von der Volksschule aufwärts bis zu den höheren technischen Lehranstalten verschiedener Gattungen. Solche bestehen itzt überall, und es sind namentlich viele gerade auf das Bedürfniss der jungen Handwerker berechnet, sei es hinsichtlich der Lehrgegenstände, sei es nach der Tageszeit des für sie bestimmten Unterrichtes. Hier ist kaum etwas anderes zu empfehlen, als Erhaltung des Eingerichteten und Vollendung des Begonnenen. Etwa mag gesetzlich vorgeschrieben werden, dass in sämmtlichen Lehrlingsverträgen die Berechtigung des Lehrlings zum Besuche einer Abend-Fortbildungsschule enthalten sein muss. Gehülfen können sich die Möglichkeit einer Benützung der für sie bestimmten Lehranstalten selbst ausbedingen oder thatsächlich verschaffen.

Dass auch in einer dritten Richtung, nämlich in der Sorge für anständige und gesittete Vereinigungsorte der ortfremden Handwerksgesellen, Vieles geschehen ist, hat bereits oben, S. 548, Erwähnung gefunden. Es bedarf jedoch diese Einrichtung einer näheren Betrachtung. Ueber die Zweckmässigkeit des Gedankens kann kein Zweifel sein. Die Möglichkeit eines regelmässigen Zusammentreffens mit Standesgenossen, die Gewährung einer von Rohheit und Unsittlichkeit frei gehaltenen Erholung und vielleicht

auch einer Belehrung befriedigt weit verbreitete Bedürfnisse und kann, in richtiger Weise eingerichtet und geleitet, ein mächtiges Gesittigungsmittel für den ganzen Handwerkerstand werden. Ein Beharren bei diesen Gesellenvereinen und ihren zahlreichen Filialen in den gewerbereichen Städten und eine Einführung derselben da, wo sie noch nicht bestehen, ist somit entschieden wünschenswerth. Dieses jedoch nur unter einer doppelten Voraussetzung. — Einmal wäre es nicht zweckmässig, wenn aus der Einrichtung eine Staatsanstalt gemacht, etwa gar die Gründung solcher Vereine und Gesellenhäuser an bestimmten Orten oder unter gewissen Voraussetzungen gesetzlich vorgeschrieben würde. Es muss vielmehr das Ganze der Thätigkeit freier Vereine oder einzelner eifriger Männer, sodann der Mitwirkung der Gesellen selbst überlassen bleiben. Höchstens mögen einflussreiche Beamte unter der Hand zu einer Gründung aufmuntern, und sind natürlich Schwierigkeiten, welche ein amtliches Eingreifen erfordern, auf erfolgtes Ansuchen bereitwillig zu beseitigen. Eine directe Veranstaltung von Seiten des Staates würde, so ist wenigstens sehr zu fürchten, der Einrichtung zu grosser Schädigung gereichen und vielleicht dieselbe allmählig wieder verschwinden machen durch Mangel an Theilnehmern. Diess aber aus zwei Gründen. Einmal würde die Freude an dem eigenen Werke fehlen, was zum Gedeihen und zur Beliebtheit solcher Organismen sehr viel beiträgt. Zweitens aber möchte eine staatliche Anstalt leicht einen polizeilichen Nebengeschmack erhalten, wenigstens eines solchen beschuldigt werden, was dann vollkommen hinreichend wäre um von ihrer Benützung abzuhalten. Die Arbeiter sind eben itzt sehr wenig in der Laune, sich nur mit hoher obrigkeitlicher Erlaubniss zu vergnügen und sich unter eine beständige Aufsicht auch in ihren Freistunden zu stellen. Die Berechtigung zu freier Bewegung innerhalb des Gesetzes ist ohnedem auf ihrer Seite. Natürlich ist damit nicht gesagt, dass nicht die Behörde ein genaues Augenmerk auf solche Versammlungsorte zu richten und sich in möglichster Kenntniss von dem, was daselbst vorgeht, zu erhalten habe, oder dass nicht gegen ein ungesetzliches Treiben alsbald und mit der ganzen Macht des Gesetzes einzuschreiten sei; allein es muss mit Umsicht und mit Gesetzlichkeit verfahren werden. — Zweitens aber ist mit aller Bestimmtheit dagegen zu kämpfen, dass die Gesellenvereine nicht Heerde confessionellen Haders und eines staatsschädlichen Fanatismus werden. Es ist, wie oben, S. 561 fg., bereits angedeutet, im höchsten Grade zu bedauern, dass eine an sich so wünschenswerthe und verdienstliche Sorge für die Arbeiter bald eine schroffe confessionelle Färbung erhalten hat, und dass der weit ausgedehnte Organismus von den Führern des Kreuzzuges der hierarchischen Partei gegen die Gesittigung und gegen den Staat der Gegenwart zu ihren Zwecken benützt wird. Es liegt darin eine unmittelbare Bedrohung ge-

setzlicher Zustände und die Gefahr einer gehässigen Verbildung des wichtigen Handwerkerstandes. Allein die Frage ist, wie genügend und legal entgegengewirkt werden kann? Dass Katholiken als solche sich versammeln und, wenn es ihnen beliebt, ausschliesslich nur unter einander gesellig verkehren dürfen, ist unbestreitbar; auch mögen sie ihre Zusammenkünfte offen als confessionelle bezeichnen. Ebenso mag zugegeben werden, dass, abgesehen von einzelnen örtlichen Ausschreitungen, der Verein als solcher sich noch keiner mit den Gesetzen in directem Widerspruche stehenden Handlung schuldig gemacht hat. Zu einem Verbote des Ganzen ist somit zunächst keine Berechtigung. Eine unmittelbare sittliche Einwirkung zur Erlangung einer Umgestaltung der Gesinnung und Richtung steht auch dem Staate nicht wohl offen; der Versuch dürfte von den Zionswächtern leicht in das Gegentheil verwandelt werden. Es bleibt also wohl kaum etwas anderes übrig, als dass die solchem selbstmörderischen Treiben Abgeneigten, — deren Zahl denn doch glücklicherweise eine grosse ist, — confessionslose Vereine gründen und diesen durch besondere Sorgfalt der Einrichtung und Leitung entschiedene Vorzüge vor den confessionellen zu geben suchen. Dann ist zu hoffen, dass die jungen Männer in ihrem eigenen Interesse diese aufsuchen und sich so dem verderblichen Einflusse der anderen entziehen. Man hat wohl geglaubt, den katholischen Vereinen einfach protestantische entgegensetzen zu sollen. Diess ist aber ein Fehler. Nicht Confession soll der Confession entgegengestellt und dadurch der Zwiespalt noch verschärft werden; sondern die Aufgabe ist, ein friedliches Zusammenleben der Angehörigen verschiedener Kirchen zu fördern und Freundschaft da zu stiften, wo dumpfer Eifer Hass zu pflanzen sucht, und demselben eine Waffe aus der Hand zu nehmen.

Endlich ist noch Vorsorge zu treffen für die auf der Reise im Auslande erkrankten oder sonst in dringende Noth gerathenen Handwerksgehülfen. Die Zahl Solcher ist natürlich nicht klein und sie können, da sie in ihrer gesellschaftlichen Stellung und Unbehülflichkeit sich wenige Hülfe zu verschaffen vermögen, in eine sehr unglückliche Lage kommen. Entweder gehen sie zu Grunde, oder sie werden als Heimathlose und Landstreicher behandelt, vielleicht mit lebenslanger Beschädigung ihres Rufes und ihrer Selbstachtung; diess aber ist um so mehr zu beklagen und um so unbilliger, als sehr oft gar keine Schuld der Hülflosigkeit vorliegt, nicht einmal die Unternehmung einer Reise ohne genügende Mittel zum Vorwurfe gemacht werden kann. Ein häufig vorkommender Fall ist z. B. die Einberufung zum Militär, welche ohnedem übel genug in die ganzen Verhältnisse der Betroffenen eingreift. Von den Handwerker-Innungen ist, namentlich seit Aufhebung der Zünfte, wenige oder gar keine Unterstützung zu erwarten. Es bleibt somit nur Hülfe durch den Staat übrig. Diese

wird freilich, da nicht überall, wo eine solche nöthig werden mag, auch ein Agent des Staates sein kann, nur ein Stückwerk bleiben; allein was geschehen kann, muss geleistet werden. Es besteht diess zunächst in Verträgen, durch welche sich die Staaten gegenseitig verpflichten, Erkrankte anstandlos und zunächst unentgeltlich in die öffentlichen Hospitäler aufzunehmen. Ist eine solche Anstalt nach ihren Statuten und Verhältnissen nicht in der Lage, Kranke unentgeltlich zu verpflegen, so muss nachträgliche Bezahlung aus einer öffentlichen Kasse erfolgen, je nach den Fällen und den Gesetzen aus der Staatskasse oder aus der der Heimathgemeinde. Zweitens ist den Agenten des Staates im Auslande, Gesandten oder Consuln, die Berechtigung und Verpflichtung zu ertheilen, unschuldig in Noth gekommene Landesangehörige aus eigens dazu bewilligten Mitteln zu unterstützen, namentlich ihnen die Rückreise in die Heimath möglich zu machen. Drittens endlich ist ein Uebereinkommen anzurathen, nach welchem benachbarte Staaten gegenseitig erkrankten oder von allen Reisemitteln entblössten Unterthanen freie Fahrt auf den Eisenbahnen zur Rückkehr bewilligen. Bei Staatsbahnen hat ein solcher Vertrag natürlich gar keine Schwierigkeit; mit Privatbahnen ist aber wohl in der Regel ein Abkommen zu treffen, namentlich bei neuen Bauverwilligungen ihnen eine entsprechende Bedingung zu machen. Dass Vorkehrungen gegen Missbrauch getroffen werden, ist nicht mehr als billig; doch muss man sich dabei vor pedantischen Förmlichkeiten hüten, welche die Hülfe vielleicht vereiteln, jedenfalls verzögern, und doch schliesslich von keiner praktischen Bedeutung sind.

7. Ergebniss.

Ein Zauberwort zur Lösung der Arbeiterfrage ist im Vorstehenden nicht gesprochen, eine Panacee für sämmtliche auf einem grossen gesellschaftlichen Kreise lastenden Missstände nicht angepriesen, sondern nur der Versuch gemacht worden, die in ihrem Wesen und in ihren Bedürfnissen sehr ungleichen verschiedenen Gattungen von Arbeitern zu trennen, die jeder derselben eigenthümlichen Uebel zu unterscheiden, endlich die für jede derselben passenden und unter den gegebenen Umständen unvermeidlichen Bewahrungs- oder Heilmittel ausfindig zu machen. Dabei musste zur Bewahrung gesunden Urtheiles und sicheren Bodens nachgewiesen werden, dass viele anderwärts vorgeschlagene und selbst wohl versuchte Maassregeln entweder grundsätzlich unzulässig, oder ungenügend, oder endlich wenigstens zweifelhaft seien. Unter diesen waren freilich manche, welche für unbedingt durchgreifende und ganz einfache Lösungen der schweren Aufgabe als Arbeiter-Evangelien ausgegeben werden.

So hat sich denn ergeben, dass zur Herstellung besserer und ausführ-

barer Forderungen entsprechender Zustände der Fabrikarbeiter theils vom Staate selbst anzuordnende oder unmittelbar von ihm auszuführende Maassregeln, theils Unterstützungen von Privatbemühungen nothwendig sind. — Als Gegenstände der Gesetzgebung und Verwaltung wurden aber bezeichnet: Wegräumung aller noch bestehenden Reste von Beschränkungen der persönlichen Freiheit, namentlich hinsichtlich des Aufenthaltes, der Niederlassung, der Verehelichung und der Vergesellschaftung; Sorge für geeigneten Unterricht der arbeitenden Klasse; Beschränkung der Arbeitsdauer für Jung und Alt auf ein erträgliches Maass; Schutz für Gesundheit und Leben der Arbeiter, besonders durch Verbesserung ihrer Wohnungen; Einräumung weit gehender politischer Wahlrechte (dieses freilich nicht aus eigener Ueberzeugung sondern nur als Einräumung an die Macht von Thatsachen); endlich, aber nur als sehr fraglich, die Verschaffung eines Antheiles am Reingewinne der Arbeit. — Unterstützung von Fällen der Selbsthülfe der Arbeiter oder von Bemühungen Dritter ist empfohlen worden in Betreff der verschiedenen Vorsorge und Versorgungsvereine und bei Cooperativ-Gesellschaften (letzteres nur sehr bedingt).

Für die, gewöhnlich so stiefmütterlich behandelten, ländlichen Taglöhner in Ländern mit vorherrschendem Grossgrundbesitze ist in Antrag gebracht: gesetzlicher Zwang zur Herstellung genügender Wohnung und zur Ueberlassung einer kleinen Landstelle; die Zuweisung eines Theiles des Reingewinnes der Wirthschaft (hier mit mehr Zuversicht empfohlen, als bei den Fabrikarbeitern); die Errichtung von Creditbanken für dieselben zur Erleichterung des Ankaufes von Grundeigenthum; möglicherweise die Unterstützung von Cooperativ-Gesellschaften.

Als nothwendig zur Verbesserung der Zustände der Handwerksgesellen endlich ist erkannt worden: Herstellung vollkommener Gewerbefreiheit, wo solche noch nicht besteht; vielleicht Unterstützung von Cooperativ-Vereinen; technischer Unterricht; Begünstigung der Gesellen-Vereine und -Vereinigungsorte (unter Bekämpfung einer missbräuchlichen Verwendung derselben zu fremdartigen Zwecken); Hülfe bei Noth auf der Reise und im Auslande.

Es steht natürlich nicht uns zu, die doppelte Frage kategorisch zu entscheiden, ob die bezeichneten Mittel wirklich die richtigen sind, und ob sie genügen die Arbeiter zufrieden zu stellen und sie dadurch der itzigen Bewegung und der Ausbeutung derselben zu entziehen? — Wir glauben allerdings das Erstere, und hoffen das Zweite; doch beides nur unter einer Voraussetzung. Schon die Nebeneinander-Aufführung verschiedener Maassregeln zeigt, dass keineswegs von der Anwendung der einen oder der anderen allein ein durchgreifender Erfolg erwartet wird, sondern nur von einer Bethätigung sämmtlicher und von dem Ineinandergreifen derselben.

Sowohl eine theoretische Billigung des Beantragten als die Hoffnung einer thatsächlichen Zufriedenstellung ist somit bedingt durch eine gleichzeitige Ausführung sämmtlicher als nützlich und nothwendig erkannter Maassregeln. Ausserdem fordert die Beruhigung der schon so lange hingehaltenen und indessen fieberhaft aufgeregten Arbeiter einen schleunigen Beginn.

Auf eine allgemeine Billigung der zahlreichen mit der Auffindung des Steines der Weisen in der Arbeiterfrage beschäftigten Adepten rechnen wir freilich nicht. Abgesehen davon, dass selbstredend ein Jeder seinen eigenen Gedanken für den allein richtigen hält, sehen wir einem Tadel unserer Aufstellungen sowohl wegen dessen, was wir angerathen, als wegen dessen, was wir übergangen haben, entgegen.

Einerseits nämlich wird der Vorwurf kaum ausbleiben, dass wir manchfach bestehende rechtliche Verhältnisse nicht geachtet, grosse Veränderungen in erprobten wirthschaftlichen Zuständen in Aussicht genommen, die Auflegung bisher nicht bestehender Lasten auf die reicheren Klassen angerathen haben. Wir läugnen die Thatsachen nicht, sind aber unbesorgt um den Tadel. Alle diese Opfer sind nothwendig zur Erfüllung einer grossen Pflicht, welche schon allzulange verschoben worden ist; überdiess zur Vermeidung weit grösserer Verluste. Es handelt sich davon, einen Makel unserer Gesittigung auszulöschen und eine Gefahr zu beseitigen, welche vielleicht näher steht, als Manche zugestehen wollen. Am wenigsten steht dem Mittelstande an, sich über die ihm angesonnenen Opfer zu beschweren und über Vergewaltigung zu klagen. Er mag sich erinnern, dass er den früheren höheren Klassen noch zu Menschengedenken ihre Vorrechte entzogen und denselben durch die von ihm nach Belieben gehandhabte Gesetzgebung (um von den in einzelnen Ländern verübten Thatsachen zu schweigen,) ganz anders schwere Opfer aufzuerlegen sich nicht besonnen hat. Wenn Diejenigen, welche früher seine Genossen in dem Kampfe waren, aber bei der Theilung der Beute leer ausgegangen sind, sich itzt auch melden, kann er sich darüber mit Recht wundern oder beschweren? Sind etwa die von ihm geltend gemachten Freiheits- und Gleichheitsrechte höher zu stellen und heiliger zu achten, als Ansprüche auf die Gewährung eines menschenwürdigen Daseins und auf Befreiung von kaum erträglichen Uebeln? Es ist also nicht blos klug sondern auch gerecht und billig, dass er sich dem itzt Verlangten füge. Man wirft dem Mittelstande Selbstsucht vor; es fehlt ihm aber auch nicht an Einsicht, und diese muss ihm sagen, dass ein Mangel an gutem Willen und an Opferbereitwilligkeit ein schwerer Fehler wäre, der blutige Thränen kosten könnte.

Andererseits erwarten wir (um von den Anhängern communistischer und socialistischer Barbareien oder Thorheiten nicht zu reden) Tadel wegen geringer Würdigung zweier anderweitig hochgestellter Heilmittel,

nämlich der Schulze-Delitz'schen Einrichtungen, sodann der Mahnung, der Religion und der Kirche die Heilung der Schäden zu überlassen. In beiden Beziehungen können wir uns nach dem, was oben über diese beiden Rathschläge bereits gesagt ist, kurz fassen. Die in ihrer Art und auf ihrem Wirkungsfelde sehr verdienstlichen Bemühungen Schulze-Delitzsch's lassen die eigentliche Arbeiterfrage ganz unberührt und sind nur brauchbar für ansässige und für eigene Rechnung arbeitende Handwerker oder Kleinkaufleute. Jene können höchstens von Consumvereinen Gebrauch machen, welche aber mit der in Beziehung der Arbeiter zu lösenden Aufgabe in gar keinem wesentlichen Zusammenhange stehen. Was aber die Zufriedenstellung der Arbeiter durch die Erweckung frommer Unterwürfigkeit unter die Hand der Vorsehung betrifft, so bedarf thatsächlich freilich keine Menschenklasse einer solchen Gesinnung so sehr, als gerade die Arbeiterbevölkerung; allein es handelt sich itzt nicht davon, sie mit ihrem Loose auszusöhnen, sondern dieses zu verbessern. Ueberdiess bedarf es blos eines Verdachtes, dass die Ermahnung zur Gottergebenheit nur ein Mitiel zur Abwendung einer Gefahr sei, um derselben von vorweg jede Aussicht auf eine Wirksamkeit zu entziehen. Auch sind wir wenigstens keineswegs damit einverstanden, dass die Noth der Arbeiter als Mittel zur Schärfung des confessionellen Haders und zur Stärkung hierarchischer Gelüste gebraucht werde.

Zunächst bleiben wir also bei den von uns für richtig und für nützlich erachteten Vorschlägen. Können noch weitere und wirksamere aufgefunden werden, um so besser.

Nun aber noch ein letztes Wort zur Vermeidung eines möglichen Missverständnisses. — Es ist im Vorstehenden wiederholt auf die Gefahren, welche in der gegenwärtigen Arbeiterbewegung liegen, hingewiesen und daraus der Schluss gezogen worden, dass eine Abhülfe dränge. Sodann haben wir geglaubt, dass dem, durch die Gesetzgebung grosser Reiche ohnedem unterstützten, Verlangen der Arbeiter nach Bewilligung des allgemeinen Stimmrechtes nicht widerstanden werden könne, obgleich wir demselben an sich keineswegs das Wort zu reden vermögen. Es wäre nun aber durchaus ungerechtfertigt, wenn man in diesem Rathe, schwer zu Widerstehendem sich zu rechter Zeit und in guter Art zu fügen, eine grundsatzlose und feige Nachgiebigkeit gegen alle und jede Forderungen der Arbeiter sehen wollte. Im Gegentheile sind wir der Ansicht, dass die Nachgiebigkeit eine ganz bestimmte Gränze hat, welche nicht überschritten werden darf. Wenn alles geschehen ist, was vernünftigerweise geschehen kann, dann wäre es thöricht und selbst verbrecherisch, gewissenlosen Umtrieben, offenen Drohungen und geheimen Verschwörungen ruhig zuzusehen, welche angeblich im Interesse der Arbeiter gemacht werden wollten. Solchen

mit der vollen Schärfe des Gesetzes und, wenn es nöthig ist, mit Aufgebot der gesammten Macht des Staates entgegen zu treten, ist Recht und Pflicht; und man kann es dann auch mit voller Beruhigung thun, während das Bewusstsein, dass die Forderungen der Arbeiter einen Kern von Wahrheit und dadurch eine gewisse Berechtigung haben, und dass der Staat in der Erfüllung seiner Pflichten gegen sie schon lange gezögert habe, lähmend auf den Entschluss auch da wirkt, wo ein kräftiges Handeln erlaubt und selbst geboten wäre. Der Muth wird mit dem guten Gewissen zurückkehren, aber auch erst dann.

3.

Die verbesserten Verkehrseinrichtungen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass künftige Geschichtsschreiber als eine der merkwürdigsten Erscheinungen und der unzweifelhaftesten Gesittigungsfortschritte der gegenwärtigen Periode die gänzliche Umgestaltung des inneren und äusseren Verkehres durch vier fast gleichzeitige Erfindungen und neue Gedanken bezeichnen werden; nämlich durch die Eisenbahnen, den elektrischen Telegraphen, die Dampfschifffahrt und die Umgestaltung der Post. Es ist sogar wahrscheinlich, dass die dadurch eingetretene Veränderung der früheren Zustände gesehen aus der Ferne und in einem Gesammtüberblicke noch grossartiger erscheinen wird, als sie uns selbst vorkommt. Allerdings geniessen wir Aelteren, die wir diess Alles haben entstehen und vor unseren Augen sich entwickeln sehen, mit Dank die einzelnen Erleichterungen, welche fast allen menschlichen Lebensverhältnissen zugegangen sind; allein es fragt sich doch, ob selbst uns im Allgemeinen die ganze Grösse der eingetretenen Veränderungen vollständig gegenwärtig ist. Eben weil die Dinge sich allmählig entwickelt haben und die Vortheile uns Stück für Stück zugekommen sind, wird es uns schwer die Gesammtheit derselben zu übersehen. Jeden Falles aber macht sich die jüngere Generation, welche mit den neuen Einrichtungen aufgewachsen ist und die früheren Zustände nur vom Hörensagen kennt, wohl kaum einen rechten Begriff von dem, was wirklich vorgegangen ist. Sie nimmt das itzt Bestehende als selbstverständlich an und wundert sich wohl nur darüber, dass man so lange habe ohne solche Einrichtungen leben können.

1. Bedeutung und Umfang der neuen Anstalten.

Es wäre ohne Zweifel ein ansprechendes und verdienstliches Unternehmen, diesem Mangel an klarem Bewusstsein abzuhelfen durch eine umfassende Schilderung aller Veränderungen, welche durch die Umgestaltung

der Verkehrseinrichtungen in allen Verhältnissen des menschlichen Lebens eingetreten sind, namentlich in wirthschaftlicher, in socialer, in politischer, in militärischer Beziehung. Für den Zweck der im Nachstehenden beabsichtigten Erörterungen ist jedoch eine so weit ausgreifende Schilderung nicht nothwendig; sie würde sogar eher verwirren. Es wird vielmehr genügen, mit einigen leichten Strichen einige auffallende Contraste zwischen den früheren und den itzigen Zuständen zu zeichnen.

Niemand ist wohl je an einem grossen Bahnhofe gestanden, ohne sich mit Verwunderung die Frage vorzulegen, woher denn die Hunderte, wo nicht Tausende, von Menschen aller Klassen, jedes Geschlechtes und Alters kommen, welche die rasch auf einander folgenden Züge herbeibringen? Wohin die Anderen gehen, die sich geschäftig und eilig, mit Gepäck aller Art beladen, fragend, streitend, Abschied nehmend durch einander drängen? Wer wohl die in den unabsehbaren Reihen von Güterwagen ankommenden Waaren gebrauchen und verzehren könne? Aber nur Der, welcher dreissig oder vierzig Jahre zurückdenken kann, vermag sich des Unterschiedes mit jenen Zuständen klar bewusst zu werden, als diese Alles verschlingenden Sammelplätze des Verkehrs noch nicht bestanden, noch keine solche massenhaften Fortschaffungen von Menschen und Dingen durch dieselbe Einrichtung und mit der Pünktlichkeit eines Uhrwerkes vor sich giengen. Verkehr war natürlich immer gewesen, allein in anderer Art und in unvergleichbar geringerem Maasse. In den vorsündfluthlichen Zeiten, ehe Stephenson die erste Locomotive rollen und ziehen liess, waren auf den itzt fast verlassenen Landstrassen die Glücklichen der Welt in grossen und bequemen, mit Postpferden bespannten Reisewagen zu sehen; freilich in kleiner Anzahl. Andere zogen mit eigenen Pferden behaglich, aber langsam, ihrer Strasse. Für die weniger Reichen waren die Miethwagen oder einzelne öffentliche Fahrgelegenheiten bereit, welche allmählig immer mehr wandernden Archen glichen. Zu vereinzelten Reisenden zu Pferde gesellten sich zahlreiche Fussgänger, welche ihr Gepäck mühselig selbst trugen. Die Waaren endlich wurden in grossen haushoch bepackten und vielleicht von einem Dutzend elephantenartiger Pferde geschleppten Lastwagen oder auf bescheidenen Botenfuhrwerken fortgeschafft; an gewissen Haltplätzen aber Kisten und Fässer abgepackt, magazinirt, nach ihren verschiedenen Bestimmungsorten gesondert und wieder verladen. Man nannte diess Spedition, und es nährte seinen Mann reichlich, natürlich mit entsprechender Vertheuerung der Waare. Diess Alles gab unter Umständen auch ein Bild von Leben und Thätigkeit; aber wie stille und klein war es, verglichen mit dem itzt auf einer Eisenbahn sich mit ewiger Erneuerung fortbewegenden Strome! Oder man erinnere sich zurück an den Jammer des Hungerjahres 1817, als das mühselig und spät an das Meer gelangte russi-

sche Getreide im Hafen eingefroren lag und die Hülfe erst ankam, als man ihrer fast nicht mehr bedurfte, und vergleiche diese Hülflosigkeit mit den Tausenden von Tag und Nacht von Ungarn nach dem westlichen Europa rollenden Wagen des Jahres 1867, welche mit dem Ueberflusse des Banats die Noth am Rhein und an der Seine ferne hielten, so dass nur eben eine leidliche Steigerung der Preise eintrat, selbst der Furchtsamste keine Hungersnoth fürchten konnte. Endlich mögen alte Männer zurückdenken an die Langsamkeit, mit welcher sich in dem Winter von 1813 auf 1814 die Heere gegen Frankreich fortwälzten, an die unabsehbaren Wagenzüge, welche sie mit sich schleppten, an die Ergänzungen, welche Monate lang auf dem Marsche gewesen waren um endlich anzukommen, als der Friede schon geschlossen war; damit dann aber zusammenhalten, wie im Kriege von 1866 ganze Heeresabtheilungen in wenigen Stunden an einen entfernten bedrohten Punkt geworfen wurden, nicht nur ein Bataillon dem andern in kurzen Abständen folgte, sondern bespannte Batterieen mit ihrem Schiessbedarfe, ganze Reiterregimenter dahinrollten.

Itzt bringt die Post nicht nur täglich, sondern in allen irgend grösseren Orten mehrmal und selbst oft des Tages, unsere Briefe, das Stück für einen Groschen, von der türkischen oder russischen Grenze bis an den Rhein oder an die Nordsee, für einige Groschen aus Amerika oder Australien. Selbst für den Aermsten ist dadurch die Verbindung mit entfernten Freunden oder in Geschäften möglich gemacht worden, und es hat sich die Gesammtzahl der Briefe in Folge der Wohlfeilheit und der raschen Beförderung überall um das Vielfache vermehrt. Auch hier ist der Unterschied zwischen der Vergangenheit höchst bedeutend. Selbst erlebt, und zwar in vollem Mannesalter, hat der Urheber dieser Zeilen noch, dass die Post zweimal in der Woche die Briefe von einer Hauptstadt in eine nur einige Meilen davon entfernte Universitätsstadt oder an den Sitz von zahlreichen Provinzialbehörden brachte, somit die Nachrichten, die amtlichen Befehle, die kleineren Zusendungen von drei oder vier Tagen auf einmal. Als ein grosser Fortschritt erschien dann eine tägliche Verbindung; als kaum denkbar und nothwendig aber wollte es erscheinen, als davon die Rede wurde, selbst mehrmals des Tages einen Postwagen gehen zu lassen. Auf dem Lande freilich musste man sich noch weit später mit dem wöchentlichen Boten begnügen, welcher in der Amtsstadt das dort während acht Tagen Aufgesammelte abholte.

Wer heute auf dem Rheine die Dutzende von Dampfbooten sieht, welche, mit Menschen überfüllt, sich fortwährend hin und her bewegen, trotz einer Mitbewerbung von links und rechts am Ufer hinlaufender Eisenbahnen jährlich über einer Million Menschen aller Nationen die berühmten Ansichten zugänglich machen, oder die mächtigen Schleppboote mit einer

angehängten kleinen Flotte von Kohlen- und Waaren-Schiffen, muss sich fast mit Gewalt erinnern, dass er selbst noch die kleinen grünen Jachten gesehen hat, deren täglich Eine von Mainz abgieng und auf deren Verdeck gelagert einige mit Lebensmitteln versehene Reisende die Gegend behaglich aber in langsamem Vorschreiten betrachteten, oder die schwerfälligen Waarenschiffe, die durch Dutzende von Pferden mühselig gegen den Strom gezogen wurden, und dass er vielleicht seiner Zeit die weisen Zweifel über die Möglichkeit des Gelingens theilte, als von dem Bau des ersten Dampfbootes auf dem Rheine die Rede war. Und hat er nicht seiner Zeit mit Bewunderung und Ueberzeugung den geistreichen Aufsatz in dem Edinburgh Review gelesen, in welchem mit den schlagendsten technischen Gründen nachgewiesen war, dass eine Befahrung des Meeres mit Dampfbooten eine Unmöglichkeit sei, (unglücklicherweise allerdings zu derselben Zeit, als der Theorie zum Trotze das erste Boot glücklich in Amerika anlangte.) Itzt aber mag Jeder in einem Seehafen die schwimmenden Paläste sehen, in welchen Hunderte von Reisenden in zehn Tagen aus Amerika anlangen, in sechszig oder siebenzig Tagen aus Australien. Es ist wohl nur noch die Sache einiger Monate, höchstens weniger Jahre, dass man eine Fahrt in 100 Tagen um die Erde machen kann, wozu sonst Jahre gehörten. Schon itzt wird ein grosser Theil der theureren Waaren mit dieser sichereren und schnellereren Gelegenheit versendet, und immer weiter dehnen die grossen Gesellschaften ihre riesenmässigen Unternehmen aus, welche es möglich machen, an bestimmten, kurz auf einander folgenden Tagen sich nach jeder Culturstätte zu begeben, ganze Heere mit Dampfkraft über den Ocean zu befördern.

Mit einer Art von grauenvollem Staunen sah man bis vor einem kurzen Menschenalter, und zwar nur in Frankreich, die geheimnissvollen Bewegungen der langarmigen Telegraphen, welche der Regierung Nachrichten brachten oder ihre Befehle übermittelten, falls Nacht oder trübes Wetter es zuliessen. Für die gewöhnlichen Sterblichen war die Einrichtung unzugänglich, und selbst die grosse Mehrzahl der übrigen Regierungen hatte sie nicht für nöthig oder die Kosten für zu gross erachtet. Man war also auf die mittelst der fahrenden oder reitenden Briefposten überbrachten Nachrichten angewiesen, welche Tage und vielleicht Wochen lang nach den Ereignissen oder nach dem Mittheilungsbedürfnisse eintrafen. Nur die Kabinete der grössten Reiche und das Haus Rothschild konnten diese Zwischenzeit durch eigens abgesendete und mit grossen Kosten beförderte Couriere etwas abkürzen und sich die Vortheile einer früheren Kenntniss verschaffen. Itzt steht es dem Geringsten im Volke frei, gegen eine kleine Gebühr, bei Tag und bei Nacht, in wenigen Minuten auf Hunderte von Stunden eine Nachricht zu geben oder zu empfangen. Durch die tiefsten Meere,

über die höchsten Berge weg laufen die leitenden Drähte; bald ist in gesittigten Ländern keine kleine Stadt mehr, welche nicht in unmittelbare Verbindung mit fernen Welttheilen gesetzt wäre. Die wunderbaren Fäden dienen im Grössten und im Kleinsten zur Beseitigung von Zeit und Raum. Auf Hunderte von Meilen mag man mit der Schnelligkeit des Gedankens einen Gruss senden, nach einem Kranken sich erkundigen, ein Geschäft abschliessen; man braucht nicht mehr die Bangigkeit der Erwartung, den Schaden einer zu späten Benachrichtigung zu tragen. Eine Regierung aber mag in demselben Augenblicke einen Befehl in allen Theilen des Staatsgebiets ertheilen; augenblickliche Nachricht von jedem ihr wichtigen Vorfalle in und ausserhalb des Landes erhalten und gleich schnell ihre Maassregeln treffen. In Ungewissheit über den Stand und Gang der Dinge braucht sie nie zu sein. In einem oder zwei Tagen hat die britische Regierung eine Nachricht von ihrem Vicekönig in Indien, der Kaiser von Russland aus Sibirien.

Es genügt aber nicht, diese grossen Erfindungen einzeln ins Auge zu fassen. Allerdings würde jede derselben, auch wenn sie allein ins Leben getreten wäre und ohne Verbindung nur für sich bestanden hätte, bedeutende Wirkungen gehabt haben; allein wunderbarer Weise sind sie nicht nur alle vier fast zu gleicher Zeit ersonnen worden, sondern sie lassen sich auch in die engste Verbindung mit einander setzen und in ihrer Benützung auf das Vortheilhafteste an einander reihen. Dadurch wird aber ihre Bedeutung noch unendlich gesteigert, und es können namentlich durch eine Zusammenwirkung derselben Ergebnisse erzielt werden, welche man sonst in Feenmärchen verwiesen hätte. Der Nutzen ihres Nebeneinanderbestehens wächst, um einen bekannten Satz zu parodiren, nicht blos in arithmetischer sondern in geometrischer Progression. Man vergegenwärtige sich diess mit den nächsten besten Beispielen. Das wohlfeile Porto veranlasst zahllose Briefmassen, die Eisenbahn bringt sie ohne Mühe und mit Sturmesschnelle an den Bestimmungsort. Der Telegraph ruft in einem plötzlichen Falle einen viele Meilen entfernten Arzt, Geschäftsfreund, Beamten; mit einem Eilzuge der Eisenbahn kommt der Geforderte in wenigen Stunden und noch rechtzeitig an. Eine unerwartet eingetretene Gährung macht die Absendung einer Truppenmacht nothwendig; der Telegraph überbringt den Befehl; die Post versendet die Einberufungsschreiben; die Eisenbahn führt die Versammelten an Ort und Stelle. Bei einer schnell zu benützenden günstigen Conjunctur gibt ein Kaufmann im Herzen von Europa mittelst des Telegraphens Auftrag zum Ankaufe in Amerika; das Gewünschte wird durch Post und Telegraphen zusammengebracht; das Dampfschiff bringt die Waare über den Ocean; die Eisenbahn liefert sie an den Besteller ab, möglicherweise innerhalb dreier Wochen vom Tage der Bestellung an. Es

liegt auf der Hand, dass diess Alles nicht nur in früheren Zeiten eine Unmöglichkeit gewesen wäre, sondern dass auch jede der neuen Verkehrsverbesserungen, vereinzelt angewendet, nicht einmal annähernd das Ergebniss hätte liefern können.

2. Die durch die neuen Einrichtungen entstandenen Aufgaben.

Es bedarf nun wohl nicht erst eines Beweises, dass diese vielfachen und so tief eingreifenden neuen Befriedigungen der menschlichen Bedürfnisse nicht ohne bedeutende Rückwirkung auf diese Bedürfnisse selbst und auf die bisherige Ordnung derselben bleiben. Theils mögen itzt Ziele gesteckt werden, zu deren Erreichung früher die Mittel fehlten; theils sind Vorsichts- oder Ausführungseinrichtungen überflüssig, an ihrer Stelle dagegen andere nothwendig geworden; theils sind neue Ansprüche an die Unterstützung oder Ueberwachung der Gesammtheit zu machen. Mit anderen Worten, die verbesserten Verkehrseinrichtungen machen sich nicht blos durch ihre Leistungen im einzelnen Falle bemerklich, sondern schon durch ihr blosses Dasein und durch die Möglichkeit einer Wirksamkeit.

Es ist nun Sache der verschiedenen Wissenschaften, auch diese Seite der eingetretenen Veränderungen ins Auge zu fassen und ihnen ihre Stellen in der Lehre anzuweisen, die Folgerungen zu ziehen, die Zweifel zu lösen. Nicht leicht wird eine das menschliche Leben zum Gegenstande habende Disciplin ohne eine neue Aufgabe in dieser Beziehung bleiben. Von der Privat- und der Volkswirthschaftslehre in allen ihren Theilen, sowie von der Statistik versteht es sich von selbst. Aber auch verschiedene Zweige der Rechtswissenschaft gehen nicht leer aus. Es sind neue Verbrechen entstanden; neue Formen des Verkehres und der Vertragsabschlüsse; neue Bedingungen oder Hindernisse der Leistungen; neue Entschädigungsforderungen: diess Alles muss gesichtet, juristisch construirt, in den mittelbaren oder unmittelbaren Folgen festgestellt werden. Selbst die Heilkunde hat einige neue Aufgaben erhalten durch den massenhaften Transport von Menschen auf den Dampfschiffen, durch die Neugestaltung der Quarantänefrage, durch neue Möglichkeiten beziehungsweise Nothwendigkeiten von Krankenfortschaffungen u. s. w. Kein Wissenskreis aber ist vielseitiger und zugleich tiefer berührt, als die Politik, dieses Fach in seiner weitesten Ausdehnung genommen. Im inneren Staatsleben werden Forderungen von ungeheurer Grösse gemacht. Die für öffentliche Arbeiten auszugebenden Millionen zählen nur noch nach Hunderten; ganz neue Verwaltungs-Organismen mit Hunderten, Tausenden von Beamten sind zu errichten; die Versprechungen und Leistungen von mächtigen Gesellschaften müssen überwacht werden; ganz neue Zweige der Sicherheitspolizei ent-

stehen. Die Zahlen in den Budgets schwellen durch diese neuen Verwaltungszweige in Ausgaben und Einnahmen in einer Weise an, wovon noch vor einigen Jahrzehnten Niemand eine Ahnung haben konnte; und gar die zur Ausführung der vom Staate verlangten Arbeiten gemachte Schuld! Im Heerwesen sind umwälzende Veränderungen begonnen, aber wohl auch erst begonnen. Die Ordnung der friedlichen Verhältnisse zum Auslande endlich erfordert nicht nur eine ganz neue Thätigkeit und Schnelligkeit, sondern es sind ihr auch manchfache, früher unbekannte Aufgaben gemeinschaftlicher Regelung und Verabredung gegeben. Allerdings werden nicht die allgemeinen Ziele des Staatslebens, und desshalb auch nicht die Grundlagen der politischen Wissenschaften geändert; wohl aber sind diese Ziele verschiedenartiger und inhaltsreicher geworden, und es besteht die Möglichkeit sowohl als die Nothwendigkeit einer manchfachsten neuen Thätigkeit, also auch einer entsprechenden Gestaltung der Lehre.

Diese politische Seite der Umgestaltung des Verkehrswesens (offenbar einer der wichtigsten Theile der gesellschaftlichen Zustände) ins Auge zu fassen, ist im Folgenden beabsichtigt; jedoch in wesentlicher Beschränkung. Einmal fehlt es dem Verfasser ganz an der Befähigung die Folgen für das Kriegswesen zu übersehen und zu beurtheilen. Zweitens aber erscheint es nicht nöthig, die Betrachtungen und Rathschläge auszudehnen auf das eigentlich finanzielle Gebiet. Von Geld muss freilich die Rede sein; allein nur in der Beziehung, ob dem Staate eine bestimmte Aufgabe überhaupt zugemuthet werden könne, und ob nicht selbst eine an und für sich berechtigte Verwendung eine zu schwere Last für den Staat werden würde. Das formelle Gebahren mit den Staatsgeldern wird durch die Zufügung neuer grosser Einnahme- und Ausgabe-Posten nicht nothwendig geändert, ebenso nicht das bisherige System der Staatseinnahmen, falls sich diese Erweiterungen der Staatsrechnung gegenseitig decken; es liegt also auch kein zwingender Grund zur Beschäftigung mit beiden Gegenständen vor.

Vor Allem ist es denn nothwendig, allgemeine Grundsätze über das richtige Verhalten des Staates zu den neuen Verkehrseinrichtungen festzustellen; man würde sonst Gefahr laufen, die Uebersicht über den ausgedehnten Gegenstand und einen Anhaltspunkt für das Urtheil zu verlieren. Die Aufstellung solcher Grundsätze ist jedoch keine ganz leichte Sache, da sie für wesentlich verschiedenartige Verhältnisse gelten und einander häufig widersprechende Interessen maassgebend sein müssen.

Die neuen Einrichtungen sind nämlich schon in Beziehung auf das Eigenthumsrecht verschiedener Art und keineswegs sämmtlich Staatsanstalten in dem Sinne, dass sie der Staat angelegt und mit seinem Gelde bezahlt hätte, dann aber auch die Erträgnisse derselben für sich in Anspruch nähme. Allerdings ist diess bei einem Theile derselben der Fall. So bei

der Post; weitaus in der Regel (doch nicht ganz ausnahmslos) bei dem Telegraphen; endlich, jedoch in viel geringerem Grade, auch bei den Eisenbahnen. Aber bei einem anderen Theile verhält es sich verschieden. Die Dampfschiffe sind immer Privatunternehmungen und erhalten nur etwa im transatlantischen Verkehre eine Staatsunterstützung aus dem Grunde oder aus dem Vorwande einer Besorgung der Briefpost. Eisenbahnen aber sind sehr häufig durch Privatgesellschaften erbaut und deren Eigenthum, wenn gleich sie zu ihrer Anlegung Staatserlaubniss bedürfen und zuweilen mittelbar oder unmittelbar eine Geldunterstützung vom Staate erhalten, beziehungsweise wohl auch einen Theil ihres Reinertrages an die Staatskasse abzuliefern haben. Sodann ist in Betreff der Benützung das Verhältniss ein gemischtes, und zwar bei allen vier Einrichtungen, wenn schon wieder in verschiedener Weise. Einer Seits nämlich benützt der Staat alle diese Verbesserungen des Verkehres auch zu seinen Zwecken und richtet sie entweder mit Rücksicht hierauf selbst ein oder bedingt sich wenigstens bestimmte Benützungen derselben aus. Anderer Seits sind dieselben alle der Benützung von Privaten zugänglich, und es ist sogar quantitativ die Bevölkerung bei Weitem mehr dabei betheiligt als der Staat selbst, und wird namentlich der Ertrag der dem Staate gehörigen Anstalten lediglich aus dieser Benützung durch das Publikum gezogen, welches desshalb dazu durch möglichste Berücksichtigung seiner Bedürfnisse und Wünsche aufgemuntert wird.

Aus diesen krausen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen hat sich denn für den Staat eine ganze Reihe sehr verschiedener neuer Aufgaben legislativer, administrativer und technischer Art ergeben. — Dieselben lassen sich unter drei Kategorieen bringen.

Die erste begreift alle diejenigen Maassnahmen, welche der Staat zur Herstellung und Fortführung der von ihm selbst angelegten neuen Einrichtungen zu ergreifen hat. Diese Vorkehrungen haben dann aber wieder eine dreifache Richtung. Einmal ist für die technisch und wirthschaftlich beste Anlage und Verwaltung, sowie für eine beständige Benützung etwaiger neuer Erfindungen und Verbesserungen zu sorgen. Zweitens muss sich der Staat eine für seine eigenen unmittelbaren Zwecke fördernde und ungehinderte Benützung sicherstellen. Drittens endlich ist aber in ausgedehntester Weise für die Benützbarkeit durch das Publikum nach dessen verschiedenen Bedürfnissen Sorge zu tragen.

Eine zweite Kategorie von Staatsthätigkeiten bezieht sich auf die von Privaten errichteten Verkehrsanstalten. Auch hier lassen sich dreierlei Arten von Maassregeln unterscheiden. Ein Theil derselben bezieht sich auf die Erlaubniss zu ihrer Errichtung, auf die vom Staate etwa dazu verwilligten Unterstützungen und auf die von ihm auferlegten Bedingungen

hinsichtlich der ganzen Anlage und Einrichtung. Ein zweiter Theil mag die vom Staate in Betreff seiner eigenen Benützung der Anstalt zu öffentlichen Zwecken gemachten Forderungen enthalten. Eine dritte Gattung von Vorschriften und Vorkehrungen hat endlich gewöhnlich die Absicht, für Sicherheit und Zweckgemässheit des allgemeinen Gebrauchs der Anstalt zu sorgen, was denn wohl auch eine mehr oder weniger weitgehende Beaufsichtigung zur Folge hat.

Die dritte Hauptgattung von Maassregeln endlich begreift diejenigen Arten von Thätigkeiten in sich, welchen sich der Staat in Folge der Wirkungen der neuen Einrichtungen in entfernter liegenden Kreisen des Lebens unterziehen muss, welche somit nur unmittelbare Consequenzen derselben sind. An solchen Forderungen fehlt es aber keineswegs; sei es dass die Ausdehnung des Verkehrs, die dadurch hervorgerufene grössere wirthschaftliche Thätigkeit jeder Art, die somit weiter erzeugte Vermehrung des Volksvermögens und der Bevölkerung eine Erweiterung oder Kräftigung bisher schon vorhandener Staatsthätigkeiten nothwendig macht, sei es dass die Eigenthümlichkeit der neuen Anstalten früher ganz unbekannte Begehren hervorruft. Es ist nicht immer leicht, den Zusammenhang einer solchen neuen Maassnahme mit der Umgestaltung des Verkehres aufzufinden; allein es kann wohl behauptet werden, dass kaum eine Hauptrichtung des socialen Lebens und somit auch des staatlichen Gebahrens unberührt geblieben ist von den Umgestaltungen des Verkehres, mehr als Ein Verhältniss aber eine vollständige Umwandlung in Organisation, Ausdehnung und materieller Bedeutung erfahren hat. In demselben Umfange machen sich denn auch Ansprüche an Schutz und Fürsorge des Staates geltend. Die Rückwirkung der Gesellschaft auf den Staat ist eben auch hier nicht kleiner, als die des Staates auf die Gesellschaft.

Selbstredend sind nicht alle diese neuen Aeusserungen der Staatsthätigkeit geeignet zu politischen Betrachtungen und Erörterungen, und nicht für alle sind hier maassgebende Grundsätze aufzufinden. So wichtig es z. B. für das Gedeihen einer Anstalt sein mag, dass der Staat bei ihrer Anlage und Verwaltung, beziehungsweise bei ihrer Genehmigung und Ueberwachung, richtige technische Grundsätze befolgt, und so schwierig in vielen Fällen die Wahl derselben sein mag, so wenig bieten die hier zu erledigenden Fragen Stoff für die Theorie der Staatskunst. Ebenso wäre es wenig belehrend und unterhaltend, alle diejenigen Fälle durchzugehen, in welchen nur mittelbar zur Sprache kommende bisherige Verwaltungsmaassregeln einfach weiter ausgedehnt oder der Zahl nach vermehrt werden müssen. Diess kostet mehr Geld und hat vielleicht da oder dort einige organisatorische Schwierigkeiten; allein in der Hauptsache ist hier nichts zu bedenken, zu bezweifeln, neu festzustellen. Wohl aber sind die Regeln

aufzufinden, nach welchen die Thätigkeit des Staates in folgenden Beziehungen einzurichten beziehungsweise zu beurtheilen ist. Zunächst, in welchen Fällen überhaupt die neuen Einrichtungen vom Staate selbst zu unternehmen, in welchen anderen aber sie Privaten zu überlassen, wenigstens mit denselben zu theilen sind. Sodann, wie weit der Staat berechtigt ist, die Leistungen einer Anstalt für sich selbst in Anspruch zu nehmen, sei es nun dass er sie angelegt hat und unterhält, sei es dass sie Eigenthum von Privaten ist. Ferner, welche Maassregeln er zu treffen hat, um den Gebrauch der verschiedenen neuen Einrichtungen möglichst vortheilhaft und sicher für Privatpersonen zu machen, und zwar dieses sowohl in Betreff der ihm selbst, als der Anderen gehörigen Anstalten. Endlich, auf welche Weise die Erfüllung aller dieser Forderungen sicher zu stellen und zu controliren ist.

3. Allgemeine Grundsätze.

Die Verschiedenheit der Zwecke erzeugt bei jeder der vier Anstalten eigenthümliche Forderungen an das Verhalten des Staates, und unterstellt somit auch jede derselben Grundsätzen, welche nur bei ihr anwendbar sind. Allein manche Regeln, und zwar gerade die obersten und maassgebenden, sind doch ihnen allen gemeinschaftlich. Eine Voranstellung dieser letzteren kann die Erörterungen über die einzelne Vorkehrung nur abkürzen und erleichtern.

a) Selbstverständlich ist vor Allem die Frage zu untersuchen, ob der Staat berechtigt, vielleicht verpflichtet ist, die in Frage stehenden Verkehrseinrichtungen selbst zu errichten und im Gange zu erhalten? Von ihrer Beantwortung hängt positiv und negativ eine ganze Reihe von Folgerungen ab. — Darüber kann kein Zweifel sein, dass eine Bejahung der Frage, sei es in Betreff aller vier Einrichtungen sei es nur der einen oder der anderen derselben, nicht desshalb ausgesprochen werden kann, weil dieselben einen wesentlichen Theil jedes Staatsorganismus ausmachen, somit jeden Falles auch vom Staate, und nur von ihm, herzustellen sind. Wie immer man den Zweck des Staates bestimmen und welche Ordnung seiner Organe man wählen mag, unter keinen Umständen bildet eine Erleichterung des Verkehres einen wesentlichen Theil des obersten Staatsgedankens oder eine unerlässliche Bedingung seiner Verwirklichung. Jede Art dieser Erleichterungen ist eine Annehmlichkeit für die Staatstheilnehmer, für Viele derselben eine grosse Förderung ihrer persönlichen Zwecke, auch die Thätigkeit des Staates selbst wird dadurch gefördert und gesichert; allein wenn die betreffende Gelegenheit zu bequemem Verkehre nur überhaupt gegeben ist, so ist auch der Zweck erfüllt, und es erscheint für den Be-

nützenden gleichgültig, wer die Sorge für die Herstellung der Einrichtung übernommen hat. Weder ist der Vortheil an sich grösser, wenn der Staat selbst ihn verschafft, noch werden die allgemeinen Aufgaben des Staats durch diese Dienstleistung im Wesentlichen gefördert. Die Beantwortung der Eingangs aufgestellten Frage hängt also lediglich davon ab, ob hier einer der Fälle vorliegt, in welchen entweder die Privatkräfte der Bürger zur Erreichung eines allgemeinen nützlichen Zweckes nicht ausreichen, während eine Anwendung der Staatskraft ein genügendes Ergebniss zu liefern vermag; oder wo zwar eine Herstellung durch Private an sich nicht undenkbar wäre, allein der beabsichtigte Nutzen in vollem Maasse und unbeeinträchtigt durch gleichzeitige Nachtheile nur mittelst einer öffentlichen Anstalt sichergestellt werden kann? Dass die erste Annahme nicht zutrifft, beweist schon die Erfahrung. Die sämmtlichen vier in Frage stehenden Verkehrseinrichtungen sind schon, in grösserem oder kleinerem Umfange, bald mit bald ohne Staatsunterstützung von Privaten errichtet worden, bestehen zum Theile in diesem Augenblicke noch in dieser Weise. Von thatsächlicher Unmöglichkeit einer Herstellung durch Privatkräfte kann somit nicht die Rede sein. Anders verhält es sich dagegen in Betreff der vollständigen und ungeschmälerten Erreichung des Zweckes, wenigstens bei mehreren der fraglichen Einrichtungen, wie nachstehende Andeutungen zeigen. — Eine von Privaten errichtete Briefpost bietet den Schriften des Staates keine genügende Sicherheit; sie erstreckt sich jeden Falles nicht in ausreichender Weise auf entfernt liegende und wenig bevölkerte Landestheile, weil diese ihr nur Schaden verursachen; sie bringt der Häufigkeit und der Wohlfeilheit des Verkehres keine Opfer, sondern bleibt in Betreff der Erleichterungen an dem Punkte stehen, über welchen hinaus die vermehrte Benützung erhöhte Kosten nicht mehr deckt. Letzterer Punkt ist denn namentlich hier, wo es sich von der Einführung eines niedrigen und gleichmässigen Portos handelt, entscheidend, indem diese höchst wohlthätige Maassregel jahrelang die Reineinnahme der Post sehr bedeutend vermindert, sie somit von einer Privatanstalt nicht erwartet werden kann [1]). Ueberdiess müsste, da ein Nebeneinanderbestehen mehrerer Posten von manchfachen Nachtheilen wäre, auch einer Privatanstalt ein Monopol gegeben werden, welches mit weit weniger Gehässigkeit und Verletzung von Rechtsgrundsätzen in den Händen des Staates ist. — Mit dem Telegraphen verhält es sich in Betreff der

1) Man wende nicht ein, dass die Taxissche Post in den letzten Jahren ihres Bestandes das niedere gleichförmige Porto angenommen habe. Die Taxissche Post war keine reine Privat-Anstalt, sondern hatte vielfach den Ansinnen der Regierungen nachzugeben, deren Gebiete sie bediente. Sodann und hauptsächlich war für sie bei ihrer Untermischung mit anderen Posten, welche den niederen Tarif schon eingeführt hatten, die Beibehaltung höherer Ansätze eine moralische Unmöglichkeit. Wo sie freie Hand hatte, zog sie immer ihren Privatvortheil dem Nutzen des Publikums vor.

Ausdehnung auf wenig benützte Strecken, der Gebührenansätze und des Monopoles in gleicher Weise, und die Gefahr einer missbräuchlichen Benützung ist hier sogar noch grösser. Nur also, wenn die Anlage eines Telegraphen (wie diess bei unterseeischen Linien der Fall sein mag) einerseits von keinem allgemeinen Interesse für ein Land ist, andererseits grosse und für die öffentliche Kasse beschwerliche Summen erfordert, kann eine Ueberlassung an Privaten gebilligt werden. — Bei Eisenbahnen liegt die Sache allerdings wesentlich anders. Ohne Zweifel hat auch hier die Anlage und Verwaltung durch den Staat grosse Vortheile. Er kann andere Rücksichten, als nur den höchsten Geldertrag ins Auge fassen: so die Verbindung mit abgelegenen Landestheilen; die Erweckung von Gewerbethätigkeit und besserer Landwirthschaft in zurückgebliebenen Gegenden; militärische Zwecke; wohlfeile Beifuhr von Rohstoffen; überhaupt eine Gewährung von Frachten, welche eben noch die Kosten der Anlage und Verwaltung decken. Seine Verwaltung verwilligt keine ungleiche Begünstigungen; sie berechnet weniger genau die Kosten von Sicherheitsanstalten; sie kann keine Schwierigkeiten erheben gegen die vortheilhafteste Benützung der Bahn zum öffentlichen Dienste, z. B. für die Post, für das Militär. Der durch die Befriedigung grosser Interessen, durch reichliche Arbeitgewährung und ein zahlreiches Dienstpersonal entstehende grosse Einfluss kommt der Regierung zu Gute, kann nicht etwa auch gegen sie gebraucht werden. Der Reinertrag des Unternehmens ist ein Gewinn für die Gesammtheit und nicht für eine kleine Anzahl von Kapitalisten. Dagegen lässt sich freilich auch nicht in Abrede ziehen, dass nach grossartigster Erfahrung Private sehr wohl im Stande sind Eisenbahnen anzulegen und tadellos zu betreiben, ja dass ihre Verwaltung selbst Vortheile vor dem schwerfälligeren und auf die Bedürfnisse und Wünsche des Publikums weniger aufmerksamen Staatsbetriebe voraus hat; dass in ihren Händen die Anlage schneller zu Stande kommt, weil persönliches Interesse dazu treibt; hauptsächlich aber dass der Bau durch Private dem Staate die Aufnahme von ungeheueren Schuldsummen erspart, deren Verzinsung und vertragsmässige Tilgung bei einer Betriebsstörung, z. B. durch Krieg, die schwersten Verlegenheiten bereiten kann. Mögen denn nun auch die Vortheile der Staatseisenbahnen überwiegen und ist somit die Anlage solcher in erster Linie ins Auge zu fassen; so kann doch von einer unbedingten Ausschliessung des Privatbaues nicht die Rede sein. Selbst ein in seinem Haushalte ganz geordneter Staat kann doch ohne allzugrosses Wagniss die für Eisenbahnen aufzunehmende Schuld nicht über eine gewisse mit seinen sonstigen Zuständen im Verhältnisse stehende Höhe steigern, muss also den Bau der auch dann noch als wünschenswerth erscheinenden Bahnen an Private überlassen. In solchen Fällen mögen also Staats- und Privatbahnen neben einander bestehen und sich in den

Verkehr theilen. Bereits tief in Schulden steckende Staaten, welche somit ihren Credit ohne die fühlbarsten Nachtheile nicht noch weiter belasten können, sind sogar in der Lage vollständig auf das Unternehmen zu verzichten und das ganze Eisenbahnwesen an Private zu überlassen. Selbstverständlich sind in beiden Unterstellungen Sicherungsmaassregeln für das Interesse des Staates sowohl als des Publikums vorausgesetzt. — Am wenigsten kann von der Nothwendigkeit eines Staatsunternehmens wegen mangelhafter Leistung durch Privateinrichtungen die Rede sein bei den Dampfbooten. Es ist nicht einzusehen, warum Privatgesellschaften nicht in der Lage sein sollten gute Schiffe zu bauen und tüchtige Mannschaft anzuwerben. Für bequeme Einrichtung, passende Zeit und möglichste Schnelligkeit der Fahrten sorgt der eigene Vortheil und die Mitwerbung. Etwaige Maassnahmen für Sicherheit und Gesundheit der Reisenden mögen leicht vorgeschrieben und durchgesetzt werden; ebenso sind Verträge über die Benützung der Dampferlinien für öffentliche Zwecke, z. B. für die Post, für Truppensendungen u. s. w., unschwer abzuschliessen. Höchstens mag es sich also von einem direkten Anspruche an den Staat da handeln, wo eine Verbindung dieser Art wünschenswerth, der Verkehr aber nicht so bedeutend ist, dass er allein eine genügende Einnahme in Aussicht stellen würde. Hier muss dann zwischen der Erbauung eigener Staatsdampfschiffe und der Gewährung einer Geldunterstützung an Privatunternehmer gewählt werden; für Letzteres scheint aber die Ersparung der Erbauungskosten und die, in Folge der Umgestaltung der Kriegsmarine in Panzerschiffe, geringere Brauchbarkeit der Packetboote zu militärischen Zwecken den Ausschlag zu geben.

b) Die Gründung und Verwaltung einer Verkehrsanstalt durch den Staat hat nun aber jeden Falles nicht den Sinn, dass nur er sie für seinen Zweck benützen darf; nicht einmal die Folge, dass ihre Mitbenützung durch Private eine Sache der freien Gnade ist, also nach Belieben verwilligt oder abgeschlagen, mit willkührlichen Bedingungen belegt werden kann. Allerdings hat der Staat das Recht, beziehungsweise die Pflicht, jede Erleichterung des Verkehres auch im Kreise seiner ganzen Thätigkeit und zur Förderung aller öffentlichen Zwecke zu benützen, und ist er vollkommen berechtigt bei seinen eigenen Anstalten die Einrichtungen zunächst so zu treffen, wie sie seinem Gebrauche am besten entsprechen. Sein Vortheil ist ja der der Gesammtheit. Allein die sämmtlichen hier in Frage stehenden Anstalten sind ganz wesentlich auch für die Benützung der Privaten bestimmt. Diese haben nicht nur ein vollkommenes Recht auf den Gebrauch überhaupt, sondern auch auf eine den wirklichen Bedürfnissen entsprechende Einrichtung. Selbstverständlich sind Vorschriften über die Benützung zu erlassen, welchen sich Jeder zu unterwerfen hat; allein die-

selben dürfen nicht blos die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit der Anstalt bezwecken, sondern müssen, so weit diess irgend mit diesen ersten Bedingungen des Bestandes und Gedeihens eines jeden Unternehmens vereinbar ist, auch den Bedürfnissen und selbst den Gewohnheiten und Wünschen des Publikums gerecht sein. Je zahlreicher die Benützung ist, desto mehr entspricht die Anstalt ihrem Zwecke und desto ausgedehnteren Nutzen schafft sie; desto leichter kommt auch der Staat zum Ersatze seiner Kosten. Dass der Staat bei den von ihm unternommenen Anstalten alle den allgemeinen Nutzen beabsichtigende Forderungen an Privatanstalten (s. dieselben unter d) selbst zu erfüllen hat, versteht sich von selbst; mit vollem Rechte kann von ihm verlangt werden, dass er mit gutem Beispiele vorangehe, und an seinen Einrichtungen ein Mustervorbild aufstelle. Im Falle von Collisionen zwischen verschiedenen Zwecken ist eine verständige Ausgleichung zu suchen. Im Zweifel wird allerdings, wenn ein Nebeneinanderbestehen nicht möglich ist, die Benützung zum öffentlichen Dienste dem Gebrauche von Privaten vorgehen; doch mag selbst hier eine grosse Ungleichheit in der Wichtigkeit der beiderseitigen Interessen zu einem entgegengesetzten Schlusse führen. Bei einem Widerstreite von Privatinteressen unter einander gebührt dem bedeutenderen der Vorrang, (was freilich nicht immer leicht zu entscheiden ist.)

c) Keines Beweises bedarf es, dass der Bürger kein Recht auf eine unentgeltliche Besorgung seines persönlichen oder sachlichen Verkehres durch die Staatsanstalt hat, sondern er eine entsprechende Entschädigung dafür geben muss. Allein richtig ist auch, dass diese Anstalten nicht den Zweck haben, dem Staate einen Geldgewinn zu verschaffen, sondern sie die Erfüllung einer Pflicht von Seiten desselben sind. Strenge genommen kann also der Staat nicht weiter verlangen, als dass die Gesammtheit der Zahlungen für Benützung die richtig berechneten Kosten der Anstalt deckt; und es ist eine höhere Forderung sogar handgreiflich schädlich, weil sie entweder den Gebrauch vermindert oder denselben weniger vortheilhaft macht. Unter Umständen kann sogar ein Opfer der Staatskasse gerechtfertigt sein; namentlich wenn die dadurch gewährte Erleichterung des Verkehres allmählig eine grössere Thätigkeit hervorzurufen und somit schliesslich auch wieder einen Ersatz zu bringen geeignet ist, oder wenn die an einer Stelle übernommene Einbusse einen überwiegenden Gewinn in einer anderen Beziehung möglich macht. Allein es leuchtet ein, dass nicht nur überhaupt eine Reineinnahme immerhin für den Staat erfreulicher ist als die Nothwendigkeit eines Zuschusses, sondern auch, dass bei solchen gewerblichen Anstalten die regelmässige Einnahme einen Ueberschuss zur Deckung der, im Laufe der Zeit doch nie ganz ausbleibenden, Unglücksfälle und Mindererlöse liefern muss. Die Verwaltung einer Staats-

verkehrsanstalt soll also immerhin sparsam und selbst auf Vortheil ausgehend sein; nur ist der letzte Zielpunkt ihres finanziellen Gebahrens nicht der höchst mögliche bleibende Gewinn für die öffentliche Kasse, sondern die Möglichkeit einer weiteren Herabsetzung der Benützungstarife [1]).

d) Die Errichtung einer Verkehrsanstalt durch Privatpersonen, — also zunächst von Eisenbahnen und Dampfschifffahrts-Linien, da die Briefpost und der Telegraph aus überwiegenden Gründen in den Händen des Staates zu bleiben haben, — ist an sich die Ausübung einer erlaubten und möglicherweise sogar einer sehr nützlichen Thätigkeit. Eine solche Anlage kann jedoch auch in die gesellschaftlichen und selbst in die staatlichen Verhältnisse tief und manchfaltig eingreifen, namentlich desshalb, weil leicht durch dieselbe ein zwar nicht rechtlich ausgesprochenes, aber nichts desto weniger thatsächlich bestehendes Monopol geschaffen wird, indem neben ihr weder die früheren Verkehrseinrichtungen fortzubestehen vermögen, noch auch wohl eine zweite neue Anlage gleicher Art mit konkurrirender Thätigkeit möglich ist. Der Staat darf sich daher nicht passiv zu einem Unternehmen dieser Art verhalten; vielmehr entstehen für ihn durch die Absicht ein solches zu gründen manche nicht eben leichte und sehr verschiedenartige Aufgaben. Einerseits ist er vor Allem berechtigt und verpflichtet, die Zulässigkeit des ganzen Unternehmens aus Gründen des allgemeinen Wohles zu prüfen und danach die Erlaubniss überhaupt zu geben oder zu verweigern. Sodann muss er die zur Sicherung seiner eigenen Rechte und seiner Interessen nothwendigen Vorschriften geben. Endlich hat er als Bedingungen seiner Erlaubniss alle diejenigen Forderungen zu stellen, welche eine gefahrlose, bequeme und vortheilhafte Benützung der Anstalt durch das Publikum gewährleisten. Auf der anderen Seite kann er in der Lage sein, ein als gemeinnützlich erkanntes und unter entsprechenden Vorschriften gestelltes Unternehmen in jeder Weise und vielleicht selbst durch Gewährung bedeutender Unterstützungen zu fördern.

α) Was nun zuerst die Gestattung oder Verweigerung der Gründung über-

1) Eine absichtliche und bleibende Steigerung der Einnahmen aus einer Staatsverkehrsanstalt, z. B. aus einer Eisenbahn, bis zu einem nennenswerthen Reingewinn kann allerdings in dem Falle gerechtfertigt sein, wenn der Staat eines solchen Zuschusses zu seinen sonstigen Einnahmen bedarf und eine andere untadelhaftere Steuerquelle nicht aufzufinden ist. Allein man muss sich bei der Beurtheilung der Zulässigkeit einer solchen Einnahme klar bewusst sein, dass es sich dabei von nichts Anderem handelt, als von einer indirecten Steuer, oder richtiger gesprochen, von einer ganzen Reihe von indirecten Steuern. So also namentlich von einer Steuer auf persönliche Ortsveränderung; von einem Transitzolle auf durchgehende Waaren; von einem Zuschlage zu dem Zolle für eingehende Waaren, welcher jedoch nach ganz anderen Sätzen erhoben wird als der Eingangszoll; von einer Accise auf Rohmaterial und Verzehrungsgegenstände, jedoch nur auferlegt auf die in der fraglichen Art fortgeschafften. Ob nun diese Steuern an und für sich empfehlenswerth sind, oder ob sie nicht, wenn immer möglich, durch andere ersetzt werden sollten, ist eine Frage, deren Beantwortung sehr weit führen würde, und in Betreff welcher eine Entscheidung für die gegenwärtige Aufgabe kaum nöthig ist.

haupt betrifft, so hat allerdings im Allgemeinen der Staat weder ein Recht zu einem Verbote noch ein Interesse bei einem solchen; doch fehlt es nicht an Fällen, in welchen eine Verhinderung gerechtfertigt und selbst geboten ist. Die häufigsten Gründe dazu dürften folgende sein. — Mangel an den erforderlichen sittlichen Eigenschaften oder pekuniären Mitteln zur Durchführung des Planes. Würde eine solche Unzureichenheit nur Selbsttäuschungen der Unternehmer oder eigenen Schaden für sie zur Folge haben, so wäre die richtige Würdigung der Sachlage ihre eigene Sache; allein da ein Beginn mit ungenügenden Mitteln einem richtig geleiteten Unternehmen im Wege sein kann, jeden Falles dasselbe bis zum thatsächlichen Beweise der Undurchführbarkeit des Versuches hinausziehen wird, so ist er gemeinschädlich. — Ungenügende Beschränkung auf nur einen Theil der zu lösenden Aufgabe, falls dadurch die Befriedigung des übrigen Bedürfnisses verhindert wird. — Verderbliche Mitwerbung mit einer bereits bestehenden und dem Bedürfnisse genügenden Anstalt gleicher Art, sei es dass dieselbe vom Staate unternommen wäre, sei es dass sie Privaten gehörte. Unzweifelhaft kann diese Rücksicht auch in unbegründeter Aengstlichkeit übertrieben oder bewusster Missbrauch mit ihr beabsichtigt sein, und soll natürlich Solches nicht stattfinden; aber es ist auch sehr wohl möglich, dass nach aller Wahrscheinlichkeit eine neue concurrirende Anstalt zwar die bisherigen sehr beeinträchtigen, dabei aber selbst doch nicht gedeihen würde. In solchem Falle hätte schliesslich nur die Gesammtheit den Schaden; und zwar einen doppelten, wenn die bisherige Einrichtung dem Staate gehörte und nun ein Deficit entstünde. — Verletzung politischer oder sonstiger nationaler Interessen. Eine Privateisenbahn könnte z. B. eine Verbindung mit einem fremden Staate in einer Weise eröffnen wollen, welche aus militärischen Gründen nicht wünschenswerth erscheint, oder wäre zu besorgen, dass durch dieselbe ein bisher durch das diessseitige Staatsgebiet gehender und auf den hier befindlichen Bahnen sich bewegender Verkehr auf fremdes Gebiet abgeleitet, einer inländischen Industrie eine neue Mitwerbung eröffnet würde. So wenig in solchen Fällen ein engherziger und beschränkter, überdiess auf die Dauer gegen die Natur der Sache doch nicht aufrecht zu erhaltender Eigennutzen vorherrschen soll, so ist doch weder dem Staate noch der gesellschaftlichen Gesammtheit zuzumuthen, dass sie bestehende und berechtigte Interessen einfach einer neu entstehenden Gewinnabsicht zum Opfer bringen.

β) Die vom Staate zunächst für sich selbst an eine Privatverkehrsanstalt zu stellenden Forderungen können, je nach den Umständen, sehr manchfacher Art sein, und es ist sehr rathsam bei jedem neuen Verhältnisse dieser Art, die anderweitig gemachten Erfahrungen genau zu Rathe zu ziehen, damit nicht, wenn mit der Hinausgabe der Erlaubniss die Handhabe zu schleu-

niger Erreichung alles Gewünschten weggegeben ist, Vereinbarungen über später erst zur Sprache gebrachte Verlangen Schwierigkeiten und Verzögerungen finden, vielleicht itzt mit fühlbaren Opfern erkauft werden müssen. Es stehen aber hier namentlich folgende Leistungen gegen den Staat in Frage: Förderungen der Post durch Eisenbahnen und Dampfschiffe, und zu dem Ende passende Abgangs- und Ankunftszeiten, schnelle Fahrten, Zulassung fahrender Postbureaux; Transport von Truppen und Militärgegenständen, dazu aber die nöthigen Einrichtungen und genügender Raum; Beförderung von Gefangenen, Kranken und Armen, Fortschaffung von Staatsgeldern. Alles dieses wo möglich ganz unentgeltlich, jeden Falles gegen ermässigte Taxen. Ausserdem muss sich der Staat das Recht vorbehalten, in näher zu bestimmenden Fällen, z. B. im Kriege, das ganze Betriebsmaterial für seine Zwecke in Beschlag zu nehmen, die Fahrten ganz einzustellen oder sie nach seinen Bedürfnissen zu regeln.

γ) Ueber ein noch weit grösseres Feld erstrecken sich die an eine neue Verkehrsanstalt zum Vortheile des gesammten Publikums zu stellenden Forderungen. Zunächst ist für die körperliche Sicherheit der Reisenden zu sorgen, was sowohl bei den Dampfschiffen, namentlich aber bei den Eisenbahnen eine Reihe von Vorschriften über den Bau, über die beständige Ueberwachung und Erhaltung in gutem Stande; über Vorsicht bei dem Betriebe erfordert. Sodann ist auf eine den verschiedenen Verkehrsbedürfnissen entsprechende Regelung der Fahrten hinzuwirken, nöthigen Falles dieselbe vorzuschreiben; dessgleichen eine den Verhältnissen entsprechende Beschaffenheit der Reise- und Transport-Einrichtungen. Die Tarife jeder Art sind zu prüfen und ist jeden Falles für die Veröffentlichung und genaue Einhaltung, so wie für gleichmässige Anwendung derselben auf alle Benützenden Sorge zu tragen, zweckmässiger Weise wohl auch ein Maximum der Ansätze überhaupt und für bestimmte Gegenstände insbesondere vorzuschreiben. Die Haftverbindlichkeit der Unternehmer für schuldhafte Beschädigungen von Personen und Dingen muss gesetzlich festgestellt, eine Verpflichtung zu Aufrechthaltung von Anstand und Sittlichkeit unter den Reisenden auferlegt werden. Wenn aber bei der einen oder der anderen dieser Forderungen die Ansicht aufgestellt werden wollte, dass sie das Maass einer erlaubten Einwirkung auf ein Privatunternehmen übersteige, und dass überdiess der eigene wohl verstandene Vortheil die Eigenthümer zur besten Einrichtung der ganzen Sache veranlassen werde: so ist zu bemerken, dass hier einerseits thatsächliche Monopole für Beförderung von Menschen und von Gütern fast ohne irgend eine Mitwerbungsmöglichkeit vorliegen, andererseits keineswegs der zahlreichste Gebrauch der Anstalt zu niederen Preisen immer auch den höchsten möglichen Reingewinn liefert, dass somit das richtig berechnete Interesse der Eigenthümer mit dem der

Gesammtheit nicht zusammenfällt, und es Pflicht des Staates ist, das von ihm geschaffene oder wenigstens zugelassene Monopol nicht in unbilliger und zugleich gemeinschädlicher Weise ausbeuten zu lassen. Es ist hier weit weniger Gefahr, dass die polizeiliche Sorge missbräuchlich zu weit gehe, als vielmehr die, dass der Staat nicht scharfsinnig genug sein werde in der Erkenntniss aller unzulässigen Ausnützungsanschläge, und dass auch die von ihm zu veranstaltenden Ueberwachungs-Anstalten nicht immer und nicht frühe genug ihre Aufgaben erfüllen.

δ) Was nun aber endlich die vom Staate einem beabsichtigten Privatunternehmen zu gewährende Förderung betrifft, so ist die Berechtigung und unter Umständen sogar die Verpflichtung zu ihrer Gewährung schon desshalb ausser Zweifel, weil ihr Bestehen für die Gesammtheit der Bevölkerung und für den Staat selbst von grossem Nutzen ist. Es kommt aber noch dazu, dass diese Anstalten oft auf öffentliche Kosten errichtet werden müssten, wenn sich nicht Privatpersonen freiwillig zu ihrer Unternehmung verstehen würden, somit der Staat durch eine blosse Unterstützung den Zweck mit geringeren Opfern erreicht. Dass die Unternehmer zunächst in der Absicht einen Gewinn zu machen, das Unternehmen wagen, und dass sie vielleicht diese Absicht vollständig erreichen werden, ändert nichts am Grundsatze, sondern hat nur etwa auf die Bemessung der zu gewährenden Beihülfe Einfluss. Im Uebrigen sind die dem Staate zu Gebote stehenden Förderungsmittel zweifacher Art. — Die eine Gattung derselben erleichtert den Unternehmern die Vorbereitung und Ausführung ihres Planes, ohne dass die Gewährung derselben dem Staate ein nennenswerthes Opfer kostet. Dass sie unbedenklich jedem, nicht von vorweg überhaupt zu untersagenden, Unternehmen zu gewähren sind, kann einem ernsten Anstande nicht unterliegen. Es gehören hierher namentlich: die Erlaubniss zu Vermessungen und sonstigen Voruntersuchungen; die Ueberlassung öffentlicher Räumlichkeiten und Anlagen zu einem den sonstigen Zweck nicht beeinträchtigenden gleichzeitigen Gebrauche; die Ueberlassung von Staatstechnikern, wenn eine solche gewünscht wird; schnelle Hülfe bei Streitigkeiten und Schwierigkeiten, sei es mit Dritten, sei es mit den eigenen Bediensteten oder Arbeitern. Selbst Einräumung eines Expropriationsrechtes mag stattfinden, da das Unternehmen doch auch wesentlich einen öffentlichen Zweck und Nutzen hat und die Gründer desselben eigentlich nur an der Stelle des Staates handeln. — Nicht so einfach liegt die Sache bei denjenigen Förderungsmitteln, welche dem Staate jeden Falles oder doch wenigstens eventuell beträchtliche Geldopfer kosten. Forderungen solcher Art kommen aber sehr häufig vor. Nicht selten ist nämlich eine bestimmte Verkehrsanstalt sehr wünschenswerth; allein einer Seits trägt der Staat Bedenken, die bereits vorhandene Schuldengrösse um den Betrag der zur

Herstellung erforderlichen Summe zu erhöhen, anderer Seits will die Bildung einer Privatgesellschaft keinen Fortgang gewinnen, weil doch Zweifel über die Ertragsverhältnisse stattfinden. Hier kann denn allerdings eine theilweise Uebernahme der Last oder der Wagniss die Schwierigkeit aus dem Wege räumen; und zwar mag diess auf sehr verschiedene Weise eingerichtet werden. Es kann z. B. der Staat Grundeigenthum unentgeltlich an das Unternehmen überlassen; oder er kann sich mit einem Theile der zur Ausführung erforderlichen Summe als Actionär betheiligen; oder er mag einen Theil der vorzunehmenden Arbeiten ausführen lassen und sie dann den Unternehmern unentgeltlich oder wenigstens zu billigen Bedingungen überlassen; oder bewilligt er für eine bestimmte Dienstleistung eine bedeutende jährliche Subsidie; oder endlich übernimmt er eine Gewährleistung für eine bestimmte Höhe des Ertrages, so dass ein Ausfall aus seiner Kasse zugeschossen wird. Dieses Alles wieder mit mancherlei Modificationen und etwaigen Gegenbedingungen, z. B. mit einem Anspruche an einen Theil des Reinertrages, falls derselbe eine bestimmte Höhe übersteigt, u. s. w. Die Aufstellung unbedingt zu befolgender Grundsätze ist hier nicht wohl möglich; es kommt zu viel auf die Gemeinnützlichkeit des Unternehmens, auf die Leistungsfähigkeit des Staates, auf den Unternehmungsgeist im Volke an, ob überhaupt, wie Vieles und in welcher Art gegeben werden muss, wenn wirklich etwas zu Stande kommen soll. Im Allgemeinen lässt sich wohl nur Folgendes sagen. Am wenigsten bedenklich ist die Abtretung von Grundeigenthum, indem diess nur eine wenig fühlbare, wenn überhaupt eine, Verminderung des Staatseinkommens zur Folge haben, überdiess die dadurch möglich gemachte Verkehrsanstalt in der Regel den Werth des Beibehaltenen sehr erhöhen wird. Sodann mag (namentlich bei Dampfschifffahrtslinien) eine jährliche Subsidie vertheidigt werden, namentlich wenn sie nur auf eine bestimmte Zeit verwilligt ist, indem dadurch die Summe der Staatsschuld nicht gesteigert wird, dabei aber leicht beurtheilt werden kann, ob der zu erwartende Nutzen eine solche Ausgabe werth ist. Eine unentgeltliche Ueberlassung eines Theils der Anlagearbeiten ist dagegen ein grosses Opfer, welches um so mehr bedacht werden muss, als ihm kaum eine Aussicht auf eine entschädigende Einnahme gegenübersteht, selbst wenn eine Betheiligung an dem eine gewisse Höhe übersteigenden Reingewinne des Unternehmens ausbedungen werden sollte; es liegt daher die Frage sehr nahe, ob nicht der Staat besser daran thun würde, das Ganze auf seine Kosten auszuführen, dann aber auch den gesammten Ertrag zu beziehen. Ein ähnliches Verhältniss findet statt bei der Uebernahme von Actien. Allerdings nimmt dabei der Staat Antheil an dem Gewinne, (wenn er nicht etwa, was auch vorkommt, auf den Bezug seiner Dividende so lange verzichtet, bis die übrigen Actionäre bestimmte Bezüge erhalten;) allein die

Schuldsumme des Staates wird dadurch eben falls erhöht, und es kann daher unter Umständen immerhin ein richtigeres Verfahren sein, auch den übrigen Theil des erforderlichen Anlagekapitals aufzubringen, damit aber die freie Verfügung über das ganze Unternehmen und den Gesammtertrag desselben zu erwerben. Am meisten scheint auf den ersten Blick die Uebernahme einer Garantie für eine bestimmte Verzinsung des Actienkapitals für sich zu haben. Ein richtig entworfenes Unternehmen wird in der Regel ein solches Minimum des Reinertrages liefern, somit der Staat gar nicht in Anspruch genommen werden und er somit die ganze Anstalt durch ein blosses Versprechen zu Stande gebracht haben. Allein es muss auf der anderen Seite gar wohl bedacht werden, dass ein solcher Rückhalt am Staate weder zu einer Sparsamkeit bei der Anlage noch zu einer ausserordentlichen Thätigkeit im Betriebe ansporut, somit eine Zahlungspflicht eintreten kann, wo sie hätte vermieden werden können; sodann und hauptsächlich, dass der Staat zur Zahlung grosser Summen gerade in den für ihn schwierigsten Zeiten genöthigt werden mag, nämlich wenn in Folge von Krieg, politischen Störungen oder Gewerbestockungen das Unternehmen seinen gewohnten Ertrag nicht liefert. Man darf sich also jeden Falles nicht verhehlen, dass man ein gewagtes und im unglücklichen Falle möglicherweise schwer lastendes Geschäft eingeht.

e) Die durch eine verbesserte Verkehrseinrichtung beabsichtigten Vortheile können, selbstredend, durch eine schlechte Verwaltung und Handhabung ganz oder theilweise vereitelt werden; es ist also auch für deren wirklichen Eintritt Vorsehung zu treffen. Die Mittel hierzu sind aber in der Hauptsache verschieden, je nachdem es sich von einer Staats- oder einer Privatanstalt handelt. — Bei Staatsanstalten hat einer Seits die Regierung durch genügende Aufsicht und Controle Pflichtwidrigkeiten der verwaltenden Beamten zu verhindern, anderer Seits ist es Sache der Ständeversammlungen die Fehler der leitenden Behörden zu rügen, sei es dass dieselben dem Vortheile des Staates selbst zuwiderlaufen, sei es dass sie den Gebrauch des Publikums verkümmern. Eine unmittelbare Einwirkung von Seiten der einzelnen Bürger kann natürlich nicht stattfinden, doch ist es Pflicht sowohl der Regierung, als der Volksvertretung, den zu ihrer Kenntniss (etwa durch die Presse) kommenden Beschwerden ernste Aufmerksamkeit zu widmen und zutreffenden Falles augenblickliche Abhülfe eintreten zu lassen. Es handelt sich hier leicht von unberechenbaren sachlichen und geistigen Interessen, zum Theile auch von Leib und Leben. — Bei Privatanstalten fällt die zum Vortheile der Gesammtheit auszuübende Aufsicht der Regierung allein zu, und hat die Ständeversammlung, welcher keine executive Gewalt zusteht, nur das Mittel, die Regierung an die Erfüllung ihrer Pflicht zu mahnen. Diese Pflicht besteht nun aber nicht blos

in einer wirksamen und nicht etwa nur auf dem Papiere stehenden Sorge für jede möglichen Sicherungsmaassregeln, sondern auch in einer strengen und allseitigen Aufrechterhaltung der für die Bequemlichkeit und Nützlichkeit des Gebrauches angeordneten Einrichtungen; und zwar hat sie dabei nicht blos den Staat selbst und dessen Zwecke im Auge zu behalten, sondern eben so gut auch das Publikum und seine Bedürfnisse. Selbst begründete Beschwerden Einzelner muss sie vertreten. Da, wo eine Gefahr auf dem Verzuge besteht, ist eine Berechtigung zur Ertheilung augenblicklich zu befolgender Befehle selbstverständlich; Klagen der Unternehmer über unberechtigte Eingriffe mögen nachträglich im regelmässigen Geschäftsgange erörtert werden und, falls sie sich als richtig erweisen, durch Wiederaufhebung übereilter Anordnungen und durch Entschädigungen Erledigung finden. In jedem zweifelhaften Falle ist für die Gesammtheit und gegen das monopolistische Unternehmen zu sprechen. Auch kann es keinem Anstande unterliegen, dass die Gesetzgebung berechtigt ist neue Bestimmungen zur Wahrung des Lebens und der Gesundheit der Reisenden oder zur Sicherheit des Staates zu treffen, welche die Erfahrung erst nach der Ertheilung der Erlaubniss als nothwendig kennen gelehrt hat, und zwar ohne eine Entschädigung, da es niemals die Absicht gewesen sein konnte, den Unternehmern in der einen oder in der andern Beziehung ein den Bestand des Staates oder das Leben ihrer Mitbürger gefährdendes Recht einzuräumen. Weniger unbedingt ist die Berechtigung der gesetzgebenden Gewalt zu nachträglichen Aenderungen in ursprünglichen Feststellungen, wenn es sich nicht von der Existenz sondern nur von Vortheilen handelt. Nicht nur die Rechtspflicht, sondern auch der vorhandene eigene Vortheil fordert eine Einhaltung der den Gründern zugesagten Bedingungen; eine später wünschenswerth werdende Aenderung ist daher grundsätzlich nur in Uebereinstimmung mit ihnen anzuordnen, also nöthigen Falles durch eine entsprechende Entschädigung zu erkaufen. Um solche Einräumungen nicht allzu weitaussehend oder zu lästig werden zu lassen, mag etwa in den Concessionsbestimmungen für gewisse Gegenstände, z. B. für die Tarife, ein staatliches Oberaufsichts- und Bestimmungsrecht vorbehalten sein, sei es durch Gesetzgebung sei es durch Regierungsverordnung auszuüben. Doch wäre es zweckwidrig, hierin zu weit zu gehen, indem die Aussicht auf ein häufiges Eingreifen des Staates in die Verwaltung und in die Berechnungen der Unternehmer von einem Einlassen auf die ganze Sache abhalten möchte.

4. Verhalten des Staates zu den vier einzelnen Anstalten.

Es leuchtet ein, dass die vorstehenden allgemeinen Grundsätze zu einer genauen Beurtheilung dessen nicht ausreichen, was der Staat in Betreff

jeder einzelnen der vier verbesserten Anstalten zu thun hat, um sie für die Bevölkerung im höchst möglichen Maasse nützlich zu machen und ihren vollen Einfluss auf die gesellschaftlichen Zustände zu entwickeln. Sie sind in ihrer Art, ihrer Benützung und ihren Wirkungen allzu verschieden unter sich, als dass eine und dieselbe Maassregel für alle gleichmässig dienen könnte. Noch weniger sind die Eingangs gemachten kurzen Bemerkungen über die durch die neuen Anstalten in den Gesittigungs- und Gesellschaftsverhältnissen hervorgerufenen Aenderungen genügend, um alle bemerkenswerthe Thatsachen vor Augen zu führen und sie zur Würdigung zu bringen. — Es ist also in beiden Beziehungen nöthig jede derselben einzeln vorzunehmen.

a. Die Eisenbahnen.

Die Gründe, aus welchen die Anlegung der Eisenbahnen durch den Staat grundsätzlich wünschenswerth ist, sind oben bereits angeführt; es musste aber auch zugegeben werden, dass häufig die Staaten nicht in der Lage sind, die zu solchen Unternehmungen erforderlichen grossen Kapitale aufzubringen, somit nur die Wahl bleibt zwischen der Verzichtung auf die ganze Anstalt mit ihren unermesslichen Vortheilen, oder der Ueberlassung an Privatgesellschaften. Die Entscheidung kann nicht zweifelhaft sein; und so bestehen denn auch Privateisenbahnen in sehr grosser Ausdehnung, in einigen Staaten gemischt mit Staatsbahnen, in andern sogar ausschliesslich.

Unzweifelhaft ist es in einer ganzen Reihe von Beziehungen — einen nicht schlechten Betrieb beiderseits vorausgesetzt — ziemlich gleichgültig, ob eine Eisenbahn dem Staate gehört oder einer Privatgesellschaft. Auch in politischer Hinsicht macht es keinen Unterschied, ob die aus der Erleichterung des Verkehres entstehenden vortheilhaften Folgen für die Bildung, die Betriebsamkeit und Rührigkeit, den Wohlstand und die Zahl der Bevölkerung der einen oder der andern Gattung von Bahnen entstammen. Die dem Staate durch die neuen Zustände erwachsenden rechtlichen und polizeilichen Aufgaben bleiben sich in beiden Fällen gleich; der etwaige Zuwachs an Macht ist weder in der Art und Grösse noch in der Verwendbarkeit verschieden. Doch wäre es ein grosser Irrthum zu verkennen, dass in manchen und wichtigen anderen Beziehungen, namentlich in social-politischen, ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen den Folgen der Staats- und der Privatbahnen besteht.

Es erscheint als zweckmässig, zuerst diese specifischen Eigenschaften der beiden Gattungen ins Auge zu fassen; später mag ein Blick auf die ihnen gemeinsamen Folgen socialer Art geworfen werden.

Vor Allem ist, wenn der Staat selbst die Eisenbahnen ganz oder theilweise in der Hand behalten hat, der grosse Zuwachs an Geschäften bemerk-

bar, welcher ihm durch den Bau sowohl, als später durch den Betrieb der Eisenstrassen zufällt. Es ist unnöthig hierbei ins Einzelne zu gehen; Jeder kennt aus der Erfahrung, wie Grosses, wie Vieles und wie Verwickeltes hier zu thun ist, und welche Menge von Beamten aller Art dazu gehören, welcher ausgedehnte und künstliche Organismus sich aus allen diesen Menschen und für alle diese Geschäfte aufbaut. Nur auf Zweierlei sei besonders aufmerksam gemacht. Einmal ist einleuchtend, dass in diesem Falle von Selfgovernment keine Rede sein kann. Es ist bei den hier zu lösenden Aufgaben kein Platz für Dilettanten-Arbeit und formlose Thätigkeit von Freiwilligen, sondern es muss Alles auf das pünktlichste in einander greifen, mit peinlicher Genauigkeit jede Vorschrift befolgt werden; ein leitender Gedanke muss den ganzen ungeheuren Mechanismus beherrschen und in Bewegung setzen. Sonst würde unvermeidlich endlose Verwirrung und vielleicht höchst beträchtlicher Schaden entstehen; in vielen Fällen von schlecht besorgten Dienstleistungen steht das Leben von Hunderten auf dem Spiele. Sodann aber ist nicht zu übersehen, dass der Umfang technischer Arbeiten im Dienste und zu Zwecken des Staates, desshalb aber auch die Zahl der technischen Beamten des Staates durch dessen Eisenbahnen ausserordentlich gesteigert wird. Wenn nun schon der enge und falsche Gedanke, den Staat lediglich als eine Rechtsanstalt zu betrachten, als längst verlassen betrachtet werden kann, vielmehr auch ohne Eisenbahnen jeder Staat einer grösseren oder kleineren Anzahl von technischen Beamten bedarf, das heisst solcher, deren Wissen ein mathematisches, naturwissenschaftliches oder mechanisches, nicht aber ein rechts- oder staatswissenschaftliches ist: so verdient dieser grosse Zuwachs doch auch vom politischen Standpunkte aus ins Auge gefasst zu werden. Nicht nur erwächst daraus für den Staat das Bedürfniss entsprechender Bildungsanstalten, Prüfungen u. s. w.; sondern es wird auch der intellectuelle und vielleicht der sittliche Charakter der gesammten Staatsdienerschaft durch diesen starken Beisatz nicht unwesentlich berührt. Für Männer dieser Art ist die Sache und nicht die Form bestimmend; sie haben mit Menschen und Thatsachen, nicht mit Papier zu verkehren; ihre Anhaltspunkte sind mehr die Gesetze der Natur als die Vorschriften der Regierung; auch können die obersten Vorgesetzten nicht schon aus ihrer Stellung den Anspruch auf besseres Wissen ableiten. Diess gibt denn aber einen freieren Sinn und Ton, wenn vielleicht auch nicht nothwendig einen freieren Geist, als er in den älteren Zweigen des Staatsdienstes zu herrschen pflegt. — Wo nicht Staats-, sondern Privat-Eisenbahnen bestehen, fällt natürlich alles dieses weg und es bleibt der ganze Organismus ein einfacherer, das Staatsdienerverhältniss ein gleichförmigeres.

Sodann wird die ganze Wirthschaft des Staates sehr ausgedehnt. Die Ausgaben steigen, vielleicht um das Mehrfache; ebenso entsteht eine neue

Quelle grosser Einnahmen, möglicherweise eine bedeutende Reineinnahme; die Schulden werden sehr vermehrt, wohl in einem Grade, den man früher kaum für möglich gehalten hätte. Hiedurch wird die ganze Lage des Staates eine weit gespanntere und in so ferne selbst eine gefährliche, als bei einer Verminderung des Verkehres überhaupt oder gar bei einer Unterbrechung des Eisenbahnbetriebes eine plötzliche Abnahme der Einnahmen eintreten kann, ohne dass die Ausgaben für Zinsen, Gehalte u. s. w. sich ebenfalls vermindern. Die Regierung kommt unvermeidlich in enge Beziehungen zu Bankiers und Geldinstituten und wird durch den Stand der Börse in Anspruch genommen. Endlich ändert sich das Verhältniss zu der Volksvertretung in so ferne, als sowohl bei dem Bau der Bahnen als bei der späteren Ausbildung und Verbesserung des Betriebes den Ständen unmöglich genaue und unter allen Umständen einzuhaltende Voranschläge vorgelegt, von diesen alle Ausgaben zum Voraus verwilligt und begränzt werden können. Wie genau und vielleicht selbst peinlich in allen andern Zweigen des Staatsdienstes das Budget geregelt werden mag, in der Eisenbahnverwaltung muss nothwendig die Regierung vielfach freie Hand behalten und ist ihre Erklärung, dass eine, vielleicht sehr grosse, Ausgabe unvermeidlich sei oder gewesen sei, im Zweifel ohne Gegenrede hinzunehmen. So wie die Eisenbahnen die patriarchalischen Zustände des bürgerlichen Lebens umgestalten und ein freieres aber auch gewagteres Gebahren herbeiführen, so kommen auch die Finanzen des Staates in weit bewegtere und unsicherere, grossartigere aber auch weniger geordnete Verhältnisse. — Alle diese Folgen sind selbstverständlich da unbekannt, wo Privat-Eisenbahnen bestehen. Mittelbar mag zwar auch hier der Staat durch die neugeschaffenen riesigen Geldverhältnisse berührt werden; aber doch nicht anders als durch jede bedeutende Steigerung des Grossgewerbes.

Endlich wächst dem Staate, welcher das Eisenbahnwesen in der Hand behalten hat, in mehrfacher Beziehung eine Vergrösserung des Einflusses und der Auctorität zu. — Einmal nämlich ist schon die Frage, ob eine bestimmte Eisenbahn überhaupt gebaut und welche Richtung ihr im Einzelnen gegeben werden soll, von der höchsten Bedeutung für den ganzen in der Richtung einer solchen möglichen Bahnlinie liegenden Landestheil. Es hängt für denselben nicht blos die Gewinnung neuen Lebens und grösseren Wohlstandes von der Entscheidung ab, sondern selbst das Verbleiben auf der bisherigen Stufe kommt in Frage, da der ganze Verkehr mit allen seinen Folgen sich der Bahnlinie und den Haltplätzen derselben zuwendet, entfernt bleibende Gegenden und Orte aber nicht blos verhältnissmässig zurückbleiben, sondern sogar positiv verlieren. Der so oft missbräuchlich angewendete Ausdruck, es sei etwas eine Lebensfrage, ist hier ganz an der Stelle. Selbstredend geben sich daher alle Theile des Landes, bei welchen

irgend die Rede von Eisenbahnen sein kann, und selbst solche, bei welchen diess vernünftigerweise nicht sein sollte, die äusserste Mühe die Regierung zur Anlage einer solchen zu bewegen, und alle irgend nennenswerthen Ortschaften haben Wünsche in Betreff der Stellung der Bahnhöfe u. s. w. Da die Regierung schliesslich nicht gezwungen werden kann eine von ihr nicht gewollte Eisenbahn zu bauen, sie es jedenfalls in der Hand hat die Angriffnahme ins unbestimmte hinauszuziehen, so besitzt sie in dem neuen Verkehrswege ein sehr ausgiebiges Mittel zum Einflusse auf die Bevölkerungen, welche sie in jeder ihr beliebigen Richtung ausnützen kann. Es ist zwar richtig, dass mit dem einmal beschlossenen oder gar ausgeführten Bau einer Bahn dieser Einfluss wegfällt, somit nur ein vorübergehendes Regierungsmittel dadurch gegeben wird; allein einmal ist schon diess unter Umständen viel werth, sodann hören die Wünsche in Betreff der Verbesserung und Benützung einer Eisenbahn niemals ganz auf, somit auch nicht die Möglichkeiten eine Bewilligung zu verwerthen. Augenscheinlich verhält sich diess bei Privateisenbahnen ganz anders. Allerdings hat die Regierung ebenfalls ihre Zustimmung zu dem zu unternehmenden Ganzen und zu den Modalitäten desselben zu geben, und hat sich also ein Landestheil, für welchen eine Privateisenbahn in Frage steht, auch um die Gunst der Regierung zu bemühen. Es ist diess jedoch in einem weit geringeren Grade der Fall, da die Hauptsache doch von dem Privatunternehmen abhängt. — Sodann wächst der Regierung nur bei einer Staatseisenbahn aus der Ernennung so vieler Beamten jeder Gattung ein zweiter Auctoritätsgewinn zu. Sie erhält dadurch unzweifelhaft einen neuen bedeutenden Einfluss und zwar einen unmittelbaren sowohl als einen mittelbaren. Unmittelbar ist derselbe bei den Bewerbern um ein solches Amt und auf die wirklich angenommenen Diener; mittelbar aber kann sie durch eben diese Beamten auf deren Umgebungen wirken. Es sei hier nur an Wahlen oder sonstige Parteibewegungen erinnert. Diese Seite der Sache ist aber um so bedeutender, als das Verhältniss ein fortwährendes ist und sich auf sehr verschiedene Theile des Landes ausdehnt. Bei Privat-Bahnen tritt sogar das Gegentheil ein. Hier stellen die Gesellschaften die Beamten an, bezahlen sie, befördern sie; gewöhnlich bewilligen sie sogar grössere Vortheile, als der Staat seinen Dienern gewährt. Um ihre Gunst also bewirbt man sich; sie haben den durch diese Verhältnisse entstehenden Einfluss. Niemand kann sie hindern, denselben auch in andern Verhältnissen geltend zu machen, als nur in Beziehung auf ihre eigentlichen Zwecke. Jeden Falles entsteht in einer Gesellschaft, welche im Besitze einer grossen Eisenbahnlinie ist, eine förmliche Macht, mit welcher der Staat zu rechnen hat. Die Veränderung, welche dadurch in socialer Beziehung entsteht, ist einleuchtend. Es entstehen neue und mit grossen Kräften ausgestattete Mittelpunkte des bürgerlichen Lebens,

welche ihre eigenen Interessen haben und eifrig verfolgen, deren Wurzel nicht etwa der Staat ist. Die atomistische Gleichheit der modernen Gesellschaft wird dadurch gebrochen und es entstehen analoge Verhältnisse mit denen, welche im Mittelalter Staat und Gesellschaft zu den grossen Vasallen oder den selbstständigen Städten hatten. Der nicht selten in unsern Tagen halb im Scherze halb vorwurfsvoll gebrauchte Ausdruck «Industrie-Barone» passt hier vollkommen. — Drittens ist nicht ganz zu übersehen, dass die Auctorität der Regierung überhaupt durch eine so grosse neue Thätigkeit und einen verzweigten Wirkungskreis im Allgemeinen gewinnt. Eine Menge von Interessen und Wünschen der verschiedensten Art hängen von ihr ab; sie kommt handelnd und befehlend nach allen Seiten hin in Berührung und macht sich fühlbar; Jeder muss sich sagen, dass sie vom wesentlichsten Einflusse auf eine neue grosse Lebensbeziehung des ganzen Volkes ist. Diess gibt Ansehen und ergänzt zum Theile wenigstens die Einbusse, welche die Auctorität der Regierung in unserer Zeit vielfach erlitten hat, sei es durch weit verbreitete Opposition, sei es durch Einräumung von Selfgovernmenten. Tritt dagegen ein Privatunternehmen an die Stelle der Regierung, so geht an diese die Bedeutung über und der Staat gewinnt nicht nur nichts, sondern verliert sogar noch durch seine Passivität. — Es wird nicht bestritten werden wollen, dass diese Verhältnisse der Beachtung wohl werth sind. Die drei angegebenen Gründe grösseren Einflusses durch den Besitz von Eisenbahnen fallen namentlich in Betreff des Verhältnisses der Regierung zur Gesellschaft bedeutend ins Gewicht. Ausserhalb der eigentlichen Staatszwecke liegende grosse Interessen der Bevölkerung werden mit dem Staate in innige Berührung gebracht und es entsteht dadurch ein neues Band zwischen den allgemeinen menschlichen Zuständen und dem politischen Organismus, während umgekehrt bei einer Ueberlassung der Eisenbahnen an Private diese Beziehungen der Staatssphäre entgehen und zu deren wenigstens verhältnissmässigen Beiseitsetzung führen. Dass diese Seite der Controverse über Staats- und Privatbau immer gehörig gewürdigt worden ist, darf wohl bezweifelt werden. In der Literatur hat sie, wenigstens unseres Wissens, keine Beachtung gefunden.

Glücklicherweise liegen nun aber die hauptsächlichsten Folgen der Eisenbahnen nicht auf diesem zweifelhaften Felde, sondern treten überall ein, ob der Staat oder eine Privatgesellschaft das Unternehmen ausgeführt hat. Sie treten so gleichförmig ins Leben und sind für die Bevölkerungen so wichtig, dass sich die Wenigsten um jene ihren persönlichen Interessen ferne liegenden Unterschiede irgend bekümmern, zufrieden mit dem, was sie haben. Und selbst in politischer Beziehung ist es am Ende ziemlich gleichgültig, ob eine bestimmte Wirkung auf die Gesammtheit oder auf Einzelne durch die eine oder die andere Gattung von Bahnen ausgeübt

wurde. Falls diese Wirkung eine nützliche ist, kommt sie mittelbar oder unmittelbar auch dem Staate zu Gute, und falls ihre Förderung einen Anspruch an eine staatliche Thätigkeit begründet, muss er zu dieser bei beiderlei Ursprung bereit sein.

Alle einzelnen Folgen der Eisenbahnen und die daraus etwa an den Staat entstehenden Ansprüche aufzuzählen, wäre eine sehr schwierige und sehr weit aussehende Aufgabe. Gibt es doch fast gar kein menschliches Verhältniss, welches nicht mehr oder weniger durch die erweiterte Communication berührt würde. Wohl aber sind einzelne Folgerungen des leichteren Personenverkehrs, des wohlfeileren Waaren-Transportes, endlich die Möglichkeit einer Fortschaffung grosser Massen in kurzer Zeit von so grosser Bedeutung, dass sie hervorgehoben zu werden verdienen. Dass sie theilweise auch von unmittelbarer Bedeutung für den Staat sind, ist natürlich nicht zu übersehen; allein im grossen Ganzen machen sie sich in den allgemeinen Volkszuständen, somit gesellschaftlich, geltend, sind also auch wesentlich von diesem Gesichtspunkt aus zu betrachten, wenn von einer staatlichen Thätigkeit in Beziehung auf dieselben die Rede sein soll.

Es ist zuerst des leichteren Verkehres der Personen Erwähnung geschehen. Wir Alle wissen, dass in dieser Beziehung eine vollständige und eine fast ausnahmslos wohlthätige Veränderung der früheren Zustände eingetreten ist. Es sind itzt unzählige Unternehmungen möglich, an welche früher gar nicht gedacht werden konnte, und namentlich sind sehr namhafte Vortheile und Annehmlichkeiten auch solchen Klassen der Bevölkerung zugänglich geworden, welche sonst nur den Begünstigtsten offen standen. — Im täglichen Gewerbe und Handelsverkehre ist es durch die Schnelligkeit und häufige Gelegenheit der Ortsveränderung, sowie durch den geringen Aufwand für die Reise dem Geschäftsmanne möglich gemacht, auch ausserhalb seines Wohnortes persönliche Besprechungen zu pflegen und eigene Einsicht von Menschen und Dingen zu nehmen, ohne dass seine Hauptthätigkeit darunter wesentlich zu leiden hätte. Er kann, wenn es ihm der Mühe werth ist, die Verzögerung und die Unsicherheiten des schriftlichen Verkehres vermeiden, durch Anwesenheit an Ort und Stelle mit Sicherheit urtheilen und rechtzeitig abschliessen. Die persönliche Leitung, jeden Falles die genügende Ueberwachung, einer nicht am gewöhnlichen Wohnsitze liegenden geschäftlichen Anlage ist möglich, falls beide Oertlichkeiten durch eine Eisenbahn verbunden sind. Die hieraus folgenden Gewinne und Vermeidungen von Schaden ergeben sich von selbst. — Ein zweiter wesentlicher Gewinn der raschen und dadurch auch wohlfeilen Reisen besteht in einer manchfachen Förderung der allgemeinen Bildung. Der Besuch auswärtiger Unterrichtsanstalten jeder Art ist erleichtert worden und kommt denn auch in weit höherem Maasse zur Anwendung, als früher.

Auch dem weniger Bemittelten ist es eher möglich gemacht, die für ihn passendste Bildungsgelegenheit zu benützen oder eine nützliche Reise zu machen. Die Versammlungen von Gelehrten und Technikern haben erst itzt durch die erleichterten Reisen einen grossen Aufschwung genommen. Namentlich aber wären die grossen Weltausstellungen gar nicht möglich gewesen ohne die Eisenbahnen; am wenigsten hätten sie von Hunderttausenden besucht werden können. Wer aber will berechnen, welchen Nutzen für den Einzelnen und im Ganzen diese intellectuellen Völkerwanderungen gebracht haben? — Nicht zu übersehen ist ferner der manchfache Nutzen für die Gesundheit, welchen die schnelle und bequeme Fortschaffung von Reisenden gewährt. Mag auch viel blose Nachäfferei und selbst geradezu Unfug mit dem so häufig gewordenen Besuche südlicher Klimate und jeder Art von Trink- und Badeorte getrieben werden, so ist doch unzweifelhaft, dass unter den Tausenden, welche sich itzt eine solche Reise erlauben können und die früher davon ausgeschlossen gewesen wären, auch Viele sind, welchen eine solche Wanderung wirkliches Bedürfniss ist und Heilung bringt. Nicht so häufig allerdings kommt zur Benützung, vorkommenden Falles aber mit um so grösserem Vortheile und Danke, die Erleichterung der Fortschaffung Erkrankter mittelst der Eisenbahn. In Kriegen ist die Möglichkeit Verwundete in grössere Entfernungen zu bringen und sie dadurch der Pest und der Vernachlässigung überfüllter Feldhospitäler zu entziehen von grosser Bedeutung geworden. — Endlich noch sei auch des Vergnügens erwähnt. Durch schnelles und wohlfeiles Reisen sind itzt Ausflüge zum Vergnügen und zur Erholung vielen Tausenden möglich gemacht, welche sonst an den Besuch ferner Gegenden und Städte niemals hatten denken können. Unzweifelhaft wird auch hier mancher Frivolität und zweckloser Zeit- und Geldverschwendung Vorschub geleistet. Dass wir persönlich keine grossen Freunde von den meisten der sog. Volksfeste und von dem massenhaften Zureisen zu denselben sind, haben wir oben des Weitern bereits erörtert. Man mag immerhin lächeln über die Schaaren von Touristen, welche alle Sommer die Welt mit rothen Büchern in der Hand durchziehen, denen man in jeder Kirche und in jeder Galerie, auf jedem schönen See, auf jedem hohen Berge begegnet. Die zur Beherbergung dieser Massen von Reisenden entstandenen Karawanserais mögen mehr wunderbare Organisationen als gemüthliche Aufenthaltsorte sein. Das Durchfliegen eines Landes mit der Eisenbahn ist noch keineswegs ein Beweis, dass man auch wirklich etwas gesehen und gelernt hat. Allein es muss im Grossen und Ganzen gerechnet werden, und da kann das Ergebniss kein zweifelhaftes sein. Ein unberechenbarer Nutzen und ein in der Erinnerung für das ganze Leben nachhaltiges Vergnügen wird Tausenden von ernsthaften, wissbegierigen, erholungsbedürftigen Menschen zu Theile. Es kommen neue Anschauungen

und Gedanken in alte und junge Köpfe; das Interesse für Kunst und Natur ist geweckt und wirkt im Stillen fort; das ganze Dasein, namentlich auch vieler Frauen, wird reicher, belebter und glücklicher. Welche bedeutende Umwandlungen unserer ganzen gesellschaftlichen Verhältnisse durch dieses leichte und also massenhafte Reisen aller Stände erlitten haben, tritt am deutlichsten hervor, wenn wir unsere Zustände in dieser Beziehung mit denen in anderen Zeitabschnitten vergleichen. Es soll nicht einmal vom Mittelalter die Rede sein, wo es kaum dann und wann einem abenteuerlustigen Gesellen einfallen konnte, zu seinem Vergnügen in die Welt hinauszuziehen, wo Unterkunft für Ross und Reiter zu finden oft genug unmöglich war, wo hinter jedem Strauche eine Gefahr lauerte. Allein wenn wir auch nur die Zeiten unserer Väter oder der Aelteren von uns selbst ins Auge fassen, wie gross ist der Unterschied! Eine Reise in die Schweiz oder an den Rhein war damals der oft unerfüllte Wunsch eines ganzen Lebens; von einem Besuche Londons oder Roms konnte nur für besonders vom Glücke Begünstigte die Rede sein, und es war wohl die ganze Familie stolz auf eine solche Auszeichnung. Fast mag es uns wehe thun, wenn wir in den Lebensbeschreibungen unserer berühmten Männer die Schwierigkeiten und Seltenheiten ihrer Ortsveränderungen kennen lernen, wenn wir sehen, in welche enge räumliche Kreise, also auch in welche beschränktere Kreise von Anschauungen, Gedanken und Menschenkenntnissen, sie gebannt waren. Mit Staunen und Bedauern machen wir uns klar, wie wenig sie doch von der Welt selbst gesehen haben, welche sie uns mit mehr Intuition als eigener Kenntniss, eher auf mikroskopische Untersuchungen gestützt als auf grossartige Uebersichten geistig öffneten. Wir müssen uns fragen, wie vieles Weitere und Andere sie wohl geleistet hätten, wenn sie so leicht, wie wir itzt, unter Menschen und Dingen sich hätten bewegen können? Der in jenen Zeiten in fremde Länder Gehenden waren so Wenige, somit die zu Hause Gebliebenen in so übergrosser Mehrheit, dass eine gedruckte Beschreibung einer Reise in ferne und unbekannte Gegenden, wie das Berner Oberland, Venedig und selbst Paris waren, nicht nur nicht lächerlich erschien, sondern selbst ein Bedürfniss erfüllte. Noch stehen ja in den Bibliotheken die Reisebeschreibungen von Meiners, von Nicolai, von Mayer, von Campe, von Archenholz. Damit soll nicht gesagt sein, dass die itzige Generation tüchtiger oder auch nur gelehrter durch ihre häufigen Reisen geworden sei, als die früheren waren; aber unzweifelhaft ist sie allgemein gebildeter und hat sie einen weiteren und freieren Blick in die menschlichen Verhältnisse. Sie ist mehr auf der Erde und unter den verschiedenen Arten von Bewohnern derselben zu Hause; und es ist gar wohl möglich, dass künftige Kulturhistoriker als charakteristisch für

unsere Zeit bemerken werden, es habe in derselben der vielfache innere und internationale Verkehr begonnen.

Eine zweite Gruppe von wichtigen Folgen der Eisenbahnen rührt von der schnelleren und wohlfeileren Fortschaffung von Waaren her. Es sind dadurch schon itzt merkwürdige Veränderungen sowohl in den Gewerben als im täglichen Leben herbeigeführt worden, und es kann nicht fehlen, dass sich noch weit bedeutendere allmählig daraus entwickeln werden. Wo die Entfernung wegen erleichterten Transportes wenig mehr in Betracht kommt, entwickeln sich für Erzeugung und Verbrauch von Waaren ganz neue Möglichkeiten und kann dadurch allein der ganze wirthschaftliche Charakter einer Gegend eine Umwandlung erleiden. — Was zunächst die Consumtion betrifft, so ist selbstverständlich, dass jede pecuniäre oder mechanische Erleichterung des Waarenbezuges dieselbe vermehrt, beziehungsweise auf grössere Entfernungen ausdehnt; allein wenn dazu noch grosse Schnelligkeit des Transportes kommt, so können neue Verhältnisse entstehen, welche man früher für ganz fabelhaft erachtet hätte. Man denke z. B. an die Hunderte von Millionen Eier, welche England aus Frankreich bezieht; an die Versendung von frischem Fleische aus dem Innern von Deutschland nach Paris; an die Beifuhr ganz frischer Seefische bis mitten in das Festland, selbst über die Alpen weg; an die Ausfuhr von Obst vom Neckar nach England. Man erinnere sich daran, dass Blumenbouquete von Paris zu Frankfurter Bällen, völlig zubereitete Soupers daher bezogen werden können, während Wiener Bier auf den Boulevards ausgeschenkt wird. Grosse Schafheerden, Tausende von gemästeten Ochsen gelangen in wenigen Tagen gesund und feist tief aus Ungarn in die Hauptstätte von Frankreich und England; Luxuspferde machen nicht mehr einen wochenlangen bedenklichen Weg zu Fuss, sondern kommen in rollenden Ställen ausgeruht an. In unzähligen Fällen werden Kleidungsstücke, Geräthschaften, kurz alle denkbaren Gegenstände des Bedürfnisses oder der Laune aus den Mittelpunkten des Geschmackes und der Gewerbethätigkeit weit und breit versendet. Im Verhältniss zum Welthandel mag ein solcher Verkehr keine grosse Bedeutung haben; allein nicht nur wird dadurch mancher unschuldige und selbst der Gesundheit zuträgliche Genuss gewährt, welcher früher nicht zu erreichen war, werden schwer in anderer Weise zu befriedigende Bedürfnisse befriedigt, sondern es können dadurch auch sehr wünschenswerthe örtliche Umgestaltungen der Produktions- und Vermögensverhältnisse, volle Ausbeutungen natürlicher Begünstigungen veranlasst werden. — Von noch weit grösserer Bedeutung allerdings und möglicherweise von höchster socialer Wichtigkeit ist die durch die Eisenbahnen möglich gewordene leichtere und wohlfeilere Herbeischaffung von Rohstoffen und von Fabrikationsmitteln in solche Gegenden, welche früher wegen zu grosser Entfernung der

Bezugsplätze von der entsprechenden Gewerbethätigkeit ausgeschlossen waren. Durch die Eisenbahnen ist die Industrie von einer ihrer schwersten Fesseln, nämlich von ihrem Banne an bestimmte Orte oder wenigstens in bestimmte Gegenden erlöst worden. Es ist itzt nicht mehr unbedingtes Bedürfniss für sie, sich da anzusiedeln, wo einer Seits das Rohmaterial in nächster Nähe zu finden ist oder wenigstens zu Wasser hingeschafft werden kann, anderer Seits aber die bewegende Kraft durch nahe gelegene Steinkohlengruben oder durch Wasserfälle wohlfeil zu stehen kommt; sie mag nun auch die übrigen Factoren eines günstigen Betriebes ins Auge fassen, z. B. niedrigen Arbeitslohn, besondere Anstelligkeit einer Bevölkerung, die Nähe von Hülfsgewerben oder Absatzorten. Natürlich führt auch die Eisenbahn die Arbeitsmaterialien nicht unentgeltlich bei; allein ihre verhältnissmässig geringen Ansätze lassen weit leichter eine Ausgleichung durch anderweitige örtliche Vortheile zu. Auf solche Weise ist es möglich, Gewerbethätigkeit und Lebensunterhalt da zu schaffen, wo früher die Bevölkerung von allem Verkehre für immer ausgeschlossen und zu einer dumpfen Armuth verurtheilt zu sein schien. Und es ist diess nicht einmal der einzige bedeutende Vortheil, welchen die Industrie den Eisenbahnen verdankt. Es muss nämlich auch noch in das Auge gefasst werden, dass der zu jeder Zeit sichere, bequeme und schnelle Transport mittelst derselben den Gewerbenden erlaubt, ihre Vorräthe an Rohstoffen, Brennmaterial u. s. w. nur auf das nächste Bedürfniss zu beschränken, indem ein neues Bedürfniss zu jeder Jahreszeit und in sicherer Frist aus den Bezugsquellen befriedigt werden kann. Von massenhaften Wintervorräthen z. B. braucht nicht mehr die Rede zu sein; die Eisenbahn friert nicht ein und hat bei Schnee keine höheren Tarife. Damit wird aber viel an Räumlichkeit und an Zinsen erspart; es verdirbt weniger durch Liegen; es muss nicht zur Zeit hoher Preise auf lange Zeit hinaus eingekauft werden. Folglich sind die allgemeinen Kosten geringer, ist theils eine Mitwerbung leichter zu bestehen, theils ein Unternehmen mit kleinerem Kapitale unternehmbar. Von mancherlei sonstigen, möglicherweise auch noch sehr wichtigen, Unterstützungen der Waarenerzeugung durch die Eisenbahnen gar nicht zu reden; so z. B. von der leichteren Erreichung der Marktplätze oder der Versendung von Halbfabrikaten an die Vollendungsstellen.

Verwandt, aber doch nicht gleichbedeutend mit der Erleichterung des Waarenverkehrs und der Gewerbethätigkeit ist die durch die Eisenbahnen gegebene Möglichkeit grosse Massen von Gegenständen schnell, bequem, wohlfeil und zu jeder Jahreszeit ungestört bewegen zu können. Diess mögen allerdings auch Waaren im wissenschaftlichen Sinne des Wortes sein; allein theils handelt es sich nicht blos von solchen, theils kommt nicht deren Erzeugung sondern die Befriedigung von grossen Bedürfnissen durch ihre

massenhafte Fortschaffung in Frage. Einzelne mögen immerhin dabei ihren Vortheil finden, aber der Hauptgesichtspunkt ist doch die Erreichung allgemeiner Zwecke. So ist, um nur Einiges anzudeuten, die riesenhafte Bewegungskraft von grossem Werthe für den Staat, in so ferne er dadurch in Stand gesetzt ist, ganze Heere und was Alles zu ihrer Ausrüstung gehört in kürzester Zeit in weite Entfernungen zu schaffen, und so in wenigen Tagen Dinge zu bewerkstelligen, welche sonst nur in Wochen und Monaten hatten zu Stande gebracht werden können. Der ganze Charakter der Kriege ist dadurch ein anderer, man darf hoffen ein weniger zerstörender geworden, indem mit wenigen grossen Schlägen itzt Alles beendigt sein kann. Nicht minder vortheilhaft ist diese Fortschaffungsmacht für grosse Städte oder für die Unternehmer von Prachtbauten, indem sie ihnen die Herbeischaffung eines nothwendigen, in der Nähe nicht vorhandenen, Materiales aus grosser Ferne gestattet. Granit wird aus dem Fichtelgebirge nach München gebracht; die Stadt Paris bezieht Pflastersteine aus dem Schwarzwalde. Vor Allem aber muss darauf hingewiesen werden, dass für ganze Bevölkerungen itzt zwei grosse Lebensbedürfnisse aus viel grösserer Ferne und rechtzeitig herbeigeschafft werden können, deren Mangel in früherer Zeit mindestens zu unerschwinglichen Preissteigerungen führte, nicht selten aber sich bis zu einem allgemeinen Unglücke steigerte. Wir sprechen hier von dem Brennmateriale und vom Getreide. — Es mag sein, dass der Mangel an Brennmaterial keine so grosse Calamität ist, als ein Misswachs; allein auch er ist von sehr schweren Folgen, und diess um so mehr, als er nicht blos vorübergehend, in der Regel sogar zunehmend ist. Genügender Ertrag der Waldungen steht im Gegensatze zu steigender Volksvermehrung und Gewerbethätigkeit. Besten Falles ist derselbe ein gleichbleibender; allein in der Regel nimmt die Waldfläche und deren Bestand mit der Vermehrung der Bevölkerung und der Industrie noch ab. Die Folgen des dadurch entstehenden Mangels und der durch denselben hervorgerufenen Preissteigerung sind nun aber nicht blos für die Industrie beklagenswerth, sondern es leidet auch die gesammte Bevölkerung und besonders der ärmere Theil derselben auf das Empfindlichste. Namentlich in nördlichen Klimaten kann dadurch das Leben zur Qual, jeder herannahende Winter ein Gegenstand der bittersten Sorge werden. Was kann es Unglücklicheres geben als eine Familie mit kleinen Kindern oder mit Kranken, bei starker Kälte schlecht gekleidet, ungenügend genährt und ohne Feuer? Auf eine Wiederbewaldung abgeholzter Lagen ist wenig zu rechnen, nicht blos der natürlichen Schwierigkeiten wegen, sondern weil solchen Culturen die Nothwendigkeit einer Kapitalauslage mit erst spät eintretender Verzinsung, sowie das Missverhältniss der Geldzinsen zum jährlichen Holzzuwachse ungünstig ist, namentlich in unserer Zeit raschen Ver-

mögensumsatzes und des Bestrebens nach schnellem und grossem Gewinne. So ist es denn in der That schwer einzusehen, was in manchen Gegenden aus den Bevölkerungen geworden wäre, wenn nicht eben rechtzeitig die Eisenbahnen ins Mittel getreten wären. Nicht nur gestatten sie den Bezug von Holz wenigstens aus etwas grösseren Entfernungen, sondern hauptsächlich ist durch sie der Steinkohlentransport in grossartigster Weise organisirt worden. Sie bringen dieses Brennmaterial in immer steigenden Massen in Gegenden, welche früher vollkommen unbekannt mit demselben waren und ohne dessen Aushülfe den Rest der Waldungen in ihrer Nähe hätten allmählig verbrauchen müssen. Hier ist also einem grossen socialen Bedürfnisse glücklich abgeholfen, und der von den Eisenbahnen selbst gemachte, allerdings beträchtliche, Holzaufwand kommt dagegen kaum in Betracht. — In gleicher Weise verhält es sich mit dem Getreide. Was in früherer Zeit Theuerung und Hungersnoth bedeuteten, weiss Jeder, und leider sind wir selbst noch in jüngster Zeit durch die entsetzlichen Zustände in einigen abgelegenen Ländern Europa's und Asien's daran wieder erinnert worden. Gegen solches Unglück suchte man sich früher auf die verschiedensten, zum Theile kostspieligsten, zum Theile volkswirthschaftlich schädlichsten Mittel sicher zu stellen, ohne jedoch den Zweck erreichen zu können. Die mit grossen Kosten und unter kaum abwendbarem Unfug aller Art gehaltenen Vorrathsmagazine erzeigten sich bei einem grossen Mangel als durchaus ungenügende Hülfe. Einfuhrprämien und Ausfuhrverbote, Marktregelungen, Aufzeichnungen der Vorräthe und Nöthigungen zum Verkaufe machten das Uebel nur schlimmer, indem sie panischen Schrecken verbreiteten, die Verkäufer vom Markte vertrieben, so aber die Preise bis zum Unerschwinglichen steigerten. Beschränkungen des Verbrauches, Vertheilung von Rationen an die Aermsten, öffentliche Speiseanstalten waren ein Tropfen Wasser auf einen heissen Stein. Mit Anstrengung aller Kräfte konnte man doch Theuerung und schliesslich Hungersnoth nicht beseitigen; Elend aller Art, ansteckende Krankheiten und wilde Ausbrüche der Verzweiflung giengen ihren Weg fort, bis endlich günstigere Erndten das Gleichgewicht zwischen Bedürfniss und Vorrath wieder herstellten. Den in der Noth körperlich oder wirthschaftlich zu Grunde Gegangenen half Niemand mehr. Ueber alle diese Noth sind wir itzt weg; die ganze Theuerungspolizei ist Antiquität geworden. Je weiter sich die Eisenbahnen ausdehnen, desto weniger brauchen wir Hungersnoth mehr zu fürchten. Die Ursachen eines Misswachses dehnen sich niemals über ganz Europa aus; jedenfalls nicht auch zu gleicher Zeit auf Amerika. Durch die Eisenbahnen (über den Ocean im Anschlusse an Dampfboote) können itzt selbst aus den entferntesten Gegenden die fehlenden Früchte herbeigeschafft werden, und zwar rechtzeitig und in dem den Bedürfnissen ent-

sprechenden Maasse. Wenn der Ausfall an der Erndte eines Landes wirklich constatirt ist, so ist es immer noch Zeit, die nöthigen Bestellungen zu machen; der Winter hindert nicht die Ankunft der Hülfe. Theuerer wird natürlich in solchem Falle die Frucht immer werden; allein ein eigentlicher Mangel mit seinen schrecklichen Folgen tritt nicht ein. Es bedarf allerdings des nöthigen Wagenparkes auf den Eisenbahnen, um die massenhaften Lieferungen bewältigen zu können; allein dieser lässt sich ja mit einmaligem Aufwande beschaffen, und dient dann auch in gewöhnlichen Zeiten zur Schonung des sonstigen Materiales. Richtig ist sodann, dass durch die Möglichkeit der Beiführung von Getreide oder Mehl aus entfernten wohlfeilen Ländern die Landwirthschaft in jenen Gegenden, welche unter ungünstigeren Bedingungen der Production stehen, nothleiden kann. Aber hier lässt sich durch eine intellectuellere Bewirthschaftung sehr viel ausgleichen, und dann ist es kein grosses Unglück, wenn Unwissenheit und dumpfe Routine aus ihrer unverdienten Behaglichkeit aufgerüttelt werden. Der Staat hat nur zur Verbreitung von Belehrung über die Gründe des Uebels und über die Abhülfemittel das Seinige zu thun. Je besser erzogen im Allgemeinen, und je mehr zu eigenem Denken gewöhnt eine Bevölkerung ist, desto leichter wird sie die Krisis überwinden.

Ueberblickt man alles Dieses, — und es hätte wahrlich noch Manches beigefügt werden können, — so kann kein Schatten von einem Zweifel darüber bleiben, dass die Eisenbahnen, und zwar gleichmässig mögen sie im Besitze des Staates oder von Privaten sein, allen Bestandtheilen der menschlichen Gesellschaft die grössten und verschiedenartigsten Dienste leisten: dass sie die Aufgabe des Staates gegenüber von der Bevölkerung in wichtigen und schwierigen Beziehungen sehr erleichtern; und dass die ihm zum Behufe einer vollständigen Ausnützung des mächtigen Verkehrsmittels neu zu Theil gewordenen Verpflichtungen sich unschwer erfüllen lassen. Am leichtesten wird er allerdings Letzteres zu thun vermögen, wenn die Bahnen eine öffentliche Anstalt sind; aber es bleiben ihm auch bei Privatbahnen durch richtige Bedingungen bei der ursprünglichen Gestattung, durch pflichtgetreue und intelligente Aufsicht und durch vereinte Benützung der öffentlichen Stimmen und seiner eigenen Autorität hinreichende Mittel, um das für ihn selbst und für die ganze Bevölkerung Nothwendige und Nützliche zu erlangen.

b. Die Post.

Es wäre eine lächerliche Uebertreibung, wenn man die im Postverkehre, namentlich in der Beförderung der Briefe, eingetretenen Verbesserungen auf gleiche Stufe der Wichtigkeit mit den Wirkungen der Eisenbahnen stellen wollte. Die durch Rowland Hill's glänzenden Gedanken hergestellte Wohlfeilheit der Briefbesorgung und die, namentlich durch die Benützung

von Eisenbahnen und Dampfschiffen möglich gemachte, Häufigkeit und Schnelligkeit der Besorgung sind unzweifelhaft sehr angenehme und sehr nützliche Dinge; aber dass sie die Gesellschaft umgestaltet oder wesentliche Aenderungen in den Aufgaben des Staates veranlasst hätten, kann nicht behauptet werden. Auch ohne Ueberschätzung ist jedoch hinreichende Veranlassung zu dankbarer Anerkennung.

Das Erfreulichste ist, dass die Verbesserungen im Postwesen nur Vortheile für das Publikum bringen und auch vom Staate, eine vorübergehende Verminderung der Einnahme von Briefen abgerechnet, kein Opfer verlangen. Es werden keine bestehenden Interessen verletzt, keine Störungen in gesellschaftlichen Zuständen herbeigeführt. Der Vortheil des Empfanges häufiger, schneller und wohlfeiler Mittheilungen ist ein ganz individueller, welcher die Richtungen und die Organisation der Gesammtheit nicht berührt. Jeder der vielen Hunderte von Millionen Briefe, welche itzt mehr geschrieben und empfangen werden als früher, mag in Betreff auf Wissen, Geschäft oder Gefühl irgend etwas Gutes wirken, und es ist diess in der Zusammenrechnung wahrlich keine Kleinigkeit; aber es vertheilt sich diess über die ganze Bevölkerung, gereicht zunächst nur dem Einzelnen zur Freude oder zum Nutzen, und lässt wesentlich Jeden an seinem Platze. Nur mittelbar, nämlich in Folge der allgemeinen Belebung des geistigen und des geschäftlichen Verkehres, treten die Folgen der fraglichen Verbesserung in die Oeffentlichkeit, aber immer mit Beibehaltung der bisherigen Beziehungen und gesellschaftlichen Stellungen. Es wird Alles lebendiger, aber nichts anders. Am klarsten und wohl auch am schnellsten treten die Wirkungen der neuen Einrichtungen hervor in der Verbreitung der Zeitungen, wodurch — so viel auch im Allgemeinen und im Einzelnen an diesen Blättern auszusetzen sein mag — jedenfalls eine grössere Kenntniss der Welt verbreitet, ein lebhafteres Interesse für die einheimischen Angelegenheiten erregt, endlich in vielen Beziehungen günstig auf die Geschäfte eingewirkt wird. Jene Anschauungen, nach welchen es im Vortheile einer ruhigen Regierung und einer unangezweifelten Auctorität der legitimen Gewalten zu liegen schien, die Verbreitung von Zeitungen nach Kräften zu verhindern, namentlich durch hohes Porto dieselben den unteren Klassen unzugänglich zu machen, sind verklungen. Da der blinde Gehorsam nicht hat aufrecht erhalten werden können, so muss ein auf Einsicht und Ueberzeugung gegründeter an seine Stelle gesetzt werden; zu dessen Hervorrufung aber ist nicht spärliche und einseitige Bekanntschaft mit der Tagespresse dienlich, sondern im Gegentheile eine möglichst vielseitige. Halbes Wissen schadet auch hier am sichersten. Namentlich seit der verhängnissvolle Schritt der allgemeinen Volksabstimmungen geschehen ist, können die

Zeitungen nicht weit und schnell genug verbreitet, nicht wohlfeil genug gemacht werden.

Die Aufgaben des Staates in Betreff der Verbesserung des Postverkehres sind nicht verwickelt und können einem Zweifel kaum unterliegen. Sie bestehen aber in Folgendem. — Vor Allem ist die Zahl der Postämter und der sonstigen Orte, an welchen Briefe angenommen werden, bis zur vollen Befriedigung des Bedürfnisses und bis zur Bequemlichkeit des Publikums zu erhöhen. Wenn hierbei mit gehöriger Sparsamkeit verfahren wird, nicht unnöthiger Weise amtlicher Glanz entwickelt werden will; wenn namentlich auch der Dienst von Frauen in Anspruch genommen wird, welche einem so einfachen und nur Pünktlichkeit erfordernden Geschäfte vollkommen gewachsen sind: so ist der Aufwand um so weniger ein Hinderniss, als er durch grössere Benützung der bequem gemachten Anstalt reichlich wieder gedeckt zu werden pflegt. — Ein zweiter Punkt ist die Bestellung von Landboten, welche täglich die Umgebung jedes Postamtes in passend abgetheilten Bezirken begehen, Briefe überbringen und abholen. Auch hier decken sich die Kosten erfahrungsgemäss alsbald, wenigstens bei dicht gedrängten Bevölkerungen und wo Lesen und Schreiben allgemein verbreitete Kenntnisse sind. Wenn dem aber auch nicht so wäre, so müsste dennoch auf eine solche Berücksichtigung auch der ländlichen Bevölkerung gedrungen werden. Diese hat ebenso gut ein Recht und ein Interesse auf schnelle Besorgung ihres Briefwechsels (sei er nun gross oder klein), als die Einwohnerschaft der Städte, und es ist überdiess eine handgreifliche Ungereimtheit, einen Brief mit Sturmeseile durch einen halben Welttheil zu führen, um ihn dann tagelang auf den Weg der letzten Stunde warten zu lassen. — Sodann ist der fahrenden Eisenbahnposten Erwähnung zu thun, welche theils eine Abgabe von Briefen bis zum Augenblicke der Abfahrt, theils eine schleunige Beförderung der Briefe auch auf den kleinen Stationen der Bahn möglich machen. Bei eigenem Bahnbetriebe des Staates ist die Einrichtung einfach anzuordnen; bei Privatbahnen mag sie allerdings Schwierigkeiten machen und Opfer erfordern, wenn die Concessionsbedingungen nicht zweckmässig abgefasst worden sind, unterlassen darf sie aber desshalb nicht werden. — Sodann hat der Staat so lange sich um Verträge mit auswärtigen Staaten zur gegenseitigen Erleichterung des Postverkehres zu bemühen, bis der Zweck vollständig erreicht ist. Auf eine grossmüthige Förderung diesseitiger Vortheile ist natürlich bei einem fremden Staate nicht zu rechnen; Selbstsucht ist ja noch die erste Regel in dem internationalen Moral-Codex: aber glücklicher Weise ist der Vortheil ein gegenseitiger, da in der Regel ein Brief eine Antwort zur Folge hat, er somit indirect eine Einnahme hervorruft, abgesehen von dem Nutzen, welchen der Inhalt dem Empfänger, somit indirect auch der Gesammtheit, bringen mag. —

Endlich noch ist die Erleichterung des Geldverkehres durch die Gestattung von Postanweisungen zu empfehlen, und diess um so mehr, als keinerlei Arten von Bedenklichkeiten hier vorliegen; Gefahr von Verlust für die Post selbst ist gar nicht vorhanden, da vorausbezahlt werden muss; die Kostenbesorgung wird reichlich ersetzt durch die Taxen; die Verminderung der Versuchungen zu Diebstählen an Geldsendungen ist ein positiver Gewinn für die Sittlichkeit und für das Interesse der Post; für das Publikum aber ist die Sache von grosser Bequemlichkeit und Sicherheit. — Diese Forderungen sämmtlich zu erfüllen, erfordert in der That keine übermässigen Anstrengungen vom Staate, sondern nur guten Willen und die Einsicht, dass nicht das Publikum für die Bequemlichkeit und den Nutzen der Postbeamten vorhanden ist, sondern vielmehr diese der Bequemlichkeit und dem Nutzen des Publikums zu dienen haben. Es gehört nicht einmal ein Muth zur Ergreifung eines gewagten Entschlusses dazu, dessen Misslingen eine grosse Einbusse für die Staatskasse haben könnte. Alle Erfahrungen sind bereits gemacht und die günstigen Ergebnisse liegen thatsächlich vor. Höchstens handelt es sich von einer vorübergehenden Mindereinnahme, welche später durch die grosse Steigerung des Gebrauches der Anstalt reichlich wieder ersetzt wird. Muth hat seiner Zeit in England dazu gehört, den grossen Versuch zu machen; itzt gehört eine Art von Muth dazu, nicht nachzuahmen.

Nur in Einem Punkte ist es erlaubt zu zweifeln, ob eine Befolgung gegebenen Beispieles hier an der Stelle sei. Unzweifelhaft ist die, auch in England zuerst eingeführte, Benützung der Postämter zu Einzahlungen in eine vom Staate verwaltete Sparkasse ebenso scharfsinnig erdacht, als von der wohlwollendsten Absicht. Der ungestörte Fortgang und die grosse Benützung dieser Einrichtung im Erfindungslande ist auch ein deutlicher Beweis, dass die Sache an sich keine wesentlichen Schwierigkeiten hat. Allein die Frage ist, ob man es zweckmässig finden kann, eine so grosse und über das ganze Land ausgedehnte Sparkasse in die Verwaltung und somit natürlich auch in die Gewährleistung des Staates zu geben? Die Sache hat jeden Falles zwei Seiten. Einerseits nämlich ist es immerhin möglich, dass bei einem plötzlichen politischen Stosse oder bei einer Finanzkalamität eine solche Staatssparkasse in Zahlungsverlegenheit gerathen, damit aber sowohl dem Inhaber empfindlichen Nachtheil, zum Mindesten peinlichen Schrecken, dem Staate selbst aber grosse Schwierigkeiten bereiten kann. Die Erinnerung an das, was in Frankreich im Jahre 1848 vorkam, darf nicht so einfach bei Seite geschoben werden. Andererseits aber ist ebenfalls richtig, dass eine solche Sorge des Staates für die weniger wohlhabende Klasse seiner Bürger und zwar gerade in Bezug auf eine der wünschenswerthesten Handlungsweisen derselben, höchst anerkennenswerth

und von entschieden socialem Nutzen ist. Man mag es somit Dem, welcher Bedenken trägt die Post auch noch zu diesem, ihrem eigentlichen Zwecke völlig fremden, Zwecke zu verwenden, nicht verdenken; doch ist der Vortheil für die Gesellschaft in normalen Zeiten so offenbar, dass sich schliesslich die Waage doch zu Gunsten auch dieser Benützung der Post senken zu sollen scheint.

c. Der Telegraph.

An massenhafter Wichtigkeit der Leistungen kommt allerdings die wunderbare Erfindung des elektrischen Telegraphen den anderen neuen Verkehrsmitteln nicht gleich; dazu ist die mögliche Benützung doch zu einseitig und namentlich zu theuer. Dagegen sind allerdings die Leistungen in ihrer Art fast märchenhaft.

Es ist zuzugeben, dass im Ganzen wohl der Telegraph dem Staate zu mehr Nutzen gereicht, als den Privaten. Ohne dass er bis itzt auf der Gesellschaft im Grossen einen Einfluss gewonnen hätte, ist er bereits zu einem wichtigen und vielfach angewendeten politischen Mittel geworden. — Schon im Innern des Landes ist die blitzschnelle Nachricht von einem eingetroffenen Unglücke oder von einer drohenden Gefahr von hoher Bedeutung, namentlich da die Anweisung, was zu geschehen habe, eben so schnell zurückgesendet werden kann. Hierdurch ist auch in den entferntesten Theilen des Landes die Regierung und ihre Macht immer an der Stelle. Ein Uebel vermag sich nicht so festzusetzen, dass es gar nicht mehr oder nur mit grosser Anstrengung wieder beseitigt werden kann; die örtlichen Behörden sind nicht im Zweifel wie sie sich verhalten sollen. Im Falle eines örtlichen Mangels an bewaffneter Macht kann Hülfe (mittelst der Eisenbahn) in kurzer Zeit an Ort und Stelle sein, bei Feuers- oder Wassersnoth ringsum Mannschaft aufgeboten werden. Regelmässig langt bei einer drohenden Gefahr der letzteren Art die Benachrichtigung von der kommenden Fluth lange vor ihr selbst an, so dass Vorsorge und Flüchtung möglich ist. Namentlich ist die Hülfe, welche der elektrische Draht zur Verfolgung von Verbrechern gewährt, von Bedeutung für Staat und Gesellschaft. Fast möchte man in dieser Beziehung die mit der Einführung der Eisenbahnen gleichzeitige Entdeckung des Telegraphen als providentiell begrüssen. Die Gefahr lag sehr nahe, dass mittelst Benützung der Eisenbahnen und Dampfschiffe gerade die gefährlichsten Verbrecher sich häufig der strafenden Gerechtigkeit werden entziehen können, indem sie in kürzester Zeit sich unter fremde Staatshoheit und somit ausser Bereich wenigstens der unmittelbaren Verhaftung zu bringen vermöchten. Durch den Telegraphen ist diese Möglichkeit einer schleunigen Flucht mehr als ausgeglichen. Schon gar mancher Schuldige ist bei seiner Ankunft mit der Eisenbahn im vermeintlichen Asyle

von den längst benachrichtigten Dienern der Gerechtigkeit in Empfang genommen worden. — Und wohl mehr noch hat der Telegraph Wirkung ausgeübt in den Beziehungen des Staates zum Auslande. Der ganze materielle und formelle Betrieb der auswärtigen Politik hat eine Umwandlung durch die wunderbaren Kräfte erlitten. Gerade hier ist das den Thatsachen auf dem Fusse folgende Bekanntwerden mit denselben und die Möglichkeit einer ebenso plötzlichen Erklärung oder sonstigen Einwirkung in ihrem Betreffe von der höchsten Wichtigkeit. Nur selten kann itzt noch davon die Rede sein, dass man sich eine Veränderung als vollkommen beendigte Thatsache gefallen lassen muss, ohne von ihrem Beginne und Verlaufe unterrichtet gewesen zu sein und vielleicht eine Gegenwirkung versucht zu haben. Man wird freilich durch eine solche schnelle Kenntniss nicht mächtiger oder weiser, als man eben ist; allein den Vortheil hat man jedenfalls, nicht im Unklaren über die Zustände zu sein, in welchen man sich thatsächlich befindet. Sodann ist der ganze diplomatische Verkehr ein wesentlich anderer geworden. Die Möglichkeit einer Anfrage in jedem Augenblicke und einer alsbald erfolgenden Antwort hat eine grosse Veränderung in den Verhältnissen der Gesandten zu den Regierungen herbeigeführt, und zwar zu der eigenen sowohl als zu der fremden. Die Ertheilung breiter Instruktionen für alle möglichen Fälle und einer weitgehenden facultativen Berechtigung zum Handeln nach Umständen und nach eigenem besten Wissen und Gewissen ist jetzt nicht mehr nothwendig. Es kann über jeden Incidenzfall und selbst über jede erhobene Einwendung oder eingetretene Nachgiebigkeit augenblicklich berichtet und umgehend Weisung eingeholt werden. Die Sachlage ist der entscheidenden Auctorität zu Hause immer bekannt; gegenüber von der fremden Regierung ist die Geltendmachung von eigener Unkenntniss der Absichten des Ministeriums nur auf kürzeste Zeit vorschützbar, wenn auf eine entscheidende Erklärung gedrungen wird. Der Telegraph kann sie ja in wenigen Stunden bringen. Wie viel hierbei an Zeit gewonnen, an Winkelzügen verloren wird, liegt auf der Hand. Ob diese Art der Geschäftsbetreibung eine angenehmere für die Betheiligten und eine der Entwickelung von staatsmännischen Eigenschaften vortheilhafte ist, mag allerdings dahin gestellt bleiben; aber unfehlbar hat dabei die Wirksamkeit der Minister selbst gewonnen, und es ist damit auch ihrer Verantwortlichkeit ein grösserer Spielraum gegeben. Die Behauptung, dass die Wirksamkeit des constitutionellen Systemes durch die Elektricität eine Verstärkung erhalten habe, mag auf den ersten Blick als ein unpassender Scherz erscheinen; und doch ist dem so.

Diese verschiedenartige Wirkung des Telegraphen auf Staatsangelegenheiten ist jedoch nicht der Gesichtspunkt, welcher hier vorzugsweise ins Auge gefasst werden soll. Vielmehr ist die Frage, welche Veränderungen

in den gesellschaftlichen Zuständen durch diese Erfindung hervorgerufen wurden, und ob und wie sich der Staat hierzu verhalten hat? Hier ist denn nun im Grossen und Ganzen wenig zu sagen. Wie bereits bemerkt, ist wenigstens bis itzt der Gebrauch des Telegraphen im bürgerlichen Leben nicht so sehr verbreitet, dass dadurch wesentlich veränderte Zustände hervorgerufen worden wären. Die schnelle Benachrichtigung von individuellen wichtigen Vorfällen, die Erkundigungen nach Kranken, die zuweilen vorkommenden schnellen Entscheidungen in wichtigen aber immer nur Einzelne betreffenden Fragen, und was sonst noch die gewöhnlichen Verwendungen des Telegraphen von der Masse der Bevölkerung sein mögen, ändert im Wesentlichen nichts in den materiellen oder in den geistigen Zuständen der Bevölkerungen, bildet keine neue Interessenverbindungen und Gruppirungen der Bürger, kurz hat im Allgemeinen keine sociale Bedeutung. Und es darf auch wohl die Behauptung aufgestellt werden, dass der Telegraph, wenigstens in seiner itzigen Einrichtung und Anwendungsmöglichkeit, einen wesentlich anderen Einfluss nicht gewinnen wird. Die fast dem Gedanken gleichkommende Schnelligkeit einer Benachrichtigung hat ohne Zweifel in manchen Fällen bedeutende materielle Vortheile, in anderen gewährt sie gemüthliche Befriedigung; es wird dadurch manches Unternehmen möglich, dessen Unterbleiben schmerzlich empfunden würde. Allein schliesslich ist es doch nur eine potenzirte Posteinrichtung, welche überdiess den Nachtheil einer nothwendig sehr kurzen Mittheilung und des Mitwissens Fremder hat. Da nun auch die Briefposten itzt so sehr beschleunigt sind, so ist der Gewinn einer noch schnelleren Benachrichtigung für die Mehrheit der Bevölkerungen nur in verhältnissmässig wenigen Fällen von grosser Bedeutung. Es ist möglich, dass mit der Zeit ein neuer glücklicher Gedanke den Gebrauch noch mehr erleichtert und verallgemeinert; es mag sein, dass er alsdann auch eine grössere sociale Bedeutung gewinnt: allein diess Alles liegt in der Zukunft Schooss und zunächst ist nur die Gegenwart und die Wirklichkeit zu beachten. — In dieser ist denn nur in Einer Beziehung eine grossartige Wirkung auch im Privatleben nicht zu verkennen. Der Telegraph leistet nämlich dem Handelsstande ausserordentlich wichtige Dienste und hat hier zum Theile nicht nur neue Formen des Verkehres sondern auch einen anderen Charakter desselben hervorgerufen. Die durch den Telegraphen ermöglichte Uebersicht über die gleichzeitigen Preise der Waaren oder Werthe in allen Verkehrsmittelpunkten gibt eine sichere Grundlage für Berechnungen, wie eine solche früher ganz unbekannt war. Es kann nun, sei es für Kauf sei es für Verkauf, die ganze Welt ins Auge gefasst und danach in voller Kenntniss der Sachlage ein Entschluss gefasst werden. Namentlich ist der in unserer Zeit, leider freilich, so riesenhaft gewachsene Verkehr der Börsen durch die auf

die Minute von allen grossen Wechsel- und Geldplätzen eintreffenden Nachrichten über den Stand der maassgebenden Werthpapiere ein weit klareres und sichereres Geschäft geworden. Wer es nicht selbst muthwillig will, braucht nicht im Dunkeln zu tappen und aufs Ungewisse zu warten; er kann zu jeder Stunde ganz genau wissen und berechnen, was er thut. Die Zukunft freilich ist auch durch den Telegraphen nicht geoffenbart, und in ihrer richtigen Beurtheilung wird sich immer noch Scharfsinn, Kenntniss und Glück geltend machen: allein wenigstens die Gegenwart liegt für Alle aufgeschlagen. Dass aber diese Nachrichten für sämmtliche Betheiligte die gleichen sind, keiner hierin ein Monopol besitzt noch besitzen kann, ist ein entschiedener Vorzug der Einrichtung und verhütet manche der schlimmsten Seiten des Börsengeschäftes.

Dass ein so bedeutendes Verkehrsmittel in keinem gesittigten Staate fehlen darf, vielmehr die bestmögliche Einrichtung zu erhalten hat, bedarf nicht erst eines Beweises. Es sind jedoch in letzterer Beziehung mehrere Fragen zu beantworten.

Vor Allem muss entschieden werden, ob der Telegraph als Staatsanstalt zu organisiren ist, oder ob er Privatunternehmungen überlassen werden kann und soll? Das Beispiel von Nordamerika und, wenigstens bisher, von England sowie die Mehrheit der unterseeischen Telegraphen beweist, dass Letzteres allerdings thätsächlich möglich ist; auf der andern Seite aber zeigt die Erfahrung sämmtlicher continentaler Staaten, dass die Kosten der Einrichtung eines Landtelegraphen keineswegs so bedeutend sind, um ihrer wegen die Uebernahme durch den Staat ablehnen zu müssen. Das Anlegungskapital mag sich bis itzt in der Regel wenig verzinsen; allein der Betrieb liefert Ueberschüsse, und zwar in steigendem Maasse. Die Entscheidung hängt also davon ab, ob der allgemeine Grundsatz, der Privatthätigkeit Alles zuzuweisen was zu beschaffen sie im Stande ist, vorwiegt, oder ob zwingende Gründe vorhanden sind, dem Staate die Anstalt vorzubehalten? Eine unbefangene Prüfung zeigt nun, dass das Letztere der Fall ist. Es ist schon oben, S. 616, darauf hingewiesen worden, dass von Privatunternehmern weder eine Ausdehnung der Einrichtung auf entlegene und geringe Benützung in Aussicht stellende Landestheile, noch ein möglichst niedriger Gebührenansatz zu erwarten sei, in beiden Beziehungen also die Interessen der Bevölkerung, in ersterer auch die der Staatsverwaltung leide. Die Anstalt leistet also schon desshalb nicht, was sie sollte und an sich könnte. Dazu kommt aber noch, dass es in mehrfacher Beziehung bedenklich ist, einen so wichtigen und nicht selten nothwendigerweise geheim zu haltenden Theil des staatlichen Verkehres einer Privatanstalt und ihren Dienern anzuvertrauen, und dass selbst die dem Telegraphen übergebenen Geheimnisse der Bürger sicherer in der Bewahrung von Staatsbeamten als in der einer

Privatgesellschaft sind; dass man nur die Wahl zwischen einem missliebigen und ohne Zweifel auch missbrauchten Monopole oder einer verwirrenden, sich gegenseitig zu Grunde richtenden und die unentbehrliche staatliche Controle erschwerenden Mitwerbung hat; endlich und hauptsächlich, dass zur Zeit wenigstens noch der Telegraph weit mehr dem Staate als der ausserstaatlichen Gesellschaft dient. — Sollten übrigens diese Gründe, gleichgültig aus welcher Ursache, nicht als durchschlagend erachtet werden, sondern der Telegraph der Privatunternehmung überlassen sein, so wären wenigstens solche Bedingungen aufzuerlegen, dass nicht nur dem Staate sondern auch dem Publikum ein möglichst grosser Theil der Vortheile gesichert wäre. Somit: die Verbindlichkeit zu unweigerlicher Ausdehnung der Leitungen und Vermehrung der Stationen nach dem Verlangen der Regierung; die staatliche Zustimmung zu den Beförderungsgebühren; die Beeidigung der Beamten und Diener der Gesellchaft auf Geheimhaltung aller und jeder Telegramme, aber Vorschrift zur Aufbewahrung der Original-Einläufe zu etwaiger gesetzlich erlaubter Einsichtnahme durch die Behörden; Sicherstellung alsbaldiger und ununterbrochener Beförderung der amtlichen Depeschen; die Berechtigung zu gänzlicher Unterbrechung des telegraphischen Verkehres falls die Sicherstellung des Staates solches erfordert. Zur Verwilligung einer Subsidie oder einer sonstigen Unterstützung für ein Privatunternehmen liegt in keinem Falle ein genügender Grund vor, da der Staat offenbar bei einem an sich richtig angelegten Unternehmen auf die Dauer besser fährt, wenn er das Ganze unternimmt und dann natürlich auch die gesammte, voraussichtlich immer mehr steigende, Einnahme bezieht.

Ein zweiter zu ordnender Punkt ist die Ausdehnung des telegraphischen Verkehres, und zwar sowohl mit dem Auslande als im Innern des Staates. — In ersterer Beziehung ist Anknüpfung an auswärtige Telegraphenlinien nöthig. Dass erst durch möglichst ausgedehnte und nach allen Seiten hin ausstrahlende Verbindungen mit dem Auslande der volle Nutzen der Einrichtung für den Staat und für die Gesellschaft erzielt wird, liegt auf der Hand; es ist also eine solche vom Staate anzustreben, beziehungsweise sie einer Privatgesellschaft aufzuerlegen. Dabei kann es sich denn allerdings ereignen, dass eine für den Staat ziemlich werthlose Verbindung für Privatinteressen von grosser Bedeutung ist, so z. B. mit einem Handelsplatze. Auch eine solche ist herzustellen; der Telegraph ist nicht blos eine politische sondern auch eine sociale Einrichtung. Sind zu diesem Ende Verträge mit auswärtigen Regierungen nothwendig, so hat sie der Staat abzuschliessen, erforderlichen Falles auch Privatunternehmungen dabei zu vertreten. — Die Ausdehnung im Lande wird durch zwei Rücksichten bestimmt. Einmal durch das Bedürfniss des Staates, mit bestimmten Orten, z. B. mit den Sitzen von Behörden, mit Waffenplätzen, Gränzstationen u. s. w., in

schneller Verbindung zu sein. Zweitens durch die Verkehrsforderungen der Bevölkerung, welche sich namentlich in Mittelpunkten der Gewerbethätigkeit und des Handels, in grösseren Städten, in besuchten Badeorten geltend machen werden. Gewöhnlich werden beide Bedürfnisse zusammenfallen und ist also ihre Befriedigung um so unzweifelhafter; aber auch schon jedes einzelne derselbe erfordert Berücksichtigung. Im Falle einer Privatanstalt muss sich desshalb der Staat das Recht ausbedingen, die Anlegung von Stationen an den ihm gut dünkenden Orten zu verlangen.

Von grosser Bedeutung ist sodann noch die Regelung des Geheimnisses der durch den Telegraphen vermittelten Botschaften. Die Sache ist keineswegs ganz einfach. — Darüber kann allerdings kein Zweifel obwalten, dass den sämmtlichen Telegraphenbeamten, seien sie im öffentlichen oder in einem Privatdienste, das unbedingteste Stillschweigen über die zu ihrer Kenntniss kommenden Communicationen, amtlicher oder privater Art, gegen alle zu einer Erkundung Unberechtigten aufzuerlegen, diese Pflicht durch Eidesleistung zu bestärken, der Bruch derselben aber mit strengen (in die Gesetze aufzunehmenden) Strafen zu ahnden ist. Ebenso unterliegt es keinem Anstande, dass in der Regel der einzige zur Mittheilung Berechtigte der Adressat des Telegrammes ist. Schliesslich mag wohl noch als zugestanden betrachtet werden, dass in denjenigen Fällen, in welchen die Behörden, — Gerichte sowohl als Polizeistellen — nach den Gesetzen eines Landes die Herausgabe oder Beschlagnahme eines Briefes von der Post verlangen können, sie auch Hand auf eine telegraphische Mittheilung legen dürfen; dass sich aber auch die amtliche Einsicht in den telegraphischen Verkehr strenge hierauf zu beschränken hat, somit namentlich die Einsendung sämmtlicher eingelaufener oder wenigstens der von einer fremden Regierung abgesendeten Telegramme an eine höhere Stelle ein offenbarer Missbrauch ist. — Allein nun fragt es sich erstens, ob Telegraphenbeamte auch das Recht, beziehungsweise die Pflicht haben, aus eigenem Antriebe Mittheilung von Telegrammen zu machen, welche ihnen den Beweis eines begangenen Verbrechens oder die Vorbereitung zu einem solchen zu enthalten scheinen? Unzweifelhaft können hier Missgriffe und absichtliche Missbräuche begangen werden, und es wird der Gebrauch des Telegraphen schon durch die blose Möglichkeit derselben beeinträchtigt werden; dennoch scheint die gestellte Frage bejaht werden zu müssen. Die Verpflichtung zum Geheimnisse kann nicht die Absicht haben, den Telegraphenbeamten zum hülfslosen Mitwissenden und stummen Zuschauer bei Verbrechen zu machen, sondern soll nur ungerechtfertigtes Ausplaudern der erlaubten Geheimnisse Anderer verhindern. Selbst ein Missbrauch ist offenbar ein weit geringerer Schaden für die öffentliche Sittlichkeit und für die materiellen Interessen der Gesammtheit, als die Unbestraftheit und namentlich die Nichtverhinderung

eines Verbrechens trotz genügender Kenntniss davon. Die Analogie des Beichtgeheimnisses endlich passt schon desshalb nicht, weil der Telegraphenbeamte nicht, gleich dem Beichtvater, die Möglichkeit hat den zum Unrechte Geneigten davon abzubringen. Ueberdiess kann selbst der Priester auf indirectem Wege und ohne Nennung des Schuldigen erst drohende Verbrechen zu verhindern suchen. Nur wird allerdings verlangt werden können, dass der in seinem Gewissen zu einer Anzeige gedrungene Telegraphenbeamte, etwa den Fall dringendster Gefahr auf dem Vorzuge ausgenommen, seine Mittheilung nicht an Privatpersonen sondern lediglich an die unter den vorliegenden Umständen zuständige Behörde zu machen habe. — Eine zweite Frage aber ist, ob die Telegraphenverwaltung zur Sicherung des Geheimnisses Mittheilungen in Geheimschrift (chiffrirte Depeschen) zulassen muss? Dass solche verhüllte Mittheilungen auswärtigen Regierungen zu gestatten sei, ist allgemeine Ansicht und Uebung, trotz des gerade hier unzweifelhaft bestehenden Reizes grosser Neugierde und selbst eines unläugbaren Interesses der Kenntnissnahme; Privaten wird es dagegen in der Regel nicht gestattet. Die Berechtigung zu einem solchen Verbote ist nun aber doch mehr als zweifelhaft. Jedermann ist befugt, seine Angelegenheiten in einer unberufenen Dritten nicht verständlichen Weise mitzutheilen; auch ist eine solche Absicht nicht entfernt ein Beweis von einem begangenen oder einem beabsichtigten Verbrechen. In vielen Fällen kann ein ganz triftiger und unanfechtbarer Grund bestehen, auch die Telegraphenbeamten und die von ihnen möglicherweise zu Benachrichtigenden nicht in ein Geheimniss einzuweihen. Ueberdiess ist der Nutzen eines Verbotes nicht gross. Einerseits nämlich kann auch ohne Geheimschrift mittelst geschickter Verabredungen Alles mitgetheilt werden, ohne dass die Telegraphenbeamten es verstehen oder auch nur ein Geheimniss vermuthen. Anderer Seits macht der Gebrauch einer Geheimschrift schon an sich aufmerksam, und es kann auf diese Thatsachen hin, (deren Mittheilung an die betreffende Behörde immerhin angeordnet sein mag,) eine entsprechende Beobachtung der Absender oder Empfänger angeordnet werden, falls überhaupt die Verhältnisse zu einem Verdachte angethan sind.

Ferner fragt sich noch, ob einer Telegraphen-Anstalt — und zwar ist hier zwischen Staats- und Privat-Unternehmen kein Unterschied — berechtigt oder gar verpflichtet sein soll, die Besorgung von Mittheilungen zu verweigern, deren Inhalt ihr rechtswidrig oder staatsgefährlich zu sein scheint? Diese Frage scheint bejaht werden zu müssen, da Niemand das Recht, noch weniger die Verpflichtung hat, sich als Gehülfe einer strafbaren Handlung zu betheiligen, auch der Zweck der Anstalt vernünftigerweise nur der sein kann, erlaubten Verkehr unter den Bürgern zu vermitteln. Ein Vergleich mit der Post, welche jeden Brief befördere wie immer dessen

Inhalt sein möge, würde offenbar nicht passen, da diese Anstalt den Inhalt des ihr Uebergebenen nicht kennt und auch gar keine Mittel hat, denselben zu errathen. Nur dann wäre eine Analogie vorhanden, wenn schon die Adresse eines Briefes ein Vergehen enthielte, was kaum je vorkommen mag, dann aber ohne Zweifel auch eine Nichtbestellung rechtfertigen würde. Im Uebrigen wird der eine Telegraphirung verweigernde Beamte mit grosser Vorsicht verfahren müssen, indem er sich nicht nur einer Beschwerde wegen Amtsmissbrauches sondern unter Umständen auch einer Schadenersatzklage aussetzt, wenn der zurückgewiesene Absender den Beweis zu liefern vermag, dass die von ihm beabsichtigte Mittheilung kein Unrecht enthielt.

Endlich ist noch kurz zu erwähnen, dass der Gebrauch des Telegraphen so leicht, bequem und wohlfeil als möglich, die ganze Anstalt nach den jeweils besten Regeln eingerichtet sein muss. Die dazu führenden Einzelheiten sind jedoch allzu technischer Art, um hier erörtert werden zu können. Nur so viel mag daher bemerkt sein, dass auch die in solcher Beziehung zu stellenden Forderungen es am besten erscheinen lassen, wenn der Staat Eigenthümer ist, da es nun nicht erst bei jeder Verbesserung einer Verhandlung mit vielleicht engherzigen und kurzsichtigen Privaten bedarf. Je weiter der Staat den Gebrauch des Telegraphen bei der Masse der Bevölkerung einzubürgern und zu vermehren weiss; je besser es ihm gelingt aus demselben eine sociale Anstalt zu machen: desto vollständiger wird er seine Pflicht erfüllen.

d. Die Dampfschifffahrt.

Es ist einleuchtend, dass zwischen der inländischen und der Seedampfschifffahrt ein mächtiger Unterschied besteht. Unzweifelhaft kann auch die Flussdampfschifffahrt von grosser Bedeutung sein; doch steht sie wenigstens in Europa der transatlantischen entschieden an Wichtigkeit nach. Wir haben nicht die grossen, durch hunderte von Meilen hinziehenden, den einzigen Zugang zu halben Welttheilen bildenden Riesenströme, deren leichte und sichere Benützung von solchem Werthe für den Handel, für den persönlichen Verkehr, für die staatliche Einwirkung und Thätigkeit, kurz für die ganze Gesittigung ist, dass sich nur an sie allmälig ein höheres Leben knüpft. Unsere Flussdampfboote haben in der Regel nur kleinere Flüsse oder Landseen inmitte hochcultivirter, von Strassen und Eisenbahnen durchzogener Länder zu befahren; oder wo sie, wie auf der Donau, früher ähnliche Dienste geleistet haben, wie die Dampfer auf dem Missisippi oder auf dem Amazonenstrome, sind sie doch durch die Ausdehnung der Eisenbahnen bereits von geringerer Bedeutung geworden und sehen einer immer weiter gehenden Beschränkung ihrer Rolle entgegen. Es soll damit nicht gesagt sein, dass der Dampfverkehr auf unseren Flüssen und Seen unbedeutend

und gleichgültig sei; die vielen Hunderttausende, welche sie jährlich benützen, würden eine solche Behauptung Lügen strafen. Ebenso ist die Beförderung von Waaren keineswegs zu unterschätzen; namentlich kommt er auf der Donau immer noch sehr in Betracht und ist auf dem befahrendsten unserer Ströme, auf dem Rheine, der wohlfeile Kohlentransport von hohem Werthe. Allein von einem Einflusse auf den Welthandel und von einer mächtigen Umgestaltung der socialen Verhältnisse ist doch keine Rede bei diesem Verkehrsmittel. Schon aus diesem Grunde könnten nur beschränkte Forderungen an den Staat auf seine Förderung gemacht werden. Es kommt aber noch dazu, dass Privatthätigkeit zur Gründung und zum Betriebe solcher Schifffahrt vollkommen ausreicht. Sie selbst verlangt nichts weiter, als dass das Strombett freigehalten und ihr kein künstliches Hinderniss durch ungeschickte Zolleinrichtungen oder dergleichen in den Weg gelegt werde. Man kann mit Sicherheit darauf rechnen, dass wo der Verkehr von Menschen oder Waaren die Einrichtung einer Dampfschifffahrt auf einem unserer Seen oder Flüsse verlangt oder selbst nur irgend mit Aussicht auf einen Erfolg gestattet, sich Unternehmer dazu finden, ohne dass sie eine Unterstützung vom Staate verlangen, oder gar er selbst zur Gründung aufgefordert würde. Wenn also wohl auch Regierungen auf Seen oder Flüssen Dampfschifffahrten unterhalten, so kann diess keinen andern Grund haben und keine andere Entschuldigung finden, als dass solche Boote die Fortsetzung von Staatseisenbahnen sein sollen, deren Verkehr auf mitwerbende Bahnen abgelenkt werden könnte, wenn nicht für eine sichere und wohlfeile Weiterschaffung über das Wasser bis zum Beginne einer neuen Bahn gesorgt würde. — Ebenso mag auch ein etwaiges Wiederaufgeben einer bisherigen Dampfschifffahrt den Betheiligten ruhig überlassen bleiben. Ist nur ein mangelhafter Betrieb Schuld an dem geringen Erfolge, so werden bald genug geschicktere oder reichere Unternehmer an die Stelle treten; erträgt aber der Verkehr die Unterhaltung einer solchen Transportanstalt nicht mehr, was z. B. nach der Eröffnung einer Eisenbahn wohl der Fall sein mag, so wäre auch eine Staatsunterstützung nicht im Stande die Sachlage zu ändern und würden die öffentlichen Gelder auf ein hoffnungsloses Unternehmen verschwendet. Nur in dem Falle etwa, wenn die mit Eingehen bedrohte Schifffahrt die einzige Verbindungsmöglichkeit für die Anwohner des Flusses wäre, könnte von einer Verpflichtung des Staates zu einer Aufrechterhaltung derselben die Rede sein. — Es beschränkt sich also grundsätzlich die Aufgabe des Staates hinsichtlich der Flussdampfschifffahrt auf die allgemeine wohlwollende Förderung jedes verständigen gewerblichen Unternehmens, wo sich eine solche durch Beseitigung zufälliger Schwierigkeiten erweisen kann; sodann auf die Sorge für die Sicherheit des Baues und der Führung der Boote, zur Abwendung von Beschädigung der Rei-

senden. Die socialen Vortheile des Unternehmens werden sich schon von selbst ergeben.

Von welcher, man darf wohl sagen, weltgeschichtlicher Bedeutung dagegen die transatlantische Dampfschifffahrt ist, wurde bereits Eingangs wenigstens angedeutet. Durch sie erst sind die verschiedenen Welttheile in eine bestimmt geregelte, sichere, bequeme und vor Allem sehr kurze Verbindung gesetzt worden. In der Handelsmarine ist freilich das Segelschiff noch nicht zur vorsündfluthlichen Antiquität geworden, wie in der Kriegsmarine; die weit grössere Wohlfeilheit des Waarentransportes mit Segelschiffen verhindert die Beseitigung derselben und wird sie wohl auch immer verhindern, falls nicht eine wohlfeilere bewegende Kraft, als die der mit Steinkohlen geheitzten Dampfmaschine, erfunden wird. Dennoch haben schon itzt die grossen Meerdampfboote zahlreiche Umgestaltungen grosser socialer Verhältnisse hervorgebracht. Sie haben einen grossen Theil des Personentransportes an sich gezogen und durch die grössere Leichtigkeit und vor Allem durch die unvergleichliche Kürze der Reise auch ihrer Seits mächtig dazu beigetragen, einen Verkehr zwischen den entferntesten Welttheilen in früher ganz ungeahnten Verhältnissen hervorzurufen. Allerdings haben auch noch viele andere Gründe mitgewirkt, um itzt eine wohl hundertfach grössere Zahl von Reisenden über die Oceane zu führen; allein es ist doch unzweifelhaft, dass ein beträchtlicher Theil dieser Ueberfahrten unterblieben wäre, wenn sie nicht so sehr erleichtert gewesen wären. Es würde die Gränzen und den Zweck der gegenwärtigen Erörterungen weit überschreiten, wenn ein Versuch zur Aufzählung der grossartigen Veränderungen, welche durch diese friedlichen Völkerwanderungen bereits hervorgerufen sind oder doch in sicherer Aussicht stehen, versucht werden wollte; doch wird es gestattet sein, wenigstens einige Beziehungen beispielsweise hervorzuheben. — So ist denn vor Allem die Dampfschifffahrt für die Ströme von Auswanderern, welche sich aus dem überfüllten Europa in die noch unbevölkerten Welttheile ergiessen, von der höchsten Wichtigkeit. Nicht etwa nur, weil bei Benützung von Dampfschiffen Leben und Gesundheit sowie Bequemlichkeit der Auswandernden besser gewahrt sind, sondern besonders auch, weil sich das grosse, die ganze Gestaltung der menschlichen Verhältnisse verändernde Ereigniss einer Bevölkerung und Beherrschung von Amerika und Australien durch die kaukasische Raçe, und zwar wieder zunächst durch den germanischen Stamm derselben, bei der so sehr gesteigerten Zahl der Auswanderer viel schneller vollzieht. Dabei ist der häufige, regelmässige, und verhältnissmässig schnelle Verkehr dieser entfernten Länder unter einander und mit den Mutterländern ein unschätzbares Mittel zur Erhaltung der Verbindung, namentlich aber auch zur fortwährenden Bewahrung und immer neuen Auffrischung der europäischen

Gesittigung. Wenn nach Vollendung der Eisenbahnen quer durch Nordamerika eine Reise um die ganze Erde kaum mehr hundert Tage dauern wird, so ist eine Verbindung der angelsächsischen Raçe rund um den Erdball herum hergestellt, deren Bedeutung für das Geschick des ganzen Menschengeschlechtes sich kaum ermessen lässt. — Eine zweite unermesslich wichtige Folge der zu gleicher Zeit leichten und massenhaften Verbindung mittelst der Dampfschiffe ist die in ihrem schliesslichen Ergebnisse immer weniger zweifelhafte Beherrschung ganz Asiens durch Europäer. Hier handelt es sich allerdings nicht davon, die ungeheueren Bevölkerungen zu ersetzen durch europäische Ansiedler; sie sind zu zahlreich und zu gesittigt in ihrer Art, als dass sie vor dem Hauche der weissen Raçe einfach verschwänden, wie die nordamerikanischen Rothhäute oder die kaum menschenähnlichen Urbewohner Australiens. Wohl aber scheint der Gang der Weltgeschichte nach einer Eroberung der ersten Wohnsitze unseres Geschlechtes durch die Inhaber des kleinsten und am spätesten bevölkerten Erdtheils hinzustreben. Auch eine blosse Beherrschung aber erfordert massenhaften Zuzug. Für einen solchen ist nun hauptsächlich durch die Dampfschiffe gesorgt. Die Möglichkeit in kurzer Zeit grosse Truppenmengen, und was sonst zu einer Regierung gehört, nach allen Theilen von Asien zu bringen, macht es für die einheimischen Staaten immer unthunlicher sich dem Einflusse und schliesslich der Herrschaft der Europäer zu entziehen. Selbst das ungeheuere China mit seinen dreihundert Millionen Einwohnern hat schon anfangen müssen sich zu beugen; und es ist diess nur der erste Anfang, Weiteres wird allmählig nachkommen. Und noch weit rascher wird Japan, dieser wunderbare Typus eines hoch gesittigten Mittelalters, sich dem andrängenden Einflusse erschliessen müssen, den es so lange von sich ferne zu halten bemüht war. Schon itzt scheint die Zersetzung begonnen zu haben; ist aber erst ein sicherer Ausgangspunkt für die Fremdlinge gewonnen, so werden diese aus sämmtlichen von Kaukasiern bewohnten Erdstrichen auf ihren Feuerschiffen in Schaaren herbeischwimmen und sich festsetzen. Und dass die Herrschaft der Engländer in Indien, eine der staunenswerthesten Erscheinungen in der ganzen Geschichte, durch die schnelle Verbindung mittelst Telegraphen, Dampfbooten und Eisenbahnen eine mächtige neue Stütze erhalten hat, liegt auf der Hand. Die Schnelligkeit der Verbindung kann allerdings die Schwierigkeit der Erhaltung eines grossen europäischen Heeres im Lande nicht ganz beseitigen; allein die Last wird wenigstens dadurch erheblich vermindert, dass ein Nachschub schneller herbeigeschafft werden kann, also in gewöhnlichen Zeiten nur das Minimum der erforderlichen Heeresmacht vorhanden zu sein braucht. Man beschuldige diese Auffassung nicht eines Spieles mit nebelhaften Fernen und einer Ueberschätzung kleiner Ursachen. Die be-

sprochenen Ereignisse werden nicht für heute oder morgen in Aussicht gestellt. Umgestaltungen der Verhältnisse des ganzen Menschengeschlechtes gehen natürlich langsam vor sich, und es mögen Jahrhunderte darüber hingehen bis die Völkerwanderungen, welche itzt von Westen nach Osten gehen, ihre volle Wirkung gethan haben. Allein dass diese Umgestaltungen der gesammten Cultur- und Bevölkerungszustände bereits begonnen haben, und dass ihr Verlauf immer grössere Verhältnisse annimmt, liegt vor Augen. Nach aller menschlichen Wahrscheinlichkeit werden sie sich denn auch vollziehen. Wenn aber einmal der ganze Hergang übersehen werden kann, so wird auch der Erfindung und Benützung der Seedampfschiffe die verdiente Erwähnung werden. — Im Vergleiche mit solchen riesenhaften und gewaltigen Vorgängen erscheint wohl die stillere und langsamere Wirkung einer Steigerung des Handels mit den entferntesten Ländern der Erde und mit barbarischen und halbbarbarischen Völkerschaften als unbedeutend und zahm; auch ist jeden Falles richtig, dass keineswegs die Dampfboote allein oder auch nur vorzugsweise den steigenden Verkehr des Waaren erzeugenden und Naturproducte verzehrenden Europa's vermittelen; allein sowohl die Wirkung, als das Mittel verdienen doch, dass sie in ihrer vollen Bedeutung anerkannt werden. Die in Frage stehende Vermehrung des Verkehres ist nicht etwa blos von Werth für unsere Fabrikanten und Kaufleute, oder für die ungezählten Schaaren der Arbeiter, welche ihren Lebensunterhalt verdienen durch die Anfertigung der in ferne Welttheile gesendeten Waaren, mit Einem Worte nicht blos für das wirthschaftliche Gedeihen der europäischen Länder; oder anderer Seits für uns Alle, denen Lebensbedürfnisse und Genüsse beigeführt werden. Noch weit mehr ist dieser Austausch von Kunst- und von Naturerzeugnissen von Nutzen für die noch rohen Bevölkerungen, mit welchen dieser Verkehr angeknüpft und allmählig erweitert wird, und welche durch ihn unvermerkt zu höherer Gesittigung emporgehoben werden. Dabei aber sind allerdings die Dampfschiffe ein nicht zu unterschätzendes Mittel, theils durch die Regelmässigkeit ihrer Ankünfte, theils weil sie für den Transport kostbarer Waaren vorzugsweise taugen.

Doch genug. Unzweifelhaft ist schon erwiesen, dass einer Einrichtung von solcher Tragweite eine hohe politisch-sociale Bedeutung zukommt, und dass in Folge dessen der Staat alle Ursache hat, sich gegenüber von ihr seiner Pflichten zu entledigen. Allein worin bestehen diese?

Vor Allem fragt es sich, ob der Staat selbst die zum allgemeinen Verkehre bestimmten transatlantischen Dampfschifffahrtslinien einzurichten und zu verwalten hat? Eine unbedingte Nothwendigkeit dazu besteht nicht, wie die Erfahrung aller Länder zeigt. Lust und die Mittel zur Erbauung von Dampfschiffen finden sich unter gewissen Voraussetzungen in genügendem

Maasse bei Privaten. Es kann also auch verlangt werden, dass ihrer Thätigkeit dieses Feld überlassen bleibe. Dazu kommt noch, dass ein solches Unternehmen ein sehr bedeutendes Kapital erfordert, und dass es eine verwickelte und sich über weit entfernte Länder ausdehnende Verwaltung mit sich bringt; Beides Gründe, um wo möglich dem Staate die ganze Aufgabe zu ersparen. Doch ist nicht zu übersehen, dass wo nicht immer, so doch häufig, ein Privatunternehmen ohne alle und jede Unterstützung aus der Staatskasse nicht bestehen, wenigstens nicht den ganzen möglichen Nutzen entwickeln kann. Wenn nämlich die Kosten eines solchen Unternehmens blos durch die Ueberfahrtsgelder der Reisenden und durch die Frachten der Waaren, welche noch neben den Maschinen und den Steinkohlenvorräthen Raum an Bord finden, getragen werden sollen, so müssen die Forderungen in beiden Beziehungen hoch gestellt werden. Diess vermindert aber natürlich die Benützung in bedeutendem Maasse, und hat überdies den weiteren Nachtheil, dass bei geringerer Beanspruchung auch nur seltenere Fahrten unternommen werden. Damit geht denn aber nicht blos ein guter Theil der gewerblichen Vortheile verloren, sondern es leidet auch, und zwar noch in höherem Grade, die politische und sociale Wirkung. Hier kann offenbar nur ein Beitrag des Staates helfen, wenn derselbe bedeutend genug ist, um an seine Verwilligung die Bedingung häufiger und regelmässiger Fahrten mit Frfolg zu knüpfen. Auf den ersten Blick mag eine solche Unterstützung, beziehungsweise Herunterdrückung der natürlichen Transportpreise, ganz ungeeignet erscheinen und man geneigt sein zu fragen, wohin diess führen werde, da mit gleichem Rechte jede andere Fortschaffungsanstalt einen Beitrag verlangen könne, mit anderen Worten jeder Reisende und jede Waare theilweise auf Kosten des Staates gefördert werden müsse? Die Sache verhält sich aber doch anders. Nicht, weil der Staat die Pflicht oder auch nur das Recht hätte, dem einzelnen Reisenden oder Waareneigenthümer, welchem es beliebt gerade ein Dampfboot zu benützen, einen Theil der Transportkosten zu schenken, sondern aus dem Grunde eines weitverbreiteten und in anderer Weise nicht zu ersetzenden allgemeinen Nutzens eines Dampfschifffahrtsverkehres für den Staat und für die Gesellschaft soll die Unterstützung gegeben werden. Die ununterstützte Privatkraft ist nicht im Stande die Einrichtung in der Vollkommenheit herzustellen, wie die öffentlichen Zwecke sie verlangen; es bleibt also nur die Wahl zwischen einer Uebernahme der ganzen Anstalt auf den Staat, oder einer Unterstützung der zur Leistung des Nothwendigen bereiten Privaten. Nun aber ist aus den oben angedeuteten Gründen eine Errichtung von Staatsdampfschifffahrtslinien nicht räthlich, also die Unterstützung das einzige, und als solches auch vollkommen vertheidigbare, Mittel. Dass durch dessen Ergreifung auch Einzelnen ein zufälliger Nutzen

zugeht, ist jeden Falles nicht zu bedauern und am Wenigsten ein Grund Alles zu unterlassen. Die Form der Subvention ist natürlich an sich gleichgültig; da jedoch die Dampfboote selbstverständlich auch zur Förderung der Post benützt werden, so kann dieser Dienst den Anhaltspunkt zur Verwilligung des beabsichtigten Zuschusses benützt werden. Derselbe fällt in dieser Form am wenigsten auf, und kann auch nicht als Begründung anderweitiger unbegründeter und doch beschwerlicher Anforderungen gebraucht werden.

Eine zweite Aufgabe für den Staat ist die Sorge für Leben und Gesundheit der Reisenden. Abgesehen von der Sicherstellung der Seetüchtigkeit des Schiffes sowie der zu seiner Ausrüstung gehörigen Rettungsapparate, ist in dieser Beziehung dafür zu sorgen, dass für die Reisenden die nothwendigen Lebensmittel vorhanden sind, namentlich auch die erforderliche Wassermenge; sondern dass es an Arzneien und an einem Arzte nicht fehlt. Es müssen ferner Vorschriften in Betreff der Reinlichkeit des Schiffes, der Lüftung desselben und des jedem Reisenden als Minimum zu verwilligenden Raumes gegeben, durch genaue Untersuchungen und strenge Strafen wirklich auch durchgesetzt werden. Welche entsetzliche Folgen namentlich für die ärmere Klasse von Auswanderern Vernachlässigungen in diesen Beziehungen haben können, und dass man sich dabei auf die Gewissenhaftigkeit und Humanität der Unternehmer nicht verlassen kann, haben noch in neuester Zeit beklagenswerthe Beispiele erwiesen. — Eine sehr wirksame Maassregel zur Förderung der Sicherheit der Schiffe ist es schliesslich ohne Zweifel, wenn der Staat unbeschäftigten Offizieren der Kriegsmarine die Erlaubniss gibt, die transatlantischen Dampfboote zu führen. Es kann aber diese Begünstigung um so weniger beanstandet werden, als sie zu gleicher Zeit eine treffliche Uebung verschafft.

Eine dritte Forderung an den Staat ist, dass er im Auslande Schiffen und Reisenden Sicherheit und Vortheile verschaffe. Je weiter sich die Einwohner eines Landes über den Erdkreis verbreiten, desto nothwendiger ist es auch, dass der Staat die Zahl seiner Vertreter im Auslande vermehrt. Es müssen also jeden Falles an den Hauptstationen des transatlantischen Verkehres zur Berathung und Beschützung der diesseitigen Angehörigen Consulate errichtet werden; in denjenigen Ländern aber, in welchen sich grössere Mengen von Staatsangehörigen zum Handelsverkehre oder zu sonst welchen erlaubten und wünschenswerthen Zwecken niederlassen, sind förmliche Gesandtschaften erforderlich. Mittelst dieser Vertreter mögen denn Verträge mit den fremden Regierungen abgeschlossen werden, durch welche den diesseitigen Schiffen Einlauf und Verkehr unter günstigen, jeden Falles unter den mit anderen Staaten gleichgestellten Bedingungen gestattet, den einzelnen Angehörigen aber Sicherheit der Person und ungestörter Betrieb

erlaubter Geschäfte gewährleistet wird. Und selbstverständlich ist denn auch für die unverbrüchliche Durchführung Sorge zu tragen. Je weniger gebildet und namentlich je weniger zur Einhaltung eines sicheren internationalen Verkehres eine fremde Regierung geeignet und geneigt ist, desto reichlicher müssen den bei ihr beglaubigten Vertretern Zwangsmittel zur Verfügung gestellt sein. Zum Mindesten muss also von Zeit zu Zeit ein genugsamen Eindruck machendes Kriegsschiff erscheinen und sich zur Durchsetzung der Abstellung von Beschwerden zur Verfügung stellen. Von welchem Werthe es für die allgemeinen Interessen eines Landes ist, wenn die Verletzung auch nur eines einzelnen Staatsangehörigen mit der ganzen Macht des Staates bis in die entferntesten Erdwinkel gerächt wird, beweist das Beispiel Englands. Es fehlt also dem Staate nicht an Beschäftigung, um den socialen Nutzen einer transatlantischen Dampfschifffahrtslinie in volle Wirksamkeit zu bringen. Dabei hat er aber auch noch, um dieses ebenfalls zu erwähnen, zur Wahrung seiner eigenen Interessen Vorkehrungen zu treffen. — Dass Dampfboote für die Post Dienste zu leisten haben, und wie sie zu deren Uebernahme zu bewegen seien, ist vorstehend bei Gelegenheit der ihr zu verwilligenden Subsidien besprochen worden. Da freilich, wo eine Dampfschifffahrtslinie ohne jegliche Unterstützung aus der Staatskasse betrieben wird, könnten Schwierigkeiten entstehen und allzu hohe Forderungen an den Staat gestellt werden wollen. Da es jedoch auch zur Anlage einer solchen Verkehrseinrichtung immerhin einer Staatserlaubniss bedarf, oder sie wenigstens jeden Falles manchfache Begünstigungen des Staates in Betreff der Hafeneinrichtungen, Benützung von Docks u. s. w. wünschen wird: so kann ohne Unbilligkeit und mit vollem Erfolge diese Gelegenheit zum Abschlusse einer für beide Theile billigen Uebereinkunft benützt werden. — Eine andere wichtige Gelegenheit ist der Transport von Truppen und Heergeräthen. Ein solcher Dienst ist für Staaten, welche Besitzungen in fremden Welttheilen haben, ein regelmässiges und, je nach den Verhältnissen, ein sehr umfangreiches Bedürfniss; aber es kann dasselbe auch bei andern Staaten in ausserordentlichen Fällen eintreten. Wenn hierüber nicht zum Voraus genaue Bestimmungen getroffen sind, so sind Schwierigkeiten, jeden Falles hohe Forderungen, zu erwarten. Wo der Staat eine Subvention bewilligt, ist natürlich auch diese Sache leicht zu ordnen; voraussichtlich dagegen nicht ohne bedeutende Opfer, wenn ein freier Vertrag geschlossen werden muss. — Von der früher wohl gemachten Bedingung, dass die Dampfschiffe in einer Weise gebaut werden müssen, welche eine Benützung derselben als Kriegsschiffe gestatte, mag wohl itzt Umgang genommen werden, da von ihnen seit der allgemeinen Einführung der Panzerschiffe doch kein Kriegsgebrauch mehr gemacht werden kann. — Dagegen ist es bei der durch die Dampfschiffe vermittelten

und hervorgerufenen zahlreichen Bewegung von Reisenden nicht überflüssig, Verträge mit den von solchen Schiffen besuchten Staaten über die Auslieferung von flüchtigen Verbrechern abzuschliessen. Solche bilden freilich nur einen sehr kleinen Theil der Reisenden; allein, wenn hier nicht bestimmte und zweckmässige Verabredungen getroffen sind, so können selbst diese Wenigen grosse Verdriesslichkeiten und selbst ernsthafte Verwicklungen bereiten. Dabei kommt es übrigens, so weit von dem Gegenstande hier die Rede sein kann, weniger auf die Beantwortung der Frage an, welche Arten von Gesetzesübertretern auszuliefern seien und welche nicht, als auf eine Klarheit der Bestimmungen und auf die Verhütung von bestreitbaren Formalitäten.

Es hätten wohl ohne grosse Mühe noch manche weitere Beziehungen des Staates zu den besprochenen Verkehrseinrichtungen aufgefunden werden können; es mag aber an dem, was geschehen ist, genügen. Dasselbe reicht jeden Falles hin zum Beweise eines doppelten Satzes. — Einmal, dass weder in der Theorie noch im Leben die Aufgaben eines Staates jemals als abgeschlossen betrachtet werden können. Ein einziger neuer Gedanke kann eine kaum übersehbare Menge von Forderungen an seine Thätigkeit, sei es im Innern sei es gegenüber von dem Auslande, hervorrufen. Solche neue Gedanken kommen aber von Zeit zu Zeit, bald allerdings in längeren Zwischenräumen, bald aber auch, wie z. B. in dem vorliegenden Falle, mehrere zu gleicher Zeit oder in rascher Aufeinanderfolge. Wer will nun die Möglichkeit läugnen, dass in dreissig Jahren von itzt an nicht eine eben so grosse Veränderung der staatlichen und der socialen Zustände, verglichen mit den itzt bestehenden, eingetreten sein werde, als die Gegenwart von der Zeit vor dreissig Jahren verschieden ist, und dass man alsdann auf unser itziges Gebahren, welches uns ein gerechter Grund zum Stolze zu sein scheint, als auf ein sehr mangelhaftes und naives herabsehen wird? Es sei nur die eine Annahme gemacht, dass die willkürliche Beherrschung der Luftschifffahrt entdeckt würde. Welche Einbildungskraft ist reich und kühn genug, um alle die Folgen sich zu vergegenwärtigen, welche aus dieser Thatsache sich theils für den Staat unmittelbar, theils in seiner Sorge für gesellschaftliche Zustände entwickeln würden? Müsste doch das Kriegswesen zu gutem Theile abgeändert werden, wären Zoll und Protectionssysteme nicht mehr zu halten, würden neue Verbrechen und neue Sicherungsmittel gegen sie zu ersinnen, vielleicht für das Publikum, welches den Luftballon der Eisenbahn und dem Dampfschiffe vorzöge, Benützungsanstalten zu gründen sein, von welchen man itzt noch so wenig einen Begriff hat, als man sich vor einem Menschenalter hätte einen Bahnhof denken

können; und so wohl noch Unzähliges und noch nicht Gedachtes weiter.— Zweitens aber ist, denken wir, erwiesen, dass die Sorge für das Wohl der Gesellschaft und für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse keineswegs der leichteste Theil der politischen Aufgaben des Staates ist, und dass in Beziehung auf denselben Gegenstand seine eigenen Interessen oft mit einer weit einfacheren Thätigkeit befriedigt werden, als die Zufriedenstellung des Publikums sie erfordert.

F. Uebereiltes, Unbedachtes und Unfertiges in der Tagespolitik.

Es ist auf den nachstehenden Blättern der doppelte unvorsichtige Versuch gemacht, theils daran zu erinnern, dass unsere Staatsweisheit, und zwar die theoretische sowohl als die praktische, noch nicht an alles Nothwendige gedacht habe, theils nachzuweisen, dass unter den in itziger Zeit im Schwange gehenden politischen Auffassungen und Forderungen gar manches völlig Thörichte sei. Als unvorsichtig erkennen wir selbst das Unternehmen an, da es schwerlich einen anderen Erfolg haben wird, als Zornesblitze auf das Haupt des wohlweisen Tadlers herabzubeschwören. Dennoch wird es nicht unterlassen, weil es immer gut ist, wenn manchmal ein Spiegel vorgehalten wird oder der Spötter hinter dem Wagen des Triumphators seine Stimme hören lässt.

Noch am geduldigsten wird eine Erinnerung daran ertragen werden, dass etwas nicht bedacht, ein Angefangenes nicht vollendet, ein Schluss nicht gezogen sei, kurz irgendwo eine Unfertigkeit bestehe. Man kann ja nicht an Alles denken! Nur Geduld; es wird schon zu rechter Zeit kommen. So klug waren wir auch; aber es ist eben auch noch Anderes und Wichtigeres zu thun. Und was dergleichen Ruhepolster der Geistesträgheit und Trostgründe der Selbstzufriedenheit sind. Es ist weniger verletzend daran gemahnt zu werden, dass man etwas vergessen hat, als dass man einen falschen Gedanken für wahr hält. Und am Ende ist mit den sich im Leben an Staatsgeschäften wirklich Abmühenden — und an Solche richtet sich doch hauptsächlich der Vorwurf einer Unterlassungssünde — weit leichter auszukommen als mit Theoretikern, welche gar gerne die Wahrheit, die Umsicht und den Patriotismus als ihre Domänen betrachten, oder gar mit den selbst ernannten Stimmführern in Zeitungen und Ständeversammlungen, deren einziger Verlag in einer Anzahl von angeblich freisinnigen Redensarten besteht und auf deren Dürftigkeit nicht wohl aufmerksam gemacht werden darf. Aber Jeder wird doch am Ende lieber gelobt, als an einen Mangel gemahnt.

Schlimmer, weit schlimmer, ist die Frechheit zu behaupten, man irre sich sehr allgemein, und die sogenannte öffentliche Meinung gehe auf falschen Wegen. Und doch muss es da geschehen, wo etwas auf die Wahrheit ankommt. Ein gar nicht widersprochener Satz gilt Vielen schon blos

desswegen, weil er stillschweigend hingenommen worden ist, für unbestreitbar, eine unbeantwortete Anmuthung als unabweisbar. Diess aber um so sicherer, wenn sie oft und mit Zuversicht wiederholt wird und sie in der Richtung einer bedeutenden Strömung der Zeit liegt. Die grosse Mehrzahl hat weder Musse, noch Lust, noch die Fähigkeit selbst nachzudenken, ob denn etwas, was die Zeitungen täglich in allen Tonarten als unbestreitbare Wahrheit predigen, was berühmte Redner in öffentlichen Versammlungen als ein selbstverständliches Axiom aussprechen, oder Männer der Wissenschaft als Ergebnisse der neuesten Forderungen empfehlen, auch wirklich begründet sei. Sie nimmt es auf Treue und Glauben an, ohne zu untersuchen, welche Zwecke etwa von den Wortführern der Parteien durch einen solchen Satz vorbereitet oder vertheidigt werden wollen; wie Viele von denselben wirklich den Verstand und die Kenntnisse zu einer maassgebenden Ansicht haben; ob nicht Eitelkeit und Urtheilslosigkeit anstatt ernster Forschung den Gelehrtenmantel umgenommen hat. Unter Denen aber, welche selbst denken, sind wieder die Meisten zu bequem oder sonst selbstsüchtig, um Sätzen öffentlich zu widersprechen, welche sie persönlich nichts anzugehen scheinen und von denen sie sich wohl einreden, dass sie bald wieder vergessen seien, ganz harmlos bleiben werden. Namentlich gar, wenn eine Behauptung oder Forderung als eine naturgemässe Folgerung aus den Grundsätzen der Menschen- und Volksrechte, des Liberalismus und der Aufklärung, des Fortschrittes dargestellt wird, jeder Gegner also von vorweg als ein Finsterling und Scherge der brutalen Gewalt, zum mindesten als ein zurückgebliebener Schwachkopf bezeichnet wird. Da wäre denn freilich reden Silber, allein schweigen jeden Falles Gold. Im vertrauten Gespräche spricht dann zwar wohl Mancher die schärfste Verurtheilung einer solchen widersinnigen und schädlichen Aufstellung aus; allein er hütet sich wohl sich auch öffentlich dazu zu bekennen. So setzt sich denn mit anscheinender Einstimmigkeit ein Satz als unanfechtbar richtig fest und erhält dadurch natürlich auch die Wahrscheinlichkeit einer praktischen Wirksamkeit. Im letzteren Falle kommen freilich bei Manchen die Bedenken; aber itzt ist es zu spät, und eine Hülfe ist nur noch von der besseren Einsicht und dem Muthe der Regierung zu erwarten, welche dann zum Danke wegen ihres Widerstandes mit Tadel und Spott überschüttet wird.

Politische Modethorheiten kommen natürlich zu jeder Zeit und in jedem Lande vor, weil die Menschen immer und überall dieselben sind, ungeeignet oder ungeneigt zu eigenem Denken einerseits, und zu selbstsüchtig oder zu träge, um dem offen entgegenzutreten, womit sie zwar nicht einverstanden sind, was sie aber ihrer Ansicht nach nicht unmittelbar berührt. Ein guter Theil dessen, was man öffentliche Meinung nennt, ist zusammengesetzt aus Unverstand und Schlaffheit. Allein es sind allerdings besondere

Ursachen vorhanden, welche in der itzigen Zeit und in Deutschland insbesondere, die Zahl solcher Verkehrtheiten vermehren. Die grossen Veränderungen in den Verfassungen der Staaten und in der Gliederung der Gesellschaft sind noch zu neu, als dass sie schon in allen ihren Beziehungen ernstlich durchdacht oder gar durch die Erfahrung vollkommen klar gemacht worden wären. Daher können unrichtige Sätze leicht aufgestellt werden und Glauben finden. Namentlich sind wir Deutsche zum Theoretisiren geneigt und weniger als andere Nationen durch praktischen Takt vor der Ausspinnung verkehrter Folgerungen geschützt. Unser ganzes Zeitungswesen aber ist durch seine Zersplitterung und durch die kleine Zahl von leitenden Unternehmungen, welche über bedeutende Geisteskräfte in allen nothwendigen Richtungen verfügen, vielfach Händen überliefert, von denen nichts Gesundes und Ehrliches zu erwarten ist.

Dass die zu bestreitenden landläufigen Sätze grossen Theils angeblich liberalen Inhaltes sind, darf nicht befremden. Dass kein Hass gegen wahrhaft freisinnige Staatseinrichtungen ihre Hervorhebung veranlasst hat, haben wir hoffentlich nicht nöthig, erst zu versichern. Es ist auch nicht etwa bloser Zufall, welcher die Auswahl auf sie gelenkt hätte. Sondern es bringt die ganze politische Richtung unserer Zeit es mit sich, dass vorzüglich in liberaler Tendenz gesprochen und gehandelt wird, dann aber natürlich auch die mitunterlaufenden falschen Sätze derselben Sinnesart angehören. Würde ein anderer beherrschender Gedanke die Welt bewegen, so würden ihm die Schlacken angehören. Ob diese einfache Erwägung eine Milderung der Missbilligung unserer retrograden, freiheitsfeindlichen, aristrokratischen Gesinnungen zur Folge haben wird, wissen wir freilich nicht.

Im Uebrigen versteht sich von selbst, dass die Annahme unhaltbarer politischer Sätze keineswegs nur beim Volke und bei den Parteien in demselben zu finden ist; auch von Regierungen können verkehrte Grundsätze ohne gehöriges Nachdenken angenommen werden und weiteren Schlüssen und Handlungen zum Ausgangspunkte dienen. Und in solchem Falle ist die Sache um so bedenklicher, als eine grössere Befähigung zu unmittelbarem Handeln besteht. Eine Aufdeckung der Unrichtigkeit ist somit hier doppelt nothwendig. Freundlich wird sie auch hier nicht aufgenommen werden.

Nun, auf bitteren Tadel muss sich Der gefasst machen, welcher Anderen nachzuweisen sucht, dass sie gedanken- und urtheilslos nachreden; schliesslich kommt es eben darauf an, ob er Recht hat.

1.

Ein neues Corpus Evangelicorum.

Es ist eine schon oft gemachte Bemerkung, dass der Fortschritt der Menschheit zu höherer Gesittung und Entwicklung sich nicht in gerader Linie sondern in einer sehr gewundenen Spirale aufwärts bewegt. Man sieht gar häufig, dass Missstände, welche vollkommen überwunden zu sein schienen, nach einiger Zeit wiederkehren, wenn auch nicht mehr ganz in der alten Form und Stärke, und dass sie also abermals beseitigt werden müssen, vielleicht mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit einer späteren dritten Wiedererwachung.

Ein merkwürdiges Beispiel dieses Ganges der Dinge bietet in unserer Zeit das Streben der katholischen Hierarchie nach Wiederherstellung ihrer Macht. Diese war tief erschüttert worden durch die Reformation, durch die Geistesrichtung des 18. Jahrhunderts, endlich durch die französische Revolution und deren Folgen; für die Meisten war sie fast zur Mythe verflüchtigt, zum mindesten erschien sie als eine unwiederherstellbare Ruine. Und nun steht diese Hierarchie doch wieder mächtig da und hat, unter Leitung und mit hauptsächlicher Hülfe des von ihr wieder hergestellten Jesuiten-Ordens, einen Kampf um Herrschaft über Staat und Gesellschaft mit grosser Kraft und mit manchen bereits errungenen Erfolgen begonnen. Aber allerdings hat sie es nicht für räthlich erachtet, ihre ganze frühere Stellung wieder in Anspruch zu nehmen. Nichts zwar ist förmlich aufgegeben, nichts von den thatsächlichen Entwicklungen während der letzten Jahrhunderte anerkannt, (wie Encyklica und Syllabus deutlich beweisen,) aber es wird nichts unternommen, was von vorne herein als undurchführbar sich darstellt, Ansprüche, welche allzu entschiedenen Widerspruch finden würden, sind stillschweigend in den Hintergrund gestellt, es wird Manches hingenommen, was folgerichtig auf das Bestimmteste bekämpft werden müsste. Von den Ansprüchen der Gregor, Innocenz, Bonifaz auf Oberherrschaft auch über die weltliche Gewalt ist nicht viel die Rede; Absetzungen von Kaisern und Königen, Entbindungen der Unterthanen von

dem Eide werden nicht versucht, trotz mancher Veranlassung; selbst Excommunicationen erfolgen sehr schüchtern und kaum der Form nach. Aus dem Besitze des allein seligmachenden Glaubens wird kein Recht und keine Pflicht zur gewaltsamen Bekehrung oder zur Vernichtung der Ketzer abgeleitet; die römische Curie selbst empfängt Gesandte häretischer Regierungen und erlaubt ihrer Geistlichkeit sich selbst an katholischen Höfen nur als gleichberechtigt mit protestantischen und selbst jüdischen Religionslehrern ansehen zu lassen. Man lässt es geschehen, dass der index librorum prohibitorum sehr wenig achtungsvoll behandelt wird. Wenn es nicht anders sein kann, erträgt man Civilehe, Einziehung der Kirchengüter, paritätische Universitäten, Unterordnung der Cleriker unter die weltlichen Gesetze und Behörden aller Art. Kurz, man verfährt «ratione temporum habita» vorsichtig und setzt die praktische Zuträglichkeit über logische und dogmatische Consequenz. Aber den Kampf um das irgend Erreichbare hat man offen aufgenommen, und man zieht auch ohne Bedenken, wo nicht aus den Grundsätzen so doch aus Erfolgen, alle nützlichen Schlüsse. Diess aber sowohl gegenüber von katholischen, als von protestantischen Regierungen, wenn schon theilweise in verschiedener Behandlung.

Beiden Arten von Regierungen gegenüber sucht die römische Curie ihren Zweck gleichmässig durch folgende Mittel zu erreichen. — Durch Veranstaltungen grossartiger, auf die Einbildungskraft wirkender Demonstrationen von der Einheit und Weltverbreitung der katholischen Kirche; so durch die Einberufung der Bischöfe, die Einführung eines Peterspfennigs, die Werbung von Söldnern in allen Ländern; itzt auf die Spitze getrieben durch die Einberufung eines allgemeinen Conciles. — Durch die ausnahmslose Durchführung eines absolutistischen Systemes in der katholischen Kirche. Die Bischöfe werden immer mehr zu absoluten Regenten ihrer Diöcesen gemacht, mit Beseitigung, wenigstens thatsächlicher Hintanhaltung, jeder Theilnahme der untergeordneten Geistlichkeit oder gar der Laien an der Ordnung kirchlicher Dinge, sei es durch Diöcesan- und Provinzialsynoden sei es wie sonst immer. Die Bischöfe selbst aber stehen in ebenso unbedingter Unterwerfung unter dem Pabste. — Durch die entschiedenste Aufrechterhaltung derjenigen Disciplinar-Einrichtungen, welche die Geistlichen von dem weltlichen Leben trennen und ihnen nur in der Kirche eine Heimath gewähren; namentlich also der Ehelosigkeit. — Durch die möglichste Auffrischung des eigenthümlichen Lebens und Wesens der katholischen Kirche. Namentlich durch Betonung oder Neueinführung mysteriöser Dogmen und Heiligsprechungen; durch Hebung des formellen Cultus, seines Glanzes und seiner Ceremonieen, so wie der zur unmittelbaren Einwirkung auf die Einzelnen bestimmten Anordnungen, besonders der Beichte, der Sterbesacramente u. s. w.; durch Missionspredigten und Stiftung neuer Bruder-

schaften; mit Einem Worte durch Erhaltung und, wo es nothwendig ist, Wiederstärkung und Neugründung des specifischen katholischen Glaubens und Bewusstseins der Menge. — Durch Beibehaltung oder Wiedergewinnung der Leitung des Unterrichtes in dem weitesten Umfange, welcher zu gewinnen ist, jeden Falles der Volksschulen und der Erziehung des weiblichen Geschlechtes in Klöstern oder durch geistliche Orden. — Durch Hervorrufung einer Trennung der Katholiken von den Protestanten auch in den Angelegenheiten des bürgerlichen und weltlichen Lebens, also durch Versagung der Weihe gemischter Ehen, durch Stiftung abgeschlossener katholischer Versammlungs- und Vergnügungsorte, namentlich für die unteren Klassen. — Endlich durch möglichste Wiedereinführung von Mönchs- und Nonnen-Orden, Gründung von Klöstern, Versorgung derselben mit Vermögen, wenn nicht anders thunlich mittelst wohl berechneter Umgehung der dagegen errichteten weltlichen Gesetze und durch Hervorrufung von Schenkungen auf dem Todtenbette. — Eine Zeitlang war es das Bestreben, diese ganze Richtung und Thätigkeit mit Einem Schlage sicher zu stellen durch den Abschluss von Concordaten (gegenüber von protestantischen Regierungen von Conventionen), in welchen die Regierungen gegen einige Einräumungen von Seiten der Kirche sich vertragsmässig zur Förderung oder wenigstens Duldung aller dieser Dinge verpflichteten. Der üble Ausgang jedoch, welche diese Vereinbarungen, bei welchen der Löwenantheil der Kirche zufiel, in mehr als einem Falle nahmen, und bei dem bis zu unwiderstehlichem Drucke der öffentlichen Meinung auf die Regierung gesteigerten Widerwillen gegen solche Kettung der Staatsgewalt und der freien Bewegung der Gesetzgebung ist es wohl kaum zweifelhaft, dass diese Form des Verfahrens als eine verfehlte wird aufgegeben werden müssen.

Dabei ist allerdings das Verhalten der römischen Curie zu katholischen Regierungen und katholischen Ländern verschieden von dem, gegenüber von protestantischen Fürsten und Ländern oder wesentlich paritätischen Bevölkerungen eingehaltenen.

In katholischen Ländern wird ausser den oben bezeichneten allgemeinen Bestrebungen wo möglich auch noch die förmliche Anerkennung der katholischen Kirche als der allein berechtigten verlangt, was dann natürlich mit dem Verbote jeder öffentlichen Ausübung des Protestantismus und wohl auch mit der Versagung der staatsbürgerlichen Rechte gegenüber von den einzelnen Protestanten gleichbedeutend ist. Gelingt es nicht ein so weit gehendes Recht zu erlangen, so wird wenigstens die Bevorzugung der katholischen Kirche, eine besondere Beschützung und Unterstützung derselben gefordert, und mag es denn unter anderem eine Folge hiervon sein, dass bei öffentlichen Gelegenheiten nur die katholische Kirche in die Erscheinung tritt, z. B. bei Krönungen und dergl. Dagegen ist

die Curie gegen Regierungen dieser Art auch manchfach nachgiebig und räumt ihnen wohl selbst Rechte in eigentlich kirchlichen Angelegenheiten ein; so z. B. die Ernennung der Bischöfe, Empfehlungen zur Kardinalswürde, Bezüg von kirchlichen Einkünften. Von einer Unterstützung in weltlichen Dingen durch Einwirkung der Geistlichkeit auf die Bevölkerung nicht zu reden.

Zu protestantischen Regierungen und in protestantischen oder wesentlich paritätischen Ländern kann natürlich diese Stellung nicht genommen werden. Hier hat sich denn die katholische Kirche sehr schnell in das, ihren eigenen Grundgedanken durchaus nicht angemessene, Princip der Trennung des Staates von der Kirche gefunden und dasselbe in ihrem Interesse auszubeuten gelernt. Sie muss sich dabei freilich thatsächlich die Gleichstellung mit anderen Confessionen gefallen lassen; allein sie erklärt die sämmtlichen oben genannten Mittel zur Kräftigung und Vermehrung ihrer Macht als einfache logische Folgerungen ihrer Unabhängigkeit, weist jeden Anspruch, welchen der Staat von seinem Standpunkte aus zur Ordnung bürgerlicher Verhältnisse und zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt erhebt, z. B. in Betreff des Schulwesens, der Ehe, des Eigenthums in todter Hand, als einen Eingriff in ihre von Gott verliehenen Rechte zurück, macht die bitterste Opposition, wo es nur immer möglich ist, auch auf die Gefahr beständiger Aufregung hin. Sie erkennt zwar den modernen Staat in seinem Wesen und in seinen Befugnissen nicht an, benützt aber alle von demselben gegebenen Freiheitsrechte und die zu ihrer Ausübung bestimmten Formen, um nicht nur ihre kirchlichen Plane zu fördern, sondern um auch in ihrem Sinne auf rein politische Angelegenheiten Einfluss zu gewinnen. So benützt sie ihre wundervolle Organisation, um die Wahlen zu den örtlichen Stellen, den Landtagen, den Parlamenten auf Männer ihrer Partei zu lenken; die Pressfreiheit wird bis zu der äussersten Gränze des Rechtes und darüber hinaus beansprucht, ebenso das Versammlungsrecht, das der Vereine. Nur da, wo man sich ihr unbedingt fügt, auch mit Missachtung der eigenen Gesetze, ist Frieden; sonst ein offener, nie abreissender Krieg.

Es sind diess höchst unbehagliche, zum Theile recht bedenkliche Verhältnisse. Wir sind schon itzt mit einem Rückfall in Gesittigungszustände bedroht, welche man zum Theile seit Generationen überwunden zu haben glauben konnte, und es kann überdiess nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, dass die Erlangung des itzt Geforderten nur der Ausgangspunkt noch viel weiter gehender Forderungen wäre; denn nichts, es muss diess immer wiederholt werden, ist aufgegeben von den straffesten Forderungen des mittelalterlichen Kirchenthums, sondern blos das itzt noch nicht für ausführbar Erscheinende vor der Hand stillschweigend zurückgestellt. Der

Staat kann also das von ihm Verlangte nicht einräumen, ohne sich selbst und damit die ganze Errungenschaft von Jahrhunderten in Gefahr zu setzen; und zwar sind katholische Regierungen und Länder nicht weniger betheiligt als protestantische. Man tröste sich aber nicht etwa mit der vagen Hoffnung, dass ein bereits errungener Grad von geistiger Freiheit nicht wieder verloren gehen, ein weit verbreiteter religiöser Glaube nicht wieder unterdrückt werden könne. Die Geschichte zeigt in grossen Beispielen die Möglichkeit des Gelingens solcher Unternehmungen. Man denke nur an die Albigenser; an die Wiederausrottung oder wenigstens grosse Abschwächung des Protestantismus in Spanien, Frankreich, Oesterreich, Belgien; an die Scheiterhaufen der Inquisition, die Vertreibung der Morisken, der Salzburger und dergl. Allerdings bedarf die Kirche zur Durchführung solcher Maassregeln des Armes weltlicher Gewalten, und es hat nicht eben grosse Wahrscheinlichkeit, dass sich in unserer Zeit die Regierungen dazu hergeben würden, in Vernichtungskämpfen gegen ihr eigenes Fleisch und Blut zu wüthen, den Ueberzeugungen und Gewohnheiten der unendlichen Mehrzahl aller Gebildeten sämmtlicher Länder und Religionsgesellschaften in das Gesicht zu schlagen, um schliesslich sich selbst wieder unter eine strenge Botmässigkeit zu bringen. Es mag daher sein, dass man im Vatican und al Gesù so viele Einsicht hat, keine Versuche in grösstem Maassstabe machen zu wollen, und dass eben darin das oben angedeutete Aufwärtsgehen der Spirale ersichtlich ist. Allein wer kann eine Gewährleistung für die Begränzung der Herrschaftsgelüste oder der Plane des Fanatismus übernehmen? Es mögen sich unerwartete günstige Verhältnisse einstellen. Ueberdiess sind auch schon im Kleinern Maassregeln möglich, welche für die dadurch Betroffenen sehr nachtheilig wären. Es ist also immerhin die Aufgabe, nicht blos wachsam zu sein, sondern auch die erforderlichen praktischen Vorbeugungsmaassregeln zu ergreifen. Kommt es doch im Ergebnisse auf das Nämliche heraus, ob man eine Gefahr unthätig herankommen lässt mit geschlossenen oder mit offenen Augen.

Welche Maassregeln von katholischen Regierungen und Bevölkerungen zu ergreifen sind, um einer Wiedererweckung der Theorie von den zwei Schwertern mit Erfolg entgegen zu treten, mag hier unbesprochen bleiben. Gerade der Umstand, dass sie sich zu der katholischen Anschauung nicht als principielle Gegner verhalten, erleichtert ihnen die Abwehr des zu weit Gehenden, wenigstens im Grossen und Ganzen. Dagegen ist es eine eben so wichtige als durchaus nicht gelöste Aufgabe zu untersuchen, was Protestanten zur Abwehr der ihnen zwar nicht in erster Linie, aber desto bedenklicher in letzter Analyse drohenden Gefahr zu thun haben. Dass hier die Politik der Gegenwart eine grosse Lücke hat und die Dinge sehr unfertig sind, wird Niemand läugnen wollen.

Die Macht des Pabstthums beruht hauptsächlich auf zwei Factoren: auf der Einheit des Befehles und des Gehorsams; sodann auf der Beeinflussung der grossen Menge der Ungebildeten durch die Geistlichen. Es handelt sich also davon, gegen diese Machtelemente entsprechende Gegenmittel zu finden.

Keines Beweises bedarf es, dass an die Schaffung einer einheitlichen geistlichen Obergewalt über sämmtliche protestantische Kirchen, oder auch nur über alle deutschen protestantischen Landeskirchen, welche dem Pabstthum entgegengestellt werden könnte, nicht zu denken ist. Einer solchen widerstrebt das ganze Wesen des Protestantismus, überdiess die Verschiedenheit des Bekenntnisses der einzelnen Abtheilungen desselben. Soll also der einheitlichen Macht der katholischen Hierarchie eine ebenfalls gesammelte Gegenmacht zu wirksamerer Abwehr entgegengestellt werden, so kann diess nur durch eine Vereinigung der Regierungen geschehen; und es ist solches auch in so ferne ganz folgerichtig, als ja die Angriffe der katholischen Hierarchie, wenigstens zunächst und der Form nach, nicht gegen die protestantische Kirche als solche sondern vielmehr gegen den Staat der Gegenwart und dessen Ansprüche so wie Folgerungen gerichtet sind, also seine Vertreter ihr gemeinsam bedrohtes Recht zu wahren haben. Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines solchen übereinstimmenden Handelns, eines Einstehens Aller für Einen und Eines für Alle, einer Zurückweisung der Tactik des Gegners immer nur gegen einen einzigen Staat vorzugehen und diesen zu besiegen, ist so einleuchtend, dass man in der That Mühe hat die bisherige Unterlassung aller und jeder Versuche zu begreifen. Die Organisation einer wirksamen Einrichtung hat allerdings ihre Schwierigkeiten, allein sie sind nicht unüberwindlich. Schwierig ist nämlich nicht etwa die Formulirung des Zweckes einer Vereinigung und des casus foederis; auch würde sich in jedem einzelnen vorkommenden Falle nach dessen Art entscheiden lassen, ob die zunächst betheiligte Regierung vor der Hand allein zu handeln hätte und nur des Rückhaltes der Gesammtheit im Nothfalle sicher wäre, oder ob alsbald der Verein die Sache als eine gemeinsame in die Hand nehmen müsste: wohl aber ist eine passende Einrichtung des Vereinsorganes nicht leicht zu treffen, und ebenso die Feststellung des rechtlichen Verhältnisses des einzelnen Bundesgliedes zu der Gesammtheit. — Was nämlich das Organ betrifft, so ist zwar zweifellos, dass ein zum Wollen und Handeln geeigneter Mittelpunkt Bedürfniss ist, indem durch blosen schriftlichen Verkehr von Regierung zu Regierung über jeden einzelnen Fall kaum etwas zu erreichen wäre theils wegen des Zeitverlustes theils wegen der leicht zu Tage tretenden Meinungsverschiedenheiten; aber wie ein solches bilden? Eine eigene beständig vereinigte Versammlung ad hoc wäre nicht genügsam beschäftigt und würde desshalb bald der Lächer-

lichkeit und den Forderungen nach Wiederaufhebung verfallen. Stünde es doch bei dem Gegner, durch eine wohl berechnete zeitlange Unterlassung von Angriffen und durch gefügige Beseitigung von Streitigkeiten gleich von vorneherein die neu errichtete Behörde in diese Lage zu versetzen. Ein sonstiges allgemeines Organ für deutsche Angelegenheiten, welches nebenbei zur Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten verwendet werden könnte, etwa mittelst einer Ausscheidung der Abgeordneten protestantischer Regierungen, ist in diesem Augenblicke nicht vorhanden und eine Wiederbildung steht in ungewisser Zukunft, während das Bedürfniss gemeinschaftlichen Handelns bereits vorliegt. Somit bleibt bis zu Erreichung dieses grossen Zieles der deutschen Nation zunächst wohl nichts anderes übrig, als die Bestellung eines Vorortes durch allgemeine Vereinbarung, welchem der einzelne mit einer Kirchengewalt in Streit gerathene Staat den Fall anzuzeigen hätte und welcher dann, etwa nach vergeblich versuchter Vermittlung, eine Versammlung der Vertreter aller verbündeten Regierungen zum Behufe eines gemeinsamen Beschlusses einberufen müsste. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass eine solche Einrichtung auch ihre entschiedenen Schattenseiten hätte, indem Verzögerungen auch bei gutem Willen kaum vermeidlich wären, und selbst das wirkliche Eintreten einer Vereinsthätigkeit möglicherweise durch subjective Gründe oder Mängel des Vorortes verhindert werden könnte: allein in der Hauptsache und in Ermanglung eines Vollkommenen möchte man sich vor der Hand damit begnügen. Dass übrigens dieser Vorort nicht wohl ein anderer sein könnte als Preussen, ist selbstverständlich; nicht so klar, ob nicht auch, natürlich auf deren Verlangen, auswärtige Regierungen in den Verein aufzunehmen wären. Ein Versuch auf gegenseitige Aufkündigung könnte übrigens immerhin versucht werden. — Das Verhältniss der einzelnen verbündeten Regierung zu der Gesammtheit und zu dem Mittelpunkte derselben, dem Vororte, mag man sich aber folgendermassen denken. Vor Allem wären durch gemeinschaftliche Beschlussfassung diejenigen Punkte zu bezeichnen, in welchen die Regierungen gegenüber von der römischen Curie unveräusserliche Rechte für den Staat in Anspruch nehmen und zu deren, im Nothfalle gemeinsamen, Vertheidigung sie sich verpflichten. Selbstredend wären nur allgemeine Grundsätze aufzustellen und müsste eine ins Einzelne gehende Casuistik vermieden werden, theils der schnelleren Zustandebringung des Einverständnisses, theils der leichteren Anwendung auf alle vorkommenden Fälle wegen. Nachträge und Modificationen könnten im Falle des Bedürfnisses nachfolgen. Sodann wäre der Grundsatz aufzustellen, dass jede der verbündeten Regierungen den Vorort alsbald von einem neu auftretenden ungerechtfertigten Anspruche der Curie und von ihrer dagegen eingenommenen Haltung in Kenntniss zu setzen habe. Regel wäre, dass die zu-

nächst betheiligte Regierung den gegen sie erhobenen Streit selbstständig zu führen hätte; jedoch wäre es einer Seits das Recht des Vorortes, nach eigenem Ermessen Gegenstände von höherer Bedeutung und von grösserer Tragweite vor die Gesammtheit der Verbündeten zu bringen und zu dem Ende Bevollmächtigte derselben zu einer Versammlung einzurufen, anderer Seits seine Verpflichtung, solches zu thun auf Verlangen des Betheiligten oder einer bestimmten Anzahl von Mitverbündeten. In dieser Versammlung, deren Stimmverhältniss nach der Bevölkerungszahl bestimmt wäre, würde das in der vorgelegten Frage einzuhaltende Verfahren beschlossen, und es hätte sich einer solchen Entscheidung sowohl die zunächst betheiligte Regierung als, vorkommenden Falles, jedes andere Mitglied genau zu fügen. Wäre zur Durchführung eine Hülfe in irgend einer Weise nöthig, so würde dieselbe von der Gesammtheit oder, je nach den Umständen, von einzelnen Bundesgenossen unweigerlich geleistet. Etwa beschlossene allgemeine Maassregeln wären gleichmässig und alsbald von Allen zu ergreifen. Verhandlungen mit dem römischen Stuhle würden niemals von dem einzelnen Staate, sondern immer im Namen der Gesammtheit geführt und wäre zu dem Ende der Gesandte des Vorortes in Rom mit den nöthigen Vollmachten zu versehen. Der ohne Zweifel zu erwartenden Weigerung der Curie, die Vereinigung als eine Gesammtheit anzuerkennen und mit ihr als solcher zu verhandeln, würde mit ausdauernder gemeinschaftlicher Haltung und mit Verweigerung jedes Verkehres und jeder Vergünstigung entgegengetreten bis zur Erreichung des Zieles. — Es ist keine schwere Aufgabe nachzuweisen, dass ein solcher Verein, auch seine vollständige Annahme und kräftige so wie ehrliche Durchführung angenommen, immer nur ein Nothbehelf sei und die einheitliche Kraft und dadurch erlangte Macht der katholischen Kirche bei weitem nicht erreiche; oder, dass sich in der Handhabung vielfache Schwierigkeiten und Ausfälle ergeben werden. Gewiss ist dem so; allein die Frage ist eben, ob nicht auch dieses Unvollkommene besser sei, als das itzt vorhandene vollkommene Nichts, und ob nicht das immerhin zu Erreichende die Mühen und Opfer der Einrichtung bezahle? Ueber die Antwort scheint denn doch kein Zweifel obwalten zu können.

Allerdings wird auch durch die wirksamste Organisation dieser Art die zweite Grundlage der päbstlichen Macht, nämlich der Einfluss der Priesterschaft auf die Menge der Gläubigen, nicht berührt. Dieser Einfluss beruht auf den Dogmen der katholischen Kirche von der Unfehlbarkeit des Pabstes und von der Würde der Bischöfe und der Priester, so wie auf der Lehre von den Heilmitteln und auf der Art der Handhabung derselben. Hiergegen kann und darf eine weltliche Gewalt, sei sie nun vereinzelt oder verbündet, direct nicht auftreten; jeder Versuch hierzu wäre eben so nutzlos als unklug und unter Umständen selbst gefährlich. Das einzige zuläs-

sige und wirksame Mittel zur Schützung der Staatsrechte besteht in einer möglichsten Verbreitung allgemeiner Verstandesbildung, so dass jeder Einzelne im Stande ist, nach eigener Ueberzeugung einzusehen, wo die Gränze zwischen Glauben in religiöser Pflicht und Freiheit in weltlichen Dingen ist, wo also eine Aufforderung des Priesters zum Widerstande gegen staatliche Maassregeln anfängt unberechtigt zu sein. Zur Herstellung eines solchen allgemeinen Zustandes der Bildung bedarf es nun aber keiner Verbindung der Regierungen; jede einzelne ist dazu in ihrem Staate befähigt durch Anwendung derjenigen Mittel, welche überhaupt zur Volksaufklärung dienen, also durch möglichste Verbesserung der Schulen, durch Pressfreiheit und eigene richtige Benützung derselben, durch öffentliche Verhandlungen in Ständeversammlungen u. s. w. Es ist also an gegenwärtiger Stelle von dieser, im übrigen höchst wichtigen, Seite des Verhaltens der Staaten gegen die eroberungslustige Hierarchie nicht weiter zu sprechen, und nur etwa die Bemerkung zu machen, dass selbstverständlich ein gemeinsames Verhalten auch auf diesem Felde einzutreten hätte, wenn selbst gegen ein solches unzweifelhaft berechtigtes Gebahren eines Staates die römische Curie aufzutreten versuchen sollte.

2.

Die Judenemancipation.

Zu den Zuständen, in welchen unsere Zeit von einem Extrem zum andern übergegangen ist, gehört in hervorragendem Grade die staatliche Stellung der Juden. Während dieselben bis noch vor einem Menschenalter den drückendsten und herabwürdigendsten Maassregeln unterworfen waren, nicht Staats- und Gemeindebürger sein, in keine Zunft eintreten also kein Handwerk betreiben, kein Grundeigenthum, wenigstens höherer Art, erwerben, in bestimmten Orten nicht wohnen vielleicht nicht einmal übernachten konnten, in der Zahl der jährlich zu schliessenden Ehen beschränkt, von allen öffentlichen Aemtern, wohl auch von der gewerblichen Ausübung der Wissenschaft ausgeschlossen waren, besondere und beschimpfende Abgaben zu bezahlen hatten, kurz vollständig als Parias behandelt wurden: sind itzt in den gesittigten Staaten alle Schleussen gezogen und sie zu sämmtlichen bürgerlichen und politischen Rechten zugelassen worden. Mit Ausnahme einiger halbbarbarischer Länder im Osten von Europa und des Kirchenstaates sind die Juden itzt überall in der gleichen Stellung, wie die nationale Bevölkerung. Sie können sich beschäftigen, womit sie wollen, kaufen was ihnen beliebt, sind von keinem Amte und keinem staatsbürgerlichen Auftrage ausgeschlossen, alle Ehren, Rangstufen, Auszeichnungen stehen ihnen offen; man hat, um ihnen den Genuss möglich zu machen, die Bestimmungen der Verfassungsurkunden, die Diensteide geändert. Und so sehen wir sie denn mehr und mehr überall ihren Weg machen. Juden sitzen in den Ständeversammlungen, sind Offiziere, Richter und Verwaltungsbeamte; sie überfüllen die Universitäten, die Advocatur, die medicinische Praxis, die Consulate; ihre Häupter sind mit allen Orden der Welt geschmückt. Wenn irgendwo ein Act von Intoleranz oder gar Misshandlung vorkommt, erhebt sich die ganze europäische Welt und selbst die grossen Regierungen treten zu gemeinschaftlicher Abhülfe zusammen. Kurz, die Judenemancipation ist nicht nur ein Princip, ein «Grundrecht», sondern eine Thatsache, ja eine Art von Lieblingsgegenstand der Gegenwart. An

ein Zurückgehen zu früheren Zuständen ist nicht zu denken, im Gegentheile werden sich die Folgen immer mehr und mehr entwickeln und befestigen.

Dennoch ist es erlaubt die Frage aufzuwerfen, ob man in dieser Angelegenheit vollkommen richtig verfahren ist, ob nicht eine falsche Auffassung und in Folge dessen eine Uebereilung stattgefunden hat.

Die Urheber und Anhänger der Judenemancipation sind mit ihrer Beweisführung für die Richtigkeit und sittliche Nothwendigkeit der Sache kurz fertig. Im Grunde besteht sie in einer Wiederholung der schon von Shylok vorgebrachten Sätze. Ist der Jude, so sagt man, nicht ein Mensch, wie wir? Trägt er nicht alle Verbindlichkeiten und Lasten der übrigen Staatsangehörigen? Soll nicht Religionsverschiedenheit nach allgemein zugegebenem Grundsatze kein Hinderniss für die Ausübung eines bürgerlichen Rechtes, überhaupt keinen Unterschied im Staatsleben machen? Mit welchem Scheine von Recht können wir den Juden vollkommen rechtliche Gleichheit mit uns verweigern? Die möglichst schnelle Anerkennung und practische Bethätigung ist also eine unerlässliche, leider sehr späte, Sühne eines mehrtausendjährigen Unrechts, überdiess das einzige Mittel zur allmähligen Beseitigung der üblen Folgen so langer Unterdrückung.

Vortrefflich argumentirt, wenn die Vordersätze richtig sind; wenn es namentlich vollständig wahr ist, dass die Juden, mit einziger Ausnahme der Religion, der übrigen Bevölkerung wesentlich gleichartig sind. Allein gerade diess muss in zwei wichtigen Punkten geläugnet, desshalb aber die Behauptung aufgestellt werden, dass man übereilt gehandelt hat, zu weit gegangen ist. Es hat allerdings nicht an Solchen gefehlt, welche daran erinnert haben; allein sie sind nicht gehört, überschrieen worden.

Der eine Punkt, in welchem die Voraussetzung einer vollständigen natürlichen Gleichheit der Juden mit der grossen Masse der Bevölkerung als unrichtig bezeichnet werden muss, ist der, dass man die doppelte Nationalität derselben übersehen hat. Die Masse der Bevölkerung hat (um itzt nur von deutschen Staaten zu reden, obgleich es in Frankreich, England, Italien nicht anders ist,) nur Eine Nationalität, die deutsche. Im Wesen dieser Nationalität allein fassen wir unsere Verhältnisse zum Staate, zu den öffentlichen Angelegenheiten auf; unwillkürlich, instinktmässig, unbewusst, allein um so einheitlicher. Wir haben in dieser Beziehung kein getheiltes Gefühl, kein nationales Interesse neben und über dem deutschen. Diess ist nun bei dem Juden ganz anders. Er ist nicht Deutscher allein, sondern er ist auch Jude; ja er ist dieses sogar vor Allem und ehe er Deutscher ist und sich als solcher fühlt. Schon der Sprachgebrauch fühlt dieses mit feinem Takte heraus. Man sagt nicht: ein jüdischer Deutscher, Franzose u. s. w., sondern ein deutscher, ein englischer Jude. Auf den Juden wird der Accent gelegt, weil man weiss, dass diese Nationalität die

wahre, die vorherrschende Eigenschaft, die andere nur eine leichte Modificirung derselben ist. Diess soll keineswegs ein Vorwurf sein, sondern es ist nur die Feststellung einer Thatsache, welche ihrer Seits durch Reinabstammung und Geschichte ganz natürlich begründet ist. Auch wünschen wir keineswegs zu übertreiben. Wir sagen nicht, dass ein Jude nicht auch als Deutscher fühlen und denken kann; wir behaupten nur, und berufen uns dabei auf die tägliche Erfahrung, dass er nicht bloss als Deutscher denkt und fühlt, sondern auch als Jude, und dass zwar diese letztere Natur die vorherrschende, die sich zuerst geltend machende ist. Will etwa Jemand in Abrede ziehen, dass wenn ein deutscher, ein holländischer und ein englischer Jude zusammentreffen, sie sich nicht zuerst als Stammesgenossen, als Angehörige der jüdischen Nationalität betrachten und behandeln, und dann erst, sehr in zweiter Linie wenn überhaupt, ihren europäischen Nationalitäten einen Einfluss gewähren?

Aus dieser Doppelnationalität soll aber nicht etwa der Schluss gezogen werden, dass den Juden in einem deutschen Staate ein Abzug an den Menschen- und gewöhnlichen Bürgerrechten zu machen sei. Es wäre besser, wenn kein solcher Bestandtheil der Bevölkerung vorhanden wäre; allein er ist einmal da, er fügt sich auch in den deutschen Staat, gehorcht dessen Gesetzen, trägt dessen Lasten: er soll und muss sich also auch in demselben frei als Bürger bewegen dürfen. Er soll das volle Recht haben, unter denselben Voraussetzungen wie jeder Andere alle erlaubten Geschäfte zu betreiben, sich in Wissenschaften und Künsten nach Belieben auszubilden und dieselben nach den Gesetzen auszuüben; er soll seine Religion unbeschränkt und ungehindert bekennen dürfen und es sollen sogar Formen und Bedingungen beseitigt werden, welche ihm die Ausübung irgend eines Rechtes oder die Erlangung einer Stellung aus religiösen Gründen unmöglich machen würde; es ist kein durchschlagender Grund vorhanden, ihn von der Bekleidung öffentlicher Aemter auszuschliessen, wenn er sich dazu versteht, sie in derselben Weise auszuüben, wie sie nach den Sitten und den Bedürfnissen der grossen Mehrzahl gehandhabt werden müssen. Das ohne Zweifel hiergegen noch bestehende misstrauische Gefühl wird sich bei untadelhaften Leistungen wohl allmählig verlieren. Allein es sollte hier die Gränze sein. Es giebt Funktionen im Staatsleben, welche ein ungetheiltes vaterländisches Gefühl und ein einheitliches Interesse an dem deutschen Wesen und Staate fordern, welche den ganzen und nicht blos den halben Mann verlangen, bei welchem schon ein Misstrauen in die nationale Richtung ein Unglück ist. Aufgaben dieser Art sollten aber nur Männern anvertraut sein, welche blos Deutsche sind. Auch diese den Juden eröffnet zu haben, erachten wir nicht für politisch richtig. Und wir lassen uns in dieser Ansicht namentlich auch nicht durch die Hinweisung

auf diesen oder jenen trefflichen Mann irre machen, gegen dessen einheitliche deutsche Gesinnung nichts eingewendet werden könne. Gesetze werden nicht für Ausnahmen gemacht.

Kein Vorwurf wäre ungerechter, als der, dass diese Ansicht aus einem beschränkten und veralteten Judenhasse hervorgehe. Wir wissen uns von einem solchen ganz frei. Bereitwillig erkennen wir die vielen guten Eigenschaften der jüdischen Nationalität an, ihre Intelligenz, ihre Sparsamkeit, Unermüdlichkeit und Zähigkeit, ihre Familientugenden, wir sind auch der Hoffnung, dass die nicht löblichen und angenehmen Seiten ihres Wesens sich bei dem Besitze der Freiheit und Gleichberechtigung verbessern werden. Allein diess Alles ändert an der Thatsache, dass sie eine von der deutschen Race verschiedene sind und dass sie an ihrer Stammeseigenthümlichkeit mit der unerschütterlichen Festigkeit halten, von ihr ganz durchdrungen sind, lediglich nichts ab, und nichts an den naturgemässen Folgen dieser Thatsache. Nun hat es aber die Politik mit Thatsachen zu thun und soll diesen Rechnung tragen, wenn sie nicht irre gehen will.

Auch die Einwendung weisen wir zurück, dass auch ausser den Juden Abkömmlinge von fremden Nationalitäten in den deutschen Staaten sich befinden, Niemand aber daran denke, diesen eine Beschränkung der politischen Rechte aufzulegen. Abgesehen davon, dass der Unterschied zwischen der Nationalität anderer europäischer Völker und der deutschen nicht so gross ist, wie der zwischen der jüdischen und der germanischen Race: so besteht die wesentliche Verschiedenheit, dass die Nachkommen einer fremden europäischen Nationalität, wenn sie sich zerstreuet und in Minderheit einem andern Volke beigemischt finden, in kurzer Zeit, in der Regel schon in der nächsten Generation, vollkommen aufgehen in der Mehrheit, während die Juden nach Jahrhunderten vollkommen getrennt und verschiedenartig bleiben. Der Nachkomme eines französischen Refugié ist in Berlin durchaus ein Preusse, in Amsterdam ein Holländer, in London ein Engländer; die Nachkommen der an die deutschen Höfe früher gezogenen Italiener sind nur an ihren Namen als von fremder Abkunft zu erkennen; die Berliner, Frankfurter, Mannheimer Juden dagegen sind vor Allem noch Juden, wenn sie auch deutsch sprechen. Die gesammten Slaven im Norden der Elbe sind Deutsche geworden oder wenigstens im Begriffe es zu werden. Unter diesen Umständen ist ein Unterschied in den Rechten nicht der Mühe werth, in kurzer Zeit wäre er sogar sinnlos und schreiend ungerecht. — Wollte man uns aber hinweisen auf die Fälle, in welchen sich ganze Volksstämme arischer Race, obgleich in der Minderheit, doch hartnäckig in ihrer Nationalität erhalten, wie z. B. die Polen in Preussen, die Finnen in Russland, die Deutschen im Elsass u. s. w., so müssten wir bemerken, dass diess ein ganz anderer Fall ist. Wenn ein Staat, gleich-

gültig aus welcher Veranlassung, einen geschlossen zusammenlebenden fremden Volksstamm oder Theil eines solchen Stammes unter seiner Bevölkerung hat, so erhält sich allerdings derselbe sehr lange in seiner Eigenthümlichkeit (nicht gerade als Ideal eines politischen Zustandes), und dann mag man seine Gründe haben, von den zwei Möglichkeiten der rechtlichen Ordnung eines solchen Zustandes, nämlich der föderativen Zusammensetzung des Staates oder der völligen Gleichberechtigung beider Nationalitäten in einer organischen Einheit, die letztere Einrichtung zu wählen, und es in solchem Falle als richtige Politik betrachten, jeden Unterschied in den Rechten gegenüber von der Minorität auf das Sorgfältigste zu vermeiden. So aber leben die Juden nicht unter uns. Sie bilden nirgends eine geschlossene, auf einem bestimmten Territorium zusammenbleibende Gesammtheit, sondern sie sind in einzelnen Familien zerstreut über das ganze Land. Und doch verbleiben sie in ihrer Eigenart, sind ihren in andern Staaten in gleicher Weise lebenden Stammverwandten gleichartiger und zugethaner, als ihren zufälligen thatsächlichen Landsleuten. Bei ihnen fallen die in jenen Fällen gültigen Gründe des Beharrens weg, bei uns aber auch die der Berücksichtigung. — Noch weniger würden wir uns die Einwendung gefallen lassen, dass in grossen Reichen, z. B. in Oesterreich, das bunteste Völkergemische bestehe und man doch itzt die gleiche staatsrechtliche Stellung Allen eingeräumt habe. Einmal ist hier die Probe noch lange nicht bestanden und erscheint es sogar als sehr zweifelhaft, ob sie gelingen wird. Allein jeden Falles ist hier von ganz anderen Zuständen die Rede. In einem deutschen Staate ist ein einfaches Verhältniss und besteht über dem deutschen Wesen kein anderes und soll kein anderes bestehen; in dem so bunt zusammengesetzten Reiche kann die Idee der Gesammtmacht als das über den einzelnen Bevölkerungsbestandtheilen schwebende, allen gemeinschaftliche aufgestellt und dann Jeder, welcher besonderer Art er sein mag, zu gleicher Wirksamkeit in dieser und zu dieser zugelassen werden. Hier wird die Einheit und die Nationalität durch Verschiedenheit Einzelner nicht gestört, sondern erst durch dieselbe gebildet. Da mögen denn auch Juden mit vollem Rechte zugelassen sein; sie fälschen nicht den Gesammtgedanken, sondern ihre Theilnahme modificirt ihn nur.

Der zweite Punkt aber, in welchem die Unterstellung einer völlig gleichen Menschennatur der Juden unrichtig ist und sich als unrichtig erweist, ist die entschiedene Scheu derselben vor gerade denjenigen Arbeiten, auf welchen die Gesellschaft vorzugsweise beruht, nämlich vor Ackerbau und vor jedem eine starke Körperkraft erfordernden Handwerke. Auch da, wo sie seit Jahrzehnten Grund und Boden erwerben, jedes Gewerbe betreiben dürfen, gehört es zu den seltensten Ausnahmen, dass ein Jude das Feld selbst bebaut, oder das Handwerk eines Schmiedes,

Zimmermannes, Maurers und dergleichen betreibt; man findet sie nicht unter den Eisenbahnarbeitern, den Matrosen, den Bergleuten. Zur Noth ergreifen Einige die feineren Gewerbe, z. B. eines Gold- und Silberarbeiters, eines Buchhändlers, Buchbinders. Der grösste Theil geht dem Handel in allen seinen verschiedensten Zweigen und Dienstleistungen nach; ein anderer, im Verhältnisse zur Gesammtzahl der jüdischen Bevölkerung immerhin sehr bedeutender, Theil widmet sich den Wissenschaften und Künsten oder treibt das gewerbemässige Literatenthum. — Und wenn dem so ist, sagt man vielleicht, wo ist das Uebel? Niemand kann doch behaupten, dass sie nicht dazu berechtigt seien; die Freiheit der Bildung und die Gewerbefreiheit ist ja auch für sie. Ueberdiess gleicht sich diess Alles wieder aus; und schliesslich kann es für die Gesammtheit gleichgültig sein, ob gewisse Gewerbe thatsächlich nur von Stammverwandten oder ob sie von einer gleichen Anzahl von Individuen aus allen Theilen der Bevölkerung betrieben werden. Geben die Juden die nöthige Anzahl Arbeiter für den Handel u. s. w. ab, so lassen sie in den übrigen Beschäftigungen um so mehr Raum. Wenn sie aber zu bestimmten Berufen von Natur geschickter sind, so gereicht das bessere Ergebniss nicht nur ihnen, sondern auch der Gesammtheit zum Vortheile. Ganz richtig, was die Berechtigung betrifft, da der Gesetzgeber ohne Bedacht Alles frei gegeben hat. Allein man soll nur nicht behaupten, dass es ein gesunder, den wahren Interessen der Gesellschaft zuträglicher Zustand sei; man soll nicht übersehen, dass hier eine eigenthümliche und fremdartige Natur des Stammes hervortritt. Vollkommen einverstanden mit der besonderen Befähigung des Juden zum Handel, kann man recht gerne sehen, wenn er in ernsthaften grösseren oder kleineren Geschäften, und wären es auch Geldgeschäfte, wenn er in Fabriken und industriellen Unternehmungen thätig ist und dabei reich wird. Allein die grosse Menge der angeblich Handel treibenden Juden gehören nicht in diese nützliche und ehrenwerthe Klasse. Durch ein Uebermaass von Zwischenhändlern, Hausirern, Schacherern werden keine Werthe erzeugt; ihre ganze Thätigkeit ist überflüssig; was sie mit zum Theile sehr zweifelhaften Geschäften gewinnen, wird blos Anderen, Einfältigeren abgenommen. Eben so sind die Hunderte und Tausende von fetten Börsenspeculanten, welche nicht etwa Bankgeschäfte machen und den Grosshandel durch Wechsel- und Geldgeschäfte fördern sondern nur in fieberhaftem Müssiggange in den Staatspapieren spielen, eine wahre Pestbeule unserer itzigen Zustände, mögen sie auch durch Zufall und die Dummheit Dritter reich werden. Und in gleicher Weise verhält es sich mit dem Schwarme des jüdischen Literatenthums. Ehre und volle Anerkennung dem jüdischen wirklichen Gelehrten, welcher den Scharfsinn und die Ausdauer seines Stammes zur Erwerbung grosser Kenntnisse und zur Förderung des Wissens anwendet! Lob und reich-

liche Einnahme dem eifrigen und klugen Advocaten und Ärzte! Allein eine wahre Kalamität für die wahre Bildung, für die politische und die gesellschaftliche Moral ist das grundsatzlose, nomadische Literatenthum mit seiner Frechheit, seinem falschen Geistreichthun, seiner Aufstachelung jeder noch so nichtsnützigen Modethorheit oder -Leidenschaft. Nicht alle diese Beduinen der Presse sind nun freilich Juden, aber verhältnissmässig viele. Man hatte gehofft, und es war diess für Manche der Grund einer Billigung der unbedingten Emancipation, dass die Eröffnung aller Arten von erlaubten Beschäftigungen die Zahl der in das schlechte Literatenthum gedrängten Juden vermindern werde; diess ist aber bis itzt nicht eingetroffen, und es scheint dass man die nationale Abneigung gegen hartarbeitende Thätigkeit nicht genugsam beachtet hat.

Wäre diese Eigenthümlichkeit des jüdischen Wesens richtig eingesehen worden, so hätte der Fehler vermieden werden können, unserer Gesellschaft als einen bleibenden Bestandtheil eine mehr oder weniger zahlreiche Klasse einzufügen, welche sich nach aller Wahrscheinlichkeit den verschiedenen Theilen des Organismus niemals verhältnissmässig anschliessen wird, sondern nur bestimmte, und keineswegs immer die wünschenswerthesten Schichten überfüllt. Der Gedanke wäre doch nahe gelegen, zwar alle an sich ungerechten und inhumanen gesetzlichen Vorschriften unbedingt aufzuheben, ebenso auch sämmtliche politische Beschränkungen, somit alle Theile des Staates und der Gesellschaft den Juden zu öffnen, diess jedoch von der Bedingung abhängig zu machen, dass eine regelmässige, von den Gesetzen anerkannte und geregelte Beschäftigungsart ergriffen werde. Oder aber es hätte negativ verfahren werden können, indem der Betrieb von gewissen Thätigkeiten als Ausschluss von der Erwerbung der vollen staatsbürgerlichen Rechte festgehalten worden wäre, so z. B. der Hausir- und Schacherhandel, das Leihen auf Pfänder, die obrigkeitlich nicht bestellte Macklerei beim Viehhandel und an den Börsen [1]). Eine Bestimmung dieser Art hätte den doppelten Vortheil gehabt, von dem staatlichen und communalen Leben eine Klasse unwünschenswerther Theilnehmer ferne zu halten, und als Reiz zur Ergreifung einer nützlichen Arbeit zu dienen. Den wirklich ehrenhaften und berücksichtigungswerthen Juden wäre durch eine solche Beschränkung kein Unrecht und kein Nachtheil zugegangen, im Gegentheile hätte ihnen und Anderen die volle Zulassung zum gemeinen Rechte als eine verdiente Anerkennung erscheinen müssen. Solchen Berücksichtigungen der realen Verhält-

1) Sehr gerne wäre auch das schlechte Literatenthum hier beigefügt, wenn sich dasselbe durch eine objectiv richtige und handbare Formel gesetzlich bezeichnen liesse, und wenn man auch die gleiche Industrie treibenden Christen damit fassen könnte. Ob sich nicht ein Geschworenengericht mit der Berechtigung zum Ausspruche geistiger und sittlicher Unwürdigkeit denken liesse? Ein Sitz in demselben wäre freilich nicht beneidenswerth.

nisse widerstrebt aber der Aberglaube unserer Zeit an ganz allgemeinen Formeln und der grundverderbliche Irrthum, Rechte ohne entsprechende Pflichten zu gewähren. Nur das württembergische Judengesetz vom Jahre 1828 hatte einen derartigen Gedanken, indem es die als Schacherjuden nach einer näheren Bestimmung zu bezeichnenden Juden bestimmten Beschränkungen und Rechtsungleichheiten unterwarf; allein theils war die Satzung zu enge und vielleicht auch materiell nicht ganz richtig, theils wurde sie bald durch den Ruf nach allgemeiner Emancipation wieder weggeschwemmt.

Die ganze vorstehende Erörterung ist nun aber nicht etwa desshalb unternommen worden, um darauf Vorschläge zur Umkehr und zur Rückbildung der Gesetzgebungen zu machen. Dazu ist es zu spät. Einmal verliehene Freiheitsrechte können nur etwa in Folge eines vollkommenen Umsturzes alles Bestehenden wieder entzogen werden, nicht durch einfache Gesetzesrevision. Der Widerstand gegen ein solches gehässig scheinendes Unternehmen wäre zu gross. Es sollte vielmehr nur nachgewiesen werden, dass unsere derzeitige Staatsweisheit auch in diesen, keineswegs unwichtigen und doch eben nicht schwer in seinem wahren Sachverhalte erkennbaren Punkte unüberlegt gehandelt hat und sich durch allgemeine Phrasen hat täuschen lassen. Lediglich ein Beitrag zur Selbsterkenntniss wollte gegeben werden. Im Uebrigen ist der Wein abgefüllt und muss auch getrunken werden.

3.

Abschaffung der Todesstrafe.

Wie? — hören wir manchen unserer Leser mit Verwunderung und Abscheu ausrufen — selbst die Beibehaltung des juristischen Mordes soll vertheidigt, die Beseitigung desselben als eine der im Schwange gehenden Modethorheiten bezeichnet werden? Hat denn der Mann nie gehört, dass die Todesstrafe ein nicht schnell genug zu beseitigender Rest von Barbarei ist? Ist es nicht zu seiner Kenntniss gekommen, dass die Todesstrafe den allgemeinen Forderungen nicht entspricht, welche an die Wahl der Strafmittel gestellt werden müssen, indem ihre häufige Vollstreckung das Volk roh, blutdürstig und rachelustig macht, sie nicht theilbar ist und also keine Berücksichtigung der Schuldunterschiede zulässt, sie sich nicht auf die Person des Bestraften beschränkt sondern auch seine Familie wirthschaftlich und sittlich schädigt, sie namentlich aber im Falle eines Irrthumes nicht wieder gutgemacht werden kann? Weiss er nicht, dass es keine Forderung der Gerechtigkeit ist, einem Menschen das Leben zu nehmen, weil diess entweder nur rohe Wiedervergeltung aber keine vernünftige Strafe ist, oder dem christlichen Gedanken einer allmächtigen Gnade widerspricht und auf der unsinnigen Annahme einer unlösbaren Verstocktheit beruht? Dass die Todesstrafe keine richtige und wahre Genugthuung gewährt, trotz des blutdürstigen Geschreies der Menge, welchem der Gesetzgeber nicht blind folgen darf, sondern diese nur in einem ruhigen und maassvollen Vollzuge einer Strafe zu finden ist, überdiess zu hoffen steht, dass das Volk durch Abschaffung der Todesstrafe veredelt und gemildert werden und in einer milderen Strafe eine edlere und reinere Genugthuung finden wird? Dass der Besserungszweck der Strafe hier ganz verläugnet ist, überdiess man sich der Alternative nicht entziehen kann, dass entweder der Verbrecher Reue empfindet, wo dann die Gesellschaft keiner Todesstrafe bedarf, oder verstockt bleibt, in welchem Falle ein Mensch nicht zum Tode geführt werden darf, dem es durchweg an dem Bewusstsein der Schuld fehlt? Ob er denn wirklich glaubt, dass die durch eine Hinrichtung allerdings beab-

sichtigte Sicherung und Abschreckung diese Gegengründe alle aufwiege, nicht ihrer Seits das Maass weit überschreite, schliesslich doch nicht wirksamer sei, als bei einer anderen Strafart, z. B. entsprechender Einsperrung?

Oh ja, wir haben alles dieses mehr als genugsam gehört und gelesen. Wir geben auch zu, dass ein wüstes Geschrei der Menge, welches aus blosser Rachelust oder aus falscher alttestamentlicher Theologie entspringt, für den Staatsmann nicht maassgebend sein darf; stellen jedoch anderer Seits die ebenfalls, denken wir, einleuchtende Forderung auf, dass blose weinerliche Sentimentalität und leere Worte auch nicht entscheiden. Die Frage muss mit männlichem Verstande aufgefasst und nach den Grundsätzen einer richtigen Strafpolitik beantwortet werden. Nun stehen wir aber nicht an offen auszusprechen, dass jene sog. Gründe, mit Ausnahme einer oder zweier Punkte, von welchen besonders die Rede sein soll, in unsern Augen nichts sind als Entstellungen der Frage, Läugnungen entschiedener Thatsachen, sinnloses Phrasengeklingel, oder Folgerungen aus falschen Strafrechtstheorieen. — Wir beweisen kurz diese Vorwürfe.

Nur als eine entschiedene Entstellung der Frage können wir es bezeichnen, wenn von den verwildernden Folgen «zahlreicher» Hinrichtungen die Rede ist. Es fällt in unserer Zeit keinem gesittigten Menschen ein, zahlreiche Todesurtheile zu verlangen oder zuzulassen; eine solche Strafe soll vielmehr nur in eigentlichen Nothfällen ausgesprochen und vollzogen werden, also sehr selten. Von der Verbrennung von Tausenden von Ketzern oder Hexen, oder auch nur von dem Aufhängen aller Diebe und Strassenräuber, Falschmünzer, Fälscher u. s. w. ist ja gar keine Rede mehr. Um es gleich von vorne herein zu sagen, ein Todesurtheil erscheint uns blos dann gerechtfertigt, dann aber auch unbedingt nothwendig, wenn es sich davon handelt, die Gesellschaft von einem wilden Thiere in Menschengestalt zu befreien, oder wenn Jemand durch eine das sittliche Gefühl tief erschütternde, das objective Recht in hohem Maasse verletzende Handlung thatsächlich den Beweis geliefert hat, dass er ein entschiedener Feind der Grundlage alles geselligen Zusammenlebens ist. Gegen solche Menschen die Gesellschaft und sämmtliche einzelne Mitlebende nicht sicher zu stellen, wäre unsinnig und gewissenlos. Eine absolute Sicherstellung gewährt aber nur der Tod, da jede Freiheitsbeschränkung möglicherweise durchbrochen werden kann. — Noch sei dabei bemerkt, dass es ganz verkehrt ist, zu befürchten, dass das Volk durch Hinrichtungen rachesüchtig werde. Gerade im Gegentheile wird es zu einem rachesüchtigen Grimme aufgestachelt, wenn ein seinem Gefühle nach sittlich des Lebens unwürdiges oder ein höchst gefährliches Scheusal nicht beseitigt wird. Nicht da, wo auf eine strenge aber gerechte Rechtspflege gezählt werden kann, entsteht

Lynch-Gesetz, sondern da, wo man sich vom Staate verlassen und schutzlos glaubt.

Für eine Abläugnung offen liegender Thatsachen müssen wir es erklären, wenn — überdiess im Widerspruche mit dem angeblichen Geschrei der rohen Menge nach dem Tode der Mörder u. s. w. — behauptet wird, die Erkennung einer Todesstrafe gewähre keine Genugthuung. Im Gegentheile verlangt, gleichgültig itzt ob mit Recht oder mit Unrecht, allein unbestreitbar thatsächlich, die öffentliche Stimme weit und breit diese Sühne bei schweren Verbrechen und empfindet in solchen Fällen eine blose Freiheitsstrafe als der Schuld nicht entsprechend. Nicht aus dem Widerwillen der Massen sind die Bemühungen um die Beseitigung der Todesstrafe hervorgegangen, sondern aus den Theorieen einzelner Gelehrter, sodann, in Betreff der Todesstrafe wegen staatlicher Vergehen, aus den Besorgnissen politischer Parteien, welche sich bei einer zwar zunächst geglückten aber doch in ihrem dauernden Erfolge noch nicht gesicherten Auflehnung gegen die bisherige Staatsgewalt wenigstens vor den äussersten Folgen einer späteren Reaction sicher zu stellen versuchten.

An blosen leeren Phrasen aber wimmelt es geradezu in den Aufstellungen der Gegner. — Oder ist es nicht eine blose Redensart, wenn gehofft wird, dass durch Beseitigung der Todesstrafe das Volk veredelt und milder gemacht werde? Auf die Hebung der Gesittigung in einem ganzen Volke kann offenbar die Vollziehung oder Nichtvollziehung seltener Todesstrafen einen kaum nennenswerthen Einfluss haben; diese wird durch ganz andere Factoren bedingt, also z. B. durch gute Schulen, durch eine günstige religiöse Einwirkung, durch eine das allgemeine Beste wollende und dabei mit dem Volke Hand in Hand gehende Regierung, durch eine Blüthe der Wissenschaft und Kunst, durch einen freien und lebendigen Verkehr mit Culturvölkern. Und selbst mit solchen Förderungsmitteln geht es oft noch langsam genug. — Ist es nicht ferner eine blose Phrase, wenn man geltend machen will, dass die Todesstrafe nicht auf die Person des Schuldigen beschränkt bleibe, weil sie der Familie den Ernährer raube, auf diese einen schwarzen Schatten in der öffentlichen Meinung werfe? Abgesehen davon, dass keineswegs alle zum Tode zu Verurtheilenden Familie haben, so bleibt ja ein zu vieljähriger oder gar lebenslänglicher Gefängnissstrafe Verurtheilter auch nicht an der Spitze der Familie und des Haushaltes; und ist es ebenfalls keine allgemein anerkannte Empfehlung für Frau und Kinder, einem Galeerensträflinge anzugehören. Sind die Verwandten ehrenwerthe und an der Schuld ganz unbetheiligte Menschen, so ist eine Hinrichtung des Familienhauptes oder sonstigen nahen Blutsfreundes allerdings auch äusserlich, und nicht blos in Betreff ihrer Gefühle, ein grosses Unglück; aber fast dasselbe findet statt bei der schweren Ker-

kerstrafe, welche jeden Falles die Todesstrafe ersetzen würde; und überhaupt werden die üblen Wirkungen auf die öffentliche Meinung weit weniger durch die Art der Strafe, als durch die des Verbrechens hervorgerufen. Wenn dem aber auch anders wäre, so könnte jeden Falles eine solche entfernte und mittelbare Wirkung einer Strafe von keiner Bedeutung für den Gesetzgeber sein, sondern ist sie nur geeignet, auf den zu einem Verbrechen sich hingezogen Fühlenden einen heilsamen Eindruck zu machen. — Welchen Sinn hat es sodann, wenn geltend gemacht werden will, dass die Todesstrafe nicht theilbar sei und somit dem Schuldunterschiede nicht angepasst werden könne? Sie wird ja selbstverständlich nur erkannt, wenn objectiv und subjectiv ein volles Maass von Schuld vorhanden ist, dann bedarf es aber keiner Theilungsfähigkeit; ist die Schuld nicht so gross, nun dann wird überhaupt keine Todesstrafe ausgesprochen. Die ganze Einwendung wäre etwa selbstverständlich im Munde eines Vertheidigers qualificirter Todesstrafen, welcher verlangte, dass bei ganz ausnahmsweise abscheulichen Verbrechen nicht blos einfache Lebensberaubung einzutreten habe; allein diese Forderung wird am wenigsten von den Gegnern der Todesstrafe erhoben, und so lässt sich in der That gar nichts bei der ganzen Sache denken. — Das Höchste aber leistet endlich die Alternative: entweder ist der zu Verurtheilende bereits reuig, dann bedarf es seines Todes nicht; oder er ist nicht zur Einsicht seiner Schlechtigkeit gekommen, dann darf er nicht aus dem Leben geschafft werden. Was in aller Welt kann diess heissen? Unmöglich kann denn doch, so lange von Denken die Rede ist, gesagt sein wollen, dass Reue, oder richtiger gesagt Behauptung von Reue, (denn Niemand kann in das Herz sehen,) von jeder Strafe befreie; dass z. B. eine Giftmischerin, welche Dutzende von Menschen, ihre eigenen Aeltern, Kinder, Wohlthäter aus Habsucht oder teuflischem Behagen an Qualen sterben liess, oder ein Nothzüchtiger, welcher das Opfer seiner thierischen Lust auch noch mordete um verborgen zu bleiben, ein mit Dutzenden von Morden beladener Räuberhauptmann, nur reuig zu werden brauchen, um frei auszugehen, freilich etwa auch, um von vorne wieder anzufangen, wenn die Reue verflogen sein sollte. Reue mag etwa, wir lassen diess dahin gestellt, in sittlicher oder religiöser Beziehung von Einfluss auf die Vergebung einer Sünde sein; allein das Verhältniss einer bereits begangenen Handlung zur gesetzlichen Rechtsordnung kann dadurch nicht mehr geändert werden. Auch kann nicht wohl gemeint sein, nur die Todesstrafe, nicht aber auch eine andere Strafe, sei durch Reue unmöglich gemacht, denn zu einem solchen Unterschiede läge auch kein Schein von einem Grunde vor. Wenn Reue die subjective Strafbarkeit ändert, so muss diess selbstverständlich auf jede Art von Strafe Anwendung erleiden; bei einem reuigen Verbrecher verlangt also die Gesellschaft auch keine Gefängniss-

oder Geldstrafe. Endlich kann fast noch weniger gesagt sein, ein noch so scheusslicher Verbrecher dürfe seinen Schandthaten nur auch noch völlige Verstocktheit beifügen, um die an sich verdiente Strafe abzuwenden; ein jeglicher Mangel an sittlichem Gefühle, oder vielmehr die Behauptung, an einem solchen Mangel zu leiden, kann doch unmöglich ein Grund sein zu verlangen, dass man auf Staatskosten lebenslang gefüttert sein wolle, weil vielleicht doch zu irgend einer Zeit ein solches Gefühl sich einstellen könnte. Diess hiesse ja sich zum Kinderspotte machen lassen; und welcher logische Zusammenhang besteht denn zwischen einer nach vollendeter That eingetretenen Gemüthsstimmung und den subjectiven und objectiven Bedingungen zur Beurtheilung der Handlung im Augenblicke ihres Zustandekommens. Wollte man aber etwa geltend machen, dass einem unbussfertigen Verbrecher durch die Hinrichtung ein gar nicht berechenbarer Nachtheil in Betreff seines Zustandes nach dem Tode zugefügt werden könne, so ist dagegen zu bemerken, dass die staatliche Rechtspflege sich nur um die Ordnung des gegenwärtigen Lebens und um die Würdigung uns bekannter Verhältnisse zu bekümmern hat; sodann, dass die Abwendung jener gefürchteten nebelhaften Nachtheile ganz in den Händen des zu Bestrafenden liegt, der angenommenermaassen nur zu bereuen braucht, um sie zu beseitigen. Will er nicht, so ist diess seine Sache.

Als eine Folgerung aus einer unrichtigen Straftheorie muss es, schliesslich, erklärt werden, wenn als Grund gegen die Anwendbarkeit der Todesstrafe die Unmöglichkeit einer Besserung des Verbrechers angeführt wird. Abgesehen davon, dass eine Besserung, nämlich ein Erkennen der bisherigen unrechtlichen Handlungsweise und ein Entschluss zu künftiger Vermeidung derselben im Falle dazu gegebener Gelegenheit, immerhin bis zur Vollziehung der Hinrichtung möglich ist, so ist eben auch hier auf das Entschiedenste zu betonen, dass Besserung kein wesentlicher Zweck der Strafe und keine Bedingung ihrer Anwendung ist. In Fällen, welche die Anwendung einer Todesstrafe als nothwendig erscheinen lassen, handelt es sich, ausser von der unmittelbaren Genugthuung für die Rechtsordnung, von einer unbedingten Sicherstellung der Gesellschaft gegen ein wildes Thier und (Verzeihung für diese veraltete Ansicht!) um Abschreckung; diese Zwecke aber sind einer Seits von hinreichender Bedeutung, anderer Seits vollständig erlaubt, und bedürfen keiner weiteren rechtfertigenden Eigenschaft oder Folge. Thatsächlich erreicht aber werden sie auch; was bei der Sicherstellung an sich klar ist, hinsichtlich der Abschreckung aber, trotz alles läugnenden Gefasels, ganz ausser allem Zweifel steht. Man befrage nur das allgemeine Bewusstsein, welche Strafe als die schwerste von allen gilt; damit ist aber auch der Grad der Abschreckungsfähigkeit entschieden.

Von allen Einwendungen gegen die Anwendbarkeit der Todesstrafe bleibt somit nur als wirklich beachtenswerth übrig: die Unmöglichkeit, einen begangenen Irrthum wieder gut zu machen; sodann etwa die Ungewissheit über die Folgen für die Verurtheilten, also die Unberechenbarkeit des Uebels. Und die einzige verständige Frage ist, ob diese Umstände die völlige Ausmerzung dieser Strafart aus den Gesetzbüchern gebieterisch fordern?

Was die Möglichkeit eines Irrthumes in der Bejahung einer Anschuldigung betrifft, so ist diese allerdings nicht zu läugnen, und es sind auch wohl einzelne Fälle von entschieden unschuldig Hingerichteten nachzuweisen. (Natürlich lassen wir hier die politischen Hinrichtungen in Revolutionen oder bei Restaurationen nach einer Empörung ausser Beachtung; diese sind keine Acte einer gesetzlichen Gerichtsbarkeit, sondern leidenschaftliche Rachehandlungen, welche begangen werden ohne alle Rücksicht auf Straftheorieen und begründetes Recht.) Dass die Möglichkeit eines solchen Irrthumes bei der Unthunlichkeit einer Wiedergutmachung nach erlangter Einsicht in die Wahrheit hier, wo es sich von Menschenleben handelt, nicht leicht zu nehmen ist, versteht sich von selbst; und es kann die Gewissenspflicht einer genauen Würdigung des Einwandes durch die Seltenheit des Vorkommens keineswegs beseitigt werden. Auch soll nicht verhehlt werden, dass die Anwendung von Geschwornen die Gefahr einer ungerechten Verurtheilung eher steigert, als aufhebt. Dennoch folgt aus der Verpflichtung, nicht irrthümlich zu verurtheilen, die Nichtanwendbarkeit der Strafart da, wo kein Irrthum vorliegt und vorliegen kann, in keiner Weise, sondern nur die Aufgabe, eine Todesstrafe nicht zu vollziehen, wenn auch nur der entfernteste Zweifel an der Schuld des Angeklagten vorliegt. Ein solcher Zweifel besteht nun aber sehr häufig nicht. Wo Ergreifung auf der That, unmittelbare Wahrnehmung genügsamer, unverdächtiger und beobachtungsfähiger Zeugen, verbunden mit anderweitigen sachlichen Beweisen, eigenes Geständniss vorhanden ist, wo eine verschiedene Darstellung der Umstände auch nicht einmal versucht wurde: da ist der Mensch berechtigt zu handeln, mögen die Folgen für die Betheiligten auch noch so schwer und noch so unwiderruflich sein. Es folgt also aus dem Ganzen nur so viel — dieses aber freilich mit der unbedingtesten Nothwendigkeit — dass nicht nur der urtheilende Richter mit der grössten Umsicht verfahren muss und auch bei dem geringsten Zweifel an der Schuld des Angeklagten, selbst bei einer blosen Unfähigkeit einen zum Thatbestande nothwendigen Umstand ins Klare zu bringen, die Todesstrafe nicht aussprechen darf; sondern auch, dass jedes gefällte Urtheil dieser Art von eigens dazu bestellten sachkundigsten Behörden nach allen Seiten hin geprüft und namentlich die Möglichkeit eines Irrthumes auf das Gewis-

senhafteste untersucht werden muss, ehe eine Bestätigung und Vollstreckung erfolgen darf.

Leichter nehmen wir, subjectiv gesprochen, die Unbekanntschaft mit den eigentlichen Folgen des Strafübels. Es ist ganz richtig, dass keine Gewissheit, ja nicht einmal eine Vorstellung, von dem Zustande besteht, in welchem ein wegen eines schweren Verbrechens Hingerichteter nach seinem Tode kommen wird, ob und wie ferne diese Abkürzung seines irdischen Lebens von Folgen ist oder nicht. Niemand kann auch wissen, was geschehen sein würde, wenn keine Hinrichtung erfolgt wäre und somit das Leben noch kürzer oder länger gedauert hätte. Allein gerade aus dieser Undurchdringlichkeit für das menschliche Forschen und Denken schliessen wir, dass auf das ganz Unbekannte keine Rücksicht zu nehmen ist. Der Mensch kann nur verantwortlich sein für das, was er möglicherweise zu wissen und einzusehen vermag; wenn er innerhalb dieses Zirkels richtig handelt, so hat er seine Bestimmung erfüllt und eine Rücksichtnahme auf ganz ausserhalb unseres Denkens, Wollens und Könnens Liegendes, möglicherweise auch gar nicht Existirendes oder in einer uns itzt völlig unbegreiflichen Weise vor sich Gehendes, ist unvernünftig, also unerlaubt. Die Frage ist also schliesslich lediglich die: ob die Verhängung einer Todesstrafe nach unserer itzigen Einsicht ein nothwendiger Bestandtheil eines richtigen Strafsystemes ist, mit andern Worten, ob sich genügende positive Gründe für die Verhängung dieses Strafübels anführen lassen?

Dass dem nun so ist, ergeben wenige kurze Bemerkungen.

Nach allgemeinstem Urtheile ist Beraubung des Lebens die höchste denkbare Strafe; sie ist also auch das für die schwersten möglichen Verbrechen passende Uebel.

Die Anwendung dieser Strafe entspricht dem Rechtsgefühle der meisten Menschen, und zwar ausschliesslich, bei Mordthaten und ähnlichen mit Grausamkeit verbundenen schweren Rechtsverletzungen.

Die Abschreckungskraft der Todesstrafe ist sehr bedeutend.

Wenn ein Mensch durch Thatsachen bewiesen hat, dass ihm auch die höchsten Rechte der Gesellschaft und der Einzelnen nicht heilig sind, so ist der Staat nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, vollständigen Schutz gegen ihn zu verschaffen; vollständigen Schutz gewährt aber nur der Tod, da Gefängniss in verschiedener Weise aufhören, Verbannung gebrochen werden kann.

Die etwaigen sittlichen Nachtheile, welche eine Hinrichtung auf Zuschauer ausüben kann, sind beseitigbar durch Vollziehung in geschlossenen Räumen.

4.

Unbedingte Abschaffung der Prügelstrafe.

Es gehört einiger Muth dazu, sich öffentlich zu der Meinung zu bekennen, dass eine Tracht Prügel die einzig richtige, ja zuweilen die einzige mögliche Art von Strafe sei. Im vertrauten Gespräche kann man freilich von gar Manchem eine Zustimmung zu dieser Ketzerei erhalten; allein öffentlich etwas auszusprechen, was von der Wissenschaft verworfen und in tausend Aeusserungen der Organe der öffentlichen Meinung unwidersprochen als eine Barbarei, eine des gebildeten Menschen unwürdige Rohheit bezeichnet wird, dazu entschliesst man sich nicht. Am wenigsten Jemand, der irgend eine Wahl in Aussicht nimmt oder sich vor einem Schandzettel in den Zeitungen fürchtet. Sei es drum; es muss doch am Ende erlaubt sein genauer zuzusehen, ob und wie weit man es mit Gründen oder mit Phrasen zu thun hat, ob nicht vielleicht aus falscher Humanität das Kind mit dem Bade ausgeschüttet worden ist.

Hier versteht sich nun von selbst, dass von einer körperlichen Züchtigung als Strafe ganz abgehen werden müsste, wenn eine solche Handanlegung an sich, also unter allen Umständen, in jeder Form und in jedem Maasse eine Unmenschlichkeit wäre. Dem ist aber offenbar nicht so. Es sind allerdings Handlungen barbarischer Art möglich; so z. B. wenn bis zum Tode geprügelt, wenn der Leib durch Ruthen- oder Peitschenhiebe zerfleischt, wenn ein bleibender oder gefährlicher Nachtheil durch die Art oder die Dauer der Züchtigung zugefügt wird, z. B. Lähmung, Schwindsucht. Von Dergleichen kann und darf denn niemals die Rede sein; und mit allem Rechte ist also unter Anderem das grausame Gassenlaufen beim Militär beseitigt worden, ist die Knute und die neunschwänzige Katze unbedingt zu verwerfen. Allein es wäre abgeschmackt, jede körperliche Züchtigung so zu bezeichnen. Dieselbe kann vollkommen innerhalb der Gränzen des vom Menschen zu Ertragenden und Anzusehenden bleiben.

Ebenso mag zugegeben werden, dass das Strafrecht sich der Züchtigung zu enthalten hätte, wenn die Zufügung einer solchen immer eine den Verhängenden selbst schändende Unsittlichkeit wäre. Aber auch

dem ist nicht so. Sie kann es sein, namentlich wenn kein Grund zu einer solchen Antastung vorlag, wenn sie im Missverhältnisse zu der Schuld stand, wenn ein achtenswerthes Verhältniss unberücksichtigt blieb und dergleichen; aber es muss keineswegs sich so verhalten. Sieht man auch ganz ab von den bei der Erziehung vorkommenden Schlägen, (deren pädagogischer Werth im Uebrigen hier unerörtert bleibt,) oder von gelegentlichen Zurechtweisungen eines frechen Jungen, so wird doch wohl kein Vernünftiger eine des Menschen unwürdige Handlung darin erkennen, wenn ein durch seine Kräfte dazu befähigter Mann einen Strolchen, welcher ihn auf offener Strasse oder in freiem Felde beschimpft und bedroht, derb durchbläuet, oder wenn er einen in seinem Garten betroffenen Dieb mit Prügeln über den Zaun jagt, wenn ein Offizier plündernde und misshandelnde Soldaten mit flachen Säbelhieben zum Hause hinaus treibt, anstatt, wozu er auch unter Umständen berechtigt wäre, sie niederzustossen. Es kommt offenbar auf den Grad der angewendeten Züchtigung und daneben auch auf die Veranlassung und die Umstände an, und nicht jede Zufügung einer körperlichen Strafe ist an und für sich schon eines gebildeten Menschen unwürdig, eine in gesittigter Gesellschaft unbedingt unerlaubte Handlung.

Damit ist denn aber allerdings noch nicht gesagt, dass körperliche Züchtigung als gesetzliches Strafübel anzurathen sei. Es wäre vielmehr immerhin noch möglich, dass die Zufügung von Schlägen mit einem vernünftigen Strafsysteme nicht vereinbar wäre, und es versteht sich von selbst, dass sie in einem solchen Falle nicht in das Gesetzbuch aufgenommen werden dürfte, möchte in anderen Beziehungen über die Handlung an sich zu sagen sein, was da immer wolle. Diess ist denn also der Punkt, auf den es hier ankommt, der genauer untersucht werden muss.

Eine Unvereinbarkeit von körperlichen Züchtigungen mit einem richtigen Strafsysteme wird nun aber in der That behauptet, und zwar aus zweierlei Gründen. Einmal sollen dieselben nicht diejenigen Eigenschaften besitzen, welche überhaupt bei einem vernünftigerweise anzuwendenden Strafübel verlangt werden müssen. Zweitens aber wird angegeben und ausgeführt, dass bei der Anwendung sich besondere Nachtheile rechtlicher und sittlicher Art ergeben [1]). Beide Aufstellungen sind nun aber zu läugnen, wenigstens im Wesentlichen.

Was zuerst die allgemeinen Eigenschaften eines jeden vernünftigerweise anwendbaren Strafübels betrifft, so werden dieselben folgendermaassen formulirt: 1) ein solches Uebel dürfe nicht verunsittlichen; 2) es müsse ein empfindliches Uebel sein; 3) bei verschiedenen Personen möglichst gleichmässig

1) In beiden Beziehungen wird sich der Kürze halber auf Berner, Lehrbuch des d. Strafrechtes, 3te Aufl., 1866, S. 189 fg. und 191 fg. bezogen, als auf eine der neuesten und der gebrauchtesten Fachschriften.

wirken; 4) im Verhältnisse der grösseren Schuld härter wirken: 5) abschätzbar und theilbar sein; 6) sich in den Folgen möglichst auf die Person des Schuldigen beschränken; 7) wiederruflich und möglichst wieder gut zu machen sein.

Ohne Zweifel wäre über diese Ansprüche an ein Strafübel manches zu sagen, und ist es z. B. sehr zweifelhaft, ob die itzt beliebteste und fast allein angewendete Strafart, die Einsperrung, eine scharfe Vergleichung mit denselben aushalten kann; allein sie mögen vor der Hand angenommen sein, wie sie die Wissenschaft aufstellt. Liegt nun nicht, so dürfen wir wohl fragen, auf offener Hand, dass die Leibesstrafe diese geforderten Eigenschaften hat, und zwar zum Theile in auffallendem Maasse? Bei den Nummern 2 bis 6 ist es überflüssig auch nur einen Augenblick zu verweilen. Hinsichtlich der Nummer 7 ist freilich eine Wiederrufung, wenn die Strafe einmal vollzogen war, physisch nicht möglich, und eine Wiedergutmachung nur etwa durch eine Geldentschädigung oder nachträgliche Unschulderklärung; allein diess kann kein durchschlagender Grund gegen die Anwendung einer körperlichen Züchtigung sein, da ja ganz dasselbe bei allen andern Arten von Strafübeln stattfindet, etwa die einzige Geldstrafe ausgenommen, also gerade die ihrem allgemeinen Werthe nach zweifelhafteste und bei schweren Vergehen gar nicht anwendbare. Kann etwa eine bereits verbüsste Gefängnissstrafe wieder abgenommen werden? Oder gar eine Todesstrafe? Ueberhaupt ist es ein wunderlicher Gedanke zu verlangen, dass eine nothwendige Handlung der Staatsgewalt mit Hinsicht auf die Möglichkeit einer Wiederzurücknahme wegen eines später etwa sich zeigenden Fehlers eingerichtet werden müsse. Diess ist in tausend Fällen unmöglich, und daher viel verständiger auf Mittel zu sinnen, welche ein unrichtiges Handeln verhindern, als gleich von vorneherein eine Zurücknahme frei zu halten. So bleibt also nur die gleich zuerst gestellte Forderung, dass ein Strafübel nicht verunsittlichen dürfe. Dieser Satz ist unbedingt zuzugeben aus Gründen der Moral und der Zweckmässigkeit; allein die Frage ist, ob er hier Anwendung findet. Allerdings wird er von den Gegnern der Leibesstrafen entschieden in das Feld geführt. Eine solche Strafe, sagen sie, entwürdige den Gestraften in seinen eigenen Augen, mache ihn dadurch zu Allem fähig, erfülle ihn mit Hass und Erbitterung u. s. w. Diess ist nun aber nur theilweise thatsächlich richtig, und kann in den Fällen, wo es wirklich einträte, vermieden werden. Thatsächlich richtig ist es nur allzu oft, dass eine Körperstrafe gar keinen psychischen Eindruck macht, also natürlich auch nicht verunsittlicht. So bei allen ganz rohen, durch und durch bereits verdorbenen Subjecten; so aber auch bei ganzen Bevölkerungen, welche noch auf sehr niederer Stufe der Gesittigung stehen. Menschen dieser Art werden durch eine Tracht Prügel nicht im Mindesten gedemüthigt

oder mehr und anders erbittert, als durch jede andere Strafe. Vermieden werden aber kann und soll — wie unten näher angegeben werden wird — eine Entsittlichung da, wo sie überhaupt eintreten könnte, durch eine psychologisch richtige Auswahl der Fälle, in welchen diese Strafart zur Anwendung gebracht werden darf. Eine Verwerfung von vorneherein ist also aus diesem Grunde nicht nöthig, sondern nur Vorsicht in der Behandlung. — Damit aber ist denn aber die vom Standpunkte der allgemeinen nöthigen Eigenschaften der Strafübel erhobene Bekämpfung als missglückt erwiesen.

Ausser diesen mehr formellen oder wenigstens technischen Forderungen, welche schon desshalb von geringerer Bedeutung sind, weil kein Strafübel ersonnen werden kann, welches ihnen sämmtlich und gleichmässig entspricht, wird denn aber auch eine lange Reihe von Einwendungen gegen die Anwendung der Prügelstrafe aus höheren rechtlichen und sittlichen Gesichtspunkten gemacht. Diese verdienen denn jeden Falles eine nähere Untersuchung. Es wäre ja immerhin möglich, dass eine an und für sich als Strafübel taugliche Behandlung doch wegen sonstiger Eigenschaften oder Folgen unterlassen werden müsste. Aber auch hier sind die Gegner nicht besonders glücklich. Ihre Behauptungen sind entweder ganz unbegründet oder sie haben nur einen ganz bedingten Werth.

1) Es wird behauptet, eine Leibesstrafe verletze den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze, wenn man sie nur für gewisse Klassen von Personen zur Anwendung bringe. — Wir gestehen, dass uns das Verständniss schon dieser ersten Einwendung gänzlich fehlt. Sie hätte einen Sinn, wenn die Prügelstrafe nach Ständen zuerkannt, z. B. also bei gleichen Vergehen der Dienstbote, der Bauer, der Bürgerliche damit belegt würde, der Dienstherr, der Handwerker, der Adelige dagegen nicht. Allein von alledem ist ja nicht die Rede, sondern nur davon, diese Strafe auf Handlungen bestimmter Art zu setzen, gleichgültig wer sie begehen mag; oder etwa auch davon, eine Leibesstrafe da anzuwenden, wo nach der Lebensweise des zu Bestrafenden jede andere Art von Strafe gar kein Uebel oder überhaupt thatsächlich nicht anwendbar wäre. Wenn also dem Vaganten Prügel gedroht sind, so geschieht diess nicht, weil er arm ist, sondern weil man (ob richtig oder unrichtig ist eine andere Frage) annimmt, dass eine Gefängnissstrafe von gar keiner Wirkung auf ihn wäre. Ebenso beruht

2) die Einwendung, dass eine Leibesstrafe die Forderungen der Gerechtigkeit verletze, lediglich auf falschen Voraussetzungen, nämlich auf der Annahme, dass die Strafe auch in gar nicht dazu geeigneten Fällen zur Anwendung komme. — Einmal nämlich soll Ungerechtigkeit vorliegen, weil eine Leibesstrafe im umgekehrten Verhältnisse zur Schuld und zur inneren Verderbniss stehe; sie wirke vernichtend auf den Ehrliebenden,

während sie den Ehrlosen gleichgültig lasse. Diess wäre der Fall, und sicherlich ein unbedingter Grund gegen diese Art von Strafe, wenn die Voraussetzung richtig wäre, dass sie auch bei Ehrliebenden zur Anwendung kommen könne. Wenn dagegen, was ja doch von einer vernünftigen Gesetzgebung anzunehmen ist, Leibesstrafen überhaupt nur auf Handlungen gesetzt sind, welche ihrer Natur nach Ehrliebe von vorweg ausschliessen, oder welche in den Motiven des einzelnen Falles eine ungewöhnliche Niederträchtigkeit und Rohheit beweisen, so ist ja die ganze Möglichkeit der gefürchteten sittlichen Vernichtung gegenstandlos. Höchstens kann aus dieser Besorgniss die Warnung an die Gesetzgebung hervorgehen, die fragliche Strafe doch ja nur auf solche Handlungen zu setzen, welche eine besondere sittliche Rohheit als unzweifelhaft erscheinen lassen: eine Warnung, welche in der That überflüssig ist. — Sodann aber soll die Strafe ungerecht sein, weil sie den Schwachen vernichte, den Starken aber unversehrt lasse. Diess beruht nun auf der falschen Unterstellung, dass auch schwache, zur Ertragung einer körperlichen Züchtigung unfähige Menschen bis zur «Vernichtung» geprügelt werden müssten und könnten. Allein wo ist eine solche Barbarei Sitte oder gar Gesetz? Wohl überall, wo überhaupt Prügelstrafe gerichtlich angeordnet werden kann, besteht auch die Vorschrift, dass der Arzt über die Anwendbarkeit überhaupt und über das Maass derselben ein entscheidendes Gutachten zu geben hat.

3) Der Behauptung, dass die Prügelstrafe verwerflich sei, weil sie keine Genugthuung, vielmehr Mitleiden mit dem Gestraften und Unwillen gegen den Richter hervorrufe, indem der gebildete Theil des Publikums ihr widerstrebe, setzen wir den entschiedensten Widerspruch entgegen. Im Gegentheile wird sehr entschiedene Genugthuung vorhanden sein, wenn ein niederträchtiger Mensch wegen eines besonders rohen Vergehens eine tüchtige Tracht Prügel erhält, und wird der Richter nicht darum getadelt, sondern vielmehr belobt werden. Dieses Gefühl mag man namentlich da, wo keine Leibesstrafe besteht, und also auch bei den empörendsten Bübereien nur eine ganz wirkungslose Gefängnissstrafe zuerkannt werden kann, häufig und drastisch genug ausgesprochen hören, und zwar von Personen, welche sich in aller Bescheidenheit auch zu den Gebildeten rechnen. (Von armselig Sentimentalen, welche nur mit dem Verbrecher nicht aber mit dem Verletzten und nicht mit der Rechtsordnung Mitleid haben, ist freilich nicht die Rede.) — Wenn aber gar bemerkt wird, auch der Bestrafte komme dabei nicht zum Bewusstsein, dass ihm sein Recht widerfahren, sondern er empfinde die Verletzung seiner Persönlichkeit als eine rohe und unsittliche Gewalt: so ist es schwer, ganz ernsthaft zu bleiben. Es ist in der That ein spasshafter Gedanke, die Anwendbarkeit eines Strafübels davon abhängig machen zu wollen, dass der Gestrafte selbst eingestehe, es widerfahre ihm durch

deren Zuerkennung sein Recht, und dass er die ihm zu Theile werdende Behandlung als eine freundliche und wohlwollende betrachte. Wenn in allen Fällen einer Strafe auf ein solches einsichtiges Selbsterkenntniss gewartet werden muss, so werden unsere Gerichte gute Tage haben und die Stände können grosse Ersparnisse an Gefängnissbauten machen, denn es ist die grösseste Wahrscheinlichkeit, dass auch die einsame Strafzelle und die Zwangsarbeit nicht den vollen Beifall Derer haben wird, welche dazu barbarischer Weise verurtheilt werden sollten. Wohin müssen denn aber solche unklare Gedanken und ein solcher phrasenhafter Dogmatismus führen? Handgreiflicher Weise hat doch nicht das Anerkenntniss des Verbrechers, sondern die vernünftige Erwägung des Gesetzgebers, über die Richtigkeit eines Strafübels zu entscheiden.

4) Die Prügelstrafe, wird ferner gesagt, vernichtet das Ehrgefühl, und damit die Grundbedingung der Besserung. — Hierüber ist viel zu sagen. — Zunächst soll, wie bereits bemerkt, eine Leibesstrafe überhaupt da gar nicht angewendet werden, wo von Ehrgefühl irgend die Rede sein kann, sei es nach der Natur des begangenen Verbrechens selbst, sei es nach den ersichtlichen Motiven der That. — Sodann ist es eine psychologisch falsche Auffassung, dass Besserung durch Ehrgefühl veranlasst werde; diess geschieht durch Reue und durch verständige Ueberlegung der Folgen eines gesetzwidrigen Beginnens. Ehrgefühl hätte sollen von der Begehung der üblen That abhalten; war es hierzu nicht stark genug, so ist nicht abzusehen, wie es gar noch eine positive Steigerung der sittlichen Kraft bewirken könne. Man wird doch nicht behaupten wollen, dass überhaupt irgend eine Strafe und Strafart das Ehrgefühl steigere. — Endlich und hauptsächlich muss auch hier gegen den itzt so weit und breit um sich greifenden und nachgeschwatzten Grundsatz, dass ein Hauptzweck (nach Manchen gar wohl der einzige Zweck) der Strafe Besserung sei. Es ist natürlich sehr erfreulich, wenn diess der Fall ist, und es kann nur dazu gerathen werden, die Strafe wo möglich auch zu einer Besserung zu benützen. Allein der Zweck der Strafe ist Besserung nicht, sondern vielmehr soll ein Uebel zugefügt werden wegen der Begehung einer Gesetzwidrigkeit (gleichgültig itzt aus welchem obersten rechtsphilosophischen Grunde). Entspricht ein Uebel der Art und Schwere einer bestimmten verbrecherischen Handlung, so ist es in das Gesetzbuch aufzunehmen und vom Richter zu erkennen. Sollte es nicht zur Bewerkstelligung einer Besserung geeigenschaftet sein, so ist diess ein Mangel; allein daraus geht noch keineswegs hervor, dass nicht die übrigen Eigenschaften überwiegen, und dass nicht, in Ermanglung eines vollkommen zweckmässigen Strafmittels, eben dieses das relativ beste sei. Man bedenke doch, zu welchen praktischen Ungeheuerlichkeiten die Aufstellung der Besserung als Strafzweck führen müsste. Es

würde z. B., um nur Einiges anzuführen, ein so hartgesottener Verbrecher, dass nach aller menschlichen Wahrscheinlichkeit an eine Besserung desselben gar nicht gedacht werden kann, von vorne herein ganz straflos bleiben. Ja, strenge genommen, wäre eine bestimmte Erklärung eines Verurtheilten, dass er sich bestimmt nicht bessern wolle, ein zwingender Grund, ihn straffrei zu lassen. Andererseits aber dürfte auch ein Gesetzübertreter, an dessen allgemeiner Sittlichkeit und Gesetzlichkeit nicht zu zweifeln wäre, und der nur aus Unbedacht oder in einem nicht beherrschbaren Sturme von Leidenschaft ein Vergehen begangen hätte, itzt aber schon in die aufrichtigste Reue verfallen wäre und von dem eine Wiederholung nimmermehr zu fürchten wäre, gar nicht verurtheilt werden. Der Zweck der Strafe wäre ja schon erreicht. Sodann müsste eine anscheinend vollendete Besserung zur alsbaldigen Aufhebung der weiteren Strafe führen. Wer sieht aber nicht, welche heuchlerischen Täuschungen dieses nicht nur erzeugen könnte sondern müsste, und wie schmachvoll das Rechtsgefühl genarrt, die öffentliche Sicherheit gefährdet werden würde? Es wäre gar kein feststehendes Strafmaass damit vereinbar. Der Eine würde, und wäre sein Verbrechen noch so schwer, in ganz kurzer Zeit entlassen werden, wenn er nur die zuständige Behörde von seiner bereits eingetretenen Besserung zu überzeugen vermöchte; ein Anderer müsste folgerichtig, wegen einer vielleicht unbedeutenden Handlung, fort und fort in der Besserungskur behalten werden, wenn diese zwar nicht ganz erfolglos bliebe, aber doch nur langsam vor sich gienge. Ueberhaupt würde ja der ganze Grundgedanke des Strafrechtes verlassen und der Grund sowohl als das Maass der Strafe nicht in die gesetzwidrige Handlung selbst gelegt, sondern in ein späteres, mit dem Vergehen nur zufällig und möglicher Weise verbundenes Verhältniss. Mit Einem Worte: wer Besserung als einen wesentlichen Strafzweck annimmt, mit dem ist über Strafrecht und Strafpolitik gar nicht zu verhandeln.

5) Zu den einfachen Unbegreiflichkeiten gehört wieder die weitere Einwendung, dass eine Prügelstrafe nicht einmal dem Zwecke der Abschreckung entspreche, da sie in den Gestraften Hass, Entrüstung und Widersetzlichkeit erwecke. — Der einfachste Menschenverstand giebt doch an die Hand, dass eine Strafe, welche im Allgemeinen einen so peinlichen Eindruck macht, allerdings geeignet ist zur Abschreckung. Selbst ein trotziger Hass wird einer möglichen Aussicht auf eine Wiederholung dieser Strafe eine Beachtung nicht versagen. Gerade die abschreckende Wirkung ist ein wesentlicher Vortheil, wenn auch nicht der Grund, der Leibesstrafe.

6) Nur Phrase, und zwar Phrase von sehr zweifelhaftem Geschmacke, ist es, wenn behauptet wird, die Zuerkennung einer Leibesstrafe entehre die Behörde selbst, weil es nicht edel sei, die Macht der Gesetze mit der

Peitsche beweisen zu wollen; nicht edel, auf das seelische Leben durch körperliche Schmerzen einzuwirken; nicht zweckmässig, eine Strafe durch einen einzelnen Menschen anwenden zu lassen, da die Strafe durch die unsichtbare Person des Staats verhängt werde, und dergl. Es ist nicht der Mühe werth, mit dergleichen Beweisgründen die Zeit zu verlieren. Und ebenso ist es

7) überflüssig darauf zurückzukommen, dass eine körperliche Züchtigung der Gesundheit, besonders bei jugendlichen Personen, gefährlich sei. Hierüber ist oben, zu 2, schon das Erforderliche bemerkt.

Es kann somit durchaus nicht zugegeben werden, dass Gründe vorliegen, welche die Zuerkennung einer Leibesstrafe als etwas vom rechtlichen oder sittlichen Standpunkte aus Unzulässiges, in einem gesittigten Staate Unmögliches nachweisen. Nur so viel ist vielmehr anzuerkennen, dass diese Art von Strafe keineswegs in allen oder auch nur in vielen Fällen, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen erkannt werden kann, und dass bei ihrer Verhängung gewisse Vorkehrungen getroffen werden müssen. Diess aber sind Beschränkungen, welche bei jeder anderen Art von Strafe ebenfalls nothwendig sind. Auch Ehrenstrafen, Geldstrafen, selbst Freiheitsstrafen sind keineswegs unter allen Voraussetzungen anwendbar und erfordern eine Unterscheidung der objectiven Verhältnisse und der Persönlichkeiten. Von der Todesstrafe gar nicht zu reden.

Wenn hiermit das landläufige Gerede über die Barbarei und die Unverträglichkeit der körperlichen Züchtigungen auf sein richtiges Maass zurückgeführt worden ist, so ist es, schon nach dem Gesagten, nicht entfernt die Absicht, eine häufige oder ununterscheidende Anwendung zu empfehlen, es für eine Rückkehr zu besseren Zuständen zu erklären, wenn links und rechts geprügelt werde. Es hat nur gezeigt werden wollen, dass man von einem falschen Extreme zu einem anderen übergegangen ist und sich, wie gegenwärtig so oft im Strafrechte, durch ungesunde Sentimentalität und unschlüssiges Denken zu falschen Annahmen und hohlen Deklamationen hat verführen lassen, dadurch aber wirklich empfindlichen Schaden angerichtet hat. Auch auf die Gefahr hin, zu den ungesittigten Gewaltmenschen, zu den nicht im Lichte unserer Zeit Wandelnden, zu den in Bildung und Humanität Zurückgebliebenen geworfen zu werden, haben wir die wohlbedachte Ueberzeugung aussprechen wollen, dass es Fälle giebt, in welchen eine (allerdings nach der Ertragungsfähigkeit bemessene) tüchtige Tracht Schläge eine vollkommen verdiente und überdiess eine weit zweckmässigere Strafe ist, als alle anderen. Wir beabsichtigen hier keine Revision der Strafgesetzbücher vorzunehmen; aber Beispiels halber und damit wir nicht beschuldigt werden, im Unbestimmten geblieben zu sein, wollen wir als hierher gehörige Fälle bezeichnen: rohe Grausamkeiten gegen

Thiere; unmenschliche Behandlungen von Kindern oder sonst hülflosen Personen; freche Angriffe auf unbescholtene Frauen; Zerstörungen von Kunstwerken oder sonstigen unersetzlichen Gegenständen aus bübischer Rache; wiederholte Diebstähle von ganz verkommenen Strolchen, für welche eine Verurtheilung zum Gefängnisse gar keine Strafe ist.

Wir sind verstockt genug, nicht nur auf Entschuldigung zu hoffen, sondern sogar auf Zustimmung, wenn auch nur im Stillen.

5.

Die Mängel des internationalen Strafrechtes.

Es ist in Bd. I. des gegenwärtigen Werkes, (namentlich S. 643 fg.) ausführlich nachgewiesen worden, dass zu den verwirrtesten und widerspruchsvollsten, desshalb denn auch — da doch sich gerade zuwiderlaufende Grundsätze und Handlungen nicht alle richtig sein können — zu den fehlerhaftesten Seiten des europäischen Rechtszustandes das internationale Strafrecht gehört, und dass durch die ganze Windrose der Möglichkeiten hindurch die verschiedensten Wege in den Gesetzgebungen, in der Uebung, in der Wissenschaft eingeschlagen werden. Von der unbedingten Festhaltung einer blos territorialen Natur der Strafgesetze gehen die Bestimmungen hinüber bis zu der Beihülfe zu einer Weltrechtsordnung, und von der Auslieferung des im eigenen Lande gegen einen Fremden verbrecherisch gewordenen Unterthanen an die Regierung des Verletzten bis zu einer unbedingten Verweigerung der Auslieferung auch Fremder und zu einem allgemeinen Asylrechte. Diess rührt aber theils daher, dass bis itzt keine allgemein geltenden positiven Satzungen unter den Staaten verabredet worden sind, theils daher, dass auch die freie wissenschaftliche Theorie von den widersprechendsten Grundlagen ausgeht und sie überdiess bald durch Accommodation an irgend ein besonderes positives Gesetz folgewidrig und unklar wird, bald durch Mangel eines einfachen Grundgedankens in endlose Casuistik und Schulweisheit sich verirrt. Bei beiden aber spielt, wenn auch nicht als klarer und ausgesprochener Gedanke so doch als ein dunkles Gefühl, die hochmüthige Ueberschätzung der eigenen Gesittigung und vortrefflichen Gerichtsbarkeit und die Unterschätzung fremder Bildung oder Einrichtung eine mehr oder weniger bedeutende Rolle. Die Folge davon sind aber: bald Straflosigkeit offen herumziehender Verbrecher, bald Verurtheilungen gegen das Rechtsgefühl und gegen sonst allgemein anerkannte Grundsätze, in Folge dessen Verbitterung und Vorwürfe; bald handgreifliche Absurditäten und folgewidriges Verfahren. Wir kommen hier in wenigen Worten auf diesen Gegenstand zurück, um in einigen, nicht etwa künstlich ausgesuchten,

sondern durch Zufall in jüngster Zeit unter unsere Augen gebrachten Beispielen zu zeigen, wie sich diese Dinge in der Wirklichkeit machen, wie ungeordnet Alles ist, und wie eine bessere Einsicht und ein fester Entschluss zu einer Wandlung in's Bessere noth thut.

Erster Fall. Ein Handlungsdiener hat seinen Dienstherrn in einem überseeischen Lande betrogen. Zufällig begegnet ihm Letzterer in einem dritten Staate, in welchem sie beide nur als Reisende sind. Das an die Polizei gerichtete Ansinnen des Betrogenen, den von ihm Beschuldigten verhaften zu wollen, wird zuerst abgeschlagen, da die betreffende Gesandtschaft Bedenken trägt das Verlangen einer Verhaftung auf ihre Verantwortlichkeit zu nehmen und ihrer Seits amtlich zu stellen; schliesslich aber erfolgt auf eine telegraphisch einlaufende Requisition des Gerichtes in dem Wohnorte des Anklägers Verhaftung und Auslieferung an dieses Gericht.

Zweiter Fall. In einer deutschen Zeitung sind Aeusserungen über einen benachbarten regierenden Fürsten enthalten, welche als rechtsverletzend betrachtet werden. Der verantwortliche Redacteur wird, ohne dass zuerst Rechtshülfe in dem Heimathstaate desselben und am Orte der Herausgabe des Blattes gesucht worden wäre, vor das Strafgericht in der Residenz dieses Fürsten geladen und hier, da er der Vorladung keine Folge leistet, in contumaciam zu Gefängnissstrafe verurtheilt und wird Verhaftung gegen denselben im Betretungsfalle innerhalb des Landes angeordnet.

Dritter Fall. Ein Weib begeht in einem fremden Staate an einer in demselben sich zeitweise aufhaltenden Mitunterthanin einen Mord und entkommt unentdeckt in ihre Heimath. Das auf Verdachtgründe gestützte Auslieferungsverlangen des Gerichtes der begangenen Handlung wird abgelehnt, allein die Verbrecherin an dem Orte ihres zeitweiligen Aufenthaltes verhaftet, in gerichtliche Untersuchung genommen und verurtheilt. Der intellectuelle Urheber des Mordes begiebt sich nach vollzogener That freiwillig an den Ort des begangenen Verbrechens, wird hier auf Verdachtgründe polizeilich verhaftet und, nach verweigerter Auslieferung an das Heimathland, vor Gericht gestellt und verurtheilt.

Im erstern Falle erfolgt also Rechtshülfe gegen einen Fremden auf nicht weiter bescheinigtes Auslieferungsverlangen wegen eines angeblich in einem dritten Staate begangenen Verbrechens; und zwar geschieht es auf Verlangen des Gerichtes des Wohnsitzes des angeblich Beschädigten, nicht des Verbrechers, und obgleich die betreffenden beiden Staaten gegenseitige Auslieferung nur für den Fall vertragsmässig festgesetzt haben, wenn ein Unterthan in dem eigenen Staate ein Verbrechen begangen und desshalb das Vaterland verlassen hat, und wenn die begangene That bescheinigt ist. Es wird also in diesem Falle Rechtshülfe

lediglich aus dem Grunde eines unbestimmten, die positiven Vorschriften des eigenen Staates nicht beachtenden Pflichtgefühles einer Verbindlichkeit zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung geleistet. Diess mag ganz gut gemeint und sittlich sein; allein rechtlich correct ist es sicherlich nicht. — In dem zweiten Falle ist einfache Selbsthülfe, hervorgegangen aus Misstrauen in die Rechtspflege des Nachbarstaates; es erfolgt eine eigenmächtige Vorladung an den Angehörigen eines fremden Staates, und es urtheilt das Gericht ohne dass es wegen Wohnsitzes, begangener Handlung oder Ergreifung zuständig wäre. Es liegt somit ein Act von Faustrecht vor, über welchen ein weiteres Urtheil ganz überflüssig ist. — In dem dritten Falle endlich ist die wunderlichste Verschiebung der natürlichen Verhältnisse. Sowohl die Verbrecherin als der Anstifter werden da verurtheilt, wo sie nicht gefehlt haben; und von beiden Seiten wird Auslieferung verweigert, obgleich die Folge sowohl in dem einen als in dem andern Verfahren nur die sein kann, dass die Beweisführung der schuldgegebenen Handlung sehr erschwert und ein wesentlich zusammengehöriger Fall getrennt wird, also möglicherweise ein dem andern ganz entsprechendes Urtheil erfolgt, und obgleich der Anstifter dem requirirenden Staate als Unterthan angehörte und er sein Verbrechen in dessen Gränzen begangen hat. Sowohl bei dem einen als bei dem andern Angeklagten kommt die natürlichste Begründung des Gerichtsstandes, die des begangenen Verbrechens, nicht zur Anwendung, sondern die zufällige der Ergreifung; um aber die Confusion recht klar darzulegen, wird die Auslieferung des intellectüellen Urhebers von demselben Staate verweigert, welcher fast gleichzeitig in dem erst genannten Falle bei weit weniger dringenden Gründen eine Auslieferung unbedenklich gewährt. Auch hier also bester Wille, seine Schuldigkeit zu thun, aber kein Grundsatz.

Wenn denn nun auch — etwa mit Ausnahme des zweiten Falles — das materielle Recht nicht Noth gelitten hat, so ist diess doch theils nur Zufall, theils wird das Bedürfniss eines klaren und unzweifelhaften Verhältnisses nicht im mindesten dadurch abgeschwächt. Unläugbar ist es eine Forderung der Moral und der Zweckmässigkeit, dass gesittigte Staaten in einem so wichtigen und dabei so häufig vorkommenden Falle, wie eine nothwendige Mitwirkung zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung ist, sich in gleicher und natürlich in gerechter Weise verhalten. Ihre eigene Ehre und Selbstachtung verlangt es; ihre Beamten können fordern, mit unzweifelhaften und vernünftigen Anweisungen zum Begehren so wie zum Gewähren versehen zu sein; ihre Bürger haben ein Recht darauf genau zu wissen, was ihnen an Rechtsschutz zusteht, sei es als Klägern sei es als Beklagten. Wie es nun aber im Leben wirklich aussieht, zeigen solche einfache aus der täglichen Erfahrung genommene Fälle. In der That, so lange es noch so sehr an Uebereinstimmung und verständiger Ordnung fehlt, können wir

uns in dieser Beziehung wenigstens unserer staatlichen Gesittigung nicht sehr rühmen; die Dinge sind doch gar zu unfertig.

Leider ist nun aber auch eine baldige Verbesserung nicht zu hoffen. Die Regierungen haben mit gegenseitigem Neide zu viel zu thun, die leitenden Staatsmänner stehen zu hoch über dem, was ihnen eine pedantische Schulgrille erscheinen mag, die Wissenschaft ist noch viel zu confus und unter sich uneinig, als dass sie mit Auctorität einen Rath formuliren könnte, als dass an einen Congress und an eine allgemeine Vereinbarung zu denken wäre. Und schliesslich wäre nicht einmal etwas vollständiges erreicht, wenn nicht auch Nordamerika seine Zustimmung gäbe; eine solche aber ist bei dem barbarischen Zustande der internationalen Begriffe daselbst und bei dem immer trotzigeren Auftreten roher Zeitungsschreiber und Gesetzgeber ausser aller Frage. Es ist also auch in diesem Punkte schon dafür gesorgt, dass die Bäume intelligenter Selbstzufriedenheit nicht in den Himmel wachsen.

6.

Straflosigkeit rechtswidriger Aeusserungen auf der Kanzel.

Seitdem die katholische Kirche gegenüber von manchen Staaten eine entschieden feindselige Handlung eingenommen hat, sind unzählige Fälle vorgekommen, in welchen Geistliche die Predigten zu den maasslosesten Schmähungen, Verläumdungen, Aufhetzereien gegen die Landesregierung und wohl auch gegen die Ständeversammlung benutzt haben. Namentlich sind es die Gesetze oder Gesetzentwürfe über das Volksschulwesen und über die Civilehe gewesen, welche den Stoff zu solchen Ausfällen abgegeben haben, und es geht vollkommen in das Unglaubliche, welche Lügen und Injurien an geheiligter Stätte hierüber vorgebracht worden sind und wohl immer noch vorgebracht werden. So nieder man den Bildungsgrad mancher aus den untersten Ständen hervorgegangener, in Seminarien nur sehr dürftig unterrichteter, ihr Lebenlang jeder civilisirten Gesellschaft ferne gebliebener Geistlicher auch annehmen, so grosse Rechnung man den natürlichen Folgen eines künstlich anerzogenen Fanatismus bei einfältigen, rohen und unwissenden Menschen tragen mag: häufig sind doch die vorgebrachten Dinge von der Art, dass von blosen Missverständnissen nicht die Rede sein kann, sondern die bewusste üble Absicht klar zu Tage liegt. Ueber die Schädlichkeit und Gefährlichkeit solcher Aeusserungen und Aufforderungen, vorgebracht von Personen, deren Worten die Zuhörer unbedingten Glauben zu schenken angewiesen sind, deren Forderungen sie als höhere Gebote betrachten sollen, vorgetragen an einem Orte, welcher vor Allem dem Bekenntnisse der Wahrheit bestimmt ist, und ohne dass ein Widerspruch erfolgen kann und darf, ist es völlig überflüssig auch nur ein Wort zu verlieren; und nicht sowohl darüber darf man sich wundern, dass sich die Folgen solcher Predigten in einzelnen schweren Vergehen äusserten, als dass nicht noch weit allgemeiner Aufruhr und Widersetzlichkeit, Mord und Todtschlag entstanden ist.

Trotz dessen sind nur in wenigen Fällen, und auch hier zum Theile nur auf Klage von beleidigten bestimmten Personen, Untersuchungen und

Strafen gegen solche Prediger veranlasst worden. Die Staatsanwaltschaften sind gewöhnlich unthätig, und während die amtliche Beredtsamkeit nicht Worte genug über die Schändlichkeit gefunden haben würde, falls eine Zeitung auch nur die Hälfte gesagt hätte, bleibt der Geistliche unangetastet, natürlich nur zu seiner und Gleichgesinnter kräftiger Aufmunterung. Man zuckt die Achseln, steckt den Kopf in den Busch. Nichts kann nun aber ungesetzlicher, ungerechter, unklüger sein.

Man sage nicht, es sei die Pflicht der geistlichen Oberen, einem bei Gelegenheit einer gottesdienstlichen Handlung vorgekommenen pöbelhaften und verbrecherischen Gebahren der unteren Geistlichkeit entgegenzutreten und es innerhalb ihrer Zuständigkeit und mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu bestrafen. — Gewiss haben sie diese Pflicht ebenfalls; allein wenn dieselbe — mit sehr zweifelhafter Gewissenhaftigkeit und Weisheit — nicht erfüllt wird, so ist diess wahrlich kein Grund, um auch der eigenen Pflicht und des eigenen Rechtes nicht zu warten. Selbst wenn eine auf der Kanzel begangene Rechtswidrigkeit von dem geistlichen Richter von seinem Standpunkte aus und im Interesse der Kirche bestraft worden wäre, so hätte der weltliche Richter immer noch vollkommen die Aufgabe, der verletzten Rechtsordnung des Staates eine Sühne zu schaffen; doppelt so, wenn jenes nicht einmal geschehen ist. Es giebt keinen Ort innerhalb des Staatsgebietes, welcher nicht den Gesetzen des Staates unterworfen wäre; die Kirche ist kein Asyl mehr für Verbrecher; Niemand, als das Staatsoberhaupt allein, ist unverantwortlich und heilig. Und mit welcher Gerechtigkeit wird der halbbetrunkene Proletarier bestraft, welcher vor wenigen Zeugen in einer Winkelkneipe eine unehrerbietige Aeusserung ausstosst, wenn der vor Hunderten von Zuhörern offen Aufruhr Predigende straflos ausgeht?

Auch das wäre keine Rechtfertigung einer Unthätigkeit der Staatsbehörde, wenn man geltend machen wollte, dass es der Beruf des Geistlichen sei, den Lastern und Sünden entgegenzutreten, seiner Gemeinde das Gewissen zu schärfen, sie zu warnen vor dem Verfallen in Gottlosigkeit; und dass er daher auf der Kanzel und in der Privatseelsorge ohne Scheue und ungeschminkt müsse reden können. — Sehr mit Einschränkung. Zunächst ist es seine Aufgabe, die eigene Gemeinde zu belehren und zu bessern; nicht aber ist er dazu bestellt, die ganze Welt seiner Kritik zu unterwerfen. Den Tadel der Regierung hat er der dazu bestellten Ständeversammlung zu überlassen, und etwa der Presse; den Handlungen der Ständeversammlung mag die Regierung entgegentreten, oder ebenfalls die Presse. Wenn er sich mit den unter seinen Pfarrangehörigen im Schwange gehenden Fehlern beschäftigt, so hat er genug zu thun, und zu anderem ist er nicht amtlich berufen. Je unabhängiger der Staat die Kirche auf

ihrem Gebiete lässt, desto eifersüchtiger muss er seine eigenen Rechte wahren, sonst zieht er immer den Kürzern und wird unmerklich der Vasall derselben. Das französische Gesetz, welches dem Geistlichen bei schwerer Strafe jede Aeusserung über Staatsangelegenheiten auf der Kanzel untersagt, ist vollkommen gerechtfertigt und zur Nachahmung geeignet. Sodann aber darf er selbst im berechtigten Kreise seiner Thätigkeit nicht selbst Gesetze verletzen. Wenn er auf der Kanzel verläumdet oder injurirt, so verfällt er dem Strafgesetze, und seine eigene priesterliche Eigenschaft, so wie der geweihte Ort, an welchem er das Vergehen begangen hat, sind so wenig ein Grund für Nachsicht und Straflosigkeit, dass sie sogar die Schuld, wenn auch vielleicht nicht juristisch so doch sicherlich moralisch, noch erhöhen. Diess gilt aber nicht nur gegenüber von Einzelnen, sondern auch von Korporationen und von dem ganzen Staate. Allein, wird man vielleicht einwenden, soll der Geistliche nicht berechtigt und nicht verpflichtet sein, die seiner sittlichen und religiösen Leitung Anvertrauten vor Sünde und Gottlosigkeit zu warnen, wenn der Staat ihnen die Begehung solcher zumuthet? Soll er nicht befugt sein, sie aufmerksam zu machen, wenn ihr Seelenheil bedroht ist? Vielleicht; allein wohlbemerkt er thut es auf seine volle rechtliche Verantwortlichkeit hin. Er hat, wenn er einem Gesetze oder einer sonstigen staatlichen Anordnung eine solche religiöse Unzulässigkeit vorwirft, dem Richter und den Geschwornen zu beweisen, nicht etwa dass er in seiner Einfalt und Unwissenheit die subjective Ueberzeugung gehabt habe, — diess entschuldigt nicht, — sondern dass die in Frage stehende Anordnung wirklich eine gottlose, unsittliche ist. Kann er diesen Beweis nicht liefern, so verfällt er der Strafe. Auch rettet ihn davor ein etwaiger Befehl eines Obern nicht. Dieser kann ihm kein Recht geben gegen die Gesetze zu handeln, sondern ist vielmehr selbst als intellectueller Urheber des begangenen Vergehens straffällig. Ob denselben die Strafe erreicht und erreichen kann, ändert so wenig etwas an der Verantwortlichkeit des Handelnden, als die Furcht, dass er vielleicht durch eine Nichtbefolgung der Weisung in üble Collisionen mit seinen Vorgesetzten gerathe.

Am wenigsten kann das Hingehenlassen entschuldigt werden durch eine Schwierigkeit, gerichtlich genügenden Beweis für eine gesetzwidrige Predigt zu erhalten. Was vor Hunderten von Zeugen gesagt wurde, ist zu erweisen, wenn man nur ernstlich will und es recht anfasst. Man fordere die Zuhörer als Zeugen vor Gericht und stelle sie auf ihren Eid. Allerdings wird sich das, was im Beichtstuhle und in der sonstigen Privatseelsorge geschieht, schwerer an das Tageslicht ziehen lassen, (obgleich nicht desshalb, weil der Laie nicht vernommen werden dürfte, sondern weil es eine bedenkliche Sache ist, die Gewissensberathungen durch die Möglichkeit einer späteren Verantwortlichkeit zu beengen;) allein man thut

eben, was man kann, und die Aufstellung von rücksichtsloser Bestrafung des öffentlich Begangenen wird seine Wirkung nicht verfehlen.

Mit einem Worte: die vielfache Straflosigkeit geradezu verbrecherischer Predigten ist rechtlich und politisch nicht zu entschuldigen. Sie ist eine Verletzung der Rechtsgleichheit vor dem Gesetze, und sie schadet dem Staate, weil es scheint, als sei er sich keines sicheren Rechtes oder keiner ausreichenden Macht bewusst. Keine Hoffnung aber wäre falscher als die, dass man durch solche Nachsicht versöhnend wirken könne. Die Erfahrung jedes Tages zeigt, dass man es hier mit einem Gegner zu thun hat, der jede ihm erwiesene Nachgiebigkeit als einen Beweis von Schwäche und Furcht nimmt, jede Einräumung für ein Recht erklärt, jeden gewonnenen Schritt nur als Ausgangspunkt zu einem neuen benützt.

.7.

Verbot des Waffentragens ausser dem Dienste.

Ein sehr beliebtes Thema zu Declamationen ist die Forderung, dass den Soldaten ausser Dienst das Tragen von Seitengewehren untersagt sein solle. Wenn je, was allerdings zuweilen aber doch überraschend selten vorkommt, bei einer Wirthshaus- oder Strassenprügelei ein mitbetheiligter Soldat von seiner Waffe Gebrauch gemacht hat, so geht durch eine ganze Reihe von öffentlichen Blättern ein Schrei der Entrüstung und wird der Regierung die Frage zugeherrscht: wann sie endlich dem barbarischen Missbrauche, welcher das Leben der ruhigen Bürger stündlich in Gefahr setze, ein Ende machen werde? Bis itzt hat diese menschenfreundliche Forderung keine Folge gehabt; es ist überall den Soldaten auch ausser Dienst, wenn sie in Uniform erscheinen, das Tragen des Seitengewehres gestattet, wohl vorgeschrieben. Und man thut wohl daran. Allerdings bedarf der Mann in unsern geordneten Zuständen keiner Waffen zu seinem Schutze im täglichen Leben. Wir sind in Europa Gottlob nicht genöthigt, den Revolver umzuhängen oder ein Bowiemesser in dem Rocke zu tragen, um in jedem Augenblicke unser Leben vertheidigen zu können. Selbst auf Reisen fällt es in gesittigten Gegenden kaum Jemanden ein, Waffen mit sich zu führen; es sind weder Wölfe und Bären, noch Räuber zu verscheuchen. So ist denn auch allmählig das Tragen eines Seitengewehres, welches in früheren Jahrhunderten die Zierde und der Stolz des freien Mannes, später wenigstens ein unerlässliches Zubehör zu der Kleidung der höheren Stände war, ganz abgekommen; nur noch als Theil der Dienstkleidung wird eine Art von Degen getragen. Und wenn ein Bürger in gewöhnlicher Zeit und ohne eine besondere sichtbare Veranlassung bewaffnet auf der Strasse erscheinen wollte, würde er mit Staunen und Spott oder mit Verdacht über seine Geistesgesundheit angestarrt werden. Er könnte, ohne viel grösseres Aufsehen zu machen, in mittelalterlicher Pickelhaube und Harnisch lustwandeln oder zu seinem Abendschoppen gehen. Dass nun an und für sich auch der Soldat in denselben Verhältnissen ist und er im täglichen Leben

und in den Strassen der Garnisonsstadt zu seiner Sicherheit keines Seitengewehres bedarf, ist unbedingt zuzugeben. Diese Rücksicht auf Selbstvertheidigung ist nun aber auch nicht entfernt der Grund, warum der Soldat auch ausser Dienst gewönlich eine Waffe trägt und tragen soll, sondern es geschieht aus militärischem Gefühle, in der Absicht der beständigen Erinnerung an den Stand und an dessen Aufgabe, zur Herstellung einer zu jeder Zeit farbigen und schmucken äusseren Erscheinung. Der Soldat ist zum bewaffneten Schutze der Gesammtheit und der Einzelnen gegen äussere und innere Feinde berufen; er muss zu diesem Ende in jedem Augenblicke gewärtig sein Leben und Gesundheit daranzusetzen; wenn der Zweck erreicht werden soll, so ist nicht blos mechanische Abrichtung und Uebung erforderlich, und reicht blinder Gehorsam nicht immer aus, sondern es bedarf auch oft eigenen grossen Entschlusses, freiwilliger Hingebung und selbstentsprossenen Eifers. Eine solche Handlungsweise aber ist nur zu erwarten bei einem entschiedenen Pflichtgefühle, bei einem Stolze auf den Beruf, bei dem Vertrauen auf Zusammenwirken und Zusammenstehen der Genossen. Zur Erzeugung eines solchen Geistes mag nun allerdings Lehre, Beispiel und richtige Behandlung von Seiten der Vorgesetzten, ferner die Gewohnheit des Zusammenseins und des gemeinsamen Dienstes viel beitragen; allein es sind auch weitere Beweggründe nicht zu verachten, und wären sie nur äusserlicher Art. Zu diesen gehört nun unter andern beständiges Auftreten in kriegerischer Erscheinung, welches in jedem Augenblicke an den Stand und an die von ihm verlangten Eigenschaften erinnert. Aber, wendet man ein, diess ist ein Privilegium; solche sollten nicht im Rechtsstaate bestehen. Richtig; es ist aber auch ein privilegium odiosum, Soldat sein zu müssen. Diesem werden von dem Staate seine besten Jahre genommen, oft sehr gegen seinen Willen und unter grosser Störung seiner Lebenszwecke; er ist schon bei der Einübung und bei den Erfüllungen des täglichen nothwendigen Dienstes vielfacher Mühesal unterworfen gegen sehr mässige Entschädigung; im Falle ernster Verwendung ist er den äussersten Anstrengungen, den höchsten Gefahren ausgesetzt: eine Einräumung von Vorrechten zu einiger Ausgleichung wäre nicht nur zu entschuldigen, sondern einfache Gerechtigkeit. Wenn denn nun in der regelmässigen Erscheinung in der Tracht und in dem Waffenschmucke des Standes eine solche Berücksichtigung gefunden wird, — gleichgültig ob verständiger- oder unverständigerweise, — so ist es in der That eine wohlfeile Bezahlung einer Schuld. Und dann wolle man noch bedenken, dass der ganze Gedanke, „der Soldat ausser Dienst“, ein falscher ist; ein Soldat ist allerdings nicht immer zu einer bestimmten Uebung oder einer gewissen Aufgabe befehligt, allein ausser Dienst ist er nie. Oder darf er etwa, wenn er nicht gerade auf dem Uebungsplatze oder auf Wache sich befindet, sich benehmen und

bewegen wie ein freier Bürger? Ist er nicht immer der strengen Disciplin unterworfen? Darf er auch nur, wenn er nicht gerade unter Waffen steht, sich in bürgerlicher Kleidung zeigen? So lange er nicht entlassen oder wenigstens beurlaubt ist, ist er im Dienste; dieser Dienst aber ist wesentlich ein bewaffneter.

Man würde vielleicht über diese Erwägungen weggehen können, wenn das Tragen von Seitengewehren von Seiten der Soldaten zu grossen oder häufigen Ausschreitungen führte; wenn z. B. vielfache Verwundungen mit diesen Waffen vorkämen oder die Soldaten damit an öffentlichen Orten Ungebührlichkeiten durchsetzten, wenn überhaupt ein übermüthiger Prätorianerton dadurch hervorgerufen würde. Wer aber kann diess im Ernste behaupten? Nur in grossen Zwischenräumen kommt einmal ein wirklicher Missbrauch vor, zehn- wohl hundertmal seltener als, namentlich in gewissen Gegenden, Verwundungen durch Messerstiche unter den Bauernburschen oder brutale Schlägereien mit Prügeln. Es ist kein wirklicher Grund zu Klagen, keine Veranlassung zu einer ernsten Besorgniss, also auch keine Veranlassung zu einer Vorschrift vorhanden, welche mehr oder weniger den wünschenswerthen militärischen Geist beeinträchtigen würde. Eher als ein Verbot wäre ein unbedingter Befehl, immer bewaffnet zu erscheinen, an der Stelle. Dass eine strenge Bestrafung jeden ungerechtfertigten Gebrauches der Waffen einzutreten hat, versteht sich von selbst und ist mit der Uebung des Waffentragens gar wohl vereinbar.

Freilich verweist man auf England. Hier gehe der Soldat, wenn nicht formell im Dienste, ohne Waffen. Diess ist richtig, allein es hängt mit englischen Ansichten und Gewohnheiten zusammen, welche bei uns nicht bestehen und auch nicht als nachahmungswürdig erscheinen dürften. In England erscheint auch der Offizier, ausser ebenfalls im förmlichen Dienste, nicht in Uniform; er beschäftigt sich wenig mit der Truppe, selbst mit deren Uebungen. Das ganze Auftreten des Militärs ist ein anderes, als auf dem Festlande. Namentlich aber kommt bei der hier vorliegenden Frage in Betracht, dass das englische Heer, in Folge des Werbesystems nicht, wie bei uns, aus der Blüthe sondern grossen Theils aus dem Abschaum des Volkes besteht, in dessen Händen man Waffen allerdings nicht mit Vertrauen sehen könnte, ausser so lange sie unter unmittelbarem Befehle ihrer Obern, so zu sagen in Reihe und Glied, stehen.

8.

Turnen und Jugendwehr als Mittel zur Abkürzung der Präsenzzeit.

Zu den unbegreiflichsten Beispielen parlamentarischer Weisheit gehört unzweifelhaft die Ansicht, dass durch eine allgemeine Verbreitung des Turnens und der Jugendwehren ein erheblicher Einfluss auf die Dauer der Präsenzzeit im stehenden Heere gewonnen werden könne, und der darauf gegründete Antrag, diese Uebungen als Theil des Zwangsunterrichtes in allen Schulen einzuführen, in Folge dessen aber die Dauer der Anwesenheit bei den Fahnen abzukürzen, wohl gar auf einige Wochen oder Monate.

Dass gymnastische Uebungen immer einen Theil der Jugenderziehung bilden sollten, und dass dieselben von wesentlichem Einflusse auf die Stärkung der Kräfte und auf Erlangung von Körpergewandtheit wären, wird kein Vernünftiger in Abrede ziehen. Ebenso unterliegt es keinem Zweifel, dass militärische Uebungen für die herangewachseneren Knaben und Jünglinge eine treffliche Entwicklung der Kräfte und eine gute Vorbereitung für ernstlichen Kriegsdienst sind. Mit voller Ueberzeugung kann man sich also der Forderung anschliessen, dass so viel als möglich in Stadt und Land beide Arten von körperlicher Ausbildung eingeführt und ernstlich betrieben werden mögen. Allein hiervon ist nicht die Rede, sondern vielmehr davon, ob ein durch diese Schulen gegangener junger Mann in wesentlich kürzerer Zeit ein brauchbarer Soldat werden werde; und ob in Folge dessen die Anwesenheit bei der Fahne im ganzen Heere namhaft abgekürzt werden könne? Diess aber ist entschieden zu läugnen, wenigstens im Grossen und Ganzen.

Dass das Turnen zur Ewerbung militärischer Kenntnisse und Uebungen so gut wie gar nichts beiträgt, ist wohl einleuchtend. Es mag ein junger Mensch noch so gut klettern, schwingen, springen, desshalb ist er noch in keiner Beziehung Soldat. Er kennt weder die Handhabung der Waffen, noch die Bewegung in Massen; er versteht nicht die militärischen Befehle und Zeichen; er kennt nicht die Regeln der verschiedenen Arten von

Dienst; er hat nicht die Gewohnheit des Gehorsams und der Zusammengehörigkeit; kann dem wünschenswerthen Soldatengeiste vollkommen fremd sein. Höchstens kann zugegeben werden, dass er einige wenige Arten der Ausbildung etwas schneller lernen wird, was aber kaum in Betracht kommt. — Anders freilich mit den Jugendwehren. Wenn hier die Uebungen nicht als blosse Spielerei betrieben werden, wenn ferner die im Heere eingeführte Exercierordnung dabei pünktlich zur Anwendung kommt, wenn Schiessübungen damit verbunden sind: so kann allerdings die mechanische erste Abrichtung im Heere weit schneller vor sich gehen und früher zu den grösseren Uebungen übergegangen werden. Unter diesen Voraussetzungen mag denn allerdings die Dienstzeit der auf solche Weise Vorbereiteten entsprechend abgekürzt werden, und ist in so weit die vorstehende Forderung begründet. Allein, man hüte sich davor, den richtigen Gesichtspunct zu verrücken und den aus solchen spielenden Vorübungen zu gewinnenden Vortheil zu überschätzen, darauf denn aber Einrichtungen gründen zu wollen, welche mit einem wirklich brauchbaren Heere unvereinbar wären. Solche Ueberschätzungen aber liegen vor und solche Einrichtungen sind vorgeschlagen.

Vor Allem ist es ein ungeheuerlich falcher Schluss, aus dem Vorhandensein einiger schwacher Jugendwehren in grösseren Städten eine allgemeine Vorübung der ganzen wehrpflichtig werdenden Jugend abnehmen und darauf hin eine für Alle geltende Einrichtung gründen zu wollen. Schon in den grossen Städten nimmt, erfahrungsgemäss, nur eine schwache Minderzahl an der Jugendwehr Antheil; in kleineren Städten und auf dem flachen Lande pflegt sie gar nicht zu bestehen. Es mag sein, dass die Sache überall ohne grosse Mühe und Kosten einzurichten wäre mittelst der in jeder Gemeinde vorhandenen ehemaligen Soldaten; allein es geschieht nun einmal nicht, und voraussichtlich noch in langer Zeit nicht. Folglich kann auch die Abkürzung des Verweilens bei der Fahne, sei sie nun kurz oder lang, immer nur einer kleinen Minderheit zu Gute kommen, hat also auf die allgemeine Last des Wehrdienstes und auf das Budget keinen nennenswerthen Einfluss.

Sodann wäre es der Wirklichkeit ganz zuwider, anzunehmen, dass die Mitglieder einer Jugendwehr als vollständig ausexercierte Soldaten eintreten. Schon die kleine Zahl jeder solcher örtlichen Abtheilung erlaubt manche und gerade die schwierigeren Uebungen gar nicht. Sodann und hauptsächlich werden nur die Wenigsten bis zur Zeit des Eintrittes in das Heer bei der Jugendwehr bleiben; Viele schon seit einer Reihe von Jahren ausgeschieden sein, in Folge von Ortsveränderung, von Eintritt in hindernde Beschäftigungen, aus (vielleicht missverstandener) Abneigung in herangewachsenen Jahren Genossen von Knaben und Theilnehmer am Soldaten-

spiele öffentlich zu erscheinen. Die wirkliche militärische Ausbildung Vieler wird also sehr mässig, ihr Einfluss auf Abkürzung der Anwesenheit beim Heere auch bei dem besten Willen der Vorgesetzten ein nicht wesentlicher sein.

Sodann und hauptsächlich aber macht das Exerciertsein den Soldaten noch lange nicht. Das hierzu Nothwendigste kann in kurzer Zeit geschehen, und wenn Noth an den Mann geht, mögen auch solche nur im Rohesten ausgebildete Rekruten leidliche Dienste thun, wenn sie unter gediente und wirkliche Soldaten gesteckt, von diesen belehrt, ermuntert, fortgerissen werden. Allein dazu gehört ja eben ein Stamm ausgebildeter Leute, und woher soll dieser kommen, wenn die ganze Mannschaft (wie ja die Absicht ist) auf dem Grund einer Vorbildung in der Schule nur kurze Zeit bei den Fahnen zu bleiben hat? Es bedarf längerer Zeit, um den unbedingten Gehorsam, das Vertrauen in die Führer und in die Genossen, das Gefühl des Zusammengehörens und Zusammenstehens zur anderen Natur werden zu lassen, um einen militärischen Geist zu gewinnen; eines längeren Dienstes, um auch in stärkeren Anstrengungen, in wirklichen Strapazen erprobt zu sein. Diess alles aber macht erst den wahren und den in allen Lagen tüchtigen Soldaten. Selbst Enthusiasmus ist hier kein Ersatz; und wie selten wird überdiess ein solcher sein, und wie noch seltener auch unter Noth, Unglück, Entbehrungen vorhalten. „Veteranen" haben in allen Abschnitten der Weltgeschichte als das Wahre gegolten, nicht Rekruten. Diess Alles aber fällt um so schwerer ins Gewicht, wenn es die wahrscheinliche Aufgabe eines Heeres ist, langedienenden Truppen gegenübertreten zu müssen.

Endlich darf doch auch nicht übersehen werden, dass bei ganz kurzer Präsenzzeit die Officiere und Unterofficiere niemals eine grössere Truppe unter ihrem Befehle sehen, gemeinschaftlich mit zahlreichen anderen Abtheilungen sich zu bewegen und zu benehmen haben. Dann aber sind auch sie nicht gehörig ausgebildet, worauf doch in allen diesen Systemen von kurzdienenden und erst im Augenblicke des ernsten Gebrauches zusammen zu bringenden Heeren angeblich gerechnet wird. Auch in dieser Beziehung müsste also Lehrgeld bezahlt werden; ein solches Lehrgeld kann aber sehr theuer zu stehen kommen an Menschenleben und für die Sicherheit des Staates.

Nichts ist natürlicher, als der Wunsch, der ungeheuren Last unserer itzigen riesigen Heere ledig zu werden, unter welcher jeder andere Lebenszweck, als der der Vertheidigung, so schwer leidet. Allein dieser Zweck darf nicht angestrebt werden durch unüberlegte und kindische Scheinhülfen, deren Ergebniss leicht ein noch grösseres Uebel sein könnte.

9.

Militärgerichtsbarkeit bei nichtmilitärischen Vergehen.

Sämmtliche grosse Militärstaaten in Europa, mit einziger Ausnahme Englands, hängen mit Zähigkeit an der Aufrechterhaltung der Militärgerichtsbarkeit auch bei Fällen gemeiner Vergehen und Verbrechen. Eine Militärperson jeden Grades wird, auch wenn eine von ihr begangene strafbare Handlung mit dem Heeresdienste gar nicht zusammenhängt, nur nach den Vorschriften der Militärstrafprocessordnung in Betreff der Untersuchung, der Bildung und Zuständigkeit des urtheilenden Gerichtes, der Vertheidigung und der Rechtsmittel, hinsichtlich des Strafmaasses nur nach dem Militärstrafgesetze behandelt. So also, wenn er einen Mord, einen Diebstahl, eine Ehrenkränkung gegen eine Person bürgerlichen Standes begangen hat, und zwar keineswegs etwa im Dienste. Die Formen des Verfahrens mögen verschieden sein und sich in dem einen Lande mehr denen der gewöhnlichen bürgerlichen Gerichte nähern, wie z. B. in Frankreich auch bei den Militärgerichten Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, ein öffentlicher Ankläger, Zulassung von Advocaten stattfindet; allein die Hauptsache bleibt überall dieselbe, nämlich Urtheilsprechung weder durch rechtsgelehrte und unabhängige Richter, noch durch unbefangene Geschworene, sondern durch dazu befehligte Standesgenossen, und die erst mit der Bestätigung eines höheren Befehlshabers eintretende Rechtsgültigkeit des Spruches. Unzähligemale ist schon gegen diese Anomalie angekämpft worden aus Gründen des Rechtes und der Zweckmässigkeit; bis itzt aber immer vergebens. Als Grund wird angegeben: die Nothwendigkeit einer Einheit der Auctorität im Heere; die Störung des Dienstes durch ein Eingreifen bürgerlicher Behörden; die Möglichkeit einer den militärischen Auffassungen von Ehre und Pflicht verletzenden Beurtheilung mancher Handlungen von Seiten der Civilpersonen; die eigentlichen, wenn auch nicht offen eingestandenen, Ursachen der hartnäckigen Zurückweisung der allgemeinen Gerichte sind aber wohl der kastengeistliche Widerwille, unter bürgerlichen Behörden zu stehen, sowie die Befürchtung, dass gewisse Gattungen von Rechtsver-

letzungen nach den allgemeinen Gesetzen und von den bürgerlichen Richtern strenger beurtheilt und bestraft werden würden, als dem soldatischen Geiste und Selbstgefühle zusagt, so z. B. Missbrauch der Nothwehr, Beleidigungen von Nichtmilitärs, Ungehorsam gegen obrigkeitliche Gebote und Personen. — Die Festhaltung dieser so weit ausgedehnten Militärstrafgerichtsbarkeit ist nun offenbar ein grosser Fehler, und zwar nicht blos vom Standpunkte des Rechtes, sondern auch von dem der Politik. Allerdings bedarf es einer eigenen Gerichtsbarkeit dieser Art und einer den militärischen Einrichtungen angemessenen Organisation derselben. Theils aus dem Grunde, weil sonst das im Felde stehende Heer gar keine Rechtspflege an Ort und Stelle hätte, also gerade dann, wo eine augenblickliche Erledigung vieler und schwerer Fälle unbedingte Nothwendigkeit ist, wenn die Disciplin soll aufrecht erhalten und das Heer nicht in eine zuchtlose Räuberbande aufgelöst werden, untauglich zu Erfüllung seines Zweckes und ein Fluch für das Land, wo es sich eben befindet. Theils aber, weil auch in Friedenszeiten ganze Gattungen von Handlungen nur vom militärischen Standpunkte aus richtig in ihrem Wesen und in ihrer besonderen Gefährlichkeit aufgefasst, also auch nur von Militärpersonen abgeurtheilt werden können; ferner weil eine schnelle Erledigung in vielen Fällen von der äussersten Wichtigkeit für die Aufrechterhaltung des Gehorsams und der Ordnung ist, eine solche aber keineswegs immer von den auch mit vielen anderen Aufgaben belasteten und sich in gemessenen Formen bewegenden bürgerlichen Gerichten zu erreichen wäre; sodann weil bei dem häufigen Vorkommen solcher Vergehen allerdings der Dienst in höchst störender Weise beeinträchtigt würde durch die Vorladungen der Angeschuldigten, der Zeugen u. s. w. vor Behörden, welche mit der Ordnung dieses Dienstes nicht vertraut wären und sie nicht zu beachten brauchten. Also ist nichts einzuwenden weder gegen eine, sämmtliche Rechtsverletzungen umfassende, Militärstrafgerichtsbarkeit im Felde, noch gegen eine Jurisdiction im Frieden, welche zuständig ist über alle wesentlich militärische Vergehen, worunter denn nicht nur die Verletzungen gegen die Wehrpflicht, die Disciplin und militärische Ordnung begriffen sind, sondern auch solche Vergehen, welche eine besondere Rückwirkung auf das ganze militärische Leben haben, wenn sie von Soldaten begangen werden, wie namentlich Kameradendiebstahl, Ehrenkränkungen von Militärpersonen unter einander u. dgl. Etwa mögen auch noch, aber freilich nicht mit gleicher Nothwendigkeit und nur aus Rücksichten auf mögliche Dienststörung, Vergehungen gegen gewisse allgemeine Polizeigesetze der Militärbehörde auf Anzeige der an sich zuständigen bürgerlichen Stelle zur Abrügung überlassen werden. Was aber weiter geht, ist vom Uebel. Nicht nur leidet darunter die in dem Rechtsstaate der Gegenwart so hoch angeschlagene formelle Gleichheit

vor dem Gesetze, welche nur in Fällen unbedingter Nothwendigkeit gebrochen werden darf, sondern, was noch weit höher anzuschlagen ist, die gleiche materielle Anwendung der Gesetze. In Folge falscher Standesvorurtheile, tadelnswerther und übelangebrachter Theilnahme für einen Genossen, soldatischer Missachtung der bürgerlichen Ordnung, sind Freisprechungen oder Verurtheilungen zu unverhältnissmässig geringen Strafen von Seiten eines Militärgerichtes möglich, wie sie niemals bei bürgerlichen Gerichten vorkommen könnten, und welche mit der regelmässigen Verwaltung der Rechtspflege im schreiendsten Missklange stehen. Es ist gar nicht undenkbar, und nicht ohne Beispiele, dass durch Aussicht auf Straflosigkeit die Sicherheit der Personen und überhaupt die allgemeine Rechtsordnung empfindlich bedroht sein kann. Ein solcher Zustand aber ist gegen die erste Aufgabe des Staates, und eine Herbeiführung desselben durch eine von ihm selbst ausgehende Einrichtung doppelt unerträglich und widersinnig. Allein daran nicht genug. Nothwendig erbittert eine solche verletzende und bedrohliche Rechtsungleichheit die allgemeine Masse der Bürger. Diese fühlt sich gedemüthigt und misshandelt, erachtet die allgemeinen Verfassungssätze als einen blosen Hohn. Nichts gibt auch so bequemen und so geschickt zu gebrauchenden Stoff zu den bittersten und vielleicht, beabsichtigter Nebenzwecke wegen, bösartigsten Erörterungen in der Presse und in Versammlungen, als ein solches Beispiel ungerechter Freisprechung durch ein Militärgericht; noch nach Jahrzehnten kann dasselbe ein stehender Vorwurf und ein bei jeder Gelegenheit bereit liegendes Mittel zur Erweckung von Hass und Verachtung sein. Diess aber ist zunächst ein empfindlicher Nachtheil für das Heer selbst. Es wird gehasst wegen seiner Bevorrechtung und seines Missbrauches derselben; diese Missstimmung aber hat nicht nur naturgemässe widrige Folgen im täglichen Leben, sondern kann auch an sehr unerwünschter Stelle, z. B. bei Berathungen Verwilligungen einer Ständeversammlung, unerwartet eine praktische Wirkung äussern. Ausserdem aber fällt selbstredend, und nicht mit Unrecht, ein grosser Theil des Tadels auf die Regierung unmittelbar. Ohne ihren Willen und ihre Ablehnung einer Verbesserung bestünde ja der ganze Zustand nicht. Diess Alles ist um so verkehrter, als weder das Heer, noch die Regierung irgend einen begreifbaren Nutzen von der falschen Organisation und ihren Folgen hat. Welche Ehre oder welchen Vortheil bringt es einem Officierscorps, wenn es in seiner Mitte Genossen behält, welche, wo nicht eines Mordes so doch eines brutalen Todtschlages überwiesen sind? Wenn ein Missbrauch der Waffe gegen einen Wehrlosen nur mit einigen Tagen oder Wochen Arrest gestraft wird? Wie kann hier von Beeinträchtigung des Dienstes die Rede sein, wenn in solchen, glücklicherweise doch nur seltenen, Fällen das Verfahren vor einem bürgerlichen Gerichte vor sich ge-

gangen wäre? Und wo liegt für die Regierung irgend eine Ausgeichung der allgemeinen Missbilligung, welche ein solches zum Hohn der Gerechtigkeit gesprochenes Urtheil findet? — Je schneller also diesem Zustande ein Ende gemacht wird, desto besser für Jedermann. Der Fortbestand des Unfuges aber ist einfach ein Beispiel von unfertigen und unverständigen Ansichten und Einrichtungen. Nur da etwa, wo die Absicht wäre, ein vom Volke ganz getrenntes, gegen Einräumung von jeder Freiheit zu allen Diensten bereites Prätorianerthum zu errichten zur Unterdrückung von Freiheit und Recht, möchte Solches richtige Politik sein. Solches ist aber nicht die Absicht unserer Regierungen und dazu können die itzigen Volksheere nicht gebraucht werden.

10.

Allgemeines Wahlrecht.

Zu den incongruentesten staatlichen Einrichtungen unserer Gegenwart gehört offenbar das allgemeine, directe und geheime Wahlrecht, wie solches plötzlich nach Deutschland hereingeschleudert worden ist, und zwar gerade in Beziehung auf die dem Verständnisse der Menge am entferntesten liegenden Organe des öffentlichen Lebens, den Reichstag und das Zollparlament. Dieses unmittelbare Hereinziehen der Masse der deutschen Bevölkerung in die höchsten Staatsangelegenheiten ist etwas so durchaus Neues, widerspricht so sehr in seinen Grundgedanken allen unseren sonstigen politischen Institutionen, geht so weit ab von der einzig richtigen Ordnung eines Wahlsystemes, nämlich der Auffassung der Betheiligung an dem activen Wahlrechte als eines den dazu Befähigten zu ertheilenden Auftrages, muss nothwendigerweise so grosse weitere Folgen haben, dass man sich des äussersten Staunens über die Kühnheit aber auch über die Unbedachtsamkeit eines solchen Unternehmens nicht erwehren kann [1]).

Allerdings hat es schon längst in Demokratien allgemeines Wahlrecht gegeben, so in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten; allein hier verhält sich die Sache ihrem ganzen Wesen nach anders. In der Demokratie ist die Gesammtheit der Bürger der rechtliche Inhaber der Staatsgewalt; ihr steht mittelbar oder unmittelbar die schliessliche Entscheidung in allen

1) In Bd. II., S. 292 fg. des gegenwärtigen Werkes ist von den allgemeinen Abstimmungen die Rede gewesen. Diese Art der Entscheidung über eine staatliche Frage hat mit dem allgemeinen Wahlrechte allerdings in so ferne Aehnlichkeit, als allenfalls der Wille der ganzen Masse der Bevölkerung befragt wird; doch ist theils darin ein wichtiger Unterschied, dass die Abstimmung über eine Verfassungsänderung oder Staatsgründung auf dem Gedanken der Errichtung des Staates durch einen Vertrag Aller mit Allen beruht, aber keineswegs eine fortdauernde Beeinflussung der Staatsangelegenheiten durch die Gesammtheit der Bürger in sich begreift oder zur nothwendigen Folge hat, theils sind die praktischen Folgen der beiden Arten von Maassregeln nicht die gleichen. Die allgemeine Abstimmung ist eine ausserordentliche Anordnuug, welche sich gar nicht zu wiederholen braucht, das allgemeine Wahlrecht dagegen soll eine dauernde organische Einrichtung sein. Schon die vor unseren Augen vor sich gegangenen Thatsachen beweisen, dass die eine Befragung der Menge ganz wohl ohne die andere bestehen kann. Sie sind daher auch abgesondert zu betrachten und zu würdigen.

staatlichen Fragen zu; sie ernennt in der Regel auf ganz kurze Zeit die nöthigen Organe für die Vorberathung und vorläufige Beschlussfassung, so wie für die Ausführung: hier ist es also nur folgerichtig, dass auch bei allen Ernennungen zu öffentlichen Aemtern jeder Bürger seinen Willen in Betreff seiner Stellvertreter abgiebt. Eine andere Einrichtung würde vielleicht bessere Wahlen geben, allein sie wäre mit dem Grundgedanken des ganzen staatlichen Zusammenlebens so unvereinbar, dass sie nur als ein Widersinn und als ein allgemeines Unrecht erscheinen könnte. Wenn daher aus einer zwar gut gemeinten aber hier nicht anwendbaren Staatsklugheit solche beschränkende Wahlrechte je eingeführt worden sind, so werden sie erfahrungsgemäss über kurz oder lang beseitigt und die Gesammtheit macht ihr Recht wieder geltend. Dass die aus einem solchen allgemeinen Wahlrechte sich ergebenden practischen Folgen alle sehr erfreulich seien, wird Niemand behaupten wollen angesichts der Zustände in solchen Demokratieen, namentlich wenn es sich von grossen Staaten und deren verwickelten Interessen handelt: allein dem ist nicht abzuhelfen. Eine Aenderung kann nur durch Aufgabe des Grundgedankens bewerkstelligt werden; so lange man an diesem festhält, muss man auch die Folgerungen tragen und seinen Trost in dem Bewusstsein der Herrenlosigkeit und der Abwesenheit von allen Bevorrechtungen finden. — Wie dem nun aber sein mag, jeden Falles ist das allgemeine Stimmrecht in einer Demokratie etwas specifisch Verschiedenes von der itzt mitten in die deutschen monarchischen Institutionen hineingesetzten Maassregel.

Allerdings ist sodann allgemeines Wahlrecht im französischen Kaiserreiche eingeführt; allein auch hier ist der leitende Gedanke ein wesentlich verschiedener, überdiess die Ausübung durch eine ganze Reihe von Gesetzen und Einrichtungen, von welchen in Deutschland keine Rede ist, in ganz bestimmte Gränzen gebannt. In Frankreich handelt es sich davon, ein durch einen Staatsstreich gegründetes und durch eine allgemeine Abstimmung gutgeheissenes Cäsarenthum, welches sich mit Beiseitsetzung der höheren und mittleren Bevölkerungs- und Bildungsschichten auf die demokratischen Instincte der grossen Masse stützt, in beständiger wenigstens scheinbarer Verbindung mit dieser letzteren zu erhalten, diese dadurch zufrieden zu stellen. Die allgemeine Abstimmung ist weit mehr ein Kriegsmittel gegen natürliche Feinde als eine zur Betheiligung an den Staatsanstalten bestimmte Institution; dafür aber, dass sie nicht etwa gegen die Absicht doch eine solche werde, ist durch die Vollgewalt des Staatsoberhauptes, durch die geringen Rechte der aus der Wahl hervorgehenden Versammlung, durch die vollständige Ausschliessung des Wahlrechtes bei der Besetzung aller andern wichtigen Aemter, namentlich aber durch die grosse Beschränkung der Presse, des Vereins- und Versammlungsrechtes, durch die Fernhaltung der Geistlichkeit

von aller Politik genügend gesorgt. Es bedarf nur eines Blickes auf diese letzteren Zustände um sich zu überzeugen, dass nicht entfernt ein wirklicher unmittelbarer Einfluss der gesammten Bürger auf die Regierung des Landes beabsichtigt ist, sondern im Gegentheile unter dem Scheine eines solchen die Fernhaltung einer wirklichen öffentlichen Meinung. Dazu kommt denn aber noch, dass alle Vorkehrungen getroffen sind, um selbst die Ausübung dieses Scheines von Recht nur nach dem Willen des Staatsoberhauptes vor sich gehen zu lassen. Vorbereitungen und Bewegungen der Gegner oder auch nur Unabhängiger sind auf das Aeusserste beschränkt; wer irgend im Dienste des Staates ist, muss für die Regierung stimmen und wirken bei Gefahr augenblicklicher Entfernung; die Regierung stellt in jedem Wahlbezirke einen bestimmten Candidaten auf und verlangt dessen Ernennung. — Einer solchen Einrichtung mag, wir wollen diess nicht bestreiten, unter den gegebenen Umständen das Lob entschiedener Zweckmässigkeit und Wirksamkeit nicht zu versagen sein; es mag auch dahin gestellt bleiben, ob dieselbe nicht wirklich lange ihre Dienste zu leisten vermag: allein darüber kann in der That ein vernünftiger Zweifel nicht bestehen, dass das französische allgemeine Wahlrecht sehr wenig Aehnliches mit dem deutschen hat, (etwa eine geheime gleichartige Abneigung gegen die Mittelklasse abgerechnet,) und dass sie namentlich vollkommen verschiedene Folgen haben muss. Politisch lassen sie sich kaum vergleichen, und es ist wieder einmal auffallend richtig, dass non est idem si duo faciunt idem.

Endlich soll auch nicht geläugnet werden, dass schon bisher in mehreren deutschen Staaten, namentlich in Preussen und in Bayern, fast eben so weit gehende Wahlrechte bestanden; allein der mächtige Unterschied besteht darin, dass in dieser Ausdehnung nur das Recht zur Theilnahme an den U r w a h l e n gegeben ist, die Ernennung der Ständemitglieder selbst jedoch durch die hier bezeichneten Wahlmänner geschieht. Damit ist denn aber dem grössten Theile der Folgen die Spitze abgebrochen, wird die Sache eine ganz verschiedene. Das System mehrfacher Wahlgrade mag seine übeln Seiten haben und jeden Falles beruht es schliesslich auch auf dem falschen Gedanken einer natürlichen Berechtigung jedes Individuums zu einem Antheile an den Staatsangelegenheiten, — es kann diess hier nicht weiter besprochen werden; — allein so viel ist unläugbar, dass es mehrere sehr bedeutende Eigenschaften besitzt, welche dem allgemeinen directen Wahlrechte abgehen. Zunächst kennt der Urwähler Denjenigen, welchem er seine Stimme geben will und soll, persönlich, oder kann sich doch augenblicklich über ihn genau unterrichten, während von den vielen Tausenden von Wählern bei einer directen allgemeinen Wahl in der unendlichen Mehrzahl der Fälle die Wenigsten auch nur den Namen der Candidaten gehört haben, sie somit ganz im Blinden tappen oder einer, sehr leicht zu miss-

brauchenden, Leitung ausgesetzt sind. Es ist (bezeichnende Beispiele haben dieses bei den süddeutschen Zollparlamentswahlen gezeigt) gar wohl möglich, unter solchen Umständen Männer durchzubringen, welche vor einem kleineren und in der Einsicht auch nur um eine Stufe höher stehenden Wahlcollegium sich gar nicht hätte zeigen dürfen. Sodann kann bei allgemeinen Wahlen, namentlich wenn grosse Wahlbezirke gebildet sind, (z. B. auf 100,000 Seelen je eine Wahl) keine vorgängige persönliche Besprechung und Verständigung der Wähler stattfinden, alle Vorbereitung, Beurtheilung der aufzustellenden Candidaten u. s. w. fällt selbsternannten Partheiführern oder den eben so wenig dazu berufenen Zeitungsschreibern in die Hand; während in engeren und zusammengefassten Kreisen eine Erörterung über die verschiedenen möglichen oder sich anbietenden Persönlichkeiten möglich ist, auch ein bisher noch unbekannter und von keiner Coterie begünstigter Bewerber sich zeigen kann. Endlich und hauptsächlich ist durch die Uebertragung der wirklichen Ernennungen an Wahlmänner der Grundsatz anerkannt, dass zur Ausübung einer öffentlichen Function nicht die blose menschliche Existenz genüge, sondern auch entsprechende Eigenschaften nöthig seien, und es ist dadurch auch die aus dem directen allgemeinen Wahlrechte sich ergebende logische Nothwendigkeit einer gleichen Beiziehung aller einem geographischen oder gesellschaftlichen Kreise Angehörigen zur unmittelbaren Entscheidung über die Organe desselben beseitigt. Die ganze Einrichtung ist keine durch und durch rationelle, allein es sind lange nicht alle ursprünglich in ihr liegenden Folgen zugelassen.

Von all' diesem ist nun aber bei dem allgemeinen Wahlrechte im norddeutschen Bunde und im Zollvereine nicht die Rede. Die Einführung war so wenig eine äussere Nothwendigkeit, dass sie im Gegentheile allgemein überraschte und von der grossen Mehrzahl mehr mit Furcht über die Folgen als mit Freude entgegengenommen wurde. Ebenso wenig war sie durch eine innere Folgerichtigkeit herbeigeführt. In den beiden Fällen ihrer Anwendung handelt es sich von einem föderativen Verhältnisse; dass auch in einem solchen die dem Volke eingeräumte Mitwirkung grundsätzlich auf die Theilnahme eines jeden einzelnen Individuums gegründet werden müsse, lässt sich wohl in keiner Weise zeigen. Wenn es eine grosse und seit lange geforderte Verbesserung war, in den über den einzelnen Staaten stehenden Gewalten nicht die Regierungen allein, sondern auch die Regierten vertreten zu sehen: so war die Betheiligung dieser letzteren unstreitig auf verschiedene Weise und mit allgemeiner Zufriedenstellung möglich. Es sei hier z. B. nur an Delegationen aus den Ständeversammlungen erinnert. Niemand kann läugnen, Niemand hat jemals geläugnet, dass die Massregel ein freiwillig gemachter politischer Schachzug war, und es kann nur davon die Rede sein, zu beurtheilen ob derselbe genügend motivirt war, zu prüfen,

welche politische Bedeutung die Einrichtung an sich hat, endlich zu untersuchen, welche mittelbaren Folgen unter den in Deutschland gegebenen thatsächlichen Verhältnissen davon zu erwarten sind.

In Betreff der Beweggründe ist man selbstverständlich nur auf Vermuthungen beschränkt. Es wird aber kaum einem ernsten Widerspruch begegnen, wenn namentlich zwei Motive angenommen werden. Einmal die Absicht, durch eine grosse und allgemein verständliche Thatsache klar zu machen, dass der Urheber der Maassregel entschlossen sei, die Neugestaltung der deutschen Dinge auch im Innern in grossem Style zu betreiben und mit der bisherigen kleinlichen und ängstlichen Routine, welche ihre Unfruchtbarkeit in der Bundesversammlung und bei dem Fürstentage bewiesen habe, vollständig zu brechen, auch vor anscheinend Aeusserstem nicht zurückzutreten, dadurch aber in weiten Kreisen Beifall und Unterstützung zu gewinnen. Zweitens aber der Entschluss, den vor Allem verhassten Liberalismus der Mittelstände, welcher bisher die Mehrheit in den Volksvertretungen hatte und allerdings nicht selten in eine närgelnde, juristisch-formelle und kurzsichtige Opposition verfallen war, zurückzudrängen, um so mehr, als durch unmittelbare Hereinziehung der ländlichen Bevölkerung Wahlen in conservativer Richtung, theils aus eigener Gesinnung theils durch administrativen und aristokratischen Einfluss, zu erwarten waren. — In beiden Beziehungen ist denn auch der Zweck in nicht unbeträchtlichem Grade erreicht worden; die Frage ist nur, ob der Gewinn, soweit in letzterer Beziehung von einem solchen die Rede sein kann, nicht zu theuer bezahlt wurde.

Zu Beantwortung dieser Frage dient denn vor Allem die Würdigung der politischen Natur der neuen Einrichtung; und diese ist freilich keineswegs sehr erfreulich. — Zunächst liegt auf der Hand, dass das System, nur den zur richtigen Erfüllung eines öffentlichen Auftrages Befähigten einen solchen zu ertheilen und demgemäss auch die äusseren Bedingungen der Bewerbung und Verleihung zu bestimmen, einen Todesstoss erhalten hat. Wenn jedes männliche Individuum für befähigt erkannt ist, beurtheilen zu können, wer tauglich ist zu einer sehr schwierigen Stelle (denn als eine solche muss man doch wohl die Theilnahme an dem Norddeutschen Reichstage und am Zollparlamente, namentlich in deren ersten Anfängen, betrachten); wenn ferner jedes männliche Individuum als befähigt zur Uebernahme selbst erklärt ist: wie kann weiter noch von der Aufstellung von Schranken und von Nachweisen über präsumtive Tauglichkeit in irgend einer Beziehung die Rede sein? In Provinz, Bezirk, Gemeinde gilt offenbar, und wohl noch in höherem Grade, dieselbe Voraussetzung der allgemeinen vorhandenen Beurtheilungsfähigkeit; und strenge genommen ist nicht abzusehen, mit welcher Logik man überhaupt für irgend ein Amt noch besondere Beweise von Brauchbarkeit verlangen kann. Wir

unseres Theiles stehen nun aber nicht an, diese ganze Auffassung für eine gründlich falsche, ihren Sieg für eine wahre Calamität zu betrachten. Man sehe nur einmal, wohin es in den Vereinigten Staaten mit allen öffentlichen Aemtern bei diesem Principe gekommen ist. Man hat wohl geglaubt, diesem Uebelstande dadurch entgegenzuwirken, dass den Gewählten keinerlei Vergütung ihrer Auslagen zu Theil werden soll, indem auf diese Weise nur Wohlhabende, im Zweifel also Gebildetere, eine Wahl annehmen können. Allein diese mittelbare Remedur hat sich nicht bewährt; die Diätenlosigkeit war nirgends ein Hinderniss gegen unerwünschte Wahlen. Auch ist mehr als zweifelhaft, ob sich diese Bestimmung auf die Dauer wird aufrecht erhalten lassen; diess aber um so mehr, als sie in der That nicht im Einklange mit dem ganzen Gedanken steht. Eine Uebernahme unentgeltlicher Dienste ist naturgemäss in einer herrschenden Aristrokratie, welche sich dadurch einen moralischen Anspruch auf Ueberlassung der Geschäfte erwirbt und überdiess einen allzugrossen Zudrang in ihren eigenen Reihen abhält; allein in der Demokratie (und hier handelt es sich von einer extremen demokratischen Einrichtung) ist Bezahlung der Dienstleistungen eine die wirkliche Gleichheit der Rechte thatsächlich befestigende Forderung. Ganz folgerichtig wurde in Athen der Bürger für seine Anwesenheit in der regierenden Volksversammlung bezahlt. — Zweitens ist einleuchtend, auch durch die Erfahrung bereits erwiesen, dass Wahlen, welche in grossen Bezirken von der gesammten Volksmenge vorgenommen werden sollen, einer planmässigen Leitung und Beeinflussung unterworfen sein müssen, wenn sie nicht ganz auseinander fallen und gar kein Ergebniss geben sollen. Wenn nun allerdings diese Leitung in den Städten den organisirten politischen Parteien zufallen mag, so ist für sie auf dem flachen Lande nicht viel zu hoffen. Der gebildete Bürgerstand hat hier keinen genügenden Einfluss auf die grosse Masse. Ohne Zweifel war auf den Einfluss der Beamten gerechnet, wenn man auch, bis itzt wenigstens, nicht bis zur förmlichen Aufstellung von Regierungscandidaten gegangen ist; allein man hat dabei zweierlei vergessen. Einmal, dass es möglicher Weise auch organisirten Einfluss geben kann, welcher der Menge näher steht und für sie bestimmender ist, als der der Regierung; zweitens, dass eine sichere Wirksamkeit des letzteren eine Reihe von Beschränkungen voraussetzt, welche in Deutschland nicht bestehen, nämlich der Presse, des Vereins- und Versammlungsrechtes, der Bearbeitung auf der Kanzel und in der Sacristei. So ist es denn gleich bei der ersten Wahl in das Zollparlament gekommen, dass da, wo sich der scharf disciplinirte katholische Clerus die Wahlen zu bestimmen entschloss, er ganz unerwartete Erfolge gehabt hat, der Regierungseinfluss wie die Spreu vor dem Winde zerstäubte. Dass sich dieses nicht nur wiederholen, sondern, nach der einmal gemachten Probe, bei weiteren

Wahlen noch sehr ausdehnen wird, lässt sich mit Sicherheit voraussagen. Und es ist keineswegs gesagt, dass nur der Clerus einen solchen unmittelbar wirkenden Einfluss auszuüben vermag; es lassen sich auch noch andere Organisationen von Herrschaft über die Menge denken. In einem Lande mit aristokratisch agrarischen Verhältnissen, in Fabrik- oder Bergwerkgegenden z. B. sind socialistische oder communistische Leitungen der Wahlen nicht weniger als unmöglich. Hieran mögen denn allerdings Diejenigen eine Freude haben, welchen es um diese Nebenzwecke, nicht aber um eine verständige Mitwirkung zu den politischen Aufgaben zu thun ist; der Staatsmann kann einen solchen Zustand nur mit ernster Besorgniss betrachten. Er muss ein Wahlsystem vorziehen, in welchem die Entscheidung in den Händen der zum Verständniss der Fragen Befähigten und zu einem eigenen Urtheile über Menschen und Dinge Geeigneten liegt. — Drittens endlich ist das System des allgemeinen Wahlrechtes fast unvereinbar mit einem parlamentarischen Systeme, d. h. mit einer Bildung der Regierung aus der Mitte oder wenigstens nach dem Sinne der entschiedenen Mehrheit der volksvertretenden Versammlung; doppelt so in einem föderativen Organismus, dessen leitende Gewalt aus Vertretern vieler Regierungen zusammengesetzt ist. Ein solches Regierungssystem setzt nothwendig geschlossene Parteien mit feststehenden Zwecken und Grundsätzen, anerkannten und zur Uebernahme einer Regierung geeigneten Führern voraus. Eine zahlreiche, aus allgemeinen Wahlen hervorgehende Versammlung kann aber kaum solche feste und beständige Parteien haben. Solche sind überall schwer zu bilden und zu erhalten ohne einen geschichtlich-aristokratischen Kern; allein wie kann hier die Rede davon sein, wo die Grundlage der Zusammensetzung nicht politisches Verständniss oder Vorurtheil ist, sondern Einfluss der verschiedensten örtlichen Art? Die Folge ist nothwendiger Weise eine Zersplitterung in zahlreiche Fractionen, davon keine eine Consistenz und eine Mehrheit hat, keine auch nur mit Sicherheit eine Dauer in Aussicht stellen kann. Und nun denke man sich erst einen Bundesrath auf solchen Flugsand gebaut, gewechselt und bunt zusammengesetzt nach zufälligen, vielleicht ganz unstaatlichen örtlichen Einflüssen auf die Menge! Allerdings wird der geniale Urheber der ganzen Einrichtung und der ihm am nächsten stehende Anhang diese Unmöglichkeit einer parlamentarischen Regierung nicht bedauern, wohl gar damit sich über manche Unzuträglichkeit der Sache trösten; ist ihnen doch diese Form der Verwaltung vor Allem verhasst. Allein ihre Abneigung wird eben nicht von Jedermann getheilt, sondern es finden sehr Viele nur in dieser Ausbildung der Monarchie mit Volksvertretung die richtige Lösung vieler sonst unüberwindlichen Schwierigkeiten, namentlich die Vermeidung der gegenseitigen Zerreibung von

Regierung und Ständen. Da nun auch wir dieser letzteren Ansicht sind[1]), so können wir nicht umhin, in der Unmöglichkeit einer Verbindung dieses Systemes mit allgemeinen Wahlen ein bedeutendes Uebel zu erblicken.

Nun sind aber auch noch die entfernteren und nur mittelbaren Folgen des für die grossen nationalen Versammlungen eingeführten Systemes der allgemeinen Wahlen ins Auge zu fassen. Da ein solches Errathen der Zukunft und eine Voraussagung von Ereignissen, welche durch andere Vorfälle oder Einrichtungen durchkreuzt werden können, misslich ist und leicht auf phantastische Hoffnungen oder Befürchtungen führt, so beschränken wir uns hier darauf, einen einzigen Punkt hervorzuheben, welcher als ganz unfehlbar eintretend erscheint. Bei demselben ist allerdings eine längere Dauer dieses Systemes vorausgesetzt; ein solches ist aber auch wahrscheinlich. Ein der Masse eines Volkes verliehenes Recht kann nicht leicht aus einem anderen Grunde, als wegen entschiedenen Missbrauches oder Misserfolges zurückgenommen werden, oder in Folge einer grossen Umwälzung fallen. Beides ist nun zwar auch hier möglich, doch zunächst nicht anzunehmen. Nun, diese in der Voraussetzung einer längeren Dauer des allgemeinen und directen Wahlrechtes mit Bestimmtheit zu erwartende Folge ist die Ausdehnung derselben Wahlart auf alle einzelnen deutschen Staaten, und zwar sowohl auf die Ernennungen zu den örtlichen Ständeversammlungen, als auf alle Arten von Aemtern und Aufträgen, welche überhaupt durch Wahl entschieden werden. Es ist geradezu eine logische und politische Unmöglichkeit, Beschränkungen von Wahlen für untergeordnete Zwecke beizubehalten, wenn dieses Recht für die am höchsten stehenden und schwierigsten Aufgaben verliehen ist. Der innere Widerspruch ist zu grell, um nicht auch den Massen in die Augen zu fallen; und welcher durchschlagende Grund für die Festhaltung von Bevorrechtungen (denn als solche werden die Befähigungsbestimmungen bezeichnet werden) vorgebracht werden könnte, ist in der That nicht abzusehen. Es werden also nach aller Wahrscheinlichkeit Forderungen auf Beseitigung aller bisherigen Beschränkungen und Bedingungen der activen Wahlrechte in Staat, Bezirk, Gemeinde bald überall gestellt werden, die Agitatoren werden sich des Themas bemächtigen, Parteien je nach ihren Interessen es auf ihre Fahnen schreiben. Sehr möglich, dass man anfänglich zu widerstehen, das System der besonderen Befähigung ganz oder theilweise zu retten suchen wird; allein wem der Sieg schliesslich bleibt, kann keinem Zweifel unterliegen. Wir müssten uns sehr täuschen, wenn es nicht in wenigen Jahren in Deutschland nur noch allgemeine, directe und geheime Wahlen gäbe. —

1) S. oben, Bd. I, S. 392 fg., 419 fg.

Das Urtheil über eine solche Aussicht kann freilich sehr verschieden sein. Der Anhänger demokratischer Meinungen wird sie mit Freude begrüssen. Gleich anfänglich und schon in den itzigen Zuständen wird er darin einen grossen Fortschritt, eine unerwartet schnelle Annäherung an sein Ideal sehen; überdiess eröffnet ihm ein solcher Anfang im Kleinen eine ziemlich verständige Hoffnung auf frühere oder spätere Erreichung auch des Höheren und Letzten. Noch entschiedener wird der Socialist und Communist eine solche Zukunft billigen; ist auch sein Ziel damit noch nicht erreicht, so kann er sich denn doch freier bewegen und unmittelbarer wirken. Endlich wird auch der fanatische Ultramontane eine Einrichtung herbeiwünschen, welche ihm erfahrungsgemäss einen undurchkreuzten Einfluss auf die grosse Menge, namentlich auf dem Lande, verspricht. Sein kirchliches Ideal ist freilich nichts weniger als demokratisch; allein er hofft, mit der Demokratie erst den Rechtsstaat der neueren Gesittigung zu brechen, dann aber sie selbst, wenigstens soweit die Kirche in Frage steht, in unbedingtem Gehorsame zu halten. Wer dagegen in einer reinen Volksherrschaft, zumal in den verwickelten Zuständen der neuzeitigen Gesellschaft und in grossen Staaten, keineswegs ein Glück erblickt, wer mit Furcht wechselnde Strömungen und Parteikämpfe von einer solchen Staatsform erwartet, wer ein Sinken der Gesittigung und der öffentlichen Sittlichkeit von ihr besorgt, wer endlich der Ansicht ist, dass die Fehler und Ausschweifungen der Volksherrschaft unfehlbar eine Gewaltherrschaft, und zwar auch unter fast allgemeinem Beifalle, herbeiführen werden; wer ferner die Priesterherrschaft verabscheuet, auf welche äussere Gewalt sie sich stützen mag; wer endlich in den Gelüsten des Communismus nur Wahnsinn und Barbarei erblickt: der kann unmöglich die breite Lücke, durch welche der demokratische Strom hereinbrechen wird, mit Beruhigung oder gar mit Befriedigung ansehen.

Dass der Urheber des neuen Wahlsystemes nicht mit Denen sympathisirt, welche er itzt erfreuet, und dass er nicht ihnen und ihren Erfolgen zu lieb dasselbe eingeführt hat, ist allerdings sicher genug. Ebenso sehr wahrscheinlich, dass er sich stark genug glaubt, um Folgerungen, welche ihm zu weit gehen, nöthigen Falles mit aller Schärfe entgegenzutreten und nun der Fluth Halt gebieten zu können. Er mag auch Vieles vermögen, was ein Schwächerer und weniger Kühner weder wagte noch durchzuführen vermöchte. Vielleicht ist also der Verlauf ein langsamerer, sogar ein theilweise anderer, als man nach allgemeinen Regeln anzunehmen genöthigt ist. Allein diess Alles ändert in der Hauptsache und auf die Dauer nichts. Unbestritten bleibt selbst im besten Falle, dass die Einführung des allgemeinen Stimmrechtes in Deutschland eine höchst bedenkliche, in

ihrem wahren Wesen und in ihren weiteren Folgen nicht reiflich erwogene, sondern eine nur auf den Erfolg des Augenblickes berechnete genialkecke Maassregel war, an welcher wir und unsere Nachkommen nach aller menschlichen Wahrscheinlichkeit schwer zu leiden haben werden.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen.

Robert v. Mohl's Werke:

Encyklopädie der Staatswissenschaften.

gr. 8. broch. Rthlr. 3. 25 Ngr. — fl. 6. 24 kr.

Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates.

Dritte umgearbeitete Auflage.

3 Bände. gr. 8. 1866. broch. Rthlr. 10. 15 Ngr. — fl. 18. —

Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg.

Zweite Auflage.

2 Bände. gr. 8. Rthlr. 7. 25 Ngr. — fl. 12. 48 kr.

Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung,

rechtlich, politisch und geschichtlich entwickelt.

gr. 8. broch. Rthlr. 4. 5 Ngr. — fl. 7. 30 kr.

Staatsrecht, Völkerrecht und Politik.

Drei Bände.

I. Bd. Staatsrecht und Völkerrecht.

gr. 8. 1860. broch. Rthlr. 4. 10 Ngr. — fl. 7. 12 kr.

II. Bd. Politik.

Erster Band.

gr. 8. 1862. broch. Rthlr. 4. — fl. 6. 48 kr.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mohl, Robert von, 1799-1875

Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Monographien

Bd.: 3, Politik. 2

Tübingen 1869

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.o.12(3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707015-4